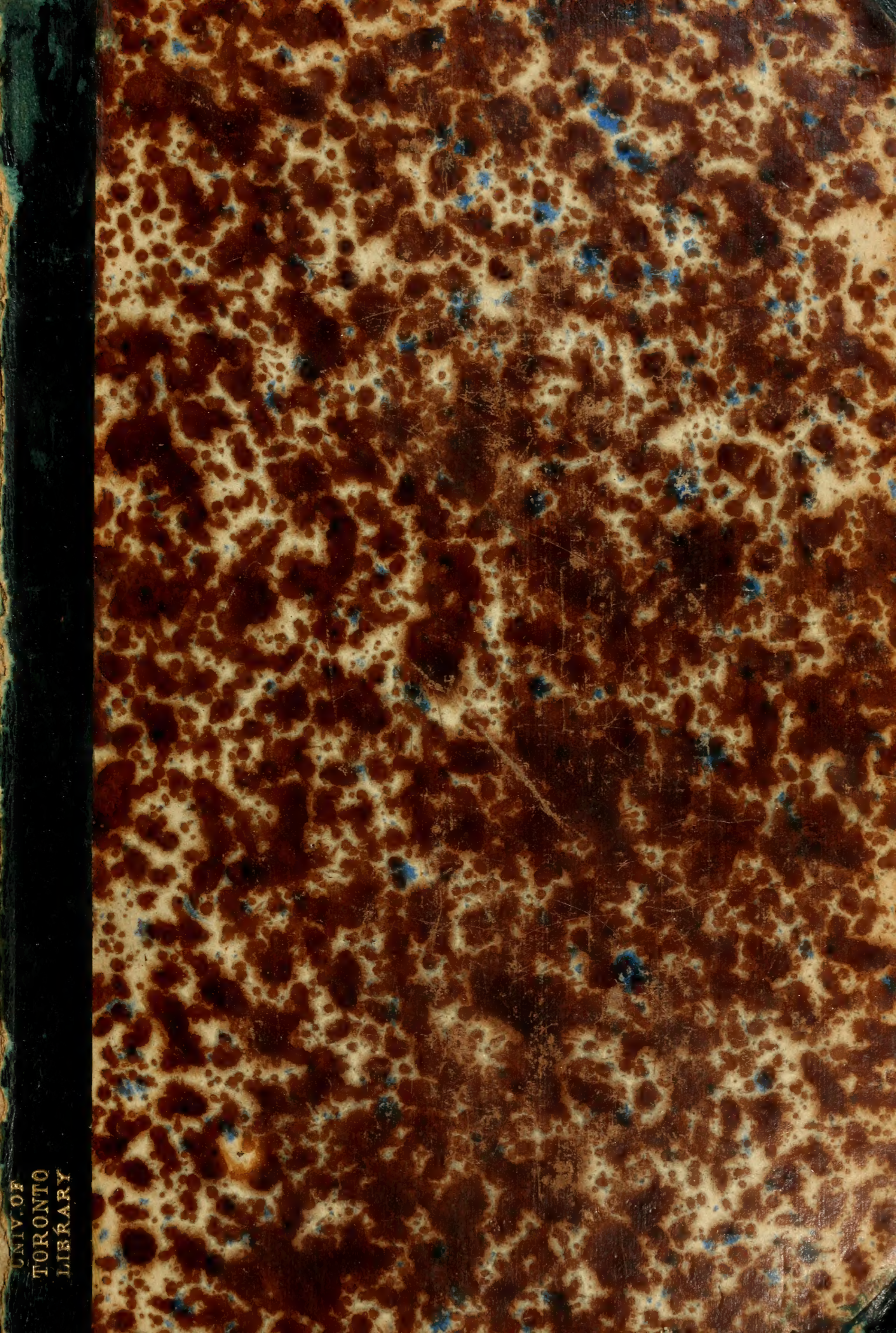
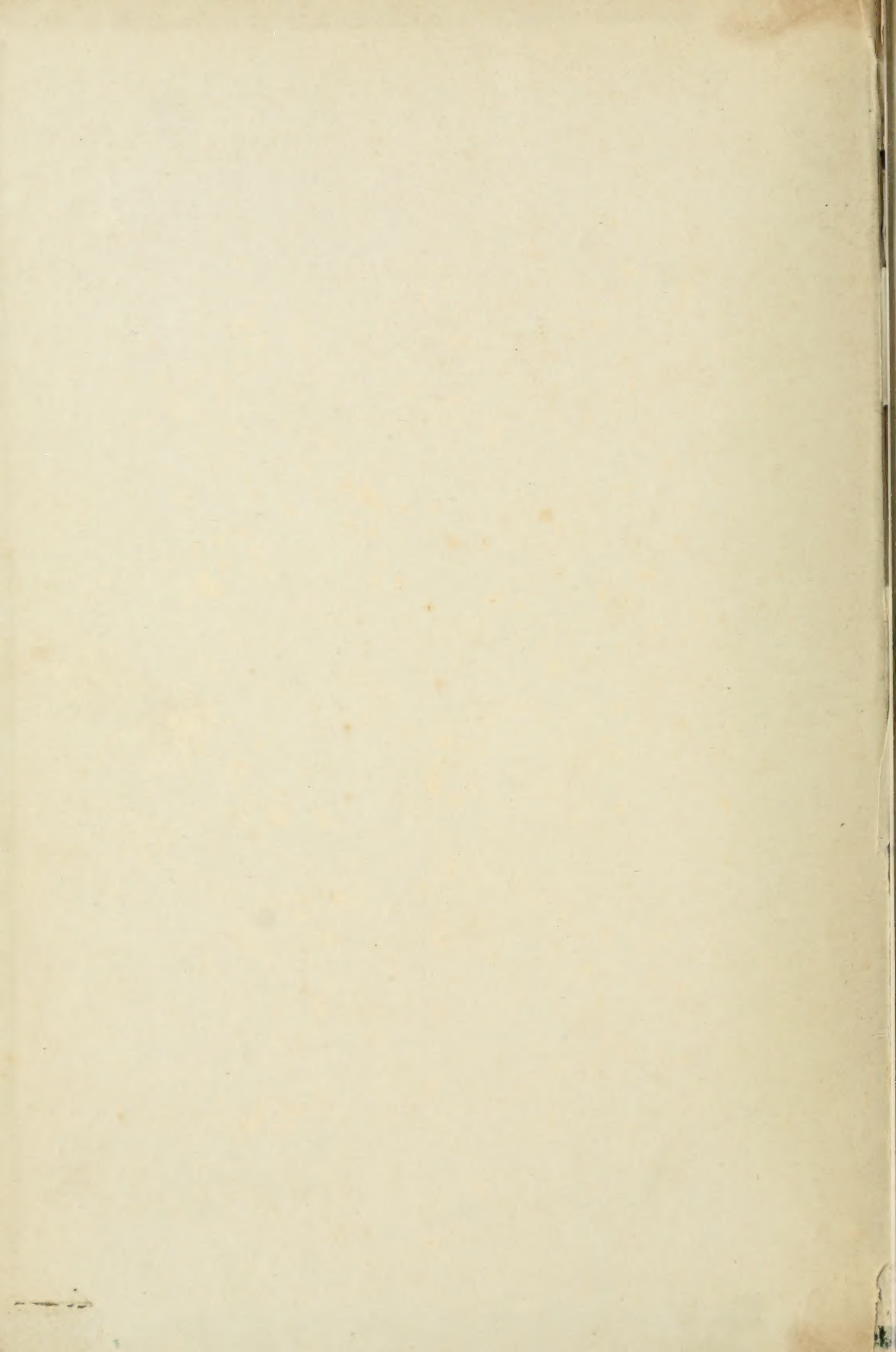
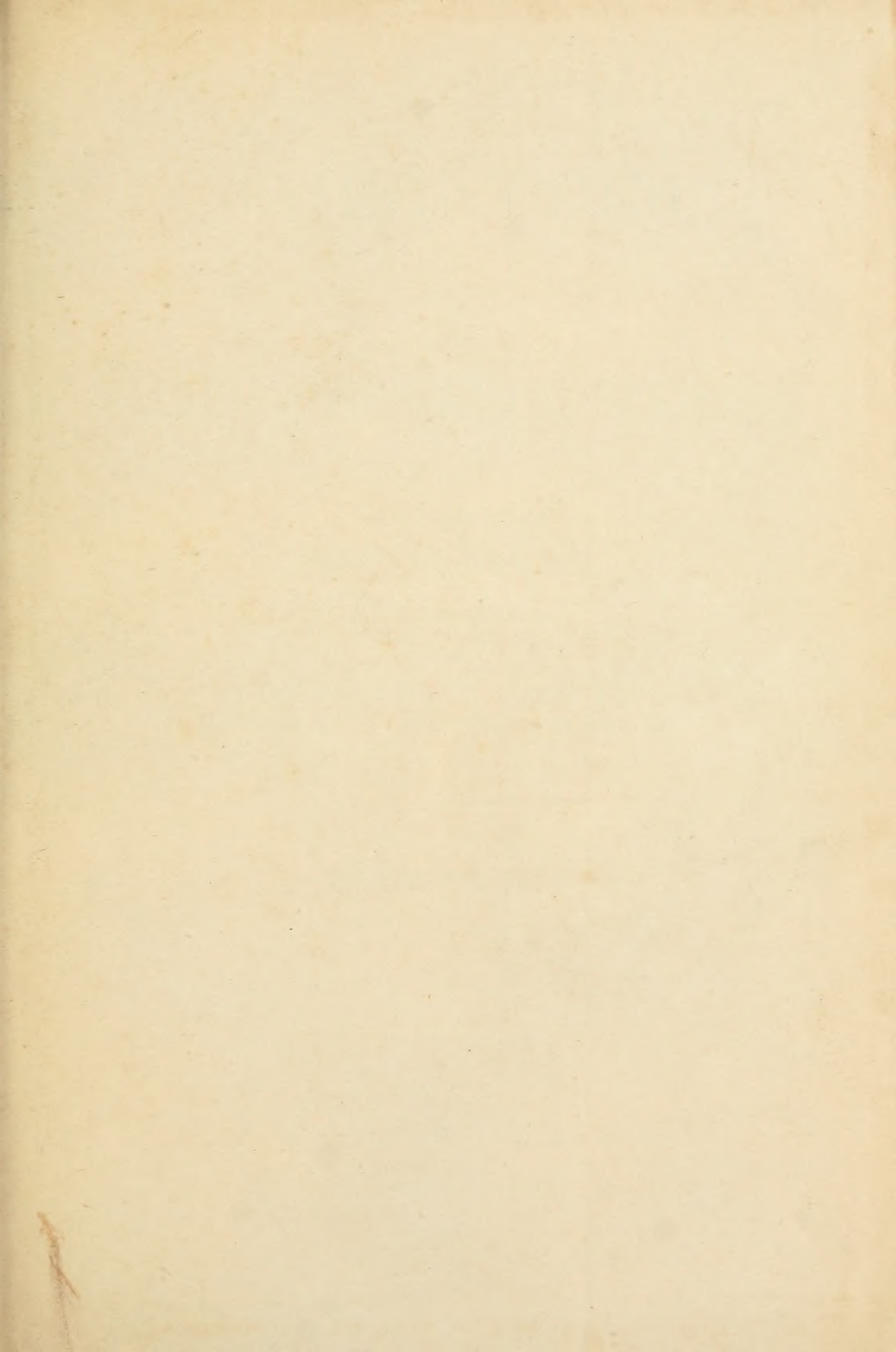
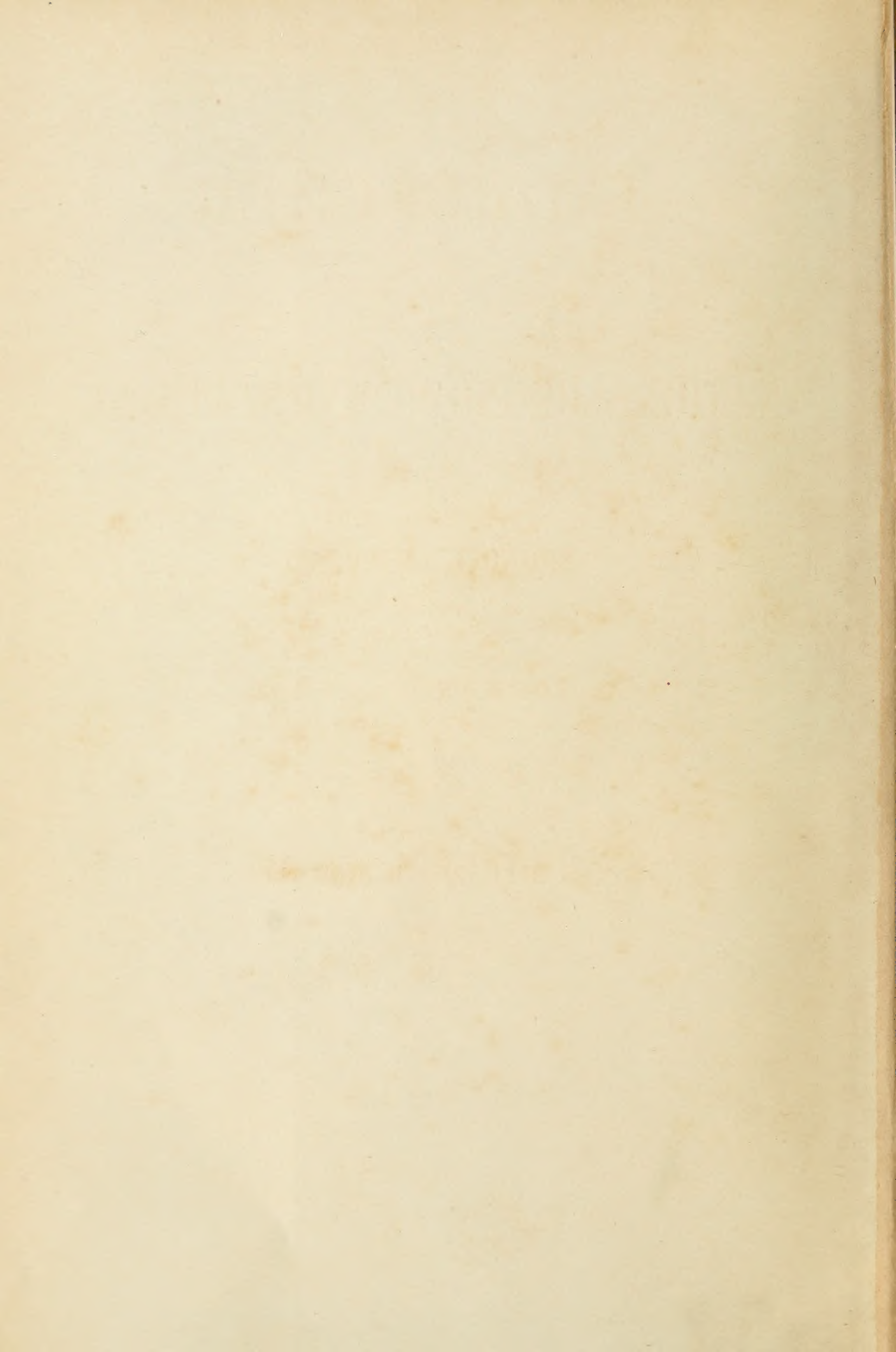

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

DREISSIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1878.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Heinrich von Treitschke und die „Katheder-sozialisten“.

Von

Dr. **Ferd. Worthmann** [1]).

Bei dem Ansehen, welches Heinr. von Treitschke geniesst, scheint es angemessen, die Berechtigung zu der Haltung, die er in den letzten Jahren in der Arbeiterfrage angenommen hat, eingehender zu untersuchen, als die von ihm vorgetragenen Ansichten es durch sich selbst rechtfertigen würden. Denn es ist wohl kaum zuviel gesagt, dass diese Ansichten die Beachtung, welche man ihnen geschenkt, nicht gefunden hätten, wenn nicht Treitschke der Volkswirth von Treitschke dem Patrioten, dem Politiker, dem geistreichen historischen Essayisten getragen und gehoben würde. Was uns aber vollends zu dieser Untersuchung bestimmt, das ist die Ueberzeugung, dass Treitschke's leidenschaftliche Auffassung nicht allein in der Hauptsache irrig ist, sondern dass sie nur unheilvoll wirken kann.

Zwar auch mit seinen politischen Lehren sind wir durchaus nicht in allem Wesentlichen einverstanden. Zu ausschliesslich betont er im Staatsleben die Macht der Regierung, welche die Ordnung, die Rechtssicherheit nach innen und nach aussen erzwingt; zu wenig die Freiheit der Nation, die fruchtbarste Mutter eigenartiger, thatkräftiger Charaktere, das festeste Bollwerk gegen das unsägliche Unheil der Fremdherrschaft. Um diesen Irrthum nur nach seiner wirthschaftlichen Seite nachzuweisen: der ärgste Feind materieller Volkswohlfahrt ist nicht eine an Anarchie grenzende innere und äussere Rechtsunsicherheit, sondern der Despotismus einer habgierigen Regierung. Hierüber sind wir jedes aprioristischen Streites durch die Erfahrung überhoben. Im Mittelalter waren die freien Städte von Italien, Flandern und der Hansa gewöhnlich in einem solchen Zustand innerer

---

1) Wir haben die vorstehende Abhandlung unverändert abdrucken lassen, ohne die Verantwortung für dieselbe zu übernehmen. Die Redaktion.

gewaltthätiger Wirren und so häufig in verheerende Kriege verwickelt, dass Personen und Eigenthum dort einen sehr unvollkommenen Rechtsschutz genossen; dennoch hat ihre Wohlfahrt in mehr als einem Jahrhundert rasch zugenommen, ihr Gewerbfleiss blühte empor, über die mächtigsten Feudalherren trugen sie den vollständigsten Sieg davon, und selbst gegen die Herrscher Europa's vermochten sie sich zu behaupten. Dagegen hat die despotische Ausbeutung der spätrömischen und der türkischen Herrschaft einige der schönsten und blühendsten Gegenden der Erde in eine Wüste verwandelt, und die Knechtschaft der Inquisition ein mächtiges Reich geistig gelähmt, materiell zerrüttet, politisch zur Ohnmacht verurtheilt. Und in der Gegenwart sind die Vereinigten Staaten zugleich dasjenige Land, dessen Zustände am meisten anarchische Züge tragen, und dasjenige, dessen Wohlfahrt und Macht am raschesten wächst, dessen Industrie sich am verheissungsreichsten entwickelt, und das — dies Urtheil hat ein geistvoller preussischer Offizier in den „Preussischen Jahrbüchern" gefällt — mehr scharf gezeichnete Charaktere hervorbringt als z. B. wir Deutsche dermalen bei uns zu finden vermöchten. — Hiermit soll nun nicht der Anarchie das Wort geredet, die Zustände in der Union sollen nicht als unverbesserlich hingestellt, sondern nur die Einseitigkeit jener Glorifikation aufgezeigt werden, welche Treitschke dem Uebergewicht der Regierungsmacht im Staate angedeihen lässt. Wir haben in den jüngsten Kriegen Grosses erreicht, aber das Grösste steht noch aus; und gerade Diejenigen, welche mit unbefangenem Blick mitten in den Wettern jener heissen Kämpfe gestanden haben, wissen es am besten, dass wir, selbst nach aussen, erst dann auf so festen Füssen stehen werden wie die Engländer gegenwärtig, wenn wir zur Ordnung ein volles Maass der Freiheit uns errungen haben. Das ist denn freilich das Werk von Jahren.

Wenn ein so hochsinniger Mann wie Treitschke, ein entschiedener Freund religiöser Freiheit, und gewiss kein Junker von gewöhnlichem Schlage, die Omnipotenz des Staates so scharf betont, so ist das wohl erklärlich in einer Zeit, wo die Centralgewalt für unser eigenes Land ein grosses Werk geschaffen hat, das der Initiative der Nation unerreichbar war, wenn auch die Anstrengungen der edelsten Geister es seit mehr als einem Menschenalter vorbereitet hatten. Manches Andre mag sich bei Treitschke daraus erklären, dass er unter den schlimmsten Junkern gross ward, den mittelstaatlichen. Was er an politischem Freisinn besitzt, hat er sich erkämpfen müssen, nicht ohne schwere Opfer. Ehrt ihn das hoch, so kann es ihm kaum

zum Tadel gereichen, dass ihm nicht gelungen ist, was über Menschenkraft zu gehen scheint: die Eindrücke seiner Jugend völlig zu überwinden. Einige der gewaltigsten Charaktere haben das nicht vermocht: bei Luther blieb stets ein Rest zurück von dem unfreien Geist der alleinseligmachenden Kirche, und Bismarck hat den märkischen Landedelmann nie ganz verleugnen gelernt.

So erklärt sich uns bei Treitschke Grosses und Kleines. Um mit dem Kleinen zu beginnen: jene etwas hochmüthige Art, wie er die tüchtigsten Männer, Brentano, Schmoller, wie unreife jugendliche Schwärmer hinstellt, sie von oben herab belehrt auf einem Gebiete, auf dem **sie** zu Hause sind, **er** jetzt bloss dilettirt, — um ihnen dann zum Abschied herablassend auf die Schulter zu klopfen und sie mit einer guten Note für „Fleiss und Strebsamkeit“ wieder aufzurichten. Merkwürdig wäre dabei die Bescheidenheit, mit der sie das hinnehmen, wenn wir nicht wüssten, dass dem Einen eine gewisse Pietät die Feder führt, und wenn nicht zu vermuthen wäre, dass bei Allen die Achtung vor dem „Propheten des neuen Reichs“ den Unzulänglichkeiten des Volkswirths zu Gute kommt. Denn sie könnten ihm ja zeigen, dass es ihm an einigen der wesentlichsten Voraussetzungen fehlt, die ein solches Verhalten rechtfertigen würden, soweit es sich überhaupt rechtfertigen lässt. Sie könnten ihm nachweisen, dass ihm die richtige Beurtheilung ethisch-nationalökonomischer Fragen dadurch ausserordentlich erschwert wird, dass ihm das Wesen des wirthschaftlichen Ethos fremd blieb, und dass er sich infolge dessen in diesem Punkte eine hyperidealistische Weltanschauung angekränkelt hat; dass er darum das Streben der „Massen“ nach reichlichem Erwerb und menschlichem Lebensgenuss über die Gebühr tadelt; dass er aus diesem und anderen Gründen jene „Massen“ allzusehr geringschätzt; dass ihm selbst also wesentliche Stücke fehlen zu einer gründlichen „philosophischen Bildung“ — ein Vorwurf, den er Brentano mit Unrecht macht —; dass er kritiklos vermischt die sozialistische Idee, ihre alten und ihre neuen und neuesten wissenschaftlichen Vorkämpfer, die verschieden gearteten Führer der Sozialdemokraten und die mannigfach charakterisirten Anhänger dieser Partei; dass er es bei der Erörterung wirthschaftlicher Reformen an gründlicher Sachkenntniss und an Logik fehlen lässt; endlich, dass er aus seinen Quellen die Thatsachen oberflächlich eruirt.

Diese Behauptungen gedenken wir Punkt für Punkt zu erhärten. Glücklicherweise handelt es sich dabei zugleich um Fragen von hohem allgemeinem Belang, die zum Theil noch wenig erörtert wurden, und

deren richtiges Verständniss darum nicht so allgemein verbreitet ist, wie es sollte.

I.

Treitschke — wir wollen nicht zuviel sagen, wir sagen also nicht: er verachtet das Geld; wenn er aber meint[1]): „Ein freier Geist ist immer froh, wenn er sich um das Geld nicht zu kümmern braucht“, so haben wir das Recht zu schliessen: er achtet das Geld gering. D. h. er achtet den Stoff nicht, in dem er, als Volkswirth, arbeitet. Und offenbar darum nicht, weil er das innerste Wesen, die höchsten Zwecke dieses Stoffes nicht versteht. Was er hier „Geistesfreiheit“ nennt, ist ganz sicherlich Willkür: denn die Willkür setzt sich über die Dinge hinweg, die Freiheit sucht sie zu verstehen und zu gestalten. Das Geld aber legt schwere und hohe Pflichten auf; wer es geringschätzt, läuft Gefahr, diese Pflichten geringzuschätzen, — wie sich das denn bei Treitschke — wir werden das gleich sehen — zum Theil bewahrheitet hat.

Bei einem Deutschen ist dieser Punkt bedeutsam. Unser Volk hat lange das Geld missachtet, da es erst jüngst aufgehört hat, ein Volk von armen Hyperidealisten zu sein. Noch Lessing vergeudete das Geld im Spiele; noch vor wenig Jahren hielt der deutsche Philister sich für hochsinnig, wenn er das Geld für „ein nothwendiges Uebel“ erklärte; noch heute haftet, als ein Erbe unserer Armuth, uns der Mangel an Sparsamkeit an: — nur die Reicheren bei uns pflegen wirthschaftlich zu sein. Zwar die Pflicht der Sparsamkeit liess sich schon aus Kant's Lehre und Beispiel ableiten, der die Selbständigkeit so sehr betonte, die ja ohne Wirthschaftlichkeit in die schlimmste Gefahr geräth. Aber Niemand schärfte diese Pflicht ein, nur Wenige übten sie: denn Der nur pflegt zu sparen, der da hat. Anders gestaltete sich daher die Sache, sobald wir wohlhabender wurden, also bald nach Gründung des Zollvereins. Merkwürdig ist es da, dass bei einem edlen Lehrer unseres Volkes, in demjenigen seiner Werke, welches „das Volk bei der Arbeit sucht“, in Gustav Freytag's „Soll und Haben“, der Rath gegeben wird: „Wähle dir keinen schlecht lohnenden Beruf, das giebt ein ungesundes Leben!“ Und in einer Hauptgestalt derselben Dichtung schauen wir die sprühende Schwungkraft an und das vollkräftige Selbstgefühl, das dem Bewusstsein grossen Besitzes entwächst. Aus einem „Volk von armen

---

1) In s. Aufsätzen gegen Schmoller.

Teufeln“ fangen wir an, ein „Herrenvolk“ zu werden. Als solches haben wir grosse und schwere Pflichten, zum Theil ganz neue. An die zahlreichen Deutschen, die sehr wohlhabend, die reich geworden sind, tritt jetzt das Gebot heran: sie sollen reichlich und sollen zweckdienlich spenden für die mannigfachen Kulturzwecke des Gemeinwesens. Gerade jetzt fängt die deutsche Nationalökonomik an, diese neue Seite wissenschaftlich zu betrachten und in ihr System einzureihen; sie hat sogar einen neuen technischen Begriff dafür: das „caritative“ Wirthschaftssystem [1]). Die Praxis aber auf diesem Gebiet, wo wir es allen Völkern in der Theorie zuvorthun, üben längst im reichsten Maasse die Nordamerikaner: von diesen also sollten wir lernen. Doch unsere Geistlichen predigen nie über dergleichen „profane“ Allotria; sie haben ja, nach ihrer Meinung, soviel wichtigere Dinge zu thun, deren Heiligkeit durch die Gesellschaft dieser „weltlichen“ Lehren entweiht werden würde [2]). Aber der grösste praktische Ethiker dieses Jahrhunderts, der Bostoner Geistliche Theodor Parker, der löwenkühne Todfeind der Sklaverei, predigte seiner Gemeinde, sie möchten auf reichlichen Erwerb bedacht sein, damit sie allen Forderungen des Kulturlebens zu genügen vermöchten. In keinem Lande wird, auch nur verhältnissmässig, so grossartig für jene Zwecke gespendet. So ist z. B. die Cornell-Universität zu Ithaca, im Staate Neu-York, welche Stiftungen für jährlich 128 Freischüler hat [3]), ganz aus den Mitteln zweier Bürger gegründet. Ein Angelsachse aber sprach das Wort:

---

1) A. Wagner, bei Rau, Bd. 1 (9. Aufl.). — Vgl. Schäffle's System der „Liberalität“.

2) Folgende charakteristische Geschichte verdient der Vergessenheit entrückt zu werden. Als jüngst den württembergischen Studenten der Theologie das Anerbieten gemacht wurde, sie in diejenigen volkswirthschaftlichen Lehren einzuweihen, deren künftige Pfarrer leicht bedürfen möchten, da nahm der katholische Klerus, der ja dem Leben und den Bedürfnissen des Volkes näher steht als dermalen der protestantische (wenn auch oft nur seiner Herrschaft wegen), den Vorschlag dankbar an; die hohe evangelische Kirchenbehörde wies ihn entrüstet ab und sprach von einer Entweihung der heiligen Aufgabe u. s. w. Sancta simplicitas!

3) Jährlich wird aus jedem der 128 Distrikte des Staates Neu-York der beste unter den bedürftigen Schülern nach Ithaca geschickt. — Für eine der segensreichsten Reformen, die Ermöglichung höherer Studien für begabte, aber unbemittelte Schüler, hat Treitschke keine Sympathie. Er meint, aus dem „Primus“ werde in der Regel, auch in günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen, doch nur etwa ein fleissiger Subalternbeamter; während mancher vielgescholtene Träumer sich zum Künstler entpuppt. Beides zugegeben, was beweist das? Wenn erst, nicht dem besten, sondern den besten Schülern die höhere Bahn geebnet wird, dann wird man das Richtige treffen; und wenn „der Träumer“ künstlerische Anlage zeigt, so mögen den Kunstmäcene fördern. —

„Wer alle diejenigen Pflichten einsichtig erfüllt hat, welche mit dem Gelde zusammenhängen, der hat einen grossen und schwierigen Theil der Aufgaben des Lebens gelöst.“

Wenn nun daneben Treitschke als des „freien Geistes“ [1]) Weisheit verkündet, dass er „am liebsten um das Geld sich nicht kümmern mag“, so sind wir der Meinung, dass Treitschke uns in diesen wichtigen Fragen nicht Lehrer und Führer sein kann. Schon David Friedr. Strauss lässt ihn hier weit hinter sich. Strauss hat es wenigstens angedeutet, dass er in der Religion Jesu die wichtigsten Beziehungen auf das wirthschaftliche Leben vermisst. Den Spott Richard Dove's, Jesus habe die Juden wohl schachern lehren sollen, hat Strauss mit verdienter Schärfe abgefertigt. Treitschke aber hat so wenig wie Dove eine Ahnung davon, dass die Blume der Gesittung nur in einem mit Gold gedüngten Boden ihre vollsten Kelche entfaltet, dass das Kameel lernen muss, durch ein Nadelöhr zu gehen [2]), wenn die Menschheit vorwärts kommen soll; dass es gilt, hier der Ethik und dem Glauben eine ganze reiche Provinz erst zu erobern; dass die Lehre des Seneca [3]), derjenige sei der Reichste und Glücklichste, der am wenigsten Bedürfnisse habe, eher für die Tonne des Diogenes, für Indianer oder Thiere passt als für die hundert mittelheischenden Aufgaben des Kulturmenschen und die schönen, veredelnden Genüsse seines kunstgeschmückten Daseins. Treitschke denkt und fühlt noch wie der Landedelmann der „guten alten“ Zeit [4]): er mag mit dem Gelde nichts zu schaffen haben.

Wer das Geld gering achtet, der achtet, wenn auch unbewusst, die Gottesgaben gering, für die es ein Aequivalent ist. Freilich macht sich Treitschke eine ganz irrige Vorstellung von dem Maasse dieser Gaben, dessen — Andere bedürfen, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Die Arbeiter, ist seine Meinung, überschätzen die materiellen Güter; sie sollten sich an den idealen Gütern genügen lassen, die auch der Aermste besitzen und mit denen er glücklich sein kann: ein reines Gewissen, Liebe und Glaube. — Richtig ist, dass

1) Wir erfahren bei verschiedenen Gelegenheiten, dass T. sich für einen „freien Geist“, einen „starken Mann“, einen „galanten Mann“ hält.

2) Nach neueren Forschungen drückt dies Bild keine Unmöglichkeit, sondern nur eine grosse Schwierigkeit aus: Nadelöhr = die niedrigeren Seitenthore im Orient, neben der Hauptpforte, durch die das hochbepackte Lastthier schreitet.

3) Auch Roscher, von Treitschke mit Recht hochgehalten, verwirft diesen Satz, der sich in der populären Moral unserer „Gebildeten“ noch sehr breit macht.

4) L. von Stein in der Augsb. allg. Zeitung, Juli 1877.

diese idealen Güter unentbehrlicher sind für das Glück der Menschenseele als alle anderen; falsch ist, dass sie allein bei den meisten Menschen ein glückliches Leben ermöglichen. Wie sollen vollends unsere Arbeiter dazu kommen, über dem Streben für Ideale die materiellen Bedürfnisse zu vergessen? Pflanzt ihnen etwa unsere Volksschule solche Kenntniss, solche Liebe ein? Oder sehen sie unter den Begüterten, unter den Unternehmern ringsum die Beispiele solcher Aufopferung? — Bei den allermeisten Menschen bedarf es einer gewissen Wohlhabenheit, einer gewissen Seelenruhe und einer gewissen Musse, damit sie für das Höhere empfänglich werden. Was die Wohlhabenheit betrifft: sobald, bis in die jüngste Zeit, eine Theuerung eintrat, wuchs mit jedem geringen Steigen der Lebensmittelpreise die Sterblichkeit. Ferner: die statistischen Untersuchungen von Laspeyres haben gelehrt, dass die Kornfrucht jetzt in Deutschland ziemlich ebenso viel kostet wie in England und Frankreich; während also der deutsche Arbeiter weit weniger Lohn erhält als der englische, muss er sein Hauptnahrungsmittel fast ebenso theuer bezahlen als dieser, dem er es vollends im Konsum der nahrhaftesten Speise, des Fleisches, nicht entfernt gleich thun, mit dem er also an physischer Leistungsfähigkeit nicht wetteifern kann. Dabei ist der Arbeitstag des angelsächsischen Arbeiters in der Regel erheblich kürzer als der des deutschen: dort meist 8—10, hier durchschnittlich 10—12 Stunden. Also auch die Musse ist unzureichend; und in so gedrückter Lage fehlt die Seelenruhe.

Nach alledem darf dem deutschen Arbeiter daraus allein, dass er eine erhebliche Besserung seiner materiellen Lage eifrigst anstrebt, kein Vorwurf gemacht werden; das ist vielmehr seine Pflicht und Schuldigkeit.

In derselben pseudo-idealistischen Weise speist Treitschke die Beamten und Lehrer ab, die bei den gegenwärtig rasch steigenden Preisen mit ihrem kümmerlichen Gehalt nicht ausreichen. Er versichert sie seiner Achtung. Trotz der materiellen Richtung unserer Zeit, erklärt er, geniessen tüchtige Beamte, pflichttreue Lehrer noch immer grosser Hochschätzung. Zugegeben — aber davon können sie nicht leben. Es ist wieder derselbe Trugschluss wie vorher: weil die Achtung der Besseren ein köstlich Gut, unschätzbarer als aller Wohlstand, darum soll der Wohlstand entbehrlich sein. Wir stellen dagegen die These auf, dass normale Menschen, die sich einer kräftigen Gesundheit und eines zur Heiterkeit und Geselligkeit neigenden Temperaments erfreuen, auch eines reichlichen Maasses von geistig-sinnlichen

Genüssen bedürfen. Ohne diese laufen sie, je mehr ihr Beruf sie anstrengt, desto mehr Gefahr, zu verkümmern und nervösen Verstimmungen anheimzufallen. Heitere Geselligkeit, Ausflüge, Reisen, eine Sommerfrische, das sind Erholungen, deren die Kopfarbeiter, bei ihrer meist unnatürlichen Lebensweise, bedürfen, wenn sie gesund und frisch bleiben sollen. Unsere verheiratheten Lehrer dagegen müssen gegenwärtig, um ihrer wirthschaftlichen Lage willen, zuviel Privatunterricht geben; sie werden abgehetzt. Und das ist nicht einmal zumeist um ihrer selbst willen zu beklagen, sondern noch mehr im Interesse des Unterrichts, der nothwendig darunter leidet. — Wie gut hätte es nun Treitschke angestanden, an der Spitze Derer zu stehen, welche den Staat und die Gemeinden zu höheren Leistungen auf diesem hochwichtigen Gebiete spornen! Seine Behauptung, es könne nicht mehr geschehen, ist falsch. Wenn die Preise gestiegen sind, so ist auch im Allgemeinen der Wohlstand gestiegen, so können also in eben dem Maasse die Steuern, die Gehälter steigen. Das „Muss", das für die physische Wehrbarkeit gilt, sollte auch für die geistig-sittliche gelten: keine Ausgabe ist so produktiv wie die für den Unterricht. — Treitschke selbst versagt sich jene Erholung nicht, von der er glaubt, der Lehrer könne sie entbehren. „Der hohe Beamte", sagt er, „der berühmte Gelehrte kommt eben aus; für die Zukunft seines Hauses zu sorgen, ist ihm versagt." Wie aber kann ein Beamter, ein Gelehrter, der auf sein Einkommen beschränkt ist, für die Zukunft der Seinen sorgen? Vernünftiger Weise nur dadurch, dass er sein Leben versichert. Das ist selbst bei dem knapp bemessenen Gehalt des subalternen Beamten, des Lehrers von Mittelschulen eine theure Pflicht, die auch thatsächlich nicht selten geübt wird, und zwar über die unzureichende Wittwenpension hinaus. Dass die Prämie für eine Lebensversicherung erspart werden muss, sollte ein Axiom unseres Mittelstandes sein, und ist ein solches in England [1]). Wenn Treitschke, bei soviel höherem Einkommen, sich und seine Standesgenossen dieser Pflicht für überhoben hält, statt sie durch Beispiel und Lehre einzuschärfen, dann haben wir mehr als je das Recht zu fragen: Eignet sich ein solcher Mann zum Lehrer unseres Volkes in wirthschaftlichen Dingen? — Und hier ist die Stelle, wo es

---

1) Charakteristisch für englische Verhältnisse ist folgender Zug. Bei George Elliot, eine der feinsten Beobachterinnen, die in ihrem Roman „Middlemarch" die Sitten des Mittelstandes in englischen Provinzialstädten darstellt, ist die erste Forderung eines Geschäftsmanns an den Arzt, der um seine Tochter wirbt, er solle sein Leben versichern.

sich zeigt, dass Treitschke der Gefahr nicht entronnen ist, welche Demjenigen droht, der das Geld gering achtet.

II.

Aber damit sind Treitschke's Vorwürfe gegen unsere Arbeiter nicht erschöpft. Er behauptet, dass sie den höheren Lohn und die Musse kürzerer Arbeitstage nur in unedler Weise zu verwenden wüssten, da Nichtsthun und Schwelgen ihr Ziel sei, und Musse nur dem Freund der Musen fromme; dass ihr Trachten nach Lebensgenuss in wilde Gier, ihr Kampf wider das wirthschaftliche Uebergewicht der Besitzenden in Neid und rohe Feindseligkeit ausgeartet sei; dass sie ihr Vaterland verleugnen, Gott lästern, dem Eigenthum und der Ehe den Krieg erklären, den Utopien des Sozialismus nachjagen und eine gewaltsame Umwälzung der Gesellschaft planen.

Diese Vorwürfe enthalten im Einzelnen leider viel Wahres, im Ganzen aber sind sie doch sehr unbillig, weil sie lieblos übertreiben, nur Schatten, nirgend Licht sehen, und weil sie manche Milderungsgründe, die für die Zukunft Besseres erwarten lassen, nicht in Rechnung bringen. Sie sind nicht objektiv: sie äussern mehr den Hass des Parteimanns als das maassvoll abwägende Urtheil des Geschichtsschreibers; sie begehen den grossen Fehler, dass sie dem Fanatismus halbgebildeter, gedrückter Menschen nicht die Ueberlegenheit einer wohlerwogenen, festen Ueberzeugung, sondern übertriebene Verachtung und herausfordernden Hochmuth entgegensetzen. Die Fehler der Arbeiter werden nachdrücklich schwarz gemalt, die des Mittelstandes flüchtig gestreift oder ohne Grund übergangen [1]). Die Arbeiter kann eine solche Parteischrift höchstens erbittern; schlimmer ist, dass sie den Mittelstand in seiner Selbstgerechtigkeit, seinem Groll, seiner Apathie, in fast allen seinen Unterlassungs- und Begehungssünden den Arbeitern gegenüber bestärkt, wie aus dem Hosiannaruf der Presse dieses Standes hervorgeht, die Treitschke's schwächste Schrift, die Aufsätze gegen Schmoller, als seine beste pries [2]).

Wir sind nicht gemuthet, die Fehler der Arbeiter zu übersehen oder zu vertuschen. Aber wir dürfen nie vergessen, dass es die Gesellschaft ist, welche ihnen einen so mangelhaften Unterricht angedeihen lässt, dass sie in den Banden der Rohheit verstrickt bleiben, und dass das Wort des Dichters von dem Sklaven, der seine Ketten bricht,

1) So das unqualifizirbare Verhalten eines Breslauer liberalen Blattes gegen Brentano (Preuss. Jahrb. Juli 1877).

2) So die „Kölnische Zeitung“.

ihnen einigermaassen zu Gute kommt. Es ist ein Gesetz der Geschichte, dass die Befreiung einer lange unterdrückten Klasse zwei Stadien durchläuft: die Emanzipation zum Genuss, dann erst die Emanzipation zur Arbeit. So war es in der Frauenfrage; ähnliche Ausartungen zeigt die religiöse Befreiung der Reformation, die religiöse und politische Befreiung der Engländer unter Karl I., die politische Befreiung der Franzosen von 1789. Und je härter und länger der Druck, desto stärker die Uebertreibung des Gegendrucks. Noch immer ist die Lage der Arbeiter weit trüber, als man es gemeiniglich zugeben will; bis vor Kurzem war sie noch schlimmer, zum Theil viel schlimmer. Man spricht z. B. von dem Risiko des Unternehmers, das von den Arbeitern nicht getheilt werde; während doch kritische Zeiten sie brodlos machen, oder sie dazu verurtheilen, für geringeren Lohn, nicht selten noch verkürzt durch verminderte Arbeitszeit, zu arbeiten; wobei noch schwer in die Wage fällt, dass sie unvergleichlich weniger als der Unternehmer mit Ersparnissen gerüstet sind.

Sehr beredt und ausführlich hat der englische Arbeiterfreund Thornton[1]) ihren Mangel an Musse beklagt; — so ausführlich, dass man wohl sieht, wie selbst in England der Mittelstand die Grösse dieses Uebels nicht einsieht. Und doch, wie schwer würde es in diesem Stande fast ein Jeder empfinden, wenn er für seine Familie, sein Steckenpferd, seine Erholung so wenig Stunden frei hätte! — Es ist vollkommen wahr, dass vielen Arbeitern grössere Musse nicht zum Heil gereichen würde; namentlich in der Uebergangszeit. Wenn aber die Mitglieder der englischen Gewerkvereine sie meist trefflich anwenden, warum sollen es die unseren nicht lernen? In dem Arbeiterroman „Margaret“ von Mrs. Gaskell heisst es: wenn ein Spezialist nach Manchester kommt, um über die Fauna oder Flora der Umgegend Studien zu machen, dann weist man ihn nicht selten an einen der dortigen Arbeiter. Die Einrichtungen der englischen Gewerkvereine übertreffen weit das von unseren Arbeiter-Bildungsvereinen Gebotene; sie werden auch weit mehr benutzt. Ehe man jedoch deswegen unsere Arbeiter tadelt, sollte man einen Milderungsgrund in Betracht ziehen: nach 9—10stündiger Arbeit ist man eher aufgelegt, eine geistige, namentlich eine geistig anstrengende Thätigkeit zu suchen, als nach 11—12stündiger; wer sich ermattet fühlt, greift nach leichter Erholung oder nach Stimulantien. — Andrerseits freilich lässt das Fieber der sozialdemokratischen Agitation unsere Arbeiter kaum zu gesammelter Ruhe und methodischer Arbeit kommen. Es soll nicht geleugnet werden,

1) „On Labour“, deutsch von H. Schramm, Leipzig, Jul. Klinkhardt.

dass diese Agitation gegenwärtig noch in einer überaus rohen Weise betrieben wird, so dass man die Arbeiterblätter mit Widerwillen aus der Hand legt. Aber trägt nicht die Gesellschaft mit ihren erbärmlichen Volksschulen die Hauptschuld daran, dass so gepfefferte Kost mundet?! — Mit der maasslosen Form jener Agitation — dem schlimmsten Fehler der heutigen Sozialdemokratie — hängt dann auch zusammen, was ihre Parteiführung im Einzelnen entstellt: der hetzend feindselige, unbillig übertreibende Ton gegenüber den Arbeitgebern; die methodische Aufstachelung der Gier nach den Genüssen, denen sie so manche Begüterte fröhnen sehen; der Hohn gegen Alles, was den „höheren“ Ständen ehrwürdig ist: Wissenschaft, Glaube, Familiensitte, Vaterland; die Drohung und das Treiben auf gewaltsamen Umsturz. Gewiss, mit solchen Mitteln wird nichts Grosses und Gutes errungen, und so lange die Mehrzahl der Arbeiter ihre Aufgabe nicht edler und verständiger auffasst, ist ein Kampf und eine Niederlage wie die der Pariser Kommune das Höchste, was sie auf dem Wege zu ihrem Hauptziele erreichen werden. Einstweilen aber halten wir an der Hoffnung fest: ein Theil der Arbeiter wird mit der Zeit die Wege der englischen Gewerkvereine wandeln; ein andrer vielleicht an der sozialistischen Agitation festhalten, aber ohne die schlimmen Auswüchse, welche diese jetzt verächtlich und thöricht erscheinen lassen. In demselben Maasse aber, wie die Arbeiter sich von unedler Leidenschaftlichkeit frei machen, werden sie ihren Feierabend zweckdienlicher verwenden lernen.

Doch selbst der Tadel, den wir hier gegen sie ausgesprochen haben, bedarf zum Theil wieder, wenn wir billig sein wollen, der mildernden Einschränkung. Uns Alle haben die Jahre 1866 und 1870 in die Versuchung gebracht, vom Staate allzuviel zu begehren: dies aber sind die Jahre gewesen, von denen der Aufschwung der Sozialdemokratie bei uns datirt. Die Verspottung alles Glaubens haben die Arbeiter von den „höheren“ Ständen gelernt. Endlich: vaterlandslos war von jeher die aussichtslos unterliegende Partei; z. B. die Jacobiten in England, die mit dem Landesfeind, mit Frankreich, buhlten, ähnlich wie 1870 die deutschen Arbeiter mit den französischen.

Wenn aber Treitschke unbedingt von unseren Arbeitern keine bessere Verwendung ihrer Mussezeit erwartet, so hängt das mit seiner Geringschätzung der Massen zusammen. Seltsam! Derselbe Mann, der da weiss, dass das Höchste, was er selbst und was Millionen kennen, dass die Religion aus dem Herzen der „Massen“ geboren

ist (waren doch Christus und Luther Arbeiterkinder), — der es zu würdigen versteht, welch ein Quell einfach-inniger Schönheit in dem Volkslied aus der Seele der „unteren Klassen“ hervorbricht (ist doch die Ballade von „de twee Künigeskinner“ inniger und ergreifender als „Hero und Leander“): derselbe Mann spricht dem Volke die Fähigkeit ab, auch nur diejenigen gewerbepolitischen Verhältnisse, die es am nächsten angehen, an der Hand der Erfahrung verstehen zu lernen. Auch hier „soll man schweigen, da man nichts versteht!“ Auch hier werden die von Treitschke abgekanzelten „Icari“, die „jungen Leute“, die jungen Volkswirthe der neuen Schule angewiesen: „Man soll den Massen sagen“, dass sie sich so und so zu verhalten haben. Und wenn die Massen dem Befehl nicht gehorsamen, wie das denn leider nur zu wahrscheinlich ist? Dann bleibt ihrem Lehrer nichts übrig als es zu machen wie Holzapfel und Schlehwein, diese Typen unberufener und ohnmächtiger patriarchalischer Bevormundungssucht: „Da kümmert euch nicht um sie, lasst sie laufen, und dankt Gott, dass ihr die Schelme los seid!“ — Oder Treitschke müsste es mit Mill einmal auf andre Weise versuchen, der da behauptet: „Die Armen sind dem Gängelband entwachsen und können nicht länger wie Kinder behandelt werden. . . . . Jeden Rath, jede Ermahnung, die wir den arbeitenden Klassen künftig zu Theil werden lassen, müssen wir ihnen als unseresgleichen geben, und sie müssen sich wohl vorsehen, ehe sie die annehmen“ [1]). Und doch war Mill, wie Treitschke, ein hochsinniger Mann von stolzer, kühner, freimüthiger Unabhängigkeit, durchaus ein „Ritter vom Geist“, durchaus unfähig, den Arbeitern oder irgendwem zu schmeicheln; ein Mann, der ihre Schwächen unverblümt tadelte, ihre Tyrannei ganz so unerträglich fand wie irgend eine andere Tyrannei, bereit, jeden gewaltthätigen Zwang gegen Mitarbeiter, den sie bei ihren Strikes ausübten, mit den äussersten Mitteln zu brechen, kein Freund des vorzeitig zu verleihenden allgemeinen Stimmrechts. Aber er war billig gegen sie; er empfand die tiefste Sympathie mit ihrem Streben nach wirthschaftlicher Unabhängigkeit, nach Wohlhabenheit und reichlichem Lebensgenuss. Und, trotz der geistigen Höhe, auf der er stand, er war frei von Bildungsdünkel: er wusste, dass die grösste Gelehrsamkeit kein Freibrief ist gegen die schlimmsten Irrthümer, und dass in den „Massen“ ein praktischer Mutterwitz und divinatorischer Instinkt lebt, der, beileibe nicht immer, aber doch mitunter das Richtige trifft, wo der Verstand der Verständigen fehlgeht.

---

1) John Stuart Mill, Political Economy, B. IV, Ch. 7, § 2.

Auch zweifelte er nicht an einer glänzenden Zukunft der Arbeiterbewegung [1]).

Dass Treitschke, selbst tüchtigen jüngeren Kollegen gegenüber, nicht ganz frei ist von Gelehrtendünkel, das beweist, abgesehen von der ganzen Haltung seiner Polemik, schlagend eine Stelle in seiner Streitschrift gegen Schmoller. Die Stelle ist förmlich naïv und wirkt auf Jeden, der diese Dinge etwas genauer kennt, mit unfreiwilliger Komik. Treitschke und einige andere „der ersten Gelehrten Deutschlands“ stehen in Berlin einmal beisammen, plaudern und sitzen beiläufig auch über den lieben Nächsten zu Gericht. Es kommt die Rede auf eine Schrift von Umpfenbach, „Des Volkes Erbe“, in welcher der Satz verfochten wird, aus hohen Erbschaftsabgaben solle zu Unterrichtszwecken ein Fond gebildet werden. Der Satz erscheint den Herren ungeheuerlich; Keiner aber widerlegt ihn: die Meisten thun ihn ab durch das „Lächeln“ der Ueberlegenheit, Einer hingegen (die Rollen sind geschickt vertheilt) sagt „sehr ernst“: „Was soll da aus dem Ansehen der deutschen Wissenschaft werden?!“ — Hiernach sollen wir also glauben, die Zeiten, wo jeder deutsche Gelehrte in dem Gehege seines Faches wie in einem Pferch sass und höchstens einmal verstohlen zu seinen Nachbarn über den Zaun verächtlich hinüberschielte, hätten sich jetzt in dem Grade geändert, dass jeder in der Domäne seines Kollegen bis zur Urtheilsfähigkeit orientirt wäre [2]). Besonders die Volkswirthschaft ist manchen unserer „grössten“ Gelehrten ein unbekanntes Land. So erklärte noch im Jahre 1873 einer der berühmtesten Professoren der Leipziger Hochschule, der kein „Dryasdust“, sondern ein geistvoller Weltmann war, in unserer Gegenwart, er habe in seinen Kreisen nie von der Industriellen Partnerschaft gehört; und die zählt doch zu den bekannteren Dingen in der Nationalökonomie. Gerade dieser Satz Umpfenbach's, den jene Herren durch ihre Qualität als „erste deutsche Gelehrte“ kurzweg todtschlagen zu können meinen, ist weder neu noch ungeheuerlich, rührt auch gar nicht ur-

---

1) ib. B. IV, Ch. 7, § 6: „Ich habe Beispiele gegeben, welche Jedermann von der glänzenden Zukunft überzeugen müssen, welche dem cooperativen Prinzip vorbehalten ist.“

2) Wenn man freilich Treitschke hört, könnte man das beinahe glauben. Die Universitätslehrer, meint er, sehen heute insgesammt zweifelnd oder kühl dem Treiben der Kathedersozialisten zu, — bis auf den Ordinarius der Volkswirthschaft. — Und das soll nun den „Kathedersozialismus“ diskreditiren! Was würde Treitschke sagen, wenn man ihm vorhielte, es sei nichts mit den Ergebnissen der neueren Archivalforschungen, denn sämmtliche akademische Dozenten betrachteten sie skeptisch oder gleichgültig, — bis auf die Ordinarien der Geschichte?!

sprünglich von Umpfenbach her, sondern findet sich bei so anerkannten, zum Theil berühmten Gelehrten wie Bentham, John Stuart Mill, Bluntschli oder dem Schweizer Munzinger. Ganz dieser Meinung ist zunächst Mill, wie Jeder wissen muss, der seine „Grundsätze der Volkswirthschaft" auch nur flüchtig durchgelesen hat: nur dass Mill die Verwendung der Hinterlassenschaften auf „allgemeine Staatszwecke" ausdehnt. „Ist kein Testament vorhanden, und der Erblasser hat keine anderen als Seitenverwandten, so soll, nach der Ansicht Bentham's, die von anderen hohen Autoritäten getheilt wird, der Nachlass an den Staat fallen" [1]); ferner sollen, in Ermanglung eines Testaments, die Kinder nicht mehr als ein Kapital erben, welches hinreicht, ihnen eine tüchtige Berufsbildung zu ermöglichen: „der Ueberschuss soll für die allgemeinen Staatszwecke verwendet werden." Endlich soll, nach Mill, ein Maximum festgesetzt werden für den Betrag, welchen ein Einzelner überhaupt durch Erbschaft erwerben darf; da der Unterschied zwischen der Summe der Vortheile und Genüsse, welche dem Einzelnen ein mässiges Vermögen gewährt, und der Summe der Vortheile und Genüsse, welche ihm das Fünffache eines solchen Vermögens gestattet, nach vernünftiger Schätzung „unbedeutend" genannt werden muss gegen den Nutzen [2]) und die Lebensfreude, welche eine Vertheilung der vier Fünftel unter vier andern Personen diesen gewähren würde. — Mit dieser Festsetzung eines Maximums erklärt sich der verstorbene Professor der Rechte in Bern, Walther Munzinger, ganz einverstanden. Es steht natürlich Treitschke frei, auch diesen zu den „Icari" zu werfen, aber die von ihm nachgelassene Abhandlung „Erbrechtliche Studien" [3]) wird ihn in Anderer Urtheil als einen besonnenen Mann kennzeichnen. Die Testirfreiheit will er beschränkt wissen zu Gunsten „der menschlichen Gesellschaft"; diese aber soll hier nicht, wie Mill vorschlägt, der Staat repräsentiren, sondern es sollen gesetzlich bemessene Quoten aller Hinterlassenschaften einen vom Staate unabhängigen, jedoch unter seiner Oberaufsicht verwalteten Stiftungsfond bilden, der insbesondere als Erziehungsfond [4]) zu verwenden wäre. Also ziemlich genau

---

1) ib. B. II, Ch. 2, §§ 3—4; vgl. B. V, Ch. 9, § 1.

2) Mill statuirt zwei Ausnahmen; die wichtigere ist die, dass ein Produktivkapital demjenigen Erben ausschliesslich vermacht werden darf, welcher dem Erblasser am geeignetsten erscheint, die industrielle Unternehmung, auf die es bisher verwandt wurde, fortzuführen.

3) Basel, Schweighauser, 1874. — SS. 44. — Von dem „Maximum" redet er auf S. 27. —

4) ib. S. 41.

Umpfenbach's Idee. — In Munzinger's Motivirung dieses Vorschlags scheint uns am schlagendsten folgender Satz (S. 36 f.): „Es kann unserem Gerechtigkeitsgefühl durchaus nicht fremd sein, dass der Einzelne an die menschliche Gesellschaft, welcher er ausserordentlich viel von seinem ganzen geistigen [und materiellen] Sein und Wesen verdankt [weit mehr, als die Meisten ahnen], einen entsprechenden Tribut wiedererstattet.“ So will es auch „die sittliche Pflicht der Nächstenliebe“; ferner das „ökonomische“ Postulat einer „besseren Vertheilung des Eigenthums“, einer Ausgleichung der Folgen des „Unterschieds der Menschen in Kräften und Anlagen“ [und Erziehung und Glücksumständen], welche bewirkt, dass „die gute Bildung überallhin dringt, auch in diejenigen Familien und Kreise, wo die Armuth herrscht, so dass von menschlichen Kräften und Fähigkeiten nichts verloren geht, und dies ist zum Besten des Ganzen.“ (S. 43.) Vortrefflich ist endlich die Begründung an einer anderen Stelle (S. 40 f.): „Der menschliche Wille hat zu einem Theil bald stärker bald schwächer die Richtung nach dem Allgemeinen, zu einem andern dagegen den Zug zum Besondern, das vom Allgemeinen emanzipirt ist. Nun scheint es mir der Natur des einzelnen Menschengeistes, in welchem in Wirklichkeit jener Gegensatz nur selten im Ebenmaass sich befindet und in Harmonie aufgelöst ist, nicht zu entsprechen, wenn die Ordnung der Gütervertheilung ausschliesslich dem Einzelwillen des Menschen anheimgegeben ist. Denn da ist die Gefahr vorhanden, dass der freigelassene Wille nur nach jenem Besonderen strebt und damit zur unharmonischen Willkür wird. Es scheint mir den Anforderungen einer sittlichen Weltordnung zu widersprechen, wenn von Generation zu Generation die äusseren Güter, deren Besitz ja vielfach durch rohe Gewalt, List und Zufall begründet worden ist, nur durch die Macht des Willens der Einzelnen fort und fort übertragen werden. Wie oft ist dieser Wille durch Verblendung des Verstandes wie durch Verengung des Gemüthes . . . . von der weitherzigen Menschenliebe abgeleitet! . . . . Auch der höhere Zug zum Allgemeinen ist kein leerer Wahn, er stammt aus der menschlichen Natur; er ist aber schutzlos, wenn wir es bei den letztwilligen Verfügungen nur auf den Willen des Einzelnen ankommen lassen. Darum verlangen wir vom Gesetze, dass es den allgemeinen, sittlich erhabenen Willen, der in den Willensordnungen der einzelnen Menschen selten rein zum Ausdruck kommt, repräsentire, d. h. wir wollen vom Gesetz nicht die Aufhebung, wohl aber die Beschränkung der Testirfreiheit.“

Mit grösserem Ansehen redet derselben Reform ein anderer ausgezeichneter Gelehrter das Wort, den wir, obgleich er gleichfalls der Schweiz entstammt, seit lange mit Stolz den Unseren nennen. In seinem Entwurf des Züricher Privatrechts[1]) machte Bluntschli, wiewohl ohne Erfolg, folgenden Vorschlag:

„Der Heimathsgemeinde kommt von der Erbschaft eines ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers folgender Antheil .... zu:

a. Wenn Erben aus der väterlichen oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, 5 Prozent.

b. Wenn die Erben einer grosselterlichen Parentel angehören, 10 Prozent.

c. Wenn Erben aus einer entfernteren Parentel zur Erbfolge kommen und zugleich ein überlebender Ehegatte da ist, 20 Prozent.

d. Wenn nur Erben aus einer entfernteren Parentel ohne überlebenden Ehegatten, oder nur dieser ohne jene vorhanden ist, 30 Prozent.

...... Das der Heimathsgemeinde zufallende Erbgut darf weder auf die Dauer angehäuft, noch für die regelmässigen Gemeinde- und Armenausgaben verbraucht werden, sondern ist bestimmt, im Interesse der Privatpersonen, theils zur Begründung und Ausstattung wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten, theils zu besserer Ausbildung und Aussteuerung einzelner unbemittelter — wenn auch keineswegs armer — Gemeindebürger verwendet zu werden."

Hiernach wird Treitschke denn doch vielleicht zu der Ansicht gelangen, dass die verkehrsrechtliche These, die er und die „ersten Gelehrten Deutschlands" belächelt, oder von der sie Gefahr für das Ansehen deutscher Wissenschaft gewittert haben, ihnen Allen eine terra incognita war. Ein weiteres Beispiel vornehm-flüchtigen Aburtheilens über Dinge, die er nicht hinlänglich studirt hat, werden wir alsbald näher kennen lernen. Damit meinen wir denn unsere Behauptung begründet zu haben, dass der Gelehrte, da er selbst so stark dem Irrthum unterliegt, nicht berechtigt ist, zumal in praktischen Fragen, auf die Meinungen der Illiteraten mit Geringschätzung herabzusehen. Mehr als einmal hat praktischer Sinn über gelehrte Deduktionen triumphirt[2]). Zu einer Zeit, wo die Theorie der Volkswirthe jeden Strike als eine wahnsinnige Thorheit verurtheilte, haben die

---

1) Bluntschli, „Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich", 4. Bd. Erbrecht, S. 67 f.; cit. bei Munzinger a. a. O. S. 39 f.

2) Die Geschichte des menschlichen Fortschritts ist nicht arm an solchen Beispielen. So erklärte ein englischer Physiker die transatlantische Dampfschifffahrt für eine Unmöglichkeit.

Arbeiter sich um diese Theorie nicht gekümmert; und jetzt ist es so weit gekommen, dass die Ansichten über die Frage, ob Strikes den Arbeitern von Nutzen sein können, mindestens getheilt sind, und dass selbst ein Freihandelsmann wie Bamberger sie nicht tadelt, wenn sie ihren Zweck erreichen.

Mit der Achtung vor den unteren Klassen hängt die Sympathie mit ihrem Loose auf's Innigste zusammen. Hier nun halten wir Treitschke's Standpunkt weder für human, noch für historisch begründet, noch für philosophisch. Was es heisst, vom frühen Morgen bis zum späten Abend das dumpfe Leben einer Maschine zu führen, das hat Treitschke selbst, wie er uns erzählt, einmal empfunden. Anfänglich hat er die Arbeiter bedauert, sich dann aber bei dem Gedanken getröstet, es könne nicht anders sein. Schon jetzt aber ist es in den angelsächsischen Ländern wesentlich anders: in England hat die Neun-Stunden-, in der Union die Acht-Stunden-Bewegung erhebliche Fortschritte gemacht. Dass dadurch nothwendig der Lohn herabgedrückt, oder aber das Interesse der Unternehmer leiden müsse, wird nicht nur von Mill, sondern auch von einem der ersten Industriellen Englands, von dem jüngeren Brassey, auf Grund reicher Erfahrungen entschieden in Abrede gestellt. Brassey[1]) empfiehlt sogar die achtstündige Arbeitszeit, weil sie die Möglichkeit gewähre, bei dreifacher Schicht in 24 Stunden die Maschinen vollständig auszunutzen. Seine Berechnungen, welche einen grossen Theil der civilisirten und halbcivilisirten Erde umfassen, haben ihn gelehrt, dass die Arbeitskosten überall ziemlich dieselben sind, da die höher gelohnten und darum kräftiger genährten Arbeiter um so Tüchtigeres leisten[2]). Eine weitere Herabsetzung der Stunden physischer Arbeit, insofern sie im Interesse der Kultur wäre, stellt die Vervollkommnung des Maschinenwesens in Aussicht, von der man in den Zeiten, welche die märchenhaften Erfindungen der Dampfmaschine und des elektrischen Telegraphen sah, das Grösste erwarten darf. Dazu kommt die lange Kette einer kontinuirlichen Besserung der materiellen Lage und der

---

1) Th. Brassey, „On Work and Wages", London, George Bell and Sons, 1874.

2) Ohne diese Erwägung möchte dem Laien eine bemerkenswerthe Stelle in Brentano's neuester Schrift nicht klar sein („Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht"), wo er ausführt, den Unternehmern komme ein hoher Lohn der Arbeiter dadurch zu Statten, dass sie an ihnen wohlhabendere Kunden gewinnen. Die Erhöhung des Lohns ist für den Unternehmer kein Schaden, wenn in demselben Maasse die Arbeitsleistung wächst, also in demselben Maasse mehr oder Werthvolleres produzirt wird. Hier kann man in der That von einer „harmonie économique" reden.

geistigen Bildung der Arbeiterklasse: lässt es sich annehmen, dass eine Entwicklung, welche einst in der Sklaverei einen Fortschritt sah, welche dann durch die Leibeigenschaft und den Frohndienst hindurch sich zu dem Gildewesen aufschwang, nun plötzlich für immer stillstehen oder nur unwesentliche Reformen aufweisen sollte? — Wäre das wirklich der Fall, so würde ein Menschenfreund dabei ähnlich empfinden, wie Schleiermacher bei dem Gedanken an die ewige Verdammniss empfand: dieser Gedanke, meinte er, lasse das Gefühl der Seligkeit in den Gotteskindern nicht aufkommen. Wenn für alle Zeit nur eine kleine Minderzahl die Güter der Kultur geniessen, das Leben von Millionen daneben in abstumpfenden Mühen aufgehen sollte, dann müssten wir an den Geschicken der Menschheit verzweifeln. Wer sich darüber mit rhetorischen Phrasen hinweghelfen kann, wie: „die Natur ist ein königlicher Haushalter" (als ob Vergeudung „königlich", und der Mensch eine Eichel wäre), dem mangelt ein Grundzug edlen Menschenthums: das Gefühl der Solidarität aller Menschen, m. a. W. das Fundament aller Ethik, das Bewusstsein: „Du bist ich!" m. a. W. die Wurzel alles eifrigen Rechtsgefühls, die brennende Empfindung des von dem Mitmenschen erlittenen Unrechts, als sei es uns selbst geschehen. Mit wie beredten Worten gibt der grosse Denker Mill der tiefen Wehmuth Ausdruck, die uns ergreift, wenn wir das Leiden der Arbeiter sehen und denken sollen: „Das muss für immer so sein!"

Glücklicherweise ist zu solcher Besorgniss kein Grund. Denn im Allgemeinen lehrt uns die Geschichte: „Es geht dem grossen Heerzuge der Menschheit eine Feuersäule voraus, die auch in Sturm und Nacht voranleuchtet. Ihr Ziel ist im Ganzen immer dasselbe: es ist die Vervollkommnung des Menschengeschlechts, es ist die Herausbildung Dessen, was im Wesen des Menschen das Gute und Grosse ist [1])." Und dieser unabsehbare Fortschritt äussert sich nicht nur in der intensiveren oder vielseitigeren Kultur der Minoritäten, sondern auch in der wachsenden Verbreitung der Gesittung über immer weitere Kreise. Im Besonderen aber zeigt die Geschichte der Arbeiterbewegung, dass in den Versuchen mit der Industriellen Partnerschaft und mit den Produktiv-Assoziationen bereits ein Schritt gethan wurde zur Förderung derjenigen Selbstständigkeit, welche das jetzige unhaltbare und an unsittlichen Folgen [2]) fruchtbare Verhältniss, das die Menschen in Herren und Knechte theilt, umzugestalten berufen scheint.

1) Munzinger a. a. O. S. 23.

2) Feindseligkeit auf beiden Seiten, Trägheit, unwürdige Abhängigkeit u. s. w.

III.

Ueber die Industrielle Partnerschaft und die Produktivgenossenschaften fehlt es uns an einer fortlaufenden und eingehenden Statistik. Mit Unrecht hat man aus einem momentanen Stillstand oder Rückgang in diesen cooperativen Einrichtungen auf ihre Undurchführbarkeit geschlossen. Beide stellen an alle Betheiligten Ansprüche, auf die sie durch die bisherigen Verhältnisse in unserer Industrie durchaus nicht vorbereitet sein konnten. Nehmen wir zunächst die Partnerschaft. An die Stelle der getrennten Interessen, folglich der Gleichgültigkeit, Geringschätzung, des heimlichen Neides und Grolls, der offenen Feindseligkeit, will sie die Solidarität der Interessen, also gegenseitige Förderung, freundliches Zusammenwirken, einen gewissen Grad der Gleichberechtigung setzen. Dafür sollen Beide, Unternehmer und Arbeiter, Verständniss haben und sich auch nicht darin beirren lassen. In einer Zeit, wo die Unternehmer mit vielem Recht über ihre Arbeiter Klage führen, sollen sie diesen mit solchen Konzessionen entgegenkommen; die grollenden Arbeiter sollen der Sache trauen, eifriger arbeiten, sorgsamer mit dem Rohmaterial umgehen. Auch Misserfolge sollen nicht abschrecken. Der Unternehmer soll ausharren, auch wenn manche unter seinen Arbeitern, von Agitatoren gehetzt, sich lässig, misstrauisch oder widerspenstig zeigen; die Arbeiter sollen den Muth nicht verlieren, auch wenn ein andauernd ungünstiger Stand des Marktes keine Bonus-Zahlung gestattet. Was ist da natürlicher als Abfall auf der einen oder anderen Seite, Rückfall in den alten Schlendrian, der ringsum herrscht?!

Bei den Produktivgenossenschaften liegt die Sache theils besser, theils schlimmer. Besser, insofern sie nicht den guten Willen der Unternehmer voraussetzen; schlimmer, insofern sie von den Arbeitern eine Summe von technischen und kaufmännischen Kenntnissen fordern, von Kapital oder Kredit, von Disziplin und Selbstverleugnung, die sich gegenwärtig nur bei sehr wenigen findet. Die ersten Anfänge sind hier besonders schwierig; leicht vernichtet den schwachen Keim Mangel an heroischer Ausdauer, Ungunst des Marktes, der Regierung [1]), des Publikums. Die Arbeiter müssen Jahre lang eine der

---

1) In Frankreich ist nach 1848 die Zahl der Produktivgenossenschaften von über hundert bald auf einige zwanzig gesunken: nach Mill (a. a. O. Bd. IV, Ch. 7, §. 6). „durch die feindliche Politik der Regierung, die tracasseries der Polizei" und die schwierige Handels- und Finanzlage von 1854—58. Dass dennoch so viele gediehen, ist ihm Grund, ihnen eine „glänzende Zukunft" zu weissagen.

schwierigsten Tugenden bewähren: Einem gehorchen, der ihres Gleichen ist; weil die meisten Menschen das nicht leisten, ist die Republik so viel schwerer zu konserviren als die Monarchie, und es ist wohl möglich, dass die Produktivassoziationen nicht eher zahlreich aufblühen werden, bis die Kulturvölker so viel Selbstachtung und Disziplin gelernt haben, dass sie einer von ihnen selbst gewählten Spitze denselben Gehorsam zollen, wie jetzt dem Kronenträger, den der Zufall der Geburt über sie gesetzt hat. Sobald aber die Produktivgenossenschaften durchgedrungen sind, werden die Unternehmer die besseren Arbeiter durch Partnerschaften an sich zu fesseln suchen. Es ist zu hoffen, dass die Produktivgenossenschaften dann auch nicht länger an der Klippe scheitern werden, die ihnen bisher in England verderblich war: dort haben sie, nachdem ihr Erfolg ihnen die Ausdehnung ihrer Geschäfte gestattet, die neuen Arbeiter, die sie annahmen, von Bonus und Dividende ausgeschlossen, so dass die Gründer dieser vielverheissenden Assoziationen nun aus Pionieren eines grossartigen, ihre Genossen erlösenden Kulturfortschritts ganz gewöhnliche Unternehmer geworden sind, die sich aus dem Arbeiterstande emporarbeiteten.

Da sich Treitschke nur mit den Partnerschaften eingehender beschäftigt, so wollen auch wir uns hier auf diese beschränken. Zunächst möchten wir eine Bemerkung auf ihr richtiges Maass zurückführen, die H. B. Oppenheim einmal[1]) gemacht hat: es müsse mit dieser Einrichtung schlecht stehen, wenn Engel sich rühme, fünf Jahre nach der Einführung bei W. Borchert in Berlin erst das zweite Exemplar aus der Taufe heben zu können. Abgesehen davon, dass der schwächere Fortschritt der Partnerschaft in Deutschland, im Vergleich mit anderen Ländern, sich hinlänglich aus dem uns noch immer stark anhaftenden Mangel an Initiative erklärt, so giebt es bei uns doch wohl noch manche Unternehmungen, welche jene Reform eingeführt haben, ohne dass dies allgemein bekannt geworden wäre. Wer hätte z. B. ohne die vier Gutachten des Eisenacher Reformvereins von dem gelungenen Versuch des Rittergutsbesitzers J. Neumann auf Posegnick erfahren?[2]) Oder von dem (ohne hinlänglichen Grund, wie uns scheint) bald wieder aufgegebenen Versuch des Fabrikanten J. Wertheim in Bornheim bei Frankfurt a/M.?[2]). Das aber muss zugegeben

1) In Paul Lindau's „Gegenwart".

2) „Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn". Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik abgegeben u. s. w. — Leipzig, Duncker & Humblot, 1874, SS. 46.

werden: in Deutschland sind noch zu wenig Erfahrungen mit der Gewinnbetheiligung gemacht, um daraus einen Schluss zu ziehen.

Ueberhaupt aber sind die Erfahrungen nicht zahlreich genug, um darauf durch Induktion ein wissenschaftlich gesichertes Urtheil zu gründen, ob und unter welchen Bedingungen die Einrichtung zweckmässig sei; dagegen spricht die Deduktion so stark zu Gunsten dieser Reform, und auch die praktischen Ergebnisse sind so überwiegend günstig, dass es nunmehr geboten erscheint, sie gründlich zu studiren. Das kann aber nur so geschehen, dass sachkundige und unbefangene Männer, am besten ein Volkswirth und ein Fabrikant, sämmtliche Unternehmungen besuchen, bei denen die Gewinnbetheiligung eingeführt ist. Dies ist z. B. auch Roscher's Ansicht von der Sache[1]: ein solches Verfahren, meint der Altmeister, würde zu einem wahren wissenschaftlichen Fortschritt führen, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung des Materials eine wissenschaftliche sei.

In welcher Weise nun Treitschke sich mit sich selbst in den grellsten Widerspruch setzt, indem er das eine Mal erklärt, es sei wohl möglich, falls die Gewinnbetheiligung sich in einigen Industriezweigen bewähren sollte, dass der Staat sie dann für diese Zweige vorschreibe, dann aber, zwei Seiten weiter, im Einzelnen nachzuweisen sucht, bei schärferer Prüfung ergebe sich deutlich der kommunistische Kern dieser Neuerung, darauf hat schon Schmoller aufmerksam gemacht. Dass aber dieser „kommunistische Kern" überhaupt nur durch Treitschke's unlogische Schlussfolgerungen zu entdecken sei, haben wir an einer andren Stelle[2] dargethan, ohne dass uns bis jetzt auch nur der Versuch einer Widerlegung zu Gesicht gekommen wäre. Treitschke wird freilich durch seine rhetorischen Bedürfnisse leicht verführt, ungenau zu werden: wer immer auf dem Kothurn wandeln möchte, der hält nicht leicht gleichen Schritt mit dem schlichten Gang und den knappen Wendungen der Frau Logica[3].

Mehr als dies Alles aber gereicht es Treitschke zum Vorwurf, dass er die Thatsachen so flüchtig behandelt, dass sie dadurch in ihr gerades Gegentheil verkehrt werden. Er behauptet, die bisherigen Versuche mit der Partnerschaft ergäben „nur in seltenen Fäl-

1) persönlich geäussert.

2) Tübinger staatswiss. Zeitschrift, April 1876, „Geschichte des Coalitionsverbots in den Niederlanden".

3) So soll z. B. der Satz in Hobbes' „Leviathan", es sei von grösster Wichtigkeit, dass die Hochschulen sehr Tüchtiges leisteten, ein „tiefes" Wort sein! (Treitschke, Preuss. Jahrb. 1877, Juni, „Noch ein Wort über die Arbeiterfrage").

len ein günstiges" Resultat. („Der Sozialismus und seine Gönner", S. 79.) Wir machen uns anheischig, ihm aus den Quellen das Gegentheil zu beweisen. An dieser Stelle wollen wir uns auf Ein Land beschränken, in dem zwölf meist weniger bekannte Versuche gemacht wurden. Sie sind uns ausführlich mitgetheilt in einem Werke, das Treitschke in Bezug auf einen Nebenumstand wider die Partnerschaft anführt. Böhmert hat im zweiten Bande seines Buches über die Arbeiterverhältnisse der Schweiz sämmtliche Beispiele eines Versuchs mit der Gewinnbetheiligung zusammengestellt, die ihm bei seiner Enquête bekannt wurden. Wir lassen die Belegstellen aus diesem Werke [1]) hier folgen; da sie zum Theil sehr ausführlich sind, geben wir sie nothgedrungen im Auszug, lassen aber nichts Wesentliches weg:

1. „Der erste uns bekannt gewordene, aber bald wieder aufgegebene Versuch ist schon im vorigen Jahrzehnt" [also in den sechziger Jahren] „im Kanton Appenzell a. Rh. von einem der angesehensten... Arbeitgeber in Herisau" [Steiger & Cie — vgl. a. a. O. S. 59, Mitte] „gemacht worden." (a. a. O. Bd. 2 S. 55 ff.) — „Unter meinen Angestellten" [so schreibt dieser Industrielle 1868] „habe ich schon seit längerer Zeit das Tantième-System eingeführt. Ich bezahle heute an 6 meiner Kommis eine Tantième von 500—3000 Franken und fahre gut dabei. . . . ." „Vor einiger Zeit wollte ich auch bei . . . Arbeitern einen Versuch [mit] der Tantième machen. Ich stellte ihnen die Wahl [zwischen] einer Lohnzulage oder Tantième, sie zogen aber einstimmig das Erstere vor mit dem Bemerken: sie wollten lieber bestimmt wissen, was sie haben." . . . . Im Jahre 1873 zahlt die Firma an „circa 12 Angestellte . . . Gratifikationen . . . von 300 (Lehrlinge und Aufseherinnen) — 10,000 Frs. (Prokuristen)." — Unbegreiflich ist, beiläufig bemerkt, wie hier Böhmert von einem „bald wieder aufgegebenen Versuch" reden kann. Bei den kaufmännischen Angestellten (denn die „Lehrlinge" sind offenbar junge Kaufleute), den „Aufseherinnen" hat sich das Tantièmensystem bewährt; bei den „Arbeitern" ist es gar nicht zum Versuch gekommen. Für einen anderen Ort behalten wir uns den Nachweis vor, dass der Unternehmer, welcher seinen „Leuten" die Wahl stellt zwischen Lohnzulage und Gewinnantheil, die Natur des Lohns und des Gewinnantheils durchaus verkennt. Dass ein Fabrikant aber schon deshalb keinen „fair trial" mit dem Bonus macht, d. h. mit einem Ding, das den Arbeitern meist etwas Unbekann-

---

1) „Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz". Zürich, Caesar Schmidt (Schabelitz) 1873. 2 Bde.

tes und das an sich immer etwas Unsicheres ist, wenn er ihnen die Wahl lässt zwischen diesem und einer sicheren und sofortigen Lohnerhöhung, das liegt auf der Hand. — Resultat: N° 1 beweist gegen den Bonus bei Arbeitern gar nichts; für denselben, wenn man „Aufseherinnen“ u. s. w. zu den Arbeitern zählt.

2. Wollfabriken von Fleckenstein - Schulthess in Wädensweil und Feldbach, Kanton Zürich. Gewinnbetheiligung existirt seit 1869 (a. a. O. Bd. 2, S. 60 ff.). Beide Fabriken beschäftigten zusammen 200 Arbeiter. Der Versuch wurde 1873 fortgesetzt. — Resultat: N° 2 für die Gewinnbetheiligung.

3. Kleine Baumwollspinnerei der Gebr. Keller in Fisehenthal, Kanton Zürich (a. a. O. Bd. 2, S. 64 f.). — Resultat: N° 3 für die Gewinnbetheiligung; sogar vorzüglich gelungen (S. 65).

4. 5. Hier gebührt die Ehre der Initiative einem Deutschen, dem Fabrikanten R. Schöller in Zürich [einem Bruder der Inhaber der bekannten grossen Tuchfabrik in Düren]. In seinem Vertrage mit den Direktoren der Kammwollspinnerei Chessex & Hössly in Schaffhausen und der Kammgarnspinnerei Lang & Weidlich daselbst hat er die Gewinnbetheiligung ausbedungen (a. a. O. Bd. 2, S. 66 f.). „Hr. Schöller erklärt, dass er die Gewinnbetheiligung der Arbeiter für prinzipiell richtig und praktisch zweckmässig halte.“ — Resultat: N° 4 u. 5. für die Gewinnbetheiligung.

6. Aktien-Porzellanfabrik in Nyon, Kanton Waadt (Bd. 2, S. 78 ff.). Glänzendes Beispiel für die Reform! Die Fabrik war dem Untergang nahe, als die Gewinnbetheiligung einer der Factoren wurde, der sie rettete und hob. Im ersten Jahr vertrinken die Arbeiter den Bonus, im zweiten „war es schon ganz anders: sie hatten verstanden; es bilden sich in der Fabrik nie gesehene Ordnung und Disziplin, wie sie im Waadtland sehr selten sein soll.“ Das Stehlen von Steinkohlen, im Betrage von mehr als 1000 Frs. jährlich, kam nicht mehr vor: „die Arbeiter wussten, dass sie sich jetzt selbst bestahlen.“ Der Magazinbeamte hatte sich seit 15 Jahren auf Kosten der Fabrik ein Vermögen ergaunert; er wurde in anonymen Briefen angezeigt, zur Restitution gezwungen und entlassen. Als die Arbeiter einer gleichen Fabrik in Carouge bei Genf die Arbeit einstellten, „blieben in Nyon alle ruhig.“

7. Gewinnbetheiligung der schweizerischen Post- und Telegraphenbeamten (Bd. 2, S. 101 ff.). Im Jahre 1869 beantragte der Vorstand der Post- und Telegraphenverwaltung, Bundesrath Dubs, die Einführung dieses Systems bei der Post; die Bundesversammlung nahm es

einstimmig an. Bei dem Telegraphenwesen hatte es bereits „sehr gut gewirkt.“ (S. 102.) Auch hatte schon „in den letzten Jahren die Postverwaltung das System der Betheiligung der Unternehmer bei der Reisendenbeförderung eingeführt, und zwar mit gutem Erfolge“. (S. 103.) „Was ist nun das Resultat dieser Reform bei der Post gewesen?“ (S. 111). Der Jahresgewinn der schweizerischen Postverwaltung hatte im „letzten Jahr des früheren Systems (1868) 929,100 Frs. betragen.

		Frs.	Cts.		Frs.
1869:	Provision der Beamten (3 Monate):	51,307	51;	Staatsgewinn:	1,306,901
1870:	„ „ „ (Kriegsjahr):	225,920	54;	„ :	1,121,325
1871:	„ „ „	272,850	43;	„ :	1,747,184
1872:	„ „ „	296,012	92;	„ :	1,801,339

Als 1872 „der Schöpfer des ganzen Systems, Dubs, aus dem Bundesrathe geschieden“ war, „scheint es der ganzen Neuerung an einer kräftigen Stütze in der Bundesverwaltung gefehlt zu haben“. Wenn man nun Böhmert aus Bern „von sachkundigster Seite“ schreibt: „Es ist der Büreaukratie gelungen, das System wenigstens für die Post zu Fall zu bringen. . . . . Es wird abgeschafft, weil es reüssirt hat!“ — so werden wir auch bei N⁰ 7 das Ergebniss zu Gunsten der Gewinnbetheiligung registriren dürfen.

8. Züricher Dampfschifffahrtsgesellschaft, Statuten vom 22. Dez. 1868, §. 21; wörtlich übergegangen in die neuen Statuten vom 29. April 1873, §. 23 (Bd. 2, S. 115 f.). — Die Fortsetzung des Experiments nach 5 jähriger Erfahrung spricht zu dessen Gunsten.

9. Seifenfabrik von Friedr. Steinfels in Zürich, 28 — 35 Arbeiter (Bd. 2, S. 116 ff.). Die Gewinnbetheiligung besteht „seit 2 Jahren“ — also wohl seit 1871. „Mit dieser Löhnungsmethode sind meine älteren Angestellten alle wohl zufrieden, während jüngere, die ihrer Stellung noch nicht ganz sicher sind, meistens einen fixen grossen Lohn ohne Gratifikation und Gewinnantheil vorziehen würden.“ — Resultat: überwiegend zu Gunsten der Reform.

10. „Das vornehmste Beispiel in der französischen Schweiz erscheint trotz seines jungen Bestehens . . . geeignet, die kühnsten Hoffnungen bei den Anhängern der Gewinnbetheiligung zu erwecken.“ (Bd. 2, S. 132 ff.). Das „alte Haus“ Isaac & Billon, „Fabrik von Ebauches für Musikdosen, wohl die erste in Genf“, mit über 100 Arbeitern, vor einigen Jahren in ein Aktienunternehmen umgewandelt, lässt seit 1. Juli 1871 die Beamten, Arbeiter und Arbeiterinnen am Gewinn partizipiren. Die Hälfte des Gewinnantheils wird zurückbehalten, mit 6% verzinst und, zu 100 Frs. angesammelt, in eine Aktie verwandelt, die zur Theilnahme an der Ver-

waltung berechtigt; d. h. die Arbeiter-Aktionäre lassen sich, wie alle anderen, bei den Generalversammlungen durch Delegirte vertreten. „Die Leiter der Fabrik sind begeistert von den guten Erfolgen ihrer Einrichtung. Der Eifer sei unglaublich gestiegen.“ „„Sollte der Fall eintreten,““ so erklärt Hr. Billon in der Genfer Handelskammer, „„dass kommunistische Gelüste unser Eigenthum bedrohen, so würden meine Arbeiter ihre Fabrik als deren Aktionäre zu vertheidigen wissen.““

11. „Ein anderes Genfer Haus“ — Böhmert verschweigt aus zarter Rücksicht seinen Namen — hat 1872 seinen Arbeitern die Einführung der Gewinnbetheiligung angeboten, aber die Arbeiter haben sie abgelehnt. (Bd. 2, S. 136 ff.) Dennoch würde man hier aller Logik hohnsprechen, wollte man diesen Fall gegen die Reform ins Feld führen. Wie man nicht selten da, wo sie Schiffbruch litt, gethan hat, würde man ganz und gar die Beantwortung der Frage verabsäumen, ob der Grund des Misslingens in der Partnerschaft selbst gelegen habe oder in einem Nebenumstand, der mit der Partnerschaft gar nicht nothwendig zusammenhängt, von den Unternehmern aber oder von den Verhältnissen mit ihr zusammengeschweisst wurde. Im vorliegenden Falle ist die Beantwortung dieser Frage sehr leicht. Die Arbeiter wünschen offenbar die Einführung der Gewinnbetheiligung lebhaft, da sie in ihrem ablehnenden Brief ihren Prinzipalen schreiben: „Die einzige Garantie für die gute Führung Ihrer Arbeiter ist in der Gewinnbetheiligung zu suchen.“ Aber die Arbeiter „sollten dagegen sich einer neuen Werkstattordnung unterwerfen“; an dieser Werkstattordnung nahmen sie Anstoss (warum, ist hier nebensächlich, jedoch aus S. 137 f. deutlich zu ersehen), — in dem Grade, dass sie erklärten, „ihr Inkrafttreten werde das Gegentheil“ [also eine widerspenstige Haltung der Arbeiter] „zur Folge haben“. Und daran ist die Einführung gescheitert. — Resultat: N⁰ 11 spricht weder für noch gegen die Partnerschaft.

12. Gerberei von Henry Reymond, in Morges, Kanton Waadt (Bd. 2, S. 153). Die Gewinnbetheiligung bestand seit 1872. Es wird nur mitgetheilt, dass im ersten Jahr der Durchschnittsantheil jedes Arbeiters 110 Frs. betrug. Dies Resultat erscheint an sich insofern günstig, als „die Stückarbeiter“, also doch wohl die besseren Arbeiter, „nur die Hälfte des Antheils erhalten“.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Thurgau ist bei dem Weinbau „die Betheiligung am Ertrag (nicht am Gewinn) allgemeiner Brauch“ (S. 159 ff.); dagegen „erhalten die Rebleute im Kanton Genf nur Tagelohn: es sind meist Savoyarden, die ein geringeres aber siche-

res Einkommen vorziehen." — Da die Einrichtung uralt ist, die Pachtverträge fortwährend erneuert werden (in Thurgau auf 4—10 Jahre), so wären diese Beispiele für die Partnerschaft anzuführen. Wir lassen sie jedoch bei Seite, um nicht Ungleichartiges zu vermischen. Denn, abgesehen davon, dass es sich hier um Betheiligung am Brutto-, nicht am Netto-Ertrag handelt, empfangen in diesem Fall auch die Winzer überhaupt keinen Lohn, sondern sind lediglich auf gewisse Bruchtheile der Ernte angewiesen. Immerhin darf hervorgehoben werden, dass in einem Gewerbe, wo so viel auf die sorgfältigste, minutiöseste Pflege des Bodens und der Pflanze ankommt, der wirksame Sporn dazu seit alter Zeit bis auf die heutige Stunde in der Betheiligung der Arbeiter am Ertrage ihrer Arbeit gefunden wurde.

Nur diese zwölf Beispiele finden sich bei Böhmert. Denn wir müssten uns entschieden dagegen verwahren, wenn man uns Prämienvertheilung (Bd. 2, S. 47 f.) oder Gewährung von Gratifikationen (ib. S. 49 ff.) für Gewinnbetheiligung unterschieben wollte. Böhmert hält diese drei Dinge durchaus getrennt [1]). Wer sie vermischt, verräth damit, dass er von ihrem Wesen — wenig durchdrungen ist.

Wir haben jene 12 Experimente, die sich bei Böhmert auf etwa 150 Seiten eines ziemlich weitläufigen Werkes zerstreut finden, hierhergesetzt, um einen nützlichen Beitrag zu der wichtigen Lehre von der Industrial Partnership zu liefern, dann aber auch um ad oculos zu demonstriren, wie gründlich Treitschke bei seinen volkswirthschaftlichen Studien verfährt. Wir haben gesehen, dass von den 12 Versuchen N° 1 und N° 12 eher für, gewiss nicht gegen die Partnerschaft ausfielen; dass auch N° 9 wenigstens überwiegend für sie sprach; dass bei N° 11 das „Misslingen" auf eine der Partnerschaft fremde Ursache zurückzuführen war; dass in den übrigen 8 Fällen (N° 2—8, 10) der Versuch bisher gelungen, in zwei von diesen 8 (N° 6, 10) sogar glänzend gelungen ist. Und diesen Thatsachen gegenüber steht nun bei Treitschke der Satz: „Dies kombinirte System" [Lohn- und Gewinnquote] „ist neuerdings oft versucht worden. ..... Der Erfolg war nur in seltenen Fällen günstig." — Dass von der Schweiz das Gegentheil gilt, haben wir gezeigt. Wir warten ab, ob Treitschke seine Behauptung aufrecht erhält, um sie auch für England, Frankreich, Griechenland, die Vereinigten Staaten, China, die Philippinen zu widerlegen.

---

1) Es ist gleichgültig, ob ein Fabrikant (S. 51) seine Gratifikationen „Gewinnantheile" nennt, wenn sie sich in jeder Beziehung als Gratifikationen kennzeichnen.

IV.

Endlich sind uns starke Bedenken gekommen gegen die Art, wie Treitschke den Sozialismus bekämpft. Gegen die Argumente, die Logik, den Ton; gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Kampfesweise.

Ist es der Hass, der ihn zu so grosser Begriffsverwirrung fortreisst? Wie einst, ja wie noch heute die besonnenen, aber entschieden freisinnigen Politiker dem Throne, dem wahrhaft konservativen Prinzip den wirksamsten Schutz gewähren gegen jede Art von Ueberstürzung und Anarchie, so hat auch auf sozialpolitischem Boden das gute Recht seinen besten Hort in den Führern der Reformpartei, welche der Sozialdemokratie dadurch die schärfsten Waffen zu entwinden trachten, dass sie unsere wirthschaftlichen Zustände soviel wie möglich von Unrecht und Unbilligkeit befreien. Und diese Männer, des Sozialismus gefährlichste Gegner, diese rechnet Treitschke zu dessen „Gönnern“. Sie kämpfen nur halb, meint er, den Sozialismus aber muss man ganz bekämpfen. — Aber nicht blind! — Doch wir müssen ab ovo beginnen.

Treitschke trennt nicht scharf eine ganze Reihe von Begriffen und Thatsachen, die hier ineinander greifen, aber keineswegs gleichbedeutend sind. Nirgend erkennt er es unumwunden an, dass der Sozialismus eine edle Seite hat[1]). Und doch war Plato ein Sozialist! Der Kern des Sozialismus ist aufopfernde, idealistische Menschenliebe. Seinen edelsten Anhängern genügt es nicht, dass es ihnen selbst leidlich wohl geht auf der Welt: die Noth der Andren quält sie, als sei es eigne Noth; der Gedanke treibt sie, es müsse doch möglich sein, die Noth aus der Welt zu bannen, wenn Alle, wenn die Gesammtheit ihr Leben und Streben darauf richteten. Diese Begeisterung der Menschenliebe ist ein schöner Zug, der in den Jahrtausenden unserer Kulturgeschichte durch das Leben der grossen Sozialisten und ihrer würdigen Jünger erwärmend hindurchgeht, von Plato bis auf Owen und Fourier.

Der Fehler des Sozialismus ist auch nicht darin zu suchen, worin Treitschke ihn findet. Es ist nicht wahr, dass die Herrschaft des Uebels ewig sei. Vielmehr ist die Geschichte nichts Andres, als die allmähliche Einschränkung dieser Herrschaft, wie der des Bösen. Beide,

---

1) Nur ganz im Vorübergehen findet er auch einmal „die reinste Tugend“ unter den Sozialisten (S. 48).

Uebel und Böses, werden nie verschwinden, aber immer mehr zurückgedämmt werden. Der Irrthum des Sozialismus ist vielmehr zunächst der, dass er sich die erreichbare Linderung der Noth zu radikal und zu plötzlich vorstellt; dass er die Macht der Reform und der Zeit verkennt; dass er wie ein tollkühner Spieler Alles auf die Eine Karte der Revolution setzt, deren Gefahren und Erfolgsbedingungen er gründlich verkennt. M. a. W. Der edle Sozialismus hat das Herz auf dem rechten Fleck, er sieht die Uebel der Gesellschaft schärfer als wir, aber seine Mittel, ihnen abzuhelfen, sind unpraktisch.

Wie bei allen Idealisten, so ist dies unpraktische Wesen das schärfste Kennzeichen der Anhänger des Sozialismus. Es steigert sich zum Phantastischen bei Fourier[1]), tritt aber auch bei Owen, K. Marx, Lassalle u. A. hervor. In diesem Zuge liegt eine Gewähr seiner politischen Ungefährlichkeit, und die Erklärung, warum eine sozialistische Partei, wie die englischen Chartisten, heute riesig angeschwollen, morgen wie eine Seifenblase zerplatzt sein kann, als wäre sie nie gewesen. So finden wir auch unter ihren Führern wohl grosse Demagogen und Redner, aber keinen grossen Staatsmann. Hierbei darf indess ein Charakterzug nicht vergessen werden, der psychologisch interessant und von tragischer Schönheit ist. An den Besitzenden durchweg haftet, in ihrer Behandlung der Nichtbesitzenden, das anerzogene Vorurtheil ihres Standes. Die Einzelnen aber, bei denen warme, gewaltige Sympathie dieses uralte Vorurtheil geschmolzen und den thatkräftigen Eifer angefacht hat, an den Armen zum Heiland zu werden, die schiessen unter dem Druck einer ähnlich mächtigen Reaktion über das Ziel hinaus, wie die war, welche den Katholiken Moleschott zum Materialisten machte. Sie hoffen das Unmögliche und idealisiren sich die Opfer langer Leiden. Wenn Treitschke Lassalle einen verlogenen Schmeichler nennt, weil er die deutschen Arbeiter für edler hält als die deutschen Bürger, so erinnern wir daran, dass auch Littré erklärt hat, auf Frankreichs Arbeiter gesellschaftlich regenerirende Hoffnungen gesetzt zu haben, bis er durch die Kommune bitter enttäuscht worden sei.

Haben wir in dem Sozialismus und seinen Führern bisher Vieles gefunden, womit wir sympathisiren konnten, so müssen wir nun einen Zug in Betracht ziehen, der bei der heutigen Sozialdemokratie leider eine hervorstechende Rolle spielt und darum das Urtheil über sie und ihre Führer erschwert und leicht irreleitet. Je idealer ein Streben,

1) L. Stein, der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, S. 447—463.

ein Beruf, desto mehr ist Gefahr, dass sich ihm die unlautersten Elemente zugesellen. Wo es sich um Streben nach Besitz handelt, da wandelt es sich bei denen in Gier nach Genuss. Und wie bei jeder Partei, die sich auf die Volksmenge stützt, wird die Agitation leicht dadurch in's Gemeine gezogen, dass sie sich, um wirksam zu bleiben, dem niedrigen Geschmacke anpasst.

Diese Dinge haben die sozialdemokratische Propaganda auf das Widerwärtigste entstellt, und schaden ihr, wenn sie ihr bei den Arbeitern nutzen, bei den besseren Elementen der übrigen Stände ungemein. Was sich ehrlicher Weise an Milderungsgründen beibringen lässt, das haben wir in einem früheren Abschnitt dieses Aufsatzes angeführt. Die Hauptsache aber bleibt: wir dürfen darum gegen die Arbeiter nicht ungerecht werden. Treitschke ist dies in hohem Grade, mit der schlimmen Folge, dass seine Kritik, ohne das Mindeste zu nützen, bei dem Mittelstand und bei den Arbeitern den blinden Groll steigert und, indem sie über das Ziel hinausschiesst, auch den Hauptpunkt nicht trifft, den sie mit aller Wucht hätte treffen sollen. Dieser Hauptpunkt aber ist für den Mittelstand: „Discite justitiam moniti! Macht Frieden durch Reformen!" — Für die Arbeiter: „Ueberzeugt, ehe ihr droht"!

Zunächst verkennt Treitschke, dass sich auch unter den deutschen Sozialdemokraten tüchtige, edlere Elemente befinden. Als solche sind z. B. von zuverlässigen Gewährsmännern Bebel und Härtel bezeichnet worden. Franz Duncker erklärte Bebel für einen durchaus überzeugungstreuen Mann, und für Härtel spricht das Zeugniss von Schmoller und Ed. Brockhaus. Brentano hat andere Sozialisten gekannt, die ihrer Sache uneigennützig ergeben waren. Alle diese Männer werden von Treitschke mit dem Tross und mit dem Abschaum über Einen Kamm geschoren. Und doch sollte ein Geschichtsforscher wie er auf einer höheren Warte stehen als unsere hierin leidenschaftlich befangene liberale Presse. Als der grosse Setzerstrike von 1873 zu Ende war, erklärte Ed. Brockhaus, der Vorsitzende des Bundes deutscher Druckereibesitzer, in seiner „Deutschen allgemeinen Zeitung": beide Theile, Unternehmer und Arbeiter, hätten bei diesem Strike gelernt. Und doch hatte weder sein Blatt noch irgend ein anderes Organ des liberalen Mittelstandes während des Strikes irgend eine öffentliche Kundgebung des Setzerbundes gebracht, wohl aber die sämmtlichen wichtigeren Erlasse der Prinzipale. — Von den Dichtern der Partei behauptet Treitschke, sie begeistere nur der Neid; als ob nicht in der Hoffnung auf eine menschlichere Zukunft ihrer Schicksalsgenossen etwas Begeisterndes liegen könnte!

Dies Alles aber ist bei Treitschke nur der Ausfluss von zwei Grundirrthümern, in denen er der Sozialdemokratie gegenüber befangen ist. Den einen, seine pseudoidealistische Schätzung materieller Güter für die Wohlfahrt Anderer, haben wir bereits erörtert. Der zweite ist sein Wahn, dass die sozialdemokratische Theorie nicht nur ein immerhin diskutabler Irrthum, sondern eine Tollheit und ein Verbrechen sei. Eine arge Begriffsverwirrung auf diesem Gebiete ist ja ziemlich allgemein verbreitet, und nicht erst seit heute, nicht nur in Deutschland; aber gerade bei Treitschke, von dem man wenigstens hierin so viel Besseres erwarten sollte, ist sie schlimmer als bei der grossen Menge. Während selbst die ganz unwissenschaftliche Schrift des wohlmeinenden Würtemberger Pfarrers R. Schuster[1]) davor warnt, man solle den Sozialdemokraten nicht Dinge in die Schuhe schieben, an denen sie unschuldig seien, man solle z. B. ihnen nicht die Absicht der Gütertheilung zur Last legen, weil man sich dadurch in ihren Augen nur lächerlich mache, geht in Treitschke's Schriften noch immer das Gespenst einer „frischen, fröhlichen Theilung“ um, als der eigentlichen und letzten Absicht der Sozialdemokratie, mit der sie nur aus Furcht hinter dem Berge halte. Diese Hallucination des gefeierten Mannes, verschönert durch eine abgestandene Anekdote aus dem Kreise der Rothschild-Sage, beweist nur das Eine, dies aber gründlich: dass er die Arbeiter für viel albernere Thoren hält, als sie sind, und dass er selbst das ABC der heutigen sozialistischen Theorie mit den heillosesten Ausgeburten des Kommunismus verwirrt.

Schon Mill hat die beiden Hauptgattungen des Sozialismus, den Kommunismus und den Sozialismus im engeren Sinne, charakterisirt. Zu dem letzteren bekennen sich die deutschen Sozialdemokraten, bekennt sich die „Internationale“. Sie wollen keinen Menschen berauben. An alles Kapital, welches nicht zur Gütererzeugung verwendet wird, wollen sie gar nicht rühren. Das Produktivkapital, also Fabriken, Maschinen, Rohstoffe u. s. w., wollen sie expropriiren: m. a. W. der Staat soll es den Privaten abkaufen, und es soll dann durch Produktivgenossenschaften verwaltet werden. Es ist nur ein Schreckgespenst, die Behauptung, dass die Sozialisten das Produktivkapital ohne Entgelt zu konfisziren gedächten. Seit einem Menschenalter glauben Viele an dies Gespenst, Andere stellen sich, als ob sie daran glaubten. Schon Mill hat das bemerkt: „Selbst jetzt noch“, schreibt er[2]), „wähnen sowohl in England wie auf dem Kontinent viele

1) „Die Sozialdemokratie“, Stuttgart, Steinkopf, 2. Aufl. 1876, SS. 256.

2) Mill a. a. O. B. IV Ch. 7, §. 6.

Leute, und mehr noch geben vor, dass die Beschlagnahme und Konfiskation des existirenden Kapitals die Absicht und der Zweck des Sozialismus sei." Und doch haben die Sozialisten stets das Gegentheil erklärt, nicht nur in der Theorie, sondern auch zu Zeiten, wo sie es wagen konnten, ihre Ideen zu verwirklichen. Von der Hauptform des französischen Sozialismus, der Theorie Fourier's, sagt einer ihrer besten Kenner, L. Stein[1]): „Es hat sich die Ansicht über die nahe Verwandtschaft des Fourierismus mit dem Kommunismus sogar nach Deutschland verbreitet ...... Von einem solchen Vorwurf hat der Fourierismus nur so lange zu fürchten, als man sich die Mühe der eigenen Ansicht ersparen will." Ebenso in der Praxis: wir folgen derselben Quelle[2]): „Die französische Revolution vom 24. Februar 1848 .... gerieth ... während des Kampfes in den Strassen von Paris in die Hände der sozialistischen Partei, die endlich definitiv die Oberhand behielt." „Organisation der Arbeit war das grosse Wort, das fast an die Spitze der Verheissungen der neuen Regierung gestellt wurde, und .... bereits in den ersten Tagen des März traten Abgeordnete des Arbeiterstandes zu einem Kongress zusammen, um die grosse Frage friedlich zu lösen ..... An die Spitze des Kongresses trat L. Blanc." Dieser „Apostel der neuen ... Zukunft" erklärte in der Sitzung vom 20. März: die Unternehmer, welche an den Staat ihre Anstalten abtreten wollten, würden „reichlich entschädigt werden" (a. a. O. S. 44). Auch die Art der Entschädigung wurde festgesetzt (SS. 44—45). Nicht alle Privatunternehmungen sollen an den Staat cedirt werden; vielmehr „bliebe es der Privatindustrie freigestellt", mit den abgetretenen „Werkstätten in Konkurrenz zu treten" (S. 47). — Gewiss ist kein namhafter Sozialist darüber hinausgegangen, dass er die Expropriation der Privatunternehmungen durch den Staat verlangt hat.

Wenn diese Theorie an sich die verbrecherische Tollheit wäre, für welche Treitschke sie ausgibt, so müssten neben die Sozialdemokraten einige unserer eminentesten Volkswirthe auf die Anklagebank gesetzt werden. Wir meinen nicht den edlen F. A. Lange, „den besonnensten", oder Rodbertus, „den geistvollsten unter den Sozialisten", wie sie Treitschke nennt; auch nicht Schäffle, obgleich diesem nicht nur A. Wagner[3]) einen sehr hohen, sondern

---

1) L. Stein, „Der Sozialismus und Kommunismus im heutigen Frankreich".

2) L. Stein, „Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution". Anhang zu der obigen Schrift. Leipzig u. Wien. O. Wigand 1848.

3) an vielen Stellen seiner Umarbeitung von Rau's Lehrbuch, Bd. 1.

auch Roscher[1]) keinen niedrigen Platz anweist. Sondern als Mitschuldige müsste dann Treitschke keine Geringeren vor Gericht ziehen, als den berühmtesten und scharfsinnigsten englischen Nationalökonomen des letzten Menschenalters, John Stuart Mill, und den berühmtesten Lehrer der Staatswissenschaft deutscher Zunge nach oder neben Roscher, Lorenz v. Stein. Mill sagt von dem System Fourier's, dass „es keinem der allgemeinen Gesetze, welche die menschlichen Handlungen bestimmen, Gewalt anthut", „und dass es ausserordentlich voreilig wäre, ihm die Möglichkeit des Erfolges abzusprechen, oder zu behaupten, es sei ausser Stande, einen grossen Theil der Hoffnungen, welche seine Anhänger darauf setzen, zu verwirklichen[2])." Stein, der den französischen Sozialismus gründlicher zu kennen scheint als irgend ein anderer Volkswirth, zieht in Bezug auf Fourier folgendes Resultat: „Fourier hat dem Gedanken für seine Erkenntniss des ganzen Lebens der Menschheit eine neue Bahn gebrochen"; „mitten unter den tausenderlei Unmöglichkeiten des Fourierismus erscheint ein tiefer und wahrer Kern, wenn man das Bedeutungslose zur Seite zu schieben weiss"; „das wahre Resultat liegt in der Idee, die Arbeit als solche auf das innerste Wesen des Menschen und der Natur zurückzuführen ...."; „Fourier ist der Erste, der das Bedürfniss der materiellen Selbstständigkeit, diesen Mittelpunkt der Bewegungen unserer heutigen Gesellschaft, zu einer Wissenschaft erhoben hat ...." Schliesslich meint der Wiener Gelehrte: „Die Wahrheit in dem Streben, wenn auch weniger in den Resultaten, wird" der Kundige „gern anerkennen[3])." Mill aber kommt zu diesem praktischen Ergebniss: „Was in Bezug auf diese und alle übrigen Schattirungen des Sozialismus in der Hauptsache wünschenswerth ist, das ist die Gelegenheit, sich in der Praxis zu erproben. Hierauf haben sie gerechten Anspruch. Sie lassen sämmtlich Versuche in bescheidenem Maassstabe zu, ohne dass ausser Denen, welche den Versuch machen, irgend Jemand einem persönlichen oder pekuniären Verlust ausgesetzt ist[4])."

Wie sticht gegen diese Urtheile Treitschke's Behauptung ab: „Die deutsche Sozialdemokratie bietet nicht ein Gemisch von Wahrem und Falschem, sondern den Unsinn schlechtweg[5])!" Hervorragende

---

1) in seiner „Geschichte der Nationalökonomik."

2) a. a. O. B. II, Ch. 1, §. 4.

3) „Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs" S. 291.

4) a. a. O. B. II, Ch. 1, §. 4.

5) „Der Sozialismus und seine Gönner" (Separatabdruck), S. 50.

Volkswirthe der Gegenwart sind, auch in Bezug auf die deutsche Sozialdemokratie, anderer Meinung. A. Wagner, dem der Altmeister Rau die Neubearbeitung seines Hauptwerks übertrug, stellt darin die wissenschaftlichen deutschen Sozialisten über die französischen. Selbst Treitschke leugnet nicht: „dass sie (es sind Treitchke's Worte!) durch ihre schonungslose Kritik uns auf soziale Schäden aufmerksam gemacht haben“; als ob dies allein nicht schon ein Grosses wäre! als ob das Hauptverdienst z. B. von Strauss, für den Treitschke so warme Anerkennung hat, wo anders als auf dem Felde der Kritik läge!

Es ist nicht richtig, dass die Sozialdemokraten „das Eigenthum“ schlechtweg angreifen; nur bestimmte Arten des Eigenthums wollen sie aus dem Privatbesitz durch Expropriation in den Besitz des Staates übergehen lassen: nämlich das Eigenthum an Grund und Boden und an Produktivkapital. Die Frage aber, ob sie hierin irren oder nicht, ist eine Frage der Zweckmässigkeit, nicht eine Prinzipienfrage. Die Zeit, wo „die Heiligkeit des Eigenthums“ jede Art des Privatbesitzes gegen die Untersuchung, inwiefern sie mit den Forderungen des Gemeinwohls sich vertrage, soll schützen dürfen, wird bald vorüber sein. In der Wissenschaft klingt längst vieler Orten der Gedanke wider, dass auch hier das höchste Gesetz das Heil des Ganzen sei, dass das Privateigenthum nur so lange und in dem Umfang wird aufrecht erhalten werden, als es dem Wohl der menschlichen Gesellschaft nicht widerstreitet. Diesen Gedanken kann Treitschke u. a. auch in der oben angeführten Schrift des Schweizers Munzinger wiederfinden. In der Praxis hat die Verwandlung gewisser Arten des Eigenthums in Staatsbesitz während der letzten Jahre grosse und vor kurzem noch ungeahnte Fortschritte gemacht. Selbst in England hat der Staat die Telegraphen angekauft; der Sieg des Staatsbahnsystems ist zu vernünftig, als dass ihm nicht die Zukunft gehören sollte; Beides ist nur eine Konsequenz der Einrichtung der Staatspost. Dennoch ist es höchst wahrscheinlich unzweckmässig, die Enteignung des Privateigenthums so weit auszudehnen, wie die Sozialisten begehren. Den Beweis, dass ihre Pläne mehr Nutzen als Schaden stiften würden, den Beweis, dass diese Pläne praktischen Erfolg versprechen, sind sie bisher schuldig geblieben. Hier gilt es also, sie zu bekämpfen, nicht aber, wie Treitschke, sie zu verketzern.

Allerdings ist es auf Seiten der deutschen Sozialdemokratie ein vermessenes und, wie uns scheint, ein thörichtes Beginnen, ihre noch so unreifen, unerprobten Theorien der Gesellschaft aufzwingen zu wollen. Als Karl der Grosse den Sachsen das Christenthum aufzwang,

als die französische Revolution mit Gewalt durchgeführt wurde, da war der Sieg dieser neuen Ideen in den Gemüthern der Besten durch lange Geistesarbeit vorbereitet. Das ist mit den sozialistischen Ideen mit nichten der Fall. Ihre Anhänger gehören, mit sehr vereinzelten Ausnahmen, nicht zu der geistigen Blüthe unserer oder der englischen, der französischen Nation. Dass sich die englischen Arbeiter von dem Sozialismus losgesagt haben, ist einer der bemerkenswerthesten Einwände gegen denselben. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist so wenig ein Sozialist, dass es ihm graut vor dem Gedanken an die Nüchternheit und Unfreiheit eines Lebens, dessen Bedingungen von unseren heutigen Arbeiterführern festgesetzt würden. Aber er will für jeden Gedanken die freie Erörterung, und ihm enthält der Sozialismus Keime der Wahrheit. Dagegen fordert, nach seinem tiefsten Gefühl, die Art, wie die sozialdemokratische Partei gegenüber dem Gegner, den sie nicht überzeugt hat, d. h. gegenüber uns Allen, gegenüber der ungeheuren Mehrzahl sowohl als der Geistesmacht unserer Nation, an die Gewalt appellirt, so lange es bei Worten bleibt, unwilligen Widerspruch und kalte Entfremdung heraus — sobald sie zur That schritte, den ergrimmten Widerstand, der um das höchste Gut des Lebens kämpft. Hier ist der Punkt, wo es für uns einzusetzen gilt, auch für Treitschke. Doch darf auch dies uns nicht abhalten, die Arbeiter aufzusuchen, mit Ruhe zu bekämpfen, von ihnen zu lernen, ihre gerechten Forderungen zu unterstützen, und sie womöglich für die Wahrheit zu gewinnen. Unberechtigt ist in dieser Frage die pessimistische Resignation der Einen, welche die Lösung des Problems für unmöglich halten, und der Anderen, welche sie nur von einer welterschütternden Umwälzung erwarten; unberechtigt auch der schwarzsichtige Groll, der an dem menschlich guten Kern in den Arbeitern verzweifelt. Noch nie hat der Weltgeist der Menschheit eine unlösbare Aufgabe gestellt, an deren Lösung doch ihre Zukunft gehangen hätte; zweckmässige und rechtzeitige Reformen vermögen jede Revolution zu beschwören; und die Mehrzahl der deutschen Arbeiter ist menschlicher, weniger durch böse Leidenschaften verthiert, als Treitschke glaubt. Zwischen uns und ihnen klafft jetzt ein Riss: „Worte“, klagt Treitschke, „dringen nicht mehr hinüber.“ Aber stärker als alle Worte ist die That. Den Nimbus der Bebel und Liebknecht zerstreut der Glanz echter Reformen. Diese gilt es zu suchen, zu untersuchen, zu versuchen, und hierin unermüdlich zu sein.

Heidelberg, Oktober 1877.

II.

Die Volkszahl als Maassstab für Leistungen der Staaten an das Reich.

Von

Dr. H. v. Scheel,

Reg. Rath und Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches und den sich auf sie gründenden Gesetzen wird bekanntlich für die Leistungen der Einzelstaaten an das Reich in zwei Punkten die Volkszahl als Maassstab zu Grunde gelegt; nämlich für die Matrikularbeiträge [1]) und die Stellung des Ersatzbedarfs für das Heer [2]).

Dieselbe Einrichtung fand sich schon im alten Deutschen Bunde, wo die Matrikel für die Geldleistungen auf Grund der Bevölkerungsgrösse der Staaten aufgestellt wurde, und das „gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesstaates den hundertsten Theil seiner Bevölkerung" betrug [3]), sogar die Verpflichtung zum Nachschub von Ersatz im Kriege genau nach Hunderttheilen der Bevölkerung geregelt war. Im deutschen Zollverein war die Bevölkerung der Maassstab für die Vertheilung der Zollerträge, und es war dafür bekanntlich eine eigene „Zollabrechnungs-Bevölkerung" konstruirt, und für erneute Feststellung derselben von drei zu drei Jahren gesorgt.

Wo zwischen Bundesstaat oder Staatenbund und den Einzelstaaten Abrechnungen über Geld- und Naturalleistungen nöthig sind, ist in der That auch ein anderer Maassstab als die Volkszahl nicht wohl zu finden. Bei der Rekrutenstellung für das Bundesheer ist dies ganz

---

1) Artikel 70 der Verfassung vom 16. April 1870.

2) Artikel 60 der Verfassung und Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 1 u. §. 9. Dazu §. 9 des Wehrpflichtgesetzes vom 9. November 1867 und §§. 50—54 der Wehrordnung vom 25. September 1875.

3) Kriegsverfassung des Deutschen Bundes Abschnitt I (Meyer und Zöpfl, C. Jur. Confoeder. German. II 136. Frankfurt a./M. 1859).

selbstverständlich. Bei Geldleistungen könnte man zwar natürlich nicht etwa an die Flächenausdehnung des Staats als Maassstabes seiner Leistungsfähigkeit, aber vielleicht an die Gesammtsumme seiner Einnahmen als Grundlage für die Umlegung von Beiträgen denken. Indess lehrt schon ein flüchtiger Blick auf die Einrichtung der Budgets und die sich darin ausdrückenden Verschiedenheiten der Auflegung der öffentlichen Leistungen und ihrer Vertheilung auf die Einzelnen, die Gemeinden und andere öffentliche Verbände und den Staat, dass von diesem Maassstab kein Gebrauch gemacht werden kann. Soweit man also eigene Steuern vermeiden und nur die Bundesglieder als Ganze nehmen will, bleibt auch für Geldleistungen kein anderer Maassstab als die Volkszahl.

Die Bestimmung, dass die Volkszahl oder Bevölkerung als Grundlage für Abrechnungen dienen solle, ist nun aber in dieser allgemeinen Fassung eine durchaus unsichere.

Vor allen Dingen kommt es auf eine gleichzeitige und gleichartige Ermittelung an, um eine gleichmässige Rechnungsgrundlage zu gewinnen. Der Deutsche Bund hatte auch diese Maassregel versäumt; erst seit der Errichtung des Zollvereins wurde ein gemeinsames Zählungsverfahren für die Ermittelung der Bevölkerung geschaffen, allmälig über ganz Deutschland ausgedehnt und fortwährend verbessert; so dass im Punkte der Gleichmässigkeit gegenwärtig für das Deutsche Reich nicht mehr viel zu wünschen übrig bleibt. Eine periodische Wiederholung der Volkszählung, wie sie im Zollverein gesichert war, ist allerdings im Deutschen Reiche noch nicht vorgesehen. Für den in Rede stehenden Zweck ist dies auch nicht erforderlich, da durch die Reichsgewalt jederzeit eine Zählung der Reichsbevölkerung nach gleichmässigen Grundsätzen veranlasst werden kann.

Der zweite wichtige Umstand ist der, dass es durchaus nicht gleichgültig ist, welche der Bevölkerungskombinationen, die durch die Zählung ermittelt werden können, der Abrechnung zu Grunde gelegt wird. Die Einführung der „Zollabrechnungsbevölkerung“ als Maassstab für die Vertheilung der Reinerträgnisse des Zollbundes zeigt uns, dass man damals die dauernd im Staate sich aufhaltenden Personen, oder die sogen. Wohnbevölkerung als die geeignetste Grundlage für die Abrechnungen ansah; während seit dem Jahre 1871 die Volkszählungen von Reichs wegen nur auf die Ortsanwesende Bevölkerung gerichtet sind und diese als einzige offizielle Grundlage anerkannt wird. Dass beide Kombinationen nicht unwesentlich differiren, ist bekannt. Z. B. im norddeutschen Bunde mit Einschluss von Baden und Süd-

hessen belief sich im Jahre 1867 die ortsanwesende Bevölkerung auf 31,906,815, die Zollabrechnungsbevölkerung auf 31,974,106 Einwohner, also auf über 67,000 mehr [1]); und es ist keineswegs anzunehmen, dass die Differenz zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung eine in allen Staaten gleichmässige sei. Die Abrechnungsergebnisse zwischen den einzelnen Staaten gestalten sich mithin anders, je nachdem man für alle Staaten diese oder jene Bevölkerungskombination zu Grunde legt. Der Staat also, in welchem die Wohnbevölkerung relativ stärker ist, wie die ortsanwesende, würde den anderen gegenüber ungünstiger dastehen, wenn man die Lasten nach der Wohnbevölkerung umlegte, hingegen günstiger, wenn man sie nach der Ortanwesenheit berechnete.

Da man indess gegenwärtig aus guten Gründen sich nur an die ortsanwesende Bevölkerung hält, so wollen wir einen Vergleich dieser beiden Kombinationen nicht weiter verfolgen.

Die Verfassung des Deutschen Reichs, wo sie von der Bevölkerung als Maassstab spricht, präzisirt diesen Begriff allerdings nicht näher; aber bei der Ausführung ist dies sowohl mit Bezug auf die Matrikularbeiträge wie die Rekrutenstellung geschehen.

Für die Berechnung der Matrikularbeiträge [2]) wurde anfangs nur derjenige Theil der ortsanwesenden Bevölkerung zu Grunde gelegt, welcher die staatsangehörige Bevölkerung darstellt; die sich in den betr. Bundesstaaten aufhaltenden Angehörigen anderer Bundesstaaten und die Ausländer wurden also ausser Betracht gelassen. Hierbei ging man wohl von der Erwägung aus, dass einerseits nur diejenigen Personen zu den Bundeslasten beizutragen verpflichtet seien, welche dem Bunde rechtlich angehören, andrerseits durch die landsässige Bevölkerung genauer die Menge der Steuerzahlenden und Zahlungsfähigen dargestellt werde, als wenn man die flottirende inländische Bevölkerung mitrechne. Dieser Annahme steht aber die Erwägung entgegen, dass bei der Bemessung der öffentlichen Leistungen gegenwärtig allgemein nicht mehr nach der rechtlichen Zugehörigkeit zum Staat gefragt, sondern nur die Absicht der dauernden Niederlassung berücksichtigt wird,

---

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. II (1874) S. 123.

2) Vgl. hierüber: v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II S. 137 (Berlin 1877). Laband, Das Finanzrecht des D. R.; Hirth, Annalen 1873 S. 519. Ad. Wagner, Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebung 1871 S. 581, 1874 S. 60. v. Scheel, in Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebung 1878 I S. 49 ff. „Wie sind die M. B. im Deutschen Reiche zu beseitigen?“ — Stenographische Berichte des Reichstags, II. Session 1871 Bd. I S. 647; III. Session 1875/76 Bd. III Aktenstück 149. Hirth's Annalen d. D. Reichs 1869 S. 274; 1877 I. Bd S. 409.

und dass die dauernd anwesende Bevölkerung, zumal wenn zur Volkszählung ein Zeitpunkt gewählt wird, wo — wie am 1. Dezember — die flottirende Bevölkerung einen niedrigen Stand erreicht, genauer ausgedrückt ist durch die „ortsanwesende“ wie durch die „staatsangehörige“ Bevölkerung, deren sichere Ermittelung überdies deshalb grossen Schwierigkeiten begegnet, weil bei der heutigen Lage der Gesetzgebung vielfache Zweifel über die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Bundesstaate und sehr viele Fälle doppelter Staatsangehörigkeit vorkommen müssen. Dazu kommt die fernere Erwägung, dass gerade einige Staaten mit den grössesten Prozentsätzen flottirender Volkszahl die steuerfähigste Bevölkerung haben dürften, sofern jene durch rege Entwicklung des Erwerbslebens dorthin gezogen wird.

Wie gross zwischen den einzelnen Deutschen Bundesstaaten die Unterschiede in Betreff ihres Antheils an Staatsangehörigen deutscher und ausländischer Bevölkerung sind, zeigt die folgende Tabelle, welche den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs, Oktober 1877 S. 49 entnommen ist.

(Siehe Tabelle auf Seite 39.)

Die Betrachtung dieser Zusammenstellung in Verbindung mit den obigen Erörterungen dürfte es entschieden rathsam erscheinen lassen, der ortsanwesenden Bevölkerung überhaupt vor den dort bezeichneten einzelnen Bestandtheilen derselben den Vorzug als Maassstab für die Matrikularbeiträge zu geben. Dies geschieht denn auch faktisch, nachdem vom Abgeordneten Lasker und Genossen ein Antrag gestellt und im Reichstag angenommen worden war dahin lautend: „Den Reichskanzler aufzufordern, bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für des Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht, statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatszugehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältniss der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei.“

Für die Aufbringung des Rekrutenbedarfs[1]) bei der bis Ende 1881 fixirten Friedenspräsenzstärke des Heeres von 401,659 Mann (= 0,9 % der Bevölkerung von 1875) waren schon nach dem Wehrpflichtgesetz von 1867 die Ausländer bei der als Maassstab dienenden ortsanwesenden Bevölkerung nicht in Berechnung zu ziehen; und nach dem Reichsmilitärgesetz sind auch die aktiven ortsanwesenden Militärpersonen ausser Ansatz zu lassen. Das Erstere ist selbstverständlich, da ja die Ausländer nicht zur wehrpflichtigen Bevölkerung gehören und daher auch ausser Betracht gelassen werden müssen, wenn man

1) Die darauf bezüglichen Anordnungen s. oben S. 1 Anm. 2.

Staaten.	Von 100 in dem betreffenden Staate gezählten Personen waren nach den Volkszählungen der betr. Jahre:					
	Angehörige dieses Staats [1]).		Angehörige anderer Deutscher Bundesstaaten.		Reichs-Ausländer.	
	1871 [2]).	1875.	1871.	1875.	1871.	1875.
1. Preussen incl. Lauenb.	([2] 99,02	98,81	0,63	0,72	0,35	0,47
2. Bayern	([2] 98,10	97,68	1,10	1,26	0,80	1,06
3. Sachsen	94,65	93,99	4,39	4,74	0,96	1,27
4. Württemberg . . .	97,80	97,59	1,61	1,78	0,59	0,63
5. Baden	95,13	94,88	3,92	4,25	0,95	0,87
6. Hessen	94,50	94,00	5,20	5,67	0,30	0,33
7. Mecklenbg.-Schwerin	97,75	97,21	1,76	2,48	0,49	0,31
8. Mecklenburg-Strelitz	95,12	94,02	4,63	5,78	0,25	0,20
9. Sachsen-Weimar . .	93,34	94,06	6,45	5,69	0,21	0,25
10. Sachsen-Meiningen .	92,30	92,64	7,57	7,23	0,13	0,13
11. Sachsen-Altenburg .	91,92	93,16	7,95	6,56	0,13	0,28
12. Sachs.-Koburg-Gotha	92,81	89,17	6,99	10,48	0,20	0,35
13. Schwarzb.-Rudolstadt	93,35	94,15	6,54	5,73	0,11	0,12
14. Schwarzb.-Sondersh. .	91,99	92,03	7,88	7,80	0,13	0,17
15. Reuss älterer Linie .	91,04	95,68	8,51	3,78	0,45	0,54
16. Reuss jüngerer Linie	88,42	92,00	11,34	7,80	0,24	0,20
17. Oldenburg	([2] 92,79	93,86	6,99	5,87	0,22	0,27
18. Braunschweig . . .	90,37	91,35	9,44	8,35	0,19	0,30
19. Anhalt	89,09	90,50	10,80	9,37	0,11	0,13
20. Waldeck	96,02	95,98	3,88	3,88	0,10	0,14
21. Schaumburg-Lippe .	91,82	93,41	8,05	6,40	0,13	0,19
22. Lippe	97,70	97,74	2,21	2,17	0,09	0,09
23. Lübeck	82,19	79,37	15,65	18,46	2,16	2,17
24. Bremen	74,43	74,44	24,45	24,44	1,12	1,12
25. Hamburg	68,17	65,64	29,66	31,98	2,17	2,38
26. Elsass-Lothringen .	94,22	93,18	4,99	4,56	0,79	2,26
Deutsches Reich	97,45	97,13	2,05	2,19	0,50	0,68

die Bevölkerung zum Maassstab für die militärische Leistungsfähigkeit des Staates machen will; der Abzug der aktiven Militärs erscheint nicht in gleicher Weise gerechtfertigt, da ja der schon unter Waffen stehende

1) Einschliesslich derjenigen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt worden ist; 1871: $0,_{05}$ %, 1875: 0_{005} %. Die absoluten Zahlen für 1875 s. Statistik des D. R.'s Bd. XX S. VIII 67 und (für Bayern) Bd. XXV Februarheft S. 176.

2) Mit Einschluss der Truppen in Frankreich.

Theil der Bevölkerung beim Vergleich der Leistungsfähigkeit der Staaten mit in Betracht kommen muss. Hingegen lässt sich allerdings für diese Ausscheidung anführen, dass die „Ortsanwesenheit“ des aktiven Militärs in den kleineren Staaten und einzelnen Landestheilen der grösseren nicht dem natürlichen Antheil der Bevölkerung am stehenden Heere entspricht, sondern von der zufälligen resp. durch militärische Rücksichten vorgeschriebenen Dislozirung der Truppen bedingt ist.

Die bisherigen Betrachtungen ergeben, dass es keinesfalls genügt, die „Bevölkerung“ schlechthin als Maassstab für Abrechnungen zwischen Gesammtstaat und Einzelstaaten hinzustellen, sondern dass dieser Begriff in verschiedenen Beziehungen näher bestimmt werden muss, und auch nicht für alle Zwecke dieselbe Grundlage gewählt werden darf; — wie hiernach faktisch auch schon verfahren wird.

Man wird nun aber weiter fragen dürfen, ob sich für die gedachten Zwecke der bevölkerungsstatistische Maassstab nicht noch weiter verfeinern bezw. rationeller ausbilden lasse?; und zwar in der Weise, dass man nicht die Bevölkerung mit summarischen Abzügen der bezeichneten Art, sondern bestimmte Theile der Bevölkerung als Grundlage für die Abrechnungen wählt.

Die gegenwärtige Technik der Volkszählungen erlaubt es ja, nicht nur die grossen Hauptsummen der dauernd Anwesenden, der Ortsanwesenden, der Inländer und der Ausländer festzustellen, sondern wir können auch mit genügender Sicherheit, — namentlich sofern es sich um Vergleichungen der Staaten untereinander handelt, in denen ein gleichmässiges Zählungsverfahren beobachtet wird — die Bevölkerung nach Geschlecht, nach Altersklassen u. s. w. feststellen.

Wenn nun im Deutschen Reiche Steuern in Form von Matrikularbeiträgen und Naturalleistungen in Form von Rekrutenlieferung nach der Bevölkerung umgelegt werden, so drängt sich die Frage auf, was wohl die Bevölkerung als Ganzes mit der Steuerfähigkeit und der militärischen Leistungsfähigkeit zu thun hat?

Unter der Bevölkerung befindet sich ein sehr beträchtlicher Theil, welcher naturgemäss nicht zu der steuerfähigen Personenzahl, und ein noch grösserer, welcher naturgemäss nicht zu der militärisch leistungsfähigen Personenzahl gehört. Wenn es nun möglich ist, den betreffenden Theil auszuscheiden, und auf ihn die Abrechnung zu begründen, so ist nicht wohl einzusehn, warum man sich statt des feineren und rationelleren Maassstabes des gröberen und weniger zutreffenden bedient. Gleichgültig wäre die Wahl zwischen beiden Verfahrungs-

weisen nur dann, wenn bei beiden resp. verschiedenen Berechnungsarten sich dasselbe Prozentverhältniss zwischen den einzelnen Staatenbevölkerungen ergäbe. Dass dies aber nicht der Fall ist, lässt die Statistik ausser Zweifel und soll für die Bevölkerungen der Deutschen Staaten sogleich nachgewiesen werden.

Zuvörderst jedoch werden im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Steuerfähigkeit und die militärische Leistungsfähigkeit die Fragen zu beantworten sein: welche Bestandtheile der Bevölkerung kommen dafür wirklich in Betracht und über welche kann die Statistik genügend sichere Auskunft geben?

Erstens die steuerfähige Bevölkerung, welche als Maassstab für die Matrikularumlagen dienen kann, besteht in allen den Personen, welche selbstständig Einkommen beziehen. Hierunter sind nicht nur die „Erwerbthätigen“ begriffen, welche Lohn, Gehalt, Unternehmer-Einkommen erwerben, sondern auch solche, welchen durch Vermittelung Anderer ein Besitzes-Einkommen (Zins) zugeführt wird. Die Summe dieser Personen aus der Bevölkerung auszuscheiden, ist bei den Volkszählungen, welche die Daten für jene Berechnungen liefern müssen, noch nicht versucht worden und dürfte wohl auch nicht gelingen. Auch die Ermittelung der Zahl der „Erwerbsthätigen“, welche derjenigen der Steuerfähigen am nächsten stehen dürfte, bietet bedeutende Schwierigkeiten und ist namentlich Ungleichmässigkeiten in den Aufnahmen noch allzusehr ausgesetzt, da den Begriff „Erwerbsthätig“ für die Zählungsanschreibungen unzweifelhaft hinzustellen nicht wohl thunlich ist. Hingegen ist es sehr wohl möglich mit genügender Sicherheit eine Bevölkerungskombination statistisch zu ermitteln, welche der steuerfähigen immerhin viel näher steht und ein korrekterer Ausdruck für sie ist, als die Gesammtbevölkerung, in welcher ja erwerbsunfähige Kinder und Greise in, nach den einzelnen Ländern und Landestheilen, sehr verschiedenen Prozentsätzen inbegriffen sind. Durch die Aufnahme der Bevölkerung nach dem Alter — Geburtsjahr oder Altersjahr —, wie sie bei den Volkszählungen durchgeführt und bearbeitet wird, ist nämlich die Möglichkeit gegeben, denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher naturgemäss arbeitskräftig ist, also die sogen. „produktive“ Bevölkerung abzuscheiden von der „unproduktiven“, welche ihres Alters halber entweder noch nicht, oder nicht mehr erwerben kann. Auch ist es recht wohl thunlich, hierfür bestimmte Altersgrenzen zu fixiren und den innerhalb dieser Altersgrenzen befindlichen produktiven Theil der Bevölkerung als Maassstab für die Steuerleistungsfähigkeit des Landes festzusetzen.

Nimmt man also, wie dies wohl am entsprechendsten ist, die Altersklassen vom vollendeten 15ten bis 70ten Jahre als die „produktive“ Bevölkerung an, so hat man allerdings unter dieser Summe eine Anzahl von Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (diese Personen sicher auszuscheiden, ist der Statistik noch nicht gelungen) oder wegen ihrer Stellung in der Gesellschaft entweder überhaupt nicht erwerbsthätig sind oder kein selbstständiges Einkommen beziehen; wie man andrerseits unter den „unproduktiven“ eine Anzahl hat, die zur steuerfähigen Bevölkerung gerechnet werden müssen. Aber der Fehler, den man begeht, wenn man diese Bevölkerungs-Kombination der Abrechnung über Steuerleistungen zu Grunde legt, ist doch ein bedeutend geringerer, als wenn man die gesammte ortsanwesende Bevölkerung nimmt.

Der einzige Einwand, den man gegen die Wahl der „produktiven Bevölkerung“ als Rechnungsmaassstab noch machen könnte, wäre der, dass man meinte: die Ermittelung der Altersverhältnisse bei den Volkszählungen sei nicht sicher genug, um darauf solche Rechnungen bauen zu können. Indess ist derselbe an dieser Stelle nicht stichhaltig. Wenn man auch zugeben muss, dass die Genauigkeit der Antworten betreffs des Alters bei der Volkszählung noch viel zu wünschen übrig lässt, so sind die Ermittelungen zur Feststellung solcher grossen Alters-Kategorien als ausreichend sicher anzusehen, und als vollkommen genügend zumal dann, wenn es, wie hier, lediglich auf das Verhältniss der einzelnen Staaten zu einander und somit hauptsächlich auf die Gleichmässigkeit der Aufnahmen ankommt. Dass bei diesen Unterschiede stattgefunden hätten, welche für den in Rede stehenden Zweck irgendwie in Betracht kämen, ist keineswegs vorauszusetzen.

Zweitens was die militärisch leistungsfähige Bevölkerung anbetrifft, auf welche allein die Rekrutenstellung sich beziehen kann, so ist es klar, dass der Bestandtheil der Bevölkerung an weiblichen Personen überhaupt, ferner an unerwachsenen und greisen männlichen Personen mit derselben gar nichts zu thun hat, und auch die geistig oder körperlich Gebrechlichen hier wiederum in Abzug kommen müssten; von welchen letzteren wir jedoch — als eben statistisch zu schwierig zu ermitteln — absehen wollen. Als rationelle Grundlage für die Rekrutenstellung kann also nur ein Theil des männlichen Bestandes der Bevölkerung dienen, und zwar wird man zu Grunde legen dürfen: 1. entweder alle erwachsenen Männer, welche als zur Vaterlandsvertheidigung mehr oder weniger brauchbar erscheinen; — um hier möglichst weit zu greifen, kann man alle Männer im Alter der Erwerbs-

fähigkeit, d. h. nach obigen Erörterungen, die zwischen 15 und 70 Jahre alten als solche ansehen; oder 2. alle wehrpflichtigen Männer, d. h. bei uns alle Männer vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42ten Lebensjahre; oder 3. die Männer im Alter der aktiven Dienstpflicht; d. h. vom vollendeten 20ten Lebensjahre an 12 Altersjahresklassen; oder endlich 4. die Anzahl der Männer, welche jährlich in's militärpflichtige Alter treten; resp. nach dem Ergebniss der letzten Volkszählung getreten waren. Dieser letztere Maassstab würde, so zu sagen, der feinste für die Berechnung der Fähigkeit der Bevölkerung: Rekruten zu stellen, sein. Indess scheint es angemessener, auf diesen letzteren wie auch auf den Maassstab zu 3 (dienstpflichtige Männer) zu verzichten, weil die Grundlage von einer männlichen Altersklasse jedenfalls, und die von 12 männlichen Altersklassen wohl auch noch zu schmal ist, um für die Berechnung des Rekrutenbedarfs zu dienen. Hingegen wird diese auf Grundlage der Bevölkerungsbestandtheile ad 1 — erwerbsfähige Männer — oder ad 2 — wehrpflichtige Männer — ohne Besorgniss vor Fehlerquellen, die zu ungerechter Vertheilung führen möchten, auszuführen sein.

Zu den soeben angestellten Erwägungen wird nun in den folgenden beiden Tabellen das statistische Material für das Deutsche Reich geliefert. Die Tabelle I illustrirt den Vertheilungsmaassstab für die Matrikularbeiträge; die Tabelle II denjenigen für die Stellung des Ersatzbedarfs. Den Berechnungen beider Tabellen ist, soweit die Bevölkerung in Betracht kommt, diejenige vom 1. Dezember 1871 zu Grunde gelegt, wie sie in Bd. II und XIV der Statistik des Deutschen Reichs (Berlin 1874 und 1876) sich dargestellt findet; weil für die letzte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 die Ergebnisse nach Altersklassen vom kaiserlichen Statistischen Amt noch nicht verarbeitet und veröffentlicht sind[1]), und es im Uebrigen hier, wo es sich nur darum handelt, die Differenzen zwischen den verschiedenen Berechnungsweisen zu zeigen, völlig gleichgültig ist, ob die Ergebnisse von 1871 oder 1875 zu Grunde gelegt werden. Im Nachstehenden wollen wir zu jeder der beiden Tabellen, deren Zahlen sehr deutlich sprechen, einige Erläuterungen hinzufügen.

1) Die entsprechenden Nachweisungen waren von den Einzelstaaten erst bis Ende 1877 behufs zusammenfassender Bearbeitung für das Reich zu liefern. Der erste Theil der Darstellung der Volkszählungsergebnisse für 1875 s. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Juliheft 1877.

I. Der Vertheilungsmaassstab

Die an den Matrikularbeiträgen betheiligten Staaten.	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 betrug die Zahl der		
	Bevölkerung überhaupt.	Erwerbfähigen, 15—70 Jahre alten Personen.	Erwerbthätigen **).
	1.	2.	3.
Preussische Provinzen			
Preussen	3.137545	1.898023	1.207540
Brandenburg	2.863185	1.860953	1.339956
Pommern	1.431796	864261	548979
Posen	1.583843	932194	601044
Bezirk Oppeln	1.309563	769467	516495
Schlesien ohne Oppeln	2.397604	1.533103	1.140683
Sachsen	2.103245	1.316890	900150
Schleswig-Holstein mit Lauenburg	1.045419	656273	451506
Hannover	1.963080	1.234350	828099
Westfalen	1.775175	1.095973	738655
Hessen-Nassau	1.400370	885544	588994
Rheinland	3.579347	2.237555	1.483104
Hohenzollern	65558	43143	30880
1. Preussen	24.655730	15.327729	10.376085
2. Bayern	4.852026	3.195974	2.747971
3. Sachsen	2.556244	1.612664	1.286180
4. Württemberg	1.818539	1.167534	731636
5. Baden	1.461562	940409	538652
6. Hessen	852894	544951	402520
7. Mecklenburg-Schwerin	557707	356109	249319
8. „ Strelitz	96982	62428	44676
Thüring. Staaten			
9. Sachsen-Weimar	286183	180589	(* 107490
10. „ Meiningen	187957	117745	78261
11. „ Altenburg	142122	90632	(* 56627
12. „ Koburg-Gotha	174339	110475	93134
13. Schwarzburg-Rudolstadt	75523	47152	(* 30569
14. „ Sondershausen	67191	41240	(* 23528
15. Reuss ä. L.	45094	27712	(* 17723
16. Reuss j. L.	89032	54913	(* 36583
17. Oldenburg	312728	195792	129851
18. Braunschweig	312170	201590	143513
19. Anhalt	203437	126602	83553
20. Waldeck	56224	33542	21711
21. Schaumburg-Lippe	32059	20236	14547
22. Lippe	111135	67971	52395
23. Lübeck	52158	34304	24905
24. Bremen	122402	81104	(* 60283
25. Hamburg	338974	235109	171991
26. Elsass-Lothringen	1.549738	1.006277	(* 813231
Deutsches Reich	41.010150	25.880783	18.336934

*) Einschliesslich der Personen ohne Be

**) S. Statistik des Deutschen Reichs XIV,

für die Matrikularbeiträge.

Die Gesammtsumme für das Reich = 1,000000 gesetzt, betrug im betr. Staate die Zahl der			Die Matrikularbeiträge für das Finanzjahr $18^{77}/_{78}$ betrugen:	Matrikularbeiträge (Sp. 7) fallen auf den Kopf der		
Bevölkerung überhaupt.	Erwerbfähigen.	Erwerbthätigen.	Mark	Bevölkerung überhaupt. (Sp. 1)	Erwerbfähigen. (Sp. 2)	Erwerbthätigen. (Sp. 3)
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
76506	73337	65853				
69816	71905	73074				
34913	33395	29938				
38621	36019	32778				
31933	29731	28167				
58464	59237	62207				
51286	50883	49089				
25492	25357	24623				
47868	47694	45160				
43286	42347	40282				
34147	34216	32121				
87279	86456	80881				
1599	1667	1684				
601210	592244	565857	36.375264	1,48	2,37	3,51
118313	123488	149860	19.717313	4,06	6,17	7,18
62332	62311	70142	4.008861	1,57	2,49	3,12
44344	45112	39900	6.874942	3,78	5,89	9,40
35639	36336	29375	5.048550	3,45	5,37	9,37
20797	21056	21951	1.210308	1,42	2,22	3,01
13599	13760	13597	790981	1,42	2,22	3,17
2365	2412	2437	131122	1,35	2,10	2,93
6978	6978	5858	403260	1,41	2,23	3,75
4583	4550	4268	266471	1,42	2,26	3,40
3465	3502	3088	201031	1,41	2,22	3,55
4251	4269	5079	251996	1,45	2,28	2,71
1842	1822	1667	104311	1,38	2,21	3,41
1638	1593	1283	91806	1,37	2,23	3,90
1099	1071	967	64315	1,43	2,32	3,63
2171	2122	1995	127507	1,43	2,32	3,49
7626	7565	7082	439754	1,41	2.25	3,39
7612	7789	7827	474628	1,52	2,35	3,31
4961	4892	4557	293782	1,44	2,32	3,52
1371	1296	1184	73579	1,31	2,19	3,39
782	782	794	46161	1,44	2,28	3,17
2710	2626	2857	152672	1,37	2,25	2,91
1272	1325	1358	83782	1,61	2,44	3,36
2985	3134	3288	208153	1,70	2,57	3,45
8266	9084	9380	562535	1,66	2,39	3,27
37789	38881	44349	3.041087	1,96	3,02	3,74
1.000000	1.000000	1.000000	81.044171	1,98	3,13	4,42

rufsangabe.
S. VI, 150 „Erwerbthätige“ und „Dienende“.

I. Zur Tabelle über den Vertheilungsmaassstab der Matrikularbeiträge (siehe S. 44, 45).

Die Spalten 1 bis 3 geben die Grundzahlen für drei Maassstäbe, welche bei der Berechnung der Steuerkraft der Bevölkerungen angewendet werden können; 1. den jetzigen Maassstab: die ortsanwesende Bevölkerung überhaupt; 2. den oben als den empfehlenswerthesten hingestellten Maassstab: die Summe der Personen im erwerbsfähigen Alter, oder die sogen. produktive Bevölkerung; 3. den Maassstab, welcher noch besser sein würde, wenn seine statistische Ermittelung mehr befriedigte: die Erwerbsthätigen, d. h. diejenigen, welche sowohl in selbstständiger als in dienender Stellung dem Erwerbe nachgehen, ohne ihre Angehörigen. Dieser dritte Maassstab ist mit aufgeführt worden, weil es immerhin interessant ist, ihn zur Vergleichung neben den anderen zu haben.

Die Spalten 4 bis 6 zeigen dann, wie sich die auf die Einzelstaaten fallenden Summen stellen, wenn man eine Million M. Matrikularbeiträge bezw. die Summe von einer Million überhaupt auf die 26 Einzelstaaten nach jedem dieser drei Maassstäbe vertheilt.

Die Spalten 7 bis 10 stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt der Tabelle, sondern sind nur eine bei dieser Gelegenheit angebrachte Illustration wirklicher Durchschnittsverhältnisse, und zeigen, wie viel Mark beim gegenwärtigen Betrage der Matrikularbeiträge auf den Kopf der Bevölkerung (von 1871) überhaupt, der produktiven und der erwerbthätigen Bevölkerung fallen. Wäre die Bevölkerung vom Jahre 1875 hierbei zu Grunde gelegt, so würden sich die Zahlen und Zahlenverhältnisse natürlich etwas anders gestalten, weil die Staaten nicht gleichmässig gewachsen sind, einige sogar abgenommen haben [1]); im grossen Ganzen jedoch bleibt das Zahlenverhältniss der 3 Spalten richtig. Dass die drei süddeutschen Staaten in Spalte 8—10 so bedeutend höhere Beträge an Matrikularbeiträgen haben, rührt bekanntlich daher, dass dieselben für einzelne Einnahmen und Ausgaben nicht an der gemeinsamen Reichskasse betheiligt sind. Die Berechnung, wieviel M. Matrikularbeiträge auf den Kopf der Bevölkerung der preussischen Provinzen treffen, wurde nicht vorgenommen, weil jene nur auf die Bevölkerung der Staaten im Gan-

---

1) s. Juliheft 1877 der Statistik des Deutschen Reichs und Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie 1877, H. 4 u. 5 S. 269 ff.; die Tabelle S. 269 der Jahrbücher enthält einen, übrigens sehr leicht zu bemerkenden und zu verbessernden Druckfehler, indem es nämlich nicht $^0/_0$, sondern $^0/_{00}$ heissen muss; ebenso in den ersten Zeilen der S. 270.

zen berechnet werden. In den Kolumnen 1 bis 6 ist die Vertheilung nach Provinzen angegeben worden, um zu zeigen, wie verschieden innerhalb eines grösseren Staates sich die betreffenden Verhältnisse gestalten.

Die für die statistische Demonstration unserer obigen Erörterungen wichtigen Spalten sind also die 4te und 5te, welche zeigen, wie sich gegenüber der jetzt beliebten Vertheilungsweise die Vertheilung nach einem, doch wohl unzweifelhaft rationelleren Modus gestalten würde.

Die Vergleichung beider Spalten zeigt, dass nach dem jetzigen Modus dem anderen gegenüber zu viel Matrikularbeiträge getragen werden von Preussen, Meiningen, beiden Schwarzburg und Reuss, Oldenburg, Anhalt, Waldeck und Lippe, dass nach beiden Berechnungsarten gleich oder fast ganz gleich viel kommen auf Sachsen, Sachsen-Weimar und Schaumburg-Lippe; dass jetzt zu wenig entfallen auf die süddeutschen Staaten einschliesslich Hessen und Elsass-Lothringen, auf beide Mecklenburg, Altenburg, Koburg-Gotha, Braunschweig und den drei Hansastädten.

Wie hoch sich die wirkliche Mehr- resp. Wenigerbezahlung nach dem rationelleren Modus belaufen würde, ist hiernach zu berechnen. Preussen z. B. zahlt also von jeder zu vertheilenden Million 8.966 M. zu viel, oder rund 9000 M.; Hamburg 818 M. zu wenig u. s. w.

Hierbei ist aber zu bemerken, dass bei der wirklichen Vertheilung allerdings noch andere Faktoren als die Bevölkerungszahl in Betracht kommen. Die definitive Abrechnung geschieht nämlich in der Weise[1]), dass in das durch Matrikularbeiträge zu deckende Defizit zunächst die Einnahmen, welche nicht allen Staaten gemeinschaftlich sind, hineingerechnet werden, und dann für die einzelnen Staaten abgerechnet wird, was für ihre Rechnung resp. für Rechnung der Steuergemeinschaften in die Bundeskasse geflossen ist. Am einfachsten stellt sich danach die Rechnung für Bayern, welches weder an der Post- noch an der Verbrauchssteuer-Einnahme betheiligt ist; und sein Beitrag ist deshalb am genauesten nach seinem Antheil an der Reichsbevölkerung berechnet.

---

1) s. dieselbe z. B. für 1875 in Hirth's Annalen 1877, I S. 412 ff. Dadurch erklären sich die Differenzen in den Beträgen pro Kopf der Bevölkerung der Einzelstaaten Sp. 7 ff. der Tabelle.

II. Der Vertheilungsmaassstab

Staaten, welche an der Rekrutenstellung betheiligt sind.	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 betrug die Zahl der		
	inländischen Civilbevölkerung (Gesammt-Civilbevölkerung excl. Reichsausländer).	männlichen Personen *)	
		im Alter von 15—70 Jahren.	im wehrpflichtigen Alter.
	1.	2.	3.
Preussische Provinzen: Preussen	3.109571	903218	539456
Brandenburg	2.812934	923070	590792
Pommern	1.416837	414751	245137
Posen	1.570365	441423	274644
Schlesien †)	3.664026	1.076120	632471
Sachsen	2.079148	646028	379741
Schleswig-Holstein mit Lauenburg	1.012907	324870	185703
Hannover	1.939547	607695	347235
Westfalen	1.762124	557122	337099
Hessen-Nassau	1.382537	419689	245724
Rheinland	3.521791	1.126611	686068
Hohenzollern	65028	20515	11142
1. Preussen	24.336815	7.461112	4.475212
2. Bayern	4.772830	1.540208	865662
3. Sachsen	2.511181	782191	479646
4. Württemberg	1.797715	555878	320791
5. Baden	1.432789	452905	269244
6. Hessen	835763	267364	162323
7. Mecklenburg-Schwerin	550139	170794	98600
8. „ Strelitz	96027	29871	18867
Thüring. Staaten: 9. Sachsen-Weimar	283950	86509	48207
10. „ Meiningen	186030	56980	33631
11. „ Altenburg	141311	43786	24678
12. „ Koburg-Gotha	172817	52288	30558
13. Schwarzburg-Rudolstadt	74974	22598	12836
14. „ Sondershausen	66607	19562	10690
15. Reuss ä. L.	44820	13601	8013
16. Reuss j. L.	88369	26385	15369
17. Oldenburg	312918	95026	53919
18. Braunschweig	308648	99903	59817
19. Anhalt	202288	61548	36140
20. Waldeck	55649	15057	8271
21. Schaumburg-Lippe	31455	9993	5918
22. Lippe	110373	32506	18700
23. Lübeck	50475	16316	9762
24. Bremen	120335	38644	26354
25. Hamburg	330193	114508	76833
26. Elsass-Lothringen	1.505152	488875	279223
Deutsches Reich	40.419623	12.554408	7.449264
†) Bezirke Breslau und Liegnitz	2.367346	714858	413582
Bezirk Oppeln	1.296680	361262	218889

*) Bd. XIV, S. VI, 180 der Statistik des Deutschen Reichs; für die

für den Ersatzbedarf.

Die Gesammtsumme für das Reich = 100 gesetzt, betrugen im betr. Staate die			Hiernach haben bei einem jährlichen Gesammt-Ersatzbedarf von 150000 Mann die einzelnen Staaten zu stellen nach dem Maassstabe		
inländische Civilbevölkerung überhaupt.	männlichen Personen *) von 15—70 Jahren	männlichen Personen *) im wehrpflichtigen Alter.	ihrer inländischen Civilbevölkerung überhaupt.	ihrer männlichen Personen *) von 15—70 Jahren.	ihrer männlichen Personen *) im wehrpflichtigen Alter.
4.	5.	6.	7.	8.	9.
7,70	7,19	7,24	11540	10792	10863
6,95	7,36	7,93	10439	11029	11896
3,51	3,30	3,29	5258	4955	4936
3,88	3,52	3,69	5828	5274	5530
9,07	8,57	8,49	13597	12857	12736
5,14	5,15	5,10	7716	7719	7647
2,51	2,59	2,49	3759	3882	3739
4,80	4,84	4,66	7198	7261	6992
4,36	4,44	4,53	6539	6656	6788
3,42	3,34	3,30	5131	5014	4948
8,72	8,97	9,21	13070	13461	13815
0,16	0,16	0,15	241	245	224
60,22	59,43	60,08	90316	89145	90114
11,80	12,27	11,62	17712	18402	17431
6,22	6,23	6,44	9319	9346	9658
4,44	4,43	4,31	6671	6642	6460
3,55	3,60	3,62	5317	5411	5422
2,06	2,13	2,18	3102	3194	3269
1,37	1,36	1,32	2042	2041	1985
0,23	0,23	0,25	356	357	380
0,71	0,69	0,65	1054	1034	971
0,46	0,45	0,45	690	681	677
0,35	0,35	0,33	525	523	497
0,42	0,42	0,41	641	625	615
0,19	0,18	0,17	278	270	258
0,16	0,16	0,14	247	234	215
0,12	0,11	0,11	166	163	161
0,21	0,21	0,21	328	315	309
0,78	0,76	0,72	1161	1135	1086
0,76	0,80	0,80	1145	1194	1204
0,51	0,49	0,49	751	735	728
0,14	0,12	0,11	207	180	167
0,08	0,08	0,08	117	119	119
0,27	0,26	0,25	410	388	377
0,13	0,13	0,13	187	195	197
0,29	0,31	0,35	447	462	531
0,81	0,91	1,03	1225	1368	1547
3,72	3,89	3,75	5586	5841	5622
100,00	100,00	100,00	150000	150000	150000
5,86	5,69	5,55	8785	8541	8328
3,21	2,88	2,94	4812	4316	4408

Inländer allein sind die Altersklassen pro 1871 dort nicht berechnet.

II. Zur Tabelle über den Vertheilungsmaassstab des Ersatzbedarfs (siehe S. 48, 49).

In den drei ersten Spalten sind wiederum drei Grundlagen für die Berechnung des betreffenden Verhältnisses gegeben: in Spalte 1 die jetzt angewendete, d. h. die ortsanwesende Bevölkerung nach Abzug der Ausländer und des aktiven Militärs; in Spalte 2 und 3 diejenigen beiden anderen, welche oben als die empfehlenswertheren hingestellt wurden; nämlich in Sp. 2 die ganze wehrfähige Bevölkerung, im zulässig weitesten Umfange genommen; in Sp. 3 der nach den für das Reich geltenden Bestimmungen wehrpflichtige Theil der Bevölkerung.

In den Spalten 4 bis 6 ist dargestellt, wie sich nach diesen drei Maassstäben die Berechnung für die einzelnen Staaten stellen würde, wenn für das ganze Reich eine Summe von 100 oder, mit Weglassung des Kommas, von 10,000 auf die Einzelstaaten zu vertheilen wäre; und in den Spalten 7 bis 9 ist berechnet, wie sich das Verhältniss stellen würde, wenn ein Gesammtbedarf von 150,000 Rekruten aufzubringen ist. Diese letztere Summe nämlich ist diejenige, welche bei der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke von 401,659 ungefähr jährlich an Rekruten zu stellen ist. Allerdings würde bei der dreijährigen Dienstzeit nur ein Drittheil jener Präsenzstärke jährlich zu ergänzen sein, mithin 133,886 Mann; da indess immer eine Anzahl der eingestellten Mannschaften als untauglich entlassen werden müssen und ein weiterer Prozentsatz durch Tod abgeht, so stellt sich der Bedarf an Ersatzmannschaft auf ungefähr obige Summe[1]).

Noch ist zu bemerken, dass, wie in Spalte 1, so auch in Sp. 2 und 3 eigentlich die Reichs-Ausländer hätten ausser Ansatz bleiben sollen, da diese keinesfalls für die Rekrutenstellung herangezogen werden können. In der angeführten Publikation des statistischen Amts sind jedoch bei der Berechnung der Altersklassen, die aus anderen Gesichtspunkten als den hier in Betracht kommenden angestellt war, die Ausländer nicht ausgeschieden worden, und da der Prozentsatz derselben, wie die oben (S. 39) mitgetheilte Zusammenstellung zeigt, nirgend ein sehr bedeutender ist, — den höchsten mit etwas über 2 % der Volkszahl überhaupt zeigen pro 1875 Lübeck, Hamburg und Elsass-Lothringen —, so durfte derselbe bei diesen beispielsweisen Berechnungen füglich unberücksichtigt bleiben.

---

1) d. h. die Summe der jährlich Ausgehobenen und der freiwillig Eingetretenen; diese letzteren werden bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs den Bezirken, aus welchen sie herkommen, angerechnet.

Die Berechnung ist hier überall auf die einzelnen Provinzen Preussens ausgedehnt worden, da der Ersatzbedarf nicht nur nach Staaten, sondern auf die Bevölkerung der Ersatzbezirke vertheilt wird. Einen besonderen Ersatzbezirk bildet aber jeder Armeekorpsbezirk, deren es im ganzen Reiche 17 giebt[1]). Dieselben decken sich nicht völlig mit der politischen Eintheilung des Landes, und auch die preussischen Armeekorpsbezirke fallen nicht mit den Provinzen zusammen. Da aber für die Armeekorpsbezirke die Bevölkerung nicht nach Altersklassen ermittelt resp. bearbeitet ist, haben wir die Darstellung nach Provinzen als Surrogat gewählt, um auch hier die Verschiedenheiten innerhalb der Bezirke ein und desselben grösseren Staates anschaulich zu machen.

Am Fusse der Tabelle sind noch besonders die betr. Verhältnisse der Provinz Schlesien nach ihrem polnischen und ihrem deutschen Theile getrennt dargestellt worden, um auf die grossen Differenzen zwischen beiden aufmerksam zu machen. Der polnische tritt gegen den deutschen Theil — wie das auch bei der Provinz Posen gegenüber benachbarten deutschen Bezirken der Fall ist — besonders durch grossen Kinderreichthum (bei auch besonders grosser Geburtenhäufigkeit im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung) hervor, hat dadurch eine entsprechend geringere Vertretung der „produktiven" Altersklassen und zeigt daher auch eine noch viel bedeutendere Ueberlastung mit Rekrutenstellung, wenn man gegenüber dem gegenwärtigen Maassstab den einen der beiden anderen anlegt.

Zur Vergleichung der Rechnungsergebnisse nach jenen drei Maassstäben dürften am anschaulichsten die Zahlen der Spalten 7 bis 9 sein, weil sie grösser sind als die Prozentberechnungen der Spalten 4 bis 6 und zugleich der Wirklichkeit am Nächsten kommen. Richten wir also unser Augenmerk auf diese Spalten, so finden wir Folgendes:

Der Vergleich der beiden rationeller erscheinenden Maassstäbe (Sp. 8 und 9) dem gegenwärtig beliebten gegenüber (Sp. 7) zeigt nirgends dasselbe Resultat.

Es werden gegenwärtig im Vergleich zu der Menge, welche *sowohl* nach Sp. 8 *als* nach Sp. 9 zu stellen sein würden, *zu viel* Rekruten geliefert von: den Provinzen Preussen, Pommern, Posen, Schlesien, Hessen-Nassau, vom Preussischen Staate im Ganzen, von Württemberg, von Mecklenburg-Schwerin, von sämmtlichen Thüringischen

1) Die Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorpsbezirke nach dem Stande vom 1. Dez. 1875 s. Statistik des D. R's. Bd. XX, 2 S. VIII 72. Das Gardekorps hat keinen besonderen Bezirk, sondern rekrutirt sich aus Preussen, Elsass-Lothringen und den Thüringischen Staaten. Ausserdem bildet Hessen als 25ste Division einen eigenen Ersatzbezirk.

Staaten, Anhalt, Waldeck, Lippe. Zu wenig liefern: Brandenburg, Westfalen, Rheinland, das Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, die drei Hansestädte und Elsass-Lothringen.

In den anderen hier nicht genannten Ländern und Landestheilen gestaltet sich das Verhältniss verschieden, je nachdem man dem jetzigen Maassstab der Gesammtbevölkerung denjenigen der Wehrfähigen (i. w. S.; Sp. 8) oder der Wehrpflichtigen (Sp. 9) entgegen hält; d. h. es ist in diesen Staaten nicht nach diesen beiden Spalten ein „Zuviel" oder „Zuwenig" vorhanden, sondern nur nach einer derselben. Nur gegenüber der Anzahl seiner Wehrfähigen stellt nämlich jetzt zu viel kein Staat; nur ihren Wehrpflichtigen gegenüber stellen zu viel: die Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern, Baiern. Diese Abweichungen rühren also daher, dass die Altersklassen von 20 bis 42 Jahren in einem wesentlich anderen Verhältniss in der Bevölkerung dieser Staaten resp. Bezirke vertreten sind, wie die Altersklassen von 15 bis 70 Jahren, deren Theil sie bilden.

In einzelnen Staaten und Landestheilen sind die Differenzen allerdings, wie man aus der Tabelle ersieht, so wenig bedeutend, dass man sie wohl ignoriren und jeden der drei Maassstäbe für gleichmässig anwendbar erklären könnte; in anderen führen wenigstens zwei der Berechnungsweisen zu fast dem gleichen Ergebniss; in einer Anzahl anderer jedoch ist die Mehr- oder Minder-Belastung eine so bedeutende, dass wohl ernstlich die Frage angeregt werden dürfte, ob nicht eine Aenderung der Berechnungsweise anzustreben sei. So finden wir dass z. B. gegenwärtig jährlich zu viel (+) resp. zu wenig (—) stellen

	nach dem Maassstab der	
	Wehrfähigen (Sp. 8)	Wehrpflichtigen (Sp. 9)
Brandenburg	— 590	— 1457
Posen	+ 554	+ 298
Bezirk Oppeln	+ 496	+ 404
Rheinland	— 391	— 745
Hessen	— 92	— 167
Waldeck	+ 27	+ 40
Lippe	+ 22	+ 33
Bremen	— 15	— 84
Hamburg	— 143	— 322

und bei anderen Gebieten finden sich ähnliche Ziffern, welche natürlich nicht als absolute, sondern mit Rücksicht auf die Bevölkerungs-

grösse und unter dem Gesichtspunkt in Betracht gezogen sein wollen, dass sie eben jährlich wiederkehrende Leistungen darstellen.

Hier sei nun sofort noch ein Einwand hervorgehoben, der gegen diese Berechnungen gemacht werden kann. Man kann nämlich dieselben als unzutreffend deshalb angreifen, weil unter der Bevölkerungszahl in Sp. 8 und 9 das aktive Militair inbegriffen sei, und die ungleiche Vertheilung desselben die eine Bevölkerung zu viel, die andere zu wenig wehrkräftig erscheinen lasse. Im Rheinland z. B., welches jetzt zu wenig Rekruten stellt, kamen i. J. 1871: 32.694 aktive Militairpersonen auf eine Gesammt-Bevölkerung von 3.579.347 d. h. 1 Militair auf 109 Einwohner; in Posen 11.874 auf 1.583.843 d. h. 1 Militair auf 133 Einwohner. Die zufällige Anwesenheit der Truppen, die keineswegs alle aus der betreffenden Provinz herkommen, wirke also bei Ausmessung der Wehrfähigkeit der Bevölkerung mit. In der That ist dieser Umstand störend. Dass er aber hier am Gesammtresultat nichts ändert, zeigt sich, wenn wir folgende Berechnung anstellen. Nehmen wir aus der Bevölkerung überhaupt in beiden Provinzen die aktiven Militairs heraus, und ebenso aus den Altersklassen der Wehrfähigen (Sp. 8), unter denen sie gleichfalls sämmtlich enthalten sein müssen, so finden wir:

	Posen.	Rheinland.
Inländische Civilbevölkerung überhaupt (Sp. 1):	1.570.365	3.521.791
Civilbevölkerung[1]) von Sp. 2:	429.549	1.093.917
Die wehrfähige Civilbevölkerung beträgt °/₀ der gesammten:	27 °/₀	31 °/₀

Es zeigt sich also auch hier die Thatsache unverändert, dass Rheinland eine verhältnissmässig viel grössere Bevölkerung im wehrkräftigen resp. erwerbsfähigen Alter hat, wie Posen; und darum auch in militairischer Beziehung leistungsfähiger ist. Auch die Nachweisungen über die Altersklassen der Bevölkerung überhaupt, wie sie in Tab. I angestellt wurden, führen auf dasselbe Resultat; und wir verweisen über diesen Punkt noch im Allgemeinen auf die Bearbeitung der Volkszählung von 1871 im XIV^ten Bande der „Statistik des Deutschen Reichs“, wo für die einzelnen Staaten und Landestheile das Verhältniss der produktiven und unproduktiven Bevölkerung berechnet ist. Dort ist nachgewiesen, dass unter 1000 der Bevölkerung überhaupt in Posen nur 589, in Rheinland aber 626 Personen im produktiven Alter sich befinden; und noch grössere Differenzen bestehen zwi-

1) Dass hier die Ausländer mit eingerechnet sind, ist für das Ergebniss irrelevant.

schen anderen Landestheilen. Dieselben Erwägungen gelten für andere Gebiete, bei denen der beregte Einwand angebracht werden könnte.

Andrerseits ist aber nun noch hervorzuheben, dass, wie schon früher angedeutet, die Fortlassung des aktiven Militairs ebenso wenig zu einem ganz korrekten Rechnungsmaassstab führt wie die Einrechnung; und zwar erstens weil eben die Zahl des ortsanwesenden Militairs den Zahlenverhältnissen der Bevölkerung deshalb nicht entspricht, weil nicht in jedem Bezirk so viel Truppen stehen als ihm entnommen werden; und weil zweitens, wenn dies auch der Fall wäre, man eben durch den Abzug des Militairs von der Bevölkerung den Maassstab selbst schon durch die Einrichtung, für welche man einen Maassstab gewinnen will: die Rekrutenstellung, beeinflussen lassen würde.

Somit scheint einer der beiden Maassstäbe, wie ihn Sp. 8 und 9 resp. Sp. 5 und 6 in der vorliegenden Tabelle geben, wenn nicht empfehlenswerther so doch mindestens ebenso empfehlenswerth als wenn das Militair aus den Grundzahlen der Bevölkerung ausgeschieden wäre.

Hiermit mögen die Erläuterungen zu den vorgelegten beiden Tabellen abgeschlossen sein. Detaillirte Berechnungen werden am Platze sein, wenn es sich um die praktische Ausführung der angedeuteten Reformen handeln sollte; man würde dieselben dann auch selbstverständlich auf die Ergebnisse der 1875ger Volkszählung und weiterer Zählungen auszudehnen haben.

Die statistischen Berechnungen aus dieser einen Zählung im Zusammenhange mit den vorangestellten Erörterungen dürften aber zur Evidenz bewiesen haben, dass für die in Rede stehenden Geld- und Naturalleistungen insbesondere und die Abrechnungen zwischen Einzelstaaten und Bundesstaat überhaupt die Bevölkerungszahl in der gegenwärtig angewendeten Begrenzung resp. die Volkszahl schlechtweg ohne Ausscheidung derjenigen Elemente, die bei der betr. Leistung nicht mitwirken können, ein der Verbesserung fähiger Maassstab sei, und dass diese mit Hilfe der Statistik eintreten könnte.

Wie weit eine ähnliche prinzipielle Aenderung des Vertheilungsmaassstabes auch noch bei anderen öffentlichen Pflichten und Rechten Platz greifen dürfte, möge hier unerörtert gelassen werden.

Literatur.

Georg Schanz, Doktor der Staatswirthschaft. **Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.** Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14.—17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877. XII, 295.

Als einst die historische Schule in der Rechtswissenschaft den Kampf gegen das alte Naturrecht führte, erfocht sie den Sieg erst, nachdem sie nicht blos Prinzip durch Prinzip gestürzt, sondern das neue Prinzip durch eine auf allen Linien vordringende geschichtliche Einzelforschung bewährt hatte. Auch die in unseren Tagen der älteren Schwester zur Seite getretene historische Schule in der Wirthschaftswissenschaft wird den endgültigen Sieg über die alte abstrakte Schule und ihre angeblichen Naturgesetze erst erringen, wenn sie durch allgemeine und methodische Detailerforschung der Wirthschaftsgeschichte das unerschütterliche Fundament ihres bis dahin immer noch ziemlich luftigen Neubau's gelegt hat. Lange Zeit hindurch ist vor dem Kampf um die obersten Prinzipien die ernste Inangriffnahme dieser mühevollen Arbeit zurückgetreten. Allein wenn schon seit mehreren Jahrzehnten einzelne glänzende Ausnahmen in mustergültiger Weise die Leistungsfähigkeit geschichtlicher Nationalökonomie vor Aller Augen stellten, so scheint nun endlich in jüngster Zeit auch hier die historische Forschung sich in breitem und vollem Strome Bahn zu brechen. Um so deutlicher tritt der unberechenbare Werth der Wirthschaftsgeschichte nicht nur für die Vertiefung der Wirthschaftslehre als solcher, sondern zugleich für die Befruchtung und Bereicherung der Rechts- und Staatslehre und der allgemeinen Kulturgeschichte hervor. Auch für denjenigen daher, der zu den Fachmännern im engeren Sinne nicht zählt, ist es eine ebenso nothwendige als dankbare Aufgabe, dieser wissenschaftlichen Bewegung zu folgen.

Den deutschen Universitäten ist hier wie so oft schon die ruhmvolle Rolle beschieden, Ausgangs- und Mittelpunkt des wissenschaftlichen Fortschritts zu bilden. Vor Allem bewähren sie wieder ihre alte Kraft gleichzeitiger Erweckung und Schulung des forschenden Geistes. Eine unübersehbare Fülle von Aufgaben harrt hier der Lösung: wenn aber irgend diese Lösung gelingen soll, so vermögen nur unsere Universitäten die dazu geeigneten Arbeiter heranzubilden. In diesem Sinne ist die in den letzten Jahren an den meisten deutschen Universitäten vollzogene Grün-

dung staatswissenschaftlicher Seminare nach dem Vorbild des Jenaer Seminars mit besonderer Freude zu begrüssen. Einen vollgültigen Beweis für den Werth dieser Institute liefert unter Anderm auch die in der Ueberschrift genannte Schrift. Hervorgegangen aus dem Seminar der Universität Strassburg, welches ja freilich neben manchen günstigen Bedingungen die Leitung eines rüstigen Vorkämpfers geschichtlicher Nationalökonomie vor andern ähnlichen Instituten voraus hat, vereint sie mit der Frische und auch mit manchen Mängeln einer Erstlingsschrift doch so viele Vorzüge streng methodischer Forschung, dass sie Resultate von bleibendem Werth zu fördern vermocht hat. Ohne das dem Verfasser schon von kompetenterer Seite gespendete Lob hiermit zu schmälern, wird man doch hervorheben dürfen, wie ein solcher Erfolg ohne die dem Verfasser von einem gut eingerichteten Seminar gebotene Anleitung und Hülfe schwerlich denkbar gewesen wäre.

In der That erhalten wir hier zum ersten Male eine sorgfältige und für den ersten Wurf überaus gelungene Darstellung eines bisher nur in den Umrissen bekannten Theiles der deutschen Wirthschaftsgeschichte. Wenn auch das Bild, welches der Verfasser von Entstehung, Entwicklung und Thätigkeit der Genossenschaften des deutschen Gesellenstandes entwirft, für den Kundigen nicht schlechthin neu ist, so hat doch er zuerst dieses Bild mit lebensvollem Detail ausgefüllt und hierdurch vieles bisher mehr nur Geahnte streng wissenschaftlich bewiesen. Dabei schöpft er fast zum grösseren Theile aus bisher ungedruckten Urkunden, die ihm die Archive von Strassburg und anderen namentlich oberrheinischen Städten zu Gebote gestellt haben. Und nicht am wenigsten hat er sich dadurch Dank verdient, dass er alle diese Urkunden im zweiten Theile seiner Schrift (S. 149—295) mit Sorgfalt edirt und zugleich Nachweise über die anderweit schon publizirten Urkunden des Gesellenrechts beigefügt hat. Seine Schrift wird dadurch zu einem sehr brauchbaren Urkundenbuch des Gesellenrechts, welches nicht nur die Belege der vorangehenden Darstellung enthält und deren Kontrolle ermöglicht, sondern zugleich reiches Material für künftige Forschung bietet.

Ihrem Inhalt nach bringt die Schanz'sche Schrift die bisher schon öfter (auch vom Referenten) ausgesprochene Annahme zur Evidenz, dass in Bezug auf das Verhältniss der unselbständigen zur selbständigen Arbeit das freie Zunftwesen des Mittelalters zwei Phasen durchlaufen hat, in deren erster die unselbständige Arbeit lediglich eine Durchgangsstufe war, während sie in der zweiten mehr und mehr zu einem Lebensberuf wurde. Für die erste Phase ist der Mangel besonderer Gesellenverbände, für die zweite umgekehrt die Loslösung einer genossenschaftlichen Gesellenorganisation von der mehr und mehr zum Meisterverbande verengerten Zunft charakteristisch.

Der Verfasser beginnt mit einer Darstellung der ersten Phase des Zunftwesens. Doch scheint es mir der Hauptmangel seiner Schrift zu sein, dass er auf diesen Abschnitt nicht annähernd ausreichende Kraft verwandt hat. Dass er sich hier mit der Benutzung fremder Forschungen begnügte, ist kein Vorwurf. Allein eine klare und scharf markirte Feststellung des ursprünglichen rechtlichen und ökonomischen Wesens der

Zunft, wie sie doch als Ausgangspunkt der späteren genetischen Untersuchungen unentbehrlich war, hätte sich auch so gewinnen lassen. Was dagegen der Verfasser bietet, ist nicht blos dürftig, sondern leidet auch an Unklarheit und Widersprüchen. Fast scheint es, als nehme er bis ins dreizehnte Jahrhundert einen völligen Mangel an Gliederung in der Zunft an und betrachte die Unterscheidung von Knechten und Lehrlingen als eine schon die „Entartung" einleitende Neuerung. Das nunmehr eintretende Verhältniss aber charakterisirt er mit wenigen, an sich nicht unrichtigen, aber unzureichenden Bemerkungen über die Zugehörigkeit der Knechte und Lehrlinge zum häuslichen Gemeinschafts- und Gewaltkreise ihres Meisters und den „patriarchalischen" Charakter dieser Einrichtung.

Hätte der Verfasser die Frage nach dem Ursprung der Geselleninstitution eingehend geprüft, so würde sich ihm zunächst die Antwort ergeben haben, dass schon in den rein herrschaftlichen Handwerksämtern (officia) der Frohnhöfe eine Unterordnung der lernenden Arbeiter unter ausgebildete Handwerker stattfand, hier aber lediglich auf der Anordnung des Herrn und seiner Beamten beruhte. Es würde sich weiter ergeben haben, wie das die Aemter mehr und mehr durchdringende genossenschaftliche Element und die Lockerung des Hofrechts auf das Verhältniss der lernenden Handwerker mannigfach umgestaltend wirken musste; wie in den hofrechtlichen Innungen eine genossenschaftliche Gewalt über das gesammte Handwerk trat, welche mehr und mehr dem Herrn und seinen Beamten gegenüber erstarkte; wie diese genossenschaftliche Gewalt von der Gesammtheit der ausgebildeten Handwerker geübt wurde, während die lernenden Handwerker als „Knechte" den einzelnen zur Innung verbundenen Handwerkerfamilien angehörten; wie der einzelne Knecht zunächst der durch die Hörigkeit der ganzen Familie keineswegs ausgeschlossenen Hausgewalt, zugleich aber der genossenschaftlichen Gewalt und der Herrngewalt unterstand. Endlich würde sich dann herausgestellt haben, dass, sobald die freien Zünfte entstanden und mehr und mehr an Stelle der schliesslich von ihnen absorbirten hofrechtlichen Innungen getreten waren, alle diese Verhältnisse sich mit den durch den Begriff der Freiheit bedingten Modifikationen reproduzirten. Auch jetzt giebt es neben den zur vollen Selbständigkeit emporgestiegenen Handwerkern unselbständige lernende Arbeiter, welche, indem sie dem dreifach abgestuften Verbande des Hauses, der Zunft und der Stadt angehören, der dreifachen Gewalt des Hausherrn, der Genossenschaft und des mehr und mehr an Stelle des Stadtherrn tretenden Stadtraths unterworfen sind. Allein einmal handelt es sich jetzt statt höriger nur noch um freie Hausverbände, deren dienende Mitglieder, obwohl dem Haupte des Hauses zu Dienst verpflichtet und seiner Hausgewalt unterworfen, ebenfalls frei sind; und deshalb kann, soweit sie nicht zum Hause geboren sind, ihre Zugehörigkeit zum Hause lediglich noch auf einem freien Dienstvertrage beruhen. Sodann ist die Zunft eine freie Genossenschaft, welche im Stande ist, der Stadt nicht nur die korporative Selbständigkeit, sondern mehr und mehr auch die Gewerbegewalt abzuringen; aus einem genossenschaftlich verwalteten Dienst wird ein genossenschaftlich verwaltetes öffentliches

Amt, welches mit den Pflichten gegen das Gemeinwesen zugleich eine Fülle von gewerblichen Gewaltbefugnissen für die mit ihm betraute Gesammtheit konstituirt und der Stadt mehr und mehr nur eine Oberaufsicht übrig lässt.

Wenn nun so die freie Zunft von vornherein mit einer Gliederung in selbständige und unselbständige Arbeiter beginnt, so liesse sich der Einwand erheben, dass hier zwar die Wurzeln des Lehrlingsinstituts, nicht aber die Wurzeln des Geselleninstituts zu suchen seien. Kein Einwand aber wäre verkehrter als dieser. Die ganze Unterscheidung von „Lehrlingen“ und „Knechten“ ist von Hause aus nichts, als eine dem Anschein nach sehr alte, jedenfalls in den ältesten diese Verhältnisse berührenden Zunfturkunden schon vollkommen ausgebildete Zerlegung der Lehrzeit in zwei Abschnitte. Der Lehrling wie der Geselle sind ihrem Wesen nach zugleich lernende und dienende Handwerker. Während aber der Lehrling überwiegend nur empfängt und deshalb Lehrgeld zahlt, beginnt der Geselle zu leisten und erhält deshalb Lohn. So sehr sich nun im Laufe der Zeit diese Verhältnisse faktisch verschoben haben, so wenig ist in der rechtlichen Gestaltung des Gesellenverhältnisses jemals der Grundgedanke aufgegeben worden, dass der Geselle ein lernender Gehülfe ist. Die ganze Geschichte des Gesellenrechts wird unverständlich, wenn man nicht beachtet, dass alle seine Institutionen auf dieser freilich oft genug zur Fiktion gewordenen Annahme beruhen. Gerade diejenigen späteren Einrichtungen, welche thatsächlich am meisten zur Niederhaltung ausgelernter Arbeiter in der Unselbständigkeit beitrugen, wie Wanderzeit, Probejahre und Meisterstück, bekunden doch zugleich auf das Deutlichste die Fortdauer der alten Idee, dass an sich die Gesellenarbeit den Zweck des „Auslernens“ des Handwerks hat. Darum war auch (was übrigens auch der Verfasser S. 6 andeutet) die nicht voll äquivalente Löhnung der Gesellen ursprünglich ökonomisch gerechtfertigt. Und als später die Meister hieran festzuhalten suchten, hatten sie überall wenigstens noch den äusseren Schein der Institutionen für sich, während die Frage, ob sie sich materiell im Recht oder Unrecht befanden, in jedem Falle erst auf Grund einer genauen Prüfung beantwortet werden könnte. Denn allerdings fiel die innere Berechtigung, der Gesellenarbeit den vollen Lohn zu versagen, fort, sobald die Annahme, dass diese Arbeit vor Allem Berufsausbildung sei, zur blossen Fiktion geworden war.

Hinsichtlich der Stellung der Lehrlinge und Gesellen hat Schanz ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zum Familienverbande des Meisters richtig hervorgehoben und die rechtliche, soziale und ökonomische Bedeutung dieser Thatsache wenigstens angedeutet. Vermisst aber wird eine Untersuchung über das ursprüngliche Verhältniss der unselbständigen Handwerker zur Zunft und zur Stadt. Und doch liegen auch hier wieder Momente, welche zum Verständniss des ganzen Entwicklungsprozesses unentbehrlich sind.

Die Zunft umspannte gleich jeder germanischen Gilde, weil sie den Menschen in seiner Totalität ergriff, nothwendig zugleich die Familien ihrer Mitglieder. Sie bestand gar nicht aus Individuen, sondern aus Hausständen. Gleich Weib und Kind des Meisters gehörten daher auch seine

Knechte und Lehrlinge zur Zunft. Allein sie gehörten ihr durch das Mittel eines Hausverbandes an, den allein dessen Haupt in der Genossenschaft zu repräsentiren hatte. Die unselbständigen Arbeiter in ihrer Gesammtheit bildeten daher jene Klasse von Schutzgenossen oder Passivgenossen, welche uns in jeder germanischen Genossenschaft begegnet. Sie hatten keinen Antheil an der aktiven Darstellung der Zunft. Allein sie hatten Anspruch auf den Schutz der Genossenschaft, welche sie nicht nur nach aussen mitvertrat, sondern zugleich die Ausübung der Hausgewalt über sie begrenzte und kontrollirte; und sie unterlagen in allen Beziehungen, welche die Hausgewalt frei liess, der Zunftgewalt. Das Verhältniss von Hausgewalt und Zunftgewalt zu einander näher zu bestimmen, ist freilich eine schwierige und nur durch eingehendes Quellenstudium lösbare Aufgabe. Jedenfalls aber ist nie aus dem Auge zu verlieren, dass in der Zunft so gut wie in Geschlechtern und Gemeinden die Schutzgenossen w i r k l i c h e G e n o s s e n waren, über welchen die durch die Gesammtheit der Vollgenossen repräsentirte Genossenschaft als eine ihnen nicht fremde, sondern sie mitumspannende Einheit stand.

Die unselbständigen Arbeiter aber waren in und mit der Zunft zugleich Glieder der Stadt. Die Stadtgewalt hatte sie daher wieder gegen die Zunftgewalt zu schützen und ergriff sie zugleich unmittelbar in allen denjenigen Beziehungen, auf welche sich die Zunftgewalt nicht erstreckte. Da nun aber ursprünglich die Meister selbst des Vollbürgerrechts in der Stadt und ihre Zünfte der gewerblichen Autonomie entbehrten, so übte die Stadt gewerbliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizei auch über Knechte und Lehrlinge aus. Erst seitdem die Meister sich das Vollbürgerrecht und ihren Zünften die selbständige Handhabung des Gewerbewesens errungen hatten, schwächte sich die Stadtgewalt zu einer mehr oder minder wirksamem Oberaufsicht ab.

Die weitere Entwicklung wurde nun durch eine Reihe von Momenten bestimmt, welche in fast allen germanischen Verbänden sich in analoger Weise einstellten und analoge Resultate erzeugten. Die soziale und wirthschaftliche Stellung der Schutzgenossen veränderte sich dergestalt, dass sie ihr bisheriges Rechtsverhältniss als ungerecht empfanden. Sie begannen daher den Kampf gegen das alte Recht. Die Aktivgenossen nahmen den Kampf auf und fochten für die Aufrechthaltung der bisherigen Organisation. Der Kampf erzeugte den Gegensatz und bedrohte die Einheit des Verbandes mit der Sprengung. Der alte Verband wird mehr und mehr als exklusiver Verein der Aktivbürger benützt und empfunden: die Schutzgenossen aber, welche zu Ungenossen zu werden beginnen, greifen zu dem gewaltigen Mittel eigner genossenschaftlicher Assoziation. Dieses Mittel führt in der Regel zu ihrem Siege. Das schliessliche Resultat aber kann ein sehr verschiedenes sein. Es kann erstens (wie in manchen Landgemeinden) in einer definitiven Spaltung des einheitlichen Körpers in zwei getrennte Genossenschaften bestehen. Zweitens kann umgekehrt (wie in den meisten Städten) von den Passivgenossen die Aufnahme in die Vollbürgerschaft erzwungen werden. Drittens endlich kann es zu einem mittleren Verhältniss kommen, indem ohne Auflösung des Gesammtverbandes eine besondere Genossenschaft der Schutzgenossen als engerer Verband

anerkannt und mit irgend welcher korporativen Autonomie und irgend welchem Einfluss auf das Leben des Ganzen ausgestattet wird.

Die deutschen Gesellen haben ein Verhältniss letztgedachter Art angestrebt und schliesslich erreicht. Ihr Ziel war niemals weder der Eintritt in das volle Zunftrecht noch die völlige Sprengung der Zunft. Der Grund hierfür liegt darin, dass sie selbst zu keiner Zeit das Wesen ihres Standes anders als das eines Standes werdender Meister aufgefasst haben. Darum konnten sie nicht begehren, als Gesellen Meisterrecht zu haben. Sie konnten aber ebensowenig jemals den Gedanken fassen, dass sie lebenslängliche Lohnarbeiter seien und sich als solche zu organisiren hätten. Mochte es sich selbst um ein Gewerk handeln, in welchem dies thatsächlich das Loos der Mehrzahl war: das Standes- oder Klassenbewusstsein hielt immer an der Bestimmung des Gesellen, Meister zu werden, fest. Sie rüttelten daher niemals an der bestehenden Zunftorganisation mit ihrem Meisterrecht, Gesellenrecht und Lehrlingsrecht; sie strebten niemals die völlige Lösung aus dem Zunftorganismus an: sondern sie suchten nur auf der in der Idee immer noch als blosse Uebergangsstufe betrachteten Stelle, welche ihnen die Zunftverfassung anwies, sich in einem selbständigen genossenschaftlichen Sonderorganismus ein kräftiges Mittel zur Wahrung ihrer Sonderinteressen zu schaffen. Es ist auffallend, dass Schanz bei seiner zwischen den mittelalterlichen Gesellenschaften und den modernen Gewerkvereinen gezogenen Parallele den hieraus fliessenden Unterschied nicht erwähnt.

Was nun die einzelnen wirthschaftlichen, sozialen und politischen Momente angeht, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert das alte Gesellenrecht unhaltbar machten und die dasselbe bekämpfenden Gesellenverbände hervorriefen, so besteht in deren sorgfältiger Darlegung ein Hauptverdienst des Verfassers. Er geht mit Recht davon aus, wie der altgermanische Gedanke, durch die Anwendung des Prinzips der Genossenschaft auf den Wirthschaftsbetrieb die ökonomisch gleiche Lage der Genossen möglichst zu konserviren, überall zu einer exklusiven Tendenz der Verbände führen muss, sobald die Zeiten „offener Wirthschaft“ verschwinden. Von diesem Gesichtspunkt aus sucht er darzuthun, wie im vierzehnten Jahrhundert mit dem Eintritt relativer Uebervölkerung in den Städten und mit der zugleich durch die Verbesserung und Vergrösserung des Betriebes bedingten Vermehrung der Lehrlingszahl die Zünfte sich gegen den Andrang neuer Meister abzuschliessen begannen. Er konstatirt sorgfältig die ersten Spuren aller jener die Aufnahme unter die Meister erschwerenden Maassregeln, welche in der Schliessung der Zunft gipfelten und das Zunftrecht mehr und mehr zu einer Handhabe für einseitige Wahrung der egoistischen Meisterinteressen stempelten. Er macht darauf aufmerksam, wie mit der Veränderung der Stadtverfassung der vom Stadtrath den unselbständigen Arbeitern gegen die Zunftgewalt gewährte Schutz mehr und mehr illusorisch wurde und wie in der That ein Missbrauch der Zunftgewalt zur Niederhaltung und Ausbeutung der Gesellen vielfach eintrat. Andrerseits legt er dar, wie die nunmehr der Erlangung des Meisterrechts ferner gerückten Gesellen mehr und mehr ein Berufsstand wurden, der in einen Interessengegensatz zu den Meistern

trat, zum Bewusstsein dieses Gegensatzes kam und jetzt sofort nach germanischer Weise eine selbständige Genossenschaftsbildung anstrebte und erreichte. Er zeigt zugleich, wie eine Fülle ausserwirthschaftlicher Momente vorhanden war, welche diese Bildung besonderer Gesellengenossenschaften anregten, förderten und formten. Und er schildert uns endlich sowohl im Allgemeinen als unter gesonderter Verfolgung der Entwicklung in einer Reihe von Hauptgewerken den Verlauf des Kampfes, in welchem die Meisterzünfte und ihre über ganze Zonen erstreckten Zunftbünde für die Aufrechthaltung der alten Zustände eintraten, die Gesellenverbände aber für das Recht ihrer Existenz, für ihre Autonomie, und schliesslich für ihr Mitbestimmungsrecht bei der gesetzlichen Regelung der Handwerksangelegenheiten, bei der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten und bei der thatsächlichen Gestaltung des Arbeits- und Dienstverhältnisses stritten.

So sehr wir hier im Ganzen dem Verfasser zustimmen, mögen doch einige Bemerkungen über Punkte, die der Ergänzung oder Berichtigung bedürfen, auch hier verstattet sein.

Zunächst sind mehrere wichtige Entwicklungsmomente übergangen. Dahin gehört die für die Frage nach dem Recht eigner Genossenschaftsbildung entscheidende Abschwächung oder Auflösung der alten Familienmitgliedschaft des Gesellen und der ihr korrespondirenden Hausgewalt. Insbesondere aber gehört dahin die allmälige Verstärkung des kapitalistischen Moments in der Stellung der Meister. Das Wesen des Handwerksmeisterthums bestand zu allen Zeiten darin, dass Eigenthum der Produktionsmittel und persönliche Arbeit sich in Einer Hand vereinigten. Es war eine der wichtigsten Leistungen der Zunftverfassung, dass sie diese Verbindung von Kapital und Arbeit durch Beschränkung der Individualwirthschaft aufrecht hielt. Alle Zunftstatute sind voll von Bestimmungen, welche diesem Zwecke dienen. Soll einerseits der Meister nicht zum Lohnarbeiter herabsinken, so soll er andrerseits sich nicht über die Köpfe seiner Genossen hinweg zum reinen Kapitalisten erheben. In der That wurde es ja auch fast durchgängig erreicht, dass der Meister gleichzeitig selbständiger Unternehmer und Arbeiter blieb, der in seinem Geschäftsbetriebe zwar Gehülfen, aber eben nur Gehülfen der eignen Arbeit beschäftigte. Allein dieses Verhältniss liess gleichwohl für die Stellung von Kapital und Arbeit innerhalb des Meisterthums die mannigfachsten Nüancen offen. Im Allgemeinen fand nun offenbar in vielen Gewerben eine allmälige Verschiebung statt, welche sich in einem Uebergewicht der kapitalistischen Seite ausprägte. Sobald aber in irgend einem Zweige ein erheblicher Kapitalbesitz zur unentbehrlichen Grundlage des selbständigen Betriebes wurde, trat von selbst eine Erschwerung des Zutritts zur Meisterschaft für die Masse der unselbständigen Arbeiter ein. Und in solchen Gewerben standen sich dann Meisterzunft und Gesellenschaft in einer Weise gegenüber, die mit dem modernen Gegensatz von Kapital und Arbeit zwar immer noch nicht identisch ist, aber doch gewisse Aehnlichkeiten mit ihm bietet. Hier prägt sich dann auch in den Maassregeln der Meister ein kapitalistischer Geist aus, der auf Seite der Gesellen eine mehr oder minder ausgesprochene Arbeiterpolitik hervorruft.

Sodann ist der Verfasser mit den Ausdrücken „Verfall“ und „Entartung“ des Zunftwesens zu schnell bei der Hand und neigt hierbei zu gewagten Verallgemeinerungen auf Grund vereinzelter Vorgänge. Alles Lebendige trägt den Todeskeim in sich. Aber von Entartung und Verfall eines Organismus darf man nicht schon sprechen, wenn man im jugendlichen Körper die Keime der Krankheit entdeckt, welcher einst der greisenhafte Körper erliegen wird, sondern erst dann ist man dazu berechtigt, wenn die Fortentwicklung gehemmt wird und ein Niedergang der Gesammtkraft stattfindet. Bei den Zünften des 17. und 18. Jahrh. war Letzteres zweifellos der Fall. Die deutschen Zünfte des 14. und 15. Jahrh. dagegen entfalteten noch eine so gewaltige Lebenskraft und eine so reiche Blüthe, dass es kaum zulässig ist, hier von einer Periode der Entartung zu reden. Fällt doch erst an den Schluss dieses Zeitraums der höchste äussere Glanz und die grösste innere Tüchtigkeit des deutschen Handwerks! Wie wäre dies denkbar, wenn damals die zünftige Organisation, die doch das gesammte Gewerbe bis in sein Innerstes ergriff, sich schon überlebt gehabt hätte? Wahr ist, dass in vielen Gewerben die Zunft durch den entstandenen Gegensatz zwischen besitzenden Meistern und Lohnarbeitern ihren Charakter geändert hatte; wahr auch, dass hiermit ein Theil des überkommenen Zunftrechts unpassend geworden war. Allein wenn die Herausbildung jenes Gegensatzes eine unabwendbare Nothwendigkeit war, so zeigt gerade der von Schanz geschilderte Verlauf der Dinge, dass das Zunftwesen Lebenskraft und Elastizität genug besass, um sich ohne Selbstzerstörung im Sinne der neuen Verhältnisse umzuformen. Während die gealterten Zünfte der Neuzeit an der Entwicklung des kapitalistischen Wirthschaftssystems zerschellten, gingen die mittelalterlichen Zünfte keineswegs an dem Gegensatz von Meistern und Gesellen zu Grunde: sie nahmen nur in den Rahmen ihrer Verfassung ein neues lebensvolles Element auf. Dass sich dies nicht ohne Kampf und Reibung vollzog, dass das überkommene Recht dem Ansturm einer neuen Rechtsanschauung Widerstand leistete, dass Leidenschaft und Klassenegoismus entfacht wurden: dies Alles sind Erscheinungen, die sich in jedem geschichtlichen Entwicklungsprozess wiederholen. Dabei darf die unbefangene Geschichtsforschung, wenn sie auch ihre Sympathien dem neu emporstrebenden Elemente zuwendet, niemals übersehen, dass die Berechtigung der neuen Strebungen erst im Kampfe sich bewähren konnte, dass die Träger der bisherigen Rechtsordnung bis dahin zum Widerstand durchaus berufen waren, und dass sich eben hier wie in allen Verfassungskämpfen nicht einfach Recht und Unrecht, sondern altes und neues, formelles und materielles Recht gegenüberstanden. Deshalb darf man nicht, wozu der Verfasser neigt, in jeder den Gesellen lästigen oder des Missbrauchs fähigen Bestimmung eines Zunftstatuts sofort Ausfluss und Symptom eines entarteten und egoistischen Geistes der Meister erblicken. Alle diese Satzungen vielmehr hatten in den von den Meistern festgehaltenen alten Rechtsanschauungen einen vollgültigen Titel und erschienen ihnen als durchaus legale Mittel, um ihr eignes Interesse und die Blüthe des Handwerks in- und miteinander zu fördern. Die meisten Satzungen, welche Schanz uns als Zeichen der Entartung des Zunftgeistes anführt, waren

nicht an sich Missbräuche, sondern wurden nur missbräuchlich gehandhabt, weshalb auch die Gesellen niemals ihre Abschaffung anstrebten, sondern nur sich selbst Kontrolle und Mitwirkung bei ihrer Handhabung zu sichern suchten. Und keineswegs war das Streben nach Abschliessung der Meisterzunft gegen die Gesellen die ursprüngliche Wurzel aller vom Verfasser daraus hergeleiteten Zunftbestimmungen, mochte auch ein Theil derselben in der That von den Meistern in diesem Sinne verwerthet werden. So entsprangen zuvörderst die Anforderungen an Freiheit, Geburt und sittliche Integrität der aufzunehmenden Mitglieder der im Sinne der Zeit aufgefassten Sorge für die „Ehre“ der Genossenschaft: ihr späterer Missbrauch aber traf überhaupt nicht das Verhältniss der Meister zu den Gesellen, sondern fand, da es sich ja um die Zulassung zur ersten Stufe des Handwerks handelte, beide in einem nach aussen gerichteten korporativen Egoismus vereint [1]). Anders verhielt es sich allerdings mit den Satzungen über den Wanderzwang, das Meisterstück u. s. w.: allein wenn sie eine egoistische Handhabung im Meisterinteresse zuliessen, so waren sie doch an sich nur neue Formulirungen des alten Satzes, dass die volle Handwerkstüchtigkeit in gehöriger Weise zu erlangen und nachzuweisen sei, und die Gesellen selbst haben niemals eine Abschaffung derselben begehrt [2]). Andere Erschwerungen der Aufnahme unter die Meister, wie die Forderung eines bestimmten Vermögens, gingen aus dem Bestreben hervor, den Meisterstand vor der Verwandlung in einen unselbständigen Lohnarbeiterstand zu schützen. Die Eintrittsgebühren bedeuteten ursprünglich, wie ich an einem andern Orte (Rechtsgesch. der deutsch. Genoss. S. 368—369) nachgewiesen habe, einen Kaufpreis für den mit der Aufnahme erlangten Antheil am Zunftvermögen. Und hiermit hing es wieder zusammen, dass von je eine Bevorzugung der zum Handwerk durch Geburt oder Heirath berufenen Personen stattfand, indem der familienartige Zusammenhang der Genossenschaft die Anschauung einer bereits vorhandenen Antheilsberechtigung der Familienglieder hervortrieb [3]). Wohl mochten schon im Mittelalter diese Satzungen gemissbraucht werden [4]):

---

1) Dies übersieht Schanz völlig bei der Verwerthung der S. 15 Note 1—2 angeführten Satzungen, die alle von der Zulassung zur Lehre sprechen. Man würde nach seiner Gesammtdarstellung erwarten, dass die Meister, um Arbeiter zu erlangen, den ersten Eintritt in die Zunft möglichst erleichtert, dagegen das Meisterwerden erschwert hätten. Hiervon ist aber bei der Forderung ehelicher Geburt und unbefleckter Ehre durchaus nicht die Rede: Meister und Gesellen treten hier jederzeit im Sinne gleicher Strenge auf. Uebrigens ist der in Note 2 cit. ausgesprochene „Verdacht“ egoistischer Motive durch nichts gerechtfertigt. Und dass gar die Gesellen, welche später mit der „Handwerksehre“ den grössten Missbrauch trieben, im Mittelalter hierin freier als die Meister gedacht hätten, möchte schwer zu erweisen sein.

2) Schanz S. 13 N. 2 erblickt im Meisterstück ohne Weiteres einen lediglich zur Abhaltung der Gesellen vom Meisterrecht eingeführten Missbrauch, während doch eine Prüfung der Tüchtigkeit von je stattfand. Aehnliche Motive legt er der Einführung des Wanderzwanges unter, während er übrigens mehrfach (so auch in dem Aufsatz „zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter“ in dieser Zeitschr. Bd. XXVIII S. 342) anerkennt, dass schliesslich das Institut der Wanderschaft dem Gesellenstande mehr Vortheil als Nachtheil brachte.

3) Schanz S. 11 ff., der gerade auf diese Bestimmungen besonderes Gewicht legt, sieht wieder nur das Motiv der Schliessung der Meisterzahl als entscheidend an.

4) Ganz unrichtig aber ist es, wenn Schanz S. 14 N. 1—2 Beispiele gefunden zu

dass sie aber an sich berechtigt seien, wurde noch von Niemand bezweifelt. Von einer Schliessung der Zunft finden sich zwar schon im Mittelalter mancherlei Beispiele: dieselbe hat aber, wie ich (a. a. O. S. 367—368) nachgewiesen habe, damals noch nirgend den Charakter eines wünschenswerthen Privilegs, sondern begegnet oft gerade umgekehrt als eine vom Rath einer zu mächtigen Zunft auferlegte Beschränkung, während sie im Uebrigen als Ueberbleibsel des Hofrechts stehen geblieben ist oder aus der Verknüpfung des Gewerberechts mit einer bestimmten Zahl berechtigter Häuser oder Verkaufsstellen folgt [1]). Die zahlreichen Satzungen endlich, welche den Gedanken der genossenschaftlichen Gleichheit der Meister im Wirthschaftsbetriebe zu verwirklichen suchten, haben mit dem Verhältniss der Meister zu den Gesellen direkt nichts zu thun [2]). Die wirklichen Beschwerungen der Gesellen flossen weit weniger aus allen bisher erwähnten Satzungen, als aus der einseitigen Handhabung der Gewerbegewalt, an welcher die Meister hartnäckig festhielten, während doch die Gesellen inzwischen ein zum Bewusstsein selbständiger Interessen gelangter und zu deren Vertretung befähigter Berufsstand geworden waren. Die Assoziationsverbote, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit des einzelnen Gesellen und die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse im Meisterinteresse [3]) waren diejenigen Maassregeln der Meisterzunft, durch welche das erwachende Selbstgefühl der Gesellen verletzt wurde und gegen welche der Kampf sich in erster Linie richtete. In derartigen Maassregeln trat in der That mehr und mehr ein selbstsüchtiges Bestreben der Meister auf Ausnützung fremder Arbeitskraft ohne entsprechende Vergeltung hervor [4]). Nur ist zu beachten, dass im Mittelalter Ausgangspunkt aller wirthschaftlichen Beschränkungen das alte Gewerberecht bleibt, dessen Grundgedanke die Auffassung des Handwerks als eines öffentlichen Amtes ist; dass daher die wirthschaftlichen Gesichtspunkte immer erst in zweiter Linie stehen, während im Vordergrunde um die rechtliche und politische Frage gekämpft wird, von wem und in welcher Weise die im Handwerksamt enthaltenen Machtbefugnisse zu verwalten sind. Der wirkliche Verfall des Zunftwesens aber beginnt gerade, als die Idee des öffentlichen Amtes der Idee des wohlerworbenen Privatrechts auf

---

haben glaubt, in denen schon 1300 und 1355 das Handwerk den Meisterssöhnen und Meisterstöchtern ganz allein reservirt worden sei. Die angeführten Urkunden aus Bremen und Frankfurt sagen nichts davon und die Bremer Urk. v. 1308 (ib. N. 2) sagt sogar ausdrücklich das Gegentheil!

1) Schanz S. 15—16 behandelt diese Verhältnisse in unzureichender Weise.

2) Daher ist die Art und Weise, in welcher Schanz S. 11 den Satz der Frankfurter Wollenweber v. 1377, der eine Meister solle sich so gut ernähren als der andere, zum Ausgangspunkt nimmt, nicht zu billigen.

3) Was Schanz S. 20 über Niederhaltung des Lohns, Trucksystem und Aufrechthaltung der Dienstbarkeit beibringt, ist sehr beachtenswerth. Nur die in Note 4 gezogenen Schlüsse auf ein Bestreben, die Knechte durch „Lotterkredit“ zu fesseln, sind gewagt.

4) Was aber Schanz S. 21 N. 1 sagt, ist in hohem Grade übertrieben. — Bemerkt muss übrigens noch werden, dass die S. 16 ausgesprochene Ansicht, die Statuten allein ergäben kein volles Bild des zur betreffenden Zeit geltenden Gewerberechts, richtig ist. Allein daraus folgt nicht, dass man nach Belieben einzelne Satzungen unter Nichtbeachtung entgegenstehender Vorkommnisse verallgemeinern darf.

Arbeit mehr und mehr weicht und deshalb nicht mehr primär um Macht, sondern ausschliesslich um Vortheil gerungen wird. Als die im Mittelalter nur erst vereinzelt sich ankündigende Auffassung, welche das Wesen der Zunft in einem Korporationseigenthum an einem wirthschaftlichen Privileg erblickt, Alles überwuchert und zur Handhabung der Zunftgewalt im privatrechtlichen Geiste führt; als die Vorstellung Eingang findet, dass es das Recht auf Arbeit selbst ist, welches „vererbt" und „verkauft" wird; als der gesammte Zunftorganismus dem Zwecke dienstbar wird, die einmal vorhandenen „Stellen" in ungeschmälerter Ertragsfähigkeit zu erhalten: da in der That ist das Zunftwesen unheilbar erkrankt und erliegt mehr und mehr einer Staatsgewalt, welche als Hüterin des öffentlichen Interesses auch die Ideen des öffentlichen Rechts im Gewerbewesen wieder zur Geltung bringt.

Bei Allem aber, was über die Natur des Gegensatzes zwischen selbständigen und unselbständigen Handwerkern im Mittelalter gesagt ist, darf man niemals die ausserordentlichen Verschiedenheiten übersehen, welche in dieser Beziehung theils örtlich theils gewerklich bestanden. Es ist ein grosses Verdienst der Schanz'schen Schrift, dass sie die hier waltenden Unterschiede eingehend berücksichtigt. Dabei ist es durchaus zu billigen, dass er ohne Vernachlässigung der in den einzelnen gewerblichen „Zonen" stattfindenden Besonderheiten doch die Scheidung nach Gewerben in den Vordergrund stellt. Nur geht er hier in der Sonderung nicht weit genug und unterlässt deren naheliegende Reduktion auf prinzipielle Gesichtspunkte. Insbesondere ergiebt sich aus dem von ihm selbst beigebrachten Material eine Ausnahmestellung zweier unter sich wieder sehr verschiedener Gruppen von Gewerben, deren eine vornämlich die Weber und deren andere vornämlich die Baugewerke bilden. Diesen Gruppen ist schon äusserlich den übrigen Handwerkern gegenüber die Satzung gemeinsam, welche die Verheirathung der Gesellen gestattet. Ihre gemeinsame innere Eigenthümlichkeit aber besteht in dem mehr oder minder vollständigen Fortfall der sonst den Begriff des Meisters konstituirenden Verbindung von Arbeit und Kapital. Darum gilt in diesen Gewerben alles oben Bemerkte nur mit grossen Einschränkungen. Unter sich aber stehen diese beiden Gewerbegruppen wieder in einem diametralen Gegensatz. Bei den Webern ist nämlich in der Regel der Meister zum kapitalistischen Unternehmer geworden, dem die Knechte als lebenslängliche Lohnarbeiter gegenüberstehen; es treten hier schon sehr früh im Mittelalter Zustände hervor, welche an modernen Fabrikbetrieb erinnern. Hier musste daher der Gegensatz zwischen Meistern und Gesellen nicht nur schärfer, sondern wesentlich anders geartet als bei den übrigen Gewerken sein; hier trifft Manches von Schanz Ausgeführte zu, was als allgemeine Charakteristik des mittelalterlichen Zunftwesens bestritten werden musste; hier hat die Parallele zwischen den mittelalterlichen Gesellenverbänden und modernen Gewerkvereinen eine ganz andere Berechtigung als irgendwo sonst[1]). Umgekehrt ist in den Baugewerken der Meister im Mittel-

1) Aehnliches trifft hier und da für ein anderes Gewerk zu, sobald in demselben die kaufmännische Seite überwiegt; so bei den zu Pelzhändlern gewordenen Kürschnermeistern, vgl. Schanz S. 55 ff. Andrerseits trifft es für die Weber da nicht zu, wo

alter niemals Bauunternehmer geworden, sondern lediglich ein des kapitalistischen Moments fast ganz entbehrender leitender und höher gelohnter Arbeiter (oder Künstler) geblieben. Daher hören wir bei Maurern, Zimmerern und Steinmetzen nichts von einem Kampf zwischen Meistern und Gesellen, und bei allen Unterschieden ihrer Organisation finden wir wenigstens in Deutschland die einheitliche Verbindung der Arbeiter aller Stufen bis hinauf zum Meister in diesen Gewerken durchgängig gewahrt[1]). Wohl aber begegnen uns frühzeitig Koalitionen der Bauarbeiter gegen die wirklichen Bauherrn[2]), und wieder zeigen dieselben eine ungleich grössere Aehnlichkeit mit modernen Erscheinungen als die entsprechenden Vorgänge in den übrigen Gewerben. —

Nachdem Schanz die Ursachen und Mittel der Absonderung und selbständigen Organisation des Gesellenstandes dargelegt hat, geht er zu der Untersuchung der inneren und äusseren Einrichtung der so erwachsenen Gesellengenossenschaften über. Unter sorgfältiger Verarbeitung des hier reichlicher vorhandenen Materials setzt er das Wesen und das gegenseitige Verhältniss sowohl der zuerst hervortretenden kirchlichen Brüderschaft der Gesellen als der sie mehr und mehr ablösenden eigentlichen Gesellenschaft auseinander. In vortrefflicher Weise legt er dar, wie die ursprünglich die beiden Hauptaufgaben der kirchlichen Repräsentation und der Fürsorge für arme und kranke Gesellen umfassende Brüderschaft mehr und mehr auch die Vertretung des neuerwachten Gefühles einer besonderen Standesehre und des neuerkannten besonderen Standesinteresses übernahm und dem Wesen der mittelalterlichen Genossenschaft nach übernehmen konnte[3]). In nicht minder zutreffender Ausführung entwickelt er, wie in Folge hiervon die Brüderschaft oft zur Gesellenschaft ward, oft aber auch diese neue Stufe der Entwicklung in einem selbständigen Verbande Ausdruck fand, so dass im Resultat die grösste Mannigfaltigkeit der Verhältnisse entstand und Brüderschaft und Gesellenschaft bald vollkommen identisch, bald vollkommen getrennt, bald in engerer oder loserer Weise in einander verwoben waren[4]). Ebenso richtig schildert er dann die in dem Begriff der Gesellenschaft vollzogene definitive Organisation des neuen Berufsstandes, welche im Ganzen überall

---

die Weberzunft den Tuchhandel einer selbständigen Tucherzunft überlassen muss, indem hier die Webermeister im Rahmen des handwerksmässigen Kleinbetriebs bleiben.

1) Vgl. Schanz S. 67 ff. Auch Schönberg, zur Gesch. des Zunftw. S. 81 ff.

2) Man vgl. namentlich Brentano, Arbeitergilden I S. 65 ff. über die ausserordentlich früh vorkommenden Arbeitseinstellungen in den englischen Baugewerben. In den von ihm erwähnten Fällen stehen sich nicht Meister und Gesellen, sondern die zugleich als Bauherrin betheiligte öffentliche Gewalt und die sämmtlichen Arbeiter gegenüber.

3) Besonders lehrreich in dieser wie in mancher andern Richtung ist der S. 78—92 dargestellte grosse Kolmarer Bäckerstreit. — Zu S. 77 mache ich auch auf Brünner Schöffenbuch cap. 477 p. 217—219 aufmerksam, wo der für Gewerbefreiheit schwärmende Stadtschreiber Johannes (14. Jahrh.) neben andern Missbräuchen der Gilden die Sitte derselben beklagt, aus ihrer angeblich nur „pro salute animarum" gebildeten Kasse das Wergeld zu bezahlen, welches ein Gildebruder durch Tödtung eines den Eintritt in die Gilde weigernden Neubürgers verwirkt.

4) Vgl. bes. S. 100. Die Feststellung des juristischen Verhältnisses zwischen kirchlichem und weltlichem Verband ist im einzelnen Fall oft ausserordentlich schwierig.

dem Typus der älteren Berufsgilden entspricht, im Einzelnen jedoch manche durch die Zugehörigkeit zur Zunft und durch eigenthümliche Gesellen-einrichtungen (z. B. Herbergswesen) bedingte Besonderheiten aufweist. Endlich macht er auch auf den durch das Wandern vermittelten Zusammenhang zwischen den örtlich getrennten Gesellenverbänden und die Entstehung der mehr und mehr über ganz Deutschland ausgebreiteten Einheit des Gesellenrechts aufmerksam.

In Bezug auf die Wirksamkeit und den Erfolg der so organisirten Verbände lässt die Schanz'sche Schrift erkennen, wie dieselben hauptsächlich in drei Richtungen eine Aenderung des alten Zunftrechts anstrebten und in einem freilich im Einzelnen sehr ungleichen Grade durchsetzten.

Sie erstrebten und errangen erstens eine gewisse genossenschaftliche Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung in ihren inneren Angelegenheiten. Doch mussten sie sich überall einer Beschränkung ihrer korporativen Selbständigkeit durch die Zunft fügen, in welcher sie nach wie vor ein abhängiges Glied blieben. (Vgl. bes. S. 104—108.)

Sie erstrebten und errangen zweitens einen Einfluss auf die Gestaltung des Arbeits- und Dienstverhältnisses der einzelnen Gesellen, indem sie in Bezug auf Höhe und Art des Lohnes, auf Gestaltung des Dienstvertrages und Bestrafung des Vertragsbruchs, auf Bestimmung der Arbeitszeit und überhaupt auf alle Arbeitsbedingungen gemeinschaftliche Forderungen aufstellten und mit korporativen Mitteln, unter denen das Kampfmittel der Arbeitseinstellung die ultima ratio bildete, durchzusetzen suchten. (Vgl. bes. S. 108—117.).

Sie erstrebten und errangen drittens oft eine wenn auch beschränkte Theilnahme an der Handhabung der Zunftgewalt, indem Vertreter der Gesellenschaft in den das ganze Handwerk angehenden Angelegenheiten Sitz und Stimme in der Zunftversammlung, dem Zunftgericht oder gewissen für besondere Zwecke gebildeten Zunftausschüssen erlangten. Hierdurch wurde den Gesellen bei der Aenderung des Zunftrechts, bei der Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten, bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei allen das Arbeitsangebot bestimmenden Maassregeln, bei der Wahrung der Ehre des Handwerks und überhaupt bei allen wichtigen Interessen der ganzen Berufsgenossenschaft die Mitbestimmung gesichert. (Vgl. S. 118—128, auch schon S. 27.) Auch hiermit waren die Gesellen nicht zu Vollgenossen geworden: sie hatten aber in der That aufgehört, blosse Schutzgenossen der Zunft zu sein, und bildeten vielmehr Aktivgenossen geringeren Rechts. Das alte Zunftrecht war, wo ein solches Verhältniss eintrat, in einem wesentlichen Punkte durchbrochen: zugleich aber zeigte es sich gerade hier in voller Deutlichkeit, dass die korporative Einigung der Gesellen die Einheit der Zunft nicht gesprengt, sondern nur eine neue Gliederung in dieselbe eingeführt hatte. —

In einem Anhang giebt der Verfasser zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung des Gesellenwesens vom Beginn des 16. Jahrhunderts an (S. 129—141). Vollständigkeit beabsichtigt er hier nicht: sie wäre auch nur auf Grund mühevoller Einzeluntersuchungen, die namentlich auch die auf diesem Gebiet überreichen Landespolizeigesetze in ihren Kreis ziehen

müssten, zu erreichen. Was er unter Benützung der bisherigen Literatur über diesen Gegenstand bietet, muss im Ganzen als richtig bezeichnet werden. Die inneren Gründe des mit den Zünften auch die Gesellenverbände mehr und mehr ergreifenden Verfalls und das eigentliche Wesen der die Handwerksinstitutionen treffenden Veränderungen harren freilich noch immer einer zugleich erschöpfenden und in die Tiefe dringenden Klarlegung.

Den Schluss der Schrift bildet ein Vergleich der Gesellenverbände mit den Gewerkvereinen (S. 141—148). Eine vollständige Prüfung dieser Parallele liegt mir fern. Es sei nur bemerkt, dass der Verfasser die Vergleichung der beiden Erscheinungen mit einander in etwas äusserlicher Weise vornimmt; dass er, wie zuvor unter den Gesellenschaften, so nunmehr unter den Gewerkvereinen viel zu wenig die in vielen Punkten geradezu prinzipiellen Verschiedenheiten der Einzelgestaltungen berücksichtigt; dass er in dem Bestreben, überall Gleichheit zu finden, oft gezwungene Deutungen vornimmt; dass er endlich vor Allem über den mancherlei Aehnlichkeiten die im Verlaufe dieses Referats mehrfach angedeuteten fundamentalen Gegensätze übersieht oder doch zu betonen versäumt. Wenn er daher zuletzt geradezu resümirt, „dass die Gewerkvereine in der That nur den modernen Verhältnissen entsprechend modifizirte Gesellenladen sind“, so ist das mindestens nur halb wahr. Dasselbe würde freilich von Brentano's Annahme, „dass die Gewerkvereine den Zünften entsprächen“, gelten, wenn Brentano diese Ansicht in dem ihm vom Verfasser (S. 148 N. 1) imputirten Sinn ausgesprochen hätte. Meines Wissens aber hat Brentano nie eine so direkte und äusserliche Parallele zwischen Zünften und Gewerkvereinen gezogen, wie sie der Verfasser zwischen Gesellenschaften und Gewerkvereinen anstellt, sondern neben einem gewissen äusseren geschichtlichen Zusammenhang der englischen Trades Unions mit dem älteren englischen Gildewesen vor Allem nur das in dem Moment der gildemässigen Vereinigung emporstrebender Berufsstände sich stets reproduzirende gleiche Grundprinzip betont.

Mag aber Einzelnes auszusetzen sein: die Schanz'sche Schrift in ihrer Gesammtheit bleibt eine höchst werthvolle und auf einem wichtigen Gebiet der deutschen Wirthschaftsgeschichte geradezu Bahn brechende Arbeit! Es ist zu hoffen, dass der Verfasser diese so erfolgreich begonnenen Untersuchungen weiter fortführen wird und Andere ihm darin folgen werden. Denn Vieles bleibt hier noch zu thun. Eine besonders dankbare Aufgabe wäre es beispielsweise, die Geschichte der Arbeitergenossenschaften des Bergrechts und insbesondere der so eigenthümlich und grossartig entwickelten deutschen Knappschaften aufzuhellen. Und nicht minder lohnend wären Forschungen über die Geschichte der Gesellenverbände in den Nachbarländern, wobei namentlich z. B. die so früh entwickelten niederländischen Städte reiche Ausbeute gewähren würden.

Otto Gierke.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

Bruno Hildebrand

†

Es liegt uns die traurige Pflicht ob unsern Lesern mitzutheilen, dass Bruno Hildebrand, der Gründer dieser Jahrbücher, am 29. Januar d. J. aus dem Leben geschieden ist.

Die allgemeine Theilnahme, die sich bei Verbreitung der Nachricht nicht nur am Orte seiner Wirksamkeit, sondern in ganz Deutschland, ja noch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus zeigte, beweist, dass man den Verlust, der uns betroffen, voll zu schätzen weiss.

Kaum von seinem Sarge zurückgekehrt, ist nicht der Moment den Dahingeschiedenen nach allen Richtungen hin und in seinem ganzen Werthe darzustellen. Bei seiner Vielseitigkeit reicht dazu eines Einzigen Kraft kaum aus. Als Politiker wäre er nur von einem seiner Zeitgenossen, der ihn in den vierziger Jahren gekannt und beobachtet hat, ganz zu verstehen. Als Gelehrter kann er erst ganz gewürdigt werden, wenn seine zerstreuten kleineren und grösseren Arbeiten zusammengestellt vorliegen, was bis jetzt nicht der Fall, und wenn man seine überaus reichen Vorarbeiten einer eingehenden Prüfung unterworfen hat. Die wissenschaftlichen Grundanschauungen, die er vertrat, sind ferner den Lesern dieser Zeitschrift bekannt, wir haben sie deshalb hier nicht besonders darzulegen. Nur als Menschen und Lehrer wollen wir ihn jetzt in seiner Eigenart betrachten und dabei eine Uebersicht über den Studien- und Lebensgang, wie über die Leistungen des Verewigten zu bieten suchen, soweit dazu unsere schwachen Kräfte reichen, späterer Zeit wie Anderen entsprechende Ergänzung vorbehaltend.

Ein reiches Leben ist hier zum Abschluss gebracht, ein trotz schwerer Schicksale glückliches, überaus fruchtbringend für die Mitwelt und unvergesslich der Nachwelt. Es fiel in eine der bewegtesten

und entwickelungsreichsten Perioden unseres Vaterlandes, welche die Geschichte aufzuweisen hat, und wurde von den bedeutsamsten Momenten der Zeit im vollsten Maasse berührt.

Als ächtes Kind Thüringens — er war 1812 als Sohn eines Gerichtskanzlisten in Naumburg geboren — besass Hildebrand eine seltene Genussfähigkeit und Freude am Leben, die er sich bis in die letzten Tage bewahrt hat. Frei von persönlichem Ehrgeiz wusste er sich in jede Lebenslage schnell und leicht zu finden, allen Verhältnissen die beste Seite abzugewinnen, und diese Zufriedenheit mit den ihn persönlich betreffenden äusseren Verhältnissen, seine Genügsamkeit machten seinen Umgang wohlthuend und stählten seine Leistungsfähigkeit.

In seiner lebhaften Freude an der Geselligkeit und mit seinem Talent selbst der oberflächlichen Aeusserung derselben einen geistigen Gehalt zu geben, erschien er als Repräsentant einer bereits geschwundenen Periode, und auch im Einzelgespräch schied Niemand von ihm, ohne seinen belebenden Einfluss empfunden zu haben.

Aber er verband mit dieser heiteren Seite des Thüringers auch die soliden Eigenschaften seines Stammes.

Ein Mann von seltener Selbständigkeit und Energie wusste er auf selbstgewählten Wegen die Ziele zu erreichen, die er sich gesetzt. Dafür legte er schon in frühem Alter einen Beweis ab, als er ein Knabe von 14 Jahren ohne Wissen seiner Eltern sich zum Examen um eine Freistelle in Schulpforta bewarb. Er erlangte sie und gab dadurch selbst seinem weiteren Leben die auf klassischer Bildung beruhende Richtung. Diese selbe Energie hat er auch später sein ganzes Leben hindurch in den schwierigsten Verhältnissen bewiesen, als Politiker, wie als Lehrer, auf dem Gebiete der Wissenschaft, wie der Praxis. Ja man muss sagen, dass jene Energie, die hier in ursprünglichster Naturwüchsigkeit zu Tage trat, seinem Thun und Treiben in jedem Momente eine bestimmte charakteristische Färbung gab.

Er war ein Organisationsgenie, er wusste das, und es reizte ihn, dies zu verwerthen. Waren aber die grossen Schwierigkeiten überwunden, die Hauptaufgabe gelöst, so war auch das Interesse bei ihm erloschen, die kleinen unvermeidlichen Mühseligkeiten der gewöhnlichen Tagesarbeit ermüdeten ihn. Das zeigte sich bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten, wie bei den praktischen Unternehmungen.

Hatte er sich in eine Zeit vertieft, sich selbst zur Klarheit über eine vorliegende Frage hindurchgearbeitet, so war für ihn die Sache abgethan, und er entschloss sich nur schwer und nur gezwungen

oder angeregt durch momentane Verhältnisse zur weiteren Ausführung und Fertigstellung zum Druck. Daher beklagen wir es, dass von umfassenden und überaus bedeutsamen Vorarbeiten über die wirthschaftlichen Verhältnisse im klassischen Alterthum und im Mittelalter nur wenig aphoristische Abhandlungen vollendet an die Oeffentlichkeit traten.

Waren die Eisenbahnen oder Kreditinstitute, welche er in's Leben rief, fertig und dem Verkehr übergeben, so dass der ruhige Gang keine besonderen Hindernisse zu befürchten hatte, so suchte er sich von ihnen zurückzuziehen und überliess sorglos Anderen zu ernten, wo er gesäet hatte.

Hierin ist er aber nur ganz zu verstehen, wenn man noch eine andere ihn besonders charakterisirende Eigenthümlichkeit beachtet, das ist die reine Sachlichkeit seiner Interessen. Sie offenbarte sich in der heut zu Tage äusserst seltenen und geradezu grossartigen Begeisterung für die Wissenschaft und seine Hingabe an ihre Pflanzstätte — die Universität —, der er sein Leben gewidmet hatte. Wer ihm für diese ein geeignetes Werkzeug schien, konnte auf ihn als Freund zählen, doch trat er als rücksichtsloser Gegner denen entgegen, die er der Aufgabe nicht gewachsen, der Universität oder auch seinen praktischen Schöpfungen hinderlich glaubte; — und die Schonungslosigkeit, mit der er, dem gewöhnlichen Usus entgegen, über Personen und persönliche Interessen unter solchen Verhältnissen zur Tagesordnung überging, hat ihm oft Feinde zugezogen und verhinderte, dass ihm bei Lebzeiten die unverhüllte Anerkennung zu Theil wurde, die ihm gebührte. Aber er war gegen sich selbst und seine persönlichen Interessen unter solchen Umständen von derselben Rücksichtslosigkeit. Wie er ohne Bedenken seiner politischen Ueberzeugung in den vierziger Jahren seine Zukunft und die Existenzmittel seiner Familie zum Opfer brachte, so hat er auch später wiederholt sein Vermögen eingesetzt, wenn es galt, ein von ihm im öffentlichen Interesse geschaffenes Unternehmen in kritischen Augenblicken zu stützen, und seine Uneigennützigkeit war bei allen öffentlichen Fragen eine unbedingte.

Ueberall wo er als akademischer Lehrer wirkte, hat er neben seiner ausgedehnten und erfolgreichen Berufsthätigkeit noch irgend ein praktisches Unternehmen in's Leben gerufen, sei es eine Wittwenkasse (in Marburg und Jena), eine Spar- und Leihbank wie in Bern, oder Eisenbahnen: die Nordostbahn von Zürich, die Ostwestbahn von Bern und schliesslich die Saalbahn von Jena aus.

Die Art seiner Begabung unterstützte ihn dabei in seltener Weise. Mit ausserordentlicher Schärfe und Klarheit des Verstandes zum Eindringen in die Materie verband er den praktischen Sinn, sich stets schnell zu orientiren und den Kern der Sache zu erfassen, wie es eben nur genialen Naturen eigen ist.

Nur dadurch war es ihm möglich, eine solche Vielseitigkeit zu erlangen, wie sie bei ihm allgemein bewundert wurde, und wie wir sie bei seiner akademischen Thätigkeit beobachten werden. Er wusste mit seiner raschen Fassungsgabe den geistigen Gehalt der verschiedensten Wissensgebiete zu extrahiren und damit zu operiren. Jedem derselben trat er mit Selbständigkeit gegenüber, und in jedes vermochte er befruchtende Ideen auszusäen. Nur den Naturwissenschaften stand er fremd gegenüber.

Auf Vollständigkeit des Wissens, wie sie manchem anderen Gelehrten eigen, hat er selbst niemals Anspruch gemacht. Er nahm in reiferem Alter von Thatsachen nur auf, was er als Material zum Ausbau seines in den Grundzügen fertigen Gedankenwerkes verwenden konnte; wie er für bestimmte Zwecke die Bücher nur zu benutzen, aber (wenigstens in späterer Zeit) sie nicht mehr im Zusammenhange zu lesen pflegte. Das bewahrte ihn vor Zersplitterung, die wohl in seinem Wirken vorlag und selbst von ihm mitunter beklagt wurde, aber nicht in seinem Wissen.

Was ihn vor allen andern Männern seines Faches auszeichnete, war die Verbindung seiner Befähigung zum abstrakten Denken mit einer hervorragenden Begabung für reale Kombinationen des praktischen Lebens, und das gleiche Interesse für die Wissenschaft wie für reale Verhältnisse, welches ihn zum gebornen National-Oekonomen machte. Ihn reizten ebenso philosophische wie praktische Probleme, und beiden war er in gleicher Weise gewachsen. Man konnte es oft von ihm hören, dass ein Nationalökonom mit einem Fusse in der Wissenschaft mit dem anderen im praktischen Leben stehen müsse, um seine Aufgaben erfüllen zu können, und er selbst wurde dem im vollsten Maasse gerecht.

Ueberall auf seinen kleinen und grösseren Reisen suchte er sich genau über alle wirthschaftlichen Verhältnisse zu orientiren, und er verstand es in seltenem Maasse aus Jedem durch geschickte Fragen herauszulocken, was er irgend Wissenswerthes besass, gleichviel ob es ein Fabrikant oder ein Arbeiter, ein Kaufmann oder ein Bauer war. Im Jahre 1846 nahm er einen längeren Aufenthalt in England, um die dortigen Arbeiter- und Industrie-Verhältnisse zu studiren, und

seine grösste Schrift: Die National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft, enthält manche Frucht davon. Zur Weltausstellung 1861 begab er sich zur Vervollständigung seiner früheren Studien noch einmal dorthin. Sehr fruchtbringend war für ihn der wiederholte Wechsel seines Aufenthaltes mit durchaus verschiedenartigen Verhältnissen, in Schlesien, Hessen, zwei Kantonen der Schweiz und Thüringen, wo er überall die eingehendsten Studien über die staatlichen, kommunalen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse machte, und durch die direkte Betheiligung an verschiedenartigen praktischen Unternehmungen fand er Gelegenheit, wie kaum ein Anderer, sie zu vervollständigen. Durch Alles dies erlangte er eine Detailkenntniss wirthschaftlicher Vorgänge und eine Uebersicht der praktischen Verhältnisse, wie sie neben den umfassenden, wissenschaftlichen Kenntnissen fast einzig in seiner Art dastehen dürfte.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Ausführungen seinen Studiengang und seine Wirksamkeit.

Als er 1832, 20 Jahre alt, Schulpforta verliess, wandte er sich nach Leipzig und liess sich an der dortigen Universität auf den Wunsch seiner Eltern als Theologe inskribiren, doch schon im zweiten Semester trat er in die philosophische Fakultät über, wo er sich philosophischen, philologischen und historischen Studien widmete, ohne aber noch zu wissen, welcher Disciplin er sich ganz zuwenden sollte, und das intensive politische Interesse, das ihn sofort in die Burschenschaftsumtriebe verwickelte, liess ihn noch weniger zu einer Stetigkeit in seinen Studien kommen. Nach noch nicht vollendetem dritten Semester finden wir ihn auf der Breslauer Universität, wo er seiner Militärpflicht genügte und eine längere Untersuchungshaft als Folge seiner Betheiligung an der Leipziger Burschenschaft durchzumachen hatte, aber trotzdem 1836, also nach vierjährigen Studien, im 24. Jahre, kurz nach einander promovirte und sich als Docent der Geschichte habilitirte. Die Arbeit, deren zwei Theile beiden Zwecken genügten, war eine historische: De veterum Saxonum republica. Pars I. II. Breslau 1836.

Er trat also zuerst als Historiker auf, wie kurze Zeit nach ihm in Breslau G. Kries, und Anfang der 40er Jahre in Marburg C. Knies, die beide gleichfalls nach wenigen Semestern von der Geschichte zur Nationalökonomie übergingen.

Da es ihm an Mitteln fehlte, sah er sich genöthigt, durch andere Thätigkeit seinen Unterhalt zu erwerben, und gab daher anfangs an dem dortigen Realgymnasium Unterricht, besonders Deutsch und Geschichte, erhielt dann aber eine Anstellung an der dortigen Universi-

tätsbibliothek, der er sich mit besonderem Interesse widmete. 1839 wurde er ausserordentlicher Professor, 1841 folgte er einem Rufe nach Marburg als ordentlicher Professor für Staatswissenschaften, die er erst in den beiden letzten Semestern zu lesen begonnen hatte.

In Marburg traf er ein überaus reges geistiges Leben an, und ein freundschaftlicher Verkehr entwickelte sich bald mit seinen Kollegen, Bunsen, den er bereits vorfand, dann von Sybel, Zeller und Anderen, die während der 40er Jahre an die dortige Universität gezogen wurden, und den beiden ersteren widmete er sein damals erschienenes Hauptwerk. Freilich war die Zeit zum ruhigen gesammelten Forschen wenig angethan, denn die politische Bewegung ging bald in immer höheren Wogen, und er stürzte sich mit der ihm eigenen Leidenschaft hinein. Schon 1845 trat er als Rektor der Universität mannhaft für die Rechte derselben der Regierung gegenüber ein, und die öffentliche Aufmerksamkeit lenkte sich auf ihn als hervorragenden Politiker. Die Regierung aber erkannte in ihm einen gefährlichen Gegner und bewirkte sogar 1846 wegen Majestätsbeleidigung in einigen Artikeln der Londoner Zeitung, die man ihm fälschlich zuschrieb, seine Suspendirung vom Amte, die erst im Jahre 1848 in Folge seiner Freisprechung aufgehoben wurde. Durch seine Wahl zur Nationalversammlung wurde er aber noch in demselben Jahre wieder seiner Lehrthätigkeit entzogen, und nach Auflösung derselben folgte er auch für die Jahre 1849 und 1850 der Wahl für Bockenheim als Mitglied des kurhessischen Landtages.

Hier stellte er nach der Rückkehr Hassenpflugs den Antrag auf Verweigerung des von diesem verlangten Finanzzuschusses, dessen einstimmige Annahme die Auflösung des Landtages zur Folge hatte, und dem Urheber des ganzen Vorganges fortdauernde Verfolgung durch die Regierung und schliesslich einen Verhaftsbefehl zuzog, dem er sich jedoch durch die Flucht zu entziehen wusste. Er wandte sich nach der Schweiz und fand in Zürich gastliche Aufnahme, wo ihn bereits mehrere politische Freunde, vor Allem der ihm besonders nahe stehende Heinrich Simon erwartete. Man übertrug ihm sofort die Professur für Staatswissenschaften und verlieh ihm später das Ehrenbürgerrecht.

Der dortige Erziehungsdirektor selbst veranlasste ihn schon kurze Zeit nach seiner Uebersiedelung, mit ihm gemeinsam die Gründung einer Bahn in Angriff zu nehmen, und seitdem hat er mit kurzer Unterbrechung seine Kraft getheilt und sich eine grosse Reihe von Jahren in der Doppelstellung als Eisenbahndirektor und akademischer Lehrer befunden.

Von Zürich wurde Hildebrand 1856 nach Bern berufen, wo er sich ein besonderes Verdienst durch die Gründung des ersten statistischen Büreaus der Schweiz erwarb, welches noch heutigen Tages besteht, aber nach seinem Fortgange von der Universität getrennt wurde. Auch dort betheiligte er sich an einem Eisenbahnunternehmen, das aber nicht zu Ende geführt werden konnte und ihm viel Undank und Kränkung zuzog. Es wurde ihm allerdings volle Rechtfertigung zu Theil, und 12 Jahr später, als die Bahn wirklich zu Stande kam, hatte er die Freude, in einem telegraphischen Gruss eine dankende Anerkennung seines früheren Strebens zu empfangen. Doch war ihm damals der Aufenthalt in der Schweiz dadurch verleidet, und er begrüsste einen Ruf der Universität Jena als eine Erlösung mit höchster Freude; er kehrte 1861 in die Heimath zurück, um auch dort seine Tage zu beschliessen.

Ganz der Wissenschaft zurückgegeben, unternahm er bald nach seiner Uebersiedelung zwei für dieselbe bedeutsame Unternehmungen, die Herausgabe dieser Jahrbücher, deren erstes Heft Ende 1862 erschien, dann die Gründung des statistischen Büreaus vereinigter thüringischer Staaten, welches am 1. Juli 1864 unter seiner Leitung die Thätigkeit begann. Die Aufgaben, die er dem Institute und damit sich selbst stellte, die Hoffnungen, die er daran knüpfte, sind im Jahrgang 1864, Band III, Seite 71 dieser Zeitschrift wiedergegeben.

Auch in Jena konnte er der Versuchung nicht widerstehen, der letzten deutschen Universität, welche noch abseits der grossen Verkehrsadern lag, zu einer Eisenbahn zu verhelfen, und, wie allgemein anerkannt, ist ihm allein es zu verdanken, dass die Saaleisenbahn nun bereits seit einigen Jahren den Verkehr mit Jena vermittelt, trotz der gewaltigsten Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen fortdauernd entgegenstellten; erst wenige Monate vor seinem Tode zog er sich aus der Direktion gänzlich zurück.

Auch als Politiker wurde er hier wieder thätig, indem er eine Reihe von Jahren hindurch bis zu seinem Tode den Jenenser Distrikt im weimarischen Landtage vertrat. —

Wir haben seine wissenschaftliche Wirksamkeit aber noch im Detail zu untersuchen und berücksichtigen zunächst seine schriftstellerische Thätigkeit.

In Folgendem sind seine grösseren Schriften, wie kleinen Abhandlungen chronologisch und so vollständig als möglich aufgeführt:

1) De veterum Saxonum republica. Pars I. II. Breslau 1836.
2) Zur Charakteristik der Historiographie der Teutschen im Mittel-

alter. Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik von K. H. S. Pölitz, herausgegeben von Friedrich Bülau. Leipzig 1843. Maiheft.

3) Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae illustratae. Pars I. II. Marburg 1845.
4) Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmüthigen. Marburg 1848.
5) Die National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft. Bd. I. Frankfurt a/M. 1848.
6) Die Kurhessische Finanzverwaltung. Kassel 1860.
7) Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853.
8) Untersuchungen über die Bevölkerung des alten Italiens. Im neuen Schweizerischen Museum. Bern 1861.
9) Beiträge zur Statistik des Kantons Bern. Bd. I. Die Bevölkerung. Bern 1863.
10) De antiquissimae agri romani distributionis fide. Jena 1862.
11) Statistik Thüringens. Bd. I. II. Jena 1866—78.
12) In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik:

Jahrgang 1863. Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie. S. 5—26 und 137—146.

Die statistische Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine. S. 478—488.

Jahrgang 1864. Natural-, Geld- und Credit-Wirthschaft. S. 1—24.

Jahrgang 1866. Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik. S. 1—11. Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom.

Jahrgang 1869 Band XII. Die soziale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im klassischen Alterthum. S. 1—25 und 139—155.

Jahrgang 1872. Die Verdienste der Universität Jena um die Fortbildung und das Studium der Staatswissenschaften. S. 1—11.

Ausser den genannten Schriften sind als sein Werk die grosse Zahl der Mittheilungen des statistischen Büreaus vereinigter thüringischer Staaten anzuführen, welche theils als umfangreiche Korpusartikel, theils als Miscellen in jedem Jahrgange dieser Jahrbücher veröffentlicht sind. Wir führen sie nicht unter den obigen Schriften auf, weil der Text gewöhnlich nur zum kleinen Theil von ihm selbst geschrieben wurde. Oft begnügte er sich, die ihm schliesslich abgeschlossen vorgelegte Arbeit des Assistenten zu korrigiren und mit kurzen Bemer-

kungen zu ergänzen. Die Stellung des Themas, die Anordnung der Sammlung des Materials, die Methode der Verarbeitung wurde natürlich ganz von ihm bestimmt.

Wir glauben keine Indiskretion zu begehen, wenn wir schliesslich noch einige von ihm ohne seinen Namen erschienene Abhandlungen erwähnen. Jeder, der ihn näher kannte, wird bei Lesung derselben ohnehin auf ihn als den Autor geschlossen haben. Es war ihm auch weniger daran gelegen, das unbedingt geheim zu halten, als anzudeuten, dass er selbst nicht völlig davon befriedigt sei, oder dass er nicht beabsichtige, die angefangene Untersuchung weiter fortzusetzen. Jetzt ist es aber wohl von so unbedingtem Interesse zu wissen, was Alles von ihm im Druck erschienen, sich eine Uebersicht darüber zu verschaffen, wie und in welchen Gebieten er gearbeitet, dass es uns richtig erscheint, diese Artikel hier mitzuerwähnen, um damit die grösstmöglichste Vollständigkeit zu gewinnen. Ausserdem haben wir der Kritik gegenüber den Autor gewahrt, indem wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass er nicht geneigt gewesen war, seinen Namen darunter zu setzen.

Diese Abhandlungen sind folgende:

Jahrgang 1866. Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie. Bd. VI. S. 186—254. Bd. VII. S. 81—153.

Jahrgang 1869. Bd. XIII. Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie. S. 215—251.

Jahrgang 1872. Bd. XIX. Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen. S. 145—167.

Jahrgang 1875 Bd. XXV. Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. und 17. Jahrhunderts, und die aus der Vermögenssteuer Hessens hervorgegangene Grundsteuer. S. 297—312.

Jahrgang 1876. Die Entwickelungsstufen der Geldwirthschaft. S. 15—26.

Ohne seinen Willen und ohne seine Durchsicht ist dann in dem Bulletin de la Commission centrale de Statistique, tome XII ein Kollegienheft seiner Vorlesung über Statistik in französischer Sprache im Druck erschienen.

Fügen wir nun noch hinzu, dass er in den letzten Monaten eine Arbeit über die Finanztheorien im klassischen Alterthume fast druckfertig gemacht, welche in einer demnächst zu veranstaltenden Gesammtausgabe seiner Schriften Aufnahme finden wird, so hätten wir die hauptsächlichsten seiner Schriften unzweifelhaft vollständig aufgeführt; kleinere, die in anderen Zeitschriften zerstreut sind, mögen uns noch

entgangen sein, was wir davon noch entdecken, soll unsern Lesern mitgetheilt werden. Eine Anzahl zum Theil recht interessanter Miscellen von seiner Hand finden sich namentlich in den ersten Jahrgängen der Jahrbücher meist B. H. unterzeichnet. Kritiken hat er sehr wenige geschrieben und stets kurz.

Sein grosser Wunsch war es gewesen, die Arbeit über die Finanztheorien bis auf die neueste Zeit fortzuführen, und er hatte gehofft, das noch zu erreichen. Er freute sich von praktischer Thätigkeit befreit zu sein, um noch ein grösseres wissenschaftliches Werk vollendet zu hinterlassen. Leider war ihm das nicht mehr vergönnt. Ueber die Finanztheorien des Mittelalters hat er umfassende Studien schon in älterer Zeit gemacht, er hatte sie jetzt wieder aufgenommen und eine Menge Vorarbeiten liegen, aber leider in noch unverwerthbarem Zustande, vor.

Ein Urtheil über die einzelnen Schriften abzugeben, liegt ausser der Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben.

Ein Ueberblick über die aufgeführten Titel zeigt, dass er mit Vorliebe historisch und statistisch arbeitete. Auch seine bedeutendste, die seinen Ruf zuerst begründete, ist historisch-kritisch. Die darin niedergelegten Auffassungen sind jetzt nach 30 Jahren nicht nur noch als richtig anzuerkennen, sondern sie erlangen jetzt gerade dadurch besondere Bedeutung, dass man nun erst zu übersehen vermag, wie sehr sie damals der Zeit vorauseilten, und man erst jetzt allgemeiner begonnen hat, die ganze Wahrheit des darin über Ad. Smith wie seine Schule und über den Sozialismus Gesagten zu erkennen.

Als eine Fortsetzung jenes ersten Theiles, der „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ sah er selbst die ersten Abhandlungen in den Jahrbüchern „über die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie“ an und hatte von denselben einen grösseren und nachhaltigeren Einfluss erwartet, als sie gehabt haben.

Von besonderer Bedeutung als Vorbilder derartiger Arbeiten, und auch als solche anerkannt, sind ferner seine grösseren statistischen Schriften. Jede giebt in der Einleitung eine Uebersicht über die ganze bezügliche Literatur. Soweit möglich, sind stets die Landesverhältnisse, namentlich die Gesetzgebung und besonderen Einrichtungen, welche für die erörterte Frage von Bedeutung, vorgeführt, bevor das Zahlenmaterial selbst gegeben wird, welches somit als Resultat der vorhergehenden Ausführung erscheint, während durch die Vergleichung mit den Ziffern anderer Länder die Eigenthümlichkeiten des Untersuchungsobjektes beleuchtet werden.

Charakteristisch für seine Methode ist es, dass er seinen Schülern fortdauernd einschärfte: jede Arbeit nur als einen Baustein anzusehen und sie so herzurichten, dass sie jedem Nachfolger durch genaue Angabe aller Quellen die Kontrole und Benutzung erleichtere und das Zurückgehen auf die Vorarbeiten erspare. Er gab darin in allen seinen Schriften das beste Beispiel. Sie sind alle aufgebaut auf dem breiten und vollständigen Fundament der bezüglichen Literatur, und die Gewissenhaftigkeit, mit der er dabei zu Werke ging, die Vollständigkeit und Korrektheit der Citate und die Art, wie er sie anbrachte, sind mustergültig. Sie sollten niemals zur Vervollständigung des Textes dienen, und den Leser nicht stören, sondern nur für Den da sein, der die Schrift kontroliren resp. zur weiteren Ausführung einzelner Punkte auf die Quellen zurückgreifen wollte.

Das Schreiben selbst wurde ihm nicht leicht, er betonte es oft: „Das Eigenartige des Schriftstellers ist sein Stil." Daher legte er der Form einen ausserordentlichen Werth bei. Er arbeitete eine Abhandlung wiederholt um und feilte lange daran, nur um ihr eine ihn befriedigende Form zu geben. Wie er überhaupt ausserordentlich hohe Ansprüche an Alles machte, was von seinen eigenen Arbeiten, oder von seinen Schülern, der Presse übergeben werden sollte. Sein Grundsatz, den er oft aussprach, war: Nichts zu publiziren, womit man nicht selbst völlig zufrieden, und wovon man nicht sicher sei, dass man es auch später bei grösserer Reife nie zurückzunehmen veranlasst sein werde. Kein Wunder, wenn bei seiner scharfen Kritik und diesen Grundsätzen auch Vieles von seinen eigenen Arbeiten halb fertig liegen blieb, und während von seinen umfassenden Studien und gereiften Ideen verhältnissmässig wenig der Nachwelt im Druck überliefert ist, seine Bedeutung als Docent diejenige als Schriftsteller noch weit überragt. Kehren wir um diese kennen zu lernen noch einmal nach Breslau zurück und verfolgen zunächst an der Hand der Universitätskataloge seine Lehrthätigkeit im Zusammenhange.

Er begann seine Laufbahn, wie erwähnt, mit rein historischen Vorlesungen, hauptsächlich Deutschland betreffend, im Mittelalter wie in der neueren Zeit. Schon in dem ersten Semester kündigte er ausserdem „Historische Kritik" und: „Ueber die Quellen der slavischen Geschichte" an. Später: „Deutsche Staatsalterthümer", „Erklärung der Germania des Tacitus" u. s. w.

Indessen merkt man bald, dass ihm die historischen Vorlesungen nicht genügten.

Schon im Sommer 1838 zeigte er: „Ueber Hegels Philosophie der Geschichte“ (2st. gratis) an. Im Sommer 1840 „Elemente der Philosophie der Geschichte“. Im Winter 1838—40 findet sich dann zum ersten Male „Politik“, und im Winter darauf: „Nationalökonomie“ 4st. und publice „Statistik Deutschlands“ 3st. Der Umschwung war angebahnt.

Im Sommersemester 1841 las er noch einmal „Geschichte Deutschlands“, aber daneben Finanzwissenschaft und seitdem treffen wir keine rein historische Vorlesung mehr an.

In demselben Jahre fand seine Uebersiedelung nach Marburg statt, wo ihn allein staatswissenschaftliche Themata beschäftigten. Nur einmal im Sommer 1845 treffen wir ihn auf philosophischem Gebiet mit der Ankündigung von: „Philosophie der Geschichte“. Die Hauptvorlesungen sind dort: Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft und allgemeine Statistik, Letztere 4—5stündig und gleichwohl anfangs publice. Drei vierstündige Vorlesungen und daneben noch 1—2 Practica sind nicht selten in einem Semester angekündigt.

Daneben figuriren: Einleitung in das Studium der Staats- und Kameralwissenschaften, Lehre vom Handel, Geschichte und Kritik der Finanztheorien, Encyklopädie der Staatswissenschaften, über Geld- und Münzwesen, Staatsrecht, über die wirthschaftliche Gesetzgebung Hessens 4st., Statistik Englands und Statistik Hessens, Politische und soziale Tagesfragen. Nur einmal ist Volkswirthschaftspolitik angekündigt, die für gewöhnlich offenbar durch die erweiterte Polizeiwissenschaft nach Mohl's Auffassung ersetzt wurde.

Dabei hielt er auch dort sofort im Wintersemester $18^{41}/_{42}$ ein Disputatorium. Im Sommersemester darauf hatte er schon eine staatswissenschaftliche Sozietät gebildet, in der er fortdauernd die Uebungen leitete, daneben aber kündigte er noch wiederholt ein camerale practicum (4st. aber gratis) an.

In der Schweiz (Zürich von 1851—56, in Bern 1856—61) trat er in die juristische Fakultät ein, und man verlieh ihm in Zürich sofort den Doctor juris honoris causa.

Dadurch wurden seine Vorlesungen mehr dem juristischen Studium angepasst. Es kamen hier zu den Vorlesungen über Nationalökonomie, Volkswirthschaftspolitik, welche hier die Polizeiwissenschaft bereits ganz verdrängt hat, Finanzwissenschaft, Geschichte der staatsrechtlichen Theorien als Hauptkollegia hinzu. — Ausserdem finden wir Vorlesungen über Geld- und Bankwesen. Als ganz neu: „Ueber den Sozialismus und die sozialen Aufgaben der Gegenwart“, „Geschichte der

national-ökonomischen Kultur des klassischen Alterthums“ und: „Schweizerisches Eisenbahnrecht im Vergleich mit den analogen Rechtsverhältnissen anderer europäischer Staaten“.

In Jena treten neue Gegenstände nicht auf. Bis 1867 liess er die drei Hauptkollegs regelmässig von Semester zu Semester folgen: Nationalökonomie, Volkswirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, wie es dort Usus gewesen war, später vernachlässigte er die beiden letzteren mehr. Als Ergänzung las er jetzt häufig „Statistik“, dann Encyklopädie der Staats- und Rechts- oder der Kameralwissenschaften, die Geschichte der Nationalökonomie, Geld- und Bankwesen oder Geld und Kredit und ein Mal „Geschichte der wirthschaftlichen Kultur“ 4st. und „über die national-ökonomischen Anschauungen der Griechen und Römer“.

Man überzeugt sich aus diesen angeführten Vorlesungen leicht, dass seine Vielseitigkeit eine weit grössere war als aus seinen Schriften zu ersehen ist. Er hatte gründliche philosophische Studien gemacht (er war Herbartianer). Als guter Philologe hat er sich noch bei seiner letzten Arbeit gezeigt. Den Historiker, Nationalökonomen und Statistiker finden wir in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit fortdauernd und ausserdem trat er als Staatsrechtslehrer auf. Besonders aber existirt Niemand mehr, der zugleich ein so bedeutender Statistiker und Nationalökonom ist wie er und es überdies gleich ihm verstand, beide Wissenschaften gegenseitig zu befruchten.

Auf allen 5 Universitäten hat er mit dem bedeutendsten Erfolge gelesen, obwohl er als Redner nicht hervorragend war. Seinen Mangel an Formgewandtheit gestand er selbst zu, legte aber auch beim Vortrag keinen besonderen Werth auf die Form.

Er sprach frei, in den drei Hauptvorlesungen meist ganz ohne Manuskript, weshalb zwei Kollegienhefte aus verschiedenen Semestern selbst in der Disposition selten gleich zu sein pflegten; oft sprach er ohne jede Vorbereitung. Der Vortrag war kein fliessender und je nach Stimmung und Befinden sehr ungleich. Die Wirkung lag in der übersichtlich systematischen Behandlung des Stoffes, der Klarheit der Darstellung, der logischen Entwickelung des Einzelnen und der Präzision im Ausdruck. Er fesselte durch den Reichthum der Ideen und der scharfen, geistvollen Begründung aller Ansichten. Ueberall suchte er bei streitigen Punkten, das Für und Wider objektiv gegenüberzustellen und gab dann scharf und bestimmt seine eigene Auffassung. Es lag ihm ferne, seine Lehre dogmatisch hinzustellen, er forderte vielmehr ausdrücklich zur Kritik auf und bot das Material dazu.

So ist auch keiner seiner Schüler genau seiner Richtung gefolgt,

sondern den eigenen Weg, nur unterstützt durch seine Methode, gegangen. Er wollte denken lehren und regte in seltener Weise dazu an.

Ich habe nie eine Vorlesung gehört, der es so leicht war zu folgen, da er jede Abschweifung von der Sache unbedingt vermied, kaum ein Wort mehr brauchte, als unumgänglich nothwendig war, und bei einer überaus klaren Disposition und scharfen Abgrenzung der einzelnen Fragen dem Zuhörer fortdauernd Ruhepunkte gewährte und damit eine neue Konzentration für die folgende Frage erleichterte. Auch der Unbegabteste musste seine Auseinandersetzung verstehen und nahm Etwas davon mit nach Hause, der Bevorzugtere fand darin eine kaum zu bewältigende Fülle von Anregung. Es war stets eine streng wissenschaftliche und doch populäre Vorlesung im besten und höchsten Sinne des Wortes. Eine eigenthümliche Wärme im Ton, aus dem man entnahm, wie sehr der Redner bei der Sache und von dem Gegenstand erfüllt war, riss unwillkürlich den Hörer mit fort. Die Menge der in der Nationalökonomie unentbehrlichen Beispiele, die er in anziehendster Weise den eigenen Beobachtungen und Erlebnissen entnahm, fesselte und erleichterte das Einprägen der leitenden Gedanken.

Man fühlte es, wie er überall aus dem Vollen schöpfte, beliebig, ohne grosse Wahl hineingreifen konnte in den reichen Schatz seiner Erfahrungen und stets etwas Interessantes, Passendes daraus zu bieten hatte. So bekam schon in den ersten Vorlesungen der Student den Eindruck des imponirenden, gewaltigen Meisters, der sehr verschieden war von einem im Bücherstaub und Stubenluft verkümmerten Gelehrten.

Der Eindruck wurde aber ganz besonders verstärkt und befestigt, wenn man in die Werkstätte gelangte, in der er seine hauptsächlichste Wirksamkeit entfaltete; das war unzweifelhaft das staatswissenschaftliche Seminar resp. Praktikum, das hier und da an dessen Stelle trat.

Er erzählte es oft, dass er schon als Student wissenschaftliche Disputirübungen angeregt und geleitet, sowie seine Lehrthätigkeit damit schon im ersten Semester und mit entschiedenem Erfolg begonnen habe. Das ist sehr bezeichnend für seine Neigung und die Art, wie er seine Aufgabe als Docent erfasste. In den Katalogen finden wir in Breslau ausser einem historischen Disputatorium, das er bisher regelmässig gehalten, im zweiten Jahre noch historisch-kritische Uebungen der lausitz'schen Gesellschaft von ihm angekündigt, die er nun dauernd übernahm. Solche Uebungen hat er dann in jedem Semester unter den verschiedensten Titeln geleitet. Den nachhaltigsten Erfolg erzielte er in Marburg, dann besonders in Jena, wo er ein staatswissenschaftliches

Seminar bereits vorfand, das er aber eigenartig ausbildete und durch ein statistisches Praktikum fruchtbringend ergänzte. Es kam ihm dabei das statistische Büreau als vorzügliches Lehrmittel zu Gute, das in solcher Weise eine besondere Eigenthümlichkeit der Universität Jena ist und hoffentlich auch bleiben wird.

Derartige Uebungen machten ihm besondere Freude, in ihnen zeigte er seine hohe pädagogische Bedeutung. Hier wirkte er auch durch seine ganze Persönlichkeit unmittelbar auf seine Schüler, indem er sie durch seine wissenschaftliche Begeisterung mit fortriss. So wenig Milde und Toleranz man sonst auch geneigt sein möchte ihm im Leben zuzusprechen, so geduldig, nachsichtig gegen Fehler und tolerant gegen abweichende Ansichten war er im Seminar. Dabei verstand er es in bewunderungswürdiger Weise die Diskussion anzuregen. Jeden suchte er zu zwingen seine Meinung zu äussern und damit sich eine solche selbst zu bilden, resp. die Unzulänglichkeit der eigenen Anschauung einzugestehn. Gerade in der Nationalökonomie wird der Student nur selten durch die Vorlesungen auf die eigentlichen Schwierigkeiten des Gegenstandes aufmerksam gemacht, er muss auf solche Weise erst direkt darauf geführt werden. Und die geistvolle, überzeugende Art und Weise, mit der er schliesslich seine eigenen Ansichten entwickelte, hinterliess stets einen nachhaltigen Eindruck, dem sich Niemand zu entziehen vermochte.

Er suchte seine Schüler vor Allem dahin zu bringen den aufgenommenen Stoff sofort gründlich zu verarbeiten und durch selbständiges Produziren sich ganz zu eigen zu machen. Ja, mitunter hielt er sie vielleicht zu früh vom Lesen ohne bestimmten Zweck der Verarbeitung zurück.

Das Geheimniss der eigenthümlichen Macht über seine Schüler lag aber darin, dass er sowohl Jeden, von dessen Anlage und Fleiss er sich Erfolg versprach, völlig okkupirte und unaufhaltsam mit nie nachlassendem Eifer von Stufe zu Stufe drängte, als auch Verständniss für jede Individualität bewahrte. Bei Stellung der Themata zu den Vorträgen und grösseren Arbeiten wusste er auf das spezielle Interesse eines Jeden einzugehen und sie der Begabung desselben anzupassen. Er förderte Jeden auf diese Weise in einer Richtung, die seiner Neigung entsprach.

So wusste der wissenschaftliche Idealismus, der ihn trug, die geistigen Funken anzufachen, die in seinen Hörern schlummerten, und unermüdlich war er im Zureden, Ermuthigen, im Anfeuern zu neuer Anstrengung, indem er Jedem als ersten Preis das Doktordiplom und,

war das erreicht, dem Begabteren das Katheder als das zu erstrebende Ziel zeigte, — denn es gab für ihn kein höheres.

Die äusseren Erfolge, die er durch das Seminar erreicht hat, treten in der grossen Anzahl der Schüler, Nationalökonomen wie Statistiker zu Tage, die trotz der Kleinheit der Universitäten, an denen er wirkte, daraus hervorgegangen sind, wobei noch besonders zu beachten, dass die meisten durch ihn erst von andern Disciplinen zum Studium der Staatswissenschaften gebracht und dauernd der Wissenschaft gewonnen wurden. —

Die Eigenart des Mannes lässt sich noch einmal kurz zusammenfassen, denn sie offenbarte sich besonders nach zwei Richtungen: einmal in der mächtigen Fruchtbarkeit an Ideen, die er achtlos um sich herstreute, und an der die ganze jüngere Generation mehr zehrt als sie ahnt, während er selbst durch seine Schicksale und durch die Unruhe seiner Natur von der eigenen vollen Verwerthung derselben zurückgehalten wurde; dann in dem objektiven, leidenschaftlichen Ernst, mit dem er die selbstgewählten höchsten Ziele verfolgte.

Und so haben wir in ihm einen Mann verloren, der mit der Gewalt einer genialen Naturkraft, einer selten vielseitigen Begabung ächten Idealismus verband, und wie er der Nachwelt durch seine Werke unvergesslich bleibt, so in dem Herzen seiner Schüler als Vorbild ächter Wissenschaftlichkeit und als begeisternder Lehrer und Führer fortlebt.

In dem Kreise seiner Amtsgenossen wird man aber diese überall fördernde Kraft gegenwärtig als unersetzlich anerkennen, und seine Freunde werden stets den Mann vermissen, der mit jugendlicher Heiterkeit und geistvoller Liebenswürdigkeit jeden Kreis zu beleben und zu erwärmen wusste.

Halle a/S., Februar 1878.

J. Conrad.

Bezugnehmend auf den oben mitgetheilten Tod des Geheimen Raths Professors Dr. Hildebrand erlaube ich mir unsern geehrten Mitarbeitern und Lesern hiermit anzuzeigen, dass ich die Redaktion, bei welcher ich seit sechs Jahren dem Verewigten bereits zur Seite stand, einstweilen allein weiterführen werde, und bitte deshalb, alle für die Redaktion der Jahrbücher bestimmten Sendungen an mich zu adressiren.

Was von dem Gründer der Zeitschrift am 18. Oktober 1863 geschrieben und dem ersten Jahrgange vorangeschickt wurde, wird auch jetzt der Fortführung zur Richtschnur dienen; es sei deshalb der Satz hier wiedergegeben:

„Das Unternehmen soll ein wissenschaftliches sein. Es soll weder ein Organ für Mittheilung unverarbeiteter statistischer Materialien werden, noch soll es bestimmten praktischen Parteizwecken dienen. Vielmehr ist es seine Aufgabe, auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Statistik die Fortschritte wissenschaftlicher Erkenntniss in steter Folge zu begleiten und zu fördern und zugleich alle grossen volkswirthschaftlichen Bewegungen und Neugestaltungen, die sich im europäischen Völkerleben vollziehen, in ihrem historischen Zusammenhange und ihrer wissenschaftlichen Berechtigung zu prüfen."

Wie damals, so muss auch jetzt gesagt werden, dass es von dem Beistande unserer Fachgenossen und wissenschaftlichen Freunde abhängen wird, wie weit die Zeitschrift jenen Aufgaben gerecht zu werden vermag. Wir richten deshalb vor Allem an unsere bisherigen Mitarbeiter, dann an Alle, welche für die darin vertretenen Wissenschaften thätig sind, die Bitte, uns durch litterarische Beiträge zu unterstützen.

Halle a/S., den 28. Februar 1878.

J. Conrad.



III.

Englands Gesetzgebung in Bezug auf die Preise

(1326—1601).

Von

Wladislaus v. Ochenkowski.

Dr. phil.

Einleitung.

Immer mehr und mehr ist in den letzten Jahrzehnten die historische Forschung auf dem Gebiete der National-Oekonomie zum Durchbruch gelangt, und ohne Zweifel wird sie in nächster Zeit noch an Bedeutung gewinnen. — Ueberzeugt von der Vortrefflichkeit jener Methode und im Bewusstsein, durch das Studium der Geschichte der national-ökonomischen Kultur besser als auf jedem anderen Wege zur Einsicht in die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse und in die Entwickelung derselben gelangen zu können, traten wir an dieses Studium heran.

Den Gegenstand unserer Untersuchung haben wir dem klassischen Lande für die ökonomische Forschung, England, entnommen. Die grosse Fülle des wirthschaftlichen Lebens und eine gewisse Reife der Verhältnisse waren für diese Wahl vorzüglich entscheidend. — Es kam dabei der Einfluss der politischen und ökonomischen Ideen Englands auf die ganze zivilisirte Welt in Betracht, und es lag daher die Hoffnung nahe, dass sich aus der Erforschung der englischen wirthschaftlichen Verhältnisse mancher Anhaltspunkt, mancher Schlüssel zum Verständniss der allgemeinen ökonomischen Kultur ergeben könnte.

Die hervorragenden literarischen Leistungen der englischen National-Oekonomen auf dem Gebiete der Geschichte des wirthschaftlichen Lebens konnten von uns nicht ausser Acht gelassen werden. — Im Gegentheil, die Arbeiten einiger englischer Schriftsteller, welche in der gegenwärtigen ökonomischen Literatur als Vorbilder dastehen und auch in der Zukunft ihren Werth nicht verlieren werden, nahmen unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch. —

In erster Linie ist hier das Werk Rogers' zu erwähnen [1]). Der Verfasser, auf ein sehr reiches, aber wenig zugängliches und trockenes Material gestützt, wusste dennoch ein lebendiges Bild der Kultur zu entwerfen. Leider ging sein Versprechen, die Forschung, welche mit der Mitte des 13. Jahrh. anfängt, bis zu Ende des 18. Jahrh. fortzusetzen, bis jetzt noch nicht in Erfüllung und wird dieselbe mit dem 14. Jahrh. abgebrochen.

Eine andere hier in Betracht kommende Arbeit ist die von Porter [2]), welche offenbar durch die grossartige Entfaltung des ökonomischen Lebens in England hervorgerufen wurde. Es werden in ihr demgemäss die bedeutenden Errungenschaften auf allen Gebieten der wirthschaftlichen Thätigkeit dem Publikum dargelegt. Die hier gegebenen Data sind besonders aus dem 19. Jahrh. gesammelt, immerhin zahlreich sind noch diejenigen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, während aus dem 17. Jahrh. nur wenige Angaben zu finden sind. —

Es ist noch das Werk von Tooke und Newmarch hervorzuheben [3]), welches die Zeit von 1793—1856 umfasst und, wie viele wissenschaftliche englische Untersuchungen, seine Entstehung Tagesfragen, die in der Praxis auftauchten, verdankt. Tooke, welcher in den ökonomischen Fragen, die sich reichlich seit der Sistirung der Baarzahlung (Akte 1797 J.) entwickelt hatten, einen sehr regen und hervorragenden Antheil genommen, glaubte die wirthschaftlichen Kontroversen nicht besser als durch eine eingehende historische Forschung lösen zu können. Er schuf dadurch, dass er die Thatsachen der Preis- und Zirkulationsentwickelung erklärte und andere gleichzeitige Erscheinungen des national-ökonomischen Lebens hinzufügte, eins der besten literarischen Produkte auf unserem Gebiete.

Indessen es blieb so eine nicht unbeträchtliche Lücke, welche auszufüllen immerhin uns als eine nicht ganz werthlose Aufgabe erschien. Es bot sich da zunächst zu einer historischen Erforschung der wirthschaftlichen Zustände das 17. Jahrh. als das leichteste dar, zumal da wir hier auf national-ökonomischem Gebiete eine ziemlich entwickelte Literatur besitzen, welche eine gewisse Einsicht in die damaligen Verhältnisse zu geben wohl im Stande ist. Je eingehender wir uns aber mit diesem Jahrhundert beschäftigten, um so dringender trat auch an uns die Nothwendigkeit heran, uns mit der vorangehenden Epoche

1) A History of Agriculture and Prices in England. London 1859.

2) Progress of the Nation. London 1851.

3) History of Prices. London 1857.

bekannt zu machen, besonders da wir immer mehr einsahen, dass wir nur dann das 17. Jahrh. richtig zu würdigen im Stande sein würden, wenn die in den früheren Jahrhunderten zu Tage getretenen Erscheinungen unserem Auge sich klar darstellen würden. Es kam jedoch hierzu noch ein anderes wesentliches Moment. Wir fanden nämlich selbst bei, der Zeit nach, entfernteren Thatsachen vielfach auffallende Analogien, was um so mehr zum Nachforschen anreizen musste, je mehr andere Erscheinungen diesen widersprachen. Erst eine genauere Untersuchung konnte ergeben, ob jene Analogien scheinbare oder wirkliche seien, ob man die hier und da getroffenen Erscheinungen als Offenbarungen derselben Richtung und desselben Geistes anzusehen, in wie fern man vielleicht jene als Vorläufer von diesen zu betrachten habe, mit wenig Worten: es trat an uns die Frage der Entwickelung heran, die wir aber nur dann wirklich zu lösen im Stande waren, wenn wir tiefer in die von jenen Schriftstellern offen gelassene Lücke eindrangen.

Der Zeitraum, den wir in unseren Studien zu durchforschen versucht haben und der auch in der vorliegenden Arbeit behandelt werden soll, umfasst die Jahre von 1326—1601. Es erschien uns, um andere Gründe unberücksichtigt zu lassen, diese Zeit besonders desshalb erwünscht, weil die entschieden fortgeschrittene Lockerung der Leibeigenschaft, die Umwandlung der Naturalabgaben und Dienstleistungen in Geld und endlich die sich ökonomisch und sozial-politisch entwickelnde Bedeutung des städtischen Elementes die wirthschaftlichen Faktoren freier wirken liessen. Für den Schluss der Epoche mit dem Ende des 16. Jahrh. wollen wir vorläufig als Grund nur die völlig und klar auf der Hand liegende Umwandlung in der volkswirthschaftlichen Politik Englands hervorheben.

Bei dem Beginn der Arbeit stellte sich zunächst als eine nicht unbedeutende Schwierigkeit die Wahl der Quellen heraus. In einem gewissen Sinne fehlte es nicht völlig an Vorarbeiten. Die Werke von Norton[1]), Herbert[2]) und Brentano[3]) konnten, wie auch noch manche andere Arbeiten, hie und da immerhin mit Vortheil benutzt werden. Die früheren Geschichten von London (Stow[4]), Maitland, Northouck) gewährten ebenfalls eine nicht unwillkommene Einsicht in die städtischen Zustände, zumal da durch die Veröffentlichung der

1) Commentaries on the History, Constitution and Chartered Franchises of the City of London. London 1869.

2) History of the twelve great Livery Companies of London. London 1837.

3) Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871.

4) Survey of London. London ed. 1720.

archivalischen Akten[1]) eine gründlichere Kenntnissnahme derselben möglich war. Endlich liessen sich auch die Beschreibungen der Landestheile[2]) gar wohl benutzen.

Im Grossen und Ganzen aber muss man sagen, dass, so schätzenswerth solche Monographien und Sammlungen auch sein mögen, dieselben dennoch nur zur Unterstützung, zur Erklärung einzelner spezieller Verhältnisse dienen, nicht aber als eine Hauptgrundlage benutzt werden können.

Es blieben nun noch die Chronisten übrig, bei denen aber das wirthschaftliche Material sehr gering und sehr unkritisch zu bezeichnen ist. Freilich finden wir auch wichtige ökonomische Thatsachen hie und da in ihnen registrirt, z. B. grössere Sterblichkeiten und Theuerungen bei Th. Walsingham[3]) gewissenhaft eingetragen, ferner auch bei Holinshed[4]) manche Fragen, die das wirthschaftliche Leben berühren, erwähnt[5]). Aus diesem Grunde konnten derartige Arbeiten nicht ganz ausser Augen gelassen werden. Auch Bacon's treffliche Geschichte Heinrich VII. darf man an dieser Stelle nicht mit Stillschweigen übergehen.

Indessen, wenn auch in allen diesen Werken sich wirthschaftliche Thatsachen vorfinden, so sind es doch immer nur sehr wenige, und es ist in der That höchst auffallend, dass sogar solche Schriftsteller, welche der Epoche, die sie behandeln, der Zeit nach nahe stehen, die Entwickelung bedeutender wirthschaftlicher Erscheinungen völlig ausser Acht lassen. Wir wollen nur an die überhandnehmende Heerdewirthschaft zu Ende des 15. und im Verlaufe des 16. Jahrh. erinnern. Es war dieses ein System, das in alle sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ungemein tief eingriff und nicht mit einem Schlage zu jenen grossen Dimensionen heranwachsen konnte, das vielmehr nothwendig einer längeren Zeit der Entwickelung bedurfte. Aber weder

---

1) Liber Custumarum, Liber Albus, beide mit einem Vorwort von Th. Riley. Desselben Verfassers: Memorials of London and London Life in the XIII, XIV and XV centuries. J. Delpit: Collection générale des documents français qui se trouvent en Angleterre. Paris 1847.

2) Blomefield, History of Norfolk. Allen, History of the County of York. Sir J. Cullum, The History and Antiquities of Hawsted and Hardwick. Th. Dudley Fosbrooke, Abstracts of Recards and Manuscripts respecting the County of Gloucester, und a. m.

3) Besonders Historia Anglicana ed. 1863.

4) Chronicles ed. 1807.

5) Unter den chronologisch geordneten Quellen verdient eine Erwähnung: Macpherson, Annals of Commerce (Fortsetzung v. Anderson). London 1805.

bei Knyghton, noch bei Walsingham, noch bei Hull, Grafton, Holinshed und Anderen, ja nicht einmal bei Bacon ist der Entwickelung dieses Systems auch nur mit einer Silbe gedacht. Eine Ausnahme bildet hierin blos Rossus[1]), dessen Auseinandersetzung, wenn auch ziemlich umfassend, jedoch keineswegs als eingehend zu betrachten ist. Aehnlich geht es mit anderen wirthschaftlichen Fragen. So ist der Städteverfall im 16. Jahrh. in den Zeit-Quellen völlig im Dunkel gehüllt.

Wenn wir nun zu den bereits erwähnten Arbeiten noch das anonym erschienene Werk eines Italieners (angeblich eines Attaché der venetianischen Gesandtschaft)[2]), und diejenigen von Fitzherbert[3]) und Harrison[4]) hinzufügen, so geschieht dieses desshalb, weil dieselben meistens die Darstellung wirthschaftlicher Zustände im Auge haben und somit eine reichere Ausbeute als jene darbieten. Indessen auch hier ist von dem ursächlichen Zusammenhang der ökonomischen Erscheinungen eigentlich keine Rede.

Ein tieferes wissenschaftliches Eingehen auf die Ursachen der wirthschaftlichen Zustände datirt erst von dem Ende des 16. Jahrh., seit dem Erscheinen der geistreichen Schrift von W. S(tafford)[5]), welche der damals beginnenden merkantilischen Literatur zur Ehre gereicht.

Wir sehen daher, dass auch diese hier angeführten Quellen wohl zur Unterstützung bei einer Arbeit über die wirthschaftlichen Verhältnisse im 14., 15. und 16. Jahrh. dienen, zur eigentlichen Grundlage aber schwerlich angenommen werden konnten.

Anders war es mit einer dritten Art von Quellen, mit der Gesetzgebung.

Im Allgemeinen wird die Gesetzgebung immer als eine nicht un-

---

1) Historia Regum Angliae. Oxonii 1745.

2) Der Titel der englischen Uebersetzung lautet: A Relation ar rather a true account of the island of England; with sundry particulars of the customs of these people, and of the royal revenue under the King Henry the seventh, about the year 1500.

3) Surveyenge 1539. Das zweite: The Boke of Husbaudry ist ganz speziell der Landwirthschaft gewidmet.

4) Description of Great Britain ed. 1807.

5) A compendious or brief examination of certayne ordinary complaints of divers of our country in these our days . . . . 1581. In gothischer Schrift. Diese ausgezeichnete Schrift war zuerst Shakspeare zugeschrieben. Merkwürdig, dass Roscher in der: „Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftlehre" blos ein Mal das Werk von Stafford anführt, ohne aber Wesentliches darüber zu sagen. M'Culloch in Literature of Political Economy widmet demselben einige kritiklose Zeilen.

wichtige Quelle auch bei einer historischen Darlegung wirthschaftlicher Verhältnisse angesehen werden müssen. Im hervorragenden Maasse aber ist dieses der Fall für England und speziell für die Zeit, die wir hier behandeln; denn gerade von der Zeit Eduard's III. an beginnt die Konsolidirung, resp. die Entwickelung der parlamentarischen Verfassung, in Folge deren das Parlament in das wirthschaftliche Gebiet ordnend eingreift und dasselbe hinfort immer mehr und mehr in den Kreis seiner Thätigkeit hineinzieht. Als Reichsgesetze sind von jener Zeit an nur diejenigen Erlasse zu betrachten, welche aus dem Zusammenwirken des Königs mit den beiden Häusern des Parlaments hervorgegangen sind: es müssen desshalb dieselben als eine Aeusserung einer mehr allgemeinen Geistesrichtung gelten.

Was die bisherige Benutzung dieser Quelle in Rücksicht auf die Wirthschaft betrifft, so sind die bezüglichen Gesetze auch früher schon zu Rathe gezogen, jedoch sehr vereinzelt, nicht in einem klaren, festen Zusammenhange; sie wurden mehr als eine gelegentliche Stütze benutzt. Der gelungene Versuch Froude's im ersten Kapitel seiner Geschichte [1]) ist wohl beachtenswerth, indess doch so unzureichend, dass man aus dieser Arbeit die Reichhaltigkeit der ganzen Quelle nur vermuthen kann. Die weit umfangreichere Behandlung der Gesetze in Fr. Eden's Werke [2]) durch Zusammenstellung der Arbeits- und Armengesetzgebung würde, wenn man aus den angeführten Daten ein klares, abgerundetes Bild erhalten wollte, nothwendig einer durchgreifenderen Kritik bedürfen.

Wir können daher wohl behaupten, in dieser Beziehung einen ziemlich frischen, noch unbearbeiteten Boden zu betreten.

Es erleichterte die grosse offizielle Ausgabe der Gesetze [3]), welche aus der Initiative des Unterhauses des Parlaments hervorgegangen war, wesentlich unsere Arbeit. Der neben dem englischen hinzugefügte französische resp. lateinische Text und die in den Anmerkungen eingetragenen Abweichungen ermöglichten ein klareres Verständniss und eine bessere Einsicht in die hie und da etwas dunkleren Sätze und Ausdrücke.

---

1) History of England. London 1869.

2) State of the Poor. Vol. I.

3) The Statutes of the Realm. Vol. I—IX. 1810—1822. fol. Nach dieser Ausgabe werden wir in der Folge die einzelnen Gesetze zitiren. Wir haben oben in den Quellen H. Thomas: Proceedings and Ordinances of the Privy Council und Rymer: Foedera desshalb nicht erwähnt, weil die in beiden enthaltenen Dokumente von geringerer gesetzlicher Bedeutung als die Reichsstatuten sind.

Bei der genaueren Durchsicht der Statuten zeigte es sich, dass die Gesetze ungemein vielfältig und so oft die ökonomischen Verhältnisse berühren, dass sich schon daraus die Möglichkeit, die Gesetzgebung zu einer breiteren Grundlage für die national-ökonomische Forschung zu benutzen, ergeben musste. Es kommt noch hinzu, dass zu jenen Zeiten die gesetzgeberische Gewalt weit tiefer und weit entschiedener in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingriff, als man es heute für zweckmässig erachten würde, so dass die ökonomische Thätigkeit der Einzelnen nicht frei werden konnte, sondern vielmehr durch die höhere und stärkere Macht des Gesetzes mehrfach gehemmt wurde. Um so grösser ist aber der Werth, den die national-ökonomische Gesetzgebung Englands als Quelle besitzt.

Unsere Absicht, die vorliegende Arbeit in bestimmten engeren Schranken zu halten, veranlasste uns, einen speziellen Theil der Wirthschaft, in welche die Gesetzgebung eingriff, zu behandeln. Wir wählten zu dem Behufe die Preisregulirungen seitens der englischen Gesetzgebung; denn wir können mit Entschiedenheit behaupten, dass es in jenen Zeiten zunächst die Preise waren, auf welche der strenge Blick des Gesetzgebers unablässig gerichtet war. Andererseits aber ist es auch bekannt, dass man, da die Preisbildung so vielseitig und so unmittelbar den Gang der Wirthschaft beeinflusst, aus einer Darstellung der gesetzlichen Preisregulirung, zugleich auch in gewisser Beziehung auf die Gestaltung des ganzen wirthschaftlichen Bau's schliessen kann. Es lässt sich demnach bei diesem wenn auch beschränkten Thema doch immer ein weitergehender Einblick in die damalige Wirthschaftspolitik gewinnen.

Indem daher die Preisfrage, sowohl wegen der nahen Beziehung zu unserer Quelle, als auch wegen ihrer grossen Bedeutung in der Wirthschaft sich zur Behandlung empfahl, so musste noch als ein drittes wesentliches Moment die vollständig veränderte Stellung des Preises im Merkantilismus sprechen. Es erscheint somit die Preisfrage und deren Gestaltung in der von uns hier behandelten Epoche als etwas Abgeschlossenes, gleichsam als wie ein Theil der Wirthschaft, der in dieser Zeit sein geschichtliches Leben vollendet hat.

Eine diesen Gegenstand in Bezug auf Deutschland behandelnde Arbeit ist bereits vor längerer Zeit veröffentlicht worden[1]), vielleicht

1) Anfänge der merkantilistischen Staatspraxis in Deutschland, in B. Hildebrand: Jahrbücher für Nat.-Oek. u. Stat. Bd. II 1864. An Analogien fehlt es jedenfalls nicht, aber Unterschiede kommen auch vor. So scheint es, nach jenem Aufsatz, dass sich die gesetzliche Preisregulirung in Deutschland zu einer Staatspolitik erst im 16. und 17. Jahrh.

kann unser bescheidener Beitrag auf manche Analogie oder auf gar manche Verschiedenheit in der allgemeinen Entwickelung beider Völker hindeuten.

Die gesetzliche Preisregulirung.

Welche Richtung die Politik der Preisregulirung verfolgte, von welcher Seite aus man den Preis bestimmen wollte, ist aus den Statuten leicht zu erkennen. Die Durchsicht derselben zeigt uns die Maxima der Preise, und selbst in den Gesetzen, wo der Preis nicht ziffermässig festgestellt ist, wo er aber entweder den Hauptgegenstand der Erlasse bildet, oder wo er bei Behandlung der Fragen des Verkehrs zu Tage tritt, ist das Streben, den Lauf des Preises nach der Höhe hin zu hemmen, resp. in engeren Grenzen zu halten, im Allgemeinen deutlich ausgesprochen. Die wenigen Ausnahmen, wo die Absicht der Erhaltung des Preises auf einer gewissen Höhe geäussert ist, werden wir später bei Gelegenheit betrachten und dabei zugleich erkennen, dass sie auf die Hauptrichtung nicht störend einwirken [1]).

Wenn wir nun nach dem Zwecke, nach der Berechtigung, um uns so auszudrücken, dieser Tendenz fragen, so finden wir den „allgemeinen Schaden" als Motiv angegeben, und wenn dieser Gedanke auch manchmal nicht buchstäblich ausgedrückt ist, so ist doch derselbe Sinn in der betreffenden Aeusserung nicht zu verkennen [2]).

---

herausgebildet hatte, während in England in derselben Zeit und besonders im 17. Jahrh. die Preisfrage unter dem Einflusse der merkantilistischen Theorie eine, wir können sagen, ganz verschiedene Gestaltung annimmt. Wir heben noch zwei einzelne Thatsachen als Beispiele der Verschiedenheit hervor. Erstens: ein Beschluss, wie der des deutschen Reichstages (1522—23), dem zufolge, aus Furcht vor dem Monopols, jede Gesellschaft mit einem Kapital von über 50,000 Gulden verboten war (S. 172), wäre in derselben Zeit in England, wegen des sich grossartiger entwickelnden auswärtigen Handels, unmöglich gewesen. Zweitens: man bemühte sich im Deutschen Reiche, durch Förderung der Einfuhr der fremden Produkte oder des Zuflusses der fremden Handwerker die Preise niedrig zu halten (S. 179). Etwas Aehnliches blickt in einigen englischen Gesetzen durch (vid. z. B. 2 R. II. s. 1. c. 1). Diese Richtung war aber im Keime vollständig paralysirt durch verschiedene Beschränkungen der Fremden zu Gunsten der städtischen Freiheiten. Dieser Vorgang entwickelt sich schon mit Eduard III.

1) Vid. S. 105 und ibid. Anm. 2.

2) 4 Ed. III. c. 12 „to the great hurt of the people." 4 H. VII. c. 8 the great hurt . . . . of the King's liege people." ibid. c. 9 „great . . . charges and damages of the King's subjects." 25 H. VIII. c. 2 „great damage . . . of the King's Subjects." 5—6 Ed. VI. c. 7 „to the great hurt detriment and decay of the Realm." 1 El. c. 10 „to the greate Hurt Damage and Hindrance of all the Queenes most loving Subjects."

Man könnte diesem so ausgedrückten Motiv vorwerfen, dass es zu absolut und auch zu unbestimmt ist. Es wäre doch möglich, dass Jemand Vortheil dabei hätte. Durch diesen Einwand gewinnt die Sache eine andere Gestalt und muss dieselbe vom Standpunkte des „gemeinsamen Wohls“ betrachtet werden, vor welchem der Vortheil des Einzelnen sich beugen muss. Wenn wir ausserdem das Unbestimmte des Motivs mehr zu spezialisiren versuchen, so können wir zu einer tieferen Einsicht in den Begriff des „gemeinsamen Wohls“, resp. des „allgemeinen Schadens“ gelangen.

Die Behauptung, dass durch die hohen Preise „der König, die Grossen und die Gemeinen“ [1]) geschädigt werden, scheint darauf hinzuweisen, dass man die Nachtheile als weitreichend auffasste. Jedenfalls verdient diese Zusammenstellung aller Gesellschaftsklassen unsere Aufmerksamkeit. Wir wollen uns jedoch sogleich jener Seite zuwenden, wo die Statuten auf die Schäden, welche aus den hoch getriebenen Preisen speziell für „die Armen“ erwachsen, den Nachdruck legen; und um sofort weiter die Spezialisirung fortzusetzen, heben wir „die Gewerbetreibenden“ als diejenigen hervor, welche durch Theuerung der Produkte, dem Gesetze nach, peinlich berührt waren. Wir fügen ferner hinzu, dass die Handwerker, obgleich sie hier selbständig in ihrem gewerblichen Charakter auftreten, die früher angeführte Gruppe „der Armen“ doch noch vergrössern, indem auch sie als solche bezeichnet sind. Zusammengenommen bilden alle daher eine beachtenswerthe Masse [2]).

---

1) 37 Ed. III. c. 5 „For the great Mischiefs which have happened as well to the King, as to the great Men and Commons.“ 33 H. VIII. c. 2 spricht ebenfalls von „our Sovereign Lord the King, the Lord, gentlemen and commons.“

2) 24 H. VIII. c. 3 spricht von der Theuerung der Lebensmittel „in especiall beoffe mutton porke and veale whiche is the common fedyng of the meane and poore persons.“ 25 H. VIII. c. 1, indem es die Bestimmung der Fleischpreise per Gewicht behandelt, sagt es, dass die Maassregel ist „so necessarie for the preservacion of the povertie.“ 14 El. c. 4 legt Nachdruck auf die hohen Preise der Beschuhung und die Nachtheile, welche daraus für die ärmeren Bevölkerungsklassen entstehen.

In den Statuten 4 Ed. IV. c. 4, 22 H. VIII. c. 1, 37 H. VIII. c. 15, 5—6 Ed. VI. c. 7 sind die Wollenstoffhandwerker als unfähig bezeichnet, für die Wolle höhere Preise zu zahlen. Bei den niedrigen Preisen verdienten sie ihren Lebensunterhalt (4 Ed. 4 und 22 H. VIII.), bei den höheren ergaben sie sich dem Müssiggang, Raub etc. Sie kommen auch (37 H. VIII.) als „King's poor Subjects“ vor. Vid. 5—6 Ed. VI c. 15 und die Modification desselben im 1 M. s. 3 c. 8, wo die Schuhmacher und Schuhflicker als „poor Artificers“, oder „very poor Men“, welche den Stoff zu „reasonable Price“ nicht erhalten können, bezeichnet sind. Vid. auch 1 El. c. 8 und 5 El. c. 8.

Es mag hier noch bemerkt werden, dass in vielen anderen Gesetzen, welche die

Nach dieser Berücksichtigung der Personen wollen wir uns noch die Gegenstände, deren Preise modifizirt werden, etwas näher besehen. Wir lassen einstweilen die von Zeit zu Zeit einzeln behandelten Gegenstände bei Seite und widmen unsere Aufmerksamkeit vorzüglich denjenigen, welche durch öfteres Erscheinen in den Statuten ihre Wichtigkeit bezeugen und auf diese Weise ein helleres Licht über die Lage der Dinge verbreiten.

Als solche erkennen wir überhaupt die Lebensmittel, von denen die Fische und die Weine öfters zur Sprache kommen [1]; das Brennmaterial wird auch nicht vergessen [2]; mitunter wird auf den Preis des Pferdefutters (in Gasthäusern) eingegangen [3]. Was die Stoffe für Gewerbe betrifft, so sind hier vorzüglich Wolle, Häute und Leder berücksichtigt [4]. Wenn wir diese Artikel zusammenfassen und dann der Produktion [5]) des damaligen England entgegenstellen, so erschei-

---

Zustände der Industrie behandeln, ohne jedoch die Frage des Preises zu berühren, z. B. in den Ein- und Ausfuhrverboten, die Armuth der Handwerker hervorgehoben wird, und dass man ihnen durch die ergriffenen Mittel den Lebensunterhalt sichern will.

1) 4 Ed. III. c. 12, 23 Ed. III. c. 6, 25 Ed. III. s. 3 c. 3, 27 Ed. III. s. 1 c. 3, 27 Ed. III. cc. 5—7, 31 Ed. III. s. 2 cc. 1—3, 31 Ed. III. s. 3 cc. 1—2, 35 Ed. III., 37 Ed. III. c. 3, c. 5, 37 Ed. III. c. 16, 42 Ed. III. c. 8 (vgl. 27 Ed. III. cc. 5—7 und 37 Ed. III. c. 16), 2 R. II. s. 1 c. 2, 5 R. II. s. 1 c. 4, 6 R. II. s. 1 c. 11, 13 R. II. s. 1 c. 8. 23 H. VIII. c. 4 (Bier), 23 H. VIII. c. 7, 24 H. VIII. c. 3, c. 6, 25 H. VIII. cc. 1—2, c. 4, 28 H. VIII. c. 14, 33 H. VIII. c. 2, 34—35 H. VIII. c. 7. 2—3 Ed. VI. c. 15, 3—4 Ed. VI. c. 9, 3—4 Ed. VI. c. 19, 5—6 Ed. VI c. 14, 7 Ed. VI. c. 5, 1—2 P. et M. c. 5.

2) 7 Ed. VI. c. 7 (vgl. 34—35 H. VIII. c. 3). 1—2 P. et M c. 5 spricht von „Wood“. Man darf wahrscheinlich darunter auch Brennmaterial verstehen, weil das Gesetz sonst die ersten Lebensbedürfnisse behandelt.

3) 13 R. II. s. 1 c. 8, 4 H. IV. c. 25.

4) Ausser den in der Anm. 2 S. 77 angeführten: 31 Ed. III. s. 1 c. 2, 14 R. II. c. 4, 1 El. c. 10.

5) Wir können uns annähernd eine Vorstellung von der Produktion und Konsumtion Englands zu Ende der hier behandelten Epoche aus einem Aus- und Einfuhrausweis der bedeutenden Gesellschaft der „Merchant Adventurers“ bilden.

John Wheeler (Sekretär der Gesellschaft) A Treatise of Commerce 1601 S. 25 ff. sagt über die Ausfuhr „First, there is shipped out yearly by the . . . Companie, at last sixtie thousande white Clothes, besides coloured Clothes of all sortes (folgt die Aufzählung verschiedener Tuchsorten). . . .

There goeth also out of England, besides these Woollen Clothes, into the law Coutries, Wool, Fel, Lead, Tinne, Saffron, Conyskins, Leather, Tallow, Alabaster stones, Corn, Beer et divers other things amounting unto great summes of money. . . .

Of the Dutche, and Germane Merchants, they (d. h. die Gesellschaft) buye Rhenish Wine, Fustians, Copper, Steele, Hemp, Oinions sed, Copper at Iron Wyre, Latten Kettels and Pannes, Linen Cloth, Harnas, Saltpeter, Gunpowder, all things made at Noren-

nen sie uns als Landeserzeugnisse (ausser den Weinen), von denen der Verbrauch und mithin der Verkehr im Innern ein grosser war; mit anderen Worten: es sind die hauptsächlichsten und gangbarsten Konsumtionsartikel, durch einheimische Produktion der Bevölkerung geliefert.

Weil es sich hier also hauptsächlich um die vorzüglicheren Konsumtionsgegenstände handelt, und weil ferner dabei die Konsumenten berücksichtigt werden, so bewegen wir uns lediglich im Kreise der Konsumtion. Die Handwerker sind hier blos von dieser Seite behandelt und dieser Charakter wird durch ihre Armuth in seiner Präzision noch mehr ausgebildet. Von den „Armen“ brauchen wir wohl nicht weiter zu sprechen und das Bild wird keineswegs durch Zuschlag der „Grossen“ und selbst des Königs, welche doch nur als Konsumenten gelten können, in seiner Homogenität gestört. Die Hinderung der Preissteigerung, welche schon ihrer Natur nach sich der Seite der Konsumenten zuneigt, tritt hier als Konsumtionspolitik in ihrer vollständigen Klarheit hervor. Sowohl das „gemeinsame Wohl“ als auch der „gemeinsame Schaden“ ist daher Wohl und Schaden der Konsumenten.

Zur näheren Einsicht in die Verhältnisse müssen wir dem Leser „die Armen“ ins Gedächtniss zurückrufen. Die Bezeichnung dieser Gruppe beweist schon ihre geringe Konsumtionsfähigkeit, die zu Zeiten, in welchen der Verkehr schon durch Vermittelung des Geldes geführt wurde, die beschränkte Kaufkraft bedeutet. Die Handwerker im Wollen- und Ledergewerbe werden ausdrücklich als solche genannt,

---

bergh, and in summe, there is no kinde of ware, that Germanie yeeldeth, but generallie the M. M. Adventurers buye as much, or more there of, then any other Nation.

Of the Italians, they buye all kind of silke wares, Velvittes, wrought and unwrought, Taffitaes, Sattines, Damaskes, Sarsenettes, Milan Fustians, Clothe of golde, and silver, Grograines, Chamlettes, Satin, and sawing silke, Organzine, Orsoy, and all other kinde of wares either made or to be had in Italie.

Of the Esterlinges they buye Flaxe, Hemp, Wax, Pitche, Tarre, Wainscot, Dealbordes, Oares, Corn, Furres, Cables, and Cable yearne, Tallow, Ropes, Mastes for Shippes, Sope-ashes, Estrigd wooll, and almost what soever is made, or groweth in the East Countries.

Of the Portingales, they buye all kinde of Spyces, and Drugges. . . .

Of the law Countrie Merchants, or Netherlanders, they buye all kinde of manufacture, or handworke not made in England, Tapestrie, Buckrams, white threed, incle, Linnen clothe of all sortes, Cambrickes, Lawnes, Mather, and an infinite number of other thinges. . . .“

Man muss dabei in Rechnung ziehen, dass das 16. Jahrh., besonders seine zweite Hälfte, eine Periode des Aufschwungs ist.

deren Kaufkraft den Forderungen der Verkäufer nicht entspricht. Es wird auch erwähnt, dass die hohen Preise zur „Verarmung“ führen [1]), und da wir in dem Konsumenten einen ausschlaggebenden Faktor des ökonomischen Vorgangs besitzen, so ist es klar, dass bei der öfter, ja gewöhnlich vorkommenden Bezeichnung der geforderten Preise als „übertrieben“ auf Niemanden als auf den Konsumenten Rücksicht genommen ist, insofern die Forderung im Vergleich zu den Mitteln desselben als „übertrieben“ erscheint. Es ergiebt sich daher, dass der Kreis, auf den die damalige Wirthschaft ihre Aufmerksamkeit insbesondere lenkt, keineswegs ein grossartiger, sondern vielmehr ein solcher von beschränktem Bereiche ist.

Dieser Kreis wird durch die Betrachtung der Luxusgesetze noch weiter bestimmt, resp. beschränkt. Die Regierung Eduard III. weist einige solche Gesetze auf. Von dem rohen Luxus der Speisen anfangend, wobei die Anzahl der Gerichte festgesetzt wird [2]), geht man bald auf den edleren Kleiderluxus über, insbesondere auf das Tragen der Pelze, was nur Personen mit wenigstens 100 £ Jahreseinkommen gestattet wird [3]), und kommt auf das umfassende Gesetz 37 Ed. III., wo die beiden obigen Luxusarten behandelt sind. In der kurzen Motivirung dieses Statutes bemerkt man zwei Gesichtspunkte des Gesetzgebers, von welchen aus der Luxus verwerflich erscheint: erstens, weil er zur Verarmung führt und zweitens, insofern er durch Leute im Widerspruch zu ihrer sozialen Stellung getrieben wird [4]). Demgemäss wird hier die Kleidung für verschiedene Klassen bestimmt und werden die Mahlzeiten für das Gesinde festgestellt.

Unter Eduard IV. tauchen neue Luxusgesetze auf, weil „die guten alten“ nicht befolgt worden waren. Zu den zwei erwähnten Gründen der Verwerflichkeit des Luxus wird hier noch ein moralisch-reli-

---

1) 4 H. VII. c. 8 spricht von „impoverishing“ der Unterthanen des Königs, und ein gleicher Ausdruck kommt im 25 H. VIII. c. 2 vor; übrigens ergiebt diese Ansicht sich aus jedem Statut, wo die Preisfrage etwas ausführlicher motivirt ist.

2) 10 Ed. III. s. 3 (Nottingham). Die Motive lauten: „Whereas heretofore, through the excessive and overmany sorts of costly Meats which the People of this Realm have used, more than elsewhere, many mischiefs have happened to the People of the said Realm: For the great men, by these excesses, have been sore grieved, and the lesser People, who only endeavour to imitate the great ones in such sort of Meats, are much impoverished.“ . . .

3) 11 Ed. III. c. 4.

4) 37 Ed. III. cc. 8—15 „For the outragious and excessive Apparel of divers People, against their Estate and Degree, to the great Destruction and Impoverishment of all the Land.“

giöser, der „des Gottes Aergers" hinzugefügt [1]). Ueber die nachfolgenden Gesetze Eduard's IV., die ziemlich zahlreichen Heinrich's VIII. und Marie lässt sich nicht viel sagen.

Es wird durch den Ersten die übertriebene Länge der Schuhe beschränkt [2]), ferner die übrige Kleidung in Betracht gezogen und bei Gelegenheit auch gegen die allzuweit gehende Kürze der Kleider (wahrscheinlich der Moral wegen) geeifert [3]). Die vier Gesetze Heinrich's VIII. [4]) behandeln abermals die Kleidung und begnügen sich nicht nur mit der Bestimmung der Qualität, sondern sie setzen auch die für das Kleid zu gebrauchende Quantität des Stoffes fest. Es wird endlich unter Philipp und Marie [5]) nur den Söhnen der Ritter und denjenigen, die wenigstens 20 £ Jahreseinkommen haben, gestattet, Seide zu tragen.

Wir wollen hier nur noch einige Beispiele anführen, wie die Luxusgesetze und überhaupt der Begriff des Luxus vielfach in das wirthschaftliche Leben eingriffen und modifizirend auf dasselbe einwirkten. So wird unter Eduard III., damit man als Grund des Umgehens der Vorschriften in Bezug auf Kleidung für verschiedene Bevölkerungsklassen, den Mangel der entsprechenden Stoffe nicht geltend mache, sofort bestimmt, dass die Tuchmacher eine genügende Menge davon verfertigen sollen [6]). Das erste Luxusgesetz Eduard's IV. ist mit einem theilweisen Einfuhrverbot und einer Preisbeschränkung verbunden [7]). Unter Heinrich VIII. wird wieder nur bestimmten Personen (Grossen)

1) 3 Ed. IV. c. 5 „. . the Commons of the Realm as well Men as Woman, have worn and daily do wear excessive and inordinate Array and Apparel, to the great Displeasure of God, and impoverishing of this Realm of England and enriching of other strange Realms . . . ., to the final Destruction of the Husbandry of this said Realm. . ." Folgen die minutiösen und alle Klassen umfassenden Vorschriften in Bezug auf Kleider.

2) 4 Ed. IV. c. 7.

3) 22 Ed. IV c. 1.

4) 1 H. VIII. c. 14, 6 H. VIII. c. 1, 7 H. VIII. c. 6, 24 H. VIII. c. 13.

5) 1—2 P. et M. c. 2.

6) 37 Ed. III. c. 15 „to make their Cloths according to the Price limited by this Ordinance; and that all Drapers shall buy and purvey their Sorts to the same price; so that the great Plenty of such Cloth be made, and set to sell . . . . that for the default of such Cloths the said Ordinance be in no point broken."

7) 3 Ed. IV. c. 5 „And because that Coverchiefs daily brought into this Realm do induce great Charge and Cost in the same, and in Effect, in Waste, our . . Sovereign . . . hath ordained . . . That no Person after the Feast of Saint Michael (J. 1465) . . . shall sell in any Part within this Realm, any Lawn . . . . or any other Manner of Coverchiefs, where of the Plite shall exceed Ten Shillings . . ."

erlaubt, die ausländischen Tücher zu tragen[1]), und endlich wird unter Elisabeth, um den Mützenmachern zu Hülfe zu kommen, verordnet, dass gewisse Personen für gewöhnlich die Fabrikate derselben tragen müssen[2]).

War der Standpunkt gewählt und die Richtung, in der sich die Wirthschaft bewegen sollte, vorgezeichnet, so war damit noch nicht Alles gewonnen. Nimmt man an, was bis auf Weiteres angenommen werden muss, dass die Preisbeschränkungen einen praktischen Gedanken der Wirthschaft voraussetzten, so kommt jetzt die Frage der Gestaltung der einzelnen wirthschaftlichen Verhältnisse und des Aufbau's der Wirthschaft überhaupt von dem angenommenen Gesichtspunkte aus in Betracht.

Bei der Untersuchung sämmtlicher die Frage des Preises und der Gestaltung des Verkehrs mehr oder weniger berührenden Gesetze muss es auffallen, dass der Vorgang der Preisbeschränkungen, man kann sagen, in rohen Zügen gezeignet ist. Der Gesetzgeber kümmert sich um die Preisbestandtheile und um ihre gegenseitigen Verhältnisse überhaupt nicht im Geringsten[3]). Es muss allerdings bemerkt werden, dass der Arbeitslohn ebenfalls regulirt war[4]); aber eben diese Lohnbestimmung, indem sie eine feste Ziffer ergab, konnte leicht bei dem Preise des Produktes in der Motivirung durch den Gesetzgeber geltend gemacht werden. Es geschah aber nichts Aehnliches. In Bezug auf Kapitalgewinn existirten die Wuchergesetze, welche zuerst

---

1) 6 H. VIII. c. 1 „And that no man under the degre of the Son of a Duke Erle or the degree of Baron or a Knight of the Garter were any woollen Clothe made oute of this Realme of England.“

2) 13 El. c. 10. Alle ausser „Maidens, Ladies, Gentlewoman, Noble Person, Lord, Knight, Gentleman“ mit 20 Mark Jahreseinkommen und ihre Nachkommenschaft müssten, wenn nicht auf der Reise, oder an Fest- und Sonntagen, „a Cap of Wool knit thicked and dressed in England“ tragen. Vid. auch 8 El. c. 11, wo Niemand, wenn nicht wenigstens Ritter oder Sohn eines Lords, Hüte und Mützen aus Velvet oder mit Velvet bedeckt, tragen durfte.

3) Vid. unten SS. 85, 87. '

4) Die zahlreichen Arbeitsgesetze fangen unter Eduard III., gleich nach der Pest an, und ziehen sich ununterbrochen unter den nachfolgenden Regierungen weiter. 23 Ed. III., 25 Ed. III. s. 2, 27 Ed. III. s. 1 c. 3, 31 Ed. III. s. 1 c. 7, 34 Ed. III cc. 9, 10, 11, 36 Ed. III. c. 8 (Löhne für die Geistlichen, 2 R. II. s. 1 c. 8, 12 R. II. cc. 3—9, 13 R. II. s. 1 c. 8, 7 H. IV. c. 17, 2 H. V. s. 2 c. 2, 2 H. V. c. 4, 4 H. V. s. 2 c. 4 (vgl. 8 H. VI. c. 11 und 11 H. VI. c. 11), 2 H. VI. c. 18, 6 H. VI. c. 3, 8 H. VI. c. 8, 23 H. VI. c. 12, 11 H. VII. c. 22 (vgl. 12 H. VII. c. 3), 6 H. VIII. c. 3. Ferner 3—4 Ed. VI. c. 22, 5 El. c. 4.

schlechtweg das Zinsesnehmen verboten, und später seit Heinrich VIII. (mit Unterbrechung unter Eduard VI. und Marie) ein gewisses Maximum erlaubten [1]). Diese Verhältnisse werden aber durch den Gesetzgeber bei den Preisbeschränkungen auch nicht in Rechnung gezogen; kurz, das Gesetz nimmt ohne Weiteres den Preis als ein fertiges Resultat an, mit dessen Zustandekommen beschäftigt es sich aber nicht. Der Gesetzgeber fasst auf diese Weise nicht die vereinzelten ökonomischen Verhältnisse, sondern das ganze Unternehmen ins Auge. Er kennt somit auch nicht das Kapital und den Kapitalisten, sondern blos den Unternehmer, oder, klarer ausgedrückt, den Verkäufer, d. h. den letzten Vertreter des ökonomischen Prozesses.

Diesem Verkäufer schneidet das Gesetz den Preis zu. Würde dabei zugleich der Maassstab von vorn herein in deutlichen Zügen bestimmt, so hätten wir einen klaren Begriff von der ökonomischen Stellung des Unternehmers und von Allem, was damit zusammenhängt. Weil aber dieser Maassstab nicht beschrieben ist, so bleibt uns nichts übrig, als zu versuchen, die Sache in einzelnen Gesetzen zu erforschen.

Es können uns natürlich dabei die blos in Zahlen bestimmten

---

1) Der Antheil der Kirche in der Wucherfrage lässt keinen Zweifel über den Einfluss der kanonistischen Anschauungen beim Zinsennehmen obwalten. (Vid. zu dieser Frage: W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre.) Nach 15 Ed. III. s. 1 c. 5 „Item it is accorded and assented, That the King shall have the conisance of the Usurers dead; and that the Ordinaries of Holy Church have the conisance of Usurers on life, as to them appertaineth, to make compulsion, by the censures of Holy Church for the Sin, to make restitution of the Usuries (im englischen Texte „Usurers“, aber im französischen „des usures“) taken againet the Laws of Holy Church.“ 3 H. VII cc. 5—6 jede Art des Wuchers verboten. Der Kanzler und die Friedensrichter sollen die Gerichtsbarkeit haben; aber zum Schluss „reserving to the Church, this (d. h. die bestimmte) punishment notwithstanding the correction of their soules according to the laws of the same.“ 11 H. VII. c. 8 erklärt das Vorige, behält die weltliche Gerichtsbarkeit bei und fügt schliesslich hinzu: „reserving always to the spirituall jurisdiction their lawful punishements in every case of Usury. 37 H. VIII c. 9 hebt die früheren auf, setzt das Maximum des Zinsfusses auf 10 % fest, jedoch die ziemlich lange Einleitung athmet Feindschaft gegen den Wucher. In diesem Sinne wird es durch 5—6 Ed. VI. c. 20 aufgefasst. Die betreffende Stelle lautet: „the which act (37 H. VIII.) was not meaned and intended for maintenance or allowance of usury, as divers persons blinded with inordinate law of themselves have and yet do mistake the same, but rather was made and intended against all sorts of usury as a thing unlawfull . . .“ Das 37 H. VIII. wurde aufgehoben und das Zinsesnehmen absolut verboten. Dieses wurde wiederum durch 13 El. c. 8 aufgehoben und das 37 H. VIII. in Kraft gesetzt. Neben den weltlichen Richtern aber wurde bestimmt „that then all and every such Offender . . . . shall and may also be punished and corrected according Ecclesiastical Laws heretofore made against usury.“

Preise wenig nützen; wir lassen sie daher bei Seite. Dagegen besitzen wir Gesetze, welche von erlaubten und unerlaubten Zuschlägen zu dem Preise sprechen, ferner solche, in denen neben den geforderten Preisen die gesetzlichen stehen, und endlich die zahlreichen Statuten, in welchen „der mässige Preis“ (reasonable price) als Richtschnur aufgestellt ist; der letzte ist zwar ein sehr unbestimmter, immerhin aber ein Anhaltspunkt und eine gewisse Art von Begränzung.

Das erste Gesetz, dem wir auf unserem Wege begegnen, ist ziemlich beachtenswerth schon desswegen, weil es das erste die Weinpreise umfassender bestimmende ist [1]). Wir erfahren daraus, dass in den stark vermehrten Schänken neben dem guten auch der gefälschte Wein und zu solchen Preisen, wie es den Schankwirthen gefiel, verkauft wurde. Es sollte daher proklamirt werden, „dass Niemand Wein verkaufen darf, ausser zu einem mässigen Preis“, wobei, dem Gesetze nach, der Preis der Weine in den Häfen, von welchen sie kamen, und die Transportauslagen zu berücksichtigen waren [2]). Eine analoge Vorschrift finden wir später in Bezug auf Lebensmittel. Nach dieser sollten die Händler zu einem „mässigen“ Preise die Produkte verkaufen und dürften dabei einen „mässigen“, nur nicht „zu grossen“ Gewinn haben. Bei dieser Festsetzung sollten sowohl die Preise in den angränzenden Ortschaften als auch die Entfernung von dem Bezugsorte in Rechnung gezogen werden [3]). Unter Richard II. kommt wie-

---

1) 4 Ed. III. c. 12 „because there was no Punishement ordained for them (d. h. die Weinhändler), as hath been for them that have sold Bread and Ale“ werden die Strafen bestimmt.

2) „that none be so hardy to sell Wines but at a reasonable Price, regarding the Price that is at the Ports from whence the Wines came, and the Expences, as in Carriage from the same Ports to the Places where they be sold.“

3) 23 Ed. III. c. 6 „Butchers, Fishmongers, Regrators, Hostelers, Brewers, Bakers, Pulters“ sollen zu „reasonable Price“ verkaufen, „harring respect to the Price that such Victual be sold in Places adjoining, so that the same Sellers have moderate Gaius, and not excessive, reasonable to be required according to the distance of the Place from whence the said Victuals be carried.“

Zur besseren Feststellung dieses wichtigen Punktes glauben wir zwei Ordonanzen aus den J. 1355 und 1366 nach: Rymer, Foedera 1830. Vol. III. P. II. SS. 294, 811 f. geben zu können. „Edwardus . . . . Cum nuper ordinatum fuisset, quod in singulis comitatibus, portubus et locis . . . a portu villae Southampton versus partes boriales, et in eadem villa Southampton, lagena vini venalis non ultra sex denarios, et in singulis portubus a dicta villa . . . versus occidentem, tam in comitatibus NN . . . quam in Wallia, lagena vini venalis non ultra quinque denarios ac in singulis villis, in loco sicco situatis a portu unde hujusmodi vinum cariatur, usque at viginti quinque miliaria distantibus, et ibidem, lagena vini ultra pretium ad quod in portu a quo du-

der ein Gesetz vor, welches selbst die Preiserhöhung je nach Verhältniss der Entfernung ziffermässig festsetzt[1]).

Bei einer genaueren Betrachtung dieser Statuten und der beigelegten königlichen Ordonanzen (S. 84 Anm. 3) bemerken wir, dass sie sämmtlich einen und denselben Ausgangspunkt haben, d. i. den Marktzustand, resp. den Preis am Bezugsorte; beiläufig gesagt, ein Beweis dessen, was wir früher über die Indifferenz des Gesetzgebers für die ursprüngliche komplizirte Gestaltung des Preises gesagt haben. Der Preis am Bezugsorte gibt den Ausschlag und wird offenbar als normal angesehen; ein Zuschlag ist jedoch gewährt und zwar im Verhältniss der Entfernung, so dass sich hier das Streben nach einer Equalisation der Unternehmungsgewinne und die Hinderung der Ausbeutung der zufälligen und lokalen Verhältnisse deutlich offenbart. Der Zuschlag, der hier gewährt wird und der unter den Transportkosten figurirt, ist gewiss keine aus einer feinen Analyse entstandene Ziffer, die wir nirgends finden, sondern eine bausch- und bogenartig bestimmte Summe, in welcher nicht nur die Transportkosten, sondern das ganze Geschäft eines oft wandernden Händlers seine leidliche Vergütung fand. Es war ja der ausgesprochene Zweck des Gesetzes Richard's II., die Weinhändler von ihrem Unternehmen nicht abzuhalten.

In den Gesetzen 27 Ed. III. cc. 5 und 7 und in der Bestätigung resp. Entwickelung derselben durch 37 Ed. III. c. 16 wird der Preis

---

citur, venditur, per unum obolum et non ultra; ac in villis a locis ab hujusmodi viginti et quinque miliaribus a portu usque at alia viginti quinque miliaria et ultra, undique distantibus, per unum denarium et non ultra, quousque vina magis habundassent, et pro minori pretio vendi possunt, venderetur. . . ."

Die zweite lautet: „Rex, ballivis . . . . Quia datum est nobis intelligi quod vinetarii et tabernarii villae praedictae (Beverley) de vinis suis lucrum quaerentes excessivum, lagenam vini pro duodecim denariis, quamquam ultra octo denarios apud Kyngeston super Hull, a dicta villa per sex leucas distanter, non vendatur, communiter vendunt . . .

Nos vobis praecipimus quod . . . publice proclamari faciatis, quod vinetarii villae praedictae vina sua . . . tam in grosso quam ad retalliam, pro moderato lucro et non excessivo, habito respectu ad praetium vinorum in portubus vicinis venditorum, vendant, videlicet, lagenam vini pro praecio in dicta villa de Kyngeston vendito, vel pro praecio illo cum uno obolo dumtaxat excedente."

1) 5 R. II. s. 1 c. 4 „And the Kings mind is not to restrain the taverners and other sellers of wines, carrying the same into the country by carts, or in other manner by this ordinance, but that they may enhance the price of wine for the cost of their carriage to be made by them reasonably, according as hath been ordained in times past . . . . and especially no more shall be from henceforth enhanced upon the Gallon of wine for the carriage of fifty miles than one half-penny only. . . And . . . , after the rate and not above. . . ."

am Produktions-, so wie oben am Bezugsorte ohne Weiteres als Thatsache angenommen. Es werden sogar im 27 Ed. III. die Transportkosten nicht erwähnt[1]), und bestimmt, dass die englischen Kaufleute die Preise der gascognischen Weine in England nicht höher veranschlagen dürfen, als diese in gascognischen Häfen zu stehen kommen. Diese Vorschrift werden wir an einem anderen Orte erklären[2]), und bemerken hier nur, dass das Statut die Preissteigerung unter dem Vorwande „der Seegefahr“ verbietet[3]). Weil die Seegefahr im Mittelalter als ein Vorwand zum Umgehen der Wuchergesetze behandelt wurde[4]), so sehen wir hier, wie der Gesetzgeber bei Behandlung des Unternehmergewinnes jede kapitalistische Auffassung des Unternehmens fern zu halten suchte.

Von diesen Statuten, die einen, wir können sagen, Rechtstitel für eine Preissteigerung enthalten, gehen wir zu solchen über, wo die Zuschläge zwar bestimmt sind, wo wir sie aber bloss auf Grund ihrer gesetzlichen Bestimmung als „billig“ annehmen.

Im 31 Ed. III. s. 2 c. 2 wird der Maximalpreis für eine Last (10,000 Stück) frischer Heringe auf 40 s. festgesetzt; es wird aber den Händlern von Yarmouth zugleich erlaubt, die Last mit $^1/_2$ Mark „Gewinn“, und jenen von London, mit 1 Mark „Gewinn“ (vermuthlich dieser Unterschied in Anbetracht der Entfernung) zu verkaufen. Die Statuten 13 R. II. s. 1 c. 8 und 4 H. IV. c. 25 gestatten den Gastwirthen höchstens $^1/_2$ d. per Bushel Hafer über den Marktpreis zu fordern. Im 11 H. VI. c. 12 wird gegen die Wachslichtzieher geeifert, weil sie sich für ihre Waare 2 s. und mehr per Pfund zahlen liessen, während der Rohstoff zu 6 d. per Pfund zu haben war. Dadurch werden, sagt das Statut, die Leute von frommen Gaben abgehalten, und um diesem Uebel einen Damm zu setzen, wird bestimmt, dass die Mehrforderung höchstens 3 d. über den Preis des Rohmaterials betragen darf.

Wir schliessen mit einigen Statuten, in denen einfach die gesetzlich bestimmten Preiszahlen den geforderten gegenübergestellt sind.

---

1) Im 37. Ed. III. dagegen wird von Weinpreisen am Orte und „other Costs“ gesprochen.

2) Vid. S. 96 ff.

3) „that no English Merchant shall engross nor forestall Wines in Gascoin, nor of other, for to pay in England for any greater Sum than Wines be commonly sold in Gascoin, because of the Prest (apprest or loane. MS.) in Peril of the Sea, or by any other Colour.“

4) Endemann, Studien SS. 118—119.

Unter Heinrich V. werden die Goldschmiede beschuldigt [1]), dass sie für ihre Waaren den doppelten Preis des Silbermaterials zu verlangen pflegten. Das verarbeitete Silber wurde daher gesetzlich auf 46 s. 8 d. per Pfund herabgesetzt. Im vierten Regierungsjahre Heinrich's VII. [2]) standen wieder die Hutmacher unter der Anklage der „übertriebenen“ Preise ihres Fabrikats, weil sie einen Hut für 3 s. oder 40 d., und eine Mütze (cap) für 4 s. oder sogar 5 s. verkauften, während dieselben ihnen kaum auf 16 d. zu stehen kamen.

Die Durchsicht der obigen Bestimmungen ergiebt unter anderen eine Thatsache, die kaum der Aufmerksamkeit des Lesers entgehen konnte. Es ist die der festen und nicht der perzentualen Zuschläge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, die durch den Verkäufer bis zum Angebot der fertigen Waare verausgabt wurde. Wir sehen darin — nur dass sich die Thatsache von einer anderen Seite darstellt — einen deutlichen Beweis der schon erwähnten vollständigen Ignorirung des Kapitals und des ökonomischen Prozesses der Preisbildung und der ganze Vorgang zeigt uns abermals, dass der Gesetzgeber, ohne sich um die Bestandtheile zu kümmern, das ganze Unternehmen in's Auge fasste.

Bei Beurtheilung der Verhältnisse, welche sich aus den angeführten Statuten ergeben können, glauben wir daher den besten Weg zu wählen, wenn wir auf keine perzentuale Berechnung eingehen, wobei wir sogar beim Vorhandensein vollständiger Angaben zu willkürlichen Schlüssen gelangen könnten, sondern wenn wir uns auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen und auch, ähnlich seiner Art und Weise, über das ganze Unternehmen, ohne uns mit Theilen und Details desselben zu befassen, durch eine approximative Rechnung ein Resultat zu erreichen versuchen. Ungeachtet dessen aber, dass manche der obigen Sätze den Schein tragen mögen, als ob die Prozente sich ziemlich hoch beliefen, wenden wir uns in erster Linie der Anlage des Geschäfts zu.

Unter den angeführten Erwerbszweigen dürften die Fischhändler und Goldschmiede als Grosshändler, jedenfalls als Geschäftsleute ersten Ranges angesehen werden. Indessen obgleich die Heringe zu den wichtigen Konsumtionsartikeln gehörten, so muss man sie dennoch unter denselben in die zweite Reihe stellen, und bei der Annahme einer Bevölkerung von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mil [3]), bei einer ziemlich freien Ausübung

1) 2 H. V. s. 2 c. 4.

2) 4 H. VII. c. 9.

3) Rogers, A History of Agriculture Vol. I S. 57.

oder wenigstens Zugänglichkeit des Handelszweiges, nach allen möglichen Abzügen für Abgänge u. s. w., erscheint der ganze jährliche Umsatz eines einzelnen Händlers als kein grossartiger und zugleich der gesetzlich bestimmte Ueberschuss von $^1/_2$ Mark (6 s. 8 d.) als kein Einkommen, das zum Reichthum schnell und geraden Wegs führen kann. Würden die Goldschmiede sich bei ihrer Geschäftsführung in den Gränzen des Gesetzes bewegen, so würden sie mit etwa 15—16 s.[1]) per Pfund Silber als Ueberschuss kaum fürstliche Vermögen erwerben können. Denn bei einem Einzelnen wurden doch trotz der herrschenden Prunksucht jährlich nicht Tausende von Pfund verarbeitet.

Verfolgen wir diesen Weg weiter, so werden wir im Allgemeinen kaum zu besseren Resultaten kommen. Bei den Wachslichtziehern dürfte sich selbst bei 50 $^0/_0$gen Zuschlag (angenommen, dass ein Pfund Wachs unverändert auf 6 d. blieb) wohl der ganze Reinertrag aus dem Geschäfte auf keine grossen Summen belaufen, besonders wenn wir bedenken, dass trotz der Frömmigkeit das Produkt dieses Gewerbes zu den Luxusgegenständen gezählt werden muss, aber zu solchen, deren Absatz kein grosser war. Es konnte daher, wir wiederholen es, das Prozent des streng berechneten Kapitals in den betreffenden Geschäftszweigen sehr hoch sein, und es veränderte sich dennoch dieses Verhältniss, wenn das ganze Unternehmen in's Auge gefasst wurde. Der Schwerpunkt lag offenbar nicht im Kapital, und wir sind geneigt, nach dem Obigen zu schliessen, dass man bei diesen Bestimmungen lediglich darauf bedacht war, die Unternehmung aus dem Ertrage lediglich zu erhalten.

Wenden wir uns jetzt dem allgemeinen ökonomischen Zustande zu, besonders bis zur rascheren Entwickelung im XVI. Jahrh., so weist die Industrie ausschliesslich den Kleinbetrieb auf, und im Handel konnten ebenfalls, jeder Wahrscheinlichkeit nach, nur einzelne Personen, vorzüglich im internationalen Verkehr, eine Ausnahme bilden. Dass der Gesetzgeber die Unternehmung in dieser Gestalt auffasste, zeigt die bei dieser Frage nachgewiesene Verkennung des Kapitals.

Was gilt aber in diesem Kulturstadium als die sozial-wirthschaftliche Einheit? Gewiss nicht das Individuum, sondern eine Gruppe, in welcher mit den Familiengliedern Lehrlinge, Knechte, Gehülfen im patriarchalischen Verhältnisse vereint sind. Halten wir an dieser That-

1) Lowndes, Report in „Collection of valuable and scarce tracts on Money“ gibt unter den chronologisch geordneten Verträgen mit den Münzmeistern den vom 1. H. VI. und 4. H. VI. an. Nach dem ersten prägte man aus einem Pfund Silber 37 s. 6 d., nach dem zweiten 30 s.

sache fest, so verwandelt sich die wirthschaftliche Unternehmung vor unseren Augen in den Haushalt. Mit dem so veränderten Ausgangspunkte müssen auch die Zwecke sich anders gestalten und in dem patriarchalischen Verbande, seinem konservativen Geiste gemäss, muss die Frage der Existenz die des Reichthumserwerbs ersetzen. Greifen wir aber nicht voraus und kehren zu unserer Quelle zurück, so erblicken wir dort, wie neben die Männer, resp. Meister ihre Frauen, Kinder, Knechte öfters gestellt und wie sie in dieser Gesammtheit in's Auge gefasst sind [1]), mit anderen Worten: wir erkennen, dass die wirthschaftliche Einheit des Haushalts durch den Gesetzgeber angenommen ist. Wie er dieselbe in Rücksicht auf die Gränzen des Verkehrs behandelt, zeigen einige nachfolgende Erlasse.

Durch 24 H. VIII. c. 3 waren, wegen der Theuerung, die Fleischpreise bestimmt, und in Anbetracht der Nothwendigkeit dieser Maassregel „für die Erhaltung der armen Leute", und auch weil die bisherigen Vorschriften nicht befolgt wurden, wurde das obige Gesetz durch 25 H. VIII. c. 1 eingeschärft, jedoch bald auf die Petition der Metzger hin auf 4 Jahre suspendirt, um endlich aus dem Grunde des bevorstehenden „vollständigen Ruins" der Metzger durch 33 H. VIII c. 11 aufgehoben zu werden.

Aus dem Statute 34—35 H. VIII. c. 7 ersehen wir wieder, dass die Weinhändler unter anderen Umständen ihre Waare zu den im 28. H. VIII. c. 14 festgesetzten Preisen verkaufen könnten; wobei sie „für ihren eigenen, ihrer Frauen, Kinder und Dienerschaft anständigen Unterhalt genug hatten." Würden sie aber mit denselben Preisen fortfahren, so „würden sie nicht nur gar nichts für ihren Lebensunter-

1) 25 H. VIII. c. 13 „marvelous number of the people .... be not able to provide meat, drink and clothes necessary for themselves, their wives and children . . ." Das oben im Text angeführte 34—35 H. VIII. c. 7. 5—6 Ed. VI. c. 7 sagt, indem es die Personen, welche Wolle kaufen dürfen, bestimmt: „only such person or persons, his wife or his or their apprentice or apprentices inhabiting in his or their Mansionhouse . . ." 2—3 P. & M. c. 13 bei Gelegenheit der Auseinandersetzung der Wollenindustrie in der Umgegend von Halifax spricht von „above five hundred Households there nearly increased." 5 El. c. 7 die verschiedenartigsten Handwerker waren beschäftigt „for Sustentation of themselves, their Wives and Families". 39 El. c. 14 „Card-wiredrawers . . . have heretofore lived and maintained themselves, their Wives, Families and Children." Es mag hier ferner auf die zahlreichen, gegen die Zerstörung der kleinen Pachthöfe gerichteten Statuten hingewiesen werden. Diese Pachthöfe, in welchen das Bild eines bescheidenen Haushalts leicht zu erblicken ist, sollten, dem Gesetze nach, wieder hergestellt werden. In dem für die Ausländer feindseligen 1 R. III. c. 9 wird von diesen gesagt, dass sie „inhabit by themselves in the said Realm (England) with their Wives, Children and Household".

halt haben, sondern vollständig in Armuth und Ruin fallen". Dieselbe Regierung, welche überhaupt und auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete das Streben, die alte Ordnung zu erhalten, verräth, weist noch ein drittes ähnliches Gesetz auf, wo die Bestimmung, dass die Stecknadelmacher keine höheren Preise als „in den letzten zwei Jahren" fordern dürften [1]), bald aufgehoben werden musste, weil die betreffenden Gewerbsleute nicht im Stande waren, die Preise einzuhalten [2]).

Dass der Gesetzgeber durch seine Politik die Existenz der Unternehmer, sei es Handwerker oder Händler, keineswegs gefährden wollte, ergibt sich aus dem Obigen und auch aus der Behandlung der Lohnarbeiter, deren Lohn ebenfalls bestimmt war, während doch zugleich dem entsprechend das Gesetz die Lebensmittelpreise anpasste [3]); dass aber der Betrag nicht über die Erhaltung des Unternehmens, auf welchem sich der Haushalt reliefartig abhob, ging, beweist, wenn wir auch die Veränderung der Verhältnisse in Rechnung ziehen, der Umstand, dass die Vorschriften erst unter dem Druck der Noth gemildert wurden. Indem aber so die Existenz des Haushaltes als Maassstab der Erwerbshöhe aufgestellt und das wirthschaftliche Unternehmen dermaassen mit dem Haushalte vereinigt wurde, dass die letzte Eigenschaft die erste in Schatten stellen konnte, drückte man jenem einen überwiegend „konsumtiven" Stempel auf.

Durch die vorangehende Auseinandersetzung bildet sich das sehr oft dem Preise oder dem Gewinne beigegebene Epitheton „mässig" (reasonable) zu einem mehr klaren und bestimmten Begriffe aus. Wir wollen aber von der Ableitung des „mässigen" Preises aus dem Vorangehenden absehen, und den Begriff selbständig und für den Augenblick getrennt, mit Vorbehalt, ihn später im Zusammenhang zu bringen, behandeln; denn wir können ihn als eine Gränzlinie betrachten, welche diesseits dem Gesetze entsprechende Preisgestaltungen von den jenseitigen gesetzwidrigen getrennt hält. Da wir aber dort, ohne aus dem Vorausgehenden zu deduciren, kaum die Bedeutung des Begriffs erkennen könnten, so bleibt uns nichts übrig, als dass wir uns der letzten Seite zuwenden.

---

1) 34—35 H. VIII. c. 6.

2) 37 H. VIII. c. 13 „At which time (34—35 H. VIII.) the Pinners plainly affirmed and promised to serve the . . . People well and . . . . at reasonable Price. And foreasmuch as since the making of the said Act there has been Scarcity of Pins . . that . . . the People have not been well nor competently served of such Pins, nor are like to be served, nor the Pinner be able to serve the people . . . according to the promise . . ." daher jenes Gesetz aufgehoben.

3) Vid. z. B. 23 Ed. III. c. 6, 13 R. II. s. 1 c. 8.

Wir finden hier „übermässige“, „übertriebene“, „empörende“ und „gegen Vernunft und Gewissen gehende“ Preise und Gewinne, — wo ferner hinter der „Rücksicht bloss auf den eigenen Vortheil“, auf „den individuellen Gewinn“, — „Gier“, „Habsucht“, „habsüchtige Neigungen“, „gierige und gewissenlose Leute“ und dgl. stehen [1]); mit einem Worte: wir sind auf einmal in eine Sphäre, wo man nur Reichthumserwerb athmet, eingetreten. Der Eindruck ist vielleicht stark, nichtsdestoweniger bleibt er aber wahr, und wir bemerken sogleich, dass der Begriff vom „mässigen“ Preise und Gewinne bis dahin rückt, wo die Sphäre des Reichthumserwerbs beginnt; daher ist es wahrscheinlich, dass aus dem Gesammtergebniss nicht immer ein Existenzminimum hervorgeht, sondern dass dessen Gränzen vielleicht bis zum Wohlhaben (competent living) reichen können; der „mässige“ Preis wird aber immerhin den raschen Erwerb und den bloss auf Gewinn gerichteten Gedanken ausschliessen.

Es ist wirklich schwer, anzunehmen, dass der Ausdruck „mässiger Preis“ für jene Zeiten so unfassbar und unbestimmt war, wie er uns erscheint. Er ist dazu viel zu oft gebraucht, ohne weitere Aufstellung der Preise in Zahlen. Wäre er so ungreifbar, so wären die betreffenden Gesetze ohne jegliche Bedeutung und Kraft. In Fällen wo z. B. der mässige Preis vorgeschrieben war und dabei die Richter beauftragt, darauf zu sehen, ob die Stadtbehörden ihre Pflicht des Einschärfens des Gebotes erfüllen, oder wo das Gesetz gestattete, dass die Händler „einen mässigen Gewinn haben sollen nach Einsicht und Bestimmung der Richter“, müssten die Stadtbehörden, Richter, oder wem auch sonst die Bestimmung der Preise anvertraut war, von der Anwendung der Maassregel einen Begriff haben und nicht ganz auf Gerathewohl handeln.

---

1) Diese Richtung in der Auffassung des Gegenstandes dürfte wohl der Leser bei manchen der angeführten Gesetze bereits bemerken; sie wird sich nach und nach immer deutlicher zeigen, wir führen daher nur einige Beispiele an. 2 H. V. s. 2 c. 4 die Preise der Silberwaaren „seemeth to the King very outrageous and too excessive“. 4 H. VII. c. 8 die Tuchhändler (Draper Tailors) verkaufen das Tuch „at excessive price having unreasonable lucre“, dieses Verfahren ist „against equity and good conscience“. 4 H. VII c. 9 die Hutmacher verkaufen ihre Waaren „at an outrageous price“ und ebenfalls „against all good reason and conscience“. 25 H. VIII. c. 2 die Preise der Lebensmittel gesteigert „by the gredy Covetousness and Apetites of the Owners“. 33 H. VIII. c. 2 der Fischhandel geführt und die Preise gesteigert „for their (d. h. des Fischer) singular lucre and advantage“. 2—3 Ed. VI. c. 15 die Lebensmittelhändler „not contented with moderate and reasonable Gain . . . . have conspired . . . . to sell their Victuals at unreasonable Prices“. 7 Ed. VI. c. 7 „the greedy Appetite and Covetousness“ beim Verkauf des Brennmaterials. 1 El. c. 10 vid. unten S. 95 Anm. 1.

Damit haben wir ziemlich feste und bestimmte Gränzen der wirthschaftlichen Zwecke gewonnen; wir werden aber die Sphäre des Reichthumserwerbs, die durch unsere Auseinandersetzung schon theilweise enthüllt worden ist, noch weiter verfolgen und etwas mehr durchzuführen suchen.

Ihr Charakter, den wir im Allgemeinen angedeutet haben, lässt sich in Momente zerlegen, und auf diese Weise kann er in deutlicheren Zügen gezeichnet werden. Vor Allem sehen wir, wie das Gesetz in dieser Sphäre den Nachdruck auf den Einzelnen legt. Alles, was hier geschieht, ist für den Einzelnen einzig und allein da im vollsten Gegensatze zum Ganzen. Die Art der Thätigkeit ferner, womit diese Sphäre erfüllt ist, besteht in einem Haschen nach Gewinn und zwar einem das Maass des angenommenen Erwerbs übersteigenden Gewinn. Wenn wir endlich fragen, wodurch der Einzelne auf diesen Weg geführt worden ist, so erhalten wir von dem Gesetzgeber die Antwort, dass die Motoren dieses Vorgehens in „der Gier", in „der Habsucht" und überhaupt in den vom ethischen Standpunkte aus verwerflichen Charakterzügen zu suchen sind. So stellt sich uns, durch die damalige Gesetzgebung entworfen, das Bild der Sphäre des Reichthumserwerbs in seiner vollendeten Einseitigkeit und Gehässigkeit dar und wir bemerken, dass dieselbe durch die wirkenden Motoren einigermaassen dem ökonomischen Gebiete entzogen und dem ethischen übergeben worden ist.

So nothwendig auch die Stellung des Gesetzgebers gegenüber dem reichthumsuchenden Erwerb aus dem Obigen sich ergeben muss, so wäre unsere Darstellung und Beweisführung vielleicht noch schwankend und manchen Einwänden ausgesetzt, wenn wir nicht im Stande wären, zu zeigen, dass die Auffassung des Gesetzgebers sich nicht nur auf spezielle Fälle der Preissteigerung und der gelegentlichen Ausbeutung der Umstände bezieht, sondern auch jede zum Gewinn strebende und dazu angelegte Unternehmung in ähnlicher Weise umfasst. Mit einem Worte: es handelt sich darum, dem Gesagten eine breitere Basis zu geben.

Wir wählen dazu drei Gesetze, die sich auf drei verschiedene Unternehmungszweige: Landwirthschaft, Industrie und den internationalen Handel beziehen und zugleich keine untergeordneten oder zufällig vorkommenden Erscheinungen behandeln. Sie gehören alle dem XVI. Jahrh. an, einer Zeit also, wo die alte Ordnung in vielen Beziehungen mächtig in's Wanken gerieth, und wo man es andererseits an Anstrengungen, das Auseinandergehende zusammenzuhalten, nicht

fehlen liess; wo also die entgegengesetzten Strömungen sich deutlich offenbaren.

Eine der wichtigsten ökonomischen Fragen des XVI. Jahrhunderts in England bildete ohne Zweifel die sich sehr verbreitende Heerdewirthschaft und ein mit dieser Hand in Hand gehendes Einzäunungssystem (inclosure). In einem gegen diese Richtung erlassenen Gesetze Heinrich's VIII. werden insbesondere diejenigen, welche grosses bewegliches Vermögen angesammelt und in Land zum Heerdewirthschaftbetrieb angelegt haben, der Habsucht beschuldigt. Diese gierigen Leute, behauptet das Gesetz, sind dazu lediglich durch den grossen Gewinn, welchen die Schafwirthschaft abwirft, bewogen worden. Das System hat aber zur Zerstörung der kleinen Pachthöfe, zur Noth der armen Bevölkerung, zur Theuerung u. dgl. geführt, und zum Schlusse hebt das Gesetz nachdrücklich hervor, dass der ganze Vorgang Gott missfallen und unter Anderem die Gastfreundschaft zu Grunde richten muss[1]). Es wurden daher Maassregeln getroffen, welche die Einzäunungen und das Halten der grossen Heerden beseitigen sollten.

---

1) 25 H. VIII. c. 3 „Fore as much as divers and sundry Persons . . . ., to whom God of his goodness hath disposed great plenty and abundance of moveable substance, now of late within few years have daily studied, practised and invented ways how they might accumulate and gather together into few Hands, as well great multitude of farms, as plenty of cattle, and in especial Sheep, putting such land as they can get to pasture, and not to tillage, whereby they have not only, pulled down Churches and towns, and inhanced the old rates of rents . . . . or also brought it to such excessive Fines that no poor man is able to meddle with it, but also have raised . . . . the prices of all manner of Corn, Cattle, wool, pigs, geese, hens, chickens, eggs . . ., almost double above the price which have been accustomed; by reason whereof a marvelons . . . . number of the people . . . . be not able to provide meat, drink and clothes necessary for themselves, their wives and children, but be so discouraged by misery and poverty, that they fall daily to theft, robbery and other inconveniencies, or pitifuly die for hunger and cold; and as it is thought by the King's loving subjects, that one of the greatest occasions, that moveth and provoketh those greedy and covetous persons to accumulate . . . . in their hands such great portions . . . of the Grounds . . . ., and to use it in pasture, and not in Tillage, is only the great profit that cometh of the sheep, which now be come to a few persons hands . . . .; by the which a good sheep for victual, that was accustomed to be sold for 2 s. 4 d. (folgen verschiedene Preissteigerungen) . . ., and so are raised in every part of this realm; which things thus used be principally to the high displeasure of the Almighty God, to the Decay of the Hospitality, to the diminishing of the King's people, and to the let of the cloth-making . . . . and in conclusion, if remedy be not found, it may turn to the utter destruction and desolation of this realm." Vid. die religiös-moralischen Gründe in 4 H. VII. c. 19, 6 H. VIII. c. 5, 7 H. VIII. c. 1, in welchen die ökonomischen fast im Hintergrunde stehen. 21 H. VIII. c. 8 der Verfall der Gastfreundschaft aus Anlass der Theuerung des Rindfleisches hervorgehoben. Als Gegenmittel die Tödtung der Kälber beschränkt.

Eine Umwandlung in dem bisher ruhigen Gange der Industrie, womit auch der Städte-Verfall verbunden war, ist in derselben Zeit ebenfalls eine sehr wichtige Frage gewesen. Wenigstens muss man als eine der Ursachen jener Umwandlung, was auch in der Gesetzgebung deutlich zu sehen ist, das regere Leben auf dem Lande und den Unternehmungsgeist, welcher die Industrie aus den engen Stadtmauern auf's Land hindrängte, annehmen. Die Stadtbürger fanden aber hierin öfters Anlass, Klagen gegen die ländliche Industrie zu führen. Unter anderen hebt das Gesetz 25 H. VIII. c. 18 solche Klagen hervor, aus denen wir entnehmen, dass die Tuchmacher von Worcester und der anderen Städte der gleichnamigen Grafschaft stets in guten Verhältnissen lebten und die bezüglichen Orte dicht bevölkert waren, bis die Landleute „auf ihren eigenen Reichthum und Vortheil“ bedacht und ohne sich um die Erhaltung der petitionirenden Ortschaften zu kümmern, auch mit der Tuchindustrie sich zu beschäftigen anfingen. Es sollte daraus natürlich die grösste Noth für die früheren Industriellen entstehen [1]), worauf das Gesetz die Abhülfe in der Richtung der Zurückführung der Dinge auf den früheren Stand gewähren zu müssen glaubte.

Wir kommen endlich auf ein Ausfuhrverbot der Häute, des Leders etc. aus der Zeit Elisabeth's. Der rege Export-Handel in diesen Produkten, welcher, dem Gesetze nach, zur Steigerung des Preises derselben führte, bot einen Anlass, gegen diese Unternehmung vorzugehen und zwar in der Weise, die wir bereits kennen gelernt haben. Es werden demgemäss „die habsüchtigen Leute“, welche mehr Rücksicht „auf ihren individuellen Gewinn“, als „auf Erhaltung des ge-

---

1) „Sheweth unto the King . . . the Lords and the Commons . . . the Citizens . . . of the City of Worcester, and of the towns of Eversham, Droitwich, Kederminster, and Bromisgrove within the county of Worcester. That where the said City, Boroughs, and Towns, have been in times past well inhabitated, occupied, maintained and upholden by . . . making of woollen cloths . . . . ., and the poor people of the same . . . . and of the country adjoining to them, daily set at work . . . ., and had sufficient Living by the same, until now within few years passed, that divers persons inhabiting . . . . hamlets, thorps, and villages adjoining . . . ., for their private wealths, singular advantages and commodities, nothing regarding the maintenance and upholding of the said City, Boroughs, and Towns and the poor people which had living by the same . . . . ., do exercise . . . . the mysteries of cloth-making . . . . within the said (eigene) Houses, and do make all manner of Cloths . . . . within the said houses . . . ., to the great decay, depopulation and ruin of the said city, towns and boroughs.“ Es wurde daher bestimmt, dass Niemand ausser den Bewohnern jener Städte Tücher verfertigen dürfe.

meinsamen Wohls" haben, genannt und mit dem Ausfuhrverbot geschlossen [1]).

Alle diese und ähnliche Gesetze enthalten ziemlich radikale Maassregeln gegen die Tendenzen „der Einzelnen", so dass wir daraus ersehen, dass der Gesetzgeber nicht nur der gelegentlichen Gewinnsucht entgegenzutreten suchte, sondern dass er überhaupt jedes auf das Einkommen angelegte und auf den Reichthumserwerb berechnete Unternehmen mit derselben feindseligen Politik umfasste und von demselben Standpunkte behandelte. Wir sehen jetzt, dass das Feld der wirthschaftlichen Thätigkeit durch die damalige Gesetzgebung von zwei Seiten bestimmt worden ist. Erstens: durch die Aufstellung der Konsumtion in dem oben gezeigten Umfange als Aufgabe derselben, und zweitens: durch das Beschränken eines jeden Unternehmens, dessen Zweck im Reichthumserwerb bestand.

Blicken wir noch auf diese letzte Sphäre, so bemerken wir dort ein durch das Gesetz in den Vordergrund geschobenes Individuum; wir sehen ferner, wie dieses thätig und wachsam jede Gelegenheit zum Gewinne und zur Bereicherung sucht, und, sobald eine solche aufgefunden, sich hineindrängt und die bisher unausgebeuteten, leerstehenden Felder für den Erwerb dienstbar macht. Es ist unmöglich, hierin die Symptome einer durch ein freies Individuum und durch bewegliches Kapital geleiteten Thätigkeit zu verkennen; wir sagen Symptome, weil es gerade im Geiste der uns zu Gebote stehenden Gesetze liegt — wie sich dies noch klarer nach und nach ergeben wird — weder das Eine noch das Andere zu sehen oder erkennen zu wollen. Wenn wir ferner noch die zerstreuten Momente und Charakterzüge der durch das Gesetz bekämpften Erwerbsthätigkeit zusammenfassen und den gehässigen Theil davon abstreichen, so werden wir gewahr, dass wir auf diese Weise den Bau einer auf Reichthumserwerb angelegten echten Produktionsunternehmung aufzuführen im Stande sind.

---

1) 1 El. c. 10. „Where at this present tyme, tanned Leather, Hides, Tallowe and all things therof made, ys growen and come unto suche highe and excessive Price as the lyke within the tymes of Mans memorye hathe not been seen within this Realme, by reason that divers and sundrye cavetous and gredye persons nowe of late having more regarde unto their owne singular lucres and gaynes, than to the mayntenance and preservacion of the common and publike weale of this Realme . . . have . . . conveyed . . . out of the same, unto the parties beyonde the Seas, ther to be uttered by waye of merchandise, suche greate store and plentye therof, that the same Leather etc. ys more plentifull and to be hadd better cheape there than here within this Realme, to the greate Hurte Damage and Hindrance of all the Queens most loving Subjectes."

So sind wir denn zu dem Gegensatz der Konsumtion und der Produktion gelangt, wo wir einerseits den genügsamen, beschränkten Haushalt in seiner patriarchalischen Form, andererseits ein nach Erwerb strebendes Unternehmen mit den Merkmalen der Individualität und der kapitalistischen Beweglichkeit gefunden haben. Dieser Gegensatz wird nicht nur nicht gemildert, sondern vielmehr geschärft durch die feindliche Gegenüberstellung des gemeinsamen Wohls und des Interesses des Individuums, welches in seiner Wirksamkeit auf dem Produktionsgebiete als unvereinbar mit den Interessen der allgemeinen Konsumtion geschildert worden ist.

Der Schluss, zu dem wir nothwendig geführt wurden, drängt uns aber mit seiner ganzen Kraft zur Aufstellung, resp. zur Lösung der Frage: wie denn dieser anomale Gegensatz zwischen der Produktion und der Konsumtion auf die ökonomischen Beziehungen wirkte, wie denn die Verhältnisse der Konsumenten zu den Produzenten unter solchen Umständen sich gestalteten, oder kurz, wie sich die Frage des Verkehrs ausgebildet hat?

Eine Reihe von Gesetzen, die wir in der Folge anführen und auf welche wir uns stützen werden, zeigt uns die Frage des Auf- und Vorkaufs, wie sie innig mit den Preisbeschränkungen zusammenhängt und wie sie eigentlich unzertrennlich mit einander verwachsen sind. Wir wollen sie daher im Folgenden eingehender betrachten.

Eine der ersten auf diesen Gegenstand sich beziehenden ist das Statut 27 Ed. III. cc. 5, 6, 7, welches auch deshalb unsere Aufmerksamkeit verdient, weil darin weitreichendere, d. h. internationale Handelsverhältnisse behandelt werden. Es finden sich hier Restriktionen für den Import französischer Weine, die aber aus dem Grunde sonderbar erscheinen, weil sie ausschliesslich die Engländer treffen, während dieser Handel den Ausländern ganz freisteht[1]). Betrachten wir diese Restriktionen, so sehen wir zuerst, dass die englischen Kaufleute „Weine in Gascognen oder anderswo weder auf- noch vorkaufen dürfen, um für dieselben in England höhere Preise als in Gascognen zahlen zu lassen[2])“; ferner verbietet ihnen das Gesetz, vor der Weinlese sich nach Gascognen zu begeben, überhaupt vor diesem Termine selbst oder durch Agenten Kaufkontrakte zu schliessen und endlich,

---

1) C. 6 dieses Gesetzes lautet einfach: „all Merchants, Gascoins, and other Strangers may safely bring their Wines into England, to what Port that shall please them.“

2) Vid. oben Anm. 3 S. 86.

in anderen Orten und auf anderen Märkten ausser in Bordeaux oder Bayonne Weine zu kaufen [1]).

Der Zweck des Gesetzes liegt hier offenbar in der Verhinderung der Spekulationen der Engländer, des sogenannten Auf- und Vorkaufs, um diese Operationen später zur Preissteigerung zu benutzen, wie sich dies deutlich aus den Schlussworten des angeführten Satzes ergiebt, in denen die Seegefahr als der Umstand angedeutet ist, dessen sich die englischen Kaufleute zum Vorwande der Preissteigerung bedient haben sollen [2]). Die Beschränkung in Bezug auf Zeit und Ort des Ankaufs der Weine, das Verbot am Orte sich aufzuhalten und Agenten zu halten, sind lediglich weitere Maassregeln, jede Gelegenheit zu Spekulationen zu nehmen. Wie dieser Zweck unermüdlich verfolgt wurde und wie man besorgt war, jede Preissteigerung seitens der Engländer wirksam zu verhindern, zeigt die Vorschrift im Statut 37 Ed. III. c. 16, dass jedes Jahr zu den Behörden der verschiedenen gascognischen Häfen geschickt werden soll, um dort die Preise der Weine und „andere Kosten" zu ermitteln [3]).

Wenn wir uns jetzt erinnern, dass das Gesetz den Preis auf dem Produktions- oder Bezugsorte ohne Weiteres annimmt, dass die Ausländer, insbesondere Gascogner, eigenes Gewächs verkauften, dass sie also als Produzenten auftraten, während die Engländer ganz deutlich als dritte Personen fungirten; dass ferner das Gesetz das Streben zeigt, die Engländer auf das Niveau der Produzenten in Bezug auf die Preishöhe herabzudrücken und, durch Entziehung der Möglichkeit, den Handel zu organisiren und die günstigen Kaufgelegenheiten auszunutzen, in ihnen das Handelsinteresse zu vernichten sucht, so stellt sich in diesem Falle unseren Augen die Richtung des Gesetzes auf Herstellung des direkten Verkehrs unter Ausschliessung des Handels ganz klar dar.

---

1) Nach c. 7: „no English Merchant. nor any of his Servants, nor other for them, shall go into Gascoin there to abide, nor shall have any other there dwelling to make Bargain or buying of Wines by any colour before the Time of the Vintages, that is to say, before that common Passages be made to seek Wines there; and that none buy or bargain by himself nor by others any Wines but only in the Ports of Bordeaux and Bayon . . . ."

2) Vid. oben Anm. 3 S. 86.

3) ,,That every year it shall be sent to Mayor and Constable of Bordeaux, La Rachelle and to all other Towns and Ports in Gascoin and elsewhere . . . . out of which the Wines come into England, to be certified of the Price of the Wines and in other Costs, and of the Couchers English (English who lurk there. Anm.) against the Form of Statute; and by this Certification of the Couchers against the Statute they shall be put to answer."

Die Fortsetzung dieser Politik findet sich in dem schon erwähnten 37 Ed. III., entwickelt sich bald bis zum vollständigen Verbot des Weinimports durch die Engländer, das zwar wieder aufgehoben wird, jedoch nur provisorisch, und findet ihren Wiederhall unter der nachfolgenden Regierung in der Preisbestimmung nur jener Weine, welche durch Engländer importirt wurden [1]).

Es kann hier noch das Gesetz 33 H. VIII. c. 2 angereiht werden, insofern es auf den internationalen Handel sich bezieht und insofern auch die Praxis der Engländer, die Fische entweder auf dem hohen Meere oder selbst im Auslande von den Fremden anzukaufen, verboten, — zugleich aber der freie Zutritt zu den englischen Häfen den Fremden gewährt wird, weil, so ist die Meinung des Gesetzgebers, die Fische billiger würden, wenn sie durch die Fremden selbst gebracht und durch die Engländer nicht aufgekauft würden [2]).

Beispiele derselben Richtung mehren sich bei den inneren Verkehrsverhältnissen. Unter Heinrich VIII. giebt man sich Mühe, die Fischer zu nöthigen, direkt mit ihrer Waare auf die Märkte von Sturbridge, St. Ives, Ely zu kommen, wobei man die Händler, oder wie sie das Gesetz nennt, Auf- und Vorkäufer, ausschliesst [3]). Eine Reihe von Gesetzen, die den Wollenhandel reguliren sollen [4]), verfol-

1) 42 Ed. III. c. 8, 43 Ed. III. c. 2, 5 R. II. s. 1. c. 4. In dem letzten sind die Preise der durch Engländer importirten französischen, spanischen und Rhein-Weine bestimmt worden. Die englischen Kaufleute konnten auch gezwungen werden, zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen.

2) Nach Aufzählung verschiedener Vortheile der Fischereien, unter welchen schliesslich der des „mässigen" Preises erscheint, fährt das Gesetz so fort: „the said fishermen for their singular lucre and advantage do leave the Craft of fishing and be confederate with Picards, Flemings, Normans and Frenchmen, and sometimes sail over into the coasts of Picardy and Flanders and sometimes do meet . . . Picards and Flemings half the Sea over . . . ., where if they did not so . . . Picards and Flemings would bring the same fish themselves and sell in this Realm . . . much better cheap . . ., if the people of this realm would not regrate the said fish."

3) 25 H. VIII. c. 4. Eine Ausnahme davon ist für die „Merchants Adventurers" nach Island — wahrscheinlich weil der Fischhandel in den nordischen Seen in ihrem Bereiche lag — und für die „Doggermen" (?) gemacht.

4) 14 R. II. c. 4: that no Denizen of England shall buy no Wools but of the Owners of the Sheep and of the Tithes except in the Staple. And that no Denizen regrate Wools nor other Merchandises of the Staple privily nor apertly . . . . And that no English man buy any Wool of any Person, but for himself or his own use, as to sell at the Staple and for to make Cloth." — 4 Ed. IV. c. 4. „Whereas by subtil Bargains made in buying of Wools, before that the Sheep . . . . be shorn, the Clothmakers of this Realm can well nigh find none to be sold, to the great Grief of them which have been accustomed to have their living by the mean of making of Cloth" (folgt die Bestimmung der Zeit, binnen

gen den ausgesprochenen Zweck, den Handwerkern den unmittelbaren Bezug ihres Rohstoffes zu sichern. Dasselbe wird in einigen Statuten für das Ledergewerbe beabsichtigt [1]).

---

welcher jedes Jahr die Händler keine Wolle kaufen dürfen, und die zahlreichen Grafschaften, auf welche sich die Vorschrift erstreckt) ,,but only such Persons, which of the said Wools shall make or do to be made Yarn or Cloth within this Realm . . .“ sind zum Kauf der Wolle zugelassen. — 4 H. VII. c. 11: ,,. . . that no manner of Person, by himself or by any other, buy or bargain Wool (Zeittermine und Grafschaften) but only such Persons as of the same Wools shall make or do to be made Yarn or Cloth.“ — 22 H. VIII. c. 1. ,,Sithen the expiration whereof (4 H. VII.) there has been . . . many broggers, regrators and gatherers of Wools . . ., as well to the use of Strangers, as the King's English Subjects, which drap not the said Wool . . . which broggers and gatherers prevent so the Cloth-makers in the provision of the said Wools and put yearly such prices to the same, that the Cloth-makers by whom many of the King's Subjects . . . . have been commonly set at work can not drap not be able for lack of Wools at reasonable prices to drap such multitude of Woolen Clothes as they have been accustomed . . ., by reason whereof many of the King's Subjects which lived by drapery, for lack of work be brought to idleness and daily incure and fall to roberies and other inconveniences . . . .“ Das vorige Gesetz bestätigt und auf 10 Jahre verlängert. — 37 H. VIII. c. auf die Zweckmässigkeit und Expiration des vorigen Bezug nehmend, fährt folgendermaassen fort: ,,. . . . . . by reason whereof divers persons as broggers regrators and engrocers of Wools for their own singular lucre and advantage, to the intent to sell the same again unwrought and to inhance the price of Wools, have taken and gathered into their hands divers great quantities of Wool . . . so that neither the Merchant of the Staple, nor yet such as would drap and make yarn and cloth within this Realm can have Wools at any reasonable prices for the same.“ Den früheren ähnliche Bestimmungen; es wird jedoch dem Wolleneigenthümer gestattet, falls er sein Produkt auf dem Markte weder an Handwerker noch an die Staplers absetzen kann, an andere beliebige Händler zu verkaufen. — 5—6 Ed. VI. c. 7: ,,Foreasmuch as the great plenty of Wools within this Realm ought by all reason to cause to be the same of convenient and reasonable price, yet by the gready and covetous minds as well of such as have the great plenty . . . of Sheep and Wools, as also by corrupt practices of divers Broggors, Ingrossers, Woolgatherers, Regrators and sundry other Persons, by the having to much liberty of buying, keeping, using and occupying of the same Wools, it manifestly appareth that the price thereof be wonderfully and exceedingly enhanced . . ., to the great hurt detriment and decay of the Realm. Be it therefore ordained . . . that no manner of person . . . being born within the King's obeysance shall after the last day of Mai next buy bargain take or make any promise or bargain of Wools, but only such person or persons, his wife or his or their apprentice or apprentices inhabiting in his or their Mansion house . . . as shall of the said Wools make Yarn or any kind of Cloth . . . or else . . . Merchants of the Staple . . . to be shipped only to the Staple at Calais.“

1) 3—4 Ed. VI. c. 9, 5—6 Ed. VI. c. 15: ,,Where by the covetousness of divers greedy Persons Regrating and Ingrossing of all kind tanned Leather into their hands, and selling again the same at excessive price to Saddlers, Girdlers, Cordwainers and such other Artificers . . . the King's loving Subjects are enforced to buy the said Wares at unreasonable price.“ Daher ,,from and after the first Mai next coming na person

Eine mildere Aeusserung derselben Politik muss man in denjenigen Gesetzen sehen, durch welche die Zahl der Zwischenhändler vermindert werden soll [1]), oder wo gewisse Personen als Handelsleute in einem bestimmten Zweige, indem sie als Störer des normalen Ganges des Verkehrs oder als Eindringlinge aufgefasst, ausgeschlossen sind [2]), oder endlich, wo, so zu sagen, der kaufmännisch spekulative Eifer durch Verbote: die Produkte im Voraus zu kaufen, im Lande überall aufzusuchen, den dem Markte zuströmenden Leuten entgegenzugehen, um denselben die Waaren abzukaufen u. dgl. zurückgehalten wird [3]).

. . . shall buy or ingross . . . any kind of tanned Leather to the intent to sell the same again.“ — „Provided always . . . . That all Saddlers, Girdlers, Cordwainers and all other Artificers such as make . . . any . . . Wares of Leather shall or may buy all such kind of tanned Leather as is . . . necessary for their occupying.“ Vid. hierzu auch 1 M. s. 3 c. 8 und 1 El. c. 8.

1) 3—4 Ed. VI. c. 19 gestattet, das Vieh auf den Märkten nur für den eigenen Gebrauch zu kaufen. Niemand (auch die Metzger nicht) darf das Vieh handeln mit der Absicht, dasselbe auf demselben Markte wieder zu verkaufen. Das Gesetz 3—4 Ed. VI. c. 21, nach welchem weder Butter noch Käse, wenn nicht im Detail und in einem offenen Laden, verkauft werden dürfen, scheint, obgleich ohne Angabe der Motive, hierher zu gehören. Dagegen sehr klar das Gesetz 7 Ed. VI. c. 7: „Foreasmuch as by the greedy Appetite and Covetousness of divers Persons, Fuel, Cols and Wood runneth many Times through four or five several Hands or more, before it cometh to the Hands of them that for their Necessity, do burn or retail the same“; daher „no Person . . . shall buy any such Wood, Cols or Fuel, but only such as will burn or consume the same, or such Persons as shall sell the same again by Retait to such as shall burn or consume the same.“ Vid. hierzu 43 El. c. 14.

2) 6 R. II. s. 1 c. 11 verbietet den Gastwirthen „. . . . intromit from henceforth of buying, selling or conventing any Manner Sea Fish fresh.“ Vgl. 31 Ed. III. s. 2 cc. 1—3. Anm. 1 S. 105. — Das Verbot, Fische zu kaufen nach 25 H. VIII. c. 4 war thatsächlich gegen die Kaufleute von London und Coventry gerichtet (vgl. 35 H. VIII. c. 7 und Vid. S. 101), obgleich sie durch den Gesetzgeber vielleicht nicht speziell in's Auge gefasst waren.

3) 31 Ed. III. s. 2 cc. 1—3: „because that the People of Great Yarmouth do encounter the Fishers bringing Herring to the said Town in the Time of the Fair, and do buy and forestall the Herring before they come to the Town.“ Dieses Verfahren natürlich verboten. 33 H. VIII. c. 2. Vid. S. 98 Anm. 2.

Im nachfolgenden 5—6 Ed. VI. c. 14, betitelt: „Against Regrators, Forestallers and Ingrossers“, geben wir die gesetzwidrigen Handlungen der Kaufleute gewissermaassen zusammengefasst an. Das Gesetz ist auch deshalb interessant, weil es eine feste Definition des Auf- und Vorkaufs, um auf diese Weise das Umgehen der Gesetze zu verhindern, aufzustellen versucht. Dasselbe schliesst mit Anführung der Ausnahmen, welche aber die Regel sehr wesentlich verdunkeln; wir lassen daher diese Ausnahmen bei Seite, um dem Kern der Sache Platz zu machen. Das Statut bestimmt: „That whatsoever Person . . . that . . shall buy or cause to be bought any Merchandise, Victual or any other thing whatsoever, coming by Land or by Water towards any Market or Fair to be sold in the same, or coming toward any City . . . ., from any Part beyond the Sea to

Immerhin finden wir auch hier im Grunde denselben Zweck der Einführung des direkten Verkehrs zwischen den Parteien und die Ausschliessung des Handels, nur dass dort die Absicht ganz entschieden hervortritt und in diesem Sinne radikal durchgeführt wird, hier aber die kaufmännische Thätigkeit nur auf ein Minimum reduzirt werden soll.

Wie beharrlich man diesen Zweck verfolgte, beweisen selbst die Abweichungen von dem dargestellten Verfahren. Die Vorschrift, die wir erwähnt haben, die Fischer direkt nach den Märkten von Sturbridge, St. Ives und Ely kommen zu lassen, erwies sich als eine schädliche. Die Fischer beklagten sich bald, dass die Waare ihnen früher von den aus London und Coventry ankommenden Kaufleuten sofort abgenommen und baar bezahlt worden, unter der neuen Vorschrift aber wären sie gezwungen, weit zu wandern und auf Bezahlung zu warten [1]). Die Erlasse, welche dem Handwerker den direkten Bezug der Wolle zu sichern bezweckten, zeigten sich ebenfalls als nachtheilig. So brachten unter Eduard VI. die Spinner von Norwich und Norfolk (bekanntlich eine Grafschaft, in welcher das Wollenstoffgewerbe stark entwickelt war) die Beschwerde vor, dass seit der Zeit des Gesetzes 37 H. VIII. die Detailhändler in Wolle, von welchen sie den Rohstoff in kleinen Quantitäten, ihren Mitteln entsprechend, zu kaufen pflegten, ruinirt worden, wodurch auch sie wegen Rohstoffmangels in Noth ge-

---

be sold, or make any Bargain, Contract or Promise for the having . . . of the same . . . . before the said Merchandise, Victuals or other Things shall be in the Market, Fair, City . . ., ready to be sold; or shall make any Motion by Word, Letter, Message or otherwise, to any Person or Persons for the inhancing of the Price, . . . or else dissnade move or stir any Person . . . coming to the Market . . . ., to abstain or forbear to bring or convey any of the Things above rehearsed, to any Market . . . to be sold as is aforesaid, shall be deemed, taken, and judged a Forestaller.

Further . . . That whatsoever Person . . shall by any Means regrate, obtain or get into his . . . Hands in any Fair or Market any Corn, Wine, Fish, Butter, Cheese, Candles, Tallow, Sheep, Lambs, Calves, Swine, Pigs, Geese, Capons, Hens, Chickens, Pigeons, Conies or other dead Victual whatsoever, that shall be brought to any Fair or Market . . . to be sold, and to sell the same again in any Fair or Market holden or kept in the same Place, or in any other Fair or Market within four Miles thereof, shall be accepted, reputed and taken for a Regrator.

And . . . that whatsoever Person . . . shall ingross into his Hands, by buying, contracting, or promise taking, other than by Demise, Grant, or Lease of Land or Tithe, any Corn growing in the Fields, or any other Corn or Grain, Butter, Cheese, Fish, or other dead Victuals whatsoever . . . ., to the Intent to sell the same againn, shall be accepted . . . as unlawful Ingrosser . .“ Durch 7 Ed. VI. c. 11 einfach verlängert.

1) 35 H. VIII. c. 7.

rathen wären. Ein ganz ähnlicher Fall ereignete sich unter Marie, wo sich wieder die Spinner des Kirchspiels Halifax gegen das Gesetz 5—6 Ed. VI. c. 7, d. h. gegen eine Bestätigung resp. Entwickelung des 37 H. VIII. beklagten, die auch denselben Grund der Unmöglichkeit, sich anderswo als bei den durch das Eduard'sche Gesetz thatsächlich beseitigten Detailhändlern mit Rohstoff zu versorgen, geltend machten. So mussten ferner die Eduard'schen, auf den direkten Verkehr in der Lederindustrie abzielenden Gesetze, unter Marie aufgehoben werden [1]).

Diese Thatsachen hätten wohl Zweifel über die Anwendung der gewählten Politik entstehen lassen sollen; indessen sehen wir in dieser Hinsicht keine Veränderung. Jenes Gesetz über Fischhandel wurde zwar

---

1) Aus den drei aufhebenden Statuten führen wir zwei mehr in extenso an, weil sie einen Begriff über die Lage der Dinge zu geben im Stande sind. Wir lesen im 1 Ed. VI. c. 6: „Where the greatest and almost the whole Number of the poor Inhabitants of the County of Norfalk and City of Norwich be and have been heretofore for a great Time maintained by Spinnig of the Wools growing in the said County . . . upon the Rock into Yarn, and by all the said Time have used to have their Access to common Markets within the said County and City, to buy their Wools there to be spun . . . of Retailers . . ., by eight Penny worth, or twelve Penny worth, at one time . . ., and have not used to buy, ne can buy their said Wools of the Breeders of the same Wools by such small Parcels, as well for the said Breeders will not sell . . . by such small Parcels, as also for that the most Part of the said poor Persons dwell for off from the Breeders . . .; es folgt, dass die Detailhändler ihr Geschäft aufzugeben gezwungen waren und wie dadurch die Spinner in Noth geriethen.

Im 2—3 P & M c. 13 klagen die Handwerker, dass keiner von ihnen „is able to keep a Horse to carry Wools, nor yet to buy much Wools at once, but hath ever used only to repair to the Town of Halifax, and some other neigh thereunto, and there to buy upon the Wool-driver, same a Stone, same two, and same three and four, according to their Ability, and to carry the same into their Houses, same three, five, and six Miles off, upon their Heads and Backs, and so to make and convert the same either into Yarn or Cloth, and to sell the same, and so to buy more Wool of the Wool-driver, by means of which Industry the barren Grounds in these Parts be now much inhabited, and above five-hundred Households there newly increased within this Forty Years past, which now are like to be undone . . . by reason of the late Estatute (5—6 Ed. VI.), that taketh away the Wool-driver, so that they can not now have their Wool by such small Portions as they were want to have . . ." Daher „. . . . it shall be lawfull to any Person . . . inhabiting within the Parish of Halifax to buy any Wool . . . ., otherwise than by ingrossing and forestalling, so that the Person so buying the same do carry . . . the said Wools . . . to the Town of Halifax, and there to sell the same to such poor Folks . . . as shall work the same in Cloth or Yarn (to their Knowledge) and not to the rich and wealthy, nor to any other to sell again."

Im 1 M s. 3 c. 8 ist wieder die Armuth der armen Handwerker, welche nicht im Stande sind „to buy two or three Hides or Backs of Leather at one Time", hervorgehoben.

aufgehoben, ohne dass man aber daraus eine Lehre für die allgemeine Verkehrspolitik gezogen hätte. Die den Wollenhandel regulirenden Statuten Heinrich's VIII. resp. Eduard's VI. wurden ebenfalls aufgehoben, jedoch blos für die petitionirenden Lokalitäten, und die Erfahrung hält Eduard VI. nicht ab, später ein allgemeines Gesetz derselben Richtung, wie das theilweise aufgehobene seines Vaters, zu erlassen. Wir ersehen daraus, dass die Ausschliessung der Händler und der direkte Verkehr als festes Prinzip angesehen wurden.

Angenommen, dass die Anstrebung der unmittelbaren Beziehungen, selbst zwischen den entferntesten Parteien, im ökonomischen Verkehr kein frommer Wunsch der Spekulation bleibt, sondern zur Aufgabe einer auf eine gesunde Theorie sich stützenden Politik werden soll, so könnte die Frage doch nur durch Untersuchung über die Bedeutung und Stellung des Handelsverkehrs im ökonomischen Leben entschieden werden. Mit einem Worte: die Untersuchung der Natur des Handelsverkehrs dürfte einen maassgebenden Theil der Erörterung bilden. Da nach dem, was wir gesagt haben, nicht nur das Streben nach dem direkten Verkehr deutlich ausgesprochen, sondern auch die wo möglich totale Ausschliessung des Handelsverkehrs beabsichtigt ist, so ist nur die Frage der Auffassung des Instituts sehr nahe gerückt und zur Pflicht gemacht, da wir auf diesem Wege zur weiteren Einsicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse gelangen können.

Die Preissteigerung, welche wir in den angeführten Statuten Hand in Hand mit dem Handelsverkehr gehen sahen, ist in Anbetracht der Richtung auf niedrige Preise für diesen allerdings ein schwerer Vorwurf, und da eine solche Steigerung bekanntlich in der Natur des Handels liegt, so verdient dieser Vorwurf jedenfalls hier erwähnt zu werden. Es kommt aber dazu noch der Umstand, dass da, wo das Gesetz im Gegensatz zu der Preishöhe steht, die letztere überhaupt als „übermässig" bezeichnet ist. In der That, jene schlechte Eigenschaften: Gier und Habsucht, jene Rücksicht auf den eigenen Vortheil mit Hintansetzung des gemeinsamen Wohls sind im höheren Maasse den Händlern als den Produzenten zuzuschreiben. Das Haschen nach dem Gewinn ist das Schlagwort ihrer Thätigkeit.

Wir kennen schon so viel von dem ethischen Standpunkte des Gesetzgebers in den wirthschaftlichen Fragen, dass der Gegensatz des Gesetzes zu dem Streben des Handelsverkehrs uns begreiflich erscheint, und wir sehen hier zugleich, wie die beiden Standpunkte des Gesetzgebers, der Standpunkt der Konsumtion, welche sich durch jede Preissteigerung, und desto mehr durch eine „übertriebene" geschädigt fühlt,

und der ethische Standpunkt gegen den „übermässigen" Gewinn, in der speziellen Frage der Stellung des Handelsverkehrs ihren entscheidenden Einfluss ausüben.

Die Preissteigerung und das Streben nach einem grossen Gewinn sind aber Merkmale, die wir dem Handel ebenso wie jeder anderen Unternehmung zuschreiben können; es muss aber wünschenswerth erscheinen, die speziellen Ursachen aufzufinden, welche gegen den Handelsverkehr sprechen. Die nähere Einsicht in die Motive der betreffenden Statuten gibt uns einen festen Anhaltspunkt. Wir ersehen aus manchen derselben, dass das ganze Unheil der schliesslichen Preissteigerung aus „faulen Praktiken" oder auch aus „betrügerischen und pfiffigen" hergeleitet wird [1]). Es sind das gewiss Beinamen, welche die schon geäusserte Entrüstung gegen den Gewinn, durch die genannte Art der Erreichung desselben, nur steigern müssten. Wir heben aber hier hervor, dass es von „den Praktiken" gesprochen wird, keineswegs also von den Erscheinungen, welche aus der wirthschaftlichen Gestaltung und Lage der Dinge sich herschreiben lassen; und wenn wir auf dem betretenen Wege bleiben, so entdecken wir ferner, dass die Gesetze ebenfalls davon sprechen, wie die Preise durch die Händler auf eine Höhe getrieben worden sind, die sie sonst nicht erreicht hätten [2]). Die von Zeit zu Zeit vorkommende Aeusserung, dass die Kaufleute durch Verträge unter einander, durch Verabredungen und Uebereinkommen auf die Gestaltung der Preise einwirken und dieselben nach Willkür und Belieben bestimmen [3]), lassen schliesslich keinen Zweifel darüber, dass das Gesetz diese Preise als willkürlich „gemachte" und gehaltene ansieht.

---

1) 4 Ed. IV. c. 4, 5—6 Ed. VI. c. 7 vid. S. 98 Anm. 4, 33 H. VIII. c. 16 „by the Deceit and subtile Practice" der verschiedenen Handelsleute.

2) Dies ergibt sich überhaupt aus den angeführten Statuten; das 5—6 Ed. VI. c. 7 (vid. S. 98 Anm. 4) geht jedoch weiter, indem es behauptet, dass die Macht der Händler, die Preise in die Höhe zu treiben, grösser war, als der Einfluss der Fülle, welche in derselben Zeit die Preise nach unten drückte.

3) 31 Ed. III. s. 1 c. 2 ist gegen diejenigen gerichtet, welche durch „Covin and Covenant" die Wollenpreise herabdrücken wollen. 37 Ed. III. c. 5 gegen „Grocers", welche „do enhance the Price of such Merchandise . . . ., putting to Sale by Covin or Ordinance made betwixt them." 18 H. VI. c. 4 spricht unter Anderen davon, wie die Ausländer „by Covins and Compassings, that they do to impair or abate the Price and Value of all Manner of Merchandises of this noble Realm, and do . . . inhance the Price of their own Merchandises." 2—3 Ed. VI. c. 15 „Fore as much as of late divers Sellers of Victuals, non contented with moderate. . . Gain, but minding to have . . . for their Victuals as much as list them, have conspired and covenante together to sell their Victuals at unreasonable Prices. . . ."

Gedenken wir ausserdem der Verbote: den zum Markt Kommenden entgegenzueilen, Ankäufe im Lande zu machen, um die erworbenen Gegenstände selbst auf den Markt zu bringen und dgl., wie hier die Kaufleute als Eindringlinge, als überflüssige dritte Personen, welche sich per fas et nefas zwischen die Parteien einschieben, geschildert werden; ziehen wir ferner in Betracht, wie die Gesetze sich überhaupt schroff gegen diejenigen, welche kaufen, um wieder und schnell zu verkaufen, stellen und fügen wir noch hinzu, dass allerlei Händler immer unter dem Namen von Vor- und Aufkäufern, zu welch' letzteren sowohl die, welche den Gegenstand für den angebotenen Preis nicht verkaufen wollen, als auch die, die Vorräthe sammeln, gezählt werden sollen, in den Gesetzen auftreten; dass Missbräuche mit allen anderen Handelsgeschäften zusammen und auf denselben Fuss gestellt, behandelt sind [1]), so kommen wir nothwendig zu dem Ergebniss, dass die Gesetzgebung jener Zeit den Handelsverkehr als ein künstliches Institut, als Handel um des Handels willen, nicht aber als einen integrirenden Theil des wirthschaftlichen Gebäudes betrachtete.

Der Handelsverkehr, vom Standpunkte der hier behandelten Gesetzgebung aus betrachtet, ist ein künstliches Gewebe sowohl im Verhältniss zur Produktion als zur Konsumtion. Auch auf dem ersten Gebiete treibt er sein falsches Spiel, nur mit dem Unterschiede, dass sein Zweck in diesem Falle auf die Erniedrigung des Preises gerichtet ist, so dass das Gesetz abermals zur Beseitigung der Kaufleute greifen muss [2]). Der Handelsverkehr ist daher im vollsten Sinne des Wortes ohne Verbindung mit dem wirthschaftlichen Leben.

Diese Stellung des Handelsverkehrs schloss die Anerkennung eines eigenen selbständigen Gebietes für die Handelsthätigkeit nothwendig aus. Wir erblicken in jenen angeführten Bestrebungen der Handels-

---

1) Das schon erwähnte Gesetz 31 Ed. III. s. 2 c. 1, in welchem der Vorkauf der Heringe zur Sprache kommt, enthält, wie es scheint, ein Beispiel des wirklichen Missbrauchs, indem die Gastwirthe alle Anderen von den Fischern fernzuhalten suchten, um sie ausbeuten zu können. Der bezügliche Passus lautet: „the Hostelers of the same Town (Great Yarmouth) that lodge the Fishers coming thither with the Herring, will not suffer the said Fishers to sell their said Herring, nor meddle with the Sale thereof, but sell them at their own will as dear as they will, and give to the Fishers that pleaseth them“. Die Gastwirthe haben aber wahrscheinlich ihr Treiben fortgesetzt, weil ihnen durch 6 R. II. s. 1 c. 11 jede Einmischung in den Fischhandel verboten wurde.

2) 31 Ed. III. s. 1 c. 2 greift diejenigen an, die durch Uebereinkommen die Wollenpreise herabzudrücken suchten. 14 R. II. c. 4 fängt folgendermaassen an „To keep the Price of Wool the better. . .“; die nachfolgenden Bestimmungen vid. S. 98 Anm. 4. Man kann in ihnen den klaren Gedanken der Förderung der Produktion nicht einsehen, wohl aber die Rücksicht auf den direkten Verkehr.

leute nach Gewinn unter den kleinlichen Kunststücken auch die, obgleich entstellten, Züge der in einem grösseren Maassstabe angelegten Handelsthätigkeit in den Versuchen, den Ort und die Lage der Dinge daselbst kennen zu lernen, Agenturen und Korrespondenten zu halten, die günstige Zeit abzuwarten, rasch abzusetzen u. s. w.; die Absicht, den Markt zu beherrschen, ist ebenfalls nicht zu verkennen. Einer solchen Wirksamkeit tritt das Gesetz entschieden entgegen, und es liegt wohl auf der Hand, dass die Gewährung jener Thätigkeitssphäre und der Marktbeherrschung den Handel weit über die Gränzen des bis jetzt bestimmten ökonomischen Wirkens hinausführen würde; denn in diesem Falle würde er zu einer grossartigen Unternehmung mit der Aufgabe, die Mittelstellung zwischen Produktion und Konsumtion und die Regelung der Nachfrage und des Angebots zu übernehmen.

Wenn wir aber einen Blick in die hier behandelten Statuten werfen, so bemerken wir, dass hinter dem vorgeschobenen individuellen Interesse, gegen welches sich das Gesetz wendet, eine geschlossene Phalanx steht. Es wird zwar gesprochen von dem Gewinne des Einzelnen, andererseits aber wird „die Uebereinstimmung“, „die Verabredung“ als ein durch die Vor- und Aufkäufer für ihre Zwecke benutztes Mittel angeführt. Jener Gewinn fällt also den Vereinigten zu und die Feindschaft des Gesetzes gilt dem weit verbreiteten, grossen Unternehmen, welches den Markt zu beherrschen strebt.

Ob der Kampf in dieser Richtung bewusst oder unbewusst geführt wurde, wollen wir nicht entscheiden; es muss aber zugegeben werden, dass die Thatsache mit der bisher dargestellten Politik im Einklang steht. Allerdings ist der Maassstab hier grösser als dort, wo es sich um Fälle handelte, eine kleine Unternehmung in den Rahmen des Haushalts einzuschränken; indessen können wir behaupten, dass, falls der Sieg der dargestellten Richtung geblieben wäre, die grosse Unternehmung des Handelsverkehrs (im besten Falle) in eine Anzahl zusammenhangsloser kleiner Unternehmungen zersprengt worden wäre [1]), um sodann nach dem ihnen zukommenden Maassstab reduzirt zu werden.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, dass, obgleich in der bisher dargestellten Handelsthätigkeit die Freiheit des Individuums und die Beweglichkeit des Kapitals durch die umfassende Rührigkeit in höherem Grade als bei einem einzelnen, kleinen Unternehmen hervorzutreten scheint, doch der Gesetzgeber keineswegs geneigt ist, diese Eigenschaften, besonders im Verhältnisse des Handels zur Produktion

---

1) Vid. SS. 107 ff.

und Konsumtion als wohlthätig wirkende zu erkennen. Die beiden Eigenschaften sind vielmehr ganz einseitig auf den Handelskreis beschränkt. Die Phalanx der Händler steht, dem Gesetze nach, dem Produktions- und Konsumtionsgebiete starr und unbeweglich gegenüber, und ein negatives, ablehnendes, ausbeutendes Verhalten bildet dasjenige Merkmal, welches vielleicht in der dargestellten Gesetzgebung am leichtesten in die Augen fiel.

Was das Kapital im Besonderen betrifft, so scheinen die Gesetze nicht viel Gewicht darauf zu legen, dass die Macht des Kapitals die Handelsunternehmung stütze und zur Beherrschung des Verkehrs führe. In den anderen Theilen der Gesetzgebung, wo auch von grossen Unternehmungen die Rede ist, tritt das Kapital viel deutlicher hervor[1]), hier aber scheinen die Hauptstütze der Handelsleute Vereinigung, durch Unternehmungsgeist ausgedachte Mittel und Mittelchen, Pfiffigkeit, Schlauheit u. dgl. zu bilden. Von diesem Gesichtspunkte aus, welcher das Persönliche in den Vordergrund schob, konnte, beiläufig gesagt, auch das Streben nach dem Gewinn dem Gesetzgeber, der das Kapital als Rechtfertigungsgrund nicht ansah und dem nur die Neigung der menschlichen Natur nach Reichthumserwerb vorschwebte, von der ethischen Seite aus angesehen, noch verwerflicher erscheinen.

Nachdem wir die Grundzüge des Verkehrs aufgestellt und das Prinzip der direkten Verbindung bei Ausschliessung des Handels als den leitenden Gedanken gezeigt haben, wollen wir jetzt die Gestaltung der Verhältnisse betrachten.

Die Beseitigung des Handels lässt den Markt unbeherrscht, ja wir könnten vielleicht sagen, unbesetzt. Den Vorschriften des Gesetzes gemäss bereist Niemand das Land, Niemand schliesst Kaufverträge, bevor noch der Gegenstand fertig ist, oder bevor er auf dem Markte angelangt ist; und es wird überhaupt dafür gesorgt, dass sich Niemand zwischen den Produzenten und den Markt einschiebe. Diese Einrichtung muss nothwendig alle einzelnen Produzenten, die nur etwas abzusetzen haben, auf den Markt bringen. Wir erinnern hier an die oben gezeigte Tendenz der Zersplitterung des grossen kompakten Handelsverkehrs in kleine Unternehmungen, welche auf diese Weise zur Wirklichkeit würde.

1) Z. B. bei der Frage der Einzäunungen und der Umwandlung der Aecker in Weiden. Vid. S. 93 Anm. 1.

Nach dem aufgestellten Grundsatze dürfen sich ferner keine solchen Käufer finden, die Waaren zum Weiterverkauf erwerben möchten, und die richtigen Käufer sind hier daher die Konsumenten. Dieses Zusammenkommen bloss der beiden Endparteien auf dem Markte, wo der Konsument wohl auch gewöhnlich sein eigenes Produkt mitbringen dürfte, erinnert an das primitive Bild des Verkehrs, wo die zerstreuten Einzelnen, ein Jeder mit dem wenigen Ueberflüssigen, dem Markte zuströmen, dieses absetzen, um sodann für den Betrag sich das Nöthige zu verschaffen. Wir sehen bei dieser Gestaltung des Verkehrs, selbst beim Vorhandensein des Geldes in der Transaktion, dass wir von dem Tauschverkehre nicht weit entfernt sind.

Führen wir hier zur näheren Charakteristik des Vorgangs noch zwei Gesetze Eduard's III. an. Das erste, das die Beherrschung des Heringshandels durch Auf- und Verkäufer zu verhindern sucht, ist uns schon bekannt[1]); wir erinnern nur daran, dass das Gesetz im Allgemeinen die Absicht hat, den Markt offen zu lassen. Nun gesteht ein bald nachfolgendes Statut[2]), auf das frühere Bezug nehmend zu, dass der durch die ursprünglichen Vorschriften eröffnete Markt ein Ueberbieten im Preise hervorgerufen hat. Es wird daher bestimmt, dass „Niemand einen Anderen im Handel unterbrechen darf, und bis der Erste fertig ist, warten soll". Wir sehen also hier, wie gleichsam jeder einzelne Konsument jedem einzelnen Produzenten gegenübersteht, wie die Harmonie ohne Konkurrenz, ohne jedes Schwanken der Nachfrage und des Angebots durchgeführt ist, und wir weisen auf diesen Fall abermals hin als auf einen Beweis der Politik der Atomisirung des im grösseren Maassstabe organisirten Handelsverkehrs.

Wenden wir uns noch denjenigen Gesetzen zu, welche das Vorenthalten der Vorräthe und überhaupt der zu verkaufenden Güter verbieten und den Zwangsverkauf derselben einschärfen. Unter den Statuten Heinrich's VIII. finden wir solche, welche von den Auf- und Vorkäufern ausgehend mit der Aufforderung an die Produzenten schliessen, dass sie ihre Produkte zu den bestimmten Preisen verkaufen sollen[3]), woraus folgt, dass nicht nur das, was die Eigenschaft des verkäuflichen Gutes durch das Vorhandensein in des Händlers

---

1) Vid. S. 100 Anm. 3 und S. 105 Anm. 1.

2) 35 Ed. III.

3) 25 H. VIII. c. 1, nach welchem die Pächter, Mäster u. dgl., wenn es verlangt wurde, das Vieh zu „reasonable price" abgeben mussten. — Aehnlich im 25 H. VIII. c. 2, nach welchem die Produzenten die verschiedensten Lebensmittel zu den bestimmten Preisen zu verkaufen gezwungen waren.

Händen erhielt, sondern auch das, was seiner Natur nach konsumirbar war, sofort abgesetzt, der Konsumtion übergeben werden musste. Vergleichen wir damit die Vorschrift eines Gesetzes aus der Regierungszeit Eduard's VI., wonach der Wollenproduzent seine Wolle unverkauft höchstens zwölf Monate behalten darf [1]), so scheint es, dass man in solchen Fällen in der Bestimmung der Gränze sich durch die Betrachtung der Natur leiten liess. Sobald diese Neues hervorgebracht hatte, sollte das Alte bereits konsumirt sein.

Mitunter war das gesetzliche Maximum des Vorraths äusserst gering, wie z. B. unter Marie die Zahl der durch einen Einzelnen auf ein Mal zu kaufenden Hüte auf 12 beschränkt worden war [2]), eine Maassregel, die gleich einer anderen in einem Gesetze Eduard's III., nach welchem das Handeln mit vielen Gegenständen verboten und nur mit einem einzelnen gestattet wurde [3]), zur Ausbildung einer grossen Anzahl der kleinen Unternehmungen als Ersatz einer grossen wohl geeignet war.

Fassen wir die Art und Weise des sich so gestaltenden Verkehrs ins Auge, so ist seine primitive Verfassung mit der einseitigen Neigung zur Konsumtion unmöglich zu verkennen; es kommt aber noch dazu, dass jener direkte Verkehr der Konsumenten mit den Produzenten, jenes Zusammenkommen der beiden, jene Zerstückelung der Verhältnisse überhaupt und des Handelsverkehrs insbesondere und die fast unmittelbare Konsumtion, beinahe ein Leben von der Hand in den Mund, dem Ganzen das Gepräge einer Thätigkeit im engen Kreise, einen, möchten wir sagen, lokalen Charakter aufdrückt. Es drängt sich daher die Frage nach den Gränzen dieses Kreises auf, und wir wollen um so mehr die Lösung derselben versuchen, als wir auf diesem Wege nicht nur zur Feststellung des Umfangs der Wirthschaft, sondern auch zur näheren Bestimmung der hier verfolgten Zwecke derselben zu gelangen hoffen können.

Wir wählen dazu solche Statuten, welche wir entweder noch nicht berührt, oder doch nur wegen anderer charakteristischer Merkmale

---

1) 5—6 Ed. VI. c. 7 § 5. Zu jener Vorschrift wird bezüglich der Preishöhe der Wolle hinzugefügt: „such price as then shall be most commonly given in the same Shire for Wool of like goodness and packing."

2) 1 M. s. 2 c. 11.

3) 37 Ed. III. c. 5: „. . the Merchants, called Grocers, do ingross all Manner of Merchandise vendible", daher verordnet „That no English Merchant shall use no Ware or Merchandise, by him or by other, nor by no Manner of Covin, but only one, which he shall choose betwixt this and the Feast of Candlemas next coming."

erwähnt haben. Wir fassen sie aber hier zusammen meistens auf Grund einer Art gesetzlicher Beschränkung, welche noch nicht behandelt war und welche, wie wir sehen werden, mit der Preis-, Vor- und Aufkaufsfrage im Zusammenhange steht und sich überhaupt aus der Tendenz der Preiserniedrigung und der besonderen Rücksicht auf die Konsumtion herleitet.

Unter Eduard III. wird die Ausfuhr des Eisens, offenbar wegen der hohen Preise und der daraus entstehenden Nachtheile für den allgemeinen Verbrauch, verboten [1]). Ein analoges Verfahren wird durch 25 H. VIII. c. 2 angewendet, in welchem die Theuerung der Lebensmittel, die Umtriebe der Händler, die Preisbestimmung und der Zwang zum Verkauf nach einander zur Sprache kommen und endlich das Ausfuhrverbot in den Kreis der Preiserniedrigungsmittel gezogen wird [2]). Wir finden sodann unter derselben Regierung, dass, in Anbetracht des Aufkaufs des wollenen Garns und zwar mit der Absicht, dasselbe nicht weben zu lassen, sondern auszuführen, wodurch die Handwerker in Armuth gerathen wären, die Ausfuhr dieses Artikels verboten war [3]). Gleich zu Anfang der Regierung Elisabeth's sind,

---

1) 28 Ed. III. c. 5: „Item, it is . . . established that Iron made in England, and Iron brought into England, and there sold, shall not be carried out of the said Realm . . . and . . . Justices . . ., shall have Power, to enquire of them that sell the Iron at too dear a Price.“ Wir glauben, die Beweise dafür, dass das Gesetz nicht die Produktion im Auge hatte, sind ganz überflüssig. Von der Eisenindustrie war damals noch keine Rede.

2) „Foreasmuch as Dearth, Scarcily, good cheap and Plenty of Cheese, Butter, Capons, Hens, Chickens, and other Victuals necessary for the Man's Sustenance, happeneth, riseth, and enhanceth of so many and divers occasions, that it is very hard and difficult to put any certain Prices to any such Things; and yet nevertheless the Prices of such Victuals be many Times inhanced and raised by the greedy Covetousness and Apetites of the Owners of such Victuals, by occasion of ingrossing and regrating the same, more than any other reasonable or just Ground or Cause, to the great Damage etc.“ Die Preise sollen bestimmt und die Bestimmung proklamirt werden. Richter, Geheim-Räthe, Munizipalbehörden etc. setzen die Preise fest. Die Produkte müssen, wenn verlangt, durch die Händler, Pächter etc. zu den bestimmten Preisen abgegeben und dürfen nicht ausgeführt werden.

3) 33 H. VIII. c. 16: „. . . that the regrators do buy . . . Yarn by small parcels of many men, and after they have so by little and little bought a great Quantity of . . . Yarn, do not cause it to be woven . . . but do sell . . . the same out of this Realm“, daher wird nur solchen Personen das Garn zu kaufen gestattet, welche dasselbe zu bearbeiten gedenken. So wie hier der Aufkauf besonders zum Vorschein kommt, so tritt der konsumtive Standpunkt in der Einleitung hervor. „Whereas in the most part in all the Shires . . . there be and have been certain private Commodities growing and arising only within the said Shires, by the which only Commodities . . . the Cities and Towns

dem Gesetze nach, die Preise der Häute, des gegerbten und ungegerbten Leders und des Talgs sehr gestiegen, und zwar in Folge der egoistischen Habsucht der Händler, welche eine solche Menge dieser Waaren nach dem Ausland geführt haben sollen, dass sie dort „in grösserer Fülle und billiger als in England zu haben waren“. Das Ausfuhrverbot, welches zur Abhülfe dieses Uebelstandes erlassen wurde, ist nach Ablauf des Termins verlängert bezw. bestätigt worden im 14ten Regierungsjahre der Fürstin mit Hervorhebung der Theurung und Seltenheit der obigen Erzeugnisse, und so wie im ersten Statut die Schäden für „alle geliebten Unterthanen der Königin“, so sind in dem letzten noch die Nachtheile der armen Klassen, welche für Beschuhung ungefähr das Doppelte zahlen mussten, angeführt [1]).

Dass man durch diese Ausfuhrverbote die Preissteigerung, welche zum Vortheil der Händler oder Produzenten und zum Nachtheil der Konsumenten führen sollte, zu verhindern glaubte, dass man die Ausfuhr als einen Vorgang betrachtete, welcher die Güter von dem normalen Wege, nach dem einheimischen Konsumenten zu, abwendete, und dass die Preiserniedrigung resp. Fülle der Landeserzeugnisse nur für diesen bestimmt war, geht wohl klar aus jenen Statuten hervor.

Zur näheren Erklärung des Gegenstandes führen wir noch einige Statuten an, welche, obgleich sie nach ihrem Umfange und nach der Entschiedenheit der ergriffenen Hülfsmittel von den obigen abweichen, im Grunde doch, wie wir sehen werden, schliesslich analoge Mittel zur Erreichung desselben Zweckes wählen. Wir zählen dahin den Erlass aus der Zeit Heinrich's VI., nach welchem die Getreideausfuhr, wenn

. . ., and the Inhabitants of the same, be and have been, without any foreign Aid . . . plenteously and wealthly kept . . . all which Commodities by the Deceit . . . of divers covetous Persons, have been and be many Times clearly destroyed . . .“

Das Gesetz 21 H. VIII. c. 10 mit dem Ausfuhrverbote von Erz (Laten Brasse), wegen „der hohen und noch immer steigenden Preise“, könnte hier vielleicht auch angereiht werden. Wir wollen dies aber nicht durchaus behaupten, weil der konsumtive Standpunkt sich nicht in seiner Reinheit und Allgemeinheit darstellt. Die Preissteigerung sollte für „das Volk, die Gewerbetreibenden und die königliche Artillerie“ schädlich sein und es ist wohl möglich, dass man die letzte mehr als den Bedarf des ersten und den Unterhalt der zweiten ins Auge fasste.

1) 1 El. c. 10. vid. S. 95 Anm. 1. — 14 El. c. 4 fängt mit der Anführung der Zweckmässigkeit des vorangehenden 1 El. an; nach der Expirirung desselben aber „ther hathe been and yet daylye is such a greate transportacion of Leather Rowe Hydes and Tallowe out of this Realme, that therby greate Scarcytye and Dearth thereof is nowe growen amonges the Queenes . . . moste loving . . . Subjectes, and specyally amonges those of the pooreste sorte, who are nowe compelled to paye for their Bootes . . . almoste double the Pryce that they did before the determinacion of the said good . . . Statute.“

Weizen 6 s. 8 d. und Gerste 3 s. per Quarter erreichte, ohne Lizenz verboten war [1]). Unter Philipp und Marie [2]) sollte „Getreide, Malz, Käse, Butter, andere Viktualien und Holz" in Folge der Ausfuhr „zur wunderbaren Theuerung" gebracht und „zu äusserst hohen Preisen" gestiegen sein. Es wurde daher die Ausfuhr verboten; sollten jedoch die Preise auf 6 s. 8 d. per Quarter Weizen herabsinken, so war die Ausfuhr wiederum gestattet.

In einer Reihe der schon bei anderer Gelegenheit erwähnten [3]), den Wollenhandel bestimmenden Statuten wird auf die Theuerung der Wolle in Folge des Aufkaufs und überhaupt der Umtriebe der Händler hingewiesen. Da sich unter diesen Umständen die armen Handwerker mit Wolle nicht versorgen konnten, so wurden die Händler während einer bestimmten Zeit in jedem Jahre vom Kauf ausgeschlossen und das Kontraktschliessen vor der Schur verboten. Mit anderen Worten: es wurde den Handwerkern der Vorkauf gewährt. Sie genossen dieses Privilegium mit den „Merchants of the Staple" zusammen, und obgleich diese letzten auch Kaufleute waren, so erschienen sie dem Gesetzgeber offenbar nicht gefährlich, weil sie nicht den inneren Verkehr trieben, sondern nur das, was ihnen gebracht war, nach dem Auslande

1) 15 H. VI. c. 2. Es muss hier bemerkt werden, dass der Hauptzweck dieses Gesetzes in der Unterstützung der landwirthschaftlichen Produktion lag. Bis zum Erlass desselben konnte das Getreide nur auf Grund der königlichen Lizenz ausgeführt werden, und von Zeit zu Zeit waren Ausfuhrverbote proklamirt. (Vid. diesbezügliche Ordonanzen in Rymer, Foedera in ziemlich grosser Anzahl. Die vom J. 1350 fängt so an: „Nos, ad sterilitatem bladorum, quae contigit hoc anno, considerationem habentes . . .;" es folgt das Verbot. Mehr oder weniger ähnlich sub JJ. 1353, 1366 u. s. w.) Im Statute H. VI. kommt eine andere Ansicht zum Vorschein. Wir lesen in der Einleitung: „Foreasmuch as by the law it was ordained, that no Man might carry . . . Corn out of the Realm . . . without the King's Licence, for cause whereof Farmers and other Men which use Manurement of their Land, may not sell their Corn but of a bare Price, to the great Damage of all the Realm . . Our . . . Sovereign Lord the King . . . hath ordained . . . That it shall be lawfull to every Person to carry . . . Corn out of England . . . as long as a Quarter of White excede not the Price of 6 s. 8 d., and a Quarter of Barley 3 s.", ohne Lizenz. Das Gesetz gehört also nur insofern hierher, als es geringe, der Kaufkraft der Konsumenten entsprechende Preise jedenfalls erhalten will. Der Gedanke der Unterstützung der Produktion aber, welcher in dem Gesetze im Vordergrunde steht, unterscheidet dieses wesentlich von dem ihm oben nachfolgenden (1—2 P. & M.), wo in erster Linie auf den Konsumenten Rücksicht genommen wird, und wir können sagen, dass das obige Statut H. VI. sammt 3 Ed. IV. c. 2, wonach die Einfuhr bis zum Preise von 6 s. 8 d. per Quarter Weizen verboten war, die einzigen in jener Zeit sind, wo der Produktionszweck klar hervortritt.

2) 1—2 P. & M. c. 5.

3) Vid. S. 98 Anm. 4.

führten. Sie nahmen also, ihrer bestimmten Aufgabe des Export-Handels gemäss, gewissermaassen nur den Ueberschuss ab, was natürlich die Fülle für den inneren Verbrauch nicht ausschloss. In dieser Beziehung finden wir eine charakteristische Bestimmung in dem Gesetze 37 H. VIII., dahin lautend, dass, wenn der Produzent seine Wolle auf dem Markte an die Gewerbsleute oder an die „Merchants of the Staple" nicht verkaufen konnte, er dieselbe dann an eine beliebige Person verkaufen durfte. Der Ueberschuss, das, was von der gesättigten Konsumtion abfiel, wurde also frei dem Handel übergeben, und um diesen Theil kümmerte sich das Gesetz nicht mehr.

Eine Vorschrift im ähnlichen Sinne wurde unter Eduard IV. in Bezug auf die Ausfuhr der Hörner erlassen. Dieses Gesetz, welches durch die Erzählung, wie die Hornhändler im Lande mit Hülfe ihrer „Gastwirthe und Führer" massenhaft die Hörner kaufen, lebhaft an den Aufkauf erinnert, schliesst mit dem Ausfuhrverbot des Produktes, jedoch in der Weise, dass jener Theil, welcher nach Befriedigung des inneren Verbrauchs übrig blieb, ausgeführt werden konnte [1]).

Wir können also jetzt auf die letzte Frage antworten, dass der national-ökonomische Gesichtskreis eigentlich an den Gränzen des eigenen Landes endete. Die Konsumtion, die man im Auge hatte, eröffnete der produktiven Thätigkeit des Landes keine weiten Felder, sondern schloss dieselbe in die Schranken des einheimischen Verbrauchs ein, und es ist einzig und allein für diesen berechnet, dass

---

1) 4 Ed. IV. c. 8: „Our Sovereign Lord the King, perceiving by grivous complaint made . . . by . . . Horners, enfranchised in the City of London, how that People of strange Lands hath come into this Land and into divers Parts thereof and hath bought by the Hands of their Hosts and Guides, the great and chief Stuff of English Horns unwrought of Tanners and Butchers, and carried the same over the Sea . . ., to the great Damage of this Land, and to the final Prejudice of the great Number of Men being of the same occupation; hath . . . ordained . . ., that from the Feast of Easter (1465) no manner Stranger or Alien, by himself or by any other, shall buy any English Horns unwrought . . . gathered or growing within the said City and XXIIIj Miles on every side of the said City next adjoining. And that no Englishman nor other Person sell any English Horns unwrought to any Stranger, or cause them to be sent over the Sea; so that the said Horners will buy the said Horns at like Price as they be at the Time of the making of this Act . . . .

Provided always, that after the Men of the said Occupation within this Land have taken out and chosen such and as many Horns as shall be needfull to their Occupation that then it shall be lawful to them, and every of them, and all other Persons of this Realm . . ., to sell and deliver all the Horn refused which be not able to be occupied in their Mystery to any manner Stranger or other Person, to send or carry beyond the Sea or elsewhere, as shall please them."

die inländische Produktion Fülle schaffen sollte. Man erkennt hier aber ausserdem einen weiter gehenden Zweck als bei den einfachen Preisbestimmungen, weil wir diese als eine Anpassung an die Kaufkraft des Konsumenten ansehen können, welche Kaufkraft, hier zwar überall gering, sich wenigstens in der Idee ebenfalls als etwas Bestimmtes und als dasjenige, was eine gewisse Höhe erreicht hat, unseren Augen darstellt. Wo aber der Begriff dieser Kaufkraft verschwindet, in der Weise, dass dem Konsumenten Alles ohne Weiteres überlassen ist, bis er sich gesättigt, und wo dieser Sättigungspunkt der mittellosen Konsumenten über die gesammte Produktion entscheidet, da nähert sich der Begriff und die Verfassung der ökonomischen Thätigkeit der Rohheit und zeigt den Mangel des Verständnisses für eine produktive Nationalwirthschaft.

Wenn wir jetzt den allgemeinen Charakter der Wirthschaft nach dem Obigen betrachten, so bemerken wir, dass man von dem „konsumtiven“ Zuge, dem wir überall begegnet sind, und welcher die Produktion und den Handelsverkehr aus ihrer Selbständigkeit in eine untergeordnete Stellung zurückdrängte, auf keinen Fall die Merkmale der Schwäche, der Beschränkung durch Luxusgesetze und der Abgeschlossenheit in den Gränzen des eigenen Landes trennen kann. Dadurch erhält der Grundsatz der Konsumtion, wie er damals für die Wirthschaft aufgestellt worden ist, eine bestimmte und ausgebildete Gestalt.

Gesetzt, dass man die Konsumtion entweder durch Erweiterung über die Landesgränzen hinaus oder durch die Steigerung im eigenen Lande entwickeln wollte, so würden sich dann natürlich die Verhältnisse der Produktion und des Verkehrs anders als in der dargestellten Weise gestalten. Wenn also jene bestimmte Gestalt der Konsumtion zum Grundsatz erhoben, über die Wirthschaft ihren Einfluss verbreitete, so darf man wohl nach dem Existenztitel dieses Grundsatzes und nach den Gründen seiner Festhaltung fragen. Warum konnte das Konsumtionsgebiet durch Zuziehung des Auslandes nicht erweitert, warum konnte die innere Konsumtion nicht intensiver gemacht werden? kurz, warum wurde die Entwickelung als leitende Idee in den internationalen und inneren ökonomischen Verhältnissen nicht aufgestellt?

Wir unternehmen es keineswegs, an dieser Stelle eine nur halbwegs erschöpfende Antwort zu geben, jedoch mit vollem Bewusstsein der Unvollständigkeit der nachfolgenden Auseinandersetzung wollen wir

auf einige Punkte hindeuten, um wenigstens einiges Licht über die gestellte Aufgabe zu verbreiten.

Die erste Frage kann natürlich nicht so gefasst werden, ob glücklicherweise noch ein Ueberschuss von manchen Gegenständen nach Bestreitung des Landesbedarfs vorhanden, um ihn mehr oder weniger regelmässig dem Auslande zuzuführen, sondern diese Frage muss betrachtet werden von der Seite des Strebens, die Thätigkeit für das Ganze zu erweitern, d. h. von der Seite einer bewussten nationalen Politik eines Landes allen anderen gegenüber, im Gegensatz zu derjenigen der Einschliessung in die eigenen Gränzen.

Man sieht aber, dass die damaligen gesellschaftlichen Hauptelemente Englands, d. h. die feudalen Grundbesitzer und die Bürger der Städte, welche zugleich Vertreter der wirthschaftlichen Interessen waren, in sozialer und ökonomischer Hinsicht zu sehr von einander getrennt waren, um ihre Interessen zu vereinigen und zu einem gemeinsamen auszubilden. Es kommt noch dazu, dass die Hauptaufgabe, die in der Frage der wirthschaftlich-internationalen Beziehungen zu lösen war, in der Regulirung des Verhältnisses der nach England zuströmenden Ausländer lag. Indem diese in fest-geschlossenen Kolonien, gewöhnlich mit Privilegien ausgestattet, in den wichtigen Handelspunkten des Landes Wurzel fassten, bildeten sie eigentlich einen status in statu. In dieser Stellung, auf Erfahrung und Kenntniss des Auslandes gestützt, mit fertigen Handelsverhältnissen in ihren respektiven Heimathsländern — um von der entwickelteren Kapitalsmacht nicht zu sprechen — konnten sie im internationalen Handel entweder die Engländer von vielen Geschäften fernhalten, oder wenigstens denselben in ihrem eigenen Lande eine höchst erfolgreiche Konkurrenz machen. In Folge dessen wurde die internationale Frage zur Lösung auf den eigenen Boden übertragen, wobei es sich also eigentlich um die Stellung jener in England handeltreibenden Fremden und nicht um die Verhältnisse Englands zu den anderen Ländern handelte.

Dieses individuelle Merkmal der Politik ergiebt sich noch deutlicher aus der Betrachtung, wie gegen jene Stellung der Fremden die Freiheiten der englischen Städte geltend gemacht wurden, so dass wir hier zwar gewisse Engländer mit ihren besonderen Rechten, nicht aber England den Fremden entgegengesetzt sehen. Die städtischen Freiheiten, Rechte und Privilegien bei dieser Frage vorgebracht, waren freilich noch unter Eduard III. bekämpft, gewannen aber schrittweise die Oberhand, um schliesslich den Sieg zu behalten und der ganzen Angelegenheit ein Gepräge nur des eigenen Interesses aufzudrücken.

Unter solchen Umständen konnte wohl der Handel mit fremden Ländern durch Einzelne oder Gesellschaften geführt werden, aber eine zweckbewusste und klare nationale Politik, welche die einheimische Produktion als ein Ganzes im Verhältniss zu der Konsumtion der anderen Länder ins Auge fassen würde, konnte sich kaum ausbilden, wie sie sich auch wirklich nicht ausgebildet hat[1]).

In Bezug auf die Stärkung der inneren Konsumtion kommt uns sofort der Gedanke an den Luxus, und wir erinnern daran, in welch' hohem Grade bei den Luxusgesetzen auf die sozialen Klassenunterschiede Rücksicht genommen wurde. Nach diesem Standpunkte gestaltete sich der Luxus zu einem relativen Begriff; er war nicht mehr an und für sich verwerflich und hörte auf, ein solcher zu sein, sobald er durch hoch Gestellte getrieben wurde, sobald er also standesgemäss war. Drang er aber in die unteren Schichten, deren soziale Stellung die Einfachheit und die bescheidene Lebensweise zur Pflicht machte, so wurde er zur Sünde, zum Streben, die Klassenunterschiede zu verwischen.

Ausser den Luxusgesetzen bieten uns noch andere Statuten eine Gelegenheit, die Gränzen des Genusses der zahlreichen Bevölkerungsklassen annähernd zu bestimmen. Wir werden uns dazu einiger legislatorischer Erlasse bedienen, in welchen die plötzlich eintretende Noth der industriellen Bevölkerung und die Hülfsmittel dagegen zur Sprache kommen. Als Ursachen jener Noth wird die persönliche Konkurrenz der fremden Gewerbsleute in England selbst, oder auch die Zufuhr der ausländischen Waaren bezeichnet. Die Fremden, so ist die Ansicht des Gesetzgebers, erwerben dadurch Reichthum; die Engländer dagegen sinken von dem Zustande, in welchem sie ihren Lebensunter-

---

1) Zu dieser Frage besonders die Statuten: 9 Ed. III. s. 1. c. 1, 14 Ed. III. s. 2. c. 2, 25 Ed. III. s. 4. c. 2, 2 R. II. s. 1. c. 1, 11 R. II. c. 7, 5 H. IV. c. 9, 18 H. VI. c. 4, 1 R. III. c. 9, 14—15 H. VIII. c. 2, das Dekret der Sternkammer vom 20. Februar 20 H. VIII., sammt 21 H. VIII. c. 16. — Vid. die verschiedenen Rechte und Privilegien der Städte in Norton, Exposition etc. S. 12 ff. und ibid. S. 19 die Petition der Londoner gegen die Bestimmungen des 25 Ed. III. Vid. auch Luffman, Charters of London. 1793. Northouck, History of London. Appendix. Norton, Commentaries. Eine grosse Anzahl der Freibriefe an verschiedene Ausländer in Rymer, Foedera. 1704—35. Einige sehr interessante aus der Zeit vor Eduard III. in Liber Custumarum. Für die Beziehungen mit Flandern: Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre. 1847—55. Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre la Flandre et l'Angleterre. 1874. Für die deutsche Hansa: Sartorius, Urkundliche Geschichte der deutschen Hansa. 1830. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhoffes in London. 1857.

halt verdienen konnten, in den Abgrund der Armuth hinab und ergeben sich schliesslich dem Müssiggang, Raub, Diebstahl u. dgl.[1]).

1) 3 Ed. IV. c. 3. In den Motiven wird die Petition der Seidenstoffhandwerker angeführt und auseinandergesetzt, wie die Ausländer „by the great Multitude of Commodities and Wares pertaining to their (der Petenten) Mysteries and Occupations, being fully wrought, and ready made to Sale, as well by the Hands of Strangers being the King's Enemies as other, in this Realm and Wales, fetched and brought from beyond the Sea, as well by Merchants Strangers as Denizens, as other Persons, whereof the greatest Part in Substance is deceitful, and nothing worth in Regard of any Man's Occupation or Profit; by which Occasion the said Artificers cannot live by their Mysteries and Occupations, as they have done in Times past, but divers of them, as well Householders as Hirelings, and other Servants and Apprentices in great Number, be at this Day unoccupied, and do hardly live, in great Misery, Poverty, and Need, whereby many Inconveniences have grown before this Time, and hereafter more be like to come . . ."

1 R. III. c. 9. Nach einem ziemlich langen Register der Handlungen der Ausländer, welche schliesslich zu dem Reichthum derselben und zur Armuth der Engländer führen sollten, fährt das Gesetz weiter fort: „Mereover, a great Number and other Strangers, not born under the King's Obeysance, do daily resort to the City of London, and other Cities, Boroughs, and Towns of the said Realm much more than they were wont to do in Times past, and inhabit by themselves in the said Realm with their Wives, Children, and Household, and will not take upon them any laborious Occupation, as going to Plough and Cart, and other like Business, but use the making of Cloth, and other Handicrafts and easy Occupations, and bring and convey, from the Parts beyond the Sea great Substances of Wares and Merchandizes to Fairs and Markets . . . at their Pleasure, and then sell the same, as well by Retail as otherwise, as freely as any of the King's Subjects use to do, to the great Damage and Impoverishment of the King's said Subjects, and will in no wise suffer nor take any of the King's said Subjects to work with them . . . whereby the King's said Subjects, for Lack of Occupation, fall into Idleness, and be Times, Beggars, Vagabonds and People of vicious living, to the great Perturbance both of the King, and of all his Realm, and when Merchants, Artificers, and Strangers before rehearsed, have gained within this Realm, by buying and selling, or by such easy Occupations and Handicrafts great Substance of Goods, with the same Substance they go out of this said Realm to such Parts beyond the Sea as them like best, and there spend the same Goods often times among the King's Adversaries and Ennemies, to the great Damage of our . . . King and his Subjects, and Impoverishment of this Realm, and the Commons of the same; and so by Occasion of the Premisses, the Substance of the Inhabitants of the said Cities, Boroughs, and Towns, now late hath fallen, and daily doth fall, into great Poverty and Decay . . ." (Dieses Statut zitirt nach der Ausgabe von Ruffhead.)

1 R. III. c. 12. Verschiedene Gewerbszweige petitioniren gegen die Einfuhr fremder Waaren. „It is so now that by merchaunts Strangers denizens and other ther be brought from the parties of beyonde the See to be solde within this Roialme so many of the said Wares the whiche myght be wrought by the Artificers above reherced, that thereby the people of Straunge Countries where the forceid Wares be made, been huggely occupied encressed and greatly prospere and dailly encrese by the making of the same, as well to the profyth of their Princes as of theymself; and the Artificers aforesaid of this seid Realm, the which were wont to make the said Wares and gete their lyvyng . . . be greatly empoveresshed, and dailly dekeyn . . ."

Bilden wir nach dem Vorstehenden unser Urtheil, so sehen wir, dass die Konsumtionsfähigkeit der englischen Bevölkerung bis zu der niedrigsten Stufe heruntergegangen war, und um sie zu heben, wird zu den Beschränkungen resp. zu dem Verbot des Zuflusses der fremden Gewerbsleute oder der fremden Waaren Zuflucht genommen, und obgleich hier von dem erworbenen Reichthum der Ausländer gesprochen wird, so sollen doch eigentlich die ergriffenen Maassregeln die Engländer lediglich aus der äussersten Noth heraus auf die früher eingenommene Stufe des Durchkommens oder des bescheidenen Wohlseins stellen.

Es berechtigt uns nichts, jene Mittel als Aeusserung einer Politik, die den Reichthumserwerb im Sinne hat, anzunehmen. Gerade dieses Stillstehen des Gesetzes an der Schwelle, deren Ueberschreiten die Annahme dieser Politik bedeuten würde, kann als recht bezeichnend für den Standpunkt des Gesetzgebers betrachtet werden; und was den hier hervorgehobenen grossen Erfolg der Ausländer in England insbesondere betrifft, so kann die Aufstellung des grellen Kontrastes der eigenen Noth und des darauf sich gründenden Reichthums

---

21 H. VIII. c. 16 weist auf die Zweckmässigkeit der vorangehenden, den Zufluss der Fremden hemmenden Gesetze hin: „which continual Resort (der Ausländer) into this our . . . Realm daily increased, to the great Detriment of our own natural Subjects, Artificers of the same Crafts and Mysteries, and of other sundry Inconveniences, by Occasion that divers of the said Subjects, for Lack of Occupation fall into Idleness.“ — Es wird ferner hervorgehoben, wie die Fremden der Aufsicht der Behörden sich zu entziehen versuchen, ihre Erzeugnisse zu hohen Preisen verkaufen, „Bacon, Cheese, Beef, Mutton and other Commodities“ aus England ausführen, „whereby they daily increase in great Riches, and in great Multitude in Number of Strangers Handicraftsmen born out of our Obeisance; and when they have gathered much Riches and Money, they against our Laws convey the same Money over the Sea, and then they go also over the Sea in their Countries, and there purchase them Land and Tenements with Part thereof, and with the Residue of the same they live thereby, and sometime they convert Part thereof to the Use of our Enemies in those Parts, and so as well our poor Subjects Cordwainers, and also our Subjects Handicraftsmen, born within our Obeysance, by the Means aforesaid, be sore impoverished, minished, and almost utterly decayed and destroyed, and many of them for lack of Occupation in the said Handicrafts, be constrained to live in Idleness, by Occasion whereof they do continually fall to Theft, Murder, and other great Offences, and consequently in great Number to Death by our Laws . . .; and also the great Scarcity of Grain and Victuals at this present Time throughout this our Realm, to be the more enforced . . ., by Reason of the great Multitude and continual Recourse of the said Strangers Handicraftsmen, which consume a great Portion of Corn and Victual, grown and bred within this our Realm . . .“ (Nach Ruffhead.) — Vid. noch dazu unter anderen die Gesetze: 33 H. VI. c. 5, 7 Ed. IV. c. 3, 22 Ed. IV. c. 3, 3 H. VII. c. 11, 3 H. VIII. c. 7, 14—15 H. VIII. c. 8, 25 H. VIII. c. 15, 5 El. c. 7.

der Fremden, bei der im 15. und 16. Jahrh. in diesen und ähnlichen Gesetzen überhaupt herrschenden gehässigen Feindseligkeit gegen die Ausländer, als Ausdruck desselben Geistes angenommen werden. Objektiv betrachtet, bleibt der Zweck des Gesetzes die Beschaffung des Lebensunterhalts und dieser würde auch der Grad sein, bis zu welchem die Konsumtion der zahlreichen gewerblichen Bevölkerung steigen darf, welcher kein höherer Genuss, der eine Konsequenz des Reichthums ist, erlaubt wird, ein Ergebniss, dessen Analogon wir bereits bei einer anderen Gelegenheit begegnet sind.

Identifiziren wir für einen Augenblick, was uns wohl erlaubt ist, die entwickeltere Konsumtion mit der Reichthumssteigerung und nehmen diese letzte als Lebenszweck an, der auch durch den Geringsten erreicht und in der Folge genossen werden könnte, so stellen wir ihn auf dasselbe Niveau mit dem Grossen, verwischen den Klassenunterschied, füllen die Kluft aus, mit einem Worte: wir verfahren nicht in dem Geiste der Zeit, welcher auf soziale Unterschiede in den Gesetzen den Nachdruck legte. Wir sehen also, dass die Eröffnung der Mittel und Wege der Konsumtionsentwickelung für die grosse Masse der Bevölkerung eine viel radikalere Politik bedeuten würde, als diese sonst sein könnte.

Bei Beurtheilung dieser Verhältnisse darf man einen Punkt, den wir aus den besprochenen Statuten angeführt haben, nicht vergessen, um so mehr, da er etwas Licht auf die berührte soziale Frage zu werfen im Stande ist. Wir erinnern daran, dass neben der Noth der gewerbetreibenden Bevölkerung Mängel ethischen Charakters zur Sprache kommen. Indem der Gesetzgeber unter den Nachtheilen, welche sich für die arbeitslosen Handwerker ergeben, Raub, Diebstahl, Müssiggang [1]) und dgl. aufzählt, verräth er, dass er keinen hohen Begriff von der Moral der betreffenden Leute hat. Diese Nachtheile will er jedoch beseitigen, und so wie die Noth durch Beschaffung von Beschäftigung beseitigt werden sollte, so sollten jene Laster ebenfalls durch Arbeitsfülle verhindert werden.

Auf diese Weise bildet sich die Arbeit zu einem pädagogischen Mittel, die moralische Gesundheit der unteren Schichten der Bevöl-

1) Der Leser hat wohl in den angeführten Gesetzen die Rolle des „Müssiggangs" schon bemerkt. Man trifft ihn bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben, und als schliessliches Ergebniss der mannigfachen Erscheinungen angegeben. Vid. z. B. 4 H. VII. c. 19, 6 H. VIII. c. 5, 24 H. VIII. c. 4. In den ersten wird darüber gesagt: „idleness ground and beginning of all mischiefs."

kerung zu erhalten, aus [1]). Damit aber dieses Mittel seine volle Wirksamkeit an einem rohen Elemente zeige, muss es ununterbrochen in Anwendung gebracht werden; das heisst also, dass hier von keinem anderen Genusse als von einem knappen, mühselig durch den Schweiss der tagtäglichen Arbeit erkämpften die Rede sein kann, was aber die Moral erhalten und so der Auffassung der Verhältnisse entsprechen würde.

Nachdem wir die politischen und sozialen Hindernisse für die Einleitung einer weitreichenderen Politik kurz auseinandergesetzt haben, wenden wir uns zu den ökonomischen Gründen dieser Erscheinung. Wir haben öfters bemerkt, wie die Erwerbsthätigkeit gehemmt wurde, und man könnte sofort aus diesem Verfahren den Schluss ziehen, dass dadurch die Kaufkraft, welche als identisch mit der Konsumtionsfähigkeit angenommen werden kann, gehindert werden musste. Dadurch wäre aber die Frage nicht befriedigend gelöst und wir müssen daher weiter gehen.

In dem Vorangehenden haben wir gezeigt, wie die Gesetzgebung dem Handelsverkehr, sobald er einen grösseren Maassstab annehmen und sich selbständig zu einer umfassenderen Unternehmung bilden wollte, entgegentrat und eine solche Gestaltung nicht zulassen wollte. Betrachten wir aber die Aufgabe des Handelsverkehrs, welche sich aus seiner Mittelstellung zwischen der Produktion und der Konsumtion ergiebt, so bemerken wir, dass diese in der Konzentration einerseits der Bedürfnisse und andererseits der Ergebnisse der Produktion, welche jene befriedigen sollen, liegt. Wir sehen hier, dass der Handel durch das Eintreten in die ihm angewiesene Mittelstellung sowohl die Konsumtion als auch die Produktion zu zwei grossen Ganzen ausbildet und sie von einander sondert. Aber trotz dieser Trennung sieht man doch, dass der Handel das einzige praktische Mittel ist, welches den innigen und ununterbrochenen Zusammenhang zwischen den beiden jetzt zu einer grösseren Selbständigkeit ausgebildeten Gebieten vermittelt und die Wechselwirkung unter ihnen erhält und fördert. Im anderen Falle können zwar die zerstreuten Theile aus der Konsumtions- und Produktionssphäre gelegentlich in Berührung

---

1) Charakteristisch in dieser Beziehung ist das Gesetz 13 El. c. 19, in welchem Maassregeln getroffen sind (vid. S. 82 Anm. 2), die Mützenmacher mit Arbeit zu versorgen und dabei keineswegs auf Reichthum, sondern auf „honest Labour and virteous exercise“ hingewiesen. Im 5 El. c. 7 wird neben anderen Vortheilen der reichlichen Beschäftigung auf „good Education of a great Part of the Youth of this Realm in good Art and laudable Exercise“ Rücksicht genommen.

kommen, sie bleiben jedoch im Allgemeinen ohne Fühlung unter einander.

Es ist aber klar, dass der Handel, damit er die Aufgabe, die seinem Innern spezifisch obliegt, vollbringen kann, sich auf das Kapital stützen muss; wie denn auch wirklich ein organisirter, grosser Handel der Vertreter des ausgebildetsten, d. h. beweglichsten Kapitals ist. Die Verkennung des Wesens und der Zwecke des Handelsverkehrs überhaupt und seiner organisirenden Rolle in der ökonomischen Gesellschaft bedeutet daher zugleich die Verkennung des Kapitals; eine Erscheinung, die wir einige Mal im Verlaufe unserer Arbeit hervorzuheben Gelegenheit hatten.

Durch diese Verkennung wurde nicht nur das Kapital in einem grösseren Maassstabe dem Auge und der Betrachtung entrückt, sondern auch die schärfere Markirung des Produktionsgebietes als eines grossen Ganzen, worin jede einzelne Unternehmung nicht als ein Abgesondertes, sondern als ein auf das weite Feld der gesammten Konsumtion gerichteter und zur National-Produktion gehöriger Theil angenommen wird, nothwendigerweise verwischt. Auf diese Weise wurde aber nicht allein das Bild und die Vorstellung von der produktiven Kapitalsthätigkeit, sondern auch von der produktiven Arbeit als eines nationalen Ganzen verdunkelt.

Die Gesetzgebung, welche schliesslich auch die grossen Unternehmungen durch kleine zu ersetzen strebte, fasste vielmehr die erwerbthätigen Unternehmungen von dem einseitigen, individuellen Gesichtspunkte aus auf und betrachtete jene nach einem höheren Erwerb strebende Thätigkeit als einen Ausfluss der individuellen Ausbeutungssucht, welche durch eine Verbindung der zerstreuten Unternehmungen nur gesteigert werden könnte. Daher glaubte man der freien Aeusserung der Kraft der wirthschaftlichen Faktoren entgegentreten zu müssen und wies sie in enge Schranken zurück, in welchen die Produktionsunternehmung, wie bei der Zurückführung auf den Haushalt, ihren engen konsumtiven Charakter noch nicht abgestreift und sich zu einer speziellen Anlage in Hinsicht auf das weite Konsumtionsgebiet noch nicht ausgebildet hatte.

Wir können jetzt das Obige zusammenfassen und erhalten nun als Grund, warum die Entwickelung der allgemeinen Erwerbs- resp. Kaufkraft als Zweck nicht aufgestellt wurde, Folgendes: dass sowohl das Kapital als auch die Arbeit im grösseren nationalen Maassstabe verkannt wurden, dass man ferner die Wirthschaft als ein Agglomerat

der losen, feindlichen Atome ansah, und dass man endlich die Freiheit der ökonomischen Faktoren nicht anerkennen wollte.

Sehen wir aber zu, wie es mit dem Grade der Entwickelung und der Freiheit jener Faktoren auf zwei grossen Produktionsgebieten: der Landwirthschaft und der Industrie, bestellt war.

Gleich vom Anfang der hier behandelten Epoche an bemerkt man in der Landwirthschaft eine geschäftsmässige Führung. Es ist Vieles in Geld abgeschätzt, eine sorgfältige Buchhaltung angelegt und man sieht, dass der Grundeigenthümer, der in seiner Regie das Gut verwaltet, auf Erlangung einer Einkommensumme hinzielt [1]). Ist dies also nicht das Bild einer kapitalistischen Unternehmung? Diese Richtung verliert aber an Entschiedenheit, wenn wir andere Erscheinungen in Rechnung ziehen. Der Umfang der Aecker ist zwar gross, aber ein bedeutender Theil davon liegt brach, um auf diese Weise einige Kraft von der Natur wieder zu erhalten; die Erträge sind gering, und bei dem kostspieligen Getreidebau bleibt als Einkommen nur ein geringer Betrag über die Produktionskosten; das Getreide wird trotzdem gebaut, weil es zur Ernährung der Bevölkerung nothwendig ist [2]). Eine rohe Heerdewirthschaft wird auch geführt und die Erträge derselben sind im Verhältniss zu denen aus dem Getreidebau so ansehnlich, dass die Wolle ungefähr die Hälfte des landwirthschaftlichen Ertrags darstellt [3]). Nun fragt es sich jetzt, ob das Bild, welches durch diese Thatsachen gezeichnet wird, auf eine Wirthschaft, in welcher das Kapital seine Kraft frei entfaltet, hinweist? Sehen wir nicht vielmehr das freie Schalten der Natur, anstatt des freien Kapitals? Ist das kapitalistische Streben in der, man kann sagen, zwangsweisen Befolgung des Getreidebau's, welcher wenig Gewinn abwirft, nicht gehemmt? Man muss gestehen, dass dies keine kapitalistische Wirthschaft darstellt, und dass das Kapital gering und gebunden ist.

---

1) Rogers, A History of Agriculture Vol. I Ch. II, III, IV und das reiche Material dazu im Vol. II.

2) Rogers, A History of Agriculture Vol. I p. 34 „Scanty as the crop was it seems to have been very exhausting, for half the land in ordinary cases lay in fallow.“ p. 81 „The narrow margin of profit had been reduced to a minimum“ (nach der Pest). p. 21 „In these times, I conclude, the culture of the soil was a necessity and not an advantage.“

3) Th. Walsingham, Historia Anglicana ed. 1863. S. 68. Aus Anlass der Wollenauflage im J. 1297. „Praeterea, tota communitas sentit se gravatam de vectigali lanarum . . . ., lana enim Angliae ascendit fere ad valorem medietatis totius terrae.“ Ob diese Schätzung genau ist, muss dahingestellt bleiben, sie ist aber jedenfalls bezeichnend. Vid. auch: Rogers, A History of Agriculture Vol. I p. 31.

Nicht weniger bezeichnend ist das Verhältniss der Arbeit zu der landwirthschaftlichen Unternehmung. Die Lockerung und Aufhebung der Leibeigenschaft ist eine Erscheinung, die unter Eduard III. klar hervortritt. Ausser den Befreiungen sind die Abschätzungen der Natural- und Dienstleistungen in Geld bereits gewöhnlich[1]), so dass der Ackerbau sich auf die freie Arbeit stützen musste[2]). Andererseits aber sind die Geldabschätzungen mehr Sitte oder ein von dem Willen des Grundherrn abhängiger Vertrag[3]), die das Zurückgehen auf das frühere Verhältniss keineswegs ausschliessen. Es verdient aber in Betreff dieser Verhältnisse besonders hervorgehoben zu werden, dass, wenn der auf bezahlte Arbeiter angewiesene Ackerbau nach der Pest wegen seiner geringen Ertragsfähigkeit den höheren Lohnforderungen nicht Stand halten konnte, zu der gesetzlichen Lohnreduktion, Ortsgebundenheit, Zwang zur Feldarbeit, Verbot des Verlassens der landwirthschaftlichen Beschäftigung u. s. w., als zu den Hülfsmitteln, den Betrieb zu erhalten, Zuflucht genommen wurde[4]). Sieht man in diesem Verfahren nicht das Streben, die freie Arbeit an die kapitallose oder kapitalsarme Landwirthschaft zu binden?

Es war das eine Reaktion, die sich auch sonst in der Tendenz zur Wiedereinführung der alten Agrar-Verhältnisse kundgab[5]), aber sie entstand nicht aus einer verstockten Feindseligkeit gegen die Freiheit, sondern aus der Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse. Wir sehen dies auch daraus, dass, wenn die Freiheit nicht aufgehoben und die Naturalabgaben und Dienstleistungen nicht wieder hergestellt werden konnten, der Ackerbau dagegen bei hoch bezahlter Arbeit nicht zu betreiben war, die Grundeigenthümer zur Metayer-[6]) oder

---

1) Macpherson, Annals of Commerce 1805. Vol. I p. 522 berichtet von massenhafter Befreiung fürs Geld im J. 1338. Vid. auch F. Eden, State of the Poor Vol. I p. 30, 31. Gneist, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Bd. I S. 15. Die Umwandlung der Naturalabgaben in Geldsummen auf den königlichen Domänen geht bis auf das Damesday-Book zurück und wird unter Heinrich I. zur Regel. Rogers, A History of Agriculture Vol. I Ch. IV und a. a. O.

2) ibid. S. 24 und a. a. O. Der Einfluss der gesteigerten Löhne auf den Landwirthschaftsbetrieb.

3) Rogers, A History of Agriculture Vol. I p. 73.

4) In den Arbeitsgesetzen. Vid. S. 82 Anm. 4.

5) Rogers, A History of Agriculture Vol. I p. 81 nimmt dies als eine Hypothese an, die jedoch viel für sich hat. Unserer Meinung nach ist dies mehr als eine Hypothese; Holinshed, Chronicles. ed. 1807 Vol. II p. 735 spricht davon ganz deutlich. Vgl. dazu das Betragen des Landvolks in der Agrar-Frage vor (Vid. z. B. 1 R. II c. 6) und zur Zeit des Aufstandes im J. 1381.

6) Rogers, A History of Agriculture Vol. I p. 25 und a. a. O.

zur Heerde-Wirthschaft [1]) greifen mussten. Dass die erste, nur kurze Zeit dauernde, indem sie den Rohertrag zwischen dem Eigenthümer und Pächter zur Hälfte theilt, ein wenig ausgebildetes System ist, und dass die zweite, welche von nun an Wurzel fasste und sich entwickelte, dem Ackerbau nachfolgend einen Kulturrückschritt bedeutet, liegt auf der Hand. Wir sehen also, wie wenig die ökonomischen Faktoren in ihrer Kraft entwickelt waren, und wie wenig der wohlthätige Einfluss ihrer freien Thätigkeit im ökonomischen Leben zum vollen Durchbruch gelangte.

Und wenn das Kapital im XVI. Jht. in viel höherem Grade als zuvor in der Landwirthschaft zur Anwendung kommt, so wirkt es noch vielfach nicht in der Art, um die Arbeit durch seine Kraft anzuziehen und zusammen eine höhere Bodenkultur hervorzubringen, sondern es wird öfters in einem extensiven und eigentlich arbeitsfeindlichen Systeme der Weide resp. Heerdenwirthschaft angelegt. Es verdient hier zugleich erwähnt zu werden, dass die Gesetzgebung kein besseres Mittel gegen die Nachtheile des extensiven Betriebes sah, als die Latifundien wieder in kleine Pachthöfe, aus welchen jene entstanden sind, zu verwandeln und die gesteigerten Renten herabzusetzen [2]).

In Betreff des allgemein in der Industrie herrschenden Kleinbetriebs müssen wir uns zuvörderst die enge Anlage jeder einzelnen Unternehmung ins Gedächtniss zurückrufen. Ihr geringster Umfang ist, was die Arbeitskräfte betrifft, durch die Familienmitglieder gegeben. Alle kommen dem Vater im Gewerbebetriebe zu Hülfe, und wir bemerken hier sogleich, wie auf diese Weise die Arbeitskräfte natürlich an das kleine Unternehmen gebunden sind. Dasselbe wird aber

1) Wir glauben die Heerdewirthschaft, welche mit der Zeit so grosse Dimensionen annahm, als eine Konsequenz der Pest aufstellen zu können. Das Metayers-System hat sich nicht bewährt, denn es verschwindet, nach Rogers (Vol. I S. 25), bereits zum Anfang des 15. Jahrh. Die Heerdewirthschaft dagegen war für eine dünne Bevölkerung ganz geeignet, und man besass eine Grundlage dazu in den vorhandenen Heerden. Unter Anderem berichtet Henry de Knighton, Chronica de eventibus Angliae, ed. Twysden p. 2699 davon, dass zur Zeit der Pest an einem Orte, in Folge der zugleich herrschenden Thierepidemie, 5000 Schaafe starben. Vid. auch S. 122 Anm. 3. Es ergiebt sich ausserdem aus J. Rossus, Historia Regum Angliae 1745 p. 120 ff., dass zur Zeit des Verfassers, d. h. Mitte des 15. Jahrh., die Zusammenlegung der kleinen Pachthöfe grosse Fortschritte gemacht hat.

2) Vid. dazu die Statuten: 4 H. VII. c. 17, 4 H. VII. c. 19, 6 H. VIII. c. 5, 7 H. VIII. c. 1, 25 H. VIII. c. 13, 27 H. VIII. c. 22, 5—6 Ed. VI. c. 5, 2—3 P. & M. c. 2, 5 El. c. 2, 39 El. c. 2.

durch Zutritt der neuen Kräfte der Lehrlinge und Knechte, deren Zahl gering bleibt, nicht wesentlich erweitert, und ebensowenig wird das Verhältniss im Innern verändert. Die von Aussen kommenden sind durch patriarchalische Bande und positive Vorschriften an den Kern gebunden; aber diese feste Gruppirung der Arbeitskräfte rings um das kleine Kapital gab dem Unternehmen eine Mittelstellung, die, um behauptet werden zu können, ebenso gegen die Angriffe der freien Arbeit als auch gegen die des grösseren Kapitals vertheidigt werden musste.

Es liegt in der Natur dieses Vorgangs ein Konservatismus und eine Abschliessung nach Aussen, und es ist allgemein bekannt, wie die Zünfte — die englischen machen davon keine Ausnahme — gegen jedwede Störung des hergebrachten Ganges der Industrie sich zur Wehr setzten. Wir wollen hier nicht auf die Bedeutung der verschiedenen Beschränkungen eingehen, wir konstatiren nur, dass sie mit der Freiheit des Kapitals und der Arbeit unvereinbar waren, und in Fällen, wo sich das Arbeitselement selbständig organisiren wollte, sehen wir schon früh solche Gelüste verhindert und auch später nicht freigelassen [1]). Aehnliches kommt bei dem Auftreten des grösseren Kapitals vor, dessen Kraft durch Bestimmung des Umfangs der einzelnen Unternehmung lahm gelegt wird [2]).

Wir sehen also, dass die geringe Ausbildung und die unentwickelte

---

1) Liber Custumarum. p. 540 in der „Ordinance for the Cordwainers" aus der Zeit 31 Ed. I. wird bestimmt: „And it is forbidden that servant workmen in cordwainery, or others, shall hold any meeting to make provision which may be to the prejudice of the trade and to the detriment of the common people; under pain of imprisonment." Einige Fälle aus der späteren Zeit in: Riley. Memorials of London and London life in the XIII, XIV and XV centuries. pp. 342 ff., 480 ff., 495 ff.

2) Sehr deutlich im Statut 2—3 P. & M. c. 11: „Fore as much as the Weavers . . . have as well at this . . . Parliament, as at divers other Times, complained that the rich and wealthy Clothiers do many ways oppress them, same by setting up and keeping in their Houses divers Looms, and keeping and maintaining them by Journeymen and Persons unskilful, to the Decay of a great Number of Artificers . . . brought up in the said Science of Weaving . . . some by Ingrossing of Looms into their Hands . . . and letting them out at such unreasonable Rents, as the poor Artificers are not able to maintain themselves . . . .; some also by giving much less Wages and Hire . . . than in Times past they did . . ." Daher „. . . no Person using the Mystery of Cloth-making and dwellling out of a City, Borough, Market-Town or Corporate Town shall . . . keep in his own House . . . above one Woollen Loom at one Time; nor shall by any Means directly or indirectly receive . . . any Manner Profit . . ., by letting or setting any Loom, or any House wherein any Loom is or shall be used and occupied, which shall be together by him set or let . . . . . That no Woollen Weaver . . . dwelling out of

Freiheit der ökonomischen Faktoren, welche wir bei den Preisbeschränkungen beobachtet haben, eine Thatsache ist, die bei anderen wichtigen ökonomischen Fragen und Vorgängen ebenfalls zum Vorschein kommt. Wir wollen damit nicht die Zweckmässigkeit der Preisbeschränkungen beweisen, sondern nur zeigen, dass sie keine anomalen Erscheinungen waren und vielmehr in den sozialen und ökonomischen Einrichtungen und Zuständen der Gesellschaft ihren Grund hatten.

Der Kampf, der hier stattfand, ist wohl dem Leser nicht unbemerkt geblieben. Die Versuche, die ökonomische Thätigkeit in einem rascheren Tempo wirken zu lassen, den Reichthumserwerb als Zweck aufzustellen, die Freiheit der ökonomischen Faktoren zur Geltung zu bringen, liegen klar auf der Hand; andererseits aber bemerkt man ein diese Bestrebungen aufhaltendes, hemmendes Verfahren. Indem die Art und Weise der Durchführung des Prinzips eine Starrheit und Unbeweglichkeit aufweist, lässt der herrschende konservative Geist einen um so stärkeren Eindruck zurück. Die Vorgänge in der Sphäre der Landwirthschaft und der Industrie, welche wir hier berührt haben, und auch die anderen gelegentlich angeführten gesetzlichen Maassregeln zeigen, dass man bei dem Kampfe gegen die Aeusserungen des entgegengesetzten Geistes zu dem Mittel der Zurückführung der Dinge auf den früheren Stand zu greifen pflegte, ohne dabei die bereits ausgebildeten Erscheinungen in Rechnung zu ziehen, oder als solche, welche ihre Bürgerrechte in der ökonomischen Einrichtung der Gesellschaft erworben haben, zu erkennen. Bei der weiteren Betrachtung des Gegenstandes ersieht man sofort, dass die konservative Tendenz ziemlich weit rückwärts ging, indem sie als Ersatz der neuen Erscheinungen Einrichtungen und Gebilde primitiver Art, lebhaft an die Naturalwirthschaft erinnernde, aufstellte.

Diese Tendenz zeigt sich auf den ersten Blick bei der Preisfrage

---

City etc. . . . shall . . . keep at any one Time above . . . two Woollen Looms, or receiving any Profit . . . directly or indirectly . . ., by any more than two Looms at one Time . . . . That no Person which shall . . . occupy only the . . . Mystery of a Weaver, and not Cloth-Making shall . . . keep or have any Tucking-Mill, or shall . . . use the Mystery of a Tucker, Fuller or Dyer . . . . That no Person which . . . shall . . occupy the Mystery of a Tucker or Fuller shall . . . keep or have, any Loom in his House or Possession, or shall directly or indirectly take any Profit . . . by the same . . . . . . Provided always . . . . That it shall not be lawful, to any Person being a Weaver, or that dath or shall use the Art or Mystery of a Weaver, dwelling out of a City etc. . . to have in his Service . . . above the Number of two Apprentices at one Time . . ."

scheinbar in einer milderen Form. Allerdings ist der Kampf der entgegengesetzten Strömungen in dem Worte „Preisbeschränkung“ selbst verkörpert. Wir sehen hier den Preis, also eine eminent geldwirthschaftliche Erscheinung und ein Ergebniss der wirthschaftlichen Verfassung, welche nach der freien Thätigkeit hindrängt, durch Anwendung von Zwang, eines aus den natural-wirthschaftlichen Zuständen gezogenen Mittels, gefesselt. Indessen, obgleich auch der Preis mitunter schlechtweg auf den früheren Zustand zurückgeführt werden soll [1]), so folgt man ihm gewissermaassen nach, bewacht ihn und, nur wenn nöthig, beschränkt man ihn auch. Es kommen sogar Zugeständnisse vor [2]), welche die Schwankungen der Preise anzuerkennen scheinen. In Anbetracht jedoch der Konstruktion der gesammten Wirthschaft können wir diese Thatsachen nicht anders als eine einfache Annahme der Erscheinung, welche sich nicht beseitigen lässt, betrachten, welche aber keineswegs als Anerkennung des damit zusammenhängenden Prozesses angenommen werden kann. Im Gegentheil, wir bemerken in der Beschränkung des Preises, in der Auffassung des Handels als eines künstlichen Gebildes, in der Bestrebung, ihn zu beseitigen und durch den direkten Verkehr der Produzenten mit den Konsumenten zu ersetzen, ein Streben und eine Wendung nach der natural-wirthschaftlichen Epoche zu.

Wenn wir jetzt den vorsichgehenden Kampf in einem Satze zusammenfassen wollen, so stellt er sich uns als ein Ringen zwischen der Natural- und Geldwirthschaft dar, und die Epoche, welche wir behandelt haben, ist im vollsten Sinne eine Uebergangsepoche.

Die Erörterung der Entwickelung dieses Kampfes und seiner Gestaltung zu Gunsten der Geldwirthschaft müssen wir bis auf Weiteres unterlassen; wir heben hier aber hervor, dass der konservative Geist in jener Epoche stark genug war, um in der Wirthschaftspolitik die strenge Erhaltung des Bestehenden, „der alten guten Zeiten“ zur Herrschaft zu bringen. Was Wunder also, dass man, vorzüglich bei den thatsächlich unentwickelten wirthschaftlichen Faktoren — welcher Umstand auf den Gesichtskreis beschränkend wirken musste — die Erscheinungen der neuen Richtung als Auswüchse betrachtete!

---

1) Vid. S. 90 Anm. 2. Bei den Lohnbestimmungen 23 Ed. III. (Ordinance of Labourers) und in den gegen die Einzäunungen gerichteten Gesetzen in Bezug auf die Pachtrenten.

2) 13 R. II. s. 1 c. 8: „But fore as much as a Man cannot put the Price of Corn and other Victuals in certain . . .“ Vid. auch S. 110 Anm. 2.

Ob und inwiefern die Freiheit wohlthätig wirken konnte, daran dachte man nicht. Ihre das Alte zersetzende Kraft genügte wohl, um gegen sie einzuschreiten. Statt der Idee der Freiheit und des Fortschritts stellte man schroff die der Erhaltung auf und die ethisch-religiösen Ideen der Genügsamkeit, Einfachheit, Pflichten gegen Gott und die Nächsten u. dgl. Da aber zugleich die vorhandenen sozialwirthschaftlichen Zustände mit in Rechnung gezogen wurden, so erblickt man, im Grossen und Ganzen genommen, nirgends die ursprüngliche Majestät jener Ideen und Tugenden.

IV.

Arbeitstheilung und harmonische Ausbildung im gegenwärtigen Entwickelungsstadium der menschlichen Gesellschaft.

Von

Emil Witte.

Ein Organismus ist um so vollkommener, je weiter in ihm die Arbeitstheilung durchgeführt ist, je mehr die einzelnen Thätigkeiten desselben einzelnen für diesen besondern Zweck bestimmten Organen zugewiesen sind. Bei den niedrigsten organischen Wesen dient noch jeder Theil sowohl der Ernährung und der Fortpflanzung als auch, soweit man hier von diesen Funktionen überhaupt sprechen kann, der Bewegung und der Empfindung. Je höher wir dagegen in der organischen Welt hinaufsteigen, um so strenger sind die verschiedenen Funktionen des Individuums an bestimmte, nur diesem Zwecke dienende Organe gebunden.

Jedes Organ aber gelangt nur dann zur gesunden Entwickelung, wenn es zweckentsprechend geübt wird. Der Nichtgebrauch führt zu seiner Verkümmerung und somit zum Schwinden der an dasselbe gebundenen Funktion, wodurch nothwendig ein Rückschritt des gesammten Organismus herbeigeführt wird. Dieser kann nur dann vollkommen gedeihen, wenn alle seine Fähigkeiten je nach der Wichtigkeit, die sie für das Leben desselben haben, ausgebildet, wenn also alle Organe diesem Verhältniss entsprechend gleichmässig geübt werden [1]).

Es hängt daher mit dem Prinzipe der Arbeitstheilung ein anderes auf's Engste zusammen, welches wir das Prinzip der harmonischen

---

1) In der Naturgeschichte spielt allerdings auch diese rückschreitende Entwickelung eine nicht unbedeutende Rolle. Es ist hier nicht der Ort, auf diese eigenthümliche Erscheinung näher einzugehen, doch der Kenner sieht leicht, dass dieselbe keineswegs im Widerspruch gegen unsere Ausführungen steht.

Ausbildung nennen wollen, und welches darin besteht, dass jedes Organ für die Funktion, der es zu dienen hat, zweckmässig vorbereitet und weiter gebildet wird, damit es die Stellung möglichst vollständig ausfüllt, welche ihm im Bau des ganzen Organismus zufällt.

Auf diesen beiden Prinzipien, der Theilung der Arbeit und der harmonischen Ausbildung aller Fähigkeiten, beruht die Entwickelung aller Organismen. Die Prinzipien müssen aber mit einander in Kampf gerathen, sobald ein Organismus sich als Glied einreiht in einen höheren Organismus. So ist z. B. jeder einzelne Mensch ein Ganzes, aber zugleich ein Glied der Familie, der Gemeinde, der Berufsgenossenschaft, des Staates; und selbst der Staat ist in gewissem Sinne ein Glied der gesammten Menschheit. Aus diesem verwickelten Verhältnisse ergeben sich mit Nothwendigkeit die mannigfachsten Konflikte zwischen Arbeitstheilung und harmonischer Entwickelung. Denn dem höheren Gebilde dienen die niederen als Organe, mithin ist das höhere um so vollkommener, je mehr jedes einzelne der niederen nur für einen bestimmten Zweck ausgebildet ist, nur eine Funktion ausübt. Da aber das Organ selbst wieder bis zu einem gewissen Grade ein vollständiger Organismus ist, gedeiht es seinerseits um so besser, je harmonischer, je gleichmässiger nach allen Seiten hin es ausgebildet ist. Und da das Wohlbefinden des höheren Organismus natürlich wieder durch das seiner Glieder bedingt wird, so herrscht zwischen den beiden Prinzipien mit Nothwendigkeit ein beständiger Kampf. Dieser muss in jedem einzelnen Falle zu Gunsten des einen oder des andern ausgeglichen werden; und dass der Ausgleich ein glücklicher sei, ist die Bedingung des Gedeihens des Ganzen wie der Glieder.

Sonach beruht also der Fortschritt der Menschheit darauf, dass die Versöhnung der beiden Prinzipien erfolgt in der Weise, welche dem Bedürfnisse der Zeit am meisten angemessen ist. Eine bestimmte Art von Arbeitstheilung erweist sich für eine bestimmte Kulturepoche als höchst segensreich; für eine spätere Zeit wird sie ein Hinderniss der Entwickelung, ja sie wirkt mit zum Verfalle der Gemeinwesen, welche nicht von ihr zur harmonischen Ausbildung zurückkehren können. Diese Rückkehr ist jedoch nur dann ein Fortschritt, wenn sie die Härten und Schroffheiten der voraufgegangenen Arbeitstheilung zu mildern versteht, ohne die Vortheile derselben aufzugeben, wenn sie mit den erprobten Vorzügen der Spezialisirung der Beschäftigungen eine harmonische Ausbildung zu verbinden vermag. Die höhere Entwickelungsstufe bedingt dann andere Arten der Arbeitstheilung, welche

auf einer noch höheren Stufe abermals zur harmonischen Ausbildung zurückführen.

Den Entwickelungsgang der Menschheit aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten würde eine höchst interessante Aufgabe sein. Wir wollen jedoch im Folgenden nur zu zeigen versuchen, in welchem Stadium der angedeutete Kampf sich augenblicklich bei uns befindet, und nicht weiter auf frühere Zustände eingehen, als für das Verständniss des Gegensatzes erforderlich ist, in welchem hinsichtlich der vorliegenden Frage unsere Zeit zur Vergangenheit steht. Wir werden hierbei zu dem Resultate kommen, dass gegenwärtig auf fast allen Gebieten eine Reaktion gegen die Arbeitstheilung eingetreten ist und die Tendenz zur harmonischen Ausbildung vorherrscht.

In den ältesten Zeiten, welche die Geschichtsforschung noch zu erhellen vermag, finden wir die Kulturvölker auf einer ziemlich hohen Entwickelungsstufe angelangt. Das einfachste gesellschaftliche Gebilde, die Familie, hat sich schon derartig erweitert, dass innerhalb desselben eine mannigfache Arbeitstheilung herrscht. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade weisen z. B. bei den Indogermanen deutlich auf eine solche Spezialisirung der Thätigkeiten hin. Und da diese Bezeichnungen nach dem Zeugnisse der Sprachforscher bei den indogermanischen Völkern durchaus übereinstimmen, so muss dieselbe bereits vor der Trennung des Stammes in die verschiedenen Nationen Platz gegriffen haben. Auch die Semiten befinden sich in den ältesten Zeiten, aus welchen wir zuverlässige Nachrichten über dieselben besitzen, auf einer ähnlichen Entwickelungsstufe. Eine solche Erweiterung der Familie ist bedingt durch eine gewisse Wohlhabenheit bei einer verhältnissmässig niedrigen Kulturstufe, wie sie die Nomadenvölker erreicht haben. Wenn das Weideland nicht mehr ausreicht, um Heerden und mit ihnen die Besitzer derselben in unbegrenzter Zahl zu ernähren, so entspinnt sich um dasselbe zwischen den Nachbarn ein Kampf, und in diesem wird die zahlreichere und besser organisirte Familie über die unvollkommnere den Sieg davon tragen. Die vollkommnere Organisation, also im Allgemeinen die, in welcher die Fähigkeiten vieler Einzelnen am straffsten zu einer Einheit zusammengefasst sind, wird sich nach errungenem Siege am meisten verbreiten, während die unvollkommnere verschwindet, und so erwächst die Familie im Kampfe um's Dasein zu einem immer höheren organischen Gebilde. Indem nun jedes Glied derselben gewisse Funktionen übernimmt, deren spezielle Verrichtung

fortan ihm obliegt, entsteht ein ganz bestimmtes Recht, welches in das Volksbewusstsein übergeht, und welches sich auch dann noch erhält, wenn die Voraussetzungen, unter denen es entstanden ist, nicht mehr zutreffen. Die untergeordnete Stellung des Weibes, die weite Ausdehnung der patria potestas, das Recht der Erstgeburt und die Anfänge der Sklaverei stammen aus dieser Zeit. Alle diese Institutionen sind eigenthümliche Arten der Arbeitstheilung innerhalb der Familie, und gegen alle hat sich im Verlaufe der weiteren Entwickelung eine Reaktion zu Gunsten des Individuums geltend gemacht.

Das Haupt der Familie ist naturgemäss der „Vater", der Beschützer. Seine ursprünglich auf dem körperlichen Uebergewichte beruhende Herrschaft entwickelt sich mit der Erweiterung der Familie zu einer unumschränkten Monarchie in der vollsten Bedeutung. Er entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten derselben, er ist Vermittler zwischen ihr und der Gottheit, er ist ihr Anführer im Kriege und ihr Richter im Frieden. Seine Macht wächst mit ihrer Ausdehnung, mit der Zahl der Kinder, Knechte und Heerden. Daraus ergiebt sich zunächst als die zweckmässigste und daher natürlichste Form der Ehe die Polygamie, und mit dieser ist die untergeordnete Stellung des Weibes untrennbar verbunden. Nicht als ob dieselbe erst zur Missachtung des Weibes führte. Sie ist im Gegentheil nur ein Ausdruck des bestehenden Verhältnisses, und die mit ihr zusammenhängende weitere Ausdehnung der Familie gestattet sogar dem Weibe eine höhere Entwickelung, als der voraufgegangene noch rohere Zustand. Denn unter den verschiedenen Weibern macht sich nothwendig eine gewisse Rangordnung also eine neue Arbeitstheilung geltend, und indem eine bevorzugte Frau den andern gegenüber als Herrin auftritt, erhält sie eine dem Manne ähnliche Stellung. Zunächst freilich nur im Verhältniss zu den untergeordneten Familiengliedern. Dem Manne gegenüber bleibt sie mehr oder weniger rechtlos, bis die Entwickelung des höheren Organismus, des Staates, ihr zu einer geachteteren Stellung verhilft. Denn diese Entwickelung kann nur dadurch vor sich gehen, dass derselbe einen Theil der Macht des Familienhauptes übernimmt. Indem aber der bisherige Alleinherrscher eine seiner Befugnisse nach der andern verliert, werden die Familienglieder mehr und mehr ihm gleichberechtigt, und so führt die Entwickelung des höheren Organismus, welche selbst ein Akt der Arbeitstheilung zwischen ihm und der Familie ist, zur harmonischen Ausbildung der Individuen. Freilich geht dieser Prozess gerade hinsichtlich des Weibes sehr langsam vor sich. Denn da sich das Volksbewusstsein an die

untergeordnete Stellung desselben gewöhnt hat, wird es auch bei den Völkern, welche zu einer höheren Entwickelung gelangen, sehr langsam dem Manne ebenbürtig. Verhältnissmässig am schnellsten vollzieht sich dieser Vorgang bei den Römern und bei den Germanen, wo er durch die Annahme des Christenthums seinen theoretischen Abschluss findet. Aber auch dann noch ist das Weib auf den Kreis des Hauses beschränkt. Im Erwerbs- und Verkehrsleben als gleichberechtigt neben den Mann zu treten gilt für sie noch immer als unschicklich, bis allmählich auch diese Schranke zu fallen beginnt. Die Emanzipationsversuche des Weibes sind ein neues Stadium des Kampfes gegen die Theilung der Arbeit zwischen dem stärkeren und dem schwächeren Geschlechte, und dieselben sind nach unserer Auffassung in so weit berechtigt, als sie zu einer harmonischeren Entwickelung des Weibes führen, ohne die harmonische Ausbildung des höheren Organismus, der Familie, zu beeinträchtigen. Denn in diesem ein Glied zu sein ist die wichtigste und hauptsächlichste Bestimmung des Weibes. Wenn also thatsächlich ein grosser Theil des weiblichen Geschlechtes nicht dazu gelangt, diese Bestimmung zu erfüllen, so ist es Aufgabe der Gesetzgebung, dem bestehenden Missverhältnisse Rechnung zu tragen, ohne das Familienleben zu gefährden.

In derselben Weise, wie das Weib durch den Aufbau des staatlichen Organismus über dem der Familie zu einer höheren Stellung gelangte, musste durch denselben auch das Verhältniss der Kinder zum Vater umgestaltet werden. Die Befugnisse des letzteren gingen grossen Theils auf den Staat über, und dieser Uebergang konnte sich, da die Unmündigkeit der Kinder eine fortdauernde Einwirkung auf dieselben nöthig machte, nur vollziehen unter beständigen Konflikten zwischen dem höheren und dem niederen Gebilde, dem Staate und der durch den Vater repräsentirten Familie. Dieser besonders auf dem Felde der Erziehung zu Tage tretende Konflikt spielt gerade in der Gegenwart eine grosse Rolle. Es ist bekannt, wie die allgemeine Schulpflicht als ein Eingriff des Staates in die Rechte der Familie bekämpft wird. Dass ein Eingriff in der That vorliegt, ist ja unzweifelhaft; und dass durch denselben die Familie, welcher ein Theil ihrer Befugnisse genommen wird, geschädigt werden kann, ist nicht zu verkennen. Aber ein Eingreifen seitens des Staates kann nothwendig werden im Interesse der harmonischen Ausbildung der zukünftigen Staatsbürger, wenn die Familie in dieser Hinsicht nicht ihre Schuldigkeit thut, wenn sie, statt dem Kinde Gelegenheit zu geben, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten angemessen zu entwickeln,

dasselbe z. B. durch zu frühe Heranziehung zu wirthschaftlichen Arbeiten in ihrem augenblicklichen Interesse ausnutzt. Dasselbe Bestreben, das Kind gegen etwaigen Missbrauch der väterlichen Autorität zu schützen, spricht sich aus in der Beschränkung der Kinderarbeit, sowie in der neuesten Ehegesetzgebung durch die Bestimmung, dass von der Einwilligung der Eltern zur Eheschliessung unter gewissen Bedingungen abgesehen werden darf. Nicht ob der Staat ein Recht habe zu diesen Eingriffen, kann in derartigen Fällen die Frage sein; ist er doch aus der Familie nur dadurch entstanden, dass er eine ihrer Befugnisse nach der andern für sich in Anspruch genommen hat. Die Sorge des Gesetzgebers kann nur sein, den Organismus der Familie, dessen auch der Staat zu seiner Existenz nicht entbehren kann, durch diese Eingriffe nicht zu untergraben, damit dieselbe stark genug bleibt, um die sittlichen Aufgaben zu erfüllen, welche ihr innerhalb des staatlichen Organismus zufallen.

Eine eigenthümliche Art der Arbeitstheilung, welche gleichfalls mit der Ausübung einer patriarchalischen Herrschaft, wie sie der Entstehung des Staates voraufging, im innigsten Zusammenhange steht, ist das Recht der Erstgeburt. Soll nicht der Organismus der Familie beim Tode des Hauptes der Gefahr des Zerfalles ausgesetzt sein, so muss stets ein im voraus bestimmter Träger des Einheitsgedankens vorhanden sein; und dieser ist naturgemäss der älteste Sohn. Wenn die Familie sich zur Stammesgenossenschaft und im ferneren Verlaufe zum Staate entwickelt, so bleibt doch wenigstens überall da, wo diese Entwickelung in monarchischem Sinne fortschreitet, — und dies scheint der bei weitem häufigste Fall zu sein — der Träger der Einheit eine Familie. In dieser muss das Recht der Erstgeburt erhalten bleiben, wenn nicht der ganze Organismus sich auflösen soll, und deshalb findet sich dasselbe noch heute in den Herrscherfamilien. Die übrigen Bürger stehen in dem höheren Gebilde als gleichberechtigt und gleichverpflichtet da. Demgemäss schwindet hier das Recht der Erstgeburt und macht mehr und mehr einer Gleichberechtigung aller Kinder Platz. Das Fortbestehen der Majorate setzt voraus, dass es den erweiterten Familien gelingt, innerhalb des Staates einen lebensfähigen Organismus zu bilden. Die Ausdehnung des Privat-Erbrechts aber auf die Herrscherfamilien, wie sie zuweilen von einzelnen Fürsten besonders in Deutschland versucht worden ist, zeugt von einer Verkennung des Staates als eines organischen Ganzen. Das Streben, allen Gliedern eine harmonische Entwickelung zu gestatten, kann nur so weit befriedigt wer-

den, dass nicht die Existenz des höheren Organismus dadurch in Frage gestellt wird.

Führte schon, wie wir sahen, die Gliederung innerhalb der Familie zu dem Verhältniss des Befehlenden und des Gehorchenden, so wurde dasselbe weiter ausgebildet durch die Entstehung der Sklaverei. Sie ist „einer der ersten und folgenreichsten Schritte der jugendlichen Menschheit" im Sinne der Arbeitstheilung. Dadurch, dass eine Menschenklasse alle gröbere Arbeit verrichten musste, bekam eine andere Musse sich zu einer höheren Kulturstufe zu erheben. Die Blüthe des klassischen Alterthums war nur möglich durch diese Arbeitstheilung; selbst ein Plato und Aristoteles konnten sich einen zivilisirten Staat ohne dieselbe nicht vorstellen. Und auch die germanischen Völker haben ihre heutige Bildungsstufe nicht erstiegen, ohne durch die mannigfaltigsten Uebergänge von der Unfreiheit ganzer Volksklassen zu der jetzigen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen hindurch gegangen zu sein. Die Aufhebung der Sklaverei ist einer der wichtigsten Schritte zur harmonischen Ausbildung des Einzelnen. Durch sie ist die grossartigste und durchgreifendste Arbeitstheilung, die es je gegeben hat, rückgängig gemacht; durch sie ist wenigstens im Prinzip anerkannt, dass nicht ein Theil der Menschheit arbeiten solle, damit der andere Theil geniessen könne, sondern dass jeder Einzelne — natürlich nicht alle in gleichem Maasse und in gleicher Weise — zur Arbeit und zur Freude über den Segen seiner Arbeit berufen sei.

Wie nun die Entstehung des Staates, welche selbst ein Akt der Arbeitstheilung zwischen ihm und der Familie war, die harmonische Ausbildung des Individuums begünstigte, so war dieselbe anderseits die nothwendige Bedingung jener unendlich mannigfaltigen Arbeitstheilung, welche einer der Grundpfeiler der Kultur ist. Vor seiner Entstehung ist die Familie ein abgeschlossenes, soweit es auf dieser Entwickelungsstufe überhaupt möglich ist, nach allen Seiten harmonisch ausgebildetes Ganzes. Sie erzeugt selbst alle ihre Bedürfnisse; ihre Existenz ist von der der anderen Familien unabhängig; ihr Wohlbefinden wird durch das der Nachbarn, mit denen sie stets nur in oberflächliche und meist feindliche Berührung kommt, wenig beeinflusst. Denn wenn auch schon auf dieser Kulturstufe gelegentlich ein Austausch der Bedürfnisse stattfindet [1]), so kann derselbe nicht An-

---

1) Schon Abraham hat gekaufte Knechte; doch darf man bei der Betrachtung dieser patriarchalischen Zustände nicht vergessen, dass die Völkerschaften, mit denen die

lass zu einer Arbeitstheilung im heutigen Sinne werden, so lange nicht die regelmässige Wiederkehr einer solchen Gelegenheit verbürgt ist. Sonach bildete also das Einnehmen fester Wohnsitze, der Uebergang vom Nomadenthum zum Ackerbau, einen der wesentlichsten Schritte zur Bildung des Staates wie zur Weiterführung der Arbeitstheilung, und je schneller und energischer diese Arbeitstheilung durchgeführt wird, um so früher sehen wir die Völker eine höhere Kulturstufe ersteigen. Der weite Vorsprung, den die alten Inder und Aegypter vor andern Völkern hatten, ist in erster Linie eine Frucht der rücksichtslosen Arbeitstheilung, welche wir mit dem Namen des Kastenwesens bezeichnen. Indem schon durch die Geburt jedem Staatsangehörigen sein Antheil an der zum Bestehen des ganzen Organismus nöthigen Arbeit zugewiesen war, erstiegen diese Völker eine Bildungsstufe, welche wir in gewisser Hinsicht noch heute bewundern. Aber auf der andern Seite erzeugt diese strenge Durchführung der Arbeitstheilung nothwendig mit der Zeit eine schädliche Einseitigkeit, eine Ueberschätzung des Werthes einzelner Berufsarten gegenüber anderen zur Erhaltung des Ganzen eben so wichtigen Zweigen, eine unter Umständen verhängnissvolle Feindschaft zwischen den Angehörigen desselben Staates, und bei der Unmöglichkeit, zu einer höheren Stufe emporzusteigen oder auf eine niedere zurückzusinken, eine gewisse Trägheit und Gleichgültigkeit, welche die Bewohner Indiens noch heute charakterisiren. So wird auf einer späteren Stufe dieselbe Arbeitstheilung, welche die Kultur in so hervorragender Weise gefördert hat, zu einem Hindernisse der Entwickelung, und frische Völker müssen die Kulturarbeit der im Kastenwesen erstarrten Nationen fortsetzen. Und indem sie sich die Errungenschaften der voraufgegangenen Entwickelung aneignen, gelangen sie zu einer ähnlichen Arbeitstheilung wie jene Völker, doch so, dass sie dieselbe mit einer harmonischen Ausbildung bis zu einem gewissen Grade vereinigen. Noch heute ist bei uns ein Vererben des Berufes vom Vater auf den Sohn im Allgemeinen üblich; denn gewiss hat ja Niemand bessere Gelegenheit, mit seinem zukünftigen Berufe vertraut zu werden, sich allmählich in denselben hineinzuleben, als der Sohn, welcher sich darauf vorbereitet, dereinst die Stellung des Vaters einzunehmen. Aber indem bei besonderer Neigung und Anlage ein Uebergang in einen anderen Beruf stattfindet, bleiben die verschiedenen Gesellschaftsklassen in fortwäh-

---

Stammväter der Israeliten in Berührung kamen, auf einer wesentlich höheren Stufe der Gesittung als letztere standen.

rendem Kontakt mit einander. Und dass bei besonderer Tüchtigkeit ein Aufsteigen, bei besonderer Untüchtigkeit ein Zurücksinken des Einzelnen sowohl, als auch der nachfolgenden Generation im Bereiche der Möglichkeit liegt, regt selbst träge Naturen zur Anspannung ihrer Kräfte und zur Erstrebung möglichster Vollkommenheit an. Bis zu welchem Grade der Staat ein solches Aufsteigen und Zurücksinken unterstützen soll, diese Frage hat jede Zeit nach ihrem Bedürfnisse zu lösen. Die heutigen Kulturstaaten, und insbesondere die deutschen Staaten, sind gegenwärtig, nachdem die gesetzlichen Beschränkungen des Ueberganges in einen anderen Beruf gefallen sind, auf dem Wege, dasselbe immer mehr zu erleichtern, indem sie für die unbemittelten Klassen bessere Schulen errichten und sich die allgemeine Bildung des Volkes mehr angelegen sein lassen. Niedriges Schulgeld auf den höheren Schulen, Stipendien für befähigte und unbemittelte Schüler und ähnliche Einrichtungen haben dieselbe Tendenz. Jeder weitere Schritt in dieser Richtung führt uns näher zu dem Ziele, die schon durch die Geburt gegebene Theilung der Arbeit unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen bis zu einem gewissen Grade aufzuheben. Noch vollständiger würde scheinbar dieses Ziel, jeden Einzelnen so weit harmonisch auszubilden, wie es seine Fähigkeiten und die vielseitigen Bedürfnisse der Gesellschaft gestatten, erreicht werden können, wenn die Kinder, ohne Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern, vom Staate erzogen und für den Beruf vorbereitet würden, zu welchem sie sich nach ihren Anlagen am besten eignen. Aber wer soll über diesen letzten Punkt entscheiden? Würden nicht Missgriffe noch viel häufiger werden als jetzt, wenn man sich über das Urtheil der kompetentesten Instanz, der Eltern, hinwegsetzte? Der in Rede stehende Eingriff in den Organismus der Familie würde also nicht nur die Stetigkeit der Entwickelung auf's Schroffste unterbrechen, sondern nicht einmal verbürgen, dass der erstrebte Zweck vollkommener erreicht würde, als auf dem Wege einer weniger gewaltsamen und willkürlichen Weiterentwicklung möglich erscheint.

So führt uns das Kastenwesen zu der heutigen Gliederung der Staatsbürger in die s. g. Stände, deren landläufige Eintheilung in den Nährstand, den Lehrstand und den Wehrstand wir unserer weiteren Betrachtung zu Grunde legen wollen. Der erste versorgt die Gesammtheit mit den leiblichen Bedürfnissen, der zweite befriedigt ihre geistigen Bedürfnisse, und der dritte schützt dieselbe gegen gewaltsame Angriffe. Zu diesen drei Ständen kommt dann noch der, welcher die Einheit des staatlichen Organismus repräsentirt, welcher

die Funktionen des Staates als eines organischen Ganzen versieht und das Verhältniss der Einzelnen zu diesem Ganzen regelt, der Beamtenstand im engeren Sinne.

Die verschiedenen ursprünglich in derselben Person vereinigten Funktionen des Nährstandes schieden sich zunächst in zwei Gruppen, indem sich vom Ackerbau, sobald derselbe eine höhere Entwickelung erreichte, das Handwerk absonderte. Letzteres vervollkommnete sich dann im weiteren Verlaufe zur Industrie, und diese Scheidung zwischen Agrikultur und Manufaktur ist eine der folgenreichsten und durchgreifendsten Arbeitstheilungen geworden. Während der Ackerbau naturgemäss seinen Sitz auf dem Lande hatte, konzentrirte sich das gewerbliche Leben mehr und mehr in den Städten. Diese Kulturzentren verdanken ihre Entstehung wohl überall dem Bedürfnisse des Schutzes gegen plötzliche feindliche Einfälle, wie denn bei uns nachweislich die Raubzüge der Ungarn Anlass zu ihrer Gründung gegeben haben. Da aber unsere Vorfahren wenig geneigt waren, sich in engen Mauern einzuschliessen, so wurden, um die festen Plätze zu bevölkern, ihren Bewohnern gewisse Privilegien eingeräumt, welche vielfach auf die schon angedeutete Theilung der Arbeit zwischen Stadt und Land hinausliefen. Diese Arbeitstheilung ist für eine gewisse Entwickelungsphase nicht nur der Industrie, sondern des gesammten geistigen Lebens aller Kulturvölker in hohem Grade segensreich gewesen. Die Ausbildung der Industrie auch nur zu der Höhe, auf welcher wir dieselbe bei uns im Mittelalter finden, war nur möglich in den Städten. Denn die Arbeitstheilung, ohne welche dieselbe nicht gedacht werden kann, hat ihre nothwendige Ergänzung, um mich des List'schen Ausdrucks zu bedienen, in der Konföderation. Die Theilung der verschiedenen zur Hervorbringung eines Gegenstandes nöthigen Operationen unter verschiedene Personen ist nur dann eine Förderung der Produktion, wenn die Thätigkeiten dieser Personen zweckmässig in einander greifen. Nur unter der Voraussetzung des Zusammenwirkens einer Menge von Individuen zu demselben Zwecke ist die Arbeitstheilung im Sinne von Adam Smith möglich. Dieses Zusammenwirken aber kann mit der nöthigen Präzision nur geschehen, wenn die verschiedenen Individuen räumlich nahe bei einander wohnen. So geht also das Wachsthum der Städte mit der Arbeitstheilung innerhalb derselben Hand in Hand.

Die Leichtigkeit des Verkehrs in den Städten war nun für die Förderung geistigen Lebens von höchster Wichtigkeit. In ihnen strömte die gesammte Intelligenz zusammen, alle geistigen Bewegungen voll-

zogen sich innerhalb ihrer Mauern und konnten sich von hier nur sehr schwer auf das Land fortpflanzen. Dieses blieb auf der früheren Kulturstufe stehen, während die Städte sich immer weiter und immer lebhafter entwickelten. So führte die Arbeitstheilung zwischen Stadt und Land zu einer immer grösseren Entfremdung der wichtigsten Glieder des Staates und damit zur Erkrankung des gesammten Organismus. Dass das klassische Alterthum sich von der Arbeitstheilung zwischen Stadt und Land nicht wieder zur harmonischen Ausbildung erheben kann, wird eine der hauptsächlichsten Ursachen seines Unterganges. Beim Zusammenstosse mit demselben haben die Germanen „einen Kampf um das Leben mit anders gebildeten Kulturvölkern auszufechten, bei denen die Städteverfassung den Landbau verdorben hat, deren Kapitalwirthschaft übermässig entwickelt ist, welche sich gewöhnt haben, die Arbeit des Landmannes als unerschöpflichen Born für die Erpressungen des Städters zu betrachten.“ [1])

Bei uns haben viele Umstände zusammengewirkt, um uns vor einer ähnlichen Einseitigkeit zu bewahren. Zunächst hatte schon die Kirche ein gewisses Interesse daran, geistiges Leben auch nach den entlegensten Dörfern und Ansiedelungen hinzutragen. Und wenn auch die Anregung, welche Priester und Mönche dem Denken des Volks gaben, hauptsächlich eine einseitig religiöse war, so darf doch der Einfluss derselben nicht unterschätzt werden, um so weniger, als einsichtsvolle Herrscher wie Karl der Grosse die Wichtigkeit der allgemeinen Bildung des Volkes erkannten und für dieselbe mit klarem Bewusstsein eintraten. Mit der Befestigung des Christenthums trat dann freilich der Gedanke einer Volksaufklärung wieder mehr in den Hintergrund, bis er durch die Reformation von Neuem an’s Licht gezogen wurde. Es ist bekannt, welches Gewicht Luther auf die Errichtung von Volksschulen legte; ihn haben wir als den Gründer der deutschen Volksschule und damit als einen der hervorragendsten Förderer harmonischer Ausbildung anzusehen. Und sein Streben in dieser Richtung wirkte um so nachhaltiger, als bei uns eben nicht eine Konfession die Alleinherrschaft errang. Gerade der Kampf der religiösen Gegensätze nöthigte die Kirchen immer wieder, an das Urtheil des Volkes zu appelliren, und noch heute sehen wir, wie derselbe die schneidigste Waffe des Protestantismus, die Aufklärung, immer wieder zu Ehren bringt.

Zur Verbreitung dieser Aufklärung nicht nur in religiösen, son-

---

1) Gustav Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit.

dern auch in weltlichen Dingen wirkte aber nichts mächtiger, als die Erfindung der Buchdruckerkunst. Durch sie wurde eine fast unmittelbare geistige Berührung zwischen den Brennpunkten der Kultur, den Städten, und den entlegensten Dörfern geschaffen. Sie ist und wird immer mehr eines der wichtigsten Mittel, um geistiges Leben zunächst aus den Städten auf das Land, und nachdem dasselbe hier angeregt ist und Früchte gebracht hat, in entgegengesetzter Richtung wieder in die Stadt zu tragen, um das Verständniss der räumlich getrennten Staatsangehörigen über alle wichtigen Fragen zu vermitteln und die Verständigung über dieselben anzubahnen, um die Theilung der Arbeit zwischen Stadt und Land auf geistigem Gebiete so weit wie möglich rückgängig zu machen und die harmonische Ausbildung der seit Alters her am meisten vernachlässigten Bezirke zu fördern.

Auch die moderne Industrie ist schon vielfach von der Bevorzugung der Städte zurückgekommen. Denn einestheils tragen die neueren Verkehrsmittel die Produkte auch der entfernteren Landstriche immer schneller und für einen immer geringeren Kostenaufwand in die Städte und liefern dafür immer grössere Mengen von Manufakturwaaren, anderentheils erleichtern sie den direkten Verkehr der Land- und Stadtbewohner in einer noch vor wenigen Dezennien ungeahnten Weise. Sie ermöglichen nicht nur dem wohlhabenden Landmanne, mit geringem Zeit- und Geldaufwande persönlich neue Anregungen aus den Verkehrszentren in sich aufzunehmen, die dann auch seiner Umgebung zu gute kommen, nicht nur dem wohlhabenden Städter, den Staub und das Gewühl der Stadt zuweilen mit dem stillen und gesunden Landleben zu vertauschen, sondern auch schon dem Fabrikarbeiter, in grösserer Entfernung von der Fabrik zu wohnen und so bis zu einem gewissen Grade der Annehmlichkeiten des Landlebens theilhaftig zu werden. Und immer deutlicher tritt das Streben hervor, die Fabriken an die Peripherie der grossen Städte oder auf das Land zu verlegen. Gerade die Arbeitstheilung ist es, welche diese Tendenz auf's Nachdrücklichste unterstützt. Sie ermöglicht es, dass die erste Verarbeitung der schwer zu transportirenden Rohstoffe mehr und mehr am Orte der Erzeugung vorgenommen wird. Ja, einzelne Industriezweige, wie die Spiritus- und Zuckerfabrikation, sind geradezu auf das Land angewiesen. Und je mehr sich der Ackerbau vervollkommnet, je mehr er sich die Errungenschaften der Industrie und der Wissenschaft aneignet, um so mehr wird die Kluft zwischen Stadt und Land verschwinden. Die Einführung der Maschinen im landwirth-

schaftlichen Betriebe hat zunächst allerdings die ländlichen Arbeiter geschädigt, indem sie ihnen für einen grossen Theil des Winters die Arbeit entzogen hat. Aber dies ist ein neues Motiv, um die Industrie auch auf das Land zu verpflanzen und dadurch die gegenseitige Durchdringung der Manufaktur und der Agrikultur zu fördern. Je weiter aber dieser Prozess fortschreitet, um so eher wird es sich ermöglichen lassen, was einsichtige Fabrikherren schon jetzt vielfach durchgeführt haben, dass die Handarbeiter neben der Wohnung ein Gärtchen zur eigenen Benutzung erhalten. Dass diese Einrichtung das Wohl derselben eben so fördert, wie sie indirekt dem Interesse des Fabrikanten entspricht, wird ohne Zweifel je länger je mehr zu Tage treten. So führt also auch in dieser Hinsicht die weitere Ausbildung der Industrie von der Arbeitstheilung, welche ja allerdings in ihrer äussersten Konsequenz den Menschen zur Maschine erniedrigt, wieder zur harmonischen Ausbildung zurück.

Endlich ist bei Gelegenheit der Industrie noch ein Punkt zu erwähnen, welcher zwar nicht das Verhältniss derselben zum Ackerbau betrifft, doch aber von der grössten Wichtigkeit ist für die Beurtheilung des Einflusses, welchen die Arbeitstheilung in derselben auf die Entwicklung der Kultur ausübt. Das Charakteristische der modernen Industrie ist die Maschine. Nun sind aber die Verrichtungen dieser stummen Sklaven naturgemäss stets von einfachster Art. Je weiter daher die zur Erzeugung eines Bedürfnissgegenstandes nöthigen Thätigkeiten in ihre Elemente zerlegt werden, um so grösser wird das Feld, auf welchem die menschliche Arbeit durch die Maschine ersetzt werden kann [1]. So bekommt durch die Fortschritte der Industrie die menschliche Gesellschaft immer mehr Musse zu weiterer, vielseitigerer Ausbildung. Zwar der Uebergang eines Fabrikationszweiges aus der Hand des Menschen zur Maschine vollzieht sich zunächst zum Nachtheil einer Klasse, nämlich aller derer, welche bisher in dem betreffenden Zweige ihre Nahrung fanden, und welche durch die Konkurrenz der billiger arbeitenden Maschine brodlos werden. Aber so verhängnissvoll auch diese Wirkung der Maschinen-

---

1) Freilich giebt es auch komplizirte Maschinen, welche verschiedenartige Thätigkeiten verrichten. Dieselben sind aber genau genommen Kombinationen vieler einzelner Maschinen, deren jede an dem zu verarbeitenden Stoffe nur eine einzige Operation vornimmt, und deren Zwischenglieder, wiederum höchst einfache Maschinen, die Weiterbeförderung des unvollständigen Fabrikates zur nächsten Station besorgen. So tritt gerade hier dem Kundigen die Arbeitstheilung am deutlichsten vor Augen.

arbeit wiederholentlich geworden ist, so wird sie doch mehr als ausgeglichen durch den nothwendigen endlichen Erfolg, dass nämlich die Maschine mehr und mehr für das menschliche Geschlecht, d. h. nicht nur statt desselben, sondern auch zu seinem Nutzen arbeitet. In wie weit diese Vortheile schon jetzt nicht nur einer Klasse, sondern der gesammten Gesellschaft zu gute kommen, darüber uns mit den Sozialisten auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass die Einsichtsvolleren unter ihnen die Verbesserung der Lage des s. g. Arbeiterstandes zugeben, während wir anderseits die Hoffnung nicht verhehlen wollen, dass es den weiteren Fortschritten der Zivilisation in immer höherem Grade gelingen wird, diesen Stand „zu den Segnungen der Kultur heranzurufen", ihm ein, so weit es seinen Verhältnissen angemessen ist, immer harmonischeres Dasein zu schaffen.

Der Hauptgrund, dass dieses Ziel bisher noch nicht in dem wünschenswerthen Grade erreicht ist, dürfte in den s. g. Krisen der Industrie su suchen sein. Denn während die Geschäfte prosperiren, haben die Handarbeiter bei hinlänglichem Verdienste hinlängliche Musse zur leiblichen und geistigen Erholung. Ja, die Lage derselben war vor der letzten Krise vielfach für den Bildungsstand, den sie nun einmal einnahmen, und der naturgemäss erst durch die Erziehung von Generationen sich heben kann, unverhältnissmässig günstig. Die Beseitigung oder möglichste Unschädlichmachung derartiger Stockungen liegt aber gleichmässig im Interesse aller Stände, und es wäre kleinmüthig, wenn man an der Hebung dieser Krankheit verzweifeln wollte. Die Vorschläge, welche die Sozialisten in dieser Richtung machen, haben jedenfalls das für sich, dass sie durch die Erfahrung kaum widerlegt werden können. Wir meinen, die oben angedeutete immer innigere Durchdringung von Manufaktur und Agrikultur und die gerade durch die Arbeitstheilung ermöglichte Ausbildung des Arbeiters nach beiden Richtungen hin wird sich hier mit der Zeit zu einem der mächtigsten Heilmittel gestalten, so dass dann auch auf diesem Wege die Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung zurückführt.

Während nun die Fortschritte der Industrie unbewusst die Tendenz äussern, die schädlichen Folgen des Gegensatzes zwischen Stadt und Land auszugleichen, beginnt die neuere Entwickelung bereits, dieses Ziel mit Bewusstsein zu verfolgen, und auf den entlegensten Punkten der Gesetzgebung werden auch bei uns Schritte gethan, welche zu demselben hinführen. In der Aufhebung der Zünfte und des

Bannzwanges, der Erleichterung der Ansiedelung ausserhalb des Weichbildes geschlossener Ortschaften, der Umgestaltung des Verwaltungsmechanismus, der neuen Gerichtsverfassung mit ihrer Vertheilung der Kreisgerichte auf alle bewohnteren Ortschaften u. s. w., überall zeigt sich das bewusste Streben nach Dezentralisation, wie man es gewöhnlich nennt. Diese Dezentralisation werden wir an einer spätern Stelle auch noch aus einem andern Gesichtspunkte kennen lernen: hier kommt dieselbe nur in so fern in Betracht, als sie dazu führt, die Bevorzugung der Städte, nachdem sich aus ihr die bürgerliche Freiheit mit ihren reichen Verzweigungen über die verschiedensten Gebiete menschlicher Thätigkeit entwickelt hat, aufzuheben[1]), die harmonische Ausbildung von Stadt und Land zu fördern.

Mit jedem weiteren Schritte aber in dieser Richtung verliert die Bedeutung des dritten Hauptfaktors der wirthschaftlichen Thätigkeit, des Handels. Indem dieser den Austausch der verschiedenen Produkte der Arbeitstheilung vermittelt, ist er selbst ein Erzeugniss der letzteren, und seine Bedeutung wächst bis zu einer gewissen Grenze mit ihren Fortschritten. Sobald aber die Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung zurückführt, sobald der Konsument dem Produzenten so nahe rückt, dass er mit ihm in direkten Verkehr treten kann, wird der Handel zwischen beiden eliminirt, so dass er von einem gewissen Entwickelungsstadium an mehr und mehr in den Hintergrund tritt. In diesem Sinne kann man in der That mit Carey von einem Gegensatze zwischen Handel und Verkehr sprechen. Neben der zunehmenden Verdichtung der Bevölkerung ist es die in erster Linie durch den Handel und für ihn geschaffene Leichtigkeit des Verkehrs über grössere Entfernungen hin, welche den direkten Austausch zwischen dem Fabrikanten und dem Konsumenten ermöglicht, in andern Fällen, wie das Beispiel der Konsumvereine zeigt, wenigstens einzelne Zwischenglieder in Wegfall bringt. Staaten, deren Bedeutung ausschliesslich auf dem Handel beruht, wie sie das Mittelalter kennt, sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen undenkbar. Nur in Ver-

1) Eine der wenigen noch bestehenden gesetzlichen Bevorzugungen der Städte gegenüber dem flachen Lande ist die Heranziehung der Staatsbeamten zu den Kommunalsteuern. Denn es ist klar, dass die Abgaben, welche der Beamte von seinem Diensteinkommen zahlt, im Grunde genommen der Staat trägt. Zu den Vortheilen, welche eine Stadt durch den Besitz einer höheren Schule, eines Gerichtes, einer Verwaltungsbehörde geniesst, fügt er also auch noch die Vergünstigung hinzu, dass er aus seiner Kasse, d. h. auf Kosten der ohnehin schon benachtheiligten kleineren Städte und des flachen Landes, einen Theil ihrer Steuern zahlt. Die ganze Richtung unserer Entwickelung deutet unverkennbar auf die Aufhebung dieser Begünstigung hin.

einigung mit der Manufaktur vermag derselbe sich auf einer gewissen Höhe zu erhalten, ja sogar an absoluter Ausdehnung zu wachsen. Aber sein Wachsthum erfolgt nothwendig um so langsamer, je schneller sich Ackerbau und Industrie entwickeln. Diese relative Abnahme der Wichtigkeit des Handels wirkt aber wiederum darauf hin, das Uebergewicht der Städte über das flache Land aufzuheben, und hat also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Tendenz, von der Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung hinüberzuführen.

Hiernach zeigt uns die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens der Völker überall das Bild einer immer reicher sich gestaltenden Arbeitstheilung, als deren Pole Agrikultur und Manufaktur, Land und Stadt hervortreten. Diese trennen sich im Alterthume weiter und weiter, bis die Hypertrophie des bevorzugten Organes, der Stadt, zur Erkrankung des gesammten Organismus führt und eine der wichtigsten Ursachen seines Unterganges wird. Bei den modernen Kulturvölkern dagegen bereitet ein glückliches Zusammenwirken vieler Umstände die Rückkehr zur harmonischen Ausbildung vor und eröffnet uns so die erfreuliche Perspektive auf eine fernere glückliche Zukunft.

Schon die Betrachtung des wirthschaftlichen Lebens hat uns in einzelnen Fällen genöthigt, auch das geistige Leben, mit welchem es ja in untrennbarem Zusammenhange steht, in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Das Gedeihen des Nährstandes steht im innigsten Zusammenhange mit dem des Lehrstandes, dessen beide Organsysteme, Kirche und Schule, nach unserer Auffassung die Aufgabe haben, innerhalb des staatlichen Organismus das geistige Leben zu pflegen.

Die vorchristlichen Religionen waren ausnahmslos Staatsreligionen. Ihre Diener waren Staatsdiener, und die Arbeitstheilung zwischen ihnen und den Laien hatte genau denselben Charakter, wie die zwischen den verschiedenen andern Berufsarten. Ganz anders gestaltete sich diese Arbeitstheilung, als mit der Erhebung der christlichen Religion zur Weltreligion die Kirche den Anspruch erhob und durchsetzte, ein selbständiger, in gewisser Hinsicht über den Staaten stehender Organismus zu sein. Jetzt fiel in der That eine Zeit lang den Staaten die Rolle von mehr oder weniger abhängigen Gliedern dieses gewaltigen Körpers zu. Eine solche Macht aber konnte nur erworben werden vermittelst einer in ihrer Weise bewundernswerthen Arbeitstheilung innerhalb der herrschenden Körperschaft. Schon die Einführung des Cölibates trägt diesen Charakter; denn indem sie dem Priester die Sorge für die Erhaltung der Familie abnimmt, ordnet sie

ihn ganz einem Zwecke, dem Interesse der Kirche, unter. Diese Priesterschaft mit dem Haupte in Rom gliedert sich weiter in den verschiedensten Abstufungen mit einer Vollkommenheit, dass selbst die äussersten, dem Laienstande angehörigen Ausläufer dem zentralen Willen unbedingt gehorchen. Aber je vollkommener die Arbeitstheilung durchgeführt wird, um so mehr wird der Organismus seiner geistigen Grundlage entfremdet. Macht wird sein Prinzip, und diese Macht wurzelt mit Vernachlässigung des Intellekts und Unterdrückung des Willens mehr und mehr ausschliesslich im Gefühlsleben.

Die einseitige Ausbildung des Geistes nach der Richtung des Gefühles und die übermässige Erregung der Phantasie führen nun auch auf diesem Gebiete zur mannigfachsten Arbeitstheilung, indem nicht nur die verschiedenen Funktionen des göttlichen Wesens zu einer Gliederung innerhalb desselben Anlass geben, sondern zwischen ihm und dem Menschen ganze Generationen von vermittelnden Wesen eingeschoben werden.

Eine solche Kirche konnte freiwillig nicht zur harmonischen Ausbildung zurückkehren und wurde in ihren Grundfesten erschüttert, als das deutsche Volk über sie hinweg diese Rückkehr vollzog. Denn harmonische Ausbildung, das ist gegenüber der römischen Kirche das Prinzip des Protestantismus. Diese tritt uns vor Augen zunächst in der Lehre vom allgemeinen Priesterthum, welche den wesentlichen Unterschied zwischen dem Geistlichen und dem Laien aufhebt, und deren nothwendige bei uns freilich erst jetzt gezogene Konsequenz, die Synodalverfassung, nichts anderes ist, als ein Ausdruck der Gleichberechtigung beider Stände. Die harmonische Ausbildung äussert sich weiter in der Elimination der Zwischenglieder zwischen der Gottheit und der Menschheit und der Herstellung eines direkten Verkehrs zwischen beiden, welcher freilich in der streng kirchlichen Lehre wie in der Volksphantasie noch immer durch eine Anzahl von Wesen guten und schlechten Charakters unterstützt wird. Sie zeigt sich ferner darin, dass die Kirche sich wieder an den Intellekt des Volkes wendet und ihren Beruf als Lehrerin desselben wieder aufnimmt. Und endlich tritt die harmonische Ausbildung hervor in der thatsächlichen Einordnung der Kirche in den Staat, welche nach unserer Auffassung immer mehr dahin führen muss, die Kirche zu einem Gliede des staatlichen Organismus zu gestalten. Der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat war nur ein Uebergang, auf dem schwächere staatliche Gebilde zunächst stehen geblieben sind, während bei uns die Verschmelzung der beiden Organismen bereits sich zu vollziehen be-

gonnen hat. Die Lösung dieser Aufgabe gestaltet sich für uns freilich zunächst ungleich schwieriger, als bei einer konfessionell gleichartigen Bevölkerung. Aber gerade diese Schwierigkeit hat bereits die Frucht der Toleranz getragen, welche ja an sich schon ein wesentlicher Schritt von der Einseitigkeit religiöser Beschränktheit zur harmonischen Ausbildung ist.

Auch die Tendenz zur Trennung von Schule und Kirche dürfte ihrem Höhepunkte nahe sein. So lange sich Staat und Kirche fremd oder gar feindlich gegenüberstanden, war es für den Staat durchaus angezeigt, auf diese Trennung hinzuwirken, um zunächst wenigstens in der Schule ein zuverlässiges, seinen Zwecken dienendes Organ zu gewinnen. Je sicherer aber die Schule als staatliches Organ funktionirt, um so mehr wird sie gerade durch ihre Verbindung mit der Kirche fähig sein, auch diese in den Dienst des Staates zu ziehen.

Eine Folge der Arbeitstheilung zwischen Schule und Kirche war das Entstehen eines besonderen, ausschliesslich der Erziehung der Jugend sich widmenden Standes, des Lehrerstandes. Ja, die Arbeitstheilung ist stellenweise noch weiter gegangen, und man hat der Schule die erzieherische Thätigkeit ganz absprechen und ihr nur die Beibringung von Kenntnissen und die Einübung von Fertigkeiten überlassen wollen. Gegenwärtig ist man sich wohl auch bei uns darüber einig, dass eine solche rohe Trennung der verschiedenen Einwirkungen auf den jugendlichen Geist unmöglich ist, dass vielmehr Schule und Haus die harmonische geistige nicht nur sondern auch körperliche Ausbildung der Jugend Hand in Hand betreiben müssen. Zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes scheint es uns freilich nöthig, dass das allgemeine Interesse für die Schule in weit höherem Grade als bisher geweckt werde, dass in ähnlicher Weise, wie in der Verwaltung des Staates, der Kommune, des Kreises u. s. w., so auch im Erziehungswesen neben Fachleuten berufene Laien mit Rath und That mitwirkend eintreten. Die Lösung dieses Problems, ein harmonisches Zusammenwirken des Lehrerstandes mit Laienkreisen am Werke der Jugenderziehung zu fördern, erscheint uns als eine der wichtigsten Aufgaben der Pädagogik, und insbesondere des für Preussen bevorstehenden Unterrichtsgesetzes.

Nur beiläufig wollen wir erwähnen, dass sich aus der Heranziehung der unteren Stände zur Schule auf der einen Seite und der immer grösser werdenden Ausdehnung der Wissenschaft auf der andern Seite mit der Zeit eine Art von Trennung zwischen der Volksschule und der Gelehrtenschule bei uns ergeben hat, indem die höhere

Schule nicht die Thätigkeit der Volksschule fortsetzen, sondern in einer organisch mit ihr verschmolzenen Vorbereitungsschule ihre zukünftigen Zöglinge selbst in den Elementen unterrichten will. Wäre diese Arbeitstheilung entsprungen aus einem Absonderungsgeiste der s. g. höheren Klassen, so würden wir die Reaktion, welche sich gegen dieselbe geltend macht, und welche vermuthlich in den parlamentarischen Debatten über das Unterrichtsgesetz ihren Ausdruck finden wird, für berechtigt halten. Dieselbe dürfte aber vielmehr in dem tiefen Stande der Volksschule begründet sein; eine Vereinigung dieser beiden Zweige des Elementarschulwesens würde daher allerdings in's Auge zu fassen, jedoch erst dann auszuführen sein, wenn die Leistungen der Volksschule denen dieser Vorschulen ebenbürtig sind.

Ungleich wichtiger ist die Arbeitstheilung, welche sich auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens geltend gemacht hat, und welche mit der Entwickelung der Wissenschaft in so engem Zusammenhange steht, dass sie nur durch eine Betrachtung des gesammten wissenschaftlichen Lebens unserer Zeit verständlich wird. Wir meinen den Gegensatz zwischen Humanismus und Realismus.

Unser Kulturleben wurzelt im Alterthume, und zwar hauptsächlich und direkt in dem s. g. klassischen Alterthume. Unsere Religion haben wir überkommen durch Vermittelung Roms und Griechenlands. Die Entwickelung fast aller Wissenschaften ist für uns von ihnen ausgegangen. Neben dieser Wurzel hat sich nun seit einigen Jahrhunderten immer kräftiger eine zweite entwickelt durch die Ausbildung der Naturwissenschaften, deren Bedeutung für das wirthschaftliche Leben uns die Fortschritte der Industrie täglich vor Augen führen. Aber „viel tiefer greifend, viel nachhaltiger ist eine andere, langsamer zu Tage tretende Wirkung: es ist die durch die naturwissenschaftliche Erkenntniss herbeigeführte Aenderung in unserer Weltanschauung, es ist der Einfluss, den sie auf die Richtung des geistigen Fortschreitens der Menschheit ausüben." (Gallenkamp.) Und beide Wurzeln haben sich während der letzten Jahrhunderte so vielfach verzweigt, dass es für den Einzelnen nicht mehr möglich ist, alle ihre Fasern zu verfolgen. Daher hat sich auch auf wissenschaftlichem Gebiete die Arbeitstheilung als nöthig erwiesen, und wir verdanken derselben auch hier die bedeutendsten Erfolge. Aber je weiter die Wissenschaft fortschreitet, um so mehr treten die Fäden hervor, durch welche die verschiedenen Disziplinen mit einander zusammenhängen, um so schwerer wird es, auf einem Felde Grosses zu leisten, wenn der Blick nicht auch die benachbarten Gebiete beherrscht, und die Bedeutung des

Einzelnen für das Ganze vermag nur der zu würdigen, welcher einen Ueberblick über das gesammte Kulturleben der Gegenwart besitzt. Daher das Streben nach „allgemeiner Bildung“, welches so sehr im Charakter unserer Zeit liegt, dass es bei allen Gesellschaftsklassen mehr oder weniger deutlich hervortritt. Freilich führt dieser Zug in seiner letzten Konsequenz zum Dilettantismus. Aber so lange er eine gewisse Grenze nicht überschreitet, bildet er ein heilsames Gegengewicht gegen zünftige Beschränktheit und hochmüthige Abschliessung; und die Grenze liegt um so höher, je einflussreicher die soziale Stellung ist. Denn wenn es auch vielleicht wissenschaftliche Disziplinen giebt, in welchen selbst der einseitigste Forscher Grosses leisten kann, so wird doch ein solcher zur Ausfüllung einer öffentlichen Stellung wenig geeignet sein. Die leitenden Stände müssen ein Verständniss für das gesammte Kulturleben unserer Zeit haben, und müssen daher ihre Bildung aus den beiden Wurzeln desselben, der humanistischen und der realistischen, der theologisch-historischen und der naturwissenschaftlich-philosophischen, empfangen haben. Und wenn es die Aufgabe der höheren Schule ist, in das Verständniss unseres Kulturlebens einzuführen, so muss dieselbe aus beiden Wurzeln ihre Nahrung ziehen.

Diese Nothwendigkeit birgt allerdings in sich eine gewisse Gefahr der Zersplitterung der jugendlichen Kräfte. Aber die Gefahr lässt sich durch weise Beschränkung vermeiden, und sie wächst keineswegs mit dem Wachsen der einzelnen Wissenschaften. Denn jeder grosse Fortschritt derselben charakterisirt sich gerade durch eine Vereinfachung. Wer eine Gebirgslandschaft kennen lernen will, der muss viele Berge besteigen. Je höher er kommt, desto klarer wird ihm das Ganze, desto mehr verschwinden aber auch die Einzelnheiten. Was er auf dem früheren Standpunkte noch für wichtig hielt, das nimmt jetzt eine untergeordnete Bedeutung ein, und was er vorher nur mit grosser Mühe durch das Erklimmen vieler einzelner Gipfel erkennen konnte, das liegt, wenn er den Schlüssel der Landschaft gefunden hat, auf einen Blick vor seinen Augen. Dieser Vorgang wiederholt sich in jeder Wissenschaft. Eine Reihe neuer Entdeckungen kann das Material ausserordentlich häufen: ein grosser Fortschritt ordnet das mühsam Erkannte einem Gesetze unter, und mit leichter Mühe werden nun die wesentlichen Details dem Ganzen eingefügt. Unbedeutende Thatsachen, die einer frühern Periode wichtig erschienen, entschwinden später den Blicken und sind nur noch den Spezialforschern bekannt.

Die Beschränkung nun, welche sich die höhere Schule zur Vermeidung der Zersplitterung aufzuerlegen hat, wird sich nicht darin zu zeigen haben, dass sie das eine Gebiet bis in's Kleinste hinein bearbeitet, das andere gleich wichtige übergeht, sondern darin, dass sie aus den beiden Gebieten die Punkte auswählt, welche dem jugendlichen Verständniss den lohnendsten Weg verheissen und die fruchtbarsten Perspektiven eröffnen. Auf diese Weise wird den Schülern nicht nur eine harmonischere Ausbildung zu Theil, sondern sie werden sogar für ihr besonderes Fach besser vorbereitet, als auf dem andern Wege. Denn jeder Einzelne ist eben wieder ein Organismus, der nur dann wahrhaft gedeihen kann, wenn alle Seiten seines Wesens wenigstens bis zu einem gewissen Punkte gleichmässig ausgebildet sind. Und dass die Naturwissenschaften in der That Seiten des menschlichen Geistes berühren, über welche der Humanismus hinweggeht, wird man wohl selbst dann nicht in Abrede stellen können, wenn man die Sprache als das universellste Bildungsmittel anerkennt. Wenn wir daher eine zu frühe oder gar eine vollständige Arbeitstheilung für die Schule der leitenden Stände verwerfen und dagegen fordern, dass dieselben ihre Bildung aus den beiden grossen Strömen schöpfen, welche in unserm Kulturleben vereinigt sind, so geschieht dies zwar in erster Linie zur Förderung einer fruchtbaren allgemeinen Bildung, aber doch auch im Interesse einer gründlichen Fachbildung.

Im vollsten Einklange mit unsern Ausführungen verfolgt die Universität ihrem Namen entsprechend das Ziel, ihre Schüler möglichst vielseitig anzuregen. Die Vereinigung der Fakultäten, von denen die philosophische wieder die verschiedensten Fächer umfasst, zu einem Ganzen, die Leichtigkeit des Verkehrs und der gegenseitigen Anregung zwischen den Studirenden, die Vertretung entgegengesetzter Richtungen an derselben Hochschule wirken darauf hin, dass die Fachbildung durch eine möglichst harmonische Ausbildung ergänzt werde.

Dagegen hat das Gymnasium, und am schroffsten vielleicht das preussische Gymnasium, hier eine Arbeitstheilung vorgenommen, indem es sich gegen die Realien in hohem Grade ablehnend verhält und fast ausschliesslich die humanistischen Fächer betreibt. Zwar wird die Einseitigkeit dieser Bildung auch von ihren Vertheidigern oft zugegeben. Aber gerade durch die Einseitigkeit glaubt man die Jugend für das fernere Studium am besten vorzubereiten, durch die intensivere Behandlung des beschränkten Gebietes ihre Kraft zu stählen. Nicht ein Wissen solle auf dieser Altersstufe erreicht werden,

sondern ein Können, und dieses werde gerade durch die Gymnasialbildung am besten gefördert.

Dem gegenüber verweisen wir zunächst auf die akademischen Gutachten über Zulassung der Realschüler zu den Fakultätsstudien (Berlin 1870), von denen nicht wenige das Unzureichende der Gymnasialbildung betonen. Am zutreffendsten hat wohl diesen Mangel das Separatvotum der Greifswalder philosophischen Fakultät ausgesprochen in den Worten: „Die Unterzeichneten verkennen keineswegs, dass der Gymnasialunterricht in seiner jetzigen Verfassung eine gleichmässige Vorbildung für alle Universitätsstudien nicht gewährt und die künftigen Studirenden der Medizin, der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht genügend vorbereitet. Im Gegentheil, sie gehen noch weiter: sie sind der Ansicht, dass der in der Mathematik und den Naturwissenschaften enthaltene Bildungsstoff auch für alle übrigen Zöglinge unserer Gymnasien nicht in ausreichender Weise verwerthet wird.“ Wenn nämlich die medizinische Fakultät sich über die unzureichende mathematische und naturwissenschaftliche Bildung ihrer angehenden Studirenden beschwert, so kann man ihr mit Recht entgegnen: die Gymnasien sind keine Fachschulen; die Kenntnisse, deren nur die Mediziner und einzelne Studirende der philosophischen Fakultät bedürfen, mögen sie sich auf der Universität zunächst aneignen. Aber gerade weil alle Fakultäten dieser Kenntnisse und der zu ihrer Gewinnung benutzten Methoden auf's Dringendste bedürfen, weil „kein Mann noch für gebildet gelten kann, der sich nicht wenigstens eine übersichtliche Kenntniss der Naturwissenschaften angeeignet hat“, (Gutachten der Breslauer philosophischen Fakultät) darum ist die Gymnasialbildung unzureichend. Die Gymnasien erstreben kein Wissen, sondern ein Können. Wohlan, können denn die Theologen und Philologen sich diese Kenntnisse später noch erwerben? Ist in ihnen der Trieb, sich nach dieser Richtung hin weiter zu bilden, wirklich geweckt worden? Dann würde doch die Mehrzahl von ihnen die Gelegenheit hierzu suchen und benutzen. Kann man nicht aus diesen Kreisen täglich das mit der unbefangensten Miene ausgesprochene Geständniss hören, dass sie von diesen Dingen gar nichts verstehen? Und wird nicht den Theologen von ihren Professoren sogar der direkte Rath gegeben, gewisse Kollegia nicht zu besuchen? Ist es nicht unerhört, wenn von Geistlichen im Konfirmandenunterricht, ja, wenn im preussischen Abgeordnetenhause als Argument gegen die Leichenverbrennung angeführt wird, dass durch dieselbe die Auferstehung des Fleisches verhindert werde? Kann man sich wundern, wenn die ge-

bildeten Stände einer Theologie entfremdet werden, welche vom Stoffwechsel noch nichts gehört hat, und deren Vertreter mit den Resultaten der Naturforschung länger unbekannt bleiben, als die Kreise, auf welche sie einwirken sollen? Können solche Leute unsere Zeit verstehen? Die Wissenschaft ist die Kontinuität des Gewussten. Aber ihre Entwickelung hat seit einigen Jahrhunderten ein schnelles Tempo angenommen, und wer in seinem Wissen etwa bei Baco v. Verulam stehen geblieben ist, der hat in demselben eine mindestens eben so verhängnissvolle Lücke, als wer von Rom und Griechenland nichts gehört hat.

Nicht also dass die medizinischen und einige der philosophischen Fakultäten sich über die mangelhafte Gymnasialbildung beklagen, beweist uns die Mangelhaftigkeit derselben, sondern dass andere diesen Mangel gar nicht empfinden, dass nicht einmal die Höchstgebildeten unter den Theologen [1]) fühlen, wie einseitig ihre Zöglinge gebildet sind, das ist uns der schlagende Beweis für die Unzulänglichkeit ihrer Bildung. Ja, in gewissem Sinne ist unser Gymnasium eine vorzügliche Schule für die zukünftigen Mathematiker, Naturforscher und Mediziner. Denn gerade sie erhalten später, indem sie durch ihr Fachstudium die Einseitigkeit der Gymnasialbildung ergänzen, eine harmonische Ausbildung; und in diesem Sinne ist das Gymnasium für Theologen und Philologen eine unzulängliche Fachschule. Die hohe Blüthe der Naturwissenschaften in Deutschland einerseits, die vielfachen religiösen Wirren anderseits sind gewiss Argumente, welche für unsere auf den ersten Blick paradox erscheinende Auffassung schwer in's Gewicht fallen.

So musste denn neben dem Gymnasium eine zweite Gattung von höheren Unterrichtsanstalten entstehen, die Realschule, welche in erster Linie die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer berücksichtigt. Dieselbe leidet gleichfalls an der unnatürlichen Arbeitstheilung zwischen Humanismus und Realismus, ausserdem aber noch an ihrer eigenthümlichen, von vielen Diskontinuitäten unterbrochenen Entwickelung aus der höheren Bürgerschule [2]). Dieser Entwickelungsgang

---

1) „Und Juristen", müssten wir vielleicht hinzufügen. Doch scheint es, als ob dieselben in ihrer späteren Lebensstellung diesem Wissensgebiete unbefangener gegenüberständen, als gerade die Theologen.

2) Auf die Einzelnheiten dieser Entwickelung einzugehen ist hier um so weniger der Ort, als die Realschule erster Ordnung in noch höherem Grade als das Gymnasium eine spezifisch preussische Einrichtung ist. Vf. hat den obigen Gedankengang an einem andern Orte weiter ausgeführt.

ist auch die Veranlassung geworden, dass in unserm höheren Schulwesen noch ein zweiter zur Zeit noch unberechtigter Gegensatz zur Geltung gekommen ist. Bis jetzt haben die alten Kultursprachen für uns eine höhere Bedeutung als die modernen. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass unsere Kultur sich allmählich mehr und mehr vom klassischen Alterthum loslöst und mit der unserer Nachbarvölker verwächst. Doch dieser Nothwendigkeit, welche sich in der seit dem Mittelalter stetig abnehmenden Bedeutung des Lateinischen so deutlich zeigt, hatte sich das Gymnasium nicht verschlossen. Dadurch dass die Realschule vermöge ihrer Entstehung aus einer Fachschule für Kaufleute und Industrielle genöthigt war die modernen Sprachen zu bevorzugen, wurde der Zwiespalt in unserm höheren Unterrichtswesen noch erweitert.

Trotzdem lässt sich auch hier mit Sicherheit hoffen, dass die Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung zurückführen, ja dieselbe in gewisser Hinsicht vorbereiten wird. Gerade dadurch, dass sich die moderne Geistesströmung in der Realschule ein eigenes Organ geschaffen hat, hat sie Aussicht, auch auf dem Felde der Pädagogik der älteren Richtung um so früher ebenbürtig zu werden, und dann in der endlichen Vereinigung mit ihr zur gebührenden Geltung zu gelangen. Die Trennung ist ja überhaupt vielleicht nirgends in der Schroffheit zum Ausdruck gekommen, wie gerade in Preussen, dessen Unterrichtswesen schon seit so langer Zeit einer gesetzlichen Grundlage und eines einheitlichen Planes entbehrt.

Zwischen Volksschule und höherer Schule schob sich nun in Folge der wachsenden Bedeutung des gewerblichen Lebens eine Anzahl von Schulen ein, deren Aufgabe es war, denen, für welche die Volksschule nicht mehr ausreichte, und welche doch eine höhere Bildung nicht verwerthen konnten, eine ihrem Berufe und ihrer sozialen Stellung angemessene Bildung zu gewähren. Da diese Schulen in erster Linie praktische Zwecke verfolgten und für ganz bestimmte Berufsarten vorbereiten wollten, so wurden an ihnen die verschiedenartigsten Dinge gelehrt, und die einen Schüler nahmen an dieser, die andern an jener Lektion Theil. Aber diese Fachschulen genügten sehr bald auch dem Bedürfnisse der Stände nicht mehr, für welche sie hauptsächlich geschaffen waren. Die zu weit gehende Arbeitstheilung hatte zur Folge, dass die Schüler nur in ganz engen Kreisen sich mit Sicherheit bewegen konnten, unerwarteten Verhältnissen gegenüber aber rathlos dastanden, dass sie wohl eine gewisse Routine, aber nur ein verhältnissmässig geringes Verständniss selbst ihres Faches bekamen. Daher

die eigenthümliche Erscheinung, dass selbst Industrielle und Kaufleute lieber den Schüler eines Gymnasiums, der doch für seinen eigentlichen Beruf eine ausserordentlich geringe Vorbildung mitbrachte, als den Zögling einer solchen Fachschule in ihr Geschäft nahmen. Diese Erfahrung führte auch hier zu einem Streben nach „allgemeiner Bildung“ zurück. Doch sind die Mittelschulen, welche diesen Ständen eine ihrem Bedürfnisse möglichst entsprechende harmonische Ausbildung zu geben hätten, gerade bei uns unverhältnissmässig wenig entwickelt. Dies ist jedenfalls eine der Ursachen, welche das in jüngster Zeit zu Tage getretene Zurückbleiben unserer Industrie verschuldet haben.

So zeigt sich uns auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens überall die Tendenz, durch die Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung zurückzukehren. Freilich tritt die Tendenz hier bei weitem nicht mit der Klarheit hervor, wie auf anderen Gebieten, weil die Entwickelung noch rückständig ist, weil hinsichtlich des Verhältnisses von Schule und Kirche zu einander wie zum Staate die Meinungen noch weit auseinander gehen. Diese Umstände haben uns genöthigt, statt objektiver und einfacher Thatsachen vielfach unsere Auffassung über ganze Reihen von noch nicht zum Abschluss gelangten Vorgängen auszuführen und, da diese Auffassung jedenfalls vielfach auf Widerspruch stösst, eingehender zu begründen, als auf einer höheren Entwickelungsstufe nöthig gewesen sein würde.

Unvergleichlich klarer gestaltet sich das Bild hinsichtlich des Wehrstandes. Wiederum tritt uns bei allen Völkern mehr oder weniger deutlich ausgeprägt in einer gewissen Lebensphase das Streben entgegen, einen besonderen Militärstand zu bilden und den Kriegsdienst ausschliesslich diesem zu überlassen. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht war eine Rückkehr zur harmonischen Ausbildung in vielfacher Hinsicht. Denn dieselbe fördert in zuträglichster Weise die körperliche Ausbildung der Staatsbürger, welche in den modernen Kulturstaaten im höchsten Grade vernachlässigt wurde. Besonders für die meisten Angehörigen der s. g. höheren Stände ist der Militärdienst die nothwendige Ergänzung der einseitig geistigen Ausbildung. Ja, derselbe hat uns in gewisser Hinsicht erst wieder auf die Wichtigkeit der harmonischen Ausbildung von Leib und Seele aufmerksam gemacht und äussert seine Rückwirkung in diesem Sinne auf die mannigfaltigsten Verhältnisse. Dass z. B. die Schule anfängt, das leibliche Wohl ihrer Zöglinge weniger als bisher zu vernachlässigen, ist grossen Theils unserer Militärverfassung zu danken. Die Dienst-

zeit ist aber auch eine vorzügliche Schule des Geistes nicht nur für den in engen Verhältnissen aufgewachsenen Landmann, sondern für alle Stände. Nun liesse sich zwar die Erziehung zur Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit u. s. w., die man dieser Schule nachrühmt, vielleicht auch auf andere Weise erreichen, aber das Bewusstsein, im Nothfalle die eigene Existenz dem Wohle des Ganzen opfern zu müssen, kann wenigstens in stumpferen Geistern nur die Wehrpflicht wecken. Für diese bildet daher der Soldatendienst eine unschätzbare Ergänzung der sittlichen Ausbildung.

Aber auch hier konnte die Arbeitstheilung durch die Rückkehr zur harmonischen Ausbildung nicht einfach aufgehoben werden. Die Vervollkommnung des Militärwesens zu einer besonderen Wissenschaft macht es unerlässlich, dass an der Spitze des Volksheeres Berufssoldaten stehen. Doch ist selbst innerhalb des Offizierstandes die fortschreitende Tendenz zur harmonischen Ausbildung unverkennbar. Immer mehr wird von demselben eine allgemeinere Bildung verlangt, und er zählt unter seinen Reihen hervorragende Vertreter der verschiedensten Wissenschaften. Auch die jüngste auf die Ausbildung der preussischen Offiziere bezügliche Maassregel, die Umgestaltung der Kadettencorps nach dem Muster der Realschulen, war ein Schritt im Sinne der harmonischen Ausbildung.

Mit der fortschreitenden Entwickelung des staatlichen Organismus wurde nun auch die Ausübung seiner sich mannigfaltiger gestaltenden Funktionen schwieriger. Der Zustand, in welchem die Gesammtheit der freien Bürger selbst die Entscheidung über alle wichtigen öffentlichen Angelegenheiten traf, wie wir ihn noch in den Republiken des klassischen Alterthums finden, wurde mit der Ausdehnung der staatlichen Kompetenzen immer unhaltbarer, die Verwaltung immer schwerfälliger: immer mehr drängten die Verhältnisse auch auf diesem Gebiete zu einer Arbeitstheilung. Letztere aber vollzog sich, da sie nothwendig das Selbstbewusstsein eines grossen Theiles der Bürger verletzen musste, um so langsamer, je energischer der Charakter des betreffenden Volkes war, bis die Unzuträglichkeiten des bestehenden Systems den Untergang der Republik herbeiführten. Dieselbe wurde abgelöst von der Monarchie, welche als solche die Arbeitstheilung zwischen dem Regierenden und den Regierten je nach ihrer Form in mehr oder weniger schroffer Weise bereits vollzogen hat. Diese entwickelt nun, da bei der zunehmenden Bedeutung des Staates das Oberhaupt immer weniger im Stande ist, die sich in seiner Person häufenden Machtvollkommenheiten selbst auszuüben, einen

sich immer weiter verzweigenden Beamtenstand, welcher im Namen des Monarchen die öffentlichen Angelegenheiten verwaltet. Diese Arbeitstheilung erreicht ihre höchste Form in der absoluten Monarchie, bei uns etwa unter Friedrich d. Gr. Und sie erzielt wiederum Resultate, welche in gewisser Hinsicht bewundernswerth sind. Das Beamtenthum arbeitet mit einer vorzüglichen Präzision. Der Mechanismus ist so eingerichtet, dass mit der möglichst geringen Kraftanstrengung das möglichst Vollkommene geleistet wird, bis auch hier die Uebelstände der Arbeitstheilung zu Tage treten. Der Bürger verliert das Interesse für Staatsangelegenheiten, der Beamtenstand das Interesse für das Wohl der Bürger. Er wird eine Maschine in der Hand des Monarchen, welche von ihm nicht selten zu seinem augenblicklichen oft schlecht verstandenen Vortheil missbraucht wird. In Folge dessen entsteht überall eine Reaktion gegen dieses System, und die Tendenz zur harmonischen Ausbildung kommt in mehr oder weniger schweren Krisen zum Durchbruch. Selbst bei uns, wo die absolute Monarchie noch nicht zu ähnlichen Uebelständen, wie beispielsweise in Frankreich, geführt hatte, zeigte der Zusammenstoss mit Napoleon I. die Schäden der Bureaukratie. Die Beamtenmaschinerie arbeitete so gut, dass selbst der Untergang des Staates ihren Gang wenig störte. Der Beamte hatte durch die zu vorzügliche Arbeitstheilung den Blick für das Ganze des Staates verloren. Sein Amt war ihm Selbstzweck geworden. Alle Reformen, welche zur Wiederherstellung des Staates durchgeführt wurden, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse, die Aufhebung des Zunftzwanges, die neue Wehrverfassung u. s. w., tragen den Charakter der Reaktion gegen die Arbeitstheilung. An dieser Stelle kommt für uns besonders in Betracht die Städteordnung, welche die Bürger von der beamtlichen Bevormundung befreite und ihnen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückgab. Und diese Tendenz der Gesetzgebung, die Angelegenheiten des Staates und der innerhalb desselben bestehenden Gruppen aus den Händen von Berufsbeamten in die der Bürger zurückzuverlegen und so von der Arbeitstheilung zur harmonischen Ausbildung zurückzuführen, ist bis in unsere Zeit hinein deutlich ausgeprägt. Die wichtigsten Schritte in dieser Richtung sind die Einführung der Verfassung und die Reform der Verwaltung von Kreis und und Provinz, denen sich nothwendig noch andere Reformen von eingreifendster Wirksamkeit anschliessen müssen. Dieselbe Tendenz äussert sich in der Einführung der Geschwornengerichte. Dass auch die Heranziehung des Laienstandes zur Verwaltung kirchlicher Angelegen-

heiten hierher gehört, wurde schon früher auseinandergesetzt. Wenn auf dem Gebiete der Erziehung, welches vielleicht mehr als irgend ein anderes ein harmonisches Zusammenwirken von Fachmännern und Laien, von Schule und Haus, erfordert, bisher kaum vereinzelte Schritte in dieser Richtung gethan sind, so ist dies nur dadurch erklärlich, dass die organische Entwickelung auf diesem Gebiete bei uns überhaupt still steht.

Hiernach tritt uns also auf allen Gebieten des Staatslebens mehr oder weniger deutlich ausgeprägt eine Reaktion gegen die Theilung der Arbeit zwischen Beamten und Laien vor Augen, obwohl es unbestreitbar ist, dass in fast allen Fällen der Berufsbeamte schneller, billiger und oft auch besser arbeitet als der Laie, und Aufgabe unserer wie jeder späteren Periode wird es sein, das Kompromiss zwischen den beiden Prinzipien der Arbeitstheilung und der harmonischen Ausbildung der jeweiligen Entwickelungsphase des Volkes entsprechend so abzuschliessen, dass jede Gruppe ihre Angelegenheiten möglichst selbständig und mit möglichster Heranziehung aller Betheiligten verwaltet, ohne dass darum die Präzision im Gange der Staatsmaschine zu sehr beeinträchtigt wird.

Die Tendenz zur harmonischen Ausbildung zeigt sich aber nicht nur in den einzelnen Zweigen unseres Staatslebens, sondern der staatliche Organismus als solcher bildet sich zusehends fast von Jahr zu Jahr vielseitiger aus und zieht immer neue Gebiete in den Kreis seiner Wirksamkeit. Hinsichtlich der Schule hat sich der Uebergang bei uns fast vollzogen. Dass in Frankreich die entgegengesetzte Strömung die Oberhand gewonnen hat, wird wohl von allen Einsichtigen als ein Krankheitssymptom angesehen. Hinsichtlich der Kirche haben wir unsere Auffassung bereits dargelegt. Auch in das Gewerbs- und Verkehrsleben beginnt der Staat, wie speziell bei uns das Reichs-Eisenbahnamt, das Reichs-Gesundheitsamt, die Ausdehnung der Haftpflicht der Arbeitgeber, die Beaufsichtigung der Fabriken durch den Staat und andere Einrichtungen zeigen, immer energischer einzugreifen. Das Projekt eines Ankaufes der Eisenbahnen durch das Reich konnte nur unter dem Einflusse dieser Strömung entstehen. Das Prinzip des laisser aller wird selbst von seinen Anhängern heute nicht mehr so verstanden, wie noch vor wenigen Dezennien. An einen „Nothstaat" denkt wohl heute Niemand mehr. Nur über das Maass, bis zu dem die Ausdehnung der staatlichen Kompetenz zuträglich ist, gehen die Meinungen auseinander. Die nothwendige Konsequenz dieser Entwickelung würde der Sozialismus sein, wenn mit der Omnipotenz

des Staates die harmonische Ausbildung der untergeordneten Gruppen und der Individuen verträglich wäre. Daher ist auch hier die Aufgabe des Staatsmannes, die harmonische Ausbildung des höheren Gebildes, des Staates, nur so weit zu fördern, dass nicht die harmonische Ausbildung der untergeordneten Organismen, der Einzelnen wie der Gruppen, durch dieselbe unterdrückt wird.

Nachdem wir den Kampf zwischen Arbeitstheilung und harmonischer Ausbildung kennen gelernt haben zunächst innerhalb der Familie, dann innerhalb des zu immer vollkommneren Formen entwickelten Staates, haben wir denselben noch zu betrachten hinsichtlich des denkbar höchsten sozialen Organismus, der menschlichen Gesellschaft. Freilich besitzt dieses Gebilde noch keinerlei Zentralorgan, aber es existirt zunächst im Reiche des Gedankens und ist hier mächtig genug, um in den Einzelnen wie in den Völkern immer lebhafter das Bewusstsein zu wecken, dass sie Glieder eines grossen Ganzen bilden. Die Wissenschaft ist thatsächlich schon jetzt ein gemeinschaftliches Feld der Kulturvölker, und jeder Fortschritt derselben fördert das Wohl der gesammten Menschheit. Ebenso wird die Kunst immer mehr Gemeingut aller Nationen. Auch auf materiellem Gebiete begünstigt die Kultur die Vereinigung derselben. Der internationale Verkehr wird immer lebhafter, und in Folge der immer häufiger und inniger sich gestaltenden friedlichen Berührung wird die Idee der Zusammengehörigkeit mächtig genug, um wenigstens in einzelnen Fällen einen bestimmten, allgemein anerkannten Ausdruck zu finden. Schon das Alterthum kennt ein selbst im Kriege heilig gehaltenes Völkerrecht. Die Weiterentwickelung desselben hat gerade in der neuesten Zeit durch die Genfer und die Petersburger Konvention die erfreulichsten Fortschritte gemacht. Internationale Verträge regeln den friedlichen Verkehr, und die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsgerichte, von der unsere Zeit mehrere Beispiele erfahren hat, ist ein weiterer Schritt zu einer Völkerkonföderation, von welcher sich freilich noch nicht absehen lässt, welche Form dieselbe einst annehmen wird.

Während nun das harmonische Zusammenwirken der Völker sich langsam aber doch unverkennbar vorbereitet, ist internationale Arbeitstheilung ihr Loos gewesen seit Jahrtausenden, wenn dieselbe auch erst zum bewussten Prinzip erhoben worden ist durch die neuere Industrie und insbesondere durch die Freihandelsparteien aller Länder. Jedes einzelne Volk, welches im Laufe der Geschichte gross gewor-

den ist, glaubte sich berufen zum Herrn über andere, und sobald es die Macht dazu hatte, nahm es eine Arbeitstheilung in diesem Sinne vor. Athen, Sparta, vorzugsweise Rom mögen als die bekanntesten Beispiele genannt werden, obgleich sich dasselbe Streben bei jedem andern Volke bis in die neuere Zeit hinein gleichfalls nachweisen liesse. Auch Deutschland hat während seiner ersten Blütheperiode an diesem Gedanken gekrankt und ist wesentlich durch die Bemühungen denselben durchzuführen zu Grunde gegangen. Das Weltreich Napoleon's I. mit Frankreich an der Spitze war der letzte grossartige Versuch, denselben in die Wirklichkeit zu rufen. Aber immer mehr gewinnt der Gedanke einer harmonischen Entwickelung aller einzelnen Völker und damit die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens von Kulturstaaten an Boden. Ein grosser Theil der von den europäischen Staaten abhängigen Kolonialstaaten der neuentdeckten Länder hat bereits die Kraft gewonnen, sich vom Mutterlande loszureissen und sich als ebenbürtig neben dasselbe zu stellen, und es scheint unbestreitbar, dass die Tendenz der gegenwärtigen Geschichtsentwicklung dahin geht, nationale, politisch von einander unabhängige Staaten zu bilden. Nicht einmal Kriege vermögen dieses Verhältniss mehr umzustossen. Sie verschieben wohl die Grenzen der einzelnen Staaten, aber sie bringen nicht ein Volk oder Theile desselben unter die Botmässigkeit des anderen [1]). Die Geschichte der modernen Staaten zeigt mit zunehmender Klarheit diesen Entwickelungsgang. Insbesondere hat Preussen die älteren Landestheile nie vor den jüngeren bevorzugt. Selbst den wider ihren Willen dem wachsenden Staate einverleibten Provinzen wurden, sobald es irgend anging, dieselben Rechte gewährt, deren sich die übrigen Bürger erfreuten, und die Last der zu übernehmenden Pflichten wurde ihnen nach Möglichkeit dadurch erleichtert, dass sie zu denselben erst allmählich herangezogen wurden. Ja, äusserlich sind die neueren Landestheile von Preussen stets bevorzugt worden. Bekannt ist die Sorgfalt, welche Friedrich d. Gr. zuerst Schlesien, dann Westpreussen und Posen zuwandte. Die Beispiele aus der neuesten Geschichte sind in Jedermanns Gedächtniss. So wurde das organische Verwachsen zu einem Ganzen, die harmo-

1) Polen bildet in gewisser Hinsicht allerdings eine Ausnahme. Aber die unerwartete Kraftentfaltung, zu welcher sich diese Nation seit ihrem Untergange schon wiederholentlich aufgeschwungen hat, und die Schwierigkeiten, welche noch nach fast einem Jahrhundert die nicht etwa geknechteten, sondern den älteren Provinzen gleichberechtigten und erst durch die Verbindung mit ihnen kultivirten Landestheile selbst dem preussischen Staate bereiten, bestätigen gerade in der Ausnahme das Gesetz.

nische Entwicklung des gesammten Staates wie seiner einzelnen Theile erleichtert und unterstützt.

Auch zeitlich zeigt sich in der älteren Geschichte die Arbeitstheilung. Jedes einzelne Volk entwickelt sich zu einer Blütheperiode, während andere entweder erst den Keim zu ihrer Grösse treiben oder bereits im Absterben begriffen sind. Die neuere Geschichte zeigt die Tendenz, gleichberechtigte Staaten neben einander entstehen zu lassen, in so ausgeprägter Deutlichkeit, dass die Nationen nicht selten gerade dann sich zu neuer Blüthe entwickelten, wenn sie dem Untergange am nächsten zu sein schienen. Deutschland ist aus diesem Prozess der Selbstverjüngung schon wiederholentlich neu gekräftigt hervorgegangen. Andere Völker beginnen nach langem, todesähnlichem Schlafe zu frischem Leben zu erwachen.

Selbst die verschiedenen Raçen scheinen dazu bestimmt, sich unabhängig neben einander zu entwickeln, oder zu Grunde zu gehen. Die Natur des Menschen scheint einer internationalen Arbeitstheilung, durch welche ein Stamm zum Dienen, ein anderer zum Herrschen bestimmt ist, durchaus zu widerstreben. Wie weit auch die kaukasischen Völker den äthiopischen in ihrer Entwickelung voraus waren, wenige Jahrhunderte inniger Berührung haben genügt, um zur Gleichberechtigung beider zu führen. Die Arbeitstheilung, die Sklaverei, ist auch hier nur die Durchgangsstufe gewesen zur harmonischen Ausbildung, und gerade in Amerika, wo dieselbe am unmenschlichsten durchgeführt war, ist der Fortschritt der tieferen Raçe zu einer verhältnissmässig hohen Kulturstufe am schnellsten vor sich gegangen. Andere Völkerschaften, wie die Eingeborenen Nordamerika's und die Bewohner vieler australischer Inseln, gehen eher zu Grunde, weil sie nicht im Stande sind, sich den modernen Anforderungen entsprechend zu entwickeln, als dass sie sich mit einer untergeordneten Stellung begnügen.

Und selbst die friedliche internationale Arbeitstheilung des absoluten Freihandels scheint ihren Kulminationspunkt einstweilen überschritten zu haben. Schon unser grosser Thünen hat auf die Gefahren desselben, insbesondere für die nationale Entwickelung, hingewiesen, schon er hat auf die Wichtigkeit der Bildung vieler Assoziationszentren aufmerksam gemacht. Aber seine Ausführungen sind unbeachtet geblieben, bis sie in neuester Zeit in vielfach übertriebener Form als Carey'sche Gedanken aus Amerika wieder importirt worden sind. Eine der grössten Aufgaben unserer Zeit auf wirthschaftlichem Gebiete wird es sein, den richtigen Gedanken des Frei-

handels, dass es für jedes Volk wirthschaftlich am vortheilhaftesten ist, hauptsächlich das zu produziren, wozu es sich vermöge seiner Lage, seines Klima's, der natürlichen Beschaffenheit seines Bodens u. s. w. am besten eignet, und dass nur bei freiem Verkehr sich jedes Volk die Fortschritte der andern schnell zum Eigenthum macht, mit dem eben so richtigen Gedanken zu versöhnen, dass sich jedes Volk möglichst harmonisch nach allen Richtungen hin ausbilden, dass es sich auch in wirthschaftlicher Hinsicht möglichst unabhängig von andern machen muss, damit nicht eine an einer einzelnen Stelle hervortretende Krankheit die gedeihliche Entwicklung der gesammten menschlichen Gesellschaft schädigt.

So erscheint also die Verwirklichung des kosmopolitischen Gedankens, der Zusammenschluss der Menschheit zu einer mehr oder weniger eng verbundenen Familie, bedingt durch die vorherige harmonische Ausbildung der einzelnen Nationen, welche alsdann befähigt sind, in derselben ihr individuelles Dasein eben so ausgeprägt fortzusetzen, wie etwa die einzelne Familie ihre Aufgabe innerhalb des staatlichen Organismus zu erfüllen hat. Das Papstthum, welches in seiner besten Zeit den Versuch machte, das Zentralorgan einer solchen Völkerkonföderation zu werden, musste an dieser Aufgabe schon darum scheitern, weil die einzelnen Völker noch nicht hinlänglich gleichmässig fortgeschritten waren, um einen derartigen Zusammenschluss ohne Schaden für ihre eigenartige Entwickelung ertragen zu können, ganz abgesehen davon, dass die nur eine Seite des menschlichen Wesens ausfüllende Kirche überhaupt nicht berufen sein kann das höchste soziale Gebilde zu verwirklichen, dass dieses vielmehr nur durch allseitig harmonisch entwickelte soziale Gebilde in's Leben gerufen werden kann.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick zurück auf die Resultate unserer Untersuchung, so sehen wir, wie in der immer grössere Kreise umfassenden gesellschaftlichen Gruppenbildung der Kampf zwischen Arbeitstheilung und harmonischer Ausbildung zum Austrage kommt bald zu Gunsten des einen, bald zu Gunsten des andern Prinzips, gegenwärtig in den meisten Fällen zu Gunsten der harmonischen Ausbildung. Die Punkte, an welchen dieser Kampf glücklich, d. h. dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, entschieden wird, treten hervor als Träger der Kultur, und von ihnen aus verbreitet sich neues Leben über die absterbenden Gebilde.

Literatur.

I.

Wilhelm Schum. Ueber bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation. (Separat-Abdruck a. d. Zeitschr. f. Thür. Gesch. Bd. IX). Jena 1877. 102 SS.

Es ist unzweifelhaft eine Aufgabe unserer Zeit in der historischen Forschung einmal sich mehr dem sozialen Gebiete zuzuwenden, dann eine genauere Feststellung der Verhältnisse einzelner kleiner Territorien vorzunehmen, und zwar zurückgreifend auf das urkundliche Material, das noch manchen schönen Schatz enthält, der nur zu heben ist. Deshalb begrüssen wir die vorliegende Schrift mit aufrichtiger Freude, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die politische und soziale Lage der Erfurter Landbevölkerung vor dem Bauernaufstande im 16. Jahrhundert klar zu legen, um festzustellen, wie weit dadurch die dortige Bewegung direkt hervorgerufen wurde. Mit vielem Fleisse hat der Verf. dazu die Quellen herangezogen, theils noch ungedruckte Urkunden, Zeugenverhöre, Verträge etc., theils Chroniken, die für Erfurt und Thüringen in grösserer Zahl vorhanden, wo man seit lange bestrebt war, die vorliegenden Verhältnisse wie ihre Entwicklung genau zu übersehn. War doch 1524 vom Rath in Erfurt sogar „eine genaue statistische Aufnahme (S. 96) aller Baarschaften, Retardaten und Erbzinsen der Dörfer, Gemeinheiten und Kirchen, der Steuererhebungen, der Brau-, Malz-, Schankgerechtigkeiten, der Schäfereien u. s. w.“ anbefohlen und auch durchgeführt, welche dem Verf. einer älteren Chronik, Dominicus, noch vollständig vorgelegen hat, jetzt aber leider spurlos verschwunden ist, wenn auch Hinweise auf dieselbe häufig genug vorkommen um es zweifellos zu machen, dass die Erhebung wirklich stattgefunden und Bedeutung erlangt hat. —

In dem ersten Abschnitt „Gebiet und Bevölkerung“ bespricht der Verf. ausführlich die Besitzverhältnisse, den Grad der Abhängigkeit und Zinspflichtigkeit, wobei er zu dem Resultate kommt, dass zwar der grösste Theil der ländlichen Bevölkerung in Bezug auf den Besitz in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss stand (womit aber Beschränkung persönlicher Freiheit keineswegs verbunden zu sein brauchte), und ein noch grösserer Theil mit Zinszahlung und Frohnden belastet war, ohne dass man aber den Eindruck einer Ueberlastung empfängt, so dass mehr die

Willkür bei Auflegung und Eintreibung als die Höhe der Gefälle etc. zu Klagen Veranlassung gab. Der Verf. nimmt daher an, dass der Erfurter Aufstand seinen Grund nicht in sozialen sondern in politischen Verhältnissen gehabt habe. Ueber die Letzteren wird in Abschn. II „Verfassung und Beamte" und Abschn. III „Rechtspflege und Verwaltung" berichtet. Es geht daraus hervor, dass auch in dieser Hinsicht die Erfurter Landbevölkerung durch das Recht auf die Wahl ihrer Vorsteher und Theilnahme an der Rechtspflege, die sich erhalten, besser daran war als die in den meisten andern deutschen Ländern. Der Verf. meint daher, dass es mehr der zunehmende Steuerdruck war, der die Gährung hervorbrachte, zumal die Bauern auf dessen Verminderung keinen Einfluss hatten, da der städtische Rath, in dem sie nicht vertreten waren, die Steuern auch für das von der Stadt abhängige Land bestimmte. In den Forderungen der Aufständigen vom J. 1525 tritt deshalb die der Unterstellung der Besteuerung unter den Willen der „ganzen Gemeine- und Landsassen" besonders hervor. Es kam hinzu, dass die Stadt bei ihren fortdauernden Zwistigkeiten mit den Nachbarn nicht im Stande war den ausserhalb der Stadtmauer wohnenden Angehörigen zu schützen, und der Bauer fortdauernd hülflos der Plünderung durch die Gegner ausgesetzt war. —

Der Verf. stellt uns erfreulicher Weise eine eingehendere Behandlung des städtischen Verfassungskampfes und seines Zusammenhanges mit jener Bewegung der Bauern in Aussicht, von welcher wir noch weitere Beleuchtung verschiedener hier dunkel gebliebener Punkte erwarten können.

II.

Emil Sax. Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. Erster Band. Wien. Alf. Hölder. 1878. 372 SS.

Der Verfasser bestimmt das Objekt seiner Untersuchung dahin: „Das Gesammtgebiet des Verkehrswesens einer systematischen, die Masse des Details auf die grossen maassgebenden Gesichtspunkte zurückführenden Erörterung zu unterziehen, wobei sich die einzelnen Verkehrsmittel und ihre Funktionen, die Erscheinungen der Gegenwart und der Vergangenheit, als denselben wirthschaftlichen Gesetzen unterworfen erweisen müssen, deren Formulirung eben zu versuchen ist. — Es ist vor Allem die Stellung der Kommunikationsmittel in der Volkswirthschaft im Allgemeinen zu präzisiren. Es wird das Wesen und der Beruf der Verkehrsmittel in der menschlichen Wirthschaft analysirt werden müssen; es wird zu untersuchen sein, was die Verkehrsmittel in der Volkswirthschaft sind; es ist ihre wirthschaftliche Natur und ihre Funktion zu bestimmen, und damit ist zweierlei gewonnen: Erstens eine Förderung der Einsicht in die inneren Kräfte des Wirthschaftslebens und zweitens der Ausgangspunkt für die weiteren Beobachtungen."

Dieser erste Band enthält erstens den Allgemeinen Theil: Bedeutung und Wesen der Verkehrsmittel, und die Verkehrsmittel als Gegenstand der Gemeinwirthschaft behandelnd; zweitens aus der Darstellung der ein-

zelnen Verkehrsmittel diejenige der „Land- und Wasserwege“ und von „Post und Telegraph“. Den Eisenbahnen ist der zweite Band vorbehalten.

Da eine zusammenfassende Behandlung der Verkehrsmittel bisher noch fehlte, so gross die Literatur über die einzelnen Verkehrsmittel vom geschichtlichen, politischen und ökonomischen Standpunkte aus auch ist, kommt das Buch einem wissenschaftlichen Bedürfnisse entgegen.

Wir wollen für jetzt uns auf ein kurzes Referat über den Inhalt des vorliegenden Bandes beschränken und Weiteres bis zum Erscheinen des zweiten (Schluss-) Bandes aufsparen.

Zuvörderst wird auf die Doppelrolle des Verkehrs als Produktion und Konsumtion fördernden Mittels und als Selbstzwecks aufmerksam gemacht und dann werden die Wirkungen der Verkehrsmittel in ersterer Beziehung entwickelt, nämlich die örtliche Nivellirung der Preise, das Sinken der Durchschnittspreise eines Marktgebietes, das Wachsen der Absatzfähigkeit im quadratischen Verhältnisse mit der Transportfähigkeit, die Verschiebung der Gruppirung der einzelnen Produktionszweige im Sinne der territorialen Arbeitstheilung durch die Vervollkommnung des Transports. Ferner wird die Natur der Transportmittel als stehende Kapitalsanlage und die Zunahme dieser ihrer Eigenschaft mit ihrer Vervollkommnung besprochen, sowie die Monopolnatur des vollkommeneren Transportmittels.

Die Monopoleigenschaft der Verkehrsmittel ist sogar ein Erforderniss der Wirthschaftlichkeit, woraus sich dann wieder ergiebt, dass sie Gegenstand der Gemein (öffentlichen-) wirthschaft sein müssen, deren Ausübung durch „delegirte“ Verwaltung von Privaten unter Umständen empfehlenswerth sein kann.

Die Betrachtung der Land- und Wasserwege wird eingeleitet durch eine solche über den Thünen'schen isolirten Staat als Repräsentanten der früheren Gestaltung des Verkehrswesens und über die Veränderungen in derselben durch die Dampfmaschinen. Es wird dann die Verwaltung der Wege, dieses ersten Objekts positiv-wirthschaftlicher Aktion des Staats, in den wichtigsten west- und mittel-europäischen Staaten angedeutet. Bei Besprechung der obersten Prinzipien der Wegeverwaltung wird besondere Aufmerksamkeit dem Punkte geschenkt: wie die Mittel zur Anlage aufzubringen und wann die Ersetzung der Wegeabgaben durch allgemeine Steuern für die Unterhaltung eintreten dürfe. Dann werden die Gesichtspunkte für die Oekonomie des Strassenbaues selbst dargelegt. Der Abschnitt schliesst mit Notizen über Transportpreise auf Land- und Wasserwegen und die für die Bestimmung derselben maassgebenden Gesichtspunkte, sowie über die Entwicklungsgeschichte der Strassen.

Post und Telegraph werden zunächst in ihren produktiven Wirkungen als Vermittler des Nachrichtenverkehrs geschildert. Für die Verwaltungsprinzipien betont Verf. die prinzipielle Scheidung der Länder mit extensiver und intensiver Verkehrsentwickelung, desgleichen zwischen Post und Telegraph, und grundsätzliche Konservirung des „Unternehmerprinzips“ für Fahrpost und transoceanische Telegraphie. Die Besprechung der wirthschaftlichen Grundlagen der Tarifsysteme d. h. die Frage des Einheitsporto's

und der zweckmässigen Tarifirung der verschiedenen Leistungen, sowie der Oekonomie der sachlichen Anlage und der persönlichen Verwaltung geschieht in zwei folgenden Abschnitten, denen sich sodann ein kurzer Abriss der Entwickelungsgeschichte der Posten und Telegraphen anschliesst.

Wenn auch die Disposition und Entwickelung hie und da an Durchsichtigkeit, die Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte an Gleichmässigkeit zu wünschen übrig lassen, so ist doch unzweifelhaft Anlage und Durchführung des Werkes höchst anerkennenswerth und die Ausbeute an neuen und richtigen Gedanken eine reiche, dabei die Betrachtung durchaus objektiv wissenschaftlich. Wir begrüssen daher das Werk als höchst verdienstvoll und sehen der Vollendung desselben mit den besten Erwartungen entgegen.

H. v. S.

Miscellen.

II.

Die Preisentwicklung in Frankreich in den letzten 50 Jahren nach A. de Foville: „Les variations des prix en France depuis un demi siècle." „L'économiste français." 30. Mai 1874. — 29. Sept. 1877.

Frankreich besitzt seit dem Jahre 1873 in seinem „Économiste français" eine wöchentlich erscheinende Zeitschrift für die Interessen der gesammten Volkswirthschaft, die sich unter der trefflichen Leitung P. Leroy-Beaulieu's in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen immer wachsenden Leserkreis auch im Auslande zu verschaffen wusste. Und zwar mit vollem Rechte; denn sie sucht einmal in ihrem literarischen Theile ähnlich wie das bereits länger existirende „Journal des Économistes" durch wissenschaftlich gründliche Artikel die hauptsächlichsten Tagesfragen der Volkswirthschaft zu erörtern und versucht es gleichzeitig, nach dem Vorbilde des englischen „Economist" — dem sie in Format und Umfang völlig gleicht, — durch reichhaltige finanzielle und handelsstatistische Nachrichten den praktischen Bedürfnissen des Handelsstandes zu dienen.

Leider ist das Blatt bisher in Deutschland noch zu wenig beachtet worden, darum wagen wir es, eine sehr umfangreiche und bemerkenswerthe Arbeit aus demselben von A. de Foville über „die Entwicklung der Preise in Frankreich seit einem halben Jahrhundert" in ihren hauptsächlichsten Resultaten hier wiederzugeben.

Sie erscheint bereits seit dem 30. Mai 1874 in einer langen Reihe fortlaufender Artikel, die, wie eine Anmerkung zum 1. Aufsatz besagt, „des extraits analytiques" aus einer grossen noch nicht herausgegebenen Arbeit des Verfassers sind, welcher von der Akademie der Wissenschaften der Preis zuerkannt wurde.

Erst in dem am 29. Sept. 1877 ausgegebenen Hefte erschien der Schlussartikel der ganzen Serie, die sich also durch mehr denn 3 Jahre hindurchzieht, und, wenn auch in den einzelnen Aufsätzen von verschiedenem Werth, doch in Form und Inhalt so viel Beachtenswerthes bietet, dass eine eingehende Besprechung derselben wohl gerechtfertigt erscheinen dürfte, zumal da die ganze Auffassung der Frage und die Art der Behandlung eine ganz eigenartige ist und in manchen Punkten als richtiger und besser zu bezeichnen sein dürfte als die bisher üblichen Methoden der Berechnung der Preisentwicklung.

Zunächst nimmt der Verf. schon den Begriff des „Preises" in einer Ausdehnung, wie er unseres Wissens bisher in der Literatur für preisstatistische Untersuchungen in praxi nicht in Anwendung gekommen ist. Während man sich sonst mit den Preisen im engeren Sinne begnügte, nur die der eigentlichen Waaren zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung machte und nur ab und zu auch einzelne Angaben über den Preis der Wohnungen, des Grund und Bodens oder der nothwendigsten menschlichen Dienstleistungen mit hinzuzog, scheint unser Autor möglichst Alles in den Bereich seiner Untersuchungen ziehen zu wollen, was nur immer im Leben mit baarem Gelde bezahlt wird, und im Ausgabe- oder Einnahmebudget des Einzelnen von Bedeutung sein kann.

Er berücksichtigt also nicht allein die Preise der nothwendigsten und allgemein gebräuchlichen Nahrungsmittel, die Preise der Bekleidungsgegenstände, der hauptsächlichsten Industrieprodukte, der Wohnungen, des Ackerlandes, sondern ebenso eingehend auch die Preise der menschlichen Arbeit, die Löhne in den verschiedensten Arbeitszweigen, die Gehälter der Beamten, die Zinsen der Kapitalien; selbst die Ausgaben für Vergnügungen, für Theater etc., für Reisen und öffentliches Fuhrwerk, für Kunstwerke und dergleichen zieht er in die Betrachtung mit hinein.

Natürlich kann und soll auch hierbei nicht von einer Vollständigkeit in der Wahl der Gegenstände die Rede sein, im Gegentheil finden sich viele Lücken, da der Verf. namentlich aus der Reihe der allgemein gebräuchlichen Waaren absichtlich nur solche auswählt, die von gewisser Bedeutung für das konsumirende Publikum, deren Preisschwankungen von erheblichem Einfluss auf das Wohl und Wehe des Volkes sind.

Diese Richtung auf die verbesserte oder verschlimmerte Lage der Konsumenten ist es auch hauptsächlich, was der Arbeit speziell in ihrem ersten Theile einen eigenthümlichen Charakter verleiht, denn sie versucht nicht allein die Art der Preisveränderung hervorzuheben und ihre Ausdehnung ziffermässig auszudrücken, sondern forscht vor Allem nach der Wirkung dieser Erscheinung auf die Konsumenten, sucht durch vergleichende Gegenüberstellung der Preis- und Lohnschwankungen Rückschlüsse zu machen auf die soziale Bedeutung der Preisrevolutionen. In dem Streben, statt wie sonst üblich, allein auf die Ursachen des Sinkens oder Steigens der Preise, auch auf deren Wirkung aufmerksam su machen, finden wir die Hauptbedeutung dieser Arbeit, da ähnliche umfassende Versuche derart bisher nirgends vorliegen.

Leider bleibt es vielfach nur bei dem Streben nach diesem, wie es scheint, nur dunkel geahnten, nicht scharf vorgezeichneten Ziele, und die angewendete Methode konnte auch nicht zu sicheren Resultaten führen, da sie neben manchen bedeutsamen Vorzügen sehr erhebliche Mängel aufzuweisen hat.

Richtig ist es zunächst, dass der Verf. die einzelnen Waaren stets nach ihrer Bedeutung für die Volkswirthschaft berücksichtigt, dass er so viel als möglich Zahlen liefert für den Gesammtkonsum des ganzen Landes, wie für den Durchschnittsverbrauch des Einzelnen, dass er die allmählige Veränderung des Bedarfes hervorhebt und, wenigstens theilweise, unter Berücksichtigung der konsumirten Quantitäten jedes

einzelnen Artikels für eine Reihe von Waaren durchschnittliche Preisbewegungen berechnet, und dabei den Nachweis zu liefern sucht, dass nicht minder die wachsenden Ansprüche und der gesteigerte Verbrauch, als die erhöhten Preise die Befriedigung des Bedürfnisses der Nahrung oder der Kleidung etc. vertheuert haben.

Richtig und anzuerkennen ist es auch, worauf wir bereits hingewiesen, dass er den Preisen der nothwendigsten Unterhaltsmittel die Preise der Arbeit gegenüberstellt, welche für die grosse Mehrzahl der Bevölkerung die Mittel zur Beschaffung des Unterhaltes zu gewähren hat, und dass er aus einer Vergleichung dieser beiden Erscheinungen eine Verbesserung der Gesammtlage, namentlich der arbeitenden Klassen, abzuleiten sucht.

Aber so richtig der allgemeine Grundgedanke ist, so anerkennenswerth das vorschwebende Ziel, so viele Schwächen bietet die Durchführung im Einzelnen, so dass man der vielen kleinen Mängel wegen oft versucht ist, die Richtigkeit der allgemeinen Schlüsse anzuzweifeln.

Vor Allem ist das Material, das der Verf. seinen Beobachtungen namentlich über die Preise der Waaren und für die konsumirten Quantitäten derselben zu Grunde legt, durchaus kein einheitliches, jedenfalls nicht für die Gesammtheit seines Beobachtungsobjektes maassgebend, — und doch sucht er allgemeine, einheitliche Schlüsse daraus zu ziehen. Nur für einzelne, wenige Gegenstände bringt er Durchschnittspreise, die für das ganze Land Geltung haben können, zumeist aber, und zwar vielfach grade bei Gegenständen, die einen durchaus lokalen und desshalb von Ort zu Ort wesentlich schwankenden Marktpreis haben, sind es Preisangaben für nur einzelne Marktplätze, besonders Paris, oder es sind die zollamtlichen Preisschätzungen an der Grenze des Landes, die er in ihrer Entwicklung der Vergleichung zu Grunde legt, bald sind es en gros-Preise, bald detail-Preise, die er bringt, letztere namentlich aus den Berichten der Hospitäler von Paris oder ganz Frankreich gesammelt. — Ja, man kann nicht leugnen, dass seine Zahlen, namentlich auch die über die konsumirten Quantitäten der einzelnen Waaren, vielfach den Schein der Unwissenschaftlichkeit an sich tragen, und in der Form, wie sie geboten werden, einen Mangel an scharfer Kritik offenbaren, wie er in einer exakten Forschung nicht zulässig erscheint. Der Verf. bringt beispielsweise Zahlen für den Konsum an Nahrungsmitteln oder Bekleidungsgegenständen viele Jahrzehnte weit zurückgreifend, Zahlen, die auf einfacher Konjektural-Statistik beruhen und beruhen müssen, weil sie fast gar keine positive Basis haben; und doch nimmt er sie ohne Weiteres in die Betrachtung mit auf, sagt höchstens, dass diese Angaben auf der Schätzung dieses oder jenes namhaften Schriftstellers oder auf einer amtlichen Erhebung beruhen, ohne nur einigermaassen gründliche Kritik zu üben, wie weit diese Zahlen auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen.

Ein grosser Theil dieses schweren Vorwurfes, das gestehen wir gerne zu, findet wohl eine Entschuldigung in der Art der Veröffentlichung der Arbeit, die eben nicht als ein einheitliches Werk uns vorliegt, sondern als eine Reihe ziemlich selbständiger in sich abgerundeter Aufsätze vor den Leser einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift hintritt und wohl desshalb leichter in den Fehler verfällt, die einförmigen Auseinander-

setzungen über den Werth oder Unwerth der Zahlen dem Leser zu ersparen; wenigstens deutet der Verfasser mehrfach an, dass er selber Kritik geübt habe, unterlässt es aber, in der Arbeit darüber Rechenschaft abzulegen. — Der Werth der einzelnen Artikel ist daher ein sehr verschiedener, und die eben gemachten Vorwürfe treffen nur einzelne von ihnen; in anderen geht unser Autor durchaus korrekt vor und prüft sein Zahlenmaterial gründlicher und sorgfältiger. Auch die Art, wie er das gewiss mit grossem Fleisse gesammelte Zahlenmaterial benutzt, ist nicht ohne Weiteres als richtig hinzustellen; denn er baut häufig (worauf wir weiter unten noch einmal zurückkommen) auf einzelne und vereinzelte Zahlenangaben das Gebäude seiner Schlüsse auf, ohne sich um die Vollständigkeit seiner Angaben zu sorgen, ohne aus einer Reihe von fortlaufenden Zahlen Durchschnittspreise für längere Zeiträume zu berechnen.

Für gewisse Gegenstände mit relativ konstantem Werthe hat das gewiss seine Berechtigung, aber für viele andere, die von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr durch äussere Einflüsse bedeutenden Werthschwankungen unterliegen, können Durchschnittspreise doch mehr Anspruch auf Korrektheit machen, als einzelne herausgerissene Zahlen, auch wenn sie mit Sorgfalt ausgewählt sind, weil sich ja im Durchschnitt längerer Zeiträume die Zufälligkeiten der einzelnen Jahre ausgleichen müssen.

Neben diesen Schwächen, die das Material und seine direkte Benutzung hat, können wir noch einen prinzipiellen Vorwurf gegen die Methode im Allgemeinen nicht unterdrücken. Wir halten nämlich das Beobachtungsobjekt — ganz Frankreich — für eine derartige Behandlung des Stoffes, d. h. für einen Versuch die Wirkung der Preis- und Lohnsteigerung etc. auf das Gesammtwohl zu berechnen, für viel zu gross, namentlich bei einer Benutzung so mangelhaften, so wenig einheitlichen Materials.

Denn was helfen mir die Fleischpreise für lebend Vieh auf dem Pariser Markte, was die Entwicklung der Preise für Geflügel, Wild, Eier, Butter, für Weine, Spirituosen und Kolonialwaaren etc. in der Hauptstadt des Landes, oder schätzungsweise an der Zollgrenze erhoben, wenn ich sie nachher vergleichen will mit der Steigerung der Löhne der ländlichen Arbeiter? Viele dieser Waaren sind Luxusartikel, deren Preisschwankungen das Wohl und Wehe des Arbeiters, wenigstens direkt, gar nicht berühren; und es fragt sich noch sehr, ob nicht für die grosse Mehrheit der ländlichen Distrikte die in Betracht kommenden Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht eine ganz andere Preisbewegung durchgemacht haben als in der grossen Weltstadt, wo sich Angebot und Nachfrage in der konzentrirtesten Form gegenüberstehen, wo die Vervollkommnung der Transportmittel wesentlich anders die Preise beeinflussen musste als in den produzirenden Landstrichen.

Freilich kann man sagen, jene Zahlen für die Löhne, jene Angaben für den Konsum beschränken sich ja auch nicht auf einzelne ländliche Kreise, sondern sind Durchschnittszahlen für das ganze Land berechnet, die in ihrer Entwicklung sehr wohl mit der Preisentwicklung an einzelnen bestimmten Hauptmarktplätzen verglichen werden können, weil diese letzteren auch für die Provinzen den Preiswellen den Anstoss und

die Richtung der Bewegung geben. — Gewiss! etwas Wahres liegt darin, und wir erkennen ja auch mit Freuden an, dass das Bild, welches aus einer vergleichenden Zusammenstellung der Veränderung jener Durchschnittszahlen resultirt, wesentlich neue Gesichtspunkte für die Betrachtung der ganzen Frage eröffnet, und dass solch eine Betrachtungsweise ihre grossen Vorzüge vor der bisher üblichen hat, allein mit den Preiskouranten einzelner Handelsplätze zu operiren. Aber wir meinen, dass die Umrisse des Bildes noch immer recht verschwommen und unklar bleiben, und dass damit erst eine Zwischenstufe gewonnen ist zu der noch höheren, für bestimmte kleine Distrikte wirklich vorliegende Zahlen zu vergleichen, also faktisch gezahlte Löhne mit faktischem Konsum und wirklichen Preisen [1]). Man wird also nicht ein vages Durchschnitteinkommen für ein ganzes Volk vergleichen dürfen mit einem Durchschnittskonsum ebenso für ein grosses Land und für alle Gesellschaftsklassen berechnet, sondern wirkliches Einkommen verschiedener Klassen mit der Preisentwicklung ihres wirklichen Verbrauchs; denn jede Gesellschaftsklasse hat eine ihr eigenthümliche Bedürfnisssphäre und die Preisentwicklung der nothwendigsten Nahrungsmittel kann und wird vielfach eine ganz andere sein, als die der entbehrlichen Genussmittel.

Immerhin bleibt die Arbeit, so wie sie vorliegt, beachtenswerth, und ist nur zu bedauern, dass der Verf. in den einzelnen ziemlich unabhängig von einander dastehenden Artikeln nicht den Raum gefunden hat, seine Ansichten über die Ursachen der Preisveränderung im Allgemeinen, über ihre Wirkungen und vor Allem über seine angewandte Methode zusammenhängend klar zu legen und zu motiviren.

Auch das Zahlenmaterial und die Resultate der Berechnungen haben namentlich für die deutsche Lesewelt entschiedenes Interesse, weil sie uns in dem Bilde, dass sie von der Gestaltung des Konsums, der Preise und der Löhne entrollen, zugleich ein klares Bild der wirthschaftlichen Entwicklung unseres grossen Nachbarstaates während dieses Jahrhunderts gewähren.

Der beschränkte Raum verbietet uns ein detaillirteres Eingehen auf diese Resultate, wir werden uns vielmehr begnügen müssen, die interessantesten und wichtigsten hervorzuheben.

1. Die Nahrungsmittel.

Für die Entwicklung der Preise und des Konsums der hauptsächlichsten Nahrungsmittel glauben wir am besten zu thun, wenn wir zunächst eine kleine Tabelle im Auszuge hier wiedergeben, welche die Resultate einer Anzahl früherer Aufsätze über einzelne Gegenstände übersichtlich zusammenfasst und zugleich am besten die angewandte Methode zur Anschauung bringt; und die wir trotz der mancherlei Schwächen bei den Zahlen über den Verbrauch um so weniger Bedenken tragen, abzu-

---

1) Wir sind zur Zeit damit beschäftigt, unter Berücksichtigung all dieser Ansprüche die soziale Bedeutung der Preisrevolution für Halle a. S. in einer umfangreicheren Arbeit klar zu legen, und hoffen in kurzer Zeit damit an die Oeffentlichkeit treten zu können, desshalb unterlassen wir hier des beschränkten Raumes wegen eine eingehendere Begründung unserer Ansicht.

drucken, als es bisher in der Literatur an ähnlichen umfassenden Versuchen fehlt, unter Berücksichtigung des Konsums den Einfluss der Preisschwankungen auf die Gesammtheit klar zu legen. (S. Tabelle.)

Waaren	Maass-Einheit	Konsum pro Kopf		Mittelpreis pro Maass-Einheit		Werth der pro Kopf konsumirten Quantitäten			
		1820	1870	1820	1870	1820 nach d. Preisen v. 1820	1820 nach d. Preisen v. 1870	1870 nach d. Preisen v. 1820	1870 nach d. Preisen v. 1870
				fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
1. Weizen	Litre	150	200	0.18	0.22	27.0	33.0	36.0	44.0
2. Roggen	,,	75	55						
3. Gerste	,,	28	15						
4. Buchweizen	,,	19	15	0.09	0.13	13.05	18.85	9.36	13.52
5. Mais	,,	16	15						
6. Hafer	,,	7	4						
7. Kartoffeln	,,	40	100	0.02	0.05	1.0	2.0	2.50	5.0
8. Bohnen, Erbsen, Linsen	,,	10	20	0.15	0.25	1.50	2.50	3.0	5.0
9. Andre Hülsenfrüchte	Kilo	65	80	0.05	0.08	3.25	5.20	4.0	6.40
10. Früchte	,,	25	40	0.05	0.08	1.25	2.0	2.0	3.20
		Vegetabilische Nahrung				47.05	63.55	56.86	77.12
11. Rindfleisch	Kilo	6	8						
12. Kalbfleisch	,,	2	4.25	0.80	1.50	15.20	28.50	28.80	39
13. Hammel- u. Ziegenfl.	,,	2.50	3.50						
14. Schweinefleisch	,,	8.50	10.25						
15. Wein	Litre	70	115	0.12	0.25	8.40	17.50	13.80	28.75
16. Bier	,,	10	18	0.10	0.20	1.0	2	1.80	3.60
17. Cidre	,,	20	25	0.07	0.10	1.40	2	1.75	2.50
18. Spirituosen	,,	1	3.5	1.50	1.50	1.50	1.50	5.25	5.25
		Inländische Getränke				12.30	23.00	22.60	40.10
19. Salz	Kilo	6.50	8.75	0.33	0.12	2.14	0.78	2.90	1.05
20. Zucker	,,	1.40	6	2.50	1.25	3.50	1.75	15	7.50
21. Reis	,,	0.20	1.20	0.40	0.35	0.08	0.07	0.48	0.42
22. Kaffee	,,	0.25	1.30	2	2.50	0.50	0.63	2.60	3.25
23. Thee	,,	0.003	0.008	10	5	0.03	0.02	0.08	0.04
24. Kakao	,,	0.01	0.10	1.75	2.50	0.02	0.02	0.17	0.25
25. Oel	Litre	1	1.50	1.50	1.25	1.50	1.25	2.25	1.90
26. Weinessig	,,	0.80	1.40	0.25	0.25	0.20	0.35	0.20	0.35
27. Pfeffer	Kilo	0.055	0.075	2	2.75	0.11	0.15	0.15	0.20
28. Ausländische Früchte	,,	0.30	1.30	0.60	0.50	0.18	0.15	0.78	0.65
		Verschiedenes				8.26	5.17	24.61	15.61
		Gesammte Ernährung				82.81	120.22	132.87	171.83

Die Tabelle bringt also von 28 der hauptsächlichsten Nahrungs- und Genussmittel für die Jahre 1820 und 1870 den durchschnittlichen Konsum pro Kopf der Bevölkerung und die Mittelpreise pro Maass-Einheit und berechnet sodann, wie viel sich die Gesammtausgabe für den Verbrauch der einzelnen Waaren und für die Gesammtheit derselben im Durchschnitt verändert habe, einmal bei gleich bleibendem Konsum und

veränderten Preisen, sodann bei gleichbleibenden Preisen aber verändertem Konsum, schliesslich wie sich die faktische Veränderung gestaltet bei verändertem Konsum und veränderten Preisen. Danach erfordern bei Zugrundelegung der Preise von 1820 allein durch die Steigerung des Konsums

I. Die vegetabilischen Nahrungsmittel eine Mehrausgabe von 20 %.
II. Die animalischen von 89 %.
III. Die einheimischen Getränke von 85 %.
IV. Die Kolonialwaaren von 200 % und die gesammte Ernährung bedingt eine Mehrausgabe von 60 %.

Nehmen wir aber den Konsum als unveränderlich an, so verursacht für diese 28 Artikel allein der Wechsel der Preise eine Erhöhung der Ausgabe von c. 44 %, während sich die Entwicklung bei den einzelnen Gruppen wesentlich anders gestaltet und die durchschnittliche Preisveränderung, ad I + 35 %, ad. II und III je + 87 %, ad IV dagegen — 38 % beträgt. Die Steigerung des Konsums und die wachsenden Preise haben zusammen die Durchschnittsausgabe für die Ernährung eines Individuums in Frankreich von c. 83 Franks auf 171 hinaufgeschraubt, also um mehr als 100 % erhöht.

Aber an dieser Verdoppelung der Ausgaben hat, wie wir gesehen haben die Vermehrung des durchschnittlichen Konsums nicht minderen Antheil als die Vertheuerung der einzelnen Waaren, und da die Zunahme des Verbrauches fast durchweg eine sehr erhebliche ist, so würde es absurd sein, annehmen zu wollen, dass nur die höheren Gesellschaftsklassen an dieser Verbesserung der Gesammtlage Antheil hätten, dass die arbeitenden Klassen davon ausgeschlossen seien. Im Gegentheil werden die letzteren am meisten dazu beigetragen haben, mehr als die Wohlhabenden und Reichen, die schon im Anfang des Jahrhunderts in Ueberfluss lebten. Man wird also mit unserem Autor hinsichtlich der Nahrung eine nicht unwesentliche Verbesserung der Lage der Arbeiter annehmen können, wenn man hinzurechnet, dass, wie die späteren Ausführungen beweisen, die Steigerung der Löhne eine rapidere gewesen ist, als die der Preise.

Dazu kommt noch, dass die Vertheuerung sich in Wirklichkeit für die unteren Volksschichten noch weniger fühlbar machen wird, als unsere Tabelle erwarten lässt, denn manche der hier angeführten Gegenstände mit hervorragender Preiszunahme — wie die animalischen Nahrungsmittel — kommen für jene Klassen entweder gar nicht in Betracht, oder werden in den ländlichen Distrikten eine weit geringere Steigerung erfahren haben, als die hier benutzten Zahlen andeuten; und wollte man die für den Konsum der grossen Menge allein wesentlichen „nothwendigen Unterhaltsmittel“ ausscheiden, so würde deren Vertheuerung eine weit geringere sein, als der Durchschnitt dieser 28 Gegenstände angiebt.

Doch, so verlockend auch diese Resultate und so richtig auch im Allgemeinen die angewendete Methode, müssen wir doch noch einmal, worauf wir oben nur kurz hinwiesen, unsere Bedenken äusseren gegen die Zahlen selbst und die Art der Benutzung derselben. Die Angaben über den Verbrauch basiren zwar vielfach auf amtlichen Enquêten speziell des Ministeriums für Handel und Gewerbe, und der Verf. scheint

ihnen deswegen zu trauen, aber es ist ja bekannt, wie wenig gründlich man in Frankreich bei solchen Erhebungen vorgegangen ist, und es kann deshalb vielen Zahlen der Tabelle ein Werth nicht beigelegt werden. Ausserdem muss jedem statistisch geübten Auge auffallen, dass es nur 2 Jahre sind, 1820 und 1870, für welche der Konsum und die Mittelpreise (prix moyens) zur Vergleichung herangezogen werden, und dass daraus die Preisentwicklung eines halben Jahrhunderts berechnet werden soll.

Die Angaben für den Verbrauch können ja nur bei den wenigsten Artikeln auf positiven Zahlen beruhen, es sind zumeist Schätzungen, die, soweit sie überhaupt Anspruch auf Beachtung verdienen, ebendeswegen nicht für das einzelne Jahr allein, sondern für die ganze Zeitperiode, welche jenes herausgerissene Jahr repräsentiren soll, Geltung haben können. Aber die Preise, für die man gewohnt ist exakte Zahlen zu finden und zu verlangen, schwanken doch sehr wesentlich von Jahr zu Jahr, namentlich bei den am meisten ins Gewicht fallenden Getreidearten, und da erscheint es sehr bedenklich 2 einzelne Jahre mit einander zu vergleichen, und dann so allgemeine Zahlen zu bringen, wie die Durchschnittspreise von je 5 Getreidearten und 4 Fleischsorten zusammengefasst, oder für die Sammelbegriffe „Fische", „Geflügel", „Wild", „Spirituosen", — die wir deshalb z. Th. aus der Tabelle weggelassen haben — ohne dass ein Wort darüber gesagt wird, wie diese Durchschnitte entstanden sind, und ohne zu rekurriren auf die Zahlen, wie sie in den früheren Aufsätzen für die einzelnen Gegenstände angeführt wurden.

Allerdings müssen wir den Verf. etwas in Schutz nehmen; denn was er hier mit prix moyen bezeichnet, hat er früher bereits als prix normal zu vertheidigen gesucht, d. h. als einen Preis, der allerdings nicht einfach als Durchschnitt eines längeren Zeitraumes rechnerisch gebildet ist, der aber doch den faktischen Verhältnissen jener Zeit entsprechen soll, weil er nach Weglassung der extremen Schwankungen nach oben und unten gefunden wird.

Vermuthlich bezeichnet unser Autor hier als Mittelpreis, was er dort als Normalpreis zu rechtfertigen suchte; aber auch dann halten wir die Durchschnittspreise längerer Zeiträume doch für werthvoller als jene weit mehr auf der Willkür des Verarbeitenden beruhenden Angaben. Der Preis des Weizens wird z. B. in unserer Tabelle mit 0.18 frc. für die Zeit um 1820 und mit 0.22 für die um 1870 angegeben, die faktischen jährlichen Durchschnittspreise pro Hektoliter waren aber für jene betreffenden Zeiträume folgende:

Kalenderjahr	Francs	Kalenderjahr	Francs
1811	20.26	1818	36.16
1812	26.33	1819	24.65
1813	33.00	1820	18.42
1814	22.82	1821	19.13
1815	17.73	1822	17.79
1816	19.53	1823	15.49
1817	28.31	1824	17.52

Kalenderjahr	Francs	Kalenderjahr	Francs
1825	16.22	1865	17.58
1826	15.74	1866	16.41
1827	15.85	1867	19.61
1828	18.21	1868	26.19
1829	22.03	1869	26.64
1830	22.59	1870	20.33
1861	20.24	1871	20.56
1862	24.55	1872	25.65
1863	23.24	1873	23.15
1864	19.78		

Der zehnjährige Durchschnittspreis würde also sein:

1811—1820 24 fr. 72,
1821—1830 18 „ 05,
1861—1870 21 „ 46.

Nun war allerdings das Jahrzehnt 1811—20 ein anormales, namentlich während der Kriegszeit, aber die 20er Jahre waren ebenso abnorm billige, und es muss immer sehr willkürlich erscheinen für die Zeit um 1820 den niedrigen Preis des folgenden Jahrzehnts zu wählen, für die Zeit um 1870 aber den verhältnissmässig hohen Preis, wie er etwa aus dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre resultirt. Wir glauben deshalb auch, dass der Verf. das viele, werthvolle Material, was er für die Preise der hauptsächlichsten Nahrungsmittel den Berichten der Hospitäler entlehnt, weit besser und übersichtlicher würde verwerthet haben, wenn er aus grösseren Zeitabschnitten Durchschnittspreise berechnet und darauf seine Resultate gegründet hätte; denn so machen seine Schlüsse, die er aus den langen Zahlenreihen zieht, stets den Eindruck, als wenn sie allzusehr auf willkürlicher Schätzung beruhten und nicht klar genug die faktischen Verhältnisse wiederspiegelten.

Wir unterlassen es, noch spezielle Zahlen über die Preise und den Konsum einzelner Waaren zu geben, ein ungefähres Bild davon giebt ja bereits die oben angeführte Tabelle, und von Genauigkeit namentlich der Zahlen für den Verbrauch könnte ja nur bei wenigen Gegenständen die Rede sein, die, wie die Kolonialwaaren ausschliesslich durch den internationalen Handel bezogen werden, und deren Quantität bei der Einfuhr an der Zollgrenze ermittelt wird, oder bei wenigen inländischen Produkten, die einer besonderen Steuer und deshalb einer Kontrolle seitens der Regierung unterliegen. Die vielfachen anderen Angaben, die der Verfasser über den allmählig wachsenden Verbrauch an Brodfrüchten, an Fleisch etc. bringt, machen doch zu sehr den Eindruck blosser Konjektur, und können, obwohl oder gerade weil sie vielfach auf der amtlichen enquête agricole beruhen, zu wenig Anspruch auf Sicherheit machen, als dass ihre detaillirte Wiedergabe hier am Platze wäre.

2. Bekleidungsgegenstände.

Wir haben gesehen, dass sich die Ausgaben für die hauptsächlichsten Nahrungsmittel nach Annahme des Verf.'s in 50 Jahren beinahe verdoppelt haben, dass aber ein sehr erheblicher Mehrverbrauch die Hälfte dieser

Mehrausgabe in Anspruch nimmt. Noch erfreulicher sind die Resultate betreffs der Bekleidungsgegenstände; denn hier sind die Preise, statt in die Höhe zu gehen, nicht unbeträchtlich gefallen, und wenn trotzdem die jetzige Generation mehr Geld für ihre Kleidung ausgiebt als früher, so geschieht das einfach, weil man sich heutzutage unendlich besser kleidet als in früherer Zeit.

Der Verf. unternimmt es ein Bild der Bedürfnisslosigkeit früherer Zeiten zu entwerfen. Im Mittelalter, wo die Verbote gegen den Kleiderluxus eine so grosse Rolle spielten, war das eigentliche Volk sehr erbärmlich gekleidet, und auch bei den höheren und höchsten Ständen war der Reichthum an Kleidern nur äusserer Schein. Es ist bekannt, „dass im 15. Jahrhundert die Gemahlin Karls des 7. den Neid ihrer Hofdamen erregte, weil sie zwei leinene Hemden besass“, und dass die Edelleute es sehr natürlich fanden ihre Rockärmel die Stelle unserer heutigen Taschentücher vertreten zu lassen. Selbst noch im vorigen Jahrhundert waren bei den arbeitenden Klassen, der grossen Mehrheit der Bevölkerung, Betten und Bettüberzüge fast unbekannt und Tischtücher und dergleichen, die heute überall üblich sind, galten als Luxusgegenstände.

Wie ganz anders jetzt! Wie unendlich sind die Ansprüche der Bevölkerung gestiegen und wie gross sind die Mengen gewebter und gewirkter Stoffe, die heutzutage konsumirt werden! Eisenbahnen und Dampfschiffe ermöglichen es die Rohstoffe aus weiter Ferne in reichlichen Mengen herbeizuschaffen, mechanische Webstühle, grossartige Spinnmaschinen gestatten eine in's Fabelhafte gestiegene Produktion von Stoffen aller Art, und die Nähmaschine hilft schliesslich die fertigen Stoffe zum Konsum zu vollenden, so dass sie zu relativ billigen Preisen und vielfach in besserer Qualität als früher selbst den unteren Volksklassen reichlich zugänglich sind. — Unser Autor hat es, wie er selbst sagt, mit grosser Mühe versucht, festzustellen, wie viel in verschiedenen Zeiten die durchschnittliche Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung für Bekleidungsgegenstände aller Art gewesen ist, und bringt auch Zahlen, für deren annähernde Richtigkeit er glaubt einstehen zu können. Wir wagen es aber nicht, sie hier wiederzugeben, weil sie trotz der Versicherungen des Verfassers auf zu unsicheren Füssen stehen müssen und gar nicht abzusehen ist, wie er für den Verbrauch an wollenen oder leinenen Stoffen sogar bis in's vorige Jahrhundert hinein auch nur leidlich brauchbare Zahlen sich verschaffen will. Für Baumwolle und Seide liesse sich ja aus dem Produkt der eingeführten resp. produzirten Quantitäten mit den Durchschnittspreisen vielleicht eine derartige Zahl berechnen, aber auch sie würde nur als eine sehr anfechtbare Schätzung anzusehen sein. Wir bemerken daher nur im Allgemeinen, dass Foville die Gesammtausgabe eines Individuums für Bekleidungsgegenstände in Frankreich 1788 auf 27 fr. schätzt, im Jahre 1812 auf 28 fr., 1850 auf 31 und 1870—75 auf 50 fr. Danach würde sich also die Ausgabe seit 50 Jahren beinahe verdoppelt haben, und da die Preise, in ihrer Gesammtheit betrachtet, sich um mehr als die Hälfte vermindert haben, so würde sich der Verbrauch beinahe vervierfacht haben.

Damit scheint sehr viel gesagt zu sein, aber es ist vielleicht nicht

zu viel gesagt, wenn man bedenkt, wie unendliche Massen von Geweben gegenwärtig, abgesehen von der reichlicheren Bekleidung — in Industrie, Handel und Landwirthschaft verbraucht werden, und wie viele Stoffe jetzt als nothwendige Bestandtheile des Hauswesens angesehen werden z. B. Fenstervorhänge, Teppiche, Tischgedecke, Möbel- und Bettüberzüge etc., von denen früher in den Häusern der mittleren und niederen Volksklassen kaum die Rede war.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen glauben wir verpflichtet zu sein, noch einige positive Zahlen über die Steigerung des Konsums der einzelnen Spinnstoffe und die Gestaltung ihrer Preise zu bringen. Leider sind die Angaben des Verf. nicht sehr vollständig und manche Vorwürfe, die wir den früheren Zahlen gemacht haben, würden hier zu wiederholen sein. Wir unterlassen das hier und wählen nur solche Zahlen aus, die nach den Motivirungen des Textes Anspruch auf einige Genauigkeit machen können, und werden versuchen, wo es möglich ist, aus längeren Zahlenreihen die Durchschnitte mehrerer Jahre zu berechnen und nur diese hier vorzuführen.

Wir beginnen mit den Rohstoffen, um später einige Daten über die Halb- und Ganzfabrikate zu bringen.

Die Produktion von Lein betrug in Frankreich nach der offiziellen Statistik:

1840	36,875,000	Kilogr.
1852	33,650,000	„
1862	52,311,000	„
1871	41,697,000	„

sie ist also, wenn man nicht das Jahr 1871 als ein anormales betrachten muss, in den letzten 30 Jahren nicht wesentlich verändert, wenigstens in allerletzter Zeit beinahe wieder zum Ausgangspunkte zurückgekehrt. Wesentlich anders gestalten sich die Zahlen für den Import. Er betrug ungefähr:

1827—36	ca.	300,000	Kilo	jährlich
um 1850	„	20,000,000	„	„
1870—73	„	60,000,000	„	„

Der gesammte Verbrauch Frankreichs an Flachs würde also, da der Export minimal ist, im Jahre 1840 etwa 40 Millionen Kilogramm betragen haben und betrug im Anfange dieses Jahrzehnts etwa $2^1/_2$ mal so viel c. 100 Millionen Kilogr.

In ganz ähnlicher Weise hat sich der Verbrauch der rohen Baumwolle gesteigert, denn er war jährlich

1817—26	21.7	Millionen	Kilogr.
1827—36	33.5	„	„
1837—46	56.3	„	„
1847—56	65.2	„	„
1857—66	84.5	„	„
1861—65	73	„	„
1866—70	112.5	„	„
1871—73	101.5	„	„

Der Konsum hat sich also seit Anfang der 20er Jahre beinahe ver-

fünffacht, seit den 30er Jahren verdreifacht, und ist seitdem von etwas über $^2/_3$ Kilo pro Kopf der Bevölkerung auf 3 Kilo gestiegen.

Für den Verbrauch an Schafwolle müssen wir uns zunächst, wie beim Flachs auf ziemlich unsichere Schätzungen über die inländische Produktion stützen. Sie betrug

um 1812	circa	37,900,000	Kilo
„ 1821	„	46,400,000	„
1862—66	„	60,000,000	„

hätte sich also hiernach trotz der nicht unerheblichen Verminderung der Zahl der Schafe (35 Millionen im Jahre 1812, 30,3 Mill. 1866 und 24,7 Millionen 1872) durch rationellere Züchtung ziemlich bedeutend vermehrt, macht aber doch in neuster Zeit nur die Hälfte aus von der Menge, die zur Verarbeitung vom Auslande importirt wird; denn der Import an Wolle ergiebt folgende Durchschnittszahlen:

1815—19	5,400,000	Kilogr.
1820—22	7,000,000	„
1823—26	4,680,000	„
1827—36	8,450,000	„
1837—46	17,358,000	„
1847—56	24,005,000	„
1857—60	41,264,000	„
1861—65	60,733,000	„
1866—70	97,374,800	„
1871—74	111,955,240	„

Der gesammte Wollverbrauch Frankreichs zur inländischen Fabrikation hat sich also im Lauf der letzten 50 Jahre mehr als verdreifacht.

Neben den 3 bereits angeführten Rohstoffen zur Erzeugung von Manufakturwaaren ist für Frankreichs Wohlstand noch besonders wichtig die Seidenindustrie, wegen der nicht unbedeutenden inländischen Produktion an Rohseide und der enormen Verarbeitung ausländischen Rohstoffes. Die eigene Erzeugung Frankreichs an Rohseide hat seit den 50er Jahren, wo sie ihren Höhepunkt erreichte, in Folge der Krankheit der Seidenraupen sehr erheblich nachgelassen und ist im Wesentlichen eine sehr schwankende, wir geben im Folgenden die Zahlen dafür wieder, umgerechnet auf Rohseide (nach dem Verhältniss 1 Kilogr. Kokons = 65 Gramm. Rohseide), um sie mit der Einfuhr leichter vergleichen zu können.

Die Produktion war nach den amtlichen Ausweisen:

1760—80	429,000	Kilogr.
1801—07	273,000	„
1808—20	335,000	„
1821—30	702,000	„
1831—40	747,000	„
1841—45	1,137,000	„
1846—55	1,542,000	„
1856—60	637,000	„
1861—65	520,000	„
1866—70	773,000	„
1871—73	617,000	„

Viel bedeutsamer für die französische Seidenindustrie ist die Zufuhr von aussen, welche namentlich seit dem Rückgange der eigenen Produktion grossartige Dimensionen angenommen hat. Sie betrug im Durchschnitt der Jahre:

1827—36	jährlich	630,000	Kilo
1837—46	„	1,015,000	„
1847—56	„	1,925,000	„
1857—66	„	3,295,000	„
1867—69	„	4,063,000	„
1871—73	„	4,200,000	„
1874	„	6,600,000	„

Leider giebt der Verfasser keine genaueren Zahlen über die Ausfuhr von Rohseide, sie ist aber sehr erheblich und bezifferte sich in den Jahren 1871—73 auf 850,000 Kilo, 1874 ausnahmsweise auf 2,500,000. Immerhin verarbeitet Frankreich jetzt über 4 Millionen Kilo Rohseide, das ist etwa das Dreifache von dem, was vor 50 Jahren verbraucht wurde.

Wir haben all diese Zahlen für den Verbrauch Frankreichs an Spinnstoffen angeführt, weil sie den besten Anhalt gewähren, den grossartigen Aufschwung zu beurtheilen, den seine Manufakturwaarenindustrie seit einem halben Jahrhundert genommen hat, es würde uns aber zu weit führen, wollten wir daran noch Zahlen anreihen darüber, wie die Aus- und Einfuhr von Garnen und fertigen Stoffen diese Quantitäten zu Gunsten des schliesslichen Konsums an Kleiderstoffen modifizirt hat; wir haben schon oben darauf hingewiesen, in welcher Weise sich ungefähr der Konsum entwickelt hat, und begnügen uns damit noch wenige Notizen über die Preisentwicklung beizufügen.

Es ist aber für die Rohstoffe nicht minder wie für die Halb- und Ganzfabrikate äusserst schwierig allgemeine Durchschnittspreise zu berechnen, da die Qualität und mit ihr der Preis so wesentlich verschieden ist, dass eigentlich von einem Durchschnittspreise für Wolle oder Baumwolle etc. kaum gesprochen werden kann. All die Zahlen, die unser Autor bringt, sind daher, wie er selber betont, mit Vorsicht aufzunehmen und können nur dazu dienen, ein ungefähres Bild der Preisentwicklung wiederzuspiegeln.

Die „commission des valeurs" schätzte beim Import den Preis für 1 Kilo Flachs und Hanf folgendermaassen:

		roher Flachs Francs	roher Hanf Francs
	1820	0.90	0.80
	1826	1.00	0.65
	1847	1.25	0.70
	1850	1.00	0.75
	1856	1.35	0.98
Baumwoll-krisis	1862—66	1.91	0.92
	1869	1.77	0.90
	1871—73	1.46	1.08

Für Baumwolle geben wir eine interessante Zusammenstellung im Auszuge wieder, über die Preise in den Vereinigten Staaten Nordamerikas

und in Frankreich. Danach war der Durchschnittspreis von 1 Kilo roher Baumwolle

	in den Verein. Staaten Francs	in Frankreich Francs
1820	0.80	3.87
1830	1.09	2.22
1840	0.93	1.92
1849	0.65	1.30
1851—60	1.17	1.70
1862—66	5.21	4.05
1867—73	1.87	2.40

Für Schafwolle glauben wir am besten zu thun die Preisnotizen aus Elbeuf, dem Hauptproduktionsorte für Wollwaaren, hier anzuführen, da die an der Zollgrenze für importirte Wolle erhobenen Zahlen zu lückenhaft sind. Danach kostete in Elbeuf 1 Kilo ungewaschene Wolle im Durchschnitt:

1832—40	2.18 Francs.
1841—50	1.84 „
1851—60	2.22 „
1861—66	2.01 „
1867—70	1.56 „

Für Seide bringen wir neben einander die Preise für 1 Kilo rohe Kokons und 1 Kilo Rohseide, um zugleich auf die verschiedene Preisentwicklung des ursprünglichen Rohmaterials und der ersten Verarbeitungsstufe aufmerksam zu machen.

	Kokons	Rohseide
1821—30	4.10 Francs	47 Francs
1831—40	3.71 „	50 „
1846—52	3.79 „	56 „
1856—60	7.13 „	65 „
1860—65	6.40 „	62.73 „
1866—70	6.98 „	76.30 „
1871—73	5.61 „	76 „

Ueberblicken wir noch einmal die Preisentwicklung der hauptsächlichsten rohen Spinnstoffe, so ergiebt sich, dass nur die dem Luxuskonsum dienende Seide erheblich im Preise gestiegen ist, während alle übrigen seit 20 Jahren nur unwesentliche Veränderungen im Preise erlitten haben, man darf wohl mit einiger Bestimmtheit sagen, wegen der grossartigen Ausbildung unseres jetzigen Verkehrswesens, welches uns gestattet aus immer weiterer Ferne und mit geringeren Transportkosten die Rohprodukte zu beziehen, die wir auf dem heimischen Boden entweder gar nicht oder nur mit wachsenden Produktionskosten in ausreichender Menge gewinnen könnten.

Aber man darf nicht vergessen, dass sich manches „wenn“ und „aber“ gegen die oben angeführten Durchschnittszahlen vorbringen lässt, weil sie eben alle verschiedenartigen Qualitäten enthalten und ebensowohl durch eine allmählige Verbesserung oder Verschlechterung der gerade gangbarsten Sorten, oder durch ein Ueberwiegen der besseren oder ge-

ringeren Qualität beim Gesammtverbrauch die Differenz nach oben oder unten bedingt sein kann, während sie in jenen Zahlen als Ausdruck einer einfachen Preisveränderung erscheint.

Wir haben schliesslich noch wenige Worte über die Halb- und Ganzfabrikate, über die Garne und Gewebe zu sagen. Wenn man bedenkt, wie gewaltig der Aufschwung und die technische Vervollkommnung der Fabrikation grade in dem für uns in Rede stehenden Zeitraum gewesen ist, wie grade in ihm durch die Einführung der Dampfkraft, durch die Aufstellung der grossen Spinnmaschinen und der mechanischen Webstühle die Produktionsmengen sich beinahe in's Unglaubliche gesteigert haben, so erscheint es von vornherein klar, dass diese enorme Vermehrung des Angebotes billigere Preise zur Folge gehabt haben muss. Und so ist es in der That. Die Vervollkommnung der Produktion führt zu Garn- und Zeugpreisen, die sich scheinbar von den Preisen der Rohstoffe emanzipirt haben und zwar um so mehr, eine je höhere Stufe der Verarbeitung die Stoffe einnehmen, je mehr Arbeitskraft sie zu ihrer Herstellung erfordern.

Leider ist es bei der Mannigfaltigkeit der Fabrikate und den nach der Güte und Beschaffenheit der Waare sehr erheblich schwankenden Preisen fast unmöglich nur einigermaassen richtige Durchschnittspreise aufzustellen. Unser Autor versucht es mit aller Vorsicht trotzdem einige Anhalte für die Preisentwicklung in Durchschnittszahlen zu geben, denen wir im Auszuge die folgenden entnehmen.

1 Kilo einfaches rohes Garn kostete:

	aus Flachs oder Hanf	aus Baumwolle	aus Wolle
1826	5.0 Fr.	8.0 Fr.	16.25 Fr.
1847—50	4.21 „	3.39 „	12.73 „
1851—55	4.24 „	3.45 „	12.59 „
1856—60	3.90 „	3.67 „	12.00 „
1861—66	4.33 „	6.13 „	14.12 „
1867—70	2.74 „	5.28 „	12.11 „
1871—73	2.87 „	5.43 „	10.50 „

Das sind Zahlen für den Werth der exportirten Garne an der Zollgrenze aufgestellt, sie geben aber nach der Ansicht unseres Verfassers kein genaues Bild für die Preisverminderung, weil, wie er an einzelnen Beispielen zeigt, die faktische Verbilligung der letzten Zeit noch grösser gewesen ist. — Wir unterlassen es auch für die fertigen Waaren noch besondere Zahlen anzuführen, da diejenigen, welche Foville bringt, aus der offiziellen Statistik des auswärtigen Handels, doch zuwenig Anspruch auf Richtigkeit und Genauigkeit machen können, weil sie die faktischen Werthe der Jetztzeit mit den „offiziellen" Werthen früherer Zeiten vergleichen. Aber das Gesammtergebniss dieser Zahlenbeispiele wird man wohl acceptiren können und sagen, dass die meisten wollenen, baumwollenen und leinenen Stoffe um mehr als die Hälfte im Preise gesunken sind, dass die seidenen Stoffe etwa im Preise gleich geblieben sind, während einzelne feine Seidenzeuge um 100 $^0/_0$ gestiegen, andere aber auch um 40 $^0/_0$ gefallen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Halle im Januar 1878. Dr. H. Paasche.

III.

Ueber den Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Neugeborenen; dargelegt aus der Bevölkerung Norwegens in den Jahren 1872 und 1873. Von L. Francke.

Der Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht ihrer Kinder ist bereits einmal im vorigen Jahrgange dieser Jahrbücher seitens des Verfassers zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden. Es wurden dazu die Erhebungen Norwegens über das Alter der Eltern bei der Geburt der Kinder in den Jahren 1870 und 1871 benutzt. Diese Untersuchung führte zu dem Ergebniss, dass das Alter der Eltern weder in absoluter noch in relativer Hinsicht eine Einwirkung auf das Geschlecht der Neugeborenen ausübe; ausserdem wurde die bisher vielseitig anerkannte von Hofacker und Sadler aufgestellte Hypothese, welche den Ueberschuss der männlichen Geburten durch das verhältnissmässig höhere Alter des Vaters begründet glaubte, durch dieselbe keineswegs bestätigt.

Durch die in den Jahren 1872 und 1873 mit derselben Gründlichkeit wie im Jahre 1871 in Norwegen fortgesetzten Erhebungen über denselben Gegenstand ist das sehr spärlich fliessende Material zur Erörterung jenes Einflusses wiederum wesentlich bereichert worden. Um daher jede Gelegenheit zur Aufklärung dieser interessanten Frage zu benutzen, sollen in Nachstehendem die seitens des Norwegischen statistischen Bureau's veröffentlichten Erhebungen aus den genannten beiden Jahren einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Nach der „Norges officielle Statistik udgiven i aaret 1876 und 1877, C Nr. 1“ fanden in Norwegen im Jahre 1872 überhaupt 54335 Geburten (wovon 2064 todt Geborene) und im Jahre 1873 55032 Geburten (wovon 2051 todt Geborene) statt; das Alter beider Eltern ist dagegen im Jahre 1872 nur für 38390 und im Jahre 1873 nur für 43873 Neugeborene bekannt geworden, wobei die todt Geborenen nicht berücksichtigt worden sind. Eine dort durchgeführte Scheidung in eheliche und uneheliche Kinder konnte für die vorliegende Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Im Ganzen stehn also aus beiden Jahren 82263 beobachtete Fälle zu Gebote, welche sich in 41994 Kinder männlichen und 40269 Kinder weiblichen Geschlechts scheiden und eine Sexualproportion von 104,28 repräsentiren, d. h. es sind in Norwegen in den Jahren 1872 und 1873 zusammen auf 100 Mädchen durchschnittlich 104,28 Knaben geboren worden.

Diese Verhältnisszahl bleibt gegen die als das gewöhnliche Mittel von Wappäus erforschte Ziffer 106,31 nicht unwesentlich zurück, sie stellt aber gleichwohl das in Norwegen in jenen beiden Jahren bei sämmtlichen lebend Geborenen statt gehabte Verhältniss mit hinreichender Genauigkeit dar. Es waren nämlich von den in beiden Jahren überhaupt lebend Geborenen 105252 Kindern 53676 männlichen und 51576 weiblichen Geschlechts, das ergiebt eine Sexualproportion von 104,07, also eine noch um 0,21 kleinere als die für die beobachteten Fälle ermittelte;

die Differenz ist gleichwohl so gering, dass sie kein Bedenken gegen die in Betreff des Alters der Eltern beobachteten Fälle erwecken kann.

Auch im Einzelnen bleibt die Proportionalzahl für Norwegen ziemlich konstant, denn die im Jahre 1872 beobachteten 38390 Fälle scheiden sich in 19634 Kinder männlichen und 18756 Kinder weiblichen Geschlechts und ergeben eine Sexualproportion von 104,68, während sich für sämmtliche in diesem Jahre lebend geborenen 52271 Kinder eine Sexualproportion von 104,42 berechnet. Die beobachteten Fälle vom Jahre 1873 an Zahl 43873 lebend geborene Kinder, von denen 22360 männlichen und 21513 weiblichen Geschlechts, ergeben eine Sexualproportion von 103,94, sämmtliche in diesem Jahre 52981 lebend geborene Kinder aber eine solche von 103,73. Die unbedeutenden Differenzen beweisen genügend, dass die Beobachtungen mit grosser Sorgfalt und Zuverlässigkeit ausgeführt wurden. Leider sind die todt Geborenen nicht berücksichtigt, indess ist ihre Anzahl von 4115 Fällen oder 3,76 % aller Geborenen so gering, dass sie ohne Nachtheil ausser Betracht bleiben können.

Tabelle I stellt nun sämmtliche Fälle, für welche in den beiden Jahren 1872 und 1873 das Alter beider Eltern erforscht ist, zusammen. Die die Elternpaare bildenden Männer und Frauen sind dabei nach fünfjährigen Altersklassen geordnet. Tabelle II berechnet aus diesen Angaben die Sexualproportionen, dabei sind die fünfjährigen Altersklassen der Männer in soweit reduzirt, als die über 60 Jahre alten Männer wegen der geringen Anzahl der aus diesen Jahren vorliegenden Fälle in eine Klasse zusammengefasst wurden; ausserdem sind in dieser wie in den folgenden Tabellen alle diejenigen Sexualproportionen, welche aus 10 oder weniger Daten entstanden, als nicht verwendbar fortgelassen und die aus weniger als 100 oder nur unbedeutend mehr entsprungenen eingeklammert worden. Aus diesen Verhältnisszahlen müsste sich demnach, wenn überhaupt ein Einfluss des absoluten oder relativen Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder vorhanden ist, dieser nachweisen lassen.

Was zunächst das absolute Alter beider Eltern anlangt, so zeigt Tabelle II, wenn man die eingeklammerten Ziffern, wegen der zu unbedeutenden Anzahl von Fällen aus welchen sie hervorgegangen, ausser Acht lässt, die höchste Verhältnisszahl bei einer Kombination von Männern im Alter von 45—50 Jahren mit Frauen im Alter von 20—25 Jahren, die niedrigste dagegen bei einer Kombination von Männern im Alter von 55—60 Jahren mit Frauen von 30—35 Jahren. Die beiden extremen Verhältnisszahlen erscheinen hier also bei Ehen, in denen der Mann jedesmal 25 Jahre älter als die Frau ist, dabei tritt die grössere in dem Falle auf, wo der Mann im absteigenden die Frau dagegen im aufsteigenden Aste der kräftigsten Lebensjahre sich bewegt, während die niedrigste da auftritt, wo das Alter des Vaters bereits dem Greisenalter sich nähert, während die Mutter im Kulminationspunkte ihrer kräftigsten Jahre sich befindet. Da aber beide Erscheinungen offenbar nicht als normale angesehen werden können und wie Tabelle I lehrt nur einer geringen Anzahl von Fällen ihren Ursprung verdanken, so ist die Thatsache, die sie ausdrücken, für die vorliegende Untersuchung von keinem Werthe. Im Uebrigen schwanken die Verhältnisszahlen der einzelnen Rubriken

dieser Tabelle sowohl horizontal als vertikal so regellos hin und her, dass irgend eine Gesetzmässigkeit aus ihnen nicht abgeleitet werden kann; allenfalls könnte in der vertikalen Summenspalte eine solche insofern angedeutet erscheinen, als hier mit Ausserachtlassung der aus ganz abnormen Verhältnissen hervorgegangenen Ziffer 122,86 für das Alter der Männer unter 20 Jahren, die beiden demnächst höchsten Sexualproportionen den hervorragendsten Einfluss auf den Ueberschuss der Knabengeburten bei Männern im Alter von 25—30 und 30—35 Jahren erkennen lassen. Aus der horizontalen Summenspalte dagegen lässt sich die vorherrschende Einwirkung irgend einer Altersklasse der Frauen nirgends konstatiren, da die einzelnen Ziffern hier ohne jedes rationelle Gesetz folgen. Selbst aus der höchsten Verhältnisszahl 108,40 darf ein besonders hoher Einfluss der Frauen im Alter von 45—50 Jahren auf die Knabengeburten wegen der grossen Differenzen zwischen den einzelnen Verhältnisszahlen dieser Spalte keineswegs gefolgert werden.

Um durch eine engere Vereinigung der Proportionszahlen eine möglicherweise deutlichere Bestätigung der in der vertikalen Summenspalte der letzteren Tabelle angedeuteten Erscheinung zu erreichen, ist Tabelle III aufgestellt. Wenn man hier wieder die eingeklammerten Verhältnisszahlen wegen der zu geringen Anzahl von Fällen, aus denen sie hervorgegangen, unberücksichtigt lässt, genügt allerdings ein Blick auf die vertikale Summenspalte der Tabelle, um von dem vor allen übrigen Altersklassen hervorragenden Einfluss der Männer im Alter von 25—35 Jahren zu überzeugen. Auch die höchste Verhältnisszahl der Tabelle überhaupt konstatirt diese Thatsache. Da letztere jedoch unter der abnormen Kombination der Männer im Alter von 25—35 Jahren mit Frauen von 40—50 Jahren auftritt, der kein Werth beigemessen werden kann, im Uebrigen aber die einzelnen Sexualproportionen für Eltern, von denen der Vater im Alter von 25—35 Jahren, die Mutter dagegen in einem beliebigen Alter steht, von mehreren Verhältnisszahlen der Tabelle weit übertroffen werden und einen hervorragenden Einfluss der Männer dieser Altersklasse keineswegs durchgehends erkennen lassen, so ist ersichtlich wie wenig Bedeutung dem Ergebnisse beigemessen werden muss.

In Bezug auf den überwiegenden Einfluss irgend einer Altersklasse der Frauen ist ebensowenig ein Resultat zu erkennen; die Differenzen zwischen den einzelnen Verhältnisszahlen sind so verschieden gross und theilweise so bedeutend, dass eine Gesetzmässigkeit auch aus dieser Gegenüberstellung vergebens gesucht wird.

Um nun den möglichen Einfluss des relativen Alters der Eltern zu erforschen, ist Tabelle IV aufgestellt. Die zu Gebote stehenden Fälle sind hier nach drei Kategorien eingetheilt, nämlich in solche, bei denen der Vater älter, in solche bei denen der Vater jünger als die Mutter und in solche, bei denen der Vater gleich alt mit der Mutter ist. Als gleichalterig sind wie in der erwähnten ersten Abhandlung über denselben Gegenstand solche Eltern angesehn worden, bei denen Vater und Mutter als in derselben Altersgruppe von fünf Jahren stehend angegeben sind, unbeschadet der in einer solchen Gruppe noch möglichen kleinen Altersdifferenzen, die unberücksichtigt bleiben können. Die geringe Anzahl

der Fälle für das Alter beider Eltern über 50 Jahre ist weggelassen, weil in der als Quelle benutzten Norges officielle Statistik das Alter der Frauen über 50 Jahre wie natürlich nicht detaillirt angegeben ist.

Ein Blick auf die Summenspalte der Tabelle lehrt zunächst, dass im Allgemeinen der grösste Einfluss auf die Knabengeburten von solchen Eltern ausgeübt wird, bei denen der Vater jünger als die Mutter ist. Allein die einzelnen Verhältnisszahlen dieser Rubrik schwanken sowohl bei den verschiedenen Altersklassen des Vaters als bei denjenigen der Mutter sehr erheblich hin und her; einerseits zeigen sie beim Alter des Vaters von 35—40 Jahren sogar einen Ueberschuss der Mädchengeburten und daneben bei der nächsten Altersklasse desselben von 40—45 Jahren einen sehr hohen Ueberschuss der Knabengeburten; andrerseits ist beim Alter der Mutter von 40—45 Jahren ein Ueberschuss der Mädchengeburten angedeutet und daneben findet sich beim späteren Alter der Mutter von 45—50 Jahren sogar die höchste Sexualproportion der ganzen Tabelle. Es liegt auf der Hand, dass bei so abnormen Verhältnissen auf die in der Summenspalte ausgesprochene Erscheinung kein Gewicht zu legen ist. Am regelmässigsten treten noch die Verhältnisszahlen in der mittleren Spalte auf für Ehen, in denen Vater und Mutter gleichalterig sind, indem sie ausnahmslos einen Ueberschuss von Knabengeburten nachweisen; allein die Differenz zwischen der grössten und kleinsten Ziffer ist auch hier zu bedeutend, die Aufeinanderfolge der Ziffern zu regellos und deren Grösse im Vergleich mit den übrigen Ziffern der Tabelle wieder zu gering, als dass daraus eine hervorragende Einwirkung solcher Eltern als Gesetz gefolgert werden kann.

Es muss also auch aus den Erhebungen Norwegens in den Jahren 1872 und 1873 geschlossen werden, dass weder in absoluter noch in relativer Hinsicht das Alter der Eltern einen Einfluss auf das Geschlecht der Kinder ausübt, und insbesondere wird durch dieselben der Hofacker-Sadler'schen Hypothese der Begünstigung der Knabengeburten durch das verhältnissmässig höhere Alter des Vaters auf das Bestimmteste widersprochen.

Die Untersuchung der vorliegenden Frage auf Grund der Erhebungen Norwegens in den Jahren 1870 und 1871 in der erwähnten Abhandlung im vorigen Jahrgange dieser Jahrbücher hatte zu demselben Resultat geführt. Da indess zu jener Untersuchung nur die im Jahre 1871 beobachteten 34207 Fälle als allein zuverlässig benutzt werden konnten und auch für die vorliegende Untersuchung nur die immerhin geringe Summe von 82263 Fällen zu Gebote steht, so soll schliesslich noch geprüft werden, ob durch Zusammenfassung der drei Jahre 1871, 1872 und 1873 es etwa gelingen kann einen dennoch vorhandenen Einfluss deutlicher zu konstatiren.

Im Ganzen stehen aus jenen 3 Jahren 116470 lebend Geborene zu Gebote, für welche bei der Geburt das Alter beider Eltern festgestellt ist; dieselben scheiden sich in 59550 männliche und 56920 weibliche und repräsentiren eine Sexualproportion von 104,62. Die Anzahl sämmtlicher lebend geborener Kinder dagegen betrug zusammen 156332, dieselben scheiden sich in 79907 männliche und 76425 weibliche und ergeben

die von der ersteren kaum differirende Sexualproportion 104,56; erstere Ziffer ist daher der fast absolut genaue Ausdruck des Sexualverhältnisses sämmtlicher lebend Geborenen der drei Jahre.

Die Tabellen V und VI sind für die Summe der aus jenen drei Jahren zu Gebote stehenden Fälle analog den Tabellen II bezw. IV aufgestellt worden, mit dem einzigen Unterschiede, dass hier nicht die aus 100 sondern wegen der grösseren Anzahl vorhandener Daten die aus 200 und unbedeutend mehr Fällen entstandenen Sexualproportionen als zum Vergleich mit den übrigen nicht geeignet eingeklammert sind. In Tabelle V erscheint zunächst die höchste Sexualproportion bei einer Kombination von Männern im Alter von über 60 Jahren mit Frauen von 40—45 Jahren, die demnächst höchste bei Männern im Alter von 40—45 Jahren mit Frauen von 20—25 Jahren, die niedrigste dagegen bei Männern im Alter von über 60 Jahren mit Frauen von 35—40 Jahren; diese abnormen Erscheinungen verbunden mit der Thatsache, dass die einzelnen Verhältnisszahlen in den vertikalen wie horizontalen Rubriken ganz regellos und ohne jede Spur von Gesetzmässigkeit sich neben einander stellen, lassen nichts weniger als einen Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht ihrer Kinder erkennen. Aus der vertikalen Summenspalte könnte man folgern, dass die unter 50 Jahre alten Männer mit Frauen von über 20 Jahren einen hervorragenden Einfluss auf den Ueberschuss der männlichen Geburten hätten, allein die einzelnen Sexualproportionen der bei diesen Altersklassen möglichen verschiedenen Alterskombinationen der Männer und Frauen bestätigen diese Annahme durchaus nicht, da zu öfteren Malen ein Ueberschuss von Mädchengeburten dazwischen auftritt und von fortschreitenden Reihen bei zunehmendem Alter des Vaters oder der Mutter ausserdem gar keine Spur besteht. Ebensowenig wäre die aus derselben Summenspalte zu schliessende Annahme, dass die über 50 Jahre alten Männer mit Frauen von über 20 Jahren einen Ueberschuss der Mädchengeburten zu Folge hätten, berechtigt, denn mehrere hohe Sexualproportionen dieser Alterskombinationen verbunden mit den grossen Differenzen zwischen den einzelnen Ziffern machen auch diese Annahme sofort hinfällig. Aus der horizontalen Summenspalte den hervorragenden Einfluss irgend einer Altersklasse der Mutter ableiten zu wollen scheint ebensowenig zulässig, als eine Gesetzmässigkeit wegen der grossen Unregelmässigkeit in der Gruppirung der Ziffern zu erkennen ist.

Tabelle V lehrt also, dass weder das absolute Alter des Vaters noch dasjenige der Mutter irgendwie von Einfluss auf das Geschlecht der Neugeborenen ist.

Ein entsprechendes Resultat ergiebt Tab. VI in Bezug auf das relative Alter der Eltern. Im Allgemeinen ist hier zwar ersichtlich, dass gerade umgekehrt als Hofacker und Sadler annehmen Ehen in denen der Vater jünger als die Mutter ist, den grössten Einfluss auf die Knabengeburten ausüben, dass dagegen bei Ehen, in denen der Vater älter als die Mutter ist, dieser Einfluss am geringsten ist; allein die einzelnen Verhältnisszahlen sämmtlicher Rubriken dieser Tabelle schwanken mit so bedeutenden Differenzen hin und her und ausserdem ist in Bezug auf das zunehmende Alter weder beim Vater noch bei der Mutter irgend eine

Gesetzmässigkeit zu erkennen, so dass den in der Summenspalte ausgedrückten Erscheinungen gar kein Werth beigelegt werden kann.

Die Prüfung der Summe aller beobachteten Geburten aus den drei Jahren 1871, 1872 und 1873 lässt also ebenfalls weder einen Einfluss des absoluten noch einen solchen des relativen Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder erkennen.

Im V. Heft der „statistischen Mittheilungen über Elsass-Lothringen (Strassburg, 1875)“ hat Prof. Stieda einmal an 100590 Fällen aus der Bevölkerung Elsass-Lothringens und dann durch Zusammenfassung der in früheren Jahren über diesen Gegenstand angestellten Untersuchungen von Hofacker, Sadler, Goehlert, Boulenger, Legoyt, Breslau, Körber mit im Ganzen 169651 Fällen eingehend nachgewiesen, dass das Alter der Eltern weder in absoluter noch relativer Hinsicht von Einfluss auf das Geschlecht der Kinder sei; rechnet man dazu die aus den vorliegenden 116470 Fällen der Bevölkerung Norwegens abgeleiteten Resultate, welche genau zu demselben Ergebniss geführt haben, so steht damit ein Material zu Gebote, dessen Beweiskraft in Bezug auf die vorliegende Frage wenn auch keineswegs als hinreichend, so doch als um so schwerer in's Gewicht fallend anzusehn ist, als es den Bewohnern zweier in Bezug auf die geographischen, physikalischen, klimatischen und sozialen Verhältnisse sehr verschiedener Länder entnommen ist. Prof. Stieda fand für die ihm aus der Bevölkerung Elsass-Lothringens zu Gebote stehenden 100590 Fälle die dem gewöhnlichen Mittel sehr nahe kommende Sexualproportion 106,27; die in der vorstehenden Betrachtung dagegen benutzten 116470 Fälle der Bevölkerung Norwegens ergaben die viel niedrigere Sexualproportion 104,62; trotz dieser nicht unbeträchtlichen Differenz des Sexualverhältnisses der Geborenen lassen beide Bevölkerungen in Bezug auf den Einfluss des Alters der Eltern doch nur ganz dieselben negirenden Thatsachen erkennen.

Da aber alle von den Physiologen zur Aufklärung des alljährlich immer wiederkehrenden Ueberschusses der Knaben- über die Mädchengeburten angestellten Untersuchungen bis jetzt bei Hypothesen stehen bleiben mussten, ist von der Statistik gleichwohl das Streben nicht aufzugeben, aus ähnlichen Untersuchungen haltbare Gesichtspunkte für die Lösung des wichtigen und interessanten Problems durch ein hinlänglich grosses und vorwandfreies Zahlenmaterial aus möglichst vielen Ländern und möglichst langen Zeiträumen zu gewinnen. Norwegen hat hierzu durch seine jährlichen Erhebungen über das Alter der Eltern bei der Geburt der Kinder seit dem Jahre 1870 einen sehr dankenswerthen Anfang gemacht, möchten eine grössere Zahl Kulturstaaten im Interesse der Sache diesem Beispiele recht bald folgen!

Tab. I. Neugeborene der Jahre 1872 und 1873.

Alter der Männer		Alter der Frauen																Summa	
		unt. 20		20—25		25—30		30—35		35—40		40—45		45—50		über 50			
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
unter 20 J.	1872	3	2	9	13	4	4	5	3	3	1	—	—	—	—	—	—	24	23
	1873	11	4	26	26	16	11	9	2	—	2	—	2	—	—	—	—	62	47
	zus.	14	6	35	39	20	15	14	5	3	3	—	2	—	—	—	—	86	70
20—25 J.	1872	29	37	441	418	282	272	112	92	33	33	8	6	1	1	—	1	906	860
	1873	58	57	638	628	434	444	135	151	46	33	12	13	1	—	—	—	1324	1326
	zus.	87	94	1079	1046	716	716	247	243	79	66	20	19	2	1	—	1	2230	2186
25—30 J.	1872	53	53	956	914	1710	1585	660	593	206	190	38	42	11	3	1	1	3635	3381
	1873	71	80	1186	1118	1871	1752	813	683	202	186	57	38	12	5	—	—	4212	3862
	zus.	124	133	2142	2032	3581	3337	1473	1276	408	376	95	80	23	8	1	1	7847	7243
30—35 J.	1872	17	21	573	527	1552	1552	1622	1507	612	590	161	148	22	7	1	2	4560	4354
	1873	41	34	676	590	1801	1694	1732	1700	650	574	175	154	19	12	1	—	5095	4758
	zus.	58	55	1249	1117	3353	3246	3354	3207	1262	1164	336	302	41	19	2	2	9655	9112
35—40 J.	1872	5	12	213	240	764	783	1358	1250	1410	1397	398	404	46	34	4	—	4198	4120
	1873	10	13	225	238	905	935	1501	1481	1494	1392	412	467	40	44	—	—	4587	4570
	zus.	15	25	438	478	1669	1718	2859	2731	2904	2789	810	871	86	78	4	—	8785	8690
40—45 J.	1872	4	4	92	86	287	285	742	710	1181	1101	893	823	117	113	4	—	3320	3122
	1873	4	5	121	88	345	376	829	823	1282	1249	995	946	137	113	2	3	3715	3603
	zus.	8	9	213	174	632	661	1571	1533	2463	2350	1888	1769	254	226	6	3	7035	6725
45—50 J.	1872	2	1	32	31	117	104	264	255	592	575	630	597	218	201	6	6	1861	1770
	1873	1	2	41	26	126	106	297	308	592	608	698	662	247	233	5	10	2007	1955
	zus.	3	3	73	57	243	210	561	563	1184	1183	1328	1259	465	434	11	16	3868	3725
50—55 J.	1872	—	—	13	18	42	38	104	115	192	169	295	266	126	127	5	7	777	740
	1873	2	—	14	12	55	62	116	125	221	210	319	348	160	169	9	5	896	931
	zus.	2	—	27	30	97	100	220	240	413	379	614	614	286	296	14	12	1673	1671
55—60 J.	1872	—	—	3	4	12	8	31	31	64	70	77	98	35	45	6	3	228	259
	1873	1	1	4	5	15	14	37	45	72	79	114	95	63	49	4	6	310	294
	zus.	1	1	7	9	27	22	68	76	136	149	191	193	98	94	10	9	538	553
60—65 J.	1872	—	—	—	2	5	10	9	14	20	23	39	29	9	9	—	—	82	87
	1873	—	—	1	2	9	4	13	22	29	34	33	32	16	14	—	2	101	110
	zus.	—	—	1	4	14	14	22	36	49	57	72	61	25	23	—	2	183	197
65—70 J.	1872	—	—	1	3	4	1	4	3	8	9	10	5	3	3	1	1	31	25
	1873	—	—	2	1	1	7	4	4	14	14	13	11	6	2	—	—	40	39
	zus.	—	—	3	4	5	8	8	7	22	23	23	16	9	5	1	1	71	64
70—75 J.	1872	—	—	—	—	2	—	1	2	3	3	—	3	1	3	1	—	8	11
	1873	—	—	—	1	—	—	—	2	4	4	1	2	—	—	—	—	5	9
	zus.	—	—	—	1	2	—	1	4	7	7	1	5	1	3	1	—	13	20
75—80 J.	1872	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	2	2
	1873	—	—	—	—	1	1	2	—	2	3	1	2	—	2	—	—	6	8
	zus.	—	—	—	—	1	1	2	1	3	4	2	2	—	2	—	—	8	10
80—85 J.	1872	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	2
	1873	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	zus.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	1	3
85—90 J.	1872	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zus.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa	1872	113	130	2333	2256	4782	4642	4912	4576	4326	4162	2550	2422	589	547	29	21	19634	18756
	1873	199	196	2934	2735	5579	5406	5488	5347	4608	4388	2830	2772	701	643	21	26	22360	21513
	zus.	312	326	5267	4991	10361	10048	10400	9923	8934	8550	5380	5194	1290	1190	50	47	41994	40269

Tab. II. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1872 und 1873.

Alter der Männer	Alter der Frauen								Summa
	unter 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
unter 20 J.	(233,33)	(89,74)	(133,33)	(280,00)	—	—	—	—	122,86
20—25 „	92,55	103,15	100,00	101,65	119,70	(105,26)	—	—	102,01
25—30 „	93,23	105,41	107,31	115,44	108,51	118,75	(287,50)	—	108,34
30—35 „	105,45	111,82	103,30	104,58	108,42	111,26	(215,79)	—	105,96
35—40 „	(60,00)	91,63	97,15	104,69	104,12	93,00	110,26	—	101,09
40—45 „	(88,88)	122,41	95,46	102,48	104,89	106,73	112,39	—	104,61
45—50 „	—	128,07	115,71	99,64	100,08	105,48	107,14	(86,75)	103,84
50—55 „	—	(90,00)	97,00	91,96	108,97	100,00	96,62	(116,66)	100,12
55—60 „	—	(77,77)	(122,73)	89,47	91,28	99,00	104,26	(111,11)	97,29
über 60 „	—	(44,44)	(100,00)	(67,35)	90,11	115,29	(102,94)	—	94,22
Summa	95,71	105,53	103,12	104,81	104,49	103,58	108,40	106,38	104,28

Tab. III. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1872 und 1873.

Alter der Männer	Alter der Frauen					Summa
	unter 20	20—30	30—40	40—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
unter 25 J.	101,00	101,87	108,20	(100,00)	—	102,66
25—35 „	96,81	106,09	107,87	121,03	—	107,01
35—45 „	(67,65)	97,39	104,19	103,19	(33,33)	102,63
45—55 „	—	110,83	100,55	103,46	(89,28)	102,69
über 55 „	—	96,83	87,40	103,94	(100,00)	96,22
Summa	95,71	103,92	104,66	104,48	(106,38)	104,28

Tab. IV. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1872 und 1873.

Alter des Vaters	Relatives Alter der Eltern			Alter der Mutter	Relatives Alter der Eltern		
	Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter		Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
unter 20 J.	—	(233,33)	(112,50)	unter 20 J.	92,48	(233,33)	—
20—25 „	92,55	103,15	101,82	20—25 „	106,66	103,15	(89,74)
25—30 „	104,67	107,31	114,89	25—30 „	101,06	107,31	100,68
30—35 „	105,48	104,58	110,37	30—35 „	103,40	104,58	113,78
35—40 „	100,59	104,12	94,42	35—40 „	103,23	104,12	108,89
40—45 „	103,38	106,73	112,39	40—45 „	105,48	106,73	98,98
45—50 „	103,57	107,14	—	45—50 „	—	107,14	122,29
Summa	103,27	105,54	107,53	Summa	103,27	105,54	107,53

Tab. V. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1871, 1872 und 1873.

Alter der Männer	Alter der Frauen								Summa
	unter 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
unter 20 J.	(175,00)	(95,83)	(107,69)	(340,00)	(60,00)	—	—	—	(117,02)
20—25 „	91 37	102,82	102,79	93,66	(109,47)	(112,00)	—	—	101,50
25—30 „	97.67	107,33	107.65	115,98	106,03	107,52	(290,00)	—	108,95
30—35 „	(113.92)	111,65	101,22	106,99	109.92	102,28	(161,11)	—	105,89
35—40 „	(82.14)	97,60	100,57	105,19	102,40	100,42	113,27	—	102,56
40—45 „	(84.62)	117.53	97.08	102,80	104.16	107,50	110,93	(200,00)	104,64
45—50 „	(100,00)	(128,05)	102,41	103,29	102,86	102,73	108,37	(75,00)	103,77
50—55 „	—	(95,12)	97,69	97,27	100,89	97,75	97,10	(111,11)	98,45
55—60 „	—	(81,82)	(123.33)	(89,62)	100,00	97,64	100,00	(76,92)	97,88
über 60 „	—	(70,00)	(113,33)	(92,19)	85,82	122,69	(90,20)	—	99,76
Summa	98,88	106,80	103,15	106,11	103,87	103,57	107,41	(104,55)	104,62

Tabelle VI. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1871, 1872 und 1873.

Alter des Vaters	Relatives Alter der Eltern			Alter der Mutter	Relatives Alter der Eltern		
	Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter		Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
unter 20 J.	—	(175,00)	(111,63)	unter 20 J.	97,25	(175,00	—
20—25 „	91,37	102,82	101,22	20—25 „	108,17	102,82	(97,92)
25—30 „	106,77	107,65	113,98	25—30 „	100,61	107,65	102,91
30—35 „	103,98	106,99	109,21	30—35 „	104,22	106,99	112,90
35—40 „	102,77	102.40	101,54	35—40 „	103,73	102,40	108.84
40—45 „	103,21	107,50	110,93	40—45 „	102,73	107,50	101,46
45—50 „	103,28	108,37	—	45—50 „	—	108,37	119,28
Summa	103,61	105,92	108.05	Summa	103,61	105,92	108,05

IV.

Die Entwicklung des Konsumvereins der Pioniere von Rochdale.

Wir entnehmen dem „Rochdale Equitable Pioneers' Almanack for 1878“ die folgenden interessanten Notizen über die Fortschritte und die gegenwärtige Ausdehnung jener berühmten Assoziation, auf die in Deutschland besonders V. A. Huber aufmerksam gemacht hat, und die ein überaus lehrreiches Beispiel dafür ist, was die Arbeiterklasse aus eigener Initiative durch Fleiss, Sparsamkeit und Beharrlichkeit zu leisten vermag.

Die Entwicklung des Vereins, welcher bekanntlich von einfachen Webern gegründet ist und fortdauernd von Arbeitern gebildet und geleitet wird, war von 1844—77 folgende:

Jahr	Mitgliederzahl	Stammkapital	Verkauf	Reinertrag
		Pfd.	Pfd.	Pfd.
1844	28	28	—	—
1845	74	181	710	22
1850	600	2289	13,179	880
1855	1400	11,032	44,902	3109
1860	3450	37,710	152,063	15,906
1865	5326	78,778	196,234	25,156
1867	6823	128,435	284,919	21,619
1870	5560	80,291	223,021	25,209
1875	8415	225,682	305,657	48,212
1876	8892	254,000	305,190	50,668
1877	9722	280,275	311,754	51,648

Mit Ausnahme der Zeit von 1867—70, wo alljährlich ein Rückgang zu beobachten war, ist der Aufschwung in allen Rubriken ein perpetuirlicher gewesen. Die allgemeine Geschäftsstockung der letzten Jahre ist in dieser Beziehung nicht verspürt worden, wenn auch die Höhe der Dividende sich vermindert hat. — Während Anfangs jedes Mitglied eine Aktie resp. 1 Pfd. Einlagekapital besass, kommen 1850 schon 3,8 Pfd. pro Kopf, 1860 = 10,9 Pfd., 1867 = 18,8 Pfd., 1877 = 28,9 Pfd. Es besteht jetzt die Bestimmung, dass Jeder, um Mitglied zu werden, 5 Antheile haben muss, während Niemand mehr als 100 besitzen darf. Der Reinertrag belief sich 1845 auf 12 %, 1850 38 %, 1860 auf 40,2 %, 1870 31,3 %, 1877 18 %.

Die Assoziation hat gegenwärtig 18 Materialwaarenläden eröffnet, 13 Fleischläden, 12 Tuchhandlungen, 1 Kleider- und 3 Schuhwaarenlager, 5 Holzwaarenläden und 1 Kohlenlager.

Ausserdem hat die Gesellschaft eine Abtheilung zur Unterstützung der Mitglieder zur Erlangung eigener Häuser, indem sie aus dem Reservefond hierzu Vorschüsse gewährt und die Tilgung in Annuitäten gestattet. Sie besitzt ferner ein „Juvenile Saving Department", welches durch besondere Vergünstigung bei Einlagen junge Leute zum Sparen anregt.

Ausserdem hat die Gesellschaft Bibliotheken und Lesezimmer etc., sowie eine vortreffliche höhere Fortbildungsschule eingerichtet.

Von dem Reinertrage werden 5 % den Antheilinhabern gewährt. 10 % für die Abnutzung des Inventars in Abzug gebracht, für die Läden und Magazine $2\frac{1}{2}$ %, die Wohnungen 2 %. Weitere $2\frac{1}{2}$ % werden für Unterrichtszwecke etc. bei Seite gelegt, der Rest fällt den Mitgliedern nach Maassgabe ihrer Einkäufe bei der Gesellschaft zu.

Als Ergänzung hierzu wurde 1850 eine neue Gesellschaft gegründet: „The Rochdale District Co-operative Corn Mill Society limited", also eine Mühle angelegt, um den Mitgliedern reines und billiges Mehl zu schaffen.

Die ersten Jahre waren wenig glücklich, gleichwohl war dies Kapital von 2613 Pfd. schon 1855 auf 4626 Pfd. gestiegen, mit 28,085 Pfd. Umsatz und 1376 Pfd. Reingewinn.

1865: 55,261 Pfd. Kapital, 148,533 Pfd. Umsatz, 12,511 Pfd. Reingewinn, und 1877: 78,234 Pfd. Kapital, 252,045 Pfd. Umsatz und 5333 Pfd. Gewinn.

Der Reinertrag war im Durchschnitt der Jahre von 1856—60 28 $^0/_0$, von 1861—65 23,8 $^0/_0$, von 1866—70 9,5 $^0/_0$, von 1871—75 6 $^0/_0$, 1876 u. 77 5,7 $^0/_0$.

Der Konsumverein betheiligt sich ferner an einem Engros-Geschäft: „Co-operative Wholesale Society limited", einem Central-Konsumverein, welcher in der gleichen Weise eingerichtet ist und seinen Sitz in Manchester hat, nebst Filialen in Newcastle und London. Erst 1863 gegründet, gehören jetzt, Beginn 1878, bereits 581 Konsumvereine dazu mit 273,351 Mitgliedern. Sie haben 25,850 Aktienantheile zu 5 Pfd. Die Gesellschaft operirte 1877 mit einem Kapital von 414,462 Pfd., verkaufte für 2,791,477 Pfd. Waaren und erzielte in diesem Jahre einen Reingewinn von 33,274 Pfd. oder gegen 8 $^0/_0$, von denen 5 $^0/_0$ den Aktien zufielen, während der Rest den Vereinen ihrem Bezuge entsprechend zu Gute kam. Die Gesellschaft besitzt drei Schuhfabriken, die jährlich 26,000 Paar Schuhe und Stiefel liefern, eine Biscuit-, 2 Seifen- und eine Lichtfabrik. Sie bezieht allein von Irland jährlich 100,000 Fässchen Butter, hat ihre Kommissionäre in New-York, Liverpool, Cheshire und Calais stationirt und unterhält die Verbindung mit Frankreich durch einen eigenen Dampfer.

J. C.

Eingesendete Schriften.

C. W. A. Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Bd. II. Schwerin 1878. 341 SS.

Dieser zweite Band der schon früher von uns erwähnten finanzhistorischen Schrift betrachtet die Landessteuern, die Organisation der Verwaltung etc. Leider wird der Band aber fast ganz durch die detaillirte Behandlung der Staatsorgane und öffentlichen Anstalten in Anspruch genommen, deren finanzielle Seite von durchaus untergeordneter Bedeutung ist. Dagegen wird das Steuerwesen übermässig kurz besprochen, und bei den Zöllen die volkswirthschaftliche Seite ganz ignorirt, so dass man die immerhin verdienstliche Arbeit doch enttäuscht aus der Hand legt, wenn man davon eine erheblichere wissenschaftliche Ausbeute erhoffte.

H. Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechtes. Stuttgart 1877. 450 SS.

Die vorliegende Arbeit ist das Resultat längerer Durchforschung der italienischen Archive und beruht in der Hauptsache auf bisher noch unverwertheten Urkunden. Für den Nationalökonomen hat besonders das zweite Buch, welches sich mit Florenz und vorzüglich den Arti und der Mercanzia dieser Stadt beschäftigt, Interesse. Wir beabsichtigen ausführlicher darauf zurückzukommen.

Richard v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirthschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas. Berlin 1878. 248 SS.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, Alles zusammenzutragen und übersichtlich vorzuführen, was für den Volkswirth in Bezug auf die Zuckerindustrie von Interesse ist, und er hat sie in verdienstlicher Weise gelöst. In gewandter, übersichtlicher Darstellung bespricht er im ersten Abschnitt den Zucker und seine Geschichte. Ist hierin etwas Neues auch nicht geboten, so muss man dem Verf. für die Vollständigkeit des statistischen Materials und die sorgfältige Verarbeitung desselben doch dankbar sein. In dem zweiten Abschnitt: „der Zucker als Finanzobjekt“ nebst Anhang werden die Steuergesetze der in Betracht kommenden Länder selbst wiedergegeben und mit Sachkenntniss besprochen. Der dritte Abschnitt behandelt die internationale Zuckerkonvention; der vierte die Reform der Zuckersteuer und der bezüglichen internationalen Zollgesetzgebung, unter

spezieller Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Der Verf. tritt darin mit aller Entschiedenheit für die Fabrikatsteuer ein. Er fusst darauf, dass das neue Scheibler'sche Verfahren der Bestimmung des Zuckergehaltes im Safte allen vernünftigen Anforderungen entspricht, dass die damit im Grossen angestellten Versuche bereits zum Abschluss gelangt seien, und diese das Verfahren als durchaus brauchbar für die Besteuerung erwiesen hätten. Diese Behauptung müssen wir nach unseren Informationen als verfrüht bezeichnen, und werden erst dann auf die Ausführungen des Verf. zurückkommen, wenn sie sich vielleicht später als richtig herausstellt. — Wir erinnern daran, dass man in derselben Weise den Siemens'schen Apparat zur Bestimmung der Quantität und Qualität des von der Blase abgetriebenen und vom Kühler abfliessenden Spiritus schon vor zehn Jahren sehr allgemein als ausreichend zur Durchführung der Spiritusfabrikatsteuer bezeichnet hatte, dass die ersten Versuche im Kleinen und Grossen durchaus glänzend ausfielen und doch später gerechte Bedenken dagegen auftraten, so dass noch keine Regierung es gewagt hat, sich desselben zur Steuerreform zu bedienen.

Fr. Volz, Die Pfandbrieffrage de lege ferenda. München 1878. 48 SS.

Der Verf. schlägt einige gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung der Pfandbriefinhaber vor, insbesondere zur Verhinderung einer über die Deckung hinausgehende Pfandbriefemission und begründet seine Vorschläge mit Sachkenntniss und Klarheit. Sie dürften allerdings nur für solche landwirthschaftliche Kreditinstitute erforderlich sein, welche zugleich eigentliche Bankgeschäfte machen, was überhaupt erheblichen Bedenken durch die Vermengung zweier zu heterogener Geschäftsthätigkeiten unterliegt. In den in Preussen konzessionirten Kreditinstituten sind die Statuten der Art, dass einem Missbrauch der Pfandbriefemission genügend vorgebeugt ist.

Th. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. H. II. Kritische Bemerkungen. Bonn 1877. 88 SS.

Das erste Heft ist im Jahrg. 1876 besprochen. Die Statistik der Vereine, deren Lückenhaftigkeit dort beklagt wurde, hat hier eine wesentliche Ergänzung erhalten, wenn auch Vollständigkeit nicht zu erlangen war. Die Eigenthümlichkeiten der in Rede stehenden Institute sind sachgemäss und objektiv besprochen, so dass sich Jeder daraus ein richtiges Urtheil bilden kann. Der Verf. befürwortet die Geschäftsantheile, ohne ihnen eine so grosse Bedeutung beizulegen wie Schulze-Delitzsch. Die Reservegelder räth er grösseren Banken zu übergeben, seine Bedenken gegen die Anlage in sichere Werthpapiere scheinen uns nicht genügend begründet. In dem letzten Abschnitt zeigt der Verf. die erfreuliche Entwicklung dieser Institute an anderen Orten, besonders in Oesterreich.

Th. Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Bonn 1878. 90 SS.

Mit grosser Sachkenntniss, Klarheit und Gewandtheit behandelt der

Verf. sein Thema, wobei er besonders den dem Reichstage schon wiederholt (1876. 77. 78) von Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, einer eingehenden Untersuchung unterzieht, und sie durch Erörterung der Gesetze anderer Länder unterstützt. — Er spricht sich mit Entschiedenheit für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft neben der mit unbeschränkter aus, und es dürfte schwer sein, sich seinen Gründen, die durch Beispiele aus der neuesten Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens belegt werden, zu entziehen. Weniger glücklich scheint uns der Verf. in der Bekämpfung der Paragraphen des Gesetzentwurfs, wonach zu jeder Zeit während des Konkurses und an dessen Ende das Repartitionsverfahren beschlossen werden kann. Wenn er S. 6 sagt: „Mit diesen Bestimmungen ist die Solidarhaft gänzlich aus dem Gesichtskreis der Genossenschaften verschwunden, ... nur noch dem Namen nach vorhanden"; und wenn er weiter ausführt, dass damit die alte Grundsäule des deutschen Genossenschaftswesens beseitigt werde, und eher noch unsolidere als bessere Verhältnisse dadurch angebahnt werden, so scheint er uns die Bedeutung der Veränderung des Gesetzes zu überschätzen. Während die Fälle sehr nahe liegen, wo dadurch der Konkurs verhindert und die Angelegenheit schnell zur Zufriedenheit Aller geordnet werden kann, wie es in den Motiven zum Gesetzentwurf ausgeführt ist, vermochten wir die daraus erwachsenden Gefahren aus den Ausführungen des Verf. in der That nicht als reale zu erkennen. Dagegen hat der Verf. unzweifelhaft darin Recht, dass es schärferer Bestimmungen bedürfen wird, um der um sich greifenden Entartung der Genossenschaften zu steuern, die sonst in einer neuen Schwindelperiode bedenkliche Dimensionen anzunehmen droht. — Wir können deshalb auf die vorliegende Schrift nur aufmerksam machen, als sehr geeignet sich über die angeregte Frage ein Urtheil zu bilden, wenn man zugleich von den abweichenden Ansichten Schulze-Delitzsch's Notiz nimmt.

R. Jannasch, Bericht über die Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Schlesien, erstattet an den landwirthschaftlichen Centralverein der Provinz. Breslau 1878. 57 SS.

Dem Berichte, der sich auf die Entwicklung in den letzten 10 Jahren erstreckt und dem der Verf. noch allgemeine Erörterungen über das ländliche Genossenschaftswesen hinzugefügt hat, sind die bewährt gefundenen Statuten von vier schlesischen Genossenschaften als Anhang beigegeben. Man muss dem Verf. dafür besonders dankbar sein, da solche Statuten sonst schwer zu bekommen sind. Es sind die Statuten einer Drainage- und einer Dampfdreschmaschinen-Genossenschaft, eines Düngerkonsumvereins und einer genossenschaftlichen Spiritusfabrik.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Economistes. Revue de la science économique et de la Statistique (37 Année de la fondation) 1878. Paris I. Préface de la 4. Serie. II. L'année 1877. III. L'évolution économique du XIX Siècle (4e art.). Des Causes, qui regardent le progrès, par G. de Molinari. IV. La charité légale et la législation charitable en Angleterre, par Ad. de Fonpetuis. V. Des monopoles naturels, par M. G. Fauveou. VI. Revue des princ. publ. écon. de l'étranger. p. M. Block. VII. Bulletin. VIII. Société d'économie politique. IX. Compte-rendus. X. Chronique économique. XI. Bibl. économique.

Nr. 2. Février I. Conjectures sur l'histoire du droit de propriété, par M. Courcelle-Séneuil. II. L'Unification monétaire dev. l'expos. univ. de 1878, par M. E. de Parieu. III. Le luxe et la démocratie, discuss. à l'Acad. des sciences. IV. Les intéréts des colonies et le protectionisme, par H. Taché. V. Les conséquences de l'abolition des octrois en Belgique, par Henri Marichal. VI. L'Uraguay et le Paraguay. VII. Le commerce dans le Rio de la Plata aux XVI., XVII. et XVIII. Siècles p. A. Vaillant. VIII. Bulletin. IX. Nécrologie. X. Comptes-Rendus. XI. Société d'économie politique. XII. Chronique économique. XIII. Bibliographie économique.

II. Revue Générale d'Administration sous la direction de M. Maurice Block. I Année. Janv. 1878 Paris. I. A nos lecteurs, par Maur. Block. II. Le conseil génér. et ses développements successifs, par Ach. Saint-Paul. III. Le maire polit. et le maire administratif. par Cas. Fournier. IV. Le budget de 1878, par U. de Foville. V. L'hygiène et la prolongation de la vie humaine, par Ed. Chadwick. VI. La nomination des instituteurs, par M. B. VII. Jurisprud. admin. Responsabilité des fonctionaires publics. — Le Bulletin des Communes. Élection, d'un délégué municipal pour l'élection d'un sénateur. VIII. Notices et renseignements. IX. Questions et réponses. X. Document. XI. Chronique. SS. 153.

III. L'Économiste Français, Journal hebdomadaire. Réd. M. Pául Leroy-Beaulieu. Paris 1878 6e Année 1er Vol.

Nr. 1. L'Achèvement de notre réseau de chemins de fer. La Crise économique et les grèves en Angleterre et aux Etats-Unis. Les naissances à Paris. L'Année économique en Italie. Les Brevets d'invention: — Les Relations commerciales entre les Etats-Unis et la France. Le Mouvement comm. du Canada 1876. Les Colonies françaises. Chronique mensuelle. Le Classement des nouveaux chemins de fer français. Protection

intern. des marques de fabrique. Les Billets de cent francs et les pièces de cent sous. Nouvelles d'outre-mer. Partie commerciale. Partie Financière.

Nr. 2. Le mouvement maritime du Royaume-Uni. Le mouvement économique et financier en Allemagne: Les nouveaux Impôts projetés par L'Emp. allem. La question du crédit agricole en France et les nouvelles solutions. Le mouvement écon. et fin. aux Etats-Unis.: le Budget, la dette publ. et la quest. monétaire. Les causes de la baisse du rouble en Russie.

Nr. 3. De l'Influence de grands travaux publics sur l'économie générale, sur la dette et sur le budget. Le commerce de la France pend. l'année 1877. La propriété rurale et l'agriculture en France depuis un siècle. Le budget de l'Assistance publique et des administrations locales en Anglet. La question monétaire en Autruche. Les importations de la Gr. Bretagne. Revue de jurisprudence commerc. et industr. Le product. des imports et revenus indir. en 1877 et 76.

Nr. 4. Les Finances russes. Comm. exter. de la France 1877. Comm. ext. de l'Anglet. 1877. Les Causes générales des variations de prix au XIX siècle. La propriété rur. et l'agr. en Fr. dep. un siècle. La dette des Etats-Unis, ses origines et la question monétaire. —

Nr. 5. La Paix éventuelle en Orient et les intérêts économ. Le public et les détenteurs de monopoles. Le comm. de l'Allem. en 1876. 77. Le Mouvement économique et financier aux Etats-Unis. La question de l'argent; l'Administr. et les finances de la ville de New York. L'année économique en Russie et le budget de 1878. La Richesse publique en Angleterre et sa rec. augmentation. La Question des brevets d'invention.

Nr. 6. L'Égypte et les intérèts français. Les Causes gen. des variat. des prix aux XIX siècle. La Transformation des moyens de production. Les Résultats des tarifs protecteurs et la propagande libre-échangiste aux Etats-Unis. La production approx. du bassin houiller de la Loire en 1877. Les Caisses de retraite pour les ouvriers en Alsace. La question des brev. d'invent.: Avant-Projet pour la garantie des brev. d'inv. en Suisse, prés. par le chef du départ. fédér.

B. Italien.

Giornale degli Economisti. publicato dalla Societa d'Incoraggiamento in Padova. Anno IV. Padova vol. VI. No. 1 e 2. 1877.

La Statistica e la Scienza dell amministrazione nelle facultá giuridiche. p. C. F. Ferraris. Del Sulario e delle sue leggi. p. G. Ricca-Salerno. L'educatione popolare nel regime democratico odierno. Nasi Virgilio. Prolusione ad un corso libero con effetti legali di diritto industriale nell' Universitá di Torino. Moisé Amar. Un fenomeno poco avvertito nello circulazione bancaria. L. Luzzatti. Rassegna di fatti economici. Rassegna industriale. Bibliografie.

No. 3. Triste Commemorazione. il Direttore Eugenio Forti. — Ai lettori. la Dir. Le leggi Biologiche nella economia politica. G. Boccardo. Il diritto economico internationale e l'inchiesta industriale. L. Luzzatti. I principii della scienza economica secundo i socialisti della cattedra. E. Forti.

Il risparmio, le sue incognite e le sue conquiste. E. Morpurgo. Rass. di fatti economici etc.

No. 4. 5. Oggetto e Compito della scienza delle finanze. G. Ricca Solerno. — H. Risparmio, le sue incognite e le sue conquiste. E. Marpurgo. — I principii della scienza economica secondo i socialisti della cattedra. E. Forti. — La liberta dei mari e l'inchiesta industriale. L. Luzzatti. — La riforma del bilancio dell' imposte indirette in Inghilterra e in Italia. L. Luzzatti. — Rivista del movimento giuridico mercantile in Germania. A. Sacerdoti.

C. England.

I. Journal of the Statistical Society. Vol. XL.

March 1877. Part I. Statistical Results of the recent Treaties of Commerce between different States of Europe, by Leone Levi. The Growing Preponderance of Imports over Exports in the Foreign and Colonial Trade of the United Kingdom, by St. Bourne. — Some Statistics of the Affiliated Orders of Friendly Societies, by Francis G. P. Neison. On the Recent Economic Progress of New Zealand, by Arch. Hamilton.

June 1877. Part II. The Mortality of Hospitals, General and Special in the U. Kingdom, in Times Post and Present, by Dr. J. C. Steele. The Cost of English Local Government, by Patr. G. Craigie.

September 1877. Part III. Fires and Fire Insurance considered under theyr Historical, Financial, Statistical and National Aspects, by Cornelius Walford. — The Population of Russia and Turkey, by Ravenstein.

December 1877. Part IV. Sec. and concluding Report of the ninth Internat. Statist. Congress held in Buda-Pest 1876, by F. J. Mouat. On some Doctrines of Population, by William Farr. Births, Deaths, and Marriages, and the Comparative Progress of Population in some of the Principal Countries of Europe, by Fr. Martin. Abstract of Report by the Italian Government on Intern. Statistics of Saving Banks, by E. W. Brabrook.

II. The Statist. A Journal for Economists and Men of Business. Vol. I. No. I. Saturday, March 2nd, 1878.

I. Summary of the Business Week. II. The Value of Money. III. The State of Trade. IV. The Diplomatic Situation. V. The excessive Alarm about the American Silver Bill. VI. Could Turkey pay a large War Indemnity? VII. English Railway Dividends for the second Half of the past Year. VIII. The Powers of Railway Commissioners. IX. The Trouble in Egyptian Finance. X. Reviews. The Use and Abuse of Statistics. XI. Correspondence. XII. Foreign Notes etc.

Supplement to the Statist. No. 1. Recent Accumulations of Capital in the United Kingdom, by Robert Giffen. (Epitome of paper read before the Statistical Society, 15th. January 1878.)

Druck von Ed. Frommann in Jena.

V.

Werth und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirthschaft.

Von

Professor Dr. **Karl Theodor von Inama-Sternegg.**

1.

Wir sind gegenwärtig gewöhnt, den volkswirthschaftlichen Werth ausschliesslich im Tauschwerthe zu erblicken, und dem Gebrauchswerthe nur die Bedeutung eines konstitutiven Elements desselben zuzuerkennen, welches aber, wegen der ihm zu Grunde liegenden subjektiven Beurtheilung der Brauchbarkeit der Güter keine selbständige Geltung im System der volkswirthschaftlichen Werthe beanspruchen könne.

Zwar hat auch die herrschende Theorie vielfach dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass die Auffassung des Gebrauchswerthes als Ausdruck einer bloss subjektiven Werthschätzung nicht genüge, um die volkswirthschaftlichen Erscheinungen der Werthbildung erschöpfend zu erklären. So gehen die Auffassungen eines universellen Gebrauchswerthes (Hermann), eines Gattungswerthes als Gebrauchswerth der Güterarten für menschliche Bedürfnissbefriedigung im Allgemeinen (Rau) und ähnliche entschieden über diese enge Begränzung hinaus und weisen auf Vorgänge, welche in der volkswirthschaftlichen Werthbildung vorhanden sind, ohne doch der Sphäre des Tauschwerthes anzugehören.

Und in der That ergibt auch schon eine Analyse unsrer modernen Werthbildung, dass neben den Momenten, welche speziell dem Tauschverhältnisse angehören und neben der quantitativen Messung (Verhältniss von Angebot und Nachfrage) auch eine qualitative Schätzung (objektive Brauchbarkeit) eine wesentliche Rolle spielt.

Allerdings wird diese in unsrer Zeit reichster Verkehrsentwickelung entschieden verdunkelt durch jene Momente, welche geradezu auf den Preis als die konkrete Feststellung des Verkehrswerthes für den einzelnen Fall bestimmend wirken. Aber sie treten schon hervor, wenn wir den Marktpreis als den auf dem Wege der Konkurrenz gewöhnlich (durchschnittlich) erlangten Geldpreis der Waaren betrachten; denn es verwischen sich hier schon alle Zufälligkeiten, welche individuell verschiedene Preise erzeugen, insbesondere aber verliert hier auch die rein subjektive Schätzung der Brauchbarkeit ihre Bedeutung. Noch mehr erkennbar treten dann die Momente allgemeiner — weitverbreiteter — Brauchbarkeit als bestimmend in Erscheinung, wenn wir den Preis eines bestimmten Marktes in längerer Zeit (Jahresmittelpreis), oder den Preis mehrerer Märkte (volkswirthschaftlicher Preis) in's Auge fassen, da hier auch die Zufälligkeiten von Angebot und Nachfrage (Quantitäten) eliminirt werden. Wir erhalten damit den allgemeinen Tauschwerth, als die Summe der in einer Zeit möglich gewordenen Preise getheilt durch die Zahl der Tauschvorgänge.

Dieser Tauschwerth ist schon nur mehr eine Kombination eines auf volkswirthschaftlicher Qualifikation der Güter beruhenden Gebrauchswerths (Gattungswerths) und des Kostenwerths; und zwar wird dabei der Gebrauchswerth eine um so grössere Rolle spielen, je gleichförmiger der Kostenwerth ist, und je weniger eine Zeit oder eine Wirthschaft nach ihrer ganzen Entwickelung im Stande ist, die niedersten Kosten wirksam zur Geltung zu bringen. Der Antheil dieser beiden Werthelemente bei der Bildung des allgemeinen Tauschwerths wird daher am deutlichsten hervortreten, wenn wir die volkswirthschaftliche Werthbildung in verschiedenen Zeiten der volkswirthschaftlichen Entwickelung betrachten, wo dann die unsrer Zeit besonders zukommenden Eigenthümlichkeiten der nationalen Werthbildung als solche erkannt, und zugleich jene Momente deutlicher beobachtet werden können, welche zu allen Zeiten auf die volkswirthschaftliche Werthbildung gleichmässig eingewirkt haben.

Wir können uns dabei erinnern, dass schon den Römern die Vorstellung eines Gattungswerthes nicht fremd war, wie dies aus jenem Zwölftafelgesetz de arboribus succisis ersichtlich ist, das für jeden Baum abgesehen von der Strafe eine Ersatzsumme von 25 Assen festsetzte (Plin. hist. nat. XVII, 1, 7). Aber selbst noch in der klassischen Zeit der römischen Jurisprudenz findet sich diese Vorstellung und zwar gerade bei dem an nationalökonomischen Ideen reichsten Juristen Paulus (l. 33 D. 9, 2): Si servum meum occidisti, non affe-

ctiones aestimandas esse puto, sed quanti omnibus valeret. Sextus Pedius (im 1. Jahrh. n. Chr.) ait, pretia rerum non ex affectione nec utilitate singulorum sed communiter fungi; und noch deutlicher spricht derselbe l. 63 pr. D. 35, 2: pretia rerum non ex affectu nec utilitate singulorum sed communiter funguntur. Nec enim qui filium naturalem possidet, tanto locupletior est, quod eum, si alius possideret, plurimo redemturus fuisset; sed nec ille qui filium alienum possidet, tantum habet, quanti eum patri vendere potest, nec exspectandum est, dum vendat, sed in praesentia non qua filius alicuius sed qua homo aestimatur. §. 2: Nonnullam tamen pretio varietatem loca temporaque offerunt: nec enim tantidem Romae et in Hispania oleum aestimabitur, nec continuis sterilitatibus tantidem quanti secundis fructibus, dum hic quoque non ex momentis temporum nec ex ea, quae raro accidit, caritate pretia constituantur. Aehnlich auch bei Ulpian l. 3 §. 11 D. 43, 17: Quanti res est, sic accipimus, quanti uniuscuiusque interest, possessionem retinere.

Aber freilich hat in der Zeit der klassischen römischen Jurisprudenz der Verkehr schon längst alle Werthformen ergriffen, so dass nunmehr die endgültige Werthschätzung, soweit sie sich nicht bloss nach dem subjektiven Interesse des Geschädigten bemass (quanti interest, utilitas, affectus) auch schon nicht mehr bloss auf dem Gattungswerthe, sondern auch auf dem Kostenwerth und dem Markte beruht; vgl. Ulpian 28 ad Edict. (l. 1 pr. Dig. 19, 1) quanti res valet; Pomponius bei dems. 29 ad Edict. (l. 5 D. 15, 3) rei verum pretium; Paulus 34 ad Ed. (l. 2 §. 4 D. 14, 2) quanti res venire possunt[1]).

Auch innerhalb des kanonischen Rechts ist eine ähnliche Vorstellung jedenfalls in der älteren Zeit vorhanden; noch bei Covarruvius II c. 3 u. 4, und bei Azor. l. 8 c. 21 heisst es: constituitur pretium primo pro varietate rei naturalis, sed prout res humanis commodis et usibus conducit; secundo pretium justum non semper aestimatur ex utilitate rei; nam res alioquin minus utiles plus valent aliquando; tertio pretia considerantur ex communi omnium aestimatione et ideo pro varietate locorum, temporum populorum augentur vel minuuntur. Wie aber schon hier der Einfluss des Marktes neben den objektiven Gebrauchswerth als Element der Werthbildung hingestellt wird, so tritt in der späteren kanonistischen Jurisprudenz überhaupt neben der bonitas intrinseca auch noch eine Rücksicht auf Kosten und

1) Vgl. i. A. M. Voigt, Das jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer III, 439 ff. 1875, der nur allzusehr von den hergebrachten Kategorien der Volkswirthschaftslehre sich beeinflussen lässt.

aufgewendete Arbeit, Gefahr und Begehr (Nachfrage), überhaupt die Frequenz des Marktes als entscheidend für die Preishöhe einer Waare auf [1]).

Im Grunde genommen ist aber nicht nur dem Zeitalter des kanonischen Rechts, sondern ebensowohl auch der folgenden Zeit, und der juristischen und volkswirthschaftlichen Literatur ebensowohl als den volksthümlichen Anschauungen bis auf den heutigen Tag der Gedanke an einen wahren Werth der Güter und darnach an ein justum pretium, das nicht erst aus dem Kampf entgegengesetzter Interessen resultiren, sondern in der Nützlichkeit der Güter selbst begründet sein soll, lebendig; freilich sind demselben auch die verkehrtesten Polizeimaassregeln entsprungen, welche in arger Verkennung der Werth- und Preisbildung einen vergeblichen Kampf mit den Mächten des Angebots und der Nachfrage kämpften.

Um so lehrreicher muss es sein, die Werthbildung einer Wirthschaftsperiode zu untersuchen, in welcher der Verkehr und der Markt noch nicht die maassgebenden Faktoren der Produktion waren, die Gegenstände des täglichen Bedarfs also auch noch nicht nach ihrer Verkäuflichkeit, nach ihrer Fähigkeit zum Vertauschen gebraucht zu werden, geschätzt worden sind. Die einzelnen Momente, welche, abgesehen von dieser Fähigkeit, auf die endgültige Einreihung der Güter in ein bestimmtes Werthsystem Einfluss haben, werden da in aller Schärfe und Bestimmtheit hervortreten, während sie sich in unserm modernen, viel verschlungenen Verkehrsleben leicht verhüllen und von den auffälligsten, aber desswegen noch lange nicht maassgebendsten Bestimmungsgründen der Preise dem Auge des Beobachters entzogen werden.

Schon längst ist in der Nationalökonomie das Verfahren der Isolirung der einzelnen Erscheinungsursachen zum Zwecke vollständiger Ermittlung ihrer spezifischen Wirkungen angewendet, und als ein ganz besondrer Vorzug dieser Wissenschaft bezeichnet worden. Die historische Schule hat überdies den Gedanken ausgesprochen, dass der Nationalökonomie als einer empirischen Wissenschaft die geschichtliche Durchforschung der Wirthschaftsvorgänge bei den verschiedenen Völkern in den verschiedenen Zeiten ihrer Entwickelung einen Ersatz für das Experiment der Naturwissenschaften biete.

Eine Untersuchung wie die hier beabsichtigte vereinigt beide Methoden; sie isolirt das Moment des Gebrauchs für das Bedürfniss der

---

1) Vgl. i. A. Endemann in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik I S. 360 ff.

Einzelwirthschaften, um dessen spezifischen Einfluss auf die Werthbildung kennen zu lernen, indem sie diese in einer Zeit studirt, welcher der Gebrauch zum Vertauschen noch nicht geläufig genug war, um ihn vor allem andern Gebrauch bei der Werthschätzung in's Auge zu fassen; und sie vermag damit, wie bei einem Experimente zu beobachten, wie sich ein Volk bei seiner Werthbildung verhält, dessen allgemeine volkswirthschaftliche Zustände von den modernen so ungeheuer weit verschieden sind.

Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung, wenn sie überhaupt Werth haben, werden diesen vorwiegend für die theoretische Nationalökonomie und besonders für die Analyse der volkswirthschaftlichen Begriffe von Werth und Preis beanspruchen können; und die historische Methode erscheint damit wie uns dünkt, gerade auf einem Gebiete bedeutsam, auf welchem man ihr noch vielfach jede Berechtigung abspricht. Wohl mag zugegeben werden, dass wir durch abstraktes Denken und eine spekulative Begriffsanalyse gleichfalls zu allgemeinen Vorstellungen über die werthbildenden Ursachen gelangen, wie ja auch Rau's Gattungswerth und ähnliche Vorstellungen eines objektiven Gebrauchswerths auf diesem Wege, in Verbindung freilich mit sorgsamer Beobachtung des Lebens gewonnen worden sind. Aber schon die verhältnissmässig geringe Beachtung, welche diesen „Entdeckungen" zu Theil wurde, noch mehr aber die höchst ungenügende Verwerthung, welche dieselben in der Werth- und Preislehre, sowie in der sogenannten praktischen Wirthschaftslehre gefunden haben, sprechen laut dafür, dass die Wissenschaft sich nicht mehr auf genügendem Boden bewegt, wo sie über allgemeine Vorstellungen von den Funktionen des volkswirthschaftlichen Lebens nicht hinausgekommen ist. Man konnte zweifeln an der Bedeutung eines „Gattungswerths" für das System der volkswirthschaftlichen Güterbewerthung, so lange nur ungefähre Wahrnehmungen eines solchen vorlagen; man wird darüber nicht mehr im Zweifel sein können, wenn es gelingt zu zeigen, dass ein grosses Volk Jahrhunderte lang einen Maassstab zur volkswirthschaftlichen Messung seiner Werthe kannte, welcher unmittelbar von der öffentlichen Meinung über die Brauchbarkeit der Güter für nationale Bedürfnissbefriedigung erzeugt und gehandhabt worden ist.

2.

Es ist die älteste Periode deutscher Wirthschaftsgeschichte, vom Beginn der urkundlichen Zeit bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts, deren Werthbildung Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein

soll. Wir beschränken uns dabei ausdrücklich auf das eigentliche Deutschland, dessen früheste Wirthschaftszustände sich in voller Ursprünglichkeit entwickelten und keiner unmittelbaren Einwirkung römisch-gallischer Cultur unterlagen. Denn nur in dieser Beschränkung finden wir hinlängliche Uebereinstimmung der Grundbedingungen des Wirthschaftslebens, wenigstens im Grossen und Ganzen, um von Gesammtzuständen und allgemeinen Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirthschaft reden zu können.

Wir fassen zu diesem Behufe die Volksrechte, die Urkunden und die Gesetzgebung der Karolinger in's Auge und untersuchen zuerst die einzelnen Werthangaben der ältesten Zeit.

Das älteste der sog. Volksrechte, die lex Salica enthält solche nur für servi und mancipia, besonders in tit. X de servis vel mancipiis furatis. Bei der grossen Verschiedenheit der Texte dürfte eine ausführlichere Angabe derselben zunächst angezeigt sein.

Tit. 10 §. 3 (Eccard[1]): Si quis ancilla prodederit, solidos 35; si pro vinitore, si fabrum, si carpentario, si stratario valente sol. 30, sunt din. 2880, faciunt. solid. 85 cui fuerit adprobatum culpabilis judicitur.

ib. (Feuerbach): Si quis ancillam perdiderit valente sol. 25, si porcario, venatore si fabrum aut carpentarium vel stratorem, sol. 70 culpabilis judicitur.

ib. (Pardessus 2. Text): Si qu. a. perd. val. sol. 15 sive porc. sive vinudore sive fab. carp. val. sol. 35, 2700 den. qui faciunt sol. 65.

ib. (Pardessus 3. Text): Si qu. a. furaverit aut vindiderit val. sol. 15 aut 25, si portario (porcario) si fabrum si venatorem (vinitori) molinario carpentario vel quemcunque artificem (val. sol. 25) hec sunt de ministeria, sunt 2800 qui fac. sol. 65 culp. jud. excepto capitale.

ib. (Pardessus 4. Text): Si qu. servum aut anc. perd. valentes sol. 25, se porc. se venatore se fabro se carpent. se stratore valentes sol. 25 furav. aut occis. sol. 60 c. j. exc. capit. et delatura.

L. Salica emendata (Pardessus 5. Text): Si qu. serv. aut a. val. sol. 15 aut 25 fur. aut vend. seu porc. aut fabr. sive vinitorem aut molinarium aut carpent. sive venatorem sive aut quemcunque artif. 2800 din. qui fac. sol. 70 c. j. e. c. et del.

Tit. XI §. 6 (Herold): Si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, vinitorem vel porcarium vel ministerialem furav. aut occ. vel vend. valentes sol. 25, 1400 den.

---

1) Der Beisatz bezeichnet immer die Ausgabe des betreffenden Textes, wobei ich mich an Behrends neueste Bearbeitung der lex Salica (Berlin 1874) gehalten habe.

qui fac. sol. 35 c. j. e. c. et d. §. 7: Si vero majorissam aut ancillam ministerialem val. sol. 25, superiorem causam convenit observare. §. 8: In alio pacto dicit de ipsis praecia haec solidos in summa 85 qui fac. den. 3200 c. j. e. c. et d.

Aus diesen Stellen ist nun zunächst ersichtlich, dass sie wirkliche Werthangaben enthalten, denn die Bussen, welche nicht selten irrigerweise mit den Werthen der zu büssenden Sachen identificirt werden, sind erheblich grösser. Doch erlangen auch die Bussen eine besondere Bedeutung für die Werthbestimmungen, wenn es gelingt, feste Verhältnisse zwischen beiden zu ermitteln; wir können dadurch ebenso auf Werthe kommen, wo nur Bussen angegeben sind, wie anderseits die angegebnen Werthe mit Hilfe der Bussen auf ihre innere Wahrscheinlichkeit untersucht werden können.

Das Verhältniss der Werthe und Bussen ist nun in der Reihenfolge der Stellen: 30 : 85, 25 : 70, 15 beziehungsweise 35 : 65, 15 bzw. 25 : 65, 25 : 60, 15 bzw. 25 : 70, 25 : 35, bzw. 25 : 85. Von diesen Zahlen unterliegen diejenigen einer berechtigten Korrektur, bei denen die Rechnung der Denare und Solidi (40 : 1) nicht stimmt, da wir zu der Annahme verschiedner Denare oder Solidi in keiner Weise berechtigt sind. Korrigiren wir nun die Zahlen der Solidi als die aus den Denaren abgeleiteten Grössen, so verändert sich obige Reihe nach der Höhe der eigentlichen Werthe geordnet: 35 : 67.5, 30 : 72, 25 : 80, 25 : 70, 25 : 60, 25 : 35, 15 : 70, 15 : 67.5.

Um über die innere Zulässigkeit dieser verschiednen Verhältnisszahlen einigermaassen ein Urtheil zu erhalten, dienen nun die Busssätze für servi und ancillae schlechtweg, welche durchgängig auf 35 sol. angesetzt sind [1]). Nun stimmt das Verhältniss 25 : 70, welches auch für die qualifizirten Ministerialen zweimal vorkömmt, am nächsten zu dem Verhältniss 12 : 35, so dass demnach für den gewöhnlichen Leibeignen der Werth auf 12 sol. veranschlagt werden könnte [2]). Das Verhältniss 25 : 70 für den qualifizirten Ministerialen hält aber gerade die Mitte zwischen den übrigen für die 25 sol. werthen Leibeignen angesetzten Bussen, da das Verhältniss 25 : 35, welches bei Herold

1) Nur Pardessus 4. Text hat für den servus, 3. Text für die ancilla 30 sol. Auch in tit. 26 §. 2: Si quis servo alieno per denario aut ante regem dimiserit, ist neben der Rückgabe des precium servi eine Busse von 35 sol. vorgeschrieben.

2) Die mehrmals vorkommende Werthbestimmung von servus und ancilla auf 15 sol. vermag ich, wenn sie nicht etwa auf blosses Missverständniss des Eccard'schen Textes zurückzuführen ist, nur dahin zu erklären, dass für alle höher bewertheten Leibeignen die höhere Busse ausgesprochen ist.

allein vorkömmt, fast sicher auf Irrthum zurückzuführen, vielleicht nur auf den gewöhnlichen servus zu beziehen ist, und auch die höheren Werthe (30 und 35 sol.) nur in je einem Texte vorkommen; während die Bewerthung der Ministerialen auf 25 sol. die Regel bildet. Dabei ist es bemerkenswerth, dass das Verhältniss 25 : 80 nur im Herold'schen Texte, das von 25 : 60 nur in 6 Texten, das von 25 : 70 dagegen in 19 Texten vorkömmt.

Diese Annahme von 12 sol. für den Werth eines servus erhält nun eine zweifache Unterstützung. Zunächst in dem ed. Chilperici c. 7 (LL. II 11): causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, aut ipse servus decidat aut dominus pro servo componat, hoc est sol. 12. Aber auch von andern Werthbestimmungen fällt Licht auf den Werth des Leibeignen. L. Sal. Tit. X §. 1 bestimmt: Si quis servo aut caballo vel jumentum furaverit, hoc est 1400 dinarios qui faciunt sol. 35 culpabilis judicitur; und tit. 38 wird bald der caballus spado, bald der caballus und das jumentum schlechtweg mit 35 sol. gebüsst. Die gleiche Bewerthung eines servus und caballus findet sich aber auch sonst in den Volksrechten, so im Pactus Alam. II 49: Si servo fuerit facto (Tödtung) 12 sol. componat. III 31—34, equa meliorissima 12 sol. L. Al. Hloth. 70: amissarius, marh 12 sol. Der Umstand, dass hier die besten Pferde auf 12 sol. geschätzt sind, während in der L. Sal. diese mit 45 bzw. 37.5 sol. gebüsst (darnach also mit 13.4 und 16 sol. bewerthet) wurden, ist wohl aus einem allgemeinen Sinken der Viehwerthe in der Zeit zwischen der Abfassung der L. Sal. und dem Pact. Alam. zu erklären (s. u.). Auch noch in der L. Bajuv. IX, 3 ist equus und mancipium gleichmässig mit 12 sol. bewerthet.

Abgesehen davon aber finden wir den servus wiederholt ausdrücklich auf 12 sol. geschätzt, wie das schon aus den angeführten Stellen hervorgeht. Pact. Alam. II 49, II 52: si ancilla fuerit 12 sol. componat. L. Al. Hoth. VIII A: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat. Si quis solvat servum regis, ita solvatur, id est 45 sol.[1]). L. Al. Lantfr. 81: Si quis servum alterius susceperit et . . ad lege reddere noluerit: cum 12 sol. solvat eum. Auch L. Bajuv. XIII, 9: Si quis servum alienum foras terminum duxerit cum 12 sol. componat et ipsum reducat. Auch I, 4 12 sol. (nach andern Handschr. 15 s.[2])). Es kann hier nun allerdings nur die Busse, nicht der

1) Darnach wäre der Werth 15 sol.; 3 sol. aber können pro mulata delicti in faidum in Abrechnung gebracht werden. Vgl. Merkel zu dieser Stelle.

2) Nach tit. VI §. 12 wird die Tödtung eines servus mit 20 sol. gebüsst.

Werth ausgedrückt sein, wie es nach L. Baj. XIII 9[1]) und L. Al. Lantfr. 80 und 83 den Anschein hat, wenn es heisst: 12 sol. componat quare proprietatem contradixit. c. 81: quare contra legem eum recipit. Aber L. Al. Karol. 8 ist doch deutlich als Werthbestimmung aufzufassen. Si quis servum alienum occiderit, 12 sol. in capitale restituat aut cum alio servo . . . et 3 sol. in alieno pretio superponat, quod fiunt simul 15 sol. Si quis ecclesiasticum servum vel regium occiderit, tripliciter componatur, hoc est 45 sol.[2]).

In L. Rip. Tit. 8, 28, 62 ist die Busse für einen erschlagenen oder kastrirten servus mit 36, für einen homo regius und ecclesiasticus mit 100 sol. angesetzt. Wenn es gestattet ist, ein ähnliches Verhältniss der Busse zum Werthe, wie wir es in der Lex Salica gefunden haben, auch hier zu Grunde zu legen, so ist auch darnach der Werth des Leibeignen auf annähernd 12 sol. festzustellen.

Ebenso wird in der L. Saxon. II, 4 der servus mit 36 sol. gebüsst, während nach der L. Angl. et Werin. I, 4 die Busse des getödteten servus 30 sol. beträgt, was auf einen Werth von 10 sol. schliessen lässt, insofern die sonst statuirte Komposition der Vermögensbeschädigung cum triplo (tit. VII) auch auf diesen Fall Anwendung findet.

Für andere Werthe kömmt zunächst die Lex Ripuariorum als Grundlage in Betracht, welche in tit. 36 einen Werthtarif für solche Güter aufstellt, welche bei Zahlungen von Wergeld anstatt des Geldes gegeben werden können. Ist nun auch die Aufzeichnung dieses Titels erheblich jünger, als die L. Salica, ja selbst als die ersteren Theile der L. Rip. (I—XXXI), so kann doch der Inhalt des 36. Titels eben so hohes Alter beanspruchen als irgend eine andere Bestimmung dieser Lex[3]).

Die Stelle (36, 12) lautet: Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro 2 sol. tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro 1 sol. tribuat, equum videntem et sanum pro 6 sol. trib., equam videntem et sanam pro 3 sol. trib., spatam cum scogilo pro 7 sol. trib., spatam absque scogilo pro 3 sol. trib., bruniam bonam pro 12 sol. trib., helmum cum directo pro 6 sol. trib., bainbergas bonas pro 6 sol. trib., scutum cum lancea pro 2 sol. trib., commorsum gruarium pro 6 sol. trib., acceptorem mutatum pro 12 sol. trib.

---

1) Die ancilla wird hier mit 24 sol. gebüsst.

2) Vgl. i. A. Merkel, Zur l. Al. VIII A, dem auch Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte II 336 beistimmt.

3) Vgl. Soetbeer, Forschungen II 313 ff.

Auch in anderen Volksrechten finden sich analoge Viehwerthe. In der L. Alam. sind nur zwei Stellen als strenge Werthangaben aufzufassen: tit. 80: Summus bovus 5 tremissus valet. Medianus 4 tremissus [1]) valet. Minor quod adpreciatus fuerit. tit. 22: porcum valente tremisse 1. Andere Schätzungen kommen als zulässige Maximalwerthe für die Berechnung der Komposition in Betracht. So in L. Alam. Hloth. 70 c. 1: Si quis amissarium involaverit, ille cuius est, debet probare quod valet. c. 2: Si enim dicit, quod 12 sol. valuit, cum 2 juret, quod sic valuisset; postea solvat illi fur tale quale ille iuraverit, in caput. c. 3: Et si quis involaverit equum quod Alamanni marh dicunt, sic eum solvat sicut et amissarium. tit. 71 c. 1: Si quis alterius caballum involaverit, adpreciit eum dominus eius usque ad 6 sol. si tantum valet: amplius non quaerat, non valet plus; aut minus, quantum illi adpreciaverit in caput restituat fur. c. 2: Jumentum 3 sol. adpreciet, si tantum valet, aut minus. tit. 74, c. 1: Si enim in troppo de iumenta illa doctricem aliquis involaverit, liceat eam dominus eius adpreciare 12 sol. Und wegen des Zusammenhangs sind wohl auch gleich zu beurtheilen tit. 74 c. 2: Alia autem iumenta de grege, quae lactantis est, cum 6 sol. componat. c. 3: Alias autem qui adhuc prignans non fuerunt, sol. 3 sint adpreciatas. tit. 77 c. 2: Illa mellissima vacca 4 tremisses liceat adpreciare. c. 3: illa alia sequenteriana animalia secundum quod arbitrii adpreciaverint, ita solvantur.

In anderen Stellen sind dagegen nur die Kompositionen vorgetragen, welche für getödtete oder gestohlene Thiere entrichtet werden müssen. So tit. 77 c. 1: Si quis in vaccariciam legitimam, ubi sunt 12 vaccas vel amplius, taurum ex ea involaverit vel occiderit, 3 sol. componat. Auch die Stellen des Pact. Alam. III, 31 ff., welche den angeführten der L. Alam. Hoth. tit. 74 und 77 korrespondiren: Si quis de grege aliena iumentum tollit et domat eum, alium simile eum reddat. Si occisa fuerit, 3 sol. solvat. Mediana aequa 6 sol. componat. Meliorissima 12 sol. Taurus 6 sol. Accipiter qui augam mordit sol. 3. Grugem sol. 6. Si verrus verrem occidit, ipso pro eo reddatur aut 3 sol. solvat. Endlich gehören hieher auch noch die Kompositionen für Hunde tit. 84, welche je nach der Leistung mit 1—12 sol. angesetzt sind.

In der l. Bajuvariorum erscheint eine eigentliche Werthangabe nur in tit. 9, c. 3: Si maiorem pecuniam furatus fuerit, hoc est 12 sol. valentem vel amplius, aut equum totidem pretii, aut mancipium. Tit. 13

1) In 2 Handschriften der Lex Lautfr. tit. 70: tres, in einer IIII tres; vgl. Merkel LL III S. 111.

c. 4 ist die Komposition für 1 porcus auf 2 saicas, für die ductrix auf 1 tremiss. festgesetzt. Ausserdem bietet tit. 9, c. 2 noch einen Anhaltspunkt. Si amplius quam solidum, sive 3 sol. vel plus usque 5 sol. furaverit, cum sacramentales 6 juret. Si bovem domitum vel vaccam mulsam, id est lactantem furaverit, cum 6 sacramentales juret. Es sind diese Thiere hier also offenbar einer gestohlenen Sache im Werthe von 3—5 sol. gleichgestellt.

Die lex Frisionum hat Werthbestimmungen in Form von Kompositionen nur für Hunde und zwar von 1 tremiss. bis 4 sol. inter Laubaci et Cincfalam, von 4—12 s. trans Laub. (LL III 662). Leibeigne und andre Thiere werden nach Schätzung gebüsst: ita solvuntur, prout fuerint a possessore earum adpreciata.

In der l. Saxonum dagegen finden sich bestimmte Werthangaben. So c. 34 (LL V 66): qui bovem quadrimum, qui 2 solid. valet, nocte furto abstulerit. c. 66: solidus est duplex, unus habet 2 tremisses, quod est bos anniculus 12 mensium vel ovis cum agno. Alter solidus 3 tremisses, id est bos 16 mensium. Addid. Tilian: Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secales sceffila 30, ordei 40, avenae 60; apud utrosque: 2 sicle mellis solidus. Addid. Tilian. und Corvey: Quadrimus bos, 2 solidi; 2 boves, quibus arari potest, 5 solidi; bos bonus, 3 sol.; vacca cum vitulo, sol. 2 et semis. Add. Corv.: Vitulus anniculus, sol. 1. Ovis cum agno et anniculus agnus ei super adjunctus, sol. 1 [1]).

Um nun auch noch über das rein deutsche Gebiet hinaus zu greifen, finden wir in der l. Burgundionum ähnliche Werthbestimmungen für Thiere in tit. IV, 1: Quicumque mancipium alienum sollicitaverit caballum quoque, equam, bovem aut vaccam . . . furto auferre praesumpserit, occidatur: et de occisi facultatibus, is qui perdidit superius comprehensa mancipia atque animalia, apud sollicitatorem aut furem, si non potuerit invenire in simplum accipiat: hoc est pro mancipio sol. 25, si tamen mancipium ipsum, sicut dictum est, non potuerit invenire: pro caballo optimo 10 sol., pro mediocri 5 sol., pro equa sol. 3, pro bove sol. 2, pro vacca sol. 1. — c. 3: Quicumque porcum, ovem, apem, caprum furto abstulerit, in triplum solvat secundum formam pretii constituti, et multae nomine sol. 12. Id est: pro porco sol. 1, pro ove sol. 1, pro ape sol. 1, pro capra tremissem. Pretia vero haec in triplum solvantur.

---

1) Dass sowohl der sol. in L. Saxon. 34, als auch in den späteren Zusätzen als grosser Solidus zu 3 tremisses gerechnet werden muss, wird unten S. 226 zu zeigen sein.

Fassen wir alle diese Werthangaben zusammen, so erhalten wir folgenden detaillirten Werthtarif:

Gegenstand	Pact. Alam.	L. Alam. Hloth.	L. Bajuv.	L. Burg.	L. Ripuar.	L. Saxonum.	L. Salica *).
	Werth in Solidi						
amissarius	—	12	—	—	—	—	13
marh	—	12	—	—	—	—	—
doctrix	—	12	—	—	—	—	—
meliorissima equa	12	—	—	—	—	—	—
equus maior	—	—	12	—	—	—	—
caballus optimus	—	—	—	10	—	—	—
equus videns et sanus	—	—	—	—	6	—	—
caballus	—	6	—	—	—	—	12
iumentum lactans	—	6	—	—	—	—	10
equa mediana	6	—	—	—	—	—	—
caballus mediocris	—	—	—	5	—	—	—
equa videns et sana	—	—	—	3	3	—	—
iumentum	3	3	—	—	—	—	—
iumentum adhuc non pregnans	—	3	—	—	—	—	1—5
taurus	6	3	—	—	—	—	12—15½
bos bonus	—	—	—	—	—	3	—
bos domitus	—	—	3—5	—	—	—	—
bos cornutus	—	—	—	2	2	—	12
bos quadrimus	—	—	—	—	—	2	—
summus bovus	—	5/3	—	—	—	—	—
medianus bovus	—	4/3	—	—	—	—	—
bos 16 mensium	—	—	—	—	—	1	—
bos 12 mensium	—	—	—	—	—	2/3	5
vacca lactans	—	—	3—5	—	—	—	12
vacca cum vitulo	—	—	—	—	—	2 1/2	12
vacca mellissima	—	4/3	—	—	—	—	10
vacca sequenteriana	—	1	—	—	—	—	1—5
verres	3	—	—	—	—	—	6
porcus (ductrix)	—	1/3	1/3	1/3	—	—	6
porcus (non ductrix)	—	—	1/6	—	—	—	1—5
ovis cum agno	—	—	—	—	—	2/3	—
ovis	—	—	—	1/3	—	—	—
capra	—	—	—	1/9	—	—	1/3

*) Ueber diese Rubrik ist das Nähere im folgenden Text bemerkt.

Wir können daraus zweierlei entnehmen; einmal eine auffallende Uebereinstimmung der Werthangaben in allen Volksrechten; dann aber die ziemliche Gewissheit, dass auch in jenen Stellen, wo die Volksrechte nur Compositionen für getödtete oder gestohlene Thiere enthalten, doch eine feste Werthschätzung derselben zu Grunde liegt, die sich auch im Laufe der Jahrhunderte nicht nennenswerth verändert hat.

Es wäre nun besonders werthvoll, wenn auch die vielen Busssätze, welche die l. Salica für Thiere hat, unter diesem Gesichtspunkte für Werthbestimmungen verwendet werden könnten. Wir haben nun schon oben (S. 203) die Annahme eines festen Verhältnisses von Werth und Busse bei der Bewerthung und Sühne der Leibeignen und Ministerialen als zulässig gefunden. Wenn es gestattet wäre, das Verhältniss für den einfachen Leibeignen (12 : 35) auch für die Ermittelung der Viehwerthe anzuwenden, so würde sich darnach für die lex Salica ein Werthtarif ergeben, wie er versuchsweise in die letzte Rubrik obiger Tabelle eingestellt ist. Diese Werthe gehen nun allerdings in vielen Positionen so erheblich über die sonst regelmässigen hinaus, dass sie auf den ersten Blick als unbrauchbar erscheinen möchten; aber einerseits die theilweise Uebereinstimmung und andrerseits die Erwägung, dass die Viehbussen doch kaum in einem stärkeren Verhältnisse als die Bussen der Leibeignen und Ministerialen angesetzt sein dürften, fordern zum Nachdenken auf, ob nicht doch theils die Werthschätzung der einzelnen Viehgattungen bei dem Kulturzustande der alten salischen Franken eine ganz andere war, als in späteren Zeiten bei anderen Stämmen, und ob nicht auch in den veränderten Geldmengen eine Erklärung der im Ganzen auffallend hohen Viehbewerthung bei den Saliern gefunden werden kann. Insbesondere ist aber auch die schon früher geltend gemachte Gleichheit der Bewerthung eines Leibeignen und eines Pferdes, so wie die weitere Uebereinstimmung in den nach unserem Verfahren berechneten Werthen der Hunde (1—5 sol.) in allen Volksrechten, der Bienenstöcke (1 sol.) in l. Sal. und l. Burg. ein Umstand, der uns zwingt, die oben berechneten Viehwerthe nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Ueberhaupt aber bieten das Alter der einzelnen volksrechtlichen Werthangaben und der gesammte Kulturzustand der einzelnen Völker zu dieser Zeit einige Anhaltspunkte zur weiteren Beurtheilung jener Werthreihen. So ungenügend auch unsere Kenntniss von diesen beiden Verhältnissen ist, so kann doch mit ungefährer Sicherheit angenommen werden, dass der Zeit nach die Werthbestimmungen der l. Salica

die ältesten sind, denen chronologisch die l. Burg., der Pactus Alam., die l. Alam. Hotharii, die l. Baiuw., die l. Ripuar. und endlich die l. Saxonum folgt; während in Hinsicht auf den gesammten Kulturzustand in diesen Zeiten Burgund oben an steht, ihm Ripuarien, dann Alamannien folgt, Baiuwarien aber und Sachsen sowie das Land der salischen Franken in der Zeit ihrer volksrechtlichen Bestimmungen verhältnissmässig am niedrigsten standen. Es ist immerhin plausibel, und wird durch unsre Werthreihen im Allgemeinen bestätigt, dass, je höheres Alter mit niedriger Kultur zusammentrifft, desto höher die Bewerthung der vorzüglichsten Nutzthiere war, dass aber auch höhere Allgemeinkultur mehr als spätere Fassung der einzelnen volksrechtlichen Bestimmungen zu einer Ermässigung der Werthe geführt habe.

Endlich ist auch das allgemeine Werthmaass, der solidus in seinem Werthe zu berücksichtigen. Es kann hier nicht von der veränderten Kaufkraft desselben die Rede sein, die sich ja nur durch die bekannten Werthe der Waaren bestimmen lässt, sondern nur von dem Metallgehalte oder dem inneren Werthe desselben. Und in dieser Beziehung haben wir keinen Grund, uns von den Resultaten der gründlichen Untersuchungen Soetbeer's[1]) zu entfernen, wornach während der merowingischen Zeit bei allen germanischen Völkern, die nach Metallgeld rechneten, der Solidus überall einen und denselben Werthbegriff bezeichnet hat, nämlich den Goldsolidus. Dieser Solidus ist nun allerdings selbst von zweifacher Art; 72 auf das römische Goldpfund bis etwa a. 570, und von da an 84 auf das Pfund. Von den oben betrachteten Werthangaben werden demnach die der l. Salica und l. Burg., etwa auch noch die des Pactus Alam. nach den alten schwereren Solidis ausgedrückt sein, und es würden sich dadurch die Verhältnisse der Viehwerthe nicht unwesentlich verschieben, im Ganzen aber doch die Auffassung begünstigen, dass die an sich auffallende Gleichwerthigkeit bei den älteren und den jüngeren leges geradezu durch die inzwischen eingetretene Entwerthung des Werthmaassstabes herbeigeführt wurde, während ohne sie ein Sinken der Werthe bei erleichterten Produktionsbedingungen einer fortschreitenden Kultur vermuthet werden könnte.

Auch der eigenthümlich bestimmte Solidus der lex Saxonum dürfte sich von dem Solidus der übrigen Volksrechte in gleicher Zeit nicht weit im Werthe entfernen; denn von dem $^2/_3$ sol. werthen einjährigen zu dem $^3/_3$ sol. werthen 16monatlichen Ochsen der l. Saxon. 66, dann dem

1) In den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I. II. IV u. VI.

$^4/_3$ sol. werthen bos medianus und dem $^5/_3$ sol. werthen summus bovus der l. Alam. Hloth. ist doch eine ganz regelmässige Fortschreitung unverkennbar. Da aber der Solidus des sächsischen Volksrechts nicht als Goldsolidus gelten kann, so wird die Erklärung dieser Werthübereinstimmung darin zu suchen sein, dass auch für die anderen Volksstämme im Laufe des 8. Jahrhunderts der Silbersolidus an die Stelle des alten Goldsolidus getreten war, was der veränderte Geldwerth sehr wohl möglich machte, ohne dass eine Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen eintreten musste. Uebrigens dürfen wir gerade hier nicht übersehen, dass die sächsischen Werthe theils in den kleinen solidis = 2 tremisses, theils in dem grösseren karolingischen solidus = 3 tremisses gerechnet sind, ohne dass sich eine ganz sichere Ausscheidung treffen liesse (vgl. unten S. 224 f.).

3.

Wir haben in den Volksrechten Beispiele einer legalen Werthkonstanz wichtiger Gebrauchsgegenstände, die sich in ebenso merkwürdig übereinstimmender Weise bei den verschiedenen Völkerschaften zeigt, wie sie sich, allerdings zum Theil begünstigt durch eine Münzveränderung, auffallend lange zu erhalten vermochte.

Die Nothwendigkeit solcher legaler Werthkonstanz war nun jedenfalls schon mit der ersten Ausbildung der Volksrechte gegeben. Das System der Bussen, Kompositionen und Wergelder bedurfte eben so sehr einer festen unverrückbaren Grundlage der Berechnung, wie auch heut zu Tage durch alle Gesetze mit Bestimmungen über Geldbeträge eine legale Werthkonstanz des Geldes, ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Veränderungen seiner jeweiligen Kaufkraft, geschaffen und festgehalten wird. Diese feste unverrückbare Grundlage der Buss- und Kompositionsbestimmungen konnte aber keine andre sein, als der Werth der Gegenstände, deren Vernichtung, Diebstahl u. s. w. eben gebüsst werden sollte. Denn Busse und Komposition gehörte wenigstens zum Theile dem Beschädigten, der darin Genugthuung für das erlittene Unrecht erhalten sollte, und diese musste offenbar in einem gewissen Verhältnisse zu dem Vermögensschaden stehen, welchen derselbe durch das Unrecht erlitt.

Nun ist allerdings nicht jeder Bussansatz der Volksrechte ein bestimmtes Vielfaches einer Werthseinheit, die gebüsst werden soll; es sind Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, welche neben der Berücksichtigung des Werthes maassgebend waren, wie diess theils aus dem gleichen Busssatze für Diebstahl von 1—3, von 3—15 Stück Vieh,

aber auch aus den Bestimmungen ersichtlich ist, welche in Werthskalen beim gewaltsamen Diebstahl die Bussen steigern (z. B. l. Salic. XI und XII). Auch zeigt der häufige Beisatz excepto capitale der l. Sal. und Angl. et Werin., dass der blosse Vermögensersatz unabhängig von der Busse bestehen konnte.

Dass aber dennoch der Werth der beschädigten oder vernichteten Sache die rechnerische Grundlage der Bussen und Kompositionen bildete, ist nicht bloss aus dem Gesammtcharakter derselben, Genugthuung für das erlittene Unrecht zu sein, und aus den vielfachen ausdrücklichen Relationen der Volksrechte zwischen Werth und Busse zu erweisen, sondern erhellt auch aus dem oben angestellten Versuche eines allgemeinen Werthtarifs, der die vollste Uebereinstimmung der aus Kompositionen berechneten Werthe mit den eigentlichen und ausdrücklichen Werthangaben der Volksrechte dargethan hat.

Diese Werthangaben bieten uns nun zugleich einen werthvollen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des nationalökonomischen Charakters der in den Volksrechten überhaupt in's Auge gefassten Werthe. Es werden in ihnen gewisse Gegenstände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen gleichgestellt in ihrer Fähigkeit zur Zahlung von Wergeld verwendet zu werden. Sie beanspruchen aber in keiner Weise als allgemeine Werth- oder gar als Preissatzungen zu gelten. Vielmehr erhellt es aus mehreren Stellen der Volksrechte, dass durch sie der freien Preisbildung keine Schranke gezogen werden soll. So sagt l. Al. 37 §. 3 ganz allgemein: Si autem fecerit (mancipium foris provincia venundare) . . . illud pretium quod tulit de proprio suo mancipio perdat et insuper fredum quem lex habet, componat. Freilich handelt es sich hier um einen Verkauf ausserhalb der Provinz, wo auch ein etwa aufgestellter Legalwerth keine Anerkennung mehr beanspruchen konnte. Aber die l. Baiuw. 16, 9 bestimmt doch ganz ausdrücklich: Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpit, quod dicat, si vile pretio vendidisset. Es ist also jede Wirksamkeit einer legalen Bewerthung ausgeschlossen. Die in den Volksrechten für Wergeld- und Busszahlung aufgestellten Werthtarife und Legalwerthe sind also nur speziell für diesen Zweck gültig anzusehen; und sie weisen demnach, abgesehen von der oben gezeigten Uebereinstimmung, auf einen gleichen Werthbegriff hin, wie er als Grundlage für die Bussansätze selbst gedient hat.

Es ist nun aber besonders zu untersuchen, welcher Art dieser Werthbegriff war, von welchem Standpunkte aus die Werthschätzung

der Güter vorgenommen und für die Feststellung der Bussen und Kompositionen zu Grunde gelegt wurde. Die allgemeine Beziehung derselben auf den Interessenkreis des Beschädigten (Vermögensverlust und erlittenes Unrecht) legen den Gedanken an einen subjektiven Gebrauchswerth der beschädigten, gestohlnen oder vernichteten Güter nahe; und auch der Umstand, dass in manchen Volksrechten die Busse in dem Vielfachen des vom Beschädigten geschätzten Werthes besteht, scheint für diese Auffassung zu sprechen.

So bestimmt die l. Fris. IV, 1: Si quis servum alterius occiderit, componat eum iuxta quod a domino eius fuerit aestimatus. IV, 2: Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet, usque ad canem (für welche in §. 4—8 feste Werthe bestimmt sind) ita solvatur, prout fuerint a possessore earum adpreciata. Auch der freie Spielraum der Schätzung, welcher nach der l. Alam. dem Beschädigten eingeräumt ist, könnte hieher bezogen werden; tit. 70, 1: Si quis alterius amissarium involaverit, ille, cuius est, debet probare quod valet. §. 2: Si enim dicit quod 12 sol. valuit, cum duos iuret, quod sic valuisset; postea solvat illi fur tale quale ille iuraverit in caput. tit. 71 §. 1: Si quis alterius caballum involaverit, adpreciit eum dominus eius cum sacramentum usque ad 6 sol., si tantum valet. tit. 74 §. 1: Si enim in troppo de iumenta illa doctricem aliquis involaverit, licet eam dominus eius adpreciare 12 sol. Et quicquid ille adpreciaverit, ille fur reddat novigildos. Es ist aber doch diese freie Schätzung schon im Gesetz an bestimmte Grenzen gebunden; in tit. 71, 1 heisst es sogar bei der Schätzung des caballus sehr bestimmt: Adpreciit eum dominus usque ad 6 sol. si tantum valet: amplius non quaerat, non valet plus. Und zur weiteren Deutlichkeit über die Bedeutung dieser Schätzung durch den Beschädigten dient tit. 77 §. 1: qualecumque armentum de ipsa vaccaritia involatus fuerit, s e c u n d u m q u a l i t a t e m eam restituat. Wir werden darnach wohl annehmen dürfen, dass die freie Schätzung bis zu der legalen Maximalgrenze des Werthes auf objectiven Momenten beruhen musste, wie sie in den Qualitätsunterschieden der einzelnen Thiere begründet waren, nicht aber der subjectiven Werthschätzung des Beschädigten anheim gegeben war. Ja um jedes subjektive Moment aus dieser Werthschätzung zu entfernen, ist in tit. 77 §. 4 bestimmt: Illa alia minuta animalia secundum quod arbitrii adpreciaverunt, ita solvantur, secundum quod lex habet. Mag nun auch diese Bestimmung erst in späterer Zeit (nach M e r k e l unter der Regierung Dagobert's) dem Alamannischen Volksrechte hinzugefügt worden sein,

so ist doch klar, dass damit das auch im älteren Recht herrschende System der Legalwerthe nur bestimmter im Ausdrucke und sicherer für die Durchführung gemacht werden sollte.

Aehnlich verfügt überdies aber auch das Ed. Rothar. 137: Si quis infantem parvulum de servo massario casu faciente occiderit, arbitretur a iudice secundum qualem habuerit aetatem aut quale lucrum facere poterat, ita componat. Stellen wir nun damit auch noch die Bestimmungen der l. Wisigoth. VIII 4, 1, IX 1, 1, 5 u. a. zusammen, in welchen der Dieb und Hehler alium caballum aequalis meriti, alium servum paris meriti u. s. w. zu geben verpflichtet ist, so wird es wohl vollkommen deutlich, dass nur objektive Momente der Güter, nicht irgend welche subjektive Beziehung derselben zu dem Beschädigten die Grundlagen der Bewerthung bildeten. Die Qualität des Gutes, besonders sein allgemeiner Nutzeffekt, den dasselbe in jeder wirthschaftlichen Verwendung ergeben konnte, sind für die Werthbestimmung entscheidend. Aber in keiner Weise kommen der Verkehr, der Markt, kommen Angebot und Nachfrage oder anderweitige Anschaffungskosten in Betracht; nie wird in Rücksicht gezogen, um wie viel man das Gut etwa kaufen oder verkaufen konnte, nie, wie hoch man es etwa an Zahlungsstatt (ausser für Wergeld) angenommen hätte. Ebenso wenig als wir in den Legalwerthen der Volksrechte den Ausdruck eines subjektiven Gebrauchswerthes erblicken können, ist es zulässig, in ihnen einen Tauschwerth der geschätzten Güter oder gar einen Preis anzunehmen.

Und das ist am Ende sehr einfach zu begreifen. In der ältesten Periode deutscher Volkswirthschaft ist Kauf und Verkauf mit individueller Festsetzung des Werthverhältnisses der Waaren selten. Es fehlen daher wesentliche Bedingungen einer regelmässigen Preisbildung: der Markt als eine Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, also auch die Kenntniss anderweitiger Anschaffungskosten; denn alle Käufe waren isolirte Vorgänge von keineswegs regelmässiger Wiederkehr. Auch die Produktionskosten kamen bei dem gänzlichen Mangel einer detaillirten Werthberechnung in den isolirten Wirthschaften und bei der grossen Gleichförmigkeit derselben, sowie dem starken Vorherrschen des Naturalfaktors nicht in Rechnung.

Dagegen herrschte eine eben so einfache wie regelmässige und gleichförmige Wirthschafts- und Lebensweise, wodurch Gegenstände von so allgemeiner Brauchbarkeit, wie Leibeigne, Arbeits- und Jagdvieh, aber auch Waffen für alle im Ganzen den gleichen Werth erhielten und denselben Werth in verschiednen Gegenden und für lange Zeiträume haben konnten.

Aus solcher Gleichartigkeit und Konstanz der subjektiven Werthschätzung allgemein gebrauchter Güter entwickelte sich dann im Laufe der Zeit eine objektive Bewerthung nach den inneren Eigenschaften und dem wirthschaftlichen Nutzeffekt dieser Güter, welche zur öffentlichen Meinung über den Werth der Dinge führte und damit die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufstellung eines legalen Werthtarifs geworden ist.

Eine zweite Voraussetzung hiefür war nun aber die Ausbildung einer Werthskala der Güter und zwar in der Weise, dass irgend ein bestimmtes Gut, das einer solchen volksthümlichen Gebrauchswerthschätzung unterlag, als Einheit des ganzen Systems gewählt, und alle übrigen Güter von gleich allgemeiner Brauchbarkeit demselben als Theilwerthe und Vielfache des Einheitswerthes angegliedert wurden. Dieses System objektiver Gebrauchswerthe konnte sich aber in seiner Reinheit doch nur so lange erhalten, als die Naturalwirthschaft rein und ausschliesslich ihre Herrschaft behauptete; wir lernen es so auch aus den skandinavischen, zum Theil auch noch aus den angelsächsischen Rechten kennen, welche die Kuh- und Ochsenwerthe als Grundlage ihres ganzen nationalen Werthsystems hatten; und es ist immerhin wahrscheinlich, dass auch die verschiedenen deutschen Völkerstämme nach einem auf solcher Grundlage basirten Werthsysteme rechneten. Aber in dem Augenblicke, in welchem sie sich an den Geldgebrauch oder wenigstens an die Geldrechnung gewöhnten — und es fällt dies vor die Zeit der Abfassung der ältesten Volksrechte — trat doch ein neues bisher gänzlich unberücksichtigtes Moment in ihr Werthsystem ein; denn das Geld, das zu allen Zeiten immer nur das Medium des Güteraustausches war, maass die Werthe auch immer nach ihrer Fähigkeit, gegen andere eingetauscht zu werden, die ihrerseits der Vermittlung des Geldes bedurften.

Um einen Anschluss des volksthümlichen Werthsystems der Deutschen an das, ihnen von aussen her durch die Berührung und theilweise gesellschaftliche Vermischung mit den Römern, aufgedrungne Geldsystem zu finden, musste wenigstens für die Wertheinheit, welche die Grundlage jenes Systems der objektiven Gebrauchswerthe bildete, ein aequivalenter Werthausdruck in Geld gesucht werden. Und dieser war nur zu finden durch Beobachtung der Verkehrswirksamkeit — der Kaufkraft — des Geldes. Je unbedeutender aber in dieser ganzen Periode der Geldverkehr in deutschen Landen war, desto wahrscheinlicher ist es, dass diese Beobachtung eben nur dort zu machen war, wo Geld schon regelmässige Verkehrs- und Werthmessungsdienste

versah. Und da überdiess der Geldgebrauch der diessrheinischen Völkerstämme fast nur in ihren Beziehungen zu Neustrien einige Regelmässigkeit gewann, so war die Werthgleichung zwischen Geld und anderen Brauchbarkeiten auch wohl nur auf Grund neustrischer Verhältnisse zu finden [1]).

Und so schlossen Ripuarier und Alamannen, Baiern und Sachsen wohl ihr Werthsystem dem herrschenden Preisstande ihrer westlichen Nachbarn an. Aber es blieb die Uebertragung der Geldrechnung dennoch nur eine äusserliche Annahme eines Geldwerthsystems; die Werthverhältnisse der wichtigsten Gebrauchsgegenstände blieben dadurch unberührt und auch die nachfolgenden Preisveränderungen der Geldländer brauchten auf das herrschende System der Legalwerthe keinen Einfluss auszuüben. Denn die Bussen blieben, wie schon Soetbeer (Forschungen II 323) bemerkt, auch bei starkentwerthetem Gelde, für den der sie zu empfangen, wie für den der sie zu zahlen hatte, in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung ziemlich gleich, wenn der Schuldige nach wie vor die verwirkte Busse nicht in Geld, sondern nur in den nach Geld geschätzten, d. h. nach ihrem inneren Werthverhältniss abgestuften Gebrauchsgegenständen entrichtete.

Und das war in der That der Fall. Der bis in die Karolingerzeit, ja sogar über dieselbe hinaus andauernde, durchgreifende Mangel des Geldgebrauchs ist wie die weitgehende Isolirung und Stabilität der wirthschaftlichen Zustände in Deutschland eine auch sonst hinlänglich zu erweisende Thatsache [2]). Nur so ist die wiederholt betonte, weitverbreitete Uebereinstimmung in der Geldbewerthung der allgemeinen Brauchbarkeiten und die jahrhundertlange, unverrückte Geltung dieser Werthansätze hinlänglich zu erklären, an der alle Verschiedenheiten der Preise und alle Veränderung im Werthe des Geldes spurlos vorüber ging. Es wäre diess geradezu undenkbar, wenn die Verhältnisse des Marktes, welche den Tauschwerth und den Preis

---

1) Es ist doch kaum anzunehmen, wie das nach Grote, Münzstudien I 143 und Soetbeer, Forschungen I 214 den Anschein gewinnt, als hätten die Deutschen die Einheit ihres Werthsystems (die Kuh?) einfach mit der Einheit der übernommenen Geldrechnung (solidus) gleichgestellt, ohne auf den Werth dieser Münze Rücksicht genommen zu haben. Es würde das mindestens eine wirthschaftliche Isolirung der deutschen Stämme voraussetzen, wie sie zu keiner Zeit vorhanden war. Aus der Bedeutung des deutschen Wortes Schilling (für solidus) als Strafsimplum ist diese Annahme keineswegs abzuleiten.

2) Vgl. meine Schrift über die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Leipzig 1878.

bestimmen, irgend einen andern Einfluss auf die Werthbestimmungen der Volksrechte genommen hätten, als er für die Gewinnung einer ersten Relation zwischen dem naturalwirthschaftlichen System der Gebrauchswerthe und dem geldwirthschaftlichen System der Tauschwerthe unvermeidlich war.

4.

Eine den Legalwerthen der Volksrechte verwandte Werthbestimmung findet sich in den ältesten Urkunden und Urbarien; ein Bedürfniss nach einem präzisen Werthausdrucke für bestimmte Güter bestand hier in zweifacher Richtung. Es musste zunächst das Werthverhältniss derjenigen Güter genau festgestellt sein, welche alternativ als Zins für Benefizien, Precarien u. s. w. gegeben und genommen werden sollten; und da es frühzeitig schon nothwendig wurde, die Bezahlung dieser Zinse in natura oder in Geld freizustellen, so entstand auch das Bedürfniss nach einem Geldanschlage solcher Gebrauchsgegenstände, welche regelmässig gezinst wurden.

Dann aber musste auch bei solchen Gütern, welche in derselben Spezies von sehr verschiedner Qualität sein konnten, nach einer möglichst kurzen und bestimmten Bezeichnung der Qualitätsunterschiede gesucht werden, um bei dem einzelnen Zinsvertrage diejenige Qualität in unzweifelhafter Weise bezeichnen zu können, welche als entsprechende Zinsleistung gelten sollte; dafür war aber nur ein Zahlenausdruck vollkommen geeignet, der den Werth der verschiednen Qualitäten anzeigte; und dieser Ausdruck konnte wohl nur in der Geldbewerthung gefunden werden. Das gleiche Bedürfniss konnte dann auch noch dazu führen, bei Käufen den naturalen Kaufpreis, bei Täuschen das Aequivalent zur näheren Bezeichnung der Qualität in seinem Geldwerthe auszudrücken.

Abgesehen von den Kaufpreisen für Grundstücke und Landgüter sind denn nun auch alle in den Urkunden deutscher Gebiete vor und während der Karolingerzeit vorkommenden Bewerthungen von Sachgütern auf die eine oder andere dieser Kategorien von Werthbestimmungen zurückzuführen.

Zu denjenigen Geldwerthen, welche eventuell an Stelle bestimmter naturaler Zinsleistungen treten können, gehören in den Urkunden dieser Zeit zunächst die Getreidewerthe. Die St. Gallner Urkunden aus den Jahren 790—909 enthalten 46 solcher Angaben und zwar bemessen sie

34 mal das maldrum de grano (de anona)	mit	2	denar.
2 „ „ „ „ „	„	1	„
1 „ „ „ de annona	„	$1^1/_3$	„
4 „ den modius de grano	„	$^1/_2$	„
2 „ „ „ „ „	„	1	„
1 „ „ „ de annona	„	1	„
1 „ „ „	„	$^2/_5$	„
1 „ „ „ inter frumentum et segale	„	3	„

Die Freisinger Urkunden bieten uns nur zwei Werthangaben dieser Art aus dem J. 823 (Meichelb. I^b 426, 445). Darnach wird der modius ohne nähere Bezeichnung auf $1^1/_5$ den., der modius avenae auf 1 den. bewerthet. Und im Registrum Prumiense (53) v. J. 893 ist der Werth des modius sigale auf 2 den., avenae auf 1 den. festgesetzt. Im ältesten Heberegister von Werden (Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh.)[1]) ist der modius siliginis auf $1^1/_3$ den., der modius bracii auf 1 den., der modius avenae auf $^2/_3$ den., der modius ordei einmal gleich siligo, ein andermal gleich avena gesetzt.

In gleicher Weise wird in den St. Gallner Urkunden von 852—960 der Werth eines Huhns 8 mal auf $^1/_2$ den., einmal auf 1 den. bestimmt.

Der Werth einer situla Wein ist in den St. Gallner Urkunden von 786—865

2 mal	mit	4	den.
1 „	„	3	„
1 „	„	2	„
1 „	„	$^{14}/_{15}$	„

in einer Fuldaer Urkunde von 803 (Cod. dipl. Fuld. 213) mit 4 den., im Registrum Prumiense mit $^1/_2$ d., $^7/_{16}$ d. und 2 dn. bemessen.

Der Werth einer situla Bier beträgt in St. Gallner Urkunden von 778—847

2 mal	$^1/_2$	den.
2 „	$^3/_5$	„
1 „	$^7/_{15}$	„
1 „	1	„ [2]).

---

1) Bei Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrhein II 1857.

2) Wir haben der Uebersichtlichkeit halber auch jene Werthe eingesetzt, welche nur aus andern Verhältnissen berechnet sind. Das ist bei Wein 2 mal der Fall, wo Trad. Sang. 786 No. 110 15 sit. = 15 maldr. und 829 No. 328 15 sit. = 7 maldr. gesetzt sind. Da wir den regelmässigen Werth des maldrum = 2 den. annehmen können, ergibt sich in dem ersten Falle für die situla Wein 2 den., im zweiten $^{14}/_{15}$ d. Für

Ausserdem enthalten die St. Gallner Urkunden noch einzelne andere Werthangaben dieser Art, so 813—816 No. 217, 827 ib. 305, 830 ib. 332, 850 ib. II S. 398: 4 den. aut 1 vomerem, 825 No. 291: 1 soccum aut 4 den., welche aber in ihrer Isolirung keine weitere Bedeutung in Anspruch nehmen können.

Werthe sodann, mit welchen nur Qualitätsunterschiede der zu leistenden Sachgüter erkennbar und bestimmt zum Ausdrucke gelangen sollen, sind insbesondere bei Thieren vorhanden, deren sehr verschiedene Qualität innerhalb derselben Spezies hiezu besondern Anlass bot. Die St. Gallner Urkunden von 753—926 enthalten an 56 Stellen Bewerthungen des Frischlings (junges Schwein) und zwar

29 mal mit 1 tremiss. oder 4 den.
21 „ „ 1 saiga[1])
2 „ „ 5 den,
1 „ „ 6 „
1 „ „ 8—12 den.
2 „ „ 1 solid. (12 den.)

Ausserdem bewerthet ihn eine Freisinger Urkunde von 825 (Meich. I^b 481) mit 2 saig., eine Regensburger Urk. v. 889 (Ried I 69) mit 4 den., und das Registr. Prum. an verschiednen Stellen mit 4—12 den.[2]).

Von sonstigen Thieren finden wir das Schwein (porcus und sualis) in St. Gallner Urkunden von 770 und 845 No. 58 und 394 mit 4 und 12 den., in einer Corvey'schen Urk. v. 853 (Erhard Reg. Westf. I 17) mit 12 d., im Registrum Prumiense mit 4—24 d. und zwar

9 mal mit 24 den.
2 „ „ 20 „
1 „ „ 14 „
6 „ „ 12 „
3 „ „ 6 „
2 „ „ 5 „
4 „ „ 4 „

also im Durchschnitt von 27 Angaben mit $14^1/_3$ d.; im Heberegister

Bier sind 4 Werthe berechnet, Tr. Sang. 778 No. 84 10 sicl. = 10 mod.; 829 No. 328 30 sicl. = 7 maldr.; 834 No. 346 10 sicl. = 3 maldr.; 847 No. 402 10 sicl. = 10 mod. Den modius = $^1/_2$ den. gerechnet, ergibt den Werth einer sicla Bier auf $^1/_2$, $^7/_{15}$, $^3/_5$ und $^1/_2$ den.

1) Schon darin könnte die Annahme eine Stütze finden, dass die saiga nicht erheblich weniger als die tremissis gegolten habe, zu 3 den. wird sie auch von Soetbeer und Andern angenommen.

2) Diese hohe Bewerthung insbesondere bei friskinga vervecena cum lana.

von Werden auf 4—12 d., im Durchschnitt von 14 Angaben aber auf 7 d. bewerthet, wobei aber die besonders niedern Werthe wohl auf Frischlinge deuten. Den Ochsen schätzen die Tr. Sang. 176 auf 7 saig., No. 82 und 532 auf 5 sol.; das Reg. Prum. auf $37^1/_2$ d. Das Pferd ist auf 1 libra (Tr. Sang. 92), und auf 10 sol. (Tr. Sang. 643 und Meich. I[b] 546) geschätzt. Der Widder auf 6 den. (Corveyer Urk. bei Ehrhard l. c.), auf 8—12 d. (Reg. Prum. und Tr. Sang. 58); der Hammel (vervex) auf 1 saiga (Tr. Sang. 159); der multo cum lana auf 15 d. (Reg. Prum.); das Schaf auf 6 d., die victima auf 6—8 d. (Werden). Von andern Gebrauchsgegenständen wird ein pallium 3 sol. valent. (Tr. Sang. 838 No. 368) mit 8 dn. (Werden), eine tonica 1 sol. val. (Tr. Sang. 865 No. 506), linea quae dicitur smoccho 2 tremiss. val. (ib.), eine hircina pellis 1 sol. val. (ib. 878 No. 689), 10 Wollbündel (trocta) mit 2 dn. (Reg. Prum.), 1 amphora mellis mit 8 dn., 1 mod. sal. mit $^2/_5$ dn. (Werden) nach der Quantität bemessen.

Ein Ueberblick über alle diese Werthangaben ergibt zunächst eine ungemein grosse und bleibende Uebereinstimmung in der Bewerthung solcher Güter, welche alternativ in natura oder in Geld als Zins gegeben werden konnten. Verstehen wir, wie das Soetbeer (Forschungen VI, 90) rechtfertigt, unter granum und anona Hafer (oder nicht enthülsten Spelz), so bleibt der Werth des maldrum während 120 Jahren fast ausschliesslich auf 2 den., der modius immer auf $^1/_2$ —1 den. bestehen; und selbst dieser kleine Unterschied lässt sich durch die Verschiedenheit des modius erklären. Auch das Huhn behauptet in mehr als 100 Jahren seinen Werth von $^1/_2$ den. Bei Wein und Bier sind die Schwankungen $^1/_2$ d. — 4 d. und $^1/_2$ d. — 1 d., theils aus den Qualitätsunterschieden, theils nach den Gegenden zu erklären, indem die weinreichen Güter des Klosters Prüm einen niederern Werth als die weinarmen Güter St. Gallens zeigen.

Auch die ausschliesslich nach der Qualität bemessnen Werthe haben in sehr langer Zeit und an den verschiedensten Orten nur sehr enge Schwankungsgrenzen, während eine volle Uebereinstimmung hier der Natur dieses Werthes nach ausgeschlossen sein muss. Aber es besteht doch eine grosse Gleichförmigkeit des Durchschnittswerthes; auch ist es besonders charakteristisch, dass die friskinga in Schwaben im J. 753 (Tr. Sang. 17) ebenso zu 4 den. bewerthet ist, wie noch in Baiern im J. 889 (Ried 69) und am Mittelrhein 893 (frisk. porcina im Reg. Prum.).

Auch ist die Bewerthung keine andre, mag sie nun zur Feststellung eines Geldäquivalents für Zinse, oder zur Bezeichnung einer be-

stimmten Qualität einer Zinsleistung oder eines Kaufobjekts dienen. In Urk. 797 (Tr. Sang. 145) ist ein Zins von 4 und 5 dn. aut frischinga sic valente bestimmt, wie sonst einfach frisk. 4 dn. val.; im J. 829 (Meich. I[b] 546) wie im J. 885 (Tr. Sang. 643) wird ein caballus 10 sol. val. als Kaufpreis gegeben.

Die werthbestimmenden Momente müssen also wohl sehr gleichartig und sehr konstant gewesen sein. Das schliesst zunächst aus, dass die bei Kauf und Verkauf der in den Urkunden bewertheten Güter vorkommenden Preise (Marktpreise) in diesen Schätzungen zum Ausdruck kommen. Denn hier werden immer und in jenen Zeiten besonders die Mengen und anderweitigen Anschaffungskosten grosse Differenzen hervorgebracht haben; auch dürften sie noch immer zu selten und zu vereinzelt gewesen sein, als dass sie einer Geldbewerthung von Gebrauchsgegenständen der Wirthschaft hätten zur Grundlage dienen können.

Aber auch die Kaufkraft des Geldes konnte für diese Art der Werthbestimmung nicht maassgebend sein. Denn die Berücksichtigung derselben schliesst geradezu jedes feste Werthverhältniss von Geld und Naturalien aus, da sich die Werthe dieser Güter immer in umgekehrter Richtung bewegen. Durch die alternative Zinsleistung war sogar der thatsächlichen Veränderung in der Kaufkraft des Geldes jede Anerkennung versagt; sie musste offenbar unberücksichtigt bleiben, wenn für eine unbestimmt lange Reihe von Jahren, auf Lebensdauer oder selbst über dieselbe hinaus eine gewisse Zinsleistung in natura einer bestimmten Geldsumme immer gleich gestellt sein sollte.

Ebenso aber ist der rein subjektive Standpunkt der Vertragschliessenden ausgeschlossen. Denn es würde dann eine solche Uebereinstimmung nicht angenommen werden können, wie sie thatsächlich besteht; und das um so weniger, je mehr die Feststellung der Zinsverpflichtung einseitig von dem Verleiher des Benefiziums, der Precarie u. s. w. ausging.

Den festen Ausgangspunkt für diese Werthmessung musste daher wieder jener objektive Gebrauchswerth bilden, den wir schon für die Legalwerthe der Volksrechte als maassgebend gefunden haben. Und das ist schon in Ausdrücken und Redewendungen der Urkunden zu erkennen. Stellen wie in Urk. 772 (Tr. Sang. 64): quicquid cum meo pretio acquesivi, . . . servum adtaxatum pretium, Urk. 782 (Tr. Wizz. 76): quicquid de pretio meo comparavi, können gewiss nicht von Preisen verstanden werden; auch Urk. 791 (Tr. Wizz. 78): censum 6 den. vel quod illis valet pretium oder Urk. 811 (Tr. Sang. 207): in quo-

cunque pretio potuerit; Urk. 794 (ib. 137): friskingam ipso grano valentem und viele ähnliche Redewendungen sind nur dann sprachlich richtig, wenn sie auf Gebrauchswerth bezogen werden.

Welcher Art aber dieser Gebrauchswerth war, das zeigt schon der in Urk. 832 (Meich. I[b] 443) vorkommende Ausdruck prata valentes 30 carradas, der nur das Erträgniss als maassgebend für die Werthschätzung ansieht; aber auch die Menge von Werthbestimmungen, welche offenbar nur die Qualitätsunterschiede der Thiere zu einem klaren und konkreten Ausdrucke bringen sollen, weisen darauf hin, dass der ausgedrückte Werth ein Gebrauchswerth war. Im rechten Gegensatz dazu stehen die bei Festsetzung von Kaufpreisen gewöhnlichen Ausdrücke z. B. C. Lauresh. 764 No. 549: accepimus iuxta quod nobis placuit, pro eisdem 3 uncias; 765 ib. 1037: quod nobis placuit atque aptificavit. In den Fuldaer Traditionen seit 753 ist häufig iuxta quod mihi complacuit, 813 (Niederrh. Urk. B. I 30) precium sicut inter nos placuit atque convenit, ebenso 817 No. 34, 848 ib. 64 u. o. zu lesen; diese Ausdrücke deuten auf eine konkrete und subjektive Werthschätzung und scheinen sogar den Gegensatz zu der sonst vorkommenden objektiven Werthschätzung bestimmt zum Ausdrucke bringen zu wollen.

Dürfen wir aber auch die Werthangaben der Urkunden als objektive Gebrauchswerthe ansehen, so ist doch noch immer der Ausgangspunkt nicht bestimmt, von welchem das Werthverhältniss zwischen Geld und Naturalien hergenommen wurde. Ein solcher muss auch hier besonders untersucht werden, wenn er auch nach der Natur des festen Zinsverhältnisses nur für die erste Werthbestimmung maassgebend zu sein brauchte, während alle nachfolgenden sich einfach an das einmal gewählte Verhältniss anschliessen konnten.

Es liegt nun der Gedanke nahe, einen Anschluss an die Legalwerthe der Volksrechte anzunehmen, von denen wir sahen, dass sie auch im Laufe der Jahrhunderte nicht allzuweit von dem wahren nationalökonomischen Werthe der Leistung sich entfernten. Eine solche Vergleichung muss bei dem Mangel des Materials sich freilich auf einige Thiere und auf die schwäbischen Lande allein beschränken. Darnach ergibt sich:

	l. Alam.	Trad. Sangall.
caballus	6—12 sol.	12—20 sol.
bos	$^4/_3$—$^5/_3$ sol.	$2^1/_3$—5 sol.
porcus	$^1/_3$ sol.	1 sol.

Da der Goldsolidus der l. Alam. und der Silbersolidus der Ur-

kunden sich ungefähr wie 1 : 3 verhalten haben dürften, so ist eine Uebereinstimmung bei bos und porcus allerdings vorhanden, besonders da die $2^1/_3$ sol. als Werth eines Ochsen ganz unsicher sind. Bei dem Mangel gleichartiger Daten für andere Gebiete aber, und bei dem Umstande, dass die Legalwerthe der lex auch noch in Geltung waren, als sich praktisch schon die Silberwährung eingebürgert hatte (s. o. S. 211), müssen wir es dahingestellt sein lassen, wie weit diese Legalwerthe auf die Bewerthung der Urkunden im 8. und 9. Jahrhunderte überhaupt von Einfluss waren.

Ein anderer Ausgangspunkt für die ganze Geldbewerthung der älteren Zeit könnte möglicherweise in den Werthen für Landgüter gesehen werden. Zwar ist der Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld keineswegs klargestellt; aber dass ein solcher bestand, scheint ausser Zweifel zu sein [1]). Wäre aber etwa die volle Hufe des freien Mannes ursprünglich seinem Wergelde gleichgesetzt, so konnte von da aus eine Geldrechnung für den Bestand des Gutes in allen einzelnen Theilen gewonnen werden. Aber bei dem Mangel aller brauchbaren Belege von Geldwerthen solcher Landgüter, die uns nach ihrer ganzen Beschaffenheit und besonders auch nach ihrem Viehstande bekannt wären, bleibt diess eben nur eine hier nicht weiter zu untersuchende Möglichkeit [2]).

Das Wahrscheinlichste aber bleibt doch immer, dass alle Momente, welche einerseits innerhalb der Gutswirthschaften zur Beurtheilung der Werthverhältnisse wichtiger Gebrauchsgegenstände sich darboten, anderseits auch alle Werthbestimmungen und Kaufpreise, welche, wenn auch immer vereinzelt, so doch in grosser Menge aus verschiednen Orten und Gegenden bekannt werden mochten, schliesslich ein Gesammturtheil über das gegenseitige sowie über das Geldwerthverhältniss der einzelnen Hauptgüter des täglichen Bedarfs und des wirthschaftlichen Betriebs erzeugten. Und bei der bis tief in das 8. Jahrhundert hinein dauernden Einfachheit und Gleichförmigkeit der ökonomischen Verhältnisse konnte selbst dem Verkehrsbedürfnisse im Allgemeinen eine Bewerthung genügen, welche zwar die konkreten Verhältnisse der zu leistenden ökonomischen Güter nicht voll berücksichtigte, dafür aber das Gewicht der öffentlichen Meinung über die allgemeine Brauchbarkeit der Dinge für sich hatte. Ja es konnte diese öffentliche Meinung sogar so stark sein, dass selbst bei Kauf

---

1) vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II 215 f.

2) Eine reichhaltige Uebersicht über Werthe (und Preise) von Landgütern aus dieser Zeit gibt Soetbeer, Forschungen II 312, IV 287 f., VI 97 f.

und Verkauf auf dem Markte die Berechtigung der eigentlichen Preisbildung gegenüber dieser volksthümlichen Werthbildung erkämpft werden musste, wie das aus der Behandlung der Preislehre in kanonischen Rechten hervortritt[1]).

5.

Eine besondere Beleuchtung findet die Werth- und Preisbildung jener Zeit noch in der karolingischen Gesetzgebung. Von den verschiednen Stellen der Kapitularien Karl's d. Gr., welche Werthbestimmungen enthalten, sind mehrere, die sich an die bisher besprochne Weise der Werthbildung enge anschliessen. So insbesondere jene beiden Bestimmungen, welche zunächst sächsische Verhältnisse berühren in Capit. Paderbrun. 785 c. 27 LL. I 50: Si vero super bannum in domum suum intrare praesumpserit, aut sol. 10 aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat; dann im Capit. Saxonicum 797 c. 11 (LL V, 10): Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum; id est bovem annoticum utriusque sexus, autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro 1 sol.; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De avena vero Bortrini pro sol. 1 scapilos 40 donant, et de sigule 20; Septemtrionales autem pro solido scapilos 30 de avena et sigale 15. Mel vero pro solido, Bortrensi sigla 1$^1/_2$ donant; Septemtrionales autem 2 siclos de melle pro 1 sol. donent, idem ordeum mundum sicut et sigale pro 1 sol. donent. In argento 12 den. solidum faciunt. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt.

Diese beiden Bestimmungen bilden das System der Legalwerthe für bestimmte Bussfälle weiter aus; allerdings scheinen sie weder unter sich, noch mit dem Werthtarife der lex Saxonum (s. o. S. 207) in Uebereinstimmung. Diese hatte den bos 12 mensium auf 2 tremisses, den bos 16 mensium auf 3 tremisses bestimmt. Würden wir nach der herrschenden Meinung (Waitz, Soetbeer, Usinger) den solidus des Capit. Saxonicum als den grösseren fränkischen Solidus gelten lassen, so wäre damit eine Wertherhöhung des einjährigen Ochsen von 2 auf 3 tremisses vorgenommen worden, während der Ochsenwerth nach dem Capit. Paderbrunense weder mit dem Volksrechte noch mit dem Capit. Saxon. in Einklang gebracht werden kann[2]).

---

1) Vgl. insbes. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbüchern I. Bd. S. 350—367. 537—550.

2) Nach Richthofen, lex Saxonum (LL V 44) hätte der Gesetzgeber bei dieser

Auch die Getreidewerthe erscheinen unter dieser Voraussetzung im Capit. Saxon. erheblich erhöht; es wurden nämlich auf den solidus gerechnet:

	avena	sigale	mel
Lex Saxon. additam. (für Westphalen, Engern und Ostfalen)	60 sceffila	30 sc.	2 sicl.
Capit. Saxon. Bortrini	40 „	20 „	$1^1/_2$ „
Septemtrionales	30 „	15 „	2 „

Da der fränkische Solidus 3 Tremissen, der kleine sächsische Solidus aber 2 Tremissen hatte, so wären nach den Bestimmungen der lex 30 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Roggen (oder Dinkel), nach dem Capitulare aber nur $13._{33}$ und 10 Scheffel Hafer, $6._{66}$ und 5 Scheffel Roggen auf die Tremisse gerechnet, d. h. eine Wertherhöhung bis zum Dreifachen eingetreten, was kaum glaublich erscheint.

Es dürfte aber eher die entgegengesetzte Annahme über das Verhältniss dieser beiden Stellen richtig sein, wie das schon Richthofen l. c. V 93, freilich nur in Betreff des Capitulare Saxonicum dargethan hat. Der Gesetzgeber hätte darnach nur die in Sachsen übliche Bewerthung des Getreides (nach dem solidus Saxonum) verzeichnet und die Angabe der lex Saxon. 66 über den bos annoticus näher erläutert, um für die Berechnung der Compositionen nach den neuern fränkischen Solidi die nöthigen Anhaltspunkte zu geben, deren allgemeine Einführung auch in Sachsen keinem begründeten Zweifel unterliegt.

Die Zusätze zur l. Saxon. 66 aber, welche zwei Texte derselben bieten, sind später als das Capitulare Saxonicum, und offenbar unter Berücksichtigung desselben von Privaten hinzugefügt. Sie unterscheiden sich aber von den Werthangaben des Capitulare dadurch, dass sie für West- und Ostfalen sowie für Engern die gleichen Werthansätze für Getreide und Honig haben, wo das Capitulare noch Bortrini und Septemtrionales unterschied, und dass die Anzahl der auf 1 sol. zu rechnenden Scheffel beträchtlich erhöht ist. Der erste Umstand zeigt uns an, dass in der Zeit zwischen dem Capitulare (797) und der Niederschrift dieser Zusätze (Anfang des 9. Jahrh.?) eine einheitliche Werthbestimmung für ganz Sachsen üblich wurde; die Erhöhung der Anzahl der auf 1 solidus zu rechnenden Scheffel von 30 resp. 40 auf 60 bei Hafer, von 15, resp. 20 auf 30 bei Roggen, von $1^1/_2$ auf 2 sicla bei Honig ist aber angesichts des kurzen Zeitraums, der in

Bestimmung die westfränkischen Preise für Ochsen im Auge gehabt, die nach Guérard Irminon I 151 nicht selten 10 sol. betrugen.

Betracht kommen kann, weder durch Aenderungen des Marktwerths, noch des Geldwerths, noch der Gesetzgebung zu erklären. Dagegen löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Angaben sehr einfach, wenn wir annehmen, dass diese Zusätze von dem inzwischen eingeführten einheitlichen Solidus zu 3 Tremissen ausgegangen sind, und nur als Randbemerkungen zu der lex Saxon. hinzufügen wollten, wie sich nun die Rechnung der nationalen Gebrauchswerthe stellte. Die 40 Scheffel Hafer und die 20 Scheffel Roggen, sowie die $1^1/_2$ sicla Honig, welche nach dem Capitulare dem kleinen Solidus gleichkamen, sind eben für den grossen Solidus einfach auf 60 resp. 30 Scheffel und 2 sicla zu erhöhen. Die etwas höhere Bewerthung des Getreides bei den Saxones septemtrionales dagegen musste im Interesse der Einheitlichkeit der Rechnung aufgegeben werden.

Diese Annahme wird noch besonders durch den Umstand begünstigt, dass in den Zusätzen der bos quadrimis eben so hoch (2 sol.) bewerthet ist, wie in der l. Saxon. selbst, wo der Solidus auch als grosser zu 3 Tremissen angenommen werden muss. Denn nur für Wergelder rechnete die l. Saxon. nach den kleinen Solidis. Und auch die in dem Zusatz zur Corveyer Handschrift allein enthaltene Bewerthung des ovis cum agno et anniculus agnus ei super adiunctus sol. 1 spricht hiefür; denn die l. Sax. 66 selbst bewerthete auf einen kleinen Solidus ein ovis cum agno; für den grossen Solidus muss also nach dem Wortlaut des Zusatzes ein anniculus ovis zugegeben (adiunctus) werden [1]). Für die mit der Verwaltung in Sachsen betrauten Beamten Karl's d. Gr. mochte es Bedürfniss sein, im Capitulare 797 die in Sachsen bisher übliche Werthberechnung bekannt zu machen und damit einen legalen Boden für Reduktionen auf den eingeführten fränkischen Solidus zu schaffen. Für den eingebornen Sachsen dagegen war es besonders wichtig, die Getreide- und Viehwerthe dann auf den fränkischen Solidus zu reduziren; und das scheint in den Zusätzen geschehen zu sein.

Auch mit der Getreidebewerthung der Urkunden und des unten zu besprechenden Capitulare Frankofurtense 794 findet unter diesen Voraussetzungen einige Uebereinstimmung statt. Wenn wir den sächsischen Scheffel = $^1/_2$ modius setzen [2]), stellt sich das Verhältniss etwa folgendermaassen dar:

---

1) Die Erklärung dieser Stelle von Richthofen zur l. Saxon. S. 45 ist all zu künstlich, um wahrscheinlich zu sein.

2) Die Beweise für diese Annahme gibt Richthofen, zur lex Saxonum S. 36 f.

	Capit. Saxon. und Zusätze zur lex Saxonum	Urkunden	Capit. Frankof.
1 modius avenae apud Bructeros	$^2/_5$ den.	$^1/_2$—1 den.	$^1/_2$—1 den.
1 „ „ „ Septemtr.	$^8/_{15}$ „	—	—
1 „ sigale apud Bructeros	$^4/_5$ „	1—2 „	2—3 „
1 „ „ „ Septemtr.	$^{16}/_{15}$ „	—	—

Wir können aber diese an sich sehr zweifelhafte und bestrittne Frage für unsern nächsten Zweck bei Seite lassen und einfach die Uebereinstimmung dieser Werthbestimmungen mit dem ganzen Charakter des Werthmessungssystems der Volksrechte hervorheben.

Aehnlich ist auch noch das Verhältniss des Capit. Wormaciense 829 (LL I 352) zu den Zinswerthen der gleichzeitigen Urkunden zu bestimmen. c. 13: Quicunque vicarii vel alii ministri comitum tributum, quod inferenda vocatur, maioris pretii a populo exigere praesumpsit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est 2 solid. pro una vacca . . . ministerium amittat. Eine Feststellung dieses Werthes durch Karl d. Gr. ist uns zwar nicht bekannt; es geht aber daraus doch hervor, dass er sich auch hier an das sonst übliche System der Gebrauchswerthe angeschlossen hat. Die ungefähre Uebereinstimmung dieses Werthsatzes mit den Legalwerthen der Volksrechte legt aber auch hier den Gedanken nahe, dass hiebei eine Berücksichtigung der Verkaufspreise nicht stattfand, sondern ein feststehendes gewohnheitsmässiges Werthverhältniss zu Grunde gelegt wurde.

Die Stelle im Capit. Monachum Ludovici pii 817 endlich: c. 57 (LL I 203) ut libra panis triginta solidis per duodecim denarios metiatur wird gleichfalls auf eine solche Bewerthung hinausgehen, obschon sie in dieser Fassung gar keinen bestimmten Sinn gibt.

Es erübrigen demnach nur drei Stellen von Capitularien, in welchen die karolingische Wirthschaftspolitik einen eigenthümlichen Einfluss auf die Werthbildung auszuüben versuchte. Zunächst im Capitulare Frankofurtense 794 c. 4 (LL I 72): Ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, ut nunquam carius vendat annonam sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum. De modio de avena denario 1, modio ordii den. 2, modio sigalo den. 3, modio frumenti den. 4. Si vero in pane vendere voluerit, 12 panes de frumento, habentes singuli libras 2, pro denario dare debet, sigalatius 15 aequo pondere pro denario, ordeaceos 20 similiter pensantes. De vero annona publica domni regis, si venun-

data fuerit, de avena modius 2 pro den., ordeo den. 1, sigalo den. 2, frumento mod. den. 3. Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illud pertinentes beneficium, famem moriatur, et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat jure praescripto.

Man hat die Stelle vielfach als Maassregel der Theuerungspolizei angesehen, da im J. 793 in einigen Theilen des fränkischen Reichs Hungersnoth geherrscht hatte. (Ann. Lauresh. S. S. I 35.) Diese Ansicht verbietet sich aber durch die Worte des Capitulare von selbst, und ist auch durch die ziemliche Uebereinstimmung der hier angenommenen Fruchtpreise mit den bekannten Zinswerthen von Getreide ausgeschlossen. Allgemein aber hat man darin einfach eine Polizeitaxe gesehen, wie sie dem ausgehenden Mittelalter und den späteren Jahrhunderten zu eigen sind.

Dieser Auffassung stehen aber sehr gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst schon der Umstand, dass weder in der Gesetzgebung Karl's d. Gr. noch in den Capitularien seiner Nachfolger ein ähnlicher Versuch einer gesetzlichen Feststellung der Marktpreise für Getreide vorkömmt. Die Bestimmungen des Capit. Niumag. 806 (s. u.) stellen nur Maximalpreise für ein bestimmtes Theuerungsjahr, und zwar ausschliesslich für die Inhaber königlicher Benefizien und mit besondrer Betonung des eingerissnen Kornwuchers fest, nehmen aber in keiner Weise Bezug auf bestehende Korntaxen, wie das doch gerade bei einer Ausnahmsbestimmung so nahe gelegen wäre, wenn eine gesetzliche Regel überhaupt bestanden hätte. Ebensowenig lässt das Capitulare duplex in Theodonis villa promulgatum 805 (LL I 132 c. 4) die Annahme zu, dass eine Korntaxe bestanden habe; denn es heisst hier ganz allgemein: Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat. Eine wiederholte Normirung der Getreidepreise wäre aber doch unbedingt nothwendig gewesen, wenn dieselbe wirklich den Zweck verfolgen sollte, die Verkaufspreise polizeilich zu regeln.

Man könnte aber annehmen, dass es Karl d. Gr. mit dem einen Versuche einer allgemeinen Regelung der Kornpreise zu Frankfurt habe bewenden lassen, nachdem er sich von der Unmöglichkeit ihrer strikten Durchführung überzeugt habe. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, dass Karl d. Gr. bei seiner bekannten Energie es hier wie in andern Fällen sicherlich nicht unterlassen hätte, wenigstens eine Zeit lang den Versuch fortzusetzen, wenn er überhaupt in solcher Weise auf den Markt Einfluss nehmen wollte; und überdiess

bezeugt das Capit. Niumag. 808, in welchem Karl d. Gr. Preise für Gewänder aufstellt, dass er durch die mit dem Capitulare Frankofurtense gemachten Erfahrungen keineswegs abgeschreckt wurde, in einem ähnlichen Falle ähnlich mit gesetzlichen Vorschriften vorzugehen. Dieses Capit. Niumag. 808 (LL I 152) bestimmt nun in c. 5: ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum 20 solidis et simplum 10 solidis. Reliquos vero minus. Roccum martrinum et lutrinum meliorem 30 solidis, sismusinum meliorem 10 sol. Eine besondere Erläuterung findet diese Bestimmung im Monachus Sangallensis (SS. II 747), wo gesagt wird, dass Karl d. Gr. befohlen habe, den gewohnten Werth nur für die Gewänder der gewohnten alten Maasse zu geben, nicht aber auch für die wesentlich kleineren, für welche die Friesen (Kaufleute) den gleichen Preis verlangten. Es ist daher in diesem Falle ersichtlich nur das Bestreben, bestimmte Qualitätsunterschiede durch besondre Betonung ihres bisher üblichen Geldwerths hervorzuheben, wie das in ähnlicher Weise in den Qualitätswerthen der Urkunden schon hervorgetreten ist. Berücksichtigen wir nun aber, dass das Capitulare Frankofurtense zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher eben eine Maass- und Geldreform Karl's d. Gr. zur Durchführung kam, und dass der Gesetzgeber selbst diesen Umstand in seinem Capitulare betont (modius noviter statutus — novi denares), so ist die Vermuthung nahe genug gelegt, dass Karl d. Gr. mit dieser Werthbestimmung des Getreides eben nur die nothwendige Reduktion des bisher üblichen Getreidewerths auf die neuen Maass- und Geldgrössen geben wollte. Eine derartige legislative Bemühung war um so gerechtfertigter, als nicht bloss die Verallgemeinerung des Geldgebrauchs zu den ausgesprochnen Zielen der karolingischen Wirthschaftspolitik gehörte, sondern auch der modius und der denarius Karl's d. Gr. sehr erheblich von den bisherigen Maassen und Münzen abwich. Der neue, etwa um das J. 789 eingeführte modius enthielt nach Soetbeer's gründlichen Forschungen (l. c. VI 71 ff.) etwa $^1/_3$ mehr Getreide als der bis dahin übliche (60 : 40 Liter). Der neue Denar von an. 781 verhielt sich zum älteren karolingischen etwa wie $1 : 0._{81}$. War daher der Werth des alten modius etwa 1 den., so betrug derselbe nach dem neuen Gewichte und dem neuen Denar gerechnet etwa $1._{23}$ den. Darnach stimmt nun aber der im Capit. Frankof. angesetzte Getreidepreis mit den aus den Urkunden bekannten Getreidewerthen ziemlich überein. Es beträgt eben der Satz

	Capit. Frankof. Marktwerth	Cap. Frank. Verkaufspreis auf den königl. Domänen	nach den Urkunden
für frumentum	4 den.	3 den.	3—3 $^1/_2$ den.
für sigale	3 „	2 „	2—2 $^1/_2$ „
für avena	1 „	$^1/_2$ „	$^1/_2$—1 „

Die Frankfurter Preise scheinen darnach nur mit Rücksicht auf die stattgefundnen Veränderungen vorgenommene Abrundungen der üblichen Geldwerthe zu sein und eine Anerkennung der üblichen Gebrauchswerthe zu enthalten; die Verkaufspreise der königlichen Güter aber dürften die herrschenden Minimalwerthe zum Ausdruck und zur Anerkennung bringen, wie das ganz im Geiste der karolingischen Verwaltung gelegen ist, welche es liebte, das öffentliche Interesse und die besondern ökonomischen Verhältnisse der Domänen gleichzeitig in den Capitularien zu berücksichtigen und zu ordnen.

Aber immerhin bestehen die Vorschriften des Capit. Frankof. für den Verkauf, nicht blos für eine Geldbewerthung, wie sie für die nächsten Zwecke grundherrschaftlicher Wirthschaft allein nothwendig war, um den Geldwerth bestimmter Zinsleistungen auszudrücken. Karl d. Gr. nahm also offenbar an, dass jene feststehende Werthschätzung des Getreides, welche in den Urkunden eine so vielfache Anerkennung fand, auch bei Kauf und Verkauf maassgebend berücksichtigt werde, und er konnte das um so leichter, als er nach den Worten des Capitulare: quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat jure praescripto nicht an eigentlichen Getreidehandel, sondern mehr an Gelegenheitskäufe, nicht an den Marktverkehr, sondern an das Einzelgeschäft vom Gutshofe aus dachte. Ja es wäre sogar möglich, dass diese Bestimmungen wie die nachfolgend zu erörternden des Capitulare Niumagense v. J. 806 nur auf die Inhaber königlicher Benefizien Anwendung haben sollten, wenn wir berücksichtigen, dass sie in demselben Kapitel mit den Vorschriften über den Getreideverkauf der königlichen Güter stehen, dass ihnen unmittelbar Vorschriften über die Verpflegung der Leute auf den königlichen Benefizien angereiht sind und dass die Korntaxen des Capit. Niumag., welche sich nur auf die Inhaber königlicher Benefizien beziehen, von ganz ähnlichen Anordnungen begleitet sind.

In einem Punkte wenigstens wesentlich anders ist die Vorschrift des Capitulare Niumagense v. 806 (LL I 145) zu beurtheilen. Nachdem in den ersten Kapiteln in der Manier älterer Kanonisten über das Wesen von usura, cupiditas, avaritia, turpe lucrum und foenus gesprochen ist, bestimmt cap. 8: Consideravimus itaque, ut praesenti

anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, obtimates, comites seu domestici et cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis, habere videtur, unusquisque de suo beneficio sua familia nutricare faciat, et de sua proprietate propria familia nutriat; et si Deo donante super se et super familiam suam, aut in beneficio aut in alode, annonam habuerit et venundare voluerit, non carius vendat nisi modium de avena dinarios 2, modium de ordeo contra dinarios 3, modium de spelta contra dinarios 3, si desperata fuerit, modium unum de sigale contra dinarios 4, modium de frumento parato contra dinarios 6. Et ipsum modium sit quod omnibus habere constitutum est, ut unusquisque habeat aequa mensura et aequalia modia.

Offenbar mussten in Folge von Misserndten die Kornpreise stark in die Höhe gegangen, also freie Preisbildung möglich gewesen sein und das Geschäft der Aufkäufer stark in Blüthe stehen (c. 7), so dass für die Gutswirthschaften die Versuchung bestand, ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer familia (Gesinde, Leibeigne u. s. w.) bei Seite zu setzen, um an einem lukrativen Korngeschäfte sich zu betheiligen, wie das auch schon das kurz vorher erlassne Capit. in Theodonis villa 805 andeutet. Diesem Missstande wollte Karl d. Gr. dadurch begegnen, dass er allen Inhabern königlicher Benefizien, auf deren Wirthschaft er als Oberherr derselben einen Einfluss sich vindiziren konnte, vorübergehend ein Maximum des zulässigen Verkaufspreises vorschrieb, um ihnen den Reiz zum Kornwucher zu nehmen und die Verpflegung der arbeitenden Bevölkerung auf den Benefizien sicher zu stellen. Weder für die eigentlichen Kornhändler und den allgemeinen Marktverkehr, noch für Grundbesitzer überhaupt erscheinen diese Vorschriften gegeben; von einem ganz korrekten Standpunkte aus bekämpft vielmehr Karl d. Gr. ein Verhalten bei den seiner Botmässigkeit besonders Untergebenen, welches er im Allgemeinen zwar als turpe lucrum bezeichnet, gegen welches einzuschreiten er aber andern Personen gegenüber offenbar weder Bedürfniss noch wirksame Mittel besass.

Dass aber Karl d. Gr. zu diesem Zwecke nicht einfach bei den gewohnheitsmässigen Getreidewerthen stehen blieb, ist durch die Thatsache eines weitverbreiteten Getreidemangels, der die Werthschätzung für den Verkauf doch jedenfalls vorübergehend alteriren musste, hinlänglich erklärt. So lange die Unterschiede der disponiblen Getreidemengen sich in bescheidnen Grenzen bewegten, konnte das herrschende System der objektiven Gebrauchswerthe dieses Moment der Preisbil-

dung ganz unberücksichtigt lassen (sive tempore abundantiae sive tempore caritatis Capit. Frankof. c. 4); bei einem so auffallenden Missverhältnisse des Angebots und der Nachfrage aber, wie es das per plurima loca famis valida des Capit. Niumag. c. 8 ausspricht, war es, ohne ungerecht gegen die Träger der Benefizien zu sein, nicht möglich, dieses Moment bei der Werthfestsetzung gänzlich zu übersehen.

Endlich haben wir noch einen Beweis der Anerkennung jener Legalwerthe der Volksrechte durch die Gesetzgebung im Capit. Aquisgranense generale v. J. 817 (LL I 211), welches in c. 8 bestimmt: Quid in compositione wirgildi dari non debet. In compositione wirgildi volumus, ut ea dentur, quae in lege (scil. Ripuaria, gloss. cod. Vat.) continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando maioris pretii quam illa sint, esse jurantur. Von den Werthbestimmungen der l. Ripuariorum bleiben also die für Hausthiere ausdrücklich aufrecht erhalten, während diess für Habicht und Schwert, als den beiden im Uebrigen häufigsten Werthäquivalenten wegen den besonderen Schwierigkeiten ihrer Qualitätsbestimmung nicht mehr für möglich gehalten wird. Denn da die Werthe der Volksrechte überhaupt bestimmte landesübliche Qualität der bewertheten Gebrauchsgegenstände zur Voraussetzung hatten, musste eine jede davon abweichende Qualität besonders erwiesen werden; und das geschah, wie schon l. Alam. 70, 2 (s. o. S. 213) bestimmte, durch Eid. Je grösseren Spielraum nun bei derselben Spezies die Qualität hatte, desto näher lag der Missbrauch des Eides, wie er in dem Capit. konstatirt ist; und darum eigneten sich auch gerade Geräthschaften und der Habicht, der durch gute Dressur den vierfachen Werth des ungezähmten erhielt, am wenigsten für eine Legalbewerthung; und das um so weniger, als diese nur bei den Ripuariern bestand, während für Hausthiere sicher alle deutschen Stämme ähnliche Legalwerthe hatten.

Aber eben in dieser Beschränkung drückt sich auf das Entschiedenste das Festhalten an dem System objektiver Gebrauchswerthe, nicht wie Soetbeer (Forschungen VI 4) meint, ein Abgehen von der festen Tarifirung und Zahlung nach dem wirklichen Werth der in Anrechnung gebrachten Werthgegenstände aus, und es findet damit die oben dargelegte Auffassung der Werthangaben in den Capitularien Karl's d. Gr. nur eine weitere Bestätigung.

6.

Wären wir nun bei diesen Untersuchungen darauf ausgegangen,

die Preise für gangbare Waaren jener ältesten Zeit deutscher Volkswirthschaft zu ermitteln, so müssten wir allerdings im Wesentlichen ein rein negatives Ergebniss derselben konstatiren. Denn weder die Legalwerthe der Volksrechte, noch die Werthbestimmungen der Urkunden und Capitularien, noch jene Grenzbestimmungen für die Preisforderung einzelner Kategorien von Verkäufern, welche die karolingische Gesetzgebung enthält, können im strengen Sinne des Wortes als Preise, d. h. als das thatsächliche Resultat von Angebot und Nachfrage auf bestimmtem Markte gelten; denn überall fehlt die Beziehung auf die Mengenverhältnisse der Güter und des Begehrs nach ihnen; überall auch die Beziehung auf die Produktions- und anderweitigen Anschaffungskosten, also gerade die für den Tauschwerth charakteristischen volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Andere Werthangaben oder Preise aus jenen Zeiten aber stehen uns überhaupt nicht zu Gebote, wenn wir von den Kaufpreisen von Landgütern absehen, welche aber wegen der Unbestimmtheit der Qualität ihrer Objekte hiefür überhaupt keine Verwendung finden können. Es ist aber auch keine Aussicht vorhanden, dass wir je über eigentliche Kaufpreise von irgend welchen Waaren genügende quellenmässige Daten erhalten werden; denn Urkunden über Kaufgeschäfte, welche Mobilien betrafen, sind sicherlich äusserst selten aufgesetzt worden[1]); und aus Geschichtsschreibern, Biographen u. s. w. werden sich höchstens ganz vereinzelte Angaben ermitteln lassen[2]), die überdem zur Feststellung wahrer Marktpreise um so weniger brauchbar sind, wenn sie durch eine aussergewöhnliche Höhe der Preise bei Missernten, Hungersnoth u. s. w. veranlasst worden sind.

Es folgt daraus aber auch, dass wir die verfügbaren Werthan-

1) Doch gibt es immerhin Beispiele, die freilich keine Preisangaben enthalten und nach einer Seite hin sich auf Immobilien beziehen. So verkauft 761 Tr. Sang. 31 Isanhard Besitz an 3 Orten nebst 1 Hörigen für Pferd und Schwert. 772 Tr. Sang. I 64 ein Rihbert 25 jurnales mit allem Zugehör und erhält dafür servum adtaxatum pretium. 781 Cod. Laurech. 2820 werden 3 iurnales für 1 spadonem verkauft. 821 Urk.B. o. d. Enns I 72 wird 1 poledrum gekauft um einen Waldtheil. 834 ib. 76 1 caballus um 1 mansus.

Ueber das späte Auftreten von Quittungen i. A. Brunner in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 22 S. 80 ff.

2) So z. B. Gregor v. Tour III 15, der von dem Ankauf eines Sklaven um 12 sol. berichtet. Testament des Remigius 580 (Brequigny No. 118) Triaredus quem, ne occideretur, 14 solidis comparavi. Zur Zeit des König Dagobert I. (ca. 628) ward in der Gegend von Metz der in Gefangenschaft gerathne hl. Serenus für 5 sol. verkauft. Bouquet V 482, vgl. Soetbeer II 311. Der Mangel an Uebereinstimmung bei diesen Preisen ist immerhin bemerkenswerth.

gaben zur Feststellung der Kaufkraft des Geldes in jener Zeit nicht unbedingt verwenden können. Denn diese äussert sich nur in dem Preisstande sehr vieler Waaren und nur dann mit einiger Sicherheit, wenn diese Preise als wahre Marktpreise, als das Resultat vieler Einzelerwägungen über den Verhältnisswerth von Edelmetall und anderen Waaren erscheinen. Wo aber bei notorisch sehr differenten Geldmengen die Waarenwerthe Jahrhunderte lang und in den verschiedensten Gegenden sich auf gleichem Stand erhalten können, da fehlt eben noch jener lebendige Einfluss des Geldes auf die Volkswirthschaft, der die unerlässliche Voraussetzung dafür bildet, dass sich die Kaufkraft des Geldes in der Werthbestimmung abspiegle.

Dagegen haben es die vorstehenden Untersuchungen wohl unzweifelhaft dargethan, dass sich auf Grund allgemein anerkannter Brauchbarkeit der Güter ein nationales Werthurtheil gebildet hat, das dann sicherlich auch weithin auf die eigentliche Preisbestimmung seine Macht äusserte; und wenn wir auch keine Preisreihen zur Verfügung haben, die mit den bekannten objektiven Gebrauchswerthen hiefür in Vergleichung gestellt werden könnten, so dürfen wir doch annehmen, dass, wo die Mengen- und Kostenverhältnisse nicht besonders drastisch sich geltend machten, die Marktpreise wenigstens in grösseren Durchschnitten, also die allgemeinen Tauschwerthe, sich von diesen Gebrauchswerthen nicht allzuweit entfernt haben werden.

Es kann uns dafür schon der Inhalt jener karolingischen Kapitularien einigermaassen beweisend sein, aus denen ersichtlich wird, dass Karl d. Gr. diese Annahme einer Uebereinstimmung des Gebrauchs- und des Marktwerthes selbst machte; wir haben dafür ferner das Zeugniss jener zufällig auf uns gekommnen vereinzelten Preisangaben aus dieser Zeit; aber auch der Umstand mag dafür sprechen, dass die Preise der nächstfolgenden Periode sich nicht sehr weit von jenen entfernen.

Freilich hat nun jene objektive Gebrauchsbewerthung mit dem Schlusse der Periode, welche wir zunächst untersucht haben, nicht sofort aufgehört; sie spielt noch in den folgenden Jahrhunderten fast unverändert ihre Rolle; und wenn auch seit der Städtebildung und dem Aufkommen der selbständigen Handwerke ein Markt sich entwickelte, wie ihn die karolingische Zeit noch nicht gekannt hat, so war doch auch jetzt noch jene Macht der öffentlichen Meinung über die allgemeine volkswirthschaftliche Brauchbarkeit der Güter immer ein Faktor der Preisbildung von ganz hervorragender Bedeutung, und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. —

Literatur.

III.

Nationalökonomische Literatur in der periodischen Presse.

Vereinigte Staaten Nordamerikas.

Die Silberbill.

Die Zeitschriften, welche für den Volkswirth beachtenswerth sind, haben in Amerika einen andern Charakter als in Europa. Es fehlt bis jetzt an streng wissenschaftlichen Monatsschriften oder Jahrbüchern, welche es sich zur Aufgabe machen, grössere statistische und nationalökonomische Abhandlungen zu bringen. Die Vertreter unserer Wissenschaft bringen ihre Anschauungen theils in Brochüren theils in den Zeitungen zum Ausdruck. Da nun naturgemäss die wirthschaftlichen Fragen dort eine ganz besondere Bedeutung haben und auf das allgemeinste Interesse rechnen können, so nehmen sie auch in der Tagespresse einen grossen Platz ein, und man ist genöthigt ihr eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen, als es in Deutschland nöthig. Besonders findet sich in derselben ein vorzügliches statistisches Material zusammengetragen, welches sonst in Fachschriften oder in den Publikationen der Behörden zerstreut und anderweitig gar nicht zu beschaffen ist. Bemerkenswerth ist, dass die grösseren Tagesblätter besondere Wochenausgaben veranstalten, in denen sie die im Laufe der Woche publizirten werthvollen Artikel zusammenfassen und einem grösseren, entfernteren Publikum, namentlich auch in den ländlichen Distrikten, billig (nur 4—6 Mark pro Jahr) zugänglich machen.

Die Bedeutung für die Wissenschaft wird dadurch sehr beeinträchtigt, dass alle Zeitungen einen bestimmten Parteistandpunkt einseitig vertreten, nicht nur in politischen sondern auch in allen wirthschaftlichen Fragen; von einer ruhigen objektiven Erörterung ist nur selten die Rede. Der Spruch: audiatur et altera pars, muss daher hier ganz besonders beachtet werden.

Das Hauptorgan der Schutzzöllner, welches im ganzen Lande verbreitet einen gewaltigen Einfluss hat, ist „the New-York Tribune", gegründet von dem hochbegabten Horace Greeley und bis zu seinem 1872 erfolgten Tode von ihm redigirt, noch jetzt in seinem Sinne weiter ge-

leitet. H. Gr. hatte sich bekanntlich als Bekämpfer der Sklaverei, eifriger Schutzzöllner und politischer Agitator einen bedeutenden Namen in seinem Vaterlande gemacht. Diesem Blatte gegenüber als entschiedenste Vertreterin des Freihandels steht „the New-York Evening Post", welche schon 1801 gegründet wurde und fortdauernd grösseren Einfluss gewann. Sie wird jetzt von dem auch als Dichter bekannten William C. Bryant vortrefflich redigirt, und tritt gegenwärtig, wie alle New Yorker Zeitungen, energisch für die Goldwährung ein. Für uns hat sie eine besondere Bedeutung durch das reiche statistische Material, welches sie mit grosser Sorgfalt zusammenträgt.

Das bedeutendste aller „Western papers" ist the Chicago Tribune, gleichfalls ein Freihandelsblatt, aber, wie alle Vertreter des Westens, Anhängerin und zwar entschiedne Führerin der „Silver agitation". — In der Schutzzollfrage theilen sich die Gegenden nicht so scharf ab, wie in dem Kampf um die Währung. The Chicago Inter-Ocean ist z. B. ein radikales Organ der Schutzzöllner, aber natürlich für die Doppelwährung. Zugleich schwärmt es in extremer Weise für Papiergeld.

Des reichen statistischen Inhalts wegen und durch die sehr sachgemässen und umsichtigen Artikel über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse verdient dann die deutsche New Yorker Handelszeitung besondere Beachtung, welche in den früheren Jahren in den Jahrbüchern bereits viel benutzt wurde und fortan wieder berücksichtigt werden wird, da wir aus ihr über Aus- und Einfuhr, die Finanzen, das Eisenbahnwesen, wie die Produktionsverhältnisse Amerika's am besten orientirt werden. Jeden Monat erscheint eine besondere Beilage „die amerikanische Industrie", welche auf die Verhältnisse der einzelnen Branchen speziell eingeht.

Wir nennen schliesslich noch vier Zeitschriften, die zwar Artikel über die verschiedensten Gegenstände aus allen möglichen Gebieten bringen, aber der Richtung des allgemeinen Interesses in Amerika entsprechend häufig volkswirthschaftliche Fragen behandeln und zwar aus der Feder der bekanntesten Nationalökonomen, wie A. L. Perry, D. A. Wells, H. C. Carey u. A. Das sind the North American Review, the Atlantic Monthly, the Springfield Republican und the Nation.

Letztere erfreut sich des allgemeinsten und grössten Ansehens ihrer gemässigten, unabhängigen Stellung wegen, und bringt fortwährend beachtenswerthe, wirklich wissenschaftlich gehaltene Artikel, z. B. über die Purifikation des Beamtenstandes, die Nothwendigkeit korrekter Schuldentilgung und der Goldwährung, die Steuerfragen etc. allerdings neben allen möglichen sonstigen Besprechungen.

Nach diesen wenigen orientirenden Bemerkungen wollen wir aus zwei der beachtenswerthesten Organen, die sich schroff gegenüberstehen, die Anschauungen der amerikanischen Parteien in der Silberfrage, welche in letzter Zeit das ganze Land beschäftigt hat, charakterisiren. Die Blätter, welche wir dabei berücksichtigen, sind: The Chicago Tribune und the Nation, die erste tritt für das Silber, die andere für das Gold ein.

Nachdem trotz des Veto des Präsidenten der Streit zu Gunsten des Silbers entschieden ist, also ausgetobt hat, ist der geeignete Moment gekommen einen Rückblick darauf zu werfen. Doch wollen wir zunächst

eine allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Münzverhältnisse in den V. St. geben, welche wir in der Hauptsache dem Berichte eines Amerikaners und zwar einer Autorität in diesen Fragen, J. S. Moore im L'Économiste Français v. 16. Febr. 1878, entnehmen.

1793 errichtete man in den V. St. zu Philadelphia eine Münze und prägte dort aus Silber Dollar, Halbdollar und Dimes, aus Gold Eagles zu 10 D. und halbe Eagles, Gold wie Silber war gesetzliches Zahlungsmittel. Bis 1817 wurden geprägt: 132,592 Eagles und 845,909 halbe Eagles im Werthe von 5,555,465 D., und

1,439,517 Dollars
13,104,433 halbe D.
650,280 viertel D.
1,007,151 Dimes, d. h. zusammen für
8,255,018 Dollars Silbergeld.

Bis 1825 zirkulirten noch ausser den einheimischen Münzen spanische und mexikanische Dollars in den V. St. Bis 1834 war das Werthverhältniss der Metalle wie 15 : 1 bei der Prägung festgehalten. In diesem Jahre wurde aber gesetzlich der Silberdollar mit einem Gewicht von 412,5 Grains und $^{900}|_{1000}$ Feingehalt normirt, der Golddollar zu 25,8 Grains, wonach das Verhältniss sich wie fast 16 : 1 gestaltete, während in den andern Ländern zu gleicher Zeit das Verhältniss wie 15,5 : 1 der Prägung zu Grunde gelegt wurde. Eben durch diese Maassregel wurde künstlich der Silberwerth in den V. St. herabgedrückt und führte natürlich zur sofortigen Auswanderung aller neu geprägten Silbermünzen, und es traten neben den Goldmünzen grosse Massen von Noten der zu Tausenden im Lande verbreiteten Banken. 1853 wurden der Halbdollar und Vierteldollar, welche bis dahin dem Silberdollar entsprechendes Gewicht gehabt hatten, nach dem Verhältniss von 15 : 1 auszuprägen begonnen, um ihre Auswanderung zu verhüten. (S. auch Chic. Trib. v. 6. März 1878.)

Nach der Entdeckung der Goldminen in Californien wurde Gold faktisch das alleinige Zahlungsmittel. Während des Bürgerkrieges verschwand dann Gold so gut wie Silber, ja selbst das Kupfer aus dem Verkehr. Dem gegenüber bestimmte die Regierung, dass die Zölle, wie die Zinsen in klingender Münze (coin) gezahlt werden sollten, gestattete also Silber- wie Goldzahlung. 1873 untersagte eine Bill indess die Ausprägung des Silberdollars zu $412^1/_2$ Gr. gänzlich. Die Leute, welche dieses durchsetzten, waren einfach „inflationists“, d. h. sie wollten überhaupt die Papierwährung erhalten und jede Baarzahlung beseitigen. Zwei Jahre später, als das Silber im Werthe fiel, und dadurch dem ganzen Lande ein erheblicher Schaden zugefügt wurde, erkannte man, welche Handhabe man freiwillig geopfert hatte. Ganz besonders natürlich war Nevada dabei interessirt, und unter dem Vorsitze seines Vertreters im Senate Jones trat eine Kommission (the Silver-Commission) zusammen, um Silber wieder als Zahlungsmittel zu retabliren. Sie suchte von allen Seiten Material zusammenzubringen und hat einen äusserst interessanten Bericht über die Währungsfrage geliefert. Allerdings verlor man sich dabei in über jedes Maass hinausgehende Vorschläge, z. B. der Staat solle sich die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergelde vorbehalten zur dauernden Beseitigung der

Metallcirkulation, welche ein veraltetes System und eine Thorheit sei. — Schon 1876 brachte M. Bland eine Bill ein, um die Wiederaufnahme der Silberausprägung zu bewirken, doch fand sie zunächst wenig Interesse und sie blieb bis zum Oktober 1877 unbeachtet liegen. Dann trat er von Neuem damit hervor und erlangte gegen alles Erwarten die nöthigen $^2/_3$ Stimmen. Matthews aus Ohio beantragte ausserdem die Resolution, dass alle bis zur letzten Bill kontrahirten Anleihen in Silberdollars zu 412,5 Gr. abgezahlt und verzinst werden können. Auch im Senate erlangte die Vorlage die nöthigen Stimmen. Im Osten wohnen die Kapitalisten und Gläubiger, im Westen und Süden die Schuldner. Sie stehen sich mit ihren Interessen schroff gegenüber und bekämpfen sich auf das Schärfste. Die Partei der Schuldner hatte gesiegt und hat später bekanntlich Alles erreicht, indem auch das Veto des Präsidenten überstimmt wurde und die Bill mit der Resolution Gesetzeskraft erlangte.

Der Inhalt der Bill ist folgender: "Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That there shall be coined at the several mints of the United States silver dollars of the weight of $412^1/_2$ grains troy, of standard silver, as provided in the act of Jan. 18, 1837, on which shall be the devices and superscription provided by said act, which coins, together with all silver dollars heretofore coined by the United States of like weight and fineness, shall be a legal tender at their nominal value for all debts and dues, public and private, except where otherwise expressed and stipulated in the contract; and the Secretary of the Treasury is authorized and directed to purchase, from time to time, silver bullion, at the market price thereof, not less than 2,000,000 D. worth per month, nor more than 4,000,000 D. worth per month, and cause the same to be coined monthly, as fast as so purchased, into such dollars, and a sum sufficient to carry out the foregoing provisions of this act is hereby appropriated out of any money in the Treasury not otherwise appropriated. And any gain or seignorage arising from this coinage shall be accounted for and paid into the Treasury as provided under existing laws relative to the subsidiary coinage; provided, that the amount of money at any one time invested in such silver bullion, exclusive of such resulting coin, shall not exceed 5,000,000 D.; and provided, further, that nothing in this act shall be construed to authorize the payment in silver of certificates of deposit issued under the provisions of Sec. 254 of the Revised Statutes."

Lassen wir nun beide Parteien in ihren Organen selbst das Für und Wider vertheidigen:

The Chicago Tribune nimmt in der Nummer vom 14. Nov. 1877 in folgender Weise Stellung: Der ganze Streit drehe sich nur darum, ob man berechtigt sei die alte Münze wieder als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, welche es während 80 Jahren gewesen und zwar mit unbeschränkter Ausgabe und während der Zeit, während welcher die grossen Anleihen kontrahirt wurden. Nur das bezwecke die neue Silver-Bill. Sie wolle keineswegs zum ersten Male Silber zum Zahlungsmittel machen noch eine ganz neue Münze schaffen. Thue man es nicht, so sanktionire und

verewige man einen einfachen Betrug, der gegen das Volk begangen sei. — Der letzte Gedanke wird in der Ausgabe vom 13. Februar und 30. Januar 1878 weiter ausgeführt und begründet: Das Gesetz von 1873, welches die Silberwährung aufhob, vertheuerte das Gold abnorm und übermässig, also das Metall, in dem nun die Verzinsung der früher kontrahirten Schulden zu bewirken war, und erschwert die Zahlung im Durchschnitt um 30—40 % ohne jeden Grund, es könne nur gerecht erscheinen ein Gesetz zu beseitigen, das die Nation in solcher Weise schädige. — Ganz besonders falle ins Gewicht, dass bei Erlass der Bill Niemand daran gedacht habe, das Silber als ges. Zahlungsmittel zu beseitigen und es zu entwerthen. Dieser Passus des Gesetzes sei vielmehr völlig unbeachtet und nebenbei hineingekommen ohne dass Jemand die Bedeutung geahnt. Der Präsident, welcher die Bill durch seine Unterschrift sanktionirt, habe ausdrücklich ein Jahr darauf seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass man nach der Bill aufgehört Silbermünzen zu prägen. (In einem Briefe an The Nation 27. Dez. 1877 behauptet Mr. Halstead, ohne Widerspruch zu finden, der Präsident Grant hätte in einem Briefe klar bewiesen, dass er sich nicht bewusst gewesen wäre, was die Bill eigentlich in sich schlösse.)

Auf ausdrückliche Aufforderung an die gegnerischen Zeitungen und Abgeordneten, irgend eine Notiz aus den Jahren 1872, 73, 74 beizubringen, dass sie damals hervorgehoben oder bemerkt, das Silber verliere durch die Bill seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, habe sich Niemand gemeldet, woraus zu entnehmen, dass keine Zeitung dazu im Stande. Auch bei allen späteren Verhandlungen des Kongresses über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in den Jahren 1874—75 sei dessen mit keiner Silbe erwähnt. Im Gegentheile sei stets von Zahlung in Gold und Silber gesprochen (Nummer v. 23. Jan. 1878). Die grossen Kapitalisten, in deren Händen sich die Obligationen aller möglichen Staaten befänden, hätten auf eine Maassregel gesonnen, sich zu bereichern, und schlau das Mittel ausfindig gemacht, durch den Uebergang zu der alleinigen Goldwährung den Werth des Geldes zu erhöhen. Deutschland habe sich zu solcher Maassregel bethören lassen, ebenso die amerikanische Regierung, wie sich in den zwei ges. Bestimmungen gezeigt, wodurch das Silber als ges. Zahlungsmittel beseitigt und die Aufnahme der Baarzahlung allein in Gold dekretirt sei. Schliesslich sucht das Blatt am 5. Dez. 1877 nachzuweisen, dass bei der Kontrahirung der Schulden von Seiten der Regierung der V. St. vor 1873 nirgends vorausgesetzt sei, dass nur in Gold gezahlt werden könne. Es führt nach einer Rede von Mr. Hubbell aus Michigan an, dass in der Acte vom 25. Febr. 1862, welche die Ausgabe von 5—20 Bonds (nach 5—20 Jahren fällig) verfügt, die gleiche Acte vom 17. Febr. 1862, vom 11. Juni 1862, vom 3. März 1863, welche eine Anleihe von 900 Mill. Dollars, vom 3. März 1864 von 200 Mill. D. betrifft, vom 30. Juni 1864 von 400 Mill. D., vom 3. März 1865 über 600 Mill. D. sämmtlich bestimmen: zu zahlen in Münze (coin), nicht aber in Gold. (Nur die letzte Acte gestattet auch Zahlung in Greenbacks.) In keinem Gesetz ist mit einem Worte davon gesprochen, dass das Silber nicht zur Zahlung benutzt werden dürfe.

Von der Ausgabe der Silberdollars als gesetzliches Zahlungsmittel erwarten die Anhänger desselben die volle Wertherhöhung des Silbers auf den Stand der sechziger Jahre, und unser Blatt unternimmt es abenteuerlicher Weise am 21. Nov. 1877 den Beweis zu führen, dass, wie die Scheidemünze zu gleichem Werthe wie die Greenbacks resp. dem Nominalwerthe acceptirt werden, so auch der durch Gesetz zum Zahlungsmittel bestimmte Silberdollar mindestens den Werth von $97\frac{1}{3}$ Cents haben werde. Wobei unbeachtet geblieben, dass die Summe der Scheidemünze gesetzlich auf ein geringes Maass beschränkt ist.

Diesen Anschauungen der Silberpartei tritt nun The Nation entgegen, indem sie vor Allem am 6. Dez. 1877 eine ausführliche Geschichte der Acte von 1873 bringt und darin Folgendes ausführt: Die Ausarbeitung der Bill war John Jay Knox, jetzigem „Comptroller of Currency", anvertraut. Dieser lieferte den Entwurf mit ausführlichen Motiven an den Secretary of the Treasury, der sie dem Senate vorlegte, wo sie am 28. April 1870, also schon drei Jahre vor der Annahme, in Druck gegeben wurde. In diesen Motiven ist allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass der Silberdollar von $412\frac{1}{2}$ Grains und 3—4 Cents höher im Werthe als der Golddollar von der Liste der Courantmünzen gestrichen, da er schon längst faktisch ausser Cours gekommen sei. Die Bill ist dann zweimal im Senate und zweimal im Abgeordnetenhause und zwar in zwei verschiedenen Kongressen mit verschiedener Zusammensetzung eingehend durchberathen und dazu nicht weniger als dreizehnmal gedruckt. Stets aber blieb der Passus unverändert, welcher die Beseitigung des Silberdollars zu $412\frac{1}{2}$ Grains ausspricht, obwohl mehrfach darüber debattirt wurde. Hooper von Massachussetts lenkte als Referent ausdrücklich die Aufmerksamkeit darauf, und Kelley bezeichnete ihn in einer Rede vom 9. April 1872 als die bemerkenswertheste Bestimmung des ganzen Gesetzes. Er sagte, der alte Silberdollar würde $3\frac{1}{2}$ Cents mehr werth sein als der Golddollar, wenn man noch einen aufzutreiben vermöchte. Ausser in Münzsammlungen sei aber keiner mehr zu finden. Er wendet sich dann ausdrücklich gegen die Doppelwährung und bemerkt: England präge Silbermünzen 10 % unter dem Werthe aus, ähnlich Frankreich; beiden Ländern folgend habe neuerdings Japan die Silbermünzen 12 % unter dem Werthe ausgegeben. Es sei unmöglich die Doppelwährung beizubehalten, weil man nicht vorher zu bestimmen vermöge, welches Werthverhältniss die beiden Edelmetalle in der nächsten Zeit haben werden, und die Schwankungen bekanntlich sehr gross seien. Man solle deshalb Silber nur aus Bequemlichkeitsrücksichten zur Aushülfe in kleinen Beträgen ausprägen. Trotzdem allerdings hat er sich nach „the Nation" vom 14. März nicht gescheut, jetzt zu erklären, er hätte gleichwohl nicht gewusst, was er eigentlich damit gesagt, da er jetzt zu den eifrigsten Silberanhängern gehört. — Hooper als Referent des Ausschusses sagte ausdrücklich: Der Silberdollar zu $412\frac{1}{2}$ Gr., dessen wirklicher Werth grösser als sein Nominalwerth ist, ist längst aus der Cirkulation verschwunden und eingeschmolzen. Für den Handelsverkehr ist er unnöthig, den Goldarbeitern aber ist mit kleinen gestempelten Barren von dem gleichen Gehalt ebenso gedient und man erspart die Prägungskosten. — Mr. Potter

aus New York betonte gleichfalls, dass durch die Bill nicht wie bisher zwei Metalle, sondern fortan nur eins gesetzliches Zahlungsmittel sein werde. Aber man ging nicht näher darauf ein, und das Haus schien völlig der Erklärung Kelley's, dass die Doppelwährung unmöglich wäre, zuzustimmen, wie auch am 27. Mai 1872 die ganze Bill mit 110 Ja gegen 13 Nein angenommen wurde. Trotzdem wurde sie dem neu gewählten Kongresse noch einmal vorgelegt und passirte wie ein neuer Entwurf nochmals am 13. Jan. 1873 den Senat. Durch die Unterschrift des Präsidenten erlangte sie dann am 12. Febr. 1873 endlich Gesetzeskraft.

Diesen Thatsachen gegenüber gehört viel Kühnheit dazu, sagt the Nation, wenn die Chicago Tribune behauptet: „Die Bill sei heimlich und auf betrügerische Weise durchgebracht, indem dem Volke die Absichten nicht zur Kenntniss gebracht, die Diskussion unterdrückt, und sogar der Präsident betrogen sei."

Weshalb der Aufhebung der Silberprägung keine besondere Beachtung gezollt wurde, erklärt The Nation am 20. Dez. 1877 einfach damit, dass dadurch keine Veränderung in den faktischen Verhältnissen in jener Zeit herbeigeführt, sondern nur die thatsächlich bestehende ausschliessliche Goldwährung gesetzlich sanktionirt wurde.

In der Vertheidigung gegen die Angriffe von Mr. Halstead, Redakteur des „Cincinati Commercial", führt sie am 27. Dez. 1877 weiter aus, da in den letzten 40 Jahren vor 1873 Niemand in Amerika mehr mit Silber gekauft und verkauft oder bei Schliessung von Verträgen Silberzahlung im Auge gehabt habe, obwohl es noch gesetzliches Zahlungsmittel war, konnte unmöglich die Beseitigung jener gesetzlichen Bestimmung eine Entwerthung jenes Metalls bewirken, die nur durch Verminderung des faktischen Gebrauchs eintreten kann. Diese sei nur nach 1873 herbeigeführt durch die Veräusserung grosser Silbermassen in Deutschland und die Zunahme der Silberproduktion.

Was die Ausdehnung der Silberprägung anbetrifft, so sind in den Nummern vom 29. Nov. 1877 und 21. Febr. 1878 folgende Angaben von Interesse: Vor 1805 waren 1,439,517 Dollar in Silber ausgegeben; von da bis 1836 aber nicht mehr ein Dollar. Der Gesammtbetrag der vor 1860 gemünzten Silberdollars betrug 2,827,320 D., während Silber überhaupt, excl. der Scheidemünze, von 1793—1873 für 8,045,838 Dollars ausgeprägt wurden, dagegen für 816,522,042 Dollar Goldmünzen, d. i. das 100fache. The Chicago Tribune vom 6 March 1878 liefert dazu die ergänzenden Zahlen der anderen Silbermünzen, welche gleichfalls legaltender sind. Es wurden von 1793—1873 geprägt aus Silber:

Dollars	8,045,838,00
Half dollars	66,249,153,00
Quarter D.	3,999,040,50
Dimes	3,890,062,50
Half dimes	1,823,298,90
	84,007,392,90

Von diesen Summen ist aber ein nicht unbedeutender Theil, wie wir hinzufügen, nur geprägt worden, um als Zahlungsmittel für den Handel mit Asien zu dienen und sofort dorthin auszuwandern.

Unser Referent Mr. S. Patten, dem wir obige Mittheilungen verdanken, fügt nun seinerseits hinzu:

„Diese Zahlen zeigen schlagend, dass, obgleich Silber „legal tender“ in den V. St. war, es nie wirkliches Zahlungsmittel von irgend welcher Bedeutung gewesen ist. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Versuch jetzt plötzlich Schulden, die bisher kontrahirt wurden, in Silber zu bezahlen dem Kredite des Landes im höchsten Maasse verderblich werden muss. Es ist nach dem Ausgeführten aber klar, dass nach dem Wortlaute der Gesetze es dem Staate freisteht, die Zahlung des Kapitals und der Zinsen der Schulden in Gold oder Silber zu leisten. Selbst das Gesetz von 1873 hebt nur faktisch die Doppelwährung auf, da es die Prägung der dazu nöthigen Münzen verbietet, aber es erklärt nicht, dass Silber nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel sei. Dem Wortlaute der Gesetze nach hat in den V. St. die Doppelwährung zu allen Zeiten zu Recht bestanden. Moralisch ist der Staat aber verpflichtet nur in Gold zu zahlen, da bei Ausstellung der Bonds Niemand die Zahlung in Silber für möglich hielt.“

Zu demselben Resultate kommt the Economist vom 2. März 1878 in einem sehr eingehenden Artikel: American Credit S. 230. Es wird darin gezeigt, dass in den Prospekten der amerikanischen Banquiers, durch welche in England zur Zeichnung aufgefordert wird, sowohl zur 5 $^0/_0$-Anleihe in Folge der Act vom 14. Juli 1870 und 20. Januar 1871, sowie der $4^1/_2$ $^0/_0$ von 1876 und der 4 $^0/_0$ von 1877, bald die Zahlung in goldcoin direkt versprochen ist, oder wo es Auszüge aus der Act selbst sind, und es heisst: in coin of the standard value of the United States, zur Präzisirung in Parenthese „gold coin“ hinzugefügt wurde. Es heisst darin ferner, dass zur Zinszahlung Anweisungen an die Inhaber der Bonds in allen Theilen Europas geschickt werden, welche nach den Grundsätzen ausgeführt werden soll, nach welchen die Bank von England die Zinsen der Consols bezahlt. Ein „Beamter des Schatzamtes“ werde zur Eintragung der Namen der Zeichner in London sein, wodurch das Publikum glauben musste, die Regierung sei verantwortlich für den Wortlaut des Dokumentes. Um aber alle Zweifel zu beseitigen, schrieb der Sekretär des Schatzamtes John Sherman am 19. Juni 1877 einen Brief, der vor Auflegung der Anleihe veröffentlicht wurde, in dem es heisst:

“Under the laws now in force, there is no coin issued or issuable in which the principal of the Four per Centum Bonds is redeemable, or the interest payable, except the gold coin of the United States of the standard value fixed by the laws in force on the 14th of July, 1870, when the bonds were authorised. The Government exacts in exchange for these bonds payment at their face in such gold coin and it is not to be anticipated that any future legislation of Congress, or any action of any department of the Government, would sanction or tolerate the redemption of the principal of these bonds, or the payment of the interest thereon, in coin of less value than the coins authorised by law at the time of the issue of the bonds, being the coin exacted by the Government in exchange for the same.” — Hinzugefügt ist (“The Letter was submitted to the Cabinet before it was sent.”)

Es ist hiernach Alles geschehen, heisst es weiter, um das Publikum sicher zu machen, es werde stets in Gold gezahlt werden, und es sei nicht zu verlangen, dass es genau den Wortlaut der amerikanischen Gesetze kenne, und gleichwohl auf eine Aenderung gefasst sei. Unter Zuziehung zweier Autoritäten W. A. Richardson: Practical Information concerning the public debt of the U. St. und H. R. Lindermann: Money and Legal Tender in the U. St. Trübner 1878. schliesst aber der Economist, dass den Gesetzen nach das Vorgehen der V. St. in der Silberbill nicht anzufechten ist, so sehr es auch dem natürlichen Gerechtigkeitssinn ins Gesicht schlage.

In diesem Sinne spricht sich auch der Präsident Hayes aus in der Motivirung des Vetos, nach The Nation vom 7. März 1878:

"In view of these facts it will justly be regarded as a grave breach of the public faith to undertake to pay these bonds, principal or interest, in silver coin worth in the market less than the coin received for them."

"The silver dollar should be made a legal tender only at its market value. The standard of value should not be changed without the consent of both parties of the contract. National promises should be kept with unflinching fidelity." Der Präsident schliesst mit der Erklärung, dass er nicht ein Gesetz sanktioniren kann, welches "authorizes the violation of sacred obligations"; and that a false currency "will in the end defraud not only creditors, but all who are engaged in legitimate business, and none more surely than those who are dependent on their daily labor for their daily bread."

Gleichwohl ist aber das Veto überstimmt und die angeführte Bill am 28. Februar 1878 Gesetz geworden.

Was die Folgen desselben betrifft, so dürfen, nach unserem Referenten, diese nicht überschätzt werden. Es handelt sich allerdings um bedeutende Summen. Die Anleihen vor 1873 beliefen sich auf 1,143,493,400 Dollars, die nach dem Gesetz vom Febr. 1873 ausgegebenen, die stets mit Gold bezahlt wurden, auf 583,440,350 Dollars, bei welchem Betrage es schon in das Gewicht fällt, ob in entwerthetem Metall oder in vollgültigem gezahlt wird. Man muss aber beachten, dass nicht mehr als 48 Mill. Silberdollar im Jahre geprägt werden dürfen, und dass der Präsident es in der Hand hat die Summe auf die Hälfte zu beschränken.

Bis jetzt besteht noch das Gesetz, nach welchem vom 1. Januar 1879 die Baarzahlung wieder aufgenommen werden muss. Deshalb wird eine grosse Summe von überschüssigen Greenbacks eingezogen. Es zirkuliren gegenwärtig circa 350 Mill. Dollar in Greenbacks. Es vergehen deshalb mindestens sieben Jahre, bevor diese ganz verdrängt sind. Sie stehen gegenwärtig 99 %, so lange nicht mehr Silber emittirt als an Greenbacks zurückgezogen wird, werden die Silberdollars denselben Cours haben. Man hat es also in der Hand noch eine lange Zeit den Zustand zu erhalten wie er ist. In dieser Zeit wird die jetzige Aufregung sich legen und der Entschluss des amerikanischen Volkes, die Schulden in „cheap money" zu tilgen, kann wieder aufgegeben werden. Natürlich sind es mehr die Privat- wie die Staatsschulden, welche zu dem ganzen Vorgehen Veranlassung gegeben haben, und die bisher auf kein bestimmtes Metall lautenden wer-

den zum grossen Theile in nicht zu langer Zeit getilgt sein. — Es kommt hinzu, dass durch die Silberausprägung in den V. St. dieses Metall sicher im Werthe steigen wird. Im Economist vom 2. Febr. 1878 S. 121 findet sich folgende Zusammenstellung, die das Verhältniss übersichtlich zeigt:

Jahr	Preis per Unze brit. Stand. d.	Werth eines Silberdollars v. $412^1/_2$ Grains u. $371^1/_4$ Gr. rein. S.	Werthverhältniss von Gold zu Silber
1866	$61^1/_8$	103,63	1 : 15,42
1867	$60^9/_{16}$	102,67	1 : 15,57
1868	$60^1/_2$	102,57	1 : 15,58
1869	$60^7/_{16}$	102,47	1 : 15,60
1870	$60^9/_{16}$	102,67	1 : 15,57
1871	$60^1/_2$	102,57	1 : 15,58
1872	$60^5/_{16}$	102,25	1 : 15,63
1873	$59^1/_4$	100,46	1 : 15,91
1874	$58^5/_{16}$	98,86	1 : 16,17
1875	$56^7/_8$	96,43	1 : 16,58
1876	$52^3/_4$	89,22	1 : 17,87

Der Preis der Unze Silber war nun nach dem Economist vom 5. Jan. 1878 und den folgenden im Jahre 1877 im Durchschnitt $54^{13}/_{16}$ d., der höchste war $58^1/_4$, der niedrigste $53^1/_4$. In diesem Jahre belief er sich am 2. Jan. auf $53^3/_4$ d., am 2. Febr. $53^3/_4$, am 2. März 55 d., am 9. März $54^1/_4$. Es ist auffallend, dass nach der Annahme der Bill keine Steigerung sondern sogar ein Sinken eingetreten ist. Es möchte dies darauf zurückzuführen sein, dass man schon seit einiger Zeit auf die Annahme gerechnet hatte, so dass der Beschluss selbst keine besondere Wirkung mehr hervorbringen konnte. Andererseits nimmt man wohl an, dass die Wirkung nicht sofort eintreten kann. Die Erscheinung lässt keinen Schluss für die Zukunft zu. — Jede Werthsteigerung des Silbers vermindert aber natürlich den Schaden des Gesetzes für die Gläubiger und den Vortheil für den Staat. Ein Preis von 59 d. pro Unze entspricht dem Werthverhältniss des Silberdollars von 1 : 15,988.

Es ist ferner zu beachten, dass die Regierung so lange sie über Gold verfügt auch in Gold zahlen wird, was noch circa ein Jahr der Fall sein wird. Dann aber bleibt noch die Entscheidung des Supreme Court abzuwarten. An dieses höchste Gericht werden sich die grossen Geldmänner, wie sie bereits erklärt haben, wenden, um zu ihrem Rechte zu gelangen, und es wird in Amerika vielfach angenommen, dass dieses im Sinne des Präsidenten entscheiden wird. Fehlte doch seiner Zeit nur wenig, dass es gegen die Papiergeldausgabe auftrat, was bekanntlich nur durch besondere Maassregeln verhindert wurde.

Eine grosse Gefahr schwebt allerdings noch über dem Lande, da eine nicht unbedeutende Partei auch anstrebt die Wiederaufnahme der Baarzahlung zu verhindern, doch ist anzunehmen, dass diese Gefahr glücklich abgewendet werden wird. Wir werden an der Hand der amerikanischen Presse die weitere Entwicklung jener interessanten Verhältnisse verfolgen.

Miscellen.

V.

Die Preisentwicklung in Frankreich in den letzten 50 Jahren nach A. de Foville: „Les variations des prix en France depuis un demi siècle." „L'économiste français." 30. Mai 1874. — 29. Sept. 1877.

(Fortsetzung von S. 179.)

3. Einige andere Rohstoffe und Industrieprodukte.

Eines der wichtigsten Rohstoffe und gleichzeitig das bedeutsamste Hilfsmittel der Produktion, Voraussetzung und Bedingung jeder blühenden Grossindustrie ist für die Neuzeit entschieden die Steinkohle, die wie Foville begeistert ausruft, „für die Länder, wo sie im Ueberfluss vorhanden ist, einen grösseren Reichthum erzeugt, als Gold- und Silberminen, so ertragreich man sie sich auch vorstellen mag", — die den „wahren Stein der Weisen" repräsentirt, „das Gold, das die Alchimisten des Mittelalters in ihren Schmelztiegeln suchten, und das zu ihren Füssen lag." Kein Wunder also, wenn, bei der grossartigen Bedeutung der Steinkohlen für das Wohl des Landes, die wirthschaftliche Statistik aller Kulturländer das lebendigste Interesse an den Variationen der Produktion, des Konsums und der Preise der Steinkohlen nimmt und überall mit der grössten Sorgfalt Erhebungen darüber anstellt.

Foville entlehnt daher seine Zahlen der offiziellen Statistik Frankreichs, und der kurze Auszug, den wir daraus mittheilen, darf deshalb wohl Beachtung verdienen.

	Produktion 1000 Tonnen	Konsumtion 1000 Tonnen	Durchschnittspreis einer Tonne am Produktionsorte
1787—89	227	431.7	—
1802	844.2	935.2	—
1815	881.6	1,112.2	11.20 Fr.
1820	1,093.7	1,348.1	10.50 „
1830	1,862.7	2,493.9	9.75 „
1840	3,003.4	4,256.7	10 „
1847—50	4,409.1	6,843.7	9.44 „
1851—60	6,877	11,551	11.20 „
1861—70	11,821	18,447	11.68 „
1871	13,258.9	18,879.2	12.40 „
1872	15,802.5	22,935.1	13.60 „
1873	17,000	24,000	16.40 „

Welch ein gewaltiger Aufschwung in der Erzeugung und dem Verbrauch dieses wichtigen Minerals, ein Aufschwung so gross wie er sich sonst wohl bei keinem anderen Artikel findet. Seit 1815 hat sich die Produktion von Kohlen in Frankreich durchschnittlich alle 14 Jahre verdoppelt, der Konsum dagegen schon alle 12 Jahre, erstere ist im Verlauf von 54 Jahren gewachsen im Verhältniss von 1 : 15 letzterer wie 1 : 19 und dennoch zeigen die Preise bis zum Jahre 1870 eine auffallende Gleichmässigkeit und erst in den letzten drei Jahren findet eine rapide und sehr erhebliche Steigerung statt, die aber wie die Neuzeit gelehrt hat, zum Glück nicht von langer Dauer gewesen ist, und ebenso wie in England, Deutschland und Amerika verursacht war durch den plötzlichen, übertriebenen Aufschwung der Industrie und die damit zusammenhängende ebenso gewaltsam vermehrte Nachfrage nach Steinkohlen, nicht etwa durch eine Erschwerung der Produktion oder eine Verminderung des allgemeinen Angebotes.

Eine ähnliche Bedeutung wie die Kohle hat für die heutige Entwicklung unserer Industrie das Eisen, das man in der Neuzeit oft das Brod aller Industrie genannt hat, das, wie Foville meint, weit mehr als Gold und Silber den Namen eines Edelmetalles verdiente. Der Aufschwung den seine Produktion in Frankreich genommen, ist zwar nicht so bedeutend wie bei den Steinkohlen aber doch immerhin nach diesen vielleicht der grösste von allen Produkten des Bodens. Der Verf. unterscheidet dabei 1) Erze (minerais), 2) rohes Gusseisen (fonte), 3) Fabrikateisen (fer pur, fer proprement dit.), 4) Stahl (acier). Die Angaben, die er für die beiden ersten Kategorien macht, sind zu wenig vollständig, als dass es sich lohnte sie hier wiederzugeben, wir bringen also nur wenige Zahlen über die Erzeugung und die Preise der beiden letzteren.

Frankreich produzirte an Eisen der dritten Kategorie:

1789	50,000	Tonnen
1810	70,000	„
1819	75,000	„
1835	200,000	„
1843	300,000	„
1853	450,000	„
1863	770,000	„
1869	900,000	„
1873	819,000	„

Die Steigerung der Eisenerzeugung ist also mindestens auf das 10fache in den letzten 50 Jahren anzunehmen, dagegen sind die Preise nicht unwesentlich zum Theil um 50 % gefallen, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Es kostete 1 Tonne beim Export

	Stabeisen	Schienen	Draht	Blech
1826	250 Fr.	—	1000 Fr.	1000 Fr.
1847	250 „	250 Fr.	1000 „	1000 „
1856	360 „	330 „	1650 „	1150 „
1866	200 „	180 „	550 „	600 „

	Stabeisen	Schienen	Draht	Blech
1870	200 Fr.	190 Fr,	550 Fr.	550 Fr.
1871	210 „	190 „	600 „	450 „
1872	280 „	240 „	680 „	500 „
1873	—	250 „	700 „	500 „

Zeigte sonach die Produktion von Eisen im eigentlichen Sinne eine geringere Progression als die der Steinkohlen, so überflügelt dagegen die Gewinnung von Stahl die letzteren um ein ganz Bedeutendes, namentlich durch die Verbesserung in der Fabrikation, die seit der Einführung des Bessemer Stahls Platz gegriffen hat. — Die folgende Zusammenstellung giebt uns über die Produktion und den Durchschnittspreis einigen Aufschluss:

	Produktion 1000 Tonnen	Mittelpreis einer Tonne Stahl
1826	5	—
1836	5.3	804 Fr.
1847	12.7	845 „
1855—60	23.8	742 „
1861—65	41.4	582 „
1866—70	94.5	463 „
1871—72	138.7	412 „
1873	198.4	—

Frankreich verfertigte also im Jahre 1873 beinahe 40 mal so viel Stahl als in den 20er Jahren und im Durchschnitt der beiden Jahre 1871—72 beinahe 30 mal so viel als vor 50 Jahren, und da dieser grossartige Aufschwung fast ausschliesslich auf einer Erleichterung der Produktion beruht, so ist es wohl nicht zu verwundern, wenn die Preise eine rückgängige Bewegung durchmachen und fast um 50 % billiger erscheinen als sie es vor einem halben Jahrhundert gewesen sind.

Nach diesen beiden soeben besprochenen Hauptgrundlagen aller modernen Kulturentwicklung nennt der Verfasser als dritten Gegenstand das Holz, nach den beiden Zukunftswaaren, die „Waare der Vergangenheit", die obwohl immer dringlicher begehrt, doch bereits so selten geworden ist, namentlich in Frankreich, dass fast ein Luxus-Artikel zu werden droht, was früher die wohlfeilste Frucht aus dem Reiche der Vegetation gewesen ist.

Die Schätzungen, die über den Waldbestand Frankreichs in früheren Zeiten existiren, sind aber so unsicher, zum Theil sich gegenseitig so sehr widersprechend, dass wir sie hier übergehen dürfen; es genüge anzuführen, dass die offizielle Schätzung des jährlichen Holzertrages der Forsten 1804 38,717,000 Steren (= $^1/_2$ Klafter) angab, 1835 nur 32,150,000 und 1862 circa 35 Millionen. Frankreich ist daher schon seit langer Zeit gezwungen, wie die meisten Kulturländer, einen grossen Theil seines Holzbedarfes namentlich an dem werthvolleren Bau- und Nutzholze aus dem Auslande zu beziehen. Ein ungefähres Bild über die allmählige Zunahme dieses Verbrauches werden die folgenden Zahlen über den Werth der Ein- und Ausfuhr geben können.

	Werth der jährlichen Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr
	in Millionen Francs.		
1827—36	23.2	2.7	20.5
1837—46	39.2	4.2	35
1847—56	57.2	6.3	50.9
1857—66	125.3	25.1	100.2
1867—70	173.1	34.5	138.6
1871—74	135.2	36.0	99.2.

Frankreich muss also jetzt im Vergleich mit den 20er Jahren das 5—6fache des Geldbetrages für seinen Holzbedarf in das Ausland senden; aber damit ist natürlich nicht gesagt, dass der Verbrauch auch in gleichem Verhältniss gestiegen sei, weil ja in jenen Zahlen auch die Preisveränderungen mit zum Ausdruck gelangen und nicht wenig jene Zahlen in die Höhe treiben.

Das Brennholz hat freilich wenigstens in Paris, wie die folgenden Zahlen zeigen, keine allzu grosse Vertheuerung erfahren, wohl aber das Bau- und Nutzholz. Es kosteten nämlich 10 Steren (= 5 Klafter) Brennholz im Durchschnitt

	in den Hospitälern von Paris	im Ministerium der Finanzen
1806—10	185.60 Fr.	—
1811—20	167.0 „	—
1821—30	171.45 „	—
1831—40	174.10 „	—
1841—50	172.99 „	—
1851—60	169.12 „	160.15 Fr.
1861—70	189.75 „	186.46 „
1871—72	216.13 „	244.30 „
1873	206.0 „	178.70 „
1874	—	173.30 „

Der Preis ist also in den letzten 50 Jahren sonderbarer Weise nur um 20—25 % in die Höhe gegangen, trotz der gewaltigen Ausdehnung von Paris und dem damit nothwendig verbundenen Wachsen der Zahl der Nachfragenden, sodass man einige Zweifel gegen die Richtigkeit und Vergleichbarkeit jener Zahlen kaum unterdrücken kann, ob nicht jene Preise in früherer Zeit gutes hartes Holz, in der Neuzeit aber vielleicht nur weiches Holz oder gar Holzabfälle zum Anheizen etc. repräsentiren. Freilich die stetige Zunahme des Kohlenverbrauchs hat den Bedarf der Einzelnen an Holz sehr wesentlich herabgedrückt (nach den Schätzungen Foville's etwa auf die Hälfte) und die Verbilligung der Kohlen hat der übermässigen Vertheuerung des übrigen Brennmaterials entgegengewirkt.

Dagegen ist das Bau- und Nutzholz sehr bedeutend in die Höhe gegangen, einzelne Sorten um 300—400 %, andere aber wieder in geringerer Proportion, so dass man mit unserem Autor die durchschnittliche Vertheuerung wohl auf 150 % schätzen darf. Die Verbesserung der Transportmittel und der vielfache Ersatz des Holzes namentlich durch das Eisen haben wohl eine noch grössere Vertheuerung verhindert.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir ebenso ausführlich wie diese 3 hauptsächlichsten Rohstoffe der Produktion auch noch die übrigen vom Verfasser einzeln in ihrer Preisbewegung und ihren Produktionsbedingungen durchgenommenen Gegenstände, wie Glas, Papier, Pulver und Taback, — einer Besprechung unterziehen. Nur für den letzteren Artikel, der ja heutzutage in den meisten Kulturländern Europa's fast zu einem nothwendigen Genussmittel geworden ist, möchten wir für Frankreich einige Zahlen über den Verbrauch mit anfügen, die wohl wegen der Kontrolle, die durch das Monopol des Staates nothwendig und möglich wird, Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben.

Konsum auf je 100 Individuen.

	zu Paris		Ausserhalb Paris	
	Jährlicher Verbrauch	Jährliche Ausgabe	Jährlicher Verbrauch	Jährliche Ausgabe
1816	—	—	32.5 Kil.	180 Fr.
1826	—	—	33.5 „	210 „
1831	99.7 Kil.	736 Fr.	34.0 „	200 „
1846	115.7 „	1,245 „	52.5 „	325 „
1856	160.0 „	1,542 „	70.1 „	447 „
1866	162.7 „	1,848 „	79.4 „	630 „
1872	157.3 „	2,028 „	73.7 „	731 „
1873	157.1 „	2,111 „	75.0 „	800 „

Es hat sich also der durchschnittliche Verbrauch für Paris um 60 % vermehrt und die entsprechende Ausgabe sich seit 1830 beinahe verdreifacht, im übrigen Frankreich stieg der Konsum sogar auf das Doppelte und die Ausgaben haben sich vervierfacht. Die Zunahme der Preise, das Monopol des Staates, die Vermehrung der Zahl der Raucher sowie des Verbrauchs jedes Einzelnen haben zusammen dazu beigetragen diese Steigerung zu bewirken.

4. Preis des Grund und Bodens, Pacht und Miethe.

Es ist eine der schwierigsten Aufgaben für die Preisstatistik, die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens zu geben, einmal weil die Qualität des Bodens eine sehr verschiedene ist, und der Preis nach dieser Qualität und der Gunst der Lage sehr bedeutend variirt, sodann weil eben desswegen nirgends, wie bei jeder anderen Waare, ein allgemeiner Marktpreis dafür existirt, sondern nur zwischen Käufer und Verkäufer im Stillen das Geschäft geschlossen wird, und viele persönliche Rücksichten von Seiten der beiden Kontrahenten den Preis beeinflussen.

Trotzdem liesse sich aus den Hypothekenbüchern, oder für Frankreich aus dem enregistrement die Entwicklung der Kaufpreise wenigstens annähernd feststellen, und man hatte auch im dortigen Finanzministerium die Absicht, eine detaillirte Statistik der Preise des Grund und Bodens herauszugeben und hatte zu dem Zwecke sich bereits von den Direktionen sämmtlicher enregistrements die betreffenden Zusammenstellungen einschicken lassen, aber leider ist all das schöne Material noch vor seiner Publikation in den Zeiten der Kommune 1871 mit ein Raub der Flammen geworden.

Foville benutzt daher als allein amtliches Material die Ergebnisse der enquête agricole von 1852 und 1862 und für frühere Zeiten die ziemlich vagen Schätzungen von Lavoisier für 1790 und von Lavergne für 1815, für das Jahr 1874 schätzt er, der bevorstehenden enquête vorgreifend, selbst. So findet er folgende Steigerung pro Hektare:

1789	500 Fr.
1815	700 „
1851	1,290 „
1862	1,850 „
1874	2,000 „

Es hätte sich also danach der Durchschnittspreis einer Hektare Land seit 85 Jahren vervierfacht, seit 60 Jahren verdreifacht, seit 40 Jahren etwa verdoppelt.

Aber man wird diesen Schlüssen nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beilegen können; denn einmal beruhen all die Zahlen viel zu sehr auf anfechtbaren Schätzungen, sodann was hilft uns eine allgemeine Schätzung, eine allgemeine Durchschnittszahl für ganz Frankreich, wo die Preise in den verschiedenen Distrikten so durchaus verschieden sind, wo, wie Foville selbst anführt, 1 Quadratmeter im Centrum von Paris oft theurer bezahlt wird, als 50,000 Quadratmeter Gebirgs- oder Haideland, wo selbst in der Ebene von 2 gleich grossen Parzellen die eine wohl 100 mal so viel kostet als die andere? Kann da nicht die ganze grosse Durchschnittsvertheuerung auf Rechnung der grossen Städte und ihrer Umgebung zu setzen sein, oder kann nicht allein durch ein allmähliges Urbarmachen und Kultiviren früher unbebauten Bodens die Durchschnittsziffer für den Werth einer Hektare Grund und Bodens sehr bedeutend alterirt werden, weil dadurch als Werthgrösse mit in die Berechnung eintritt, was früher fast werthlos war? Solche positive Zahlen, die stets einen Schein von Genauigkeit für sich haben, können also den Leser weit eher irre führen, als ihm ein klares Bild der thatsächlichen Entwicklung geben, doch erhalten die vorliegenden Zahlen etwas mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit, weil der Verfasser behauptet durch gründliche Nachforschungen in verschiedenen Theilen des Landes das obige Verhältniss der Preiserhöhung bestätigt gefunden zu haben.

Für den Pachtpreis der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke bringt unser Autor keine bestimmten Zahlen, glaubt aber auf Grund der Ergebnisse der statistique agricole annehmen zu dürfen, dass die Pacht im Durchschnitt nicht mehr als 3 % vom Grundwerthe beträgt.

Ganz anders verhält es sich mit der Miethe der bebauten Grundstücke und zwar mit vollem Recht, weil die Grundlagen der Preisbestimmung ganz andere sind hier als dort.

Kauf- und Pachtpreis eines Ackerstückes bemessen sich fast ausschliesslich nach dem Reinertrage, den es dem Bebauer unter gewöhnlichen Verhältnissen durchschnittlich einzubringen vermag, es wird also ein Angebot stets Nachfrage erzeugen, weil sich jederzeit Leute finden, die Willens sind es für die Aussicht auf einen ortsüblichen Unternehmergewinn zu bebauen, und dem Eigenthümer einen bestimmten Zins zu entrichten; aber es wird auch Niemand geneigt sein, dem Verpächter mehr

zu zahlen und auf einen entsprechenden Gewinn zu verzichten, da er ja jederzeit in anderen Produktionszweigen sich diesen Gewinn erwerben kann. Wesentlich anders ist es bei der Preisbestimmung der Wohnungen. Der Industrielle, der Kaufmann, der Beamte, der Advokat, der Arzt etc. ist nicht selten gezwungen, koste sie, was sie wolle, an einem bestimmten Orte, wohl gar in einer bestimmten Gegend der Stadt sich eine Wohnung zu suchen. Die Nachfrage nach Wohnungen passt sich also nicht ohne Weiteres dem Angebote an, und die Zahl der Häuser in einer Stadt bestimmt nicht die Zahl ihrer Bewohner, sondern umgekehrt, die Bevölkerung variirt ganz unabhängig davon und wo die Volkszahl zunimmt, da beginnt man Wohnhäuser zu bauen, sobald eine Steigerung der Miethen dazu den Anstoss giebt. So kommt es vielfach, dass die Hausbesitzer 15—20 % Zinsen von ihren Kapitalien ziehen, während andrerseits wieder in Gegenden oder Stadttheilen, wo eine Entvölkerung stattfindet, viele Häuser nicht den 100sten Theil von dem eintragen, was ihre Erbauung gekostet hat.

Aehnlich meint Foville ist es jetzt auch in Frankreich. In den kleinen Landstädten, deren Bevölkerung wenig oder gar nicht zunimmt, haben sich die Preise der Miethen seit langer Zeit auf gleicher Höhe erhalten, oder zeigen sogar die Tendenz zu sinken, während in den grossen Städten, den Mittel- und Sammelpunkten alles geistigen und industriellen Lebens, Dank ihrer plötzlichen und rapiden Bevölkerungszunahme, die Miethen sich um 100 % durchschnittlich vertheuert haben. So ist es namentlich mit Sicherheit in Paris anzunehmen.

Aber, wie die Verdoppelung der Ausgaben für die Ernährung sich zur Hälfte aus einer reichlicheren und besseren Ernährung, aus einem Mehrkonsum, erklären liess, so ist es auch mit dem Aufwand für die Wohnung; denn die Wohnungen von heute sind grundverschieden von denen vor einem halben Jahrhundert. An die Stelle der einfach schlichten Wohnhäuser früherer Tage sind z. Th. grossartige Paläste getreten, mit prachtvoller Aussenseite, aber vielfach ohne die entsprechende Bequemlichkeit im Inneren. Wo noch ab und zu die alten Wohnräume unverändert erhalten sind, hat sich auch der Miethzins um höchstens 50 % gesteigert.

Im Allgemeinen schätzte man für Paris die durchschnittliche Ausgabe für Wohnung im Jahre 1817 auf 90 Franken pro Kopf, 1829 auf 110 und während der Jahre 1860—70 auf mehr als 200 Franken, seit dem letzten Kriege und der Belagerung der Stadt sind aber die Miethen wieder um etwa 15—20 % herabgegangen.

5. Der Preis der menschlichen Arbeit.

Nachdem Foville in den bisher besprochenen Aufsätzen die Preisentwicklung der hauptsächlichsten Bedürfnisse der Nahrung, Kleidung und Wohnung klar gelegt hat, kommt er in einer Reihe sehr gründlicher Artikel auf den Preis der menschlichen Arbeit zu sprechen, die für die Beschaffung der Befriedigungsmittel all dieser Bedürfnisse zu sorgen hat. Er beginnt mit der untersten Stufe der menschlichen Arbeit, mit der einfachen Handarbeit des Tagelöhners auf dem Lande.

Aber er scheidet sehr richtig zwischen einem „absoluten“ und einem

„relativen“ Lohne. Denn aus der einfachen Thatsache, dass sich der Geldlohn des Handarbeiters seit einer bestimmten Reihe von Jahren verdreifacht oder verdoppelt hat, lässt sich noch durchaus kein Schluss auf das grössere oder geringere Wohlbefinden der Arbeiter ziehen, man muss auch wissen, in welchem Verhältniss sich diesen Einnahmen gegenüber die Ausgaben vermehrt haben, und wenn die Preise für den Lebensunterhalt in stärkerer Progression gestiegen sind, als die Löhne, so hat sich die Noth der arbeitenden Klassen trotz der erhöhten Geldlöhne vermehrt.

Deshalb geht unser Autor durchaus richtig so vor, dass er sich zuerst genaue Rechenschaft giebt von der allmähligen Vertheuerung des Tagelohnes, und erst dann zu erforschen sucht, welches die Wirkung und die Tragweite dieser Lohnsteigerung gewesen, wie weit sie aufgehoben wird durch eine entsprechende Vertheuerung des Lebensunterhaltes. Seine Untersuchungen greifen ziemlich weit zurück, und es ist ein überaus trauriges, abschreckendes Bild, das er gestützt auf glaubwürdige Quellen von der Lage der arbeitenden Klassen seit dem Beginne der Neuzeit entwirft; überall Hunger und Noth, die Menschen selbst der allergewöhnlichsten Nahrungsmittel beraubt, halb nackt in elenden Hütten wohnend, selbst noch zur Zeit Ludwigs XIV, wo zu Versailles der Glanz und Luxus der königlichen Hofhaltung die Augen Europas blendete. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zeigen sich Spuren einer nachhaltigen Verbesserung, besonders seit Einführung des Kartoffelbaues, und die Revolution, die den Arbeiter bürgerlich frei machte und gleichberechtigt mit seinen früheren Herrn unter den Schutz des Gesetzes stellte, schuf ihnen für die Dauer ein menschenwürdiges Dasein. Die Parzellirung der zahlreichen konfiszirten Güter liess einen grossen Stand kleiner Landbesitzer entstehen, die durch diesen Besitz die Möglichkeit erlangten, die neu gewonnene bürgerliche Freiheit den besitzenden Klassen gegenüber zu behaupten und sich allmählig eine Besserung ihrer Lage, vor Allem eine Erhöhung der Löhne zu erwirken. So waren die Löhne im Jahre 1813 bereits um 100 Prozent höher als zu Zeiten Ludwigs XIV.

Der Verfasser nimmt eine Arbeiterfamilie von 5 Personen an, in welcher der Vater, die Mutter und eins der Kinder zu arbeiten und zu verdienen im Stande sind. Dabei rechnet er gleich der amtlichen Statistik für ganz Frankreich im Durchschnitt die Arbeitsleistung des Mannes auf 226 Arbeitstage jährlich, die der Frau auf 172 und die des Kindes auf 129 Tage.

Mit Zugrundelegung dieser Daten stellt er folgende Tabelle über die Aenderung der ländlichen Tagelöhne auf, und glaubt für die annähernde Richtigkeit der Zahlen einstehen zu können, da er sie mit Sorgfalt auf Grund der Angaben zuverlässiger Schriftsteller oder amtlicher Enquêten zusammengestellt habe

	Tagelohn eines Mannes	jährliche Einnahme einer Familie
1788	0.60 Fr.	200 Fr.
1813	1.05 „	400 „
1840	1.30 „	500 „

	Tagelohn eines Mannes	jährliche Einnahme einer Familie
1852	1.42 Fr.	550 Fr.
1862	1.85 „	720 „
1872	2.00 „	800 „

Demnach würde sich der absolute Lohn des ländlichen Arbeiters seit 1788 vervierfacht, und seit 1813 verdoppelt haben. Es fragt sich jetzt, in wieweit dieses allmählige Steigen des Geldlohnes die Gesammtlage des Arbeiters verbessert hat.

Der Werth des Geldes ist ja den einzelnen Unterhaltsmitteln gegenüber durchaus kein konstanter, und die Erhöhung des Geldlohnes ist nicht gleichbedeutend mit grösserem Wohlbefinden des Lohnarbeiters, vielmehr muss man den Einnahmen die Ausgaben gegenüberstellen, die er für die nothwendigen Lebensmittel, die ja für den Arbeiter hauptsächlich in Betracht kommen, zu verschiedenen Zeiten zu machen hat. Aber wo ist die Grenze des Nothwendigen? wo beginnt der Ueberfluss? — Die Bedürfnisse der Menschen sind ja äusserst dehnbar, derselbe Arbeiter wird in Zeiten der Fülle und des Ueberflusses sehr viel mehr an Nahrung zu sich nehmen, als in Zeiten der Theuerung und des Mangels; aber eigentliche Noth wird erst eintreten, sobald die Nahrung so unzureichend wird, dass die Gesundheit oder Existenz des Körpers in Frage gestellt wird. Was dieser untersten Grenze, die keinesfalls überschritten werden darf, nahe liegt, wird man wirthschaftlich als „nothwendig“ bezeichnen müssen, und je mehr dem Arbeiter nach Deckung dieses Nothbedarfes zu anderweitigem Konsum verbleibt, je besser situirt wird er sein. Von Genauigkeit bei einer Schätzung des Nothbedarfes kann natürlich keine Rede sein, will man aber dieses absolut nothwendige Quantum an Nährstoffen, wie es von Physiologen und Statistikern öfter geschieht, einheitlich in Getreide ausdrücken, so wird man mit Foville 3 Hektoliter Getreide pro Kopf als nothwendig annehmen müssen. Das würde für die oben angenommene Familie von 5 Köpfen einen jährlichen Verbrauch von 15 Hektoliter ergeben, den man alsdann nach den Normalpreisen des betreffenden Zeitabschnittes mit den entsprechenden Zahlen für den Geldlohn der Arbeiter zu vergleichen hätte.

Das ist in der folgenden Zusammenstellung geschehen:

	Jährliche Einnahme einer Arbeiterfamilie	Normalpreis eines Hektoliters Getreide	Preis für 15 Hektoliter Getreide
1788	200 Fr.	16.00 Fr.	240 Fr.
1813	400 „	21.00 „	315 „
1840	500 „	20.32 „	305 „
1852	550 „	19.45 „	292 „
1862	720 „	21.08 „	316 „
1872	800 „	23.74 „	356 „

Das Verhältniss zwischen der Einnahme der Arbeiterfamilie und dem Preise der 15 Hektoliter Getreide ist also:

1700 wie 1 : 0,63		1852 wie 1 : 1,88
1788 „ 1 : 0,83		1862 „ 1 : 2,27
1813 „ 1 : 1,27		1872 „ 1 : 2,25,
1840 „ 1 : 1,64		

hat sich also fortdauernd zu Gunsten der Arbeiter verbessert, und wenn diese Zahlen wirklich einen ungefähren Maassstab für das Wohl und Wehe der ländlichen Arbeiterbevölkerung abgeben können, so wird die Lage der heutigen Arbeiter etwa dreimal so gut sein als unter Ludwig XVI und doppelt so gut als unter der Regierung Napoleons des Ersten.

Aber, wird man einwenden, das Brot ist von allen wichtigen Nahrungsmitteln grade dasjenige, welches am langsamsten im Preise gestiegen ist, ein Vergleich mit den Getreidepreisen allein wird also stets nur ein einseitiges, unklares Bild abgeben, weil die Preise für Fleisch, Hülsenfrüchte, Getränke, Wohnung etc. in ganz anderen Proportionen sich verändert haben. Aber dafür sind auch die Preise für Kleidung, für Salz, Zucker etc. in ähnlicher Weise herabgegangen.

Will man aber diesen entgegengesetzten Bewegungen Rechnung tragen, so wird es gut sein ein vollständiges Budget unserer typischen Arbeiterfamilie nach den gegenwärtigen Verhältnissen aufzustellen. Unser Verfasser rechnet im Durchschnitt 530 Franken jährliche Ausgabe für die Nahrung d. h. für Brot 280 Fr., für Fleisch 80, für Hülsenfrüchte etc. 50, für Milch, Butter und Eier 25, für Getränke 75, für Salz und Zucker 20 Fr. Dazu kommen noch 60 Fr. für Wohnung und Abgaben, 30 Fr. für Heizung und Beleuchtung, 80 Fr. für Kleidung, 50 Fr. für sonstige Ausgaben, also in Summa 750 Fr.

Fragt man nun, was ein derartiges Leben vor 60 oder 90 Jahren nach den damaligen Preisen würde gekostet haben, so ergiebt sich etwa folgendes Resultat:

	Durchschn. Ausgaben einer ländl. Arbeiterfamilie	Ausgabe für denselben Verbrauch nach den Preisen von	
	1870—75	1810—15	1785—90
Nahrung	530 Fr.	400 Fr.	350 Fr.
Miethe und Abgaben	60 „	40 „	25 „
Feuer und Licht .	30 „	25 „	20 „
Kleidung	80 „	140 „	150 „
Verschiedenes . .	50 „	45 „	30 „
Summa	750 Fr.	650 Fr.	575 Fr.

Die faktischen Einnahmen waren aber 800, 400 und 200 Franken, so dass man nach dieser Berechnung sagen kann die Grossväter der französischen Tagelöhner besassen nur $^2/_3$ und die Urgrossväter gar nur $^1/_3$ von dem, was die Enkel und Urenkel zur Verfügung haben, und wer heutzutage Lust zur Arbeit hat, kann auch etwas ersparen, und wenn Elend und Noth noch nicht verbannt sind aus Frankreich, so sind sie doch zur Ausnahme geworden, während sie früher die Regel bildeten.

Wir haben uns bei den ländlichen Arbeitern ziemlich lange aufgehalten, einmal weil sie das grösste Kontingent zur Arbeiterbevölkerung überhaupt stellen, sodann weil uns grade die bei ihnen durchgeführte

Vergleichung ihres Einkommens mit den Preisen der nothwendigsten Unterhaltsmittel besonders interessant erschien. Wir werden uns aber für die übrigen Arbeiterkategorien kürzer fassen können, weil sie ja zumeist besser situirt sind, als die gewöhnlich am schlechtesten bezahlten ländlichen Arbeiter, und wenn wir für diese bereits eine sehr wesentliche Verbesserung ihrer Lage konstatirt haben, so wird der alleinige Nachweis eines höheren Lohnes und einer allmähligen Lohnsteigerung für jene genügen, um zu zeigen, dass auch sie in der Neuzeit besser leben, als es ihnen in früheren Zeiten vergönnt war.

So übersteigt der Lohn der Bergleute in den Steinkohlengruben fortdauernd den der ländlichen Arbeiter um etwa 50 %, desgleichen der Lohn der Weber und Spinner. Die einer grösseren Geschicklichkeit und Uebung bedürfenden Handwerker verdienen aber selbst bei einer Durchschnittsleistung das Doppelte und Dreifache von dem Lohn der Tagelöhner auf dem Lande, während sich natürlich besonders geschickte und fleissige Arbeiter noch weit besser stehen. Der Verf. giebt etwas detaillirter Zahlen an für die Lohnsteigerung der beim Baugewerbe beschäftigten Handwerker und Arbeiter. Die erste Enquête, deren Material er benutzt, stützt sich allein auf die Rechnungen der Hospitäler und zeigt etwa folgende Zahlen „für den durchschnittlichen Tagelohn der beim Bau von Hospitälern beschäftigten Arbeiter“:

	1824—33	1834—43	1844—53	1854	1855
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Maurer .	2.0	2.07	2.15	2.26	2.34
Zimmerleute	2.15	2.21	2.32	2.44	2.52
Tischler .	2.16	2.22	2.30	2.41	2.49
Schlosser .	2.26	2.32	2.42	2.55	2.64.

Die Lohnsteigerung beträgt also in den angeführten 30 Jahren etwa 17 %. Leider fehlt dasselbe Material für die neuere Zeit, um aber die Veränderungen derselben zu zeigen, bringen wir die folgenden Zahlen über die durchschnittlichen Löhne, wie sie nach den amtlichen Ermittelungen von den Bauunternehmern in den Hauptstädten der Departements gezahlt wurden, mit Ausschluss von Paris:

	1853	1857	1871	1872
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Maurer	2.07	2.40	3.06	3.07
Zimmerleute . .	2.20	2.53	3.34	3.43
Tischler	2.02	2.31	2.86	2.98
Schlosser . . .	2.16	2.44	3.02	3.01.

Die Löhne sind also in den letzten 20 Jahren erheblich schneller gestiegen als in den vorhergehenden 30 Jahren, sie gingen bei den Maurern um 48,3 % in die Höhe, bei den Zimmerleuten um 55,9 %, bei den Tischlern um 47,5 % und endlich bei den Schlossern um 40 %. Will man die Resultate beider Zahlenreihen combiniren, so würde man für Maurer und Zimmerleute ungefähr eine Lohnerhöhung von 70 % für die letzten 50 Jahre annehmen können.

In ganz ähnlichem Verhältniss haben die Löhne der meisten anderen Gewerke zugenommen, die direkt oder indirekt beim Baugewerbe mit thä-

tig sind, doch unterlassen wir die Aufzählung der einzelnen Daten und geben nur für Paris eine ausführlichere Zusammenstellung seit dem Jahre 1805:

Durchschnittlicher Tagelohn der Bauhandwerker in Paris.

	1805 Fr.	1810 Fr.	1853 Fr.	1866 Fr.	1875 Fr.
Erdarbeiter . .	2.25	2.25	3.	4.	4.
Steinhauer . .	3.25	3.50	5.	5.50	5.50
Steinsetzer . .	3.25	4.	5.25	6.	6.25
Maurer . . .	3.25	3.25	4.25	5.25	5.50
Handlanger . .	1.70	1.90	2.50	3.35	3.50
Zimmermann .	3.	3.25	5.	6.	6.
Tischler . . .	3.50	3.25	4.	4.50	5.
Schmied . . .	5.	5.	5.	6.50	7.
Glaser . . .	3.	—	3.75	5.	5.25
Bleiarbeiter . .	4.25	—	4.	5.50	6.
Dachdecker . .	5.	—	5.	6.	6.
Maler . . .	4.25	—	4.	5.	6.
Schlosser . .	—	—	4.	5.	5.

Es muss selbst bei einem oberflächlichen Blick auf die Zahlen auffallen, wie verschieden die Lohnsteigerung bei den verschiedenen Gewerben ist, und dass grade die hohen Löhne die geringste Vermehrung erfahren haben, die niedrigen dagegen sehr viel schneller zugenommen haben. Bei den Dachdeckern z. B. beträgt die Differenz der Löhne von vor 60 Jahren und jetzt nur 20 %, bei den Schmieden nur 40 %, während die einfachen Erdarbeiter, die damals nur halb so viel verdienten als jene, eine Lohnerhöhung von ca. 80 % erlangt haben.

Ein Beweis für die allgemein gültige Erfahrung, dass die hohen Löhne relativ langsam, die niedrigen dagegen verhältnissmässig schnell zunehmen, und dass die Löhne in gewissem Grade sich auszugleichen streben, wohl weil durch die Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen die menschliche Arbeit in vielen Industriezweigen sich auf ein einfaches leicht erlernbares Bedienen der Maschinen beschränkt und nicht mehr so viel persönliche Geschicklichkeit verlangt wird als früher. — Auch bei den Löhnen der Frauenarbeit findet diese Regel Bestätigung; denn es steigen auch hier die höchsten Löhne am wenigsten. Leider bietet die Betrachtung der Verhältnisse der weiblichen Lohnarbeiter auch in Frankreich ein sehr wenig erfreuliches Bild, denn entweder sind die Lohnverhältnisse so unzureichend, dass man die Lage der Arbeiterinnen nur bedauern kann, oder aber, wo die Mädchen und Frauen, wie in den Manufakturdistrikten, reichlichen Lohn gewinnen, da schafft wieder die allgemeine Sittenlosigkeit und der Mangel jeden Familienlebens Elend und Noth.

Die Löhne der eigentlichen Fabrikarbeiterinnen übergehen wir und geben nur einzelne Daten über die Löhne der hauptsächlich im eigenen Hause arbeitenden Frauen und Mädchen. Nach der offiziellen Statistik war der durchschnittliche Tagelohn in den Departements-Hauptstädten:

bei den	1853 Fr.	1872 Fr.	Prozentische Steigerung
Modistinnen	1.12	1.37	22
Weissnäherinnen . . .	0.90	1.38	53
Stickerinnen	0.98	1.38	41
Korsetmacherinnen . . .	0.97	1.46	51
Schneiderinnen	1.08	1.49	38
Hosen-Näherinnen . . .	1.05	1.50	43
Schuh-Stepperinnen . .	1.00	1.52	52
Wäscherinnen	1.25	1.53	22
Westen-Näherinnen . .	0.95	1.57	65
Spitzenmacherinnen . .	1.08	1.66	54
Blumenmacherinnen . .	1.33	1.78	34
Durchschnitt	1.07	1.51	41

Demnach würde eine Arbeiterin in der Provinz jährlich etwa 400 Fr. im Durchschnitt verdienen, also nur die Hälfte von dem, was eine Arbeiterfamilie auf dem Lande an Lohn erwirbt. In Paris sind die absoluten Zahlen für dieselben Arbeiterinnen etwas höher, es war nämlich der durchschnittliche Tagelohn für alle zusammen gerechnet:

1844	1.43 Fr.	= 100
1853	2.12 „	= 148
1860	2.20 „	= 154
1872	2.78 „	= 194.

Bedenkt man aber, wie oft die Arbeiterinnen ohne Arbeit sind und nothgedrungen feiern müssen, und dass diese Durchschnittszahlen für viele Arbeiterinnen viel zu hoch gegriffen sind, weil sie durch die hohen Löhne besonders geschickter Arbeiterinnen in die Höhe getrieben werden, so wird man dem Verfasser Recht geben können, dass noch immer viel Noth und Elend in diesen Klassen herrscht. Die folgenden Zahlen mögen zeigen, wie viele Mädchen oder Frauen sich in Paris mit geringem Lohn begnügen müssen. Im Jahre 1860 beschäftigte die Pariser Industrie 106,310 Arbeiterinnen; davon verdienten:

	Fr.		Fr.
73	7—10	7,723	2.25
694	4.50—6	24.810	2.0
1.264	4	7.644	1.75
2.250	3.50	16.722	1.50
411	3.25	7.093	1.25
7.588	3	6.505	1.0
2.055	2.75	2.429	0.75
17.873	2.50	1.176	0.50.

Also mehr als die Hälfte aller Arbeiterinnen musste sich mit einem geringeren als dem Durchschnittslohne begnügen; aber diese Zahlen malen das Bild wohl etwas zu düster, denn es werden auch unter diesen letzteren sich sehr viele befinden, die durchaus nicht von ihrem Lohn allein ihren ganzen Lebensunterhalt zu decken haben, sondern im Hause der Eltern oder des Ehemannes nur neben ihren häuslichen Funktionen durch diesen ihren Erwerb einen Beitrag zur Erhaltung des Haushaltes bei-

steuern wollen. Leider fehlt es an einer ergänzenden Untersuchung, wie sich in den verschiedenen Zeiten der Lohn zur Leistung verhielt, was einen noch tieferen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse gewährt haben würde, als die vorgeführten absoluten Lohnangaben.

Von den auf Tage- oder Wochenlohn Arbeitenden gehen wir über zu den dauernd angestellten Beamten mit festem Jahreseinkommen; doch unterlassen wir es die äusserst interessanten Angaben Foville's über die Besoldungen der höchsten Staatsdiener, selbst der Leiter des Staates, hier wiederzugeben. — Die geringe Zahl der Minister oder Präfekten und höchsten Geistlichen macht einmal ihre pekuniäre Lage für die Volkswirthschaft bedeutungslos, sodann haben grade in Frankreich unter dem Wechsel der Regierungsformen in diesem Jahrhundert diese höchsten Besoldungen so sehr und so willkürlich geschwankt von riesigen Summen bis fast zur Unentgeltlichkeit der Leistung, dass sich daraus für eine preisstatistische Untersuchung gar nichts ersehen lässt. Nur das Eine sei kurz erwähnt, dass unter der jetzigen Republik die Gehälter dieser ersten Klasse von Staatsbeamten fast allzu sehr herabgesetzt sind; denn es befinden sich gegenwärtig unter den mehr als 200,000 Civilbeamten des Staates nur 170, deren Brutto-Einnahme 25,000 Fr. übersteigt, aber nur etwa die Hälfte von diesen hat eine gleich hohe Netto-Einnahme. — Anders ist es bei den vielen mittleren und niederen Staatsbeamten. Ihre Besoldungen fallen für das Wohl der ganzen Volkswirthschaft schon sehr bedeutsam in die Wagschale und sind sie der unzureichenden Besoldung wegen gezwungen, sich und den Ihrigen Beschränkungen aufzuerlegen, so wird das einen wesentlichen Druck auf die Konsumtionsverhältnisse des ganzen Landes ausüben. Leider scheint das letztere in Frankreich der Fall zu sein, obgleich sich im Allgemeinen die Gehaltsverhältnisse der Beamten in der Neuzeit nicht unwesentlich verbessert haben. Wir geben im Auszuge im Folgenden einzelne Angaben wieder über die Besoldungen der Justizbeamten:

1. Gerichte erster Instanz.

		1830 Fr.	1840 Fr.	1850 Fr.	1860 Fr.	1875 Fr.
Präsidenten	1. Kl. (Paris)	16,000	16,000	15,000	18,000	20,000
	2. „	8,000	6,000	8,000	8,000	10,000
	3. „	4,000	4,200	6,000	6,000	7,000
	4. „	3,600	3,600	4,600	4,600	6,000
	5. „	2,850	2,850	3,500	3,500	4,500
	6. „	2,250	2,250	3,000	3,000	3,600
Richter und Substituten	1. Kl (Paris)	6,000	6,000	6,000	7,000	8,000
	2. „	3,000	3,000	4,000	4,000	5,000
	3. „	2,400	2,400	3,000	3,000	3,500
	4. „	2,100	2,100	2,500	2,500	3,000
	5. „	1,800	1,800	2,100	2,100	2,700
	6. „	1,500	1,500	1,800	1,800	2,400

2. Friedensgerichte.

		1830	1840	1850	1860	1875
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Friedensrichter	1. Kl. (Paris)	2,400	2,400	6,000	7,000	8,000
	2. „	1,600	1,600	4,000	4,000	5,000
	3. „	1,200	1,200	3,600	3,600	3,600
	4. „	1,000	1,000	3,000	3,000	3,500
	5. „	800	800	2,500	2,500	3,000
	6. „	—	—	2,160	2,160	2,700

Die Besoldungen sind also in den letzten 35 Jahren, mit Ausnahme der Friedensrichter, im Durchschnitt etwa um $^1/_3$ in die Höhe gegangen, aber die absoluten Zahlen sind noch immer sehr gering. Ebenso ist es bei den Subalternbeamten. Die folgenden Zahlen mögen genügen ein Bild der stattgehabten Steigerung der niedrigsten Beamtenkategorien zu geben.

Durchschnittsgehalt der niedrigsten Zoll-, Forst- und Postbeamten.

	1840	1850	1860	1875
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zollaufseher . . .	618	673	785	895
Forstaufseher . . .	500	500	600	600
Landbriefträger . .	430	450	500	600

Wenn man bedenkt, dass das noch Durchschnittszahlen sind, dass das Minimum des gezahlten Gehaltes noch tief unter diesen Durchschnitt sinkt, und dass sich mancher Landbriefträger mit 400 Fr. jährlichem Einkommen behelfen muss, so kann das Loos dieser untersten Staatsbeamten gewiss nicht für beneidenswerth gelten. Dasselbe gilt von den in allen Ländern bemitleideten Dorfschullehrern. Noch vor 15 Jahren war das Minimalgehalt derselben 400—500 Franken. 1862 wurden 700 Franken nach 5jähriger, 800 Franken nach 10jähriger Dienstzeit als Minimum festgesetzt. 1875 ward der Minimalsatz für Anfänger auf 900 Fr. normirt, der nach je 5 Jahren auf 1000, 1100 und 1200 Fr. steigen soll.

Wenn man all diesen Zahlen die früher angeführten über die Steigerung der Löhne der ländlichen Arbeiter und der Handwerker entgegenhält, so kann man nicht leugnen, dass sich ihre Löhne weit schneller und in stärkerer Progression erhöht haben als die Besoldungen der niederen Staatsbeamten, und dass jene zumeist mehr verdienen als diese, obwohl die Beamten vielfach zu Ausgaben gezwungen sind, die der Arbeiter vermeiden kann.

Soviel über die Löhnung der Arbeiter und der Civilbeamten. Foville schliesst daran noch ziemlich detaillirte Auseinandersetzungen über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Besoldungen des Wehrstandes. Aber, so interessant auch die Zahlen im Vergleich mit denen anderer Länder sind, so dürften sie doch für die eigentliche Preisstatistik nicht sonderlich in Betracht kommen und sich wenig daraus entnehmen lassen, weil grade beim Militär Ausnahmezustände herrschen und selbst, wenn man annehmen wollte, dass der Staat auch hier in Konkurrenz tritt mit der freien Arbeit und gezwungen ist, den gestiegenen Preisen entsprechend mehr zu zahlen, doch die Löhnung der Soldaten und Matrosen,

— die gleichzeitig Wohnung und Kleidung und theilweise Naturalverpflegung erhalten, — in ihrer allmähligen Veränderung nur ein ungenaues Bild von den veränderten Zeitverhältnissen geben würde. Auch die Stellung der Offiziere, die im Gegensatz zu den meist gezwungen für kurze Zeit dienenden gemeinen Soldaten, sich ihren militärischen Beruf zur dauernden Lebensaufgabe frei erwählen, ist immer eine Ausnahmestellung und ihre Bewerber werden dabei wohl selten durch Rücksichten auf pekuniäre Verhältnisse geleitet.

6. Verschiedenes.

Bereits bei Beginn unserer Besprechung haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass Foville den Begriff des Preises in sehr erweitertem Sinne auffasst, und dass er Dinge in seine Untersuchung hineinzieht, die bisher wohl noch nirgends in preisstatistischen Untersuchungen behandelt sind.

Er bespricht ausführlich die Preise der Plätze im Theater, die Umgestaltung der Kosten der Inscenirung der einzelnen Stücke, die Gagen der Künstler, bringt genaue Schilderungen der Entwicklung und der Kosten des öffentlichen Fuhrwesens, der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Reisens in früheren Zeiten und zeigt, wie sich die Kosten des Transportes im Laufe der letzten Jahrhunderte gestaltet haben. Schliesslich giebt er auch noch einzelne Preisnotizen für Kunstschätze und Edelsteine, die also vielfach durchaus keinen allgemeinen, volkswirthschaftlichen Preis haben, sondern von individueller Schätzung abhängig sind und individuelle Preise haben.

So wenig wir nun auch sonst einer solchen Erweiterung der Preisstatistik zustimmen möchten, — weil bei manchen Gegenständen, z. B. bei den Preisen des Reisens, nicht mehr von einer Entwicklung der Preise oder der Miethe für die gleiche Gegenleistung gesprochen werden kann, sondern vielmehr die kulturgeschichtliche Ausbildung eines Institutes vorgeführt und dabei bemerkt wird, wie der Preis für die Leistung desselben in gewissen Stadien der Entwicklung gewesen sei, — so glauben wir doch einzelne Resultate jener gewiss dankenswerthen Untersuchungen hier wiedergeben zu dürfen, weil es in der deutschen Fachliteratur an derartigen Zahlen ganz fehlt.

Foville bespricht zunächst die Theater-Industrie. Während die Preise der Plätze in den besten Theatern von Paris eher billiger als theurer geworden sind, — jedenfalls in Anbetracht des gebotenen Genusses, sind umgekehrt die Ausgaben der Theater unendlich gestiegen. Im 17. Jahrhundert wird es noch als etwas Besonderes berichtet, dass le beau ballet de „Psyché“ 4,359 livres kostete, um auf die Bühne gebracht zu werden. Dagegen erforderte 1835 die Inscenirung der „Jüdin“ 150,000 frcs., die „Königin von Cypern“ (1841) 96,000 fr., der „ewige Jude“ (1852) 135,000 fr., die „Afrikanerin“ (1865) 260,000 fr. und die grossartigen Feërien der neuesten Zeit haben noch weit höhere Summen verschlungen.

Die Gagen der Schauspieler und Sänger sind nicht minder in die Höhe gegangen und verdienen wohl eher Beachtung als jene Angaben über die Inscenirung, weil ja dort für die grösseren Summen auch un-

endlich viel mehr geleistet wird, während hier etwa die gleiche Leistung verschieden gelohnt wird.

Molière erhielt z. B. als comédien 1659 2995 livres, 1660 2477; später bewilligte man ihm zwei Antheile am Gewinn, und er erhielt 1663 9068 livres, 1664 4486, 1665 6704, dann in den folgenden Jahren 5217 — 10954 — 8069 — 9278 — 8466 und 9171 livres. Lagrange selber, der diese Zahlen angibt, hatte vom 25. April 1659 bis 17. Febr. 1673 51,670 livres und 14 sous eingenommen, also noch nicht 4000 livres jährlich. — Im folgenden Jahrhundert erhielt der grosse Tragiker Lekain an der Comédie Française nach einem Briefe Voltaire's vom 2. April 1755 nur 2000 fr. jährlich; dagegen forderte Frl. Rachel im Jahre 1840 ca. 60,000 fr. und solche Forderungen erscheinen heutzutage noch bescheiden. Die ersten Sängerinnen an der Pariser Oper erhielten 1789 ca. 7—9000 fr., 1820 ca. 20,000 und jetzt ist die Summe von 100,000 fr. mehr als einmal überschritten worden.

Unser Autor geht dann über zur Besprechung des Transportwesens und kommt nach höchst interessanten Ausführungen über das öffentliche Fuhrwesen in der Hauptstadt Paris zu dem Resultat, dass letzteres fortdauernd besser, bequemer und billiger geworden sei. Dasselbe Resultat musste sich ergeben, wenn man das Reisen von Stadt zu Stadt in Betracht zog. Welch ein glänzender Entwicklungsgang seit den Zeiten Ludwig's XIV. — wo selbst der König auf einer Reise von 43 Meilen 5 mal übernachten musste, — und heute, wo man im Eisenbahnwagen ebenso viele Stunden zu einer Reise braucht, als damals Tage erforderlich waren. Die ersten regelmässigen öffentlichen Wagen wurden in Frankreich 1692 eingerichtet, sie legten täglich 10 Meilen zurück und kosteten pro Kilometer Fahrt, ungerechnet Verpflegung und Nachtquartier, pro Kopf 40 centimes nach heutigem Gelde; 1782 schwankte der Preis für den Kilometer im Extra-Postwagen von 0,83 fr. bis 0,27 fr., 1832 von 0,56 fr. bis 0,27 fr. pro Kopf, jenachdem einer oder mehrere im Wagen waren.

Die „messageries“ unter Louis XV. und die Briefposten unter Louis Philipp nahmen 20 cent. pro Kopf und Kilometer, die Eilwagen (diligence) je nach dem Platze 15, $12^1/_2$ oder 10 cent. Dagegen haben die französischen Eisenbahnen als höchsten anwendbaren Preis für die drei Wagenklassen 10, $7^1/_2$ und $5^1/_2$ cent. pro Kilometer ohne Steuer. Rechnet man die Kosten des Unterhaltes und des versäumten Verdienstes während der Reise mit an, so würde eine Reise von Paris nach Brest auf dem billigsten Platze der diligence 220 fr., dagegen auf der Eisenbahn nur 100 fr. kosten, also um 55 % billiger sein.

Beachtenswerth sind auch wohl die Zahlen, die Foville über die Eisenbahntarife der verschiedensten Länder für die Gegenwart vergleichend zusammenstellt, aus denen wir die folgende Tabelle gebildet haben:

Der Preis einer Reise von 100 Kilometern kostet durchschnittlich

in	in Klasse I Fr.	Klasse II Fr.	Klasse III Fr.
1) der Türkei	17.40	12.90	8.50
2) Russland	18.00	13.00	7.60
3) Oestreich	12.00	9.00	6.00

in	in Klasse I Fr.	Klasse II Fr.	Klasse III Fr.
4) Italien	11.30	8.05	5.80
5) Schweiz	10.55	7.35	5.20
6) Deutschland	9.80	7.44	4.70
7) Spanien	13.07	10.47	6.05
8) Portugal	14.00	10.60	7.0
9) Holland	10.50	8.40	5.25
10) Belgien	8.00	6.00	4.00
11) England	12.00	9.00	6.20
12) Frankreich (incl. 23 % Steuer)	12.32	9.24	6.77.

Am billigsten reist man danach in Belgien, wo sämmtliche Bahnen Staatsbahnen sind, nächstdem in Deutschland; am theuersten ist das Reisen, wenigstens die Eisenbahnfahrt, in Russland und der Türkei.

Foville dehnt seine Untersuchungen auch noch auf die Seereisen aus und betrachtet dann ebenso eingehend die Entwicklung der Telegraphentaxen und der Posttaxen, letztere für Frankreich bis zu den Anfängen des Postwesens zurück. Ueberall stellt er auch Vergleiche zwischen den verschiedenen Ländern an, aber wir müssen es uns hier versagen auf seine Resultate genauer einzugehen und wollen nur noch auf den letzten Abschnitt seiner Arbeit einen kurzen Blick werfen, auf die Preise der Kunstwerke und all der Sachen, die einen Seltenheitswerth haben.

Es werden ja diese Dinge z. Th. gar keinen allgemeinen, volkswirthschaftlichen Preis haben, sondern jedes einzelne Stück je nach seiner Schönheit und Seltenheit, nach der besonderen Werthschätzung des Liebhabers einen individuell verschiedenen Preis aufweisen, aber es ist doch von hohem Interesse, zu sehen, wie sich einzelnen alten Kunstwerken gegenüber die Schätzung der Kunstfreunde allmählig verändert hat, welche Preise früher, welche jetzt für bestimmte Kunstwerke gezahlt wurden.

Wir heben aus dem reichlich gebotenen Material nur Weniges hervor und citiren die Preise einiger alter Kupferstiche. „Le Parnasse“ von Marc Antoine Raimondi kostete

1755	61	livres
1772	106	„
1798	154	„
1801	576	„
1877	300	frcs.

„Saint Laurent“ von demselben Künstler erzielte 1817 507 fr., 1877 1000 fr. „La massacre des Innocents“ 1757 59 fr., 1801 105 fr. und 1877 400 fr.

Die Stiche Albrecht Dürer's zeigen in ihren Preisen noch lebhaftere Kontraste. Vier schöne Blätter von ihm wurden 1877 ohne die Nebenkosten für 1460 fr. verkauft, während 1756 dieselben und noch 8 andere von Dürer nur 20 livres 12 sols erzielten.

Die Stiche von Rembrandt repräsentiren heutzutage z. Th. ein kleines Vermögen. Das Porträt des Advokaten Tolling ward 1876 mit 12,500 fr. bezahlt, während es 1773 für 687 und 1774 für 820 livres verkauft ward. Die schönen Stiche des „Bürgermeister Six“ erzielten 1756 801 fr., 1765 910 fr., 1774 719 fr., 1845 2700 fr., 1853 3505 fr. und endlich am

11. Mai 1876 17,000 fr. Das berühmte Bild „Christus die Kranken heilend“, das zu Lebzeiten Rembrandt's 100 Gulden kostete und nach diesem ungewöhnlich hohen Preise das „Hundertguldenbild“ hiess, ward 1847 für 3000 fr. erstanden, 1867 für 29,500 und 1869 für ca. 30,000 fr.

Man ersieht aus diesen wenigen Beispielen, wie unendlich viel mehr man heutzutage für ein Kunstwerk zu bieten geneigt ist, als früher.

Ganz anders gestalten sich die Preise der Diamanten, die Foville in seinem letzten Artikel bespricht; sie haben ja auch einen Seltenheitswerth, sind aber doch in gewissen Grössen zumeist ersetzbar und als fungible Sachen auch im Angebot vermehrbar, und dürfte wohl der sich allmählig ansammelnde grössere Vorrath den geringen Preisaufschlag rechtfertigen. Die folgende im Auszug wiedergegebene Tabelle mag über die Preise der Diamanten einigen Aufschluss geben.

Es war der Preis der Diamanten:

		1606 Fr.	1750 Fr.	1867 Fr.	1877 Fr.
1/2	carat	—	—	151	132
1	„	545	202	529	480
1 1/2	„	1473	454	1134	900
2	„	2182	807	2017	1500
2 1/2	„	3003	1260	2175	2100
3	„	4916	1815	3529	3240
3 1/2	„	5460	2128	4415	4200
4	„	6554	2470	—	5760
4 1/2	„	7645	3640	7563	6480
5	„	8755	5042	8825	7200

Es gelten also heute die Diamanten gleicher Qualität, vom schönsten Wasser, thatsächlich weniger als unter Henry IV. aber um etwa die Hälfte durchschnittlich mehr als unter Louis XV., zeigen aber durchweg jetzt billigere Preise als vor 10 Jahren.

Wir brechen damit unsere Besprechung ab, ohne weitere einheitliche Schlüsse für die Preisentwicklung Frankreichs zu ziehen, und wiederholen, was wir vorher bereits aussprachen, dass die umfangreiche, aber vom Autor den Ansprüchen einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift entsprechend verkürzte und im Auszug mitgetheilte Arbeit gewiss der Beachtung werth ist, und dass sie, wenn sie auch in der vorliegenden Form nicht überall den strengen Anforderungen einer wissenschaftlichen Forschung genügt, doch jedenfalls den Vorzug für sich in Anspruch nehmen darf, dass sie in der Methode für die Erforschung der sozialen Bedeutung der Preisentwicklung einen guten Schritt vorwärts gethan hat und eine Menge sehr werthvollen Materials mit grossem Fleisse, wenn auch nicht immer mit der nöthigen Kritik zusammengetragen hat.

Foville beginnt in den neusten Nummern des Économiste français zusammenhängend seine Ansichten über die Ursachen der Preissteigerung darzulegen. Wir rügten oben das Fehlen derselben als einen Mangel der ersten Arbeit, und werden, wenn er neue Ideen in die alte Streitfrage hineinbringen sollte, später darauf zurückkommen.

Halle. **Dr. H. Paasche.**

Eingesendete Schriften.

Die Gemeinde-Verwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1874—1876. Bericht des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder. Wien 1878. F. 878 SS.

Es ist dies bereits der dritte Bericht, den der verdienstvolle Bürgermeister der Kaiserstadt in derselben Weise erstattet, so dass jetzt für die Jahre 1868 bis 1876 im Zusammenhange die Entwicklung Wiens statistisch dargestellt ist, und zwar in vorzüglicher Weise. Die Anordnung ist dieselbe wie in den früheren Bänden geblieben. Es werden zunächst die Bevölkerungsverhältnisse behandelt, wobei leider jeder Rückblick auf die Zeiten vor 1867 unterblieben ist. Naturgemäss nehmen dann die regulären Verwaltungsfragen einen Hauptplatz ein. Ausserdem wird dem Volkswirthe viel Interessantes in den Kapiteln über das Gesundheits-, Markt- und Armenwesen geboten. Zwei wichtige Unternehmungen sind in dieser Periode zu verzeichnen gewesen und ausführlich behandelt, die grossartige Donauregulirung und Errichtung des „Wiener Kommunal-Lagerhauses“.

Berliner städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Jahrg. III herausgegeben von Richard Böckh. Berlin 1877. 198 SS.

Nachdem Schneider und Müller bereits von 1852—54 ein derartiges Jahrbuch herausgegeben, wurde in der gegenwärtigen Form es erst 12 Jahre später von Schwabe ausgeführt, nach dessen Tode von Huppé etwas modifizirt fortgesetzt und seit zwei Jahren von dem gegenwärtigen Herausgeber bearbeitet. — Mit vollem Recht hat derselbe bei dem ihm knapp zugemessenen Raume diesmal lieber die Hauptthemata ausführlicher behandelt und dafür: Unterricht, Kirchenverbände, öffentliche Lasten und Rechte bei Seite gelassen. In dem Abschnitte: Bevölkerung machen wir besonders auf die vom Herausgeber berechneten Sterblichkeitstafeln aufmerksam. Für den Volkswirth sind die Abschnitte: Grundbesitz und Gebäude, Handel, Industrie, Versicherungswesen und Anstalten für Selbsthülfe von besonderem Interesse. Sie gewähren sehr wichtige Einblicke in die Entwicklung der Preise und Löhne, wie in den gegenwärtigen Stand der Industrie- und Handelsverhältnisse.

Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dez. 1875 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von Richard Böckh. Heft I. Berlin 1878. Q. 197 SS.

Da wir auf diese durch ihre ausserordentliche Gründlichkeit bedeut-

same Arbeit, sobald die Fortsetzung vorliegt, ausführlicher zurückzukommen beabsichtigen, begnügen wir uns hier mit wenigen Andeutungen. Die Einleitung zerfällt in zwei Abschnitte: die bisherigen Volkszählungen und die Bevölkerungs-Aufnahme von 1875. Der Verf. hat in dem ersten durch Hervorziehung bisher unbenutzten Quellenmaterials und durch eingehendere Verwerthung des schon bekannteren eine detaillirte Geschichte der bisherigen Berliner Aufnahmen gegeben, welche von ausserordentlichem Interesse ist. In dem zweiten ist die Methode der letzten Aufnahme eingehend geschildert. Die erste Abtheilung bringt dann die Ergebnisse der Aufnahme der Bevölkerung, der Gebäude und Grundstücke sowohl in Tabellen nach kleinen Bezirken, wie vorzüglich verarbeitet und mit ausführlichem Text erläutert.

Tabelvaerk til Kjøbenhavns Statistik. No. 2. Udgivet af Kjøbenhavn' Magistrat. Kjøbenhavn 1877. Q. 457 SS.

Ueber zwei frühere Publikationen des Magistrats von Kopenhagen, zu welchen dieses Tabellenwerk No. 2 die Ergänzung bildet, haben wir Bd. 28 S. 59 berichtet. In dem vorliegenden wird die Privatwohlthätigkeit eingehend behandelt, die Zahl und Höhe der Vermächtnisse, besondere Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, Sparkassen und Kranken- resp. Begräbnisskassen angeführt. Wir erfahren daraus, dass die Stadt für wohlthätige Zwecke durch Legate ein Kapital von über 24 Mill. Kroner (9 Kr. = 10 Mark) besitzt, resp. daraus über eine Rente von ca. 1 Mill. Mark disponirt.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom städtischen statist. Bureau. Dritte Serie H. I. Hygienische Wochenberichte vom Jahre 1877. Breslau 1878. 104 SS.

Obgleich die erste Serie 1877 erschien, ist nun bereits das erste Heft der dritten ausgegeben, welches die hygienischen Wochenberichte vom Jahre 1877 vollständig enthält. Dieselben führen auf: 1. Meteorologische und physikalische Beobachtungen nach Tagen. 2. Gestorbene nach Tagen. 3. Bewegung der Bevölkerung nach Stadttheilen. 4. Wanderung der Bevölkerung. 5. Ursachen der Kindersterblichkeit. 6. Alle Todesursachen nach dem Wortlaut. 7. Gruppen der Todesursachen nach Alter und Wohnung etc.

Naturgemäss nehmen in allen drei Serien die Bevölkerungsverhältnisse den hauptsächlichsten Platz ein. Ausserdem finden wir aber noch in den ersten beiden Serien behandelt: die Errichtung und Einrichtung des städtischen statistischen Bureaus, die Armenpflege, die städtische Bank, Sparkasse, die gewerblichen Hülfskassen, das Grundwasser, das öffentliche Bauwesen, den Pfandverkehr, die städtischen Gas- und Wasserwerke und das Projekt einer neuen Bezirkseintheilung.

Der Herausgeber Dr. Bruch hat es somit verstanden, in anerkennenswerther Weise über den Ort seiner Wirksamkeit nach den verschiedensten Richtungen aufklärend und belehrend zu wirken, und nicht nur der Verwaltung, sondern vor Allem der Wissenschaft ein werthvolles Material zu bieten.

Statistisches Handbüchlein der königl. Hauptstadt Prag für das Jahr 1876, herausgeg. von dem Dir. des städt. stat. Büreaus Prof. Jos. Erben. Fünfter Jahrg. Deutsche Ausg. Prag 1877. 136 SS.

Erste Abth. Zur Aufklärung über die Mortalität in Prag. 2. Meteorologische und topographische Verhältnisse. 3. Bevölkerung. 4. Erwerbs- und Kulturverhältnisse. 5. Gemeindeangelegenheiten.

Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig, herausgeg. von E. Hasse. Leipzig 1877.

Heft XI. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1875 in der Stadt Leipzig und im Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig. Qu. 80 SS.

Ausser den gewöhnlichen Rubriken finden sich darin besonders die schulpflichtigen Kinder, die Anstaltsbewohner, Hauptübersicht über die Dichtigkeit des Wohnens, die Lage der Zimmer in den Leipziger Wohnungen, Beruf combinirt mit Alter, Civilstand und Religionsbekenntniss.

Heft XII. Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig. Qu. 28 SS.

Inhalt: Der Bevölkerungswechsel von 1876 und Nachträge zu denen von 1871—75. Der Einfluss der Wohnungsverhältnisse auf die Sterblichkeit in Leipzig. — Der Verf. fasst hierbei das Resultat in den Satz zusammen: „der Beweis sei erbracht, dass in Leipzig von allen lokalen Einflüssen auf die Sterblichkeit derjenige der Wohnungsdichtigkeit der einflussreichste und alle anderen zurückdrängende ist". Indessen scheint uns der Zusammenhang der erwähnten Ursache (Wohnungsdichtigkeit) und der Thatsache der grossen Sterblichkeit als Wirkung davon keineswegs nachgewiesen zu sein. Der Verf. konnte unserer Ansicht nach nur den Satz so aufstellen: in den Familien, welche nahe zusammengedrängt wohnen, ist die Sterblichkeit sogar in allen Altersklassen am grössten. Ob aber das zusammengedrängte Wohnen selbst die Schuld trägt oder das Resultat nur dadurch herbeigeführt ist, dass in diesen Familien notorisch die Armuth am grössten, somit auch die Unbildung und die Mangelhaftigkeit der Ernährung, muss weiterer Untersuchung vorbehalten werden. Es kann auch trotz der vorgeführten Zahlen sehr wohl in Leipzig eine andere lokale Eigenthümlichkeit an sich schädlicher wirken als beschränkter Wohnungsraum. — In den schliesslich gebotenen Beiträgen zur Individualabsterbeordnung und zu den Geburtsverhältnissen ist ausserordentlich dankenswerth die unseres Wissens neue Untersuchung über den Beruf der unverehelichten Mütter, dann darüber, das wievielste Kind das 1876 geborene war, und in welchem Alter es die Mutter zur Welt brachte, was zur Nachahmung dringend empfohlen werden muss.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Economistes. Mars 1878. I. L'évolution économique du XIXe Siècle, par M. G. de Molinari. II. Dialogue avec un législateur sur la réorganisation des chemins de fer, p. M. Aug. Chérot. III. Le remplacement des octrois par un impot sur les valeurs locatives et le mobilier, p. M. J. Clément. IV. L'assistance des enfants naturels, p. Ad. F. de Fontpertuis. V. Le deuxième congrès d'ouvriers Français, p. Charles M. Limousin.

II. Revue Générale d'Administration p. Maurice Block. I Année. Mars 1878. I. Question de procédure constitutionelle, par M. Jules Simon. II. De la préparation aux service publics en France, par Charles Tranchant. III. La gratuité et l'obligation de l'enseignement primaire, par M. G. Charmes. IV. Les rachats de chemin de fer et l'exploitation par l'État, par M. Octave Noel. V. Des arrêtés interlocutoires et préparatoires, par M. L. Pasquier. VI. Situation des commissaires de police, par M. X. VII. Projet de réforme du régime des voies de communication par terre. VIII. Jurisprud. admin. etc.

III. L'Économiste Français 1878.

Nr. 7. Du rachat et de l'exploitation des petites lignes de chemin de fer par l'Etat. — La navigation de la France en 1877. — Bulletin du mouvement ouvrier. Le congrès ouvrier de Lyon. — Les questions agricoles devant le parlement. — La situation de l'Egypte. — Le commerce Italien en 1877. — La richesse publique en Angleterre et sa récente augmentation. — L'impot sur la grande vitesse et le commerce des denrées alimentaires. — Les droits d'octroi sur les vins en bouteilles et le commerce extérieur de la France. — Le rachat des lignes secondaires de chemins de fer. — Le comm. de la France pend. le prem. mois de 1878. — Revue économique etc.

Nr. 8. La commission sénatoriale d'enquête sur le commerce et l'industrie. — Le comm. extér. de la France et de l'Anglet. pend. le mois de Janv. 1878. — Les décès de Paris. — Les halles centrales et la liberté de comm. — Le rachat des petites comp. de chem. de fer. — Le marchet monét. — L'Egypte et la réforme judiciaire etc.

Nr. 9. Les tarifs de douane en France. — Les projets de remancement de la dette publ. française. — Le pauperisme aux Etats-Unis. — Des effets économiques de l'achèvement du réseau des chem. de fer. — Les taxes locales en Italie. — Les halles centrales et la liberté du comm. — Le projets du réforme des pensions des fonctionnaires civils. — L'Egypte

et la réforme judic. — Les constructions navales en Angleterre. — Le mouvement économique et financier aux Etats-Unis. — Protection intern. des marques de fabrique. — Le comm. extér. des fers, fontes etc. en France et en Angleterre pendant les années 1876 et 77. — Revue écon. etc.

Nr. 10. L'impôt sur les loyers et la forme progressive. — Les causes générales des variations des prix en XIX[e] siècle: II. La transformation des moyens de transport. — Le mouvement écon. et financ. en Allemagne. — Lettres de Suisse. — L'Egypte. — Nos colonies. — La distribution du sol et la taxe de la terre en Angleterre. — Les compagnies de chemin de fer et le public. — L'état, le phylloxera et le doryphora. — Revue de jurisprud. comm. et industr. — Le commerce des huiles minérales et la crise économique. — Revue etc.

Nr. 11. Les perspectives financières de la France. — Les traités de commerce avec l'Espagne et avec l'Italie. — Les droits de douane sur le vin et le virage. — Lettres d'Autruche. — De l'influence des caisses d'épargne scolaires sur les caisses d'épargne. — La mortalité et hygiène publique. — La suprematie commerc. et industr. de la Gr. Bret. etc.

Nr. 12. Le projet de tarif général des douanes et les intérèts nationaux. — Le comm. extér. de la France et de l'Anglet. — La situation écon. de la Grèce. — Les grèves en France. etc.

B. Italien.

Giornale degli Economisti. 1878. Vol. VI No. 6. I principii della scienza economica secondo i socialisti della cattedra (Contin.) E. Forti. Il limite nella scienza. Giv. Della Bona. Forme e leggi delle perturbazioni economiche. S. Cognetti de Martiis. Rassegna di fatti economici, Rass. agraria e industriale. — Bibliografia.

C. England.

The Economist 1878. Vol. XXXVI. January 5. No. 1793. Position of business. S. 1. Ouverture of peace. 1. The new difficulty in Spain. 2. Insurance against famine in India. 3. The course of price of commodities. 4. — No. 1794. The reduction of the bank rate to 3 p. C. S. 29. Variation in prices of securities. 32. The board of trade returns for the past month and year. 33. etc. Supplem. Accounts relating to trade and navigation of the Un. K. for the year 1877. I. Imports. II. III. Exports. V. Gold and silver. VI. Circul. of banks in the Un. K. — No. 1795. Bills under discount by the bank of France and the bank of Germany. 57. Caprices of legal development. 60. The eastern absorption of silver. 61. etc. — No. 1797. A standard of value. S. 120. The United States credit. 121. — No. 1798. The origin of the currency fever in the United States. 146. Famine and finance in India. 147. The board of trade in returns. 148. — No. 1799. The American president's veto. 177. The London discount companies. 178. — No. 1800. The effects of indirect election. 203. American delusions on the double standard. 204. The bankruptcy Bill. 205.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Der Eigenthumsbegriff.

Von

Adolph Samter.

Es giebt Weltanschauungen, welche oft viele Jahrhunderte hindurch mit dem Bewusstsein der Zeitgenossen so enge verwachsen sind, dass erst, nachdem die Institutionen, mit denen sie verknüpft sind, sich thatsächlich mit zwingender Gewalt als unhaltbar erwiesen haben, sie auch als unrichtig erkannt, und demgemäss, weil tief eingewurzelt, freilich sehr allmählig aufgegeben worden. Die Sklaverei ist wohl Jahrtausende hindurch als ein durchaus naturgemässes, selbstverständliches Verhältniss der Menschen untereinander angesehn worden, und sie wurde erst verworfen, als die durch sie hervorgerufenen gesellschaftlichen Zustände nicht mehr aufrecht zu erhalten waren. Wie viele Faktoren an ihrer Aufhebung auch mitgewirkt, es waren im Grunde lediglich die durch die Sklaverei erzeugten überall als morsch sich herausstellenden thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Aufhebung veranlassten, und dieselbe im Lichte der neuen Zeit als verwerflich erscheinen liessen. Nicht minder haben sich über das Privateigenthum Jahrhunderte hindurch Anschauungen eingebürgert, welche wohl erst dann allgemein werden aufgegeben werden, wenn die Verhältnisse, unter denen diese Anschauungen gross gezogen, sich als unhaltbar erwiesen haben werden.

Die Gestaltung, welche die Eigenthumsverhältnisse in den Kulturstaaten in der letztverflossenen Zeit und in der Gegenwart genommen, die gesellschaftlichen Gegensätze, welche sich aus dieser Gestaltung herausgebildet, lassen bereits deutlich erkennen, dass wir es auch hier, wie in den letzten Zeiten der Sklaverei, mit unhaltbar gewordenen Zuständen (? d. Red.) zu thun haben, und es scheint der richtige Zeitpunkt gekommen, die Anschauungen über Eigenthum, wie sie seit Jahrhunderten sich eingenistet, einer Klärung entgegenzuführen, und es ist

Aussicht vorhanden, dass diejenigen, welche dieselbe für erforderlich erachten, jetzt bereitwilligeres Gehör finden werden, als je zuvor. Sie werden unterstützt durch die volle Wucht der sich immer stärker geltend machenden Thatsachen.

Seit dem römischen Recht, wie es in den Rechtsbüchern des Justitian enthalten ist, also seit circa 1300 Jahren stehn wir unter dem Banne der Voraussetzung, dass Eigenthum lediglich Privateigenthum, und zwar möglichst uneingeschränktes Privateigenthum sei, und in welch ausgedehntem Grade sich auch neben dem Privateigenthum andere Eigenthumsarten thatsächlich geltend gemacht haben und noch geltend machen, und wie sehr auch das Gesellschaftsleben Beschränkungen des Eigenthums erforderlich macht, je mehr das Privateigenthum in den letzten Jahrhunderten in den Vordergrund getreten ist, um so mehr hat die Ansicht, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei und seine Unumschränktheit bewahren müsse, die Oberhand gewonnen, und selbst die Rechtsanschauungen weit über Gebühr beherrscht. Es handelt sich darum, dieser Fiktion ein Ende zu bereiten, welche weder in den thatsächlichen Verhältnissen Bestand haben, noch durch rechtliche Deduktionen Begründung finden kann. Das Privateigenthum kann kein absolutes sein und dem Privateigenthum steht ein gesellschaftliches Eigenthum zur Seite, welches volle wissenschaftliche und rechtliche Anerkennung beansprucht. Dieses gesellschaftliche Eigenthum neben dem Privateigenthum zu erkennen stellt sich als unabweisbare Nothwendigkeit heraus.

Um den Begriff des gesellschaftlichen Eigenthums zu erfassen, ist es unerlässlich, den Eigenthumsbegriff festzustellen. Erst wenn man das Wesen des Eigenthums erkannt hat, ist die Möglichkeit geboten, auch eine bestimmte Eigenthumskategorie, als welche sich das gesellschaftliche wie das Privateigenthum ergiebt, aufzufassen. Der specielle Begriff des gesellschaftlichen Eigenthums muss ebenso wie der des Privateigenthums unverstanden bleiben, so lange nicht der allgemeine des Eigenthums erkannt ist.

„Es ist“, sagt Ahrens[1]), „eine auffallende Thatsache, dass eine bei allen Kulturvölkern sich vorfindende Einrichtung wie die des Eigenthums noch keine genügende wissenschaftliche Bestimmung weder in ihrem Grunde und Wesen noch nach ihrem Begriffe und Umfange gefunden hat[2]).“ Wir stehn mithin vor dem Eigenthumsbegriff nicht

1) Ahrens, Naturrecht 6. Auflage II S. 107.

2) Dagegen Girtaner: „Der Begriff des Eigenthums gehört bisher zu den Gegen-

vor einer bereits erledigten und allgemein anerkannten These, sondern derselbe ist gegenüber den Ausführungen der bedeutendsten Gelehrten noch durchaus strittig, und eine jede Feststellung des Eigenthumbegriffs wird sich erst ihre Anerkennung erkämpfen müssen.

Im Eigenthumsbegriff sind drei Momente zu unterscheiden, 1) das Eigenthumsobjekt. Es umfasst die Gegenstände, an welchen Eigenthum bestehn kann. 2) Das Eigenthumssubjekt, die Inhaber, welchen das Eigenthum überantwortet, zu „eigen" gegeben ist. 3) Das Eigenthumsrecht, das Rechtsverhältniss, welches zwischen Eigenthumssubjekt und Eigenthumsobjekt besteht. Ueber jedes dieser Momente kann Meinungsverschiedenheit herrschen, und herrscht Meinungsverschiedenheit, und erst wenn über alle diese Momente ein Einvernehmen erzielt ist, lässt sich die Behauptung abgeben, der Eigenthumsbegriff ist festgestellt. Zunächst ist es durchaus nicht unbestritten, welche Gegenstände in das Eigenthum überzugehn haben, beziehungsweise von demselben auszuschliessen sind; noch strittiger ist, wer Eigenthümer der verschiedenen Gegenstände sein darf, und am strittigsten sind die Grenzen des Eigenthums, bis wie weit das Eigenthum zuzulassen, und bis wie weit es sich zu erstrecken habe. Es ist daher sehr erklärlich, dass der Eigenthumsbegriff sehr verschiedenartig aufgefasst wird, und dass ein Einverständniss über die auf drei Punkte sich erstreckende Eigenthumsbegriffsbestimmungen nichts weniger als leicht erzielbar ist, so dass der Begriff Eigenthum mehr Anlass zu Widersprüchen in sich birgt, als im Allgemeinen angenommen wird. Jedenfalls muss es von vornherein weit abgewiesen werden, das Eigenthum als etwas Selbstverständliches aufzufassen, das etwa so, wie es vor uns liegt, einfach zu adoptiren ist; vielmehr erfordert das Eigenthum, als fundamentale Institution der Gesellschaft die eingehendste und sorgfältigste Prüfung.

Eigenthumsobjekte sind alle sachlichen Gegenstände, welche aneignungsfähig sind, eine abgesonderte Existenz haben, irgend welchen Werth haben (Sachgüter sind) und von der Rechtsordnung als Eigenthumsobjekte anerkannt sind.

---

ständen, über welche in den verschiedenen Lehrbüchern und Systemen eine sonst so selten vollkommene Eintracht herrschte." Er fährt aber auch seinerseits fort: „Ungeachtet aller Einstimmigkeit kann schwerlich zugegeben, dass die Aufgabe, um die es sich handelt, mit den erwähnten Definitionen genügend gelöst ist." (Die Rechtsstellung der Sache und der Eigenthumsbegriff. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts von Gerber und Jhering III. Bd. 67. 68.)

Eigenthum im engeren eigentlichen Sinne können nur Sachen, körperliche Gegenstände werden [3]) [4]). In der Sache, das Eigenthumsobjekt bildend, liegt der prinzipielle Gegensatz zu der Person, dem Eigenthumssubjekt, welchem über die Sache das Eigenthumsrecht eingeräumt wird [5]). Der Eigenthumsbegriff würde sofort an Schärfe verlieren, wollte man nicht von der wirklich existirenden gleichsam handgreiflichen Sache ausgehn [6]), welche ihrerseits eine körperliche Existenz führt, wie die Person als das geistige Wesen auftritt, welche als solche den Anspruch erhebt, die Sache in seine Machtsphäre ziehn zu dürfen.

Das Eigenthum kann freilich auch im weiteren Sinne gefasst werden, indem man von Eigenthumsrechten an nicht körperlichen Sachen spricht, wie denn die neuere Gesetzgebung Eigenthumsrechte an nicht körperlichen Sachen zugelassen und konstatirt hat [7]) [8]). So weit dieses aber der Fall ist, so weit das Eigenthum im weiteren Sinne gebraucht, und auf nicht körperliche Sachen ausgedehnt wird, so ist dieses nur im bildlichen Sinne zu verstehn, wie überhaupt

---

3) „Eigenthumsgegenstand ist nur die körperliche Sache.“ Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit S. 40.

4) „Unter Sachen versteht man körperliche Gegenstände mit Ausnahme des menschlichen Körpers.“ Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht 3. Aufl. S. 416.

5) „Im Eigenthum ist der Gegensatz zwischen Subjekt und Objekt der schroffste, das Verhältniss ein totales, durch die Körperlichkeit des Gegenstandes gleichsam sichtbares.“ Pagenstecher a. a. O. S. 2.

6) Adolph Wagner verlangt, dass die Definitionen von Eigenthum „weit genug seien, um neben dem Eigenthum an körperlichen Sachen auch ein Eigenthum an Verhältnissen, Rechten, Forderungen, also auch das „„geistige Eigenthum““ mit umfassen zu können.“ Grundlegung S. 501.

7) „Zum Begriff der Sache gehört das Moment der realen Existenz, der Körperlichkeit. Es ist jedoch dem positiven Recht unbenommen, blos gedachte Dinge als Gegenstände von Rechtsverhältnissen zu behandeln wie körperliche. Insofern es dies wirklich thut, wird man passend von unkörperlichen Sachen reden dürfen.“ Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 4te Aufl. S. 409.

8) „Hinsichtlich der Objekte der Güter, auf welche der (Eigenthums) Begriff auszudehnen ist, besteht in dem positiven Rechte eine verschiedene Auffassung und Behandlung. Das römische Recht hat das Eigenthum auf körperliche Sachen eingeschränkt, obwohl es gewisse im Eigenthum liegende Momente auch auf unkörperliche Rechte, wie auf Servituten anwendete; der deutsche Geist dagegen fasste als Gegenstand des Eigenthums nicht nur Sachen, sondern auch Rechte an Sachen auf. Das östr. Gesetzbuch sagt §. 354: Alles was Jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen heissen sein Eigenthum.“ Ahrens a. a. O. S. 115. Das allgem. Landrecht I 8. 1 sagt: Eigenthümer heisst derjenige, welcher befugt ist über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschliessung Anderer, aus eigener Macht durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen.

Eigenthum und Eigenthumsrechte von einander gehalten werden müssen [9] [10]). Es braucht in dieser Beziehung nur an das sogenannte geistige Eigenthum erinnert zu werden. Ahrens [11]) macht mit Recht darauf aufmerksam: „Der Autor verfolgt dem Eigenthum gerade entgegengesetzten Zweck, indem die Absicht nicht auf Aneignung sondern auf Mittheilung eines Gutes geht.“ „Das Urheberrecht ist“, wie Krause [12]) es richtig bezeichnet, „nicht selbst ein Eigenthums- oder Vermögensobjekt, sondern nur eine in der geistigen Arbeit liegende Erwerbsart des Eigenthums. Eigenthumsrechte können daher Anspruch auf Eigenthum geben, ohne selbst Eigenthum zu sein.“ Das reale Eigenthum setzt sich ausschliesslich aus Sachen zusammen; der korrekte Eigenthumsbegriff vermag nur Sachen als Eigenthumsobjekte anzuerkennen.

Die Aneignungsfähigkeit ist die Vorbedingung dazu, dass ein Gegenstand Eigenthum werden kann. Sobald er sich wie die Luft, das Licht, das Meer (res naturali jure omnium communes), an denen im Ganzen keine Sonderherrschaft erworben werden kann [13]), der Aneignung entzieht, so kann er nicht in das Eigenthum übergehen [14]). Erst mit der Aneignungsfähigkeit ist die Möglichkeit gegeben, dass der betreffende Gegenstand Eigenthumsobjekt werden kann. Sobald der Gegenstand nicht angeeignet werden kann, so kann er nicht Eigenthumsgegenstand werden; er bleibt, weil er sich der Aneignung der Menschen entzieht, freies Gut.

Der Gegenstand muss ferner eine abgesonderte Existenz haben, wenn er Jemandem zu eigen gegeben werden soll [15]), da

---

9) „Das Eigenthum selbst ist körperlich, alle Rechte unkörperlich.“ Pagenstecher a. a. O. S. 4.

10) „Die Sachen, woran die Sachenrechte bestehn, sind durchweg körperliche (res corporales); unkörperliche Sachen sind gewisse Sachenrechte selbst, nicht ihr Objekt.“ Brinz, Lehrbuch der Pandekten S. 132.

11) Ahrens a. a. O. S. 149.

12) Ahrens a. a. O. S. 153.

13) Ahrens a. a. O. S. 104.

14) „Verwerflich ist die Ansicht von einem gemeinsamen „„Eigenthum““ aller Menschen über die res naturali jure omnium communes. Vielmehr schliesst die Natur jener Sachen ihre Eigenthumsfähigkeit aus, die Gebrauchsfreiheit für alle Menschen ein.“ Pagenstecher a. a. O. S. 49.

15) „Das Sondereigenthum der Privaten fordert eine räumliche Begrenzung der Sphäre ihres ausschliesslichen Schaltens und Waltens. Dieselbe wird bei Mobilien der Regel nach durch deren Individualität gegeben. Und zwar gilt dieses mit Nothwendigkeit bei reell nicht theilbaren Sachen (Reitpferd, Kunstmittel), dagegen ist bei reell theilbaren Mobilien ein besonderes Eigenthum an den Theilen auch vor Verwirklichung

andernfalls die Verfügung über den Gegenstand, der noch mit einem andern dem betreffenden Eigenthumsverhältniss nicht unterworfenen Gegenstande verknüpft ist, von vornherein beschränkt ist, von einem Jemandem „eigen sein“ nicht eher die Rede sein kann, als bis der Gegenstand seine abgesonderte Existenz hat. Es bleibt hier zunächst ganz bei Seite, in welchem Verhältniss der Gegenstand zu seinem Eigenthümer steht, ob der Gegenstand Einem überantwortet ist, ob Mehrere Eigenthum am Theile eines Ganzen haben, ob der Gegenstand einer Gesammtheit zu eigen gegeben ist; der Gegenstand als solcher muss sich von anderen Gegenständen abheben, er muss eine gesonderte Existenz führen, um überhaupt in ein Eigenthumsverhältniss treten zu können [16]), um Jemandem zu eigen gegeben werden zu können. Das Eigenthum gewinnt erst reale Existenz, wenn der Eigenthumsgegenstand in unzweifelhafter Gewissheit feststeht, d. h. in sich, von allen anderen Gegenständen unterschieden, abgegrenzt ist. Erst dann kann der Gegenstand Eigenthumsobjekt werden.

Ferner muss der Gegenstand irgend welchen Werth haben, mit anderen Worten ein Sachgut sein, wenn er Eigenthumsobjekt werden soll, da es andernfalls an einem Eigenthumssubjekt fehlen würde, das ihn zum Eigenthumsobjekt erhebt. Einen Gegenstand zum Eigenthumsobjekt machen, heisst, ihn Jemandem zu eigen geben; hierin liegt, wie späterhin ausgeführt werden wird, ein Herrschaftsverhältniss eingeschlossen. Ueber Nichts kann man nicht herrschen; diese Herrschaft wäre ein Phantom. Sie gewinnt erst reale Existenz, wenn das Objekt irgend welchen Werth in sich birgt, der dem Eigenthümer eine Unterlage giebt, seine Herrschaft zu bethätigen. Dieser Werth kann der denkbar geringste sein, ja er braucht nicht einmal sich thatsächlich geltend zu machen, er kann latent sein, und nur für die Zukunft in Aussicht stehn, — er kann selbst ein imaginärer sein, aber irgend welchen Werth muss der Gegenstand haben, oder richtiger irgend welcher Werth muss ihm beigelegt sein, weil er sonst Eigenthümer-los bleiben würde, weil derjenige, dem er zu eigen gege-

---

der Trennung an sich nicht unmöglich, z. B. an einer angezeichneten aber noch nicht getrennten Anzahl von Ellen eines grösseren Stück Zeug *), oder an dem Rad, das mit dem Wagen eines Anderen verbunden ist, oder an einem Juwel, welches in einem Schmuck gefasst ist.“ Dernburg, Lehrbuch des preuss. Privatrechts S. 451.

*) ist durch die Anzeichnung bildlich getrennt.

16) „Die einzelne körperliche Sache ist jederzeit nur in einem Eigenthum zu stehn fähig.“ Pagenstecher a. a. O. S. 8.

ben ist, keinen Anhalt hätte, ihn als Eigenthum zu betrachten. Ein im strengsten Sinne des Wortes werthloser Gegenstand kann nicht Eigenthum werden, wenn er auch freilich thatsächlich in Besitz übergehen kann, wie man auch von werthlosem Besitz spricht. Ein absolut werthloses Eigenthum ist ein Widerspruch.

Alle diese bisher angeführten Erfordernisse, dass der Gegenstand eine körperliche Sache ist, dass er aneignungsfähig ist, dass er eine abgesonderte Existenz führt, dass ihm irgend ein Werth beigelegt wird, reichen noch nicht aus, einen Gegenstand endgültig zum Eigenthumsobjekt zu machen. Die Rechtsordnung muss erst den Gegenstand als Eigenthumsobjekt anerkennen, bevor er thatsächlich als Eigenthumsobjekt fungiren kann. Es ist dieses von fundamentaler Bedeutung. Der Eigenthumsbegriff steht und fällt mit der Erkenntniss, dass ohne Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts kein Gegenstand Eigenthumsobjekt werden kann. Die eben angeführten Erfordernisse sind die subjektiven, die Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts das objektive Erforderniss, um einen Gegenstand zum Eigenthumsobjekt zu stempeln. Das öffentliche Recht kann nicht dem Gegenstande die Eigenschaften verleihen, die es befähigen Eigenthumsobjekt zu werden, aber seine Anerkennung muss hinzutreten, wenn die Eigenthumsfähigen Gegenstände auch reale Eigenthumsgegenstände werden sollen. Das öffentliche Recht muss das Eigenthum durch alle seine Stadien begleiten und der Eigenthumsbegriff würde nicht nur die empfindlichste Lücke aufweisen, sondern ohne feste Grundlage sein, wenn in ihm nicht das öffentliche Recht als Begründer des Eigenthumsobjekts hingestellt wäre, wenn in ihm Gegenstände als Eigenthumsobjekt anerkannt sein würden, welche die Rechtsordnung als solche nicht ausdrücklich anerkannt hätte [17]). Es wird dieses freilich erst in voller Schärfe hervortreten, wenn auch das Eigenthumssubjekt und das Rechtsverhältniss des Eigenthums also alle beim Eigenthum zu berücksichtigenden Momente ins Auge gefasst sind, d. h. der Eigenthumsbegriff erschöpft ist, aber es muss schon hier ausgesprochen werden, es giebt kein Eigenthumsobjekt ohne rechtliche Anerkennung und Behandlung.

---

17) „Warum soll sich die rechtliche Ordnung nur auf Personen, nicht auch auf Sachen beziehn, und unmittelbar auch auf diese wie für jene die Beziehungen feststellen und regeln? Zu jeder Macht, zu jedem Machtverhältniss gehören zwei Faktoren, ein Subjekt und ein Objekt. Auch dieses Objekt, die Sache, stellt ihre selbstständigen Anforderungen an die Gestaltung des Verhältnisses, des Rechts, unabhängig von dem der Persönlichkeit.“ Girtaner, Jahrbücher v. Gerber u. Jhering III S. 64.

Eigenthumssubjekte sind die Personen[18]). Wie Eigenthumsobjekte nur Sachen sein können, so müssen Eigenthumssubjekte Personen sein[19]).

Dass in der Sache, welche das Eigenthumsobjekt bildet, der prinzipielle Gegensatz zu der Person, dem Eigenthumssubjekt liegt, ist schon erwähnt worden. Die Sachen müssen Körper sein, um ins Eigenthum übergehn zu können; die Personen müssen Eigenthum haben, um als Personen auftreten zu können. Die Sachen haben die Bestimmung, Eigenthum zu werden[20])[21]), und sie werden es, falls sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und vom Eigenthumssubjekt unter Anerkennung der Rechtsordnung zum Eigenthum erhoben werden, die Personen erfordern Eigenthum, um ihre Persönlichkeit bethätigen zu können[22]). Es ist durchaus unzulässig, das Eigenthum nur als eine Institution aufzufassen, welcher in der Gesellschaft eine Stätte bereitet ist, weil sie Nutzen gewährt, die mithin abzuschaffen wäre, wenn die Nachtheile, mit denen sie begleitet ist, die Vortheile überwiegen würden. Das Eigenthum hat einen wesentlich tieferen Grund als den der Nützlichkeit, es findet seine Begründung in der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte. Diese ist es, welche die Institution des Eigenthums unabweisbar macht, gleichsam schafft, wie das Eigenthumsobjekt nur das Material ist, aus welchem das Eigenthum geschaffen wird. Der Puchta'sche Satz „kein Vermögen ohne Person" kann auch umgekehrt gefasst werden, keine Person ohne Vermögen. Der Nutzen, welchen das Eigen-

---

18) „Die subjektive Rechtsfähigkeit steht bei der Person. Physische Person und eigenthumsfähig ist z. Z. jeder physische Mensch." Pagenstecher a. a. O. S. 25.

19) „Windscheid hat nicht versäumt zu demonstriren wie ein Vermögen ohne Subjekt bestehn könne (Pandekten §. 49 Anm. 2: „ „mit dem Begriff des Rechts vereinigt sich die behauptete Möglichkeit [subjektlosen Vermögens] durch die Betrachtung, dass das Recht nicht reales Wollen ist, sondern Wollen dürfen" ") und wird man sich, wenn seine Frage richtig ist, dazu bequemen müssen, ein Vermögen nicht nur ohne Person oder Subjekt, sondern auch ohne alle und jede Zugehörigkeit oder Zuständigkeit zu denken. Allein abgesehn davon, dass es noch nicht ausgemacht ist, ob die Essenz aller Rechte, ob namentlich die des Eigenthums in dem „ „Wollen dürfen" " aufgeht, so entsteht die Frage, ob in dem Wollendürfen nicht das Wollen als integrirender Theil gedacht, und ob dieses ohne ein Wollendes, gleichwie das Dürfen ohne ein Dürfendes, dieses und jenes ohne Subjekt zu denken ist." Brinz a. a. O. S. 201.

20) „Die Sache hat die Bestimmung, dem Menschen eigen zu sein." Girtaner, Jahrbücher von Gerber und Jhering III. Bd. S. 83.

21) „Es ist die Bestimmung der Sache Eigenthum einer bestimmten Person zu sein, ihr zu gehören." Förster, Privatrecht III. Bd. S. 124.

22) Samter, Soziallehre S. 107—109.

thum gewährt, ist nur eine Accidenz der Eigenthumsinstitution, welchem, mag dieselbe sich gestalten, wie sie will, auch Nachtheile gegenüberstehn; der Nutzen der Eigenthumsinstitution kann nicht als Basis des Eigenthums gelten, diese vermag nur die Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte zu sein. Der Eigenthumsbegriff würde ein sehr hohler und leerer bleiben, wenn er sich nur auf die Nützlichkeit des Eigenthums in der menschlichen Gesellschaft stützen wollte, wenn er nicht das Eigenthum auf die Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte zurückführen wollte. Hält der Eigenthumsbegriff nicht fest, dass Eigenthumsobjekte körperliche Sachen sind, so entzieht er sich dem realen Boden; abstrahirt der Eigenthumsbegriff von der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte, so entäussert er sich des geistigen Gehalts. Mit dem sogenannten Zweckvermögen ist man darauf angewiesen, mit Nützlichkeitsrücksichten zu operiren, denen auch unabweisbare Nachtheile gegenüberstehn. Auf solch schwankende Grundlage darf sich der Eigenthumsbegriff nicht stellen. Erst mit der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte gewinnt der Eigenthumsbegriff festen Boden.

Die Eigenthumssubjekte sind 1) Einzelpersonen, 2) freiwillig geschlossene Personenverbände (Familien, Genossenschaften, Korporationen, Kirche), 3) gesellschaftliche Zwangsgemeinschaften (Gemeinde, Staat).

Es ist dieses der anscheinend einfachste, und dennoch einer der wichtigsten Sätze, der in der vorliegenden Entwickelung des Eigenthumsbegriffes ausgesprochen werden wird. Mit ihm wird vorweg dagegen Front gemacht, dass Eigenthum ausschliesslich oder auch nur lediglich Privateigenthum sei. Wie Eingangs erwähnt, es ist der folgenschwerste Irrthum, der sich in dem Eigenthumsbegriff eingenistet hat, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei[23])[24]), so dass, um welche Eigenthumsverhältnisse es sich auch

---

23) „Das vornehmste Prinzip der Eigenthumsordnung ist das rein individualistisch aufgefasste möglichst absolute Eigenthum an allen Arten von Sachgütern. . . . Erst der Sieg des Individualprinzips über das Gemeinschaftsprinzip hat die Ansicht geschaffen, dass das alle Sachgüter gleichmässig umfassende absolute allen Privaten zustehende Privateigenthum überhaupt **allein Eigenthum** sei.“ Adolph Wagner, Die Grundlegung S. 305. 306. . . 441.

So sehr nun auch Wagner gegen dieses absolute individualistische Privateigenthum Front macht, und eine Erweiterung der Eigenthumbegriffsbestimmung anstrebt, und sogar anerkennt, „dass das Recht die Ausdehnung des Eigenthums bestimmt, d. h. es bestimmt, an welchen äusseren Gütern ein Privateigenthum zulässig ist“ (a. a. O. S. 504), so behandelt er doch in seiner Eigenthumsordnung lediglich das Privateigenthum und

neben dem Privateigenthum handeln mag, sei es getheiltes Eigenthum, Miteigenthum [25]), Gesammteigenthum [26]), diese Eigenthumsgestaltungen immer auf das Privateigenthum zurückgeführt [27]), gleichsam vom Gesichtspunkt des Privateigenthums betrachtet worden sind. „In Folge dessen", sagt Dernburg, „treten diese Institutionen, obgleich wirthschaftlich dazu bestimmt, der Einseitigkeit des Privateigenthums die Wage zu halten, nach juristischen Begriffen wieder in dessen Rahmen ein [28])." Es ist geradezu erstaunlich, welche Mühe man sich gegeben hat, da wo man mit dem reinen Privateigenthumsbegriff nicht auszukommen vermochte, den privatrechtlichen Gesichtspunkt auf das nicht private Eigenthum zu übertragen. Es wurde gleichsam „die

---

eröffnet dieselbe mit dem Satz: „Unter Eigenthum wird in Folgendem zunächst dem juristischen Sprachgebrauch gemäss Privat- oder Sondereigenthum an körperlichen Sachen (Sachgütern) verstanden, und zwar dasjenige Privateigenthum, welches den Privatpersonen (Privatwirthschaft) an den Sachen zustehen kann (das Eigenthum an res in commercio) und seinen Umfang und Inhalt alsdann wesentlich vom Willen dieser Personen als den Eigenthümern enthält" (Ebendaselbst S. 439.) Auch wo er weiterhin von der Erweiterung des Eigenthumsbegriffs spricht, bleibt er immer bei dem Privateigenthum stehn, und spricht auch nur von dem Privateigenthum der Gemeinde und des Staats (Not. 2 zu §. 254).

24) „Grund und Bestimmung des Eigenthums liegt in der Einzelpersönlichkeit. . . Das Eigenthumsrecht ist im Vermögensrecht das oberste jus singulorum." Ahrens a. a. O. S. 145.

25) Das Eigenthumsrecht an einer Sache kann Mehreren der Art zustehn, dass das Recht eines Jeden seiner Anlage nach auf die Totalherrschaft über die ganze Sache gerichtet ist, sich jedoch durch die Konkurrenz zu einem blossen Theilrecht gestaltet. (L. R. I 17 §. 1.) Dieses Verhältniss wird vom Landrecht als gemeinschaftliches Eigenthum, in neuerer Zeit als Miteigenthum bezeichnet. . . Für die Gemeinschaft der Miteigenthümer bestehn bei uns je nach ihrer besonderen Art sehr verschiedene konkrete Rechtssätze. Es sind z. B. die Verhältnisse der Erwerbsgesellschaften, bergmännische Gewerkschaften, Kirchen- und Schulgesellschaften, die aus Testamenten entspringenden Gemeinschaften, das aus der ehelichen Gütergemeinschaft entstehende Miteigenthum in abweichender Art geordnet." Dernburg a. a. O. 472. 473. „Das Miteigenthum" umfasst hiernach in der That die heterogensten Elemente.

26) „Mehrere Personen können gemeinsam ein und dasselbe Eigenthum haben (condominium), dadurch ergeben sich nothwendig Bruchtheile des Eigenthums an der Sache selbst. . . . . . In der Mitte zwischen römischem Eigenthum, juristischer Person und Miteigenthum steht das Gemeindeeigenthum der aus den Theilberechtigten gebildeten Korporation." Pagenstecher a. a. O. S. 23. 25.

27) „Das römische Recht vermittelte dieses dadurch, dass es die gedachten sozialen Grössen als Personen auffasste, welchen Vermögen in derselben Art wie Privaten gehört. (Die Beseitigung des Begriffs der juristischen Person ist neuestes Bestreben v. Brinz, Pandekten II S. 979.)" (S. Note 29.) Dernburg a. a. O. S. 83.

28) Dernburg a. a. O. S. 83.

juristische Person" erfunden [29]), nur um das Eigenthum der Verbände, Korporationen, Gemeinschaften u. s. w. in den Begriff des Privateigenthums zwängen zu können; der Staat wurde als Fiskus [30]) aufgefasst, um sein Eigenthum dem Privateigenthum adäquat zu gestalten [31]), und alles Eigenthum, welches durchaus des privatrechtlichen Charakters entbehrte, wurde als res naturali jure omnium communes, als res extra commercium erklärt, d. h. des Eigenthumsbegriffs überhaupt entkleidet [32]). Und dennoch liegt nicht der geringste innere Grund vor, zu statuiren, weil, was freilich unabweisbar, das Eigenthumssubjekt eine Person sein muss, dieselbe eine Einzelperson sein muss, und nicht mit eben so gutem Grunde eine Mehrzahl von Personen in irgend welch denkbarer Verbindung sein kann [33]). Es ist absolut nicht abzusehn, dass das Recht auf Eigenthum, welches man einer Person der Sache gegenüber einräumt, nicht auch einer Mehrheit von Personen einzuräumen sein sollte [34]), dass der

---

29) „Als logisch fehlerhaft ist heut erkannt der Puchta'sche Aufbau: kein Vermögen ohne Person — soll dem Zweck zu lieb, für den es bestimmt ist, ein Vermögen gleichwohl ohne Person bestehn, so wird eine solche hinfingirt. Mit dem gleichen Erfolg würden wir unsere Hüte an einen Haken hängen, den wir an die Wand denken, fingiren." Brinz a. a. O. S. 197.

30) „Der Staat steht den Unterthanen in zweifacher Art gegenüber. Er macht einerseits gegen sie Rechte geltend in Folge seiner Landeshoheit; er verkehrt andererseits mit ihnen als Vermögenssubjekt in seiner Eigenschaft als Fiskus. In dieser letzteren Eigenschaft unterliegt der Staat den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts eben so wie alle anderen Personen." Dernburg a. a. O. S. 100.

31) „Res publicae im Sinne des öffentlichen Rechts gehört das ganze staatliche Territorium dem Staate, im Sinne des Civilrechts dagegen steht der Staat als Vermögensträger auf gleicher Linie mit dem Privatmanne. . . Das civilistische Eigenthum des Staates oder der Gemeinde scheidet sich in solches, dessen Verwendung eine unbestimmte ist, res in patrimonio populi oder fisci, und in solches, welches dem unmittelbaren gemeinen Gebrauche aller Bürger offen steht. Nur die Sachen letzterer Gattung gehören zu den res extra commercium als civile jure communes. Pagenstecher a. a. O. S. 51.

32) S. Note 14.

33) Eigenthum ist die rechtliche Verbindung Einer Sache nicht nothwendig mit Einer sondern möglicherweise mit mehreren Personen. In dieser Thatsache liegt eine Eigenthumsgemeinschaft (condominium res communes). Brinz a. a. O. S. 476.

34) Die Sachen sind bestimmt, der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu dienen. Die rechtliche Form, in welcher sie dies thun, ist regelmässig die, dass für sie der Wille eines bestimmten Individuums, oder mehrerer bestimmter Individuen mit Ausschluss aller anderen Individuen maassgebend ist. Erfasst dabei der berechtigte Wille die Sache in der Gesammtheit ihrer Beziehungen, so bezeichnen wir das Rechtsverhältniss als Eigenthumsrecht. Windscheid a. a. O. S. 427.

Eigenthumsbegriff nicht ebenso auf eine Mehrzahl von Personen, als auf eine Einzelperson anwendbar sein soll.

Sicherlich wird sich das Recht einer Einzelperson anders gestalten können und müssen, als das einer Mehrheit von Personen. Ganz ebenso wie das Eigenthumsrecht sich anders gestaltet je nach der Verschiedenheit der Eigenthumsobjekte, wird es sich in der That anders gestalten nach der Verschiedenheit der Eigenthumssubjekte. Es handelt sich aber hier nur darum, dass den ihrer Beschaffenheit nach sehr verschiedenen Eigenthumsobjekten — Personen als Eigenthumssubjekte gegenüberstehn müssen, welche, je nachdem sie Einzelpersonen oder Personenmehrheiten sind, ebenfalls dem Eigenthume gegenüber eine sehr verschiedene Stellung einnehmen; und es bedarf nichts weiter, als den römisch-rechtlichen Begriff des Eigenthums, der sich weit über Gebühr im deutschen Recht erhalten, aufzugeben, um darüber nicht im Zweifel zu sein, dass der Eigenthumsbegriff an sich durchaus nicht eine Einzelperson fordert, dass die Sache mit eben so grossem Recht einer Person, wie mehreren Personen zu „eigen" gegeben werden kann.

Wenn die Sache einer Person zu eigen gegeben wird, so wird sie dadurch zum Einzeleigenthum; wird sie mehreren Personen zuertheilt, so gestaltet sie sich zu einem gemeinsamen Eigenthum; immer aber bleibt sie Eigenthum. Es wäre falsch, obgleich neben dem Wort Privateigenthum sich auch das Wort Sondereigenthum eingebürgert, das Wort Privateigenthum aufzugeben, und was begrifflich freilich korrekter es Einzeleigenthum, Individualeigenthum zu nennen, nur um dieses dem gemeinsamen Eigenthum, mit welchem sich wiederum ein ganz spezifischer Begriff des Kommunistischen verknüpft hat, gegenüberzustellen; man kann recht wohl bei dem althergebrachten Ausdruck Privateigenthum[35]), als dem Eigenthum des Einzelnen stehn bleiben, muss sich aber hüten, dieses schlechtweg auf das Eigenthum mehrerer Personen, auf die kleineren oder grösseren Gemeinschaften zu übertragen. Hierfür muss eine andere Bezeich-

---

35) „Oeffentlich heisst was offen ist. Die Römer nahmen die Bezeichnung des Begriffs dem Wort populus; populicum publicum ist was für Alle, fürs Volk bestimmt ist, d. h. allen offen steht . . . ad usum omnium pertinet . . quasi publicum esse . . hoc est omnibus patere . . . usibus populi. Den Gegensatz des Offenen bildet das Geschlossene, den des publicum das privatum proprium (quod pro privo est), d. i. was für den Einzelnen bestimmt ist, dasjenige, was jeder für sich allein hat, und von dem er jeden Anderen ausschliesst. Jhering, Der Zweck im Recht S. 296. 297.

nung gewählt werden, wenn man aus der heillosen Verwirrung herauskommen will, die dadurch geschaffen ist, dass Eigenthum und Privateigenthum konfundirt ist (s. Note 23). Als diese Bezeichnung empfiehlt sich Gemeineigenthum oder besser gesellschaftliches Eigenthum, weil Individuum (Einzelperson) und Gesellschaft althergebrachte Ausdrücke sind.

Dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenmehrheiten als Eigenthumssubjekte aufzufassen sind, dass in Folge dessen das Eigenthum der einen wie der anderen, Privateigenthum wie gesellschaftliches Eigenthum reales Eigenthum sei, wird für den Eigenthumsbegriff von entscheidender Bedeutung. In der Anerkennung der Existenzberechtigung des Privateigenthums und des gesellschaftlichen Eigenthums liegt der erste Bruch mit der römisch rechtlichen Auffassung des Eigenthums, und die Aufstellung eines von ihr wesentlich unterschiedenen Eigenthumbegriffs, welcher sich Geltung verschaffen wird und muss.

Obwohl von prinzipieller Bedeutung für den Eigenthumsbegriff es nur ist, zu konstatiren, dass nicht nur eine Einzelperson sondern auch eine Mehrheit von Personen Eigenthumssubjekt ist, so wird es auch hier schon am Platze sein, diese Mehrheit ins Auge zu fassen, da es für Klarlegung des Eigenthumsbegriffes nur vortheilhaft sein kann, zugleich festzustellen, woraus die Personenmehrheit, welche jede ein Eigenthumssubjekt bildet, besteht. In dieser Beziehung ergeben sich folgende Unterscheidungen. Eigenthumssubjekte sind, abgesehn von Einzelpersonen, freiwillig geschlossene Personenverbände, wie Familien, Genossenschaften, Korporationen. Bei der Familie, welche begrifflich der Einzelperson am nächsten steht, zeigt es sich vielleicht am deutlichsten, wie unhaltbar es ist, und zu wie vielen gewaltmässigen Interpretationen es geführt hat, als Eigenthumssubjekt lediglich eine Einzelperson ins Auge zu fassen, und wo dieses nicht angängig zu Auskunftsbegriffen zu schreiten, statt einfach zu konstatiren: Eigenthumssubjekt ist eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen. Unter den Begriff einer juristischen Person lässt sich die Familie nicht bringen[36]), es wurden daher neue Begriffsbestimmungen erforderlich, um das Familieneigenthum zu legalisiren, von dem man füglicherweise nicht absehen konnte. Geht man von dem Gesichtspunkte aus, dass Eigenthumssubjekt auch eine Mehrheit

---

36) Die Familie ist in der Regel nicht einer juristischen Person gleich zu achten. Pagenstecher S. 20.

von Personen sein kann, so begegnet das Eigenthum der Familie nicht der geringsten prinzipiellen Schwierigkeit und schmiegt sich gleichsam dem Eigenthum der Einzelpersönlichkeit aufs engste an. —

Ebenso wie man eine Einzelperson als Eigenthumssubjekt anerkennt, so ist nicht abzusehn, weshalb man mehreren Personen, die sich freiwillig zusammenthun, die Qualität des Eigenthumssubjekts absprechen sollte; dieselben hören dadurch nicht auf, Eigenthumssubjekte zu sein, wenn sie mit einander sich verbinden. Das Rechtsverhältniss zu dem Eigenthumsobjekt wird, wie voraus bemerkt, freilich wesentlich dadurch modifizirt, ob ihm eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen gegenübersteht, aber nichts an der Qualität des Eigenthumssubjekts geändert. Alle Bemühungen, das Eigenthum lediglich in ein Privatverhältniss zu zwängen, wie die Aufstellung der juristischen Person[37]), haben nicht verhindern können, dass thatsächlich den Eigenthumsobjekten eine zusammengesetzte Mehrheit von Personen als Eigenthumssubjekt gegenübergetreten sind. Es ist aber leicht nachweisbar, dass die Fiktion, dass es sich hierbei auch um ein privates Verhältniss gehandelt hat, dass das Eigenthum hierbei nicht aus dem Rahmen des Privateigenthums herausgetreten sei, von Nachtheilen begleitet ist. Es sei nur daran erinnert, welch ein Schade dadurch angerichtet ist, dass man von der Voraussetzung ausgegangen ist, das Eigenthum der Aktiengesellschaften sei Privateigenthum, und wie dieses zu behandeln. Obgleich hierauf einzugehn erst später der Ort sein wird, so ist hier schon darauf zu verweisen, wie sehr viel richtiger es ist, zwar Einzelpersonen und Personenverbände als Eigenthumssubjekte anzuerkennen, aber sie auch vorweg zu unterscheiden, statt sie gewaltsam unter eine Schablone zu bringen. Ihre Gemeinschaft besteht ausschliesslich darin, dass sie Eigenthumssubjekte sind, aber hiermit ist auch diese Gemeinschaft zu Ende; in sich differenziren sich Einzelpersonen und Personenverbände durchaus.

Den freiwillig geschlossenen Personenverbänden schliessen sich die Zwangsgemeinschaften: Gemeinde und Staat an. Auch sie sind, um was es sich hier allein handelt, schlechtweg als Eigenthumssubjekte anzuerkennen, ohne (s. Note 30) dass es erforderlich ist, in ihrem Eigenthum Analogien mit dem Privateigenthum zu suchen und

---

37) Es ist leicht möglich, dass der Name juristische Person noch sehr lange im Munde der Juristen leben wird; das wäre kein Zeichen, dass der Versuch, unsere Lehre von dogmatischen Unebenheiten und überflüssigen Verrenkungen zu befreien, missglückt ist. Demelius, Jahrbücher von Gerber und Jhering IV S. 158.

gewaltsam herauszufinden. Ja es kann hier schon ausgesprochen werden, dass ihr Eigenthum sich sehr wesentlich von dem Privateigenthum abhebt, und einen absolut unterschiedenen Charakter annimmt; die Zwangsgemeinschaften Gemeinde und Staat sind objektiv in Bezug auf das Eigenthum von den Privateigenthümern durchaus verschieden; sie stehn nur als Eigenthumssubjekte auf demselben Boden; aber hieran, dass Staat und Gemeinde Eigenthumssubjekte mit eben solchem Rechte wie Privatpersonen sind, darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten. Es ist wiederum nur erforderlich, sich vom römisch rechtlichen Begriff des Eigenthums loszusagen, und nicht vom Begriff des Privateigenthums auszugehn, sondern unbefangen Eigenthumsobjekt dem Eigenthumssubjekt gegenüberzustellen, und es wird unfassbar erscheinen, wie man den Staat und die Gemeinde nicht als Eigenthumssubjekt anerkennen kann, oder bevor man dieses thut, in die Kategorie der Einzelpersonen bringen zu müssen vermeint.

Wollte man auf die in der That müssige Frage eingehn, wer mehr berechtigt ist Eigenthumssubjekt zu sein, Privatperson oder Gemeinde und Staat, so erscheint es logischer und wohl auch mit der Geschichte in gewisser Beziehung, zumal betreffend das Grundeigenthum, mehr im Einklang, von dem Eigenthum der Gemeinschaft auszugehn, und aus ihm das Privateigenthum zu entwickeln [38]), als umgekehrt, das Eigenthum durch Zusprechen desselben an die Einzelnen zum Privateigenthum zu stempeln, und den Gemeinschaften Staat und Gemeinde aus Nothbehelf — weil es eben unvermeidlich, ebenfalls Eigenthum als Privateigenthum zuzuerkennen. Beides ist nicht erforderlich. Die Sache, das Eigenthumsobjekt erfordert nur als Pol ein Eigenthumssubjekt, und als dieses ist jede Person, wie jeder Personenverband an sich berechtigt, mag der letztere freiwillig geschlossen, mag er wie Gemeinde und Staat als gesellschaftliche Nothwendigkeit eine Zwangsgemeinschaft sein. Es heisst Gemeinde und Staat zum wesenlosen Schemen herab-

38) Die Völker, auf die wir auch in den ältesten Quellen zurückgewiesen werden, sind ganz überwiegend schon Völker, die bereits eine Wanderung gemacht. Die Ansiedelung ist durch Kampf und Arbeit des Volkes als Ganzen geschehn und so betrachtet dieses Volk den Grund und Boden als zunächst der Gesammtheit erworben, von dem dann nur die einzelnen Grundstücke an die Einzelnen auf Zeit ausgetheilt werden (Mommsen, Römische Geschichte II 158 III 117). „Der Begriff des Eigenthums fehlt nicht, aber er wird politisch verwendet, es fehlt das Privateigenthum an Grund und Boden.“ Leist, Natur des Eigenthums S. 247.

setzen, wollte man ihnen die Persönlichkeit, die ursprüngliche Quelle des Eigenthums an der Sache, absprechen; es heisst den Eigenthumsbegriff über Gebühr einschränken, wollte man das Eigenthum nur auf die Einzelpersönlichkeit (s. Note 24) zurückführen, und Personenverbände und Zwangsgemeinschaften nicht in ihrer vollen Eigenart als Eigenthumssubjekte anerkennen.

Auf diese Weise ist man nicht nur befugt, sondern absolut gezwungen, als Eigenthumssubjekt sowohl Einzelpersonen, wie freiwillig geschlossene Personenverbände, wie die Zwangsgemeinschaften Staat und Gemeinde hinzustellen; sämmtliche drei Kategorien haben den Anspruch Eigenthumssubjekte zu sein. —

Die Eigenthumssubjekte müssen jedoch, um in Wirklichkeit als solche zu fungiren, wie die Eigenthumsobjekte von der Rechtsordnung anerkannt werden. Das Recht, Eigenthumssubjekt zu sein, trägt sowohl die Einzelperson in sich, wie es die Personenverbände und die Zwangsgemeinschaften es ihrem inneren Wesen nach an sich haben; die Rechtsordnung, um mit Dernburg[39]) zu sprechen, muss dieses Recht aber regeln, wenn sie es auch nicht erfindet; sie muss es sichern, wenn sie es auch nicht erst geschaffen. Erst durch die Rechtsordnung und gemäss derselben vermögen die Eigenthumssubjekte, als solche anerkannt, sich zu bethätigen[40]). Wie sich dieses Recht zu gestalten hat, ist hier nicht zu untersuchen, sondern nur zu konstatiren, dass das subjektive Recht Eigenthümer zu sein, noch nicht ausreicht; dass das öffentliche Recht erst hinzutreten, jenes subjektive Recht legalisiren muss, um das konkrete Eigenthumssubjekt in der Gesellschaft zu begründen. Die Geschichte erhärtet dieses ausreichend. Nicht das abstrakte beziehungsweise natürliche Recht, dass jede Person Anspruch hat, Eigenthümer zu sein, ist ausreichend gewesen, um jede Person thatsächlich eigenthumsberechtigt zu machen; das öffentliche Recht hat sich vorbehalten, zu bestimmen, wer Eigenthümer sein darf, und noch das allg. Landrecht kennt gesetzliche Ausschliessungen einzelner Personenklassen vom Eigenthumserwerb[41]). Hiermit soll nicht ausge-

---

39) Dernburg a. a. O. S. 55.

40) „Bei dem Besitz ist es nur der subjektive Einzelwille, der das Recht erzeugt, weil seine Uebereinstimmung mit dem objektiven allgemeinen Willen angenommen wird. Bei dem Eigenthum dagegen befindet sich der subjektive Willen im Einklang mit der objektiven Rechtsordnung; es existirt überhaupt nur, wenn dieser wirklich vorhanden ist. Förster a. a. O. S. 124.

41) Förster a. a. O. S. 135.

drückt werden, dass dem öffentlichen Recht die Befugniss zugesprochen werden soll, irgend welchen Personen und Personenklassen die Eigenthumsberechtigung zu nehmen; sobald, und dieses ist unzweifelhaft zur Zeit der Fall, das öffentliche Bewusstsein dahin gelangt ist, jede Person als eigenthumsberechtigt zu erklären, so begeht das öffentliche Recht ein Unrecht, wenn es eigenthumberechtigte Personen als Eigenthumssubjekte nicht anerkennt; aber die Möglichkeit, dass ein solches Unrecht begangen werde, kann nicht von der Forderung abhalten, dass das öffentliche Recht die Eigenthumssubjekte als solche anzuerkennen hat. Gerade weil es thatsächlich im Laufe der Geschichte im ausgedehntesten Maasse vorgekommen ist, dass Personen die Eigenthumsberechtigung abgesprochen ist, muss es als Satzung gelten, dass das öffentliche Recht die Eigenthumssubjekte als solche anzuerkennen hat, damit jeder Eigenthumsberechtigte auch thatsächlich als solcher dasteht, und dieses Recht nicht nur ein innerliches bleibt. Wie es bei den Eigenthumsobjekten ausgesprochen ist (S. 275), das öffentliche Recht muss das Eigenthum durch alle seine Stadien begleiten, es darf weder den Eigenthumsobjekten noch den Eigenthumssubjekten gegenüber sich passiv verhalten, und muss schliesslich der Eigenthumsordnung ihren Inhalt geben. Uebrigens bleiben dem positiven Recht hinsichtlich der Eigenthumssubjekte auch bestimmte Aufgaben, selbst wenn der Rechtsgrundsatz adoptirt ist, dass jede Person eigenthumsberechtigt sei. Es sei hier nur der Kinder Erwähnung gethan, welchen, obwohl sie nur werdende Persönlichkeiten sind, die Eigenthumsberechtigung nicht vorenthalten werden darf; ebenso gegenüber den Verbrechern, ob und bis wie weit diesen die Eigenthumsberechtigung aberkannt werden darf. Das Spezielle gehört hier nicht her, wo es sich um Entwickelung des Eigenthumsbegriffs handelt; es wird dieses nur erwähnt, um zu erhärten, dass das Eigenthumssubjekt der Anerkennung des öffentlichen Rechts nicht entbehren darf.

Diese Anerkennung des Eigenthumssubjekts ist um so unerlässlicher, wenn der Grundsatz adoptirt ist, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenverbände, wie Gemeinde und Staat Eigenthumssubjekte sind. Was die freiwillig geschlossenen Personenverbände betrifft, so wird darüber schwerlich eine Meinungsverschiedenheit herrschen, dass das öffentliche Recht dieselben zuvor als Eigenthumssubjekte anerkennen muss, bevor sie als solche aufzutreten vermögen; hinsichtlich der Zwangsgemeinschaft, Gemeinde und Staat wird es von entscheidender Bedeutung, dass das öffentliche Recht ausdrücklich

erklärt: Gemeinde und Staat sind Eigenthumssubjekte; erst hierdurch wird nicht nur begrifflich, sondern thatsächlich mit der Fiktion gebrochen, Privat(einzel)eigenthum sei allein Eigenthum, und was der Staat und Gemeinde als Eigenthum besitzt, besitze er als Privatperson, oder involvire nur eine Herrschaft über Sachen, ohne effektives Eigenthum zu sein. —

Das öffentliche Recht muss die Eigenthumsobjekte und die Eigenthumssubjekte als solche anerkennen, damit dieselben gesellschaftliche Geltung gewinnen; das öffentliche Recht ist in dieser Beziehung insofern gebunden, erstens als die Gegenstände bestimmte Eigenschaften haben müssen, um Eigenthumsobjekte werden zu können, zweitens die Personen beziehungsweise Personenverbände mit zwingender Gewalt auf Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts Anspruch erheben, so dass das öffentliche Recht sich in Unrecht versetzt, wenn es diese Ansprüche nicht ausreichend berücksichtigt. Nicht dass das öffentliche Recht in Bezug auf die Anerkennung der Eigenthumsobjekte nur eine formale Befugniss hätte, dieselbe ist durchaus wesentlich, aber sie ist eben nur das Tüpfelchen über dem I — sie vollendet das Eigenthumssubjekt wie -objekt, sie macht sie gleichsam erst lebensfähig. —

Eine wesentlich weitergehende Bedeutung gewinnt das öffentliche Recht gegenüber dem Rechtsverhältniss zwischen dem Eigenthumsobjekt und -subjekt, dessen Umfang und Inhalt es festzusetzen hat. Das Eigenthumsobjekt gewinnt nur reale Existenz durch das Eigenthumssubjekt, und ebenso letzteres durch ersteres, aber erst durch das Rechtsverhältniss zwischen beiden gewinnt das Eigenthum sein eigenartiges Leben und dieses Rechtsverhältniss kann nur durch die Rechtsordnung festgestellt werden. Es ist dieses nicht so aufzufassen, als wenn die Rechtsordnung das Eigenthumsrecht ganz willkürlich festzusetzen vermöchte, dass bei diesem jede Schranke, die bei den Eigenthumssubjekten oder -objekten zu konstatiren war, wegfallen könnte; es giebt, wie Leist sich ausdrückt[42]), „eine faktische Natur des Eigenthums, eine Physis des Eigenthums", über welche sich die Rechtsordnung nicht hinwegsetzen kann, sondern welcher sie Rechnung tragen muss, aber dieses ändert nichts an der Thatsache, dass sie, wie es früher ausgedrückt ist, das Eigenthum durch alle Stadien begleiten muss, von Anerkennung der Eigenthumsobjekte und -subjekte an, bis zur Feststellung der Eigenthumsordnung. Leist[43])

42) Leist a. a. O. S. 2.

43) Leist a. a. O. S. 2. 3. 10.

weist darauf hin: „das Eigenthum hat schon seinen von der Rechtssatzung getrennten und schon vor der Rechtssatzung einen sozialen Organismus in sich fassenden Stoff.“ „Das Eigenthum ist nicht ein Produkt des Rechtssatzes, sondern der Einzelkraft*). Das Eigenthum ruht nicht auf Rechtssatz, sondern auf Natursatz.“ „Nicht das Recht schafft den Verkehrsorganismus, sondern dieser besteht zuerst, und darauf bauen sich dann Rechtsinstitutionen auf. Zu diesem faktisch sich zunächst bildenden Verkehrsorganismus gehört auch das Eigenthum.“ Aber mit Recht erwidert ihm Windscheid[44]): „Es ist ein nahe liegender und nie ganz verkannter Gedanke, dass ein grosser Theil des bei einem Volke geltenden Rechts nicht von der rechtsschaffenden Gewalt nach Gesichtspunkten verständiger Ueberlegung erfunden worden, sondern dass es der unmittelbare Ausdruck gegebener Lebensverhältnisse ist.“ .... „aber dass Jemand Eigenthümer einer Sache sei, und nicht bloss Besitzer heisst, dass er die Sache haben dürfe, nicht blos habe, dieses setzt eine Autorität voraus, und diese Autorität kann nur das Rechtsgesetz sein.“ In diesem Sinne schafft in der That die Rechtsordnung das Eigenthum, wie es besteht, auch wenn es eben keine willkürliche Schöpfung sein kann, sondern nur eine solche, welche auf der Natur des Menschen und auf den bestehenden und zunächst erreichbaren gesellschaftlichen Verhältnissen beruht. Das Eigenthum tritt ins Leben einerseits durch das Bestehen der Eigenthumsobjekte, andererseits durch das Auftreten der Eigenthumssubjekte; der Lebensinhalt des Eigenthums selbst ist aber das Verhältniss, in welches das Eigenthumssubjekt zu dem Eigenthumsobjekt tritt, und das öffentliche Recht ist es, welches den Rahmen dieses Lebensinhalts zu bestimmen hat.

Für den Eigenthumsbegriff ist die richtige Auffassung des Eigenthumssubjekts und -objekts unerlässliche Voraussetzung; man würde mit dem Eigenthumsbegriff, welcher sich nicht darüber in ausreichender Weise schlüssig gemacht hat, in keiner Weise operiren können, und es sei bei der Wichtigkeit der Sache gestattet, nochmals darauf zu verweisen, zu welcher Unklarheit und Verwirrung es geführt hat, dass als Eigenthumssubjekt lediglich die Einzelperson aufgefasst ist, und es unterlassen ist, Personenverbände und Staat und Gemeinde als durchaus selbstständige Eigenthums-

*) Wiederum die irrige Unterstellung, dass Eigenthum Einzeleigenthum (Privateigenthum) sein muss.

44) Windscheid, Civilistische Studien von Dr. Leist. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Pözl 1859. S. 295.

subjekte anzuerkennen. Den konkreten Inhalt findet aber der Eigenthumsbegriff erst durch das Rechtsverhältniss, in welches das Eigenthumssubjekt zu dem Eigenthumsobjekt tritt, und die eigentliche Aufgabe, den Eigenthumsbegriff festzustellen, fällt, nachdem Eigenthumssubjekt und -objekt klargelegt ist, mit der Aufgabe zusammen, das Rechtsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt zu erfassen.

Als erster Rechtsgrundsatz ist aufzustellen: dem Eigenthümer steht über sein Eigenthum ausschliessliche Verfügung zu, so dass der Wille Anderer über dasselbe ausgeschlossen ist. Das Eigenthum trägt vorweg den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich[45]). Es ist dieses bereits durch den Wortlaut Eigenthum ausgedrückt, die Sache ist einer bestimmten Person zu eigen gegeben; dieses eigen heisst in erster Linie ihm ausschliesslich übergeben; würde diese Ausschliesslichkeit nicht statuirt, so würde die Sache eben aufhören Eigenthum einer bestimmten Person zu sein. Die Ausschliesslichkeit wird das erste Moment des Eigenthumsverhältnisses.

Es erscheint angebracht hier noch ganz besonders hervorzuheben, dass die Ausschliesslichkeit, welche der Eigenthumsbegriff konstatirt, keineswegs damit im Widerspruch steht, dass das Eigenthumssubjekt nicht eine Einzelperson zu sein braucht. Bei einer Einzelperson tritt freilich dieses Moment der Ausschliesslichkeit am schärfsten und reinsten hervor; wenn einer Person A eine Sache zum Eigenthum übergeben ist, so sagt A mit Recht, diese Sache ist mein eigen, sie ist ausschliesslich mein eigen, kein B oder C hat Eigenthumsansprüche an sie. Hier tritt das Verhältniss der Ausschliesslichkeit sehr deutlich und unverfälscht hervor, aber dasselbe fehlt auch nicht, wenn irgend ein Personenverband eine Sache zum Eigenthum hat. Dieser Personenverband hat es als solcher auch ausschliesslich und zwar allen Einzelpersonen und etwaigen anderen Personenverbänden gegenüber. Das Moment der Ausschliesslichkeit erscheint nur getrübt gegenüber den Personen, welche zu dem Personenverband gehören. Hier erscheint in der That das Eigenthum als ein getheiltes Eigenthum, und die Eigenthümer als Miteigenthümer. Es kann aber keine begriffliche Schwierigkeit machen, die hierbei zu Tage tre-

45) „Das Eigenthum ist ausschliesslich. Das Eigenthum gehört seiner Substanz nach nur dieser Person, kein Anderer hat das gleiche Recht auf sie, der Wille des Eigenthümers durchdringt sie so vollständig, dass kein Raum mehr in ihr ist für den Willen eines anderen Subjektes.“ Förster a. a. O. S. 125.

tenden zwei Momente scharf auseinander zu halten. Das Verhältniss des Eigenthums eines Personenverbandes zu den zu diesen gehörigen Personen ist unzweifelhaft eine innere Angelegenheit, welche dem Eigenthum eines Personenverbandes einen anderen Charakter verleiht, als ihn das Eigenthum einer Einzelperson hat, aber nichts daran ändert, dass das betreffende Eigenthum seine Ausschliesslichkeit den anderen Eigenthümern gegenüber bewahrt. Die Rechtsordnung wird das Eigenthum der Einzelperson anders behandeln müssen, als das der Personenverbände, weil bei den letzteren ein Rechtsverhältniss der zu den Personenverbänden gehörenden Personen untereinander dem Eigenthumsobjekte gegenüber zu regeln bleibt, welches bei dem Eigenthume der Einzelpersonen fortfällt; aber abgesehn von diesen sich speziell geltend machenden Differenzirungen zwischen Einzeleigenthum und Eigenthum der Personenverbände hat die Rechtsordnung die Ausschliesslichkeit des Eigenthums der Personenverbände ganz ebenso zu wahren, wie die des Eigenthums der Einzelpersonen, jenes trägt ebenso wie dieses den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich. Nur in sich ist das Eigenthum der Einzelpersonen und der Personenverbände unterschieden, nach aussen treten sie beide als ausschliessliches Eigenthum auf.

Ganz dasselbe ist der Fall bei dem Staats- und Gemeindeeigenthum. Auch dieses Eigenthum hebt sich innerlich ganz wesentlich von dem Einzeleigenthum und dem Eigenthum freiwillig gebildeter Personenverbände ab, aber den Charakter der Ausschliesslichkeit hat es ebenso an sich wie jene. Weil das der Gemeinde und dem Staate gehörige Eigenthum ihnen eigen ist, kehrt es seine Ausschliesslichkeit jedem anderen Eigenthumssubjekt, sei dieses eine Einzelperson, sei es irgend ein freiwillig gebildeter Personenverband, heraus. Das Gemeinde- und Staatseigenthum gehört nicht einer Einzelperson, gehört nicht irgend welchem freiwillig gebildeten Personenverband. So weit der Einzelne oder irgend welche beliebige Personenverbände (auch Korporationen) auf das Gemeinde- oder Staatseigenthum Anspruch erheben, als zur Gemeinde und zum Staat gehörig, so geschieht dieses nur als ideeller Bruchtheil derselben, nicht als konkretes Eigenthumssubjekt. Weil Eigenthumssubjekt entweder Einzelperson oder freiwillig gebildeter Personenverband, oder Zwangsgemeinschaft, Gemeinde und Staat ist, so kann das Eigenthum nur ausschliesslich einem dieser Eigenthumssubjekte zu eigen sein.

Die Ausschliesslichkeit des Eigenthums ist erstes Moment jedes Eigenthumsverhältnisses, und der Eigenthumsbegriff muss un-

bekümmert um die inneren Unterschiede, die sich zwischen den verschiedenen Eigenthumssubjekten herausstellen, festhalten, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt seiner inneren Natur nach ein ausschliessliches sein muss.

Das zweite Moment des Eigenthumsverhältnisses, welches für den Eigenthumsbegriff entscheidend ist, ist: dem Eigenthümer steht an sich unbeschränkt Verfügung über sein Eigenthum zu, aber — es muss dieses sofort hinzugefügt werden, damit vorweg jedes Missverständniss ausgeschlossen wird — das Gesellschaftsleben macht Beschränkungen unabweisbar[46])[47]), welche die Rechtsordnung festzusetzen hat. Der Eigenthumsbegriff muss von der unumschränkten Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn, aber er muss nicht minder festhalten, dass die Institution des Eigenthums nicht nur ein singuläres Verhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt ist, welches ersteren allein angeht, sondern dass dieselbe ihre gesellschaftliche Seite hat, die ebenfalls festgehalten werden muss. Sehr treffend unterscheidet Jhering[48]) individuelle und gesellschaftliche Eigenthumstheorie: Es ist in der That eine durchaus unhaltbare individuelle Eigenthumstheorie, wenn man ausschliesslich das Verhältniss des Eigenthümers zu seinem Eigenthume ins Auge fasst, und dieses Verhältniss von dem gesellschaftlichen Boden, auf dem es allein festen Fuss fassen und bestehn kann, loslösen zu können vermeint. Wenn also auch der Eigenthumsbegriff zu konstatiren hat, dass das Eigenthum die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum bedeutet, so ist es ganz unmöglich bei ihr stehn zu bleiben, sondern es wird unabweisbar, die Rechte des Eigenthümers mit den gesellschaftlichen Anforderungen in Einklang zu setzen. Man kann von der Absolutheit des Eigenthums ausgehn, vermag aber nicht an ihr haften zu bleiben, und muss dieselbe modifiziren, so weit es das gesellschaftliche Interesse erheischt.

Das Eigenthumsverhältniss gestaltet sich demnach so: an sich hat der Eigenthümer über sein Eigenthum unbeschränkte Verfügung — aber diese erstreckt sich nur so weit, als kein gesellschaftliches In-

---

46) „Das Eigenthum ist an sich unbeschränkt und besteht in der Totalität aller an einer Sache denkbaren Befugnisse, aber es duldet Beschränkungen. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten 7te Auflage Bd. I S. 540.

47) Ebenso Windscheid: Das Eigenthum ist als solches schrankenlos, aber es verträgt Beschränkungen. Lehrbuch der Pandekten 4te Aufl. S. 514.

48) Jhering a. a. O. S. 514.

teresse verletzt wird, und wird durch dieses eingeengt und bestimmt. Der römisch rechtliche Grundsatz, dass der Eigenthümer sein Eigenthum gebrauchen und missbrauchen kann (jus utendi et abutendi re sua), muss eben so wie die Fiktion, dass Eigenthum lediglich Privateigenthum, jus singulorum, sei, aufgegeben werden; jener Rechtsgrundsatz darf nur so weit Gültigkeit beanspruchen, als der Gebrauch beziehungsweise Missbrauch eine rein innere Angelegenheit des Eigenthümers gegenüber seinem Eigenthum bleibt, und dieses wird in der That nur in verhältnissmässig seltenen Fällen zutreffen; sowie durch einen nicht ausreichenden Gebrauch oder gar Missbrauch ein gesellschaftliches Interesse berührt wird, so hört das absolute Verfügungsrecht auf.

Dieses ist denn auch im grossen Ganzen der Standpunkt sowohl des positiven Rechts, wie wenigstens eines grossen Theils der Rechtswissenschaft, wenn auch von gewisser Seite die Absolutheit des Privateigenthums weit über Gebühr in den Vordergrund gedrängt ist. Das kleine Kaiserrecht sagt freilich noch: „Welchem Mann God hat gegeben eygen Gud, der sol wissen daz he med syne Gud mag thun was he wel[49].“ Das allgemeine Landrecht sagt: „Zum vollen Eigenthum gehört das Recht die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich ihrer zu begeben[50].“ Um das positive Element recht nachdrücklich zu bezeichnen, hebt das allgem. Landrecht noch hervor: „Dass der Eigenthümer von dem Gebrauch seiner Sache, soweit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig ist[51].“ Förster[52], auf diese Stellen verweisend, äussert sich dem gemäss dahin: „Da das Eigenthum das volle und absolute rechtliche Herrschaftsverhältniss über die Sache ist, so ist es eben alles Recht über die Sache, sein Inhalt ist unbestimmbar,“ aber er setzt weiter hinzu: „Wenn der Inhalt des Eigenthums als unbestimmbar unendlich bezeichnet wird, so ist doch das Eigenthum keinesweges unbegrenzt. Grenzen hat es, weil der Mensch nicht allein lebt. Das Eigenthum des Einzelnen wird nicht in seinem Inhalt beschränkt, aber seine Ausdehnung wird zurückgedrängt. Einerseits berühren sich die Rechtssphären der nebeneinander lebenden Menschen, andererseits stossen höhere allgemeine Interessen mit denen des Privateigenthums zusammen.“

---

49) Kleines Kaiserrecht II 90. Förster a. a. O. S. 130.

50) Allg. Landrecht §. 9 I 8.

51) Allg. Landrecht §. 27. 28 I 8.

52) Förster a. a. O. S. 143. 144.

Es ist von gleichmässiger Wichtigkeit, daran festzuhalten, dass der Eigenthumsbegriff von der vollen Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn muss, und dass dieses Recht durch die gesellschaftlichen Interessen näher bestimmt, d. h. begrenzt wird. Würde man nicht von der vollen Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn, so würde man dem Eigenthumsbegriff vorweg Gewalt anthun; würde man nicht der Gesellschaft ausreichenden Einfluss einräumen, so würde man zu der unzulässigen individuellen Eigenthumstheorie gelangen. — An sich heisst unzweifelhaft „eigen sein" der Herrschaft Jemandes überantwortet sein. Deshalb kann, wie beim Eigenthumsobjekt nachgewiesen, dem inneren Wesen nach nur eine Sache Eigenthum werden, und niemals eine Person; deshalb kann, wie beim Eigenthumssubjekt nachgewiesen, nur eine Person Eigenthümer werden, — und das Eigenthum selbst heisst, zunächst abstrakt genommen, die Herrschaft einer Person über eine Sache[53]). Die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ist das normale Verhältniss, ebenso normal, wie die Sache bestimmt ist Eigenthum zu werden, wie die Person Eigenthum erfordert. Der Eigenthümer hat a priori Recht auf sein Eigenthum, und die Rechtsordnung muss jede Beschränkung, die sie eintreten lässt, durch das gesellschaftliche Interesse rechtfertigen. Während der Eigenthümer den Rechtsanspruch der Herrschaft über sein Eigenthum für sich hat, muss die Rechtsordnung ihrerseits den Beweis beibringen, dass eine Beschränkung dieser Herrschaft durch das gesellschaftliche Interesse geboten wird.

Soweit das gesellschaftliche Interesse aber eine Einschränkung der Herrschaft über das Eigenthum erfordert, so muss diese Herrschaft beschränkt werden. Das Eigenthum kann nur Geltung haben in Uebereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse. Wenn also auch sein Ausgangspunkt die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ist, mag der Eigenthümer eine Einzelperson oder irgend welch ein Personenverband sein, so kann seine reale Gestaltung nur darin münden, dass es den gesellschaftlichen Interessen unterworfen wird.

Was das Eigenthum der Einzelpersonen und der freiwillig geschlossenen Personenverbände betrifft, so hat ihm gegenüber der Staat als der Vertreter der Gesellschaft die Interessen derselben zu wahren, was das Eigenthum des Staates betrifft, so hat dieser sich selbst

53) „Eigenthum ist die den Körper der Sache erfüllende rechtliche Macht der Person." Pagenstecher a. a. O. S. 3.

die Schranken aufzuerlegen, und sich selbst die Gebote zu geben, dass er sein Eigenthum im gesellschaftlichen Interesse verwende. In allen Fällen muss das Eigenthum, die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum mit dem gesellschaftlichen Interesse in Einklang gesetzt werden.

Wie die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum sich zu gestalten hat, ist hier, wo es sich darum handelt, den Eigenthumsbegriff festzustellen, nicht der Ort zu behandeln, es ist dieses Sache der Eigenthumsordnung. Es ist hier nur zu konstatiren, dass die Rechtsordnung das Eigenthumsverhältniss zwischen dem Eigenthum und dem Eigenthümer nach allen Seiten zu regeln hat. Für die Klarstellung des Eigenthumsbegriffs wird es jedoch von Wichtigkeit sein, neben den bereits angeführten Grundprinzipien, welche dem Eigenthumsverhältniss innewohnen: dass das Eigenthum den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich trägt, dass es an sich die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum in sich schliesst, die jedoch von den gesellschaftlichen Interessen bestimmt und beschränkt wird — noch folgende leitende Gesichtspunkte hervorzuheben: Das Eigenthumsverhältniss ist je nach den unterschiedenen Eigenthumsobjekten (Eigenthumsarten) und je nach den verschiedenen Kategorien der Eigenthumssubjekte verschieden, so dass die Rechtsordnung Inhalt und Umfang des Eigenthums für jedes der Eigenthumssubjekte je nach den verschiedenen Eigenthumsobjekten festzusetzen hat. Es wird in ihr zur Entscheidung zu bringen sein, ob alle Eigenthumssubjekte auf alle Eigenthumsobjekte Anspruch haben, speziell welche Eigenthumsgegenstände nicht in die Hände der Privaten überzugehn haben, d. h. nicht Privateigenthum werden dürfen, und dem Staate vorbehalten bleiben[54]), beziehungsweise welche Befugnisse den Eigenthümern über das ihnen zugesprochene Eigenthum zustehn.

Es ist durchaus unzulässig, eine Eigenthumstheorie aufzustellen, welche nicht auch die verschiedenen Eigenthumsarten und Eigenthümerkategorien berücksichtigt. Es wird vorweg einleuchten, dass das Eigenthumsverhältniss bei Eigenthumsgegenständen, welche relativ be-

---

54) „Das Recht bestimmt die Ausdehnung des Eigenthums, d. h. es bestimmt, an welchen unseren Gütern überhaupt ein Eigenthum zulässig ist. . . . Gewisse Objekte, namentlich freie Besitzgüter (Boden), bleiben mitunter nach dem Rechte den Zwangsgemeinwirthschaften, besonders dem Staate vorbehalten, unter Ausschluss des Privateigenthums.“ Ad. Wagner a. a. O. S. 504. 505.

liebig vermehrbar, also in relativ unbeschränktem, d. h. den Bedarf in weit übersteigendem Grade vorhanden sind, sich anders gestalten wird, und anders gestaltet werden kann, als bei Gegenständen, welche nicht beliebig vermehrbar sind, und deshalb nur beschränkt mehr oder minder weit unter Bedarf vorhanden sind. Der Unterschied ob ein Gut beliebig vermehrbar oder nicht, deshalb ohne besondere Schwierigkeit den Bedarf übersteigend beschafft werden kann, oder nur mit Schwierigkeit dem Bedarf und zwar nur einem beschränkten Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann, ist wirthschaftlich von so augenscheinlich weitreichender Bedeutung, dass leicht ermessen werden kann, wie unmöglich eine Eigenthumsordnung ist, die diesen Unterschied unbeachtet lässt, und wie mangelhaft eine Eigenthumstheorie ist, die es nicht zum Ausdruck bringt, dass die Verschiedenheit der Eigenthumsarten eine verschiedene Behandlung in der Eigenthumsordnung nöthig macht, und die sich darauf beschränkt, schlechtweg die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum, sei es auch mit gewissen erforderlichen Einschränkungen, zu konstatiren.

Nicht minder sind es die bereits aufgeführten verschiedenen Kategorien der Eigenthümer, welche eine durchaus andere Behandlung unerlässlich machen. Es ist von vorn herein ausgeschlossen, dieselbe Eigenthumssatzung für Einzelpersonen, für freiwillige Personenverbände, für Zwangsgemeinschaften festzusetzen. Die wesentlich verschiedene Natur dieser Eigenthumsinhaber muss ihren Ausdruck in der Eigenthumsordnung finden, und die Eigenthumstheorie muss es stets im Bewusstsein haben, dass sie es mit verschiedenen Elementen zu thun hat, deren unterschiedene Natur besondere Berücksichtigung erheischt. Das Privateigenthumsrecht, d. h. das den Einzelpersonen zuerkannte Recht über ihr Eigenthum, muss einen ganz andern Inhalt aufweisen, als das Recht hat, welches sich der Staat über das Eigenthum zuspricht, das er sich vorbehält. Wenn der Staat einerseits mit seinem Eigenthum auch nach einer gewissen Richtung hin dieselben Ziele wie die Einzelperson verfolgt, so sind andererseits diese Ziele nicht nur von einander verschieden, sondern einander diametral entgegengesetzt. Demgemäss ergeben sich auch durchaus unterschiedene Gesichtspunkte für das Eigenthumsrecht je nachdem das Eigenthum in den Händen der Einzelpersonen oder des Staates ist. So sehr in der Praxis auch diese Unterschiede berücksichtigt werden mussten, die Eigenthumstheorie hat in dem Bestreben, als möglichst einheitliche zu erscheinen, nur zu häufig die Unterschiede, die getroffen werden müssen, unbeachtet gelassen, sie hat das Eigenthumsrecht gleichsam nur aufs Pri-

vateigenthum zugeschnitten und zwar unterschiedslos auf alle Eigenthumsarten. Der Eigenthumstheorie, die auf die sowohl bei den Eigenthumsgegenständen wie bei den Eigenthümern zu Tage tretenden Unterschiede nicht achtet, kann nur ein falscher Eigenthumsbegriff zu Grunde gelegt sein, und bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffes muss Vorsorge getroffen werden, dass die auf ihm begründete Eigenthumstheorie nicht von diesen gewichtigen Unterschieden abstrahire. Es muss bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs ausreichend betont werden, dass das Eigenthumsverhältniss je nach den verschiedenen Eigenthumsarten und den verschiedenen Kategorien der Eigenthümer weitreichende Unterschiede in sich birgt.

Ebenso wie festgehalten werden muss, dass das Eigenthumsrecht keine einheitliche Materie behandelt, ebenso muss festgehalten werden, dass es kein unwandelbares sein kann. Das Eigenthumsrecht ist im Hinblick auf die sich entwickelnden Wirthschafts- und Kulturverhältnisse und sich läuternden Rechtsanschauungen in steter Wandlung begriffen.

Die Eigenthumsgegenstände wechseln im Laufe der Zeiten ihrer Beschaffenheit und wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit nach, hierdurch ändert sich ihr Verhältniss gegenüber den Eigenthümern, und das Eigenthumsrecht kann diese Wandlungen nicht unberücksichtigt lassen. Beispielsweise: Es giebt Wirthschaftsepochen, in welchen es von der grössten Wichtigkeit ist Waldungen auszuroden [55]), es giebt Wirthschaftsepochen, in welchen es dringend geboten ist, den Waldbestand zu schonen. Dort sind die Holzungen in ihrem Bestande ein wirthschaftliches Hinderniss, das beseitigt werden muss, hier ist ihr Mangel eine wirthschaftliche Kalamität, welche ernste Beachtung erheischt. Eine Eigenthumstheorie, welche gestatten würde mit den

55) „Waldzerstörung ist eine Phase aber nicht das letzte Wort der Kultur. Wenn auf einem jungfräulichen Boden ein Menschengeschlecht die ersten Schritte zur Kultur thut, da muss der Urwald dem nächsten Bedürfniss weichen, da wird an Wahl und Schonung nicht gedacht. Jeder schöpft nach Belieben aus dem unermesslichen Vorrath, der wie die Luft Allen gleich geschenkt ist. Ja der Ausroder des Waldes erscheint auf dieser Stufe als ein Wohlthäter und hülfreicher Heros. In den Wald vorzudringen war in jenen Zeiten in der That schwieriger als man jetzt denkt, ein Werk, das fast übermenschliche Anstrengung erfordert. . . . Je weiter der Wald sich zurückzog, desto freundlicher wurde die Natur, desto mannigfaltiger ihre Gaben, denn der Urwald duldete nur eine beschränkte und einförmige Vegetation. . . . Erst lange nachher erweckt der Mangel an Holz, an Schatten und Feuchtigkeit, die Klage nach Naturfrische; jetzt wird mit bewusster Absicht dem Walde sein Bestehn innerhalb gewisser Grenzen gesichert.“ Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. II. Aufl. S. 4. 5.

Waldungen ganz so zu verfahren, wenn ihre Ausrodung erforderlich ist, als wenn ihre Erhaltung dringendes gesellschaftliches Bedürfniss ist, stellt sich als unmöglich heraus. Weiter, Grund und Boden kann gegenüber der Bevölkerung in so reichlichem Maasse vorhanden sein, und in Folge dessen unbebaut bleiben, oder so wenig intensiv bewirthschaftet werden, dass es als dringende Wirthschaftspolitik erscheint, den Boden den Einzelnen zur weitestgehenden Ausbeute zu überlassen; andererseits kann die Bevölkerung auf einer bestimmten Fläche eine so überaus grosse sein, dass es sich als unabweisbar herausstellt, für eine Verwendung des Bodens Sorge zu tragen, welche den gesellschaftlichen Interessen entspricht. Anknüpfend hieran sei eine Aufstellung von Jhering angeführt[56]). „Ein Garten an der Strasse enthält für eine grosse Stadt eine Ungehörigkeit. Der Platz ist hier zum Hause und nicht zum Garten bestimmt, und in richtiger Würdigung dieses Gesichtspunktes stellen manche Rechte dem Eigenthümer die Alternative entweder selber zu bauen oder den Platz gegen einen entsprechenden Preis abzutreten, der sich erbietet, darauf ein Haus zu setzen.“ Diese Beispiele werden bereits genügen, um darzuthun, dass die Eigenthumsordnung nothgedrungen auf die verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sich solche zu den verschiedenen Wirthschaftsepochen und auf den verschiedenen Wirthschaftsstufen geltend machen, Rücksicht nehmen muss, dass die Eigenthumsordnung eine sich diesen wechselnden Verhältnissen anpassende sein muss, dass also auch a priori der Eigenthumsbegriff derartig gefasst sein muss, dass aus ihm hervorgeht, dass das Eigenthumsrecht wegen der wechselnden Leistungsfähigkeit der Eigenthumsobjekte kein konstantes sein kann.

Auch der eigenartige Standpunkt, welchen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gesellschaftsorganisationen die Eigenthümer in Folge ihrer gesellschaftlichen Stellung einnehmen, übt auf die Eigenthumsordnung einen bestimmenden Einfluss aus. Die Eigenthumsordnung kann nicht dieselbe sein, wenn die Gesellschaft zu einer staatlichen Gemeinschaft sich noch nicht entwickelt hat, wenn ein mehr regelloses Zusammenleben der Individuen stattfindet, und wenn sie zu einem mehr oder minder strammen Staatsorganismus gediehen ist; sie muss eine andere sein, wenn das Staatswesen noch einen mehr patriarchalischen, einen mehr theokratischen Charakter an sich trägt, oder bereits ein ausgebildetes politisches Gepräge ge-

56) Jhering a. a. O. S. 508.

wonnen hat. Die Stellung der Individuen und hiermit derselben auch als Eigenthümer ist in den verschiedenen Gesellschaftsorganisationen so unterschieden, dass die Eigenthumsordnung, die für die eine am Platze ist, durchaus hinfällig für die andere wird [57]). Auch deshalb wird bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs darauf Bedacht genommen werden müssen, dass das Eigenthumsverhältniss, welches zu konstruiren ist, ein stets wandelbares bleiben wird.

Hierzu kommt schliesslich, dass die Rechtsanschauungen an sich einer steten Wandlung unterworfen sind. Eine jede Zeit glaubt das absolute Recht gefunden zu haben, und in längerer oder kürzerer Zeit kommt sie dahinter, dass das aufgestellte Recht seine wesentlichen Bedenken hat, man sieht sich veranlasst, es umzugestalten, und so sehn wir, zurückblickend auf die Rechtsgeschichte, dass das Rechtsleben steten Wandlungen unterworfen ist. Also auch die Quelle des Rechtslebens, das öffentliche Recht ist nichts feststehendes; auch dieses ist immer bestrebt, ein objektives Recht herzustellen, trifft seine Bestimmungen nach subjektiven Weltanschauungen, und modelt die Eigenthumsordnung in durchaus unterschiedener Weise. Es sei nur das eine und eingreifendste Moment erwähnt, welch wesentlichen Unterschied für die Eigenthumsordnung es macht, ob das öffentliche Recht Sklaverei zulässt, oder die freie Persönlichkeit aller Menschen anerkennt [58]).

Auf diese Weise ist das Eigenthumsrecht abhängig von den wirthschaftlichen Dienstleistungen der Eigenthumsobjekte, abhängig von der gesellschaftlichen Stellung der Eigenthümer, und ist vollends den wandelnden Rechtsanschauungen unterworfen. Bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs ist es unbedingt erforderlich, daran festzuhalten, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt, welches das schliessliche Moment des Eigenthumsbegriffs bildet, und mithin die Eigenthumsordnung, welche dieses zu regeln hat, in steter Wandlung begriffen ist. Für den Eigenthumsbegriff an sich können feste Normen aufgestellt werden, die Materie, auf die er sich bezieht, bleibt eine stets wandelbare, und hierdurch wird in der That auch sein Inhalt verändert. Von diesem

57) „Die Entwicklung des Eigenthumsrechts hat sehr verschiedene Stufen, und bei verschiedenen Völkern sehr von einander abweichende Gestaltungen durchzumachen gehabt.“ Leist a. a. O. S. 246.

58) „Eine grundsätzliche Aenderung in der Auffassung der Menschen hat stets in kürzerer oder längerer Zeit eine Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen herbeigeführt.“ Ahrens a. a. O. S. 159.

Gesichtspunkt aus kann und muss man sagen, dass der Eigenthumsbegriff zu den verschiedenen Zeiten sich verschieden gestaltet hat, und dass er voraussichtlich auch in der Zukunft ein von der Gegenwart verschiedener sein wird. Der Eigenthumsbegriff lässt sich seinem Inhalte nach nur für bestimmte Zeit- und Kulturepochen aufstellen.

Der Eigenthumsbegriff, abgesehn von seinem speziellen Inhalt, ist seinen allgemeinen wesentlichen Bestimmungen nach folgendermaassen zu fassen:

> Eigenthum ist die den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) von der Rechtsordnung zuertheilte ausschliessliche Herrschaft über Sachen.
>
> Die Eigenthumsobjekte, die Eigenthumssubjekte, das durch die Rechtsordnung bestimmte Eigenthumsrecht, sind die konstituirenden Elemente des Eigenthums, die in ihrer sich verändernden Beschaffenheit das Eigenthum in sehr verschiedener Gestaltung in Erscheinung treten lassen.

Die hier aufgestellte Fassung wird deutlicher hervortreten, wenn man sie mit einigen anderen Aufstellungen des Eigenthumsbegriffes vergleicht. Ahrens sagt in seinem Naturrecht [59]): „Das Eigenthum kann bestimmt werden, als die einer Person zustehende virtuelle Macht über ein sachliches Gut nach allen durch vernünftige Lebenszwecke bestimmte und begrenzte Nutzungen." Es fehlt hier die sehr wesentliche Bestimmung, dass es nicht eine Einzelperson zu sein braucht, welcher die virtuelle Macht über ein sachliches Gut u. s. w. zusteht; auch erscheint es richtiger an Stelle der „vernünftigen Lebenszwecke", ein sehr unbestimmter dehnbarer Begriff, die Rechtsordnung, die positive Macht zu setzen, die ihrerseits vernünftige und ethische Zwecke zu verfolgen hat. Deutlicher in dieser Beziehung ist schon die Bestimmung des Eigenthumsbegriffs von Adolph Wagner [60]): „Der Eigenthumsbegriff lässt sich definiren, als die vom Recht (Gesetz) zugelassene vollkommene rechtliche Herrschaft einer Person über äussere Güter, vorbehaltlich der mit dieser Herrschaft verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen." Hier ist ausdrücklich die Rechtsordnung in den Eigenthumsbegriff aufgenommen; „die vollkommene Herrschaft vorbehaltlich der mit dieser Herrschaft verbundenen Beschränkungen" erscheint freilich weniger präzise, als wenn man einfach: „die von der Rechtsordnung zuertheilte

59) Ahrens a. a. O. S. 114.

60) Adolph Wagner a. a. O. S. 504.

ausschliessliche Herrschaft" statuirt. Es ist eben Sache der Rechtsordnung vorweg die Beschränkungen der vollkommenen Herrschaft festzustellen. Für Wagner war es entschieden von Bedeutung bei dem Eigenthumsbegriff dem an sich unzweifelhaft richtigen und wichtigen Satz Ausdruck zu geben, dass es sich beim Eigenthum nicht nur um Rechte, sondern auch um Pflichten handle, so dass er der Herrschaft über die Sache nicht nur Beschränkungen, sondern auch Verpflichtungen gegenüberstellt[61]). Die dem Eigenthümer aufzuerlegenden Verpflichtungen finden aber in der Eigenthumsordnung bei der Zuertheilung der Herrschaft über die Eigenthumsobjekte ihre geeignete Stelle; es ist Sache der Eigenthumsordnung der Herrschaft über die Sachen diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, welche mit den Verpflichtungen verknüpft sind. Den Eigenthumsrechten stehn Eigenthumspflichten gegenüber; deshalb ist die Herrschaft über die Sache keine absolute, sondern eine eingeengte, und wenn es im Eigenthumsbegriff ausgedrückt ist, dass die Rechtsordnung diese Herrschaft zu bestimmen hat, so ist damit anerkannt, dass das Eigenthum nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. — Im Uebrigen unterlässt auch Wagner es in seinem Eigenthumsbegriff hervorzuheben, dass das Eigenthumssubjekt nicht nur eine Einzelperson, sondern auch ein Personenverband, beziehungsweise die Gemeinschaft — Staat und Gemeinde ist; es hängt dieses wohl nur damit zusammen, dass er in seiner Grundlegung der Volkswirthschaft vorzugsweise das Privateigenthum ins Auge fasst.

Ganz absolut ist der Eigenthumsbegriff gefasst als „die unbeschränkte und ausschliessende Herrschaft einer Person über eine Sache" (Savigny), „als die volle Gewalt über eine körperliche Sache — als die totalrechtliche Unterwerfung einer Sache, die vollkommen rechtliche Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand" (Puchta), „dasjenige dingliche Recht, vermöge dessen eine körperliche Sache ihrer Totalität nach Jemandem unterworfen ist" (Wächter)[62]). „Eigenthum heisst das Recht, welches seiner Natur nach die volle und ausschliessliche Unterwerfung einer Sache umfasst" (Sintenis)[63]).

Förster[64]) sagt über den Eigenthumsbegriff: „in dem Eigenthum liegen folgende Momente: das Eigenthum ist ausschliesslich, die Sache gehört ihrer Substanz nach nur dieser Person, keine

61) Adolph Wagner a. a. O. S. 500.

62) Girtaner a. a. O. Jahrb. v. Gerber u. Jhering III. Bd. S. 67.

63) Sintenis a. a. O. S. 482.

64) Förster a. a. O. S. 125.

andere hat das Recht auf sie, der Wille des Eigenthümers durchdringt sie so vollständig, dass kein Raum mehr in ihr ist für den Willen eines anderen Subjektes; das Eigenthum ist untheilbar; es ist frei und unbeschränkt; die Person verfügt über die Sache bis zur Vernichtung. Das Eigenthum ist beständig." Hier erscheint der Eigenthumsbegriff noch viel zu absolut gefasst, und es hätte sich empfohlen, wenn er mindestens seinen Hinweis (s. S. 291), dass das Eigenthum keinesweges unbegrenzt sei, bereits in seinen Eigenthumsbegriff aufgenommen hätte. Auch Förster lässt es in seinem Eigenthumsbegriff unentschieden, ob er unter Person nur eine Einzelperson oder Personengesammtheiten zu verstehn sei. Er lässt sich hierüber folgendermaassen aus[65]): „Jüngeren Datums ist die Idee des Gesammteigenthums; zunächst erscheint sie im 17ten Jahrhundert. Das Gesammteigenthum soll ein dominium plurium in solidum sein. Diesem Gesammteigenthum werden jene deutschen gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse untergeordnet. Der Streit ob das getheilte und das Gesammteigenthum als Rechtsinstitut zu verwerfen oder als gültig anzuerkennen sei, ist noch nicht geschlichtet." Er seinerseits erklärt sich freilich gegen die Idee des Gesammteigenthums, indem er sich äussert[66]): „Fast noch stärker als das getheilte Eigenthum steht das Gesammteigenthum im Widerspruch mit dem Begriff des Eigenthums, ja es kann logisch überhaupt nicht gedacht werden." Es muss dieses in der That lediglich als Ausfluss der Nachwirkung der römischen Rechtsauffassung über Eigenthum aufgefasst werden, von welcher sich die Gegenwart immer mehr zu emanzipiren Veranlassung hat.

Jhering spricht sich sehr deutlich dagegen aus, dass Eigenthum seinem logischen Begriffe nach nur einer Einzelperson zuzuerkennen sei. Er sagt[67]): „Das Rechtsverhältniss an Sachen nimmt nach Verschiedenheit der Zwecksubjekte, Individuen, Staat, Gesellschaft die Gestaltung an: Individualeigenthum, Staatseigenthum, Gemeingebrauch (Gemeinschaft). . . . Alle drei Formen bezwecken Sicherung der ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft. Keine derselben kann fehlen, weder das Individualeigenthum noch das Staatseigenthum." Jhering, welcher ausdrücklich innerhalb der Gesellschaft neben den Individuen auch den Staat, die Kirche, die Vereine als Rechts-

65) Förster a. a. O. S. 132. 133.

66) Förster a. a. O. S. 134.

67) Jhering a. a. O. S. 457. 458.

subjekte im Sinne der Juristen anerkennt[68]), theilt also nach seinen eben angeführten Aeusserungen unzweifelhaft den von mir eingenommenen Standpunkt, dass das Eigenthum den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) zuzuerkennen ist. Es ergiebt sich zwischen uns nur der eine Differenzpunkt, dass von ihm auch die Gesellschaft als Rechtssubjekt bezeichnet ist, während ich die Gesellschaft nicht als Rechtssubjekt betrachte, sondern Gesellschaftseigenthum nur als Eigenthumsobjekt derjenigen Rechtssubjekte betrachte, welche nicht Einzelpersonen sind. Die Gesellschaft als solche ist m. E. nicht Rechtssubjekt, sondern um Rechtssubjekt zu werden verkörpert sie sich im Einzelindividuum, im freiwilligen Personenverband (Familie, Genossenschaft, Korporation), oder tritt als Zwangsgemeinschaft, Gemeinde und Staat auf. Die Gesellschaft muss, um Rechtssubjekt zu werden, sich individualisiren, als Individuum auftreten, oder sich in den oben angeführten Gemeinschaften organisiren. — Objektiv dagegen ist alles gesellschaftlich, was nicht individuell ist, nicht einer Einzelperson anhaftet. Deshalb kann man nicht von der Gesellschaft als Rechts- und Eigenthumssubjekt sprechen, wohl aber von gesellschaftlichen Rechtsobjekten, speziell vom gesellschaftlichen Eigenthum. Es wird dieses noch deutlicher hervortreten, wenn man das Eigenthum näher betrachtet, welches Jhering als der Gesellschaft gehörig vindizirt, und (s. oben) zum Gemeingebrauch bestimmt erklärt[69]): „Ohne Gemeinschaft der öffentlichen Wege, Plätze, Flüsse ist der Verkehr undenkbar, das Verhältniss ist durch die Natur selbst vorgezeichnet.“ Ganz unzweifelhaft sind Wege, Plätze u. s. w. gesellschaftliches Eigenthum, d. h. zum Gebrauch der Gesammtheit bestimmt, aber dieses Verhältniss ist eben ein rein objektives. Fragt man nach dem Rechtssubjekt, so sehn wir, dass sowohl Wege und Plätze der Gemeinde wie dem Staate (wohl auch der Kirche) also verschiedenen Rechtssubjekten gehören können; sie gehören nur als Zweckobjekte der Allgemeinheit an, und können sowohl in Händen der Gemeinde wie des Staates d. h. von einander verschiedener Rechtssubjekte sein. Hält man, wie es erforderlich ist, daran fest, dass es innerhalb der Gesellschaft verschiedene Eigenthumssub-

68) Jhering a. a. O. S. 455.

69) Jhering a. a. O. S. 458. S. dess. Geist des römischen Rechts 3. Aufl. III S. 348.

jekte giebt, die Gesellschaft selbst aber in ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit kein Eigenthumssubjekt ist, so wird man davon absehn, Strassen, öffentliche Wege u. s. w. der Gesellschaft als Eigenthumssubjekt zuzusprechen, sondern sich darauf beschränken, sie objektiv als das, was sie sind, als gesellschaftliches Eigenthum zu erklären, und als ihr Eigenthumssubjekt eine der organisirten Gemeinschaften, Staat oder Gemeinde, denen es überwiesen ist, zu betrachten. — In Bezug auf die Grenzen, welche der Herrschaft über das Eigenthum zu setzen, spricht sich Jhering folgendermaassen aus[70]: „Die Ansichten der Laien und Juristen stimmen darin überein, dass das Wesen des Eigenthums in der Unumschränktheit der Herrschaft des Eigenthümers besteht und dass jede Beschränkung desselben im Grunde einen Eingriff in dasselbe enthalte, der der Idee des Instituts widerspreche. Meiner Ansicht nach ist diese Idee eine grundirrige. . . . Es ist nicht wahr, dass das Eigenthum seiner Idee nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse. Ein Eigenthum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nicht geduldet. — „„Die Idee““ des Eigenthums kann nichts mit sich bringen, was mit der „„Idee““ der Gesellschaft in Widerspruch steht (s. Wagner, Grundlegung S. 499, Jhering, Geist des R. R. I. S. 7), kurz formulirt: es giebt kein der Rücksicht auf die Gesellschaft entbundenes Eigenthum.“

Uebereinstimmung herrscht also darüber, dass Eigenthum die Herrschaft und zwar die ausschliessliche einer Person über eine Sache ist; diese Herrschaft wird mehr oder minder weit gefasst, aber auch darüber kann nunmehr ein Einverständniss als erzielt betrachtet werden, dass diese Herrschaft nur eine begrenzte sein darf, und durch die Rechtsordnung zu begrenzende ist. —

Als unentschieden wird es angesehn, ob Eigenthum im strengen Sinne des Wortes nur einer Einzelperson zuzuerkennen ist (besonders von Förster und Ahrens vertreten), oder ob, wofür ich eingetreten bin, der Eigenthumsbegriff auch Personenverbände, freiwillig geschlossene wie die Zwangsgemeinschaften Gemeinde und Staat vollgültig als Eigenthumssubjekte anzuerkennen hat, ohne dass man sich der Aufstellung von juristischen Personen als Auskunftsmittel zu bedienen, oder den Staat in Bezug auf das ihm überwiesene Eigenthum in zwei Eigenschaften aufzufassen braucht (s. Note 30), einmal als Privatperson, ein anderes Mal als Vertreter der Gesammt-

---

70) Jhering a. a. O. S. 506. 510.

heit. Dafür, dass die juristische Person fallen zu lassen ist, hat bereits Brinz plaidirt, dass neben dem Individualeigenthum auch Staatseigenthum bestehn muss, sich Jhering ausgesprochen.

Von welch weitreichender Bedeutung für den Eigenthumsbegriff es ist, dass Eigenthumssubjekte nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenverbände und zwar freiwillig geschlossene Personenverbände und Zwangsgemeinschaften, Gemeinde und Staat, sind, ist von mir ausreichend hervorgehoben. Erst hierdurch wird der Fiktion, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei, ein Ende bereitet, erst hierdurch erhalten die Personenverbände, seien es die freiwillig geschlossenen, seien es die gesellschaftlichen Gemeinschaften Gemeinde und Staat, indem sie als reale vollgültige Eigenthümer anerkannt werden, nach der vermögensrechtlichen Seite den gesicherten Boden der Existenz, und werden dadurch in den Stand gesetzt, „der Einseitigkeit des Privateigenthums die Wage zu halten" (s. S. 278 Dernburg).

Hinsichtlich der Eigenthumsordnung wird es anerkannt werden, dass im Eigenthumsbegriff festgehalten werden muss, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthümern und Eigenthum je nach den wandelnden Kulturverhältnissen und Kulturanschauungen ein wechselndes ist, dass die Eigenthumsordnung nur für bestimmte Zustände und Zeitepochen gegeben werden kann.

Der Eigenthumsbegriff kann nur die allgemeine Natur die Totalität des Eigenthums hervortreten lassen, nicht dessen unterschiedene Momente. Um diese zu erfassen, speziell um festzustellen, welche Eigenthumsarten vorzugsweise den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den Zwangsgemeinschaften, Gemeinde und Staat zu überantworten sind, ist es erforderlich auf die verschiedenen Eigenthumsarten und ihr Verhältniss zu den verschiedenen Eigenthümerkategorien einzugehn. Dieses liegt schon ausserhalb des Rahmens des Eigenthumsbegriffs.

Literatur.

IV.

Aeltere und neuere Literatur zur Frage der Tabaksbesteuerung in Deutschland.

Der Zollverein und das Tabak-Monopol. Berlin, Decker. 1857. 135 S.

v. Plenker: Das österreichische Tabak-Monopol seit dessen Ausdehnung auf das gesammte Staatsgebiet. Ein Beitrag zur Statistik des Tabak-Monopols. Wien, Staatsdruckerei. 1857. 125 S.

Maehrlen: Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein. Stuttgart, Hallberger. 1868. V, 95 S. nebst Anhang, 72 S.

Creizenach: Die französische Tabaksregie in ihrer Entwicklung, Organisation, finanziellen und volkswirthschaftlichen Bedeutung. Mainz, v. Zabern. 1868. IV, 131 S.

(Mayr): Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol. Stuttgart, Cotta. 1878. IV, 167 S.

Mayr: Kritische Nachträge zu den Studien über das Tabakmonopol. Augsburger Allgemeine Zeitung 1878. N⁰. 49 ff.

Mohl, Moriz: Denkschrift für eine Reichs-Tabak-Regie. Stuttgart, Wittwer. 1878. XIII, 148 S.

Mohl, Moriz: Zur deutschen Finanzlage. Augsburger Allgemeine Zeitung. N⁰. 91. 92. 94. 98. 99.

Krükl: Das Tabak-Monopol in Oesterreich und Frankreich. Eine vergleichende Studie. Wien, Carl Gerold's Sohn. 1878. 68 S.

Schleiden: Zur Frage der Besteuerung des Tabaks. Annalen des Deutschen Reichs, 1878. Heft 2—4.

Felser: Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Annalen d. D. R. 1878. Heft 4.

Felser: Zur Tabaksteuer-Frage. Abwehr gegen die „kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol." Annalen d. D. R. 1878. Heft 6.

Das Tabak-Monopol und seine Gemeinschädlichkeit. Nach Artikeln der Lahrer Zeitung: „Tabaksteuer und das Tabakmonopol." Zweite, wesentlich vervollständigte Aufl. Lahr, Schauenburg. 1878.

Gegen das Tabaksmonopol. Denkschrift der Bremer Handelskammer. Februar 1878. Bremen, Schünemann.

Die Frage der Tabaksbesteuerung steht nicht zum ersten Male auf der Tagesordnung. Im Jahre 1853 wurden von den süddeutschen Staaten auf der X. Generalkonferenz des Zollvereins Verhandlungen eröffnet in der Absicht, eine gemeinschaftliche Besteuerung des Tabaks herbeizuführen und diese Besteuerung richtigen und rationellen Grundsätzen anzupassen. Die Mittelstaaten, von denen jene Anregung ausging, hatten damals schon ihrer Mehrzahl nach kein geringeres Ziel ins Auge gefasst, als, diejenige Besteuerungsform, welche in den grossen Nachbarstaaten, Oesterreich und Frankreich, seit Langem als bewährte Einrichtung bestand und den in Rede stehenden Artikel zu einem der finanziell ergiebigsten im Staatshaushalte erhoben hatte, auch in die Wirthschaftsgemeinschaft des Zollvereins einzuführen. Heute, wo uns von jenen Vorgängen im Zollverein gerade ein Vierteljahrhundert trennt, ist im Deutschen Reiche, dem Erben des Zollvereins, mit der Frage der ergiebigeren Besteuerung des Tabaks insbesondere wiederum diejenige der Einführung des Tabakmonopoles hervorgetreten und hat dieselbe aufs Neue den Kampf der Meinungen und Interessen in einem ihrer Bedeutung entsprechenden Grade hervorgerufen. Die Bedingungen der Entscheidung sind indessen heute wesentlich veränderte, und sind infolge dieser Veränderung der Sachlage, welche der Hauptsache nach in der inzwischen vollzogenen politischen Neugestaltung Deutschlands zu finden ist, die Chancen des Monopoles in erheblichem Maasse gestiegen.

Damals galten die Bestrebungen vorwiegend der Erreichung einer Gemeinschaftlichkeit in Erhebung der Abgabe. Daraus ergab sich der Gesichtspunkt, der in der Wahl der Form entschied. Soweit nicht die Abgabe vom Tabak auf der Erhebung von Grenzzöllen beruhte und insofern der Natur der Sache nach von Anfang an gemeinsam gewesen war, wurde die volle Gemeinschaftlichkeit, wie bekannt, erst nach Errichtung des Norddeutschen Bundes durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 begründet. Durch dieses Gesetz wurde, während bis dahin der inländische Tabak einer gemeinsamen Besteuerung nur für Preussen und einige anschliessende kleinere Staaten unterlegen hatte, in den andern deutschen Staaten hingegen völlig unbelastet geblieben war, die niedrige Arealsteuer für das gesammte Zollvereinsgebiet eingeführt und somit derjenige Zustand geschaffen, der zur Stunde noch besteht, und dessen Aenderung den Gegenstand der Erwägungen bildet.

Indem so in den fünfziger Jahren die Frage der Einführung des Monopols vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der Herstellung des freien Verkehrs im Innern des Zollvereins behandelt wurde, trat die finanzielle Rücksicht, die Vermehrung der Einkünfte, nicht in dem Maasse in den Vordergrund der Erwägungen, wie heutzutage im Deutschen Reich. Freilich betonte man schon damals die Unmöglichkeit für die Einzelstaaten, den fortwährend wachsenden Anforderungen durch Erhöhung der direkten Steuern zu begegnen, und forderte daher Vermehrung der indirekten Abgaben. Aber doch blieb zu jener Zeit diese Forderung eine derartige, welche ausschliesslich im Interesse der einzelnen Staaten, als solchen, nicht aber auch im Hinblick auf die Zwecke der bestehenden Gemeinschaft gestellt wurde. Ihr fehlte daher das Gewicht eines gemeinsam empfunde-

nen Bedürfnisses. Zudem hatte die finanzielle Noth keinen so hohen Grad erreicht, dass sie als unerträglicher Druck empfunden wäre und man sich auf ein unabweisbares Bedürfniss nach radikalen Mitteln der Abhülfe hätte berufen können. Noch weniger vermochte man schon damals den Tabak als denjenigen Verbrauchsgegenstand hinzustellen, der, in allzu schroffem Missverhältnisse zu andern besteuerungsfähigen Objekten, allein in seinen finanziellen Erträgen weit hinter seiner Ertragsfähigkeit zurückgeblieben sei, mochte man immerhin an sich in der Besteuerung des Tabaks eine höchst geeignete und entwicklungsfähige Finanzquelle erblicken, der man bisher zu geringe Berücksichtigung geschenkt habe.

Die Verhandlungen der X., XI. und XII. Generalkonferenz erzielten bekanntlich kein materielles Resultat. Denn obwohl von keiner Seite schliesslich mehr die Besteuerung, beziehungsweise höhere Besteuerung des Tabaks Widerspruch erfuhr, vielmehr alle Mitglieder sich für eine solche Maassregel im Prinzip aussprachen, konnte man dennoch nicht zu einer Einigung über den Modus der Besteuerung gelangen. Weder der württembergische Vorschlag auf Einführung des Monopols, noch der preussische Antrag, welcher auf Annahme der in einigen norddeutschen Staaten bestehenden Produktionssteuer in modifizirter Gestalt und unter gleichzeitiger Aenderung der geltenden Zollsätze abzielte, fand allgemeinen Anklang. Einige der kleineren Staaten befürworteten von vornherein eine Verschiebung aller eine höhere Besteuerung beabsichtigenden Maassregeln auf spätere Zeiten der Noth.

Die Gründe, durch welche Preussen zu jener Zeit sich bestimmen liess, der geplanten Einführung der Tabaksregie sich mit Entschiedenheit zu widersetzen, finden sich in eingehender Weise dargelegt in der Denkschrift, welche bald darauf, im Jahre 1857, unter dem Titel: Der „Zollverein und das Tabak-Monopol“ erschien. Die anonyme Schrift, als deren Verfasser von den Meisten Delbrück, von Schleiden hingegen der Generalsteuerdirektor Kühne genannt wird, gehört ohne Zweifel zu dem Vorzüglichsten, was auf dem Gebiete der Tabaksteuerfrage überhaupt veröffentlicht wurde. Es mag nicht ungerechtfertigt erscheinen, im gegenwärtigen Zeitpunkte an sie und ihre Ausführungen in Kürze zu erinnern.

Natürlich ist die Schrift in ihren Daten veraltet; die politischen Voraussetzungen, welche ihr zu Grunde liegen, sind nicht mehr dieselben. Dennoch hat sie an Bedeutung für die Gegenwart eher gewonnen, als eingebüsst. Heute kann sie — so paradox die Behauptung klingen mag, so wahr bleibt sie trotzdem — als eine starke Waffe in der Hand Derjenigen gelten, welche für die Einführung des Monopols in die Schranken treten, — eben durch ihre Gegnerschaft. Der Beweis, so, wie sie ihn führt, ist folgerichtig und in Nichts widerleglich. Aus dem Wesen des Monopols wie aus dem Wesen des Zollvereins beweist sie, dass Ersteres, möchte es auf gemeinschaftliche Rechnung oder auf private Rechnung der einzelnen Staaten gedacht sein, im Zollverein unausführbar sei. Denn der Zollverein bildete eine auflösbare Verbindung souveräner, gleichberechtigter Staaten, einen Staatenbund, enthielt somit keine der nothwendigen Voraussetzungen des Monopols, das nur als eine dauernde

Einrichtung und in Verbindung mit einer stark zentralisirten Verwaltung bestehen kann, soll es seinen Zweck, der in Beschaffung hoher Erträge zu suchen ist, erfüllen. Weil die Zustände, aus deren Bestehen die Denkschrift ihre Gründe schöpft, durch die Verfassung des Deutschen Reiches, welches den Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte, beseitigt sind, hört sie auf, ferner noch eine Gegenschrift gegen das Monopol zu sein. Zu einer Vertheidigungsschrift wird sie um so mehr, als sie im Prinzip das Monopol keineswegs verwirft. Sie rühmt seine Vorzüge und erkennt die fortschreitenden Erfolge, welche andere Staaten mit ihm erzielt haben, bereitwilligst an. Sie räumt sogar ein, — die amerikanische Fabrikationssteuer freilich existirte zu jener Zeit noch nicht — dass eine hohe Einnahme nur auf zwei Wegen zu erreichen sei: durch das Tabak-Monopol oder durch Unterdrückung der inländischen Kultur, und gesteht die Bedenklichkeit des zweiten Weges zu. Unter Anwendung auf die heutige Lagerung der Verhältnisse bedarf es daher nur noch des Entschlusses zu einer höheren Besteuerung des Tabaks, um darnach das Monopol als gewollt anzusehen.

In der Wiedergabe des Geistes des in dem Regiebetriebe aufgestellten Systems ist die Schrift von keiner späteren erreicht, geschweige denn übertroffen worden. Keine andere hat mit gleichem Geschick und Kunst, wie sie es in klassisch durchsichtiger Darstellung gethan hat, gezeigt, wie überall in diesem Organismus nichts Zufälliges, nichts Willkürliches enthalten sei, wie jeder Theil unmittelbar aus dem Zwecke des Ganzen folgt, jeden andern Theil bedinge und hinwiederum von jedem andern Theile bedingt werde.

Wie inzwischen die Frage der Tabaksbesteuerung niemals völlig geruht hat, sondern von Zeit zu Zeit immer wieder in neuer Gestalt auf dem Gebiete der Wirthschafts- und Finanzpolitik hervorgetreten ist, so hat auch die literarische Thätigkeit nicht aufgehört, Früchte auf diesem Gebiete zu zeitigen. Unter den mannigfaltigen Erscheinungen, welche in die Zwischenzeit fallen, können nur die wenigen im Eingange erwähnten Schriften auch heute noch grösseres Interesse und Beachtung für sich beanspruchen.

Creizenach steht auf Seite derjenigen, welche die Einführung des Monopols in Deutschland bekämpfen, von andern Gründen und Erwägungen freilich geleitet, als die übrigen Gegner dieser Institution. Seine Broschüre bietet eine gute und ziemlich ausführliche Darstellung der französischen Tabaksregie. Sie hält, was sie in ihrem Titel verspricht, indem sie sowohl die geschichtliche Entwicklung, als auch die gegenwärtige Einrichtung und Bedeutung in allen Beziehungen erörtert. Obwohl sie sich als ein Beitrag zur Orientirung in der Tabaksfrage einführt, kommt es ihr doch weit weniger auf die mit dem Monopole verbundene Steuerfrage an, als vielmehr auf die volkswirthschaftliche Seite desselben, seine Bedeutung als Material zur Lösung des Problems von der Organisation der Arbeit. Nach Creizenach's Ueberzeugung — und man kann ihm wohl kaum hierin widersprechen — leistet die Tabaksregie alles, was die ausgebildetste „Organisation der Arbeit" nur irgendwie zu leisten vermag. Mit geringerem Recht sieht er alle Ideale des Sozialismus hier im vollsten Maasse verwirklicht.

Seine Auffassung könnte zunächst zu dem Glauben verleiten, die Darstellung solle dem Zweck der Befürwortung allgemeiner staatlicher Verkehrsorganisation dienen. Dass dies nicht der Fall, wird schon in dem Motto:

„Je trefflicher euch auf den Leib
Der Schneider euren Rock hat zugeschnitten,
Je wen'ger gut kann er für Dritte passen",

angedeutet, um am Schlusse zu bestimmtem Ausdruck zu gelangen. Durch das Gedeihen der Regie, welches er nur dem Umstande zuschreibt, dass ihre Begründung sogleich bei Entstehung der Tabaksindustrie erfolgte, hält Creizenach die Frage nach der Zweckmässigkeit staatlichen Betriebes nur bezüglich neuer Industriezweige für bejaht, hingegen überall da für verneint, wo eine private Industrie bereits zur Entwicklung gelangt ist.

Im Uebrigen charakterisirt die Darstellung mehr die Zustände, als dass sie dem staatswissenschaftlichen Bedürfnisse in Vollständigkeit des gebotenen Materials zu genügen vermöchte. Dass der Verfasser Jurist ist, gereicht ihr insofern zum Vortheil, als die rechtliche Stellung derjenigen, welche zur Regie in Beziehung stehen, schärfer präzisirt wird, als es sonst wohl zu geschehen pflegt. Am Besten sind diejenigen Partieen gelungen, welche das Verhältniss der Regie zum Tabakbau zur Darstellung bringen. Die Stellung der Tabakbauer, die Kontrole der Regie, die Ablieferung des Produkts und das Abschätzungsverfahren zeichnen sich aus durch Anschaulichkeit und konkrete Schilderung.

Wenn gleich Creizenach mehr bezweckte, als bestehende Einrichtungen zu schildern, er wirthschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten folgte, so kann man ihm doch das Zeugniss nicht vorenthalten, dass die Schilderung der Zustände selbst nicht unter den Einfluss irgend welcher Tendenzen gestellt ist. Diese bewahrt durchgehends eine rein sachliche und objektive Haltung, und mit Recht darf sie daher bleibendes Interesse für sich in Anspruch nehmen.

Weit umfassender in seiner ganzen Anlage, fachwissenschaftlicher in der Behandlung, abgefasst unter spezieller Rücksicht auf die Verhältnisse Deutschlands, reicher an wissenschaftlichem Material für die allgemeine Beurtheilung der Tabaksfrage, nimmt das Buch Maehrlen's eine weit grössere Bedeutung für die Gegenwart in Anspruch. Eigene sorgfältige gewerbestatistische Untersuchungen über die Tabaksfabrikation, sowie eigene in grösserem Umfange angestellte praktische Versuche auf dem Gebiete des Tabaksbaues lassen diesen Schriftsteller von vornherein besonders berufen erscheinen, auf dem beregten Gebiete das Wort zu ergreifen. Hierzu fühlte er sich veranlasst durch die kurz vorher, im Juli 1867, betreffs der Fortdauer des Zollvereins geschlossenen Verträge, welche die Tabakssteuer — wie es damals schien, definitiv — auf die Tagesordnung setzten.

Angesichts der damals schon drückender werdenden Finanzlage der Zollvereinsstaaten, hervorgerufen, wenn gleich hauptsächlich, so doch nicht allein durch den unumgänglichen Militäraufwand, sondern daneben durch die fortwährend sich steigernden Anforderungen der innern Verwaltung, fordert er neue und erhöhte Verbrauchssteuern. Den Tabak hierfür zu em-

pfehlen veranlasst ihn die ausserordentlich grosse und nachhaltige Steuerkraft, welche die meisten übrigen Staaten zur Erzielung gewaltiger Einnahmen ausgenutzt haben, vorzugsweise aber die demselben innewohnenden Eigenschaften, welche ihn als ein — ideell wenigstens — entbehrliches Genussmittel erscheinen lassen. Um die hieraus sich ergebende schwierige Frage nach dem Modus der Besteuerung zu beantworten, unterwirft Maehrlen, nach vorgängiger Darstellung der resultatlosen Zollvereinsverhandlungen der fünfziger Jahre, die einzelnen Systeme einer Prüfung daraufhin, wie weit sie zur Uebertragung auf den Zollverein geeignet erscheinen. Die übersichtliche Zusammenstellung dieser letzteren, welche ausser denjenigen Formen, die zur Zeit noch bestehen, auch alle diejenigen begreift, welche früher irgendwie in den verschiedenen Staaten bestanden haben, erschöpft zwar die Mannigfaltigkeit der im Laufe der Zeit angestellten Versuche. Im Uebrigen hingegen beschränkt sie sich auf die charakteristischen Grundzüge jedes Systems, um das Detail der gesetzlichen Vorschriften und der sonstigen Verordnungen, worin der Kern jeder Besteuerung liegt, in umfangreichem Anhange nachzubringen [1]. Der Standpunkt, auf den sich Maehrlen in der Frage der Wahl des Systems für jeden Staat stellt, gewinnt von vornherein für seine Untersuchungen, weil dieser ihn völlig frei erscheinen lässt von jedem Doktrinarismus. Denn was er sucht, ist nicht das Absolute, nicht das an sich Richtige, das nur seiner allgemeinen Durchführung entgegenharrt, vielmehr verhehlt er sich nicht, dass dieser Frage, so allgemein gestellt, nur eine relative Beantwortung zu Theil werden könne, sie nur entschieden zu werden vermöge nach Maassgabe der vorhandenen finanzpolitischen Ziele sowie der bestehenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse, vor Allem aber nach der Höhe des angestrebten Ertrages. Eine in diesem Geiste unternommene Prüfung lässt alle Systeme als mehr oder minder unbrauchbar erkennen, theils weil sie ihrer innern Natur nach mangelhaft sind, theils weil sie den konkreten Verhältnissen des Zollvereins nicht entsprechen. Die mindest ungünstige Beurtheilung erfährt die Besteuerungsform des Monopols. Im Prinzip ist Maehrlen derselben völlig geneigt, und wird man keinen Anstand nehmen dürfen, ihn, wie damals zu den bedingten, so bei gegenwärtiger Lage der Dinge zu den unbedingten Fürsprechern derselben zu zählen. Im Monopol sieht er eine Reihe von finanziellen Vorzügen vereinigt, welche dieser Besteuerungsform den Vorrang vor jeder andern sichern. Es trifft direkt den Konsumenten, es lässt die Besteuerung der Qualitäten zu, es kann jederzeit ohne Abänderung des Mechanismus zu einem höheren Steuerfuss fortschreiten, und gewährt endlich eine sicherere und leichtere Erhebung der Einnahmen, als jene. Den aus dem Bestehen der Gewerbefreiheit oder aus den Eigenschaften des deutschen Nationalcharakters oder gar aus einer vermeintlichen Beschränkung des Tabakbaues hergeleiteten Einwänden wird, bei aller

1) Ausser den steuerlichen Maassregeln und finanziellen Ergebnissen bieten die verschiedenen, im Anhange enthaltenen Beilagen ausführliche Nachweise über den Stand der Eingangszölle der bedeutendsten europäischen und aussereuropäischen Staaten, über Tabakbau, Tabakfabrikation, sowie über Ein- und Ausfuhr in Tabak und Tabakfabrikaten im Zollverein für eine längere Reihe von Jahren.

zuerkannten Berechtigung, nicht soviel Gewicht beigelegt, dass sie auf die Entscheidung der Frage von Einfluss werden könnten. Auf die Vorfrage, welche Summe der Staat von der Steuer fordert, kommt alles an für die Einführung, und erscheint darnach diese als unumgänglich, sobald gleiche Erträge, wie in Frankreich [1]) oder auch nur wie in Oesterreich [1]), erstrebt werden. Nur in dem Bestehen einer blühenden Fabrikation ruht ein wirkliches Hinderniss, das aber aufhört, ein solches zu sein, sobald die übrigen Voraussetzungen völlig erfüllt sind.

Zur Zeit als Maehrlen schrieb, tauchte gerade ein neuer preussischer Entwurf für eine Tabaksbesteuerung im Zollverein auf, derselbe suchte die Aufgabe zu lösen durch eine Kombination eines dem russischen nachgebildeten Systems der Fabrikations- und Kontrolsteuer mit einer fixirten Produktionsteuer, wie sie in einigen norddeutschen Staaten bestand, unter gleichzeitiger beträchtlicher Erhöhung der Zoll- und Steuersätze. Dieses Projekt unterzieht Maehrlen einer umfassenden Kritik, um darnach einen eigenen Entwurf ihm gegenüberzustellen. Wie von ihm nachgewiesen wird, würde das von Preussen aufgestellte System nicht nur den bestehenden Tabakbau vernichten, sondern überdies die Fabrikation auf wenige grosse Fabriken beschränken, und beide, Bau und Fabrikation, einer so drückenden, kostspieligen Kontrole unterwerfen, dass es alle Lasten des Regiebetriebes bringen würde, ohne durch gleiche Vortheile zu entschädigen. An jenem preussischen Entwurf können wir jetzt nur noch ein historisches Interesse nehmen. Mehr als dies vermag auch Maehrlen's Gegen-Entwurf im Grunde genommen nicht zu beanspruchen. Jedoch wird dieser dadurch bemerkenswerther, dass in jüngster Zeit zweimal noch Projekte ganz ähnlicher Art hervorgetreten sind, freilich auch diese von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Der Vorschlag, wie er hier entwickelt wird, geht dahin, allen im Inlande erzeugten Tabak unter Kontrole des Staats zu stellen, für das gesammte jährliche Erzeugniss, ähnlich wie beim Monopolsystem, loyale Preise nach Maassgabe der Sorte und Qualität festzustellen, und darnach den Tabak zu festen Preisen unter Aufschlag der Steuer, auszuschreiben. Der Staat erscheint somit nicht selbst als Käufer, wahrt sich aber alle Vortheile, welche er als solcher für die Erhebung der Steuer haben würde, ohne gleichzeitig das damit verbundene Risiko zu übernehmen. Der Tabakbauer ist anderseits davor geschützt, eine Steuer zahlen zu müssen, bei welcher er stets Gefahr läuft, dass sie an ihm haften bleibt. Mit einem derartigen Plane soll der doppelte Zweck erreicht werden: den Anbau des Tabaks wo möglich im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten, anderseits Tabakfabrikation und Tabakhandel freizugeben ohne Gefährdung der Steuer. Dabei wirft Maehrlen selbst die Frage auf, die jedem unwillkürlich sich aufdrängen muss: Was zu geschehen habe, wenn der Fabrikant sich weigere, den Steueraufschlag zu zahlen, also dem Pflanzer sein Erzeugniss in der Hand lasse? Dann greift der Staat zum Monopol! lautet seine Antwort. Also auch hier das Monopol im Hintergrunde, wie fast überall! Wenn hierzu noch die ausgesprochene Ueberzeugung tritt, dass jedes andere Sy-

1) Damals 45—46 und 21—22 Mill. Thlr.

stem, welches eine irgend erkleckliche, sichere und nachhaltige Einnahme gewähren solle, früher oder später zum Staatsmonopol führen müsse, dann fragt man doch billig, wozu das lange Widerstreben? wozu alle diese Versuche, einer Besteuerungsform zu entgehen, deren überwältigende Vorzüge anzuerkennen man nicht müde wird? wozu Nothbrücken bauen, wo man einer definitiven Regelung dringend bedarf? Nur solche Vorschläge dürfen, zumal heute, Anspruch auf ernstliche Berücksichtigung erheben, welche darauf angelegt sind, durch ihre Verwirklichung eine definitive Lösung der schwebenden Frage herbeizuführen, nicht aber ein abermaliges Provisorium für kürzere oder längere Frist zu schaffen.

Zu einer solchen definitiven Lösung soll augenblicklich die Frage der Tabaksbesteuerung gebracht werden, da die Bedürfnisse und Ausgaben des Deutschen Reichs von Jahr zu Jahr reissend zugenommen haben und weitere Steigerung in mindestens gleichem Maasse, wie bisher, für die nächste Zukunft mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist. Das System der Einnahmebeschaffung für das Reich, wie es zur Zeit entwickelt ist, entbehrt durchaus der hinreichenden Expansionsfähigkeit, um der Zunahme der Ausgaben auf die Dauer zu folgen; auch in soweit es noch in seinen quantitativen Resultaten genügen würde, entspricht es nicht den Anforderungen, die man nothwendig an seine Rationalität stellen muss. Daher mehren sich die Klagen der Einzelstaaten über ungleichmässige und schwankende Belastung durch die Matrikularbeiträge, und ertönt von allen Seiten der Ruf nach umfassender Steuerreform, die vor Allem neue Einnahmequellen zu erschliessen hätte. Nachdem die Einsicht mehr und mehr sich Bahn gebrochen hat, dass bei den bestehenden politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen des Reichs und der Einzelstaaten der Weg der direkten Besteuerung hierbei nicht wohl mit Erfolg eingeschlagen werden kann, sieht man im Wesentlichen sich auf das Mittel indirekter Abgabenerhebung auch ferner angewiesen, und hat abermals unter den mannigfaltigen Verbrauchsgegenständen der Tabak in erhöhtem Grade die Aufmerksamkeit der Finanzpolitiker auf sich gezogen.

In der Ansicht, dass jeder Versuch scheitern werde, welcher darauf gerichtet wäre, vermittels des geltenden Steuersystems oder einer wie auch beschaffenen Modifikation desselben aus dem Tabak namhaft höhere Erträge zu erzielen, dürften so ziemlich alle, sogar die Interessenten, nunmehr übereinstimmen. So hat sich denn selbst der jüngst dem Reichstag vorgelegte Entwurf, wie bekannt, als eine Maassregel herausgestellt, die nur als Uebergang zum Staatsmonopol dienen sollte. Da aber das unter dem Einfluss kolonialpolitischer Gesichtspunkte entstandene englische System für ein Land mit so weitverbreitetem Tabaksbau, wie Deutschland ihn besitzt, von vornherein ausgeschlossen ist, so bleibt, falls man zu einer hohen Tabaksbesteuerung einmal entschlossen ist, nur noch die Alternative, ob Fabrikationssteuer nach amerikanischem, allenfalls auch russischem Muster, oder Monopol und Regie nach dem Vorbilde Frankreichs, Oesterreichs und anderer Länder. Daraufhin ist auch von der Regierung selbst die Frage in diesen Tagen gestellt. Dem fast allein galt in dieser Zeit die wissenschaftliche Erörterung und der literarische Meinungsstreit, und haben die wenigen Monate, die seit dem abermaligen

Auftauchen der Frage verstrichen sind, vollauf genügt, um eine ziemlich reichhaltige Literatur auf diesem Gebiete entstehen zu lassen.

Zwei Schriftsteller sind es vor Allem, welche für die Einführung des Monopols in Deutschland neuerdings eingetreten sind, der bayerische Ministerialrath Mayr in München und der württembergische Abgeordnete Moriz Mohl. Während der letzten Monate des vorigen Jahres, eben im richtigen Zeitpunkte, veröffentlichte Ersterer in der Augsburger Allgemeinen Zeitung unter dem Titel „Vorbereitende Studien zur Frage der Einführung des Tabakmonopols im Deutschen Reiche" eine Reihe von Artikeln, welche zu Anfang dieses Jahres als selbständiges Buch unter der Eingangs aufgeführten, veränderten Benennung erschienen sind. Die Form der Abfassung, wie der Ort ihres ersten Erscheinens lassen diese „Studien" von vornherein weniger für engere Fachkreise, als vielmehr für das grössere Publikum der allgemein Gebildeten berechnet erscheinen, und ist der Zweck, allgemeineres Interesse zu erwecken, anscheinend durch dieselben in vollstem Maasse erreicht. Das Aufsehen, welches sie hervorgerufen haben, ist offenbar grösser, als durch das Maass des wissenschaftlichen Gehaltes gerechtfertigt wird, und lässt sich nur aus der Erwägung des Umstandes begreifen, dass man auf den Vorschlag einer so radikalen Maassregel, wie es die Einführung des Monopols sein würde, im gegenwärtigen Zeitpunkte zu wenig vorbereitet war.

In richtigem Verständnisse dessen, was eine populäre Schreibweise zu leisten hat, enthält die Schrift sich aller eingehenden und ermüdenden Details, sondern beschränkt sich auf die Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte und Verhältnisse, welche für die Entscheidung der Frage bestimmend sind. In der Einführung des Reichs-Tabakmonopols erblickt Mayr nicht etwa nur das zweckmässigste, sondern das einzige Mittel, das geeignet wäre, die obwaltenden finanziellen Schwierigkeiten des Reichs und der Einzelstaaten dauernd und in befriedigender Weise zu beseitigen. Das jährliche Erträgniss desselben veranschlagt er auf 100 Mill. M., ein Betrag, der allerdings im Vergleich zu den Monopolserträgen anderer Hauptländer ein bescheidener zu nennen ist und doch genügen würde, auf die Matrikularbeiträge verzichten zu lassen und einer Vermehrung der Ausgaben zu begegnen. Die Einführung der vorgeschlagenen Neuerung fasst er schon für die allernächste Zeit ins Auge, indem er als Termin für dieselbe den 1. Januar 1879 vorschlägt. Alle wesentlichen und berechtigten Interessen hält er durch das Monopol gewahrt, nur die ungesunden verletzt, und entwirft ein Bild der neuen Zustände, wie auch der Art, in welcher der Uebergang zu diesen sich gestalten werde.

Um ihren Zweck zu erreichen, holt die Darstellung mit Rücksicht auf die angeblich noch allgemein herrschenden Vorurtheile weiter aus, als es sonst gerechtfertigt erscheinen würde, und behandelt in der ersten Studie die direkte und indirekte Besteuerung im Allgemeinen. Das Resultat ist den direkten Steuern nicht günstig, da sie den vielgerühmten Vorzug der besseren Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nur theilweise und nur in sehr geringem Grade besitzen. Wir stehen zwar auch nicht auf dem hier bekämpften Standpunkte, die indirekten Steuern nur als ein nothwendiges Uebel zu betrachten; indessen, dass die

indirekten Steuern ihrer Natur nach grösserer Gerechtigkeit fähig seien als die direkten, geben wir nicht zu, selbst nicht bei Wahl solcher Objekte, welche eine verschiedene Belastung nach Qualitäten zulassen. Denn das höhere, leistungsfähigere Einkommen auf solche Weise proportional, oder gar progressiv heranzuziehen, halten wir nicht für möglich, am wenigsten bei einem Artikel, wie Tabak, ganz abgesehen davon, dass der Einzelne sich der Steuer hier entziehen kann, was wir nicht, wie die Meisten, als einen Vorzug, sondern nur als einen, wenn auch nicht entscheidenden, Nachtheil betrachten können. Die indirekte Steuer wird sich stets an Gegenstände allgemeinen Verbrauchs halten müssen. Das höhere Einkommen aber wird nicht verwendet in einem einigermaassen entsprechend gesteigerten Konsum derartiger Gegenstände nach Quantität und Qualität. Die indirekte Steuer vermag das zu leisten, dass sie Niemanden nöthigt mehr zu steuern, als er kann, nicht aber dass sie jeden zwingt, soviel zu steuern, als er kann und ihm zukömmt. Zudem hat man unter der Herrschaft des Tabakmonopols noch nicht einmal einen dem Werthe proportionalen, geschweige einen progressiven Steuerfuss zu verwirklichen vermocht, wie weiter unten sich zeigen wird, und sind selbst die Brutto-Erträge, welche die „feineren Sorten" in den Monopolländern erbringen, so geringfügig, dass sie gegenüber den überall vernommenen Anpreisungen der Qualitätenbesteuerung unwillkürlich komisch wirken. Insofern wir somit dem Qualitätssteuerfuss bei der indirekten Steuer nur einen ausserordentlich geringen Werth beizumessen vermögen, können wir auch über die Salzsteuer uns keine so ungünstige Meinung bilden, wie Mayr, zumal nicht, so lange neben den indirekten Steuern direkte bestehen.

Aus der so gewonnenen allgemeinen Grundlage folgt von selbst, dass die zweite Studie, welche sich mit der Steuerreform im Deutschen Reiche befasst, für eine Erhöhung der Verbrauchsbesteuerung eintritt. Sie gibt einen flüchtigen Ueberblick über die im Reiche bestehenden oder etwa zu denkenden indirekten Steuern und prüft diese auf ihre Entwicklungsfähigkeit, um zu dem Schlusse zu gelangen, dass nur beim Tabak eine Steuerreform in grossem Style, wie sie zur Zeit allein geplant werden dürfe, eingreifen könne. Dass eine Steuerreform nothwendig sei, wer will es bestreiten? Aber dass eine solche nur in grossartigstem Maassstabe gerade jetzt schon vorgenommen werden müsse, kann noch keineswegs als völlig ausgemacht gelten. Die Matrikularauflagen werden zu einem empfindlichen Uebel lediglich erst, wo sie allzuhohe Beträge erreichen und allzusehr in ihrer Höhe schwanken; sie lassen überdies eine rationellere Vertheilung und Umlage, als die jetzt geltende, sehr wohl zu [1]), Die grössere Ertragsfähigkeit eines Artikels, wie der Tabak, der in andern Kulturländern pro Kopf 6—14 mal mehr als im Deutschen Reiche und hier nur 35 Pfennige neben einer Salzabgabe von 93 Pfennigen erbringt, lässt sich auch nicht in Abrede stellen, ebensowenig werden hohe Erträge mit ihm schwerlich anders als im Regiebetriebe erzielt werden kön-

1) Vgl. v. Scheel's Aufsatz: „Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen?" in Holtzendorff und Brentano: Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Jahrg. 1878. I. Heft.

nen. Daraus folgt noch nicht die absolute Nothwendigkeit hierzu zu greifen, und werden die Gründe, aus welchen Mayr seine allzu geringschätzige Meinung über die Brauchbarkeit der sämmtlichen übrigen Finanzquellen des Deutschen Reiches für die Steuerreform ableitet, auf die allgemeine Beistimmung der Sachkundigen kaum rechnen dürfen. Dass aber mit dem Bestreiten der absoluten Nothwendigkeit der Maassregel nicht auch ihre wirthschaftliche wie politische Zweckmässigkeit in Abrede gestellt werden soll, bedarf nach dem Gesagten wohl kaum erst der ausdrücklichen Betonung.

Die folgende Studie liefert eine Besprechung derjenigen Systeme, welche bei einer Tabaksteuerreform in Betracht kommen könnten, mit Ausnahme des Monopols, dem die vierte Studie gewidmet ist. Berücksichtigt werden allein das in Deutschland bestehende System, eine nach der Gewichtsmenge erhobene Produktionssteuer, das englische System, sowie die Fabrikations- und Verschleisssteuer, wie sie in den Vereinigten Staaten und in Russland in Kraft ist. Die Untersuchung verwirft alle diese Formen für eine höhere Besteuerung, sei es, weil sie bei hohem Steuerfuss indirekt eine Vernichtung des Tabakbaues herbeiführen würden, wie die ersten beiden Arten, sei es, weil sie, wie das englische System, den Tabakbau direkt aufheben und zu umfassendem Schmuggel und Verfälschung der Fabrikate fortgesetzt verleiten, sei es endlich, weil sie, wie das russische System, die Fabrikation in unerträgliche Fesseln schmieden und in die Hände einiger weniger grossen Fabrikanten bringen, ohne doch einem kolossalen Unterschleif wehren zu können. Ueber das russische System finden sich hier etwas ausführlichere Angaben. Dass das amerikanische System mit einer blossen Erwähnung abgethan wird und als in dem russischen von selbst mitverurtheilt gilt, erregt freilich Befremden. Denn jenes weicht, wie sich aus Allem ergiebt, in seinen Grundbestimmungen und Einrichtungen so wesentlich von diesem ab und hat so viel günstigere Erfolge erzielt, dass es von vornherein wohl auf eine besondere Würdigung Anspruch erheben durfte, und in seiner Nichtberücksichtigung ein nicht geringer Mangel der Schrift erblickt werden muss.

Dem, was bis dahin negativ erwiesen wurde, der entschiedene Vorzug des Monopols vor allen andern Formen der Tabakbesteuerung, wird im Weiteren die positive Begründung zu geben versucht. Hierzu dienen hervorragend die Hauptdaten aus der Geschichte der glänzenden Monopolserträgnisse in Oesterreich und Frankreich und eine Abwehr der politischen Bedenken, welche aus einer vermeintlichen Bedrohung des Budgetrechts durch die Beseitigung der Matrikularbeiträge, als Folge hoher Monopolerträge, entnommen werden. Neben der Einträglichkeit, welche ihm freilich das Hauptmoment bleibt, lässt der Verfasser der Studien auch die sonstigen finanzpolitischen und volkswirthschaftlichen Vorzüge des Monopols sprechen, wie sie meist schon von früheren Schriftstellern hervorgehoben wurden. Soweit diese Vorzüge ersterer Art sind, liegen sie ihm zuvörderst in der schon erwähnten Anpassung an die Zahlungsfähigkeit der Verbraucher, worin auch wir, unbeschadet unserer oben ausgesprochenen Ansicht immerhin einen, wenn gleich nur geringen Vortheil

erblicken. Ebenfalls in Beschränkung des Unterschleifs und des Schmuggels leistet es mehr als andere Systeme bei hohem Steuerfuss. Den Tabakbau schützt und fördert es trotz aller Belästigung durch umfassende Kontrole, indem es ihm Sicherheit des Absatzes und höhere Preise bietet, es sichert der Fabrikation die Vortheile des Grossbetriebes, garantirt ferner die Echtheit des Fabrikats. Freilich an die Preiswürdigkeit des Regiefabrikates glauben wir nicht mit Mayr, würden aber mit ihm eine Wohlthat in der Beseitigung der Wucherpflanze eines zu üppig emporgeschossenen Zwischenhandels sehen, welcher offenbar zur Zeit den Konsumenten schwer besteuert, ohne dass diesem in Vermeidung anderer Steuern oder durch eine entsprechende Gegenleistung, wie beim Monopole, ein Aequivalent geboten wäre; und gleich ihm wünschen wir, dass wenigstens der noch allzuverbreitete Doktrinarismus einer einsichtigen und vorurtheilsfreien Beurtheilung der schwebenden Frage kein schadenbringendes Hinderniss bereiten möge.

Der letzten Studie ist die Darlegung der Technik des Monopols vorbehalten, welche eine zusammenfassende Uebersicht sowohl der dauernden Einrichtungen gibt, als auch der vorübergehenden, einmaligen Maassregeln, welche durch die Einführung in Deutschland nothwendig würden. Die dauernden Einrichtungen umfassen die sachlichen Anordnungen, wie die Organisation der Behörden. Die Darstellung will nur Grundzüge zeichnen, im Einzelnen keinerlei endgültige Entscheidung treffen. Die Frage der Uebergangskosten und der Entschädigungssummen scheint etwas zu leicht genommen zu sein. Auf Grundlage der Berechnungen der preussischen Denkschrift vom Jahre 1857 berechnet Mayr die Schuld, welche das Reich in Zukunft zu übernehmen hätte, auf nur 109 Mill. M., ihre Verzinsung und Amortisation auf jährlich 7 Mill. M. Indessen ist es zunächst fraglich, ob nicht jene Denkschrift bereits mit ihren Schätzungen hinter den wirklichen Anforderungen zurückgeblieben ist. Jedenfalls aber verdient die inzwischen eingetretene Geldentwerthung sowohl bei den Einrichtungskosten, wie bei den Entschädigungssummen Berücksichtigung zu finden. Endlich dürfte man wohl mit etwas mehr Sorge als es dort geschieht, auf die grosse Anzahl derjenigen blicken, welche beim Uebergange zum Monopole plötzlich ihren Erwerb verlieren, ein Umstand, der in einer Zeit allgemeiner Geschäftsstockung weit schwerer noch in die Wage fällt, als zu Zeiten normalen Geschäftsganges.

In ganz ähnlicher Weise, wie von Mayr, wird in Mohl's Denkschrift die Einführung des Tabakmonopols befürwortet. Mehr noch als von jenem wird hier die bedrängte Finanzlage gerade der Einzelstaaten betont und speziell an dem Beispiele Württembergs nachzuweisen versucht, wie dieselbe durch die Finanzgebahrung des Reiches veranlasst werde.

Zunächst soll die Reichstabakregie verhüten, dass durch Entziehung des ihnen verbliebenen Restes indirekter Steuern die Existenz der Staaten untergraben oder durch Schaffung neuer Stempelsteuern der Verkehr von weitgehenden Belästigungen heimgesucht werde. Darüber hinaus ist Mohl's Ideal nicht nur die Abschaffung der bestehenden passiven, sondern womöglich Schaffung aktiver Matrikularbeiträge, so dass das Reich

aus seinen Einnahmen die Einzelstaaten dotirte, wozu man indessen vorerst demselben den Beruf wird absprechen müssen.

Von den zu erwartenden Regieerträgen denkt Mohl weit weniger bescheiden, als Mayr. Nach Verhältniss des mehrfach grösseren Tabakverbrauches in Deutschland, welcher im Durchschnitt der vier Jahre 1871—75

1,697,624 Ctr. zu 50 Kilogr.
oder 4 Pfund 7 Gramm pro Kopf

gegenüber dem französischen Konsum von nur

636,000 Ctr. zu 50 Kilogr.
oder 1 Pfund 748 Gramm pro Kopf

betrug, berechnet er die Roheinnahmen einer deutschen Reichsregie bei gleichen Verkaufspreisen, wie in Frankreich, auf nicht weniger als

801 Mill. Frk.

und den Reinertrag nach Verhältniss der verarbeiteten Mengen und des französischen Reinertrages auf

667 Mill. Frk. = 533 Mill. M.

Von diesen Erträgen wären freilich die Zinsen und die jährlichen Amortisationsquoten der Anlehen für Einrichtung der Reichstabakfabriken und Entschädigungen der Fabrikanten in Abzug zu bringen. Von den diesbezüglichen Erfordernissen jedoch macht Mohl sich eine ziemlich mässige Vorstellung. Für Anlage von Fabriken und Magazine bringt er nur 77 Mill. M. in Anschlag, für die Entschädigungssummen bleibt er den zahlenmässigen Nachweis überhaupt schuldig. Die unwillkürlich sich aufdrängende Befürchtung einer erheblichen Einschränkung des Verbrauches, welche unter dem Monopole den Ertrag wesentlich beeinträchtigen würde, wird hier nicht getheilt, und in der That haben die französischen Erfahrungen gezeigt, dass jede Preiserhöhung nur ganz vorübergehend den Konsum zurückzudämmen vermochte. Indessen bleibt zu bedenken, dass die einzelnen Erhöhungen der französischen Tarife sich nicht entfernt vergleichen lassen mit dem gewaltigen Sprunge, den Deutschland thun würde, wenn es eine Regie einführen wollte, die streng in allen Einzelheiten dem französischen Vorbilde folgte.

Immerhin aber, möchte man diese Abzüge und Abminderungen noch so hoch in Anschlag bringen, würde die Mohl'sche Annahme, dass das Reinerträgniss in allen Fällen nahezu zur Bestreitung des ordentlichen und ausserordentlichen Aufwandes für Heer und Flotte ausreichen würde, ihre Berechtigung behalten, vorausgesetzt nur, dass wirklich das Deutsche Reich die französischen Preise zu Grunde legte und alsbald mit allen Erfahrungen der französischen Regie auf den Plan trete. Jedoch welcher zwingende Umstand sollte dasselbe veranlassen, im Falle der Einführung des Monopols Tarife festzusetzen von einer Höhe, die in Frankreich zwar ihren natürlichen Entstehungsgrund in einer zur erdrückenden Höhe angewachsenen Budgetlast besitzt, der in Deutschland hingegen von vornherein jede ähnliche Berechtigung fehlen würde? Hier im Reiche erstreckt sich das Bedürfniss augenblicklich nur auf die Beschaffung eines Erfordernisses von einigen Millionen Mark und höchstens noch auf die Ersetzung der Matrikularbeiträge. Welcher praktische Finanzpolitiker würde

weitergehen wollen, sich der Ungerechtigkeit und — sit venia verbo! — Unklugheit schuldig machen, nahezu die gesammte Finanzlast des Reiches ausschliesslich den Schultern der Raucher aufzubürden? Zudem darf man doch von einer neu eingerichteten Staatsindustrie nicht gleiche Erfolge erwarten, wie von einer Organisation, die nunmehr zwei Generationen hindurch ununterbrochen im Betriebe war und nach allen Richtungen hin technische Erfahrungen sammeln konnte! Auch von dieser Seite her verdienen also die sanguinischen Hoffnungen Mohl's einige Berichtigung zu erhalten.

Die Frage, ob es möglich sei, auf anderem Wege als durch das Monopol gleich hohe Erträgnisse zu erzielen, wird von Mohl nur flüchtig gestreift. Nur dem englischen und russischen Systeme wird eine kurze Abfertigung zu Theil. Die bestehende deutsche Steuer, eine etwaige Gewichtssteuer werden gar nicht berührt. Wie diese wird das amerikanische System, dieser mächtigste Rivale des Monopols, ungeachtet seiner grossartigen Resultate, mit der allgemeinen Bemerkung bei Seite geschoben, dass man mit einem andern Systeme jedesmal gescheitert sei, sobald man einen hohen Ertrag habe erzielen wollen. Was die Denkschrift in dieser Beziehung versäumte, haben spätere Aufsätze der Augsburger Allgemeinen Zeitung nachgeholt, und werden diese weiter unten die geeignete Berücksichtigung finden.

Die hohen Erträgnisse bilden auch bei Mohl zwar den hauptsächlichsten, aber keineswegs einzigen Vorzug, welcher für die Empfehlung des Monopols bestimmend wirkt. Soweit seine Ausführungen Vorzüge steuertechnischer oder wirthschaftlicher Natur betreffen, sind sie den von Mayr gebotenen verwandt. Eigenthümlich ist ihnen die starke Hervorhebung der technischen Leistungen, deren genaue Kenntniss der Verfasser der Denkschrift bezüglich der französischen Regie durch mehrjährigen Aufenthalt in Frankreich sowie durch persönliche Beziehungen zu erwerben Gelegenheit hatte. Nach seiner Behauptung rührt auch die ungeheuere Zunahme des französischen Reinertrages von ca. 32 Mill. Frk. im Jahre 1815 auf 260 Mill. Frk., also auf das 8fache, im Jahre 1876, die nur zu ungefähr $^1/_3$ auf der Zunahme des französischen Tabakverbrauchs beruht, keineswegs ausschliesslich von den wiederholt erhöhten Verkaufspreisen, sondern wesentlich von den ungemeinen Fortschritten her, welche die Regie in Einführung wohlfeiler technischer Verfahren durch Maschinen und in der Fabrikation machte. Die humane Sorge für das Wohl der Arbeiter, welche überdies der französischen Regie nachgerühmt und zu Gunsten des Monopols verwerthet wird, ist ein Moment, das in's Gewicht fallen würde, da wo es die Ergreifung sozialpolitischer Maassregeln gilt; in Fällen aber, in denen eine finanzielle Frage diskutirt wird, ist sie von keiner Bedeutung. Auch liegt hierin nicht eine spezifische Erscheinung des Monopolsystems, kaum einmal des heutigen Staatsbetriebes überhaupt vor.

Die Nothwendigkeit, darüber Entscheidung zu treffen, welches der verschiedenen Monopolländer man bei Einrichtung einer deutschen Regie zum Muster nehmen solle, bietet den Anlass zu einer vergleichenden Erörterung der Regieverhältnisse in denjenigen beiden Staatswesen, welche hierbei vorwiegend in Betracht kommen, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns. Die Darstellung, welche aus genauester Kenntniss der einschla-

genden Gesetze, Einrichtungen und Erfolge beider Länder fliesst, bildet zu einem so sehr überwiegenden Theile den Inhalt der Denkschrift, dass man beinahe versucht wäre, in ihr den eigentlichen Zweck der letzteren zu vermuthen. Gegenüber den österreichisch-ungarischen Regieen zeigt sich die französische entschieden bevorzugt. Sie ist es auch, die schliesslich, nachdem die Ergebnisse der Tabaksregieen Italiens und Spaniens nur kurz erwähnt worden sind, als das vom Deutschen Reiche zu wählende Muster erscheint.

Die von Mohl angestellten Vergleiche führen zur Beobachtung der interessanten Thatsache, dass die Erträge der ungarischen Regie von denen der österreichischen weitaus, und die Erträge beider Regieen von den glänzenden Resultaten des französischen Monopols in noch erheblicherem Grade übertroffen werden, und zwar nicht nur im absoluten Betrage, sondern auch relativ, nach Maassgabe der Bevölkerungsziffern. Im ersteren Falle sind die Gründe der Erscheinung, ausser in theilweise geringeren Preisen, in dem geringeren Wohlstande, wie in der mangelhaften Gesetzgebung Ungarns zu suchen; in letzterem Falle liegt die Ursache fast allein in den niedrigen Verkaufspreisen der Fabrikate in Oesterreich und in Ungarn, als deren natürliche Folge sich die geringeren Preise ergeben, welche hier für den inländischen Rohtabak gezahlt werden. Wenn Mohl Angesichts dieser Thatsachen dem Deutschen Reiche die Wahl hoher Tarife empfiehlt, um freigebig gegen den Pflanzer sein zu können, so ist dies nur Konsequenz der von ihm gestellten Forderung hoher Erträge. Wer hingegen eine Deutsche Regie zunächst auf Erzielung mässiger Reineinnahmen angelegt wissen will, wird lohnende Rohtabakspreise mit niedrigen Tarifen sehr wohl für vereinbar halten.

Als Hinderniss dafür, die österreichisch-ungarischen Preise den französischen gleichzustellen, werden die geschichtlichen Verhältnisse geschildert. Auf Ungarn wurde das Monopol erst im Jahre 1851 ausgedehnt, und heute noch bestehen daselbst Ausnahmsgesetze, welche den steuerfreien Tabaksbau für eigenen Gebrauch in beschränktem Umfange gestatten. Durch Erhöhung der Preise würde der darin liegende Reiz zum Unterschleife noch entsprechend vermehrt werden. Auf das Reinerträgniss übt überdies die gleichfalls historisch zu erklärende Mannigfaltigkeit der Sorten und Varietäten, mit welchen die österreichische Regie sich befassen muss, einen nachtheiligen Einfluss aus.

Das detaillirte Bild, das im Weiteren auf Grund amtlicher Quellen, namentlich des Kommissions-Berichtes der Enquête sur l'exploitation du monopole des tabacs, von dem Gebahren der französischen Regie entworfen wird, mag an sich werthvoll sein, für den eigentlichen Zweck der Denkschrift erscheint es irrelevant. Es findet sich dort nicht nur eine vollständige Zusammenstellung aller einzelnen Gattungen in- und ausländischer Tabakfabrikate, sondern ebenfalls ausführliche Angaben über die prozentuale Zusammensetzung der Massen aus in- und ausländischen Tabaken, über die verschiedenen Preise, die Herstellungskosten sowie die abgesetzten Quantitäten. Indem Mohl ein Eingehen auf die entsprechenden Details bei der österreichischen (cisleithanischen) Regie als zu weitführend ablehnt und nur den Hauptergebnissen beider Betriebe ent-

scheidende Bedeutung beilegt, liefert er selbst die Bestätigung zu dem soeben ausgesprochenen Urtheile.

Aus Allem, was hier über den Inhalt der Mohl'schen Denkschrift mitgetheilt wurde, wird man die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass in ihr für die Beurtheilung des Monopolsystems und Regiebetriebes ein Material enthalten ist, das in solcher Reichhaltigkeit und Vollständigkeit bisher nirgends geboten wurde. Hingegen was die Form betrifft, vermisst man gar sehr die Gleichmässigkeit der Ausführung in den einzelnen Theilen, vermisst eine klare und übersichtliche Anordnung des umfassenden Stoffes, sowie eine in sich folgerichtige Entwicklung bei Darlegung des Systems. Dies mag sich erklären aus dem Drange der Verhältnisse, die keine Musse gewährten, den Anforderungen einer kunstvollen Darstellung Rechnung zu tragen, auch wird man um so weniger mit dem Verfasser darüber rechten wollen, da er durch inneren Gehalt so reich entschädigt.

Jene bei Mohl schon hervorgehobene Erscheinung, dass die Regieen Oesterreichs und Frankreichs, obwohl auf ähnlichen Einrichtungen beruhend, so sehr verschiedene Ertragssummen aufweisen, hat Krükl gleichfalls Veranlassung gegeben, in einer ihr eigens gewidmeten Studie den zu Grunde liegenden Ursachen nachzuforschen. Auf die gegenwärtig in Deutschland schwebende Frage der Tabaksbesteuerung nimmt diese Broschüre nirgends Bezug. Trotzdem gewinnt sie lediglich durch den Gegenstand, den sie behandelt, für dieselbe eine gewisse Bedeutung, so dass sie gegenwärtig grösserem und allgemeinerem Interesse begegnet, als ihr unter anderen Umständen zu Theil geworden wäre. Der Zweck, der hier verfolgt wird, liegt ausschliesslich auf finanziellem Gebiete, nicht auch auf volkswirthschaftlichem. Dadurch sind der Behandlung bestimmte enge Grenzen gezogen, die von ihr auch überall konsequent innegehalten werden. Das Gebiet, auf dem sie sich bewegt, erschöpft die Darstellung nirgends. Der Verfasser enthält sich jeden Urtheils über die Zweckmässigkeit der verschiedenen Einrichtungen, fragt nicht nach der Idee, welche diesen zu Grunde liegt, stellt keinerlei Untersuchungen an über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der einzelnen Maassregeln und Anordnungen. Für ihn gibt es überall nur Thatsachen, die so oder so beschaffen sind, diesen oder jenen finanziellen Effekt gehabt haben, so dass sie, was sie an Vollständigkeit einbüsst, an Uebersichtlichkeit gewinnt.

Die Monopolsregie wird hier lediglich als ein dem Staate vorbehaltenes Industrieunternehmen betrachtet, welches bei dem Absatze seiner Produkte eine Verbrauchssteuer einzuheben hat. Demgemäss wird alles in die nach dem Gesichtspunkt rentablen Wirthschaftsbetriebes gebildeten Rubriken der Einnahmen, Ausgaben und Erträge eingeordnet. Zu Grunde gelegt werden vorzugsweise die Ergebnisse des Jahres 1872, weil die Abrechnungen der französischen Regie über dieses Jahr vorläufig nicht hinausreichten [1]). Die ungarische Regie findet neben der österreichischen keine

1) Die Abrechnungen der französischen Regie, wie sie das Gesetz vom 28. April 1816 vorschreibt, erscheinen jährlich unter dem Titel: Compte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des tabacs. Die Abrechnungen der österreichischen Monopolverwaltung erscheinen in dem allgemeinen Staats-Rechnungsabschlusse, die Nachweise über Ankauf, Fabrikation und Verschleiss in den Berichten der Generaldirektion, die bis 1876 reichen.

Berücksichtigung. Die wesentlichen Resultate der Studie sind den von Mohl gefundenen ähnlich und mögen hier eine kurze Erwähnung finden.

Die Einnahmen der verschiedenen Länder resultiren nach den Ergebnissen der Untersuchung in der Hauptsache aus dem Verschleisse im Inlande, neben welchem der Absatz ins Ausland und andere Quellen nur mit höchst geringfügigen Beträgen figuriren. Die individuelle Konsumtion zeigt sich in Oesterreich noch einmal so gross, der Tabakpreis noch einmal so billig, als in Frankreich. Dort ruht das Hauptgewicht des Absatzes auf Zigarren und Rauchtabaken, hier auf Rauch- und Schnupftabaken, und bilden die höheren Verkaufspreise der ordinären Sorten, welchen in beiden Ländern der Konsum ganz überwiegend zugewandt ist, die eigentliche Ursache zunächst der höheren Einnahmen, welche die französische Regie erzielt.

An dem Verhältniss der Einnahmen ändert sich durch die Ausgabennachweise nur wenig. An den Ausgaben hat naturgemäss die Verwendung im Ankauf von Tabak mit zwei Dritttheilen den weitaus grössten Antheil. Der Geldaufwand für Erwerbung inländischen Materials ist in beiden Staaten ungefähr gleich, nur zahlt die französische Regie den Tabakbauern bedeutend höhere Preise und bezieht dafür ein um ein Dritttheil geringeres Quantum. Ausländische Tabake wurden in Frankreich in grösseren Mengen, aber in geringeren Qualitäten als in Oesterreich erworben. Nächst dem Erwähnten bilden die Kosten der Regie-Verwaltung den bedeutendsten Ausgabeposten. Dieser Aufwand ist trotz des geringeren Konsums in Frankreich absolut grösser, während die Transportkosten in Oesterreich wegen Lage der Anbaugebiete mehr erfordern.

Als Resultat ergiebt sich hieraus, dass das grössere Erträgniss des französischen Monopols in der höheren Besteuerung begründet ist. Der Aufschlag auf die Kosten beläuft sich auf 141 $^0/_0$ in Oesterreich, in Frankreich auf 435 $^0/_0$, Sätze, von welchen diejenigen des eigentlichen Monopolgewinns mit 142 $^0/_0$ und 430 $^0/_0$ nicht wesentlich differiren. Es ist darnach die Besteuerung des Tabakverbrauches im Ganzen dreimal so gross in Frankreich, als in Oesterreich. Nach Gattungen und Sorten betrachtet, zeigt die Steuerauflage bezüglich der Zigarren in beiden Ländern keine erheblichen Unterschiede und bleibt unter dem Durchschnittssatze, während bei Rauch- und Schnupftabaken eine höchst ungleiche Belastung der Konsumenten sich herausstellt. Bei diesen steigt der Regiegewinn hier wie dort über den Durchschnittssatz, am meisten in Frankreich, wo er beim Scaferlati étranger und beim feinen Schnupftabak 477 $^0/_0$, beim Scaferlati ordinaire hingegen schon 597 $^0/_0$ und gar beim ordinären Schnupftabak 858 $^0/_0$ beträgt. Letzteren Sorten ist überwiegend die Konsumtion zugewandt. Kann die Werthlosigkeit der Behauptung, dass unter dem Monopole der Steuerfuss sich der Leistungsfähigkeit der Konsumenten anpasse, besser illustrirt werden, als es durch diese Nachweise geschieht?

Der Versuch, die beiden Hauptmonopolländer in Parallele zu stellen, wie bei Mohl und Krükl geschehen, liegt zu nahe, als dass er nicht früher schon hätte angestellt werden sollen. Im Jahre 1857 bereits hat der damalige Zentral-Direktor der österreichischen Tabak-Fabriken, v. Plenker, zwischen den finanziellen Ergebnissen in Oesterreich und Frankreich einen Vergleich für eine sechsjährige Periode gezogen, welcher we-

sentlich gleiche Resultate aufweist, wie die neueren Untersuchungen. Diese Vergleichung ist unter Anderem interessant durch eine Darstellung der Erträge, welche die österreichische und die französische Regie ergeben würde, wenn für Oesterreich die französischen und für Frankreich die österreichischen Durchschnitts-Verkaufs-Preise zu Grunde gelegt werden. Während thatsächlich in jener Periode der französische Monopols-Ertrag 87,1 % grösser war, als der österreichische, würde nach der vorgenommenen Berechnung letzterer jenen um 503,8 % überragen und 213,4 % mehr betragen haben, als seine wirkliche Grösse war. Wenn auch der Einfluss, welchen die Höhe der Besteuerung auf die Konsumtion ausübt, dabei übergangen werden musste, so liegt doch in jenen Zahlen die ausschlaggebende Bedeutung der Tarifpreise auf das Deutlichste ausgesprochen. Im Uebrigen bringt das genannte Werk bezüglich des österreichisch-ungarischen Monopolgebietes ausser den finanziellen Ergebnissen genaue Nachweisungen über Ausdehnung, Handhabung und Ertrag des Tabakbaues, Betrieb der Staatsfabriken, Verbrauch von Fabrikaten und Verschleiss-Einnahmen, sowie Angaben über die Einführung des Monopols in Ungarn und deren Erfolge, so dass es immerhin als brauchbares Material für die Beurtheilung der Monopolfrage auch in Deutschland gelten kann.

Das Monopol hat schwer um seine Existenz ringen müssen, selbst in denjenigen Staaten, in denen gegenwärtig sein Bestand von Niemandem mehr in Frage gezogen wird. Es ist daher natürlich, dass die Befürwortung desselben in Deutschland bei der weiten Verbreitung liberaler Anschauungen lebhaftem Widerstande begegnete. Die Gegenschriften neuester Zeit wurden zuerst durch die Veröffentlichung der Mayr'schen Studien hervorgerufen, deren Inhalt das Objekt des Angriffs in hervorragender Weise bildet, und hat sich theilweise daraus ein literarischer Kampf entwickelt, dem nicht überall die persönliche Gereiztheit fremd geblieben ist.

Die Arbeit Schleiden's erschien, ebenfalls wie die Mayr'schen Studien, zunächst in der Augsb. Allg. Zeitung, zwar nicht dem Namen, aber wohl dem Inhalte nach als Entgegnung auf jene. Zwar ist Schleiden mit seinem Gegner über die Nothwendigkeit, die indirekten Steuern im Reiche mehr noch als bisher zu entwickeln, einverstanden, ebenso neigt er sich, wie dieser, einer höheren Besteuerung des Tabaks zu, darüber hinaus aber scheiden sich die Wege. Die Verschiedenheit des ferneren Standpunktes kann nicht besser bezeichnet werden, als es in dem ersten, speziell der Widerlegung Schleiden's gewidmeten Theile der „Kritischen Nachträge" geschieht, wo sie treffend dahin präzisirt wird, dass Schleiden eine ausgiebige Besteuerung des Tabaks durchaus ablehne. Diese Ablehnung ist wesentlich dadurch bedingt, dass letzterer dem Reiche den Beruf abspricht, auf die Ordnung der Finanzen der Einzelstaaten irgendwelche Rücksicht zu nehmen, und demgemäss für die Beibehaltung der Matrikularbeiträge eintritt. Von dem eingenommenen Standpunkte aus kommt Schleiden, da er die Unbrauchbarkeit der Areal- wie auch jeder Gewichtssteuer für eine höhere Ertragserzielung nicht läugnen will, ganz folgerichtig zu dem Vorschlage einer Besteuerung nach dem Werthe. Darüber jedoch, wie eine solche namentlich beim inländischen Tabak sich realisiren lasse, fehlt es bei ihm an allen greifbaren Angaben. Er erinnert an einen dem Maehrlen'schen ähnlichen Vorschlag, welcher im Jahre

1872 in einer Denkschrift der sächsischen Regierung von dem Finanzrath Wahl ausgeführt wurde, und der darauf hinauslief, dass der Staat, ähnlich wie beim Monopol, das gesammte inländische Erzeugniss gegen bestimmte Preise auf eigene Rechnung übernehme und alsdann in öffentlichen Auktionen versteigern lasse. Indessen die Schwierigkeiten der Ausführung eines solchen Vorschlages, der leicht nur zum Monopol hinüberleiten dürfte, verkennt Schleiden offenbar ebensowenig wie die Denkschrift selbst, und vermag er den Mangel anderer bestimmter und eigener Vorschläge — was er gibt, sind nur Andeutungen — nicht durch die ausgesprochene allgemeine Ueberzeugung zu ersetzen, dass sich ausreichende Garantieen für die Interessen der Steuerverwaltung sowohl als für diejenigen der Tabakpflanzer bei einer derartigen Werthbesteuerung jedenfalls ermitteln lassen würden.

Der Schwerpunkt der Ausführungen ist mithin hier nicht in den positiven Vorschlägen zu suchen, sondern liegt in der Negation, in der Bekämpfung des Monopols, welche dem entsprechend den grössten Raum für sich in Anspruch nimmt. Von den vorgebrachten Bedenken ist das geringste Gewicht den finanzpolitischen zuzuerkennen. Das von Schleiden selbst als das gewichtigste unter diesen bezeichnete ist aus dem angeblichen Missverhältniss zwischen dem Monopolgewinn und den von den Steuerzahlern geforderten Opfern geschöpft. Seine Berufung zuf den hohen Prozentsatz der Regiekosten in den Monopolländern ist irreleitend, weil sie verschweigt, dass diese Kosten zwar in einer gewissen Abhängigkeit von der Grösse des Konsums stehen, nicht aber von den Roheinnahmen, soweit diese durch den Steuerfuss bedingt sind; dass sie ferner — was noch wichtiger ist — zum geringsten Theile eigentliche Erhebungs-, vielmehr der Hauptsache nach Betriebskosten einer Staatsindustrie bilden. Den Vorwurf, dass Mayr auf den von ihm angenommenen Grundlagen die Summen des Anschaffungs- und Betriebskapitals der Regie sowie der Entschädigungen unrichtig berechnet habe, ist von diesem selbst in seinen „kritischen Nachträgen" entkräftet worden. Wenn aber für Schleiden die Verzinsung dieser Summen, selbst unter Annahme der von Mayr berechneten Beträge, in ihrer Grösse und der dadurch bedingten Belastung der Konsumenten das schärfste Verdammungsurtheil des Tabakmonopols enthält, so ist er leicht widerlegt durch den blossen Hinweisdarauf, dass zur Zeit die Konsumenten mehrfach höhere Beträge nur in anderer Form, in der Form des Geschäftsgewinnes, aufzubringen haben, an deren Stelle eben nur jene andern, offenbar geringeren, treten sollen, so dass nicht von einer neuen Belastung, wohl aber von der Abminderung einer bestehenden gesprochen werden kann.

Schwerer als jene finanzpolitischen wiegen die dem volkswirthschaftlichen Gebiete entnommenen Einwendungen. Diese konzentriren sich zu einem Plaidoyer für die Erhaltung der Privatfabrikation und des Tabakhandels, indem eine höhere Schätzung des in ihrer Vernichtung drohenden Schadens versucht wird. Aber anstatt die bedrohten Interessen als rein private, bestimmten Klassen eigene anzuerkennen und den Schwerpunkt der Ausführungen in die Verpflichtung des Staats zu legen, diese Interessen zu schützen, nachdem und weil er sie hat gross werden lassen, betrachtet Schleiden den nothwendigen Schaden nicht nur als einen

privaten, sondern gleichzeitig als einen allgemein volkswirthschaftlichen, als eine Schädigung des Deutschen Nationalreichthums, und schwächt auf solche Weise selbst die Position, die aus jenen Momenten sich für die Vertheidigung gewinnen liesse.

Die staatsrechtlichen und politischen Auseinandersetzungen gelten überwiegend der zweifelhaften Auslegung des Art. 70 der Reichs-Verfassung, sowie der Gefährdung des Budgetrechts und ihren Folgen.

Den Artikeln Schleiden's kann man schriftstellerische Gewandtheit nicht abstreiten, und werden durch die Form manche Mängel des Inhalts verdeckt. Durch ihre sachliche Haltung heben die Ausführungen sich vortheilhaft ab gegen Felser's Schrift, die auch gegen die „Studien" gerichtet ist, sich aber zu einer offenbar sehr unmotivirten, gereizten Polemik gegen deren Verfasser vielfach hat hinreissen lassen.

Felser führt den Kampf gegen das Monopol, indem er diesem den amerikanischen Tabakstempel als das erlösende Prinzip entgegenstellt. Er will nicht weniger beweisen, als dass „der Tabakstempel allein von sämmtlichen Arten der Tabakbesteuerung das höchste Steuererträgniss erreicht mit dem geringsten Steuerfusse, bei dem geringsten Verwaltungsaufwand und bei den geringsten volkswirthschaftlichen und Steuerunkosten." Nur einen einzigen systematischen Vorzug will er dem Monopol lassen, und zwar den nur, dass die Steuer mit dem Preise unmittelbar von dem Konsumenten eingehoben wird. Aber auch diesen einzigen Vorzug hält er für völlig aufgewogen durch die freie Tabakkultur, die freie Tabakfabrikation und den freien Tabakhandel, wie sie der Tabakstempel bestehen und sich entwickeln lässt.

Indem Felser so Vieles beweisen will, fordert er die Kritik zur strengsten Prüfung seiner Argumente heraus. Man mag über die Uebertragbarkeit des amerikanischen Systems auf Deutschland denken, wie man will; darüber kann bei unparteiischer Prüfung kein Zweifel bleiben, dass ein Beweis in dem Umfange, wie er hier erbracht werden sollte, in Wahrheit nicht erbracht worden ist. Der Widerlegung Felser's insbesondere hat Mayr den zweiten Artikel seiner kritischen Nachträge gewidmet, dessen Ausführungen im Wesentlichen Zustimmung verdienen. Indessen, wie einzelne Einwendungen nicht zutreffend sind, so kann andererseits die Widerlegung nicht als erschöpfend gelten.

Einen hervorragenden Platz nimmt in Felsers Darstellung der Vergleich des Tabakmonopols und des Tabakstempels bezüglich ihrer Steuererträgnisse wie ihrer Steuerkosten ein. Die Zusammenstellung ergibt, dass das rechnungsmässige Reinerträgniss des Stempels von den Ergebnissen keiner Regie annähernd erreicht wird, ausser von denen der französischen, welche sich hierin überlegen zeigt. Indessen hier schon erweist sich der Vorwurf ungleicher Rechnung, welchen Mayr bei Erörterung eines anderen Punktes gegen Felser richtet, durchaus begründet. Denn in demselben Athemzuge, mit welchem Felser den zehnprozentigen Aufschlag der Debitanten dem französischen System als Perzeptionskosten zur Last legt, mithin für den Verkauf der Regiefabrikate den Gesichtspunkt reiner Steuererhebung zur Geltung bringt, behandelt er die Regie in erster Linie als produktives Unternehmen, indem er den Monopolgewinn um den Betrag der Zinsen vom Betriebskapital und den eines Unter-

nehmergewinns reduzirt, um so aus der Grösse des verbliebenen Restes die Folgerung zu ziehen, dass das wahre und eigentliche Steuererträgniss selbst in Frankreich geringer sei als in Amerika. Was das letzterwähnte Prinzip betrifft, — abzusehen natürlich von seiner ungleichmässigen Anwendung, — so halten wir zwar die Berechnung eines Unternehmergewinns und Zinses bei jedwedem monopolisirten Staatsbetrieb an sich für unzulässig; dennoch aber müssen wir es anwendbar erachten, wenn Länder mit reinen Steuersystemen, welche private Produktion und privaten Verkehr bestehen lassen, wie England und Amerika, verglichen werden sollen mit solchen, welche die Steuererhebung mit technischem Betriebe verschmelzen. Hier schafft eine solche Berechnung vergleichbare Resultate und verdient unseres Erachtens, wenn man sich von dem Begriff der reinen Steuer leiten lässt, das Resultat jenes Felser'schen Vergleichs anerkannt zu werden. Aber dieselben Momente, welche auf diese Weise für den amerikanischen Stempel zahlenmässig günstig wirken, müssen hinsichtlich der Belastung des Konsumenten das Resultat nothwendig in gleichem Verhältnisse ungünstig beeinflussen. In dieser Beziehung ist der ungeschmälerte Monopolgewinn dem Erträgniss einer reinen Steuer nur vergleichbar, wenn letzterem mindestens der gesammte Geschäftsgewinn der Fabrikanten und Händler hinzugerechnet wird; nur indem er hier die maassgebenden Gesichtspunkte verschiebt, kann Felser die geringste Belastung des amerikanischen Rauchers behaupten, und ist dies um so bedeutsamer, weil die Belastung das praktisch Entscheidende ist, während jene andere Berechnung keinen andern Werth als einen theoretischen für sich in Anspruch zu nehmen vermag. Es kann im Gegentheil nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass in den Vereinigten Staaten, wo die blosse Steuer pro Kopf dem vollen französischen Monopolgewinn nahezu gleichkommt, das Opfer des Einzelnen total am Grössten sein muss.

Im Weiteren vergleicht Felser den Tabakverbrauch unter dem Monopole und unter dem Tabakstempel, um an den wesentlich höheren Verbrauchsziffern, welche Nord-Amerika aufzuweisen hat, die erheblich geringere Rückwirkung seines Steuersystems auf den Konsum zu veranschaulichen. Er verkennt hierin, dass der Konsum, abgesehen von dem Einfluss, welchen der Umfang unversteuerten Verbrauches auszuüben vermöchte, doch lediglich, ausser von dem Wohlstand und von den Gewohnheiten des Volkes, durch die Höhe der Steuer bedingt werden kann, nicht von dem Systeme der letzteren. Da nun die beträchtliche Höhe der amerikanischen Steuer offenbar ist, dürfte Mayr mit mehr Recht in jenen Zahlen den Ausdruck der grösseren Konsumtionsfähigkeit des amerikanischen Volkes erblicken, die trotz der Steuer sich so grossartig bethätigt.

Bezüglich des unversteuerten Verbrauchs wird von Felser der Tabakstempel auf gleiche Stufe mit dem Monopol gestellt. Andere Anschauung vertritt Philippson[1]), der aus einer Vergleichung der Zahl der beschäftigten Arbeiter mit der Gesammtmenge der versteuerten Zigarren auf einen ungeheueren Unterschleif in Nord-Amerika schliesst; doch scheinen die Gegenausführungen, welche Felser in seiner „Abwehr" bringt, jene Vermuthung bis zu einem gewissen Grade zu entkräften.

Ein eigener Abschnitt, welcher dem Steuerfuss der beiden Systeme gilt, gibt eine vergleichende Darstellung der Objektbelastung. Die An-

wendung ungleicher Grundlagen bei der Berechnung führt auch hier zu einer Begünstigung des Tabakstempels, und werden Erscheinungen, welche gar nicht aus dem Wesen des Monopols fliessen, wie die Verabfolgung billiger Grenztabake, zur Bestreitung der gleichmässigen Gerechtigkeit des Monopolprinzips verwandt.

Nach Allem, was vorausgegangen, ist man nicht wenig überrascht, wenn Felser schliesslich die alsbaldige Einführung der Fabrikatsteuer widerräth, indem er diese für später aufgehoben wissen will, und vorerst Beschränkung auf eine Gewichtssteuer mit mässigem Abgabensatze für Deutschland befürwortet, damit die Besteuerung des Tabaks in ein angemessenes Verhältniss zu den anderen besteuerten Artikeln gebracht werde. Hier, gegen das Ende, erst erhalten wir auch ausführlichere Mittheilung von den mannigfachen Bestimmungen des amerikanischen Systems. Die dasselbe beherrschenden Prinzipien werden genannt als die der Selbstbesteuerung und der privaten wie öffentlichen Selbstkontrole; im Weiteren sei es charakterisirt durch die ungewöhnliche Erweiterung des Strafrahmens, durch welche es wesentlich von den europäischen Steuererhebungsformen differire. Hierin, in der Kombinirung dieser besonderen Elemente, erblickt Felser die vorzügliche Ursache der Erzielung so hoher Revenuen mit so geringen Steuerkosten. Wie soll man da sich nicht befremdet fühlen, wenn er für den Fall einer Uebertragung nach Deutschland Modifikationen in Anregung bringt, die alle jene wesentlichen Vortheile aufgeben und damit den finanziellen Erfolg in Frage stellen, wenn nicht unmöglich machen! Es soll das drakonische Strafsystem, ohne welches jene Steuer nun einmal undenkbar ist, beseitigt, die Selbsterhebung und Selbstkontrole durch eine bureaukratische Handhabung ersetzt werden, so dass bei der Zersplitterung der Fabrikation und des Handels offenbar ein Heer von Beamten und ungeheuere Kosten geschaffen würden. Von dem ähnlich wie beim Monopol kontrolirten Tabaksbau soll eine Gewichtssteuer von 2 M. erhoben, der ganze weitverzweigte Handel mit Rohtabak, inländischem wie ausländischem, unausgesetzt registrirt und kontrolirt werden; ebenso die Bewegung des Materials in den Fabriken bis zur Abstemplung des Fabrikats.

Was von der Durchführbarkeit eines so gestalteten Planes zu halten, und welche Früchte die Realisirung desselben zeitigen würde, ist von Mohl in Artikeln, welche jüngst in der Augsburger Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurden, meisterhaft gezeigt worden. Diese wahrhaft vortrefflichen Arbeiten, welche zur Aufklärung der öffentlichen Meinung bestimmt sind, behandeln die Frage der Tabaksbesteuerung in klarer, einfacher Weise. Unter Anderm geben sie ausführlich die amerikanischen Bestimmungen, und nirgends sind so einleuchtend wie hier die Gründe dargelegt, welche bei der Wahl des Systems bestimmend waren. Die räumlichen, Bevölkerungs- und Kulturverhältnisse des Landes, die temporäre Natur und Bestimmung der innern Bundesstaatssteuern, wie endlich die spezifischen Ausfuhrverhältnisse der Vereinigten Staaten, alle diese Gründe, welche drüben die Einführung des Monopols von vornherein unmöglich machten und zu dem angenommenen Modus drängten, liegen in Deutsch-

1) Vortrag in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 12. Januar, abgedruckt im Bremer Handelsblatt 1878 Nr. 1372—74.

land nicht vor und sollten bedenklich machen gegen die Empfehlung eines Systems, das nur vermöge eines Kodex so harter Strafbestimmungen — es kann dem Fabrikanten unter Umständen seine Fabrik mit allem Zubehör genommen werden, — seine Erfolge zu erzielen vermag.

Jedenfalls bedingt eine Art der Besteuerung wie die amerikanische nothwendig Zollsätze von prohibitiver Höhe, im Interesse und zum Schutze des Tabakbaus und der Tabakfabrikation. Auch diese Folgen werden von Mohl geschildert, und macht er der Meier'schen Denkschrift [1]), welche ebenfalls die Empfehlung des amerikanischen Systems unternimmt, die völlige Uebergehung der amerikanischen Zollsätze mit Recht zum Vorwurf.

Zum Schlusse sei noch zweier Erscheinungen kurz gedacht, welche die Frage mehr oder minder vom Standpunkt berührter Interessen erörtern.

Die eine von ihnen „Das Tabakmonopol und seine Gemeinschädlichkeit" versucht die Interessen Aller gegen die drohende Einführung des Monopols aufzurufen. Sie ist in gut populärem Sinne und Styl gehalten; auch sie richtet ihre Angriffe vorzugsweise gegen Mayr's Ausführungen, von denen sie einzelne mit entschiedenem Erfolg bekämpft. Besonders macht sie sich zur Aufgabe, ihren Lesern in Lahr wie in Baden überhaupt vor den Folgen des Regiebetriebes Besorgniss einzuflössen, da sie durch diesen einem weitgreifenden Bevormundungssystem unterworfen und aus freien Bauern zu Kronbauern herabgedrückt würden. Dem Tabakbau prophezeit sie unvermeidlichen Rückgang, und im Voraus sieht sie Millionen Geldes für fremden Rohtabak ins Ausland fliessen. Nicht viel mehr des Günstigen, als vom Monopol, weiss sie von dem neuesten Steuerentwurf Preussens zu sagen. Was sie vom Reiche dem entgegen verlangt, ist eine vermehrte Einnahmebeschaffung nicht durch die Belastung eines Industriezweiges derart, dass dessen Fortbestand dadurch bedroht werde, sondern durch das Anziehen aller Steuerschrauben, damit die Gesammtbevölkerung gleichmässig getroffen werde.

Auf der andern Seite tritt die Bremer Handelskammer in einer Denkschrift ein für die bedrohten Interessen des deutschen Tabakhandels, insbesondere Bremens, als des bedeutendsten Tabakmarktes nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Welt. Für die Interessen, deren Wahrung ihr obliegt, weiss sie mit der ganzen Würde aufzutreten, welche der hanseatische Charakter von jeher in der Vertheidigung gefährdeter Interessen hervorzukehren verstanden hat. Die Denkschrift gibt einen guten Ueberblick über die Bewegung des bremischen Tabakhandels während der letzten Jahre nach Menge und Werth, sowie über die in diesem Zweige beschäftigten Kapitalien. Mit Einführung der Regie sieht sie den Absatz nach dem Zollverein, der gegenwärtig mit $^3/_5$ der gesammten Tabaksausfuhr und mit der Mannigfaltigkeit seiner Nachfrage die Basis des bremischen Tabakhandels bilde, für Bremen nothwendig entfallen, und damit dessen Weltmarktsstellung dauernd erschüttert. Denn obwohl selbst äusserlich nur der vierte Theil des ganzen Eigenhandels durch den Tabakhandel repräsentirt wird [2]), ist dieses ihr das Knochengerüst des gesammten bremischen Han-

---

1) H. H. Meier (Bremen): Die amerikanische Tabakssteuer (Inland revenue) auf Deutschland angewandt. Dez. 1877, gedruckt bei Schünemann, Bremen.

2) Der Werth der gesammten Tabakeinfuhr Bremens beträgt übrigens nur etwa $^1/_7$—$^1/_8$ des Werthes seiner Totaleinfuhr.

dels, und betrachtet sie seinen Uebergang an andere Orte, wie Amsterdam, Rotterdam und London als unabwendbar, auch ohne das die bestehenden Dampferlinien Deutschlands völlig in Frage gestellt. Dass der bremische Handel durch Eintritt der in Aussicht genommenen Aenderung des herrschenden Zustandes beeinträchtigt werde, kann und will Niemand läugnen; indessen wird man wohl thun, sich stets gegenwärtig zu halten, dass nicht die Nationen des Handels, sondern der Handel der Nationen wegen da ist, und dass hier im Handel bei derartigen Aenderungen der Schwerpunkt in den entgangenen Gewinn fällt, der positive volkswirthschaftliche Schaden hingegen relativ gering ist, da der Handel zum wenigsten mit fixem Kapital arbeitet. Auch der Gegner des Monopols wird bei unbefangenem Urtheil in der Einführung der Regie noch nicht den Ruin Bremens besiegelt sehen können. Zudem ist es nicht zulässig, schlechthin, wie es die Denkschrift thut, den Werth des inländischen Tabaks mit dem doppelt so grossen Werth der Tabaksausfuhr Bremens zu vergleichen, um das Grössenverhältniss der Interessen zu veranschaulichen. Denn was bei dem Handel volkswirthschaftlich in Betracht kommt, ist doch nicht der ganze Werth der Waare, sondern nur der Gewinn, welchen sie beim Umsatze abwirft.

An jeden bestehenden staatswirthschaftlichen Zustand knüpfen sich bestimmte Interessen, und jede Aenderung der Zustände wird einen Theil dieser Interessen verletzen. Nicht durch die Behauptung, dass Interessen verletzt werden, darf man auf die Gestaltung der Dinge Einfluss gewinnen wollen, sondern nur dadurch, dass man andere Wege zeigt, auf denen derselbe Erfolg mit geringerem Schaden für die Gesammtheit des Volkes erzielt wird. Die Bezeichnung solcher Wege lässt die Denkschrift vermissen.

Hiermit sind wir an das Ende unserer kritischen Ueberschau gelangt. Nur kurz erwähnen wollen wir, dass in allerjüngster Zeit auch in der Schweiz in Anlass der gleichfalls bedrängten Finanzlage dieses Bundesstaats die Frage der Tabaksbesteuerung erörtert wird und vor Kurzem erst ein Mitglied des dortigen Ständerathes sich veranlasst gesehen hat, die Eventualität der Einführung des Monopols für dieses republikanische Gemeinwesen ebenfalls ins Auge zu fassen [1]).

Welches nun ist das objektive Resultat, zu dem uns ein zusammenfassender Rückblick auf die ganze Entwicklung der Literatur seit den fünfziger Jahren führen muss? —

Es ist die Beobachtung einer Strömung in der Finanzpolitik zu Gunsten des Monopols von Anbeginn an, die sich zwar in jedem entscheidenden Stadium bricht an den Widerständen, welche sie vorfindet, und durch ihr Hervorbrechen noch steigert bei den allgemein überlieferten Anschauungen der Zeit, oder bei den bestehenden Verhältnissen und Interessen, die bisweilen aber auch schon einem Widerspruche begegnet, der im Denken und Empfinden des Schreibenden selbst sich nicht will unterdrücken lassen. Im Zollverein vermochte die günstigste Meinung von ihren Vortheilen der Regie nicht zum Siege zu verhelfen. Das Monopol fiel mit der Entscheidung der Vorfrage, ob denn ein solches bei den damaligen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen überhaupt möglich sei. Die preussische

1) Bodenheimer: Zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Tabak und Branntwein. Bern. 1878.

Denkschrift verneinte die Frage. Erst in der Zeit nach Gründung des norddeutschen Bundes und mehr noch nach Errichtung des Reiches, als das Monopol staatsrechtlich und politisch möglich geworden, sucht man in der Literatur die Frage der Tabaksbesteuerung, die für Deutschland jederzeit im Wesentlichen Monopolfrage gewesen ist und es bleiben wird bis zur endgültigen Lösung, einer unmittelbaren Entscheidung entgegenzuführen. Aber auch jetzt noch gilt der Streit weit weniger den absoluten Vorzügen und Nachtheilen des Monopols als Besteuerungsmodus, — auch die Gegner des Systems zollen ihm in dieser Hinsicht grossentheils ihre Anerkennung, — vielmehr tritt mit auffallender Entschiedenheit die Frage in den Vordergrund, ob es volkswirthschaftlich sich rechtfertigen lasse und es finanzpolitisch richtig sei, ihm, dem Monopol, eine blühende, ausgebreitete Industrie und einen ausgedehnten, freien Tabakshandel zu opfern, sowie auch der Erträgnisse wegen, welche die Regie verheisst, den Tabaksbau in eine weitgehende Abhängigkeit von der Verwaltung zu versetzen. Man fühlt sehr richtig, dass man damit in dem Einzelnen ein gutes Stück Prinzipienfrage für die Volkswirthschaft entscheidet, und dieses Gefühl verschärft die Gegensätze. Man sucht zwar, da man die grössere Besteuerungsfähigkeit des Tabaks nicht verkennen kann, andererseits aber die Unzulänglichkeit des geltenden Systems bei Erhöhung des Steuerfusses ausser Zweifel steht, nach einem Modus, der aus dem Dilemma befreit. Man glaubt einen solchen Ausweg neuerdings im amerikanischen System gefunden zu haben. Jedoch der unbefangene Urtheiler kann den Nachweis der entscheidenden absoluten Vorzüge dieses Systems bis dahin unmöglich als erbracht ansehen, noch weniger den Beweis der Uebertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse, möchte er immerhin hoffen, dass solche Nachweisungen in Zukunft sich erbringen liessen. Man macht, soweit man nicht ausschliesslich sich auf den Standpunkt der Negation stellt, andere Vorschläge, die entweder als neue sich darstellen oder aus bekannten Elementen kombinirt sind. Aber dergleichen Vorschläge leiden bisher noch an zu grosser Unbestimmtheit, während sie, eben weil sie eine nicht vorhandene Form bieten, der grössten Bestimmtheit nicht entrathen können. Man sieht aus Allem, dass auch auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur der Kampf um das zu befolgende System noch keineswegs als ausgetragen gelten kann, wohl aber muss man anerkennen, dass hier zur Zeit die Wage zu Gunsten des Monopols sich senkt.

Es hiesse, die Grenzen einer Literaturbesprechung überschreiten, wollten wir hier die eigenen Ansichten positiv entwickeln. Ueber den allgemeinen Standpunkt, welchen der Verfasser in der Frage einnimmt, kann übrigens kaum ein Zweifel bestehen, wenn nicht die Bekämpfung bestimmter Gründe mit einer Ablehnung der begründeten Sache verwechselt werden sollte. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass es gelingen möge, die Behandlung der wichtigen Frage, die hier zur Beantwortung gestellt ist, mehr und mehr zu befreien von dem Einflusse politischer Parteianschauungen, sowie eines falschen Doktrinarismus, und die Entscheidung sachlich zu treffen nach rein volkswirthschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten zu des ganzen Volkes Besten!

Mitte April 1878. Julius Pierstorff.

V.

Die bisherigen Publikationen Cliffe Leslie's[1]).

Unser Autor ist Barrister-at-Law of Lincoln's Inn in London, war aber zugleich schon früher Examinator der politischen Oekonomie an der Londoner Universität, und ist jetzt Professor der Jurisprudenz und politischen Oekonomie an der Queen's Universität, und Examinator für die Verwaltungsbeamten Indiens, und der Society of Arts.

Seine erste Abhandlung erschien in Macmillan's Magazine, May 1860 und war betitelt: The Question of the Age — Is it Peace? — Er bekämpft darin Buckle's Ansicht, dass die Civilisation die Ursachen der Kriege und die Neigung dazu beseitige, und zeigt an der Hand der Geschichte, dass wir grade in einem Zeitalter des Krieges, nicht aber des Friedens leben. — In einem zweiten Artikel in demselben Blatt, Sept. 1860: „The Future of Europe foretold in History", sucht er zu zeigen, wie die grossen historischen Bewegungen in Europa Jahrhunderte hindurch auf die Bildung grosser Staaten gerichtet waren, was sich nicht ohne Krieg vollziehn konnte. Er stellte darin die Einigung Deutschlands in nahe Aussicht und sprach die Ansicht aus, dass solange nicht alle Staaten der Welt politisch verschmolzen seien, die Ursachen zum Kriege nicht vollständig beseitigt werden könnten. —

Der nächste Gegenstand, den er behandelte, war die historische Entwicklung der Sitten, worüber er einen Artikel veröffentlichte: „Utilitarianism or the Summum Bonum" in Macmillan's Magazine, Juni 1863. Er tritt darin gegen J. Stuart Mill's Utilitäts-Theory auf, indem er nachzuweisen strebt, dass sittliche Fühlsweise und der Begriff von Moralität (both moral feelings and moral ideas) in der Kulturentwicklung solchen Veränderungen unterworfen sind, und in verschiedenen Verhältnissen und verschiedenen Individualitäten sich so mannigfaltig gestalten, dass sich keine allgemeinen, endgültigen Gesetze der Moral aufstellen lassen. Im Aug. 1864 erschien in demselben Organ eine Abhandlung: The Distribution and Value

---

1) Es ist ein Uebelstand, der wohl von allen Männern der Wissenschaft empfunden wird, dass es ausserordentlich schwer ist, sich eine einigermaassen vollständige Uebersicht über die Publikationen unserer bedeutendern Schriftsteller zu verschaffen, dass man häufig im Unklaren bleibt, ob Alles berücksichtigt ist, was eine Autorität über den Gegenstand, der uns grade beschäftigt, gesagt hat. Dies tritt um so mehr hervor, je allgemeiner es wird, wissenschaftliche Abhandlungen in den verschiedensten Zeitschriften unterzubringen, was noch ausgedehnter im Auslande als in Deutschland der Fall ist. An den wenigsten Orten reichen die Bibliotheken und Lesezimmer aus, um genügend alle Erscheinungen verfolgen zu können. Wir glauben deshalb einem Bedürfnisse nachzukommen, wenn wir es unternehmen mit Hülfe der Autoren selbst, vollständige Uebersichten der Arbeiten hervorragender Männer unserer Wissenschaft, zunächst Frankreichs und Englands, zu liefern, durch welche es Jedem leicht gemacht wird, sich ein Urtheil darüber zu bilden, was von den Schriften des einen oder andern Mannes für ihn von besonderem Interesse ist, und sich dieselben zu verschaffen. In welchem Umfange es uns möglich sein wird, hängt natürlich von dem Entgegenkommen der betreffenden Herren ab, da wir uns allein auf deren eigene Angaben verlassen wollen, um unsern Lesern die Garantie der Vollständigkeit zu liefern, durch welche dieser Versuch allein auf Werth Anspruch machen kann. Deshalb halten wir es aber für geboten, uns hier rein referirend zu verhalten, und uns ausschliesslich auf die uns gewordenen Mittheilungen zu beschränken, während zur Kritisirung später einzelne und namentlich neuere Schriften ausgewählt werden sollen. D. Red.

of the Precious Metals, in the Sixteenth and Ninteenth Centuries." Es kam ihm darauf an, zu zeigen, dass die Veränderung des Werthes der edeln Metalle oder die Preisumwälzung in Folge der Entdeckung Amerika's im 16. Jahrhundert wesentlich verschieden war von der modernen nach Entdeckung der Goldminen von Kalifornien und Australien. Er hat seine Auffassung noch weiter dargelegt in folgenden Artikeln: The New Gold Mines and Prices in der North British Review. Juni 1864: „The New Gold Mines and the Movement of Prices in Germany" Fortnightly Review." Nov. 1872. „The Gold Mines and Prices in England" in dems. Blatt Juni 1873, und im Juni 1874 „Agricultural Wages in Europe." —

Unser Autor schrieb dann mehrere Abhandlungen über die Geschichte der politischen Oekonomie und die anzuwendende Methode nationalökonomischer Forschung. Letztere besonders um der verbreiteten englischen Schule Ricardo's entgegenzutreten, welche rein deduktiv vorgeht. — Diese Artikel sind: „The Political Economy of Ad. Smith" Fortnightly Review, Nov. 1870. „The History of German Political Economy" F. Rev. Juli 1865. „On the Philosophical Method of Political Economy" Hermathena. 1876. No. IV. „Sulla Storia dell' Economia Politica in Inghilterra" Giornale degli Economisti. Sept. 1875. — Fortnightly Review Dez. 1874 enthält einen Art.: „Auvergne", in welchem Cl. L. zeigt, wie in jener alten französischen Provinz durch die physikalische Beschaffenheit, geographische Lage und durch die politische Entwicklung wirthschaftliche und soziale Verhältnisse herausgebildet wurden, welche denen völlig entgegengesetzt sind, die von der englischen deduktiven Schule nach ihren abstrakten Grundlehren vorauszusetzen wären. —

Eine weitere Anzahl Abhandlungen besprechen die Grundbesitzverhältnisse in den verschiedenen Ländern: „The Land System of France" in den Cobden Club Essays on Systems of Land Tenure in Various Counties; ausserdem in einem besondern Bande „Land Systems of Ireland, England and the Continent."

Seine Anschauungen über Finanzfragen hat er in der Schrift niedergelegt: „Financial Reform" in der 2. Ser. der Cobden Club Essays 1871 bis 72 und in dem Art.: „The Incidence of Taxation on the Working Classes" in Fortnightly Review. Febr. 1874. — In North British Review Dez. 1868: „The Military Systems of Europe" untersucht er den Einfluss der militärischen Einrichtungen in den in Betracht kommenden Ländern auf die Volkswirthschaft. Seit dem Erscheinen jenes Artikels sind im englischen Militärwesen bereits gewaltige Reformen durchgeführt. —

Ueber juristische Fragen und über die Geschichte der Gesetzgebung sind folgende Aufsätze zu erwähnen: „Nations and International Law." Fortn. Rev. July 1868 und März 1875 „Maine's Early History of Institutions", dann April 1868: „The Law of Patents." Zu beachten ist ferner in dieser Hinsicht die Vorrede zur englischen Ausgabe Em. de Lavelaye's Primitive Property. Ausser den vorgeführten sind eine Menge Abhandlungen von unserem Autor zu verschiedenen Zeiten in the Westminster Review, the Saturd. Rev., Economist, the Atheneum und the Academy erschienen ohne seine Namensunterschrift. —

Miscellen.

VI.

Die neuste Entwicklung der Banknoten- und Papiergeld-Zirkulation in den hauptsächlichsten Kulturländern der Gegenwart.

Von Dr. H. Paasche.

Die Volkswirthschaft braucht in bestimmten Stadien ihrer Entwicklung, um ihren Verkehr mühelos vermitteln zu können, eine bestimmte Menge von Zirkulationsmitteln, die aber durchaus nicht konstant bleibt, sondern einem allmähligen Wechsel naturnothwendig unterliegt. Denn je schneller das wirthschaftliche Leben pulsirt, je weiter sich Handel und Verkehr entwickeln, je grösser also damit die Zahl der regelmässigen Umsätze wird, um so grösser muss im Allgemeinen auch die Menge der Umlaufsmittel sein, die diesen gestiegenen Verkehr zu unterhalten hat. Kein Wunder also, wenn bei dem grossartigen Aufschwunge des kommerziellen Lebens, bei den Fortschritten, welche die Kultur in diesem Jahrhundert nach innen und aussen hin gemacht hat, die gegenwärtige Volkswirthschaft weit mehr Tauschmittel nöthig hat, als das früher der Fall war, und wenn zur Ergänzung der klingenden Münze auch Banknoten und Papiergeld mit herangezogen werden müssen.

Der Bedarf des einzelnen Landes nimmt nicht plötzlich zu, aber er vergrössert sich doch allmählig, und wo die nöthige Summe an klingender Münze nicht ohne erhebliche Störungen der Zirkulation anderer Länder beschafft werden kann, da tritt mit vollem Recht die metallisch ungedeckte Banknote ergänzend ein, um vorübergehend oder dauernd den Bedarf zu decken, ohne die Zahlungsbilanz der einzelnen Länder wesentlich zu alteriren. In der Neuzeit hat man aber die Geldsurrogate nicht blos in diesen bescheidenen Grenzen verwendet, sondern die Banken haben mehrfach, des eigenen Gewinnes wegen, ungedeckte Noten in grossen Summen ausgegeben und im Verkehr zu erhalten gesucht, und finanzielle Bedrängnisse haben die Regierungen der meisten Grossstaaten veranlasst, Staatspapiergeld in erheblichen Mengen allein nach dem Bedürfniss der Staatskasse zu verausgaben, so dass man häufige Klagen über ein die gesunde Entwicklung störendes „Zuviel“ vernimmt.

Da nun diese papierenen Zirkulationsmittel, in vieler Beziehung den Charakter des Geldes haben, und in ihrer zunehmenden Menge den Geldbestand der Volkswirthschaft im Allgemeinen vermehren, so müssten sie denselben Einfluss auf die Entwicklung der Waarenpreise ausüben, wie

eine gleiche Summe Metall-Geld. Es ist daher vielfach von denjenigen Schriftstellern, die über die Ursachen der allgemeinen Preissteigerung der letzten Jahrzehnte geschrieben haben, neben der augenfälligen Vermehrung des Edelmetallvorrathes, mit Recht auf die Thatsache des stetigen Anwachsens und der zwangsweisen Vermehrung der papierenen Geldzeichen hingewiesen worden. Und es lässt sich auch sicher nicht leugnen, dass wenn die Menge der Zirkulationsmittel überhaupt von Einfluss auf die Gestaltung der Preise ist, dass dann auch jene papierenen Umlaufsmittel dieselbe Berücksichtigung verdienen, wie die klingende Münze.

Aber bisher sind die Anschauungen darüber, um wieviel durch jene Zettel der Geldbestand vermehrt sei, noch ziemlich unklar, und es fehlt in der Litteratur noch an jeder nur einigermaassen genügenden Zusammenstellung über die allmählige Entwicklung des Banknotenverkehrs und der Ausgabe von Staatspapiergeld, während man sich doch mit den weit weniger sicheren Zahlen über die Zunahme des Edelmetallvorrathes so vielfach und eingehend beschäftigt hat, und fortdauernd neue Berechnungen über die muthmaasslichen Veränderungen desselben angestellt werden.

Nur vereinzelt und verstreut finden sich statistische Zusammenstellungen über die Gestaltung des Banknoten- und Papiergeld-Verkehres in diesem oder jenem Lande, meist auch nur in wenigen, nicht vollständigen Zahlen; — an vergleichenden und zusammenfassenden Arbeiten über die Entwicklung der Papiergeldzirkulation im Allgemeinen fehlt es unseres Wissens noch ganz.

Und doch dürfte es gerade für die Beurtheilung der Fragen nach dem Einflusse des Geldvorrathes auf die Preise von nicht minderem Werthe sein, diese an Geldesstatt zirkulirenden Surrogate des Metallgeldes statistisch zu verfolgen, als Berechnungen anzustellen über die vorhandenen Vorräthe an klingender Münze. Darum hoffen wir mit den folgenden Berechnungen über die Entwicklung der Banknoten und des Papiergeldes in den hauptsächlichsten Kulturländern einem vielleicht auch von Anderen bereits empfundenen Bedürfniss einigermaassen abzuhelfen.

Wir haben nach genauer Durchsicht der einschlägigen Litteratur, soweit sie uns zugänglich war, aus den verstreuten Notizen ein übersichtliches Bild zu schaffen und für die allerneuste Zeit so viel als möglich aus der periodischen Presse und Zeitungslitteratur eine Ergänzung zu bieten gesucht. Leider konnte dass Bild nicht nach allen Seiten hin so vollständig und scharf gezeichnet werden, als es wohl im Interesse der Sache wünschenswerth gewesen wäre; aber die Lückenhaftigkeit des uns zugänglichen Materials nöthigte uns zur Beschränkung, und wir haben uns desshalb absichtlich mit der Besprechung der hauptsächlichsten Länder begnügt, und die minder ins Gewicht fallenden kleineren Staaten lieber ganz unbeachtet gelassen, als die wenigen Zahlen, die wir dafür fanden, hier beizufügen.

Auch zeitlich mussten wir uns beschränken, weil es nicht in unserer Absicht lag, ein in jeder Hinsicht erschöpfendes Bild zu geben und die Notenausgabe und Papiergeldemissionen bis zu ihren ersten Anfängen zurück zu verfolgen, sondern weil wir hauptsächlich zur Beurtheilung jener eben genannten Frage nach dem Einfluss der Geldmenge auf die Preise

der letzten Jahrzehnte, einiges Material herbeischaffen wollten und desswegen hauptsächlich eine Vollständigkeit in den Angaben für die letzten drei Jahrzehnte erstrebt haben. Wo uns aber ein Zurückgreifen auf frühere Zeiten möglich war, da haben wir auch diese älteren Zahlen mit aufgenommen, weil sie, wenn sie auch lückenhaft sind, doch vielleicht dazu beitragen, unserer kleinen Skizze ein etwas allgemeineres Interesse zu verleihen.

Betreffs der für die Zusammenstellung der Zahlen angewendeten Methode sei noch zuvor kurz bemerkt, dass wir versucht haben, so viel als möglich Durchschnittszahlen für ein ganzes Jahr zu bringen, und nicht, wie das bisher vielfach in Uebung war, nur einzelne herausgegriffene Daten für bestimmte Tage zu geben. Wenn solche Durchschnitte nicht zu finden waren, haben wir die Mühe nicht gescheut, da wo uns das Material dazu vorlag, aus den einzelnen wöchentlichen oder monatlichen Notirungen den Jahresdurchschnitt herauszurechnen, weil jene vereinzelten Daten durchaus kein korrektes Bild der thatsächlichen Verhältnisse wiederspiegeln können, selbst wenn man konsequent den Status ein und desselben Tages durch verschiedene Jahre hindurch verfolgt. Denn, wenn auch manche regelmässige Zahlungen an bestimmten Tagen wiederkehren und diesen Zeitpunkten einen gewissen gleichartigen Typus verleihen könnten, so schwankt doch der Geldbedarf des Landes, selbst in Zeiten ruhiger Geschäftsentwicklung fortdauernd hin und her, je nach der momentanen Gunst oder Ungunst der Konjunktur, und von einer regelmässig wiederkehrenden Eigenthümlichkeit der Bewegung kann namentlich in Zeiten der Krisis kaum die Rede sein. Die Ziffern für den einzelnen Tag können also gar leicht unter dem Einfluss momentaner Zeitströmungen abnorme Verhältnisse repräsentiren, während der Durchschnitt des ganzen Jahres weit mehr die faktische Lage des Geldmarktes reflektiren kann. Aber es war nicht überall möglich, solche Durchschnittszahlen zu gewinnen, vielmehr mussten wir vielfach froh sein, dergleichen Einzelnotirungen in gleichartig fortlaufender Reihe zu finden, und haben sie dann gerne aufgenommen, um nicht allzugrosse Lücken zu lassen.

Da es uns ferner hauptsächlich darauf ankam, ähnlich jenen vielfachen Berechnungen über die Zunahme des Metallgeldes, zu zeigen, um wie viel in den letzten Jahren die Menge der zirkulirenden Geldzeichen durch Banknoten und Papiergeld-Pressen vermehrt sei, im Vergleich zu jener Zeit vor den kalifornisch-australischen Goldentdeckungen, so haben wir neben die Zahlen für die Noten und Papiergeldzirkulation so weit möglich Angaben über die zu ihrer Deckung vorhandenen Baarbestände gesetzt und danach die Summe der ungedeckt umlaufenden Geldsurrogate berechnet, weil nur sie die Gesammtzirkulation vermehren. Wir haben daher auch da, wo mehrere Zettelbanken existiren und daneben noch Staatspapiergeld im Umlauf ist, die im Baarsatz befindlichen papierenen Geldzeichen, also Staatspapiergeld oder Banknoten anderer Banken als Baarvorrath von der Zirkulation in Abzug gebracht, weil sonst vielfach ein Doppelt-Zählen nothwendig würde.

Wir beginnen unsere eigentliche Besprechung mit demjenigen Lande, das, wie in den meisten wirthschaftlichen Verhältnissen, so auch in der

Ausbildung des Kredites den Ländern des Kontinentes vorangeeilt ist, mit dem britischen Reiche, und werden daran die übrigen fünf europäischen Grossmächte und die Vereinigten Staaten Nordamerikas anreihen, um schliesslich in einer zusammenfassenden Uebersicht die Entwicklung dieser sieben hauptsächlich für die Volkswirthschaft in Betracht kommenden Länder zu veranschaulichen.

1. Grossbritannien und Irland.

Das vereinigte britische Königreich hat ein eigentliches Staatspapiergeld nominell nie besessen; denn, wenn auch zeitweise die Bank von England der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten entbunden war, und diese Noten bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden mussten, also damit de facto eine Art von Papiergeld geschaffen wurde, so zirkulirte es doch immer unter dem Namen von Banknoten und kein Privatmann war gezwungen es in Zahlung zu nehmen. Wir haben uns also bei der Betrachtung der britischen Papierzirkulation ausschliesslich an die Notenausgabe der Zettelbanken zu halten.

a. **Die Bank von England.**

Die „Bank von England", die erste Depositen- und Noten-Bank in Europa, wurde durch Patent vom 27ten Juli 1694 gegründet, und begann sofort ihre Thätigkeit. Ueber die Notenausgabe der allerersten Zeit ihres Bestehens gibt die folgende Tabelle Aufschluss, die wir dem Werke von Mc. Culloch: „A treatise on metallic and paper money and banks." (Edingburgh 1858) S. 60 entnehmen. Mc. Culloch gibt an jener Stelle zunächst für die Jahre 1698 bis 1792 inkl. für den 28ten Februar und den 31ten August jeden Jahres die Menge der zirkulirenden Banknoten und „Postbills" in Pfund Sterling an, und haben wir danach im Folgenden die Notirungen vom 31ten Aug. bis zum Jahre 1778 zusammengestellt, auf Reichsmark umgerechnet [1]) und die zehnjährigen Durchschnitte beigefügt.

Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.
Reichsmark. Die letzten drei Ziffern sind weggelassen.							
1698	24,808	1718	36,132	1738	92,188	1758	97,282
1699	10,383	1719	38,791	1739	83,048	1759	96,195
1700	15,628	1720	60,648	1740	88,880	1760	98,725
1701	15,277	1721	44,125	1741	81,689	1761	104,936
1702	20,618	1722	60,128	1742	98,227	1762	117,739
1703	24,280	1723	69,644	1743	85,003	1763	106,292
1704	18,920	1724	77,154	1744	85,411	1764	124,213
1705	20,862	1725	66,868	1745	69,307	1765	107,129
1706	16,108	1726	63,046	1746	76,850	1766	104,928
1707	16,497	1727	93,552	1747	73,046	1767	97,668
1698—1707	18,338	1718—1772	61,008	1738—1747	83,362	1758—1767	105,511

1) Wir haben zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Länder alle Zahlenangaben auf einheitliche Münze, auf Reichsmark umgerechnet und haben überall 1 Pfund Sterling gleich 20 Mark angenommen.

Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten etc. im Umlauf.
Reichsmark. Die letzten drei Ziffern sind weggelassen.							
1708	11,979	1728	90,275	1748	75,794	1768	108,310
1709	13,827	1729	83,998	1749	83.667	1769	108,229
1710	9,618	1730	88,337	1750	86,369	1770	114,735
1711	11,464	1731	104,996	1751	103,906	1771	120,482
1712	40,504	1732	91,848	1752	95.007	1772	119.751
1713	16,016	1733	90,860	1753	88,405	1773	127,244
1714	33,035	1734	93,438	1754	81,625	1774	197,724
1715	19,576	1735	94,771	1755	82,305	1775	167,966
1716	31,594	1736	101,551	1756	90,327	1776	171,021
1717	43,760	1737	88,293	1757	102,998	1777	155,071
1708—1717	23,137	1728—1737	92,836	1748—1757	89,040	1768—1777	139,053

Man sieht wie langsam und allmählig sich die Banknote einbürgert, und wie wenig in jenen Zeiten noch unentwickelten Verkehrs sich der Geldbedarf des Landes vermehrt. Leider waren uns für diese erste Zeit keine Zahlen über den Baarvorrath der Bank zugänglich, so dass wir die Summe der ungedeckten Noten nicht ermitteln konnten. Seit dem Jahre 1778 gaben Tooke und Newmarch in ihrem Buche: „Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857.“ Deutsch und mit Zusätzen versehen von Dr. C. W. Ascher. (Dresden 1858) Band I. S. 768—774. Zahlen für den Notenumlauf, den Metallbestand und die Höhe der Depositen und Sicherheiten der Bank, für den 31ten Aug. jeden Jahres bis 1831, während Mc. Culloch a. a. O. von 1793—1847 dieselben Angaben veröffentlicht. Wir haben daher nach sorgfältiger Vergleichung, — die bis auf einen erheblichen Druckfehler bei Tooke etc. völlige Uebereinstimmung ergab, — aus beiden Schriftstellern die folgende Zahlenreihe kombinirt und den Betrag der metallisch ungedeckten Noten berechnet.

Am 31. Aug. des Jahres:	Noten und Postbills im Umlauf.	Baarvorrath der Bank.	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf.	Am 31. Aug. des Jahres:	Noten und Postbills im Umlauf.	Baarvorrath der Bank.	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf.
Reichsmark, die letzten 4 Ziffern sind weggelassen.							
1778	135,16	62,56	72,60	1791	233,44	161,10	72,34
1779	145,52	79,66	65,86	1792	220,12	107,14	112,98
1780	126,82	83,58	43.24	1793	217,30	106,44	110,86
1781	126,18	57,24	68,92	1794	205,72	135,40	70,32
1782	135,18	39,12	96,06	1795	217,24	102,72	115,52
1783	126,14	11,80	114,34	1796	184,92	42,44	142,48
1784	111,84	30,78	81,06	1797	222,28	81,78	60,50
1785	131,40	109,74	21,66	1798	243,60	130,92	112,68
1786	163,68	126,22	37,46	1799	267,78	140,00	127,78
1787	193,70	125,86	67,84	1800	300,94	103,00	197,94
1788	200,04	137,97	62,06	1791—1800	231,33	111,09	120,24
1789	222,42	172,90	49,52				
1790	228,66	167,72	60,94	1801	291,12	86,70	204,42
1781—1790	163,92	97,93	65,99	1802	341,94	77,84	264,10
				1803	319,66	71,84	247,82

Fortsetzung.

Reichsmark, die letzten 4 Ziffern sind weggelassen.

Am 31. Aug. des Jahres:	Noten und Postbills im Umlauf.	Baarvorrath der Bank.	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf.
1804	343,06	117,58	225,48
1805	327,76	152,48	175,28
1806	420,54	124,30	296,24
1807	393,56	129,68	263,88
1808	342,22	120,30	221,92
1809	391,48	73,04	318,44
1810	495,86	63,82	432,04
1801—1810	366,72	101,75	264,97
1811	465,72	64,86	400,86
1812	460,52	61,98	398,54
1813	496,56	54,24	442,32
1814	567,36	41,94	526,42
1815	544,96	68,18	476,78
1816	535,16	151,24	383,92
1817	590,86	233,36	357,50
1818	524,04	127,26	396,78
1819	505,04	71,90	433,14
1820	485,98	164,22	321,76
1811—1820	517,62	103,91	413,71

Am 31. Aug. des Jahres:	Noten und Postbills im Umlauf.	Baarvorrath der Bank.	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf.
1821	405,90	224,66	181,24
1822	349,28	201,94	137,34
1823	384,62	253,16	131,46
1824	402,64	235,74	166,90
1825	387,96	72,68	315,28
1826	431,26	135,08	296,18
1827	454,94	209,26	245,68
1828	427,14	209,96	217,18
1829	391,94	135,90	256,04
1830	429,28	223,00	206,28
1821—1830	406,49	190,63	215,86
1831	370,76	128,78	241,98
1832	366,40	150,28	216,12
1833	398,50	217,62	180,98
1834	383,90	146,06	237,84
1835	361,70	125,10	236,60
1831—1835	376,03	153,57	222,46

Bis hieher war es uns nicht möglich gewesen, Zahlen für den Jahresdurchschnitt zu erhalten, erst seit dem Jahre 1834 waren uns solche zugänglich und zwar wieder aus dem erwähnten Buche von Tooke und Newmarch Band II S. 585, wo für die Jahre 1834 bis 1854 unter Anderem auch die durchschnittliche Notenausgabe und der Baarbestand der Bank von England verzeichnet ist. Wir haben die dort angeführten Zahlen im Folgenden für die 5 Jahre 1836 bis 1840 benutzt, von da an die amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Bank von England, wie sie der „Statistical abstract for the United Kingdom" in regelmässiger Wiederkehr für je 15 Jahre giebt. In letzterem Werke sind allerdings nicht die Durchschnitte jeden Jahres veröffentlicht, wohl aber die der einzelnen Vierteljahre und war danach leicht der Jahresdurchschnitt zu berechnen. Freilich stimmen diese letzteren Zahlen nicht absolut mit denen von Tooke und Newmarch überein, aber die Abweichungen sind nur gering, so dass wir wohl für die ersten 5 Jahre jene vielleicht minder richtigen Zahlen benutzen durften.

Die allerneusten Nummern des statistical abstract konnten wir noch nicht benutzen, wir haben daher für die Jahre 1876 und 1877 nach dem London Economist aus den wöchentlichen Publikationen die Jahresdurchschnitte berechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Durchschnitt des Jahres:	Noten und Postbills im Umlauf:	Baarvorrath der Bank.	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf.		
			jährlich:	in 5jährigem Durchschnitt:	Procentische Veränderung gegen 1846—50 = 100.
		1000 Reichsmark.			
1836	356,400	125,800	230,600		
1837	365,800	119,400	246,400		
1838	379,000	194,200	184,800	236,283	200.26
1839	353,400	87,200	266,200		
1840	336,980	83,790	253,190		
1836—1840	358,316	122,078	236,238		
1841	338,060	94,490	243,570		
1842	369,280	165,555	203,725		
1843	390,840	236,995	153,845	169,711	143.49
1844	425,280	307,464	117,816		
1845	435,084	305,484	129,600		
1846	424,054	292,890	131,164		
1847	401,520	212,420	189,100		
1848	382,104	276,315	105,789	118,266	100.00
1849	389,600	303,220	86,380		
1850	411,970	333,070	78,900		
1841—1850	396,779	252,790	143,989		
1851	411,995	290,950	121,045		
1852	460,715	408,904	51,811		
1853	485,664	355,060	130,604	118,051	99.82
1854	437,524	282,620	154,904		
1855	415,495	283,604	131,891		
1856	409,775	218,655	191,120		
1857	404,840	202,165	202,675		
1858	420,904	356,955	63,949	137,413	116.19
1859	442,725	358,580	94,145		
1860	439,975	304,795	135,180		
1851—1860	432,961	300,229	126,732		
1861	413,800	260,185	153,615		
1862	431,020	326,855	104,165		
1863	425,900	291,010	134,890	137,255	116.05
1864	422,244	269,770	152,474		
1865	431,770	290,640	141,130		
1866	474,725	297,455	177,270		
1867	479,385	426,785	52,600		
1868	489,410	415,740	73,670	92,981	78.62
1869	479,010	381,220	97,790		
1870	478,685	415,110	63,575		
1861—1870	452,595	337,477	115,118		
1871	500,780	471,765	29,015		
1872	517,625	451,710	65,915		
1873	521,380	454,005	67,375	61,027	51.60
1874	533,155	445,885	67,270		
1875	554,020	478,460	75,560		
1876	555,080	588,360	— 33,280		
1877	558,680	507,080	51,600		

Betrachten wir jetzt einmal im Zusammenhange die gesammte Entwicklung der Noten-Ausgabe der Bank von England. Anfangs sind es nur minimale Summen von Noten, welche die Bank ausgibt, doch nehmen sie allmählig zu und übersteigen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bereits die Summe von 100 Millionen Mark. Die grossen Kriege, in die England verwickelt ward, und die damit wachsenden Ansprüche des Staates an die Bank, erhöhen sodann in den 1790er Jahren die umlaufenden Noten auf mehr als 200 Millionen und führen im Jahre 1797 zur Suspendirung der Einlösungsverpflichtung und zu fernerer Vermehrung der Noten. Das Jahr 1817 hat in jenen Zeiten fast ausschliesslicher Papierwährung den höchsten Betrag mit 590 Millionen Mark zu verzeichnen, einen Betrag, der auch in der jüngsten Zeit noch nicht wieder erreicht ist, der aber auch damals ein bald vorübergehender war und nach der Wiederaufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 um mehr als 200 Millionen herabging, um dann erst in den letzten Jahrzehnten anfangs allmählig, zuletzt aber konsequent und ziemlich bedeutend zu steigen, so dass der Durchschnitt der letzten 7 Jahre um die Hälfte höher ist, als derjenige der 5 Jahre 1836—40.

Aber die absoluten Zahlen für die umlaufenden Noten können uns keinen Aufschluss darüber bieten, um wie viel die Gesammtzirkulation dadurch vermehrt ist, dazu müssen wir vielmehr die Entwicklung der metallisch ungedeckten Noten kennen lernen. Die Summe der letzteren hat sich aber ganz anders entwickelt als die der zirkulirenden Noten überhaupt; denn der Baarvorrath der Bank, der im zehnjährigen Durchschnitt bis 1820 nur wenig über 100 Millionen betragen hatte, steigt nach der durch die Peel'sche Bankakte im Jahre 1844 erfolgten Trennung der Bank in zwei Departements, sehr erheblich, schwankt aber in den 50er Jahren noch um 100 Prozente und gewinnt erst in den letzten 10 Jahren eine grössere Stabilität. Während er im Jahre 1852 bereits auf 408 Millionen angewachsen war, bringt ihn die Krisis von 1857 auf 202 Millionen herab, und er schwankt bis zum Jahre 1867 noch um mehr als 100 Millionen hin und her, erreicht dann aber in rapidem Ansteigen im Jahre 1876 seinen Höhepunkt mit 588 Millionen, einer Summe, die den Betrag der umlaufenden Noten noch um 33 Millionen übersteigt. Durch diese gewaltige Zunahme der Baarbestände in den Kellern der Bank muss natürlich die Entwickelung des ungedeckten Notenumlaufs eine wesentlich andere werden, als die der umlaufenden Noten im Allgemeinen, und während diese in den letzten Jahrzehnten fortdauernd zugenommen haben, zeigen jene eine sehr bedeutende Abnahme. Am höchsten stieg die Summe der ungedeckten Noten im Beginn des Jahrhunderts, wo sie im Durchschnitt des ersten Jahrzehntes bereits 264 Millionen beträgt und im Jahre 1814 das Maximum von 526 Millionen aufweist, während der Durchschnitt des 2ten Jahrzehntes 413 Millionen ausmacht. Die folgenden Jahre bringen bedeutend geringere Ziffern, nur die Zeiten der Krisis treiben den Betrag vorübergehend in die Höhe, und in den letzten 30 Jahren wird die Summe immer geringer und ist, wie die in der Kolumne 6 der letzten Zusammenstellung berechneten Verhältnisszahlen andeuten, im

Durchschnitt der 5 Jahre 1871—75 um beinahe 50 % gegen 1846—50 gefallen.

Das Jahr 1876 zeigt die merkwürdige Thatsache, dass, während doch der Bank gesetzlich eine Summe von 300 (früher 280) Millionen in ungedeckten Banknoten in maximo auszugeben gestattet ist, dennoch von diesem Privileg keinerlei Gebrauch gemacht wird, und nicht nur keine ungedeckten Noten im Umlauf sind, sondern der Baarvorrath noch einen Ueberschuss hat.

Wir gelangen also zu dem Schluss, dass durch die Notenemission der Bank von England die Gesammtzirkulation in den letzten 3 Jahrzehnten nicht vermehrt, sondern nicht unerheblich vermindert worden ist.

Die gesammte, relativ langsame Entwicklung des Banknotenverkehrs muss aber im Verhältniss zu dem schnell und zu riesigen Dimensionen emporgeblühten Verkehrsleben Englands nicht wenig auffallen und würde unerklärlich sein, wenn nicht durch die grösste Anspannung des Kredites und die zweckmässigsten Einrichtungen desselben sogar diese Geldsurrogate vielfach entbehrlich geworden wären.

b. Die englischen, schottischen und irischen Landbanken.

Die Bank von England ist bekanntlich, wenn auch die bedeutendste und eigentlich massgebende, doch nicht die einzige Zettelbank im britischen Reiche, vielmehr existiren neben ihr namentlich in England eine grosse Anzahl von Privat- und Aktien (Joint-Stock) Banken, und Irland und Schottland, wo die Noten der Bank von England nicht mal als legal tender anerkannt sind, haben gleichfalls ihre eigenen Noten-emittirenden Banken. Die Notenausgabe all dieser Institute, die unter dem Namen Landbanken (country banks) zusammengefasst werden, ist nicht unerheblich und verdient genauere Beachtung.

Landbanken haben bereits vor der Gründung der Bank von England bestanden und haben lange neben jener Zentralbank, durch die Regierung ungehindert, ihre Noten im Umlauf zu erhalten gewusst, z. Th. zum grossen Schaden für die Volkswirthschaft; aber es fehlt an allen nur einigermassen authentischen Berichten über ihre Geschäftsthätigkeit bis in die letzten Jahrzehnte hinein. Im Jahre 1804 wurde zwar die Notenzirkulation der Landbanken mit einer Stempelabgabe belegt, aber die Berechnungen, die man nach den Stempelerträgen aufstellen könnte, würden doch nur unsichere Anhalte für die Notenausgabe gewähren. Erst seit 1834 werden alle 4 Wochen durch die Regierung Bankausweise verlangt, und lässt sich danach die jährliche Zirkulation berechnen. Seit den Bank-Gesetzen von 1844 resp. 45 werden wöchentliche Berichte eingefordert. Jene Gesetzgebung von 1844 u. 1845 war überhaupt von tief einschneidender Bedeutung für die ganze Entwicklung der Landbanken und hat namentlich ihre Notenausgabe in mannigfacher Weise zu beschränken gesucht. Zunächst ward darin für alle drei Länder die Neugründung von Zettelbanken untersagt. Für England ward sodann bestimmt, dass keine der bestehenden Banken im vierwöchentlichen Durchschnitt mehr Noten ausgeben dürfe als während der 12 Wochen vor dem 27ten April 1844 im Umlauf waren, im Fall eine Bank dieses Maximum überschreite, so solle

sie um den ganzen Betrag des Ueberschusses in Geldbusse genommen werden. Minder streng sind die Bestimmungen für Schottland und Irland. Hier ist eine Fortbildung wenigstens prinzipiell ermöglicht; denn, wenn auch der Durchschnitt des Jahres vor dem 1[ten] Mai 1845 als Maximum des ungedeckten Notenumlaufs fixirt ward, so gestattete man doch eine Mehr-Ausgabe, nur verlangte man für dieses Plus volle, metallische Deckung. Selbstredend mussten all diese Beschränkungen jede grössere Ausdehnung der Notenzirkulation hindern, und die unten folgenden Zahlen bestätigen dies.

Die Zahlenangaben selbst aber waren nur schwer zu bekommen; denn die Veröffentlichungen im Statistical Abstract, an die man zunächst denkt, geben nicht wie für die Bank von England den Vierteljährlichen Durchschnitt, sondern nur die durchschnittliche Notenzirkulation der Schlussmonate jeden Vierteljahres, und da die daraus genommenen Zahlen nicht genug dem faktischen Durchschnitt entsprechen, so haben wir uns damit nicht begnügt, sondern nach Jahresdurchschnitten gesucht. Wir fanden solche verstreut in einzelnen Arbeiten (On the laws of the Currency) von Gilbart, die er im „Journal of the Statistical Society of London" veröffentlicht hat. Er gibt zunächst a. a. O. vol. XV S. 307—326 für Irland die durchschnittliche Zirkulation von 1841—1851, sodann in vol. XVII Seite 289—321 Zahlen für die Noten-Ausgabe der englischen Landbanken in den Jahren 1834—1854 und ebendieselben Angaben für Schottland vol. XIX S. 144—169. Diese Notizen, die, wie es scheint, auf zuverlässigen Berechnungen basiren, haben wir unten benutzt und haben für Irland aus dem bereits genannten Werke von Mc. Culloch S. 73, die Zahlen für 1852—56 nachgetragen. — Für die Zeit von 1855—1876 haben wir die unten gegebenen Zahlen berechnet nach dem Journal of the Statistical Society of London. Dort werden nämlich am Schlusse jeden Heftes, also alle Vierteljahr, für die englischen Privat- und Aktienbanken die wöchentlichen, für die schottischen und irischen Banken die vierwöchentlichen Beträge des durchschnittlichen Notenumlaufes regelmässig angegeben. Diese Zahlen haben wir ausgezogen und daraus die Jahresdurchschnitte berechnet.

Um Raum zu sparen, sind für die Jahre 1834—45 nur 7 resp. 5jährige Durchschnitte hier wiedergegeben und erst von 1845 die Ziffern für jedes einzelne Jahr angereiht worden.

Jahres-Durchschnitt
der Noten-Ausgabe der britischen Landbanken.
1834—76.

Durchschnitt der Jahre.	Englische Landbanken.	Schottische Banken.	Irische Banken.	Summa aller Landbanken.	Prozentische Veränderung der Summa gegen 1846—50 = 100.
	Millionen Reichsmark.				
1834—40	219,89	63,19			
1841—45	166,10	60,02	114,10	340,22	110,00
1845	152,84	66,14	138,98	357,96	

Jahres-Durchschnitt
der Noten-Ausgabe der britischen Landbanken.
1834—76.

Durchschnitt der Jahre.	Englische Landbanken.	Schottische Banken.	Irische Banken.	Summa aller Landbanken.	Prozentische Veränderung der Summa gegen 1846—50 = 100.
	Millionen Reichsmark.				
1846	155,80	68,79	145,20	370,79	
1847	147,04	70,32	120,16	337,52	
1848	125,26	63,25	96,57	285,08	
1849	123,98	62,68	86,20	272,86	
1850	126,46	64,50	90,24	281,20	
1846—50	135,71	65,91	107,67	309,29	100,00
1851	124,20	64,84	89,25	278,29	
1852	128,36	68,06	96,36	292,78	
1853	137,08	75,78	113,00	325,86	
1854	138,02	81,10	125,91	345,03	
1855	140,78	82,09	127,24	350,78	
1851—55	133,69	74,77	110,35	318,81	103,08
1856	137,07	81,86	133,04	350,97	
1857	132,06	81,64	136,40	349,74	
1858	122,46	80,02	123,42	325,90	
1859	128,20	82,20	137,36	347,76	
1860	133,34	84,20	136,74	354,28	
1856—60	130,62	81,98	133,39	345,99	111,22
1861	122,40	83,80	125,02	331,22	
1862	122,24	83,02	113,14	318,40	
1863	120,50	83,60	106,80	310,90	
1864	c. 118,00	c. 85,00	c. 112,00	315,00	
1865	115,30	87,74	118,18	321,22	
1861—65	119,70	84,63	115,03	319,36	103,25
1866	102,96	89,24	117,40	309,60	
1867	101,32	91,82	116,06	309,20	
1868	100,98	92,14	125,56	318,68	
1869	102,81	94,30	131,80	328,91	
1870	100,61	98,08	136,68	335,37	
1866—70	101,73	93,31	125,50	320,54	103,63
1871	101,30	102,84	149,98	354,12	
1872	102,02	106,34	152,80	361,16	
1873	99,14	112,66	141,54	353,34	
1874	99,50	118,00	135,34	352,84	
1875	96,19	121,06	140,08	357,35	
1871—75	99,63	112,18	143,95	355,76	115,02
1876	93,54	123,06	150,32	366,92	118,63

Ein Blick auf die obigen Zahlen zeigt, von wie durchgreifender Bedeutung die Gesetzgebung von 1844 und 45 gewesen ist. Namentlich die

englischen Landbanken sind seitdem naturgemäss Schritt für Schritt zurückgegangen in ihrer Noten-Ausgabe, und der umlaufende Betrag ist 1876 um beinahe die Hälfte geringer als derjenige der 5 Jahre 1846—50. Grade umgekehrt war die Entwicklung der schottischen und irischen Banken. Weil bei ihnen, wenn auch schwer, doch eine Ausdehnung wenigstens ermöglicht war, so haben sie allmählig ihre Noten den Ansprüchen des Verkehrs entsprechend erweitert, und Schottland hat im Jahre 1876 fast doppelt so viel Noten in Zirkulation als in den 5 Jahren nach jener beschränkenden Gesetzgebung, während Irland nur c. 40 % mehr im Umlauf erhält. Der Durchschnitt aller britischen Landbanken zeigt nur eine geringe Vermehrung der Noten, in den Jahren 1871—75 gegen 1846 bis 50 nur c. 15 %.

Aber auch diese 15 % kann man nicht als eine Vermehrung der Gesammtzirkulation auffassen, weil die Zunahme auf Seiten der schottischen und irischen Banken liegt und dort, wie bereits erwähnt, jeder Ueberschuss über das gesetzlich festgestellte Maximum von 1845 durch Metall gedeckt sein muss, also die Entwicklung der metallisch ungedeckten Noten keinenfalls eine Vermehrung ergeben kann. Sonderbarer Weise finden sich fast nirgends Angaben über die Baarvorräthe der Landbanken. Jene regelmässigen Publikationen in dem Journal of the Stat. Society, denen wir die Zahlen für den Notenbetrag entnommen haben, geben gar keinen Anhalt und selbst die eingehenden Arbeiten von Gilbart und von John Dun („The Banking Institutions etc." im Journal of the Stat. S. 1876 S. 1 ff.) bieten nur sehr vereinzelt einige Angaben über den Baarvorrath. Es war uns daher nicht möglich, ein genaues Bild der ungedeckten Notenausgabe jener Zettelbanken zu entwerfen, und müssen wir uns auf einige wenige Zahlen über die schottischen und irischen Banken beschränken, da uns für die englischen fast gar keine Angaben vorlagen.

Wir entnehmen die folgenden Zahlen theils den bereits genannten Schriften von Mc. Culloch und John Dun, theils dem bekannten Buche von Ad. Wagner „System der Zettelbankpolitik" (Freiburg 1873) und der Arbeit von Wolowski „Die Banken von Schottland" deutsch von J. v. Holtzendorff (Berlin 1870).

a) Schottland.

Autor.	Durchschnitt.	Metallvorrath.	Noten-Zirkulation.	Ungedeckte Noten.
		1000 Reichsmark.		
Wolowski.	der 4 Wochen vor dem 3. Januar 1846	23,608	66,728	43,080
Mc. Culloch.	des Jahres 1856	35,380	81,930	46,550
Wolowski.	4 Wochen vor dem 5. März 1864	46,749	79,934	33,185
dto.	dto. 1867	52,924	87,359	34,435
Ad. Wagner System, Seite 728.	des Jahres 1872	69,040	106,340	37,300
John Dun	dto. 1874	82,160	118,000	35,840

b) Irland.

Autor.	Jahresdurchschnitt.	Metallvorrath.	Noten-Zirkulation.	Ungedeckte Noten.
		1000 Reichsmark.		
Mc. Culloch.	1846—50	34,556	114,100	79,556
	1851	25,118	89,250	64,132
	1852	24,871	96,360	71,469
	1853	31,532	113,000	81,468
	1854	39,180	125,900	86,720
	1855	40,189	116,680	76,491
	1856	52,453	133,040	80,587
Ad. Wagner (Syst.)	1872	63,166	152,800	89,634
J. Dun.	1874	55,960	135,800	79,840

Diese Zahlen, so lückenhaft sie sind, werden doch genügend die Behauptung rechtfertigen, dass der Betrag der ungedeckten Noten bei den britischen Landbanken seit dem Ende der 1840er Jahre nicht gestiegen, sondern nicht unerheblich gesunken ist, und dürfte eine Verminderung von 50 Millionen Mark wohl nicht zu hoch veranschlagt sein.

2. Frankreich.

Für Frankreich lässt sich ebenso wie für Grossbritannien die Entwicklung der papierenen Zirkulationsmittel im Laufe dieses Jahrhunderts an dem Notenumlauf der Zettelbanken verfolgen; denn auch hier wie dort hat der Staat kein eigenes Papiergeld geschaffen, sondern sich im Falle finanzieller Bedrängniss der Notenpresse der Zentralbank bedient. Anders war die Sachlage im vorigen Jahrhundert, wo schliesslich die tollste Assignatenwirthschaft herrschte; doch fehlt es zur genaueren Beurtheilung jener Verhältnisse an genügendem statistischen Material, darum werden wir nur mit wenig Worten darauf eingehen.

Die gegenwärtig dominirende „Bank von Frankreich" hatte 2 Vorgänger: die Law'sche Bank und die Caisse d'Escompte. Erstere ward am 2. Mai 1716 gegründet mit einem Kapital von circa 5 Millionen Mark und hatte bereits um die Mitte von 1717 c. 45 Millionen Noten in Umlauf gesetzt, deren Betrag in raschem Lauf immer höher stieg. Durch Dekret vom 20. August 1720 erhielten sie Zwangskours und verloren bald darauf jeden Werth, während etwa für 700 Millionen Mark in Zirkulation waren. Die Caisse d'Escompte ward 1776 errichtet, hatte aber nur eine kurze Existenz und kam nie zu recht gedeihlicher Entwicklung; 1783 gab man ihren Noten Zwangskours und bald darauf ging sie in dem allgemeinen Strudel der Revolution zu Grunde. In den regellosen Jahren der Revolutionszeit von 1790—1795 gab man das grossartigste Beispiel einer sinnlosen Papiergeldwirthschaft, indem man für c. 43578 Millionen Franks an Assignaten dem Verkehr aufzwang, von denen später blos einige Milliarden eingelöst wurden.

Erst im Beginne dieses Jahrhunderts kommen geordnetere Kreditver-

hältnisse, als Napoléon im Jahre 1800 die Bank von Frankreich gründete. Sie erhielt bereits 1803 eine neue Verfassung, musste aber schon 1806 ihre Zahlungen einstellen und ward dann durch Gesetz vom 22. April 1806 auf gesunderer Basis rekonstruirt. Sie erhielt damals bereits das Privileg der ausschliesslichen Notenausgabe für Paris, aber nicht, wie Pfau (das Bankwesen der Schweiz und des Auslandes. Zürich 1875 S. 7) behauptet, für ganz Frankreich; vielmehr gab es bis zum Jahre 1848 in den grösseren Provinzialstädten in Summa 9 Aktien-Banken unter dem Namen: „Banques Departementales", deren Notenumlauf etwa 200 Millionen Mark betrug. Erst 1848 gingen diese Banken als Filialen in die Bank von Frankreich auf, und seitdem hat jene Zentral-Bank das Monopol der Notenausgabe für das ganze Reich besessen.

Für die Provinzialbanken liegen uns keinerlei genauere Nachrichten vor, wir beschränken uns also im Folgenden ausschliesslich auf die Notenausgabe der Bank von Frankreich. Aber auch dafür fanden wir nur merkwürdig mangelhafte Zahlenangaben und waren in der uns zugänglichen, ziemlich umfangreichen Litteratur fast nirgends zusammenhängende Zahlen zu finden, namentlich nicht für die letzte Zeit. Für die ersten 40 Jahre des Bestehens der Bank gibt Tooke und Newmarch a. a. O. Bd. II. S. 346 Zahlen für den Durchschnitt der jährlichen Noten-Ausgabe und den Baarvorrath der Bank, die wir im fünfjährigen Durchschnitt in Mark umgerechnet (1 fr. = 0.8 Mark) hier folgen lassen.

Bank von Frankreich.

Zeit	Noten im Umlauf	Baar-Vorrath	Ungedeckte Noten im Umlauf
	Millionen Reichsmark		
1800	17,0	7,6	9,4.
1801—1805	42,16	9,68	32,48.
1806—1810	68,92	41,32	27,60.
1811—1815	52,92	47,04	5,88.
1816—1820	79,76	86,04	— 6,28.
1821—1825	159,72	127,48	32,24.
1826—1830	157,68	130,52	27,16.
1831—1835	173,96	156,08	17,88.
1836—1839	168,00	160,65	7,35.

Aus der Zeit von 1840—45 fehlt uns jede Angabe, für 1846 und 47 gibt Tooke und Newmarch a. a. O. die vierteljährlichen Durchschnitte und haben wir danach die Jahresdurchschnitte berechnet und im Folgenden angeführt; für 1848—57 führt er Bd. II S. 658 ausführliche Zusammenstellungen der Aktiva und Passiva der Bank an, aber nur für einzelne Daten, so dass uns deren Benutzung nicht möglich war. Wir haben vielmehr die unten gegebenen Zahlen für 1848—64 nach dem Buche von Pereire (Principes de la Constitution des Banques. Paris 1865) berechnet, der im Anhange genaue Angaben über den monatlichen Stand der Aktiva und Passiva veröffentlicht. Auch M^c^. Culloch a. a. O. S. 75

bringt für die 11 Jahre 1846 bis 1856 Zahlen für den Status der Bank von Frankreich, doch weichen seine Notirungen z. Th. von den nach Pereire berechneten und unten benutzten ab; wir haben aber geglaubt den letzteren den Vorzug geben zu müssen, weil sie aus den monatlichen Durchschnitten gewonnen sind, also etwaige kleine Druckfehler in jenen im Jahresdurchschnitt grösstentheils verschwinden müssen. Für 1865 und 66 fehlen uns wieder alle Angaben, die für 1867—70 sind lückenhaft. Wir haben dieselben einigen Aufsätzen von Roepell im „Deutschen Ekonomist" vom 18. Mai und 30. Nov. 1872 entnommen, wo unter Anderem der Durchschnitt des ersten und des dritten Quartales jener Jahre angegeben war. Endlich für die letzten 7 Jahre haben wir aus den wöchentlichen Publikationen des „Économiste français" die Jahresdurchschnitte mühsam berechnet, weil grade für jene Zeit der grossartigsten Veränderungen die Angabe einzelner Daten, wie sie u. a. auch Ad. Wagner in seinem bekannten „System der Zettelbankpolitik" anführt, am allerwenigsten genügen können. Wir glauben wenigstens einigermaassen für jene Zahlen einstehen zu können, obwohl sich nicht selten, und z. Th. sogar durch mehrere Wochen weiter geschleppt, recht störende Druckfehler in jenen Notirungen finden, die wir aber so viel als möglich durch Vergleiche mit früheren Zahlen zu beseitigen suchten. Da erst seit dem Jahre 1848 die Bank von Frankreich das ausschliessliche Notenmonopol hat, so haben wir nur die 3 Jahre 1848—50 der Vergleichung mit den späteren Jahren zu Grunde gelegt.

Zeit	Bank-Noten im Umlauf	Baar-Vorrath der Bank	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf		
			Jährlich	Durchschnitt mehrerer Jahre	Prozentische Veränderung gegen 1848—50 = 100
	Millionen Reichsmark (die letzten 4 Ziffern sind weggelassen)				
Durchschnitt des Jahres					
1846	208,20	136,90	71,30		
1847	192,10	141,50	50,60		
1848	225,60	129,74	95,86		
1849	336,22	280,90	55,32	57,30	100,00
1850	386,94	366,23	20,71		
1851	418,67	453,22	— 34,55		
1852	493,55	464,21	29,34		
1853	528,82	361,88	166,94	113,14	197,46
1854	489,81	323,27	166,54		
1855	509,59	272,14	237,45		
1856	493,45	180,84	312,61		
1857	470,98	184,57	286,41		
1858	497,66	368,07	129,59	207,16	361,53
1859	571,90	454,56	117,34		
1860	599,66	409,81	189,85		

Zeit	Bank-Noten im Umlauf	Baar-Vorrath der Bank	Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf		
			Jährlich	Durchschnitt mehrerer Jahre	Prozentische Veränderung gegen 1848—50 = 100
Durchschnitt des Jahres	Millionen Reichsmark (Die letzten 4 Ziffern sind weggelassen)				
1861	592,11	292,63	299,48		
1862	707,38	282,19	425,19	380,36	663,80
1863	632,81	244,39	388,42		
1864	608,47	200,12	408,35		
1. u. 3. Quartal 1867	842,33	663,85	178,48		
1. u. 3. Quartal 1868	974,78	951,40	23,38		
1. u. 3. Quartal 1869	1055,29	938,29	117,00	118,73	207,20
1. Quartal 1870	1152,84	996,78	156,06		
3. u. 4. Quartal 1871	1639,44	511,44	1128,00		
1872	1908,88	585,96	1322,92		
1873	2287,92	611,05	1676,87	1198,10	2090,92
1874	2051,60	916,62	1134,98		
1875	1964,20	1236,48	727,72		
1876	1986,81	1593,72	393,09	311,78	544,12
1877	1985,36	1754,88	230,48		

Die Noten der Bank von Frankreich sind also nach den vorstehenden Angaben nur langsam und allmählig in den Verkehr gedrungen und hat von jeher, obwohl keinerlei gesetzliche Vorschriften über die Deckung der Noten existiren, ein ziemlich bedeutender Baarschatz dieser Zirkulation gegenüber gestanden, so dass bis zum Jahre 1852 nur geringe Summen von metallisch ungedeckten Noten im Publikum kursirten, und zeitweise sogar ein Ueberschuss des Metallvorrathes zu verzeichnen ist. Später steigt der Betrag der ungedeckten Noten, aber er bleibt zumeist noch innerhalb bescheidener Grenzen und nimmt nur zeitweise, im Anfange der 1860er Jahre, grössere Dimensionen an, und, obwohl vor Beginn des Krieges der Notenumlauf auf mehr als eine Milliarde gestiegen ist, so haben sich doch auch die Keller der Bank so mit Edelmetall gefüllt, dass nur relativ wenig ungedeckte Noten in den Händen des Publikums sind. Der deutsch-französische Krieg störte auf kurze Zeit diese überaus günstige Lage der Bank, und die grossen Ansprüche, welche der Staat an dieselbe stellen musste, nöthigte sie zur Einstellung ihrer Baarzahlungen, und führte am 11ten Aug. 1870 zur Proklamirung des Zwangskurses für die Noten der Bank. Der Metallschatz, der am 23ten Juni 1870 ein Maximum von 1318 Millionen Frank erreichte, schmolz rasch zusammen auf etwa ein Viertel jener Summe, und die Zirkulation der ungedeckten Noten stieg im 2ten Halbjahr 1871 bereits auf 1128 Millionen Mark. Die fortdauernden grossen Zahlungen an Deutschland führten auch in den nächsten Jahren noch zu einer Vermehrung der Noten, und erreichte die

Emission ihren Höhepunkt am 13ten November 1873 mit der gewaltigen Summe von 3012 Millionen Frank. Von da an erfolgt eine allmählige Reduktion und war bisher der niedrigste Stand am 6ten Sept. 1877, nämlich 2361 Millionen Frank. Daneben hat die Direktion der Bank fortdauernd die Baarreserven wieder zu vermehren gesucht, und während der niedrigste Stand am 23ten Februar 1871 nur 398 Millionen Frank aufweist, beträgt das bisher erreichte Maximum am 4ten Juni 1877 die enorme Summe von 2281 Millionen Frank, also etwa das Dreifache des grössten Baarvorrathes der Bank von England, die bisher als das eigentliche Reservoir des Edelmetallmarktes angesehen wurde. Die Summe der ungedeckten Noten, die im Durchschnitt des Jahres 1873 auf 1676 Millionen Mark angewachsen war, schwindet daher schnell wieder und der Jahresdurchschnitt für 1877 ergibt einen in jeder Beziehung günstigen Stand der Bank, indem nur etwa der 8te Theil aller zirkulirenden Noten metallisch ungedeckt ist. Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, dass sich der Betrag der metallisch ungedeckten Noten in den letzten 30 Jahren allmählig vermehrt hat, und dass vorübergehend im Beginne dieses Jahrzehntes die grossartigen Metallreserven der Bank von Frankreich in die Zirkulation gestossen, und gleichzeitig die Menge der umlaufenden Noten noch vermehrt wurde.

Ob aber dadurch auch in entsprechendem Verhältniss die gesammte Geldzirkulation vergrössert wurde, ist damit noch immer nicht erwiesen, es wird sogar vielfach das Gegentheil behauptet. So sagt Geffken („Das Deutsche Reich und die Bankfrage“ Berlin 1874, auf Seite 78): „Frankreich war bekanntlich ein Land, welches vor dem Kriege eine gewaltige metallische Zirkulation hatte. Diese versteckte sich beim Zwangskours, aber sie blieb ziemlich ganz im Lande und wurde durch die Noten ersetzt, welche so eine baare Deckung hatten, die nur nicht in der Bilanz der Bank zu Tage kam.“ Wie weit diese Ansicht begründet ist, wagen wir hier nicht zu entscheiden, etwas Wahres hat sie jedenfalls für sich, und wird, da die ganze Erscheinung von kurzer Dauer war, gewiss eine Menge von dem durch die Noten ersetzten Metall in den Händen der Einwohner Frankreichs geblieben und dem Umlauf entzogen sein. Es ist ja auch bekannt genug, dass in keinem unserer Kulturländer so viel an baarem Gelde namentlich von der ländlichen Bevölkerung als Schatz aufbewahrt wird, als grade in Frankreich, und da in den Jahren der stärksten Notenzirkulation die Handelsbilanz fortdauernd zu Gunsten Frankreichs war, und der Werth der Ausfuhr um 200—300 Millionen Franks den der Einfuhr überstieg, so gewinnt die obige Ansicht an Bedeutung trotz der grossartigen Kriegsentschädigung, von der aber, wie bekannt, nur etwa 500 Millionen in klingender Münze getilgt wurden.

3. Oesterreich-Ungarn.

Die Papiergeldwirthschaft ist ein altes Uebel in diesem Staate. Bereits im vorigen Jahrhundert existirte Staatspapiergeld in nicht unerheblichem Maasse. Doch ist es bei dem Mangel an genauerem statistischen Material nicht möglich eine detaillirtere Skizze der damaligen Verhältnisse zu geben, wir begnügen uns daher für jene Zeit mit wenigen Notizen,

die wir zum grössten Theil v. Czörnig's Buch über „Das östreichische Budget von 1862" (Wien 1862 Bd. II. S. 266 ff.) und Kolb's „Handbuch der vergleichenden Statistik" (Leipzig 1875) entlehnen.

Durch Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 15. Juni 1762 erfolgte die erste Papiergeldemission im Betrage von 12 Millionen Gulden unter dem Namen „Stadt-Wiener Bankozettel". Bei Joseph's II. Regierungsantritt zirkulirten ca. 7,700,000 fl. Dann trat eine schnelle Vermehrung ein, die Summe stieg 1788 auf mehr als 20 Millionen fl., 1794 auf 32, 1796 auf 47, 1797 auf 74 Mill. In den nächsten Jahren zirkulirten an Papiergeld:

	1798	1799	1800	1801	1802	1806	1809
Millionen fl.	92	141	201	262	337	450	730.

Im Jahre 1811 war es auf 1060 Millionen angewachsen, ward dann zu $^1/_5$ des Werthes in neues Papiergeld umgewechselt, aber bis 1816 schon wieder auf 639 Mill. fl. vermehrt. Von da an nahm man energisch die Reduktion desselben in Angriff, und die 1817 gegründete „Nationalbank" unterstützte darin die Bemühungen des Staates, so dass der Betrag 1817 auf 529 Mill. fl. sank, 1821 auf 330, 1825 auf 150, 1830 auf ca. 50 und 1839 auf etwa 20 Millionen, um dann so gut wie ganz zu verschwinden.

Die Wirren der Revolutionszeit von 1848 und 49 zwangen den Staat wieder zur Ausgabe von Papiergeld, das als „Kassenanweisungen", „Reichsschatzscheine" und „Münzscheine" bis zum 23ten Febr. 1854 zirkulirte, dann aber an die Nationalbank übertragen und von ihr in Banknoten ausgewechselt wurde. Ebenso drängte die Finanznoth während des Krieges 1866 den Staat von Neuem zur Ausgabe von Staatspapiergeld, das vorher mit Recht neben der Notenzirkulation beseitigt war, und es laufen jetzt wieder, wie wir unten zeigen werden, sehr bedeutende Summen von Staatsnoten um.

Um nun die allmählige Entwicklung der Notenemission der Nationalbank zu kennzeichnen, halten wir uns an eine Tabelle, die Hertzka in seiner Schrift über „Währung und Handel" (Wien 1876) auf Seite 12 veröffentlicht, wo er von 1818 bis 1875 den Banknotenumlauf und den Münzvorrath der Bank, und seit 1866 auch den Gesammt-Umlauf (an Staats- und Banknoten) mittheilt. Leider gibt Hertzka nicht an, woher diese Zahlen stammen und wie sie entstanden sind, man kann z. B. nicht ersehen, ob er den Jahresdurchschnitt berechnet hat oder nicht. Man sollte nach der einfachen Ueberschrift der Zeitkolumne „Jahreszahl" fast vermuthen, dass das erstere der Fall sei, aber eine ähnliche Tabelle, die er in seiner Schrift: „Die Valutafrage" (Wien 1875) auf S. 47 wiedergibt, führt unter der Bezeichnung „mit Ende des Jahres" für 1848—74 als „Gesammtumlauf" die gleichen Zahlen an als in der zuerst genannten Zusammenstellung, so dass der Schluss wohl berechtigt ist, auch dort sei der Bestand am Ende des Jahres gemeint. Auch sonst kann man Hertzka den Vorwurf nicht ersparen, dass er nicht mit der genügenden Sorgfalt vorgegangen sei; denn während jene Tabellen sonst genau übereinstimmen, finden wir in den einzelnen Zahlen für den Gesammtumlauf folgende erhebliche Abweichungen:

	„Valutafrage“	„Währung und Handel“
1855	377,880,275	347,880,275
1858	388,523,473	370,022,355
1868	682,626,393	574,516,027
1869	593,097,810	598,768,850
1870	647,010,483	649,006,679
1871	689,145,106	690,934,424
1874	630,044,544	639,044,544.

Die Differenzen basiren offenbar bei einigen Zahlen nur auf Druckfehlern, wie sie nirgends ganz zu vermeiden sind, aber bei anderen muss der Grund der Abweichung in der Art der Berechnung liegen, und wäre ein kurzer Hinweis darauf in der zweiten, nur 1 Jahr späteren Publikation wohl wünschenswerth gewesen. Für denjenigen, der die Zahlen benutzen will, ist es jedenfalls schwierig sich zu entscheiden, wo wohl die grössere Zuverlässigkeit sei, und vermochten wir nur durch Vergleiche mit den verstreuten Notizen in J. Neuwirth's „Bankakte und Bankstreit“ (Leipzig 1873) uns zu entscheiden und zwar zumeist für die Zahlen der späteren Tabelle. Diese letzteren Angaben sind daher auch in der folgenden Zusammenstellung benutzt worden.

Da wir für die ersten Jahrzehnte des Bestehens der Bank keine genaueren Zahlen über die noch zirkulirenden Staatspapiergeldmengen zu bringen vermögen, so begnügen wir uns für jene Zeit mit den von Hertzka gegebenen Zahlen über den Banknotenumlauf, und haben im Folgenden die allmählige Entwicklung der Banknotenzirkulation, des Baarvorrathes und der ungedeckten Noten zu zeigen versucht, und zwar der Raumersparniss wegen nur in Durchschnittszahlen für grössere Zeitabschnitte.

Durchschnitt	Banknoten-Umlauf	Münzvorrath	Ungedeckte Noten im Umlauf
		Millionen Reichsmark	
1818—20	81,63	54,46	27,17
1821—25	113,72	37,63	76,09
1826—30	193,96	37,82	156,04
1831—35	262,31	56,51	205,80
1836—40	320,19	46,43	273,76
1841—45	372,76	139,83	232,93.

Man sieht, wie mit dem allmähligen Verschwinden des Staatspapiergeldes die Notenzirkulation zunimmt und zwar in weit stärkerem Verhältniss als der Baarvorrath, der lange Zeit hindurch relativ sehr gering ist.

Für die Neuzeit geben wir unten nach Hertzka die Zahlen für den Schluss jedes einzelnen Jahres so wie für die daraus berechneten 5jährigen Durchschnitte; die Angaben über die zirkulirenden Staats-Noten haben wir, so weit möglich, beigefügt und die Menge der metallisch ungedeckt umlaufenden papierenen Geldzeichen berechnet.

Bank- und Staats-Noten-Umlauf in Oestreich-Ungarn 1846—1875
in Millionen Reichsmark (0,000 weggelassen).

Am Ende des Jahres	Banknoten im Umlauf	Staatsnoten im Umlauf	Münz-Vorrath der Nationalbank	Ungedeckte Noten im Umlauf	Prozentische Veränderung der ungedeckten Noten gegen 1846—50 = 100
1846	427,38	—	173,86	253,52	
1847	437,94	—	140,48	297,46	
1848	445,95	—	60,85	385,10	
1849	500,95	—	60,12	440,83	
1850	510,73	—	64,60	446,13	
1846—50	464,59	—	99,98	364,61	100,00
1851	431,27	?	85,65	?	
1852	389,84	c. 400	86,49	?	
1853	376,60	c. 400	89,76	?	
1854	766,98	—	90,61	676,37	
1855	755,76	—	99,42	656,34	
1851—55	544,09	?	90,38	?	—
1856	760,36	—	174,48	585,88	
1857	766,96	—	196,08	570,88	
1858	740,04	—	197,15	542,89	
1859	933,51	—	160,37	773,14	
1860	949,72	—	178,33	771,39	
1856—60	830,12	—	181,28	648,84	177,95
1861	937,74	—	198,28	739,40	
1862	853,74	—	210,14	643,60	
1863	793,31	—	221,41	571,90	
1864	751,65	—	224,38	527,27	
1865	702,20	—	243,04	459,16	
1861—65	807,73	—	219,45	588,28	158,59
1866	567,97	431,59	208,01	791,55	
1867	494,04	602,27	216,69	879,62	
1868	552,37	596,65	217,28	931,74	
1869	567,39	630,14	233,72	963,81	
1870	593,78	795,22	228,65	1159,35	
1866—70	555,11	611,17	220,87	945,41	259,29
1871	634,66	757,18	286,99	1105,85	
1872	636,73	751,98	285,86	1103,85	
1873	717,88	688,07	287,67	1118,28	
1874	587,52	690,56	278,73	999,35	
1875	572,48	693,00	268,83	996,65	
1871—75	629,85	716,16	281,61	1064,40	292,03
1876	591,80		273,20		
1877	564,60		275,00		

Für die Zeit von 1851 bis 1853, wo faktisch neben den Banknoten noch unverzinsliches Staatspapiergeld mit Zwangskours umlief, fehlten uns genaue Angaben für letzteres, wir konnten daher den Betrag der ungedeckten Noten nicht berechnen, ebenso für die beiden letzten Jahre 1876 und 77, für welche wir die vorstehenden Angaben dem Économiste français entnehmen.

Da in den Jahren 1849 und 50 noch kein eigentliches Staatspapiergeld zirkulirte, sondern die in der Noth des Staates ausgegebenen Salinenscheine und Kassenanweisungen mit 3 $^0/_0$ verzinslich waren, also, wenn sie auch bei der Bank und allen Staatskassen in Zahlung genommen wurden, dennoch mehr den Charakter von Werthpapieren besassen und erst 1851 in eigentliches Papiergeld, in unverzinsliche Reichsschatzscheine verwandelt wurden, so konnten wir die vorliegenden Zahlen für die Zirkulation der ungedeckten Banknoten sehr wohl als die überhaupt in den Händen des Publikums befindliche Papiermenge ansehen und zum Ausgangspunkt der Vergleichung wählen. Die letzte Kolumne der obigen Tabelle zeigt nun, wie bedeutend die Vermehrung in den letzten 30 Jahren gewesen ist, — um beinahe 200 $^0/_0$ steht der Durchschnitt der 5 Jahre 1871—75 höher als derjenige von 1846—50, weil die Kriegsnoth von 1866 den Staat trotz entgegenstehender Vereinbarungen veranlasst hat, sehr erhebliche Summen von Staatsnoten dem Verkehre aufzudrängen, die durch die nicht unerhebliche Reduktion der Banknotenzirkulation nicht ausgeglichen werden konnte. Die Lage der Bank selber ist, wie man sieht, nur vorübergehend ungünstig gewesen, und sie wäre bei dem in letzter Zeit vorhandenen Baarvorrath von über ein Drittel der Notenemission sehr wohl im Stande die Baarzahlungen aufzunehmen, wenn nicht die umlaufenden Staatsnoten jeden derartigen Versuch vereiteln müssten.

Für die gesammte Zirkulation der abendländischen Kulturstaaten ergibt sich aber das Resultat, dass die östreichischen Notenpressen die Umlaufsmittel in den letzten 3 Jahrzehnten um circa 700 Millionen Reichsmark vermehrt haben.

4. Deutsches Reich.

Für Deutschland, das sich erst im Beginne dieses Jahrzehntes zu politischer und in manchen Beziehungen auch zu wirthschaftlicher Einheit emporgearbeitet hat, sind die Daten über die Banknoten- und Papiergeldzirkulation nur sehr mangelhaft vorhanden.

Bei der Zersplitterung des Reiches in einzelne selbständige Gebiete, und bei der Verschiedenheit in der Kontrolle und der Art der Verwaltung der Banken, namentlich in der Art der Publikationen ihres Geschäftsstandes, ist es fast unmöglich für die frühere Zeit genaue und umfassende Zahlenangaben zu finden, da keinerlei einheitliche Erhebungen stattgefunden haben. Die Publikationen über Notenumlauf und Baarvorrath sind, so weit sie überhaupt erfolgten, zerstreut in Börsen- und Handelszeitungen, und nur vereinzelt sind amtliche Berichte erlassen. Es ist daher unendlich schwierig und mühevoll die einzelnen Zahlen zu sammeln, und bei der Mannigfaltigkeit in der Abfassung der Berichte auch schwierig, sie zu gruppiren und zu verarbeiten. Erst seit der neuesten Zeit,

wo die Reichsgesetzgebung einheitliche Normen geschaffen hat, wird ein besseres statistisches Material sich herausbilden.

Trotzdem existiren auch für die frühere Zeit, wenn auch nicht absolut, so doch leidlich sichere Zahlen, welche durch die mühsamen, sorgfältigen Berechnungen von O. Hübner, Ad. Wagner, Roepell und Anderen gewonnen sind. Namentlich Ad. Wagner hat in seinem „System der Zettelbankpolitik“ die bisherigen Zahlenangaben gesammelt, kritisch gesichtet, ergänzt und fortgeführt, und seine Berechnungen dürfen daher mit Recht als die vollständigsten und sichersten gelten, obwohl auch er häufig auf Fehlerquellen hinweisen muss, und er seine Zahlen nur als approximativ richtig hinstellt. Wir benutzen sie im Folgenden in erster Linie; da Wagner aber für die ersten Jahre nur die metallische Deckung vom Notenumlauf in Abzug bringt, also nur die metallisch ungedeckten Noten berechnet, so haben wir neben den seinigen auch die Hübner'schen Zahlen (Jahrbuch für Volkswirthschaft, Band 8. S. 112 ff.) mit verwendet. Denn da wir hauptsächlich ersehen wollen, wie durch die Notenemission die gesammten Umlaufsmittel vermehrt sind, so müssen wir selbstredend ausser dem Metallvorrath auch die in den Kassen der Banken befindlichen, also dem Umlauf entzogenen, Kassenscheine und Noten anderer Banken von den zirkulirenden Noten in Abzug bringen. Hübner rechnet aber die letzteren mit zum Baarvorrath, Wagner dagegen sucht in seiner Tabelle (auf S. 202) dieselben möglichst zu eliminiren, obwohl eine genaue Trennung nicht immer durchführbar ist. Wir haben daher versucht, aus der Differenz beider Angaben den Betrag des papierenen Baarvorrathes annähernd zu berechnen, ebenso für spätere Jahre aus Wagner's Angaben in Tabelle L und M. Doch gelang das nicht überall, wir können also jener Trennung nicht viel Gewicht beilegen. Für die Jahre 1873—77 haben wir einzelne Notizen aus dem „Deutschen Handelsblatt“ benutzt (Jahrgang 1876 S. 301, Jahrg. 1877 S. 278 u. Jahrg. 1878 S. 54). Leider sind alle diese Zahlen keine Durchschnittszahlen, sondern die Daten eines einzelnen Tages, des 31ten Dezembers jeden Jahres; aber es war unmöglich Jahresdurchschnitte zu bekommen.

Ende des Jahres	Bank-Noten im Umlauf	Baarvorrath		Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf		
		Metall	Papiergeld und Noten anderer Banken	Jährlich	im Durchschnitt von 5 Jahren	Prozentische Veränderung gegen 1846 = 100
	Millionen Reichsmark (0,000 weggelassen)					
Anf. 1846	18,03	12,30		5,73		100
1851	102,36	96,72		5,64	15,73	274,52
1852	113,04	99,72		13,32		
1853	112,62	85,87		26,75		
1854	119,01	118,86		0,15		
1855	129,12	96,42		32,70		

Ende des Jahres	Bank-Noten im Umlauf	Baarvorrath		Durch den Baarvorrath nicht gedeckte Noten im Umlauf		
		Metall	Papiergeld und Noten anderer Banken	Jährlich	im Durchschnitt von 5 Jahren	Prozentische Veränderung gegen 1846 = 100
	Millionen Reichsmark (0,000 weggelassen)					
1856	245,10	151,36		93,74	119,24	2080,98
1857	300,60	186,63		113,97		
1858	318,87	198,15		120,72		
1859	366,15	238,65	13,41	113,09		
1860	463,26	296,76	11,70	154,80		
1861	532,80	335,10	17,46	180,24	235,39	4108,03
1862	520,95	297,15	29,76	194,04		
1863	?	?		?		
1864	528,00	279,90		248,10		
1865	574,80	246,00	9,60	319,20		
1866	553,80	304,80		249,00	320,12	5588,60
1867	630,00	351,30		278,70		
1868	679,32	366,00	31,20	282,12		
1869	713,40	339,00	15,90	358,50		
1870	851,10	396,00	22,80	432,30		
1871	1058,70	654,00	36,90	367,80	402,30	7020,94
1872	1342,00	777,00	65,00	500,00		
1873	1352,00	926,00		426,00		
1874	1325,00	985,00		340,00		
1875	1050,45	609,90	63,00	377,52		
1876	990,37	610,91	81,70	297,76	300,25	5240,00
1877	918,03	613,63		304,40		

Die Banknoten beginnen in Deutschland, wie man aus obigen Zahlen ersieht, ziemlich spät als Zahlungsmittel sich einzubürgern, ganz unbedeutende Summen sind es, die davon 1846 im Umlauf sind, weil die meisten der deutschen Zettelbanken erst in den 1850er Jahren gegründet wurden. Seit 1856 wird die Notenemission eine bedeutendere, sie steigt dann langsam in die Höhe und ist in den Jahren 1872 bis 1874 am grössesten, um in den allerletzten Jahren nach dem Zusammenbruch des grossartigen Schwindelgebäudes der Spekulationszeit sehr erheblich reduzirt zu werden. Auch die Zahl der Zettelbanken ist bekanntlich in Folge des Reichs-Bankgesetzes vom 14ten März 1875 verringert worden, indem viele der früher Noten-emittirenden Banken auf ihr Notenrecht verzichteten, und dasselbe an die Deutsche Reichsbank überging, so dass gegenwärtig statt 34 nur noch 19 derartige Banken existiren.

Die Baardeckung der Noten ist durchweg eine gute gewesen, nur vereinzelt ist der Baarvorrath geringer als die Hälfte des Noten-Umlaufs, zumeist ist er wesentlich grösser, so dass die Summe der ungedeckt zirkulirenden Banknoten verhältnissmässig klein ist. Will man aber das ein-

zelne Jahr 1846 zum Ausgangspunkt einer Vergleichung wählen, so ist trotzdem die Zunahme eine sehr bedeutende, wie die Verhältnisszahlen in der letzten Kolumne obiger Tabelle andeuten. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1871—75 ergibt sich eine Vermehrung der Zirkulationsmittel durch die Banknotenausgabe von etwa 400 Millionen Mark, im Durchschnitt der letzten beiden Jahre dagegen um ca. 300 Millionen.

In Deutschland kursirt aber neben den Banknoten noch Staatspapiergeld, das in Form von Kasseanweisungen und Darlehnskassenscheinen von den meisten deutschen Staaten ausgegeben ist. — War es aber schon schwierig, die Notenemission der vielen deutschen Zettelbanken statistisch zu verfolgen, so ist es fast unmöglich die Papiergeldausgabe der einzelnen Staaten zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen und ziffermässig ihre allmählige Veränderung darzulegen, weil hierüber noch weniger als über die Notenausgabe sichere Publikationen vorliegen. Wir müssen uns daher im Folgenden mit wenigen Angaben begnügen, die in erster Linie den sorgsamen Berechnungen Ad. Wagner's zu danken sind. (Vergl. Ad. Wagner: „System der Zettelbankpolitik" S. 196 u. 198, ferner für 1862 seinen Artikel „Papiergeld" im „Staatswörterbuch" Band VII S. 662.) Ihm sind die ersten Zahlen entnommen, die für 1871 entlehnen wir einem Aufsatz von Schramm in diesen „Jahrbüchern" Band XX S. 60, und die neusten Angaben dem „Deutschen Handelsblatt" vom 7. Septemb. 1876.

Es zirkulirten demnach an Staatspapiergeld in ganz Deutschland:

	1850	ca. 161,16	Millionen Mark
	1862	97,37	„ „
	1865	109,05	„ „
	1868/69	177,25	„ „
	1871	183,79	„ „
April	1874	184,29	„ „
am 31. Dez.	1875	179,78	„ „
„ 30. Juni	1876	174,62	„ „

So lückenhaft auch diese Zahlen sind, und so wenig namentlich die älteren auf absolute Genauigkeit Anspruch machen können, so werden sie doch genügen, den Entwicklungsgang zu kennzeichnen, da das Papiergeld im Gegensatz zu den Banknoten nicht der Ausdehnung des Verkehrs entsprechend in seiner Menge bald zu- bald abnimmt, sondern relativ konstant in seinem Umlauf ist, also auch das einzelne Jahr die Zirkulation einer bestimmten Zeitperiode markiren kann.

Es war also nach obigen Zahlen die umlaufende Summe im Anfang der 1860er Jahre weit geringer als 1850, hauptsächlich wegen der 1856 erfolgten Verminderung der preussischen Kassenscheine von 92 Millionen auf 47 Millionen. Das Kriegsjahr 1866 brachte dann die Summe wieder über die alte Höhe hinaus, indem namentlich Baiern und Sachsen ihre Emission vermehrten, und erst die neueste Zeit bringt eine allmählige Reduktion, die auch nach dem Reichs-Gesetz vom 30. April 1874 fernerhin durch regelmässige Tilgung der Reichskassenscheine fortdauern soll, um bis zum Jahre 1892 die gesetzlich fixirte Summe von 120 Millionen Mark zu erreichen. Betrachtet man nur die obigen absoluten Zahlen, so ergibt sich, dass in diesem Jahrzehnt im Vergleich mit dem Jahre 1850

nur eine sehr unbedeutende Vermehrung des Staatspapiergeldes erfolgt ist. Für die gesammte Zirkulation dürfte aber auch diese geringe Vermehrung noch nicht existiren, sondern vielmehr eine Verminderung in Anschlag zu bringen sein. Denn, wenn auch der in Goldmünzen deponirte Reichskriegsschatz von 120 Millionen keineswegs als „Deckung“ für die Reichskassenscheine anzusehen ist, und auch nie, seinem Wesen nach, als Baardeckung dafür dienen soll und kann, so ist doch hauptsächlich in Rücksicht auf diese unverzinslich eingesperrten und dem Verkehr entzogenen Edelmetallmassen die Summe des Staatspapiergeldes ausgegeben worden, und darf, so lange jene Schätze unberührt bleiben, das zirkulirende Papiergeld immerhin als Vertreter jenes ruhenden Schatzes angesehen werden. Wir dürfen also bei einer Berechnung der Vermehrung der Zirkulationsmittel jene 120 Millionen Goldmünzen sehr wohl von der Summe der Reichskassenscheine in Abzug bringen, und da im Jahre 1850 kein solcher Baarschatz existirte, so dürfte wohl eine Verminderung des „ungedeckten Staatspapiergeldes“ von etwa 100 Millionen zu verzeichnen sein.

Fassen wir die Zirkulation der ungedeckten Banknoten und des Papiergeldes zusammen, so würde die um das Jahr 1850 an derartigen Tauschmitteln umlaufende Menge etwa 166 Millionen, dagegen im Beginne dieses Jahrzehntes etwa 466 Millionen Mark betragen, so dass für Deutschland eine Vermehrung der Gesammtzirkulation ungefähr von 300 Millionen, für die beiden letzten Jahre jedoch nur von 190 Millionen zu verzeichnen wäre.

5. Russland.

Auch in Russland datirt ebenso wie in Oesterreich die Papiergeldwirthschaft bereits aus dem vorigen Jahrhundert. Kurze Zeit nach der ersten Papiergeldemission unter Maria Theresia betrat auch Katharina II die abschüssige Bahn, und kündigte durch Manifest vom 29. Dezember 1768 die Ausgabe von Staatspapiergeld an, das im Betrage nicht 20 Millionen Rubel übersteigen sollte und namentlich das schwertransportable, damals fast allein zirkulirende Kupfergeld im grösseren Verkehre zu ersetzen bestimmt war. Der Verkehr nahm es als ein wirkliches Bedürfniss willig und gern auf und zahlte zeitweise sogar ein Agio dafür, aber sehr bald vermehrten sich die ausgegebenen Summen über den Bedarf hinaus, und alle Nachtheile der Papiergeldwirthschaft machten sich fühlbar. Brückner hat in seinem Artikel: „Die Geschichte des russischen Papiergeldes etc.“ in diesen Jahrbüchern (Band I S. 48—64) die früheste Entwicklung bereits detaillirt geschildert, indem wir darauf verweisen, zitiren wir hier im Auszuge nur einige Zahlen von ihm.

Es zirkulirten an Assignationen:

Im Anfang des Jahres	Millionen Rubel	Im Anfang des Jahres	Millionen Rubel
1788	40	1800	210
1790	100	1801	212
1791	111	1802	221
1792	117	1803	230
1793	120	1804	247

Im Anfang des Jahres	Millionen Rubel	Im Anfang des Jahres	Millionen Rubel
1794	124	1805	260
1795	145,5	1806	292
1796	150	1807	312
1797	157	1808	382
1798	163	1809	477
1799	194	1810	533
		1811—14	577

Die Menge der ausgegebenen Assignationen steigt also fortdauernd und ziemlich rapide an und erreicht 1817 ihren Höhepunkt mit einer Summe von 836 Millionen Rubel. Erst dann beginnt man ernstlich an einer Verminderung derselben zu arbeiten und reduzirte sie bis 1821 auf 595 Millionen, welche Summe bis zum Jahre 1843 unverändert blieb.

Durch Manifest vom 1. Juni 1843 sollten sodann alle diese längst mit hohem Disagio umlaufenden Bank-Assignationen im Verhältniss von 1:3,5 gegen neue Reichs-Kreditbillets eingelöst werden, und wurden davon 170,2 Millionen Rubel ausgegeben und mit Zwangskours dem Silberrubel gleichgesetzt. Sie waren anfangs einlösbar und sollte stets ein genügendes Einlösungskapital vorhanden sein. Aber es blieb nicht lange bei diesen 170 Millionen, wie die unten folgenden Zahlen zeigen.

Leider sind uns aber für die Neuzeit nicht ausreichende Zahlenangaben zugänglich gewesen, obwohl regelmässige Veröffentlichungen vorhanden sein müssen. Wir halten uns daher einmal an die bereits erwähnte Arbeit von Brückner, sodann hauptsächlich an Ad. Wagner: „Die russische Papierwährung", (Riga 1868), ferner an Kolb: „Handbuch der vergleichenden Statistik" (Leipzig 1875) S. 504 ff., endlich für die neuste Zeit an Karatschunsky: „Statistik der produktiven Kräfte Russlands" Berlin 1878. Nach diesen vereinzelten Notizen haben wir die folgende Tabelle über den Papiergeldumlauf und seine Baardeckung zusammengestellt (in Mark umgerechnet, 1 Rubel = 3,236 Mark).

Wir wagen es jedoch nicht für die absolute Sicherheit dieser Zahlen eine Garantie zu übernehmen, da wir nicht ersehen konnten, ob und wie weit die verschiedenen Notirungen auf einheitlichen Berechnungsgrundsätzen basiren; einzelne kleine Abweichungen scheinen sogar das Gegentheil anzudeuten.

Trotzdem werden die Zahlen genügen, ein leidlich sicheres Bild der Entwicklung wiederzuspiegeln.

Jahr.	Papiergeld (Kreditbillets) im Umlauf.	Baarvorrath der Reichsbank.	Ungedecktes Papiergeld im Umlauf.	
			jährlich	Durchschnitt
		Millionen Reichsmark.		
1843	550,76	267,29	283,47	
1849	971,99	—	c. 620,00	c. 620,00
1. Januar 1851	974,97	350,13	624,84	
„ 1852	983,09	360,16	622,93	
„ 1853	1007,69	400,30	607,39	654,36
„ 1854	1078,88	425,53	653,35	
„ 1855	1152,98	389,67	763,31	
„ 1856	1647,77	366,00	1281,77	
„ 1857	2230,57	397,38	1833,19	
„ 1858	2379,43	385,41	1994,02	1756,56
„ 1859	2085,92	321,33	1764,59	
„ 1860	2190,45	281,21	1909,24	
„ 1861	2307,27	272,29	2034,98	
„ 1862	2308,89	262,43	2046,46	
„ 1863	2236,40	260,82	1975,58	1972,45
„ 1864	2059,71	182,18	1877,53	
„ 1865	2106,96	179,27	1927,69	
„ 1866	2037,06	196,75	1840,31	
„ 1867	2230,77	194,16	2036,61	1936,63
„ 1868	2233,26	300,30	1932,96	
Neujahr 1869	2344,16	c. 375,00	—	
„ 1870	2335,68	—	—	
„ 1871	2316,33	—	—	
„ 1872	2343,51	—	—	
Mitte 1874	2541,16	703,37	1837,79	1837,79
1. Oktob. 1876	2305,97	580,21	1725,76	
1. Januar 1877	2293,03	584,10	1708,93	1722,85
1. Oktob. 1877	2316,65	582,80	1733,85	

Wie man sieht, hat der gute Wille, den man 1843 an den Tag legte die erschütterten Geldverhältnisse des Landes endlich wieder auf solide Basis zu stellen, sehr bald der Macht der Verhältnisse weichen müssen. Namentlich die Noth des Krimkrieges überschwemmte das Land mit einer wahren Fluth von Papierzetteln, die auch nach Beendigung des Krieges nicht eingezogen und konsolidirt wurden, sondern nach vorübergehender, geringfügiger Verminderung sogar noch vermehrt wurden, so dass seit dem Jahre 1857 die Summe der emittirten Zettel nicht wieder unter 2 Milliarden sinkt, und selbst die ungedeckt umlaufenden Geldzeichen zeitweise mehr als 2 Milliarden Mark betragen, eine Summe, die nur in den Vereinigten Staaten Nordamerika's erreicht und vorübergehend selbst übertroffen wird.

Will man aber, wozu man nach den obigen Zahlen wohl berechtigt

ist, die Summe von etwa 620 Millionen Mark als den Betrag der um 1850 zirkulirenden ungedeckten Notenmenge annehmen, so würde Russlands schlechte Finanzpolitik der Gesammtzirkulation in der neusten Zeit eine Vermehrung von 1100 bis 1200 Millionen Mark gebracht haben.

6. Italien.

Italien, die jüngste der europäischen Grossmächte hat gegenwärtig wohl das am wenigsten befriedigende Geldwesen aufzuweisen. Die unter gewaltsamen Verhältnissen erfolgte Neubildung des Einheitsstaates musste die Finanzen zerrütten und führte sehr bald zur Papiergeldwirthschaft, die seit dem April 1866, durch Proklamirung des Zwangskurses für die Noten der italienischen Nationalbank mit all ihren Nachtheilen besteht. Seitdem zirkuliren noch immer wachsende Summen von ungedeckten Banknoten, und sind selbst Papierscheine bis herab zu ½ Lire ausgegeben worden.

Leider fehlte es uns an jeder zureichenden Statistik, und dürfte es überhaupt schwierig sein, für das politisch zersplitterte Italien vor seiner Einigung brauchbare Zahlen zu gewinnen; aber auch für die spätere Zeit waren uns nur wenige Angaben zugänglich, — zunächst von Ad. Wagner in seinem System der Zettelbankpolitik (S. 740), sodann für die letzten Jahre einzelne verstreute Daten im Économiste français. Wir stellen im Folgenden diese wenigen Notirungen zusammen:

Zeit.		Noten-Umlauf.	Baarvorrath.	Ungedeckte Noten.
		Millionen Reichsmark.		
Anfang	1866	210,80	—	—
„	1871	1027,84	—	—
„	1873	1188,80	169,28	1019,52
Am 30. April	1874	1131,12	290,08	841,04
„ 31. Dez.	1874	1210,56	254,64	955,92
„ „ „	1875	1248,96	230,00	1018,96
„ „ „	1876	1268,80	253,68	1015,12

Es fehlt uns also ganz an Angaben über die Papierzirkulation früherer Jahre, namentlich um die Zeit vor 1850, so dass es uns nicht möglich wird mit Sicherheit die Zunahme der letzten 30 Jahre zu konstatiren. Dass auch damals bereits Banknoten zirkulirten ist sicher, aber deren Menge wird kaum zu bestimmen sein. Ebenso war bereits vorübergehend Papiergeld im Umlauf, denn im Kirchenstaat waren z. B. nach Kolb zur Zeit der Revolution von 1848 bereits mehr als 30 Millionen Mark ausgegeben.

Jedenfalls waren aber die damals im Verkehr befindlichen Summen nur minimal im Vergleich zur Gegenwart, und wenn wir seit jener Zeit eine Vermehrung von 800—900 Millionen Mark für die gesammte Zirkulation annehmen, so haben wir vielleicht eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Wir wiederholen jedoch, dass wir diesen Schätzungen nicht viel Werth beilegen können, und haben wir sie nur aufgenommen, weil uns bei der

schliesslichen Zusammenfassung der einzelnen Länder das Fehlen der italienischen Ziffern zum Vorwurf gemacht werden könnte.

7. Die Vereinigten Staaten Nord-Amerikas.

Nordamerika, das gegenwärtig seit dem Bürgerkriege eine reine Papierwährung besitzt, war bereits zweimal in früheren Perioden in dasselbe Uebel der Papiergeldwirthschaft hineingerathen. Nach Sumner: „History of American Currency" (New-York 1875) wurde das erste Papiergeld im Jahre 1690 im Betrage von 40,000 Listres ausgegeben und gern genommen, weil es bei der damaligen englischen Kolonialpolitik, die möglichst die Ausfuhr von Geld aus dem Mutterlande zu hindern suchte, so sehr an Zirkulationsmitteln fehlte, dass selbst das Zeichengeld der Indianer lange Zeit als Geld unter den Kolonisten zirkulirte. Doch führte das Verlockende der Papiergeldemission die Kolonien bald so weit in die Papierwirthschaft hinein, dass die englische Regierung eingeifen musste um dem Unwesen zu steuern.

Als dann 1775 der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg begann, sah sich der neuzusammengetretene Kongress gezwungen, abermals Staatspapiergeld auszugeben, um Geld zum Kriege zu bekommen. (Vergl. diese Jahrbücher Band I S. 392—96.) Der Betrag, Anfangs klein, wuchs sehr bald zu relativ grossen Summen an, so dass schliesslich c. 200 Millionen Dollars zirkulirten, (d. h. pro Kopf der Bevölkerung mehr als 83 Dollars) und dass der Silber-Dollar im Werthe auf 200 Papier-Dollars und mehr stieg, bis man sich 1780 zu schneller Einziehung der „Kontinentalbillets" entschloss.

Seit dem hat erst der Bürgerkrieg zur dritten Papiergeldausgabe im Jahre 1862 Anlass gegeben. Aber bis dahin haben die in grosser Menge, z. Th. auf der unsolidesten Basis existirenden Zettelbanken dafür gesorgt, dass reichliche Mengen von papierenen Zirkulationsmitteln im Umlauf blieben.

Wir vermögen die Notenzirkulation nicht bis zu ihren ersten Anfängen zurückzuverfolgen, doch kursirten nach Sumner a. a. O. S. 123 im Jahre 1820 nur c. 190, im Jahre 1830 c. 260 Mill. Mark. Tooke und Newmarch a. a. O. II S. 716, die ausserdem noch für die Jahre 1814—16 Zahlen angeben, weichen nicht unwesentlich von diesen Angaben ab, aber da sie selbst auf die Unsicherheit ihrer Zahlen hinweisen, glauben wir die obigen so wie die im Folgenden benutzten den dortigen vorziehen zu dürfen. Für die Zeit von 1834 bis 1874 halten wir uns an die detaillirten Angaben einer uns vorliegenden Parlamentsrede von Mr. Burchard („Currency and free Banking." Speech of Hon. Horatio C. Burchard of Illinois, in the House of Representatives, April 2, 1874. — Washington 1874). Er hat, wie er selbst versichert, mit möglichster Sorgfalt theils selbst, theils mit Hülfe der Beamten der Regierung Zusammenstellungen gemacht über die Zirkulation der Vereinigten Staaten an Münze und Papiergeld, über die Banknoten-Ausgabe, so wie über die Baarvorräthe der Banken und des Staatsschatzes, und haben wir nach seinen gewiss zuverlässigen Angaben durch Kombination mehrerer Tabellen die folgenden Zahlen berechnet und zusammengestellt (1 Dollar = 4,265 Mark).

Wir bringen jedoch für die Zeit von 1834—45 nur die Durchschnitte mehrerer Jahre, erst von 1846 ab neben den 5jährigen Durchschnitten die Zahlen für jedes einzelne Jahr. (Wie es scheint sind die Zahlen seit 1854 die Durchschnitte der Fiskaljahre vom 1ten Juli an gerechnet.) Leider standen uns in ähnlicher Vollständigkeit für die letzten 3 Jahre keine Zahlen zu Gebote. Für die Fiskaljahre 1875 bis 77 haben wir die durchschnittliche Banknotenzirkulation nach der „New-Yorker Handelszeitung" aus den dort veröffentlichten Beträgen der für die Notenzirkulation jährlich entrichteten Steuern (1 %) berechnet und der Tabelle angefügt. Ferner haben wir nach einer anderen Parlamentsrede des oben genannten Autors „Resumtion of Specie Payment" (July 29. 1876) Washington 1876, die dort veröffentlichten Gesammtsummen als Ergänzung nachgetragen, und bedeuten im Folgenden die mit * versehenen Zahlen die Summe der gesammten Papiergeldzirkulation an Banknoten und Staatspapiergeld, die mit † bezeichneten Ziffern dagegen den Baarvorrath der Banken und des Staatsschatzes an Papiergeld und Banknoten.

Jahr: (Durchschnitt).	Banknoten im Umlauf.	Baarvorrath der Banken.		Ungedeckte Noten im Umlauf.	Im Staatsschatz vorräthig.		Staatspapiergeld im Umlauf		Durch Baarvorrath der Banken u. d. Staatsschatzes nicht gedeckte Noten und Papiergeld im Umlauf.
		Metall.	Papier.		Metall.	Papier.	überhaupt	durch den Staatsschatz ungedeckt.	
	Millionen Reichsmark.								
1834—35	424,36	149,27	91,69	183,39	—	—	—	—	183,39
1836—40	551,96	162,72	121,12	268,12	—	—	—	—	268,12
1841—45	354,07	162,92	70,79	120,35	—	—	—	—	120,35
1846	452,09	179,13	55,44	217,52	—	—	—	—	217,52
1847	452,09	149,27	55,44	247,38	12,79	—	—	—	234,59
1848	550,18	196,19	68,24	285,75	34,12	—	—	—	251,63
1849	490,47	187,66	55,44	247,37	25,59	—	—	—	221,78
1850	558,71	191,92	68,24	298,55	25,59	—	—	—	272,96
1846—50	500,71	180,83	60,56	259,32	24,52	—	—	—	239,69
1851	661,07	208,98	72,50	379,59	46,91	—	—	—	332,68
1854	874,32	251,63	98,09	524,60	110,89	—	—	—	413,71
1855	797,55	230,31	98,09	469,15	115,15	—	—	—	354,00
1851—55	777,65	230,31	89,56	457,78	90,98	—	—	—	366,80
1856	835,94	255,90	106,62	473,42	93,83	—	—	—	379,59
1857	916,97	247,37	93,83	575,77	85,30	25,59	—	—	464,88
1858	661,07	315,61	93,83	251,63	46,91	—	—	—	204,72
1859	823,14	447,82	81,03	294,29	21,32	—	—	—	272,97
1860	882,85	358,26	110,89	413,70	21,32	—	—	—	392,38
1856—60	823,99	324,99	97,94	401,76	53,73	—	—	—	342,91
1861	861,53	372,32	93,83	395,38	8,53	—	—	—	386,85
1862	784,76	435,03	106,62	243,11	17,06	—	145,01	127,95	371,06
1863	1014,33	430,76	247,37	336,20	0,00	—	1279,50	1279,50	1615,70
1864	793,29	—	—	—	—	—	1919,25	1919,25	—
1865	814,61	—	—	—	—	—	2972,72	2972,70	—

Jahr: (Durchschnitt).	Banknoten im Umlauf.	Baarvorrath der Banken.		Ungedeckte Noten im Umlauf.	Im Staatsschatz vorräthig.		Staatspapiergeld im Umlauf		Durch Baarvorrath der Banken u. d. Staatsschatzes nicht gedeckte Noten und Papiergeld im Umlauf.
		Metall.	Papier.		Metall.	Papier.	überhaupt	durch den Staatsschatz ungedeckt.	
				Millionen Reichsmark.					
1866	1104,63	72.50	887,12	145.01	251.63	251.63	2925.79	2422,53	2567.54
1867	1270.95	72.50	878.59	319.84	422,23	187,60	2388.40	1778.57	2098.41
1868	1270.95	76,77	771,96	422,22	473,41	132.21	1957,63	1352.01	1774.23
1869	1266.70	127.95	673.87	464,88	422,23	127,95	1940,57	1290,39	1755,27
1870	1253,91	85,30	746,37	422,24	477,68	76,77	1914.98	1360,53	1782,77
1866—70	1253,43	87,00	791,58	354,84	409,43	155,23	2225,47	1640,81	1995,64
1871	1270,95	110,89	601,36	568.70	473.41	140,74	1910,72	1296,58	1865,28
1872	1364.80	127.95	554,40	682,45	345,46	76,77	1838,31	1416.08	2098,53
1873	1441.57	81.03	601.36	759,18	315,61	153,54	1769.97	1300.82	2060,00
1874	1458,63	115,15	648.28	695.20	392,38	187.66	1851,01	1270.97	1966,17
1875	1407,50	1. Januar 1875 * 3330,28 † 779,77							
1876	1287.18	1. „ 1876 * 3245,24 † 706,71							
1877	1236.85	1. Juli 1876 * 3137,46							

Wie überall, so zeigt sich auch hier mit der Erweiterung des Verkehrs ein allmähliges Anwachsen der Banknotenzirkulation, sie steigt von 1846 — 1874 um etwa eine Milliarde. Aber auch der Baarvorrath vermehrt sich dem entsprechend auf etwa das Dreifache des früheren Betrages, während er jedoch Anfangs überwiegend aus Metall und nur zum geringeren Theile aus Noten anderer Banken bestand, hat sich das Verhältniss in der Neuzeit umgekehrt. Die Kassen der Banken sind hauptsächlich mit Papiergeld angefüllt, während die Metallvorräthe minimal sind, — dagegen häuft sich im Staatsschatze Edelmetall in grösseren Mengen an. Bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges war der Umlauf der ungedeckten Noten nur wenig gegen die Zeit von 1846 — 50 gestiegen, er hält sich auch noch bis 1870 auf normaler Höhe, schwillt aber im Beginne dieses Jahrzehntes unter dem Einfluss der allgemein herrschenden Spekulationslust nicht unwesentlich an, so dass er zeitweise das Dreifache jenes Durchschnittsbetrages erreicht.

Diese Zunahme der ungedeckten Banknoten verschwindet aber gegen die enorme Vermehrung des Staatspapiergeldes, das vorübergehend in einer Höhe von fast 3 Milliarden dem Verkehr aufgedrängt wurde. Die Noth des Krieges zwang dazu, und obwohl man nach dem Friedensschluss grosse Mengen einzog und vernichtete, ist man doch bis in die neuste Zeit unter der Herrschaft der Papierwährung verblieben, trotzdem der Staatsschatz über ziemlich hohe Beträge von Metall zu disponiren hat und die Möglichkeit, grössere Summen zu beschaffen, nahe liegt.

Nord-Amerikas Noten und Papiergeldpressen haben also jedenfalls der Gesammtzirkulation der abendländischen Kulturvölker seit dem Ende der 1840er Jahre eine Vermehrung von mehr als 1700 Millionen Mark an Zirkulationsmitteln gebracht.

Schluss.

In den einleitenden Bemerkungen zu dieser kleinen Skizze haben wir mehrfach betont, dass es bei der Darlegung der allmähligen Vermehrung der papierenen Geldzeichen, weniger unsere Absicht war, die Ursachen der einzelnen Schwankungen und ihre Wirkung auf die Volkswirthschaft zu erforschen, sondern dass wir hauptsächlich nur das eine Ziel verfolgten, das vorhandene zerstreute Zahlenmaterial zu einem einheitlichen Bilde zu vereinigen und zu zeigen, wie seit Entdeckung der kalifornisch-australischen Goldminen der Vorrath an Zirkulationsmitteln in den wichtigsten Kulturländern Europas und Amerikas durch die Banknoten- und Papiergeldpressen vermehrt sei. Wir haben uns deshalb auch bei den obigen Besprechungen der einzelnen Länder auf wenige, allgemeine, erläuternde Bemerkungen beschränkt und hauptsächlich jene allmählige Zunahme des Gesammt-Umlaufes im Auge gehabt.

Um nun die dort gewonnenen Resultate leichter übersehen zu können und einen besseren Einblick in die möglichen Wirkungen der jeweilig vorhandenen Geldmengen zu gewähren, wollen wir den Entwicklungsgang der Papierzirkulation für die obigen Länder in einer letzten Tabelle vorführen.

Wir stellen daher seit dem Jahre 1845 die oben berechneten Zahlen für den ungedeckten Noten- und Papiergeld-Umlauf zusammen und addiren diese Zahlen, obwohl sie nicht absolut gleichartiges Material darstellen. Aber, wenn auch, so unstatthaft es sonst ist, bald Jahresdurchschnitte, bald die Daten für einzelne Tage summirt werden müssen, so wird doch die Unmöglichkeit bessere, einheitlichere Zahlen zu beschaffen, diesen Mangel entschuldigen, und die Gesammtsumme immerhin ein möglichst genaues Bild der Entwicklung wiedergeben.

Leider wird die fortlaufende Reihe ziemlich lückenhaft, weil uns bei manchen Ländern für einzelne Jahre keine Angaben zugänglich waren. Da es sich aber bei derartigen Berechnungen doch nie um absolute Sicherheit und Genauigkeit handeln kann, so durften wir uns wohl das Ausfüllen einiger Lücken durch Konjektur erlauben, und haben wir möglichst vorsichtig und unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Anhaltspunkte einige Zahlen ergänzt und dieselben in der folgenden Tabelle mit (?) versehen. Im Uebrigen verweisen wir betreffs der Zuverlässigkeit der Angaben auf die Kritik der Zahlen in den obigen Besprechungen jedes einzelnen Landes. Noch bemerken wir, dass wir für die britischen Landbanken keine Zahlen aufgenommen haben, ebenso wenig für das Papiergeld des deutschen Reiches, und dass wir Italien ganz unberücksichtigt liessen, weil uns dafür eine fortlaufende Reihe von Zahlen fehlte, und wir uns allzusehr auf Schätzungen hätten einlassen müssen.

Jahreszahl.	Bank von England. Ungedeckte Noten.	Frankreich. Ungedeckte Banknoten.	Oestreich-Ungarn. Ungedeckte Bank- und Staatsnoten.	Deutschland. Ungedeckte Banknoten.	Russland. Ungedecktes Papiergeld.	V. St. v. N.-Amerika. Ungedeckte Bank- und Staatsnoten.	Summa.	Zunahme gegen 1846—50	Jahreszahl.
	Millionen Reichsmark.								
1846—50	118,26	57,30	364,61	5,73	620,00	239,69	1166,00	—	1846—50
1851	121,04	—34,55	—	5,64	624,84	332,68	—	—	1851
1852	51,81	29,34	—	13,62	622,93	—	—	—	1852
1853	130,60	166,94	—	26,72	607,39	—	—	—	1853
1854	154,90	166,54	676,37	0,15	653,35	413,71	2065,02	899,02	1854
1855	131,89	237,45	656,34	32,70	763,31	354,00	2175,69	1009,69	1855
1856	191,12	312,61	585,88	93,74	1281,77	379,59	2884,57	1718,57	1856
1857	202,67	286,41	570,88	113,97	1833,19	464,88	3472,00	2306,00	1857
1858	63,95	129,59	542,89	120,72	1994,02	204,72	3055,89	1789,89	1858
1859	94,14	117,34	773,14	127,50	1764,59	272,97	3149,68	1983,68	1859
1860	135,18	189,85	771,39	166,50	1909,24	392,38	3564,54	2398,54	1860
1861	153,61	299,48	739,40	197,70	2034,98	386,85	3812,02	2646,02	1861
1862	104,16	425,19	643,60	223,80	2046,46	371,06	3814,27	2648,27	1862
1863	134,89	388,42	571,90	240,00(?)	1975,58	1615,70	4926,49	3760,49	1863
1864	152,47	408,35	527,27	248,10	1877,53	—	—	—	1864
1865	141,13	—	459,16	319,20	1927,69	—	—	—	1865
1866	177,27	200,00(?)	791,55	249,00	1840,31	2567,54	5825,67	4659,67	1866
1867	52,60	178,48	879,62	278,70	2036,61	2098,41	5524,42	4358,42	1867
1868	73,67	23,38	931,74	282,10	1932,96	1774,23	5018,08	3852,08	1868
1869	97,79	117,00	963,81	358,50	1900,0 (?)	1755,27	5192,37	4026,37	1869
1870	63,57	156,06	1159,35	432,30	1900,0 (?)	1782,77	5494,05	4328,05	1870
1871	29,01	1128,00	1105,85	367,80	1900,0 (?)	1865,28	6395,91	5229,91	1871
1872	65,91	1322,92	1103,85	500,00	1900,0 (?)	2098,53	6991,41	5825,41	1872
1873	67,37	1676,87	1118,28	426,00	1900,0 (?)	2060,00	7248,52	6082,52	1873
1874	67,27	1134,98	999,35	340,00	1837,79	1966,17	6345,56	5179,56	1874
1875	75,56	727,72	996,65	377,52	1800,0 (?)	1900,00(?)	5877,45	4711,45	1875

Die Kolumnen 8 u. 9 der nebenstehenden Tabelle geben das Resultat der bisherigen Berechnungen in wenigen Zahlen wieder. Es betrug danach die Summe der ungedeckt umlaufenden Banknoten und Papierzettel in den genannten 6 Grossstaaten 1846—50 etwa 1166 Millionen Mark. Sie steigt dann schnell in die Höhe, weist bereits im Jahre 1856 mehr als das Doppelte, 1857 sogar das Dreifache dieser ersten Summe auf, wird dann durch die amerikanische Papiergeldemission 1866 auf das 5fache gesteigert und erreicht im Jahre 1873 ihr Maximum mit 7248 Millionen Mark. Diese letzte Summe, die hauptsächlich durch die französische Banknotenzirkulation zu so ungewöhnlicher Höhe hinaufgetrieben wurde, nimmt aber schnell wieder ab, so dass 1875 bereits über 1300 Millionen Mark weniger umlaufen als 2 Jahre zuvor.

Diesen absoluten Zahlen entsprechend steigen auch die in Kolumne 9 berechneten relativen Zahlen. Die grösste Zunahme im Vergleich mit 1846—50 zeigen die beiden Jahre 1872 und 1873 mit 5, 8 resp. 6 Milliarden Mark. Aber diese Ziffern werden noch etwas verändert durch die in obiger Tabelle unberücksichtigt gebliebenen britischen Landbanken, sowie die Zahlen für Deutschlands Papiergeldzirkulation und Italiens Notenumlauf. Da wir für die ersteren beiden in Summa eine Verminderung von 150 Millionen glaubten annehmen zu dürfen, dagegen das letztere im Jahre 1873 eine Zunahme von etwa 800 Millionen aufwies, so würde sich für das Jahr 1873 vielleicht eine Vermehrung der Gesammtzirkulation durch die papierenen Geldsurrogate jener 7 Grossstaaten von etwa 6830 Millionen Mark ergeben; — eine Summe, die dann in den beiden nächsten Jahren sich auf etwa 5,900 und 5,500 Millionen ermässigen würde.

Diese Zahlen umfassen freilich noch nicht die gesammte Banknoten- und Papiergeldzirkulation der zivilisirten Welt, aber sie repräsentiren doch die überwiegend grösste Menge derselben, da die übrigen europäischen und amerikanischen Staaten nur mit relativ geringen Summen in Betracht kommen. Wir unterlassen jedoch eine ziffermässige Schätzung des etwa noch hinzukommenden Betrages, da es uns an jedem sicheren Anhalt dazu fehlt.

Die Summen, die wir in obiger Zusammenstellung mit einiger Sicherheit herausgerechnet haben, sind auch so schon bedeutend genug, und kann es kaum Wunder nehmen, wenn diese enorme Vermehrung der papierenen Geldzeichen so vielfach als Erklärung für die Hausse der Preise in allerletzter Zeit mit herangezogen ist. Wie weit man das mit Recht gethan, das zu erörtern, würde uns hier zu weit führen, zumal da ein klares Bild doch nur aus einer Besprechung unter Berücksichtigung der Edelmetallzunahme gewonnen werden könnte. Wir begnügen uns deshalb hier mit jenen bescheidenen Resultaten, für die bisher unbeantwortete Frage nach der Vermehrung der papierenen Zirkulationsmittel einige positive Anhalte geboten zu haben, und werden auf jene weiter gehende Frage nach dem Einfluss dieser wachsenden Geldmengen auf die Preise an anderem Orte ausführlich zurückkommen.

Eingesendete Schriften.

* Bibliothèque de l'école des hautes Études, publ. sous les ausp. du Minist. de l'instruction publique. — Sciences philos. et histor. — Trente-trois. Fasc. — Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris par Gustave Fagniez. Paris 1877. 422 SS.

Livre premier. Organisation civile, réligieuse et économique de la classe industrielle. I. État de l'industrie. II. Vie civile et relig. du corps de métier. III. Vie publique du corps de métier. IV. L'apprenti. V. L'ouvrier. VI. Conditions pour obtenir la Maîtrise. VII. Le chef d'industr. VIII. Les gardes jurés et la juridiction industr. — Livre sec. Monographie de certaines industries. I. Meunerie et boulangerie. II. Boucherie. III. Batiment. IV. Indust. textiles. V. Apprêts, teinture et commerce des étoffes. VI. Collection des vêtements tissés. VII. Orfèvrerie et arts accessoires. —

* Du Mesnil-Marigny, L'Economie politique, devenue Science exacte ou les libre Échangistes et les Protectionistes conciliés. Trois. Édict. Paris 1878. 408 SS.

H. von Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Bd. I von der ältesten Zeit bis 1846. Berlin 1878. 358 SS.

Nachdem der Verf. die Bankgeschichte Bayerns und Sachsens geschrieben, hat er sich hier ein noch lohnenderes Thema gewählt; er beabsichtigte, wie er in der Vorrede sagt: die Darstellung der Organisation des Kredites im Umfang der gesammten preussischen Monarchie. Er behandelt ausführlich die ältesten Gründungen von Banken in den Gebieten, welche Preussen jetzt umfasst, so wie auch die mannigfachen Gründungsprojekte, die darin kund gegebenen Anschauungen und das Schicksal derselben, so dass ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaft damit unzweifelhaft geliefert ist. Man muss der Sorgsamkeit und dem Fleisse die vollste Anerkennung zollen, mit denen der Verf. das oft mühsam zu erlangende Material zusammengetragen hat; es ist ihm gelungen, manche bisher unbeachtete Thatsache zur rechten Würdigung zu bringen, und aus dem Archive die leitenden Gesichtspunkte der betr. Staatsmänner etc. klarer hinzustellen.

Was wir aber vermissen, das ist die Einheitlichkeit und Abrundung des Ganzen, die Verbindung der einzelnen Banken mit dem ganzen Kreditwesen und der Volkswirthschaft. Es ist eine Geschichte der einzelnen

*) Die mit einem * versehenen Schriften werden später ausführlicher besprochen.

Bankinstitute, aber nicht des Bankwesens oder gar der Organisation des Kredites; wir finden eine Aufzählung der Momente, welche zur Gründung der Institute unmittelbar führten, aber nicht eine Geschichte der Bankpolitik. —

In dem Titel des Buches, wie in den Ueberschriften der einzelnen Paragraphen verspricht der Verf. mehr als er wirklich bietet. Das tritt um so schärfer hervor, je mehr sich die Darstellung der Gegenwart nähert. Während für die ältere Zeit die Thatsache der Bankgründung allein und der eine oder andere Vorgang dabei schon von Interesse ist, ist das für die neuere Zeit nicht ausreichend. Wenn es §. 32 in Kapitel II des 2ten Abschnittes, welches die Geschichte der k. Bank in Berlin bis 1806 behandelt, im Inhaltsverzeichnisse heisst: „Die Periode von 1765—1806. Allgemeine Geschäftsübersicht. Verfassung der Bank. Einfluss derselben auf den Nationalreichthum und das öffentliche Einkommen“, so werden die Erwartungen etwas hochgespannt, und die Enttäuschung ist eine vollständige, indem darin nur von der Etablirung der Breslauer Bank auf $5^1/_2$ Seiten die Rede ist und dem geringen Anklang, den sie bei der dortigen Handelswelt fand, dem ein paar Zahlen über das Anwachsen der Depositen und des Gewinnes bei der Bank hinzugefügt sind. Dafür ist es keine Entschuldigung, dass in der Einleitung auf Niebuhr's Geschichte der preuss. Bank verwiesen ist und gesagt wird, dass hier nur solche Vorgänge berührt werden sollen, welche die Niebuhr'sche Darstellung ergänzen. In einer Behandlung des Bankwesens und der Bankpolitik in Preussen ist eine derartige Auslassung der Entwicklung des maassgebenden Institutes des Staates überhaupt nicht zu rechtfertigen und bezeichnend für die ganze Auffassung der Aufgabe. Ebenso charakteristisch ist es für die mehr kompilatorische Behandlung des Ganzen, dass das Kap. II des ersten Abschnittes: „der wissenschaftliche und praktische Stand der Bankfrage in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts“ fast ganz aus kurzen Referaten über Schriftsteller der damaligen Zeit besteht.

Wir vermissen in der Durchführung durchaus, was der Verfasser in der Vorrede verheisst: die offne Darlegung der bisher verborgenen Fäden der preussischen Bankpolitik. Man hat es nirgend mit einem zusammenhängenden Faden zu thun, sondern nur mit einzelnen abgerissenen Stücken. Es fehlt jede Gesammtübersicht, jeder Resultate ziehende Rückblick. Man hat werthvolles Material vor sich, und dafür sind wir dem Verf. Dank schuldig, mehr aber hat er nicht geboten, er hätte auch nicht mehr verheissen sollen. —

G. Marchet, Der Kredit des Landwirthes. (Separatabdr. aus d. Landw. Jahrbüchern 1878 H. 3.) Berlin 1878. 70 SS.

Der Verf. tritt darin hauptsächlich energisch für die Raiffeisen'schen Genossenschaften ein, um dem Landwirth den längern Personal- und Mobiliarkredit zu verschaffen, den er im Vergleich zum Kaufmann und Industriellen bedarf. Da der Verf. diese Frage seit geraumer Zeit zum Gegenstand seines Spezialstudiums gemacht hat und darin schon mehrfach literarisch aufgetreten ist, sich auch ernstlich bemüht, die Sache sine ira

et studio zu behandeln, ist das Schriftchen angelegentlichst zu empfehlen, wenn auch nichts wesentlich Neues darin geboten ist. —

Fr. Wilh. Toussaint, Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Prag 1878 H. 1 u. 2. 80 u. 64 SS.

Eine der ersten Autoritäten auf diesem Gebiete bemüht sich in diesen Heften, „die landwirthschaftliche Wasserfrage auf der Tagesordnung zu erhalten", was bei der unter den Landwirthen noch herrschenden Indifferenz von hoher Bedeutung, und deshalb „alles auf diesem Gebiete Geschaffene dem lesenden Publjkum in möglichst populairer Form vorzutragen."

Hess, Die Bedeutung des Rostock-Berliner Schifffahrtskanals für die landw. Interessen in dem Grshzth. Mecklenburg; ein Gutachten mit einem Bericht von M. Wiggers. Rostock 1878. 79 SS.

Otto Mühlbrecht, Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1877. Berlin 1878. 230 SS.

Es ist dies bereits der zehnte Jahrgang dieses äusserst dankenswerthen Unternehmens, welches das Verfolgen der literarischen Produktion namentlich auch des Auslandes ausserordentlich erleichtert. Absolute Vollständigkeit darf man allerdings nicht dabei erwarten. —

* Arnold Lindwurm, Das Eigenthumsrecht uud die Menschheits-Ideen im Staate. Eine Kritik und Lösung der sozialen Frage. Leipzig 1878. 530 SS.

„Das vorliegende Werk stellt sich die Aufgabe, das in der sozial-demokratischen Bewegung wissenschaftlich zu Rechtfertigende nachzuweisen." Das für die Sozialdemokraten zu lösende und nicht gelöste Problem ist nach dem Verf. die Organisation der geistigen Thätigkeit (die bei der Organisation der Arbeit überhaupt nicht unberücksichtigt bleiben kann), ohne damit zugleich den wissenschaftlichen Tod herbeizuführen, während die wirthschaftliche Produktion s. Ans. n. nicht durch die Organisation und Bevormundung zur „Starrheit" gebracht zu werden braucht.

Inhalt: I. Der Angelpunkt der sozialen Frage. 1. Das klassische Heidenthum, 2. die asiatisch-europäischen Gedankenwurzeln der mittelalterlichen Kultur, 3. die soziale Revolution. II. Die soziale Aposteriorität des Rechtsbegriffes. III. Die philosophische Begründung der Menschheitsidee im Staate. IV. Das Bedingtsein der Produktion durch die freie Individualität der Urheberschaft. V. Die subjektiven und die objektiven Bedingungen der Bodenrente. VI. Die politische Bilanz zwischen Individualismus und dem Sozialismus. VII. Das Defizit in der politischen Bilanz und seine ethische Ergänzung.

* Karl Bücher, Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich. Eisenach 1878. 42 SS.

Ph. Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig. Duncker u. Humblot. 94 SS. 2,40 Mk.

Eine ganz vorzügliche Schrift, aus der Jeder die reichste Belehrung schöpfen kann. Ein grosses Material ist in knappster Form vortrefflich verarbeitet und übersichtlich vorgelegt. Auch der Gegner, (und es wird deren sehr viele geben, auch Referent vermag nicht überall die Auffassung des Verf.s zu theilen) wird bei den Behauptungen und Ansprüchen, die ihm zu weitgehend sind, anerkennen müssen, dass sie mit ausserordentlicher Sachkenntniss, Gründlichkeit, Schärfe, und Klarheit vertreten werden. Wir halten es nach dem Gesagten nicht für angezeigt, hier auf den Inhalt ausführlicher einzugehn, sondern für richtiger Jeden, der sich für den Gegenstand interessirt, auf die Schrift selbst zu verweisen. Er findet darin die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen, wie amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften auf das Schonungsloseste dargelegt und angegriffen, die bezügliche Gesetzgebung der verschiedenen Länder wie deren Handhabung angegeben und kritisirt, woran sich die Vorschläge des Verf.s überall unmittelbar anschliessen und zwar mit Bezugnahme auf unsere deutschen Verhältnisse. Der Verfasser tritt energisch und mit völlig schlagenden Gründen für die Staatskontrolle ein, die er in Deutschland für unumgänglich hält, deren schleuniges, energisches Eingreifen uns s. A. n. allein vor ernsten Krisen im Lebensversicherungswesen bewahren kann. Zu einer ausreichenden Kritik der Schrift ist nur ein gegenwärtig im Versicherungsfache arbeitender Praktiker im Stande, der zugleich wissenschaftlich geschult ist, und auch er erst, wenn die verschiedenen angegriffenen Gesellschaften, was wohl zu erwarten steht, sich zu vertheidigen gesucht haben. Schon jetzt aber können und müssen wir dem Verf. unsern Dank für sein mannhaftes Auftreten und seine Belehrung aussprechen. —

Die periodische Presse des Auslandes.

B. Italien.

Archivio di Statistica, fondato de Teodoro Pateras, Consiglio direttivo comm.; Cesare Correnti, Vice-Presidente della Giunta centrale di statistica; Prof. P. Boselli, deputato al parlamento e Prof. L. Bodio, Direttore della statistica generale. Roma 1878.

Anno II. Fascicolo I. 1. La Direzione. Repetizione. 2. Arist. Gabelli. Gli scettici della statistica. 3. Vitt. Ellena. I porti rivali del Mediterraneo. 4. Eug. Rey. Appunti di statistica sanitaria in Italia ed in altri stati. 5. Luigi Pagliani. The Growth of Children by Bowditch. 6. Notizie varie e bibliogr. 7. L. B. Statistica elettorale politica. 8. L. Bodio. Dell' emigrazione Italiana nel 1876 comparato a quella di altri stati.

Fascicolo II. 1. Alfredo Baccarini. Appunti di statistica idrografia Italiana. 2. Franc. Colaci. Il censimento dei proprietari e le condizioni della terra nella Gran Bretagna e Irlanda. 3. Notizie varie e bibliogr.

Fascicolo III. 1. Andr. Verga. Prime linee d'una statistica delle frenopatie in Italia. 2. Ces. Lombroso. Dell' influenza dell' orografia sulle stature. 3. Franc. Colaci. Di alcune questioni trattate dalla Giunta centrale di statistica durante la sessione del 1877. 4. Bonaldo Stringher. Appunti di statistica comparata delle banche de emissione. 5. Angel. Messedoglia. La scienza statistica della populazione. 6. Alfr. Baccarini. Appunti di statistica idrogr. italiana. 7. Notizie.

Fascicolo IV. 1. Vitt. Ellena. Le finanze communali. 2. Em. Morpurgo. L'ufficio scientifico e l'assunto civile della statistica. 3. L. Bodio. Della statistica meteorologica in Italia. 4. V. E. Il trattato di commercio con la Francia e la statistica industriale. 5. Ces. Lombroso. Saggio di statistica della recidiva. 6. A. R. Ricerche sopra le condizioni degli operai nelle fabbriche. 7. Notizie.

C. England.

Journal of the statistical Society. Vol. XLI. Part. I. March 1878.

1. Recent accumulations of capital in the United Kingdom, by Rob. Giffen. 2. Diagramms exhibiting the position of the bank of England, the bank of France, the German Reichsbank, the national bank of Austria, the Netherlands bank, the nation. bank of Belgium, the nation. bank of Italy, and the state bank of Russia; with remarks thereon and references to the note issue system of the bank of England, by Ernest Seyd.

3. What are the conditions on which the commercial and manufacturing supremacy of Great Britain depend, and is there any reason to think they have been, or may be, endangered? by A. J. Mundella. Miscellanea. Period. Returns.

The Statist.[1]). No. 2. The London private banks and the recent failure. — Russia's economic loss in the war. — The effects of the American silver bill. — No. 3. The rise in the American exchange and the value of money. — The conditions and rate of profit in the various descriptions of Jointstock enterprise. — Indian import duties. — No. 4. The conditions and rate etc. 2. — The relative value of gold and silver. — No. 5. The morality and expediency of large war indemnities. — The facts as to the floating debt. — Middle Class incomes. — No. 6. The value of money. — The new taxation. — Loans to local authorities. — No. 7. The conditions etc. 3. — No. 8. The Cotton strikes. — American resumtion of gold payment. — City editors as wreckers. — No. 9. The conditions etc. 4. — The foreign competition in cotton manufacture. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. vom Büreau der K. K. Statist. Central-Kommission. Redig. v. F. X. v. Neumann-Spallart u. G. Ad. Schimmer. Jahrg. IV. Wien 1878. Alfr. Hölder.

H. I. Abh.: Soziologie und Statistik v. F. X. v. Neumann-Spallart. Gebietsveränderungen der österr.-ungar. Monarchie 1790—1877 v. Ad. Ficker. Mittheilungen u. Miscellen: Die k. k. Permanenz-Komm. für die Handelswerthe u. die Erheb. der letzteren für das Jahr 1876 v. J. Pizzala. Bewegung der Bevölker. Oesterreichs im 1. Halbj. 1877 v. Schimmer. Das Stempelgefälle Oesterreichs und der übrigen grössern Staaten v. Bratassevic. — Litteraturbericht.

H. II. Soziol. u. Statist. v. F. X. v. Neumann (Schluss). Statist. Untersuchungen über die Ergebnisse der Rekrutirungen in der österr.-ungar. Monarchie v. J. V. Goehlert. Mittheilungen u. Miscellen: Oeffentl. Gymnasien und Realgymnasien Oesterreichs im Schuljahre 1876—77. Schiffsverkehr von Triest im J. 1877 v. Killiches. Gebäudebrände in d. J. 1875 u. 76. Die Sparkassen Russlands. Litteraturbericht.

H. III. Todesurtheile im ordentl. Strafverfahren wegen Verbrechen v. 1804—77 v. Ad. Ficker. Statist. Untersuchungen über die Ergebnisse der Rekrutir. in der oesterr.-ungar. Monarchie v. J. V. Goehlert (Schluss). Mittheilungen u. Miscellen: Schätzungen der Edelmetallproduktion. Internationale Statistik des Zettelbankwesens. Die eheliche Fruchtbarkeit in Oesterreich. Die Steuereingänge in den im Reichsr. vertretenen Ländern 1876—77. Der Verkehr auf den österr.-ungar. Eisenbahnen 1877. Feld- und Waldbrände in Oesterreich 1872—76. Englisches Sparkassenwesen. Litteraturbericht.

H. IV. Gedanken über die Durchführung der nächsten Volkszählung in Oesterreich v. G. A. Schimmer. Oekonomische Klassifikation des Ackerlandes auf Grundlage des Rohertrages v. W. Hecke. Bruno Hildebrand † v. F. H. v. Neumann-Spallart. Mittheilungen u. Miscellen:

1) Wir greifen nur die Artikel von dem reichen Inhalte heraus, die uns von allgemeinstem Interesse und mehr dauerndem Werthe erscheinen.

Die neue Organisation der amtlichen Statistik in Italien. Die öffentl. Realschulen 1876—77 v. Franke. Der auswärtige Handel Oesterr.-Ungarns 1877 v. Pizzala. Litteraturbericht.

E. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 13. Jahrg. 1877. Red. A. Chatelanat.

I. Quartal-Heft. 1. Einige Betrachtungen über die Lohnstatistik in Deutschland, v. Leo de Leeuw, 2. Die Pocken- und Impffrage im Kampfe mit der Statistik, v. Ad. Vogt. 3. Recherches sur le mouvement de la population dans le Canton de Neufchâtel de 1760 — 1875. 4. Einige vergleichende Daten der Steuerleistungen der Kantone, des schweizer. Bundesstaates und ausländ. Staaten, v. Chatelanat. 5. Zur Blattern- und Impfstatistik im Kanton Bern, v. G. Rellstab. 6. Notes et réflexions sur la statistique sanitaire comparée de 67 villes du globe, p. A. Chatelanat. — Miscellen.

II. Quartal-Heft. 1. Einige Betrachtungen über die Lohnstatistik in Deutschland, v. Leo de Leeuw (Schluss). 2. Die Besoldungsverhältnisse der öffentlichen Beamten und Angestellten in der Schweiz. Fernere Beiträge zur Besoldungsfrage v. A. Chatelanat. Forts. zu No. IV 1876. 3. Die Impfung im Kampfe mit den krit. statist. Studien des Herrn Prof. A. Vogt. Offener Brief, von Th. Lotz. 4. Bericht über die Statistik der jugendlichen Sträflinge, v. A. Chatelanat. 5. L'émigration suisse pour les pays d'outremer. Miscellen.

III. Quartal-Heft. 1. Recherches sur le mouvement de la population dans le Canton de Neuchatel de 1760—1875, par Guillaume. 2. Ein Postscriptum zu meinem Aufsatze „die Pocken- und Impffrage im Kampf mit der Statistik", v. Ad. Vogt. 3. Die Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Luzern, 16/17. Sept. 1877. 4. Die Besoldungsverhältnisse der öffentl. Beamten und Angestellten in der Schweiz, v. A. Chatelanat (Fortsetz.). 5. Die Militairdienstersatzsteuern in der Schweiz im Jahre 1875, sowie 1872 u. 1868, v. A. Chatelanat. 6. Bevölkerung und Arealverhältnisse der Schweiz. Zusammenstellung des eidgen. Büreau des Bauwesens vom Jahre 1877. 7. Le developpement des grandes villes comparé au developpement des villes Suisses, par A. Chatelanat. 8. Internationale Vergleichung der Tabak-Besteuerung. 9. Die Wirkungen des Referendums im Kanton Bern, v. A. Chatelanat. 10. Miscellen.

Die periodische Presse in Deutschland.

Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 34. Jahrg. H. I u. II. Tübingen 1878.

I. Abhandlungen: Holzammer, Leitung zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten von 1837 I. Art. Schäffle, Zur Lehre von den sozialen Stützorganen und ihren Funktionen. Hanssen, Die Nationalitäts- und Sprach-Verhältnisse des Herz. Schleswig. Wagner, Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow. Brentano, Noch ein Wort über die wirthschaftliche Freiheit im mittelalterlichen England. Helfe-

rich, Ad. Smith und sein Werk über die Natur und die Urs. etc. Hack, Die Wasserversorgung der Städte. Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag. Fricker, Noch einmal das Problem des Völkerrechts. II. Miscellen. III. Litteratur.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte v. Ed. Wiss. 15. Jahrg. Bd. I. Berlin 1878.

M. Block, Erfahrungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer. B. Bauer, Zur intimen Geschichte der deutschen Kultur im Ausgange des vorigen Jahrhunderts. E. Wiss, Eisenbahn oder Kanal? Volkswirthsch. Korr. Bücherschau.

Zeitschrift des k. preuss. statist. Büreaus v. E. Engel. 17. Jahrg. Berlin 1877.

I. Vierteljahrsheft.

Rich. Mucke, Stand und Entwicklung der Industriebevölkerung v. Paris 1860 u. 72. Die Preise der wichtigsten Lebensmittel in Preussen. A. Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preussen. Alw. Petersilie, Zur Statistik der höheren Lehranstalten in Preussen. Das Konzessionswesen der Eisenbahn-Gesellschaften in Holland. K. Brämer, Zur Statistik der Heimath und der innern Wanderungen. Bücheranzeigen. Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: E. Engel, Ausführlicher Plan für eine allgemeine Unterrichtsstatistik des preuss. Staates.

II. u. III. Vierteljahrsheft.

Ad. Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonom. und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten. Zur Ausführung der Volks- und Gewerbezählung v. 1. Dez. 1875. R. Mucke, Stand u. Entwicklung der Industriebevölkerung von Paris 1860 u. 72. E. Engel, Statistik der Submissionen auf Eisenbahnschienen 1873—76. Bewegung der Getreidepreise in Preussen 1866—76. Die Dichtigkeit der Bevölker. in Preussen und der mittlere Abstand der Bewohner von einander. A. Petersilie, Die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Elementarlehrer in Frankreich. Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preuss. Staate 1876. L. Rodde, Die Wasserstands-Verhältnisse der norddeutschen Ströme. E. Engel, Ergebnisse der Gewerbezählung v. 1. Dez. 1875. Beiträge zur Statistik des Deutschen Reichs. Statistisches Seminar, Kursus 1877/78. Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilagen: Accessionsverzeichniss. Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1875.

IV. Vierteljahrsheft.

G. Stürmer, Die Betriebsergebnisse der europäischen Eisenbahnen v. 1865—75. Die Bevölkerungsbewegung 1876 in Preussen. Die Lebensmittelpreise in Preussen. Die Thätigkeit der statist. Zentralkomm. v. 1874—77. Das Religionsbekenntniss der reichsangeh. akt. Militärpersonen. E. Engel, Die motorischen Kräfte in der preuss. Industrie nach der Gewerbezähl. v. 1875. — Besondere Beilage: Die Gruppen der Gewerbebetriebe in den gr. Städten Preussens 1875. Stand und Bew. der Bevölk. in den landr. Kreisen u. Städten in Preussen 1876.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

Der gleichmässig beschränkte Raum einer Zeitschrift nöthigt die Redaktion häufig werthvolle Arbeiten zurückzuweisen, bald weil der Anspruch schnellen Abdrucks erhoben wird, während noch andere Manuskripte mit Prioritätsrechten vorliegen, bald weil sie zu umfangreich sind. Auf der andern Seite trägt mancher Autor Bedenken seine Abhandlung einer Zeitschrift zu übergeben, wo sie Gefahr läuft in mehrere Theile zerlegt und in grösseren Zwischenräumen stückweise ausgegeben zu werden, wodurch der Gesammteindruck event. beeinträchtigt werden kann. Und doch ist es wünschenswerth, dass wissenschaftliche Abhandlungen an solchen Sammelorten vereinigt werden, wo sie dem Publikum leicht zugänglich sind und durch das Inhaltsverzeichniss demselben wieder und wieder ins Gedächtniss gerufen werden, während sie als Brochüren oft nicht einmal in den öffentlichen Bibliotheken Aufnahme finden und meist vorzeitig in Vergessenheit gerathen. —

Verleger und Redakteur glauben daher einem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn sie neben den wie bisher allmonatlich erscheinenden Heften fortan noch in zwangsloser Weise Supplementhefte ausgeben, in welchen umfangreichere, für die Jahrbücher dem Inhalte nach geeignete Arbeiten Platz finden. Die Abonnenten der „Jahrbücher für Nationalökonomie" sind indessen natürlich nicht verpflichtet zur Abnahme dieser Supplementhefte. —

Das erste derartige Heft legen wir hiermit unsern Lesern vor. —

Jena und Halle August 1878.



ZUR GESCHICHTE

DER

ENGLISCHEN ARBEITERBEWEGUNG

IN DEN JAHREN 1873 UND 1874.

VON

DR. JUR. **FRIEDRICH KLEINWÄCHTER,**

O. Ö. PROF. DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER K. K. FRANZ-JOSEFS-UNIVERSITÄT
ZU CZERNOWITZ.

I. SUPPLEM. DER JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS FRIEDRICH MAUKE.

1878.



Inhaltsverzeichniss.

I.
Vorbemerkung.

Die folgenden Blätter bilden die Fortsetzung meiner im 24. Bande der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ veröffentlichten und nachher als Separatabdruck (Jena 1875) im Buchhandel erschienenen kleinen Schrift: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872“. Ich hatte die vorliegende Arbeit bereits zu Ende 1874 in Riga in Angriff genommen, wurde jedoch darin durch meine im Sommer 1875 erfolgte Berufung an die hierortige neu gegründete Universität unterbrochen. Die vermehrte Arbeitslast, die ein derartiger Stellungswechsel in der ersten Zeit jedesmal mit sich bringt, und die um so empfindlicher ist, wenn der Uebertritt an eine Anstalt erfolgt, die eben erst im Entstehen begriffen ist, machten es mir unmöglich die Arbeit so rasch fortzuführen und zu beenden, als ich anfänglich gehofft hatte. Die Fortsetzung erscheint somit ziemlich spät, und der Gedanke liegt nahe, dass eine Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874 heute überhaupt schon zu spät kommt. Eine derartige Arbeit muss nothwendig bis zu einem gewissen Grade Detailmalerei sein, sie muss die kleinen Vorkommnisse der betreffenden Bewegung mit vielleicht zu peinlicher Gewissenhaftigkeit registriren, und — auf den ersten Blick wenigstens — erscheint es ziemlich gleichgiltig, ob in jenen Jahren die Arbeitslöhne in England um einige Pence höher oder niedriger standen, ob die Arbeiter dieses oder jenes Unternehmens die Arbeit eingestellt haben oder ob sie ausgesperrt wurden, oder ob sie als Sieger oder als Besiegte aus dem betreffenden Kampfe hervorgegangen sind.

Der Einwand hätte seine Berechtigung, wenn es sich lediglich um die nackten Thatsachen handeln würde. Wären es wirklich nur die jedesmalige Höhe der Löhne, die Streiks und beziehentlich die Aussperrungen der Arbeiter oder die etwaigen Siege oder Niederlagen der letzteren, die hier in Betracht kommen, dann käme eine Geschichte

der englischen Arbeiterbewegung in früheren Jahren heute thatsächlich zu spät und im besten Falle dürfte man heute noch diese Thatsachen in einem statistischen Tableau übersichtlich zusammenstellen. Die Bedeutung einer eingehenden Darstellung der Arbeiterbewegung irgend eines Landes und Zeitabschnittes liegt jedoch tiefer, sie liegt in den Ideen, die in den Details dieser Bewegung zur Erscheinung gelangen und sie beherrschen. Ob es mir gelungen ist, diese bewegenden Ideen entsprechend darzustellen, kann selbstverständlich nicht ich entscheiden; ist aber diese Auffassung richtig, dann darf ein Beitrag zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874 einige Aufmerksamkeit auch heute noch für sich in Anspruch nehmen.

II.

Die Eisen- und Kohlenwerke.

a. Die Arbeiter der Eisenwerke.

Die „Times“ bringt allwochentlich am Montage unter der Rubrik „State of Trade“ kurze Berichte über den Stand der Geschäfte aus den hervorragenderen Handels- und Industriestädten in England. Hiernach beginnt das Jahr 1873 für die Eisenbranche unter ausserordentlich günstigen Auspicien. Die Berichte lauten im Januar und Februar aus allen Theilen des Landes überaus vortheilhaft. Im März verschlechtert sich das Geschäft nicht unempfindlich, geht aber im April wieder recht gut. Von da ab tritt ein kleiner Abfall ein, der sich im Juli stärker bemerkbar macht, bis endlich der August den schlechtesten Geschäftsgang aufweist. September und Oktober sind recht gut, der November ist ebenso schlecht wie es der August war, der Dezember endlich bringt wieder einige Besserung, ganz besonders wird in der ersten Hälfte des Jahres über empfindlichen Mangel an Kohle und den hohen Preis derselben geklagt. Im Jahre 1874 gehen die Geschäfte im Januar so ziemlich, im Februar schlechter, im März am schlechtesten. Der April und Mai bringen eine Besserung, der Juni einen empfindlichen Rückfall. Im Juli gehen die Geschäfte wesentlich besser, im August und September recht gut, im Oktober und November zwar etwas schwächer, aber noch immer gut, bis sich im Dezember wieder eine ziemlich allgemeine Verflauung bemerkbar macht.

1. Die Eisenwerke in South Wales.

Im Juni des Jahres 1872 hatten die in den grossen Eisenwerken in South Wales beschäftigten Arbeiter eine Lohnerhöhung von 20 Prozent gefordert. Da jedoch die Eisenwerksbesitzer sich weigerten diese Forderung zuzugestehen, so reduzirten die Arbeiter über den Rath des Executive Council ihrer Union ihre Forderung auf die Hälfte und in der That wurde ihnen von den Arbeitgebern eine Lohnerhöhung von 10 Prozent zugestanden. Zu einem Streik kam es damals nicht. Im September 1872 begannen die Arbeiter, welche diese Lohnerhöhung gewissermassen als Abschlagszahlung auf ihre Forderung betrachtet hatten, sich neuerdings zu regen und verlangten die restlichen 10 Prozent. Die Arbeitgeber erklärten jedoch, diesem Ansinnen keineswegs entsprechen zu können und drohten die Werke zu schliessen, falls die Arbeiter auf ihrer Forderung beharren und etwa die Arbeit einstellen würden. Diese Drohung wirkte und die Arbeiter gaben nach. Zu Ende November 1872 sodann kamen die Eisenwerksbesitzer dahin überein, dass vom 1. Januar 1873 ab wegen der ungünstigen Lage des Eisenmarktes eine Lohnreduktion von 10 Prozent eintreten müsse [1]).

Zur Erklärung dieser Thatsache theilt die „Times" [2]) Folgendes mit. Sie sagt: Das Jahr 1872 war für die Eisen- und Kohlenwerke ein überaus günstiges. In Folge des Zusammentreffens verschiedener Umstände hatten die Eisen-Konsumenten die Deckung ihres Bedarfes länger als gewöhnlich hinausgeschoben, und gleichzeitig hatten die Eisen-Produzenten ihre Vorräthe an Rohmaterial beinahe vollständig

---

1) So schildert Mr. Halliday, der Vorsitzende der Amalgamated Association of Miners, die Bewegung des Jahres 1872 auf einem am 2. Januar 1873 in Cardiff abgehaltenen Arbeiter-Meeting. „Times" vom 3. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — In meiner kleinen Schrift „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872" S. 14 habe ich von der hier im Texte erwähnten, vergeblich geforderten Lohnerhöhung im Juni 1872 nichts gesagt, vielmehr die Darstellung der Arbeiterbewegung in South Wales mit den Worten begonnen: „Die dortigen Hüttenarbeiter hatten im September 1872 eine Erhöhung der Löhne um 10 bis 20 Prozent gefordert etc." So viel mir gegenwärtig noch erinnerlich, lauteten die bezüglichen Notizen der „Times', über diesen Punkt etwas undeutlich und fand ich damals keine Mittheilung darüber, dass die Arbeiter bereits im Juni 1872 eine Erhöhung ihrer Löhne um 20 Prozent gefordert hatten. Ob aber die „Times" wirklich diese Notiz nicht brachte, oder ob ich dieselbe in dem förmlichen Berge von Zeitungs-Ausschnitten übersah, kann ich heute nicht mehr mit Bestimmtheit angeben. Jedenfalls ist meine frühere Arbeit nach dem hier Gesagten zu berichtigen.

2) „Times" vom 21. März 1873, pag. 7: „The late Strike in South Wales."

aufgearbeitet. Als dann mit einem Male die neuen Bestellungen eintrafen, konnten dieselben nicht ebenso rasch effektuirt werden, und die Folge hievon war eine rapide Preissteigerung aller Eisensorten. Selbstverständlich verlangten auch die Arbeiter ihren Antheil am steigenden Gewinne, und so entstand unter ihnen jene Bewegung, welche gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist. Die glänzende Lage des Eisenmarktes rief eine grössere Nachfrage nach Kohlen hervor und trieb demgemäss auch die Kohlenpreise in die Höhe, was seinerseits wieder eine Steigerung der Löhne der Arbeiter in den Kohlengruben nach sich zog. Man würde jedoch irren, wenn man die gegenwärtige Kohlentheuerung und Kohlennoth lediglich auf Rechnung der hohen Löhne setzen wollte. Der Lohn der Kohlengrubenarbeiter ist zwar gestiegen, aber nicht in dem Maasse, als die Kohlenpreise in die Höhe gegangen sind, ja die letzteren könnten immerhin um etwas fallen, ohne dass dies nothwendig eine Lohnreduktion zur Folge haben müsste. Die gegenwärtige Kohlennoth wurde nämlich heraufbeschworen durch die von den Arbeitern befolgte Politik, nach welcher dieselben bemüht waren die Kohlenausbeute so viel als möglich zu restringiren. Jede den Grubenarbeitern zugestandene Begünstigung wurde von diesen benutzt, um eine Verkürzung ihrer Arbeitsstunden zu erlangen und dadurch wurde die Produktion der Kohle so ausserordentlich vermindert und ihr Preis so enorm in die Höhe getrieben. Durch den hohen Kohlenpreis wurde seinerseits der Gewinn der Eisenproduzenten geschmälert und diese sahen sich dadurch gezwungen, ihren Arbeitern die Lohnreduktion vom 1. Januar 1873 ab in Aussicht zu stellen, durch welche der gegenwärtige Konflikt veranlasst wurde.

Die „Times“ hatte sich zwar der Hoffnung hingegeben, dass ein Konflikt vermieden werden könne, denn sie schrieb noch am 30. Dezember 1872, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Arbeiter sich die Lohnreduktion von 10 Prozent gefallen lassen würden, diese Hoffnung wurde jedoch gründlich getäuscht, denn jener Beschluss der Ironmasters hatte eine kolossale Arbeitseinstellung zur Folge. Da die bezüglichen Verhältnisse hier ziemlich komplizirt sind, so mag, ehe auf die eigentliche Darstellung des Streites eingegangen wird, nachstehende Auseinandersetzung hier eingeschaltet werden.

Die Ironmasters befinden sich im Besitze von Eisenbergwerken, von Kohlengruben, deren Produkt (bituminöse Kohle) nicht oder nur zum geringen Theile zum Verkaufe gelangt, sondern vorwiegend in den Hochöfen und Hüttenwerken verbraucht wird, endlich von Hüttenwerken. Die angekündigte Lohnreduktion galt den Arbeitern der

Werke aller drei Kategorien, den Bergleuten der Eisenwerke (den ironstone miners), den Arbeitern der Kohlengruben (den iron coal colliers) und den Hüttenarbeitern (den ironworkers). Ausser diesen den Ironmasters gehörigen und fast ausschliesslich für den eigenen Bedarf der Hüttenwerke produzirenden Kohlengruben (den sogenannten Iron Coal Collieries oder Iron Coal Mines) und selbstverständlich oft in unmittelbarer Nachbarschaft derselben giebt es Kohlengruben (die sog. Sale Coal Collieries), welche keinen Ironmasters gehören, und die demgemäss für den Verkauf produziren. Innerhalb dieser letzteren Kategorie werden dann wieder die Steam Coal Collieries, welche Kohlen für die Maschinenfeuerung (Steam Coal) liefern, und die House coal collieries unterschieden, in welchen Kohle für den Hausbedarf (House Coal) gebrochen wird. Nach einem früher zwischen den Steam Coal Colliers und ihren Arbeitgebern getroffenen Uebereinkunft war festgesetzt worden, dass die in den Steam Coal Collieries gezahlten Löhne ebenso hoch sein sollten als die Löhne, welche von den Ironmasters in ihren Iron Coal Collieries an die Colliers gezahlt werden. Auf diese Weise hätte eigentlich die von den Ironmasters beabsichtigte Reduktion der Löhne ihrer Colliers sich auf die sämmtlichen Kohlengruben in South Wales erstrecken sollen. Dem jedoch widersetzten sich die Steam Coal Colliers auf das Nachdrücklichste, indem sie geltend machten, dass jene Lohnreduktion durch den Widerspruch der Iron Coal Colliers nicht rechtskräftig geworden sei. Die Besitzer der Steam Coal Collieries ihrerseits gaben dieser Forderung ihrer Leute um so lieber nach, als der Preis der Kohle enorm hoch stand, und der Stillstand der Iron Coal Collieries jedenfalls nicht dazu beitrug die Kohlenpreise zum Weichen zu bringen. Die Arbeiter zogen hieraus einen doppelten Vortheil. Erstens wurde die Masse der Steam Coal Colliers nicht beschäftigungslos und konnte somit die feiernden Arbeiter der Ironmasters kräftig unterstützen. Zweitens wurde die Zahl der feiernden Arbeiter dadurch gemindert, dass ein guter Theil der Iron Coal Colliers und der Ironstone Miners in den ruhig weiterproduzirenden Steam Coal Collieries lohnende Beschäftigung fand. Waren auf diese Weise schon die Grubenarbeiter (u. zw. die Colliers wie die Ironstone Miners) gegenüber den Arbeitern der Eisenhütten (den Ironworkers) im Vortheile, so trug noch ein anderer Umstand dazu bei, sie gegenüber den letzteren vollständig zu Herren der Situation zu machen. Die Grubenarbeiter waren nämlich fast durchgehends Mitglieder des mächtigen Gewerkvereins der Amalgamated Association of Miners, von dem sie ausgiebig unterstützt wurden,

während die Ironworkers nur zum geringen Theile einer Gewerkschaft angehörten. Im Gefühle ihrer Schwäche wären diese letzteren gern zur Nachgiebigkeit geneigt gewesen, allein sie wurden durch den Streik der Iron Coal Colliers in Schach gehalten, weil der Betrieb der Hüttenwerke auf den Konsum der eigenen Kohle angewiesen und nicht lohnend ist, wenn fremde Kohle gekauft werden muss. So waren durch den Streik der Iron Coal Colliers die sämmtlichen Eisenwerke zum Stillstande verurtheilt und konnten die Hüttenarbeiter selbst beim besten Willen nicht nachgeben und weiter arbeiten [3]). — So viel zur vorläufigen Orientirung.

Der am 26. November 1872 gefasste Beschluss der Eisenwerksbesitzer die Arbeitslöhne zu reduziren, rief begreiflicher Weise eine ungeheure Aufregung unter den Arbeitern hervor und hatte zur Folge, dass schon im Dezember 1872 wegen der kontinuirlichen Besprechungen der Arbeiter die Arbeit sehr lässig geleistet wurde, und dass in den letzten Tagen des Jahres 1872 eigentlich schon 60.000 Mann („men and boys") feierten. Am 1. Januar 1873 traten die beiderseitigen Delegirten der Arbeiter und Arbeitgeber aus South Wales und Monmouthshire in Cardiff zusammen, um die obschwebende Frage zu besprechen und die Löhne für das nächste Vierteljahr festzusetzen. Seitens der Arbeitgeber wurde auf die ungünstige Geschäftslage hingewiesen und geltend gemacht, dass der Preis der Schienen, der in den öffentlichen Preislisten noch mit 12 l. pro Tonne angesetzt ist, effektiv bereits auf 9 l. 2 s. bis 9 l. 10 s. herunter gegangen sei. Wollten also die Ironmasters nicht mit Verlust arbeiten, so bleibe nichts Anderes übrig, als die Löhne um 10 Prozent zu reduziren. Zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung erboten sich die Ironmasters ihre Geschäftsbücher, und zwar in der Art vorzulegen, dass die Bücher jedes Arbeitgebers von einer Deputation seiner eigenen Arbeiter geprüft werden sollten. Ueber Andringen der Arbeiter gingen die Eisenwerksbesitzer noch einen Schritt weiter und formulirten ihre Proposition dahin, dass die Lohnreduktion vorläufig keine definitive sein, sondern nur provisorisch eintreten solle. Würden nämlich — wie die Ironmasters hoffen — die Geschäfte sich im Frühjahre wieder lebhafter gestalten, so würden vom 1. März 1873 ab die Löhne nicht nur wieder um die in Rede stehenden 10 Prozent erhöht werden, sondern die Arbeitgeber würden noch überdies nach Kräften bestrebt sein den Ausfall am Lohne

---

3) „Times" vom 7. Januar 1873, pag. 4: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 9. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales."

pro Januar und Februar ihren Leuten nachträglich zu ersetzen. Die Arbeiter ihrerseits wiesen darauf hin, dass sie auf die Prüfung der Geschäftsbücher nicht eingehen könnten, weil ihnen die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse fehlen und verlangten, dass die ganze Angelegenheit einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werde. Da jedoch die Arbeitgeber die Berufung an ein Schiedsgericht rundweg ablehnten, so blieb die Verhandlung resultatlos, denn die Arbeiterdelegirten erklärten, dass sie zwar ermächtigt seien auf ein Schiedsgericht zu komprommittiren, dass sie aber nicht weiter gehen dürften und vorher die Meinung ihrer Kommittenten einholen müssten[4]).

In Folge dessen wurde am folgenden Tage (2. Januar) ein Meeting der Delegirten der Arbeiter aus den Eisenwerken und Kohlengruben von Glamorganshire und Monmouthshire in Cardiff abgehalten, welches circa 2000 Theilnehmer zählte und die von den Arbeitern einzuschlagenden Wege berathen sollte. Mr. Halliday, der Vorsitzende der Amalgamated Association of Miners, hielt eine längere Rede, in welcher er die oben mitgetheilte Entstehungsgeschichte der vorliegenden Streitfrage darlegte und die Sachlage beleuchtete. Er sagte, die Union rathe zwar nicht direkt zum Streik, allein die Arbeiter möchten bedenken, dass die in Aussicht gestellte Lohnreduktion nicht bloss die Arbeiter der fraglichen Werke in South Wales, sondern die Kohlengrubenarbeiter von ganz England betreffe, denn gemäss der bereits erwähnten Uebereinkunft würden die Löhne der Steam Coal Colliers durch die den Iron Coal Colliers gezahlten Löhne regulirt. Werden die letzteren herabgesetzt, so müssen die ersteren nachfolgen, und werden die Löhne der Steam Coal Colliers reduzirt, so steht ein gleiches Schicksal auch wieder den House Coal Colliers bevor; kurz eine Herabsetzung der Löhne aller Kohlengrubenarbeiter in ganz England wäre die Folge. Wohl seien die Ironmasters in South Wales keine leicht zu besiegenden Gegner, denn die meisten von ihnen sind mehrfache Millionäre, die im Falle einer Arbeitseinstellung längere Zeit hindurch ruhig zuwarten können, andererseits aber dürfe er (Halliday) den Arbeitern versichern, dass im Nothfalle 150.000 Grubenarbeiter bereit seien die Feiernden zu unterstützen. Die Gewerkschaft wünsche zwar

4) „Times" vom 1. Januar 1873, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. Januar 1873, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 6. Januar 1873, pag. 7: „The threatened Strike in South Wales." — „Times" vom 7. Januar 1873, pag. 4: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 9. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 13. März 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

nicht die Arbeiter aus South Wales nach anderen Theilen von England zu verpflanzen, weil dadurch leicht an den betreffenden Orten Kalamitäten hervorgerufen werden können, allein im äussersten Falle sei er ermächtigt Separatzüge auf den betreffenden Eisenbahnen zu miethen und dieselben den auswanderungslustigen Arbeitern unentgeltlich zur Disposition zu stellen. Als hierauf die Frage der Arbeitseinstellung zur Erörterung kam, wurde von mehreren Rednern hervorgehoben, dass die Entscheidung hierüber eigentlich nur den Grubenarbeitern (also mit Ausschluss der Ironworkers) zustehe, weil sie nach den Auseinandersetzungen Halliday's ja doch diejenigen seien, welche in letzter Instanz die Zeche zu bezahlen haben. Diese Ansicht drang durch und so wurde denn am Nachmittage desselben Tages ein bloss von Grubenarbeitern (Ironstone Miners und Colliers) besuchtes Meeting abgehalten, auf welchem mit überwiegender Majorität der Beschluss gefasst wurde, den Ironmasters mit allen legalen Mitteln entgegen zu treten, d. h. also die Arbeit einzustellen [5]). Die Zahl der Arbeiter, welche in Folge dieses Beschlusses die Arbeit thatsächlich einstellten, wird in den verschiedenen Berichten der „Times" auf 60.000 bis 70.000 angegeben.

Zwei Umstände waren es namentlich, welche die Unzufriedenheit der Arbeiter veranlassten: einmal die Weigerung der Arbeitgeber sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, und zweitens die Berufung der Ironmasters auf ihre Geschäftsbücher im Gegensatze zu den öffentlichen Preislisten.

Bezüglich des ersten Punktes hatten sich die Arbeiter bald nach dem Bekanntwerden des ominösen Beschlusses der Ironmasters an Mr. Mundella gewendet und denselben um Rath gefragt, wie sie sich verhalten sollten. Mundella hob in seiner Antwort hervor, dass es den Arbeitern in der Regel nicht leicht falle die Lage des Marktes zu überblicken, und rieth ihnen sie möchten die Streitfrage, ob die rückläufigen Eisenpreise in der That eine Herabsetzung der Löhne gebieten oder nicht, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorlegen. Würden die Arbeitgeber die Berufung an ein Schiedsgericht akzeptiren, so mögen die Arbeiter vorläufig zu den reduzirten Löhnen ruhig weiter arbeiten, nur müsste schon vorher festgesetzt werden, dass der Schiedsspruch auf die Zeit vom 1. Januar 1873 ab rückwirkende Kraft haben solle. Mundella wollte also ein Provisorium schaffen, so dass die Arbeiter — falls der Schiedsspruch zu ihren Gunsten lauten würde —

---

5) „Times" vom 3. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

berechtigt sein sollten, die Nachzahlung der bewussten 10 Prozent vom 1. Januar ab bis zum Tage der Urtheilspublikation zu verlangen [6]). Die Arbeiter traten dieser Anschauung bekanntlich bei und beantragten demgemäss wiederholt die Berufung an ein Schiedsgericht. Die Arbeitgeber hingegen, obwohl sie — wie oben erwähnt — dem Gedanken eines Provisoriums, wie Mundella es beantragte, durchaus nicht abgeneigt waren, weigerten sich unbedingt, sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, und hierin glaubten die Arbeiter ihrerseits wieder den Mangel einer redlichen Absicht auf Seite der Ironmasters zu erblicken. Mr. Halliday wenigstens sprach dies später bei wiederholten Anlässen direkt aus, und wies darauf hin, dass die Eisenwerksbesitzer durch die Ablehnung jedes Schiedsgerichtes selbst eingestehen, dass es ihnen weit weniger um die Frage der Lohnhöhe als um die gänzliche Vernichtung der Gewerkschaft zu thun sei. Das sei ihr letztes Ziel und sie beabsichtigten die Arbeiter durch Hunger zur unbedingten Unterwerfung unter ihren (der Ironmasters) Willen zu zwingen [7]). Dass Halliday so ganz Unrecht nicht hatte, werden wir später sehen.

Aehnlich verhielt es sich mit dem zweiten Punkte. Zunächst machten die Arbeiter nicht mit Unrecht geltend, dass es ein sonderbarer Vorgang sei, wenn die Eisenwerksbesitzer die Richtigkeit der öffentlichen Preislisten bestreiten. Die Preislisten würden denn doch nach den eigenen Angaben der Ironmasters zusammengestellt und nun kämen sie hinterher und beriefen sich auf ihre Geschäftsbücher, um zu beweisen, dass die öffentlichen Preislisten unrichtig seien [8]). Zweitens aber beschwerten sich die Arbeiter über den von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Modus der Prüfung der Geschäftsbücher. Die Ironmasters hatten bekanntlich, als sie die Appellation an ein Schiedsgericht verwarfen, in der Konferenz am 1. Januar 1873 sich erboten ihre Geschäftsbücher in der Art vorzulegen, dass die Arbeiter jedes Etablissements aus ihrer Mitte eine Kommission wählen sollten, welche die Bücher des Unternehmers zu revidiren hätte. Die Arbeiter wandten dem gegenüber ein, dass dieser Vorschlag ebenso unpraktisch wie unannehmbar sei, weil es ihnen ganz unmöglich wäre aus ihrer Mitte Kommissionen zusammen zu stellen, welche genügende Kenntnisse der Buchhaltung besässen, um die ihnen übertragene Aufgabe

6) „Times“ vom 10. Januar 1873, pag. 10: „The Strike in South Wales.“ (Brief des Mr. Mundella to the Editor of the „Times“.)

7) „Times“ vom 4. Januar 1873, pag. 10: „The threatened Strike in South Wales.“ — „Times“ vom 13. März 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“

8) „Times“ vom 3. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“

mit auch nur einiger Sicherheit zu lösen [9]). Freilich behaupteten die Arbeitgeber, dass diese Befürchtung ungegründet sei und dass ihre Geschäftsbücher in so übersichtlicher und einfacher Weise geführt würden, dass jeder Schuljunge von 10 Jahren sie verstehen müsse [10]), allein der Berichterstatter der „Times“ sagt später selbst, er habe persönlich die Geschäftsbücher der Ironmasters eingesehen, er könne jedoch versichern, dass es dem Uneingeweihten geradezu unmöglich sei, aus denselben ein klares Bild der Produktionskosten zu gewinnen [11]).

Diese Meinungsdifferenz war übrigens nicht unwesentlicher Natur, sondern von prinzipieller Bedeutung. Die Behauptung der Eisenwerksbesitzer ging nämlich lediglich dahin, dass die effektiven Preise der Eisensorten niedriger seien als die nominellen Angaben der Preislisten, und um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erweisen, erboten sie sich ihre Geschäftsbücher den Arbeitern vorzulegen. Bis hierher, aber nicht weiter wollten sie eine Ingerenz der Arbeiter zulassen. Ueber die Frage aber, um wieviel die effektiven Preise hinter den Notirungen der Kurslisten zurückblieben, und ebenso über die weitere Frage, wie gross demgemäss die Lohnreduktion sein solle, wollten sie souverän entscheiden. Die Arbeiter dagegen betrachteten die Frage von einem andern Gesichtspunkte aus. Sie gingen von der Anschauung aus, dass Preis und Lohn in einem bestimmten und unverrückbaren Verhältnisse zu stehen haben, und es erschien ihnen fraglich, ob der Preisrückgang in der That just eine Lohnreduktion von 10 Prozent rechtfertige. Sie wollten wissen, um wie viel die Eisenpreise gesunken seien, um daraus die künftigen Löhne berechnen zu können, und weil sie sich die hiezu erforderlichen Fachkenntnisse nicht zutrauten, wollten sie die ganze Angelegenheit einem sachkundigen und unparteiischen Schiedsgerichte vorgelegt wissen. Es lag also gewissermassen ein Kompetenzkonflikt der gesetzgebenden Gewalten hier vor. Die Arbeitgeber wollten nach gemeinschaftlicher Konstatirung der Thatsache des Preisrückganges die ferneren Fragen allein entscheiden, während die Arbeiter das Recht beanspruchten hierbei mitreden zu dürfen. Ausserdem wäre nach den Intentionen der Arbeiter ein Dritter, das Schiedsgericht, mit herein gezogen worden, während die Ironmasters von der Einmengung fremder Personen nichts hören, son-

---

9) „Times“ vom 4. Januar 1873, pag. 10: „The threatened Strike in South Wales.“

10) „Times“ vom 11. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales.“

11) „Times“ vom 21. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales.“

dern die Angelegenheit lediglich mit ihren eigenen Leuten austragen wollten [12]).

Ueber die Höhe der Löhne in South Wales lauten die Angaben nicht ganz übereinstimmend. Auf dem im Januar 1873 in Leeds abgehaltenen National Congress of Trades Societies besprach Mr. Kane den Streik in South Wales und bemerkte, dass die Löhne der betreffenden Arbeiter daselbst um 30 bis 40 Prozent niedriger wären als in England und Schottland, und überdies seien die Arbeitsstunden in Wales länger als in den übrigen Theilen des Reiches. Er fügte ferner hinzu, dass in Folge dieses Umstandes die Eisenpreise in Wales zu denen in England sich im Durchschnitte verhielten wie 7 : $12^1/_2$, dass demgemäss das Eisen von Wales dem englischen eine sehr empfindliche Konkurrenz bereite, und dass dies den englischen Eisenarbeitern durchaus nicht gleichgiltig sein könne [13]). Der Berichterstatter der „Times" sagt, er habe die Bücher der Ironmasters eingesehen und hiernach stelle sich der Lohn der Arbeiter im Durchschnitte wie folgt: für die Colliers 2 l. 5 s. bis 2 l. 8 s., einzelne derselben mögen auch 3 l. wochentlich verdient haben, keineswegs aber 4 l., wie vielfach behauptet wird; für die Ironworkers, und zwar für die puddlers durchschnittlich 1 l. 15 s. pro Woche, und für die highest class of the ordinary workmen etwa 2 l. 6 s. wochentlich [14]). Die „Times" veröffentlicht einen an ihren Herausgeber gerichteten Brief des Mr. Richard Fothergill, M. P. und Besitzer der Aberdare Ironworks in Aberdare in Glamorganshire [15]), in welchem der letztere die Löhne, die er seinen Arbeitern zahlte, folgendermassen beziffert:

Colliers von 2 l. 9 s. 10 d. bis 3 l. 12 s. 5 d. wochentlich,
Furnacemen 2 l. 15 s. 6 d. wochentlich,
Puddlers von 2 l. 11 s. 9 d. bis 3 l. 6 s. 8 d. wochentlich,
Forge Rollers 3 l. 10 s. 6 d. wochentlich,
Mill Heaters von 2 l. 9 s. 1 d. bis 3 l. 9 s. 6 d. wochentlich,
Mill Rollers 4 l. 5 s. 9 d. wochentlich,
Mill Roughers 4 l. 8 s. 8 d. wochentlich.

Endlich besprach Mr. Halliday auch auf einem am 12. März 1873 abgehaltenen Meeting von Delegirten der London Trades' Societies die

---

12) „Times" vom 4. Januar 1873, pag. 9, Leitartikel: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 14. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales."

13) „Times" vom 20. Januar 1873, pag. 7: „The National Congress of Trades Societies."

14) „Times" vom 21. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales."

15) „Times" vom 25. Januar 1873, pag. 8: „The Strike in South Wales."

Löhne der Grubenarbeiter (miners) in South Wales und sagte bei diesem Anlasse, dass dieselben vielfach überschätzt werden. Seit dem Jahre 1866 seien die Löhne um nicht mehr als 1 s. bis 1 s. 1 d. pro Tonne gestiegen. Der Durchschnittslohn der Kohlenhauer (coalhewers) in Mr. Fothergill's Kohlengruben betrage 5 s. 6 d. bis 6 s. für den 10stündigen Arbeitstag und werde daselbst die Tonne zu 22 Zentner, der Zentner zu 120 Pfund gerechnet. Die Löhne der an der Erdoberfläche beschäftigten Arbeiter (aboveground men) bei Mr. Fothergill betrage 4 s. bis 4 s. 6 d. für den 10stündigen Arbeitstag [16]).

Was die allgemeine Situation während der ersten Wochen des Streites anbelangt, so wurde der Streik, wie schon erwähnt, eigentlich nur von den Grubenarbeitern begonnen und aufrecht erhalten. Die „Times" berichtet nämlich, dass die Bevölkerung von Wales einen friedliebenden und sanften Charakter besitze, und dass bis vor Kurzem ein gewissermassen patriarchalisches Verhältniss zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern bestanden habe. Wäre es — sagt der Korrespondent — nach dem Willen der älteren Arbeiter gegangen, so wäre ein Streik nie ausgebrochen, oder er wäre sofort wieder beigelegt worden. In der letzten Zeit dagegen wurde dieses patriarchalische Verhältniss bedeutend gelockert, und zwar einerseits durch das kontinuirliche Einströmen fremder Arbeitskräfte, durch welche die Gewerkvereinsbewegung nach Wales verpflanzt wurde; und andererseits durch die Umwandlung vieler Werke in Aktienunternehmungen, die eine Lockerung und theilweise die gänzliche Lösung des früheren freundschaftlichen Verkehrs zwischen den Herren und den Arbeitern zur Folge hatte [17]).

Dies gilt namentlich für die Grubenarbeiter (und zwar die Ironstone Miners wie die Colliers), welche in der gegenwärtigen Bewegung gewissermassen den Liberalismus oder den Fortschritt repräsentiren, während die Ironworkers das konservative Element bilden. In den Berichten der „Times" wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Gewerkvereinsbewegung unter den Eisenarbeitern in South Wales nicht recht Wurzel fassen wolle. Auf dem National Congress of Trades' Societies, der im Januar 1873 in Leeds abgehalten wurde, besprach Mr. Kane den Streik in South Wales und bemerkte bei diesem Anlasse, dass die National Ironworkers Association bereits seit zehn Jahren bemüht sei die dortigen Eisenarbeiter für sich zu gewinnen, dass

16) „Times" vom 13. März 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

17) „Times" vom 14. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales" (Bericht eines occasional correspondent).

ihr dies aber bisher noch immer nicht recht gelingen wollte. Gegenwärtig wären wohl die meisten der dortigen Ironworkers der Gewerkschaft freundlich gesinnt, allein er (Mr. Kane) sei überzeugt, dass die Arbeiter nach Beendigung des Streiks von der Assoziation wieder nichts werden hören wollen. In der That war die Zahl der Gewerkvereins-Mitglieder unter den Ironworkers eine verhältnissmässig sehr geringe. Die „Times" veranschlagt die Gesammtzahl der Eisenarbeiter auf rund 50.000 Mann, fügt aber bei, dass kaum 5 Prozent hievon Mitglieder der Gewerkschaft wären, während die Zahl der dortigen Grubenarbeiter lediglich 10.000 bis 11.000 Mann betrug, von denen 7000 bis 8000, also etwas über 70 Prozent der Amalgamated Association of Miners angehörten [18]).

Die nothwendige Folge dieses Mangels einer einheitlichen Organisation unter den Eisenarbeitern war selbstverständlich eine weit geringere Widerstandsfähigkeit derselben. Die Mitglieder der Gewerkschaften, und zwar die Ironworkers ebenso wie die Grubenarbeiter, erhielten von ihren Gewerkvereinen eine Unterstützung von wochentlich 10 s. pro Kopf und ebenso für jedes Kind unter 12 Jahren 1 s.; die Nichtmitglieder erhielten eine derartige Unterstützung nicht, und demgemäss nahm das Elend unter denselben rasch zu. Der Berichterstatter der „Times" erzählt, dass der Bettel ausserordentlich überhand nehme, und dass bereits Ende Januar 1873 an mehreren Orten von Menschenfreunden Suppenanstalten errichtet wurden, wo dreimal in der Woche Suppe und Brot an die Arbeiter und namentlich an die Kinder vertheilt wurden, um das Elend wenigstens einigermassen zu lindern. Die Ironworkers, die unter der Arbeitseinstellung viel stärker litten als die Grubenarbeiter, waren in Folge dessen viel mehr zur Nachgiebigkeit geneigt und hätten gern die Arbeit wieder aufgenommen, wenn nicht durch den Streik der Grubenarbeiter, und zwar namentlich der Colliers und den dadurch hervorgerufenen Kohlenmangel die Werke zum Stillstande verurtheilt gewesen wären [19]).

Die Grubenarbeiter befanden sich dem gegenüber in einer viel

---

18) „Times" vom 10. Januar 1873, pag. 10: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 20. Januar 1873, pag. 7: „The National Congress of Trades Societies." — „Times" vom 15. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales."

19) „Times" vom 15. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 18. Januar 1873, pag. 9: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 20. Januar 1873, pag. 5: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 24. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 29. Januar 1873, pag. 8: „The Strike in South Wales."

günstigeren Situation, einmal weil ein bei weitem grösserer Theil von ihnen aus der Gewerkvereinskasse unterstützt wurde, dann weil eine namhafte Zahl derselben (und zwar nicht bloss der Colliers, sondern auch der Ironstone Miners) in den benachbarten Steam Coal Collieries zu hohen Löhnen Beschäftigung fand. Sie hatten es also einerseits nicht nothwendig bei ihren früheren Lohnherren um Arbeit zu bitten, und überdies waren sie durch die oben erwähnte Verquickung der beiderseitigen Kohlengruben gezwungen zu streiken, da eine Lohnherabsetzung in den Iron Coal Collieries auch die Steam Coal Collieries in gleicher Weise getroffen und dies dann allmählig auch eine Lohnreduktion in den House Coal Collieries zur Folge gehabt hätte [20]).

Trotzdem war der Streik kein ganz allgemeiner, einzelne Werke hatten sich nämlich dem Vorgange der betreffenden Ironmasters nicht angeschlossen, sondern arbeiteten unter den alten (höheren) Löhnen ruhig weiter [21]). Ausserdem gab es selbst in denjenigen Werken, welche eigentlich feierten, wenigstens anfänglich, immer noch einzelne Arbeiter, die nach wie vor zu unveränderten Löhnen beschäftigt wurden. Es waren dies einmal die Arbeiter in den Reparatur-Werkstätten, ferner die an den Pumpwerken angestellten Leute. Die Ironmasters benutzten nämlich die unfreiwillige Musse, um die nothwendigen Reparaturen mit grösserer Energie zu bewerkstelligen, und gleichzeitig wollten sie begreiflicher Weise die Werke vom Wasser freihalten und zahlten demgemäss die höheren Löhne nicht nur den hiefür erforderlichen Arbeitern, sondern einer kleinen Anzahl von Colliers, welche die Aufgabe hatten die Reparatur-Werkstätten und die Pumpwerke mit dem unentbehrlichen Feuerungsmaterial zu versorgen. Um die Mitte Januar 1873 stellten freilich auch diese Colliers die Arbeit ein. Seitens der Union wurde bei diesem Anlasse wohl mit Bedauern zugegeben, dass auf diese Weise ein Theil der Gruben vom Wasser überfluthet würde, und dass der Schade auch die Arbeiter treffe, weil nach Beendigung des Streikes die Arbeit daselbst nicht sofort wieder aufgenommen werden könne, allein trotzdem sei auch dieser traurige Schritt nothwendig, weil die Eisenwerksbesitzer unter

---

20) „Times" vom 15. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 16. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 21. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 22. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 1. Februar 1873, pag. 9: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 3. Februar 1873, pag. 9: „The Strike in South Wales."

21) „Times" vom 15. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales."

dem Vorwande der Pumpwerke auch jene Kohle fördern lassen, die zum Betriebe der Reparatur-Werkstätten und zur Vornahme anderer Arbeiten in den Werken erforderlich ist, und dies könnten die Arbeiter nicht dulden, weil die Ironmasters dadurch in den Stand gesetzt würden die Schliessung der Eisenwerke zu verlängern. Und dass diese Anschauung der Arbeiter richtig war und die Eisenwerksbesitzer sich wirklich diesen Vorwand zum Nachtheile der Arbeiter zu Nutzen machten, wird vom Berichterstatter der „Times" ausdrücklich bestätigt [22]).

Der vorhin erwähnte Interessengegensatz zwischen den Ironworkers und den Miners machte sich im Verlaufe des Streiks wiederholt bemerkbar. Um den 20. Januar 1873 wurden an verschiedenen Orten in South Wales, so in Rowlais, in Blaina, in Beaufort, in Brynmawr u. a. O. wiederholt Meetings der Arbeiter abgehalten, auf welchen sich die Ironworkers jedesmal bereit erklärten die Arbeit zu den reduzirten Löhnen wieder aufzunehmen, während die Colliers sich dem auf das Kräftigste widersetzten. In einem Falle gelang es den Ironworkers in der That auch diesen ihren Einfluss zu verwirklichen, und zwar den Eisenarbeitern der Llynvi Iron and Coal Company in Maesteg. Diese Gesellschaft besass nämlich grössere Vorräthe und da ihre Ironworkers auf einem am 7. Februar 1873 abgehaltenen Meeting den Beschluss gefasst hatten sich der Lohnreduktion zu fügen, und sich deshalb an den Direktor (Manager) Mr. Colqhoun wendeten, so wurden die Eisenwerke dieser Gesellschaft am 9. Februar 1873 wieder in Betrieb gesetzt. Im Uebrigen fand jedoch dieser Vorgang keine Nachahmung; wohl meldeten sich auch an anderen Orten die Ironworkers zur Arbeit, ihr Anerbieten musste jedoch wegen des Kohlenmangels und der Weigerung der Miners zu arbeiten, zurückgewiesen werden [23]).

Die längere Dauer des Streites rief mehrere Versuche dritter Personen hervor denselben gütlich beizulegen, sie blieben jedoch fast sämmtlich erfolglos. Zunächst waren es die Herren Alexander Brodgen, M.P. und Herr John Nixon, Kohlenwerksbesitzer, welche gleichzeitig in ihren Briefen „To the Editor of the Times" [24]) mit dem Vorschlage

---

22) „Times" vom 13. Januar 1873, pag. 7: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 15. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 16. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 23. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales."

23) „Times" vom 21. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 22. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 23. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 10 Februar 1873, pag. 7: „The Strike in South Wales."

24) Brief des Mr. Alex. Brodgen in der „Times" vom 22. Januar 1873, pag. 12:

hervortraten, es möge an Stelle der bisherigen 9stündigen Arbeitszeit in den Kohlengruben das sog. „double shift system", d. i. die 14stündige Arbeitszeit mit zwei Schichten von Arbeitern, deren jede 7 Stunden in der Grube zu arbeiten hätte, eingeführt werden. Die beiden Herren begründeten diesen Vorschlag damit, dass gegenwärtig bei der nominellen Arbeitszeit von 9 Stunden viel Zeit mit dem Ein- und Ausfahren in die Grube und aus derselben, ferner mit den Essenspausen verloren gehe. Würde hingegen das double shift system so eingeführt, dass jede Schicht von Arbeitern sieben effektive Stunden in der Grube zu arbeiten hätte, so würde die Kohlenausbeute so sehr gesteigert werden, dass die Werksbesitzer es nicht nöthig hätten den 10 % Lohnabzug eintreten zu lassen. Der Gedanke wurde vielfach ventilirt, die Arbeiter wie die Arbeitgeber waren theilweise geneigt auf den Brodgen'schen Vorschlag einzugehen und fast schien es, als ob das double shift system in einzelnen Werken praktisch durchgeführt werden sollte, als die Dinge eine unerwartete Wendung nahmen. Die Executive of the Miners' Union hielt nämlich am 29. Januar 1873 eine Sitzung, in welcher der Vorschlag Mr. Brodgen's als den Interessen der Arbeiter entgegen verworfen wurde. Mr. Halliday wurde Seitens der Union angewiesen die Arbeiter in diesem Sinne zu instruiren, und von da ab ist von dem double shift system weiter nicht mehr die Rede [25]).

Etwas glücklicher war der folgende Versuch. Auf einem am 4. Februar 1873 in Merthyr abgehaltenen Meeting der delegates representing all the districts of the Union in South Wales sprach auch ein Mr. James Lewis aus Maesteg und befürwortete eine Konferenz zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, um eine friedliche Lösung des Streites anzubahnen. Diese Idee wurde von Mr. Halliday aufgegriffen und er begab sich am folgenden Tage in Begleitung des Mr. Lewis zu Mr. Brodgen, um mit ihm hierwegen zu sprechen und ihn zu bitten er möge jene Konferenz veranstalten. Mr. Brodgen er-

---

„The Strike in South Wales." — Brief des Mr. John Nixon in der „Times" vom 23. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales."

25) „Times" vom 22. Januar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 23. Januar 1873, pag. 6: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 29. Januar 1873, pag. 8: „The Strike in S. W." — „Times" vom 30. Januar 1873, p. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 31. Januar 1873, pag. 7: „The Strike in S. W." — „Times" vom 5. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 8. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in S. W." — „Times" vom 11. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 12. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in S. W." — „Times" vom 13. Februar 1873, pag. 8: „The Strike in S. W."

klärte sich hiezu bereit, seine Bemühungen blieben jedoch in so fern erfolglos, als die Arbeitgeber als Körperschaft sich weigerten die Arbeiter in corpore zu empfangen. Dagegen erklärten sich die Masters bereit, jeder für sich mit seinen Leuten, jedoch nur unter der Bedingung zu unterhandeln, wenn die Arbeiter persönlich und „unbeeinflusst von dritten Personen, die mit den Eisenwerken nichts zu schaffen haben" (untrammelled by conditions imposed by strangers unconnected with the works) kommen würden. Dadurch war zwar die allgemeine Konferenz gleich von vorn herein ausgeschlossen, allein wenigstens erklärte sich Mr. Alex. Brodgen in seiner Eigenschaft als Präses des Verwaltungsrathes und leitender Direktor (chairman and managing director) der Llynvi, Tondu and Ogmore Coal and Iron Company bereit eine Deputation seiner Arbeiter zu empfangen. Die Zusammenkunft fand am 15. Februar 1873 statt und bei derselben wurde über Halliday's Vorschlag, der schon früher mit den Arbeitern hierüber berathen hatte, folgende Vereinbarung erzielt:

„Die Arbeiter der genannten Gesellschaft nehmen am 17. Februar „1873 die Arbeit unter folgenden Modalitäten wieder auf:"

„1. Bis inclusive 1. März 1873 wird der im Dezember 1872 ge„zahlte Lohn minus 5 % gezahlt" (d. h. die ursprünglich angekündigte Lohnherabsetzung von 10 % wird auf die Hälfte reduzirt).

„2. Der Lohn für die Zeit vom 2. bis inclusive 29. März 1873 „wird in der ursprünglichen Höhe (d. i. wie er im Dezember 1872 „stand) ausgezahlt."

„3. Vom 31. März (einem Montage) bis 5. Juli 1873 wird dieser „Lohn um 5 % erhöht."

„4. Vor Ablauf dieses Termines wird eine neuerliche Zusammen„kunft zwischen Mr. Brodgen und seinen Arbeitern stattfinden, um „den Lohn für die folgende Periode zu vereinbaren."

„5. Die Delegirten der Arbeiter verpflichten sich dahin zu wirken, „dass die Arbeiter in Zukunft fleissig und pünktlich (d. i. fleissiger „als bisher) arbeiten."

Diese Vereinbarung wurde Seitens der betheiligten Arbeiter und ihrer Familien mit grosser Befriedigung aufgenommen und war in so fern von einiger Tragweite, als die genannte Gesellschaft 4000 Personen beschäftigt, welche nunmehr wieder zu ihrer Arbeit zurückkehren konnten[26]).

26) „Times" vom 4. Februar 1873, pag. 8: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 5. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 6. Februar 1873, pag. 5: „The Strike in S. W." — „Times" vom 8. Februar 1873, pag. 12:

Ebenfalls am 15. Februar 1873 begab sich eine Deputation der Kohlengrubenarbeiter der Nantyglo and Blaina Iron and Coal Comp. und zwar aus den der Gesellschaft gehörigen Werken in Rowlais zu Mr. Menelaus, dem leitenden Direktor (manager) dieser Werke, um ihn zu fragen, ob keine Möglichkeit für sie vorhanden sei die Arbeit wieder aufzunehmen. Mr. Menelaus erwiderte, dies könne sofort geschehen, wenn die Arbeiter sich entschliessen wollten sich den Anordnungen des Verwaltungsrathes bedingungslos zu unterwerfen, wenn sie die Lohnreduktion von 10 % annehmen und ihren Arbeitgebern Vertrauen schenken wollten. Wenn sie dies thäten, so könne er ihnen sein Ehrenwort als Gentleman geben, dass sie eine grossmüthige Behandlung (generous treatment) erfahren und früher als sie es dächten in den ursprünglichen Lohngenuss (i. e. vom Dezember 1872) wieder eingesetzt würden. Ein Gegenvorschlag der Arbeiter, die Lohnreduktion von 10 auf 5 % herunter zu mindern, wurde von Mr. Menelaus rundweg abgelehnt. Am 17. Februar 1873 wurde sodann ein von circa 2000 Arbeitern der verschiedenen Branchen besuchtes Meeting veranstaltet, auf welchem die Arbeiterdelegirten ihren Kommittenten über ihre Mission an Mr. Menelaus Bericht erstatteten. Wie der Berichterstatter der „Times" erzählt, war die Versammlung auf dem besten Wege die Vorschläge des Mr. Menelaus zu acceptiren, als der local agent of the Miners' Union sich zum Worte meldete und den Leuten auseinandersetzte, dass sie sich nicht blindlings unterwerfen und mindestens dieselben Bedingungen fordern sollten, die von Mr. Brodgen seinen Arbeitern zugestanden worden waren. Diese Ansicht drang durch und es wurde sofort eine Deputation von sechs Mann an Mr. Menelaus entsendet, die jedoch alsbald mit der Antwort zurückkam, dass Mr. Menelaus unter keiner Bedingung von seinen am 15. Februar gestellten Anträgen abgehe. In Folge dessen ging die Versammlung resultatlos auseinander[27]).

Der nämliche Vorgang spielte sich zwischen den Arbeitern der Cyfarthfa Works und dem Leiter dieser Werke, Mr. Crawshay, ab. Am 17. Februar 1873 sagte dieser einigen seiner streikenden Arbeiter, wenn sie ungebunden durch irgend welche Mandate („with freedom to act") zu ihm kommen wollten, um über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit mit ihm zu unterhandeln, so zweifele er nicht, dass sie gegenseitig bald sich einigen würden, dagegen erkläre er mit

„The Strike in S. W." — „Times" vom 15. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in S. W." — „Times" vom 17. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in S. W."

27) „Times vom 18. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales."

Bestimmtheit, dass er unter keinen Umständen Delegirte irgend einer Union empfangen werde. Am folgenden Tage kamen in der That die Delegirten der Arbeiter zu Mr. Crawshay, der ihnen dieselben Vorschläge anbot wie Mr. Menelaus in Rowlais. Die Arbeiter zogen sich hierauf zurück, um die Einwilligung ihrer Kollegen einzuholen. Es wurde sodann am Abende des 18. und am Vormittage des 19. Februar ein Meeting der Arbeiter der Cyfarthfa Works abgehalten, welches im Allgemeinen zur Versöhnung geneigt war und eine neuerliche Deputation von sechs Mann wählte, die beauftragt wurde wo möglich die gleichen Begünstigungen zu erwirken, welche Mr. Alex. Brodgen seinen Arbeitern zugestanden hatte. Die Deputation wurde von Mr. Crawshay freundlich empfangen, derselbe erklärte aber sofort, dass er auf die Bedingungen des Mr. Brodgen in keinem Falle eingehen könne, sein Vorschlag sei vielmehr der folgende: Die Arbeiter würden sich erinnern, dass die Arbeitgeber ursprünglich die 10 % Lohnreduktion für die ersten drei Monate des Jahres 1873 eintreten lassen wollten. Er habe nun zwar für die ersten drei Monate des Jahres Bestellungen zu niedrigeren Preisen übernommen, er wolle jedoch seinen Leuten auf halbem Wege entgegen kommen. Gegenwärtig seien die ersten sechs Wochen dieser drei Monate abgelaufen, die Arbeiter mögen nunmehr auch ihrerseits auf halbem Wege entgegen kommen und die restlichen sechs Wochen bis zum letzten März 1873 sich die Lohnreduktion von 10 Prozent ruhig gefallen lassen. Vom 1. April angefangen wolle er dann wieder den ursprünglichen Lohn wie im Dezember 1872 zahlen. Crawshay fügte hinzu, dass er auf diese Weise sechs Wochen lang (nämlich bis zum 15. Mai 1873) mit effektivem Verluste arbeiten würde, er wolle jedoch diesen Schaden auf sich nehmen, weil er dann, wenn die bisherigen Bestellungen aufgearbeitet sein würden, neue Aufträge zu höheren Preisen übernehmen könne. Dies sei sein fester Entschluss, er wolle diese Bedingungen einhalten, auch wenn die übrigen Ironmasters dieselben ihren Leuten nicht zugestehen könnten, aber darüber hinaus werde er unter keinen Umständen gehen.

Mr. Crawshay sprach sich — wie der Berichterstatter der „Times" hinzufügt — sehr abfällig über die Union aus. Noch vor zwei Jahren — sagte er — seien die Arbeiter der Cyfarthfa Works bei etwaigen Differenzen jedesmal persönlich zu ihm selbst gekommen, um dieselben beizulegen, weil sie wussten, dass er seinen Leuten stets zugänglich sei und billigen Anforderungen nie sein Ohr verschliesse. Seit zwei Jahren jedoch haben sich die Verhältnisse gänzlich geändert. Die Arbeiter sind in Verbindungen eingetreten, an deren Spitze Personen ste-

hen, die mit den Lokalverhältnissen nicht vertraut sind und kein Interesse für dieselben haben. Für die Arbeitgeber sei es eine Existenzfrage (a question of the existence of their own power) ihre Angelegenheiten selbst und ohne das Dazwischentreten Dritter zu ordnen, die fern vom Orte wohnen und mit den Operationen der Ironmasters nichts zu schaffen haben. Er dürfe wohl sagen, wären seine Leute gleich anfänglich selbst und nicht mit jenen Eindringlingen zu ihm gekommen, so hätte es wohl kaum einen Streik gegeben und hätten seine Arbeiter die weitgehendsten Konzessionen erwirkt. Die Arbeiterdeputirten überbrachten diesen Bescheid ihren versammelten Kollegen, die schon geneigt waren die Vorschläge Mr. Crawshay's anzunehmen, wenn nicht auch hier wieder ein Redner auf das Nachdrücklichste gegen den Antrag gesprochen und ihn damit zum Falle gebracht hätte[28]. Der Berichterstatter der „Times" beklagt bei diesem Anlasse die Unentschiedenheit der Arbeiter, die der Mehrzahl nach versöhnlicher Natur und einem Friedensschlusse geneigt seien, die sich aber jedesmal von einigen wenigen aber entschlossenen Wortführern der Union einschüchtern und umstimmen lassen[29].

Die lange Dauer des Streiks hatte begreiflicher Weise unter der Arbeiterbevölkerung eine sehr gedrückte Stimmung hervorgerufen, da beschlossen denn endlich die Krämer (tradesmen) in Rowlais sich in's Mittel zu legen. Diese befanden sich nämlich selbst in Folge des Streiks in einer sehr misslichen Lage, weil sie ihre Waare der feiernden Arbeiterbevölkerung auf Borg abgeben mussten und, so lange die Arbeitseinstellung dauerte, keine Aussicht hatten zu ihrem Gelde zu kommen. In dieser ihrer Noth veranstalteten die Krämer am 21. Februar 1873 in Rowlais eine Versammlung, um ihre trostlose Lage und die Mittel zur Abhilfe zu besprechen, und bei diesem Anlasse bemerkte ein Mr. Evan Jones, einer der angeseheneren Krämer, er sehe keinen anderen Ausweg, um aus der gegenwärtigen Situation heraus zu kommen, als direkt mit den beiden Streittheilen zu unterhandeln und so einen Ausgleich zu versuchen. Seine Kollegen acceptirten diesen Gedanken und in Folge dessen begab sich Mr. Jones zu Mr. Menelaus, um ihn zu fragen, ob er seine den Arbeitern gemachten Propositionen vom 15. Februar noch aufrecht halte. Mr. Menelaus, von

---

28) „Times" vom 18. Februar 1873, pag. 12: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 19. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 20. Februar 1873, pag. 8: „The Strike in S. W." — „Times" vom 24. Februar 1873, pag. 12: „Expected close of the South Wales Strike."

29) „Times" vom 19. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in South Wales."

dem Mr. Jones sehr freundlich aufgenommen wurde, bejahte diese Frage und kam im Verlaufe der Unterredung auch wieder auf den Mangel an Vertrauen auf Seite der Arbeiter zurück. Früher — sagte er — haben die Arbeitgeber stets das volle Vertrauen ihrer Arbeiter genossen, in der letzten Zeit aber sei dieses freundschaftliche Verhältniss durch die Machinationen von Leuten zerstört worden, welche die Union begründeten und sich als Wortführer derselben gerirten, und diesen Leuten gegenüber würden die Eisenwerksbesitzer nicht nachgeben, sie wollten ihre Rechte als Arbeitgeber wahren und nur direkt mit ihren Leuten, nicht aber mit jenen Fremdlingen verkehren und unterhandeln.

Mit diesem Bescheide kehrte Mr. Jones zu den versammelten Krämern zurück und diese beschlossen nunmehr den district agent der Union für Aberdare zu einer Besprechung einzuladen, um weiter mit ihm über diese Angelegenheit zu berathen. Dieser äusserte sich im Allgemeinen zustimmend, und als dann Mr. Jones sich neuerlich zu Mr. Menelaus begab, wiederholte der Letztere die Vorschläge, die er bereits am 15. Februar seinen Leuten (s. oben) proponirt hatte. Der Agent der Union erklärte sich hiermit einverstanden und demgemäss wurde auf den 24. Februar ein Meeting der Arbeiter in Rowlais einberufen, auf welchem die Angelegenheit berathen wurde. Der Union agent for Aberdare besprach die Frage in ruhiger und leidenschaftsloser Weise und sagte, die Frage sei einfach die, ob die Arbeiter dem Versprechen und den guten Absichten der Gesellschaft Glauben schenken oder nicht. Dies sei ihre Privatangelegenheit, in welcher er ihnen weder zu- noch abrathen könne, wollten sie aber den Worten der leitenden Persönlichkeiten dieser Gesellschaft, die ja als Ehrenmänner bekannt seien, vertrauen, so könnte er nur unbedingt zustimmen, da er überzeugt sei, dass ihnen — falls sie auf den Vorschlag des Mr. Menelaus eingingen — bald bessere Bedingungen zugestanden würden, als sie selbst gefordert hatten. Trotzdem zerschlugen sich auch diese Verhandlungen wieder. Die Arbeiter hatten nämlich auf diesem Meeting dieselbe Taktik beobachtet, die sie bei ähnlichen Anlässen früher wiederholt befolgt hatten, und gleich von vorn herein beschlossen, dass nur die Grubenarbeiter (Colliers und Ironstone Miners), nicht aber die nachgiebiger gestimmten Ironworkers an der Berathung und Schlussfassung theilnehmen sollten. Hiezu kam ferner, dass der Agent der Colliers' Association for the Merthyr district diesem Antrag sehr schroff entgegentrat und beantragte, dass die Arbeiter sich nicht blindlings unterwerfen, sondern ihre Bedingungen stellen sollten, unter denen sie

die Arbeit wieder aufnehmen wollten. (Im Wesen beantragte er die gleichen Bedingungen, die seiner Zeit — siehe oben — von Mr. Brodgen in Tondu zugestanden worden waren.) Diese letztere Anschauung drang durch, und da Mr. Menelaus, der inzwischen durch eine Deputation von diesem Beschlusse der Versammlung unterrichtet worden war, erwiderte, dass er von seinen Vorschlägen unter gar keinen Umständen abzugehen gesonnen sei, so blieb auch dieser Vermittlungsversuch erfolglos [30]).

Ebenso vollständig misslang der von einem Sir Rowland Macdonald Stephenson in London (ehemaliger Governor of the Company of Copper Miners, deren Werke in South Wales liegen) unternommene Ausgleichsversuch. Am Morgen des 26. Februars 1873 traf nämlich ein Telegramm dieses Herrn in Rowlais ein, in welchem derselbe sagte, dass er am Nachmittage in Rowlais eintreffen werde, um einen neuen Versöhnungsversuch zu wagen. Sir Stephenson kam auch und hielt am Abende in einer Arbeiterversammlung eine längere Rede, in welcher er zwar seinen Plan nicht verrieth, wohl aber sich unbedingte Vollmacht erbat, um Namens der Arbeiter mit Mr. Menelaus zu unterhandeln. Die gewünschte Vollmacht wurde ihm ertheilt und am folgenden Tage begab sich Sir Stephenson zu Mr. Menelaus, überzeugte sich aber sehr bald, dass alle seine Bemühungen vergeblich waren. Ein Gutes brachte dieser Versöhnungsversuch doch. Mr. Menelaus, der bekanntlich bisher von den Arbeitern verlangt hatte, sie mögen einfach die Arbeit wieder aufnehmen und seiner Grossmuth vertrauen, trat nämlich Sir Stephenson gegenüber aus seiner Reserve heraus und erklärte, dass er verlange die Arbeiter mögen die Lohnreduktion von 10 % für den Monat März annehmen, dagegen wolle er ihnen vom 1. April 1873 den unverkürzten Lohn (wie im Dezember 1872) wieder bewilligen [31]).

Die Berichte der „Times“ enthalten zwar keine Angaben hierüber, es scheint aber doch, dass das Bekanntwerden der fest formulirten Vorschläge des Mr. Menelaus — weil nun die Arbeiter endlich wussten, was von ihnen gefordert wurde — seine Wirkung that, denn von da ab ist der Streik eigentlich beendet. Die Berichte der „Times“ seit dem 1. März 1873 melden kontinuirlich, dass die Arbeiter da und dort sich zur Wiederaufnahme der Arbeit melden, und dass überall

30) „Times“ vom 24. Februar 1873, pag. 12: „Expected close of the South Wales Strike.“ — „Times“ vom 25. Februar 1873, pag. 5: „The Strike in South Wales.“

31) „Times“ vom 27. Februar 1873, pag. 8: „The Strike in South Wales.“ — „Times“ vom 28. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W.“

die Bedingungen die gleichen waren, nämlich: 10 % Lohnreduktion bis Ende März 1873, von da ab der unverkürzte Lohn. Die Colliers sträubten sich zwar zum Theile noch eine Zeit lang und hielten verschiedene Versammlungen ab, auf denen sie regelmässig beschlossen auszuharren, als sie aber sahen, dass ihnen dies nichts half, unterwarfen auch sie sich allmählich den Bedingungen der Arbeitgeber und am 19. März nahmen auch die letzten feiernden Arbeiter in Plymouth und Cyfarthfa die Beschäftigung wieder auf[32]).

Die Verluste, die aus dem 10- bis 12wöchentlichen Streik der Gesammtheit und den Arbeitern erwuchsen, sind wahrhaft kolossal. Der Berichterstatter der „Times" berechnet sie wie folgt. Er sagt: Die feiernden Werke produzirten wochentlich rund 11.000 Tonnen von fertigem Eisen (finished iron), 1800 Tonnen Stahl (finished steel) und 1000 Tonnen Roheisen für den Verkauf (raw pig for sale), ferner wochentlich etwa 107.000 Tonnen Kohlen, von denen jedoch nur rund 30.000 Tonnen in den Handel kamen. Der Werth des erzeugten Eisens beträgt wochentlich 140.000 Pf. St., der der 30.000 Tonnen Kohle (die Tonne zu 15 s. gerechnet) 22.500 Pf. St., also in Summa 162.500 Pf. St. pro Woche, so dass der Ausfall an Eisen und Kohle während der ganzen Dauer des Streikes auf 2.000.000 Pf. St. geschätzt werden kann. Ebenso bedeutend ist verhältnissmässig der Verlust, den die Arbeiter erlitten. Der gesammte Lohn, der in den stillstehenden Werken sonst gezahlt wurde, betrug 75.000 Pfd. St. pro Woche, somit für die Dauer des Streiks rund 800.000 Pf. St. Zieht man hievon die Unterstützungen ab, die die Arbeiter erhielten, und zwar etwa 40.000 Pf. St., die von den betreffenden Gewerkvereinen (und zwar vorwiegend von der Amalgamated Association of Miners) gezahlt wurden, und etwa 5000 Pf. St., die den Arbeitern aus den öffentlichen Subscriptionen und sonst

32) „Times" vom 28. Februar 1873, pag. 8: „The Strike in South Wales." — „Times vom 1. März 1873, pag. 8: „Resistance to the Colliers' Union." — „Times" vom 3. März 1873, pag. 8: „The Strike in S. W." — „Times" vom 4. März 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 5. März 1873, pag. 5: „The Strike in S. W." — „Times" vom 6. März 1873, pag. 6: „The Strike in S. W." — „Times" vom 7. März 1873, pag. 11: „The Strike in S. W." — „Times" vom 8. März 1873, pag. 8: „The Strike in S. W." — „Times" vom 10. März 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 11. März 1873, pag. 12: „The Strike in S. W." — „Times" vom 13. März 1873, pag. 7: „The Strike in S. W." — „Times" vom 14. März 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 15. März 1873, pag. 12: „The Strike in S. W." — „Times" vom 18. März 1873, pag. 7: „The Strike in S. W." — „Times" vom 20. März 1873, pag. 12: „The Strike in S. W."

zuflossen, so erübrigt noch immer ein Ausfall am Arbeitslohn von über $^3/_4$ Millionen Pf. St.[33]).

Trotz der Höhe dieser Verluste für die Arbeiter und der Noth, die sie im Gefolge hatten, blieb die Haltung der Arbeiter während der ganzen Dauer des Streikes, wie Seitens der „Times" zu wiederholten Malen anerkennend hervorgehoben wird, eine streng legale; nirgends zeigte sich Verbitterung, es kamen keine Exzesse vor, eine Vermehrung der Polizei war nicht nothwendig und keiner der feiernden Arbeiter nahm die Unterstützung der Armenkasse in Anspruch[34]). Einige Drohbriefe wurden zwar vorgefunden, in denen Arbeiter mit dem Tode bedroht wurden, wenn sie sich nicht der streikenden Partei anschliessen und ihre Beschäftigung nicht einstellen würden, allein die Drohungen kamen einerseits nicht zur Ausführung und überdies äusserten sich die Arbeiter und namentlich die Wortführer der Gewerkvereine auf verschiedenen Meetings so energisch über die Verwerflichkeit eines derartigen Vorganges, dass jene Drohbriefe — wenn sie überhaupt ernstlich zu nehmen sind — jedenfalls nicht auf Rechnung der Gesammtheit der Arbeiter oder gar irgend eines der betheiligten Gewerkvereine gesetzt werden dürfen[35]).

Als ein beachtenswerthes Symptom für die Aufmerksamkeit, welche in England von allen Seiten derartigen wirthschaftlichen Ereignissen zugewendet wird, mag hier die Thatsache erwähnt sein, dass in Merthyr, als dem Zentrum der Bewegung, gleich nach Ausbruch des Streiks ein Telegraphenamt errichtet wurde, welches während der Dauer des Streikes nicht weniger als 400.000 Worte beförderte[36]). Die „Times" selbst hatte einen Spezialberichterstatter auf den Schauplatz dieses wirthschaftlichen Krieges entsendet, welcher sich die ganze Zeit hindurch in South Wales aufhielt und seine Berichte telegraphisch an die Redaktion absandte. Diese telegraphischen Berichte der „Times" beginnen am 11. Januar und reichen bis zum 18. März; fast jede Nummer des Blattes während dieser Zeit bringt einen derartigen Bericht, der in der Regel mehr als eine Spalte füllt. Eine Spalte der „Times" fasst 193 Zeilen, die Zeile rund 10 Worte, die Spalte somit rund 2000 Worte, so dass dieses Blatt allein über den in Rede stehenden

---

33) „Times" vom 21. März 1873, pag. 7: „The Late Strike in South Wales."

34) „Times" vom 21. März 1873 a. a. O.

35) „Times" vom 4. Februar 1873, pag, 8: „The Strike in South Wales." — „Times" vom 5. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W." — „Times" vom 19. Februar 1873, pag. 10: „The Strike in S. W."

36) „Times" vom 21. März 1873, pag. 7: „The Late Strike in South Wales."

Streik sich mindestens 50 Spalten oder 100.000 Worte telegraphiren liess.

Anfangs April 1873 ergab sich abermals eine kleine Differenz zwischen den Ironmasters in South Wales und ihren Arbeitern, die jedoch sehr bald in Güte beigelegt wurde. Wie oben erwähnt, hatten die Arbeiter im Laufe des Monats März die Arbeit zu den um 10 % reduzirten Löhnen unter der Bedingung wieder aufgenommen, dass ihnen vom 1. April angefangen der unverkürzte Lohn (wie er im Dezember 1872 bestand) wieder gezahlt werde. Die Arbeiter hatten jedoch bekanntlich bei ihren Unterhandlungen im Februar 1873 regelmässig gefordert, dass der unverkürzte Dezember-Lohn vom 1. März ab wieder in Kraft zu treten habe, und dass vom 1. April 1873 eine weitere Lohnerhöhung um 5 bis 10 % stattfinden solle, und diese Begünstigung wurde, wie oben dargelegt wurde, auch von Mr. Alex. Brodgen im Februar den Arbeitern der Llynvi, Tondu and Ogmore Coal and Iron Company zugestanden. Die Besitzer der übrigen Werke hatten ein derartiges Versprechen nicht gegeben und machten daher Anfangs April keine Miene eine weitere Lohnerhöhung eintreten zu lassen. Die Arbeiter dagegen, die sich in jene Hoffnung eingelebt hatten, hielten sich für berechtigt die Lohnerhöhung zu fordern und begannen demgemäss Anfangs April diese Frage auf verschiedenen Meetings zu ventiliren, bis endlich auf einer am 7. April 1873 in Pontybridd abgehaltenen Arbeiterversammlung der Beschluss gefasst wurde, die Angelegenheit dem Exekutiv-Ausschusse der Amalgamated Association of Miners zur Entscheidung vorzulegen. Der Letztere berieth hierüber und sprach sich in einer am 23. April in Manchester abgehaltenen Sitzung dahin aus, dass die Arbeiter berechtigt seien vom 1. Mai 1873 die Lohnerhöhung zu verlangen. In Folge dessen begab sich eine Deputation von Arbeitern in den letzten Tagen des April zu Mr. Menelaus, um ihm die Bitte vorzutragen. Dieser erwiderte, dass er vorher die Meinung der übrigen Eisenwerksbesitzer einholen müsse; er begab sich demgemäss nach London und brachte nach seiner Rückkehr den Arbeitern den Bescheid, dass die Ironmasters beschlossen haben den Lohn ihrer Leute (d. i. der Ironworkers, der Ironstone Miners und Iron Coal Colliers) vom 19. Mai 1873 ab um 10 % zu erhöhen. Die „Times“ bemerkt hiezu, dass diese Begünstigung in Folge der oben öfter erwähnten Verabredung sich auch auf die Steam Coal Colliers erstrecke, und dass der gegenwärtige günstige Geschäftsgang die Lohnerhöhung wohl rechtfertige [37].

---

37) „Times“ vom 9. April 1873, pag. 5: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“

Weitere Notizen über den Gang der Geschäfte in der Eisenbranche in South Wales bringt die „Times“ vom Jahre 1873 nicht, es scheint somit, dass bis Ende Dezember 1873 weder eine Differenz zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern, noch eine Veränderung der Löhne daselbst mehr vorkam.

Ein Gleiches gilt für die ersten Monate des Jahres 1874. Anfangs April jedoch verbreitete sich das Gerücht, dass die Eisenwerksbesitzer in South Wales wegen der nahezu gänzlichen Geschäftsstockung eine Lohnreduktion von 20 Prozent eintreten lassen würden. Einzelne Eisenwerksbesitzer, so namentlich Mr. Crawshay (Eigenthümer der Cyfarthfa Works) gaben sogar ihren Arbeitern eine vierwochentliche Aufkündigung mit Hinweis auf den Umstand, dass sie keine weiteren Bestellungen mehr erhalten hätten. Begreiflicher Weise rief dies eine bedeutende Aufregung auf Seite der Arbeiter hervor, welche auf verschiedenen Meetings sich dahin aussprachen, dass eine Lohnherabsetzung von 10 Prozent im Hinblick auf die traurige Geschäftslage allenfalls hinzunehmen sei, dass sie jedoch eine weitergehende Reduktion der Löhne mit einem Streik beantworten würden. Am 14. Mai endlich hatten die Ironmasters von South Wales und Monmouthshire eine Zusammenkunft, auf welcher sie beschlossen, vom 1. Juni 1874 die Löhne um 10 % herabzusetzen. Die Arbeiter hielten einige Tage später gleichfalls eine Versammlung, auf welcher sie namentlich über Anrathen Halliday's beschlossen sich dieser Maassregel zu fügen. Damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt [38]).

Wo möglich noch spärlicher fliessen die Mittheilungen in der zweiten Hälfte des Jahres. Ende Juni und Anfangs Juli 1874 finden sich zwei Notizen in der „Times“ [39]), in welchen über den ganz ausserordentlich schlechten Geschäftsgang in South Wales geklagt und gesagt wird, dass die dortigen Eisenwerksbesitzer am 1. Juli ihren Arbeitern eine vierwochentliche Kündigung gaben und ihnen anzeigten, dass vom

---

vom 25. April 1873, pag. 9: „South Wales Colliers.“ — „Times“ vom 28. April 1879, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 5. Mai 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“

38) „Times“ vom 6. April 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 22. April 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 4. Mai 1874, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 9. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 22. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades.“

39) „Times“ vom 30. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades. — „Times“ vom 2. Juli 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“

1. August 1874 ab eine neuerliche Lohnherabsetzung eintreten werde. Ob aber die letztere wirklich eintrat, ist nicht ersichtlich. Ein ähnlicher Vorgang wiederholt sich am Ende des Jahres. Im November 1874 wird berichtet, dass die Arbeitgeber eine Lohnreduktion von 10 % und zwar vom 1. Januar 1875 ab ankündigten. Die Arbeiter beschlossen sich dem auf das Kräftigste zu widersetzen, so dass — wie es daselbst heisst — ein Streik mit grösster Wahrscheinlichkeit bevorsteht [40]).

2. Die Eisenwerke in South Staffordshire.

Das Jahr 1872 schloss gewissermaassen mit einem Fragezeichen. Auf der letzten Konferenz des Einigungsamtes für South Staffordshire und East Worcestershire am 16. und 23. Dezember 1872 hatten die Delegirten der Arbeiter verlangt, es möchten die Löhne nach Maassgabe der Eisenpreise während der letzten sechs Monate plus 1 s. Extravergütung pro Tonne festgesetzt werden. Die Delegirten der Arbeitgeber dagegen verweigerten dies, erboten sich jedoch den Arbeitern, je nach ihrem Wunsche durch drei oder sechs Monate die bisherigen Löhne (und zwar den Puddlers 12 s. 6 d. pro Tonne) weiter zu zahlen, um auf diese Weise Zeit für ein neuerliches Arrangement zu gewinnen [41]). Die Eisenwerksbesitzer traten am 2. Januar 1873 zu einer neuerlichen Berathung in Birmingham zusammen, auf welcher sie beschlossen an diesem Antrage festzuhalten. Die Arbeiter ihrerseits veranstalteten wenige Tage später ein Massen-Meeting, auf welchem sie in Anbetracht des Umstandes, dass sie zu einem Streik nicht vorbereitet seien, beschlossen sich den Anträgen der Ironmasters unter Protest zu fügen und zu den bisherigen Löhnen drei Monate weiter zu arbeiten [42]).

Am 18. März trat das Einigungsamt wieder zusammen, um die Löhne für die Monate April, Mai und Juni 1873 festzusetzen und nach mehrfachen Unterhandlungen wurde den Arbeitern am 5. April 1873 eine kleine Lohnerhöhung zugestanden. Die Arbeitgeber hatten anfänglich wieder nur den Fortbestand der bisherigen Löhne für die nächsten 3, 6 oder 9 Monate (je nach dem Wunsche der Arbeiter)

---

40) „Times“ vom 12. November 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 16. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“

41) Vgl. meine kleine Schrift: „Zur Geschichte der Englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872.“ (Jena 1875) S. 8.

42) „Times“ vom 3. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 7. Januar 1873, pag. 7: „The Strike in South Wales.“

angeboten und erklärt, dass sie im Hinblicke auf die hohen Kohlenpreise und auf den Umstand, dass die gegenwärtigen Löhne (12 s. 6 d. pro Tonne für die Puddlers) die höchsten seien, die je gezahlt wurden, keine Lohnerhöhung bewilligen könnten. Die Arbeiter dagegen hatten eine Lohnerhöhung gefordert, und zwar für die Puddlers von 1 s. 6 d. pro Tonne, für die übrigen Arbeiter (millmen) von 15 Prozent. Nach einigen Unterhandlungen entschlossen sich die Arbeitgeber die Hälfte der geforderten Lohnerhöhung zuzugestehen, d. i. den Puddlers 9 d. pro Tonne, den millmen 7½ Prozent, und zwar sollten diese Löhne durch sechs Monate, d. i. bis Ende September 1873, in Kraft bleiben. Die Arbeiter veranstalteten hierauf am 7. April 1873 ein Meeting, um diese Angelegenheit zu berathen und kamen endlich zu dem Entschlusse dieses Anbot anzunehmen. Die „Times" bemerkt hiezu, es sei dies vorwiegend das Verdienst der Malleable Ironworkers' Association gewesen, welche den Arbeitern nachdrücklichst rieth sich zu fügen, da ihnen im Falle einer Arbeitseinstellung keine Unterstützung Seitens der Gewerkschaft bewilligt würde [43]).

Anfangs Oktober 1873 wurde die Frage der Lohnregulirung selbstverständlich wieder akut. Die erste Sitzung des Einigungsamtes am 3. Oktober blieb jedoch erfolglos, weil die Arbeitgeber eine Lohnreduktion, und zwar für die Puddlers von 1 s. 3 d. pro Tonne, für die übrigen Arbeiter von 12½ Prozent beantragten, während die Arbeiter eine Lohnerhöhung forderten. Beide Theile beriefen sich auf den Geschäftsgang; die Arbeitgeber selbstverständlich behaupteten, dass die schlechte Lage des Marktes die Lohnreduktion fordere, die Arbeiter ihrerseits meinten, dass der günstige Geschäftsgang ihre Forderung rechtfertige. Endlich einigten sich beide Theile dahin, dass der Ausspruch des Einigungsamtes für den Norden von England, welches demnächst unter dem Vorsitze des Mr. Ruppert Kettle als Schiedsrichter zusammentreten sollte, auch für South Staffordshire und East Worcestershire maassgebend sein solle. Diese Sitzung wurde am 8. Oktober in Durham abgehalten, die beiderseitigen Delegirten trugen dem Mr. Ruppert Kettle ihre Gründe vor und der Letztere veröffentlichte

43) „Times" vom 18. März 1873, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 21. März 1873, pag. 7: „The Iron Trade Birmingham." — „Times" vom 25. März 1873, pag. 12: „The Coal and Iron Trade." — „Times" vom 31. März 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 1. April 1873, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 5. April 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. April 1873, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 9. April 1873, pag. 5: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 23. September 1873, pag. 4: „The Coal and Iron Trades."

am 16. Oktober 1873 seinen Schiedsspruch, dahin lautend, dass die Arbeitgeber die Unabweislichkeit der Lohnherabsetzung nicht genügend erwiesen, und dass somit die bisherigen Löhne für die nächsten drei Monate, bis Ende des Jahres 1873 in Kraft zu bleiben haben. Der Schiedsspruch wurde acceptirt und damit war die Angelegenheit erledigt[44]).

Gegen das Ende des Jahres 1873, im November und Dezember, mehren sich die Klagen über den schlechten Geschäftsgang und wiederholt wird berichtet, dass die Werke nur mit halber Kraft arbeiten. In Folge dessen beschloss denn auch das Einigungsamt in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1873, dass die Löhne für die Zeit vom 3. Januar bis 4. April 1874 um jenen Betrag reduzirt werden sollen, um welchen sie im April 1873 erhöht worden waren (also die Löhne der Puddlers um 9 d. pro Tonne, d. i. von 13 s. 3 d. auf 12 s. 6 d., die der Millmen um $7^1/_2$ Prozent). Die Arbeiter beschlossen auf einem am 22. Dezember 1873 abgehaltenen Meeting ohne weitere Widerrede sich dieser Reduktion zu fügen[45]).

In der Zwischenzeit hatte das Streben, und zwar der Arbeiter wie der Arbeitgeber, nach einer gleichmässigen Festsetzung der Arbeitslöhne in der Eisen-Branche in ganz England, Wales und Schottland immer festere Formen angenommen. Schon im Januar 1873 hatte das Einigungsamt für den Norden von England sich hierwegen an das Einigungsamt für South Staffordshire und East Worcestershire gewendet, damals allerdings noch ohne Erfolg[46]). Im März 1873 hatten die Eisenwerksbesitzer dieses Bezirkes eine Konferenz mit ihren Kollegen im Norden von England, um ein einheitliches Vorgehen in der Lohnfrage zu erzielen[47]). Im Oktober 1873 hatten — wie vorhin erwähnt wurde — beide Theile, die Arbeiter wie die Arbeitgeber, in

44) „Times" vom 23. September 1873, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. Oktober 1873, pag. 5: „The Iron and Coal Trade." — „Times" vom 6. Oktober 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. Oktober 1873, pag. 5: „The Iron Trade." — „Times" vom 9. Oktober 1873, pag. 5: „The Coal and Iron Trades." — „Bee-Hive" vom 11. Oktober 1873, pag. 4: „The Staffordshire Iron Trade" und ebendaselbst: „The Ironworkers and their wages." — „Bee-Hive" vom 18. Oktober 1873, pag. 5: „The Ironworkers' Wages." — „Times" vom 21. Oktober 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

45) „Times" vom 23. Dezember 1873, pag. 10: „The Wages Question in the Iron Trade." — „Times" vom 1. April 1874, pag. 12: „Disputes in the Iron and Coal Trades."

46) „Times" vom 29. Januar 1873, pag. 6: „The Iron Trade."

47) „Times" vom 18. März 1873, pag. 7: „The Coal and Iron Trades."

South Staffordshire und East Worcestershire beschlossen sich dem Ausspruche des Einigungsamtes für den Norden von England zu unterwerfen. Im Dezember 1873 endlich wurde der gleichmässige Vorgang der Lohnregulirung für ganz England Seitens der Arbeiter und Arbeitgeber im Prinzipe beschlossen und Anfangs April 1874 trat derselbe in Kraft [48]).

Damit war auch gleichzeitig die Frage erledigt, nach welchem Prinzip die Festsetzung der Löhne erfolgen solle. Schon im Januar 1872 hatten die Delegirten der Arbeitgeber und der Arbeiter eine sogenannte „sliding scale", eine Lohnskala entworfen, der zu Folge die Löhne mit den Eisenpreisen steigen und fallen sollten, dieselbe wurde jedoch damals von den Arbeitern nicht angenommen [49]). Im Jahre 1873 ist von dieser Skala anfänglich keine Rede und erst im Dezember 1873 wird berichtet, dass der ständige Ausschuss des Einigungsamtes für den Norden von England eine derartige Skala entworfen habe und zur Annahme empfehle. Hiernach sollte jedesmal für die letztverflossenen drei Monate der Durchschnittspreis des Eisens in ganz England ermittelt und demgemäss der Lohn für die nächsten drei Monate festgesetzt werden, und zwar in der Weise, dass die Puddlers so viele Shillings pro Tonne Lohn erhalten sollten, als der Preis der Tonne Eisen an Pfd. Sterling betrage, jedoch mit der Modifikation, dass der Lohn der Puddlers nicht unter 9 s. 6 d. sinken und nicht über 12 s. 6 d. steigen sollte. Die Löhne der übrigen Arbeiter (der sog. millmen) sollten verhältnissmässig zu den Löhnen der Puddlers bemessen werden. (Da 1 s. = $^1/_{20}$ Pfd. Stlg. ist, so war der Lohn rund mit 5 Prozent des Eisenpreises festgesetzt.) Im Prinzip waren beide Parteien in South Staffordshire und East Worcestershire mit diesem Entwurfe einverstanden und sollte diese Skala mit Anfang April 1874 in Kraft treten. Da jedoch einige kleine Differenzen bestanden, so verzog sich die Wirksamkeit der gedachten Skala bis Anfang Juli 1874.

Die Arbeiter verlangten nämlich, dass die Puddlers zu dem auf diese Weise festgesetzten Lohne noch ein Plus von 1 s. pro Tonne erhalten sollten, während die Arbeitgeber diese Extra-Gratifikation nicht bewilligen wollten. Später reduzirten die Arbeiter diese Extra-Grati-

---

48) „Times" vom 5. Dezember 1873, pag. 6: „The Iron Trade." — „Times" vom 23. Dezember 1873, pag. 10: „The Wages Question in the Iron Trade." — „Times" vom 11. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades."

49) F. Kleinwächter: „Zur Geschichte der Englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872" S. 5 ff.

fikation auf 6 d. pro Tonne und liessen dieselbe sogar ganz fallen, als die Ironmasters Ende März mit der Erklärung hervortraten, dass die schlechte Lage des Marktes eine Lohnherabsetzung von 20 Prozent erheische. Damals war für eine genaue Berechnung der Durchschnittspreise keine Zeit mehr, es wurde daher auf einer am 10. April 1874 in York abgehaltenen Konferenz der Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter für Staffordshire und den Norden von England beschlossen, dass die in Rede stehende Skala, und zwar ohne jene vorerwähnte Extravergütung erst mit Anfang Juli 1874 in Kraft treten solle und dass bis dahin die Löhne der Puddlers um 1 s. pro Tonne (also für Staffordshire von 12 s. 6 d. auf 11 s. 6 d.), die der übrigen Arbeiter um 10 % zu reduziren seien. Diese Verabredung wurde von der Gesammtheit der Arbeiter gutgeheissen und damit war der befürchtete Konflikt beigelegt [50]).

Seit April 1874 häufen sich die Klagen, dass die Geschäfte schlecht gehen und dass England in der Eisenbranche bereits von dem europäischen Kontinent und von Nordamerika unterboten werde. Im Mai 1874 wird sogar gemeldet, dass von den 153 in South Staffordshire befindlichen Hochöfen wegen des schlechten Geschäftsganges nur mehr 46 in Thätigkeit seien.

Ueber die Höhe der Löhne für die Monate Juli, August und September 1874 findet sich nur eine einzige Notiz in der „Times“ [51]), in welcher jedoch weiter nichts gesagt wird, als dass die Löhne nach Maassgabe der vereinbarten Skala festgesetzt wurden. Aus den späteren Mittheilungen geht jedoch hervor, dass dieselben eine Veränderung nicht erfuhren. Am 3. Oktober 1874 wird nämlich berichtet, dass

---

50) „Times“ vom 5. Dezember 1873, pag. 6: „The Iron Trade.“ — „Times“ vom 23. Dezember 1873, pag. 10: „The Wages Question in the Iron Trade. — „Times“ vom 3. März 1874, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 16. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 24. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 26. März 1874, pag. 7: „The Iron Trade.“ — „Times“ vom 27. März 1874, pag. 5: „The Iron and Coal Trade.“ — „Times“ vom 28. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 30. März 1874, pag. 8: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 1. April 1874, pag. 12: „Disputes in the Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 2. April 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 6. April 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 9. April 1874, pag. 10: „The Coal and Iron Trade.“ — „Times“ vom 11. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 17. April 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 18. April 1874, pag. 12: „Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 20. April 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades.“

51) „Times“ vom 21. Juli 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades.“

für die letzten drei Monate des Jahres die Löhne der Puddlers um 1 s., d. i. von 11 s. 6 d. pro Tonne auf 10 s. 6 d., die der übrigen Arbeiter um 10 % auf Grundlage jener öfter erwähnten „sliding scale" heruntergesetzt wurden [52]).

Gegen das Ende des Jahres endlich wird berichtet, dass die noch immer andauernde Geschäftsstockung eine weitere Herabsetzung der Löhne für die ersten Monate des Jahres 1875 nothwendig machen werde, und dass dieselbe muthmaasslich 10 bis 20 Prozent betragen werde. Gleichzeitig wird darüber Klage geführt, dass die Arbeiter zu Hunderten aus den Werken entlassen werden, weil die letzteren selbst fast keine Bestellungen erhalten [53]).

Die Annahme dieser sogenannten gleitenden Lohnskala war für die Eisenindustrie ein bedeutender Gewinn, weil ihr dadurch die Aufregung erspart wurde, die sonst regelmässig mit der vierteljährigen Lohnregulirung verbunden war. Bevor nämlich jene Skala in Wirksamkeit trat, finden sich jedesmal um die Zeit, wenn das Einigungsamt zusammentreten sollte, um die Löhne für die nächsten drei Monate festzusetzen, Klagen in der „Times", dass grosse Unsicherheit im Gewerbe herrsche, dass die Eisenwerksbesitzer sich fürchten neue Bestellungen anzunehmen, weil sie nicht wissen wie die Löhne und damit die Preise sich stellen werden, oder ob die Arbeiter gar die Arbeit nicht einstellen werden, und andererseits heisst es auch wieder jedesmal zum Quartalswechsel, dass fast nichts gearbeitet werde, weil die Arbeiter in ihrer Erwartung und Ungewissheit unregelmässig arbeiten und lieber ihre Versammlungsorte als ihre Werkstätten aufsuchen. Mit der Annahme dieser „selfregulating scale" dagegen verschwinden jene Klagen und darf man somit wohl annehmen, dass von da ab etwas mehr Ruhe in die Eisenindustrie gebracht wurde.

Als bemerkenswerthes Zeichen der Zeit mögen hier allenfalls noch

---

52) „Times" vom 3. Oktober 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades." Es heisst hier allerdings, dass die Löhne der Puddlers um 1 s. auf 10 s. 9 d. heruntergesetzt wurden, es scheint mir jedoch keinem Zweifel zu unterliegen, dass dies ein Druckfehler ist, und dass es richtig heissen soll: „10 s. 6 d." An den früheren Stellen waren nämlich diese Löhne wiederholt mit 12 s. 6 d. angegeben. Da nun die nachfolgenden Lohnreduktionen jedesmal 1 s. betrugen, so ist nicht abzusehen, wie sich jener Bruchtheil von 6 d. mit einem Male in 9 d. verwandeln konnte. Vgl. auch die „Times" vom 5. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades", wo die gleiche Lohnherabsetzung von 1 s. und beziehentlich 10 % für die letzten drei Monate des Jahres 1874 auch für den Norden von England gemeldet wird.

53) „Times" vom 2. Dezember 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 16. Dezember 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades."

zwei Thatsachen mitgetheilt sein. Zunächst wird im März und April 1873 von der „Times“ gemeldet[54]), dass mehrere grosse Eisenwerksbesitzer in South Staffordshire und East Worcestershire Anstalten trafen ihre Werke in Aktien-Unternehmungen umzuwandeln, weil sie der ewigen Reibungen mit ihren Arbeitern müde geworden und zu der Ueberzeugung gelangt waren, dass eine Aktiengesellschaft den Arbeitern viel nachdrücklicher entgegentreten könne als der einzelne Arbeitgeber. So bewegt sich die Industrie heute im Zirkel. Die Arbeiterbewegung verleidet es dem Einzelnen an der Spitze eines industriellen Unternehmens zu stehen und begünstigt die Entstehung von Aktiengesellschaften. Und der Bestand der letzteren lockert wieder — wie wir oben in South Wales gesehen haben — die persönlichen Beziehungen zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber und fördert auf diese Weise die Gewerkvereinsbewegung, so dass die Gegensätze fortwährend sich zuspitzen.

Sodann berichtet die „Times“ im November und Dezember 1873[55]), dass die Malleable Ironworkers Association Schritte that, um selbst ein Eisenwerk um circa 50.000 Pf. Sterl. in Staffordshire zu erwerben und dasselbe in eine Arbeiter-Aktiengesellschaft mit Aktien zu 5 Pf. Sterl. umzuwandeln.

3. Die Eisenwerke im Norden von England.

Die Bewegung verlief hier vollständig parallel mit der in South Staffordshire and East Worcestershire. Zu Ende Januar 1873 trat das Einigungsamt für den Norden von England und Cleveland zusammen und bestimmte, dass die Löhne bis Ende März 1873 in der bisherigen Höhe unverändert fortgezahlt werden sollten[56]). Um den Anfang April 1873 verlangten die Arbeiter eine Lohnerhöhung, die Arbeitgeber verweigerten dieselbe und Mr. Ruppert Kettle als ständiger Schiedsrichter für den Norden von England entschied, dass der Lohn der Puddlers um 9 d. pro Tonne, der der übrigen Arbeiter um $7^1/_2$ Prozent erhöht werden solle, und dass diese Löhne bis Anfangs Oktober 1873 in Kraft zu bleiben haben[57]). Im Oktober 1873 endlich ent-

---

54) „Times“ vom 31. März 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 21. April 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“

55) „Times“ vom 29. November 1873, pag. 4: „Iron Trade.“ — „Times“ vom 23. Dezember 1873, pag. 10: „The Wages Question in the Iron Trade.“

56) „Times“ vom 29. Januar 1873, pag. 6: „The Iron Trades.“ — „Times“ vom 30. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“

57) „Times“ vom 3. April 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“

schied Mr. Kettle abermals (wie für South Staffordshire), dass die Löhne bis zum Schlusse des Jahres 1873 unverändert bleiben sollen, weil die Arbeitgeber die Unabweislichkeit einer Lohnreduktion nicht genügend dargethan haben [58]).

Für die ersten drei Monate des Jahres 1874 wurden in Folge einer gemeinsamen Berathung der Einigungsämter für den Norden von England und für South Staffordshire sammt East Worcestershire die Löhne wieder um jenen Betrag herabgesetzt, um den sie im April 1873 erhöht worden waren [59]). Im April 1874 fand eine weitere Lohnherabsetzung statt, und zwar für die Puddlers um 1 s. pro Tonne, für die übrigen Arbeiter um 10 % [60]), und Anfangs Juli 1874 trat wie in Staffordshire die oben erwähnte sliding scale in Kraft, durch welche die Löhne von selbst nach den Eisenpreisen regulirt wurden [61]), es gilt somit von hier ab für die Löhne dasselbe, was oben über South Staffordshire gesagt wurde [62]).

Gegen das Ende des Jahres 1874 mehren sich auch hier wie in Staffordshire die Klagen über die fast absolute Geschäftsstockung, durch welche zahlreiche Arbeiterentlassungen nothwendig wurden, so dass etwa 6—7000 Arbeiter im Bezirke beschäftigungslos seien. In Darlington berief sogar der Mayor der Stadt ein öffentliches Meeting, um irgend welche Massregeln zum Besten dieser brotlosen Arbeiter in's Leben zu rufen [63]).

Weniger glatt verliefen die Dinge in den Eisensteingruben in Cleveland. Anfangs März 1873 beschloss nämlich die Cleveland Ironstone Miners' Association eine Lohnerhöhung zu verlangen, und zwar für die eigentlichen Miners um 2 d. pro Tonne, für die übrigen in den Eisensteingruben beschäftigten Arbeiter um 10 %. Gleichzeitig wurde die Frage der Bildung eines Einigungsamtes für diesen Industriezweig, die schon im verflossenen Jahre ventilirt worden war, Seitens der Gewerkschaft neuerdings angeregt. Darauf hin beschlossen die Besitzer der Eisensteingruben, und zwar am 18. März 1873,

---

58) Vgl. Note 44.

59) „Times" vom 23. Dezember 1873, pag 10: „The Wages Question in the Iron Trade."

60) „Times" vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades."

61) „Times" vom 21. Juli 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades."

62) Vgl. auch oben Note 52.

63) „Times" vom 10. November 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 24. November 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 25. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trade." — „Times" vom 30. November 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

auch ihrerseits einen Verein, die „Mineowners' Association for Cleveland" zu gründen, und die Delegirten der letzteren beschlossen auf einer am 5. Mai 1873 in Middlesbrough abgehaltenen Konferenz, die geforderte Lohnerhöhung nicht zu bewilligen. Die Arbeiter dachten die Arbeitgeber durch eine Verringerung der Ausbeute an Eisenerz zur Nachgiebigkeit zu zwingen und fingen an lässig zu arbeiten. Die Arbeitgeber jedoch waren fest entschlossen nicht zu weichen und sperrten am 18. März 1873 ihre Gruben, wodurch circa 7000 Grubenarbeiter beschäftigungslos wurden. Der Streik dauerte indessen nicht lange, denn schon am 29. Mai 1873 nahmen die Arbeiter ihre Beschäftigung wieder auf, nachdem beide Theile in einer Zusammenkunft am 27. Mai sich geeinigt hatten, die Streitfrage durch Mr. Ruppert Kettle als Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Mr. Kettle kam am 24. Juni nach Saltburn, hörte dort beide Parteien, sowie verschiedene Zeugen, er prüfte die Bücher der Arbeitgeber und sonstige Schriftstücke und gab schliesslich am 11. Juli 1873 sein Urtheil dahin ab, dass die Lohnerhöhung nicht einzutreten habe, da die Löhne der Arbeiter weit höher seien, als die Arbeiter anfänglich selbst gedacht und ihm angegeben haben [64]).

Ein ernsterer Konflikt ergab sich im folgenden Jahre. Am 31. März 1874 hielt die Cleveland Mine Owners' Association eine Sitzung in Middlesbrough und beschloss vom 2. Mai dieses Jahres ab die Löhne

---

64) „Times" vom 13. März 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 20. März 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trade." — „Times" vom 27. März 1873, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 6. Mai 1873, pag. 9: „Iron and Coal." — „Times" vom 19. Mai 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 20. Mai 1873, pag. 11: „The Iron Trade." — „Times" vom 21. Mai 1873, pag. 8: „Iron and Coal Trade." — „Times" vom 22. Mai 1873, pag. 7: „The Iron Trade." — „Times" vom 23. Mai 1873, pag. 12: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 24. Mai 1873, pag. 10: „The Iron Trade." — „Times" vom 26. Mai 1873, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 27. Mai 1873, pag. 12: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 28. Mai 1873, pag. 7: „The Coal and Iron Trade." — „Times" vom 29. Mai 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 3. Juni 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 24. Juni 1873, pag. 7: „The Cleveland Ironstone Miners." — „Times" vom 25. Juni 1873, pag. 9: „The Cleveland Miners." — „Times" vom 12. Juli 1873, pag. 12: „The Iron and Coal Trades." — In wie fern die Arbeitslöhne effektiv höher waren, als die Arbeiter anfänglich meinten, ist aus den mitgetheilten Notizen nicht ersichtlich, bei der häufig ziemlich komplizirten Art und Weise der Berechnung der Löhne jedoch, und namentlich wenn etwa die Arbeiter theilweise in natura entlohnt werden, ist es sehr begreiflich, dass sie selbst oft über die eigentliche Höhe ihrer Bezüge ganz im Unklaren sind.

der Ironstone Miners um 2 d. pro Tonne, die der übrigen in den Eisensteingruben beschäftigten Arbeiter um $12^1/_2$ Prozent herunterzusetzen. Die Arbeiter beschlossen sich dem zu widersetzen und stellten am 9. Mai 1874 die Arbeit ein. Der Streik währte bis gegen Ende Juni 1874, um welche Zeit die Arbeiter ihre Beschäftigung wieder aufnahmen [65]).

b. Die Arbeiter der Kohlenwerke.

1. Die Kohlenwerke in South Wales.

Die Bewegung unter den Arbeitern in den den Eisenwerksbesitzern gehörigen Kohlengruben (den sog. Iron Coal Collieries) in South Wales während des Jahres 1873 wurde anlässlich der Schilderung des dortigen grossen Streiks bereits oben dargelegt. Hier ist somit lediglich die Arbeiterbewegung in den für den Verkauf produzirenden Kohlengruben (den sog. Sale Coal Mines, und zwar den sog. Steam Coal Collieries und den House Coal Collieries) nachzutragen.

Schon oben (a. a. O.) wurde erwähnt, dass der grosse Streik in den Eisenwerken und der damit verbundene Stillstand der Iron Coal Collieries für die Sale Coal Mines ein grosser Gewinn war, weil die letzteren in Folge dessen mehr Kohle als bisher und zu besseren Preisen abzusetzen vermochten. Die Besitzer dieser für den Verkauf produzirenden Kohlenwerke, denen somit der Streik in den Eisenwerken ganz gelegen kam, fühlten gar kein Verlangen darnach, auf die oben

---

65) „Times“ vom 1. April 1874, pag. 12: „Disputes in the Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 15. April 1874, pag. 12: „Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 8. Mai 1874, pag. 10: „The Durham Strike.“ — „Times“ vom 11. Mai 1874, pag. 8: „Strikes of Colliers.“ — „Times“ vom 18. Mai 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 22. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 25. Mai 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 2. Juni 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 5. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 8. Juni 1874, pag. 8: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 11. Juni 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 18. Juni 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 30. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ Aus den mir vorliegenden Zeitungsausschnitten der „Times“ ist nicht zu entnehmen, ob die Arbeiter als Sieger oder Besiegte aus diesem Kampfe hervorgingen. Eher dürfte jedoch anzunehmen sein, dass die Arbeiter sich fügen mussten, weil sie den Streik gegen den Willen ihrer Union in Scene setzten und in der „Times“ vom 18. Juni 1874 a. a. O. berichtet wird, dass die Kassenvorräthe der Cleveland Ironstone Miners' Association, aus denen die Feiernden unterstützt wurden, um die Mitte Juni herum schon fast gänzlich erschöpft waren.

öfter erwähnte Konvention zurück zu greifen, der zu Folge jede Lohnherabsetzung in den Iron Coal Collieries ipso facto auch für alle übrigen Kohlengruben in South Wales in Kraft treten sollte. Sie machten sich vielmehr die gestiegenen Kohlenpreise zu Nutzen und förderten ihre Kohle ruhig weiter, indem sie nicht nur ihren bisherigen Arbeitern die bestehenden Löhne fortzahlten, sondern auch noch einen Theil der in den Eisenwerken feiernden Grubenarbeiter (und zwar Colliers wie Ironstone Miners) zu denselben hohen Löhnen engagirten, um die Ausbeute ihrer Gruben zu steigern.

In Folge dessen kam es auch daselbst im Jahre 1873 zu keiner eigentlichen Differenz. Die Arbeiter dieser Kohlengruben verlangten zweimal im Jahre, und zwar zuerst im März und dann wieder im Juni 1873 eine Lohnerhöhung von 3 d. pro Tonne und beide Male wurde ihnen dieselbe Seitens der Arbeitgeber nach einigen Unterhandlungen zugestanden [66]). Anfangs August ergab sich zwar ein kleiner Streik, derselbe wurde jedoch sehr bald wieder beigelegt. Um diese Zeit wurde nämlich in den dortigen Kohlenwerken an Stelle der bisherigen old Welsh ton zu $22^1/_2$ Zentner die neue Tonne (imperial ton) zu 20 Zentner eingeführt, und selbstverständlich beschlossen die Werksbesitzer dem entsprechend den Nominal-Lohn der Arbeiter pro Tonne herabzusetzen. Die Letzteren wollten dies nicht gestatten und stellten die Arbeit ein, allein schon nach wenigen Tagen fügten sie sich über Anrathen Mr. Halliday's und nahmen die Arbeit ruhig wieder auf [67]). Eine fernere Aenderung der Löhne im Jahre 1873 scheint nicht vorgekommen zu sein, da die „Times“ keine hierauf Bezug nehmenden Notizen veröffentlicht.

Im März und April 1874 tauchten verschiedene Gerüchte auf, dass die Löhne der Kohlengrubenarbeiter demnächst eine Herabsetzung von 10 bis 20 Prozent erfahren dürften. Am 14. Mai endlich hielten die

---

66) „Times“ vom 27. März 1873, pag. 10: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 31. März 1873, pag 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 2. April 1873, pag. 5: „Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 9. April 1873, pag. 5: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 25. April 1873, pag. 9: „South Wales Colliers.“ — „Times“ vom 23. April 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 3. Mai 1873, pag. 9: „The South Wales House Coal Colliers.“ — „Times“ vom 5. Mai 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 12. Juni 1873, pag. 7: „Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 1. August 1873, pag. 11: „The South Wales Colliers.“

67) „Times“ vom 14. August 1873, pag. 3: „The Iron Trade.“ — „Times“ vom 26. August 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades“, und pag. 7: „The South Wales Strike.“

Arbeitgeber, und zwar die Besitzer der Kohlengruben (The South Wales Collieries Association) und die Ironmasters eine Berathung und beschlossen in Anbetracht des schlechten Geschäftsganges die Löhne der Colliers um 10 % herabzusetzen. Die Arbeiter, die zwar schon vorher auf verschiedenen Versammlungen beschlossen hatten, sich einer eventuellen Lohnreduktion zu widersetzen, veranstalteten am 20. Mai 1874 eine Berathung in Merthyr, auf welcher sie nach langen Debatten, namentlich über Anrathen des Mr. Halliday, schliesslich zu dem Resultate gelangten, dass ihnen unter den obwaltenden Umständen kein anderer Ausweg bleibe, als die Reduktion ruhig hinzunehmen[68]).

Aehnlich erging es im August und September. Am 14. August 1874 hatten die Besitzer der Sale Coal Mines eine abermalige Zusammenkunft, auf welcher sie beschlossen ihren Arbeitern bekannt zu geben, dass die ungünstige Lage des Marktes eine neuerliche Herabsetzung der Löhne um 10 %, und zwar vom 1. September 1874 ab erheische. Die Kohlengrubenarbeiter hielten mehrfache Versammlungen ab, auf welchen sie gegen die eindringlichen Abmahnungen Halliday's jedesmal beschlossen, dem Ansinnen der Arbeitgeber entgegen zu treten. Schliesslich wurde am 26. August eine Konferenz der beiderseitigen Delegirten in Merthyr veranstaltet, auf welcher die Arbeitgeber die zwingenden Gründe der beabsichtigten Massregel den Arbeitern auseinander setzten, und das Ergebniss war, dass die Arbeiter sich fügten[69]).

Weit unerquicklicher gestalteten sich die Dinge gegen das Ende des Jahres. Am 24. November 1874 beschlossen die vereinigten Kohlenwerksbesitzer, alle bestehenden Arbeitskontrakte am 1. Dezember 1874 aufzukündigen, weil am 1. Januar 1875 eine abermalige Lohnherabsetzung eintreten müsse. Verschiedene Konferenzen der Dele-

---

68) „Times" vom 25. März 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 22. April 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trade." — „Times" vom 4. Mai 1874, pag. 9: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 9. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 22. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 3. Juni 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 17. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades."

69) „Times" vom 15. August 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 19. August 1874, pag. 7: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 21. August 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 27. August 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 1. September 1874, pag. 4: „The Iron and Coal Trades."

girten der Arbeiter und Arbeitgeber blieben erfolglos, da die Letzteren erklärten auf ihrem Beschlusse beharren zu wollen und auch den Antrag der Arbeiter, die Angelegenheit einem Schiedsgerichte vorzulegen, rundweg ablehnten. Diesmal trat auch die Amalgamated Association of Miners durch ihren Vorsitzenden dem Plane der Arbeitgeber entgegen und schliesslich wurde in der zweiten Hälfte des Dezember unter den betreffenden Grubenarbeitern, welche Mitglieder der genannten Gewerkschaft waren (ihre Zahl wird auf mehr als 52.000 angegeben), eine sog. Volksabstimmung abgehalten, welche sich mit überwiegender Majorität gegen die projektirte Lohnreduktion aussprach. Die „Times" berichtet zwar, dass der genannte Gewerkverein der Grubenarbeiter in South Wales, Glamorganshire und Monmouthshire viele Anhänger verloren habe, und dass namentlich die ausgetretenen Arbeiter einer Arbeitseinstellung sehr abgeneigt seien, aber trotzdem schliessen die Berichte des Jahres 1874 mit der wiederholten Versicherung, dass vom 1. Januar 1875 ein grosser Streik der Kohlengruben-Arbeiter zweifellos bevorstehe [70].

2. Die Kohlenwerke in South Staffordshire.

Ueber das Jahr 1873 ist nicht viel zu sagen. Bis gegen Ende April wird aus allen Theilen der Grafschaft berichtet, dass das Geschäft — wohl auch zum Theil in Folge des grossen Streiks in South Wales — brillant gehe und dass die Preise der Kohlen steigen. Selbstverständlich gingen die Arbeiter dabei nicht leer aus; dieselben regten sich allerorts und verlangten entsprechende Lohnerhöhungen, welche ihnen auch regelmässig ganz oder theilweise zugestanden wurden [71]. Von Anfang Mai 1873 heisst es, dass die Nachfrage nach

---

70) „Times" vom 24. November 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 25. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trade." — „Times" vom 28. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 1. Dezember 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. Dezember 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 9. Dezember 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 16. Dezember 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 29. Dezember 1874, pag. 4: „Coal and Iron Trades." — „Times" vom 30. Dezember 1874, pag. 7: „Iron and Coal Trades."

71) „Times" vom 8. Februar 1873, pag. 6: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 14. Februar 1873, pag. 9: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 18. Februar 1873, pag. 5: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 25. Februar 1873, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 4. März 1873, pag. 10: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 5. März 1873, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 25. März 1873, pag. 13: „The Iron and Coal

Kohle abnehme, dass jedoch die Grubenbesitzer einverständlich mit den Arbeitern bestrebt seien die Preise auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, und dass demgemäss die Kohlenausbeute in allen Werken möglichst verringert werde. Arbeitseinstellungen kamen seit jener Zeit mehrfach vor, einerseits waren sie jedoch ohne jeden Belang und andererseits entsprangen sie nicht irgend welchen Lohnstreitigkeiten, sondern hatten ihren Grund darin, dass die Grubenbesitzer in Folge des neuen Berggesetzes (Mines Regulation Act) sich theilweise veranlasst fanden, neue Statuten („special rules") für ihre Grubenarbeiter zu erlassen, mit denen die Letzteren nicht immer einverstanden waren[72]).

Das Jahr 1874 brachte der Kohlenindustrie von South Staffordshire einen nicht unbedeutenden Streik, der jedoch wegen der Uneinigkeit der Arbeitgeber kein allgemeiner wurde, sondern nur auf einige Gruben (allerdings die grössten) beschränkt blieb. Am 5. März 1874 hatten die Mitglieder der Coalmasters' Association eine Zusammenkunft in Birmingham, auf welcher die ungünstige Lage des Marktes besprochen und eine Herabsetzung der Kohlenpreise sowie der Arbeitslöhne als unvermeidlich erkannt wurde. Allein schon hier gingen die Anschauungen auseinander. Im Allgemeinen ging die Ansicht dahin, dass der Preis der besten Kohle um 3 s. pro Tonne und der Lohn der Grubenarbeiter in den thick-coal districts um 1 s., in den thin-coal districts um 9 d. pro Tag zu ermässigen sei. Die Kohlengrubenbesitzer aus der Gegend von Cannock Chase wollten den Kohlenpreis (für die beste Qualität) um 4 s. pro Tonne, den Arbeitslohn um 1 s. herabgesetzt wissen, und beschlossen, als ihr Antrag von der Majorität verworfen wurde, diese Massregel in ihrem Bezirke auf eigene Faust durchzusetzen. Die Arbeiter ihrerseits verlangten, dass die Kohlenausbeute vermindert werde, wenn die Nachfrage sinke, und erklärten sich bereit eine Lohnreduktion zu akzeptiren, wenn der Kohlenpreis im Sinken begriffen sei, nur müsste beides im Verhältnisse

---

Trades." — „Times" vom 31. März 1873, pag. 9: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. April 1873, pag. 8: „The Iron and Coal Trades."

72) „Times" vom 9. Mai 1873, pag. 6: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 12. Mai 1873, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 26. Mai 1873, pag. 8: „The Iron and Coal Trades. Wolverhampton." — „Times" vom 21. Juli 1873, pag. 8: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 29. Juli 1873, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 8. August 1873, pag. 4: „The Iron Trade. Wolverhampton." — „Times" vom 9. August 1873, pag. 7: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 21. August 1873, pag. 7: „Iron Trade. Wolverhampton." — „Times" vom 22. August 1873, pag. 3: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 21. Oktober 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

stehen. Die Arbeiterdelegirten hoben (auf einer gemeinschaftlichen Konferenz mit den Delegirten der Arbeitgeber) hervor — und dies wurde von den Arbeitgebern zugestanden — dass die Arbeitslöhne in den letzten Jahren allerdings um 60 % erhöht wurden, dass aber die Kohle noch mehr, nämlich um 85 % im Preise gestiegen sei. Sie erklärten sich bereit eine Lohnherabsetzung von 6 d. pro Tag hinzunehmen, wenn der Kohlenpreis um 5 s. pro Tonne heruntergeht, nicht aber eine Lohnreduktion von 1 s. täglich, wenn die Preisherabsetzung bei der Kohle nur 3 s. betrage. Ueberdies forderten die Arbeiter, dass die Streitfrage einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werde. Ebenso weigerten sich die Arbeiter in Cannock Chase, sich den Bedingungen der Arbeitgeber zu fügen, und da keiner der beiden Theile zur Nachgiebigkeit bereit war, so stellten am 19. März 1874 etwa 3000 Grubenarbeiter in Cannock Chase und am 30. März weitere 12.000 Grubenarbeiter in den sonstigen Kohlenwerken von South Staffordshire die Arbeit ein, so dass anfänglich etwa 15.000 Mann feierten [73].

Der Streik war, wie gesagt, kein allgemeiner, weil ein Theil der Kohlenwerksbesitzer (namentlich die kleineren) sich der Lohnherabsetzung nicht angeschlossen hatte oder dieselbe bald wieder zurücknahm und nach wie vor die höheren Löhne zahlte. Auch die Arbeiter blieben nicht alle standhaft. Einige Tausend Nicht-Gewerkvereinler, die anfänglich auch gestreikt hatten, sahen sich durch den Mangel an Subsistenzmitteln allmählig gezwungen sich den Coalmasters zu unterwerfen und nahmen die Arbeit zu den herabgesetzten Löhnen wieder auf. Das Gros der Arbeiter hingegen, und namentlich die Mitglieder der Amalgamated Association of Miners, die von der Gewerkschaft unterstützt wurden, leisteten bis zum 10. Juni 1874 Widerstand, wo endlich nach mehreren misslungenen Versuchen ein Kompromiss durch die Bemühungen des Mayor's von Birmingham, Mr. Chamberlain, erzielt wurde. Dasselbe ging dahin, dass die Arbeitslöhne mit den Kohlenpreisen steigen und fallen sollen, und zwar sollten die Löhne in den thick-coal collieries bei einem Preise der Kohle von

---

73) „Times" vom 6. März 1874, pag. 5: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 10. März 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 12. März 1874, pag. 6: „The Iron Trade. Wolverhampton." — „Times" vom 16. März 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 24. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 27. März 1874, pag. 5: „The Iron and Coal Trade." — „Times" vom 28. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

19 s. und darüber,	betragen	5 s. 6 d.
17 s. 6 d. bis 19 s.	„	5 s. —
16 s. bis 17 s. 6 d.	„	4 s. 6 d.
13 s. bis 16 s.	„	4 s. —
11 s. „ 13 s.	„	3 s. 6 d.

so dass die Löhne nicht über 5 s. 6 d. steigen und nicht unter 3 s. 6 d. fallen sollten. Für die thin-coal colliers wurde festgesetzt, dass ihr Taglohn 3 s. 3 d. betragen solle, wenn der der thick-coal colliers auf 4 s. 6 d. stehe, und so oft der Lohn der letzteren um 6 d. steige oder falle, solle der der thin-coal colliers um 3 d. auf- oder absteigen. Als Normalpreis der Kohle sollte der Preis gelten, der von dem Earl of Dudley als dem grössten Kohlenwerksbesitzer der Gegend jedesmal festgesetzt wird, und beiden Theilen (Arbeitern wie Arbeitgebern) solle es freistehen, diese gegenwärtige Vereinbarung durch eine sechsmonatliche Aufkündigung wieder zu lösen. Diese Lohnskala wurde von den Arbeitern akzeptirt und am 10. Juli 1874 nahmen sie demgemäss die Arbeit wieder auf[74]).

Am 11. September 1874 hatten die Coalmasters eine abermalige Konferenz, auf welcher die Geschäftslage besprochen und der Beschluss gefasst wurde, den Preis der Kohle vom 1. Oktober ab um 3 s. pro Tonne herunterzusetzen. Damit stellte sich der Standard-Preis der Kohle des Earl of Dudley auf 13 s. die Tonne und wurden vom 1. Oktober 1874 ab die Löhne der thick-coal colliers um 6 d. (auf 4 s.), die der thin-coal colliers um 3 d. (auf 3 s.) herabgesetzt[75]). Fernere

---

74) „Times" vom 6. April 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 9. April 1874, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 10. April 1874, pag. 7: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 20. April 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 8. Mai 1874, pag, 10: „The Durham Strike." — „Times" vom 11. Mai 1874, pag. 8: „Strikes of Colliers." — „Times" vom 18. Mai 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 25. Mai 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 30. Mai 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. Juni 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 8. Juni 1874, pag. 8: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 11. Juni 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades. Wolverhampton." — „Times" vom 2. Juli 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 6. Juli 1874, pag. 8: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 10. Juli 1874, pag. 10: „The Iron Trade. Birmingham." — „Times" vom 11. Juli 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 14. Juli 1874, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 24. Juli 1874, pag. 7: „The Iron Trade. Birmingham."

75) „Times" vom 12. September 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 5. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

Notizen für das Jahr 1874 fehlen, es dürfte somit bis Ende Dezember eine weitere Veränderung nicht eingetreten sein.

Ueber die Kohlengruben in North Staffordshire fliessen die Mittheilungen überaus spärlich. Der Jahrgang 1873 der „Times" erwähnt die dortigen Grubenarbeiter so gut wie gar nicht und bringt höchstens ein oder das andere Mal eine kurze Notiz, dass die Löhne da oder dort um eine Kleinigkeit erhöht wurden. So viel ist hieraus jedenfalls zu entnehmen, dass die rückläufige Tendenz des Marktes sich im Jahre 1873 in North Staffordshire nicht bemerkbar machte. Wohl aber war dies im Jahre 1874 der Fall, wiewohl die Notizen der „Times" nicht minder dürftig sind. Im März und April bringt die „Times" zwei kurze Mittheilungen [76]), dass die Coalmasters von North Staffordshire gegen Ende März 1874 den Beschluss fassten, die Löhne der Grubenarbeiter um 20 % zu reduziren. Am 30. März fand hierauf eine Konferenz der beiderseitigen Delegirten statt, auf welcher die Lohnreduktion statt mit 20, mit 10 % festgesetzt wurde. Derselbe Vorgang wiederholt sich im Juli. Auch hier hatten die Arbeitgeber anfänglich beschlossen die Löhne um 20 % herunter zu setzen, auf einer späteren Zusammenkunft der Delegirten der Arbeiter und Arbeitgeber wurde jedoch verabredet, dass die Herabminderung bloss 10 Prozent betragen solle [77]).

3. Die Kohlenwerke in Lancashire.

In South-West Lancashire, in der Gegend von Wigan verlangten die Kohlengrubenarbeiter gegen Ende Februar 1873 eine Lohnerhöhung von 15 %. Die Arbeitgeber kamen dahin überein, dass sie ihren Leuten vom 12. März 1873 ab eine Lohnerhöhung von 10 % bewilligen wollten. Die Arbeiter akzeptirten diese Lohnerhöhung, aber nur als Abschlagszahlung und forderten später die restlichen 5 %, und als ihnen diese von den Arbeitgebern ungeachtet wiederholter Unterhandlungen nicht bewilligt wurden, traten sie Anfangs April mit der Forderung einer neuerlichen Lohnerhöhung von 10 Prozent hervor [78]).

---

76) „Times" vom 25. März 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. April 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

77) „Times" vom 6. Juli 1874, pag. 8: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 22. Juli 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades."

78) „Times" vom 24. Februar 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 1. März 1873, pag. 8: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 17. März 1873, pag. 8: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 18. März 1873, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 4. April 1873, pag. 7: „Iron and Coal Trades."

Weitere Mittheilungen fehlen, so dass ein ernster Konflikt aus dieser Differenz jedenfalls nicht hervorging. So viel zeigt sich aber auch hier, dass der Anfang des Jahres 1873 — und zwar ohne Zweifel auch wieder in Folge des grossen Streiks in South Wales — dem Kohlengeschäfte in South-West Lancashire einen Aufschwung brachte, und dass in der zweiten Hälfte des Jahres ein Stillstand eintrat, bis endlich im Jahre 1874 auch hier die rückläufige Tendenz sich bemerkbar machte.

Anfangs März 1874 beschlossen die Kohlenwerksbesitzer in der Gegend von Wigan (The West Lancashire Coal Association) die Löhne der Grubenarbeiter um 15 % zu ermässigen, da die Kohlenpreise im ganzen Lande im Sinken begriffen seien. Die Angelegenheit wurde dann auf einer gemeinsamen Konferenz von je sechs Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter in freundschaftlicher Weise besprochen und die Lohnreduktion von beiden Theilen angenommen [79]). In einzelnen Gruben in anderen Theilen der Grafschaft, wo die Arbeitgeber gleichfalls die Löhne heruntersetzen wollten, kam es zwar zu kleinen Konflikten, die indessen bald beigelegt wurden, nachdem Mr. Halliday Namens der Amalgamated Association of Miners bei verschiedenen Anlässen den Grubenarbeitern eindringlich gerathen hatte sich zu fügen [80]).

Die zweite Hälfte des Jahres 1874 brachte einen grösseren Streik. Schon im August hatten die Arbeitgeber in Anbetracht der ungünstigen Geschäftslage eine fernere Lohnherabsetzung um 15 %, welche vom 1. Oktober 1874 ab in Kraft treten sollte, beschlossen, und anfänglich schien es, wie wenn die Frage gütlich ausgetragen werden sollte, weil die Wortführer der Amalgamated Association of Miners den Grubenarbeitern wiederholt anriethen eine Lohnherabsetzung von 10 % anzunehmen, nachdem die Arbeitgeber sich mit derselben begnügen zu wollen erklärt hatten. Die Arbeiter jedoch wollten sich nicht fügen und stellten — etwa 15 bis 16.000 an der Zahl — am

---

79) „Times" vom 10. März 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 17. März 1874, pag. 14: „The Coal Trade." — „Times" vom 24. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 28. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. April 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

80) „Times" vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 29. April 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. Mai 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 9. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades."

1. Oktober 1874 die Arbeit ein. Der Streik dauerte sieben Wochen, denn erst am 13. November wurde die Arbeit zu den um 10 % reduzirten Löhnen wieder aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalte, dass die Arbeiter zu Ende November 1874 wieder eine Lohnerhöhung von 10 % (d. i. dieselben Löhne, wie sie vor dem Streik bestanden) fordern würden. Sie thaten dies in der That auch, und in einzelnen Gruben wurde ihnen die Forderung zugestanden. Der Berichterstatter der „Times" bemerkt hiezu, es sei allerdings fraglich, ob alle Arbeitgeber diesem Beispiele folgen würden[81]).

4. Die Kohlenwerke in Yorkshire und Derbyshire.

Der Verlauf der Bewegung war hier ganz analog der in Lancashire. In den ersten Monaten des Jahres 1873 verlangten die Kohlengrubenarbeiter in Yorkshire und Derbyshire eine Erhöhung der Löhne um 20 % und nach einigen Unterhandlungen wurde ihnen dieselbe von den Arbeitgebern zugestanden[82]). Bis zum Schlusse des Jahres ist sodann keine weitere Veränderung zu verzeichnen.

Im Jahre 1874 dagegen wendet sich das Blatt. Die Geschäfte gingen schlecht, die Kohle sank im Preise und im März beschlossen die Kohlenwerksbesitzer bei ihren Arbeitern eine Herabsetzung der Löhne um etwa 20 % zu beantragen. Auf einer am 5. Mai 1874 abgehaltenen Zusammenkunft der Coalmasters für South Yorkshire und

---

81) „Times" vom 19. August 1874, pag. 7: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 1. September 1874, pag. 4: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 4. September 1874, pag. 3: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 30. September 1874, pag. 6: „Colliers' Wages." — „Times" vom 1. Oktober 1874, pag. 8: „Meeting of Miners." — „Times" vom 2. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 6. Oktober 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 8. Oktober 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 20. Oktober 1874, pag. 4: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 26. Oktober 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 2. November 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 10. November 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. November 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 16. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 24. November 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 1. Dezember 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

82) „Times" vom 2. Januar 1873, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 25. Februar 1873, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 5. März 1873, pag. 10: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 11. März 1873, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. März 1873, pag. 12: „The Iron and Coal Trades." — „Bee-Hive" vom 22. März 1873, pag. 6: „The West Riding Colliers."

Derbyshire, der auch der Vorsitzende und der Schriftführer des Zweigvereines der Grubenarbeiter beigezogen wurde, wurde endlich eine Vereinbarung beider Theile dahin erzielt, dass die Lohnreduktion $12^1/_2$ Prozent betragen solle [83]).

Einige Wochen später wurde die gleiche Streitfrage für West-Yorkshire durch Mr. Ruppert Kettle als Schiedsrichter dahin entschieden, dass die Löhne der dortigen Kohlengrubenarbeiter vom 30. Mai 1874 angefangen um $12^1/_2$ Prozent herabzusetzen seien [84]).

Als dann im Juni die Arbeitgeber in South Yorkshire und Derbyshire mit der Forderung einer neuerlichen Lohnherabsetzung von $12^1/_2$ Prozent hervortraten, kam es auch hier wie in Lancashire zu einem erfolglosen Streik. Die Arbeitgeber wollten, wie gesagt, anfänglich die Löhne um $12^1/_2$ $^0/_0$ herabsetzen, und zeigten sich eventuell bereit sich mit einer Lohnreduktion von 10 $^0/_0$ zu begnügen. Die Arbeiter wollten jedoch nur auf eine Herabminderung von $6^1/_4$ Prozent der gegenwärtigen Löhne eingehen, und als die Arbeitgeber hierauf nicht eingehen zu können erklärten, stellten am 8. Juli 1874 etwa 18.000 bis 20.000 Grubenarbeiter die Arbeit ein. Nach etwa 14 Tagen nahmen sie ihre Beschäftigung wieder auf, indem sie erklärten eine Lohnreduktion von 10 $^0/_0$ unter der Bedingung annehmen zu wollen, wenn die Frage der restlichen $2^1/_2$ Prozent einem Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt würde. Dies geschah denn auch und der Letztere erklärte gegen Ende August, dass die Löhne um die ganzen $12^1/_2$ Prozent herabzumindern seien [85]).

Eine Folge dieses Streiks war es, dass die Kohlenwerksbesitzer in South Yorkshire und North Derbyshire in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 eine Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung gegen

---

83) „Times“ vom 12. März 1874, pag. 6: „The Coal Trade.“ — „Times“ vom 6. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 19. Mai 1874, pag. 13: „The Iron and Coal Trades.“

84) „Times“ vom 22. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 3. Juni 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“

85) „Times“ vom 4. Juni 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 9. Juni 1874, pag. 12: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 30. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 1. Juli 1874, pag. 13: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 9. Juli 1874, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 11. Juli 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 14. Juli 1874, pag. 10: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 21. Juli 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 31. Juli 1874, pag. 5: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 29. August 1874, pag. 5: „Miners' Wages.“

Verluste durch Streiks gründeten. Die Mitglieder verpflichteten sich durch bestimmte Einzahlungen einen Fond zu bilden, aus welchem, im Falle einer Arbeitseinstellung, der betreffende Arbeitgeber entschädigt werden sollte [86]).

5. Die Kohlenwerke im Norden von England.

Dasselbe Schauspiel wiederholt sich im Norden von England. Zuerst verlangten im Januar 1873 die Kohlengrubenarbeiter in der Umgebung von Durham eine Lohnerhöhung von 15 %, welche ihnen von den Arbeitgebern am 7. Februar 1873 zugestanden wurde [87]). Unmittelbar darauf forderten die Grubenarbeiter in Northumberland eine Lohnerhöhung von 20 % und wurde ihnen Seitens der Arbeitgeber am 22. Februar 1873 eine Erhöhung von 15 % bewilligt [88]).

Gegen Ende September 1873 glaubten die Grubenarbeiter von Durham den Vorgang wiederholen zu sollen und traten mit der Forderung einer abermaligen Lohnerhöhung von 20 % hervor. Da aber auch hier die abfallende Preisbewegung auf dem Kohlenmarkte sich fühlbar machte, so wurde ihre Bitte von den Arbeitgebern einfach zurückgewiesen und nach einigen weiteren fruchtlosen Bemühungen zogen die Arbeiter ihre Forderung zurück [89]).

Im März 1874 beschlossen die Grubenbesitzer in den verschiedenen Grafschaften im Norden von England die Löhne der Arbeiter um 20 bis 25 % zu reduziren, weil die Kohlenpreise kontinuirlich im Weichen begriffen waren [90]). Seitens der Arbeiter fand dieser Entschluss in den einzelnen Grafschaften verschiedene Aufnahme.

Am glattesten verliefen die Dinge in Northumberland, wo überhaupt — wie in den verschiedenen Notizen der „Times" wiederholt

86) „Times" vom 21. Juli 1874, pag. 11: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 28. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

87) „Times" vom 6. Januar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 3. Februar 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 10. Februar 1873, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

88) „Times" vom 17. Februar 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 24. Februar 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades."

89) „Times" vom 25. September 1873, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 6. Oktober 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 21. Oktober 1873, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 30. Oktober 1873, pag. 4: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 17. November 1873, pag. 10: „The Durham Miners." — „Times" vom 18. November 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 8. Dezember 1873, pag. 7: „The Iron and Coal Trades."

90) „Times" vom 24. März 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades."

mit grosser Genugthuung hervorgehoben wird — ein selten gutes Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern herrschte und seit Jahren kein Streik vorgekommen war. Dort hatten die Delegirten der Arbeiter mit denen der Werksbesitzer eine Zusammenkunft, auf welcher die Angelegenheit freundschaftlich besprochen und schliesslich eine Uebereinkunft erzielt wurde, dahin gehend, dass die Lohnherabsetzung nicht 20, sondern bloss 10 % betragen solle [91]).

Weniger glatt, aber immer noch friedlich gestaltete sich die Sache in Cumberland. Hier hatten die Arbeitgeber im März mit dem Sinken der Kohlenpreise anfänglich ihren Leuten nur eine Lohnherabsetzung von 10 % angekündigt, da aber unmittelbar darauf die Kohlenpreise noch tiefer sanken, traten die Arbeitgeber sofort mit der Forderung einer neuerlichen Reduktion von 15 % (in Summa somit 25 %) hervor. Die Arbeiter weigerten sich dies anzunehmen und schliesslich einigten sich beide Theile dahin, dass Mr. Ruppert Kettle als Schiedsrichter die Frage entscheiden solle. Dies geschah denn auch, und in den ersten Tagen des Juni entschied Mr. Kettle, dass die Lohnreduktion $17\frac{1}{2}$ Prozent zu betragen habe [92]).

In Cleveland endlich kam es zu einem Streik. Die Durham Miners wollten sich der Lohnherabsetzung von 20 % nicht fügen und stellten, etwa 50.000 an der Zahl, am 4. Mai 1874 die Arbeit ein. Nach etwa vier Tagen nahmen sie dieselbe jedoch wieder auf, nachdem die Coalmasters in der Zwischenzeit erklärt hatten sich mit einer Lohnreduktion von 10 % begnügen zu wollen [93]).

Im August einigten sich die Kohlenwerksbesitzer im Norden von

---

91) „Times" vom 2. April 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 6. April 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 17. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades."

92) „Times" vom 30. Mai 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 9. Juni 1874, pag. 12: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 17. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades."

93) „Times" vom 6. April 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 5. Mai 1874, pag. 6: „The Durham Colliers", ferner ebendaselbst pag. 9: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 6. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. Mai 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 8. Mai 1874, pag. 10: „The Durham Strike." — „Times" vom 9. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 11. Mai 1874, pag. 8: „Strikes of Colliers." — „Times" vom 12. Mai 1874, pag. 11: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 18. Mai 1874, pag. 8: „The Iron and Coal Trades."

England dahin, dass die Lage des Marktes eine fernere Lohnreduktion von 20 % nothwendig mache. Nach längeren und mehrfachen Unterhandlungen zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern wurde die Angelegenheit friedlich ausgetragen. In Northumberland zogen sich die Unterhandlungen bis gegen Ende Oktober hin und schliesslich einigten sich beide Theile dahin, dass der Lohn um 10 % herabgesetzt werden solle [94]). Etwas mehr Schwierigkeiten verursachte das Arrangement in Cleveland, wo die Grubenarbeiter anfänglich dachten die Kohlenwerksbesitzer dadurch mürbe zu machen, dass sie der Forderung einer Lohnherabsetzung ihrerseits die Forderung einer Lohnerhöhung von 20 % gegenüberstellten. Selbstverständlich erwies sich diese Politik unter der herrschenden Depression des Marktes als vollständig verfehlt und schliesslich einigten sich beide Theile die Lohnfrage einem Schiedsgerichte vorzulegen. Dieses entschied am 4. November 1874, dass die dermaligen Löhne um 9 Prozent (und eine Kleinigkeit darüber) herabzusetzen seien [95]).

Wenige Tage vor dem Ende des Jahres 1874 endlich berichtet die „Times", dass die Kohlenwerksbesitzer in Northumberland eine Zusammenkunft mit ihren Arbeitern hatten, um ihnen anzuzeigen, dass

94) „Times" vom 11. August 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 17. August 1874, pag. 10: „The Northumberland and Durham Pitmen." — „Times" vom 24. August 1874, pag. 10: „The Coal Trade." — „Times" vom 6. Oktober 1874, pag. 4: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 10. Oktober 1874, pag. 6: „The Coal Trade." — „Times" vom 15. Oktober 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 20. Oktober 1874, pag. 4: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 26. Oktober 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades." — „Times" vom 28. Oktober 1874, pag. 6: „The Coal Trade." — „Times" vom 2. November 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades."

95) „Times" vom 11. August 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 17. August 1874, pag. 10: „The Northumberland and Durham Pitmen." — „Times" vom 24. August 1874, pag. 10: „The Coal Trade." — „Times" vom 27. August 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 1. September 1874, pag. 4: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 7. September 1874, pag. 5: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 9. September 1874, pag. 4: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. September 1874, pag, 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 14. September 1874, pag. 9: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 16. September 1874, pag. 10: „Iron and Coal Trades." — „Times" vom 21. September 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 28. September 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 5. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times" vom 12. Oktober 1874, pag. 6: „The Iron and Coal Trades." — „Times vom 5. November 1874, pag. 6: „The Coal and Iron Trade." — „Times" vom 10. November 1874, pag. 7, „The Iron and Coal Trades."

sie gezwungen seien vom 16. Januar 1875 ab eine abermalige Herabsetzung der Löhne um 10 % eintreten zu lassen [96]).

6. Die Kohlenwerke in Sommerset.

Im Süden von England endlich, in Sommerset, war der Vorgang der nämliche wie in den übrigen Theilen des Landes. Im Februar 1873 bewilligten die Kohlenwerksbesitzer ihren Arbeitern aus eigenem Antriebe, ohne darum gebeten worden zu sein, eine Lohnerhöhung von 10 %. Es folgt hierauf ein Stillstand, der bis zum Schlusse des Jahres 1873 andauert, und im Anfange des Jahres 1874 beginnt die rückschreitende Bewegung auf dem Kohlenmarkte, die eine Herabsetzung der Löhne zur Folge hatte. Anfangs März 1874 nämlich kündigten die Arbeitgeber ihren Leuten an, dass die Löhne um 10 % herabgesetzt werden müssen, und ehe diese Frage noch ausgetragen war, sahen sich die Arbeitgeber durch die kontinuirlichen Preisrückgänge der Kohle veranlasst, den Arbeitern eine fernere Lohnreduktion von 15 % in Aussicht zu stellen. Die Grubenarbeiter sträubten sich zwar begreiflicher Weise dagegen, jedoch ohne Erfolg. Nach mehrfachen Unterhandlungen wurde die Frage dem Mr. Ruppert Kettle zur Entscheidung vorgelegt, und dieser sprach sich dahin aus, dass die Löhne in Summa um $23^1/_2$ Prozent herabzusetzen seien. Die Arbeiter versuchten in einigen Gruben die Durchführung dieses Schiedsspruches zu verhindern und stellten die Arbeit ein, und ebenso kam es in einzelnen Theilen der Grafschaft, die nicht an den Schiedsspruch des Mr. Ruppert Kettle appellirt hatten, anlässlich der Lohnherabsetzung im Mai 1874 zu kleinen Streiks, sie waren jedoch durchgehends ohne Belang und endigten überall mit der Unterwerfung der Arbeiter [97]).

---

96) „Times“ vom 16. Dezember 1874, pag. 7: „The Iron and Coal Trades.“

97) „Times“ vom 25. Februar 1873, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 10. März 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 11. März 1874, pag. 8: „The Coal Trade.“ — „Times“ vom 20. März 1874, pag. 7: „The Sommersetshire Colliery Dispute.“ — „Times“ vom 9. April 1874, pag. 6: „The Strike of Colliers in Sommersetshire.“ — „Times vom 14. April 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times vom 30. April 1874, pag. 5: „Arbitration in the Coal Trades.“ — „Times“ vom 4. Mai 1874, pag. 9: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 6. Mai 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 11. Mai 1874, pag. 8: „Strikes of Colliers.“ — „Times“ vom 19. Mai 1874, pag. 13: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 3. Juni 1874, pag. 7: „The Coal and Iron Trades.“ — „Times“ vom 17. Juni 1874, pag. 10: „The Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 1. Juli 1874, pag. 13: „The Iron and Coal Trades.“

7. The Select Committee on Coal.

Die Preissteigerung der Kohle im Jahre 1873 und beziehentlich die Kohlennoth rief in ganz England eine ungeheuere Aufregung hervor. Allerorts wurden Meetings abgehalten, um die Frage zu erörtern, eine Menge von Personen fanden sich veranlasst ihre Anschauungen über diese Angelegenheit in Briefen „to the Editor of the Times“ öffentlich auszusprechen und der Refrain aller dieser Klagen ist jedesmal der, dass die englische Industrie in Folge der Kohlennoth zu Grunde gehe, dass England im Begriffe sei seine Superiorität auf dem Weltmarkte zu verlieren, dass Nordamerika und der europäische Kontinent anfangen sich von England zu emanzipiren u. dgl. m.[98]). In Folge dieser allseitigen Aufregung fand sich Mr. Mundella veranlasst, in der Sitzung des englischen Unterhauses am 21. Februar 1873 die Einsetzung einer Enquête-Kommission zu beantragen, welche die Frage der Kohlennoth studiren und dem Hause darüber Bericht erstatten sollte[99]). Der Antrag wurde angenommen, das „Select Committee“ trat zusammen, verhörte eine Reihe sachverständiger Personen als Zeugen und überreichte am 18. Juli 1873 dem Hause seinen Bericht[100]). Derselbe sagt im Wesen Folgendes[101]):

Der Ausschuss hat eine Reihe hervorragender Besitzer und leitender Direktoren von Kohlenwerken über die in Rede stehende Frage einvernommen und ihre Aussagen stimmen im Wesen darin überein, dass die gegenwärtige Kohlennoth vorwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen sei, einmal auf das allgemeine Streben der Grubenarbeiter die Arbeitszeit zu beschränken, und zweitens auf die im verflossenen Jahre erlassene Mines' Regulation Act, welche gleichfalls die Wirkung hatte die Kohlenausbeute etwas zu verringern. Nach den Daten, die von den Bergwerks-Inspektoren veröffentlicht werden, hat das Quantum der geförderten Kohle, welches im Durchschnitte pro Jahr auf den einzelnen Grubenarbeiter entfällt, seit dem Jahre 1870 nicht unwesentlich abgenommen. Die bezüglichen Ziffern stellen sich wie folgt:

---

98) Es ist nahezu unmöglich all die bezüglichen Stellen der „Times“ hier zu zitiren, denn fast jede Nummer des Blattes, namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1873, bringt mindestens Eine, längere oder kürzere Notiz, welche auf die Frage der Kohlentheuerung Bezug nimmt.

99) Bericht über die Sitzung des Engl. Unterhauses vom 21. Februar 1873 in der „Times“ vom 22. Februar 1873, pag. 7.

100) „Times“ vom 19. Juli 1873, pag. 5: „Report of the Coal Committee.

101) Die „Times“ vom 23. Juli 1873, pag. 12 veröffentlicht unter der Ueberschrift „The Price of Coal“ einen kurzen Auszug aus diesem Berichte.

Jahr:	Zahl der in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter:	Jährliche Kohlenausbeute pro Mann in Tonnen:
1864	307.542	309
1865	315.451	313
1866	320.663	314
1867	333.116	316
1868	346.810	302
1869	345.446	316
1870	350.894	321
1871	370.881	317
1872	413.334	299.

Trotzdem ist der Ausschuss der Ansicht, dass die gegenwärtige Kohlennoth nur eine vorübergehende Erscheinung ist. Die Kohlenvorräthe Englands sind nämlich genügend, um noch für eine lange Reihe von Jahren den steigenden Konsum zu befriedigen und es steht zu erwarten, dass in kurzer Zeit wieder normale Verhältnisse zurückkehren werden, wenn die Arbeiter, die in den letzten zwei Jahren durch ihre rasch aufeinander folgenden Erfolge gewissermassen ausser Rand und Band gerathen waren, wieder zur Ruhe gekommen sein und sich wieder an die regelmässige Arbeit gewöhnt haben werden, ferner wenn die gesammte Bergwerksindustrie sich in die Bestimmungen der neuen Mines' Regulation Act so zu sagen eingelebt haben wird, endlich wenn die bisherigen Kohlenwerke vergrössert oder neue Lager angebohrt sein werden. Ueberdies war die gesammte englische Kohlenproduktion ungeachtet der vorstehend mitgetheilten Ziffern von Jahr zu Jahr eine steigende. Selbst im Jahre 1872 war die Gesammt-Ausbeute an Kohle grösser als im Jahre 1871, nur blieb die Zunahme gegen die Vorjahre etwas zurück, so dass das Angebot der steigenden Nachfrage nicht gleichen Schritt hielt. Dies war der Grund, dass die Kohle, deren Preis (im Grossen) in den Jahren 1868 bis 1870 in London ziemlich konstant auf etwa $18^1/_2$ s. (pro Tonne) stand, rasch in die Höhe ging und im Jahre 1871 etwa $19^1/_4$ s., im Jahre 1872 nahe an 25 s. und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1873 etwa $32^1/_2$ s. betrug. (An zwei Tagen im Februar 1873 erreichte der Preis vorübergehend die Höhe von 45 s. an der Londoner Kohlenbörse.) Der Bericht schliesst mit der Erklärung, dass der Ausschuss an dem Prinzip der staatlichen Nicht-Intervention festhalte, und dass er daher keine gesetzliche Massregel zur Aenderung der damaligen Verhältnisse empfehlen könne.

Charakteristisch für die Art und Weise, wie man in England den Freihandel versteht, ist eine Stelle in dem zitirten Berichte. Es heisst daselbst ungefähr, der Ausschuss müsse allerdings von jeder staatlichen Einmischung abrathen, es dürfe aber dennoch nicht verschwiegen werden, dass im Laufe der Enquête mehrfach die Idee eines Ausfuhrzolles auf Kohle angeregt wurde, um diesen für die heimische Industrie so unentbehrlichen Hilfsstoff im Lande zurückzuhalten. Aber auch sonst könnte die starre Freihandelsschule, die an ihren unwandelbaren wirthschaftlichen „Prinzipien“ mit so grosser Ostentation festhält, aus den vielfachen Verhandlungen über die Kohlenfrage in England lernen, wie wenig die Engländer „aus Prinzip“ Freihändler sind. Der Grundgedanke all der unzähligen Enuntiationen über die wirthschaftliche Lage Englands, die anlässlich der Kohlennoth in der Tagespresse in Leitartikeln oder „Letters to the Editor“ vor die Oeffentlichkeit treten, ist regelmässig der: „Wir Engländer sind Freihändler, weil die freihändlerischen Prinzipien uns in den Stand setzen, unsere Industrieerzeugnisse in fremde Länder zu exportiren. Es wäre jedoch ein namenloses Unglück für das Land, wenn wir diese unsere industrielle Suprematie verlieren würden, wenn unser Export sinken würde, oder wenn gar — was der Himmel verhüten möge — wir gezwungen wären vom Auslande zu importiren.“

Ueber die Frage, in wiefern die gestiegenen Arbeitslöhne zur Theuerung der Kohle beigetragen haben, enthält der vorerwähnte Bericht, oder wenigstens der in der „Times“ veröffentlichte Auszug aus demselben nichts. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass verschiedene hervorragende Persönlichkeiten sich veranlasst fanden der wiederholt ausgesprochenen Ansicht entgegenzutreten, dass die Grubenarbeiter an der Kohlentheuerung Schuld tragen. Schon Mr. Mundella wies in seiner vorhin zitirten Rede im Unterhause am 1. Februar 1873 nach, wie unrichtig diese Meinung sei, indem er sagte: „während die Kohle an der Grube vom Jahre 1870 bis jetzt (Anfangs Februar 1873) von etwa 6 oder 8 s. auf 18—20 s. pro Tonne im Preise stieg, stieg der Lohn der Grubenarbeiter in derselben Periode von 2 s. $6^1/_2$ d. nur auf 3 s. $2^1/_2$ d. pro Tonne.“ Ebenso sagte Mr. Thomas Brassey in einer auf dem „Social Science Congress“ (der in den ersten Tagen des Oktobers 1873 in Norwich abgehalten wurde) gehaltenen Rede: Es sei unbedingt falsch anzunehmen, dass die gestiegenen Löhne der Grubenarbeiter die theueren Kohlenpreise verschuldet haben. Der wirkliche Vorgang sei vielmehr der gewesen, dass vorerst das Eisen ganz enorm im Preise stieg, diesem sei dann die Kohle ge-

folgt und erst in letzter Reihe seien auch die Löhne der Grubenarbeiter in die Höhe gegangen [102]). Und ganz in dem nämlichen Sinne äusserte sich der Professor am King's College in London, Mr. Leone Levi, in einem am 6. Oktober 1873 daselbst gehaltenen öffentlichen Vortrage „Ueber den Einfluss der hohen Kohlenpreise auf die Industrie des Vereinigten Königreiches.“ [103]) Er sagte: „Während die Löhne der Grubenarbeiter (in der Periode von 1870 bis Anfang 1873) um etwa 62 Prozent gestiegen sind, stieg der Preis der Kohle an der Grube um nahezu 500 Prozent, und daraus gehe unstreitig hervor, dass die Kohlenwerksbesitzer von dem gestiegenen Kohlenpreise weit mehr profitirten als die Grubenarbeiter.“

8. Die Amalgamated Association of Miners.

Dieser Gewerkverein hielt im Jahre 1873 zwei Halbjahrsversammlungen ab [104]), die erste Anfangs April in Newport in Monmouthshire, die zweite Anfangs Oktober in Bristol, beide unter dem Vorsitze des Mr. Thomas Halliday [105]). Die Zahl der Mitglieder war im Steigen begriffen, sie betrug:

am 1. Oktober 1872 . . . . . 70.536 Mann
am 1. April 1873 . . . . . . 86.623 „
am 1. Oktober 1873 . . . . . 99.399 „

Noch bedeutender war die Steigerung des Vereinsvermögens seit dem 1. Oktober 1872 bis 1. April 1873. Das Vereinsvermögen betrug

am 1. Oktober 1872 rund . . . . 4500 l.

---

102) „Times“ vom 8. Oktober 1873, pag. 10: „The Social Science Congress.“

103) „Times“ vom 7. Oktober 1873, pag. 7: „Dear Coal.“

104) „Times“ vom 2. April 1873, pag. 5: „Iron and Coal Trades.“ — „Times“ vom 9. Oktober 1873, pag. 12: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 10. Oktober 1873, pag. 12: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 11. Oktober 1873, pag. 5: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 15. Oktober 1873, pag. 5: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 16. Oktober 1873, pag. 5: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Bee-Hive“ vom 11. Oktober 1873, pag. 4: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Bee-Hive“ vom 18. Oktober 1873, pag. 4: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Bee-Hive“ vom 25. Oktober 1873, pag. 4: „The Amalgamated Association of Miners.“

105) Ueber die erste Halbjahrversammlung im April 1873 bringt die „Times“ (vom 2. April 1873 a. a. O. — vgl. die vorstehende Note) nur eine einzige ganz kurze Notiz, welche lediglich einige Angaben über den Kassenstand und die Mitgliederzahl enthält. Ueber die zweite Halbjahrversammlung dagegen veröffentlicht das Blatt ausführliche Berichte.

die ordentlichen Einnahmen (Mitgliederbeiträge) während
dieser Periode betrugen nahe an . . . . 6.000 l.
Die ausserordentlichen Einnahmen betrugen über . . . 43.000 „
Dem gegenüber stehen Ausgaben über . . . . 33.000 „
(darunter 32.858 l. zur Unterstützung streikender Grubenarbeiter), so dass der Vermögensstand am 1. April
1873 sich auf nahe an . . . . 21.000 „
stellte [106]).

In dem folgenden Halbjahre vom 1. April bis Anfangs
Oktober 1873 betrugen die Einnahmen circa . . . 12.000 „
die Ausgaben nahe an . . . . 13.000 „
(darunter 11.479 l. zur Unterstützung streikenden Arbeiter), so dass sich der Vermögensstand um circa
1000 l. auf etwas über . . . . 20.000 „
verminderte.

Gegenstand der Berathung waren — wie jedesmal bei derartigen Anlässen — die verschiedenen Beschwerdepunkte der Arbeiter. Zunächst die Art und Weise der Lohnberechnung. Bisher war es nämlich fast allgemein Sitte, dass das Quantum der geförderten Kohle gemessen und dass hiernach der Lohn der Arbeiter in den Kohlengruben berechnet wurde, dagegen verfügt die Mines' Regulation Act vom Jahre 1872, dass die Kohle gewogen werden solle. In der Eröffnungsrede hob der Vorsitzende, Mr. Halliday, hervor, dass der Exekutiv-Ausschuss der Gewerkschaft Alles gethan habe, was in seinen Kräften stand, um die Durchführung dieser Gesetzesbestimmung zu realisiren, dass aber in dieser Beziehung noch immer recht empfindliche Uebelstände in manchen Gruben existiren, weil die Kohlengrubenbesitzer, denen das Gesetz zu diesem Behufe eine zwölfmonatliche Frist bewilligt hatte, Alles aufbieten, um die Anschaffung und Aufstellung der erforderlichen Wäge-Vorrichtungen so lange als möglich hinauszuschieben. Zur Illustrirung, wie bei dem Messen der Kohle in einzelnen Fällen verfahren wurde, erzählte einer der anwesenden Grubenarbeiter, dass in der Grube (in Pembrokeshire), in der er bedienstet war, Messgefässe („trams") benützt wurden, welche angeblich

106) Ich gebe im Vorstehenden nur die abgerundeten Ziffern, weil die Angaben der „Times" nicht genau stimmen. In der kurzen Notiz über die April-Versammlung wird der Vermögensstand Anfangs April 1873 genau mit 20.861 l. 16 s. 5 d. angegeben; in dem Berichte über die Oktober-Versammlung dagegen heisst es: der Vermögensstand zu Anfang April 1873 betrug nach der letzten Bilanz 21.410 l. und etliche Shillings. Welche Ziffer die richtige ist, kann ich selbstverständlich nicht entscheiden.

1 Tonne Kohle (zu 23 Ztr. gerechnet) fassen sollten. Vor einiger Zeit ergab sich ein Streit zwischen den Arbeitern und der Grubenverwaltung, und als die ersteren verlangten, es möge der Inhalt dieser sog. „trams“ durch das Gewicht probeweise ermittelt werden, wurde dies Seitens der Grubenverwaltung verweigert. Später wurde die Gewichtsprobe gegen den Willen des Grubenbesitzers von den Arbeitern vorgenommen, und dabei stellte es sich heraus, dass diese „trams“ nicht 23 Ztr., wie angenommen, sondern 28 Ztr. Kohle fassten. Aber auch wo der Lohn nach dem Gewichte (pro Tonne) gezahlt wurde, existirten bedeutende Uebelstände, weil die Tonne — wie von verschiedenen Rednern mitgetheilt wurde — in den einzelnen Gruben sehr ungleich, zwischen $22^1/_2$ bis 30 Ztr. (!) festgesetzt war. Wie Mr. Halliday in seiner Eröffnungsrede sagte, gingen die Bemühungen der Gewerkschaft dahin, einen einheitlichen Vorgang und die Annahme der sog. „imperial ton“ (zu 20 Ztr., der Ztr. zu $112^1/_2$ Pfd. gerechnet) im ganzen Lande durchzusetzen. Seitens der Arbeitgeber würden jedoch diesem Uebergange von der „long ton“ zur „imperial ton“ die grössten Schwierigkeiten entgegengestellt, so zwar, dass den Arbeitern im Allgemeinen nichts Anderes übrig blieb als ein Kompromiss einzugehen, nach welchem die Tonne mit 21 Ztr. vereinbart wurde.

Sehr lebhaft wurde ferner von den Arbeitern darüber geklagt, dass die Arbeitgeber in einzelnen Theilen des Landes den Unions der Arbeiter noch immer feindlich gegenüberstehen und dieselben auf jede mögliche Weise zu sprengen suchten. Der Delegirte für Burnley erwähnte, dass gerade in dieser Hinsicht in seinem Bezirke die traurigsten Verhältnisse obwalten. Nicht nur, dass die Arbeitgeber den Arbeitern Geldgeschenke (bis zu 5 l.) anboten, wenn sie aus dem Vereine austreten wollten, sondern sie versuchten es die Arbeiter zum Austritte zu zwingen, indem sie den Gewerkvereinlern den Dienst kündigten. Ja es komme sogar vor, dass die Grubenbesitzer sich an die Eigenthümer der von den Arbeitern bewohnten Häuschen wandten und bemüht seien diese Häuser um theueres Geld zu kaufen, um dann durch die Kündigung der Wohnung eine weitere Pression auf die Mitglieder des Gewerkvereines ausüben zu können. Ein fernerer Ausfluss dieses Strebens die Unions zu unterdrücken, war das sog. „Discharge Note System“, dessen weite Verbreitung Seitens vieler Redner konstatirt wurde. Wenn nämlich ein Arbeitgeber erfährt, dass Arbeiter, die in seiner Grube streiken oder ausgesperrt sind, in einer anderen Grube Beschäftigung gefunden hatten, so ist er durch die unter den Arbeitgebern bestehende Verabredung verpflichtet, den betreffenden Werks-

besitzer hievon zu verständigen und der Letztere muss die bezeichneten Arbeiter sofort entlassen. Mr. Halliday produzirte in der Versammlung ein derartiges Schreiben eines Arbeitgebers in South Wales, welches ihm in die Hände gekommen war.

Auch das Truck-Unwesen kam zur Sprache und ein Redner bemerkte, dass in seinem Bezirke (Abertillery) die Kohlengrubenbesitzer allmählich den grösseren Theil der Häuschen, die die Grubenarbeiter bewohnen, an sich gebracht und die Miethe auf 7 s. wochentlich (365 Reichsmark jährlich!) gesteigert hätten.

Endlich wurde die Höhe der Löhne diskutirt und konstatirt, dass die Löhne der eigentlichen Grubenarbeiter (der coal cutters) zwischen 3 s. 2 d. bis 7 s. 6 d. schwanken und in den meisten Fällen etwa 5 s. täglich betragen. Mr. Halliday nahm diese Gelegenheit wahr, um auch seinerseits die Arbeiter gegen den oft gemachten Vorwurf in Schutz zu nehmen, dass die gestiegenen Löhne an der Kohlentheuerung Schuld tragen, indem er darauf hinwies, dass die Löhne seit deren niedrigstem Stande im Jahre 1869 lediglich um 13 oder 14 d. pro Tonne gestiegen seien. Auch gegen die andere, vielfach ausgesprochene Ansicht, dass die Arbeiter ihren grösseren Verdienst nicht gehörig zu verwenden wissen, kehrte sich der Redner und wies darauf hin, dass die Grubenarbeiter ihre Ersparnisse gar häufig in Banken niederlegen oder zur Erwerbung von Häuschen benutzten. Nicht mit Unrecht sagte Mr. Halliday, die übrigen Bevölkerungsklassen, und namentlich die Aristokratie, thäte besser daran vor der eigenen Thüre zu kehren, statt den Bergleuten die schlechte Verwendung ihrer Einkünfte vorzuwerfen.

Selbstverständlich fehlten auch die üblichen Resolutionen gegen die herrschende Arbeitergesetzgebung (Master and Servant Act u. dgl.), sowie zu Gunsten der Vertretung der Arbeiter im Parlament etc. nicht.

Im Jahre 1874 wurde die erste Halbjahrsversammlung Anfangs April in Manchester abgehalten [107]. Die Zahl der Mitglieder war zwar von 99.399 (zu Ende September 1873) auf 106.368 Mann (am

---

107) „Times“ vom 8. April 1874, pag. 6: „Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 9. April 1874, pag. 7: „Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 10. April 1874, pag. 6: „The Miners' Conference.“ — „Times“ vom 11. April 1874, pag. 12: „The Miners' Conference.“ — „Times“ vom 13. April 1874, pag. 7: „Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „The Amalgamated Association of Miners.“ — „Times“ vom 15. April 1874, pag. 12: „The Miners' Conference.“ — „Times“ vom 16. April 1874, pag. 8: „The Miners' Conference.“ — „Times“ vom 17. April 1874, pag. 12: „The Amalgamated Association of Miners.“

31. März 1874) gestiegen, allein in der Zwischenzeit war ein ganzer Bezirk, und zwar der von Oldham, mit rund 1200 Mitgliedern von der Amalgamated Association of Miners abgefallen und zur Miners' National Association übergegangen. Das Vereinsvermögen hatte einen empfindlichen Rückgang aufzuweisen. Dasselbe betrug — wie vorstehend erwähnt — zu Ende September 1873 etwas über 20.000 l.[108])

Die Einnahmen während des Halbjahres bis Ende März 1874 beliefen sich auf nahezu . . . . . 17.000 l.

die Ausgaben hingegen auf etwas über . . . . . 26.000 l.

so dass am 1. April 1874 nur mehr ein Kassenstand von über . . . . 11.000 l.

(die Ziffer wird hier mit 11.528 l. angegeben)

vorhanden war. Als Grund dieser bedeutenden Vermögensverminderung wird angegeben, dass die Association während des verflossenen Semesters über 22.000 l. zur Unterstützung feiernder Grubenarbeiter verausgaben musste. Allerdings kam während dieser Periode kein grosser Streik vor, aber bekanntlich machte sich gegen das Ende des Jahres 1873 die abfallende Tendenz des Kohlenmarktes schon etwas bemerkbar, um in den ersten Monaten des Jahres 1874 recht fühlbar hervorzutreten. Im März dieses Jahres erfolgten sodann die Lohnreduktionen im ganzen Lande, die — wie oben dargethan wurde — eine Reihe von kleineren oder grösseren Reibungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern und einige Streiks zur Folge hatten.

Die Verhandlungen bieten diesmal Wenig von allgemeinem Interesse, sie bewegen sich vorwiegend um die Lohnreduktionen, die von allen Seiten gemeldet werden. Die Delegirten klagen namentlich darüber, dass die Arbeitgeber in der Periode des Aufschwunges die Löhne nicht in demselben Verhältnisse wie die Kohlenpreise steigen liessen, dass sie aber jetzt in der Aera der Depression bemüht seien die Löhne sofort dem Preisrückgange der Kohle adäquat herabzusetzen. Die Ursache der sinkenden Kohlenpreise glaubte die Versammlung in dem Umstande erblicken zu sollen, dass die Ausbeute an Kohle wieder anfange den Bedarf zu übersteigen. Demgemäss wurde in einer Resolution den verschiedenen Zweig- und Ortsvereinen empfohlen dahin zu wirken, dass die Kohlenproduktion vermindert werde. Die Mines' Re-

---

108) Die Ziffern der „Times“ stimmen auch hier wieder nicht ganz genau. In dem Berichte über die Versammlung vom Oktober 1873 wird das disponible Vereinsvermögen genau mit 20.234 l. angegeben. Hier dagegen, in dem Berichte über die Versammlung im April 1874 wird gesagt, dass der Kassenbestand am 1. Oktober 1873 sich mit 20.566 l. bezifferte.

gulation Act vom Jahre 1872 wurde für gut erkannt und die Versammlung beschloss an die Regierung eine Petition zu richten, des Inhaltes, dass keine den Arbeitern nachtheilige Abänderung dieses Gesetzes vorgenommen werden möge.

Die zweite Halbjahrsversammlung wurde in der ersten Hälfte des Monates Oktober 1874 in Birmingham abgehalten [109]. Aus den Berichten der „Times", die diesmal kürzer gehalten sind als gewöhnlich, geht nur so viel hervor, dass die Amalgamated Association of Miners in der Zwischenzeit mit recht erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die fortgesetzten Lohnreduktionen hatten eine Reihe von Arbeits-Einstellungen oder -Aussperrungen zur Folge, und wenn auch keine derselben besonders gross war, so verursachten sie doch in ihrer Gesammtheit der Gewerkschaft sehr bedeutende Auslagen. Der Gewerkverein kam dadurch in recht empfindliche Geldverlegenheiten und sah sich veranlasst höhere Streik-Steuern den Mitgliedern aufzulegen, was seinerseits wieder das Missvergnügen der letzteren hervorrief. Aus verschiedenen Bezirken liefen Nachrichten ein, dass die Grubenarbeiter aus dem Vereine ausschieden, weil sie — wie sie sagten — bei den herabgesetzten Löhnen nicht im Stande waren die hohen Vereinssteuern aufzubringen. Die Fahnenflucht der Grubenarbeiter war in der That theilweise eine sehr bedeutende; in Old Tredegar beispielsweise schieden 900 Grubenarbeiter aus dem Vereine, in North Wales sank die Zahl der Mitglieder von 3800 auf 800, in St. Helen's und Haydock von 2138 auf 300, in Argocd von 279 auf 64 u. dgl. m. Die Verhandlungen bezogen sich unter solchen Umständen fast ausschliesslich auf diese Schwierigkeiten, ohne weiteres Interesse zu bie-

---

109) „Times" vom 10 Oktober 1874, pag. 7: „The Miners' Conference." — „Times" vom 13. Oktober 1874, pag. 7: „The Miners' Conference in Birmingham." — „Times" vom 14. Oktober 1874, pag. 6: „The Miners' Conference." — „Times" vom 15. Oktober 1874, pag. 5: „The Miners' Conference." — „Times" vom 16. Oktober 1874, pag. 8: „The Miners' Conference." Leider bin ich diesmal nicht in der Lage, die Daten über die Gesammtzahl der Mitglieder und den Vermögensstand der Amalgamated Association of Miners zu Ende September 1874 mitzutheilen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil in dem Jahrgange 1874 der „Times", der mir zu Gebote stand, die Nummer vom 9. Oktober 1874, die den ersten Bericht über die in Rede stehende Zusammenkunft der Grubenarbeiter enthält, fehlte. Eine von mir an die Expedition der „Times" gerichtete Bitte, mir jene Nummer des Blattes nachträglich (als ich die Lücke entdeckte) zuzusenden, blieb erfolglos, weil die Nummer in London nicht mehr vorräthig war. In Riga, wo ich die Ausschnitte der „Times" für die vorliegende Arbeit sammelte, hätte ich die fehlenden Daten vielleicht aus dem „Bee-Hive" ergänzen können, hier (in Czernowitz) ist mir auch dies nicht mehr möglich, weil der Jahrgang 1874 dieses Journals vergriffen und im Buchhandel nicht mehr zu bekommen ist.

ten. Von den sonstigen Resolutionen, die gefasst wurden, ist allenfalls Eine hervorzuheben, die den Ortsvereinen die Förderung des genossenschaftlichen Bergbaues empfiehlt.

9. Die National Association of Miners.

Der genannte Gewerkverein erstreckt sich über Schottland und die nördlichen Theile von England, während die Amalgamated Association of Miners vorwiegend die mittleren Grafschaften und den Süden von England sammt Wales umfasst. Aus den lückenhaften und kurzen Berichten der „Times“ über diesen Gewerkverein geht hervor, dass derselbe in den Jahren 1873 und 1874 seine regelmässigen Halbjahrsversammlungen im Mai und November abhielt, und dass er zur Zeit über 100.000 Mitglieder zählte und ein Vermögen von über 100.000 l. besass. Die Verhandlungen der gedachten Halbjahrsversammlungen — soweit über sie berichtet wird — enthalten nichts von Bedeutung. Aus den verschiedenen Berichten, die von den Delegirten in der Konferenz im Mai 1873 erstattet wurden, geht hervor, dass mehrere Zweigvereine damals schon genossenschaftliche Gruben (cooperative mines) besassen und zu erwerben im Begriffe standen [110].

III.

Die ländlichen Arbeiter.

Die Bewegung unter den ländlichen Arbeitern, welche im Jahre 1872 mit der Gründung des ersten ländlichen Gewerkvereines, der „Warwickshire Labourers' Union“ und dem Streik in Warwickshire begann, blieb seither rege, wenn auch im Jahre 1873 kein grösserer

---

110) „Times“ vom 21. Mai 1873, pag. 14: „Miners' National Association.“ — „Times“ vom 22. Mai 1873, pag. 12: „Miners' National Association.“ — „Times“ vom 23. Mai 1873, pag. 8: „Miners' National Association.“ — „Times“ vom 26. Mai 1873, pag. 8: „Miners' National Association.“ — „Times“ vom 13. September 1873, pag. 10: „The Miners' National Association.“ — „Times“ vom 21. November 1873, pag. 6: „Miners' Conference.“ — „Times“ vom 22. November 1873, pag. 10: „Miners' Conference“ — „Times“ vom 24. November 1873, pag. 7: „Miners' Conference.“ — „Times“ vom 19. November 1874, pag. 7: „The Miners' National Association.“ — „Times“ vom 20. November 1874, pag. 6: „The Iron Manufacture“. Die Berichte der „Times“ über diesen Gewerkverein sind namentlich im Vergleiche zu den Berichten über die Konferenzen der Amalgamated Association of Miners auffallend kurz und unvollständig. Der „Bee-Hive“ berichtet hierüber noch weniger als die „Times“.

Streitfall zu verzeichnen ist. Das genannte Jahr charakterisirt sich einerseits durch die festere Organisation der Arbeiter, andererseits aber durch eine Spaltung derselben in zwei Parteien.

Bekanntlich waren im Anfange des Jahres 1872 neben der „Warwickshire Labourers' Union" verschiedene andere lokale Vereine ländlicher Arbeiter entstanden, welche auf einer am 29. Mai 1872 in Leamington abgehaltenen Delegirtenversammlung sich zu einem grossen, ganz England umfassenden Gewerkvereine der ländlichen Arbeiter, der „National Agricultural Labourers' Union" zusammenschlossen [1]). Diese Union, welche unter der Präsidentschaft des Mr. Joseph Arch stand und ihren Sitz in Leamington hatte, hatte im Jahre 1873 zwar einen sehr bedeutenden Zuwachs an Zweigvereinen und Mitgliedern aufzuweisen, sie stiess jedoch trotzdem auf eine theilweise ziemlich heftige Opposition unter den ländlichen Arbeitern. Die näheren Umstände dieser Erscheinung lassen sich aus den Notizen der „Times" und des „Bee-Hive nicht mit voller Klarheit erkennen; die „Times" bringt nur sehr spärliche Mittheilungen über diese Bewegung, der „Bee-Hive" erwähnt der letzteren zwar öfter, theilt aber fast gar keine Thatsachen mit. Mit Sicherheit ist den genannten beiden Blättern nur Folgendes zu entnehmen:

Wie aus einem von dem Sekretär der „National Agricultural Labourers' Union" an den Zentralrath der Londoner Gewerkvereine (the London Trades' Council) gerichteten Briefe dato Leamington, den 31. Dezember 1872 hervorgeht [2]), waren zu Ende des Jahres 1872 noch nicht alle lokalen Unions der ländlichen Arbeiter der National Agricultural Labourers' Union beigetreten, und wurde Seitens der letzteren der begreifliche Wunsch gehegt alle jene Lokalvereine aufzunehmen. Es heisst nämlich in dem erwähnten Schreiben, dass der Executive Council der National Agricultural Labourers' Union in seiner Sitzung am 27. Dezember 1872 vier seiner Mitglieder designirt habe, welche mit den Vertretern der noch nicht dem Verbande beigetretenen Unions und des London Trades' Council eine Zusammenkunft haben sollten, um den Beitritt aller lokalen Unions zur National Union zu berathen. Diese Konferenz wurde in der That am 25. März 1873 in London abgehalten [3]), sie blieb jedoch erfolglos.

---

1) F. Kleinwächter: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872." Jena 1875, S. 44.

2) „Times" vom 4. Januar 1873, pag. 10: „The imprisoned Gas-stokers."

3) „The Bee-Hive" vom 29. März 1873, pag. 10: „Agricultural Labourers' Conference."

Die Gründe hievon mögen zum Theil persönliche gewesen sein, vorwiegend aber waren sie sachlicher Natur und bezogen sich namentlich auf die prinzipielle Frage der Organisation jenes Verbandes. Während nämlich die Verfassung der National Agricultural Labourers' Union mehr eine zentralistische war und ist, wurde bereits auf der vorhin erwähnten Londoner Konferenz vom 25. März 1873 von einem der Delegirten hervorgehoben, dass er und seine Partei nur einem Verbande auf föderalistischer Grundlage beitreten könne. Und ebenso berichtet der „Bee-Hive" späterhin wiederholt, dass einzelne lokale Unions sich gleichfalls für die föderative Verfassung des Bundes aussprachen[4]).

Trotzdem dauerte es ziemlich lange, ehe es den dissentirenden Vereinen gelang ihren besonderen Verband in's Leben zu rufen, denn erst in der ersten Hälfte November 1873 bringt die „Times" einige Notizen[5]), aus denen hervorgeht, dass in London unter der Patronanz des London Trades' Council Konferenzen von Delegirten der dissentirenden Lokalvereine abgehalten wurden, welche sich mit der Ausarbeitung der Statuten des neuen Verbandes beschäftigten. Der letztere trat bald darauf in's Leben und es standen sich somit seit dem Ende des Jahres 1873 zwei Verbände gegenüber, die „National Agricultural Labourers' Union" mit dem Sitze in Leamington und die „Federal Union of Agricultural and General Labourers", deren „executive committee holds occasional sittings in London". Die Charakteristik dieser

4) Die „Times" vom 11. April 1873, pag. 7: „The Agricultural Labourers' Union" berichtet, dass auf einem am 10. April 1873 in Banbury veranstalteten Meeting ein ländlicher Arbeiter, Namens John Prestidge aus Harbury den Führern der National Union vorwarf, sie bereicherten sich auf Kosten der Mitglieder, indem sie sich einen Gehalt von 2 l. wochentlich pro Kopf exclusive der Baarauslagen für Reisen u. dgl. von der Union bezahlen liessen. Ferner veröffentlicht der „Bee-Hive" vom 8. März 1873, pag. 7: „The Agricultural Labourers' Movement" ein von den Vorsitzenden mehrerer lokalen Unions unterzeichnetes Schriftstück, in welchem über das Benehmen (conduct) der Führer der National Union Klage geführt und gewissermassen dagegen Protest erhoben wird. — Wie dem auch sein möge, ein grosses Verschulden trifft jedenfalls die Führer der National Union nicht, da sie nicht nur im Jahre 1873, sondern auch im folgenden Jahre auf ihrem Posten blieben und von dem Vertrauen ihrer Partei getragen wurden, und am wenigsten kann ihnen eine unredliche Geldgebahrung vorgeworfen werden. Dagegen kann es vielleicht richtig sein, dass sie etwa durch schroffes Auftreten oder sonst irgend welche Persönlichkeiten verletzen, wenn nicht — was wohl das Wahrscheinlichste sein dürfte — gekränkte Eitelkeit das Motiv jener vorhin erwähnten Expektorationen war.

5) „Times" vom 5. November 1873, pag. 5: „Agricultural Labourers' Conference." — „Times" vom 6. November 1873, pag. 10: „Agricultural Labourers' Conference." — „Times" vom 14. November 1873, pag. 4: „Mr. Gladstone and Trades' Union Legislation."

beiden Verbände wird von der „Times" (vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers") kurz in folgenden Worten zusammengefasst: „The Federal Union prefers to be governed on the principles of each district managing its own local affairs and controlling its own funds, with a Central Executive to direct and insure general and harmonious action between all districts. The National Union prefers to be governed by centralizing the funds and acting under the guidance of an Executive Committee at Leamington."

Die Verfassung der National Union, wie sie auf der Delegirten-Konferenz im Mai 1873 festgesetzt wurde, ist im Wesen die folgende [6]):

Gewissermassen die gesetzgebende Versammlung besteht aus Delegirten der District Unions, welche jährlich im Mai in Leamington zusammentritt, „to confer and decide upon the general business and interests of the Union." Die laufenden Geschäfte besorgt das aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern bestehende „Executive Committee", welches sich jeden zweiten Montag, eventuell auch öfter versammelt. Das Executive Committee ist betraut mit der Verwaltung der Gelder, welche der Union vom Publikum oder den affiliirten Vereinen zufliessen und ist nur im Allgemeinen verpflichtet und berechtigt diese Gelder zur Förderung der Zwecke der Union zu verwenden. Bezüglich der Beilegung von etwaigen Streitigkeiten enthalten die Statuten (Rules) folgende Bestimmungen:

„Rule 10." Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der National Union und ihren Arbeitgebern müssen vorerst dem bezüglichen „Branch Committee" vorgelegt werden. Vermag dieses die Angelegenheit nicht zur allseitigen Zufriedenheit zu ordnen, so ist dieselbe dem „District Committee" vorzulegen. Wäre auch dieses ausser Stande den Streit beizulegen, so wird der Gegenstand vor den Exekutiv-Ausschuss der National Union (National Executive) gebracht, und erst wenn dessen Bemühungen erfolglos geblieben sind, kann von demselben die Bewilligung zur Arbeitseinstellung ertheilt werden.

„Rule 11." Eine Reduktion der Arbeitsstunden darf nie gleichzeitig mit einer Lohnerhöhung verlangt werden.

„Rule 12." Innerhalb der Verbandsstatuten, oder wo dieselben eine Lücke lassen, darf das National Executive Committee Verfügungen treffen, die letzteren dürfen jedoch nirgend dem Verbandsstatut zuwider laufen.

---

6) „Times" vom 25. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

Die „District Committees“ werden gebildet aus Delegirten der zu dem Distrikt gehörigen „Branches“ und jedes District Committee hat strengstens darüber zu wachen und Alles aufzubieten, um zu verhindern, dass Arbeiter, welche nach einem anderen Theile des Landes übersiedeln, die dort beschäftigten Arbeiter im Lohne unterbieten.

„Rule 20.“ Jedes District Committee ist verpflichtet, von jedem beabsichtigten wichtigeren Schritte das National Executive Committee zu verständigen. Erfolgt ein derartiger Schritt ohne oder gegen den Willen des National Executive Committee, so wird dem „District“ aus den Kassen der National Agricultural Labourers' Union in keinem Falle irgend welche Unterstützung zu Theil.

Auf diese Weise sind die sämmtlichen Geschäfte in der That in der Hand des Zentralausschusses konzentrirt und übt derselbe eine unumschränkte Gewalt in allen Fällen von Lohnstreitigkeiten aus. Ausserdem steht dem National Executive Committee ein berathender Ausschuss von Arbeiterfreunden zur Seite, der an den Sitzungen desselben mit berathender Stimme theilnimmt. Zur Zeit gehörten jenem berathenden Ausschusse an die Parlamentsmitglieder: S. Morley, George Dixon, Jenkins, der Canonicus Girdlestone, drei andere Geistliche und sonstige Freunde der ländlichen Arbeiter.

Dem entgegen besteht die Federal Union aus mehreren „Leagues“ (im Jahre 1874 waren deren neun), deren jede ein Verband von Lokalvereinen ist und ihre Angelegenheiten — namentlich die Kassa-Angelegenheiten und etwaige Lohnstreitigkeiten — vollständig autonom verwaltet und ordnet. Der Londoner Zentral-Ausschuss der Federal Union hat so gut wie keine Gewalt über die einzelnen Leagues und sorgt lediglich für die Befolgung möglichst gleicher Prinzipien innerhalb der dem Bunde angehörigen Verbände [7]).

Aus dem Namen „Federal Union of Agricultural and General Labourers“ sowie aus verschiedenen zerstreuten Bemerkungen im „Bee-Hive“ scheint hervorzugehen, dass — wenigstens anfänglich — die Absicht vorlag, in dieser Federal Union einen Verband herzustellen, der nicht bloss ländliche Arbeiter, sondern zugleich auch die Vereine der unqualifizirten Arbeiter im Allgemeinen, die sogenannten „general labourers“ umfassen sollte. Es wird nämlich im „Bee-Hive“ (Jahrgang 1873) wiederholt darüber geklagt, dass die ländlichen und die unqualifizirten städtischen Arbeiter so häufig in ihre respektiven Ar-

---

7) „Times“ vom 24. April 1874, pag. 10: „The Farm Labourers' at Exeter Hall.“ — „Times“ vom 25. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

beitssphären hinübergreifen und sich gegenseitig Konkurrenz machen. Dass beispielsweise die „general labourers“ aus den Städten im Sommer regelmässig auf das Land kommen, um an den Erntearbeiten Theil zu nehmen und so den Verdienst der ländlichen Arbeiter schmälern, während die letzteren vielleicht noch häufiger im Baugewerbe, in Zuckerraffinerien, Docks u. dgl. Beschäftigung suchen. Um diese Uebelstände zu beseitigen, schlug ein Mr. Thomas M. Kelly, General Secretary der „West of England and South Wales General Operative Labourers' Unions' Association“ vor [8]), es möge das ganze Königreich in Distrikte getheilt werden, und jede Union, gleichgiltig ob städtischer oder ländlicher Arbeiter, möge eine gewisse Zahl von Delegirten wählen, um so eine das ganze Reich umfassende „Federal Amalgamation“ aller Gewerkvereine zu bilden, welche in oberster Instanz die Angelegenheiten der Arbeiter zu leiten hätte. Der Gedanke nahm, wie wir später sehen werden, im Jahre 1874 etwas festere Formen an.

Die National Agricultural Labourers' Union ihrerseits blieb selbstverständlich das Jahr 1873 hindurch nicht müssig, sie war vielmehr emsig bedacht durch Förderung der Auswanderung die Lage der ländlichen Arbeiter zu heben, und zwar wurden als Ziel der Auswanderung einerseits der Norden von England und andererseits Canada und Neu Seeland vornehmlich in's Auge gefasst. Es finden sich bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1873 zahlreiche Notizen über die Auswanderung ländlicher Arbeiter in der „Times“, allein viel umfassendere Massregeln wurden in der zweiten Hälfte des Jahres in Angriff genommen. Anfangs August nämlich entsandte die National Union ihren Vorsitzenden Mr. Arch nach Canada, welcher das ganze Land bereiste und wiederholt mit der dortigen Regierung konferirte, um so die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen und möglichst günstige Bedingungen für die Auswanderer zu erwirken. Nach der Rückkehr des Mr. Arch, welche im November erfolgte, scheint die National Union mit aller Energie an die Förderung der Auswanderung geschritten zu sein, wenigstens wird noch im November berichtet [9]), dass bereits im Dezember der erste Transport ländlicher Arbeiter, 500 Köpfe, nach Neu Seeland befördert werde und dass im Frühjahre 1874 ihnen weitere 10.000 Personen folgen würden, die theils nach Neu Seeland, theils nach Australien, theils nach Canada dirigirt werden sollten.

---

8) „The Bee-Hive“ vom 30. August 1873, pag. 5: „National Federation of Town and Bristol County Labourers' Union.“

9) „Times“ vom 18. November 1873, pag. 6: „Agricultural Labourers' Union.“ — „Times“ vom 28. November 1873, pag. 9, Leitartikel: „Agricultural Emigration.“

Die erste Jahresversammlung der National Union wurde am 28. und 29. Mai 1873 in Leamington abgehalten[10]. Anwesend waren 70 Delegirte, ferner einige Mitglieder des vorhin erwähnten consultative committee. Das Ehrenpräsidium führte das Parlamentsmitglied Mr. George Dixon. Der vorgetragene Geschäftsbericht konstatirte, dass der Union zur Zeit 982 Zweig- oder Ortsvereine (branches) mit 71.835 Mitgliedern angehörten, welche sich über 24 Grafschaften vertheilten. Die Kassengebahrung des verflossenen Jahres ergab folgendes Resultat:

Einnahmen . . . . (darunter 1129 l. 1 s. $7^1/_4$ d. aus Schenkungen und 3083 l. 15 s. 2 d. aus den Beiträgen der branch districts)	7024 l. 15 s. $10^1/_4$ d.
Ausgaben	6961 l. 4 s. $8^3/_4$ d.
Kassarest	63 l. 11 s. $1^1/_2$ d.

Die Debatten und Beschlüsse bieten, abgesehen von der bereits erwähnten Feststellung der Statuten, wenig von allgemeinem Interesse. Erwähnenswerth sind allenfalls zwei Resolutionen, von denen die eine sich gegen die Criminal Law Amendment Act aussprach, während die andere die Ertheilung des Wahlrechtes an die Arbeiter befürwortet. Von eigentlich wirthschaftlichen Angelegenheiten der ländlichen Arbeiter kam in den Verhandlungen namentlich die Errichtung einer Krankenunterstützungskasse (sick fund) zur Sprache, die Frage wurde jedoch für noch nicht spruchreif befunden und dem Executive Committee zur Vorberathung überwiesen. Dass eine derartige Unterstützungskasse sehr wünschenswerth sei, wurde allseitig anerkannt, nur wurde in Frage gezogen, ob schon der gegenwärtige Zeitpunkt hiefür geeignet sei. Namentlich wurde darauf hingewiesen, dass es vorläufig noch an den erforderlichen statistischen Vorarbeiten fehle, dass die Mitgliederbeiträge hoch sein müssten, während die niedrigen Löhne es dem Arbeiter nicht gestatten hohe Beiträge zu zahlen, endlich dass die Union jetzt noch das Geld dringender für ihren Kampf um's Dasein benöthige. — Bei der darauf folgenden Neuwahl des Exekutiv-Ausschusses wurde Mr. Joseph Arch abermals zum Vorsitzenden gewählt.

Die „Times" (vom 30. Mai 1873, pag. 9) bespricht diese Jahresversammlung in einem wohlwollend gehaltenen Leitartikel („The Na-

---

10) „Times" vom 29. Mai 1873, pag. 5: „Agricultural Labourers' Conference." — „Times" vom 30. Mai 1873, pag. 7: „National Agricultural Labourers' Conference." — „The Bee-Hive" vom 31. Mai 1873, pag. 5: „National Agricultural Labourers' Union."

tional Agricultural Labourers' Union"), in welchem sie namentlich die Frage der Errichtung des sick fund erörtert. Das Blatt sagt, dass die Gründung einer derartigen Unterstützungskasse den Arbeitern nicht verwehrt werden könne, meint aber, dass dies eigentlich ziemlich überflüssig sei, nachdem die Arbeiter ihren sick fund bereits in der Person der Farmers besitzen. Die Arbeiter mögen nicht übersehen, dass sie in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen von den Farmers regelmässig in liberalster Weise unterstützt würden und dass die scheinbare Niedrigkeit ihrer Löhne durch diese und andere freiwillige Gaben der Farmers reichlich kompensirt werde. Der Leitartikel ist in sofern bemerkenswerth, als er die damalige Anschauung der „Times" charakterisirt, welche allerdings ein Jahr später in ihr direktes Gegentheil umschlug.

Dass ein grösserer Streik der ländlichen Arbeiter im Jahre 1873 nicht zu verzeichnen ist, wurde bereits oben angedeutet. Dagegen kam es wohl mehrfach vor, dass einzelne Arbeiter da oder dort die Arbeit einstellten, sowie dass Einer oder der Andere wegen gesetzwidriger Bedrohung seiner Genossen oder wegen Kontraktbruches zu leichter Freiheitsstrafe verurtheilt wurde [11]).

Die Farmers auf der anderen Seite hatten bekanntlich, um sich gegenüber den Angriffen der Arbeiter zu schützen, bereits im Jahre 1872 begonnen sich in Arbeitgeber-Vereinen zusammen zu schliessen. Auch diese Gegenbewegung blieb im Jahre 1873 nicht stehen. Wiederholt wird berichtet, dass namentlich in den vorwiegend Ackerbau treibenden östlichen Grafschaften von England, in Norfolk, Suffolk, Essex, Northamptonshire u. a. derartige „Farmers' Defence Associations" gebildet wurden, deren Mitglieder sich verpflichteten, nicht mehr als ein festgesetztes Lohn-Maximum zu bezahlen oder keine Gewerkvereinler (Union men) als Arbeiter aufzunehmen, beziehentlich die bereits Aufgenommenen aus dem Dienste zu entlassen [12]).

Schliesslich sei hier noch der Stellung des englischen Klerus gegenüber den ländlichen Arbeitern gedacht. Während auf dem Kontinent die Kirche, und zwar namentlich die katholische, für die Arbeiter Partei ergriff und augenscheinlich bestrebt ist die Leitung der ge-

11) „Times" vom 26. Mai 1873, pag. 9: „The Farm Labourers." — „Times" vom 12. August 1873, pag. 9: „Agricultural Intimidation."

12) „Times" vom 22. Februar 1873, pag. 12: „Agricultural Labour." — „Times" vom 23. April 1873, pag. 5: „Agricultural Labour." — „Times" vom 21. Mai 1873, pag. 6: „The Agricultural Labour Question." — „Times" vom 13. Juni 1873, pag. 5: „The Agricultural Labourers."

sammten Arbeiterbewegung in die Hände zu bekommen, um auf diese Weise wo möglich die ihr entschwundene Macht wieder zu erlangen; verhielt sich die englische Kirche — von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen — dieser Bewegung gegenüber, wenn nicht geradezu feindlich, so doch überwiegend indifferent. Es geht dies namentlich hervor aus den Verhandlungen des Kirchenkongresses, der Anfangs Oktober 1873 in Bath abgehalten wurde [13]). Bei Erörterung der Frage, welche Stellung die Kirche gegenüber der Arbeiterbewegung einzunehmen habe, sagte beispielsweise der Bischof von Oxford ungefähr Folgendes: In keinem Zweige der Produktion ist während der kontinuirlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern der Name der Kirche bisher genannt worden. Dagegen bildet die Klage über den Klerus eine stehende Rubrik unter den Beschwerden der ländlichen Arbeiter, welche gewohnt sind die Landgeistlichen als ihre Feinde und Unterdrücker hinzustellen. In ähnlicher Weise sagte ein späterer Redner, der bekannte Kanonikus Girdlestone, er warne den englischen Klerus sich der Bewegung der ländlichen Arbeiter länger zu widersetzen, weil sonst die Kirche leicht in die Lage kommen könnte ihren Einfluss auf die Kirche zu verlieren. Er (Girdlestone) müsse gestehen, dass in dieser Beziehung der englische Klerus nicht von jedem Vorwurfe freizusprechen sei und dass ein guter Theil der Verantwortung auf ihn falle.

Dass der englische Klerus diese seine ablehnende Haltung gegenüber der Bewegung der ländlichen Arbeiter aufgeben müsse, wurde allseitig als nothwendig erkannt, nirgends aber wurde etwa die direkte Parteinahme für die Arbeiter empfohlen; es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass der Klerus seiner Mittlerrolle gemäss auf beide Parteien versöhnend einwirken solle. So z. B. sagte der Bischof von Oxford im weiteren Verfolge seiner vorhin erwähnten Rede, dass der Kirche als solcher alle Lohnstreitigkeiten gleichgiltig seien, dass sie kein Interesse daran habe die Löhne zu heben oder zu drücken, und dass man keinem Geistlichen zumuthen könne in Lohnstreitigkeiten den Richter zu spielen, einmal weil die Bestimmung der Lohnhöhe zu den schwierigsten Fragen der Volkswirthschaft gehört und man die Kenntniss der letzteren dem einzelnen Geistlichen nicht zumuthen kann; dann aber, weil dem Priester, selbst wenn er sich jenes Richteramt anmassen wollte, alle Gewalt fehlt, um die Unterwerfung der beiden Parteien unter seinen Richterspruch zu zwingen. Dagegen kann

13) „Times“ vom 8. Oktober 1873, pag. 5: „The Church Congress.“

und soll die Kirche im Geiste der Versöhnung wirken und ein freundliches Verhältniss zwischen Arbeitern und Arbeitgebern anbahnen und fördern. In demselben Sinne äusserte sich der Bischof Ellicot in einer am 29. Oktober 1873 in Stow-on-the-Wold an den Klerus seiner Diözese gehaltenen Ansprache [14]). Die Geistlichen — sagte der Redner — mögen als Engländer und als Bürger über die ländliche Arbeiterbewegung denken wie sie wollen, als Priester aber mögen sie jene schöne Unparteilichkeit wahren, welche schliesslich die Wiederkehr freundlicher Beziehungen zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern eher ermöglicht als eine irrige Parteinahme für den einen oder anderen Theil. Dagegen möge der Klerus seinen Einfluss geltend machen, um Arbeiter und Arbeitgeber mit einander zu versöhnen.

Ist auf diese Weise die Signatur des Jahres 1873 auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterbewegung eine vergleichsweise friedliche zu nennen, so kennzeichnet sich dagegen das Jahr 1874 durch den grossen Strike und Lock-out der ländlichen Arbeiter in den östlichen Grafschaften als ein entschieden kriegerisches. Schon gleich im Anfange des Jahres scheint eine gewisse Spannung zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern vorhanden gewesen zu sein, und dürfte die Annahme nicht unberechtigt sein, dass das Selbstgefühl der Arbeiter durch die von Arch geleiteten Vorbereitungen zur Auswanderung im grossen Style und das stäte Wachsthum der beiden Unions ein wesentlich gehobenes war, während die Farmers andererseits im Bewusstsein ihrer Vereinigung auf die Macht der Farmers' Defence Associations pochen mochten.

Als ein Symptom jener Spannung oder doch als ein bezeichnender Vorbote des nahenden Sturmes darf der Brief eines Mr. James Caird „to the Editor of the Times“ [15]) aufgefasst werden, in welchem die Lage der Arbeiter und der Farmers einer eingehenden Erörterung unterzogen wird. Es heisst daselbst ungefähr: Jeder neue Zensus beweist, dass jede Klasse der Bevölkerung in England sich rasch vermehrt und entwickelt, nur die Klasse der ländlichen Arbeiter bleibt stabil, und zwar aus dem Grunde, weil die Landbevölkerung fortwährend Elemente an die Städte und an die städtische Industrie abgiebt. Dieser kontinuirliche Anwachs der übrigen Klassen der Bevölkerung bedeutet eine entsprechende und stätige Steigerung der Nachfrage nach Bodenprodukten und hat eine namhafte Erhöhung der ländlichen Ar-

---

14) „Times“ vom 30. Oktober 1873, pag. 10: „Bishop Ellicot on the Agricultural Labour Question.“

15) „Times“ vom 3. Januar 1874, pag. 4: „The Agricultural Labourer.“

beitslöhne zur Folge gehabt. Nach den angestellten Berechnungen beziffert sich der durchschnittliche Wochenlohn des Landarbeiters:

in den Jahren	1770	1850	1873
im Norden von England mit . . .	6 s. 9 d.	11 s. 6 d.	18 s.
im Süden von England mit . . .	7 s. 6 d.	8 s. 5 d.	12 s.

Die weitere Folge dieses gestiegenen Arbeitslohnes war das Bestreben der Farmers die menschliche Arbeitskraft nach Thunlichkeit durch Maschinen zu ersetzen, und man kann jetzt schon die Zahl der in England in Verwendung stehenden Mähemaschinen allein auf rund 40.000 Stück veranschlagen. Die Verhältnisse liegen gegenwärtig derart, dass der Farmer auf ein Minimum von disponiblen Arbeitskräften beschränkt ist und dass die geringste Veränderung des gegenwärtigen Gleichgewichtes, z. B. eine vergleichsweise unbedeutende Auswanderung den ländlichen Arbeiter zum Herrn des Arbeitsmarktes macht. Will daher der Farmer sich und seinen Wirthschaftsbetrieb sichern, so muss er den letzteren entsprechend umändern und auf eine möglichst geringe Zahl von Arbeitern basiren, und hiefür bieten sich ihm, abgesehen von der schon erwähnten thunlichsten Verwendung arbeitsparender Maschinen, folgende drei Wege:

1. Die Auflassung der kleinen Farms und der Uebergang zum landwirthschaftlichen Grossbetriebe, durch welchen eine vollständigere Ausnutzung der Arbeitskräfte ermöglicht wird.
2. Die allgemeine Einführung des Stücklohnes an Stelle des bisher üblichen Zeitlohnes. Dadurch würde nicht nur der Arbeiter in die Lage gesetzt ungefähr 25 Prozent mehr zu verdienen als bisher, sondern es würde gleichzeitig den Farmers in ganz England möglich werden etwa 100.000 ihrer bisherigen Arbeiter zu entbehren.
3. Die Umwandlung der Felder in Grasland und die Ausdehnung der Viehzucht auf Kosten des Getreidebaues. Dies ist nun zwar in Folge der steigenden Fleischpreise während der letzten Jahre in ziemlich ausgedehntem Umfange in England geschehen, allein die Verminderung des Getreidelandes wurde bisher jedesmal dadurch mehr als kompensirt, dass unproduktives Land neu dem Pfluge unterworfen wurde, und erst das letztverflossene Jahr weist eine effektive Verminderung des Getreidelandes um einige 200.000 Acres auf. Auch dieses Mittel könnte einige Tausende von ländlichen Arbeitern entbehrlich machen.

Dieser Brief kennzeichnet die Lage der Dinge in der damaligen Zeit in ganz zutreffender Weise, denn die von Mr. Caird vorgezeich-

neten Prinzipien bildeten bei dem grossen, wenige Wochen später ausgebrochenen Strike und Lock-out der ländlichen Arbeiter in der That die Richtschnur für die Handlungsweise der Farmers. Die Prinzipien erwiesen sich, vom Standpunkte der Farmers betrachtet, gleichzeitig als richtig, da sie den letzteren zum Siege über ihre Arbeiter verhalfen.

Der Streik begann in der Umgebung von Newmarket (in Suffolk) zu Ende Februar 1874 damit, dass die Mitglieder der Exning and Alderton Labourers' Union, eines Zweigvereines der National Labourers' Union, von den Farmers eine Erhöhung ihres Lohnes von 13 s. auf 14 s. und eine Herabsetzung ihrer Arbeitsstunden auf 54 pro Woche forderten. Das bezügliche Schreiben (mit all seinen orthographischen und sonstigen Fehlern) lautete wörtlich [16]):

„Alderton, February 22. 1874."

„Dear Sir — the Agricultural Labours of this branch of the „National Agricultural Union in your employ beg respectfuly to in„form you that on and after 2 of March 1874 they will require A „rise in their wages of One Shilling per week A weeks work to „consist of fifty fours (soll offenbar heissen „fifty four hours") being „desirous of retaining good relations between employer and em„ployed and to assure you that no unbecoming feelings promt us „to such A course we invite you if our terms are not in accordance „with your views to appoint an early time to meet us so that we „may fairley Consider the mater and arrange our affairs amicably."

„Yours obedient Servent"

„The Committee."

Dieses Zirkular wurde an zwölf Farmers versendet, und da diese keine Miene machten die geforderten Bedingungen zuzugestehen und jenes Schreiben einfach unbeantwortet liessen, stellten die Arbeiter, einige 340 an der Zahl, am 2. März 1874 die Arbeit ein [17]). Darauf hin versammelten sich die Mitglieder der Newmarket District Farmers' Association am 10. März 1874 in Newmarket und beschlossen diesen Strike mit einem Lock-out zu beantworten. Im Einzelnen lauteten die damals gefassten Beschlüsse, wie folgt:

1. Die von der Majorität der heutigen Versammlung gefassten Beschlüsse sollen auch für die übrigen Mitglieder der Association verbindlich sein.

---

16) „Times" vom 19. August 1874, pag. 8: „The Farmers and Labourers."

17) „Times" vom 19. August 1874, pag. 8: „The Farmers and Labourers." — „Times" vom 2. April 1874, pag. 7: „Lock-out of Agricultural Labourers." — „Times" vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers."

2. Den Arbeitern soll weder eine Erhöhung des Lohnes noch eine Verkürzung der Arbeitszeit zugestanden werden.
3. Alle Union men sind auszusperren, und zwar soll jedem derselben am nächsten Zahltage Seitens des betreffenden Arbeitgebers eine einwochentliche Aufkündigung gegeben werden und hat die Aussperrung so lange zu dauern als die Arbeiter streiken (as the men continue on strike).
4. Bis auf Weiteres findet an jedem Dinstage eine Sitzung der Farmers' Association statt.
5. Die Beschlüsse der heutigen Versammlung sind in Druck zu legen und jedem Mitgliede der Association werden mehrere Exemplare hievon übergeben, damit dieses sie seinen Freunden mittheilen kann.

In Folge dieser Beschlüsse wurden die Arbeiter, welche Mitglieder einer Union waren, thatsächlich aus dem Dienste entlassen. Die Farmers gingen dann noch einen Schritt weiter und beschlossen in ihrer Zusammenkunft vom 24. März 1874, dass mit Rücksicht auf die aufreizenden Reden der Abgeordneten der National Labourers' Union und die Verfolgungen, denen die Non Union Men durch die Gewerkvereinler ausgesetzt sind, auch in Zukunft kein Mitglied der Farmers' Association einen Angehörigen irgend einer Union bediensten dürfe[18].

Formell hatten somit die Arbeiter den Streit begonnen, effektiv aber war derselbe von langer Hand her vorbereitet und hatten beide Theile nur auf eine günstige Gelegenheit gewartet, um den entscheidenden Schlag zu führen. Es geht dies aus verschiedenen kleinen Umständen ziemlich unzweifelhaft hervor. Auf Seite der Arbeiter wurde anfänglich — wie dies auch in den Berichten der „Times" wiederholt ausdrücklich gesagt wird — beabsichtigt die gewohnte Taktik zu befolgen, und sollte, um die Zahl der beschäftigungslosen und damit unterstützungsbedürftigen Arbeiter in möglichst engen Schranken zu halten, die Arbeit immer nur bei einzelnen Arbeitgebern eingestellt werden. So hofften sie die Farmers der Reihe nach mürbe zu machen und zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Und dass diese Anschauung und die Absicht loszuschlagen, in der That in die grosse Masse der Arbeiter eingedrungen war, beweist ferner auch der Umstand, dass auch noch späterhin, als über die Intentionen der Farmers schon längst kein Zweifel mehr obwalten konnte, noch im April und Mai an den verschiedensten Orten die Arbeiter mit der Forderung einer Lohnerhö-

18) „Times" vom 2. April 1874, pag. 7: „Lock-out of Agricultural Labourers."

hung hervortraten. Es war eben die ganze grosse Masse der ländlichen Arbeiter in den östlichen Grafschaften von England in Gährung gerathen und die Spannung liess sich selbst nach Ausbruch des Streiks nicht mehr unterdrücken, sondern machte sich in immer neuen kleineren oder grösseren Ausbrüchen Luft.

Auf der anderen Seite waren aber auch die Farmers nicht minder kriegslustig und kampfbereit. Es zeigt sich dies darin, dass sie gleich die ersten Plänkeleien der Arbeiter gewissermassen mit einer förmlichen Geschützsalve erwiderten und dass sie gleich dem ersten kleinen Streik die allgemeine Aussperrung der Arbeiter entgegenstellten. Ueberdies wird schon im März 1874 und wiederholt auch nachher berichtet, dass die Farmers bereits seit längerer Zeit die Absicht hegten die Unions gänzlich zu vernichten [19]), und wie planmässig und vorsichtig sie dabei zu Werke gingen, ist aus dem Umstande ersichtlich, dass sie die Aussperrung erst eintreten liessen, nachdem ihnen das besonders günstige Wetter gestattet hatte, ihre Felder ausnahmsweise früh zu bestellen, sie somit sicher waren, dass sie die Arbeitskräfte längere Zeit hindurch leicht entbehren konnten.

Durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Umstände nahm der Streit nicht nur einen sehr hartnäckigen Charakter, sondern auch sehr bedeutende Dimensionen an. Schon in einer am 23. März 1874 in Leamington abgehaltenen Sitzung des Executive Committee der National Labourers' Union wurde konstatirt, dass über 2000 ländliche Arbeiter in Hampshire, Essex, Suffolk, Norfolk, Cambridgeshire, Lincolnshire, Bedfordshire, Warwickshire und Glocestershire ausgesperrt seien [20]). Um die Mitte April war diese Zahl bereits auf nahe an 7000 gestiegen [21]) und Anfangs Mai kamen allein neuerdings 1200 Mann hinzu [22]). Die Gesammtzahl der beschäftigungslosen Arbeiter wird von der „Times“ leider nirgends angegeben, wenn man jedoch berücksichtigt, dass neben diesen grossen Ziffern wiederholt von kleineren Aussperrungen und Streiks berichtet wird, so wird man wohl kaum fehlgreifen, wenn man die Summe der feiernden Arbeiter auf rund 10.000 Mann veranschlagt.

---

19) „Times“ vom 17. März 1874, pag. 10: „The Agricultural Labourer.“

20) „Times“ vom 24. März 1874, pag. 5: „The Labourers' Union.“

21) In einer am 16. April 1874 in London abgehaltenen Sitzung des London Trades' Council berichtete ein Mr. Rand, „a delegate from the labourers in the eastern counties“, dass circa 4000 Mitglieder der National Labourers' Union und etwa 2700 Mann der Federal Union ausgesperrt seien. „Times“ vom 17. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“

22) „Times“ vom 2. Mai 1874, pag. 5: „The Lock-out of Farm Labourers.“

Versuche den Streit gütlich beizulegen wurden mehrere unternommen, sie scheiterten jedoch an der Festigkeit der Farmers. Der Erste, der den Arbeitern zu Hilfe kommen wollte, war der Bischof von Manchester. In seinem Briefe vom 31. März 1874 „To the Editor of the Times“ [23]) sucht er nachzuweisen, dass die Farmers ein unerreichbares Ziel verfolgen, wenn sie sich einer Lohnerhöhung widersetzen, und motivirt seine Behauptung damit, dass die Löhne im Norden von England um so viel höher sind als im Süden und dass daher eine ungleiche Lohnhöhe in England auf die Dauer nicht erhalten werden könne. Der Herr Bischof führte allerdings nichts weniger als eine versöhnliche Sprache und sagt beispielsweise gleich im Eingange seines Schreibens: „Are the farmers of England going mad? Are they about to add another exemplification to the old adage: „„Quos Deus vult perdere, prius dementat?“ “ Dieser Zweifel an dem gesunden Menschenverstande der Farmers hatte demgemäss begreiflicher Weise keine weitere Folge als eine förmliche Fluth von Protesten Seitens der Arbeitgeber, welche in zahllosen Briefen an den Herausgeber der „Times“ ihren Vorgang gegenüber den Arbeitern zu rechtfertigen suchten, aber auch nicht die leiseste Neigung an den Tag legten den Ermahnungen des Herrn Bischofs Folge zu leisten.

Nach dem Bischofe von Manchester unternahm Mr. Mundella den Versuch einen Ausgleich herbeizuführen. In seinem Briefe vom 10. April 1874 „to the Editor of the Times“ [24]) schlug er vor, die Arbeiter möchten unter den bisherigen Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen und es mögen die schwebenden Streitfragen, als: Lohnhöhe, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit u. dgl. einem aus einer gleichen Anzahl von Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzten Einigungsamte zur Austragung vorgelegt werden. Sollten die Bemühungen dieser Körperschaft erfolglos bleiben, so möchten die beiden Streittheile sich auf irgend eine hervorragende oder hochgestellte Persönlichkeit als unparteiischen Schiedsrichter vergleichen. Mr. Mundella gab sich damit einer ziemlich argen Täuschung hin. Er ging augenscheinlich von der Voraussetzung aus, dass es sich im vorliegenden Falle um einen gewöhnlichen Streik der Arbeiter handele, welche sich gegen einen zu niedrigen Lohn oder irgend welche andere Arbeitsbedingungen auflehnen; allein diese Voraussetzung war eine irrige. Formell hatten

23) „Times“ vom 2. April 1874, pag. 7: „Lock-out of the Agricultural Labourers.“

24) „Times“ vom 11. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers.“

wohl, wie gezeigt, einige Arbeiter die Arbeit eingestellt, weil ihnen die geforderte Lohnerhöhung verweigert worden war, im Wesen war jedoch der Streit kein Strike, sondern vielmehr ein Lock-out der Farmers, welche jene ganz unbedeutende Arbeitseinstellung benutzten, um ihren längst vorbereiteten Vernichtungskrieg gegen die Union in Szene zu setzen. Die „Times“ [25]) erkannte die Lage der Dinge weit richtiger, wenn sie in einem Leitartikel darauf hinwies, dass es sich diesmal weit weniger um die Frage der Löhne oder Aehnliches handele als um das Prinzip der Union. Sie sagt ganz zutreffend, dass die Farmers unzweideutig das Ziel verfolgen die Union als solche zu vernichten, wenn sie sich verabredet hatten keine Union men mehr zu bediensten, dass andererseits die Arbeiter einfach ihr gutes Recht der Vereinigung vertheidigen, und dass unter solchen Umständen für einen Schiedsrichter absolut kein Raum sei.

Der Vorschlag Mundella's blieb demgemäss auch erfolglos. Der Ausschuss der „Cambridgeshire and Isle of Ely Agricultural Society“ zog zwar in seiner am 11. April 1874 in Cambridge abgehaltenen Sitzung den von Mundella angeregten Gedanken in Berathung, er kam jedoch zu dem Resultate, dass derselbe gegenwärtig noch viel zu verfrüht sei [26]). Am 14. April 1874 versammelten sich sodann die Mitglieder der Newmarket District Farmers' Association, aus den daselbst gehaltenen Reden ging jedoch deutlich hervor, dass die Farmers nicht entfernt an ein Schiedsgericht dachten. Es wurde vielmehr im Gegentheile von den verschiedenen Rednern wiederholt betont, dass man den Arbeitern eine Lehre geben müsse und dass überdies der Lock-out eben jetzt ganz erwünscht ist, weil die Farmers vorläufig sehr wenig Arbeitskräfte brauchten und ausserdem gezwungen würden an Arbeitskräften sparen zu lernen [27]).

Die weiteren Versöhnungsversuche knüpften sich an gewisse Bestimmungen der Statuten der Arbeitervereine. Die „Lincoln and

---

25) „Times“ vom 10. April 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Agricultural Labourers.“ Nur beiläufig sei hier bemerkt, dass man Konsequenz in der „Times“ vergeblich suchen würde. Am 10. April 1874 veröffentlichte sie den vorstehend zitirten Leitartikel, in welchem sie klar nachweist, dass in dem vorliegenden Streite an Arbitration nicht zu denken sei. Dies hinderte aber gar nicht, dass vier Tage später (in der „Times vom 14. April 1874, pag. 9) ein neuer den ländlichen Arbeitern gewidmeter Leitartikel erschien, in welchem unter Berufung auf Mundella in warmen Worten für ein Schiedgericht plaidirt wird.

26) „Times“ vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers.“

27) „Times“ vom 15. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 16. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

Neighbouring Counties Amalgamated Labourers' League, eine der neun Leagues, aus denen die Federal Union zur Zeit zusammengesetzt war, hatte nämlich in ihre Statuten folgende Bestimmungen aufgenommen [28]):

„Der Lohn der gesunden und kräftigen (able-bodied) männli-„chen Arbeiter, welche Mitglieder dieser League sind, soll nicht „weniger als 18 s. pro Woche betragen."

„Wenn dereinst die Löhne auf diesen Betrag erhöht und die „Arbeitsstunden auf jene Zahl reduzirt sein werden, welche von der „nächsten Jahresversammlung der Delegirten festgesetzt werden wird, „dann soll Seitens der Arbeiter, welche eine weitere Begünstigung „von ihren Arbeitgebern verlangen, eine 14-tägige Kündigung gege-„ben werden. Bis dahin genügt eine 8-tägige Kündigung (a weeks „notice) Seitens der Arbeiter, um einen Streik als gerecht erschei-„nen zu lassen."

„Von ganz besonders dringenden Fällen abgesehen, sollen nie „mehr Arbeiter streiken dürfen, als aus den Beiträgen der Vereins-„mitglieder erhalten werden können (than can be supported by the „contributions of their fellow-members)."

„Die Mitglieder dieser League sollen alle gesetzlichen Mittel „anwenden, um zu verhindern, dass in dem Produktionszweige, dem „sie angehören — es mag dies welcher immer sein — Weiber oder „Kinder beschäftigt werden."

„Arbeitgeber, welche dadurch bekannt sind, dass sie ständig „oder in grösserem Umfange Weiber und Kinder beschäftigen, sol-„len dem „„branch-committee in the district"" namhaft gemacht „werden und dieses hat die ihm passend erscheinenden Schritte zu „thun, um jenem Unfuge zu steuern."

Diese „Rules", welche um die Mitte April den Farmers bekannt wurden, erregten das Missfallen der Letzteren im höchsten Grade, und ganz besonders fühlten sie sich dadurch beunruhigt, dass die Union eine bloss 8-tägige Streik-Ansage für genügend erachtete. Nicht mit Unrecht wurde Seitens der Farmers dagegen geltend gemacht, dass der Landwirth, der so sehr von der Gunst oder Ungunst des Wetters abhängig ist, seiner Arbeiter wenigstens einigermassen sicher sein müsse und es keineswegs darauf ankommen lassen könne, dass diese letzteren nach 8-tägiger Kündigung etwa ihn mitten in der Ernte verlassen.

---

28) „Times" vom 20. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 25. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

Freilich war es lediglich die Lincoln and Neighbouring Counties Amalgamated Labour League, welche jene ominöse Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen hatte, die Farmers übersahen dies jedoch oder wollten absichtlich keinen Unterschied machen und fassten auf einer grossen, von etwa 300 Personen besuchten Versammlung am 22. April 1874 in Bury St. Edmunds den Beschluss keinen Union man zu bediensten, beziehentlich alle Union men aus dem Dienste zu entlassen [29]).

Von dieser Thatsache ausgehend, versuchte zunächst der Sprecher des Unterhauses, Mr. Brand, eine Verständigung zwischen beiden Theilen anzubahnen, indem er Anfangs Mai bei der Newmarket District Farmers' Defence Association den Gedanken anregte, dass zwischen den Farmers einerseits und den leitenden Ausschüssen der beiden Unions andererseits eine entsprechende Aenderung derjenigen Rules (gleichgiltig ob dieser oder jener Union) vereinbart werden möge, welche den Farmers anstössig scheinen. Dieser Vorschlag kam in einer vertraulichen Sitzung der genannten Farmers' Association am 5. Mai 1874 zur Sprache, er wurde jedoch mit dem Bedeuten abgelehnt, „dass die Association nicht in der Lage sei, von den Labourers' Unions eine Abänderung ihrer Statuten zu verlangen.“ Der Berichterstatter der „Times“ fügt hinzu, dass die Farmers sich nicht entschliessen können mit den Unions zu unterhandeln, weil eben eine Unterhandlung die Anerkennung der Union als gleichberechtigten Partner involviren würde. Wäre — bemerkt der Berichterstatter weiter — die Vereinigung der Arbeiter lediglich auf die nächste Umgebung, etwa nur auf wenige Kirchspiele beschränkt, so würden die Farmers gar kein Bedenken tragen mit den Arbeitern zu unterhandeln. Allein die Thatsache, dass die Union räumlich ausgedehnt ist, und der Gedanke, dass die leitenden Persönlichkeiten Fremde sind, welche die lokalen Verhältnisse nicht kennen, aber trotzdem den Arbeitern die Lohnhöhe wie die sonstigen Arbeitsbedingungen vorschreiben, ist den Farmers geradezu unerträglich. Sie sind der Ueberzeugung, dass ein lohnender Betrieb der Landwirthschaft unter solchen Umständen undurchführbar wäre [30]).

Einen, freilich verhältnissmässig wenig bedeutenden Erfolg hatten die verschiedenen Ausgleichsverhandlungen doch aufzuweisen, und zwar in Lincolnshire. Am 17. April 1874 hatte Mr. Edward Kerrison, ein

---

29) „Times“ vom 23. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

30) „Times“ vom 8. Mai 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“

den Arbeitern freundlich gesinnter grösserer Grundbesitzer der dortigen Gegend, ein Schreiben „to the Editor of the Times“ gerichtet, in welchem er einerseits warm für das Recht der Arbeiter zur Vereinigung eintrat, andererseits aber die vorhin erwähnten „Rules“ der Lincoln Labour League als unbedingt verwerflich bezeichnete. Er wies darauf hin, dass der Landwirth in der That nicht bestehen könne, wenn er fortwährend gewärtigen müsse, dass ihn die Arbeiter nach einer bloss 8-tägigen Kündigung verlassen, und rieth der League statt der 8-tägigen eine mindestens einmonatliche Kündigungsfrist in ihren Statuten festzusetzen. Ausserdem berief Mr. Edward Kerrison seine Pächter in Lincolnshire und bewog sie, nicht nur die Union anzuerkennen, sondern mit den Arbeitern in Unterhandlungen zu treten, wenn dieselben geneigt sein sollten die öfter erwähnten Rules zu modifiziren [31]).

Der Vorschlag des Mr. Kerrison fand bei der Lincolnshire Labour League günstige Aufnahme und dieselbe erklärte sich gern bereit ihre Rules in der angedeuteten Weise abzuändern. In Folge dessen veranstalteten die Herren Samuel Morley, M.P., George Dixon, M.P., Macdonald, M.P., und Thomas Hughes am 6. Mai 1874 eine private Konferenz, in welcher sie Namens der Arbeiter mit einer Deputation der Farmers aus Lincolnshire die Angelegenheit besprachen und in der That eine Vereinbarung erzielten [32]). Die hier erzielten Ausgleichs-Punktationen wurden sodann an die betreffenden drei Korporationen geleitet, welche hierüber nachstehende Beschlüsse fassten:

1. Die National Agricultural Labourers' Union in Leamington beschloss am 18. Mai 1874:

a. Diejenigen ihrer Mitglieder in Lincolnshire, welche wegen einer verweigerten Lohnerhöhung von 3 s. wochentlich die Arbeit eingestellt hatten, nehmen dieselbe unter den früheren Bedingungen wieder auf.

b. An die Farmers' Association ist ein Exemplar der Verbandsstatuten zu übersenden, um zu beweisen, dass die vielfach angefeindeten „Rules“ in denselben nicht enthalten sind.

c. Die Union empfiehlt die Errichtung eines aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzten Einigungsamtes, welchem alle beab-

---

31) „Times“ vom 18. April 1874, pag. 5: „Farmers and Labourers.“ — „Times“ vom 8. Mai 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 4. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

32) „Times“ vom 8. Mai 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 19. Mai 1874, pag. 7: „The Agricultural Labourers.“

sichtigten Veränderungen der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen sind.

2. Die Lincolnshire Labour League in Lincoln ihrerseits beschloss, und zwar gleichfalls am 18. Mai 1874:

a. Die angefochtenen „Rules", und zwar:

dass die Löhne der Arbeiter mindestens 18 s. pro Woche betragen sollen,

dass eine 8-tägige Streik-Ansage als genügend gilt, endlich

dass die Streiks immer nur gegen einzelne Arbeitgeber gerichtet sein sollen —

werden ausser Kraft gesetzt, dagegen sollen die Arbeiter verpflichtet sein eine 8-tägige, einmonatliche oder dreimonatliche Kündigung zu geben, je nachdem im einzelnen Orte die Arbeitskontrakte einwochentliche, einmonatliche oder dreimonatliche sind.

b. Die streikenden Mitglieder der League werden angewiesen die Arbeit unter den früheren Bedingungen wieder aufzunehmen.

3. Die Lincolnshire Farmers' Association in Lincoln endlich beschloss am 20. Mai 1874, dass der Lock-out zurückgezogen wird und die ausgesperrten Arbeiter Montag den 23. Mai die Arbeit wieder aufnehmen können. Die Errichtung eines Einigungsamtes wurde als ein der Berücksichtigung würdiger Gedanke erkannt, doch erklärte die Association gegenwärtig noch nicht darauf eingehen zu können [33]).

Damit war der Streit in Lincolnshire thatsächlich beendigt. Die „Times" bemerkt hiezu [34]), die versöhnliche Stimmung in Lincolnshire erkläre sich vorwiegend aus dem Umstande, dass die dortigen ländlichen Arbeiter zu den besser gezahlten Arbeitern in England gehören. In Folge dessen herrschte unter den Arbeitern daselbst seit jeher ein gewisser Unabhängigkeitssinn und die Farmers waren daran gewöhnt, dass ihre Leute Behufs Verbesserung ihrer Lage gemeinschaftlich vorgingen.

Ermuthigt durch diesen Erfolg versuchten die Herren Morley und Dixon den Streit auf derselben Grundlage in Essex und Suffolk beizulegen, allein hier scheiterten ihre Bemühungen an dem Widerstreben der Farmers. Die Newmarket District Farmers' Association erklärte in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1874 einstimmig, dass sie den Lock-out nicht aufheben, sondern fortsetzen wolle. Motivirt wurde der

---

33) „Times" vom 22. Mai 1874, pag. 10: „The Agricultural Lock-out."

34) „Times" vom 20. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Agricultural Labourers."

Beschluss damit, dass die Farmers der dortigen Gegend ihren Wirthschaftsbetrieb den geänderten Verhältnissen angepasst haben, dass sie landwirthschaftliche Maschinen angeschafft haben, die es ihnen ermöglichen mit viel weniger Arbeitskräften ihr Auskommen zu finden, und dass dieser Betrieb überdies viel billiger sei. Ein gleicher Beschluss wurde am 27. Mai 1874 von der West Suffolk Farmers' Defence Association in Bury St. Edmunds gefasst [35]).

Ungeachtet dieser ablehnenden Beschlüsse machte sich zu jener Zeit unter den Farmers zum Theile eine etwas versöhnlichere Stimmung bemerkbar. Am 6. Juni 1874 hielt die West Suffolk Farmers' Defence Association eine neuerliche Sitzung, zu welcher zahlreiche Farmers aus Cambridgeshire, Norfolk, North Essex und Huntingdonshire erschienen waren, um die Frage des Ausgleiches abermals in Erwägung zu ziehen. Es scheint, dass die einsichtigeren und gemässigteren Elemente unter den Farmers die Gelegenheit benutzen wollten, um der Majorität ihrer Kollegen aus der Sackgasse heraus zu helfen, in welche sie sich durch ihre Leidenschaftlichkeit verrannt hatten. Die Farmers hatten nämlich durch ihre früher wiederholt in unzweideutiger Weise ausgesprochene Absicht, dass sie die Union unter keinen Umständen anerkennen, sondern dieselbe geradezu vernichten wollten, ziemlich die gesammte öffentliche Meinung in England gegen sich herausgefordert. Auf zahlreichen Meetings, an denen namentlich auch Personen aus den sogenannten besseren Ständen Theil nahmen, und ganz besonders von der „Times“ wurde den Farmers bei jeder Gelegenheit vorgehalten, dass ihr Vorgang ein ungerechter sei, weil sie dem Arbeiter das natürliche und durch das Gesetz eingeräumte Recht zur Vereinigung streitig machen wollten. Um aus dieser schiefen Position herauszukommen und sich vor der öffentlichen Meinung einigermassen zu rechtfertigen, war von dem Exekutiv-Ausschusse der Association eine sehr vorsichtig abgefasste Resolution vorbereitet und der Versammlung vorgelegt worden, in welcher es hiess, dass die Association die beiden Arbeiter-Unions in so lange nicht anerkennen und mit ihnen in keine Unterhandlung treten könne, als dieselben ihre gegenwärtige Verfassung beibehalten. Damit sollte also angedeutet werden, dass die Association, auch wenn sie mit den beiden bestehenden Unions nichts zu thun haben wolle, doch das Prinzip

---

35) „Times“ vom 23. Mai 1874, pag. 10: „The Farm Labourers' Lock-out.“ — „Times“ vom 27. Mai 1874, pag. 5: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 28. Mai 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

der Union nicht verwerfen, sondern das Recht der Arbeiter, sich zu vereinigen, anerkennen wolle.

In den Verhandlungen wurde dies zum Ueberflusse auch ausdrücklich ausgesprochen. Alle Redner machten ihrer Entrüstung gegen die „bestehenden“ Unions, gegen die aufreizenden Reden der „paid agitators“ und des Arbeiterblattes „The Labours' Chronicle“ in kräftigen Worten Luft, und Alle waren darin einig, dass mit den bestehenden Unions, namentlich weil und in so lange sie von „strangers“ geleitet würden, absolut nicht verhandelt werden könne. Dagegen wurde wiederholt hervorgehoben, dass die Farmers gar nichts einzuwenden hätten, wenn sich die Arbeiter zu vernünftigen und gemässigten Unions zusammenthun wollten. Einer der Redner entwarf auch ein Bild einer derartigen vernünftigen oder gemässigten Union. Zunächst müssten die Arbeiter die „Delegates“ über Bord werfen, dann dürften sie den „Labourers' Chronicle“ nicht unterstützen, weiter müssten die Bestimmungen über etwaige Arbeitseinstellungen modifizirt werden, die Arbeiter müssten ferner sich entschliessen jedesmal direkt mit den Arbeitgebern zu unterhandeln und dürften keine Intervention dritter Personen dulden, sie müssten endlich sich verpflichten, dass niemals zwischen dem 1. Juni und letzten September die Arbeit eingestellt werde. Gegen derartige Unions — meinte der Redner — würden weder er noch seine Kollegen irgend Etwas einzuwenden haben. Schliesslich wurde die oben mitgetheilte Resolution einstimmig angenommen [36]. — Waren diese Reden darauf berechnet die halsstarrigen Elemente unter den Farmers wirklich zu bekehren, oder sollten sie lediglich dem Publikum Sand in die Augen streuen und ihm glauben machen, dass der bisherige Kampf der Farmer nicht dem Prinzip der Vereinigung als solcher, sondern lediglich den „bestehenden“ Unions galt; in beiden Fällen war das Auskunftsmittel ziemlich plump gewählt und wenig geeignet dem Fernstehenden einen besonderen Respekt vor der Intelligenz und dem Bildungsgrade der Pächter in den östlichen Grafschaften einzuflössen.

Ein gleiches Meeting wurde von der Norfolk Farmers' Labour Defence Association am 20. Juni 1874 in Norwich abgehalten. Auch hier wieder wurde betont, dass die Farmers nicht das Recht der Arbeiter, sich zu vereinigen, sondern lediglich die gegenwärtigen Unions bekämpfen. Ein Mr. Read, Parlamentsmitglied, verstieg sich sogar zu der Behauptung, dass die bestehenden Unions eine Organisation seien,

---

36) „Times“ vom 10. Juni 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“

welche, konsequent durchgeführt, sich ebenso unerträglich und tyrannisch erweisen würde wie seiner Zeit die berüchtigte Sternkammer oder das Inquisitions-Tribunal. Bemerkenswerth ist die förmliche Furcht vor der öffentlichen Meinung, welche die Farmers hier wie in Newmarket an den Tag legten. Alle Redner wetteiferten hervorzuheben, dass sie das Recht der men to combine anerkennen und dass die Farmers jeden Schritt vermeiden müssten, welcher geeignet wäre die öffentliche Meinung gegen sie aufzubringen. Geradezu köstlich ist ein Argument, das der Vorsitzende der Versammlung, Lord Walsingham — offenbar ein grosser Kenner der Arbeiterbewegung — in's Treffen führte. Er sagte: die Unions der Arbeiter bestehen nicht durch die Beiträge ihrer Mitglieder, sondern lediglich durch die Sympathien und Unterstützungen des Publikums. Diese letzteren aber wenden sich den Arbeitern nur aus dem Grunde zu, weil das Publikum glaube, „that the farmers denied the right of the men to combine“ [37]). Trotz alledem aber beschlossen die Farmers in Norwich, ebenso wie ihre Kollegen in Newmarket, den Lock-out fortzusetzen.

Allmählich kam die Zeit der Ernte heran, auf welche die Arbeiter ihre Siegeshoffnungen gebaut hatten, allein auch hier harrte ihrer eine bittere Enttäuschung. Schon um die Mitte Juni, zur Zeit der Hopfen- und der Heuernte, hatten die entlassenen Arbeiter gehofft, dass die Farmers gezwungen sein würden sie wieder aufzunehmen, die Letzteren aber wussten sich anderweitig zu behelfen. Der Berichterstatter der „Times“ theilt nämlich mit, dass beides, die Hopfen- wie die Heuernte in den östlichen Grafschaften regelmässig als ein förmliches Volksfest gefeiert werde, dass die Einwohner der Städte regelmässig in ganzen Schaaren auf das Land pilgern, um bei fröhlicher und leichter Arbeit theils ein Paar Tage im Freien zu verleben, theils auch etwas Geld zu verdienen. Das hatten die Arbeiter übersehen und überdies hatten die Farmer zum Schneiden des Grases Mähemaschinen verwendet, so dass dieselben der Nothwendigkeit enthoben waren auf ihre ehemaligen Arbeiter zurückzugreifen [38]).

Nicht besser erging es den Arbeitern bei der Getreideernte im Juli. Die Farmers hatten sich beinahe durchgehends mit Mähemaschinen versehen und überdies waren ihnen einige Arbeiter, die non Union men, treu geblieben. So war für die Hauptarbeit, das Schneiden des Getreides, welches geübte Arbeitskräfte erfordert, im Wesen

---

37) „Times“ vom 22. Juni 1874, pag. 9: „Mr. Read, M.P., and the Labourers' Union.“ — „Times“ vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

38) „Times“ vom 27. Juni 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers.“

vorgesorgt und für die übrigen Beschäftigungen konnten die Farmers sich mit ungelernten Arbeitern, mit Weibern, Kindern und städtischen Arbeitern, die sich in genügender Zahl anboten, leicht behelfen. Hin und wieder kam es wohl vor, dass die ausgesperrten Arbeiter von den kleineren Farmers, die nicht zur Defence Association gehörten, für die Ernte engagirt wurden, in einzelnen Fällen wurden sie auch wohl von ihren früheren Dienstherren wieder aufgenommen, das Gros der Arbeiter aber blieb nach wie vor beschäftigungslos[39]. Die Farmers hatten sich in der That die Lehren zu Nutzen gemacht, die ihnen am Anfange des Jahres Mr. Caird in seinem oben erwähnten Briefe „to the Editor of the Times" ertheilt hatte. Sie hatten ihren Wirthschaftsbetrieb entsprechend umgeändert und vorwiegend auf die Verwendung von Maschinen basirt und waren dadurch thatsächlich in den Stand gesetzt einen grossen Theil ihrer früheren Arbeitskräfte zu entbehren und dieselben sogar da zurückzuweisen, wo sie sich ihnen zur Ernte bedingungslos anboten. Die Unions wollten nämlich nicht den Vorwurf auf sich laden, dass die Arbeiter in ihrem Kampfe für die eigenen Interessen rücksichtslos die ganze Volkswirthschaft schädigen und das Getreide auf dem Felde verderben lassen, gleichzeitig aber wollten sie ihren Mitgliedern doch auch den namhaften Verdienst während der Ernte sichern. Sie beauftragten daher ihre Angehörigen, dass sie — wie wenn sie Fremde wären — unabhängig von dem schwebenden Streite zur Ernte den Farmers ihre Dienste anbieten. Dies geschah auch, die Arbeiter wurden aber fast durchgehends zurückgewiesen, indem ihnen bedeutet wurde, dass man sie nicht brauche und dass der Bedarf an Arbeitskräften bereits anderweitig gedeckt sei[40]. In einzelnen Fällen geschah allerdings das gerade Gegentheil hievon. So wollte in Exning ein Farmer, Namens Sabin, seinen früheren Arbeitern einen kleinen Verdienst zukommen lassen und bot ihnen an sie für die Ernte zu engagiren. Die Arbeiter jedoch, in dem Wahne, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber nun zur bedingungslosen Kapitulation gezwungen sei, forderten, dass er vorher alle seine non Union men entlassen solle. Natürlich weigerte sich Mr. Sabin seine treu gebliebenen Arbeiter davon zu jagen und der ganze Handel zerschlug sich[41].

---

39) „Times" vom 11. Juni 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 24. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 28. Juli 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers."

40) „Times" vom 11. Juli 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers."

41) „Times" vom 30. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

Durch diese Weigerung der Farmers ihre ehemaligen Leute wieder in den Dienst zu nehmen, wurde es den Arbeitern allmählich klar, dass sie nunmehr definitiv entlassen seien, mit anderen Worten, dass der Strike und Lock-out faktisch beendigt war. Gegenüber dieser Thatsache blieb den beiden Unions nichts Anderes übrig, als die Beendigung des Streites auch formell auszusprechen. Das Executive Committee der National Labourers' Union erklärte dem zu Folge in seinen Sitzungen am 27. Juli und 3. August 1874 in Leamington, dass der ursprüngliche Lock-out der Arbeiter gegenwärtig eine wesentlich veränderte Gestalt angenommen habe, indem die temporäre Aussperrung der Arbeiter in eine gänzliche Entlassung übergegangen ist. Da nun die Union die beschäftigungslosen Arbeiter nicht auf die Dauer im Müssiggange erhalten kann, so bleibt für die Letzteren keine andere Wahl, als entweder mit Hilfe der Union auszuwandern, oder aber sich irgend eine beliebige Beschäftigung zu suchen [42]. Ein ähnlicher Beschluss wurde am 29. Juli von dem Executive Committee der Federal Labourers' Union in London gefasst. Auch dieses erklärte, dass der Streit nunmehr als beendigt angesehen werden müsse, dass der Exekutiv-Ausschuss seinen Angehörigen bei dem Suchen anderweitiger Beschäftigung behilflich sein werde, dass aber die Unterstützungen an die feiernden Arbeiter nicht mehr weiter gezahlt werden können [43].

Diese Beschlüsse der beiderseitigen Zentral-Ausschüsse wurden sodann den Arbeitern mittels Zirkulars oder durch die Sekretäre der einzelnen Ortsvereine mitgetheilt und erregten begreiflicher Weise überall die grösste Niedergeschlagenheit. Die Enttäuschung war eine um so grössere, als unter den Arbeitern vielfach der Glaube verbreitet war, theils dass sie nun gar nichts mehr zu arbeiten brauchten, weil sie bis an ihr Lebensende von der Union erhalten würden, theils dass die Unions den Grund und Boden unter die Arbeiter als Eigenthum vertheilen würden [44].

Die „Times" bespricht diese Angelegenheit in einem Leitartikel [45], in welchem sie namentlich auch die Gründe erörtert, welche den Far-

42) „Times" vom 28. Juli 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 4. August 1874, pag. 12: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 6. August 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

43) „Times" vom 30. Juli 1874, pag. 9: „Agricultural Labourers."

44) „Times" vom 30. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 1. August 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 6. August 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 20. August 1874, pag. 7: „The Agricultural Labourers."

45) „Times" vom 28. Juli 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Agricultural Lock-out."

mers zum Siege verholfen haben. Sie sagt: Die östlichen Grafschaften sind ein vorwiegend Ackerbau treibender Distrikt, die Bevölkerung ist demgemäss dort viel stabiler geblieben als in anderen Gegenden von England und dies mochte die Union zu dem Glauben verleitet haben, dass es an Arbeitskräften fehle, und dass daher die Farmers gezwungen sein würden nachzugeben. Die Union hat jedoch Eines übersehen. Gerade in diesen vorwiegend Ackerbau treibenden Bezirken wurde bisher an Arbeitskräften wenig gespart. Um nämlich zu verhindern, dass die unbeschäftigten Arbeiter der Armenkasse zur Last fallen, um also ihre Armensteuer nicht zu hoch anwachsen zu lassen, pflegten die Farmers mehr Arbeiter zu beschäftigen als eigentlich nothwendig war. Während des Streiks jedoch versahen sich die Farmers mit landwirthschaftlichen Maschinen, so dass sie mit den ihnen treu gebliebenen non Union men die erforderliche Arbeit zur Noth vollführen konnten. Hiezu kam ein fernerer Umstand, auf den zahlreichen Meetings der Arbeiter wurden die Lohn- und sonstigen Verhältnisse derselben, sowie der Bedarf der Farmers an Arbeitskräften sehr eingehend besprochen und wurden diese Verhandlungen selbstverständlich durch die Journale veröffentlicht. Da nun heute auch der Aermste Zeitungen liest und die Eisenbahnen das Reisen so sehr erleichtern, so konnte es nicht ausbleiben, dass viele Leute, denen es noch schlechter geht als den ländlichen Arbeitern, herbei kamen und den Farmers ihre Dienste anboten, und dass sie um so leichter angenommen werden konnten, als die Maschinen auch die Verwendung ungeübter (unskilled) Arbeiter gestatten.

Eine der Hauptaufgaben der Unions gleich bei Ausbruch des Streites war selbstverständlich die Beschaffung der Geldmittel. Die Unterstützung der feiernden Arbeiter wurde gleich anfänglich mit 9 s. pro Kopf und Woche festgesetzt und die ganze Zeit hindurch auch gezahlt. Die verheiratheten Arbeiter erhielten je nach der Anzahl ihrer Kinder eine Kleinigkeit darüber. Der weitaus grösste Theil der eingegangenen und verausgabten Gelder entfiel auf die National Labourers' Union, da die Aussperrung vorwiegend ihre Mitglieder betraf. Ein genauer Ausweis über die Kassengebahrung wird von der „Times“ leider nicht mitgetheilt, doch wird angegeben, dass die National Agricultural Labourers' Union während der Dauer des Streites in runder Summe 20.000 Pf. St. eingenommen und ziemlich den ganzen Betrag — und zwar vorwiegend zur Unterstützung der Feiernden und theilweise zur Förderung der Auswanderung — wieder verausgabt habe[46]).

46) „Times“ vom 4. August 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers.“

Die Summen, welche von der Union wochentlich zur Unterstützung der beschäftigungslosen Arbeiter flüssig gemacht wurden, waren in der That nicht gering. Sie betrugen zu Ende März und Anfangs April 700 bis 800 L., stiegen in der Mitte April auf 1600 L. und betrugen noch Anfangs Juni 1300 L. pro Woche, und verminderten sich erst von da ab in dem Masse, als die Zahl der unterstützungsbedürftigen Arbeiter durch Auswanderung oder sonst zusammenschmolz[47]). Noch ungenauer sind die Angaben über die Kassagebahrung der Federal Labourers' Union. Am 9. Oktober versammelte sich das General and Executive Council derselben in London[48]), um die Rechnungen abzuschliessen, und bei dieser Gelegenheit wurde konstatirt, dass das Committee während der 16 Wochen des Streites 2733 L. 19 s. $11^1/_2$ d. empfangen und hievon 2293 L. 19 s. $2^1/_2$ d. zur Unterstützung der feiernden Arbeiter verausgabt hatte. Freilich darf hier nicht übersehen werden — und dies wurde auch in der erwähnten Sitzung ausdrücklich bemerkt —, dass dies lediglich die Gelder waren, welche bei dem Zentral-Ausschusse in London eingingen. Die Verfassung dieser Union ist bekanntlich eine föderative und jede der ihr angehörigen Leagues hat ihre eigene Kassenverwaltung. Demgemäss hatte

---

Der Berichterstatter der „Times“ fügt an dieser Stelle hinzu, dass die Union bei der Bewilligung der Unterstützungen an einzelne Arbeiter in mehr als koulanter Weise verfuhr, und dass ihm ziemlich viele Fälle bekannt wurden, in welchen Arbeiter lediglich aus Trägheit und Arbeitsscheu der Union beitraten, weil sie wussten, dass sie sodann vom Farmer entlassen und von der Union unterstützt würden. Als ein Beispiel statt vieler theilt der Berichterstatter folgende Szene mit, die sich zwischen einem Farmer und einem seiner Arbeiter (Namens John) abspielte:

John: „Herr, ich möchte der Union beitreten.“

Farmer: „Das thut mir leid zu hören, John, denn Ihr wisst, dass Ihr in diesem Falle meinen Dienst verlassen müsst.“

John: „Ja, Herr, aber ich möchte der Union nur für 14 Tage beitreten, und wenn Sie mich nachher wieder zurücknehmen wollen, so können Sie dann ohne Weiteres meine Mitgliedskarte verbrennen.“

Farmer: „Was wollt Ihr denn damit, John?“

John (sich verlegen am Kopfe kratzend): „Ja, Herr, ich habe eine Schwester in London, die ich gern besuchen möchte. Gehe ich einfach nach London, so werden Sie mir in der Zwischenzeit nichts zahlen und ich verliere meinen Lohn für 14 Tage. Trete ich aber der Union bei, so kostet mich das höchstens einen Sixpence, aber ich bin dann ein locked-out man und erhalte 9 s. pro Woche.“

47) „Times“ vom 6. April 1874, pag. 8: „The Agricultural Labourers Lock-out.“ — „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of the Farm Labourers.“ — „Times“ vom 21. April 1874, pag 9: „The Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 2. Juni 1874, pag. 11: „The National Agricultural Labourers' Union.“

48) „Times“ vom 10. Oktober 1874, pag. 12: „Agricultural Labourers.“

denn auch die durch den Streit betroffene Lincolnshire Labourers' League ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben. So viel aber steht jedenfalls fest, dass die Federal Union viel weniger Mitglieder im Kampfe hatte und dass daher ihre Kassenbewegung viel weniger umfangreich war als die der National Union.

Der weitaus grössere Theil dieser zur Unterstützung der Arbeiter verausgabten Gelder wurde nicht aus dem eigenen Vermögen der Unions oder aus den Beisteuern ihrer Mitglieder entnommen, sondern floss von Aussen ein. Namentlich waren es die übrigen Gewerkvereine, welche den Unions der ländlichen Arbeiter sehr bedeutende Geldsummen zukommen liessen, aber auch vom Publikum flossen namhafte Beiträge ein. In ersterer Beziehung waren es zunächst die Miners von Derbyshire und von Glasgow, welche gleich bei Ausbruch des Streites zu Ende März und beziehentlich Anfangs April sich eine Steuer von 6 d. pro Kopf und Woche zum Besten der ländlichen Arbeiter auferlegten [49]). Sodann beschloss das General Council der Labour Representation League in London am 11. April 1874 einen Aufruf an die englischen Gewerkvereine zu erlassen und sie zu Beiträgen für die ländlichen Arbeiter aufzufordern [50]). Ebenso berief der London Trades' Council eine grosse Versammlung von Delegirten der Londoner Gewerkvereine auf den 21. April ein, in welcher beschlossen wurde, in den verschiedenen Trades Unions Gelder für die Ausgesperrten zu sammeln und dieselben nach Massgabe der Zahl der beschäftigungslosen Mitglieder zwischen der National und der Federal Union zu vertheilen [51]). Es würde zu weit führen hier die Beiträge der einzelnen Gewerkvereine, so weit sie in der „Times" verzeichnet sind, speziell anzuführen; nur so viel sei bemerkt, dass die Gewerkschaften bereitwillig und in reichlichem Masse dieser Aufforderung entsprachen und dass die Amalgamated Society of Engineers allein — allerdings der mächtigste Gewerkverein in England — zweimal 1000 L. spendete und sich sogar gegen das Ende des Streites zu einem dritten Beitrage von 1000 L. bereit erklärte [52]). Bemerkenswerth ist, dass sogar die non

49) „Times" vom 31. März 1874, pag. 12: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 6. April 1874, pag. 8: „The Agricultural Labourers' Lock-out." Die Summe, die auf diese Weise einfloss, ist leider nicht ersichtlich.

50) „Times" vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers."

51) „Times" vom 22. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

52) „Times" vom 16. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 17. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 24. April 1874, pag. 10: „The Farm Labourers at Exeter Hall." — „Times" vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Farm Labourers' Lock-out." — „Times" vom 24. Juni

Union men unter den ländlichen Arbeitern in den östlichen Grafschaften ihre beschäftigungslosen Kollegen durch Geldbeiträge unterstützten [53]).

Allein nicht bloss die Arbeiter, sondern auch das grosse Publikum und namentlich die sogenannten höheren Stände legten vielfach ihre warmen Sympathieen für die kämpfenden Arbeiter an den Tag. Abgesehen von den vielen Geldspenden, die den Arbeitern aus dem Publikum unaufgefordert zuflossen, bildeten sich mehrfach Comités aus hervorragenden und angesehenen Personen, um die Arbeiter zu unterstützen, und in den verschiedensten Städten des Landes wurden zahlreiche Meetings der sogenannten gebildeten Klassen abgehalten, welche sich für die Arbeiter aussprachen und fast regelmässig mit einer Geldsammlung für die Ausgesperrten endigten [54]).

Ein originelles Mittel der Geldbeschaffung wurde Ende Juni und Anfangs Juli Seitens der National Labourers' Union in Scene gesetzt. Am 20. Juni 1874 wurde ein grosses open air meeting von ländlichen und sonstigen Arbeitern in Manchester abgehalten, auf welchem Mr. Arch eine längere Rede hielt. Während dieses Meetings wurde eine Sammelbüchse herumgereicht, um Beiträge für die ausgesperrten ländlichen Arbeiter der östlichen Grafschaften einzusammeln. Das Resultat dieser Kollekte ergab 197 L. 9 s. 3 d. (darunter 117 L. in Penny-Stücken und 18 L. in Halfpenny-Stücken), welche von einem Herrn Blackburn auf 200 L. ergänzt wurden [55]). Es mag sein, dass vielleicht dieses günstige Resultat die Idee anregte, kurz am 22. Juni 1874 beschloss das Executive Committee der National Agricultural Labourers' Union, dass circa 100 Mann ihrer Mitglieder unter der Führung des Vereins-Sekretärs, Mr. Henry Taylor, am 29. Juni 1874 eine kleine 14-tägige Rundreise von Newmarket nach Cambridge, Bedford, Onley, Northampton, Coventry, Birmingham, Dudley, Wolverhampton, Rugeley, Burton-on-Trent, Derby und Nottingham antreten sollten, um

---

1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 16. Juli 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers."

53) „Times" vom 13. Mai 1874, pag. 5: „The Duke of Rutland on the Lock-out."

54) „Times" vom 10. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of Agricultural Labourers." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of the Farm Labourers." — „Times" vom 18. April 1874, pag 5: „Farmers and Labourers." — „Times" vom 24. April 1874, pag. 10: „The Farm Labourers at Exeter Hall." — „Times" vom 25. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 28. April 1874, pag. 7: „The Lock-out of Farm Labourers."

55) „Times" vom 22. Juni 1874, pag. 12: „The Farm Labourers at Manchester." — „Times" vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

in den genannten Städten sympathische Kundgebungen der Bevölkerung für die ländlichen Arbeiter hervorzurufen und auf den daselbst zu veranstaltenden Meetings Geldbeiträge einzusammeln. Die Reise wurde thatsächlich angetreten, sie fiel jedoch viel länger aus, als ursprünglich beabsichtigt war, denn statt nach 14 Tagen kehrten die Arbeiter erst am 8. August, also nach circa 6 Wochen von ihrem Ausfluge zurück. Ueber das finanzielle Ergebniss dieser Pilgerfahrt fehlen genaue Daten, es wird jedoch berichtet, dass um den 27. Juli die Reisenden bereits 600 bis 700 L. gesammelt hatten, und da ihnen auf der weiteren Fahrt noch Gelder zuflossen, so wird man das Endresultat wohl auf circa 1000 L. veranschlagen dürfen [56]. Auch Seitens der Federal Union wurde die Arrangirung einer derartigen Wanderung beschlossen, es scheint jedoch, dass dieselbe nicht mehr zu Stande kam. Der bezügliche Beschluss wurde nämlich erst am 15. Juli gefasst, und zwar wurde bestimmt, dass der Marsch am 25. Juli angetreten werden solle, „wenn nicht inzwischen die Beilegung des Streites erfolgt sein sollte“ [57]. Da jedoch wenige Tage später der Streit als beendet erklärt wurde und überdies alle Notizen über die projektirte Wanderung fehlen, so dürfte dieselbe als nicht mehr zeitgemäss unterblieben sein.

Im Verlaufe des Streites zeigte es sich, namentlich auch bei der Frage der Geldbeschaffung Behufs der Unterstützung der Feiernden, dass das Nebeneinanderbestehen der beiden Unions den Arbeitern durchaus nicht zum Vortheile gereichte, einmal weil denn doch kleine Reibungen und Eifersüchteleien zwischen den beiden Unions vorkamen, dann weil erst wieder künstliche Einrichtungen geschaffen werden mussten, um den Spalt zwischen den beiden Heerlagern zu überbrücken. Gleich im Beginne des Streites, als die ersten Angehörigen der National Labourers' Union die Arbeit wegen der verweigerten Lohnerhöhung einstellten, musste die Federal Union darunter leiden, weil die Farmers hierauf mit dem Lock-out antworteten und sämmtliche

56) „Times“ vom 24. Juni 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 2. Juli 1874, pag. 12: „The Farm Labourers' Lock-out.“ — „Times“ vom 4. Juli 1874, pag. 5: „The Labourers' March.“ — „Times“ vom 8. Juli 1874, pag. 5: „The Farm Labourers.“ — „Times“ vom 18. Juli 1874, pag. 11: „The Farm Labourers' Pilgrimage.“ — „Times“ vom 28. Juli 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 29. Juli 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm-Labourers.“ — „Times“ vom 31. Juli 1874, pag. 11: „The Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 1. August 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 4. August 1874, pag. 12: „The Agricultural Labourers.“

57) „Times“ vom 16. Juli 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers.“

Gewerkvereinler aussperrten, ohne darnach zu fragen, ob sie der einen oder der anderen Union angehörten. In der Sitzung des Executive and General Council der Federal Union, welche am 9. April 1874 in London abgehalten wurde, wurde dies schon von Mr. Banks, dem Generalsekretär der Lincolnshire Labourers' League, hervorgehoben. Dieser beschwerte sich über den Vorgang der Farmer wie über den der National Union und meinte, dass die letztere die moralische Verpflichtung habe, für die 2000 unschuldiger Weise ausgesperrten Mitglieder der Federal Union zu sorgen, und ebenso beklagte es der Vorsitzende, Mr. Odger, dass die beiden Unions nicht einverständlich vorgegangen waren [58].

Namentlich war es die Federal Union, welche unter dieser Zweitheilung litt. Es wurde nämlich wiederholt beklagt, dass die Geldspenden des Publikums beinahe ausschliesslich der National Union zufliessen, und dass die Federal Union, die in der Oeffentlichkeit noch wenig bekannt war, dabei so gut wie gänzlich leer ausgehe. Das Nächstliegende wäre es allerdings gewesen, wenn die beiden Unions sich hierüber freundschaftlich verständigt hätten; dies geschah jedoch nicht, sondern es musste das vermittelnde Element von Aussen hinzutreten. Auf dem von Freunden der ländlichen Arbeiter am 13. April 1874 veranstalteten Meeting in London wurde beschlossen, in dieser Richtung die Initiative zu ergreifen und durch eine Deputation die beiden Unions aufzufordern, sie möchten ein gemeinsames Komité einsetzen, dessen Aufgabe es wäre die vom Publikum einfliessenden Gelder in Empfang zu nehmen und zwischen den beschäftigungslosen Arbeitern beider Verbände gleichmässig zu vertheilen [59]. In Folge dessen traten die beiden Unions aber erst am 24. April mit einander in direkte Verhandlung und einigten sich dahin, dass ein Komité aus unparteiischen Personen, und zwar vorwiegend aus Parlamentsmitgliedern gebildet werde, welches die einlangenden Gelder nach Massgabe der Anzahl der beschäftigungslosen Mitglieder zwischen den beiden Unions zu vertheilen habe [60].

58) „Times“ vom 10. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of Agricultural Labourers.“

59) „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of the Farm Labourers.“

60) „Times“ vom 24. April 1874, pag. 10: „The Farm Labourers at Exeter Hall.“ — „Times“ vom 25. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 24. Juni 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers.“ In das gedachte Komité wurden gewählt die Herren: J. Morley, M.P., F. Hughes, E. Jenkins, M.P., Mundella, M.P. und Macdonald, M.P.

Trotzdem kam es im weiteren Verfolge noch zu kleinen Reibungen zwischen beiden Unions. Unter den beiderseitigen Arbeitern zwar — und dies wird in den Berichten ausdrücklich hervorgehoben — herrschte das freundschaftlichste Einvernehmen, aber unter den Führern liessen sich kleine Eifersüchteleien nicht unterdrücken. So wurde beispielsweise in der Sitzung des London Committee of the Federal Labourers' Union am 14. Mai darüber Klage geführt, dass auf zwei Meetings ländlicher Arbeiter Mr. Arch sich geweigert hatte zu reden, weil Mitglieder der Federal Union daselbst gleichfalls sprachen oder sprechen wollten [61]. Als dann später Seitens der National Union eine Einladung wegen Veranstaltung einer gemeinsamen Delegirten-Konferenz an den Londoner Exekutiv-Ausschuss der Federal Union gerichtet wurde, lehnte dieser es ab der Aufforderung Folge zu leisten, und die Konferenz unterblieb [62]. Andererseits wird aber doch wieder am 15. Juni 1874 in der Sitzung des Londoner Exekutiv-Ausschusses der Federal Union darüber geklagt, dass die Farmers aus der Uneinigkeit der beiden Gewerkschaften Vortheil ziehen, weil sie den in sich gespaltenen Arbeitern als eine geschlossene und kompakte Masse gegenüberstehen [63].

In wie fern die eine oder die andere Union aus dieser Spaltung der Arbeiter effektiv zu Schaden kam, ist aus den Berichten nicht zu entnehmen, so viel aber steht fest, dass die Sache bei der Federal Union nicht ganz glatt ablief. Zunächst kämpfte dieselbe, wenn nicht schon früher, so doch gegen das Ende des Streites mit einigen finanziellen Schwierigkeiten. In der Sitzung ihres Londoner Exekutiv-Ausschusses vom 15. Juli 1874 wurde bemerkt, dass in einigen Bezirken die ausgesperrten Arbeiter während der letzten zwei Wochen keine Unterstützung Seitens der Union erhalten haben, und diese rückständigen Zahlungen waren auch zu Ende Juli noch nicht geordnet, denn in der Sitzung des Exekutiv-Ausschusses am 29. Juli 1874 wurde neuerlich davon gesprochen, dass jene Rückstände nunmehr beglichen werden müssen. Trotzdem scheint sich diese Angelegenheit noch länger hingezogen zu haben, denn erst in einer Sitzung am 17. September 1874 wurde Seitens der Union konstatirt, dass die rückständigen Unterstützungsbeiträge seither an die Arbeiter ausgezahlt wurden [64].

---

61) „Times" vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Farm Labourers' Lock-out."

62) „Times" vom 23. Mai 1874, pag. 10: „The Farm Labourers' Lock-out."

63) „Times" vom 16. Juli 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers."

64) „Times" vom 16. Juli 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 30. Juli 1874, pag. 9: „Agricultural Labourers." — „Times" vom 21. September 1874, pag. 11: „Agricultural Labourers' Delegates."

Von grösserer Bedeutung als diese vorübergehende Geldverlegenheit war ein ernstliches Zerwürfniss, welches später im Schoosse der „Federal“ ausbrach. In der Sitzung des Londoner Exekutiv-Ausschusses dieser Union am 21. Oktober 1874 berichtete nämlich der Generalsekretär, Mr. Shipton, dass er Namens des Ausschusses die Lincolnshire Labour League vor längerer Zeit brieflich aufgefordert habe, sie möchte nunmehr die detaillirte Verrechnung der während des letzten Streites empfangenen und verausgabten Gelder einsenden, nachdem der Londoner Zentralausschuss gegenwärtig daran sei die Schlussrechnung zusammenzustellen und die League wiederholt sehr bedeutende Summen von demselben erhalten hatte. Hierauf jedoch habe Mr. Banks, der Sekretär der Lincolnshire Labour League, geantwortet, dass die League nicht nur die Rechnungslegung verweigere, sondern gleichzeitig beschlossen habe ihre Verbindung mit der Federal Union gänzlich zu lösen [65]). Nähere Angaben hierüber und namentlich auch über den Grund dieses Bruches fehlen vollständig, wohl aber ergiebt sich aus den vorstehend mitgetheilten diversen Umständen ziemlich unzweifelhaft, einmal dass die Spaltung der Arbeiter in zwei Gewerkschaften ihre Macht wesentlich abschwächte und ihren Bestrebungen nur hemmend in den Weg trat, dann aber, dass die lockere Föderativverfassung dem Wesen eines Gewerkvereines, dessen Bedeutung und Kraft eben nur in der strammen Organisation der Arbeiter zu einem geschlossenen Ganzen beruht, ziemlich diametral zuwiderläuft.

Nächst der Geldbeschaffung bildete die Förderung der Auswanderung die wesentlichste Sorge der beiden Unions, und auch hier wieder wurden die Leistungen der „Federal“ von denen der „National“ gänzlich in den Schatten gestellt. Die National Labourers' Union hatte bekanntlich diese Frage bereits im Jahre 1873 in's Auge gefasst und durch die Reise des Mr. Arch nach Canada die erforderlichen Einleitungen getroffen, sie war daher noch vor Beginn des Jahres 1874 im Stande die Auswanderung allmählich in Scene zu setzen, während die Federal Union eigentlich erst nach dem unglücklichen Ausgange des Streites die Sache in die Hand nahm. Wie förderlich die Reise des Mr. Arch nach Canada für die Auswanderung sich erwies, erhellt aus dem Umstande, dass die Regierung von Canada sofort die Landwirthe ihres Landes durch Zirkularien aufforderte, sie möchten bekannt geben, wie viele Arbeiter jeder von ihnen aufnehmen könnte. Auf Grund-

---

65) „Times“ vom 22. Oktober 1874, pag. 10: „Federal Union of Agricultural Labourers.“

lage dieser Erhebungen erklärte sich sodann um die Mitte April 1874 die Regierung von Canada in einer Zuschrift an die „National“ bereit, bis auf Weiteres allwochentlich einen Transport von 100 unverheiratheten und 100 verheiratheten Arbeitern sammt Familien zu übernehmen und zu unterbringen[66]). Und ebenso hatte bereits in den letzten Tagen des Dezember 1873 die Regierung von Neu Seeland sich bereit erklärt den Auswanderern die freie Ueberfahrt und sonstige Begünstigungen zugestehen zu wollen[67]).

In Folge dieser umfassenden Vorarbeiten begann — wie aus zahlreichen Notizen der „Times“ hervorgeht — die Auswanderung in der That gleich im Anfange des Jahres 1874, und zwar zunächst vorwiegend nach Canada. Trotzdem blieb aber die Zahl der Auswanderer eine verhältnissmässig beschränkte und noch im April und Mai, nachdem bereits den Auswanderern sehr weitgehende Fahrpreis-Ermässigungen und sogar ganz freie Ueberfahrt zugestanden worden waren, wird in den Berichten der „Times“ Klage geführt, dass es mit der Auswanderung nicht recht vorwärts gehen wolle und dass die ländlichen Arbeiter sich nicht entschliessen können ihre Heimath zu verlassen. Erst im Juli und August, als der Streit beendigt war und die ausgesperrten Arbeiter sahen, dass sie ohne Hoffnung auf eine Wiederanstellung definitiv entlassen seien, begann die Auswanderung im grossen Style und wird von da ab kontinuirlich von der „Times“ berichtet, dass die ländlichen Arbeiter zu Hunderten die Wanderung nach ihrer neuen Heimath antreten. Jeder grössere Auswanderer-Transport war regelmässig von einem Delegirten einer der beiden Unions begleitet, der an Ort und Stelle für die Unterbringung der Leute zu sorgen und sie vor etwaiger Ausbeutung zu schützen hatte. Das Ziel der Auswanderung war — wie schon erwähnt — zunächst, da es Sommer war, Canada. Mit dem Eintritte der schlechten Jahreszeit auf der nördlichen Hemisphäre, d. i. mit Anfang Oktober, wurde sodann von den Unions beschlossen die Auswanderer nach Neu Seeland zu dirigiren[68]).

66) „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „Labourers' Emigration to Canada.“

67) „Times“ vom 1. Januar 1874, pag. 10: „Mr. Arch and New Zeeland.“

68) „Times“ vom 6. April 1874, pag. 8: „The Agricultural Labourers' Lock-out.“ — „Times“ vom 9. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 11. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „Labourers' Emigration to Canada.“ — „Times“ vom 15. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 17. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 21. April 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 28. April 1874,

Grössere Schwierigkeiten als die Auswanderung nach den überseeischen Ländern scheint die Uebersiedelung der Arbeiter nach dem Norden von England bereitet zu haben. Bekanntlich stehen die ländlichen Arbeitslöhne daselbst viel höher als im Süden des Landes, und hatte die National Labourers' Union bereits im Jahre 1873 mehrfach Arbeiter aus dem Süden nach dem Norden versetzt. Dasselbe Auskunftsmittel wurde nun auch im Jahre 1874 während des grossen Streites versucht, es wollte aber nicht jedesmal gelingen. Es wird nämlich wiederholt berichtet, dass die Arbeiter, ungeachtet der viel höheren Löhne, entweder sich weigerten nach dem Norden zu ziehen, oder dass sie — falls sie wirklich hingegangen waren — sehr bald wieder zurückkamen, weil ihnen die Arbeit daselbst zu viel und zu schwer war. Der Berichterstatter der „Times" bemerkt hiezu, dass der ländliche Arbeiter der östlichen Grafschaften gewissermassen aus zu weichem Stoffe geformt und gewohnt sei mit einer gewissen Behäbigkeit zu arbeiten. Die harte und angestrengte Arbeit, wie sie im Norden verlangt wird, wolle ihm nicht behagen, ebenso wenig sage ihm der Charakter der dortigen Bevölkerung zu und deshalb zöge er es in den meisten Fällen vor, ungeachtet der niedrigeren Löhne in den ihm lieb gewordenen Verhältnissen seiner engeren Heimath zu bleiben [69]).

Seitens der Arbeiter wurde während der ganzen Dauer des Streites

---

pag. 7: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 29. April 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 27. Mai 1874, pag. 5: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 2. Juni 1874, pag. 11: „The National Agricultural Labourers' Union." — „Times" vom 8. Juni 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 24. Juni 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 8. Juli 1874, pag. 5: „The Farm Labourers." — „Times" vom 24. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 28. Juli 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 30. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Laboures." — „Times" vom 4. August 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 22. August 1874, pag. 9: „Arrival of Farm Labourers at Torronto." — „Times" vom 27. August 1874, pag. 5: „Emigration of Agricultural Labourers." — „Times" vom 17. September 1874, pag. 6: „The Agricultural Labourers' Lock-out." — „Times" vom 18. September 1874, pag. 4: „Emigrants." — „Times" vom 23. September 1874, pag. 6: „Agricultural Emigration." — „Times" vom 22. Oktober 1874, pag. 10: „Federal Union of Agricultural Labourers."

69) „Times" vom 2. April 1874, pag. 7: „Lock-out of Agricultural Labourers." — „Times" vom 15. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 25. Mai 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers" — „Times" vom 24. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

eine ausserordentliche Standhaftigkeit an den Tag gelegt. Allerdings geschah von Seite der Unions das Möglichste, um den Arbeitern Muth einzuflössen, und wurden während der ganzen Zeit in allen Theilen der östlichen Grafschaften unzählige öffentliche Meetings abgehalten, auf denen die Arbeiter zum Ausharren ermuntert wurden und ihnen der schliessliche Sieg ihrer gerechten Sache verheissen wurde. Hie und da mag es auch vorgekommen sein, dass zu nicht ganz lauteren Mitteln gegriffen und dass von einzelnen untergeordneten Vereinsdelegirten den leichtgläubigen Landarbeitern vorgespiegelt wurde, die Union würde sie nunmehr bis an ihr Lebensende im süssen Müssiggange erhalten, oder die Union würde den gesammten Grund und Boden unentgeltlich unter die Arbeiter vertheilen u. dgl. m. Alle Bemühungen und etwaigen kleinen Kunstgriffe wären aber auf die Dauer vergeblich gewesen, wenn die Arbeiter nicht mit der Ueberzeugung in den Kampf gegangen wären, dass sie ihr gutes Recht, sich zu vereinigen, vertheidigen; und dass dies wirklich der Fall war, zeigt sich darin, dass die Arbeiter im Grossen und Ganzen lieber sich den härtesten Entbehrungen unterwarfen, ehe sie von ihrem Prinzipe abliessen.

Sie sahen es mit ihren eigenen Augen, dass die Farmers alle Union men aus dem Dienste entliessen, und trotzdem blieben sie nicht nur standhaft in ihren Unions, sondern es fanden fortwährend Neu-Anmeldungen zum Beitritte statt. Und dies waren nicht etwa nur junge Brauseköpfe, sondern namentlich auch alte Arbeiter. Unzählige Male wird berichtet, dass alte ergraute Arbeiter, die durch 30 oder mehr Jahre bei einem und demselben Herrn im Dienste gestanden hatten und die von diesem mehr als Freunde wie als Diener behandelt wurden, der Gewerkschaft beitraten. Der Berichterstatter der „Times“ erzählt von vielen Fällen, in welchen die Farmers ihre Leute versammelten und sie mit freundschaftlichen Worten warnten der Union beizutreten, weil sie sonst aus dem Dienste entlassen würden, oder dass die Farmers ihren früheren Arbeitern die sofortige Wiederanstellung anboten, wenn sie aus dem Vereine ausscheiden wollten — alle Drohungen und Versprechungen aber waren erfolglos, die Arbeiter blieben standhaft. Merkwürdig ist die Erscheinung, dass gerade die Weiber, welche unter der Beschäftigungslosigkeit ihrer Männer am meisten litten, die enragirtesten Anhänger der Union waren. Der Berichterstatter der „Times“ hebt dies wiederholt hervor und erwähnt sogar eines Falles, in welchem die Weiber einen Arbeiter, weil er nicht Mitglied der Union war, so misshandelten, dass der Unglückliche besinnungslos liegen blieb und für einige Tage arbeitsunfähig

war [70]). Mitunter, und namentlich nach dem unglücklichen Ausgange des Streites kam es wohl vor, dass die Arbeiter fahnenflüchtig wurden und aus dem Verbande austraten [71]), im Grossen und Ganzen jedoch war dies nur die Ausnahme und blieb die Masse der Arbeiter der Vereinigung treu. Der Berichterstatter fügt hinzu, dass der grosse Streit den Verband nicht nur nicht gelockert, sondern gerade umgekehrt die Arbeiter nur noch fester an einander gekettet habe [72]).

Auch die sonstige Haltung der Arbeiter war eine streng legale und thätliche Ausschreitungen gegenüber den Farmers kamen nirgends vor, nur an einer Stelle erwähnt der Berichterstatter der „Times" [73]), dass einige unbedeutende Fälle von Bedrohung (intimidation) unter den Arbeitern vorkamen und dass die Schuldigen zu kleinen Strafen verurtheilt wurden. In der ersten Zeit des Streites wird sogar kontinuirlich hervorgehoben, dass das frühere gute Einvernehmen zwischen den Farmers und ihren ehemaligen Arbeitern fortdauere und dass beide Theile nach wie vor freundschaftlich mit einander verkehren. Erst gegen Ende April wird darüber geklagt, dass unter den Arbeitern wegen der Hartnäckigkeit der Farmer sich eine gewisse Verbitterung gegen die letzteren bemerkbar mache [74]). Von da ab blieb die Stimmung eine theilweise gereizte. Freilich darf nicht übersehen werden, dass keiner der beiden Streittheile ganz frei von Schuld blieb. Die Farmers ihrerseits fühlten sich gekränkt, dass auch ihre ältesten und besten Arbeiter, die sie mehr als Familienangehörige zu betrachten gewohnt waren, dem Vereine beitraten und machten ihrem Aerger dadurch Luft, dass sie über die Unions weidlich räsonnirten und die Führer derselben als Wühler von Profession („paid agitators") bezeichneten, die lediglich die guten Arbeiter verführten und verhetzten. Die Arbeiter andererseits, die durch die Unnachgiebigkeit der Farmers gereizt waren, wollten natürlich diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen und titulirten die Farmers als „Tyrannen", als „reissende

70) „Times" vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 27. Juni 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers."

71) „Times" vom 29. April 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 25. Mai 1874, pag. 9: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 20. August 1874, pag. 7: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 17. September 1874, pag. 6: „The Agricultural Labourers' Lock-out."

72) „Times" vom 20. August 1874, pag. 7: „The Agricultural Labourers." — „Times" vom 21. August 1874, pag. 8: „The Farmers and the Labourers."

73) „Times" vom 27. Juni 1874, pag 11: „The Lock-out of Farm Labourers."

74) „Times" vom 20. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 22. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

Thiere“ oder als „versoffene Kerle“, die lediglich darauf ausgehen die armen Arbeiter erbarmungslos niederzutreten. Und namentlich dadurch fühlten sich die Farmers dann wieder verletzt, dass derartige Expektorationen nicht auf die einfachen Arbeiter beschränkt blieben, sondern dass diese Schimpfworte von den Arbeiterführern, so namentlich von Mr. Henry Taylor, dem Generalsekretär der National Labourers' Union, auf öffentlichen Meetings gebraucht wurden und sogar in einzelnen Arbeiterjournalen, wie beispielsweise in „The Labourers' Chronicle“, gewissermassen zur stehenden Phrase wurden [75]).

An einer Stelle [76]) wird wohl auch eines Drohbriefes erwähnt, in welchem dem Lord Redlesham mit Brandlegung gedroht wird, wenn er nicht dahin wirken wolle, dass seine Pächter die fremden Arbeiter entlassen und ihre früheren Leute wieder anstellen; der Brief blieb jedoch vereinzelt und die Drohung wurde nicht ausgeführt. Man darf vielmehr behaupten, dass ungeachtet dieser kleinen Nergeleien im Grunde doch ein gewisses gegenseitiges Wohlwollen auf beiden Seiten vorhanden war. Die Einsichtigeren unter den Farmers anerkannten wiederholt noch während der Dauer des Streites, dass die Union durch die Förderung der Auswanderung sich grosse Verdienste um die Arbeiter erwerbe und erklärten selbst, dass sie gern bereit wären zu diesem Zwecke beizusteuern, weil in den östlichen Grafschaften in der That ein Ueberschuss an Arbeitskräften vorhanden sei, dessen Beseitigung im Interesse der Gesammtheit gewünscht werden müsse [77]). Und ebenso erwähnt der Berichterstatter der „Times“ nach der Beendigung des Streites [78]), dass er von allen Seiten höre und auch davon überzeugt sei, dass die grosse Mehrzahl der Farmers das tiefste Mitleid mit den nunmehr besiegten Arbeitern empfinde, und nicht entfernt daran denke diesen Sieg rücksichtslos auszunutzen. In der That finden sich auch nachher mehrfache Mittheilungen darüber, dass die Farmers, wo es nur halbwegs anging, ihre Arbeiter wieder zurücknahmen, ohne weiter auf der Forderung zu beharren, dass sie aus der Union ausscheiden sollten.

Was die Veranlassung des Streites anbelangt, so lag dieselbe auf Seite der Arbeiter zunächst darin, dass diese mit ihrer Lage nicht zufrieden waren, und zwar bezogen sich ihre Klagen vornehmlich auf

75) „Times“ vom 22. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 21. August 1874, pag. 8: „The Farmers and the Labourers.“

76) „Times“ vom 4. August 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers.“

77) „Times“ vom 30. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

78) „Times“ vom 4. August 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers.“

drei Umstände: auf die schlechte Beschaffenheit der Wohnungen, auf den Mangel eines Gartengrundes und auf die Niedrigkeit der Löhne. Die beiden erstgenannten Beschwerdepunkte waren allerdings mehr lokaler Natur. Der Spezialkorrespondent der „Times", der sich während der ganzen Dauer des Streites in den östlichen Grafschaften aufhielt und die verschiedenen Ortschaften nach einander aufsuchte, schildert die häuslichen Verhältnisse sehr verschieden. In einzelnen Gegenden, wo eben der Gutsherr oder die Pächter sich für das Wohl der Arbeiter interessirten, bezeichnet er die Arbeiterhäuser als reinlich und wohnlich, im Allgemeinen aber, und speziell in der Gegend von Exning, wo der Streit bekanntlich begann, schildert er die Cottages als unrein, baufällig und überfüllt von Bewohnern. Aehnlich verhält es sich mit dem Gartengrunde. In manchen Gegenden war es Brauch, jedem Arbeiter ein Stückchen Grund zur Bewirthschaftung für seinen Hausbedarf zu überlassen, in anderen Gegenden hingegen nicht; und abermals war es die Umgebung von Exning, die sich auch hier unvortheilhaft auszeichnete. Ausserdem wird vom Berichterstatter mehrfach über die schlechte Beschaffenheit der Schulen und demgemäss über den geringen Bildungsgrad der Arbeiter geklagt.

Ganz allgemein jedoch und von viel grösserer Tragweite war die Klage der Arbeiter über die Niedrigkeit ihrer Löhne, welche lediglich 13 s. pro Woche betrugen [79]). Freilich repräsentirt dieser Betrag le-

79) „Times" vom 11. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers." — „Times" vom 18. Mai 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." In der „Times" vom 18. Mai 1874 a. a. O. tritt der Berichterstatter dem allgemein verbreiteten Glauben entgegen, dass die Arbeiterlöhne in den letzten Jahren kontinuirlich gestiegen seien und theilt nachstehende Tabelle mit, aus welcher hervorgeht, dass die Löhne in der Umgebung von Bury St. Edmunds nicht lediglich gestiegen sind, sondern ziemlich parallel mit den Getreidepreisen auf- und abgeschwankt haben. Die Weizenpreise sind pro coomb à 4 bushels angegeben.

Jahr	Wochenlohn		Weizenpreis	
	s.	d.	s.	d.
1850	9	0	20	6
1851	8	0	20	0
1852	8	0	23	6
1853	9	0	42	0
1854	12	0	36	0
1855	12	0	38	0
1856	12	0	35	0
1857	11	0	25	0
1858	10	0	23	6
1859	10	0	24	0

diglich den effektiv in Geld gezahlten Lohn, und traten zu demselben dann noch die sogenannten „perquisites“ oder „allowances“, d. i. gewisse Neben-Emolumente hinzu, welche sich theils aus ortsüblichen Naturalgiebigkeiten (wie Bier, Cider, Holz oder Kohle, die billige oder ganz unentgeltliche Ueberlassung der Wohnung oder eines kleinen Grundstückes, &c.), theils aus dem Ueberverdienste während der Ernte oder aus sonstigen Extra-Leistungen zusammensetzten. Allein gerade dieser Umstand gab Anlass zu Meinungsdifferenzen. Während nämlich die Farmers alle diese Dinge in Rechnung stellten und behaupteten, dass der Wochenlohn des Arbeiters sich mit Berücksichtigung der „perquisites“ von 13 s. auf 17 s. 2 d. bis etwa 22 s. pro Woche erhöhe, liessen die Arbeiter alle Nebenemolumente konsequent unberücksichtigt und blieben dabei, dass ihr Lohn lediglich 13 s. pro Woche betrage — und bis zu einem gewissen Punkte muss man in der That beiden Theilen Recht geben.

Für den Farmer nämlich, der alle diese verschiedenen Ausgaben zu bestreiten hat, summiren sich die kleinen Posten und repräsentiren im Ganzen einen sehr fühlbaren Betrag, den er jährlich aufwenden muss. Versetzt man sich dagegen in die Lage des Arbeiters, so wird es sehr erklärlich, dass die Leute jene perquisites unberücksichtigt liessen. Ein guter Theil derselben hat nämlich keinen ständigen Charakter, die kleine Mehreinnahme, die der Arbeiter in dieser oder jener Woche für irgend einen besonderen, dem Farmer geleisteten Dienst bezieht, erscheint so sehr als Zufall, dass der Arbeiter gar nicht auf ihre regelmässige Wiederkehr rechnen kann und dieselbe nur zu leicht vergisst. Ein anderer, nicht minder grosser Theil dieser perquisites

---

Jahr	Wochenlohn		Weizenpreis	
	s.	d.	s.	d.
1860	10	0	27	0
1861	11	0	30	3
1862	11	0	24	3
1863	10	0	20	6
1864	10	0	20	6
1865	10	0	23	0
1866	10	0	28	0
1867	11	0	35	0
1868	12	0	26	0
1869	10	0	22	0
1870	10	0	27	0
1871	10	0	29	0
1872	12	0	26	0
1873	13	0	31	0

sind Natural-Leistungen oder -Giebigkeiten, die namentlich der Mindergebildete nicht leicht als „Einnahmspost“ betrachtet [80]). Der Berichterstatter der „Times“ erzählt, dass er wiederholt mit den Arbeitern über diesen Punkt sprach und sie direkt frug, wie hoch sich diese Nebenemolumente im Jahre belaufen, er sagt, dass aber auch kein Einziger die Frage zu beantworten im Stande war.

In Folge dieser verschiedenen Uebelstände, die ihre Unzufriedenheit erregten, traten denn die Arbeiter, und zwar zunächst die Mitglieder der Exning and Alderton Labourers' Union gegen Ende Februar 1874 mit ihren Forderungen, betreffend die Erhöhung der Löhne von 13 s. auf 14 s. und die Reduktion der Arbeitszeit auf 54 Stunden der Woche hervor, und stellten — als ihnen dies verweigert wurde — Anfangs März die Arbeit ein. Dieser Fall blieb nicht vereinzelt. Der Streit gewann vielmehr nur dadurch so rasch eine grosse Ausdehnung, dass die Arbeiter in den verschiedensten Gegenden der östlichen Grafschaften ähnliche Begünstigungen forderten und regelmässig die Arbeit einstellten, wenn die Farmers in Folge ihrer gegenseitigen Verabredung diesen Wünschen ein entschiedenes „Nein“ gegenüberstellten.

Ging auf diese Weise die Absicht der Arbeiter dahin sich eine Verbesserung ihrer materiellen Lage zu erkämpfen, so galt der Kampf auf Seite der Farmers nicht bloss der Abwehr jener Forderungen, sondern vielmehr der gänzlichen Vernichtung der Unions, durch welche sie sich in ihrer Existenz bedroht glaubten. Die Furcht war allerdings unbegründet und die in allen Zweigen der Industrie gemachten Erfahrungen hätten die Farmers belehren können, einmal dass es ein ganz vergebliches Bemühen war gegen den Drang der Arbeiter nach Vereinigung anzukämpfen, und zweitens, dass es für den Arbeitgeber in gewisser Beziehung nur angenehmer ist, wenn er mit der geschlossenen Körperschaft der Arbeiter statt mit dem vielköpfigen Haufen einzelner Individuen unterhandeln kann. Trotzdem war diese Befürch-

---

80) Man denke beispielsweise nur an das Bier, das während der Ernte den Schnittern auf dem Felde zur Erfrischung gereicht wird. Für den Farmer, der vielleicht einige Hektoliter beistellen und bezahlen muss, ist die Ausgabe empfindlich, dem Schnitter erscheint der einzelne Trunk als gar nichts. Auch der Umstand, dass der Mindergebildete nicht scharf rechnet und derartige Naturalleistungen leicht zu übersehen geneigt ist, fällt nicht allzu schwer in die Wagschale, denn auch die „Gebildeten“ rechnen in dieser Hinsicht nicht viel besser. Wenn heute in der sogenannten guten Gesellschaft Jemand etwa einen Ball giebt, dessen Kosten sich auf mehrere Hundert Thaler belaufen, so wird er sich zwar dieser Ausgabe sehr deutlich bewusst sein, aber wem von den Gästen fällt es auch nur entfernt ein das Genossene im Kassajournale als „Empfangspost“ zu buchen?

tung unter den Farmers vorhanden und kann ihr andererseits auch wieder nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Die Farmers gingen nämlich von der Thatsache aus, dass der Landwirth von der Gunst oder Ungunst des Wetters und der Jahreszeit viel mehr abhängig ist als der Industrielle, dessen Fabrik das ganze Jahr hindurch gleichmässig betrieben werden kann. Streiken die Fabrikarbeiter, so erleidet wohl der Unternehmer einen gewissen Verlust, schliesslich ist aber damit bei ihm die Sache abgethan, denn nach der Beendigung des Streites wird eben die Arbeit da wieder aufgenommen, wo sie früher unterbrochen wurde. Anders dagegen in der Landwirthschaft, wo Jahreszeit und Wetter die Vornahme gewisser Arbeiten gebieterisch fordern und wo die ganze Jahreshoffnung vernichtet werden kann, wenn der günstige Augenblick versäumt wird. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erschien es den Farmers als Lebensfrage, dass ihnen die Dispositionsbefugniss über ihre Arbeitskräfte gewahrt blieb und war ihnen der Gedanke ganz unerträglich, dass die Arbeiter nicht ihnen, sondern einem fremden Kommando, nämlich dem der Führer der verschiedenen Unions unterstehen sollten. Die Möglichkeit, dass dritte Personen, die nicht im Orte leben und daher die jedesmaligen Lokalverhältnisse nicht kennen, sich in den Wirthschaftsbetrieb einmengen und die Arbeiter gar nach einer bloss 8-tägigen Kündigungsfrist abberufen könnten — wie dies namentlich in der gewissen „Rule“ der Lincolnshire Labourers' League ausdrücklich ausgesprochen war — erschien den Farmers so überaus gefährlich, dass sie nicht einmal daran dachten mit den Gewerkschaften zu unterhandeln und einen erträglichen modus vivendi zu vereinbaren, sondern sofort den Vernichtungskampf gegen die Unions aufnahmen.

Dass diese Absicht auf Seite der Farmers thatsächlich vorlag, ergiebt sich aus einer ganzen Reihe von Umständen. Zunächst daraus, dass sie gleich anfänglich alle Gewerkvereinler unterschiedslos aussperrten. Dreht sich der Streit lediglich um die Lohnbedingungen, so liegt es nahe, dass der Arbeitgeber — wie dies in der eigentlichen Industrie die Regel bildet — um einem Streik zuvorzukommen, die Unzufriedenen unter seinen Arbeitern entlässt, oder dass er aus Rücksichten der Kriegstaktik sein ganzes Unternehmen für einige Zeit sperrt, um so den Streikenden in der Person der unschuldig ausgesperrten Arbeiter einen zweiten Gegner gewissermassen an den Hals zu setzen. Dies thaten jedoch die Farmers nicht, sie arbeiteten mit den non Union men ruhig weiter und entliessen lediglich die Gewerkvereinler, diese aber ohne Unterschied, ungeachtet lediglich die Mitglieder der

National Labourers' Union mit höheren Forderungen hervorgetreten waren. Und solches geschah nicht bloss anfänglich, im Beginne des Kampfes, sondern auch späterhin. Es kam wiederholt vor, dass die Arbeiter gar keine Aufbesserung ihrer Lage vom Arbeitgeber verlangten, sondern ihm einfach mittheilten, sie wollten der Union beitreten, jedesmal aber wurden sie hierauf aus dem Dienste entlassen [81]). Ein weiteres Symptom hiefür ist die Thatsache, dass die Farmers später wiederholt ihren Leuten die Wiederanstellung anboten, wenn sie aus der Union austreten würden.

Aus demselben Grunde sträubten sich die Farmers so entschieden gegen ein Schiedsgericht. Es wurde oben bereits mitgetheilt, dass Mundella diesen Gedanken am 10. April 1874 anregte. Die Arbeiter, welche von ihrem Standpunkte den Streit als einen Kampf um günstigere Lohnbedingungen ansahen, erklärten bei verschiedenen Anlässen ihre Bereitwilligkeit sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, und bekanntlich war es auch die National Labourers' Union, die gelegentlich der Ausgleichsverhandlungen mit der Lincolnshire Farmers' Association im Mai 1874 den Vorschlag machte, es möge ein ständiges Einigungsamt errichtet werden. Die Farmers dagegen wollten von einem Schiedsgerichte nichts hören, denn die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch hätte die Anerkennung der Gewerkschaften als ebenbürtigen Gegner involvirt und dies wollten die Farmers vermeiden. Es wurde oben darauf hingewiesen, dass die Farmers anfänglich von den Unions nichts wissen wollten und dass die weniger leidenschaftlichen Elemente unter denselben die grösste Mühe hatten die grosse Masse der Farmers wenigstens so weit zu bringen, dass sie das Recht der Arbeiter sich zu vereinigen in abstracto und damit die Unions im

---

81) In der „Times“ vom 27. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers“ beschreibt der Berichterstatter eine Scene dieser Art, die sich bei einem Farmer in der Umgebung von Bury St. Edmunds abspielte. In freundschaftlicher Wechselrede unter fortwährenden harmlosen Scherzen setzte der Farmer seinen Leuten auseinander, dass er durch die Beschlüsse der Farmers' Association gebunden sei, diejenigen Arbeiter, welche Mitglieder einer Union sind oder einer solchen beitreten würden, aus dem Dienste zu entlassen. In ebenso freundschaftlicher als ungezwungener Weise brachten dann die Arbeiter die Gründe vor, warum sie nicht von der Union lassen könnten, erklärten aber gleichzeitig, dass sie mit ihrer Lage ganz zufrieden seien und gar keine Aufbesserung ihrer Löhne verlangten. Beide Theile versicherten sich gegenseitig der herzlichsten Zuneigung und vor dem Auseinandergehen liess der Farmer Bier bringen und trank mit seinen Leuten auf ein frohes Wiedersehen nach beendigtem Kampfe, indem er ihnen gleichzeitig versprach, er werde ihnen ihre Dienstposten nach Thunlichkeit offen halten. — Eine gemüthlichere Form der Kriegserklärung ist wohl kaum denkbar.

Prinzipe anerkannten, wenn sie auch daneben kontinuirlich erklärten, dass die bestehenden Unions unbedingt verwerflich seien und dass man mit ihnen absolut nicht verhandeln könne. Zum Ueberflusse wurde es auch noch auf den verschiedenen Meetings der Farmers' Associations von mehr als einem Redner ausdrücklich ausgesprochen, dass die Unions unter allen Umständen vernichtet werden müssen [82]). Der deutlichste Beweis endlich, dass es den Farmers nicht um die Lohnerhöhung, sondern um die Bekämpfung der Union als solcher zu thun war, liegt darin, dass dieselben Farmers, welche die von den Arbeitern geforderte Erhöhung des Lohnes von 13 s. auf 14 s. verweigert und mit der Aussperrung der Union men beantwortet hatten, am 28. April aus freien Stücken beschlossen den Lohn der treu gebliebenen non Union men auf 14 s. pro Woche zu erhöhen [83]).

Diese beiden Momente, auf Seite der Arbeiter die Unzufriedenheit mit ihrer Lage, auf Seite der Farmers die Furcht vor der Union bildeten, wie gesagt, die äussere Veranlassung zum Streite. Der eigentliche und innere Grund desselben aber lag tiefer, lag in dem Gegensatze zwischen der feudalen und der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, oder — wie die „Times“ sich ausdrückt — in dem Gegensatze zwischen dem „patriarchalischen“ und dem „geschäftsmännischen“ Prinzipe. Noch im Beginne des laufenden Jahrhunderts musste beinahe die Gesammtheit der englischen Landarbeiter aus dem Armenfonde unterstützt werden. Während der letzten 50 Jahre gelang es ihnen wohl sich aus dem eigentlichen Pauperismus herauszuarbeiten, sie bildeten aber, was Bildung und Besitz anbelangt, immer noch die unterste Schicht der Bevölkerung. Diese historisch gewordenen Verhältnisse brachten es mit sich, dass man bisher in England gewöhnt war die Landarbeiter als Unmündige zu betrachten, die unter Kuratel ge-

---

82) Beispielsweise sei erwähnt, dass auf dem Meeting der West Suffolk Farmers' Association am 13. Mai 1874 in Bury St. Edmunds die meisten Redner bedauerten, dass nicht noch strengere Massregeln angewendet wurden und die Ueberzeugung aussprachen, die Vernichtung der Unions sei im Interesse der missleiteten Arbeiter selbst geboten. Einer der Redner, Mr. Huddlestone, sagte sogar: „There is no middle course, arbitration stinks in the nostrils of us all, and I hope we shall have nothing to do with it.“ „Times“ vom 14. Mai 1874, pag. 11: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — In ähnlicher Weise sagte ein Farmer auf einem am 22. April 1874 gleichfalls in Bury St. Edmunds abgehaltenen Meeting derselben Farmers' Association, er erkläre Jeden, der den Farmers rathen würde die Unions der Arbeiter anzuerkennen, für einen eben solchen Agitator wie Joseph Arch. „Times“ vom 23. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers.“

83) „Times“ vom 29. April 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers.“

halten werden müssen. Speziell die Farmers sahen in ihren Arbeitern nichts als Dienstboten und wollten sie nur als solche, nicht als freie Kontrahenten im Arbeitsvertrage behandeln[84]. Dieses patriarchalische Verhältniss fand seinen Ausdruck in den niedrigen Löhnen, zu denen sodann jene „perquisites“ hinzutraten; Naturalentlohnungen, die jedesmal auf eine gewisse Familien- oder Hausangehörigkeit des Empfängers deuten, oder kleine und unständige Geldentlohnungen, die aber mehr oder weniger immer den Charakter eines Gnadengeschenkes an sich tragen. Dass auf diese Weise die Herrschaft auf der einen, die Abhängigkeit und Unterthänigkeit auf der anderen Seite kontinuirlich zum Ausdruck gebracht wird, ist selbstverständlich, und dieser Umstand bildete den eigentlichen Kernpunkt des Streites.

Abhängigkeitsverhältnisse der geschilderten Art werden willig getragen, so lange, wie bei Kindern oder ganz ungebildeten Leuten das Bewusstsein der eigenen Kraft oder freien Persönlichkeit auf Seite des Untergebenen noch nicht zum Durchbruch gelangt ist oder durch das Gefühl der eigenen Inferiorität, beziehentlich der geistigen und sozialen Ueberlegenheit des Herrn vollständig zurückgedrängt wird; sie werden aber unerträglich und unhaltbar, sobald der Untergebene in seinem Herrn nichts mehr erblickt als seinen einfachen Nebenmenschen, der ihm lediglich am Vermögen überlegen ist. Durch die Arbeiterbewegung und speziell durch die Gewerkvereine wurde das Bewusstsein der staatsbürgerlichen Gleichheit in die Massen und namentlich auch der ländlichen Arbeiter hineingetragen, und aus diesem Grunde kämpften die letzteren — wie dies auf ihren zahlreichen Meetings fast jedesmal ausdrücklich ausgesprochen wurde — für die Beseitigung der perquisites und eine entsprechende Aufbesserung der Geldlöhne, während die Farmers in den Unions instinktiv ihren gefährlichsten Gegner erkannten und daher auch sofort auf dessen gänzliche Vernichtung hinarbeiteten.

Gegen das System der perquisites sprechen aber auch noch zwei andere, allerdings weniger prinzipielle Gründe. Zunächst sind wir heutzutage Alle bis zu einem gewissen Grade Kaufleute und die „Times“ drückt sich nicht unzutreffend aus, wenn sie von einem „geschäftsmännischen“ Modus der Entlohnung spricht. Wir sind gewohnt zu rechnen und wollen in Dingen, die unsere Einnahmen oder Ausgaben betreffen, klar sehen, das ist aber bei einem Lohnsystem, wie

84) „Times“ vom 1. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 14. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers.“

es gegenüber den ländlichen Arbeitern in den östlichen Grafschaften von England zur Zeit gehandhabt wurde, in der That unmöglich. Einnahmsposten, die sich aus fixen und veränderlichen Geldzahlungen und eben solchen Naturalgiebigkeiten, ferner aus Geld- und Naturalgeschenken zusammensetzen, bei denen also der Empfänger nicht bloss die Geldposten, sondern auch den jedesmaligen Werth von Brennmaterial, den verschiedensten Viktualien, Kleidern, von Freundschaftsdiensten und ähnlichen Dingen in Evidenz halten soll und bei denen er überdies nicht vergessen darf, dass seine Wohnung oder der Garten auch eine Einnahme repräsentirt, weil er die Miethe oder Pacht nur zum Theile entrichtet, können selbst den gewiegtesten Buchhalter zur Verzweiflung bringen. Man kann es daher den Arbeitern, von denen überdies ein guter Theil weder lesen noch schreiben kann, in der That nicht verargen, wenn sie — wie der Berichterstatter erzählt — gar keine Ahnung von der wirklichen Grösse ihrer Bezüge hatten und demgemäss die volle Bezahlung in Geld forderten, um nach dieser Richtung hin endlich in's Klare zu kommen.

Es darf dann ferner nicht übersehen werden, dass eine solche Art der Entlohnung die Versuchung und die Möglichkeit nahe legt, das Dunkel, in welchem der Lohnempfänger tappt, zu missbrauchen und ihn an seinem Verdienste zu verkürzen, mit anderen Worten, dass die Naturalentlohnung das Truck-Unwesen begünstigt. Damit soll nicht entfernt der Gesammtheit der englischen Farmers der Vorwurf gemacht werden, dass sie sich derartige Missbräuche zu Schulden kommen liessen, allein dass Aehnliches in einzelnen Fällen vorkam, wird von der „Times" an mehr als einer Stelle angedeutet [85]).

Die „Times" erörtert diese Frage sehr eingehend und mit richtigem Blicke. Für das Recht der ländlichen Arbeiter sich zu Vereinen zusammenzuthun, war sie gleich bei Beginn der ländlichen Arbeiterbewegung im Jahre 1872 eingetreten und hielt diesen Gesichtspunkt seither unverrückt fest; dagegen hatte sie bezüglich der Perquisites ihre Anschauung allmählich gänzlich gewechselt. Im Jahre

85) Die „Times" vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers" bringt an dieser Stelle einen Brief von „A Dorsetshire Clergyman" an den Herausgeber, in dem es unter Anderen heisst: „The great merit of a Labourers' Union seems to me the support it gives the men in country districts far removed from the market town against farmers willing to profit by their ignorance and isolation to give them less than the current rate of wages of the district. Every country clergyman must be perfectly acquainted with such instances. The Union is not a terror to liberally disposed farmers. . . . ." Gleiches berichtet der Spezialkorrespondent in der „Times" vom 21. August 1874, pag. 8: „The Farmers and the Labourers."

1872[86]) sprach sie die Ueberzeugung aus, dass die ländlichen Arbeiter eigentlich einen Gewerkverein nicht brauchten, weil ihre Lage durch die unzähligen kleinen Nebenemolumente und die Gefälligkeiten und Freundschaftsdienste der Farmers sich wesentlich günstiger gestaltet, als man auf den ersten Blick meinen sollte. Den gleichen Gedanken sprach das Blatt in seinem Leitartikel vom 30. Mai 1873 aus, wenn es gelegentlich der damals abgehaltenen Jahresversammlung der National Agricultural Labourers' Union bemerkte, dass die Gründung einer Kranken-Unterstützungskasse Seitens der ländlichen Arbeiter entbehrlich sei, weil ihnen der Farmer mit all seinen kleinen Liebesdiensten und Unterstützungen den besten sick fund repräsentire.

Während des grossen Streites von 1874 dagegen stand die „Times" entschieden auf Seite der Arbeiter und kämpfte mit ihnen für die Beseitigung der perquisites und für die Einführung einer bestimmten und klaren Entlohnung in Geld. Sie weist darauf hin, dass dies allerdings mit einigen Schwierigkeiten verknüpft sein wird. Man dürfe die theilweise Naturalentlohnung der Landarbeiter nicht ohne Weiteres als Truck-Unwesen unbedingt verwerfen, denn der Arbeiter erhält auf diese Weise Dinge, die er zum Leben bedarf und die er draussen in entlegener Gegend für alles Geld nicht kaufen kann. Es sei ferner richtig, dass die Umrechnung aller der verschiedenen Naturalbezüge in Geld umständlich und mühevoll sein wird — aber es giebt eben nur zwei Prinzipien hiefür, das bisherige „patriarchalische" und das „kaufmännische", und nachdem sich die Arbeiter definitiv und in so energischer Weise für das letztere ausgesprochen haben, so werde wohl auch den Farmers nichts Anderes übrig bleiben, als sich zu fügen[87]).

---

86) Kleinwächter, „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872", S. 48 ff.

87) „Times" vom 8. April 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of the Agricultural Labourers." — Brief des Mr. Henry Burgess, Vicar in St. Andrews, Whittlesey „to the Editor of the Times" in der Nummer vom 9. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers", wo namentlich auch darauf hingewiesen wird, dass an eine freie Bewegung des Arbeiters unter der gegenwärtig herrschenden Lohnzahlung nicht zu denken ist. — „Times" vom 10. April 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Agricultural Labourers." — „Times" vom 13. April 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 1. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 8. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Strike of Farm Labours." — „Times" vom 14. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers."

Eine geradezu erheiternde Rolle spielt in dieser Angelegenheit der Herzog von Rutland. Am 8. Mai 1874, nachdem speziell die vorliegende Frage in den Tagesblättern bereits längst in allen Tonarten variirt worden war, erliess derselbe ein Zirkular an die Arbeiter auf seinen Gütern, in welchem er ihnen auseinandersetzt, dass es für das Verhältniss zwischen Farmer und Arbeiter nur zwei Prinzipien giebt, das „mercantile“ und das „confidential“. Bisher war das letztere das vorherrschende, dieses ist das bessere und darum hoffe er (der Herzog), werde es auch in Zukunft so bleiben. Diese Emanation blieb selbstverständlich ganz erfolglos. Der Berichterstatter der „Times“, der das Zirkular mittheilt, bemerkt dazu, dass die Logik des Herzogs bei den Arbeitern absolut nicht verfangen wolle. Wenige Tage später veröffentlichte die „Times“ einen an ihren Herausgeber gerichteten, mit „A Peer“ unterzeichneten Brief, der das Zirkular einer scharfen Kritik unterzieht und darauf hinweist, wie Unrecht der Herzog hat, wenn er in einer Zeit, in der alle Klassen sich in den verschiedensten Vereinen zusammenschliessen, dem ländlichen Arbeiter allein die Berechtigung hiezu absprechen will. Endlich bespricht auch die „Times“ das Rutland'sche Schreiben in einem eigenen Leitartikel und bemerkt mit feiner Ironie: „Der Herr Herzog hat ganz Recht, es giebt in der That nur jene beiden Prinzipien, aber die Arbeiter haben sich ja längst ganz entschieden für das mercantile principle ausgesprochen [88].“

Missgriffe kamen in dem grossen Streite wohl auf beiden Seiten vor, sie erklären sich aber zum Theil durch die historische Entwickelung [89]. Zunächst sind die Arbeiter von dem Vorwurfe der Unüberlegtheit nicht freizusprechen. Die Industrie-Arbeiter erwägen — wie die „Times“ sehr richtig hervorhebt — die Verhältnisse sehr genau, ehe sie es zu einem Streik kommen lassen. Sie informiren sich vorher über die Lage des Waaren- wie des Arbeitsmarktes, sie berück-

---

88) „Times“ vom 13. Mai 1874, pag. 5: „The Duke of Rutland on the Lock-out.“ — „Times“ vom 15. Mai 1874, pag. 7: „The Lock-out.“ (Brief von A Peer „to the Editor of the Times“.) — „Times“ vom 14. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers.“

89) „Times“ vom 9. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 10. April 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Agricultural Labourers.“ — „Times“ vom 14. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of the Farm Labourers.“ — „Times“ vom 8. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Strike of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 10. Juni 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Lock-out of Farm Labourers.“ — „Times“ vom 28. Juli 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Agricultural Lock-out.“ — „Times“ vom 19. August 1874, pag. 8: „The Farmers and Labourers.“ — „Times“ vom 21. August 1874, pag. 8: „The Farmers and the Labourers.“

sichtigen die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers, sie erwägen die mögliche Dauer des Streiks und berechnen die wahrscheinlichen Kosten desselben u. dgl. m. Das Alles aber liessen die Führer der beiden Unions unberücksichtigt. Sie begannen den Streik im möglichst ungünstigen Momente, nachdem die Felder im Frühjahre bereits bestellt, die Farmers somit am meisten in der Lage waren der Arbeiter entrathen zu können. Sie hofften auf die Unentbehrlichkeit der Arbeiter namentlich während der Ernte, zogen aber nicht in Erwägung, dass in den östlichen Grafschaften ein verhältnissmässiger Ueberschuss an Arbeitskräften vorhanden war und dass die Farmers bei entsprechender Aenderung des Wirthschaftsbetriebes — wie der Erfolg es lehrte — einen bedeutenden Theil ihrer früheren Arbeiter gänzlich und auf die Dauer entbehren konnten. Sie forderten höhere Löhne, kein Einziger unter ihnen aber wusste, wie viel der Arbeiter mit Hinzurechnung der verschiedenen Neben-Emolumente effektiv verdiente. Endlich zogen sie die Möglichkeit des Misslingens nicht gehörig in Betracht und unterliessen es demgemäss die Rückzugslinie genügend zu sichern, denn als der Streit thatsächlich einen für die Arbeiter ungünstigen Ausgang nahm, zeigte es sich, dass das für diesen Fall bereit gehaltene Mittel, die Auswanderung, seine Dienste theilweise versagte. Ein guter Theil der Arbeiter war nicht zur Auswanderung zu bewegen, und es blieb daher diesen Leuten nichts Anderes übrig, als an die Milde ihrer alten Herren zu appelliren und wieder unter den früheren Bedingungen Beschäftigung zu suchen.

Ein anderer, nicht minder grosser Fehler der Arbeiter war der, dass sie in der Auswahl der mit der Agitation betrauten Persönlichkeiten nicht genug vorsichtig waren. Dass ein Agitations-Komité überall bestellt werden muss, wo es gilt die Massen aus ihrer natürlichen Trägheit aufzurütteln, ist selbstverständlich, und ebenso begreiflich ist es, dass die Agitatoren etwas lebhaftere Farben auftragen müssen, wenn sie reussiren wollen. Einige schärfere Worte, hie und da gebraucht, wären daher den Agitatoren nicht verübelt worden; allein dieselben traten — wie von dem Berichterstatter der „Times" bemerkt wird — zum guten Theile viel zu schroff und verletzend auf. Die Folge davon war die, dass die Farmers nur um so mehr erbittert wurden und dass die Beilegung des Streites unnöthiger Weise erschwert wurde.

Freilich darf nicht übersehen werden, dass für diese Fehler auch wieder Entschuldigungsgründe vorliegen. Die Gewerkschaften der ländlichen Arbeiter datiren bekanntlich erst vom Jahre 1872, sie haben

daher eine sehr geringe Erfahrung hinter sich, und dies lässt es erklärlich erscheinen, dass sie gewissermassen kopfüber sich in den Streik hineinstürzten, ohne die sämmtlichen Nebenumstände gehörig zu erwägen. Und wenn ein Theil ihrer Führer auf den öffentlichen Meetings unüberlegte Reden führte, so darf man nicht vergessen, einmal, dass die ländlichen Arbeiter an Bildung den industriellen Arbeitern bedeutend nachstehen, dann aber, dass die Arbeiter auch wieder durch das schroffe Auftreten der Farmers gereizt waren. Der Berichterstatter der „Times“ bemerkt nicht mit Unrecht, dass ein Theil der Schuld das aus Parlamentsmitgliedern und sonstigen hervorragenderen Persönlichkeiten bestehende Berathungs-Komité treffe, welches namentlich der National Labourers' Union zur Seite steht und seinen mässigenden Einfluss nicht genügend zur Geltung brachte.

Auf der anderen Seite trugen aber auch die Farmers nicht minder Schuld an dem akuten Charakter des Streites als die Arbeiter. Wer mit halbwegs unbefangenem Blicke das oben mitgetheilte Schreiben liest, in welchem die Mitglieder der Exning and Alderton Labourers' Union am 22. Februar 1874 ihre Arbeitgeber um eine Aufbesserung ihrer materiellen Lage baten, wird zugeben müssen, dass dasselbe allem Anderen mehr ähnlich sieht, als einer Kriegserklärung. Es enthielt thatsächlich weiter nichts als die bescheidene Bitte um Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit, eventuell — wenn die Farmers nicht geneigt wären dies sofort zu bewilligen — um Veranstaltung einer gemeinsamen Besprechung dieser Frage. Industrie-Unternehmer hätten kaum ein Bedenken getragen jene Zusammenkunft zu veranstalten, um in leidenschaftsloser Weise die ganze Angelegenheit mit ihren Arbeitern zu besprechen. Die Farmers dagegen wurden bei dem blossen Anblicke eines den Stempel der Gewerkschaft tragenden Schriftstückes förmlich kopfscheu und griffen sofort zum äussersten Mittel, zum Lock-out.

Allerdings darf man auch hier wieder die verschiedenen Nebenumstände nicht vergessen, welche auf die Handlungsweise der Farmers bestimmend einwirkten. Zunächst waren die Letzteren — wie der Berichterstatter der „Times“ mittheilt — seit dem Jahre 1872 in einer gewissen Erregung. Seit jener Zeit nämlich trieben sich in den östlichen Grafschaften verschiedene dubiose Charaktere als Delegirte der Unions herum, welche kontinuirlich in einer nichts weniger als versöhnlichen Weise gegen die Farmers agitirten und bei jeder Gelegenheit die Arbeiter aufforderten sie möchten durch Arbeitseinstellungen während der Erntezeit günstigere Lohnbedingungen erzwingen. Die

Farmers waren sodann in Arbeitsstreitigkeiten nicht minder Neulinge als ihre Arbeiter. Industrie-Unternehmer sind in derartigen Angelegenheiten erfahren, sie ziehen alle möglichen Eventualitäten in Betracht und sind daher eher zu Unterhandlungen oder zur Nachgiebigkeit geneigt. Hiezu kommt, dass in der Industrie der persönliche Verkehr, sowohl zwischen den einzelnen Unternehmern wie zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern weit weniger intensiv ist, so dass bei etwaigen Streitigkeiten von einer persönlichen Erregung oder Leidenschaftlichkeit nicht leicht die Rede sein kann. Anders hingegen bei den Landwirthen. Sie verkehren mit einander auf jedem Wochenmarkte, sie kennen sich daher alle persönlich und sind mit einander befreundet, so dass sich ein gewisser Esprit de corps unter ihnen herausgebildet hat, und demgemäss kommt es häufig vor, dass der Farmer aus Rücksicht auf seine Kollegen nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen ist, wo der Fabrikant ohne Weiteres nachzugeben bereit ist. Ausserdem kommt der Farmer mit seinen Arbeitern täglich in unmittelbare Berührung und kann es demgemäss weit weniger vertragen, wenn zwischen ihn und seine Leute ein Dritter, die Union, sich einschiebt. Es ist somit erklärlich, dass die Farmers mit einer gewissen leidenschaftlichen Erbitterung an die schwebende Frage herantraten, und dass dann auch wieder der Streit einen viel schrofferen Charakter annahm, als dies in der Industrie vielleicht der Fall gewesen wäre.

Ungeachtet aller dieser Missgriffe, die auf beiden Seiten begangen wurden, und ungeachtet der grossen materiellen Verluste, welche sowohl die Arbeiter als auch die Farmers erlitten, kann aber doch nicht geleugnet werden, dass der in Rede stehende Streit von sehr wohlthätigen Folgen für beide Theile begleitet war, weil er wie ein Gewitter gleichsam die Luft gereinigt und grössere Klarheit in die Situation gebracht hat [90]).

Zunächst wurden die Arbeiter, welche vorher in ihrer Vereinzelung eine träge, unorganische und unwissende Masse bildeten, durch

---

90) „Times" vom 9. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers." — „Times" vom 10. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of Agricultural Labourers." — „Times" vom 11. April 1874, pag. 5: „The Lock-out of the Agricultural Labourers." — „Times" vom 14. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of the Farm Labourers." — „Times" vom 15. April 1874, pag. 12: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 22. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 8. Mai 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Strike of Farm Labourers." — „Times" vom 29. August 1874, pag. 6: „The results of the Lock-out."

die Gewerkschaftsbewegung aufgerüttelt und organisirt. Sie wurden veranlasst zu lesen, über ihre Lage nachzudenken und einen höheren standard of life anzustreben; ihr Klassenbewusstsein wurde geweckt und ihr Kraftgefühl gesteigert. Andererseits aber wurden sie durch die lange Dauer und den für sie unglücklichen Ausgang des Streites belehrt, dass man leichtsinnigen Versprechungen nicht leicht Glauben schenken darf, dass beispielsweise die Unions weder den Grund und Boden verschenken können, noch Anstalten zur lebenslänglichen Versorgung unbeschäftigter Arbeiter sind; sie haben ferner erfahren, dass die Farmers nicht so leicht zu besiegen sind und dass ein guter Theil der vorhandenen Arbeitskräfte überschüssig war und durch Maschinen ersetzt werden konnte. Mit einem Worte: die Arbeiter haben werthvolle Erfahrungen gemacht und sehr viel gelernt.

Der Streit brachte den Arbeitern aber zugleich auch materielle Vortheile. Er war die Veranlassung einer umfassenden Auswanderung; durch dieselbe wurde ein namhafter Theil der überschüssigen Arbeitskräfte entfernt und die Möglichkeit für eine bessere Entlohnung der Zurückgebliebenen geschaffen. Es wurde ferner die Beseitigung der den Arbeitern verhassten perquisites und die Einführung eines mehr kaufmännischen Modus der Entlohnung wenigstens angeregt und angebahnt. Weiter wurden durch den Streit die Farmers zu der Ueberzeugung gebracht, dass irgend Etwas zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen müsse. Auf mehr als einem Meeting der Farmers wurde davon gesprochen, dass Benefit Societies für die Arbeiter gegründet werden müssen. Zwar ging hiebei die Absicht der Farmers lediglich dahin, ein Konkurrenz-Unternehmen neben die Unions hinzustellen, indem sie hofften, dass ein Theil ihrer Leute es vorziehen würde der Unterstützungskasse statt der Gewerkschaft beizutreten, immerhin aber lag diesem Beginnen die Ueberzeugung zu Grunde, dass auch von Seite der Arbeitgeber Etwas für die Arbeiter gethan werden müsse. Endlich hatte der Streit auch noch die gute Folge, dass die Arbeiter energischer zu arbeiten anfingen. Der Berichterstatter der „Times“ hatte früher wiederholt bemerkt, dass die Arbeiter im Südosten des Landes ihren Kollegen im Norden an Leistungsfähigkeit weit nachstehen, dagegen sagt er nach Beendigung des Streites, dass die Farmers allseitig den grösseren Fleiss ihrer Arbeiter rühmen.

In ähnlicher Weise machten sich die günstigen Rückwirkungen des Streites auch auf Seite der Farmers bemerkbar. Bekanntlich war in den östlichen Grafschraften ein gewisser Schlendrian im Betriebe der Landwirthschaft vorherrschend und wurde Seitens der Farmers

wenig auf eine gehörige Ausnutzung der Arbeitskräfte geschehen. Dies wurde durch den Streit gründlich geändert. Die Noth an Arbeitern zwang die Farmers arbeitsparende Maschinen einzuführen und die wenigen Arbeitskräfte gehörig auszunutzen. Zugleich aber lernten die Farmers die Arbeit besser würdigen. Die Berichte der „Times" erzählen, dass im April die Farmers häufig mit ihren Söhnen selbst ihre Felder bestellten und stolz darauf waren, wenn sie ein gutes Stück Arbeit fertig gebracht hatten, und dadurch wurde ein doppelter Vortheil erzielt. Einmal war diese Arbeit, weil sie von gebildeten Leuten geleistet wurde, besser als die der ungebildeten Landarbeiter, und die Farmers lernten auf diese Weise aus der Praxis, was ein tüchtiger Mann im Tage schaffen kann. Dann aber überzeugten sich die Farmers aus eigener Anschauung, wie sauer die Feldarbeit ist, und mussten dadurch nothwendig geneigter werden einen fleissigen Arbeiter auch entsprechend zu entlohnen. Endlich lernten die Farmers ihre Arbeiter respektiren. Im Verlaufe des langen Kampfes wurde es ihnen klar, dass die Gewerkschaften, auf deren Seite überdies die Sympathien des Publikums in ganz England sich befanden, denn doch eine Achtung gebietende Macht repräsentirten, und sie kamen allmählich zu der Einsicht, dass es nicht länger angehe die Arbeiter wie unmündige Kinder am Gängelbande zu führen.

Eine andere Folge des Streites war die, dass beide Parteien wesentlich gefestigt aus demselben hervorgingen. Wohl hatten die Farmers gehofft, dass es ihnen gelingen würde die Unions zu vernichten und kam es in der That auch mehrfach vor, dass die Arbeiter schon während der Aussperrung und noch mehr nach Beendigung derselben ihre Mitgliedskarten vernichteten und aus der Gewerkschaft austraten, allein derartige Fälle blieben im Grossen und Ganzen doch nur vereinzelt und wurden durch die grosse Zahl der Beitrittserklärungen, namentlich während der Dauer des Streites mehr als aufgewogen. Ein Gleiches war der Fall auf Seite der Farmers. Auch hier wird wiederholt berichtet, dass neue Mitglieder den bestehenden Farmers' Defence Associations beitraten oder dass neue derartige Vereine gegründet wurden[91]). Die Bewegung blieb jedoch dabei nicht stehen, denn ebenso wie unter den Arbeitern machte sich auch unter den Arbeitgebern das Bedürfniss nach einer einheitlichen Organisirung der einnen Arbeitgeber-Vereine fühlbar. Leider sind die bezüglichen Mitthei-

91) „Times" vom 23. April 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 11. Mai 1874, pag. 8: „The Lock-out of Farm Labourers." — „Times" vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

lungen der „Times" über diesen Punkt nicht hinlänglich deutlich. An einer Stelle [92]) wird erwähnt, dass in Norfolk eine derartige Verbindung der Arbeitgeber-Vereine besteht, jeder der dortigen Armenverbände (Poor Law Union) bildet eine besondere Farmers' Association, und jede der letzteren entsendet einen Delegirten in den Zentral-Ausschuss, der die gemeinsamen Angelegenheiten regelt. An einer zweiten Stelle wird mitgetheilt [93]), dass analog der National Agricultural Labourers' Union eine National Farmers' Association und zwar gleichfalls mit dem Sitze in Leamington gegründet wurde, welche die sämmtlichen einzelnen Associations zu einem ganz England umfassenden Bunde vereinigen soll. Endlich sagt eine dritte Mittheilung [94]), dass die Farmers' Association in den fünf Grafschaften: Suffolk, Norfolk, Cambridge, Huntingdon und Essex beschlossen haben ein East Anglian Farmers' Central Board of Consultation zu errichten, welches aus Delegirten der einzelnen Farmers' Associations gebildet werden und die Aufgabe haben sollte „to discuss and advise on all questions affecting the interests of such Associations without prejudice to the independent action of each, but with a view to secure one uniform course of policy so far as practicable." Gleichzeitig heisst es an dieser Stelle, dass die Idee einer weitergehenden Vereinigung der Landwirthe angeregt wurde, dass dieselbe aber abgelehnt wurde, weil der Betrieb der Landwirthschaft in den verschiedenen Grafschaften viel zu ungleichartig ist und derartige Vereinigungen nur Bezirke mit möglichst ähnlichem Wirthschaftsbetriebe umfassen können. — Ganz übereinstimmend sind diese Notizen zwar nicht, so viel aber steht jedenfalls fest, dass Verbindungen der einzelnen Arbeitgeber-Vereine im Jahre 1874 thatsächlich angeknüpft wurden.

Eine festere Organisation beider Parteien war somit jedenfalls das Resultat des Kampfes, allein deshalb darf man nicht annehmen, dass

---

92) „Times" vom 23. Juni 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers."

93) „Times" vom 26. Juni 1874, pag. 9: „The National Farmers' Association."

94) „Times" vom 14. Juli 1874, pag. 10: „The Lock-out of Farm Labourers." Ein förmlicher Widerspruch ist zwar in diesen drei Mittheilungen nicht enthalten, denn es ist recht wohl möglich, dass Seitens einiger Farmers' Associations die Gründung einer National Farmers' Association beschlossen wurde, dass aber die Farmers der oben im Texte genannten fünf Grafschaften den Beitritt verweigerten. Ein Umstand aber muss hier hervorgehoben werden: Die in Note 92 und ebenso die in der gegenwärtigen Note zitirte Stelle der „Times" sind Berichte des Spezialkorrespondenten und dieser verdient jedenfalls mehr Glauben als die kurze Notiz in der „Times", welche in der Note 93 zitirt ist. Denkbar ist es daher immerhin, dass die letztere, da sie mit dem Spezialberichterstatter nicht ganz übereinstimmt, auf einem Missverständnisse beruht.

die beiderseitigen Vereinigungen etwa die Gesammtheit der Arbeiter, beziehentlich der Farmers umfassten. Es waren vielmehr auch nach Beendigung des Streites die Arbeiter wie die Farmers von diesem Ziele noch sehr weit entfernt. Für Suffolk theilt der Berichterstatter einige Ziffern mit. Hiernach betrug die Zahl der Gewerkvereinler daselbst etwa 6—7000 Mann, während der Census pro 1871 die Zahl der dortigen ländlichen Arbeiter mit 38.856 Mann angiebt, so dass etwa 16 bis 20 Prozent der Arbeiter den verschiedenen Unions angehören würden. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniss bei den Farmers. Der Berichterstatter schätzt die Zahl der Mitglieder der Farmers' Associations in Suffolk auf höchstens 650, während die Gesammtzahl der Landwirthe daselbst nach dem erwähnten Census 4654 betrug, was gar nur 14 bis 15 Prozent repräsentiren würde [95]).

Hervorzuheben wäre schliesslich, dass die Arbeiter nach beendigtem Streite mit Energie an die Verbesserung ihrer Lage gingen. Auf einem am 17. September 1874 in Peterborough abgehaltenen Meeting des Exekutiv-Ausschusses der Peterborough District Labourers' Union (eines Zweigvereines der „Federal“) konstatirte der Vorsitzende, Mr. Benjamin Taylor (nicht zu verwechseln mit Mr. Henry Taylor, dem Generalsekretär der „National“), dass unter den Mitgliedern der Union zahlreiche Konsum-Vereine namentlich für den Bezug von Fleisch und Kohle, ferner verschiedene Kranken- und Unterstützungskassen gegründet wurden. Gleichzeitig wurde die Gründung eines „central general store“, eines Konsum-Gross-Vereines, welcher die verschiedenen Artikel im Grossen einkaufen und an die einzelnen Konsum-Vereine abgeben sollte, ferner die Errichtung einer genossenschaftlichen Farm angeregt [96]).

Mit dem in Rede stehenden grossen Streite, der bekanntlich in den letzten Tagen des Juli zu Ende ging, war jedoch die Bewegung unter den ländlichen Arbeitern nicht abgethan, sie zog sich vielmehr bis zum Schlusse des Jahres 1874 hin, wenn auch ein weiterer Streik oder Lock-out nicht mehr zu verzeichnen ist.

Zunächst rief es eine nicht unbedeutende Aufregung hervor, als zu Ende September nach einer ausserordentlich günstigen Ernte die Farmers in den östlichen Grafschaften anfingen die Löhne ihrer Arbeiter um 1 s. pro Woche herunterzusetzen [97]). Die Arbeiter zwar blieben vorläufig

95) „Times“ vom 21. August 1874, pag. 8: „The Farmers and the Labourers.“

96) „Times“ vom 21. September 1874, pag. 11: „Agricultural Labourers' Delegates.“

97) „Times“ vom 22. September 1874, pag. 5: „Agricultural Labourers and the

ruhig, lediglich Seitens der Federal Union wurde beschlossen neue Geldmittel aufzubringen, um eine weitere Auswanderung der Arbeiter in Scene zu setzen [98]). Dagegen hatte diese Massregel der Farmers eine förmliche Fluth von Briefen „to the Editor of the Times" zur Folge, in welchen einerseits die Freunde der Arbeiter ihre Entrüstung über diesen Schritt der Farmers aussprachen, während andererseits die Letzteren sich durch den Hinweis auf die sinkenden Getreidepreise zu rechtfertigen suchten. Gegen Ende Oktober sodann begannen auch wieder die Arbeiter sich zu regen, indem sie den Versuch machten die Bewegung aus dem Osten von England nach dem Westen zu übertragen. Ihre Absicht ging vorläufig nicht dahin einen Streik der dortigen Arbeiter hervorzurufen, denn davon ist nirgends die Rede, aber Anhänger wollten sie daselbst werben, denn von dieser Zeit ab wurden in Devonshire und Somersetshire zahlreiche Meetings der ländlichen Arbeiter abgehalten, auf denen namentlich Delegirte der National Labourers' Union die Lage der Arbeiter im Allgemeinen und insbesondere die Frage der Agrarverfassung in England erörterten [99]).

Von besonderem Interesse sind die wirthschaftlichen Ansichten, die von den einfachen Landarbeitern bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen wurden.

So sagte Mr. Arch auf einem am 23. April 1874 in London abgehaltenen Meeting: „Die Arbeit ist keine Waare wie etwa Eisen oder Kohle." [100])

Aehnlich sagte Mr. Henry Taylor, der Generalsekretär der National Labourers' Union, auf einem am 28. April 1874 in Newmarket abgehaltenen Meeting [101]):

„Die Volkswirthe lehren uns, dass der Arbeitslohn lediglich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage regulirt werde. Ich bin gern bereit dieses Gesetz mit seinen Konsequenzen zu akzeptiren, vorausgesetzt, dass es unter billigen Bedingungen angewendet wird, d. h.

Harvest", Brief des Professor Fawcett „to the Editor of the Times". — „Times" vom 23. September 1874, pag. 10: „Farming Costs and Profits", Bericht des Spezialkorrespondenten.

98) „Times" vom 22. Oktober 1874, pag. 10: „Federal Union of Agricultural Labourers."

99) „Times" vom 22. Oktober 1874, pag. 7: „Farm Labourers in Devonshire." — „Times" vom 23. Oktober 1874, pag. 8: „Farm Labourers in Somersetshire." Die folgenden Nummern der „Times" berichten wiederholt von derartigen Meetings in den südwestlichen Grafschaften.

100) „Times" vom 24. April 1874, pag. 10: „The Farm Labourers at Exeter Hall."

101) „Times" vom 29. April 1874, pag. 14: „The Lock-out of Farm Labourers."

wenn es die Löhne reguliren soll, so muss vollständige Freiheit für den Käufer wie für den Verkäufer von Arbeit vorhanden sein. Vor dem Beginne der gegenwärtigen Gewerkschaftsbewegung war von einer Freiheit des Arbeitsverkäufers keine Rede. Wollte der Arbeiter nicht um den vom Farmer festgesetzten Lohn arbeiten, so konnte er einfach verhungern. Er konnte nicht einmal fortziehen, weil er in der Regel bis über die Ohren in Schulden steckte und überdies wusste der Arbeiter nicht einmal, was fünf Meilen weiter in der Welt vorging. Erst durch die Gewerkvereine wurden die Bedingungen geschaffen, unter welchen von einer Freiheit des Arbeitsangebotes und von einer unbehinderten Wirksamkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte überhaupt die Rede sein kann. Der Gewerkverein erst sagt dem Arbeiter, wo er höheren Lohn erzielen kann und bietet ihm die Mittel jene Orte aufzusuchen. Der Gewerkverein entlastet den Arbeitsmarkt von den überschüssigen Arbeitskräften und schützt die Arbeiter vor der Tyrannei der Arbeitgeber. Die Farmers sahen sehr wohl ein und mussten selbst zugestehen, dass ein Ueberschuss an Arbeitsangebot vorhanden war, aber trotzdem sahen sie es ungern, dass die Arbeiter die Gegend verliessen. . . . Ein Arbeiter, der der Union nicht angehört, kann über seine Arbeitskraft nicht frei verfügen; ein freier Arbeitsvertrag ist überhaupt nur denkbar, wenn die beiden Kontrahenten auf gleicher Basis einander gegenüberstehen, diese Basis aber kann für den Arbeiter einzig und allein nur durch den Gewerkverein geschaffen werden, und nur dieser bietet der Arbeit die Möglichkeit, als ebenbürtiger Kontrahent mit dem Kapitale zu paktiren."

In demselben Sinne äusserte sich Mr. Ball, ein ländlicher Arbeiter und Delegirter der National Labourers' Union, auf einem am 19. Oktober 1874 in dem Dörfchen Broad Clyst bei Exeter in Devonshire abgehaltenen Meeting. Er sagte [102]):

„Es ist widersinnig zu behaupten, dass der Lohn des ländlichen Arbeiters ausschliesslich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage regulirt werde. Ein derartiges Gesetz kann lediglich dort seine Wirksamkeit entfalten, wo vollständige Gleichheit auf beiden Seiten vorhanden ist, wo der Arbeitskäufer volle Freiheit hat die angebotene Arbeit zu kaufen oder zurückzuweisen, und wo der Arbeiter die gleiche Freiheit hat seine Leistung zu verkaufen oder zurückzuhalten. So lange aber der Arbeiter keiner Union angehört, ist von einer Gleichheit gegenüber dem Kapitale keine Rede."

---

102) „Times" vom 21. Oktober 1874, pag. 7: „Farm Labourers in Devonshire."

Kann man diese Anschauungen gewissermassen nur als blossen Kathedersozialismus bezeichnen, so fehlt es auch andererseits nicht an Aeusserungen, welche schon ganz sozialdemokratisch genannt werden müssen. Dieselben betreffen die Frage der Vertheilung des Grundeigenthums, eine Frage, mit welcher sich die Landarbeiter bereits im Jahre 1872 beschäftigt hatten und die auch 1874 neuerdings wieder ventilirt wurde.

So sagte Mr. Arch auf einem am 20. Juni 1874 in Manchester abgehaltenen öffentlichen Arbeiter-Meeting[103]):

„Wenn sich die Arbeiter zusammenthun und das Land aufkaufen und gemeinschaftlich bearbeiten würden, was würde die Folge hievon sein? Ich behaupte, ohne Widerspruch zu befürchten, dass der Grund und Boden in England, wenn er gehörig kultivirt wird, im Stande ist alle Lebensmittel um 40 Prozent billiger zu liefern, als dies gegenwärtig der Fall ist. Man frage nur die grossen Landwirthe und man wird sich überzeugen, dass die Bodenproduktion in England in stätiger Abnahme begriffen ist. Die Ursache hievon liegt lediglich darin, dass der Grundbesitz monopolisirt ist; weil er monopolisirt ist, wird der Boden nicht gehörig angebaut und müssen die Leute in den Städten ihre Lebensmittel theuer kaufen. . . . Wenn dagegen die Lebensmittel um mindestens 30—40 Prozent billiger würden, könnten die Industriearbeiter um etwa 30 Prozent billiger arbeiten, und könnte dann wieder der Fabrikant seine Artikel um etwa 25 Prozent billiger verkaufen. . . . Ich will den Grund und Boden nicht konfisziren. Der Marquis of Bristol hat mir zwar jüngst vorgeworfen, dass ich den Kommunismus predige, dies ist jedoch nicht richtig. Ich habe lediglich von 7.000.000 acres of common land gesprochen, welche dem Volke allmählich entzogen wurden, und der Marquis of Bristol hat mir hierauf erwidert, dass dieses Land durch Parlamentsakte genommen wurde, und dass es demgemäss ein geheiligtes Eigenthum derjenigen bilde, welche es rechtmässig erworben haben. — Nun, wenn die Arbeiter dereinst das allgemeine Stimmrecht haben werden, und sie werden es erlangen, so werden sie wahrscheinlich den Spiess gegen den Marquis of Bristol kehren und ihm sagen: gut, wenn jenes common land seiner Zeit durch eine geheiligte Parlamentsakte dem Volke entzogen wurde, so wollen wir es nun durch eine nicht minder geheiligte Parlamentsakte dem Volke wieder zurückgeben."

Aehnliche Gedanken wurden auf dem von etwa 1500 Personen besuchten Meeting ländlicher Arbeiter am 21. Oktober 1874 in Wel-

103) „Times" vom 22. Juni 1874, pag. 12: „The Farm Labourers at Manchester."

lington (in Somersetshire) ausgesprochen. Gleich der erste Redner, der Rev. F. Hastings (a Congregationalist minister aus Weston-super-Mare), wies darauf hin, dass die eine Hälfte von England sich im Besitze von lediglich 150 Personen befinde. Er (Redner) wolle just nicht die Zersplitterung des Grundbesitzes befürworten und sei ganz einverstanden, wenn man den reichen Leuten den Löwenantheil am Grund und Boden belasse, aber andererseits sei es nur billig, dass auch dem ländlichen Arbeiter ein kleiner Antheil hieran gewährt würde. Schliesslich befürwortet der Redner die Verleihung des Stimmrechtes an die Arbeiter. Der zweite Redner, Mr. F. W. Newman, von dem die „Times“ bemerkt, er sei besser unter dem Namen „Professor Newman“ bekannt, besprach die Agrargesetzgebung in Preussen, Oesterreich und Russland und wies darauf hin, wie überall auf dem Kontinent dafür gesorgt wurde, dass die ehemaligen leibeigenen und landlosen Arbeiter zu kleinen freien Grundeigenthümern emporsteigen konnten. Alle diese Staaten seien dadurch mächtig geworden, nur England allein bilde eine Anomalie, weil es keinen freien Bauernstand besitze. Zur Abhilfe schlug der Redner folgendes Mittel vor. Er sagte: Gladstone hat bekanntlich in England eine Erbschaftssteuer eingeführt, welche auch vom Grundvermögen gewisse Prozente fordert. Man nehme nun diese Steuer nicht in Geld, sondern in Grund und Boden, so wird der Staat in verhältnissmässig kurzer Zeit einen sehr ausgedehnten Grundbesitz in seinen Händen konzentriren, den er sodann an die Landarbeiter abtreten kann.

Der Spezialkorrespondent der „Times“ bespricht diese Frage des bäuerlichen Grundbesitzes in mehreren („peasant farming“ überschriebenen) Berichten und ebenso wird dieselbe in einem Leitartikel[104]) behandelt, der jedoch zu dem Resultate gelangt, dass an einen bäuerlichen Landwirthschaftsbetrieb heutzutage in England nicht mehr zu denken sei. Noch vor einer Generation — heisst es daselbst ungefähr — gab es in England eine verhältnissmässig grosse Zahl kleiner bäuerlicher Landwirthe, sie verschwinden jedoch immer mehr und mehr, weil sie keine genügenden Kenntnisse und kein genügendes Kapital besitzen, mit Einem Worte weil auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft die Verhältnisse zum Grossbetriebe hindrängen.

Die „Times“ stellt sich hiebei auf den Standpunkt der Manchesterschule, welche so gern die Volkswirthschaft mit der Privatwirthschaft identifizirt. Thut man dies, so ist allerdings gegen die heutige Entwickelung der Landwirthschaft nichts einzuwenden. Ist

---

104) „Times“ vom 6. November 1874, pag. 9, Leitartikel: „Peasant Farming.“

nämlich der Grund und Boden ein Spekulationsobjekt wie jede andere Waare, ist er lediglich Erwerbsvermögen, so ist es ganz selbstverständlich, dass der Landwirth, wenn er im Konkurrenzkampfe nicht untergehen will, trachten muss aus seinen Grundstücken die möglichst hohe Rente herauszuschlagen. Er muss Maschinen anwenden, weil ihre Leistung billiger ist als die Handarbeit und weil an eine entsprechende Verzinsung der Maschinen beim Kleinbetriebe nicht zu denken ist, so muss er trachten zum Grossbetriebe überzugehen. Der Landwirth muss ferner für seine Produkte den besten Markt aufsuchen und sein Getreide nach der Stadt senden, wenn er dort höhere Preise erzielen kann als in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, und ebenso muss er etwa vom Ackerbau zur Viehzucht übergehen, wenn er für seine Person dabei besser herauskommt. Ist die Prämisse richtig, so ist gegen die Folgerungen aus derselben, wie gesagt, nichts einzuwenden. Nur darf man dabei nicht übersehen, dass der privatökonomisch vollendetste Betrieb der Landwirthschaft sich möglicher Weise mit den Interessen der Gesammtheit oder eines namhaften Theiles der Bevölkerung in Widerspruch setzen kann, mit anderen Worten, dass die Interessen der Privatwirthschaft nicht nothwendig mit denen der Volkswirthschaft harmoniren müssen — und das ist es, was die Arbeiter mehr oder weniger deutlich empfinden. Wenn beispielsweise eine neu eröffnete Eisenbahn es dem Grundbesitzer ermöglicht sein Getreide nach einer entfernteren Stadt zu versenden, so profitirt er, weil er nunmehr höhere Preise erzielt, und profitiren die Städter, weil sie billigeres Getreide erhalten, aber dieser Profit geht zum guten Theile auf Kosten der Arbeiter der betreffenden Gegend, weil sie ihr Brot nunmehr theuerer bezahlen müssen als früher. Und ebenso kann es dem Grundbesitzer unter Umständen — z. B. beim Uebergang vom Ackerbau zur Viehzucht — erwünscht sein, sogar den Rohertrag seines Bodens zu vermindern, wenn seine Produktionskosten dadurch in noch stärkerem Masse herabgedrückt werden. Er profitirt dabei unstreitig, weil sein Reinertrag wächst, die Gesammtheit aber muss den Ausfall tragen.

Schliesslich wäre hier nur noch die Jahresversammlung der National Agricultural Labourers' Union zu erwähnen, welche in den ersten Tagen des Juni 1874 in Leamington abgehalten wurde[105]). Die Verhandlungen bezogen sich vorwiegend auf den damals noch obschwebenden Streit, und bringen in dieser Beziehung wenig Neues. Be-

105) „Times“ vom 15. Juni 1874, pag. 9: „National Agricultural Labourers' Union.“

merkenswerth wäre allenfalls, dass mehrere Delegirte ihr Missfallen über die Beilegung des Streites in Lincolnshire äusserten und dass dabei über „die falschen Freunde der Arbeiter“ geklagt wurde. Die „Times“ berichtet über diese Verhandlungen sehr summarisch und bemerkt an dieser Stelle lediglich, es scheine, dass die bezüglichen Ausgleichsverhandlungen von den Mitgliedern des Londoner Komité's von Arbeiterfreunden über die Köpfe der Arbeiter hinweg mit den Farmers geführt wurden.

Die weiteren Verhandlungen bezogen sich auf die Gründung der Unterstützungs- und Krankenkasse, auf die Zulassung der Frauen und das Verhältniss der National zur Federal Union. Die Gründung der Unterstützungs- und Krankenkasse, welche bekanntlich auf der Jahresversammlung im Jahre 1873 besprochen und vertagt worden war, wurde diesmal beschlossen. Die Aufnahmen von Frauen in die Union wurde zwar angeregt und des Längeren diskutirt, sie wurde jedoch schliesslich abgelehnt. Bezüglich des letzten Punktes wurde, nachdem mehrere Unzukömmlichkeiten erwähnt worden waren, welche den Arbeitern durch das Nebeneinander-Bestehen der beiden Unions erwuchsen, beschlossen, den Exekutiv-Ausschuss zu ermächtigen, er möge dahin wirken, dass eine Verschmelzung beider Unions angebahnt werde. Selbstverständlich fehlten auch wieder die üblichen Resolutionen nicht, welche die Ertheilung des Stimmrechtes an die Arbeiter befürworteten. Bei diesem Anlasse brachte Mr. J. C. Cox, einer der Delegirten, ein originelles Mittel in Vorschlag. Er meinte nämlich, die Vorstände der einzelnen Vereine möchten die Arbeiter so lange vom Eintritte in die Miliz abhalten, bis das Parlament sich entschliessen würde dem Wunsche der Bevölkerung nachzukommen und das allgemeine Stimmrecht zu dekretiren.

Die Gesammtzahl der Mitglieder, welche zu Ende Mai 1873 71.835 betrug, wird in dem vorgetragenen Jahresberichte zu Ende Mai 1874 mit 86.214 Mann beziffert. Dieselben vertheilen sich auf 37 Zweigvereine (districts) und 1480 Ortsvereine (branches). Ausserdem erwähnt der Jahresbericht der Auswanderung. Seitens der Union wurden während des abgelaufenen Vereinsjahres, d. i. vom 1. April 1873 bis 31. März 1874, zur Förderung der Auswanderung 6463 l. verausgabt. Die Zahl der ländlichen Arbeiter, welche durch die Bemühungen der Union in der erwähnten Periode zur Auswanderung veranlasst wurden, wird auf rund 25.000 Personen, darunter 7—8000 Mitglieder der National Labourers' Union, veranschlagt.

IV.

Diverse Streitigkeiten.

1. Die Amalgamated Association of Engineers.

Dieser mächtigste aller englischen Gewerkvereine befand sich — wie die „Times“ sagt — seit mehreren Jahren in einem fortwährenden kleinen Kriege mit den Arbeitgebern. Gegenstand dieses Kampfes war weniger die Höhe der Löhne, als vielmehr die sonstigen Modalitäten des Arbeits-Kontraktes: die Festsetzung der Arbeitszeit, die Einführung des Zeitlohnes an Stelle des Stücklohnes, der Lohn für die Ueberarbeitszeit, die Verwendung der Arbeiter und der Jungen bei den Maschinen, die Zahl der Lehrlinge, die eine Fabrik beschäftigen darf, die Fixirung eines Maximums von Arbeit, das der einzelne Arbeiter in einer bestimmten Zeit leisten darf, u. dgl. m. Bisher waren die Arbeiter aus diesen kleinen Scharmützeln fast regelmässig als Sieger hervorgegangen, seit dem Ende des Jahres 1872 dagegen hatten allmählich die Maschinenfabrikanten angefangen einen Arbeitgeberbund zu bilden, um auch ihrerseits als geschlossene Masse den geeinigten Arbeitern entgegenzutreten. In Folge dessen hatten denn die Arbeiter von der Mitte des Jahres 1873 eine Reihe kleinerer Niederlagen zu verzeichnen. So hatten die Arbeiter in den Maschinenfabriken von Nottingham die Beseitigung des Stücklohnes und die Einführung eines ihnen günstigeren Entlohnungssystems für die Ueberarbeitszeit verlangt; ihre Forderungen scheiterten jedoch an der Festigkeit der geeinigten Arbeitgeber. In Sheffield hatten etwa 1000 Maschinenbauer Ende Juni 1873 eine Erhöhung der Löhne von 2 s. wochentlich (von 32 auf 34 s. pro Woche) verlangt und die Arbeit eingestellt, als ihnen dies verweigert wurde. Der Streik zog sich bis Ende September hin und endigte damit, dass Seitens der Employers' Association die gebetene Lohnerhöhung nur in einer einzigen Maschinenfabrik zugestanden wurde. In Bradford hatten die Former einer grossen Giesserei die Arbeit eingestellt, weil der Besitzer ihnen nicht die Fixirung des Arbeitsmaximums pro Arbeiter zugestehen wollte, sie wurden jedoch einfach aus der Fabrik entlassen und durch Non-Union-Men ersetzt. Und nicht besser erging es den Maschinenbauern in Manchester, die im August eine Lohnerhöhung von 2 s. gefordert hatten. Die Angelegenheit wurde

einem Schiedsrichter vorgelegt, dessen Ausspruch zu Ungunsten der Arbeiter ausfiel [1]).

Einen etwas grösseren Umfang nahm diese Bewegung gegen das Ende des Jahres 1873 in London an. Schon im August hatten die Arbeiter einer der dortigen Maschinenfabriken eine Erhöhung der Löhne von 36 auf 38 s. pro Woche verlangt, und als ihnen dies nicht bewilligt wurde, stellten sie am 6. Oktober 1873 die Arbeit ein. Die Londoner Mitglieder der Amalgamated Association of Engineers veranstalteten hierauf verschiedene Versammlungen, auf welchen jedesmal der Beschluss gefasst wurde, dass es nunmehr an der Zeit sei, dass in London die Wochenlöhne der Maschinenbauer auf 38 s. (als Minimallohn) erhöht würden. Die Arbeiter beriefen sich namentlich darauf, dass die Zimmerleute und Tischler in London fast allgemein 2 l. 6 d. wochentlich verdienten, und dass daher die Maschinenbauer, die doch zur Élite der Arbeiter gehören, wohl berechtigt seien ein Lohnminimum von 38 s. zu fordern. Mr. Allan, der Sekretär und das geistige Haupt der Amalgamated Association of Engineers, missbilligte zwar in einem an die Londoner Zweigvereine gerichteten Schreiben dieses Vorgehen, die Londoner Maschinenbauer liessen sich jedoch dadurch nicht abhalten, sondern verschickten um den Anfang November ihre Zirkularien an die Arbeitgeber, in denen sie allgemein um die gedachte Lohnerhöhung baten. Einige 40 Firmen zeigten sich in der That auch sofort bereit die Lohnerhöhung zuzugestehen, die übrigen jedoch verweigerten dies und demgemäss wurde in den betreffenden Fabriken die Arbeit eingestellt. Die Arbeitgeber erklärten sich bereit jeden einzelnen Arbeiter individuell zu behandeln und ihm je nach seiner Tüchtigkeit eventuell einen höheren Lohn zuzugestehen, sie weigerten sich jedoch ganz entschieden die Arbeiter gewissermassen als Korporation zu behandeln und die Löhne für die ganze Masse derselben um die geforderten 2 s. zu erhöhen. Die Arbeiter versuchten zwar — wie gesagt — ihre Forderung zu erzwingen, als sie aber sa-

---

1) Vgl. „Times“ vom 1. November 1873, pag. 10: „Engineers' Trade Disputes.“ — Ferner auch „Times“ vom 7. Juni 1873, pag. 9: „Threatened Strike.“ — „Times“ vom 2. Juli 1873, pag. 7: „Strike of Engineers.“ — „Times“ vom 5. Juli 1873, pag. 11: „The Engineers' Strike at Sheffield.“ — „Times“ vom 28. Juli 1873, pag. 6: „The Engineers' Strike at Sheffield.“ — „Bee-Hive“ vom 2. August 1873, pag. 5: „The Sheffield Engineers.“ — „Times“ vom 16. September 1873, pag. 5: „The Engineers' Strike at Sheffield.“ — „Bee-Hive“ vom 4. Oktober 1873, pag. 4: „The Engineers' Strike at Sheffield.“ — Dann: „Times“ vom 20. August 1873, pag. 10: „Lock-out in the Engineering Trade.“ — „Times“ vom 23. August 1873, pag. 7: „The Manchester Engineering Trade.“

hen, dass ihnen der Streik nichts nutzte, nahmen sie um den 10. Januar 1874 ihre Beschäftigung unter den von den Masters angebotenen Modalitäten wieder auf. Bemerkenswerth ist, dass der vorhin erwähnte Brief Mr. Allan's einen förmlichen Sturm von Entrüstung unter den Londoner Maschinenbauern hervorrief und dass auf verschiedenen Meetings harte Worte (wie „Tyrann", „Autokrat" &c.) gegen den bewährten Leiter des Gewerkvereins fielen [2]).

Ueber den Stand der Amalgamated Association of Engineers finden sich zwei Notizen in der „Times" [3]). Hiernach betrug zu Ende 1872 die Zahl der Mitglieder 41.075. Das gesammte Einkommen während dieses Jahres betrug 105.373 l. 14 s. 5 d., die Ausgabe 63.390 l. 5 s. 2 d., das verfügbare Vermögen am Schlusse des Jahres 158.313 l. 12 s. 1 d. Am 1. Januar 1874 war die Zahl der Mitglieder auf 42.382, das verfügbare Vermögen auf 200.923 l. gestiegen. Die Summe, welche von der Gesellschaft während der 23-jährigen Periode ihres Bestandes zur Unterstützung ihrer Mitglieder verausgabt worden war, bezifferte sich mit 561.827 l.

Am 18. Oktober 1874 verlor die Amalgamated Association of Engineers ihren Begründer und seitherigen Führer, Mr. Allan, durch den Tod, er wurde am 20. Oktober unter grossem Gepränge in London beerdigt [4]).

2. Die Eisenbahnbediensteten.

Die Bewegung unter den Bediensteten der verschiedenen Eisenbahnen war keine besonders lebhafte, ruht aber auch nicht während

---

2) „Times" vom 10. Oktober 1873, pag. 10: „Strike of London Engineers." — „Times" vom 1. November 1873, pag. 10: „Engineers Trade Disputes." — „Times" vom 4. November 1873, pag. 5: „The Engineers." — „Times" vom 24. November 1873, pag. 9: „Strike of Engineers." — „Times" vom 9. Dezember 1873, pag. 9: „Engineers' Minimum Wage Movement." — „Times" vom 22. Dezember 1873, pag. 10: „The Engineers Advance of Wages." — „Times" vom 29. Dezember 1873, pag. 8: „The Engineers' Strike and Lock-out." — „Times" vom 3. Januar 1874, pag. 8: „The Engineers' Strike and Lock-out." — „Times" vom 5. Januar 1874, pag. 10: „The Dispute in the Engineering Trade." — „Times" vom 7. Januar 1874, pag. 11: „A Cooperative Workshop." — „Times" vom 8. Januar 1874, pag. 5: „London Employers of Operative Engineers." — „Times" vom 9. Januar 1874, pag. 5: „The Engineers' Dispute." — „Times" vom 12. Januar 1874, pag. 5: „Engineers' Disputes." — „Times" vom 13. Januar 1874, pag. 5: „The Engineers' Dispute," und ebendas. pag. 7: „London Employers in the Iron Trade."

3) „Times" vom 10. Juni 1873, pag. 13: „The Amalgamated Engineers' Society." — „Times" vom 28. Mai 1874, pag. 9: „Conference of Amalgamated Engineers."

4) „Times" vom 21. Oktober 1874, pag. 7: „A Trades' Union Funeral."

der beiden Jahre 1873 und 1874. Sie vollzieht sich der Hauptsache nach in denselben ruhigen und gemässigten Formen, die wir bereits im Jahre 1872 kennen gelernt haben. Die Bahnbediensteten hielten Versammlungen ab, auf welchen sie ihre Beschwerden vorbrachten, um dieselben sodann in der Form eines Gesuches um Abhilfe bei der betreffenden Bahndirektion zu überreichen. Die Beschwerden und die Bitten sind im Wesen die nämlichen wie im Jahre 1872. Noch immer wird berichtet, dass bei einzelnen Bahnen die Arbeitsstunden des Personales übermässig lang sind und zwischen 14 bis 17 Stunden täglich schwanken, während die Löhne der niedrigen Bahnarbeiter nur 16 bis 22 s. pro Woche betragen. Auch einzelne Fälle werden mitgetheilt, in denen die Leute bis zu 32 Stunden auf ihrem Posten sein mussten. Die Bitte geht regelmässig dahin, dass die Arbeitszeit für den einzelnen Tag auf 10 Stunden fixirt werde, dass die Wochenlöhne um 1 bis 2 s. erhöht werden und dass für die Ueberarbeit (namentlich den Nachtdienst) und die Sonntagsarbeit ein etwas höherer Lohn bewilligt werden möge [5]). Einzelne Streiks kamen wohl auch vor, dieselben waren jedoch von keiner Bedeutung [6]).

3. Die Baugewerke.

Das Jahr 1872 hatte bekanntlich einen grossen Streik der Londoner Bauhandwerker zu verzeichnen [7]). Die Tischler, Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen hatten damals die Herabsetzung der Arbeitsstunden von $56^1/_2$ auf 51 pro Woche und eine Erhöhung der Löhne von 8 d. auf 9 d. pro Stunde angestrebt, es gelang ihnen aber nur zum Theile diese ihre Forderungen zu realisiren. Der dreimonatliche Streik des Jahres 1872 wurde zu Ende August durch ein Kompromiss

---

5) „Times“ vom 31. März 1873, pag. 9: „Railway Servants.“ — „Times“ vom 2. Mai 1873, pag. 10: „Railway Servants.“ — „Times“ vom 13. Oktober 1873, pag. 9: „Railway Servants and the Hours of Labour.“ — „Times“ vom 14. Februar 1874, pag. 9: „Overworket Railway Servants.“ — „Times“ vom 5. März 1874, pag. 6: „The Grievances of Railway Servants.“ — „Times“ vom 7. Mai 1874, pag. 5: „Railway Servants.“ — „Times“ vom 16. November 1874, pag. 11: „Sunday Labour.“

6) „Times“ vom 13. Mai 1873, pag. 11: „The Wages Movement.“ — „Times“ vom 23. Mai 1873, pag. 9: „The Wages Movement.“ — „Times“ vom 3. Juni 1873, pag. 5: „Strike on the Great Western Railway.“ — „Times“ vom 5. Juni 1873, pag. 9: „The Strike on the Great Western Railway.“ — „Times“ vom 7. Juni 1873, pag. 9: „The Strike on the Great Western Railway.“ — „Times“ vom 16. Juni 1873, pag. 7: „The Strike on the Great Western Railway.“

7) Vgl. Kleinwächter: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872“ S. 55 ff.

beigelegt und wurde die Arbeitszeit auf $52^1/_2$ Stunden pro Woche, der Lohn auf $8^1/_2$ d. pro Stunde festgesetzt. Die Arbeiter fügten sich damals nur widerwillig und in der festen Absicht diese Zugeständnisse der Arbeitgeber nur als eine Art Abschlagszahlung hinzunehmen, um bei der nächsten günstigen Gelegenheit mit ihren Restforderungen von Neuem hervorzutreten. Dies geshah denn auch beim Beginne der nächsten Bau-Saison.

Im März 1873 verschickten die Bauhandwerker Zirkulare an ihre Arbeitgeber, in welchen sie um die Erhöhung der Löhne von $8^1/_2$ auf 9 d. pro Stunde ersuchten (von der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit ist keine Rede mehr). Zu einer Arbeitseinstellung und beziehentlich -Aussperrung verspürten beide Theile nur geringe Neigung, weil ihnen die unangenehmen Wirkungen eines derartigen Krieges noch zu frisch im Gedächtnisse standen, und demgemäss wurde diesmal die Frage im Wege der Unterhandlungen — wenn auch mit einigen Schwierigkeiten — gütlich ausgetragen. Die Arbeitgeber beantworteten jenes Zirkular der Arbeiter mit einem Schreiben, in welchem sie darauf hinwiesen, dass die Arbeiter ihr Verlangen nach einem höheren Wochenverdienst durch eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit sehr leicht realisiren könnten. Da dieses Ansinnen von den Arbeitern selbstverständlich zurückgewiesen wurde, so erklärten sich die Arbeitgeber bereit die Lohnerhöhung im künftigen Jahre, vom 1. März 1874 ab zuzugestehen — ein Vorschlag, den die „Times" in einem ihrer Berichte geradezu als unvernünftig bezeichnet, indem sie sehr richtig hervorhebt, dass die Bau-Unternehmer heute noch gar nicht beurtheilen können, wie sich die Bau-Saison im nächsten Jahre in London gestalten wird und dass sie daher heute auch nicht wissen können, ob sie im künftigen Jahre auch wirklich im Stande sein werden die versprochenen höheren Löhne zu bezahlen. Ueber das neuerliche Andrängen der Arbeiter gingen dann die Bau-Unternehmer abermals einen kleinen Schritt weiter und erklärten die Lohnerhöhung schon in diesem Jahre bewilligen zu wollen, wenn die Arbeiter eine Arbeitsstunde zugeben und am Sonnabend bis 1 Uhr Nachmittags (statt wie bisher bis 12 Uhr Mittags) bei der Arbeit bleiben wollten.

An diese letztere Bedingung klammerten sich die Arbeitgeber mit einer ganz unbegreiflichen Zähigkeit, indem sie geltend machten, dass ihnen die Lohnzahlung um 12 Uhr fast unüberwindliche Schwierigkeiten verursache. Es sei, sagten sie, für den Bau-Unternehmer zu riskant, wenn er sein Geld bereits am Freitag vom Banquier holen lassen und über die Nacht vom Freitag zum Sonnabend in seinem Bureau

verwahren soll. Der Bau-Unternehmer könne daher sein Geld erst am Sonnabend Morgen beim Banquier abholen; dann müsse er es zählen, abtheilen und an die verschiedenen Bauplätze — wo sich eben die Arbeiter befinden — versenden und dies könne mit Rücksicht auf die ungeheuere Ausdehnung von London nicht in der kurzen Zeit bis 12 Uhr Mittags bewerkstelligt werden. Gegenüber dem Vorschlage die Lohnzahlung am Freitage vorzunehmen, wandten die Arbeitgeber — vielleicht nicht mit Unrecht — ein, dass dies nicht möglich sei, weil dann ein Theil der Arbeiter, und namentlich die Handlanger, am Sonnabend Morgen entweder gar nicht oder betrunken auf den Bauplatz kämen, so dass der Tag für die Arbeit so gut wie verloren wäre.

Die Arbeiter ihrerseits sahen hierin nichts Anderes als die Absicht der Arbeitgeber die Arbeitsstunden zu verlängern und erklärten auf verschiedenen Zusammenkünften auf das allerentschiedenste, dass sie auf diese Forderung der Bau-Unternehmer nie und nimmer eingehen würden. Endlich nach langen und wiederholten Verhandlungen und nachdem die Arbeiter bereits ernstlich Miene gemacht hatten die Arbeit einzustellen, gaben die Arbeitgeber nach und beschlossen auf einer am 18. Juli 1873 abgehaltenen Versammlung die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, und zwar in der Art, dass der erhöhte Lohn vom 2. August ab in Wirksamkeit treten, ferner dass die Lohnzahlung auf den Bauplätzen am Sonnabend, wenn auch nicht mit dem Glockenschlage zwölf, so doch wenigstens so bald nach 12 Uhr geschehen solle, als dies mit Rücksicht auf die Entfernung des Bauplatzes eben möglich sei. Die „Times“ bemerkt in einem ihrer Berichte, dass die Arbeitgeber sehr widerwillig und nur in Anbetracht der überaus regen Bau-Saison nachgaben [8]).

---

8) „Times“ vom 1. April 1873, pag. 5: „The Building Trade.“ — „Times“ vom 24. Mai 1873, pag. 5: „Another Building Strike.“ — „Times“ vom 17. Juni 1873, pag. 8: „The London Building Trades.“ — „Times“ vom 18. Juni 1873, pag. 7: „The Building Trade.“ — „Times“ vom 19. Juni 1873, pag. 5: „The Threatened Strike in the Building Trade.“ — „Times“ vom 5. Juli 1873, pag 5: „The Building Trade.“ — „Times“ vom 9. Juli 1873, pag. 5: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 10. Juli 1873, pag. 14: „The Building Trade.“ — „Times“ vom 15. Juli 1873, pag. 12: „The Building Trade Dispute.“ — „Times“ vom 16. Juli 1873, pag. 5: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 17. Juli 1873, pag. 7: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 18. Juli 1873, pag. 5: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 19. Juli 1873, pag. 10: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 21. Juli 1873, pag. 13: „The Dispute in the Building Trade.“ — „Times“ vom 11. August 1873, pag. 12: „The London Building Trade.“

Vollständig war die Angelegenheit damit noch nicht erledigt, denn die zugestandene Lohnerhöhung bezog sich lediglich auf die hauptsächlichsten Bauhandwerker, die Tischler, Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen. Nach diesen traten dann die minder bedeutenden Bauhandwerker auf, die Zimmermaler, die Stuckateure, die Pflasterer, die Handlanger u. dgl. m. und forderten auch ihrerseits eine Erhöhung ihrer Löhne um $^1/_2$ d. pro Stunde. Die Frage wurde, da die Hauptfrage einmal entschieden war, in ziemlich koulanter Weise abgewickelt; nach einigen kurzen Verhandlungen wurde auch diese gebetene Lohnerhöhung von den Arbeitgebern, und zwar vom 1. September 1873 ab zugestanden [9].

In einem Leitartikel über den in Rede stehenden Konflikt streift die „Times“ einmal das Wesen der heutigen kapitalistischen Produktion, ohne sich übrigens dessen bewusst zu sein, dass sie damit eigentlich den wunden Punkt des ganzen Systems berührt. Das Blatt bespricht [10]) die Konferenz der Arbeitgeber vom 18. Juli und den daselbst gefassten Beschluss, dass die höheren Löhne zwar bewilligt, aber erst mit dem 2. August in's Leben treten, also noch für 14 Tage hinausgeschoben werden sollen, und sagt dann: „Für die Arbeiter war „dieser Aufschub eigentlich nicht der Rede werth, da die Differenz „für den Einzelnen kaum die Höhe eines Tagelohnes erreichte, wäh„rend die grossen Bau-Unternehmer dadurch sehr bedeutende Summen „ersparten.“ Hierin liegt thatsächlich ein gut Stück des heutigen Wirthschaftssystems und gar häufig bestehen die enormen Gewinnste der Grossunternehmer so wie der Grosshändler in derartigen „kleinen“ und „unfühlbaren“ Beträgen, die dem einzelnen Arbeiter an seinem Lohne abgezwackt, oder die auf das einzelne Stück der Waare aufgeschlagen werden. Nur darf man es dann den Arbeitern nicht verübeln, wenn sie sich gegen eine derartige „ganz unmerkliche“ Lohnverkürzung sträuben.

Im Uebrigen wäre für das Jahr 1873 nur noch zu berichten, dass im Januar die Bau-Unternehmer in Leamington, wo die Arbeiter gleichfalls kürzere Arbeitsstunden und höhere Löhne forderten, beschlossen, nach dem Vorbilde der Londoner Kollegen eine Masters' Association zu bilden. Das Beispiel scheint ziemlich rasch Nachahmung gefunden

---

9) „Times“ vom 11. August 1873, pag. 12: „The London Building Trade.“ — „Times“ vom 23. August 1873, pag. 5: „House Decorators and Painters.“ — „Times“ vom 26. August 1873, pag. 7: „The Painters and Decorators.“ — „Times“ vom 29. August 1873, pag. 5: „The House Painters and Decorators.“

10) „Times“ vom 21. Juli 1873, pag. 11, Leitartikel: „The Building Trade.“

zu haben, denn später wird gesagt, dass auf einer Konferenz der Bau-Unternehmer am 16. Juli 1873 in London nicht weniger als 90 derartiger Associations von Bau-Unternehmern aus den verschiedenen Theilen des Landes vertreten waren und dass dieselben die dringende Nothwendigkeit erkannten, ein Minimum von Arbeitsstunden für die Arbeiter festzusetzen, unter welches in keinem Falle herabgegangen werden dürfe [11]).

Im Jahre 1874 bringt die „Times" nur wenige zerstreute Notizen, aus denen weiter nichts zu entnehmen ist, als dass in verschiedenen Städten Reibungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern im Baugewerke überhaupt vorkamen. Bei der ausserordentlichen Aufmerksamkeit, welche dieses Journal jedem noch so geringen Vorkommnisse in der Arbeiterwelt zuwendet, darf man wohl aus der Dürftigkeit der vorliegenden Notizen den Schluss ziehen, dass die Bewegung unter den Bauhandwerkern im Jahre 1874 von keinem grösseren Belang war.

4. Weibliche Gewerkvereine.

Bereits im Jahre 1872 hatte die Gewerkvereinsbewegung unter den Frauen, zwar nicht in England, aber in Schottland Wurzel gefasst und war in Dundee ein Gewerkverein von Dienstmädchen unter dem Namen „The Dundee an District Domestic Servants Association" gegründet worden [12]). Im Jahre 1874 verbreitete sich diese Bewegung nach England. Im Juli oder August trat in London ein Komité von Herren und Damen (Freunden der arbeitenden Klassen) zusammen, um einen Gewerkverein von Arbeiterinnen „The National Protective and Benefit Union of Working Women" in's Leben zu rufen. Dasselbe berief auf den 30. September 1874 eine Versammlung vorwiegend von im Buchbindergewerbe beschäftigten Arbeiterinnen ein, um den Arbeiterinnen vorläufig die Absichten des Komité's auseinanderzusetzen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass am 12. Oktober eine grössere Versammlung von Buchbinder-Arbeiterinnen in London zur Gründung eines Gewerkvereines abgehalten werden solle. Diese Versammlung fand an dem festgesetzten Tage wirklich statt und beschloss eine „Society of Women employed in Bookbinding" zu gründen.

---

11) „Times" vom 25. Januar 1873, pag. 11: „Resistance to Trade Dictation." — „Times" vom 17. Juli 1873, pag. 7: „The Disputes in the Building Trade." — Ob die Bauhandwerker in Leamington ihre Forderungen durchzusetzen vermochten, oder nicht, ist aus den mir vorliegenden Notizen nicht ersichtlich.

12) Vgl. meine kleine Schrift: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872", S. 86 ff.

Der neue Verein konstituirte sich und wählte einen aus 10 Arbeiterinnen bestehenden geschäftsführenden Ausschuss. Am 1. Dezember 1874 wurde dann von dem erwähnten Komité ein öffentliches Meeting abgehalten, auf welchem die Nothwendigkeit weiblicher Gewerkvereine abermals erörtert und beschlossen wurde die Gründung derartiger Vereine nach Kräften zu fördern [13]).

5. Die National Federation of Employers [14]).

Vereine von Arbeitgebern sind bekanntlich in England keine neue Erscheinung, sie entstanden, als die Gewerkvereinsbewegung unter den Arbeitern einen grösseren Umfang annahm und die Arbeitgeber in ihrer Vereinzelung sich den Arbeitern gegenüber zu schwach fühlten. Die bisherigen Arbeitgeber-Vereine waren das simple Gegenstück zu den Gewerkvereinen; waren diese nämlich Vereine von Arbeitern desselben Gewerkes zur Wahrung der gemeinsamen Interessen, so umfassten jene ihrerseits wieder die Arbeitgeber einer Branche, um sie so in den Stand zu setzen, mit vereinten Kräften den Arbeitern entgegenzutreten. Allmählich jedoch begannen die Arbeitgeber einzusehen, dass ihre Vereinigungen nicht stark genug seien, und Anfangs Dezember 1873 traten die grössten Firmen Englands in London zusammen und beschlossen einen grossen ganz England umfassenden Bund aller Arbeitgeber-Vereine, die „National Federation of Associated Employers of Labour“ zu gründen. Die „Times“ bemerkt in ihrem ersten Berichte über diese neue Vereinigung, dass die Gründer derselben allein über 2 Millionen Arbeiter beschäftigen.

Der Zweck dieses neuen Bundes war im Allgemeinen die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber, und zwar in erster Reihe — wie schon gesagt — gegenüber den Arbeitern, dann aber auch gegenüber den gesetzgebenden Faktoren. Die Gründung der National Federation of Employers rief unter den Arbeitern begreiflicher Weise eine nicht geringe Aufregung hervor; trotzdem wird über die

13) „Times“ vom 1. September 1874, pag. 4: „Women's Trades' Societies.“ — „Times“ vom 13. Oktober 1874, pag. 6: „Women's Trades' Unions.“ — „Times“ vom 2. Dezember 1874, pag. 9: „Trade Societies for Women.“

14) „Times“ vom 13. Dezember 1873, pag. 5: „A Trade Union of Capitalists.“ — „Times“ vom 15. Dezember 1873, pag. 12: „Deputation to Mr. Lowe.“ — „Times“ vom 22. Dezember 1873, pag. 6: „The Federation of Employers.“ — „Times“ vom 23. Dezember 1873, pag. 8: „The National Federation of Employers.“ — „Times“ vom 29. Dezember 1873, pag. 5: „The National Federation of Employers.“ — „Times“ vom 2. Januar 1874, pag. 11: „The National Federation of Employers.“ — „Times“ vom 12. Januar 1874, pag. 5: „The Federation of Employers.“

Thätigkeit des Bundes in der „Times" so gut wie gar nichts berichtet. Das Einzige, was das Blatt hierüber meldet, ist, dass die Federation bald nach ihrem Inslebentreten, am 14. Dezember 1873 eine Deputation an den Minister des Innern entsandte, um ihn zu bitten, dass die bestehende Arbeitergesetzgebung nicht zu Ungunsten der Arbeitgeber geändert werde.

6. Die Arbeiter der Londoner Gaswerke.

Der Vollständigkeit wegen mag hier noch der Arbeiter der Londoner Gaswerke gedacht sein. Der Streik, den dieselben im Dezember 1872 angezettelt hatten, hatte einen für sie unglücklichen Ausgang genommen, indem damals 16 Arbeiter zu sechswochentlicher Haft, die fünf Haupträdelsführer gar zu zwölfmonatlicher Haft mit schwerer Arbeit verurtheilt worden waren [15]). Dieser harte Urtheilsspruch hatte damals eine ziemlich bedeutende Erregung unter den Arbeitern und theilweise auch im Publikum hervorgerufen; es bildete sich ein Komité zur Unterstützung der Familien der Verurtheilten, dem in kurzer Zeit 276 l. zuflossen, und zahlreiche Meetings wurden veranstaltet, um eine Strafmilderung der Eingekerkerten zu erwirken. Im Anfange des Jahres 1873 fand diese Angelegenheit ihren Abschluss. Die 16 zu sechswochentlicher Haft verurtheilten Arbeiter allerdings mussten ihre Strafe zur Gänze verbüssen, dagegen wurden die fünf Haupträdelsführer theilweise begnadigt und wurde Anfangs Februar 1873 durch einen Erlass des Ministers des Inneren ihre Haft von 12 Monaten auf 4 Monate herabgesetzt. Sie wurden am 15. April 1873 aus dem Gefängnisse entlassen und von mehreren Gewerkvereinen sofort feierlich begrüsst und mehrfach bewirthet [16]).

---

15) Vgl. meine kleine Schrift: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872", S. 76 ff.

16) „Times" vom 4. Januar 1873, pag. 10: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 6. Januar 1873, pag. 9: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 8. Januar 1873, pag. 11: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 10. Januar 1873, pag. 3: „Imprisonment of the Gas-stockers." — „Times" vom 13. Januar 1873, pag. 10: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 22. Januar 1873, pag. 9: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 24. Januar 1873, pag. 7: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 27. Januar 1873, pag. 6: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 28. Januar 1873, pag. 10: „Imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 10. Februar 1873, pag. 5: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 6. März 1873, pag. 6: „The imprisoned Gas-stockers." — „Times" vom 16. April 1873, pag. 4: „Release of the Gas-stockers."

V.

Die Verbandstage der englischen Gewerkvereine.

a. Der fünfte Verbandstag

der englischen Gewerkvereine wurde in der Zeit vom 13. bis 15. Januar 1873 in Leeds abgehalten [1]). Anwesend waren über 130 Delegirte, welche rund 700.000 Arbeiter repräsentirten. Eine so kolossale Ziffer war noch auf keinem der früheren Verbandstage erreicht worden [2]) und Mr. George Potter, der Redakteur des „Bee-Hive", bemerkte im Laufe der Verhandlungen gelegentlich, dass diese ungeheuere Steigerung der Mitglieder der verschiedenen Gewerkvereine vorwiegend der Thätigkeit des Richters, Mr. Brett, zu danken sei, der durch seine Verurtheilung der Londoner Gasarbeiter im verflossenen Jahre die Arbeiter den Gewerkvereinen förmlich in die Arme getrieben habe [3]).

Die Verhandlungen bezogen sich vorwiegend auf die Arbeitergesetzgebung und die Thätigkeit des sog. „Parliamentary Committe", d. i. des von den Arbeitern eingesetzten Ausschusses, der die Aufgabe hat, sich mit den befreundeten Parlamentsmitgliedern in's Einvernehmen zu setzen, um auf diese Weise im Sinne der Arbeiter auf die Gesetzgebung einzuwirken. Die beiden im Jahre 1872 erflossenen Gesetze, die sog. „Mines' Regulation Act" und die sog. „Arbitration Act" [4]), fanden allseitige Zustimmung und wurden beide als ein wesentlicher Fortschritt der Gesetzgebung bezeichnet. Bezüglich des ersterwähnten Gesetzes wurde bemerkt, dass das Zustandekommen

---

1) „Times" vom 11. Januar 1873, pag. 5: „The Trades' Union Congress." — „Times" vom 14. Januar 1873, pag. 10: „The National Congress of Trades' Societies." — „Times" vom 16. Januar 1873, pag. 7: „The National Congress of Trades' Societies" — „Times" vom 17. Januar 1873, pag. 7: „The National Congress of Trades' Societies." — „Times" vom 20. Januar 1873, pag. 7: „The National Congress of Trades' Societies." — „Bee-Hive" vom 18. Januar 1873, pag. 5: „Annual Trades' Congress", ferner ebendaselbst pag. 10 die Fortsetzung hievon unter der nämlichen Ueberschrift. — „Bee-Hive" vom 25. Januar 1873, pag. 3: „Annual Trades' Congress."

2) Auf dem vierten Verbandstage vom Jahre 1872 betrug die Zahl der vertretenen Arbeiter lediglich 255.710.

3) Wie man sieht, stehen die Sympathien der deutschen sozial-demokratischen Arbeiter für „Tessendorf" nicht vereinzelt da.

4) Vgl. über beide Gesetze meine öfter zitirte Schrift: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872", S. 96.

desselben in erster Reihe ein Verdienst der Grubenarbeiter ist, die es durchzusetzen wussten, dass fast alle Bestimmungen, die sie in die Mines' Regulation Act aufgenommen wissen wollten, wirklich in dieselbe aufgenommen wurden, und die nicht weniger als 100,000 l. aufwandten, um dieses Gesetz zu Stande zu bringen.

Die bestehende Arbeiter-Gesetzgebung wurde einstimmig verurtheilt und namentlich waren, beziehentlich sind es drei Momente, gegen welche sich der Unwille der Arbeit kehrt. Zunächst die Strafbarkeit des Arbeits-Vertragsbruches auf Seite der Arbeiter. Ferner die vage Bestimmung des „widerrechtlichen Zwanges“ in der „Criminal Law Amendment Act“, welche es ermöglicht, dass der Arbeiter in Folge irgend einer unverfänglichen Handlung wegen „widerrechtlichen Zwanges“ kriminaliter bestraft wird. Endlich die ebenso ungenaue Definition des Begriffes der „Conspiracy“ in der Law of Conspiracy, welche gleichfalls wie ein Damokles-Schwert über der Arbeiterbevölkerung schwebt und gestattet, dass irgend eine unschuldige Handlung als „Conspiracy“ aufgefasst und mit einer Kriminal-Strafe belegt wird. Das vorerwähnte Parliamentary Committee, welches bereits im Jahre 1872 mehrere vergebliche Anstrengungen gemacht hatte diese Uebelstände zu beseitigen, wurde neuerlich beauftragt eine den Arbeitern günstige Abänderung der in Rede stehenden Gesetze anzubahnen. Ebenso wurde das Parliamentary Committee angewiesen, auf das Zustandekommen eines Gesetzes über die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer für Unglücksfälle und auf die gesetzliche Einführung der 9-stündigen Arbeitszeit hinzuwirken.

Die übrigen Verhandlungen boten wenig von Interesse, bemerkenswerth ist nur ein Gedanke, der von einem Delegirten aus Sheffield (Mr. Prior) angeregt wurde. Derselbe beantragte nämlich, es möge ein dauernder Verband sämmtlicher Gewerkvereine des Landes gebildet werden, um ein ständiges gemeinsames Vorgehen der Arbeiter zu ermöglichen. Der Antrag wurde diesmal zwar abgelehnt, der Gedanke wurde aber später, im September 1873, von dem Londoner Zentralrath der Gewerkvereine wieder aufgegriffen und in Berathung gezogen [5]).

b. Der sechste Verbandstag

der englischen Gewerkvereine wurde in der Zeit vom 12. bis 17. Januar 1874 in Sheffield abgehalten [6]). Die Zahl der anwesenden De-

5) „Times“ vom 11. September 1873, pag. 3: „The London Trades' Delegates.“

6) „Times“ vom 13. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Union Congress at Sheffield.“

legirten betrug an 200, sie repräsentirten diesmal schon 1.153.756 Arbeiter. Der Bericht des Parliamentary Committee, der den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete, konstatirte, dass im verflossenen Jahre ungeachtet aller Bemühungen des Ausschusses eine Aenderung der bestehenden Arbeiter-Gesetzgebung nicht erzielt werden konnte, und demgemäss bieten die Verhandlungen nichts Neues. Sie betrafen die Mängel der Law of Conspiracy, der Criminal Law Amendment Act, der Master and Servant Act, und wieder wurde beschlossen, auf die Beseitigung der missliebigen Gesetzesbestimmungen, sowie auf die gesetzliche Einführung der Neun-Stunden-Arbeitszeit und ähnlicher den Arbeitern günstiger Gesetze hinzuwirken. Ganz besonders wurde die Frage der Entsendung von Arbeitern in's Parlament ventilirt, und um dieses Ziel zu erreichen, wurde der im verflossenen Jahre von Mr. Prior aus Sheffield angeregte Gedanke wieder aufgegriffen und eine Resolution angenommen, welche allen Gewerkvereinen empfiehlt („to amalgamate") einen dauernden grossen Bund zu bilden, um so ein einheitliches Zusammenwirken aller Arbeiter anzubahnen.

Die übrigen Resolutionen betrafen wie gewöhnlich die verschiedenen Arbeitsbedingungen: den Stücklohn, die Lehrlingsfrage, die Ueberarbeitszeit, die den freien Arbeitern durch die Sträflingsarbeiten bereitete Konkurrenz u. dgl. Ein genaueres Eingehen auf dieselben ist wohl aus dem Grunde entbehrlich, weil die Anschauungen der Arbeiter über diese Fragen seit dem Erscheinen der Brentano'schen Schriften allgemein bekannt sind. Endlich wurde der Beschluss gefasst, den einzelnen Gewerkvereinen zu empfehlen, dass sie die Gründung von Produktivgenossenschaften nach Kräften fördern sollten, um auf diese Weise allen Lohnstreitigkeiten thunlichst vorzubeugen.

Die Agitation für die direkte Vertretung der Arbeiter im Parlamente, die bekanntlich seit einigen Jahren unter den Arbeitern auf zahllosen Meetings und Kongressen sehr lebhaft betrieben wurde, war endlich im Jahre 1874 von Erfolg gekrönt. Bei den Anfangs Februar stattgefundenen allgemeinen Parlamentswahlen gelang es den Arbeitern zwei ihrer Kandidaten thatsächlich in's Parlament zu bringen, es sind dies Mr. Alexander Macdonald, der Vorsitzende der National Association of Miners, der in Sheffield, und Mr. Burt, gleichfalls Mit-

---

— „Times" vom 14. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Congress at Sheffield." — „Times" vom 15. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Union Congress at Sheffield." — „Times" vom 16. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Congress at Sheffield." — „Times" vom 17. Januar 1874, pag. 7: „The Trades' Union Congress." — „Times" vom 19. Januar 1874, pag 7: „Trades' Union Congress at Sheffield."

glied der National Association of Miners, der in Morpeth gewählt wurde. Aus den vielen Notizen anlässlich dieser Wahl geht hervor, dass dieselbe von den Arbeitern begreiflicher Weise mit grosser Genugthuung begrüsst wurde.

VI.
Schlussbetrachtung.

Werfen wir einen resumirenden Blick auf die Bewegung unter den englischen Arbeitern in den beiden Jahren 1873 und 1874, so ergiebt sich hieraus meines Erachtens folgendes Resultat:

Zunächst bieten die beiden grossen Arbeitseinstellungen, der Streik der Gruben- und Hüttenarbeiter in South Wales vom Jahre 1873 und der Streik der ländlichen Arbeiter vom Jahre 1874, ein — wenn ich so sagen darf — psychologisches Interesse, weil sie zeigen, wie tief der Drang zu herrschen in der Brust des Menschen wurzelt. In beiden Fällen galt der Kampf der Arbeitgeber nicht so sehr den Lohnforderungen der Arbeiter, als vielmehr dem Umstande, dass die letzteren sich von der patriarchalischen Herrschaft ihrer Dienstgeber mit Hilfe der Gewerkvereine emanzipiren wollten. Die Gewerkvereine sollen vernichtet werden, weil die Arbeitgeber — wie sie selbst bei jedem Anlasse bis zum Ueberdrusse wiederholen — es nicht ertragen können, dass ein Dritter (die Führer der Gewerkvereine) zwischen sie und ihre Arbeiter trete. Die Eisen- und Kohlenbarone in South Wales wollen von einem konstitutionellen Régime in ihren Werken nichts wissen, sie wollen absolute Herrscher bleiben und können demgemäss ihren Arbeitern keine Ingerenz auf die Festsetzung der Löhne einräumen. „Kehrt zurück zur Arbeit, unterwerft Euch blind unserem Willen, und Ihr sollt sehen, dass Euer Vertrauen in unsere Grossmuth nicht getäuscht werden wird!“ — das ist die einzige Antwort, die Mr. Menelaus für seine Arbeiter hat, wenn sie kommen, um mit ihm über die Bedingungen der Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu unterhandeln. Schroffer kann wohl der Standpunkt des Selbstherrschers kaum hervorgehoben werden! Und nicht minder entrüstet sind die Farmers, wenn die ländlichen Arbeiter sich gegen das System der „Perquisites“, jenes erniedrigende System der Trinkgelder, der gelegentlichen Geschenke in Geld oder Naturalien, der milden Unterstützungen bei Krankheits- oder Todesfällen, kurz gegen jenes Lohnsystem sträuben, durch wel-

ches der Lohn zum Almosen, der Lohnempfänger zum Bettler herabgewürdigt wird.

Das ist es, worum in South Wales wie in den östlichen Ackerbau-Distrikten der eigentliche Streit sich dreht und nicht die eventuelle Lohnerhöhung. Die Farmers wie die grossen Eisenwerksbesitzer in South Wales sind im Grunde ihres Herzens gutmüthig und nobel angelegte Charaktere, die weit davon entfernt sind ihren Arbeitern wehe thun zu wollen, aber nur dazu können sie sich nicht entschliessen im Arbeiter einen ebenbürtigen Partner zu erblicken. Ihren Leuten gegenüber wollen sie die gnädigen Herren bleiben, und um diese Stellung zu behaupten führen sie den Vernichtungskrieg gegen die Gewerkvereine mit einer Energie, die einer besseren Sache würdig wäre.

Betrachtet man sodann den Verlauf der Bewegung unter den Gruben- und Hüttenarbeitern in den Jahren 1873 und 1874, so tritt hier recht deutlich hervor, wie wenig die Gewerkvereine im Stande sind, die Errungenschaften der Arbeiter, die höheren Löhne und die kürzeren Arbeitsstunden zu sichern. Vorher, in der Periode des Aufschwungs, die bis in das Jahr 1873 hinein reicht, gelingt es den vereinigten Arbeitern allerdings günstigere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, allein schon hier hält der Aufschwung beiderseits nicht gleichen Schritt und bleibt die prozentuale Steigerung der Löhne — wie von den Führern der Gewerkschaftsbewegung wiederholt konstatirt wird — hinter der Preissteigerung der Kohle und des Eisens zurück, so dass der grössere Theil des Gewinnes in die Tasche der Arbeitgeber fliesst. Wie dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 das Blatt sich wendet und der geschäftliche Niedergang beginnt, sinken die Löhne unaufhaltsam und am Schlusse des Jahres 1874 tauchen sogar am fernen Horizont allmählich die Vorboten der verlängerten Arbeitszeit auch wieder empor [1]. Die Gewerkvereine stemmen sich allerdings mit aller Macht dagegen und sie vermögen wohl den Prozess etwas zu verzögern, aber ihm „Halt“ zu gebieten, das vermögen sie nicht.

Dass die Gewerkvereine die Lage des Arbeiters nicht zu heben vermögen, soll damit nicht gesagt sein. Sie tragen eben den Eigenthümlichkeiten der Waare „Arbeit“ Rechnung und stellen den Verkäufer der Arbeit dem Verkäufer irgend einer anderen Waare gleich, aber bei alledem ist die Arbeit eine Waare geblieben und bleibt die-

1) Die „Times“ vom 21. Dezember 1874 (pag. 6: „Works and Wages“) meldet, dass in den grossen „Atlas Works“ in Sheffield den Arbeitern vom 4. Januar 1875 ab eine fernere Reduktion der Löhne und gleichzeitig eine Verlängerung der Arbeitszeit von 54 auf 59 Stunden der Woche in Aussicht gestellt wurde.

selbe nach wie vor allen Schwankungen des Marktes unterworfen. Der ewige und unvermittelte Wechsel von Ueberproduktion und Krisis, in dem die heutige sog. kapitalistische Produktion auf- und niederschwankt, konnte — bisher wenigstens — von der Gewerkvereinsbewegung der englischen Arbeiter nicht beseitigt werden und nach wie vor lasten die Krisen mit ihren Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen am schwersten auf dem Arbeiter. Wiederholt versuchen die Colliers in den geschilderten beiden Jahren die Kohlenausbeute zu verringern, um den Preis der Kohle zu halten, doch vergebens.

Die englischen Arbeiter geben sich übrigens in dieser Beziehung keiner Täuschung hin. Von Mr. Mundella und anderen Freunden der Arbeiterbewegung, von Halliday, Macdonald und den sonstigen Wortführern der Gewerkvereine wurde bei den verschiedensten Anlässen den Arbeitern wiederholt gesagt und auseinandergesetzt, dass die Gewerkvereine während der Periode einer allgemeinen Geschäftsdepression nicht im Stande seien das Sinken der Löhne aufzuhalten. Und weil sich die Arbeiter darüber klar sind, dass die Gewerkvereine diese Macht nicht besitzen, gehen sie vorsichtig einen Schritt weiter und fangen an es mit dem „co-operative system" zu versuchen. Schon im Jahre 1873, noch mehr aber im folgenden Jahre ist unter ihnen von der genossenschaftlichen Produktion die Rede. Auf den verschiedenen Kongressen und Meetings wird den Arbeitern im Hinblicke auf die traurige Geschäftslage fast jedesmal die Gründung von Produktivgenossenschaften empfohlen und wiederholt wird von der „Times" gemeldet, dass da oder dort eine co-operative Farm, eine co-operative Colliery oder eine genossenschaftliche Maschinen-Fabrik u. dgl. gegründet wurde oder im Entstehen begriffen sei. Und insofern befinden sich die englischen Arbeiter in vollständiger Uebereinstimmung mit den sozial-demokratischen Arbeitern in Deutschland, die ja bekanntlich die Produktiv-Assoziation als das Ziel ihrer Bestrebungen hinstellen und wiederholt schon und namentlich in den letzten Jahren derartige Genossenschaften gegründet haben. Ob aber just die Produktiv-Genossenschaften, die den englischen Arbeitern vorschweben, geeignet sind die eigentliche Schwierigkeit dieser Frage, nämlich das Lohnsystem, zu beseitigen, das scheint mir fraglich. Die Berichte der „Times" veröffentlichen nirgends die Statuten einer derartigen Genossenschaft, es ist somit schwer darüber ein Urtheil zu fällen, allein aus verschiedenen zerstreuten Bemerkungen, die sich in den Berichten vorfinden, scheint hervorzugehen, dass diese sogenannten „co-operative Societies" im Wesen nichts Anderes sind als Aktiengesellschaften, de-

ren Aktien statt auf grosse, auf kleine Beträge lauten. Wiederholt nämlich wird, wo von der Gründung einer derartigen Produktiv-Genossenschaft gesprochen wird, gesagt, dass das Aktienkapital so und so gross sei und dass dasselbe in Aktien zu 5 oder zu 1 L. Stlg. zerfalle. Hierauf scheint mir ferner zu deuten, wenn namentlich die Führer der verschiedenen Miners' Associations die Erwerbung oder Anlegung von genossenschaftlichen Kohlengruben besonders aus dem Grunde empfehlen, weil dies die Arbeiter in den Stand setzen würde die gesammte Kohlenfrage vom Gesichtspunkte des Unternehmers zu betrachten und kennen zu lernen. Die Arbeiter würden — wird bei derartigen Anlässen regelmässig hervorgehoben — durch den Besitz eigener Kohlengruben die Schwierigkeiten kennen lernen, mit denen der Grubenbesitzer zu kämpfen hat, sie würden einen Einblick gewinnen in die gesammten Details der Produktionskosten, in das Verhältniss des Arbeitslohnes zum Verkaufspreise u. dgl. m. Endlich wird gar noch erwähnt, dass in einer oder der anderen genossenschaftlichen Kohlengrube unter den daselbst beschäftigten Arbeitern ein Streik ausgebrochen sei. Ist dies richtig und sind diese verschiedenen „cooperative Societies“ wirklich nichts Anderes als kapitalistisch organisirte Aktiengesellschaften, etwa nach der Art der seiner Zeit so gepriesenen Pionniere von Rochdale, dann ist vom sozialen Standpunkte der Stab über sie schon gebrochen.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin scheint mir der Verlauf der englischen Arbeiterbewegung von Interesse zu sein, und zwar weil sich in demselben der englische Nationalcharakter, der konservative und jedesmal nur auf die nächsten praktischen Ziele gerichtete Sinn dieses Inselvolkes deutlich ausprägt. Auf dem europäischen Kontinent, speziell in Frankreich, nahm bekanntlich die heutige sozialistische Bewegung ihren Ausgang. Während aber hier die sozialistische Theorie gewissermassen wie im Fluge bis zu ihrer äussersten Spitze, bis hinauf in die Phantastereien eines Fourrier ausgebaut und formell fertig hingestellt wurde, kümmert sich der nüchterne und praktische Engländer um all die schönen Theorien absolut nicht, sondern begnügt sich, dort die bessernde Hand anzulegen, wo ihn zunächst der Schuh drückt. Der Arbeiter will seine Arbeitszeit verkürzen und sein Lohneinkommen erhöhen, und weil er dies in seiner Vereinzelung nicht vermag, so thut er sich mit Seinesgleichen zusammen und gründet Gewerkvereine, die ihm dieses Ziel erreichen helfen sollen. Allmählich gelangt er zu der Ueberzeugung, dass dies mit den Gewerkvereinen allein nicht geht und thut demgemäss bedächtig den zweiten

Schritt. Er versucht zunächst einerseits durch seine Gewerkvereine, beziehentlich das von ihnen gewählte Parliamentary Committee, auf die Gesetzgebung einzuwirken und wählt später seine eigenen Abgeordneten in's Parlament; und andererseits fängt er an Produktiv-Genossenschaften zu gründen, weil er sich überzeugen will, ob er mit diesen nicht etwa früher zum Ziele gelangen kann. Und während die kontinentalen Arbeiter auf ihren Kongressen sofort die Abschaffung des gesammten privaten Grund- und Kapitaleigenthumes dekretiren, lässt der Engländer alle diese Fragen unberührt und nur die ländlichen Arbeiter fangen an die Frage der Agrarverfassung zu ventiliren. Sie sehen, dass der Grundbesitz in England in wenigen Händen konzentrirt ist und dass darunter der Anbau von Zerealien leidet, und fragen sich, ob es nicht möglich wäre, durch eine Parlaments-Akte diesem Uebelstande abzuhelfen und die Latifundien zu zerschlagen. Noch aber ist der Gedanke des kollektiven Grundeigenthums nicht in die Massen gedrungen und nur die Modalitäten werden vorläufig erst erörtert, wie der ländliche Arbeiter allmählich zum kleinen Landeigenthümer gemacht werden könnte.

Ein Gleiches gilt dann von der formellen Seite, d. i. von der Organisation der Arbeiter. Die kontinentalen, speziell auch wieder die französischen Arbeiter waren es, welche die Solidarität aller Arbeiter der gesammten Welt zuerst erkannten und den Gedanken der internationalen Arbeiter-Assoziation zuerst anregten, während die englischen Arbeiter auch hier wieder nur Schritt für Schritt vorwärts gingen. Zuerst vereinigen sich nur die Arbeiter eines und desselben industriellen Etablissements, um von ihrem Dienstherrn günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, und weil sie sehen, dass diese Vereinigungen zu schwach sind, gründen sie die Gewerkvereine, welche die gesammten Arbeiter einer Branche im ganzen Lande vereinigen sollen. Allmählich treten diesen Gewerkvereinen der Arbeiter gleich organisirte Verbindungen der Arbeitgeber gegenüber, und dies sowie der Umstand, dass die Arbeiter der verschiedenen Gewerke denn doch gewisse gemeinsame Interessen haben, treibt die Arbeiter dazu eine festere Organisation der verschiedenen Gewerkvereine unter einander zu suchen. Dieselbe schreitet jedoch zunächst nur langsam vorwärts und beschränkt sich vorerst auf den im Jahre 1869 gegründeten Trades' Unions' Congress, der von den Delegirten der einzelnen Gewerkvereine beschickt wird und jährlich einmal zusammentritt. Er wählt aus seiner Mitte ein ständiges Organ, das öfter erwähnte Parliamentary Committee, welches jedoch keine andere Aufgabe hat, als die

wünschenswerthen gesetzlichen Institutionen zu berathen und durch befreundete Parlamentsmitglieder im Sinne der Arbeiter auf die Gesetzgebung einzuwirken. Daneben bestehen wohl in den grösseren Industriemittelpunkten örtliche Zentralräthe der daselbst befindlichen verschiedenen Gewerkvereine, die sog. „Trades' Councils", die jedoch unter einander keine feste Verbindung haben. Erst das Inslebentreten der National Federation of Associated Employers (im Dezember 1873) legt den Arbeitern die ungeheuere Gefahr nahe, welche ihnen von einem derartigen, die Gesammtheit aller Arbeitgeber im ganzen Lande umfassenden Bunde droht und sie beginnen nach festeren Formen der Vereinigung zu suchen, um der Federation of Employers einen ebenbürtigen Bund der Arbeiter gegenüberzustellen [2]). Von da zur „Internationalen" ist nur mehr Ein Schritt.

---

2) Durch die Gründung der National Federation of Associated Employers wurde die Frage der Gründung einer allgemeinen Federation oder Amalgamation der Gewerkvereine der Arbeiter wieder akut, aber gleichwohl scheint mir die Priorität der Idee eines derartigen das ganze Land umfassenden Bundes den Arbeitern und nicht den Arbeitgebern zu gebühren. So viel mir bekannt, wurde diese Idee zuerst im „Bee-Hive" vom 14. Dezember 1872 (pag. 11: „The Gas Stokers' Strike") angedeutet. Dieses Journal besprach den damals ausgebrochenen Streik der Londoner Gasarbeiter in einem Leitartikel und schloss denselben mit der Frage: „Wäre es nicht möglich, dass die organisirten Gewerkvereine ein Tribunal einsetzten, dessen Entscheidung die Arbeiter jedesmal einholen müssten, ehe sie zu einer Arbeitseinstellung schreiten?" (Vgl. hierüber meine kleine Schrift: „Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872", S. 81 u. 82.) Allerdings ist hier nur von einem Tribunale die Rede, welches über die Berechtigung und Zulässigkeit einer beabsichtigten Arbeitseinstellung zu entscheiden hätte, aber einmal setzt schon die Einsetzung eines derartigen gemeinschaftlichen Tribunals eine dauernde Organisation der Gewerkvereine voraus und zweitens wäre die natürliche Konsequenz hievon die, dass bei einem Streik, der von dieser obersten Instanz gutgeheissen wurde, die Gesammtheit der Gewerkvereine verpflichtet wäre die feiernden Arbeiter zu unterstützen. Zum zweiten Male taucht dann dieser Gedanke auf dem Trades' Unions' Congress im Januar 1873 auf (vgl. oben), wo bekanntlich ein Delegirter (Mr. Prior aus Sheffield) den positiven Antrag auf Gründung einer allgemeinen Federation aller Gewerkvereine stellte. Bekanntlich wurde der Antrag als noch nicht spruchreif damals abgelehnt Dieser Umstand scheint dann in den Arbeitgebern den Plan einer Vereinigung der sämmtlichen Arbeitgeber hervorgerufen zu haben, denn wie Mr. George Potter in einem Briefe „to the Editor of the Times" („Times" vom 23. Dezember 1873, pag 8: „The National Federation of Employers") schreibt, kamen den Arbeitern etwa im Februar oder März 1873 Exemplare eines Schriftstückes in die Hände, in welchem die Arbeitgeber die Gründung einer National Federation of Employers besprachen. (Die wirkliche Gründung der letzteren fand bekanntlich erst im Dezember 1873 statt.) Durch diesen Plan wurden dann wieder — wie Mr. Potter in seinem eben zitirten Briefe sagt — die Arbeiter veranlasst den Gedanken einer allgemeinen Vereinigung aller Gewerkvereine ernstlicher in's Auge zu fassen, und thatsäch-

Mit Einem Worte: Der lebhafte und bewegliche Franzose ist der Urheber des heutigen Sozialismus; in seiner klaren und schematischen Denkweise zieht er sofort die letzten Konsequenzen hieraus und baut sich einerseits die sozialistische Theorie nach seiner Auffassung in ihrer Vollendung aus, während er andererseits die Idee der internationalen Arbeiter-Association anregt. Der grübelnde und philosophisch angelegte Deutsche begründet den sogenannten „wissenschaftlichen Sozialismus“ und giebt der „Internationalen“ ihre feste Gestalt und Verfassung. Der nüchterne und realistische Engländer endlich kümmert sich weder um den Franzosen, noch um den Deutschen, noch um irgend welche Theorie, sondern schreitet auf dem Wege der praktischen Reformen langsam vorwärts und gelangt so zu Resultaten, die den Bestrebungen seiner beiden östlichen Nachbarn, mindestens gesagt, sehr nahe kommen.

Der Verlauf der Arbeiterbewegung in England einerseits und der Entwickelungsgang andererseits, den die sozialistischen Theorien auf dem europäischen Kontinent bisher durchgemacht haben, scheint mir ferner einen Fingerzeig zu geben, nach welcher Richtung hin die Lösung der sozialen Frage zu suchen sein dürfte.

Die erste und zugleich roheste Form, in welcher die sozialistischen, beziehentlich kommunistischen Ideen in den Köpfen der ungebildeten Massen in der grossen französischen Revolution und seither wiederholt auftraten, ist bekanntlich die Forderung der Abschaffung des Eigenthums oder der Theilung des Besitzes. Es ist begreiflich, dass ein so roher und absolut negativer Gedanke auf die Dauer keinen, auch nur halbwegs denkenden Menschen befriedigen kann. Wir sehen daher alsbald diese Ideen in einer viel gemässigteren und gleich-

---

lich wurde derselbe im „Bee-Hive“, zuerst am 19. April 1873 und dann öfter ventilirt. (Vgl. hierüber den Brief des Mr. Henry Withworth, Sekretärs der National Federation of Employers an den Herausgeber der „Times“ in der Nummer dieses Blattes vom 22. Dezember 1873, pag. 6: „The Federation of Employers.“). Ganz besonders waren es dann, wie wir oben gesehen haben (vgl. Kapitel III „Die ländlichen Arbeiter“), die ländlichen Arbeiter, welche durch die Konkurrenz der städtischen Taglöhner während der Ernte veranlasst wurden, die Idee einer Amalgamation aller Gewerkvereine weiter auszuführen, bis endlich über Anregung des Sheffield Trades' Council die Mitglieder des London Trades' Council in ihrer Sitzung am 10. September 1873 (vgl. „Times“ vom 11. September 1873, pag. 3: „The London Trades' Delegates“) diese Frage auch aufnahmen und schliesslich der Trades' Unions' Congress“ im Januar 1874 sich definitiv für die Gründung einer Amalgamation aller Trades' Unions aussprach und den einzelnen Gewerkvereinen empfahl sich in dieser Richtung zu vereinigen. Der Bund selbst scheint damit allerdings noch nicht errichtet worden zu sein, wenigstens fehlen hierüber im Jahre 1874 weitere Nachrichten.

zeitig positiven Form wieder auftauchen. Die ersten denkenden Köpfe, die sich mit dieser Frage befassen — ich meine jene Gruppe von Schriftstellern, als deren populärster und bekanntester Repräsentant Fourrier angesehen werden kann — beschränken sich nicht mehr darauf einfach die Abschaffung des Eigenthums zu verlangen, sondern sie wollen dasselbe durch das Kollektiv-Eigenthum oder die Gütergemeinschaft ersetzt wissen. Sie fordern eine Gütergemeinschaft, welche das gesammte Eigenthum, das Produktiv- wie das Genuss-Vermögen und die gesammte Wirthschaft, die Gütererzeugung wie den Haushalt umfassen soll.

Bald jedoch erleiden auch diese Ideen eine wesentliche Abschwächung. Einerseits beweist das Misslingen der Versuche eines Cabet u. A., dass eine so weit gehende Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Prinzips praktisch undurchführbar ist, und andererseits treten allmählich die Schriftsteller jener älteren sozialistischen Richtung (von St. Simon angefangen bis auf Lassalle und allenfalls den kürzlich verstorbenen Freiherrn von Ketteler herunter) auf, welche nur in dem Festhalten an der Institution des Privateigenthums und in der verurtheilenden Kritik der bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse einig sind, im Uebrigen aber, und zwar namentlich bezüglich der wünschenswerthen Reformen weit aus einander gehen und ziemlich verworren und unsicher umhertasten. Unter dem Eindrucke dieser beiden Thatsachen nehmen die sozialistischen Ideen abermals wesentlich gemässigtere Formen an und entsteht das Programm der heutigen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, welches bekanntlich die Beibehaltung des Privateigenthumes und der Privatwirthschaft bezüglich des Genussvermögens und des Haushaltes ausdrücklich fordert und die Institution des Kollektiveigenthumes und der Kollektivwirthschaft nur mehr auf das Produktionswerkzeug (das Kapital) und die Gütererzeugung beschränkt wissen will.

In geradezu entgegengesetzter Richtung verläuft die Arbeiterbewegung in England. Die in den Trades' Unions geeinigten englischen Arbeiter haben wiederholt und noch auf dem Trades' Unions Congress im Januar 1874 erklärt, dass sie mit der „Internationalen“ nichts zu thun haben wollen [3]), aber die nationale Einigung der Arbeiter in

3) Auf dem Trades' Unions' Congress des Jahres 1874 gelangte eine Zuschrift der Ligue Universelle des Corporations Ouvrières in Genf zur Verlesung, in welcher dieselbe hervorhebt, dass sie die nämlichen Ziele erstrebt wie der Kongress und den letzteren zum gemeinsamen Zusammenwirken auffordert. Um dies anzubahnen erklärte sich die League bereit einen Abgeordneten nach Sheffield zu entsenden. Die Aufnahme, die

England ist nahezu vollendet und jedenfalls in viel umfassenderem Masse durchgeführt als in irgend einem der kontinentalen Staaten. Und dieser letzte Schritt von der nationalen zur internationalen Vereinigung dürfte den englischen Arbeitern kaum erspart werden, da man thatsächlich und im strengsten Sinne des Wortes sagen darf, dass die Bewegung zur Einigung unter den Arbeitern wie der Stein, der in's Wasser geworfen wurde, mit physikalischer Nothwendigkeit immer weitere Kreise zieht. Die Delegirten der englischen Gewerkvereine erklären ferner gleichfalls noch auf dem Trades' Unions' Congress des Jahres 1874, dass sie sich mit der Politik, wenigstens im Sinne der kontinentalen Arbeiter, nicht befassen, aber das eigentliche Prinzip der Sozialdemokratie, dass nämlich die Arbeiterfrage von der Politik gar nicht getrennt gedacht werden kann, und dass die Arbeiter geradezu nothgedrungen trachten müssen auf die staatliche Gesetzgebung irgend einen Einfluss zu gewinnen, haben die nämlichen englischen Gewerkvereine schon längst als das Richtige erkannt und zu dem ihrigen gemacht. Seit Jahren besitzen sie in ihrem Parliamentary Committee ein Organ, welches indirekt durch befreundete Parlamentsmitglieder auf die Gesetzgebung einwirkt; seit Jahren erörtern sie auf unzähligen Meetings und Kongressen die Mängel der bestehenden Gesetzgebung und deren wünschenswerthe Reformen; seit Jahren besprechen sie in ihren Versammlungen die Wahlen für's Parlament, regelmässig lauten die Resolutionen dahin, dass die Arbeiter ihre eigenen Deputirten in den gesetzgebenden Körper entsenden müssen, und im Anfange des Jahres 1874 gelingt es ihnen thatsächlich die Wahl zweier Parlamentsmitglieder aus ihrer Mitte durchzusetzen. Die englischen Gewerkvereine haben wiederholt ausgesprochen, dass sie die gegebe-

---

dieses Schriftstück bei den Delegirten der englischen Gewerkvereine fand, war jedoch eine sehr kühle. Von allen Rednern wurde betont, dass die Internationale sich zum Theile aus Elementen zusammensetze, die dem Arbeiterstande gar nicht angehören, dass die englischen Gewerkvereine ganz andere Ziele verfolgen als diese Körperschaft, dass die Arbeiterfrage wohl von der Politik nicht ganz getrennt werden könne, allein dass auf dem europäischen Festlande der Begriff „Politik" in einem ganz anderen Sinne aufgefasst werde, als dies die englischen Arbeiter thun, u. dgl. m. Schliesslich — nachdem kein einziger Redner für die Ligue Universelle eingetreten war — wurde mit überwiegender Majorität eine Resolution angenommen, in welcher die Beantwortung der Zuschrift für den Kongress des nächsten Jahres vertagt und das Parliamentary Committee als ständiger Ausschuss des Kongresses beauftragt wird vorerst nähere Erkundigungen über den Charakter der Ligue Universelle einzuholen. — „Times" vom 14. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Congress at Sheffield." — „Times" vom 15. Januar 1874, pag. 12: „Trades' Unions' Congress at Sheffield."

nen Verhältnisse akzeptiren, dass sie auf der Basis der heutigen Rechtsordnung stehen und keinen Umsturz herbeiführen wollen, und trotzdem sind sie bereits im Jahre 1874 dahin gelangt, dass sie ihren Mitgliedern das „co-operative Principle", die Gründung von Produktivgenossenschaften (wenn auch vorläufig vielleicht noch in einer verfehlten Gestalt), d. i. im Wesen das Kollektiv-Eigenthum am Produktionswerkzeug und die Kollektivwirthschaft bei der Gütererzeugung wärmstens empfehlen, und dass sie die Frage ventiliren, wie der Landbesitz dem englischen Adel entwunden und dem englischen Volke, „dem er ursprünglich gehört hat", wieder zurückerstattet werden könnte [4]).

Und ganz parallel diesem Verlaufe der Bewegung unter den englischen Arbeitern geht die Gesetzgebung aller zivilisirten Staaten. England hat mit der sog. Fabriksgesetzgebung, d. i. mit dem Schutze der Arbeiterbevölkerung den Anfang gemacht und alle übrigen Staaten folgen diesem Beispiele nach. Deutschland und Oesterreich sind bemüht der „sozialistischen" Einkommensteuer gegenüber den sonstigen Steuern einen grösseren Spielraum einzuräumen. Die Uebernahme der Eisenbahnen auf den Staat ist in Deutschland zum Theile verwirklicht, zum Theile im Zuge; in Oesterreich steht sie auf der Tagesordnung; in Frankreich, in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist sie angeregt und liegt gewissermassen in der Luft. Staatsgüter, Staatsbergwerke, Staatsbanken u. dgl. m. werden heutzutage von der Wirthschaftstheorie nicht mehr wie noch vor wenigen Jahren als prinzipielle Irrthümer verurtheilt, sondern im Gegentheile als werthvoller Gemeinschaftsbesitz gewürdigt und vertheidigt. Kurz, der kollektive Kapitalsbesitz und die kollektive Produktion gewinnen von Tag zu Tag an Umfang und Bedeutung.

Fassen wir dies kurz zusammen, so zeigt sich, dass die sozialistischen Ideen und Forderungen, die anfänglich in der allerextremsten Form auftraten, den Anforderungen des wirklichen Lebens immer mehr Rechnung tragen und sich bis zu einem gewissen Grade immer mehr abschwächen und mässigen; während auf der anderen Seite die wirklichen Verhältnisse eine immer intensivere sozialistische Färbung annehmen und den Anforderungen der Sozialisten entgegen kommen. Wir sehen also gewissermassen zwei gerade Linien vor uns, von denen die eine von rechts nach links, die zweite von links nach rechts

4) Vgl. die Rede des Mr. Arch auf einem am 20. Juni 1874 in Manchester abgehaltenen Meeting der Agricultural Labourers in der „Times" vom 22. Juni 1874, pag. 12: „The Farm Labourers at Manchester", und oben: Kapitel II „die ländlichen Arbeiter",

in geringer Neigung gegen einander verlaufen und dürfen unter solchen Umständen wohl den Schluss wagen, dass diese beiden Geraden in ihrem ferneren Verlaufe sich in irgend einem Punkte unter einem spitzen Winkel durchschneiden werden, und dass dieser Punkt uns die Lösung der sozialen Frage repräsentiren wird, weil dort beide Theile durch fernere beiderseitige Nachgiebigkeit zu einem Ausgleich gelangt sein werden. Und dass ein derartiger Ausgleich thatsächlich möglich ist, scheint mir aus folgender Betrachtung hervorzugehen.

Die Sozialisten gingen ursprünglich von der unläugbaren Thatsache aus, dass das herrschende System des Privateigenthums und der Individual-Wirthschaft mit sehr empfindlichen Uebelständen verbunden ist, und um die letzteren recht gründlich zu beseitigen, sprangen sie, unbekümmert um die praktische Durchführbarkeit, gleich mit beiden Füssen in das Kollektiv-Eigenthum und die Kollektiv-Wirthschaft hinein und forderten die Errichtung kommunistischer Gemeinwesen, etwa nach Art der Fourrier'schen Phalanstères. Allgemach brach sich dann die Ueberzeugung Bahn, einerseits dass die Durchführung dieser kommunistischen Gemeinwesen unmöglich ist, weil sie die gänzliche Unterdrückung der Individualität des Menschen voraussetzen; und andererseits dass eine so weit gehende Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Prinzips auch nicht einmal nothwendig ist. Der sogenannte wissenschaftliche Sozialismus erkannte nämlich ganz richtig, dass die Uebelstände des heutigen Wirthschaftssystems in der Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten bestehen, und dass diese Ausbeutung eine Folge sei des privaten Kapitaleigenthumes auf der einen und des gänzlichen Kapitalmangels auf der anderen (des Arbeiters) Seite. Beim Genussvermögen und im Haushalte ist von einer Ausbeutung des Arbeiters selbstverständlich keine Rede und demgemäss will der heutige Sozialismus hier das Privateigenthum und die Privatwirthschaft beibehalten und das kollektive Prinzip lediglich auf das Kapitalseigenthum und die Güterproduktion beschränken. Und gerade in diesem Punkte scheint mir der Irrthum der heutigen sozialistischen Lehre zu liegen. Von der Thatsache ausgehend, dass der private Kapitalsbesitz die Quelle der Ausbeutung des Arbeiters ist, verlangt nämlich der moderne Sozialismus mit Recht die Einführung des kollektiven Kapitalseigenthums und der kollektiven Güterproduktion, er irrt jedoch meines Erachtens darin, dass er in ähnlicher Weise wie die sog. orthodoxe Nationalökonomie viel zu generalisirend und schematisirend vorgeht und gleich das gesammte Kapital und die gesammte Güterproduktion dem kollektiv-wirthschaftlichen Prinzipe unterwerfen will.

Marx und Lassalle, die das Kapital als eine historische Kategorie bezeichnen, sagen ausdrücklich, dass im Mittelalter beim Vorherrschen des Handwerks von einer Ausbeutung des Arbeiters durch den Arbeitgeber keine Rede war und die letztere sich erst bemerkbar machte, als nach der Entdeckung von Amerika das Grosskapital anfing sich der Industrie zu bemächtigen. Und dies ist vollständig richtig. Die Ausbeutung des Arbeiters besteht in der That darin, dass der Arbeiter dem Unternehmer mehr einbringt, als er, beziehentlich sein Lohn kostet, dass also der Arbeiter nur einen Theil seiner Arbeitsprodukte in der Gestalt des Arbeitslohnes vom Unternehmer wieder zurück erhält, während er den Ueberschuss (den Marx'schen „Mehrwerth") dem Arbeitgeber unentgeltlich überlassen muss. Eine derartige Ausbeutung findet nun allerdings im Handwerke auch statt, weil der Meister in derselben Weise an seinem Gesellen verdienen will wie der Grossunternehmer am Fabrikarbeiter, allein der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der letztere sein Lebelang gewissermassen die Melkkuh seines Dienstherrn abgeben muss, während der Handwerksgeselle nur während seiner Gesellenjahre „ausgebeutet" wird und sich später als Meister hiefür schadlos hält, weil er nun wieder seine Hilfsarbeiter für sich arbeiten lässt. In dieser Form hat die Ausbeutung nichts Drückendes mehr an sich, denn ihr Wesen besteht dann nur darin, dass jedesmal die kräftigere oder arbeitsfähigere Generation für die schwächere oder minder leistungsfähige arbeitet — ein Vorgang, der sich wiederholt, so lange die Welt besteht und bestehen wird, da jedesmal die Erwachsenen und Kräftigen für ihre unmündigen Kinder oder ihre greisen Eltern arbeiten müssen und, wenn man so sagen will, von diesen nicht minder „ausgebeutet" werden als der Hilfsarbeiter von seinem Dienstherrn.

Ist dies aber richtig und kann man im Handwerk, wenigstens im Allgemeinen, von einer Ausbeutung des Arbeiters im eigentlichen Sinne nicht reden, so ist nicht abzusehen, warum dieses ganze grosse Gebiet zwangsweise in die Schablone der Kollektivwirthschaft hineingepresst werden soll, da die Individual-Wirthschaft denn doch auch ihre unläugbaren und eminenten Vortheile aufzuweisen hat. Die Anhänger der sozialistischen Lehre berufen sich nun allerdings auf die „Thatsache", dass die Tage des Handwerkes gezählt seien und dass dasselbe unausweichlich seinem Ruin entgegengehe, weil es die Konkurrenz mit der Fabrik nicht aushalten könne u. dgl. m. Allein diese angebliche Thatsache ist noch lange nicht erwiesen, und wenn auch der weitaus grösste Theil des Handwerks wirklich von der Gross-

Industrie zerdrückt werden sollte, so ist noch immer nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein Theil des Kleingewerbes sich von der Niederlage, die ihm augenblicklich von der Maschinen-Industrie beigebracht wurde, wieder erhole, oder in theilweise veränderter Gestalt (als Kunstgewerbe oder sonst) einer neuen Periode der Blüthe entgegen gehe. Würde dies aber der Fall sein, würde ein Theil des Handwerks auf Grundlage des Privateigenthums von Neuem blühen und prosperiren, ohne die Schattenseiten des heutigen Wirthschaftssystems in empfindlichem Grade aufzuweisen — und hierüber kann man, wie gesagt, heute noch lange nicht definitiv absprechen — so liegt gar kein Grund vor, warum dieser Form der Produktion auch wider ihren Willen eine neue Rechtsbasis aufgezwungen werden sollte.

Aehnliches dürfte auch für die Gross-Industrie und die Landwirthschaft gelten. Würde sich nämlich der grössere Theil des Grundbesitzes, der Bergwerke, der Fabriken etc. im Kollektiv-Eigenthume befinden (ob im Eigenthume des Staates, der Provinz, der Gemeinde oder von Genossenschaften, möchte ich a priori nicht konstruiren), so dass der grössere Theil der Arbeiter jenen standard of life geniessen würde, den ihnen die kollektive Produktion sichern kann und sichern soll, so müssten die wenigen übrig bleibenden Privatunternehmer ihren Arbeitern gleich günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zugestehen, und scheint mir somit auch hier kein Grund vorzuliegen, der die zwangsweise Einführung des kollektiv-wirthschaftlichen Prinzips für die gesammte Landwirthschaft und die gesammte Gross-Industrie gebieterisch fordern würde.

Ich kann hier begreiflicher Weise auf beide Wirthschaftssysteme nicht im Detail eingehen, allein so viel darf man auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und der bisherigen Literatur wohl mit ziemlicher Zuversicht behaupten, dass beide, die kollektive wie die individuelle Wirthschaft ihre eminenten Lichtseiten, aber auch unleugbare Nachtheile aufzuweisen haben, und dass es daher gleich a priori gefehlt ist, wenn man nur das eine dieser Wirthschaftssysteme gelten lassen will. Die sogenannte orthodoxe Nationalökonomie hat gefehlt, weil sie lediglich das privatwirthschaftliche System als berechtigt angesehen hat, aber nicht minder einseitig scheint mir der moderne Sozialismus vorzugehen, wenn er die gesammte Güterproduktion ohne Unterschied auf gemeinwirthschaftlicher Basis organisiren will. Die Wahrheit scheint mir auch hier in der Mitte zu liegen und dürfte in einem „gemischten System“, in einer Mischung des privaten und kollektiven Kapitalseigenthums, der individuellen und der gemeinschaft-

lichen Güterproduktion zu finden sein. Wie weit aber diese Mischung gehen soll und ob man vorwiegend die Landwirthschaft, oder den Bergwerksbetrieb oder diesen oder jenen Zweig der Gross-Industrie oder des Handwerks auf kollektiv- oder einzelnwirthschaftlicher Grundlage dereinst organisiren wird, das lässt sich von der Studierstube aus nie und nimmermehr entscheiden, das kann nur das Leben mit seiner reichen Erfahrung lehren. Erfolge wie Missgriffe werden seiner Zeit bei den praktischen Versuchen nicht ausbleiben. Und ebenso wenig wird man behaupten dürfen, dass diese oder jene Form des gedachten gemischten Systems die einzig und ewig wahre oder richtige ist; je nach Ort, Zeit und Menschen wird bald ein Ueberwiegen des individuellen, bald ein Ueberwiegen des kollektiven Wirthschafts-Prinzips geboten erscheinen. Aber dass ein Modus des Ausgleichs gefunden werden wird, unterliegt keinem Zweifel, da jede Periode der Weltgeschichte jene Form des Wirthschaftslebens erzeugt hat, welche zur Zeit die angemessenste war.

Und noch eine andere Erwägung drängt sich bei der Betrachtung der englischen Arbeiterbewegung unwillkürlich auf, nämlich die, dass die englischen Arbeiter in gewissem Sinne diplomatischer vorgehen als die Sozialisten des Kontinents. Damit soll aber weder dem Engländer ein Kompliment, noch dem Deutschen oder Franzosen ein Vorwurf gemacht werden, da jeder von ihnen eben nur so handelt, wie es ihm seine ganze Natur- oder Geistesanlage vorschreibt. Der Franzose oder der Deutsche, wenn er einen Gedanken hat, ist durch seine Denkweise geradezu gezwungen diesen Gedanken bis zu Ende durchzudenken. So kam es, dass die Idee des Sozialismus, als sie einmal gegeben war, von den Franzosen und Deutschen sofort verfolgt und auf deduktivem Wege bis in ihre äussersten Konsequenzen ausgebaut wurde. Es entstanden auf diese Weise jene verschiedenen sozialistischen Systeme und Theorien, nach welchen alle bisherigen Verhältnisse umgestürzt und die ganze menschliche Gesellschaft auf einer neuen Basis aufgebaut werden sollte. Die Systeme waren zum guten Theile unhaltbar, weil sie auf einer ungenügenden empirischen Basis fussten, aber sie hatten zur Folge, dass die grosse Masse der Bevölkerung förmlich kopfscheu wurde und dass die Gesammtheit der Besitzenden oder derjenigen, die Etwas zu besitzen meinen, sich dem Sozialismus als der Lehre vom absoluten Umsturz auf das Feindlichste und Schroffste gegenüberstellte. Die heutigen Sozialisten des Kontinents leiden selbst am meisten unter der Wucht dieses Vorurtheils und in den Schriften der deutschen sozial-demokratischen Arbeiterpartei begegnet

man fast auf jeder Seite bitteren Klagen darüber, dass das grosse Publikum in einem Sozialisten nichts Anderes sieht als gewissermassen einen Räuber, der seinen Nebenmenschen das sauer Erworbene wegnehmen, der den Staat, das Eigenthum, die Ehe, kurz ziemlich Alles abschaffen will. Und doch trägt Niemand Anderes hieran Schuld, als die ersten Sozialisten selbst, die durch ihr ganzes Naturell gezwungen, bemüht waren, das sozialistische Gesellschaftssystem auf deduktivem Wege sofort zu konstruiren und fertig hinzustellen. Die Wissenschaft hat dabei unstreitig gewonnen, weil ihr die betreffenden Ideen sofort bekannt wurden und weil sie dadurch in die Lage versetzt wurde dieselben zu kritisiren, aber der Sozialismus selbst hat — wie gesagt — bei diesem Verfahren nur verloren, weil er sich unnöthiger Weise selbst eine ganze Legion von Gegnern an den Hals gesetzt hat.

Der mehr induktiv angelegte Engländer ist vorsichtiger, oder vielleicht auch schwerfälliger im Denken; er stellt kein System auf, so lange ihm die genügenden Erfahrungen fehlen, er fasst jedesmal nur die nächstliegenden Dinge in's Auge, und wenn er ein Hinderniss auf seinem Wege findet, so bemüht er sich dasselbe einfach zu beseitigen, ohne auch nur entfernt über die weiteren logischen Konsequenzen seines Thuns nachzudenken. Gerade diese Systemlosigkeit des praktischen Sozialismus in England hatte aber das Gute, dass das dortige Publikum nicht erschreckt wurde, sondern unbefangen blieb, und dass es im Allgemeinen den Bemühungen der Arbeiter mit regem Interesse, theilweise mit warmer Sympathie zusieht und ihnen nirgends feindlich entgegentritt. Und während ganz Deutschland anlässlich der letzten Reichstagswahlen durch die Entsendung einiger Sozialdemokraten in's Zentralparlament einige Wochen hindurch in Angst und Schrecken versetzt war, begrüsst die „Times“ [5]), der doch kein Mensch sozialdemokratische Tendenzen vorwerfen kann, die im Anfange des Jahres 1874 erfolgte Wahl zweier Arbeiter in's Unterhaus im Allgemeinen recht sympathisch und giebt ihrer Genugthuung Ausdruck, dass es nunmehr auch den Arbeitern vergönnt sein wird ihre Wünsche in legaler Form vorzubringen und einen Einblick in das Getriebe des staatlichen Lebens zu gewinnen.

In Folge dieses behutsamen Auftretens blieben aber auch die praktischen englischen Sozialisten vor den mehr oder weniger folgen-

5) „Times“ vom 5. Februar 1874, pag. 9, Leitartikel: „The Working Men and the Elections.“ — „Times“ vom 26 Februar 1874, pag. 9, Leitartikel: „Coal Miners and their Wages.“

schweren Irrthümern bewahrt, denen die Sozialisten des Kontinents unterworfen waren. In Frankreich sind bekanntlich wiederholt Ströme Blutes vergossen worden, weil die dortigen Sozialisten ihre zu weit gehenden Pläne in einem verfrühten Zeitpunkte gewaltsam durchsetzen wollten. Deutschland ist bisher glücklicher Weise vom Blutvergiessen verschont geblieben, aber hier müssen sich's die älteren sozialistischen Schriftsteller gefallen lassen, dass man sie als antiquirt bei Seite legt. Kein einziger sozialdemokratischer Arbeiter in Deutschland wird sich heute noch für die Ideen eines Baboeuf, Fourrier, Cabet oder Owen erwärmen, und selbst der ehemalige Abgott der deutschen Arbeiter, Ferdinand Lassalle, konnte diesem Schicksale nicht ganz entgehen und muss es erdulden, dass heute schon seine Lehren als theilweise veraltet angesehen werden. Beiden Gefahren weiss der praktische englische Arbeiter zu entgehen. Er vergiesst kein Blut, weil er nicht gewaltsam umstürzen, sondern nur langsam reformiren will; er stellt keine theoretischen Systeme auf und braucht demgemäss auch nicht zu fürchten, dass dieselben nachträglich als irrig über Bord geworfen werden; er schreitet nur langsam und sehr behutsam vorwärts, hat aber trotzdem schon heute mehr erreicht als seine Brüder auf dem Festlande.

Druck von Ed. Frommann in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

EINUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1878.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Das Lagerhaus- und Warrant-System

von

A. Bayerdörffer.

Unter den mannigfachen Mitteln, welche in neuerer Zeit in Deutschland vorgeschlagen und ventilirt sind, um der Handelswelt erweiterten Kredit zu verschaffen und ihn zugleich auf eine solidere Basis zurückzuführen, nimmt der Gegenstand unserer Untersuchung mit Recht einen hervorragenden Platz ein. Es wird deshalb keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn wir es unternehmen einmal das Wesen dieses eigenthümlichen Verkehrsmittels eingehend zu erörtern, das Vorgehn des Auslandes in dieser Hinsicht zu charakterisiren, das uns darin wesentlich vorausgeeilt ist, und schliesslich zu untersuchen, auf welche Weise das Institut für die Volkswirthschaft am besten nutzbar gemacht werden kann und was für Aufgaben deshalb dem Staate dabei erwachsen. —

Zunächst ist es erforderlich, die beiden Begriffe „Lagerhaus“ und „Warrant“ zu definiren. Der erstere ist einfach; denn öffentliche Lagerhäuser sind bekanntlich Gebäude, in welchen Waaren im Auftrage eines Anderen aufbewahrt werden; da aber die Niederlegung von Waaren in derartige Lagerhäuser in den verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Zwecken stattgefunden hat, und das Institut seine Entwickelungsgeschichte besitzt, so ist ein kurzer historischer Rückblick nöthig, damit der Begriff vollständig klar gelegt werde.

Den ersten Anstoss für die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern haben die Schwierigkeiten gegeben, welche die Zoll-Verhältnisse der Entwickelung des Handels zwischen den verschiedenen Nationen entgegensetzten. Als nämlich der internationale Verkehr immer lebhafter wurde, und der Transithandel eine grössere Bedeutung gewann, machte sich auch das Bedürfniss fühlbar, die eingehenden Waaren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt waren, bis zum Export zollfrei aufbewahren zu können; eine solche Konzession aber durfte

selbstverständlich die Steuerbehörde nur dann machen, wenn man Einrichtungen traf, die eine vollständige Kontrole über die zollfrei lagernden Waaren ermöglichte, d. h. also, wenn man Räume schuf, in welche diese Waaren niedergelegt werden mussten, und die unter die Aufsicht der Steuerbehörde gestellt wurden. So entstanden schon im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts die ersten öffentlichen Lagerhäuser in Frankreich (Entrepôts) und England (Docks)[1]. — Später folgte dann in immer grösserer Ausdehnung ihre Anwendung auch bei dem Import der für den inländischen Konsum bestimmten Produkte, und endlich bei der Aufbewahrung von Waaren aller Art, inländischen wie ausländischen Ursprungs. — Wir haben also zu unterscheiden zwischen Lagerhäusern, welche zur Wahrung der Zoll-Interessen erforderlich sind, und solchen, welche man zur Niederlegung von Gütern benutzt, um dadurch die Ueberführung derselben aus den Produktions-Orten in die Konsumtionsgebiete zu vereinfachen und so die Produktionskosten zu vermindern — eine Unterscheidung, welche auch das Oesterreichische Lagerhaus-Gesetz vom 19. Juni 1866 aufstellt, indem es die konzessionirten öffentlichen Lagerhäuser theilt in „Freilager" und „Waarenhäuser"[2]. —

Mit dem Institut der öffentlichen Lagerhäuser haben sich nun in neuerer Zeit die „Warrants" verbunden, ein Begriff, in dessen Definition die Ansichten theils aus praktischen, theils aus theoretischen Ursachen, je nach der Form, dem Zweck und den Wirkungen, welche man dem Warrant zuweist, noch ziemlich weit auseinander gehen.

Ad. Heine versteht[3]) unter Warrants „Urkunden, deren sich

1) Vergl. Deutsches Handelsblatt 1876 S. 205. — E. Ebermann, Lagerhäuser und Warrants. Wien 1876 S. 2 u. ff. Alix Sauzeau. Manuel des Docks, des ventes publiques et des warrants. Paris 1877 S. 39 u. ff.

2) §. 2 dieses Gesetzes lautet:

Die konzessionirten öffentlichen Lagerhäuser sind je nach ihrer Bestimmung:

1. Freilager, welche dazu dienen:
   a. im Zollgebiete unverzollte ausländische Waaren so lange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl. zugeführt werden;
   b. im Zollausschusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waaren unter Bewahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;
   c. in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waaren so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden.
2. Waarenhäuser, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waaren dienen.

3) Tüb. Zeitschrift für die ges. Staats-Wissensch. 1867 S. 574.

der Handel bedient, um Waaren, die bei einem Dritten niedergelegt sind, zu vertreten." — Dagegen wendet Carl Roscher[1]) ein, es fehlen in dieser Definition gerade die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des Instituts, nämlich die Indossabilität des Warrant, die Eigenschaft des Depositars, der nicht irgend ein Privatmann, sondern die Verwaltung eines öffentlichen Lagerhauses sei, und die Eigenschaft der Vertretung, welche lediglich eine pfandrechtliche sei, und endlich auch die Angabe der Regresspflichtigkeit oder Regressfreiheit der Indossanten. Er erklärt daher den Warrant als ein von einer Lagerhaus-Verwaltung ausgestelltes Ordrepapier, welches dem durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten legitimirten Inhaber ein (bez. durch Regresspflichtigkeit der Indossanten für den Mindererlös gesichertes) Pfandrecht an den im Schein individuell bezeichneten Lagergute gewährt.

Ebermann endlich[2]) bezeichnet den Warrant als eine indossable Empfangsbescheinigung, welche die Lagerhaus-Verwaltung dem Deponenten der Waare ausstellt, an deren Inhaber allein diese Waare ausgeliefert wird und durch deren Indossirung die Uebertragung des Verfügungsrechtes über die Waare erfolgt; der Warrant ist also Repräsentant der Waare, ein Werthpapier, in welchem der Werth der darin bezeichneten Waare verkörpert erscheint.

Die Definition Roscher's ist nun u. E. nach zwei Seiten hin eine viel zu beschränkte; denn sie betrachtet einmal den Warrant nur als Pfandschein, während doch z. B. das Oesterreichische Gesetz auch den Verkauf des Warrant gestattet, ja wir werden später noch sehen, dass in Glasgow der Warrant sogar hauptsächlich beim Roheisen-Handel verwendet wird, dass er dort ein Börsenpapier ist, dessen Preis täglich durch den Telegraphen nach allen Richtungen hin gemeldet wird. Diese Definition ist daher nur da zutreffend, wo bei der Deponirung von Waaren zwei Scheine ausgegeben werden, wie in Frankreich récépissé und warrant, in Belgien cédule und warrant, in Italien fede di deposito und nota di pegno, von denen der eine zur Vertretung der Waaren beim Verkauf, der andere zur Vertretung der Waaren bei der Verpfändung dient. — Sodann aber ist wohl die Forderung des Zittauer Berichtes, in die Definition aufzunehmen, dass der Depositar nicht ein beliebiger Privatmann, sondern die Verwaltung eines öffentlichen Lagerhauses sei, nicht ganz korrekt; denn wir können hier dem Begriff „Verwaltung eines öffentlichen Lagerhauses"

1) Vergl. Bericht der Handelskammer in Zittau 1871—75.

2) Lagerhäuser und Warrants. Wien 1876 S. 13.

nicht den Begriff „Privatmann“ gegenüberstellen, weil sich beide nicht ausschliessen, sondern wohl vereinigen lassen, wie namentlich das schon herangezogene Beispiel der Glasgower Lagerhäuser beweist, deren Besitzer stets Privatleute gewesen sind[1]). Wohl aber dürfte es sich empfehlen, an Stelle dieses Passus der Roscher'schen Definition einen anderen zu setzen, welcher sagt, dass die Waare nicht an einem beliebigen Orte oder in irgend einem Magazin niederzulegen ist, sondern ausschliesslich in solchen Räumen deponirt werden muss, welche Gesetz oder Gebrauch für die Zwecke des Warrant-Verkehres bestimmt haben. — Ferner ist u. E. die Regresspflichtigkeit oder Regressfreiheit der Indossanten in die Definition des Warrant nicht aufzunehmen; denn diese Frage ist noch nicht allgemeingültig entschieden, wie später noch ausgeführt werden wird, Regresspflichtigkeit und Regressfreiheit bilden also keine charakteristischen Merkmale des Warrant, und das Papier bleibt, wenn es sonst alle nothwendigen Eigenschaften besitzt, mit und ohne jene rechtliche Folge des Indossaments ein Warrant, wie ja auch für beide Fälle Repräsentanten gefunden werden können.

Dagegen halten wir mit dem Zittauer Berichte die Erwähnung der Indossabilität in der Definition des Warrant für unerlässlich, weil diese eine Eigenschaft ist, deren kein Warrant entbehren darf, und ohne welche das betreffende Papier zur einfachen Empfangsbescheinigung über deponirte Waaren herabsinken würde. Deshalb nimmt auch Ebermann diese Angabe in seine Definition auf, die sich im Uebrigen mit der Heine'schen, so weit es Wesentliches betrifft, in Uebereinstimmung befindet.

Nach allen diesen Erwägungen glauben wir den Warrant so erklären zu können: er ist eine indossirbare Urkunde, welche im Handelsverkehre dazu dient, Waaren, die in einem durch Gesetz oder durch den Gebrauch bestimmten Lagerhause niedergelegt sind, zu vertreten. — Der Werth der Waare muss nun für die Zeit dieser Vertretung auf das Papier übergehen; der Warrant ist also zu den „Werthpapieren“ zu zählen und gehört, wenn wir diese mit C. Knies in Ordre-, Inhaber- und Namen-Papiere[2]) eintheilen, zu den Ersteren; er steht mithin in derselben Kategorie, wie der Wechsel, und wie dieser ein Geld-Forderungsrecht, z. B. des A an B, umschliesst, welches auf C übertragen werden kann, so ist im Warrant ein Eigenthumsrecht des Deponenten an den beim Depositar niedergelegten

1) jetzt sind es die Inhaber der Firma Connal u. Comp.

2) Vergl. C. Knies, Der Kredit. S. 175.

Waaren enthalten, welches ebenfalls durch Indossament übertragen werden kann, und zwar mit demselben Erfolge, als wenn dieses durch Uebergabe der Waare selbst geschehen wäre (Verkauf der Waare mittelst Warrant). Nun überträgt aber das Indossament beim Warrant nicht immer das Eigenthumsrecht des Waaren-Deponenten, sondern es kann auch, wenn der Warrant oder die durch ihn repräsentirte Waare als Sicherheit für eine Schuldforderung dienen soll, nur ein Pfandrecht an den Waaren, also ein engbegrenztes Verfügungsrecht, für den bestimmten Fall einräumen, dass die Forderung am Verfalltage nicht bezahlt wird. Durch diese doppelte Rechtswirkung der dann auch meistens der Form nach von einander abweichenden Indossamente, welche in einigen Ländern zur Trennung in zwei Scheine geführt hat, unterscheidet sich der Warrant wesentlich vom Wechsel.

Wir haben jetzt versucht, das Wesen des Warrant zu erklären, und es dürfte hier der Ort sein, auch die geschichtliche Entwickelung des Systems in den Ländern, wo dasselbe bereits längere Zeit eingeführt ist, zu betrachten. — Es ist schon erwähnt worden, dass Warrants namentlich in Glasgow beim Roheisen-Geschäfte in hervorragendem Maasse in Anwendung kommen und dort grossen Nutzen gestiftet haben; da nun gegenwärtig die deutsche Eisen-Industrie sich in wenig glücklicher Lage befindet, und vielleicht aus den Glasgower Verhältnissen manche Lehre zu ziehen ist, deren Benutzung mit zur Ueberwindung der Kalamität beitragen kann, und weil Alles, was diesen wichtigen Produktionszweig unterstützt, auch der gesammten Volkswirthschaft zum Vortheil gereicht [1]), so wollen wir zunächst die Verhältnisse in Glasgow, dem Zentralpunkt des schottischen Roh-

---

1) Der Chef eines der bedeutendsten Eisengeschäfte in Glasgow schreibt uns: „So viel ich als fern stehender Zuschauer beurtheilen kann, würde es für die deutsche Eisen-Industrie von grösster Wichtigkeit sein, wenn unter der Ueberwachung der Regierung an zwei oder drei Zentralpunkten öffentliche Stores, nach Art der hiesigen, errichtet würden, wohin sowohl die Händler, als auch namentlich die jetzt so leidenden deutschen Produzenten Eisen, für welches zeitweise der Absatz mangelt, liefern könnten, um dagegen gesetzlich Sicherheit gewährende Warrants zu erhalten, auf welche sie gegen nicht zu hohe Zinsen von den Banken oder Kapitalisten Vorschuss bekommen und so bessere Zeiten abwarten könnten, ohne entweder ihre Fabrikation einstellen oder zu ruinirenden Preisen verkaufen zu müssen. Ich erblicke in der Einführung des Warrant-Systems in den industriellen Theilen Deutschlands fast das einzige Rettungsmittel gegen die grosse Kalamität der deutschen Eisen-Industrie.“

Wenn man auch dem letzteren Passus, als zu weit gehend, nicht zustimmen will, so wird man doch zugestehen müssen, dass die Ansicht des mit dem Geschäft in England wohl vertrauten Mannes manches Beachtenswerthe enthält.

eisen-Handels, schildern [1]) und dann die Ausbildung des Warrant-Systems auf dem Kontinente einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Bis zum Jahre 1843 wurde das Roheisen-Geschäft in Glasgow in der Weise betrieben, dass man ein Quantum mit einer bestimmten Frist zur Abnahme der Waare kaufte; war die Frist abgelaufen, und über das Eisen noch nicht disponirt, so musste man Zahlung leisten, jedoch konnte die Waare, ohne dass Kosten entstanden, bei dem Produzenten liegen bleiben. Verkaufte man später etwas von diesem Eisen, so gab man eine Anweisung, durch welche der Produzent aufgefordert wurde, das betreffende Quantum auszuliefern, und empfing dafür von dem Käufer den Betrag der Rechnung in derselben Weise, als wenn ihm das Eisen selbst ausgehändigt worden wäre. Der Käufer gab dann die Anweisung häufig durch Indossament weiter, und diese zirkulirte so ohne eine andere Sicherheit, als diejenige, welche die Person des Ausstellers bot; denn wenn auch die Produzenten das Eisen jederzeit lieferten, sobald solches durch Vorzeigung der Anweisung verlangt wurde, so verweigerten sie doch in den meisten Fällen die schriftliche Acceptirung der Anweisungen. Dieser Mangel an genügender Sicherheit beim Kauf solcher Anweisungen, ferner der Uebelstand, dass keine Bank Darlehen auf diese Papiere geben wollte, und endlich die Schwierigkeiten, welche aus dem Verhalten der Produzenten erwuchsen, als diese in den Jahren 1844—45, nach einer Erhöhung des Roheisen-Preises von 40 auf 120 sh. pr. Ton, denjenigen, welche früher noch billiges Eisen von ihnen gekauft hatten und nun beim Verkauf mit ihnen konkurriren konnten, mancherlei Weitläufigkeiten bei der Auslieferung des Eisens bereiteten und namentlich die Uebertragung der Waare in ihren Büchern auf einen anderen Käufer verweigerten — Alles das bewog einige der reichen Händler, bei den Roheisen-Geschäften die Waare nach Ablauf der Frist zu übernehmen, obschon dadurch nicht unbedeutende Kosten entstanden, und sie den damals schon angesehenen Besitzern grosser Lagerhäuser (Storekeepers, Warehousekeepers) W. Connal und Comp. zu übergeben, deren Nachfolger (Firma Connal u. C.) noch heute die einzigen Storekeepers in Glasgow sind [2]). —

---

1) Die Angaben sind uns von einer der bedeutendsten und ältesten Firma Glasgow's zugegangen.

2) Aus diesen Ursachen ist nach den uns vorliegenden Berichten das Warrant-System in Glasgow entstanden, und nicht, wie der erwähnte Bericht der Zittauer Handelskammer S. 482 sagt, weil die Fabrikation den Konsum überstieg, und weil die Hochofen-Besitzer Geld gebrauchten. Welche Ursache die richtige ist, oder ob vielleicht Beide zur Gründung des Warrant-Verkehres beigetragen haben, lässt sich hier nicht entscheiden.

Die Lagerhaus-Verwaltung stellt nun Empfangsscheine (Warrants) über das erhaltene Eisen auf den Namen des Einlieferers aus, welche durch Indossirung weiter begeben werden können; jedem späteren Besitzer eines solchen Empfangsscheines steht es frei, gegen Zahlung einer Gebühr von 1 sh. pro 100 Tons das Eisen in den Büchern von Connal u. C. auf seinen Namen überschreiben und sich einen neuen Schein ausstellen zu lassen, wodurch die Waare sein unbestreitbares Eigenthum wird. Vernachlässigt er diese Vorsichtsmaassregel, so kann ihm beim Konkurs seines Vormannes, auf dessen Namen das Eisen noch lagert, oder durch eine Beschlagnahme der Waare Seitens der Gläubiger dieses Vormannes ein empfindlicher Nachtheil erwachsen.

Es ist begreiflich, dass nach der Errichtung besonderer, für diese Zwecke bestimmter Lagerhäuser, wo also ausser der Person des Deponenten noch die Lagerhaus-Verwaltung für die Auslieferung des Eisens gegen Rückgabe des Scheines bürgte, die Anwendung solcher Scheine eine viel grössere Ausdehnung erlangen musste, als zu jener Zeit, wo nur Anweisungen auf die Produzenten zirkulirten. Die durch die neue Einrichtung gewährte Sicherheit hatte aber noch eine Folge, welche ebenfalls die Ausbreitung des Warrant-Verkehres begünstigte; denn auf die Empfangsbescheinigungen (Warrants) der Firma Connal u. C.[1]) gaben alle Glasgower Banken gern Vorschuss, und diese hat-

1) Diese Scheine lauten:

CONNAL u. CO., Warehousekeepers; Iron Yards: General Terminus South Side of Broomielaw; Hyde Park, North Side of Broomielaw; and Port-Dundas.

WARRANT No. 51 — for { ——— *Tons*, *No.* ——— / ——— ,, *No.* ——— / ——— ,, *No.* ——— / ——— ,, *No.* ——— / ——— ,, *No.* ——— } **Tons PIG IRON.**

Glasgow, ——————— **18**

We have received into our Stores, and entered in our Warehouse Books in the name of ——————— *and we now hold to* ——— *Order*, ——— HUNDRED TONS PIG IRON, *of Number* ——— *and we will deliver to* ——— *Order, by indorsement hereon, "Free on Board,, here from our Stores, that quantity of Pig Iron, same Number and Brand, on payment of the Charges noted at foot and return of this Warrant.*

CHARGES—

Rent, at 1 d. per Ton, per Month,

Agency, 1s. per 100 Tons if transferred,

Warehousekeepers.

Exd and Entd by

ten daher von da ab die doppelte Funktion, den Verkauf des Eisens zu erleichtern und die Erlangung von Darlehen gegen Verpfändung der Waare zu vermitteln.

Das Charakteristische des schottischen Warrant-Systems liegt nach dieser Schilderung darin, dass dasselbe gänzlich, d. h. ohne Einmischung der Gesetzgebung oder der Regierung und ohne irgendwelche Einwirkung von aussen her aus dem Boden des Verkehrs herausgewachsen ist, und dass es sich deshalb auch den Anforderungen des Verkehres genau angepasst hat. Darin ist aber der hauptsächlichste Grund für die grossen Vortheile zu suchen, welche das Lagerhaus- und Warrant-System in Glasgow der Produktion und dem Handel gebracht hat [1]. —

Auf durchaus anderer Grundlage hat sich das Lagerhaus- und Warrant-System in Frankreich entwickelt [2]. Die dort im Gebrauch befindlichen Lagerhaus-Einrichtungen, die magasins généraux, sind eine Fortbildung der früheren Entrepôts, d. h. Magazine, in welchen die Kaufleute importirte Waaren zollfrei niederlegen konnten, um sie später entweder wieder zu exportiren oder nach der Versteuerung dem inländischen Konsum zuzufügen. Diese Entrepôts waren in Folge von Regierungs-Verordnungen entstanden und durch verschiedene Dekrete in den Jahren 1791 bis 1839 weiter ausgebildet worden, und durch eines dieser Dekrete erhielt (was hier für uns am meisten von Interesse ist) der Deponent das Recht, seine Waare unter Anzeige an die Douane zu zediren — der erste Anfang also des jetzigen Warrant-Verkehres. — Diese Einrichtungen wurden bedeutend erweitert durch das Dekret der provisorischen Regierung vom 21. März 1848, welches bestimmte, dass in allen Städten, wo das Bedürfniss vorhanden wäre, magasins généraux errichtet würden, wo Kaufleute und Industrielle ihre Rohprodukte, Waaren und Fabrikate niederlegen könnten; den Deponenten sollten récépissés ausgestellt werden, welche Auszüge aus den Registern der Lagerhäuser enthielten, und durch deren Indossirung das Eigenthumsrecht an den deponirten Gegenständen übertragen werden konnte. — Weitere Bestimmungen über

---

1) Einen dieser Vortheile wollen wir hier noch besonders hervorheben; die Lagerhaus-Verwaltung veröffentlicht täglich, um wie viel der Vorrath an Roheisen zu- oder abgenommen hat, und für wie viel Warrants zirkuliren; dieses und die tägliche Notirung der Warrant-Preise an der Börse, welche den Maassstab für die Preise aller Sorten Roheisen abgeben, bieten bei der ausgedehnten Benutzung des Institutes das Mittel, jederzeit den gesammten schottischen Roheisen-Verkehr, Angebot und Nachfrage und die sich daraus ergebende Tendenz des Marktes beurtheilen zu können. —

2) Vergl. Alix Sauzeau, Manuel des docks a. a. O.

den Verkehr in den magasins généraux gab dann eine ministerielle Verfügung vom 26. Mai 1848. Diese machte zunächst eine Beschränkung hinsichtlich der Depôtfähigkeit der Waaren, indem sie vorschrieb, dass nur solche zur Niederlegung in den magasins généraux zugelassen werden sollten, welche „de qualité loyale et marchande" wären; ferner gab sie Instruktionen über die bei der Deponirung und Verpfändung der Waaren zu beobachtenden Formalitäten, (das Letztere geschah ebenfalls durch Indossirung des récépissé und durch Anmeldung der Schuldsumme zur Eintragung in das Lagerhaus-Register), über die Führung der Bücher in den magasins généraux, über die Ausstellung der récépissés, über die Behandlung der neuen Werthpapiere Seitens der comptoirs nationaux d'escompte und der banque de France bei Kredit-Geschäften, und endlich über die Art der Rekursnahme des Pfandgläubigers bei nicht erfolgter Zahlung der Schuldsumme.

Die Anregung zum Erlass dieses Gesetzes, nach welchem nun auch inländische Waaren an dem Lagerhaus-Verkehre Theil nehmen konnten, ist den damaligen Handelsverhältnissen zuzuschreiben, welche ein französischer Schriftsteller [1]) folgendermaassen schildert: „Les événements politiques avaient comme suspendu les transactions; la vie commerciale s'était éteinte, personne n'achetait; donc rien ne se vendait, en sorte que, avec des magasins pleins de marchandises, le commerçant était ruiné et se trouvait sans argent, quoique possesseur de produits d'une valeur considerable." — Der Zweck, den die Regierung bei der Errichtung der magasins généraux verfolgte, war also zunächst nicht der allgemeine, dem Verkehr ein dauernd wirkendes, die Produktion und die Vertheilung der Güter erleichterndes Werkzeug zu schaffen, sondern der besondere, einer augenblicklichen Nothlage dadurch abzuhelfen, dass man den Kaufleuten, welche für ihre Waaren keinen Absatz fanden, Kredit verschaffte, und den Kapitalisten, welche aus Mangel an Vertrauen ihr Kapital unbenutzt liegen liessen, sichere Anlage bot. — Nach Beseitigung der Kalamität mussten sich daher die Mängel des auf Grund des Gesetzes von 1848 in's Leben gerufenen Lagerhaus-Verkehres geltend machen, besonders die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, in den die Behörden sich mannigfach einzumischen hatten, und welcher die Erreichung der nun in den Vordergrund tretenden allgemeinen Zwecke des Institutes verhinderte; dadurch wurde aber die Ueberzeugung mehr und mehr befestigt, dass, wenn das Lagerhaus-System den Handels-Interessen ge-

---

1) Alix Sauzeau, Manuel des Docks, des ventes publiques et des warrants. Paris 1877.

nügen und ein Glied in der Kette der fruchtbringenden menschlichen Einrichtungen werden solle, das nur durch Abänderung des Gesetzes von 1848 und durch Umgestaltung der in einem Nothstande geschaffenen Einrichtung zu erlangen sei. — Diesen Zweck suchte man durch das Gesetz vom 28. Mai 1858 zu erreichen, welches die Lagerhäuser allerdings noch in gewisser Abhängigkeit von den Behörden liess, ihnen aber doch eine grössere Freiheit gewährte, als das Gesetz von 1848. — Die wesentlichste Veränderung aber war die Einführung des Zwei-Schein-Systems, d. h. die Ausgabe zweier Scheine bei der Deponirung von Waaren, von denen der eine zum Verkauf, der andere zur Verpfändung benutzt werden sollte; dadurch wurde es möglich gemacht, die Waare, auch wenn sie verpfändet war, zu verkaufen, sobald sich eine günstige Gelegenheit darbot. Wir wollen hier auf dieses System nicht näher eingehen, da wir später die Zweckmässigkeit desselben noch zu prüfen haben und dabei auch Gelegenheit finden werden, die betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes selbst aufzuführen. — Gleichzeitig wurden durch ein anderes Gesetz auch die in England üblichen öffentlichen Versteigerungen der in den magasins généraux deponirten Waaren in den französischen Lagerhaus-Verkehr aufgenommen, jedoch machten die mit den beiden Gesetzen verbundenen reglementarischen Bestimmungen (welche sich auf die Pflichten der Lagerhaus-Verwaltung, auf die Geschäftsführung in den magasins généraux, auf die Ausstellung der récépissés und warrants und auf die öffentlichen Auktionen beziehen) hier zwei wesentliche Beschränkungen: einmal sollte das zur Versteigerung gebrachte Quantum einen Werth von mindestens 500 Frs. haben, und dann sollten Fabrikate überhaupt von den öffentlichen Auktionen ausgeschlossen sein [1]). Die Regierung glaubte diese beiden Beschränkungen, welche man in England nicht für nöthig hielt, einerseits aus Rücksicht auf den Kleinhandel, anderseits aus sozialen Gründen eintreten lassen zu müssen, indem man annahm, dass durch die Versteigerung kleiner Quantitäten den Detailisten Konkurrenz gemacht würde, und dass durch Zulassung von Fabrikaten der Preis derselben gedrückt und die Arbeiterbevölkerung geschädigt werden könnte.

Auf diesen Gesetzen beruht noch heute der Warrant-Verkehr in Frankreich, und nur wenige Aenderungen sind seitdem getroffen worden. So fügte man dem Verzeichniss der zu den öffentlichen Versteigerungen zugelassenen Waaren-Gattungen noch einige bei und reduzirte das Werth-Minimum von 500 auf 300, 200 und 100 Frs. für

1) Ein Verzeichniss führt die zulässigen Waaren-Sorten auf.

die verschiedenen Waaren-Sorten. Ein Gesetz vom 31. August 1870 endlich übertrug die Befugniss, die Ermächtigung zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses zu ertheilen, vom Handelsminister auf den betreffenden Präfekten, und gab der Lagerhaus-Verwaltung das Recht, auf die bei ihr deponirten Waaren Geld zu leihen, ein Geschäft, welches ihr bis dahin ausdrücklich untersagt war.

Die Art der Entstehung der Lagerhaus- und Warrant-Geschäfte ist hiernach in Frankreich eine durchaus andere als in England; hier hat der Verkehr selbst die Initiative ergriffen und die Einrichtungen so geschaffen, wie sie seinen Bedürfnissen am meisten entsprachen; dort hat die Gesetzgebung ursprünglich einem Nothstande abhelfen wollen und ist dann später durch die Handels-Interessen zur Revision der betreffenden Gesetze gezwungen worden; daher kommt es, dass in England die Einrichtungen nicht überall gleich sind, und dass z. B. in London andere Gebräuche herrschen, als in Glasgow, während in Frankreich dieselben Gesetze, welche den Lagerhaus- und Warrant-Verkehr in allen seinen Theilen regeln, für das ganze Land, für Hâvre wie für Marseille, Paris und Bordeaux, gelten. Ob es aber auf diesem Wege möglich ist, den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Handelsbezirke gleichmässig zu genügen, dürfte doch zweifelhaft erscheinen, und ausserdem liegt hier immer die Gefahr vor, dass durch Einmischung der Behörden Unzuträglichkeiten aller Art entstehen. — Die französischen Lagerhaus-Gesetze haben nun mehreren anderen Ländern des Kontinents als Muster gedient; so entstanden bald nach dem Erlass des französischen Gesetzes das belgische, das schweizerische und i. J. 1870 das italienische, während das i. J. 1866 veröffentlichte österreichische Gesetz einen anderen Weg verfolgte, indem es das Ein-Schein-System wählte, wodurch es sich wesentlich von den übrigen Gesetzen unterscheidet; der Grund für diese Abweichung scheint jedoch nicht der zu sein, dass man dieses System für zweckmässiger hielt, als das französische Zwei-Schein-System, sondern der, dass man — ob mit Recht oder Unrecht, kann hier nicht untersucht werden — glaubte auf das Allg. Handels-Gesetz-Buch Rücksicht nehmen zu müssen [1]). — In Deutschland hat die Gesetzgebung mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmungen der §§. 302

1) §. 10 des österreich. Gesetzes lautet: Die Unternehmungen von öffentlichen Lagerhäusern jeder Art haben in Gemässheit des Art. 302 des allg. Handelsgesetzbuches den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche — — — den Namen Lagerschein (Waarenscheine, Warrants) tragen und an Ordre lauten können.

u. f. des Handels-Gesetz-Buches keine Vorschriften für den Lagerhaus- und Warrant-Verkehr erlassen. Lagerhäuser sind in vielen Städten vorhanden, der Warrant scheint sich aber nur sehr langsam einbürgern zu wollen; seit einer Reihe von Jahren ist derselbe, wenn auch nur in geringem Umfange, in Mannheim im Gebrauch [1]), und in neuerer Zeit sucht man auch in Bremen dem System Ausbreitung zu verschaffen, um durch dasselbe den Baumwolle-Import-Handel, in welchem Hâvre diesen Handelsplatz zu überflügeln droht, wieder neu zu beleben [2]).

Die Eigenthümlichkeiten aller dieser Gebräuche und Gesetze werden im Verlaufe unserer Abhandlung noch hervorzuheben sein, und wir können daher nun zu unserer Haupt-Aufgabe, der Untersuchung des Lagerhaus- und Warrant-Systems in seinen verschiedenen Beziehungen übergehen. Dabei wollen wir alle einzelnen Fragen in 3 Gruppen vereinigen und berücksichtigen: 1. die formelle Seite, 2. die dahin gehörigen rechtlichen Fragen, und 3. die national-ökonomischen Wirkungen des Lagerhaus- und Warrant-Systems.

I.

Die Formen, welche beim Warrant-System in Betracht kommen, betreffen einerseits die Lagerhäuser, welche die Vorbedingung für den Warrant-Verkehr bilden, und anderseits die Scheine, die von der Lagerhaus-Verwaltung ausgestellt werden und an welche sich die Warrant-Geschäfte anknüpfen.

Soll ein Papier, welches ein Versprechen, eine Verpflichtung enthält, irgend eine Leistung zu erfüllen, im wirthschaftlichen Verkehre gleich dem Gegenstande dieser Leistung selbst behandelt werden, so ist es erforderlich, dass allgemein die Ueberzeugung herrscht, das Versprechen werde unzweifelhaft gehalten werden. Eine solche Ueberzeugung kann aber nur dann Platz greifen, wenn das Versprechen von einer Person oder Gesellschaft ausgeht, welche allgemein bekannt ist, und von der man annehmen kann, dass sie den Willen und die Fähigkeit besitzt, ihr Versprechen einzulösen. Ein Beispiel für diesen Vorgang haben wir täglich vor uns: wir nehmen die Noten der grossen Banken ohne Bedenken an Stelle der darauf verzeichneten Summe in Gold, weil wir das Vertrauen haben, dass die betreffende Bank

1) Vergl.: „Die Mannheimer Lagerhäuser“ von O. Puls, Deutsches Handels-Blatt 1877 Nr. 40 S. 330.

2) Vergl.: Deutsches Handelsblatt 1876 S. 186.

ihrem Versprechen nachkommen und uns jene Summe auszahlen wird, sobald wir es verlangen. Die Noten würden aber schwerlich in Zirkulation zu bringen sein, wenn der Aussteller unbekannt wäre, oder wenn jenes Vertrauen fehlte, und deshalb ist anzunehmen, dass selbst bei vollständigster Notenfreiheit die Ausgabe dieser Papiere nur einer beschränkten Anzahl von Personen oder Instituten möglich sein würde. Aehnlich verhält es sich auch mit den Warrants, deren Grundlage die Lagerhäuser bilden. Wenn der von der Verwaltung eines solchen Hauses ausgestellte Schein über deponirte Waaren diese beim Verkauf und bei der Verpfändung so vertreten soll, dass der Käufer oder derjenige, dem die Waare verpfändet wird, durch Uebergabe dieses Scheines ebenso befriedigt ist, als wenn ihm die Waare selbst übergeben worden wäre, so ist es nöthig, dass diese Lagerhaus-Verwaltung in den betheiligten Kreisen bekannt ist und vollständiges Vertrauen geniesst. Denn andernfalls würde sich der Empfänger des Scheines über den Aussteller erst Auskunft verschaffen müssen, und dadurch würden alle Vortheile des Warrant-Systems, welche darauf beruhen, dass Verkäufe und Verpfändungen ohne Transport der Waare jederzeit schnell stattfinden können, vollständig aufgehoben werden.

Es ist hiernach leicht zu beurtheilen, welchen Einfluss die Art der Errichtung und die Organisation der Lagerhäuser auf diesen Verkehr auszuüben vermögen, und es fragt sich also zunächst, von wem und wie sollen Lagerhäuser errichtet werden. In dieser Beziehung würden drei Wege offen stehen: einmal könnte man es dem Handelsstande überlassen, Lagerhäuser zu gründen, wann und wo er sie gebraucht, wobei also der Staat der Einrichtung unbetheiligt gegenüber stände; sodann könnte man für die Errichtung von Lagerhäusern Bedingungen stellen oder sie von einer Konzession abhängig machen, womit dann eine Beaufsichtigung Seitens des Staates verbunden sein müsste, um sicher zu stellen, dass die im allgemeinen Interesse gemachten Bedingungen auch wirklich erfüllt werden; endlich könnte der Staat selbst die Lagerhäuser bauen und verwalten. Für alle drei Fälle sind Beispiele vorhanden. In England ist die Gründung von Docks an keine besonderen Bedingungen geknüpft, und Jedermann kann ein solches Geschäft unternehmen, wenn dabei nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden. — In Frankreich dagegen stehen die magasins généraux, wie wir gesehen haben, unter besonderen Gesetzen. Das Dekret vom 21. März 1848 bestimmte im §. 2: Ces magasins pourront être établis d'urgence par les commissaires du gouvernement, sur la demande des chambre de com-

merce ou des conseils municipaux, und §. 1 des ministeriellen Erlasses v. 26. Mai 1848 stellte diese Etablissements unter die Aufsicht eines Delegirten des Finanzministers. Darin traf nun das Gesetz v. 28. Mai 1858 eine Aenderung, indem es vorschrieb: Ces magasins sont ouverts, les Chambres de commerce ou les Chambre consultatives des arts et manufactures entendues, avec l'autorisation du gouvernement, et placés sous sa surveillance, und die zu diesem Gesetze gehörigen reglementären Bestimmungen führen das weiter aus und sagen im §. 1: Toute demande ayant pour objet l'autorisation d'ouvrir un magasin général est adressée au ministre de l'agriculture, du commerce etc. par l'intermédiaire du préfet, avec l'avis de ce fonctionnaire et celui des corps désignés dans les lois du 28. mai 1858. Les autorisations sont données par décrets rendus sur l'avis de la section des travaux publics, de l'agriculture et du commerce, du conseil d'Etat. — §. 2 lautet dann: Toute personne qui demande l'autorisation d'ouvrir un magasin général doit justifier de ressources en rapport avec l'importance de l'établissement projeté. Les exploitants peuvent être soumis, pour la garantie de leur gestion, à un cautionnement dont le montant est fixé par l'acte d'autorisation, et proportionné, autant que possible, à la responsabilité qu'ils encourent. — Das Gesetz von 1870 endlich hat abermals Beschränkungen bei der Errichtung von Lagerhäusern aufgehoben, und die Formalitäten weiter vereinfacht; sein Art. 1 sagt: Les magasins généraux — pourront être ouverts par toute personne et par toute société commerciale, industrielle ou de crédit, en vertu d'une autorisation donnée par un arrêté du préfet, après avis de la chambre de commerce; à son défaut, de la chambre consultative; et à défaut de l'une et de l'autre, du tribunal de commerce. Dagegen aber bestimmt Art. 2: Le concessionnaire dévra être soumis, par l'arrêté préfectoral, à l'obligation d'un cautionnement variant de 20,000 à 100,000 fr.

Die Lage in Frankreich ist also jetzt die, dass Jedermann, sobald er geneigt und im Stande ist, sich den Bedingungen des Gesetzes zu unterwerfen, nach erfolgter Autorisation durch den Präfekten ein Lagerhaus errichten kann. Auch in Oesterreich ist eine Konzession erforderlich [1]), und diese wird nur unter gewissen Bedingungen ertheilt, welche theils mit Rücksicht auf das Zoll-Interesse, theils mit

1) Im §. 1 des österr. Lagerhaus-Gesetzes von 1866 heisst es:

Die Bewilligung zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern steht dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu, und kann einzelnen Personen, Körperschaften oder Vereinen ertheilt werden.

Rücksicht auf die Interessen des Handels und der Industrie gestellt sind.

In der Schweiz endlich finden wir reine Staats-Anstalten, nämlich die von den Kantons-Regierungen errichteten Lagerhäuser, und auch in Italien sind theils durch die Regierung, theils durch die Gemeinden Lagerhäuser gegründet worden [1]).

Nach dem bisher Gesagten würde es sich also hauptsächlich darum handeln, welche Stellung der Staat dem Lagerhaus- und Warrant-System gegenüber einnehmen soll, und die so gestellte Frage kann nun vom Standpunkte des Prinzips und von dem der Zweckmässigkeit aus beurtheilt werden.

Es ist unzweifelhaft, dass dem Staate unter gewissen Umständen die Pflicht erwachsen kann, auch in die wirthschaftlichen Verhältnisse einzugreifen; denn auf der wirthschaftlichen Blüthe eines Landes beruhen, wenigstens zum Theil, die Fortschritte in der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Menschen, und die Hebung von Handel und Industrie gehört daher in hervorragender Weise zu den Kulturzwecken des Staates. Aus diesem Grunde muss es auch als eine Aufgabe des Staates betrachtet werden, selbst mit Opfern Einrichtungen, welche die Produktion und Vertheilung der Güter erleichtern, zu treffen, wenn damit ein solches allgemeines Ziel verbunden ist, und wenn die Errichtung dieser Anstalten die Kräfte eines Einzelnen oder einer Körperschaft übersteigt. Der Staat soll also da, wo es nöthig ist, dem Verkehr die Wege bahnen, er soll Kanäle bauen, soll das Schienen-Netz selbst bis in die entlegensten ärmeren Gegenden hin ausdehnen, wenn dadurch den Produkten des Ackerbaues, des Bergbaues u. s. w. neue Absatz-Orte zugänglich gemacht werden, wenn dadurch die Arbeiter reichlichere und lohnendere Arbeit finden, und den Konsumenten sich neue Bezugsquellen eröffnen. Damit ist aber auch die Aufgabe des Staates nach dieser Richtung hin erschöpft; wollte er weiter gehen und seine Mittel den Produzenten und Handelstreibenden auch bei einzelnen Vorgängen ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit zur Verfügung stellen, so könnte das nur zu einer Begünstigung gewisser Klassen und Personen auf Kosten der übrigen führen, was dem Wesen des Staates widerstreitet. — Kann man hiernach nun verlangen, dass der Staat Lagerhäuser baut? Der Zweck dieser Anstalten ist zunächst, die Lagerkosten, oder — im weiteren Sinne — die Produktionskosten, gewisser Waarensorten zu vermindern und mit Hülfe des Warrant den betreffenden Kaufleuten und Industriellen die

1) Vergl. Ebermann a. a. O.

Möglichkeit zu bieten, jederzeit auf diese Waaren Vorschüsse nehmen zu können; es bleibt dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahl der hier in Betracht kommenden Waaren eine eng begrenzte ist, weil sich verhältnissmässig nur wenige für die Deponirung in öffentlichen Lagerhäusern eignen. Für diese Waaren ist freilich das öffentliche Lagerhaus der Zentralpunkt, an welchem sie sich ansammeln[1]) und wo also der Konsument stets diejenigen Sorten kaufen kann, welche er gebraucht[2]). Wenn man daher auch anerkennen muss, dass diese Einrichtungen von grossem Vortheil für Handel und Industrie sind, dass dieser Nutzen, wie wir bei der Untersuchung der ökonomischen Wirkungen des Systemes noch weiter sehen werden, nicht allein der kleinen Zahl der unmittelbar betheiligten Kaufleute und Gewerbetreibenden zu Gute kommt, sondern sich auf weitere Kreise überträgt, so liegt doch darin allein noch kein Motiv für den Staat, die Lagerhäuser mit eigenen Mitteln zu bauen, wenn der Handelsstand selbst es nicht thut. Die Errichtung eines Lagerhauses ist kein so grosses Unternehmen, dass es nicht von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft ausgeführt werden könnte, und der Einwand, dass der Ertrag eines Lagerhauses erfahrungsmässig nicht gross genug sei, um Kapitalisten zur Erbauung zu veranlassen[3]), beweist nicht viel; denn sind die Lagerhäuser wirklich von so grossem Vortheile für Handel und Verkehr, so kann und muss dieser auch die damit verbundenen Kosten tragen; wollte man diese zum Theil dem Staate zuweisen, so würde das nichts Anderes heissen, als verlangen, der Staat solle die Bezahlung eines Theiles der Produktionskosten für gewisse Waaren übernehmen, wobei es noch nicht einmal feststände, ob die darin für die Produzenten oder Kaufleute liegende Ersparung an den Produktionskosten ganz den letzten Konsumenten der Waare zu Gute kommen oder auch den Gewinn der betreffenden Gewerbetreibenden vergrössern würde; sollte aber die Aufgabe des Staates doch so weit ausgedehnt werden, so würden sich mit gleichem Rechte noch mancherlei Ansprüche erheben lassen, welche man, ohne ungerecht zu sein, dann ebenfalls nicht zurückweisen könnte.

Aus diesen Erwägungen folgt nun aber keineswegs, dass der Staat sich um diese Einrichtungen überhaupt nicht kümmern soll. Wir haben es schon als seine Aufgabe bezeichnet, dem Verkehre die Wege zu ebnen, und auch hier ist eine solche Aufgabe zu erfüllen: er soll

1) z. B. in Glasgow die verschiedenen Roheisen-Marken.

2) Vergl. Baumwolle-Handel in Bremen. Deutsch. Handels-Blatt.

3) Vergl. Ebermann S. 28 u. ff.

Bestimmungen treffen, welche geeignet sind, die Benutzung, und in Folge dessen auch die Errichtung der Lagerhäuser zu befördern. Das geschieht dadurch, dass er hinsichtlich dieses für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Institutes alle Vorsichtsmaassregeln trifft, welche das Publikum vor Nachtheilen schützen können, und dass er namentlich die rechtlichen Bestimmungen erlässt, welche die neuen Verhältnisse und das Interesse aller Parteien erfordern; dadurch kann er am besten jenes Vertrauen erwecken, welches, wie wir gesehen haben, die unerlässliche Vorbedingung eines lebhaften Lagerhaus- und Warrant-Verkehres ist.

Wir gelangen also jetzt zu dem Schlusse, dass es nicht Sache des Staates ist, Lagerhäuser zu errichten, sondern dass dieses dem Verkehr selbst überlassen werden muss, wenn er derartiger Einrichtungen bedarf; dass man aus denselben Gründen auch eine Staats-Subvention, welche ebenfalls befürwortet wird, nicht gewähren darf; dass aber der Staat durch Aufstellung von Normativ-Bedingungen das Lagerhaus- und Warrant-Geschäft mit allen Kautelen zu umkleiden hat, die möglich sind, ohne dass dadurch der Verkehr selbst berührt und gehemmt wird; das würde aber geschehen, wenn der Staat sich in die inneren Angelegenheiten und in den Geschäftsbetrieb weiter einmischen wollte, als nach den allgemeinen Gesetzen zulässig ist; wir kämen dann in der Wirthschafts-Politik auf jene Wohlfahrts-Theorie vergangener Jahrhunderte, welche damals in Lohn-Taxen, Festsetzung von Preisen u. dergl. schädlichen Beschränkungen ihren Ausdruck fand, und von welcher ein Rest noch in den französischen Lagerhaus-Gesetzen, wie überhaupt bei manchen Staats-Handlungen in Frankreich, anzutreffen ist. Wir müssen aber doch heute vom Staate verlangen, dass er die Freiheit des Individuums wahrt und sie nur da beschränkt, wo sie die Wohlfahrt anderer Staats-Angehörigen bedroht und mit seinen Kulturzwecken im Widerspruch steht.

Zu denselben Resultaten kommen wir auch, wenn wir die Sache von der Seite der Zweckmässigkeit aus beurtheilen; auch hier müssen wir den Privat-Anstalten vor Staats-Anstalten den Vorzug einräumen, weil diese wegen ihrer schwerfälligeren Geschäftsführung nie den Ansprüchen des Verkehres so genügen können, wie jene, deren Interesse es ist, die Lagerhaus-Geschäfte nach Möglichkeit zu beleben, und die deshalb den Forderungen des Publikums gegenüber weit entgegenkommender sein müssen. Und welches sind die Nachtheile, welche man von dem System der Privat-Anstalten befürchtet? Ebermann glaubt, dass nur bei Staats-Instituten oder bei solchen

mit staatlicher Subvention ein billiger und stetiger Lagerzins und eine gleichmässige Behandlung der Deponenten zu erreichen sei. Was das Erstere betrifft, so haben wir an vielen grossen Handelsplätzen bereits Lagerhäuser, wo Waaren mit so niedrigen Kosten aufbewahrt werden können, wie sie billiger kaum zu stellen sind [1]. — Aber abgesehen davon würde es dem Staate gar nicht möglich sein, dafür zu sorgen, dass Handel und Industrie im ganzen Lande ihre Vorräthe zu billigeren Sätzen aufbewahren können, als diejenigen sind, welche Privatanstalten unter freier Konkurrenz fordern; er würde dann grosse Summen auf die Erbauung von Lagerhäusern verwenden und jährlich Verluste bei der Verzinsung des Anlage-Kapitals erleiden, also einen Theil der Kosten tragen müssen, welche die Deponirung der Waaren verursacht. Eine solche Unterstützung würde aber offenbar ungerechtfertigt sein; denn die Lagerkosten müssen, wie alle Produktionskosten, von der Industrie und dem Handel selbst aufgebracht und diesen im Preise der Produkte wieder vergütet werden. Ist dieser Grundsatz als richtig anerkannt, so wird man auch zugeben, dass der beste Weg zur möglichst schnellen und weiten Ausdehnung des Lagerhaus-Verkehres das Privat-Lagerhaus-System ist; denn ehe der Staat sich zur Erbauung eines solchen Hauses entschliesst, wenn er zu diesem Zwecke Anleihen machen oder die Steuer-Erträge des Landes dazu verwenden soll, darüber wird in den meisten Fällen lange Zeit vergehen. —

Für eine gleichmässige Behandlung der Deponenten bieten Staats-Anstalten keine grössere Garantie als Privat-Anstalten, wie ja auch auf anderen Gebieten dergleichen Unzuträglichkeiten bei Privat-Unternehmungen nicht zu beklagen sind; man wird eine Staatsbank nicht aus dem Grunde verlangen, weil man fürchtet, einzelne Kunden könnten von Privatbanken vor anderen bevorzugt werden, und der Vorwurf ist wohl den Privat-Eisenbahnen noch nicht gemacht worden, dass sie das Publikum weniger gleichmässig behandeln als die Staats-Eisenbahnen. Das Ziel aller dieser Anstalten ist ja, ihren Verkehr so viel als möglich auszudehnen, und das können sie nur erreichen, wenn sie den Ansprüchen jedes Kunden so weit gerecht werden, als es ihre Interessen gestatten. —

Was nun die Stellung des Staates zu den Privat-Instituten betrifft,

---

1) In Magdeburg z. B. befinden sich an beiden Seiten der Elbe grosse Lagerräume, wo man Waaren zur Aufbewahrung übergeben kann; die Lagerkosten sind sehr niedrig; für Roheisen z. B. zahlt man 1 Pfennig pr. Zentner und Monat, für Zement 5 Pfennige pr. Tonne von 3½—4 Ctr. und pr. Monat.

so ist schon bei der Hervorhebung des Unterschiedes zwischen dem Lagerhaus-Verkehr in England und in Frankreich darauf hingewiesen worden, dass es vortheilhafter sein muss, wenn die Lagerhäuser ganz aus den Bedürfnissen des betreffenden Handelsbezirkes entstanden sind, als wenn der Staat durch ein für das ganze Land gültiges Gesetz den Verkehr regeln will, und dass durch die Einmischung der Behörden in die Verwaltung Hemmungen und Weitläufigkeiten entstehen können, die gerade bei einem solchen Institute sehr nachtheilig wirken müssen. Die Absicht der Gesetzgebung in Frankreich geht augenscheinlich dahin, die allgemeinen Interessen auch hier nach allen Richtungen hin zu wahren und das Vertrauen zu den Lagerhaus-Verwaltungen, also die Basis namentlich für den Warrant-Verkehr, zu stärken, und sie trifft daher Vorsichtsmaassregeln, welche sich sogar bis auf die Einzelnheiten der Errichtung und Verwaltung erstrecken. Der Zweck ist nun gewiss zu billigen; aber diese Maassregeln müssen zur Quelle von Nachtheilen für die ganze Einrichtung werden, soweit sie die Benutzung durch unnütze Formalitäten u. s. w. erschweren, und sie sind überflüssig soweit die befürchteten Ausschreitungen der Lagerhaus-Verwaltung nicht wahrscheinlich sind, und soweit sich das Publikum vor Missbräuchen selbst zu schützen vermag.

Also auch vom Standpunkte der Zweckmässigkeit kommen wir zu dem Postulate, dass der Staat zwar allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung und Verwaltung der Lagerhäuser treffen soll, dass es aber Jedem, welcher den Bedingungen sich fügen will, freistehen muss, Lagerhäuser zu errichten. Für Ordnung und Sicherheit im Geschäftsbetriebe wird dann der Verkehr dadurch, dass er Lagerhäusern, bei welchen diese Garantien fehlen, die Waaren entzieht, besser sorgen, als der Staat es durch Ueberwachung der einzelnen Vorgänge vermag, wobei er doch hintergangen werden kann, und immer die Gefahr vorliegt, dass die eigene Wachsamkeit des Publikums im Vertrauen auf die staatliche Beaufsichtigung eingeschläfert wird. —

Auf das System der öffentlichen Lagerhäuser gründet sich nun der Warrant-Verkehr, und die hier besonders in Betracht kommende Form ist das Papier, welches nach der Deponirung der Waare dem Deponenten ausgehändigt wird, und an welches sich die Warrant-Geschäfte anknüpfen.

In Schottland empfängt der Besitzer einer in den Stores der

Firma Connal u. C. niedergelegten Quantität Roheisen einen Schein [1]), welcher sowohl zum Verkauf, als auch zur Verpfändung der Waare dient, aber nicht zu beiden Zwecken gleichzeitig zu verwenden ist; denn so lange eine Schuld auf dem Schein haftet, kann er nicht verkauft werden, weil er in dem Besitze des Gläubigers bleibt. Wohl aber kann z. B. A, wenn er von B auf einen Warrant über 500 Tons Roheisen im Werthe von 1500 £ ein Darlehen von 1000 £ erhalten und davon 500 £ zurückgezahlt hat, von B eine Anweisung auf die Lagerhaus-Verwaltung fordern und sich dafür von Letzterer einen Warrant über die befreiten 250 Tons Eisen ausstellen lassen, den er dann wieder verpfänden oder verkaufen kann.

In England ist nach Angabe Ebermann's in der erwähnten Schrift: „Lagerhäuser und Warrants —" (Seite 60) der Vorgang ein anderer; er schildert denselben folgendermaassen:

„Die englischen Docks stellen dem Deponenten der Waare eine Empfangsbescheinigung, Warrant genannt, aus, womit zugleich auf Verlangen ein Duplikat desselben unter der Benennung Weightnote verbunden wird. Wenn der Warrant allein ausgegeben wird, so dient er sowohl zur Veräusserung als zur Verpfändung der Waare; erfolgt die gleichzeitige Ausstellung der Weightnote, so wird der Warrant zur Verpfändung, die Gewichtsnote zur Veräusserung gebraucht" [2]).

Aehnlich den Verhältnissen in Schottland waren auch diejenigen in Frankreich nach der Veröffentlichung des Gesetzes von 1848. Dieses bestimmt im Art. 3: Il sera délivré aux déposants des récépissés. Ces récépissés, extraits de registres à souche, transférant la propriété des objets déposés, seront transmissibles par voie d'endossement. Hiernach bediente man sich eines Scheines, durch dessen Indossirung die Waare entweder verpfändet oder verkauft werden konnte, und wobei also ein Verkauf so lange unmöglich war, als eine Schuld auf der Waare ruhte. Bei dem Mangel an Erfahrung auf diesem Ge-

1) Der Text dieses Scheines ist oben schon angegeben.

2) Leider bin ich nicht im Stande, zu prüfen, ob das der allgemeine Gebrauch in England ist. Eine Londoner Firma, welche ich um Auskunft über den Warrant-Verkehr gebeten habe, schreibt: „Die Gebräuche und Verpflichtungen sind so mannigfaltig, dass eine genaue Auskunft die Dimensionen eines Buches annehmen würde: um die Sache genau kennen zu lernen, ist ein Studium an Ort und Stelle erforderlich, bei welchem wir Ihnen gern mit Rath und That beistehen würden." — Und mein Glasgower Gewährsmann schreibt über die Weightnote: „Weightnote als ein Hülfsmittel bei der Zirkulation der Waaren kennt man in Schottland gar nicht, und, so viel ich weiss, ist das auch in England der Fall; keinesfalls aber kann die blosse Einhändigung einer einfachen weight-note die Uebertragung der Waare bedeuten."

biete war diese Einrichtung als die zunächst liegende auch die natürlichste, zumal da sie damals vollkommen den Zwecken entsprach, welche man beim Erlass des Gesetzes verfolgte; mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage, wie wir sie schon geschildert haben, war man damals weniger darauf bedacht, den Austausch der Waaren, für welchen ja die Käufer fehlten, bequemer zu machen, als eine Erleichterung des Kredites herbeizuführen, um so die Kaufleute und Industriellen bei der Ueberwindung der Kalamität zu unterstützen. Nachdem diese Schwierigkeiten überstanden waren, traten aber ganz andere Bedürfnisse des Handels in den Vordergrund, die sich nun mehr auf den Verkauf der Waaren bezogen, und um diesen zu genügen, musste man an eine Revision der geltenden gesetzlichen Bestimmungen herantreten. Das geschah nach eingehenden Erwägungen 10 Jahre später und das Resultat war das Gesetz vom 28. Mai 1858, dessen Schwerpunkt in der Annahme des sogenannten Zwei-Schein-Systems ruht. Art. 2 und 3 bestimmen nämlich: A chaque récépissé de marchandises est annexé, sous la dénomination de warrant, un bulletin de gage contenant les mêmes mentions que le récépissé. Les récépissés et les warrants peuvent être transférés par voie d'endossement, ensemble ou séparément. Es ist oben schon erwähnt worden, dass jedes dieser beiden Papiere, sobald sie getrennt sind, seine besondere Funktion hat; der Warrant dient zur Verpfändung, das Récépissé zum Verkauf der Waare, oder überhaupt zur Uebertragung des Rechtes, über die Waare zu disponiren. Derjenige, welchem der Warrant übertragen wird, muss unverzüglich die Indossirung mit den näheren Angaben in das Magazin-Register eintragen lassen, und die Waare wird darauf dem Besitzer des Récépissé nur dann ausgehändigt, wenn er durch Rückzahlung der Schuldsumme den Warrant eingelöst hat oder diesen Betrag bei der Lagerhaus-Verwaltung deponirt. Sobald Warrant und Récépissé vereinigt sind, gilt das als Beweis, dass die Waare nicht verpfändet ist.

Dem Beispiele Frankreichs folgten Belgien und Italien, in welchen Ländern ebenfalls das Zwei-Schein-System im Gebrauch ist; dagegen hat Oesterreich mit dem §. 10 seines Gesetzes vom 19. Juni 1866 wieder zum Ein-Schein-System gegriffen.

Für Frankreich lag in der Annahme des Zwei-Schein-Systems unzweifelhaft ein grosser Fortschritt; der Produzent konnte nun seine Waare verpfänden, ohne Gefahr zu laufen, dass er den günstigen Zeitpunkt zum Verkauf versäumen werde; und gleichzeitig war die

neue Einrichtung auch für die Konsumenten von Nutzen, da die Waare bei einer Verpfändung zu ihrer Verfügung blieb und jederzeit mit den übrigen Waaren gleicher Gattung in Konkurrenz treten konnte. Dennoch lässt sich allgemein-gültig die Behauptung nicht aufstellen, dass das Zwei-Schein-System dem Ein-Schein-System vorzuziehen sei; es kommt hier ganz auf die lokalen Verhältnisse an, und diese müssen daher bei der Beurtheilung jedes konkreten Falles in Berücksichtigung gezogen werden. In Glasgow, und wahrscheinlich auch bei manchen Dock-Geschäften im kapitalreichen England, genügt der Warrant, welcher hauptsächlich zum Verkauf der Waare verwendet wird, allen Anforderungen; will der Besitzer aber Vorschuss auf seine Waare nehmen, so deponirt er den Warrant bei seinem Banquier, wo der Schein dann gleich anderen Werthpapieren als Sicherheit für seinen Konto-Korrent-Kredit dient; für die englischen soliden Geschäftshäuser wird es aber unter diesen Umständen nicht schwer sein, die Waare, oder wenigstens einen Theil derselben, zu befreien, wenn sich günstige Gelegenheit zum Verkauf bietet. Jedenfalls lässt sich annehmen, dass die praktische englische und schottische Geschäftswelt schon lange das Zwei-Schein-System angenommen hätte, wenn irgend welche Schwierigkeiten aus den bestehenden Verhältnissen hervorgegangen wären. Dagegen dürfte in anderen Ländern, wo der Zweck der Kredit-Erleichterung beim Warrant-Verkehre mehr in den Vordergrund tritt, das Zwei-Schein-System das zweckmässigere sein, und wir sehen also, dass bei der Wahl des Systems hauptsächlich das Ziel zu berücksichtigen ist, welches man im Auge hat. Die Gefahr des Missbrauches ist bei beiden Systemen vorhanden; sie hat ihren Grund in der doppelten Funktion, und wo die Gesetzgebung überhaupt Bestimmungen für den Warrant-Verkehr trifft, ist es ihre Aufgabe, diesen Gefahren vorzubeugen. Das ist möglich durch die Form des Indossaments, und auf diese wollen wir daher hier noch etwas näher eingehen.

In England und Schottland ist die Art der Warrant-Indossamente eine sehr einfache; verkauft der Waaren-Deponent den Warrant, so versieht er ihn mit seinem Blanko-Indossamente, welches den Beweis giebt, dass der Indossant keine Ansprüche mehr an die Waare hat, und lediglich mit diesem Blankoindossamente versehen, geht das Papier von Hand zu Hand. Bei Verpfändungen wird der Warrant häufig sogar ohne Indossament übergeben, und da, wie schon erwähnt, der Schein im letzteren Falle gewöhnlich nur als Sicherheit für einen Konto-Korrent-Kredit bei den Banken hinterlegt wird, so sind Missbräuche wohl aus diesen dem

englischen Verkehr eigenthümlichen Verhältnissen nicht hervorgegangen. — Art. 3—5 des französischen Gesetzes von 1858 bestimmt, dass Récépissé und Warrant zusammen oder getrennt durch Indossament, welches in jedem Falle datirt sein muss, übertragen werden können. Sind beide Scheine getrennt, so soll das Indossament des Warrant, welches als Verpfändung der Waare zu Gunsten des Indossaten gilt, noch enthalten: den Betrag der garantirten Schuld (Kapital und Zinsen), den Verfalltag, den Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers; dieses Indossament muss der erste Empfänger des Scheines sogleich in das Lagerhausregister eintragen und diese Eintragung auf dem Warrant bescheinigen lassen. — Für das Indossament des Récépissé ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Aus diesen Bestimmungen ist nun auf zweierlei Absichten des französischen Gesetzgebers zu schliessen. Einmal wollte er den Pfandgläubiger dagegen sicher stellen, dass ihm das Pfand, welches er nicht in seinem Besitze hat, entzogen wird; er bestimmte daher die Form des Indossaments, dessen einzelne Angaben in das Lagerhaus-Register eingetragen werden müssen, und bewirkte damit, dass die Lagerhaus-Verwaltung Kenntniss von diesem Vorgange erhielt und die Rechte des Gläubigers schützen konnte. Der Gesetzgeber bezweckte aber damit gleichzeitig auch die Interessen des Deponenten und des späteren Käufers der deponirten Gegenstände zu wahren; er gestattete Ersterem, das Verfügungsrecht über die Waare durch Indossirung des Récépissé auf einen anderen zu übertragen; selbstverständlich kann dieses Verfügungsrecht erst dann ausgeübt werden, wenn der Pfand-Gläubiger befriedigt ist, und ein Käufer wird sich daher für die Waare nur dann finden, wenn er sich auf unzweifelhafte Weise davon überzeugen kann, welche Schuld auf der Waare haftet; diese Möglichkeit ist ihm aber durch die erwähnte Eintragung in das Lagerhaus-Register eröffnet.

Auf etwas anderem Wege sucht das belgische Gesetz den letzteren Zweck zu erreichen. Auch hier können Cedule (Récépissé) und Warrant zusammen oder getrennt indossirt werden, und die Indossamente haben dann die gleichen Wirkungen, wie nach dem französischen Gesetze; aber das belgische Gesetz [1]) gestattet für das erste Warrant-Indossament die Form des Blanko-Indossaments und schreibt auch die Eintragung in das Lagerhaus-Register nicht vor; um nun dem Käufer der Waare die Möglichkeit zu bieten, die auf der Waare lastende Pfand-Forderung kennen zu lernen, bestimmt es, dass die

1) ebenso auch das italienische.

garantirte Summe nebst Verfallzeit auf beiden Scheinen angegeben werde.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse in Oesterreich. Das Gesetz von 1866 schreibt hier nicht vor, dass die Bestätigungen der Lagerhaus-Verwaltung über die erfolgte Deponirung von Waaren an Ordre lauten müssen, sondern es sagt nur im §. 10, dass sie an Ordre lauten können; da nun Art. 302 des Allgem. Handelsgesetzbuches nur solche Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) für indossabel erklärt, welche an Ordre lauten, so folgt daraus, dass der österreichische Warrant nicht als solcher, wie der französische, durch Indossament übertragen werden kann, sondern nur dann, wenn er nach Uebereinkunft des Deponenten und des Depositars an Ordre gestellt ist. Und für diesen Fall gestattet nun das österreichische Gesetz zwei Arten von Warrant-Indossamenten, eine Abweichung, vom französischen Gesetze, welche durch das Ein-Schein-System nothwendig wird. §. 12 sagt nämlich: die Bestellung eines Pfandrechtes an den lagernden Waaren kann bei den an Ordre lautenden Lagerscheinen entweder einfach durch Uebergabe des indossirten Lagerscheines erfolgen, oder sie kann durch den Inhalt des Indossaments, d. h. durch die ausdrückliche Erklärung, dass die Waare durch die Abtretung des Lagerscheines nur verpfändet ist, noch besonders ersichtlich gemacht werden. — Die erstere allgemeine Form (also die gewöhnliche oder auch die Blanko-Indossirung) musste mit Rücksicht auf §. 309 des Handels-Gesetzbuches gestattet werden, da hiernach zur Bestellung eines Faustpfandes bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papieres genügt. Nun ist aber aus einem solchen Indossamente nicht zu ersehen, ob eine Eigenthumsübertragung oder eine Verpfändung stattgefunden hat, und darin liegt die Gefahr für den Deponenten, dass der Gläubiger das ihm ohne Beschränkung übertragene Verfügungsrecht missbraucht; das Gesetz musste daher noch eine zweite Form gestatten, welche man anwenden kann, um ausdrücklich die Verpfändung der Waare anzuzeigen und so die Rechte des Gläubigers auf das vom Schuldner nur gewährte Pfandrecht zu beschränken.

II.

Da bei den Warrant-Geschäften eine Anzahl von Personen theils sich zu Leistungen verpflichten, theils diese Leistungen zu fordern

haben, so entstehen einige rechtliche Verhältnisse, auf die wir nun etwas näher eingehen müssen[1]).

Zerlegen wir uns den Vorgang in seine einzelnen Theile, so ergiebt sich Folgendes: Der Besitzer einer Waare deponirt diese in einem Lagerhause — wir haben also den Deponenten und den Empfänger, d. h. die Lagerhaus-Verwaltung; alsdann kann der Deponent die Waare im Warrant-Verkehre verpfänden, und es entstehen dadurch zwei neue Verhältnisse, einmal zwischen dem Deponenten und dem Warrant-Gläubiger und dann zwischen dem Letzteren und der Lagerhaus-Verwaltung; der Warrant kann aber indossirt werden und es treten dann wieder neue Personen hinzu, deren Beziehungen unter einander und zu den vorher genannten neue rechtliche Verhältnisse hervorrufen.

Die Lagerhaus-Verwaltung hat, wie hieraus hervorgeht, Verpflichtungen nach verschiedenen Seiten hin zu erfüllen, und diese Verpflichtungen können sich beziehen auf die Aufnahme der Waaren, auf die Aufbewahrung und auf die Auslieferung derselben.

Was die Aufnahme der Waaren betrifft, so können dafür überall da keine Verpflichtungen existiren, wo, wie z. B. in England, die Lagerhäuser reine Privat-Unternehmungen sind und wo keine gesetzlichen Bestimmungen für den Warrant-Verkehr bestehen; hier fällt das Verhältniss zwischen Deponenten und Depositar unter die allgemeinen Landesgesetze, und die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten sind keine anderen, als diejenigen, welche im Allgemeinen für die Uebergabe eines Gegenstandes zur Aufbewahrung gelten; in unserem Falle würde also dort zur Aufnahme der Waaren in die Docks ein besonderes Abkommen zwischen dem Besitzer dieser Waaren und der Lagerhaus-Verwaltung erforderlich sein.

Anders liegt die Sache da, wo der Staat den Lagerhäusern in gewisser Beziehung den Charakter der reinen Privat-Unternehmung entzogen und sie zu öffentlichen Instituten gemacht hat. Die französische Gesetzgebung setzt das Verhältniss zwischen Deponenten und Depositar folgendermaassen fest: Die magasins généraux werden als öffentliche Einrichtungen betrachtet, und ihre Verwaltungen sind daher verpflichtet, alle Gegenstände, welche das Gesetz vorschreibt, auf

---

1) Es sei jedoch gleich bemerkt, dass diese Fragen nicht etwa nach ihrer juristischen Zulässigkeit oder Nothwendigkeit beurtheilt werden sollen, sondern, wie es ja hier auch nur unsere Aufgabe sein kann, lediglich nach ihrer wirthschaftlichen Zweckmässigkeit, wobei, wie bisher, wieder an die in den verschiedenen Ländern bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen sein wird.

Wunsch des Eigenthümers in Verwahrung zu nehmen; namentlich ist diese Verpflichtung durch das Gesetz von 1858 am schärfsten ausgesprochen. Während das Gesetz von 1848 noch sagt: il sera établi des magasins généraux où les négociants etc. pourront déposer — — —, schreibt das Gesetz von 1858 ganz bestimmt vor: les magasins généraux recevront les matières premières etc. que les négociants et industriels voudront y déposer —, und das décret réglementaire führt das im Art. 6 noch weiter aus: les exploitants des magasins généraux sont ténus de les mettre, sans préférence ni faveur, à la disposition de toute personne, qui veut opérer le magasinage — —; ferner bestimmt Art. 5 desselben Dekrets noch: il leur (den Lagerhaus-Verwaltungen) est interdit, de faire directement ou indirectement, avec les entrepreneurs de transports, sous quelque dénomination ou forme que ce puisse être, des arrangements qui ne seraient pas consentis en faveur de toutes les entreprises ayant le même objet.

Es leuchtet hier überall die Absicht des Gesetzgebers hervor, das Institut der magasins généraux zu einem für möglichst weite Kreise gleichmässig nützlichen zu machen; und in der That lässt sich auch nur so das Eingreifen des Staates in diese Vorgänge rechtfertigen; will die Regierung im Interesse der Sicherheit die Freiheit in der Errichtung von Lagerhäusern beschränken, so muss sie auch dafür sorgen, dass auf andere Weise dem Publikum die Möglichkeit geboten wird, jederzeit von diesen Einrichtungen Gebrauch machen zu können. Würde z. B. die englische Regierung es einst für nöthig erachten, gesetzliche Maassregeln für den Lagerhaus-Verkehr zu treffen, so dürfte sie sich nicht darauf beschränken, den in Glasgow, London, Liverpool etc. herrschenden Gebräuchen gesetzliche Grundlagen zu geben, und die Erlaubniss zur Erbauung von öffentlichen Lagerhäusern von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, sondern sie würde dann auch die so privilegirten Lagerhaus-Verwaltungen zur Aufnahme aller im Gesetz zu bestimmenden Güterarten verpflichten müssen. Wo eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht existirt, ist ein besonderer Vertrag zwischen dem Deponenten und der Lagerhaus-Verwaltung erforderlich; das hat dann kein Bedenken, wenn die Konkurrenz unter den Lagerhäusern den möglichen Uebelständen vorbeugen kann; wo aber diese Konkurrenz nicht, oder nur in sehr beschränktem Maasse vorhanden ist, da darf die Aufnahme der Waare nicht von der Bereitwilligkeit der Lagerhaus-Verwaltung zur Abschliessung eines derartigen Vertrages abhängen, sondern diese Verwaltung muss dann die Pflicht haben, jede Waare von jedem Deponenten, wenn

sonst den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, aufzunehmen. — Es ist daher auffallend und jedenfalls ein Mangel, dass das österreichische Lagerhaus-Gesetz keine darauf bezüglichen Vorschriften enthält. —

Hat nun die Verwaltung eines Lagerhauses Güter in ihre Lagerräume aufgenommen, so ist sie mit diesem Akte dem Deponenten gegenüber gewisse Verpflichtungen eingegangen, welche nach dem Stande der Gesetzgebung engere und weitere sein können. In England beschränken sich wegen des Mangels an besonderen gesetzlichen Bestimmungen diese Verpflichtungen darauf, dass der Depositar die Waare in seinen Räumen liegen lässt und dem Eigenthümer auf Verlangen ausliefert, vorausgesetzt, dass nicht die Lagerhaus-Verwaltung in einem bestimmten Falle noch besondere Verpflichtungen übernommen hat, was dann aber nur freiwillig geschehen sein kann. So heisst es in dem Warrant-Formular von Connal u. C., dessen Text S. 7 angegeben ist: We have received — — — — and we now hold to — order — — — and we will deliver to — — order — — —, — also nur eine einfache Empfangsbescheinigung und das Versprechen, die Waare an den Besitzer oder dessen Ordre auszuliefern. — Im österreichischen Gesetze finden wir ebenfalls keine Bestimmung, welche der Lagerhaus-Verwaltung besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Waaren auferlegt; auch hier würde also die Lagerhaus-Verwaltung nur die Waare aufzubewahren haben, die Frage aber, welche Obliegenheiten diese Aufbewahrungsverpflichtung umschliesst, kann hier, wie in England, nur nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden.

Einen anderen Standpunkt hat auch hier wieder die französische Gesetzgebung eingenommen. Art. 3 des décret réglementaire zum Gesetz von 1858 lautet: Les propriétaires ou exploitants (der Lagerhäuser) sont responsable de la garde et de la conservation des marchandises qui leur sont confiées, sauf les avaries et les déchets naturels provenant de la nature et du conditionnement des marchandises, ou du cas de force majeure [1]) — und es ist hier also ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Lagerhaus-Verwaltung für die Erhaltung der Waare ausgesprochen. Aus dieser Bestimmung geht offenbar die Absicht hervor, dem Warrant-Verkehr eine feste Grundlage und dadurch eine möglichst grosse Ausdehnung zu geben: man betonte auf das Bestimmteste die Verantwortlichkeit der Lagerhaus-Verwaltung,

1) Aehnlich lautet Art. 8 des italienischen Lagerhaus-Gesetzes (vergl. Ebermann S. 79).

um so bei den Deponenten keinen Zweifel zu lassen, dass ihnen möglichst volle Sicherheit hinsichtlich der Waaren geboten werde. Sehen wir aber von diesem äusserlichen, unsere Frage nicht berührenden Zwecke ab, so finden wir, dass eine solche besondere Bestimmung, wie sie der angeführte Artikel enthält, nicht erforderlich ist; denn nach französischem Rechte [1]) geht aus einem Vertrage, auf Grund dessen Jemand eine Waare zur Aufbewahrung übernimmt, für diesen von selbst schon die Verpflichtung hervor, für Bewahrung und Erhaltung der Waare zu sorgen, und in Folge dessen würde der Depositar auch ohne jenen Artikel 3 für allen durch seine Schuld verursachten Schaden, aber nicht für die aus der Natur der Waare oder durch höhere Gewalt entstandenen Verluste zu haften haben. Da das französische Gesetz also nur einen allgemein gültigen Grundsatz auch für den Lagerhaus-Verkehr anwendet, so müssen in jedem streitigen Falle die speziellen Fragen, ob die nöthige Sorgfalt auf Erhaltung der Waare verwendet worden ist, ob höhere Gewalt vorliegt etc. doch nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Die dritte Art der Verpflichtungen des Depositars betrifft die Rückgabe der Waaren, und hier finden wir eine bedeutende Abweichung von den Verhältnissen, welche bei einem lediglich zur Aufbewahrung einer Sache geschlossenen Vertrage eintreten. Während hier nur zwei Personen, der Deponent und der Depositar, sich gegenüberstehen, und der Letztere nur verpflichtet ist, das ihm anvertraute Gut nach Ablauf der vertragsmässigen Zeit an den Deponenten zurückzugeben, tritt im Warrant-Verkehre eine neue Person auf: der Warrant-Inhaber, oder auch, wie in Frankreich, der Inhaber des Récépissé.

Wir haben gesehen, dass in Glasgow sich Connal u. C. verpflichten, die bei ihnen deponirte Waare an die Ordre des Deponenten, also an den durch Indossament legitimirten Besitzer des Warrant, auszuliefern. Das österreichische Gesetz schreibt den öffentlichen Lagerhäusern (§. 10) vor, den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche an Ordre lauten können; die Anstalt darf die bei ihr hinterlegten Güter dann nur gegen Rückstellung des Lagerscheines und nur an denjenigen ausliefern, welcher nach Inhalt des Lagerscheines darüber zu verfügen berechtigt ist (§. 15). In beiden Fällen hat also nicht der Deponent die Waare zurückzufordern, sondern nur der rechtmässige Besitzer des Warrant hat darüber zu verfügen. Das kann allerdings auch der Deponent sein, aber nicht als solcher, sondern stets nur in seiner Eigenschaft

1) Art. 1928 des Code Nap. Vergl. Ebermann S. 80.

als Besitzer des Lagerscheines. — Anders liegen die Verhältnisse unter dem Zwei-Schein-System; hier ist die Aufgabe der Lagerhaus-Verwaltung eine etwas komplizirtere, denn weder der Deponent, noch der Besitzer des Récépissé, noch der des Warrant ist berechtigt, ohne Weiteres über die deponirte Waare zu verfügen. Der Deponent erhält die Waare nur gegen Rückgabe beider Scheine; der Käufer der Waare, also der Inhaber des Récépissé, muss ebenfalls durch Zahlung der Pfandschuld den Warrant erwerben (oder die Summe wenigstens bei der Lagerhaus-Verwaltung deponiren) ehe ihm die Waare ausgeliefert wird. Der Besitzer des Warrant endlich hat überhaupt nur Pfandrechte an die Waare; er kann daher diese Rechte erst dann geltend machen, wenn die Pfandschuld bei Verfall nicht bezahlt wird, und für diesen Fall schreibt in Frankreich das Gesetz von 1858 bestimmte Formalitäten vor; zunächst muss sofort durch Protest festgestellt werden, dass die Zahlung der Schuldsumme nicht erfolgt ist; acht Tage nach der Protest-Erhebung kann dann der Warrant-Besitzer die Waare öffentlich verkaufen lassen, und die Lagerhaus-Verwaltung ist (Art. 18 des décret réglementaire zum Gesetz von 1858) verpflichtet, dem mit dem Verkauf betrauten Makler alle Unterstützung zu gewähren, sowie dem sich legitimirenden Käufer die Waare nach Bezahlung der Warrant-Schuld, der Kosten und des vom Kaufgeld vielleicht noch bleibenden Ueberschusses auszuhändigen. —

Nachdem wir so an der Hand der in den verschiedenen Ländern herrschenden Gebräuche die hauptsächlichsten Verpflichtungen der Lagerhaus-Verwaltung gegen den Deponenten und die späteren Besitzer der Lagerhaus-Papiere behandelt haben, wollen wir auf das Verhältniss übergehen, welches zwischen diesen letzteren Personen selbst besteht. — Es ist soeben der Fall berührt worden, dass der Schuldner die Pfandschuld nicht bezahlt, und dass der Gläubiger deshalb zum Verkauf der Waare schreiten muss; nehmen wir nun an, dass der Erlös aus der verkauften Waare die Warrant-Schuld nicht deckt, so bleibt eine Rest-Forderung, und an die Frage, ob und wo diese geltend gemacht werden kann, haben sich die verschiedenartigsten Auseinandersetzungen geknüpft. Von der einen Seite wird nämlich verlangt, dass dem Warrant-Inhaber, wie beim Wechsel, ein Regress-Recht nicht nur gegen den ursprünglichen Schuldner, sondern auch gegen die Indossanten zustehen solle; von der anderen Seite dagegen wird eine solche Verbindung des Personal-Kredites mit dem Real-Kredit aus theoretischen und praktischen Gründen bekämpft.

Die Verfechter der ersteren Ansicht gehen von der Erwägung

aus, dass, wie beim Wechsel die Haftbarkeit des Indossanten für die Bezahlung der Wechselsumme den sämmtlichen späteren Besitzern des Wechsels gegenüber die Umlaufs-Fähigkeit dieses Werth-Papieres erhöhe, auch der Warrant [1]) um so leichter zirkuliren werde, wenn die Sicherheit der Schuldsumme nicht allein durch schwankende Waaren-Werthe, sondern ausserdem noch durch das gesammte Vermögen aller Indossanten garantirt werde. Es fragt sich also, ob die Natur beider Arten von Werthpapieren so beschaffen ist, dass man ohne Weiteres schliessen könne, es werde das, was die mit dem einen Werthpapiere verbundenen Zwecke befördert, auch die Absichten unterstützen, welche man bei dem Gebrauche des andern im Auge hat. Prüfen wir daher die bei beiden Papieren obwaltenden Verhältnisse. — Wenn man sich den Wortlaut beider Sorten von Werthpapieren vergegenwärtigt, so ergiebt sich Folgendes: Beim Wechsel findet man die Aufforderung des Ausstellers A an den Bezogenen B, eine Geldsumme an eine dritte Person C zu zahlen (gezogener Wechsel), oder auch das Versprechen des Ausstellers, an eine andere Person eine Zahlung zu leisten (eigener Wechsel), beim Warrant dagegen die Bescheinigung des Ausstellers (der Lagerhaus-Verwaltung) Waaren von einem Anderen zur Aufbewahrung erhalten zu haben, und das Versprechen derselben, diese Waaren an den Deponenten oder dessen Ordre auszuliefern. Wollen wir auch ganz von der Verschiedenheit absehen, dass es sich dort um Geld, hier um Waaren handelt, so tritt uns der Unterschied immer als etwas Wesentliches entgegen, dass beim Wechsel die Aufforderung oder das Versprechen sagt, es soll oder es will Jemand einen Theil der in seinem Eigenthum befindlichen Werthe, und zwar einer Geldsumme, also einen fungiblen Werth, ausliefern, während im Warrant nur die Verpflichtung des Ausstellers enthalten ist, einen ganz bestimmten, ihm zur Aufbewahrung übergebenen Werth zurückzuliefern. Auf diesen ganz verschiedenen Grundlagen bauen sich nun beim weiteren Gebrauche der Papiere Verhältnisse auf, die ebenfalls weit auseinander gehen müssen.

Beide Papiere können indossirt werden; aber was bedeutet das Indossament hier und dort? — Wird ein Wechsel girirt, so heisst das, dass der Bezogene die Wechselsumme nicht an den Indossanten, sondern an den Indossatar zahlen soll; das Indossament ist also hier die Uebertragung einer Forderung. — Wird der Warrant von dem ersten Inhaber A an B indossirt, so bedeutet das nicht, dass der

1) Das Wort „Warrant“ wird hier und im Folgenden immer nur im engeren Sinne, wo es das Instrument zur Verpfändung der Waare bezeichnet, gebraucht.

Aussteller die von A bei ihm deponirte Waare nun an B ausliefern soll, sondern das Indossament sagt nur, dass B Pfandrechte an den Waaren haben soll zur Sicherung einer Forderung an A. Wir sehen also, dass der Akt der Warrant-Indossirung noch von einem anderen Vorgange, nämlich von einem Darlehns-Geschäft, begleitet ist: B hat dem A eine Geldsumme geliehen, und dafür werden ihm durch das Indossament des Warrant Pfandrechte an der deponirten Waare ertheilt. Giebt nun B den Warrant durch Indossament weiter an C, so hat B allerdings seine aus jenem Darlehns-Geschäft hervorgegangene Forderung an C abgetreten; jedoch ist das in Bezug auf den Warrant nur ein nebensächlicher Vorgang; das Wesentliche beim Warrant-Indossament besteht darin, dass auch die Rechte an den verpfändeten Waaren mit übertragen werden, und das Warrant-Indossament bedeutet also nicht, wie das Wechsel-Indossament, die Uebertragung eines Forderungsrechtes, sondern eines Pfandrechtes. Der Warrant ist bei der Abwickelung dieser Geschäfte nur der Repräsentant der Waare, und wir können uns die Sache auch so vorstellen, dass dem B als Sicherheit für seine Forderung von A nicht der Warrant, sondern die Waare selbst als Pfand übergeben wird; bei einer Zedirung der Forderung an C würde B diesem dann ebenso die Waare übertragen können, wie er ihm nach obigem Beispiele den Warrant ausgehändigt hat[1]). — Wir glauben daher auch, dass man die Vorgänge beim Warrant-Geschäfte nicht so auffassen darf, wie Ebermann es thut, wenn er („Lagerhäuser und Warrants" S. 99) sagt: „der Indossatar darf das Pfand weiter verpfänden zur Sicherung einer Forderung, die nicht höher ist, als die seine." — Zwischen dem Indossanten und dem Indossatar des Warrant liegt kein Darlehns-Geschäft vor, bei welchem die Waare weiter verpfändet würde; denn schliessen zwei Personen ein solches Geschäft ab, so wird ein Werth jetzt von der einen gegeben und später von der anderen zurückgezahlt; das ist aber nicht die Folge des Warrant-Indossaments; bei den Warrant-Geschäften bleibt derjenige, welcher die geliehene Summe zurückzuzahlen hat, immer der Besitzer der Waare, also der erste

---

1) Man könnte hier einwenden, dass in Frankreich, wo der Besitzer der durch Warrant verpfändeten Waare diese durch das récépissé auch noch verkaufen kann, ein wesentlicher Unterschied zwischen der Uebergabe des Warrant und der Uebergabe der Waaren bestehe; aber in Wirklichkeit wird dann durch den Verkauf mittelst Récépissé nichts Anderes, als die Rückzahlung des Schuld-Betrages bewirkt, weil der Käufer über die Waare nur nach Einlösung des Warrant oder nach Deponirung der Pfand-Summe bei der Lagerhaus-Verwaltung verfügen kann.

Indossant, aber der Empfänger, d. h. der Gläubiger, wechselt, und daraus folgt, dass nicht ein neues Darlehns-Geschäft zwischen dem Indossanten und Indossatar abgeschlossen wird, sondern dass nur der erste Gläubiger seine Forderung und das Pfandrecht an eine zweite Person, diese an eine dritte u. s. w. überträgt. Es handelt sich also beim Warrant-Geschäft immer nur um ein Darlehns-Geschäft, nämlich um das ursprünglich abgeschlossene; der erste Gläubiger aber, welcher den Warrant weiter indossirt, sowie die späteren Indossanten scheiden mit der Indossirung aus dem Verbande der beim Warrant-Geschäfte betheiligten Personen vollständig aus, und der Indossatar tritt bezüglich aller Rechte an ihre Stelle. Unter diesen Umständen kann man aber auch die Indossirung des Warrant nicht als eine neue Verpfändung der Waare betrachten; diese wird nur einmal verpfändet, und zwar von dem Besitzer für die ihm vom ersten Gläubiger geliehene Summe, und das so bestellte Pfandrecht wird durch das Indossament gleichzeitig mit der Zedirung der Forderung nur auf einen Anderen übertragen [1]).

Aus den bisherigen Untersuchungen können wir nun den Schluss bezüglich der Frage der Regresspflichtigkeit ziehen. Beim Wechsel handelt es sich, wie wir gesehen haben, in der Regel um eine Forderung, welche der Aussteller gegen den Bezogenen geltend macht [2]). Dieses Rechtsverhältniss kann aber aus ganz verschiedenartigen Geschäften hervorgegangen sein; der Aussteller hat vielleicht dem Bezogenen eine Summe geliehen, oder ihm Waaren verkauft u. s. w., und der spätere Inhaber des Wechsels ist nicht im Stande, aus dem Papiere selbst zu ersehen, welches von den möglichen Geschäftsarten das ihm durch Indossament übertragene Forderungsrecht begründet hat, und ebensowenig kann er sich Gewissheit darüber verschaffen, ob ein solches Forderungsrecht überhaupt vorhanden ist. Aber wenn auch die Forderung wirklich existirt und nicht bestritten werden kann, so geht daraus doch noch nicht hervor, dass der Bezogene des Wechsels auch im Stande und Willens ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der spätere Erwerber des Wechsels hat also in den meisten Fällen keine Gewissheit dafür, dass die Wechselsumme von dem Bezogenen bei Verfall bezahlt wird, und der Wechsel-Verkehr, der jetzt so ausserordentlich wichtige Dienste leistet, würde überhaupt nicht in's Leben getreten sein oder sich nur auf ganz enge Grenzen beschränkt

1) Vergl. auch C. Roscher. Bericht der Zittauer Handelskammer S. 485—6

2) Es können auch Wechsel ohne ein solches Forderungs-Recht gezogen werden. was namentlich im Kredit-Verkehre geschieht.

haben, wenn man nicht ein Mittel gefunden hätte, dem Indossatar Garantie für die Bezahlung der Wechselsumme zu bieten; das geschah bekanntlich dadurch, dass man die Regresspflichtigkeit einführte, also die sämmtlichen Indossanten für den Eingang der Wechselsumme haften liess.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Warrant. Wenn man hier dem Indossatar Regressrecht gewährt, so macht man damit die Indossanten, welche durch ihr Indossament nur das Pfandrecht übertragen, für den Eingang der Darlehns-Forderung gegen den Besitzer der Waare haftbar und giebt dadurch dem Warrant eine Bestimmung, die seiner Natur und seinem Wesen widerstreitet; denn wir haben gesehen, dass dieses Papier nicht Träger eines Forderungsrechtes, sondern nur Träger eines Pfandrechtes ist. Aber selbst wenn wir diese weitere Bestimmung des Warrant zugeben wollten, so würde damit immer noch nicht das Erforderniss einer Regresspflichtigkeit der Indossanten dargethan sein, die beim Wechsel unentbehrlich ist. Einmal liegt beim Warrant der Vorgang, welcher die Indossirung dieses Papieres veranlasst hat, klar zu Tage; der Besitzer einer Waare hat diese in einem öffentlichen Lagerhause deponirt und den ihm dafür ausgestellten Schein als Sicherheit für ein ihm gegebenes Darlehen verpfändet; es kann also hierbei kein Zweifel auftreten; denn der Warrant ist der Beweis für die Existenz der Forderung, wie für das eingeräumte Pfandrecht. — Dann aber ist es beim Warrant-Geschäfte auch nicht schwer, sich Auskunft darüber zu verschaffen, ob der Schuldner im Stande ist, seine Schuld zu bezahlen; denn wegen der Formalitäten, welche, wenn die Zahlung der Schuldsumme nicht erfolgt, bei der Geltendmachung der Pfandrechte erforderlich sind, pflegt sich der Warrant selten weit von dem Wohnsitze der ursprünglich betheiligten Personen zu entfernen. Dazu kommt aber, dass eine solche Einziehung von Erkundigungen gar nicht nöthig ist; es bürgt ja für die Bezahlung der Schuld die deponirte Waare, deren Quantität der Warrant angiebt, und von deren Qualität man sich jederzeit im Lagerhause selbst überzeugen kann; da aber im Lagerhaus-Verkehre nur Handels-Artikel vorkommen, so ist es auf diese Weise möglich, den Werth der Waaren ziemlich genau zu bestimmen. Berücksichtigt man nun, dass bei einem Warrant-Geschäfte in der Regel nur $^3/_4$, oft sogar nur $^2/_3$ des Werthes der deponirten Waare als Darlehen gegeben wird, dass also von einem Risiko kaum noch die Rede sein kann, so muss man auch zugeben, dass die Regresspflichtigkeit hier nicht, wie beim Wechsel, eine Grundlage der ganzen Einrichtung

bildet, und dass sie deshalb hier wohl zu entbehren ist. Wie der Besitzer von leicht verkäuflichen Waaren ohne grosse Mühe Jemand finden wird, der ihm gegen Verpfändung der Waare $^3/_4$ oder $^2/_3$ ihres Werthes leiht, so wird es in gleicher Weise dem Gläubiger, wenn er sein Kapital vor der Verfallzeit zurückziehen will, nicht schwer fallen, auch ohne seine Haftbarkeit für die Güte der Forderung einen Anderen zu finden, der bei diesem Geschäfte an seine Stelle tritt. — Und dass eine Regresspflichtigkeit nicht erforderlich ist, wird dann noch weiter ersichtlich, wenn man sich wieder vergegenwärtigt, dass der Warrant nur Repräsentant der Waare ist; denken wir uns, dass diese Waare bei einem Darlehens-Geschäfte direkt verpfändet ist, so werden wir, falls der Gläubiger seine Forderung mit dem Pfandrechte zedirt, hier ebenso wenig eine Regresspflichtigkeit des ersten Gläubigers befürworten wollen, als bei der Zedirung von Hypotheken-Forderungen eine solche beansprucht wird. — Es ist eben schon darauf hingedeutet worden, dass der Warrant sich selten weit von dem Orte, wo die Waare deponirt ist, entfernen kann. Seine Zirkulations-Fähigkeit ist also eine geringe, aber zur Erreichung der mit diesem Papiere verbundenen Zwecke ist eine Vergrösserung dieser Fähigkeit nicht erforderlich. Während der Wechsel die Bestimmung hat, Geldforderungen zu übertragen, und daher seine Bestimmung um so mehr erreicht, je ungehemmter er zirkuliren kann, soll der Warrant dazu dienen, den Kredit auf Waaren zu erleichtern, d. h. dem Besitzer von Waaren Dahrlehen zu verschaffen; dazu gehört aber, dass der Gläubiger sein Kapital auch vor dem Fälligkeits-Termine zurückerhalten kann; die Zirkulationsfähigkeit des Warrant braucht daher nur so gross zu sein, dass es dem Inhaber möglich wird, Jemand zu finden, der bezüglich dieser Rechtsverhältnisse an seine Stelle tritt, und um dem Warrant eine solche Beweglichkeit zu geben, genügt, wie wir gesehen haben, das Indossament ohne Regresspflichtigkeit. Damit fällt aber der hauptsächlichste Grund, welchen man, wie oben S. 32 erwähnt worden ist, für die Nothwendigkeit des Warrant-Regresses geltend macht.

Wir haben jetzt zu zeigen versucht, dass die Regresspflichtigkeit des Indossanten im Warrant-Verkehre überflüssig ist, und wollen nun noch durch Betrachtung der unter dem französischen Lagerhaus-Gesetze herrschenden Verhältnisse nachzuweisen suchen, dass sie auch nachtheilig wirken kann. — Das Gesetz von 1858 bestimmt im Art. 9: Der Warrant-Inhaber kann gegen die Indossanten Rekurs nehmen, sobald er seine Pfandrechte an den Waaren geltend gemacht hat und dort nicht befriedigt worden ist; er verliert aber sein Regress-Recht,

wenn er nicht einen Monat nach erfolgtem Proteste zum Verkauf der Waare geschritten ist. Die Indossanten haften also nur für den Ausfall, und die Ausdehnung ihrer Haftbarkeit ist daher eine ganz unbestimmte; sie richtet sich nach dem Preise, den die Waare beim öffentlichen Verkaufe erzielt. Dabei kann nun der Fall eintreten, dass eine viel niedrigere Summe erlangt wird, als der Marktwerth der Waare beträgt, denn die Erfahrung lehrt ja, dass bei solchen Massen-Zwangs-Verkäufen zufällige Umstände einen bedeutenden Druck auf den Preis auszuüben vermögen. Der Besitzer des Warrant hat nun kein Interesse, über die im Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten hinaus noch besondere Sorgfalt beim Verkaufe der Waare anzuwenden; der Indossant aber ist nicht in der Lage, hierbei irgend etwas thun zu können, und muss so vielleicht einen Verlust tragen, der durch einige Bemühungen zu vermeiden gewesen wäre. Aus diesen Gründen glauben wir die Regresspflichtigkeit nicht als im Interesse des Verkehres liegend betrachten zu können.

Schliesslich ist hier noch eine für den Warrant-Verkehr sehr wichtige Bestimmung des französischen Gesetzes, betreffend die Rückzahlung der durch den Warrant gesicherten Summe vor Verfall, zu erwähnen. Art. 6 des Ges. v. 1858 sagt nämlich: Le porteur du récépissé séparé du warrant peut, même avant l'échéance payer la créance garantie par le warrant. — Schon das Gesetz von 1848 enthielt eine ähnliche Bestimmung, welche dem Besitzer der Waare, also dem Schuldner, Vorausbezahlung gestattete (Arrêté du ministre v. 26. Mai 1848 Art. 10); unbedingt nothwendig aber wurde ein solches Recht nach der Annahme des Zwei-Schein-Systems, durch welches es dem Schuldner möglich gemacht wird, die Waare auch dann zu verkaufen, wenn sie verpfändet ist; denn diese für den Verkehr so wichtige Möglichkeit würde ihren Werth zum grössten Theile verlieren, wenn der Käufer der Waare über diese nicht auch schon vor Verfall der auf ihr ruhenden Schuldsumme verfügen könnte. — Das belgische Gesetz folgt hierin dem französischen, jedoch mit den Modifikationen, welche durch die Gestattung des Blanko-Indossamentes nöthig werden, Das österreich. Gesetz dagegen gestattet keine Vorausbezahlung, macht also, wenn nicht eine direkte Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner stattfindet, eine Befreiung der Waare vor Verfall unmöglich, was, wie Ebermann richtig bemerkt, die Vortheile des Kredits auf Waaren nahezu aufhebt.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

I.

Money. by **Francis Walker.** New York 1878. 550 SS.

Man kann ein Buch nur dann richtig beurtheilen und würdigen, wenn man die Verhältnisse kennt, unter denen es geschrieben resp. durch die es hervorgerufen ist. Die Bedeutung des vorliegenden Werkes kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man die politische Geschichte der Ver. Staaten seit 1862 beständig während des Lesens im Auge behält. An dem ersten Januar des nämlichen Jahres stellten die Regierung und die Banken die baare Zahlung ein. Die Regierung fing an grosse Quantitäten Papiergeldes auszugeben, mit der Absicht zwar die Baarzahlung und die Einlösung ihrer Noten in kurzer Zeit wieder aufzunehmen. Aber die Geschichte solcher Politik lässt sich neunmal unter zehn im Voraus angeben. Ueber sechszehn Jahre sind verflossen und das Papiergeld, obgleich fast al pari, ist noch nicht für einlösbar erklärt. Während dieser ganzen Periode ist das Land dem verderblichen Einflusse eines entwertheten Papiergeldes ausgesetzt gewesen. Und mit wie vielem Schaden für den gesunden Sinn, für die Wirthschaft, für die Politik! Sechszehn Jahre lang ist die Geldfrage eine politische Frage gewesen. Sechszehn Jahre hindurh ist die Geldpolitik mehr nach politischen Parteirücksichten als nach ökonomischen Grundsätzen geregelt worden. Jedesmal wenn die Regierung es versucht hat zur Baarzahlung zurückzukehren, und ihre Noten einzulösen, sah sie sich gezwungen den Versuch wiederaufzugeben, da sie fürchten musste, sonst einen Theil der sie unterstützenden Partei von sich abwendig zu machen.

Es ist eins von den schlimmsten Resultaten dieses ganzen Regimes, dass dies entwerthete und im Werthe beständig schwankende Papiergeld, und die Ausflüchte zu denen man gezwungen wurde um es zu vertheidigen, gesunde und richtige Ideen über die Geldfrage überhaupt in einem grossen Theile der Bevölkerung vollständig unmöglich gemacht haben. Jede politische Partei und fast jeder Mensch hat in Amerika seine eigene Theorie über die wahre Natur und Funktion des Geldes. Alle möglichen Theorien sind von verschiedenen Parteien aufgestellt und vertheidigt worden. Die eine wollte eine unbeschränkte Ausgabe von Papiergeld, die zweite ein auf Grund und Boden basirtes Papiergeld (den Assignaten ähnlich), die dritte ein durch Bonds gesichertes Papiergeld etc. etc. Jeder

Vertheidiger dieser Ansichten hat dem Volke versichert, dass wahre Wohlfahrt der Nation nur auf dem Wege eines Papiergeldes zu erreichen sei. „Ein Papiergeld ist das wahre amerikanische Geld. Ein Geld, das man nicht ausführen kann, das immer zu Hause bleiben, und unsere Geschäfte beleben wird — das ist unser grösstes Bedürfniss.“ Solche Ansichten hört man alle Tage auf der Strasse, liest man alle Tage in den Zeitungen.

Ein hervorragendes Mitglied des Landtags von einem der Süd-Staaten hat in vollem Ernste den folgenden Antrag gestellt: In Erwägung, dass nach allgemeiner Erfahrung die Geschäfte gut, die Löhne hoch, das Volk wohlhabend zu jeder Zeit ist, wo das Geld reichlich vorhanden ist; besonders wo das Geld allmählig zunimmt. In weiterer Erwägung, dass in Zeiten wo das Geld knapp ist, die Geschäfte stocken, die Löhne niedrig und das Volk unzufrieden ist, sprechen wir es als unsere Meinung aus, dass es die Pflicht der Unionsregierung sei 1. die Gold- und Silberwährung ein für allemal abzuschaffen. 2. Eine reine Papierwährung einzuführen. 3. Die Ausgabe des Papiergeldes allmählig zu vermehren bis das Geld werthlos wird, worauf sie es verwerfen soll, und eine neue Ausgabe anfangen, die sie ebenfalls allmählig vermehren soll, bis auch sie werthlos wird, um denselben Prozess zu wiederholen! Damit, meinte er, würden wir das goldene Zeitalter der Menschheit herbeiführen!

Dies Beispiel zeigt, wie tief grundfalsche Ideen über die Natur des Geldes in das Volk hineingedrungen sind. Von allen Agitationen über diese Frage war die letzte die allergrösste. Die Aufregung über die Silberfrage gränzte an Wahnsinn. Wer sie nicht mit angesehen, und einigermaassen selber gefühlt hat, kann sich gar keinen Begriff davon machen. Jede Schicht der Bevölkerung nahm lebhaften Theil daran. Die Frauen wie die Männer, und selbst die Knaben in den Strassen haben alle Tage gefragt, ob das Silbergesetz durchgegangen sei. Dieses allgemeine Interesse war mit einer bodenlosen Unwissenheit verbunden, wie man es freilich nicht anders erwarten konnte. Es wurde zur politischen Frage, und damit war jede vernünftige Besprechung der ökonomischen Frage zu Ende.

Die Bauern der West- und Süd-Staaten glaubten, dass die Silberwährung durch Bestechung und im Geheimen im Jahre 1873 beseitigt sei, und sie verlangten fast einstimmig, dass sie wiederhergestellt werden sollte. Sie wollten die Frage, ob die Einzel- oder die Doppelwährung die beste sei, gar nicht zur Sprache bringen. „Die Doppelwährung ist des armen Mannes Währung“ (weil es, wie sie meinten, bei der Doppelwährung zweimal so viel Geld wie bei der Einzelwährung gäbe) also wurde die Doppelwährung auf die Fahne geschrieben, und mit diesem Loosungsworte haben sie den Sieg davon getragen. Jetzt, nun die Wuth des Kampfes verflogen ist, wird man wohl geneigter sein die ökonomischen Rücksichten mehr in Betracht zu ziehen. Die Aufregung hat unzweifelhaft das gute Resultat gehabt das öffentliche Interesse mächtig auf die ökonomischen Studien hin zu lenken. Das vorliegende Buch ist also zu einer sehr passenden Zeit erschienen, und es befriedigt ein lange gefühltes Bedürfniss des grossen Publikums, vor Allem Amerika's. Denn es enthält in einem Bande eine ausführliche Besprechung des Geldes nach allen Seiten hin.

Es fasst zusammen die Resultate der besten Denker unter den Nationalökonomen über diesen Gegenstand. Es erzählt in einer sehr anziehenden Weise die Geschichte des Geldes, und berührt im Vorübergehen fast jeden Punkt, der in Amerika in den letzten Jahren besonders besprochen worden ist. Der Verfasser ist der jetzige Professor der Nationalökonomie auf der Hochschule zu Jale College in New Haven. Er war früher Chef des statistischen Bureaus zu Washington, und hatte die Oberleitung der Volkszählung im Jahre 1870 übernommen. Er hat ein bedeutendes Werk „The Wages Question" betitelt vor wenigen Jahren herausgegeben. Schon sein Vater war ein hervorragender Nationalökonom, dessen Schrift „The Science of Wealth" als eins von den besten der amerikanischen Lehrbücher der Nationalökonomie anzusehen ist.

Das vorliegende Werk zerfällt in drei Haupttheile. I. Die klingende Münze — Metallic Money. II. Das uneinlösbare Papiergeld — Inconvertible Paper Money. III. Das einlösbare Papiergeld — Convertible Paper Money. Von den zwei und zwanzig Capiteln, aus welchen das Werk besteht, sind etwa vierzehn mehr oder weniger theoretischen Erörterungen gewidmet. Die anderen behandeln die Geschichte des Geldes und der Banken.

Das erste Kapitel bespricht die ursprünglichen Funktionen des Geldes. Das Geld dient in erster Linie zur Vermittelung der Tauschoperationen. Insoweit stimmt er mit allen anderen Autoritäten überein. Die zweite Funktion des Geldes ist, als Generalnenner bei den Tauschoperationen zu fungiren. Die Behauptung der meisten Nationalökonomen der Gegenwart, dass das Geld, wäre es auch nichts weiter als ein Maassstab der Tauschwerthe, doch schon selber Tauschwerth und folglich Gebrauchswerth haben müsste, will unser Verfasser keineswegs zugeben. Er behauptet vielmehr mit den Anhängern des reinen, von Gold und Silber ganz unabhängigen Papiergeldes, dass ein ideales Geld, welches an und für sich keinen Werth besitzt, nicht nur möglich, sondern auch unter gewissen Umständen praktisch wäre, und dass ein solches Geld die Funktion, die man gewöhnlich Werthmessung nennt, ebenso gut verrichten könnte wie das reale Geld. Er widmet diesem Punkte etwa dreissig Seiten (S. 4—10, 180, 280—301). „Bei der Besprechung dieser Frage, sagt der Verfasser (S. 7), verwechselt man gewöhnlich die Funktion eines gemeinsamen Nenners mit der eines gemeinsamen Maassstabs. Diese sind aber verschieden, und haben kein nothwendiges Verhältniss zu einander. Ein Längenmaass muss zwar selber Länge haben, und so muss ein Gegenstand um Werthe zu messen selber Werthe haben. Aber wenn die Werthe einmal gemessen sind, lassen sie sich in Bezug auf einander durch einfache Zahlen ausdrücken; grade wie die Verhältnisse zwischen Längengrössen, die schon gemessen worden, sich ohne Bezug auf Fuss- oder Zollmaasse ausdrücken lassen. Wenn ich sage, dass drei Gegenstände sich in Betreff der Länge wie 1 : 7 und 4 verhalten, so brauche ich keine unrealen Längenmaasse. Und so, wenn ich sage, dass die Werthe dreier Gegenstände im Verhältnisse wie 1 : 7 und 4 zu einander stehen, so brauche ich keinen unrealen Werthmaassstab. Ich nehme eine Einheit und sage, dass es in dem einen Falle deren vier, in dem zweiten deren sieben und in dem dritten deren

eins giebt. Dies ist die Funktion des gemeinsamen Nenners nicht des gemeinsamen Massstabs. Diese Unterscheidung ist wesentlich. Darin liegt der Schwerpunkt des ganzen Streites zwischen den Anhängern des Ideal- und des Realgeldes. Die Vertheidiger des ersten erkennen die Wichtigkeit eines gemeinsamen Nenners an, wodurch man die relativen Werthe der 100 Waaren z. B., welche Prof. Jevons in Betracht zieht, verzeichnen und so die Nothwendigkeit ersparen kann, die 4950 Verhältnisse in den Preiscourant einzutragen. Aber sie behaupten, und mit vollem Rechte auch, man braucht keinen besonderen Gegenstand als einen Massstab der Werthe. Die Gegenstände werden gegen einander im Betreff ihrer Werthe gemessen, und es ist nur nothwendig, dass es einen gemeinsamen Nenner giebt, in dessen Benennungen die so bestimmten Werthe sich ausdrücken lassen.“ Der Verfasser meint, dass Gegenstände, die keinen Werth an und für sich besitzen, blosse Stücke von gefärbtem Papier vielleicht, die Funktion dieses gemeinsamen Nenners verrichten könnten, so lange wie die Mannichfaltigkeit der modernen Industrie es brauchen würde. Die einzigen Einwände dagegen sind historische. Und der Verfasser widmet der Geschichte solchen Geldes einige Kapitel um seinen Landsleuten zu beweisen, dass alle Versuche ein solches Geld einzuführen dem Volke, welches es versucht hat, viel mehr Unheil als Nutzen gebracht haben. Die Unmöglichkeit eines solchen Geldes liegt nicht in der Natur des Geldes selbst, sondern in der Natur der Menschen und der menschlichen Regierungen. Das zweite Kapitel behandelt die verschiedenen Geldarten. Das dritte Kapitel heisst „die Vertheilung des Geldes zwischen den verschiedenen Nationen“. Auf die Frage, wie gross der Geldbedarf einer Volkswirthschaft sei, antwortet er: Eine Nation braucht Geld genug um die Preise auf demselben Niveau zu erhalten, wie in den Ländern, mit welchen sie im Handelsverkehre steht. Freilich müssen die Transportkosten dabei in Anschlag gebracht werden (S. 58). Er bekämpfte Ricardo's Ansicht, dass das Gold und Silber ohne weiteres aus dem einen in das andere Land fliesst, sobald die Handelsverhältnisse das gestatten, und meint, dass R. den edlen Metallen eine viel zu grosse Beweglichkeit zuschreibt. In dem vierten Kapitel behandelt er die Wichtigkeit des Geldvorrathes. In wie weit ist die beständige Zunahme des Geldvorrathes für die Weltwirthschaft und für die verschiedenen Volkswirthschaften vortheilhaft? Darüber ist unser Verfasser noch nicht ins Klare gekommen und begnügt sich mit der Anführung von Auszügen aus bekannten Schriften über diesen Gegenstand. Die Kapitel V — VIII enthalten eine Geschichte der Produktion der edlen Metalle. Die Münzprägung, die Münzgebühr und das Ummünzen sind die Titel der drei folgenden Kapitel. Kapitel XII und XIII besprechen die Doppelwährung. Der Verfasser meint, dass dies fast ebenso sehr eine politische wie eine ökonomische Frage sei. Er legt die verschiedenen Standpunkte der beiden Parteien sehr klar dar und erzählt in sehr anziehender Weise die Geschichte der Schwankungen im Preise der edlen Metalle. Nach seiner Meinung hat die Regierung einen sehr grossen Einfluss auf die Preise der edlen Metalle. Er untersucht sehr sorgfältig die Gründe für und gegen die Doppelwährung und obgleich er nicht sehr entschieden dafür auftritt, ist es doch leicht zu

sehen, dass er sie der einfachen Währung vorzieht, hauptsächlich deswegen, weil er eine zu grosse Steigerung des Goldpreises fürchtet, im Falle das Silber allgemein als gesetzliches Zahlungsmittel verworfen wird, während er zu gleicher Zeit zugiebt, dass die Schwankungen des Werthes bei einer Doppelwährung wahrscheinlich häufiger eintreten werden.

Das zweite Buch über ein uneinlösbares Papiergeld ist besonders interessant. Es enthält ein Kapitel über die Theorie eines solchen Geldes, worin er seine obige Behauptung in Betreff eines Idealgeldes weiter erläutert und spezieller auseinandersetzt. Als Beispiele des uneinlösbaren Papiergeldes giebt er eine Geschichte des amerikanischen Papiergeldes, der französischen Assignaten und der englischen Noten von 1810—1820. Er tritt entschieden gegen das uneinlösbare Papiergeld für Amerika auf, und zeigt in sehr klarer Weise mit wie vielen Gefahren und mit wie vielem Schaden die Ausgabe solchen Geldes in Amerika bereits verbunden gewesen ist. Das dritte Buch behandelt das einlösbare Papiergeld. Hier tritt er als der entschiedenste Vertheidiger des Currencyprinzips auf. Er fügt hier eine klare Darlegung der amerikanischen und englischen Erfahrungen in Bezug auf das Bankwesen und die Ausgabe von Banknoten an. Nach genauer Untersuchung der verschiedenen Ansichten über diesen Gegenstand spricht der Verfasser es als seine eigene Meinung aus, dass mit der Geldausgabe in einem Lande nicht zugleich Kreditnahme verbunden sein dürfe. — Bei Papiergeld sollte Thaler für Thaler durch baares Gold und Silber gesichert werden. „Ein Geld worin ein Element des Kredites liegt, mag wohl keine Katastrophe herbeiführen, während es doch den ganzen Bau der Industrie und des Handels erschüttert und veranlasst, dass die ganze Maschinerie der Produktion und des Tausches mit weniger Genauigkeit und Kraft operirt als es sonst der Fall sein würde. Die grosse Thatsache der modernen Industrie ist, dass bei der grossen Mannichfaltigkeit der Produktion, bei der Lokalisirung der Gewerbe und bei dem hohen Grade der Arbeitstheilung eine grosse Verschwendung der Kräfte der Industrie stattfindet, wegen der dabei fortdauernd wiederkehrenden Störungen des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, die bald zu einer Ueberproduktion mit bedeutenden Verlusten führte, bald dagegen zu einer Stockung der Industrie, welche durch die Furchtsamkeit der Kaufleute, der Bankiers, und der Fabrikherrn weit über den Punkt hinaus geführt wird, der nothwendig wäre eine Gleichheit der Produktion wieder herbeizuführen. Oszillationen bei Angebot und Nachfrage sind zwar unvermeidlich, aber unser modernes System, wonach zwei oder drei Städte die Hälfte der Waaren einer gewissen Art fabriziren, welche die ganze Welt konsumirt, machen diese kleinen Oszillationen zu grossen Schwankungen, die im Ganzen genommen die Produktion unter ihre natürliche Leistungsfähigkeit herabdrücken, und die Thätigkeit unregelmässig und unstäte machen. Diese Tendenz wird, wie es mir scheint, in einem höheren oder niedrigeren Grade, aber immer mit grossen Nachtheilen durch die Ausgabe irgend eines Geldes gesteigert, das nicht Thaler für Thaler auf das Geld des internationalen Handels basirt ist.“ (S. 526.) Aus dem Gesagten geht es schon hervor, dass wir es hier mit einem sehr werthvollen Werk zu thun haben. Und zum Schlusse möchten wir einige besondere Vorzüge hervor-

heben. Der Verfasser ist mit umfassenden Kenntnissen an seine Aufgabe herangetreten. Er hat besondere Aufmerksamkeit der Geschichte seines Gegenstandes gewidmet, und führt sehr viele Auszüge aus verschiedenen Werken in seinem Buch an, was für ein amerikanisches Buch etwas Auffallendes ist. Uebrigens hat er das Buch in einem sehr klaren und anziehenden Style geschrieben, und was noch besser ist, und noch seltener in dieser Zeit bei diesem Gegenstand, er ist gerecht und billig allen Gegnern gegenüber. Und wenn wir mit ihm nicht immer übereinstimmen können, so müssen wir doch überall die Kraft und die Billigkeit seiner Auseinandersetzungen anerkennen. Das Buch ist mit einem vortrefflichen Verzeichniss versehen, das die Benutzung sehr erleichtert.

Dr. E. J. James.

II.

Statistik Thüringens. Bd. II Agrarstatistik. Zweite Hälfte. Herausgegeben von **Bruno Hildebrand.** Jena 1878, 362 SS. Q.

Von grösseren Quellenwerken hat das statistische Bureau vereinigter Thüringer Staaten zu Jena zwei publizirt: der erste Band der Statistik Thüringens, besonders die Bevölkerung behandelnd, erschien 1867. Die erste Hälfte des zweiten Bandes, welcher die Agrarstatistik umfasst, wurde 1871, ausgegeben, und soeben ist die zweite Hälfte desselben erschienen, der die folgenden Zeilen gewidmet sind. — Während in der ersten die Agrarverfassung, die Bodenverwendung und die Kulturarten, die agrarische Bevölkerung und die Vertheilung des Grundeigenthums in vier grösseren Abschnitten behandelt wurden (S. Bd. XVI S. 341), enthält dieser Theil im fünften Abschnitte die Statistik des Viehstandes, im sechsten die Statistik der Frucht- und Lebensmittelpreise, im siebenten endlich die Besprechung des Werthes und des Ertrages des Grundeigenthums in Thüringen. — Bis zum Vorwort war diese zweite Hälfte fertig als der Gründer und bisherige Leiter des Bureau's, Br. Hildebrand, starb. Die Herausgabe überwachte in Folge dessen der interimistische Direktor des statist. Bureaus, Regierungsrath D. Kraus. Auf Hildebrand's noch auf dem Krankenlager ausgesprochenen Wunsch ist in dem Vorwort hervorgehoben, dass das Werk nicht als seine Privatarbeit anzusehen ist, sondern als die Arbeit der gesammten Kräfte des Bureau's, besonders des letzten Assistenten Dr. Planer. Er gab an, was und wie gearbeitet werden solle, er bezeichnete die heranzuziehenden Hülfsmittel, unterwarf das Zusammengestellte dann aber einer eingehenden Durchsicht, event. einer Ueberarbeitung und Ergänzung. Das Verdienst der übrigen Arbeit wollte er ausdrücklich den Beamten des Bureau's zuerkannt wissen, und zwar auch den schon vor mehreren Jahren darin beschäftigten Assistenten, da hier allerdings zusammengefasst ist, was in der betreffenden Richtung von dem Bestehen des Institutes an zusammengetragen ist. —

Der erste Abschnitt umfasst, wie erwähnt, die Viehstatistik. Vor-

arbeiten dazu finden sich bereits in diesen Jahrbüchern Bd. VI S. 375, die Resultate der Viehzählungen in Thüringen von 1861 u. 64, Bd. XII S. 74, dieselbe im Jahre 1867. Bd. XVII S. 373, die Viehzählungsmethoden in den europäischen Staaten. Bd. XXI S. 263 und 393 die Viehzählung von 1873 in Thüringen. Doch sind das Aphorismen gegenüber dem hier in systematischer Ordnung und vorzüglicher Vollständigkeit Gebotenen. —

Eine Uebersicht über die Entwicklung der Viehzählungen in Deutschland und die dabei zur Anwendung gekommenen Methoden leitet die Besprechung der speziellen thüringer Verhältnisse ein, wobei die Grundsätze und Methoden, welche 1873 zur Anwendung gelangten, besonders eingehende Berücksichtigung finden. Es schliesst sich daran die Vorführung der Resultate. —

Tabelle I bietet die Hauptresultate aller die ganzen in Betracht kommenden Länder umfassenden Viehaufnahmen in historischer Aufeinanderfolge, nebst den Reduktionen auf Territorium und Bevölkerung der ganzen Länder und grösseren Distrikte, nach Stadt und Land geschieden. —

Tabelle II gibt in detaillirter Weise die Resultate der Zählung vom 10. Jan. 1873 für ganz Thüringen nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formulare. Tabelle III eine vergleichende Uebersicht der Vertheilung des Viehstandes nach derselben Zählung auf Land und Leute, wobei der Viehstand mit den viehbesitzenden Haushaltungen, mit und ohne Landwirthschaftsbetrieb, in Beziehung gebracht ist. Tab. IV bietet eine Vergleichung mit anderen Ländern, die beiden folgenden veranschaulichen das Verhältniss des thüringischen Viehstandes zur Kulturfläche mit und ohne Wald. In Tabelle V ist der Kapitalswerth des Viehstandes angegeben. —

Die Verarbeitung des erhobenen Materials ist mithin eine sehr weitgehende, und es blieb noch zu wünschen höchstens das Verhältniss des Viehstandes zur Ackerfläche und zu den einzelnen Grundbesitzungen verschiedener Grösse, wie es Engel 1855 für Sachsen durchführte. Solche Vergleichung wäre ungemein wichtig, um den Einfluss der Besitzvertheilung auf den Viehstand näher kennen zu lernen. Es ist ferner die sonst übliche Reduktion auf Haupt-Grossvieh unterlassen, gegen welche sich allerdings viele Einwendungen erheben lassen, die für gewisse Untersuchungen wichtig ist, sich aber auch nach dem vorgelegten Materiale leicht nachholen lässt. Ausserdem ist hier in der Feststellung des Werthes des Viehstandes ein Weg zur Anwendung gekommen, denselben auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und zu summiren. Dies geschah auf Grund dreier Gutachten über den ungefähren Durchschnittswerth der einzelnen Viehgattungen, von der landwirthschaftlichen Zentralstelle und von zwei Autoritäten des Landes.

Es geht aus den angeführten Zahlen hervor, dass in Thüringen die Pferdehaltung eine im Vergleich zu den anderen Ländern sehr unbedeutende ist, und noch mehr steht die Pferdezucht zurück, wie das aus dem auffallend geringen Prozentsatz der Pferde unter zwei Jahren zu ersehen ist. Nur die Schweiz und Böhmen zeigen im Verhältniss zur Fläche und Einwohnerzahl noch niedrigere Ziffern. Dagegen nimmt in Bezug auf alle

übrigen Viehgattungen Thüringen einen hervorragenden Platz ein, besonders durch die Schweinehaltung. Leider gehen die Angaben nicht weit zurück, in Sachsen-Weimar nur bis 1858, so dass durchgreifende Veränderungen nicht hervortreten, doch lässt sich auch hier beobachten, dass die Schafzucht zurückgeht, während die kleinere Zahl der Schweine im letzten Jahre wohl nur auf vorübergehende Konjunkturen zurückzuführen ist. Für S.-Meiningen liegen die Zahlen von 1828—73 in geschlossener Folge vor, und hier tritt es klar zu Tage, dass die Schafhaltung erst in der letzten Zeit abgenommen hat. In Altenburg ist es anders. 1846 waren auf der □ M. 3131 Schafe, auf 100 Einwohner kamen: 58,34

1855 auf den □ M. 2269 auf 100 E. 40,95
1864 „ „ „ 1901 „ „ 32,16
1873 „ „ „ 1282 „ „ 21,65.

In Cob.-Gotha ist die Veränderung dagegen unbedeutend. —

Der 6. Abschnitt behandelt die Frucht- und Lebensmittelpreise. —

Die Erhebung der Getreidepreise erfolgte durch die städtischen Gemeindebehörden und gewöhnlich einmal in der Woche am Hauptwochenmarkte. Meistens berücksichtigte man nur die höchsten und niedrigsten Verkaufspreise. Die umgesetzten Quantitäten sind nur an wenig Orten bekannt. In den Garnisonsstädten wurde durch das betreffende Regulativ des preuss. Kriegsministeriums seit 1868 eine ausgedehntere und gleichmässigere Erhebung bewirkt. Auf die Qualität der Früchte wurde bisher nur ausnahmsweise Rücksicht genommen. — Von 1835 an liegen die Jahresdurchschnittspreise für die meisten Städte Thüringens in geschlossener Reihe vor. Wie weit die mitunter ganz auffallenden Differenzen zwischen den Preisen der verschiedenen Städte (1873 Meiningen 1 Hect. Weizen 7,14 Thlr., in Eisfeld dagegen 5,23, in Gera 7,93 Thlr., Roggen in Eisfeld 4,64, in Meiningen 5,10, in Gera 6,50, in Greussen 4,57) auf Ungenauigkeit der Erhebung zurückzuführen sind, muss dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, dass es in den vorliegenden Tabellen an jedem Anhalte fehlt, für die neuere Zeit eine Ausgleichung der Preise dem Raume nach anzunehmen. Besonders auffallend ist es, dass dieselbe Stadt z. B. Eisfeld in der Regel höhere Preise als andere, z. B. Meiningen, zeigt, denn in einzelnen Jahren z. B. 1873 u. 74 bedeutend niedrigere, als ob selbst bei dem Weizen völlig lokale Einflüsse maassgebend für die Preisbildung wären. Da bei jenen wie bei andern Beispielen die gleiche Erscheinung bei dem Roggen zu Tage tritt, sind Irrthümer bei der Umarbeitung nicht als Ursache anzunehmen.

Sahen wir, dass im Jahre 1873 die Differenz der Weizenpreise zwischen zwei thüringer Städten 2,7 Thlr. pro Hectoliter war, oder dass der Preis sich in der einen um 51 % höher stellt als in der anderen, so war bei dem Roggen die Differenz 1,93 Thlr. oder 42 %, bei der Gerste 2,1 Thlr. oder 66 %, bei dem Hafer 1,39 Thlr. oder 66 %. Im Jahre 1872 sind sogar die Preise von 1,85 Thlr. für Sondershausen und 3,77 Thlr. für Saalfeld angegeben, die Differenz wäre 1,92 Thlr. oder über 100 % der ersteren Summe. Die Tabelle V zeigt die lokalen Abweichungen in übersichtlicher Weise bei den fünfjährigen Durchschnitten, indem der Preis zu Altenburg, Weimar = 100 gesetzt und das Verhältniss

derjenigen der übrigen Städte hinzugerechnet ist. Auch hierbei finden wir die grössten lokalen Verschiedenheiten selbst in der letzten Periode. —

Die Vergleichung der Kornpreise mit dem Stande der Bevölkerung, den Geburten, Trauungen und der Sterblichkeit zeigt, dass andere Einflüsse in der neueren Zeit von weit grösserem Einfluss darauf sind als die Fruchtpreise.

Von Lebensmitteln sind die Preise von Graupen und Reis, dann von den gewöhnlichen Fleischsorten von 1868—75 in den Garnisonstädten nach der Verfügung des preuss. Kriegsminist. vom Jahre 1859 erhoben und vorgelegt. Es zeigt sich, dass die Fleischpreise noch stärker gestiegen sind als die Getreidepreise.

Von 1868—73 ist das Anwachsen perpetuirlich, während dann wieder eine Ermässigung eintritt, in Eisenach z. B. das Pfund Rindfleisch von 43 auf 62 Pf., um 1875 auf 57 Pf. zurückzugehn. In Altenburg von 54 auf 70 und 67 Pf. Das Kalbfleisch in der ersten Stadt in denselben Jahren von 28 auf 50 und 37 Pf., in der letzteren von 32 auf 49 und 47 Pf. — Das Schöpsenfleisch von 31 auf 52 und 46 Pf. in Eisenach, in Altenburg von 44 auf 61 und 59 Pf., wobei zu beachten ist, dass die Getreidepreise in beiden Städten nur unbedeutend und in verschiedenen Zeiten ungleich differiren, so dass sie sogar bald in der einen bald in der anderen Stadt höher stehen. Schon hieraus geht hervor, dass die Fleischpreise lokal beträchtlich verschieden sind. Noch mehr ist dies bei Reis und Graupen der Fall. — Im Durchschnitt der acht Jahre kostet, wenn man den Angaben trauen darf, der Zentn. Reis in Weimar 21,58 Mark, in Meiningen 31 Mrk., Graupen in der ersten Stadt 20, in der letzteren 29,7, während hierin zwischen Eisenach und Altenburg nur eine geringe Differenz vorhanden ist.

Ein besonderes Interesse nimmt das Werk durch den Versuch in Anspruch im siebenten Abschnitte den Werth und Ertrag des Grundeigenthums in Thüringen zu ermitteln, und zwar sowohl des landwirthschaftlich benutzten Bodens, wie der Forsten und der Gebäude. — Die Untersuchung des ersteren richtet sich naturgemäss hauptsächlich auf die Kaufpreise. Alle früheren, hergehörigen Versuche sind sorgsam zusammengetragen und für die letzten Dezennien zur Beurtheilung der Preisentwicklung einige Anhalte geboten. Von einer ausreichenden Zusammenstellung der wirklich gezahlten Kaufpreise ist auch hier keine Rede. —

Die Ertragsverhältnisse sind für S.-Weimar und S.-Altenburg mit einiger Sorgfalt, und für das erstere Land eine grössere Reihe von Jahren hindurch seit 1862 ermittelt, die Resultate sind unter Vergleichung mit anderen Ländern vorgelegt. Ueber die Art der Erhebung ist Bd. XI S. 246 u. f. berichtet. Am sichersten sind natürlich die Angaben über die Ausdehnung des Anbau's. In allen Theilen S.-Weimars zeigte sich von 1861—74 eine Zunahme des Ackerlandes, im Ganzen um 48,425 Hect. oder 9,6 %, während das Wiesenareal sich um 2,400 oder 2,3 % vermindert hat.

In den Katasterangaben ist die gesammte Fläche angegeben, in den soeben erwähnten nur diejenige, welche von den gewöhnlichen Früchten occupirt wurde, auf deren Anbau und Ertrag sich die Erhebung erstreckte.

Es fehlen hier daher mancherlei Handelsgewächse und Brache. Der hierauf fallende Prozentsatz der ganzen Fläche hat sich von 27,98 auf 21,05 % vermindert. An der Zunahme betheiligen sich alle Früchte ausser Hafer und Oelfrüchten. Die Kartoffeln haben am meisten an Terrain gewonnen, indem sie statt 9,09, jetzt 10,59 % der bestellten Ackerfläche einnehmen. — Nur geringere Beachtung verdienen die Erndteerträge, über deren Erhebungsart und Unzuverlässigkeit schon Bd. XI a. a. O. berichtet ist. Interessant ist aber immerhin und dankenswerth die Zusammenstellung der bisherigen Resultate nicht nur für das eigene Land, sondern auch für die verschiedenen anderen Länder, wenn auch mehr einzelne Jahre als Durchschnitte gegenübergestellt wurden. Mit Zuziehung der Preise ist dann der Geldertrag der Erndte in S.-Weimar und Altenburg berechnet, und diesem ist für S.-Weimar und Meiningen, Altenburg und Reuss j. L. der für Steuerzwecke geschätzte Reinertrag hinzugefügt. — Auch über die Pachtverhältnisse sind einige Angaben, wenigstens in Betreff der Domänen und Kirchengüter gebracht. —

Zur Vervollständigung des gesammten Grundwerthes, ist nach den genau vorliegenden Wirthschaftsangaben der Staatsforsten der Ertrag und Werth der Forsten des Landes geschätzt. —

Für den Gebäudewerth namentlich S.-Weimars bieten die Taxen und Versicherungssummen der Landesbrandversicherungsanstalt mit Versicherungszwang einen brauchbaren Anhalt.

Den zum Schluss gemachten Versuch aus dem Vorgeführten eine Schätzung des ganzen Ertrages und des Gesammtwerthes des Grundbesitzes der thüringischen Staaten vorzunehmen wird in der Schrift selbst nur ein geringer Werth beigelegt.

Da ausserdem noch in den Jahrbüchern über die landwirthschaftlichen Kreditanstalten Thüringens, die Ausdehnung der Separation etc. berichtet ist, muss man sagen, dass für Thüringen die Agrarstatistik mit einer Vollständigkeit geboten und das vorhandene historische Material mit einer Sorgsamkeit gesammelt ist, wie es unseres Wissens für kein anderes Land vorliegt. Das berühmte Werk von Meitzen für Preussen entbehrte brauchbarer statist. Erhebungen über die Grundbesitz- und Ertragsverhältnisse. — Für die anderen Länder fehlt vor Allem die Bearbeitung der Gesetzgebung. So hat Hildebr. noch selbst die Forderungen für eine Agrarstatistik im Wesentlichen zu erfüllen vermocht, die er auf den Berliner internationalen statistischen Kongress bei der Kommissionsberathung aufstellte. — Die grossen Mängel, die bei den unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegenstehen, auch dieser Arbeit anhaften, sind nie verschleiert, sondern nachdrücklichst betont. Liegt der wissenschaftliche Werth des Werkes auch mehr in der angewendeten Methode als in den Resultaten, so ist doch zugleich zu betonen, dass wir damit eine dauernd feste Grundlage zur Weiterarbeit gewonnen haben, und die Regierungen werden anerkennen, dass ihnen auch die Zahlen von hoher praktischer Bedeutung sind. —

III.

Giornale degli Economisti, Vol. VI (N. 1—6) Padova 1878. **Carlo Ferraris:** La Statistica e la scienza dell' amministrazione, Padova 1878.

Das Giornale degli Economisti ist in diesen Jahrbüchern 1875, Bd. XXV S. 165 fg. bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1875 mit Anerkennung begrüsst worden und hat den günstigen Erwartungen, die damals für seine Zukunft ausgesprochen werden konnten, durchaus entsprochen. Wir wollen um so weniger unterlassen, die Aufmerksamkeit unserer Leser von Zeit zu Zeit auf dasselbe hinzulenken, als das Giornale seinerseits sowohl in seiner wissenschaftlichen Richtung unserer Zeitschrift nahe verwandt ist, wie auch gerade der deutschen Literatur hervorragende Theilnahme widmet. Verschiedene bedeutende Gelehrte, die einen Theil ihrer Bildung auf deutschen Universitäten empfangen haben, wie z. B. Luigi Cossa, der von Roscher, Carlo Ferraris, der von Adolf Wagner die vorzüglichste Anregung in nationalökonomischen Studien empfangen hat, sind Hauptmitarbeiter des Giornale, und nicht wenige Andere aus der Liste der Mitarbeiter, die noch folgende Namen aufweist: Boccardo, Caccianiga, Cognetti de Martiis, Favaro, Lampertico, Luzzati, Morpurgo, Ricca-Salerno — haben durch die Bestrebungen des deutschen Kathedersozialismus wesentliche Anregungen empfangen; d. h. Anregungen, wie sie eben aus der Gleichheit des Bedürfnisses und Strebens hervorgehen. An Freiheit und Selbständigkeit des Denkens stehen die italienischen „Kathedersozialisten", wenn wir sie so nennen dürfen, den deutschen keineswegs nach.

Der vorliegende sechste Band dieser Monatsschrift enthält in jedem der 6 Hefte eine Rassegna di fatti economici, eine Rassegna agraria, eine Rassegna industriale, und Literaturbesprechungen, ausserdem folgende Aufsätze: Ferraris: La Statistica e la scienza dell' amministrazione nelle facoltá giuridiche, Ricca-Salerno: Del salario e delle sue leggi, Nasi-Virgilio: L'educazione popolare nel regime democratico odierav, Moise Amar: Irolusione ad un corso di diritto industriale, Boccardo: Le leggi biologische nella economia politica (anlehnend an Schäffle's „Bau und Leben des sozialen Körpers"), Ferti: i principij della scienza economica secondo i socialisti della cathedra (eine durch Neumann mehr fortgesetzte Besprechung von Adolf Wagner's „Grundlegung der Volkswirthschaftslehre"), Morpurgo: Il risparmio, le sue incognite e le sue conquiste, Ricca-Salerno: Oggetto e cómpito della scienza delle finanze (mit grosser Literaturkenntniss), Della Bona: Il limite della scienza, Cognetti de Martiis: Ferme e leggi delle perturbazione economiche, ferner von Luzzati eine Anzahl kleinerer Aufsätze über Bank-, Handels- und Zollwesen.

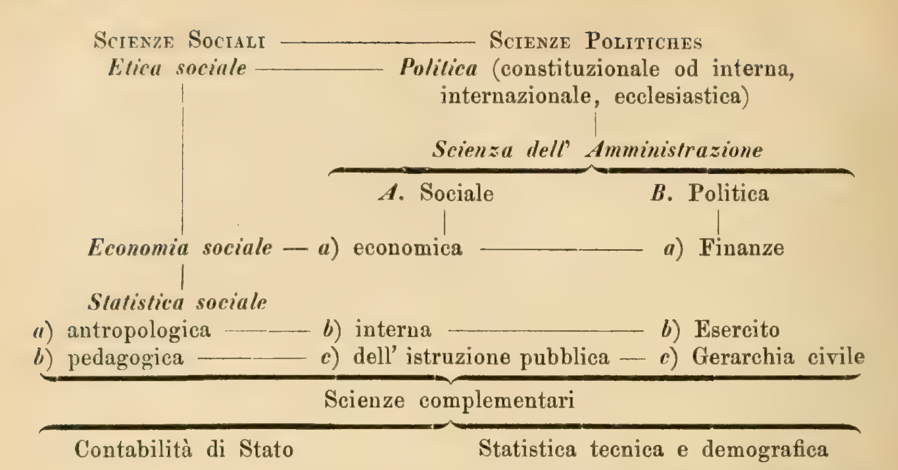
Aus den zahlreichen und vortrefflichen Aufsätzen sei es gestattet, hier nur des einen Inhalt näher zu bezeichnen, nämlich des zuerst genannten, der uns im zusammenhängenden Separatabdruck — es erstreckt sich über fünf Hefte seit Juli 1877 — vorliegt.

Ferraris behandelt im ersten Theil seines Aufsatzes die Statistik, im zweiten die Verwaltungslehre als Lehrgegenstand auf Universitäten. Aus

der Statistik scheidet er zunächst die Demographie und die Demologie als ungeeignet für die Lehre aus; die erstere als blosse Thatsachen-Sammlung, die zweite als bis jetzt noch zu unentwickelt. Hingegen hält er die Statistica sociale antropologica und die St. soc. pedagogica dafür geeignet, und legt das bis dahin Geleistete dar; wie er auch die bisherigen Leistungen der Verwaltungslehre nachher im zweiten Theile ausführlich würdigt. —

Wir möchten ihm in jenem Punkte insofern durchaus beistimmen, als auch wir glauben, dass weder die Technik und Methode der Statistik noch die blossen Resultate der Statistik mit grossem Nutzen Unterrichtsgegenstände an Universitäten werden können. Statistiken entstehen nicht auf Universitäten, sondern nur dadurch, dass Personen allgemeiner Bildung mit einer Logik, die womöglich juristisch und mathematisch geschult sei, in die Praxis und Tradition der statistischen Bureaus eintreten. An positiven Kenntnissen sind dazu nur volkswirthschaftliche unentbehrlich, bei allen anderen Gebieten, mit denen die Statistik zu thun hat, kommt man mit Logik und gesundem Menschenverstande aus. Was aber auf Universitäten gelehrt werden kann, das sind die kritisch angewendeten Resultate der statistischen Ermittelungen auf die Beschreibung des physischen, materiellen und geistigen Volkslebens, die sich in die verschiedenen Wissenschaften der natürlichen, ethischen, gesellschaftlichen Verhältnisse vertheilen. Die jetzt sogenannte Bevölkerungswissenschaft und Moralstatistik sind ein wildes Conglomerat etwas philosophisch zugestutzter statistischer Daten, dessen sich allmälig die anderen resp. eigentlichen Wissenschaften bemächtigen müssen. Daneben behält die Statistik als eine — wenn man so sagen kann: wissenschaftlich durchgebildete Kunst, die statistischen Daten für die Verwaltung zu gruppiren, ihre volle Berechtigung, hat aber mit dem Universitäts-Unterricht an sich nicht viel zu thun. Als Vortrags-Disziplin an Universitäten eben könnte man die „Statistik“ nur dann mit erheblichem Erfolge gebrauchen, wenn es das Bedürfniss erheischen würde, „Statistiker“ massenhaft auszubilden, wie Juristen, Theologen, Mediziner, Landwirthe etc.; diesen aber „Statistik“ vorzutragen ist nur ein sehr mangelhafter Nothbehelf dafür, dass die betreffenden Wissenschaften das statistische Material noch nicht gehörig aufgenommen und verarbeitet haben.

Ferraris wird also in seinen Deduktionen noch einen Schritt weiter gehen und nicht nur jene bezeichneten Theile der Statistik, sondern die Statistik überhaupt aus seinem Lektionsplan herausthun müssen. Er würde sich dann auch nicht der Inkonsequenz schuldig zu machen haben, dass er Lehrgegenstände, die er im ersten Theil seiner Abhandlung verbannt hat, dann schliesslich doch als „scienze complemantari“ in den Studienplan der juristischen Fakultät einzuschmuggeln sucht, indem er in diese Fakultät folgendes Schema sozialwissenschaftlicher Studien eingeführt wissen will:



Im Uebrigen können wir seine wohldurchdachten Erörterungen über die Eintheilung der Verwaltungslehre, sowie die anderen Aufsätze des Giornale überhaupt der Beachtung unserer Leser nicht genug empfehlen.

Scheel.

Miscellen.

I.

Die Zählkartenmethode und ihre Anwendung bei der Volkszählung in Elsass-Lothringen am 1. Dezbr. 1875 von **W. Stieda.**

Seit man am Anfange unseres Jahrhunderts begonnen hat die Bevölkerung zahlenmässig genau festzustellen, statt sich mit Schätzungen oder künstlichen Berechnungen zu begnügen, ist man über die bei diesem Vorgehen einzuschlagende Methode vielfach im Unklaren gewesen. Es bedurfte erst einer langen Erfahrung, ehe man die Unbequemlichkeit des früheren Listensystems einsah und zur Erhebungsmethode vermittelst der Individualkarte überzugehen sich entschloss. Wenngleich nun aber diese Anwendung der Zählkarte zu den jetzt bereits seit längerer Zeit geplanten Vorschlägen gehört, so hat doch die thatsächliche Ausführung der Idee bisher noch selten genug stattgefunden. Der Gedanke des Zählblättchens war freilich vielfach benutzt worden, aber nicht gerade zu Volkszählungszwecken. Das statistische Bureau der Steuerdeputation in Hamburg[1]) hatte sich der Zählblättchen bei seinen Arbeiten bedient, und in Berlin waren sie ebenso bei Aufstellung der städtischen Wählerlisten, wie auch bei Anfertigung einer Statistik, betreffend die Unterstützung der Hinterbliebenen der im Kriege von 1866 zum Heere eingezogenen Reserven verwendet worden[2]). Entlehnt war dieses Verfahren der italienischen Statistik, wo man schon in den 60er Jahren bei der Verarbeitung des Volkszählungsmateriales den Inhalt der Zählungslisten auf kleine Zählblättchen (cartolina) zu übertragen pflegte. Dies that man gleichwohl 1867 im Grossherzogthum Hessen. Die erste eigentliche Erhebung auf Karten fand am 31. Dezember 1869 in Pest statt. Hier kam jedoch die Karte noch nicht ausschliesslich zur Anwendung, sondern die Aufnahme wurde theilweise nach Haushaltungslisten veranstaltet[3]). Vollständig erhob die kleine Stadt Reval in Russland die Daten durch die Kartenmethode am 16. Novbr. 1871[4]). Den ersten grösseren Triumph feierte aber die Zähl-

---

1) Stat. des hamburgischen Staates II. S. VII.
2) Schwabe, die Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dezbr. 1867 S. IV.
3) Körösi, die königl. Freistadt Pest 1870. Anhang S. 155.
4) Jordan, die Resultate der Volkszählung der Stadt Reval.

karte, als sie am 1. Dezbr. 1871 in Preussen [1]) und in Hamburg [2]) Verwendung fand. Für Deutschland die neue Methode obligatorisch zu machen hatte die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins sich noch nicht entschliessen können. Der §. 6 der für die Zählung im deutschen Reiche beschlossenen Grundsätze schrieb die Aufnahme der Bevölkerung von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten vor, §. 7 aber gestattete die Eintragung der Angaben für jede einzelne Person auf besondere Zählkarten [3]). Nur Preussen und Hamburg machten von dieser Erlaubniss Gebrauch; in den übrigen Bundesstaaten benutzte man nach wie vor die Zählungslisten. Auch 1875 hat der gute Erfolg, den Preussen mit dem ersten Versuche erzielte, nur die Reichslande Elsass-Lothringen bewegen können gleichfalls die Zählkartenmethode vorzuziehen. Im übrigen Deutschland verharrt man noch in einem gewissen Misstrauen gegen ein Verfahren, das doch überall, wo es ausgeführt wurde, sich glänzend bewährt hat. Schuld mag hieran der schwankende Beschluss des Petersburger Kongresses sein, der die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung vermittelst Zählkarten (Bulletins individuels) nur bei genügender Bildung der Bevölkerung, und wenn die besonderen Verhältnisse eines Landes es gestatten, für richtig erklärte, im entgegengesetzten Falle aber entschieden Haushaltungslisten empfahl [4]). Und dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Durchführung dieser Zählkartenmethode die Verbesserungslinie für die Technik der Volkszählungen gezogen ist. An dem Grundsatze der Zerlegung der Haushaltungslisten in Individualkarten wird sich nichts mehr verbessern lassen. Dieser Umgestaltung werden sich dagegen der Inhalt der Karten und die verschiedenen Verarbeitungen derselben zu unterziehen haben. Die amtliche Statistik wird mit der Zeit zweifellos sich dazu bequemen müssen dem Verfahren des preussischen statistischen Bureaus, dessen Direktor die Statistik überhaupt so viel verdankt, den Beifall zu zollen, den sie ihm heute noch zu versagen scheint. Mit jedem Male, wo die Kartenmethode zur Ausübung kommt, erobert sie mehr Boden. Der in Elsass-Lothringen geschehene Versuch legt von dieser Richtung, wie wir weiter unten sehen werden, Zeugniss ab.

Es kann aber eigentlich auch nicht anders sein, als dass diese Methode sich bewährt, denn ihrer Vorzüge sind gegenüber dem älteren Verfahren so viele, dass die Zähigkeit mit der viele Statistiker noch an dem Hergebrachten hängen, in der That auffallend ist. Man bedenke, wie schwerfällig die ganze Einrichtung des Listensystems ist. Auf grossen Bogen, die alle von gleicher Gestalt, unabhängig von dem Umfange des Haushaltes, den sie schildern sollen, wurde die Bevölkerung aufgenommen. Schon unbequem bei ihrer Entstehung, ist ihre Handhabung bei der

1) Preussische Statistik. XXX. S. 2.

2) Nessmann, die Anwendung der Zählkartenmethode in Hamburg am 1. Dezbr. 1871. Preuss. stat. Zeitschr. 1871, S. 275.

3) Fabricius, Bericht über die Fortschritte der Bevölkerungsstatistik. In Behm's Jahrb. IV. S. 319.

4) Nessmann, Fortschritte d. Bevölkerungs-Stat. in Behm's Jahrbuch V. S. 170.

Zusammenstellung der Listen zu Tabellen von noch weiteren Nachtheilen. Die durch die Zählung erhaltenen Ergebnisse können nämlich auf keine andere Weise aus den Urlisten gewonnen werden als auf dem Wege der Ausstrichelung. Bei dieser muss zunächst eine ebensolche Tabelle, wie die eigentlich aufzustellende, angefertigt werden, jedoch mit viel breiteren Spalten. In diese Strichtabelle wird nun jeder einzelne Fall aus der Zählungsliste mit einem Striche übertragen. Nachdem so der Inhalt sämmtlicher Listen in die Tabellen aufgezeichnet, werden die Striche der einzelnen Spalten gezählt und die sich so ergebenden Zahlen in die wirkliche Tabelle hineingeschrieben. Der grosse Mangel dieses Verfahrens liegt in dem Umstande, dass jedes Prüfen der Strichelung schlechterdings unmöglich ist. Man ist nie im Stande anzugeben, ob die Striche an der richtigen Stelle stehen oder nicht. Selbst in solcher Arbeit geübten Beamten kann es leicht begegnen den Strich in einer falschen Spalte zu machen. Die Resultate werden in Folge dessen oft inkorrekt sein.

Sehr viel anders gestaltet sich das Verfahren, wenn man die Kartenmethode benutzt. Hier ist jeder Einzelfall durch die Karte verkörpert. Man hat somit nur nöthig nach den Gesichtspunkten, über die man sich zu unterrichten wünscht, die Karten zu verschiedenen Haufen, welche die Spalten der Strichtabelle darstellen, zusammenzulegen, die Zahl dieser Karten zu ermitteln und die so sich ergebenden Ziffern in die aufzustellende Tabelle hineinzuschreiben. Es hat dies den Vorzug, dass bequem Prüfungen vorgenommen werden können, in dem bei zweifelhaften Fällen die betreffenden Haufen noch ein Mal durchgezählt werden. Durch diese grössere Beweglichkeit des Materiales ist nun auch eine weitergehende Ausnutzung ermöglicht. Die verschiedenartigsten Kombinationen lassen sich leicht durch beliebige Sonderung und Gruppirung der Karten verwirklichen. So ist beispielsweise in Preussen die Unterscheidung der Ortsanwesenden nach ihrem Geburtsort erst durch die neue Methode ermöglicht worden [1]).

Ein weiterer Vorzug liegt in der Möglichkeit die Beantwortung der gestellten Fragen besser prüfen zu können. Was auf den grossen Haushaltslisten falsch oder zweifelhaft war, konnte nie verbessert werden, denn es wäre viel zu weitläuftig und umständlich gewesen die umfangreichen Bogen noch ein Mal an den Ort, wo sie ausgefüllt worden, zurück zu schicken. Beim Kartensystem können Angaben mit Erfolg geändert werden; es ist eine Kleinigkeit die einzelne Karte zur nochmaligen Ausfüllung in die betreffende Gemeinde zurückzusenden. Wie wichtig dies für die Sicherheit der Gesammtergebnisse ist, braucht nicht erörtert zu werden. Ist es doch bekannt, dass, wie deutlich auch die Fragen gestellt sein mögen, wie klar auch die Anleitung zur Beantwortung lautet, es immer viele Personen giebt, die Verwechselungen und Ungenauigkeiten nicht vermeiden können. So hat das stat. Bureau in Elsass-Lothringen von 1.529.408 Zählkarten, die am 1. Dezbr. 1875 ausgefüllt worden waren, 77088 zur richtigeren Beantwortung der Fragen über den Gewerbebetrieb zurücksenden

---

1) K. Brämer, Heimathsinn und Wandertrieb der Bevölkerung des preuss. Staates. Preuss. stat. Zeitschrift 1873, S. 337.

müssen. Es ist hiermit selbstverständlich noch nicht angezeigt, dass die Gewerbestatistik ganz befriedigend ausfallen wird, etwas mehr Aussicht auf Richtigkeit der Arbeit ist aber durch die Vornahme dieser Korrektur gewährleistet. Wie hätte aber eine solche stattfinden können, wenn die Frage nach dem Berufe sich auf einer grossen Haushaltungsliste befunden hätte? Die Zählkartenmethode ermöglicht uns alle undeutlichen Eintragungen bei der ersten Durchsicht festzustellen und durch die Rücksendung der Formulare zu erledigen.

Neben diesen beiden Hauptvorzügen der grösseren Beweglichkeit und Gewährleistung der Sicherheit bot nun die Zählkarte noch so zu sagen persönliche Vortheile. Man hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, dass Jedermann sich angenehm berührt fühlen muss durch die Aufmerksamkeit, die der Staat dem einzelnen Individuum schenkt, in dem er für Jeden eine Karte aufnehmen lässt [1]). Es wird auf diese Weise zur Ehrensache des Einzelnen keine wissentlich falschen oder ungenauen Angaben zu machen. So erklärt sich, dass in Hamburg 1871 die Ausfüllung der Zählkarten eine sorgfältigere war als je bei einer anderen Zählung durch Listen. Wie gut auch in Preussen, wo die Durchführbarkeit der Methode ja im grössten Maassstabe erprobt worden, — bei einer Bevölkerung von 24 Millionen — der Versuch ausgeschlagen, ist bekannt.

Gar nicht zu verstehen ist daher die bedingte Zustimmung des Petersburger Kongresses, bei der namentlich auffällt, dass der Bildungsgrad der Bevölkerung in Frage gezogen werden soll. Schon in der ersten Zeit betonte Engel, dass die Ausfüllung der Zählkarte „nicht ein Atom Fassungskraft mehr verlange“ [2]) und mit Recht spricht auch neuerdings Nessmann es aus, dass an sich zum Ausfüllen einer Zählkarte nicht mehr Befähigung gehört als zu einer Liste [3]). Wo eben auf eine Theilnahme der Bevölkerung am Zählgeschäfte selbst durch Selbstausfüllung der Karten nicht gerechnet werden kann, muss es den Zählern aufgetragen werden für die Beantwortung der Karte Sorge zu tragen. So gut wie die Haushaltungslisten durch diese geschrieben werden, können natürlich auch die Karten angefertigt werden und wenngleich dies allerdings mehr Zeit beansprucht, so ist es doch von dem Bildungsgrade der Bevölkerung unabhängig.

Ein anderer Vorwurf, der gegen die Zählkarte erhoben ist, bezieht sich auf die Unzuverlässigkeit der Ergebnisse der Zählung. Da nämlich der Bedarf der in den einzelnen Haushaltungen erforderlichen Zählkarten sich im Voraus nicht mit Sicherheit überschlagen lasse, hat man gefürchtet, dass wegen Mangel an Formularen leicht viele Personen der Zählungen entgehen würden [4]). Hiergegen darf aber eingewendet werden, dass den Zuwachs zwischen 2 Rechnungsperioden festzustellen nicht so schwer ist. Ueberdies werden ja die Karten einige Tage vor dem eigentlichen Zählungstermine vertheilt, erleichtert man mithin dem Publikum das nachträgliche Beschaffen von Zählkarten, indem man dem Zähler einen kleinen Vor-

---

1) Nessmann, Preuss. stat. Zeitschrift 1871, S. 275.
2) Preuss. stat. Zeitschr. 1870, S. 39.
3) Nessmann, Behm's Jahrbuch V, S. 171.
4) Fabricius, Behm's Jahrbuch IV, S. 368—372.

rath überzähliger Karten mitgiebt oder es dem Haushaltungsvorstande ermöglicht von der seinem Hause am nächsten befindlichen Zählungskommission die fehlenden Formulare zu erlangen, so ist jede Furcht der Ungenauigkeit beseitigt.

Weiter ist betont worden, dass die Versendung, Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten bedeutend mehr Schwierigkeiten verursache, als die Zählungsliste. Dies ist bis zu einem gewissen Grade unangreifbar; allein eine sorgfältige Kontrole lässt sich ohne grossen Kräfteaufwand bewerkstelligen. Die Kontrole leistet aber, wenn durchgeführt, viel mehr Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse, als die Prüfung der Liste. Denn dass bei den letzteren weniger fehlerhafte Angaben vorkommen, weil die ersten Eintragungen als Muster für die folgenden dienen und Auslassungen bei einzelnen Personen möchte doch sehr bezweifelt werden können. Gerade bei einem grossen Bogen ist es nicht nur möglich in die falsche Spalte zu gerathen, sondern auch in den Reihen sich zu versehen. Dagegen ist die Uebersichtlichkeit einer kleinen Zählkarte besser. Das mit Bleistift oder Tinte auf der Karte Vermerkte sticht gegen den Vordruck bedeutend ab; eine Lücke fällt daher sogleich auf und kann vom Zähler, der die Karten in Empfang nimmt, leicht ausgefüllt werden.

Im Ganzen genommen sind somit die Einwände gegen die Zählkartenmethode hinfälliger Natur. Man darf sie nicht ganz ungerechtfertigte schelten, immerhin aber kommen sie gegenüber den Vortheilen der Kartenmethode nicht sehr in Betracht. Mehr giebt der Umstand zu bedenken, dass die Verwendung der Zählkarte nur mit grösseren Kosten zu erzielen ist. Während nämlich nach Engel's Berechnungen die Papier- und Druckkosten sich bei der Zählungsmethode mit Haushaltungslisten und Strichbogen auf 1468 Thlr. für jede Million Einwohner stellen, belaufen sie sich bei der Kartenmethode auf 2242 Thlr.[1]). Aber selbst diese Ziffern widerlegen nur scheinbar, denn wenngleich die sächlichen Kosten zunehmen, vermindern sich dagegen die persönlichen, so dass das Endresultat doch ein Billigerwerden der Zählkartenmethode aufweist. Der Geldaufwand für die persönlichen Kosten beträgt bei der ersten Methode für je eine Million Menschen 23831 Thlr., bei der Kartenmethode dagegen nur 21711 Thlr.[2]). Dieses Billigerwerden ist eben daraus zu erklären, dass ein nicht unbeträchtlicher Zeitgewinn erzielt wird. Die Zahl der Arbeitstage für die Durchberechnung des Materiales sinkt von 21644 Tagen bei dem ersteren Verfahren auf 18644 bei dem letzteren bei je einer Million Einwohner[3]).

Die gleichen Erfahrungen hat man nun freilich in Elsass-Lothringen nicht gemacht. Die sächlichen Kosten haben sich hier verringert und die persönlichen gesteigert. Wir geben nachstehend die Summen dieser Ausgaben; nicht freilich mit dem Wunsche durch diese Ziffern die Richtigkeit des einen oder anderen Verfahrens nachweisen zu wollen, sondern weil es uns von Interesse scheint sich zu vergegenwärtigen wie sich theoretische Berechnungen in der Wirklichkeit gestalten. Man hat im Jahre

1) Engel, Kosten der Volkszählung, Preuss. stat. Zeitschrift 1870, S. 50.
2) Engel, eod. l.
3) Engel, eod. l.

1871 in Elsass-Lothringen mit Haushaltungslisten gezählt und bei der nachherigen Verarbeitung den Inhalt derselben auf Zählblättchen übertragen. Die Kosten stellten sich dabei wie folgt:

	in Mark und Pfennigen			
	1871		1875	
Herstellungs- u. Versendungskosten der Formulare . .	10088,76	11166,18	9769,17	9958,27
Anschaffung d. Zählblättchen	1005,42		—	
Formulare zum Aufstellen der Listen, Instruktionen für die Zähler	72		189,10	
Ausschreiben der Zählblättchen und sonstiger Arbeitslohn für die Aufstellung der Tabellen	15711,97		20723,48	

Wie man sieht sind also die Ausgaben für diese beiden Hauptsachen der Zählung gestiegen; dafür aber liegt ein nicht zu unterschätzender Vortheil darin, dass die Arbeiten viel früher haben beendet werden können. Während nämlich das erste Heft der statistischen Mittheilungen über Elsass-Lothringen, welches die Ergebnisse der Zählung vom 1. Dezember 1871 erhielt, nicht früher als im Anfang Mai 1873 versandt werden konnte, lag das Manuskript für die Ergebnisse der Zählung vom 1. Dezbr. 1875 bereits Ende Oktober 1876 druckfertig da. Hierbei fällt aber noch in's Gewicht, dass die beiden Hefte insoweit inhaltlich verschieden sind, als das der diesmaligen Zählung die Gruppirung der Einwohner nach ihrer Staatsangehörigkeit aufweist, wofür das vorige die Auszählung der Gebrechlichen hatte, welche letztere Auszählung sicherlich weniger Schwierigkeit macht.

Von Gegnern der Zählkartenmethode ist auch bemerkt worden, dass es zweckmässiger sei die Zählung nach wie vor auf Haushaltungslisten vorzunehmen, dann aber bei der späteren Verarbeitung statt der Strichbogen Zählblättchen anzuwenden [1]). Dies soll den Vorzug haben, dass die Haushaltungslisten, nachdem man ihnen die Daten entnommen hat wieder in die Hände der Gemeinden zurückkehren können, wo man ihrer zu administrativen, militärischen, kirchlichen und anderen Zwecken bedarf. Die Zählkarten können nämlich nicht gleich zurückgegeben werden, weil die Zusammenstellungsarbeiten gewöhnlich mehrere Jahre dauern. Ich glaube indess nicht, dass dieser Grund ernstlich geltend gemacht werden kann. Zunächst bedürfen die Gemeindeverwaltungen des Volkszählungsmateriales nur selten; wenn es ihnen aber zu Verwaltungszwecken nothwendig ist, so kann im betreffenden Falle von den Karten leicht eine Abschrift genommen werden. Es würde dies sich immer noch billiger herausstellen, weil es ja nicht für alle Gemeinden geschähe, als wenn man nicht mit grossen Listen zählte und deren Inhalt auf Zählblättchen übertragen liess. Engel hat in seiner Abhandlung über die Kosten der

1) Fabricius in Behm's Jahrbuch IV.

Volkszählung deutlich gezeigt, dass die Kosten auch bei dieser Methode grösser sind als bei der einfachen Kartenmethode. Billiger ist sie wiederum, als die älteste Methode der Haushaltungslisten und Strichbogen [1]. Es darf dabei ja nicht vergessen werden, dass die Gemeinden selbst bei der Aufarbeitung ihrer Statistiken, wenn sie mit Zählkarten operiren können, an Zeit so sehr viel sparen. Es kann daher der Mehrbetrag an Kosten für die Abschrift der Karten kein Hinderniss sein. Weiter ist von Fabricius zur Begründung der Zweckmässigkeit einer Zählung vermittelst Haushaltungslisten gesagt worden, dass die von den Haushaltungsvorständen aufgestellten Zählkarten nicht unmittelbar zu den Konzentrirungsarbeiten verwandt werden könnten [2]. Dies ist jedoch sehr zu bestreiten. Man wird aber verlangen dürfen, dass auf den Zählkarten alle die Fragen sich befinden, welche man zur Aufstellung der Nachweise über die verschiedenen Verhältnisse braucht. Was auf einer Haushaltungsliste gefragt werden kann, lässt sich auch auf eine Zählkarte zusammendrängen. Hier, wie dort giebt es Grenzen. Fragen z. B. nach Kindern aus gemischten Ehen wird man überhaupt besser thun aus den Bevölkerungsregistern zusammenzustellen anstatt sie bei einer Volkszählung aus den eingelaufenen Daten zu ermitteln. Daneben hat endlich die Anfertigung von Zählblättchen immer etwas Missliches. Grade, was Fabricius als ihren Vorzug rühmt, dass sie in Zeichen und Abkürzungen geschrieben werden können, scheint mir bedenklich, weil arge Missgriffe nicht zu vermeiden sein werden. Man vergesse nicht, dass das Personal, dem solche Arbeit anvertraut würde, ein ungeschultes ist.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Zeit auch die anderen Staaten zu dem bequemen Verfahren übergehen werden gleich auf Karten zu zählen. Jede Zählungsperiode wird uns den Uebertritt neuer zu melden haben. Aus Elsass-Lothringen, wo die Kartenmethode 1875 zum ersten Male in Anwendung kam, haben wir gleich Preussen nur Günstiges zu melden. Fast alle Kreisdirektoren, die sämmtlich um eine Begutachtung des neuen Verfahrens angegangen wurden, haben sich mit ganz geringen Ausnahmen für die Beibehaltung der jetzt versuchten Methode ausgesprochen. Was sie auszusetzen hatten bezog sich mehr auf die Redaktion des Formulars.

Der eigentlichen Zählung ging im Juli 1874 in einem der Annexe der Stadt Strassburg, in Neudorf, eine Probezählung mit Karten voran. Da diese befriedigend ausfiel, entschloss man sich ebenfalls bei der Hauptzählung die Karten anzuwenden. Die Aufnahme der Bevölkerung erfolgte daher von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen auf Zählkarten [3]. Diese Karten in der Zeit vom 25. Novbr. an vertheilt, sollten am Zählungstage, dem 1. Dezember 1875, so weit es thunlich durch die Haushaltungsvorstände oder die einzeln lebenden selbständigen Personen selbst ausgefüllt werden. Jedoch war natürlich vorgesehen, dass, wo besondere

---

1) Preuss. stat. Zeitschrift 1870, S. 50.
2) Behm's Jahrbuch IV.
3) §. 8 der Instruktion f. d. Behörden.

Verhältnisse dies nicht gestatten würden, bestimmte von der Gemeinde ausgewählte Zähler nach den in den Haushaltungen mündlich einzuziehenden Erkundigungen die Karten beantworten sollten. In der That scheinen die Zähler in den meisten Fällen die Karten selbst haben ausfüllen müssen. Nur in den grösseren Städten, wo der Bildungsgrad der Bevölkerung es erlaubte, hat das Publikum selbständig die Karten beantwortet. Die Wiedereinsammlung der Karten sollte überall am 1. Dezember begonnen und spätestens am 2. Dezember beendigt sein. Neben den Zählkarten kam eine Haushaltungsliste für jeden Zählbezirk in Anwendung, auf der die Zähler summarisch die Anzahl der Mitglieder der Haushaltung einzutragen hatten. Diese Liste enthielt ausser den anwesenden Personen auch die Angaben über die vorübergehenden abwesenden Haushaltungsmitglieder. Sie durfte ebenfalls bereits in der Zeit vom 25.—30. November vorläufig und am 1. Dezember definitiv ausgefüllt werden.

Von Interesse ist dabei die Abweichung, die man im Elsass behufs der Zusammengehörigkeit der Haushaltungen gemacht hat. Kein Zählbrief, kein Umschlag vereinigte hier die Glieder einer Haushaltung, sondern die Karten einer Familie waren nur durch einen Bindfaden kreuzweis in ein Packet geschnürt. Jede Karte wies nämlich die Nummer der betreffenden Haushaltung auf. Aus der beiliegenden Haushaltungsliste war die Zahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen ersichtlich, so konnten Verwechslungen nicht stattfinden. Die Karten lagen, als sie an das statistische Bureau kamen, gewöhnlich in der richtigen Reihenfolge. Der Kopf der Zählkarte führte folgenden Vordruck:

Kreis . . . .
Gemeinde . . . .
Annexe, Strasse, Platz . . . .
H. H. L. N. . . . .   H. N. . . . .   N. d. H. H.

Für die Zählbezirke, in welche die Gemeinden getheilt waren, stand fest, dass sie in der Regel nicht mehr als fünfzig Haushaltungen umfassen sollten. In jedem Falle musste ihr Umfang genau bestimmt werden, damit der Zähler bei der Haushaltungsliste, die er erhielt, nicht in Zweifel über die zu zählenden Häuser gerathen konnte. Die Bildung der Zählbezirke war Aufgabe der Bürgermeister und der Zählungskommissionen, wo solche in's Leben gerufen waren.

Die Zähler, meistens Lehrer und Gemeindeschreiber, deren Jeder einen Zählbezirk zugewiesen erhielt, waren gewöhnlich freiwillige. Förster, Steuerbeamte und andere Landesbeamte, Gensdarmen und geeignete Militärpersonen vertraten gleichfalls die Stelle von Zählern unentgeltlich. Für den Fall, dass freiwillige Zähler nicht in genügender Zahl vorhanden sein sollten, wurde eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Remuneration von 2 Pf. für jeden gezählten Einwohner, 3 Pf. für jede Haushaltung, 4 Pf. für jedes Wohnhaus festgestellt. Solche Remunerationen waren im Jahre 1871 nicht weniger als im Betrage von 52831 Mark ausgezahlt worden, was aus dem für die Zählung bewilligten Fonds von 80,000 Mark ging. Bei der diesmaligen Zählung war diese Ausgabe — wie nach französischem Rechte möglich — den Gemeinden selbst übertragen worden. Die Gesammtsumme ist nicht bekannt.

Das Zählungsmaterial, bestehend aus den Zählkarten, den Haushaltungslisten und den Instruktionen für die Behörden, wie für die Zähler waren vom statistischen Bureau an die Kreisdirektoren versendet worden. Diesen lag die rechtzeitige Vertheilung der Drucksachen an die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden ob, die bis zum 17. November erfolgt sein musste. Die Gewerbefragebogen gingen den Gemeinden erst später zu. Zur Bemessung des Bedarfs an Zählkarten waren die Ergebnisse der Volkszählung von 1871 mit einem Zuschlage von 10 % zu Grunde gelegt worden. Die Haushaltung wurde dabei durchschnittlich zu 4 Personen gerechnet, so dass ein Viertel der Bevölkerungszahl als Zahl der Haushaltungen angenommen wird.

Die eigentliche Verarbeitung des Materiales ist dem statistischen Bureau vorbehalten geblieben. Abgesehen von der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben lag den Gemeindebehörden nur die Anfertigung einer Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung ob. Diese Uebersicht enthielt neben der Aufführung der Zählbezirke und der den Gemeindebezirk bildenden Ortschaften, die Zahl der Wohnhäuser und sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen, die Zahl der Haushaltungen von 2 und mehr Personen, sowie von einzeln lebenden selbständigen Personen, die Zahl der Anstalten und die anwesende und vorübergehend anwesende Bevölkerung nach Geschlechtern getrennt. Diese Uebersichten wurden den Kreisdirektoren eingesandt, denen zur Pflicht gemacht worden nur in solchen Fällen, wo das Zählungsresultat zweifelhaft erschien eine örtliche Revision vorzunehmen.

Man sieht, die Volkszählung in Elsass-Lothringen ist durchweg nach modernen Grundsätzen vor sich gegangen. Was der verdiente Direktor des Preuss. stat. Bur., Geh.-Rath Engel, in Preussen erst ganz allmählig und nach manchen Kämpfen hat durchsetzen können, ist hier leicht gelungen auszuführen. Die Wahrnehmung, dass die neuen Prinzipien sich durchweg bewährt haben, gereicht dabei zur grossen Genugthuung. Die Anwendung der Karten, die Theilnahme der gezählten Bevölkerung soweit es möglich bei der Ausführung derselben, das materialistische Verfahren — die Grundgedanken der von Engel siegreich angebahnten Reformen der Volkszählungsmethoden — sie haben sich auch im Elsass als die maassgebenden bewährt. Die Kreisdirektoren, die ja die Geeignetheit des Systems für die Landbevölkerung z. B. weit besser beurtheilen können, haben sich zum grössten Theile günstig geäussert. Wenn auch eingeräumt wird, dass das Zählgeschäft an Schwierigkeit zugenommen habe (Rappoltsweiler, Schlettstadt), so sei das im Interesse der späteren Vereinfachung der Arbeit im Kontrollwesen kein gewichtiges Argument gegen die Einführung. Nur aus den beiden grössten Städten Strassburg und Colmar sind ablehnende Berichte eingegangen. In ersterer Stadt will der Bürgermeisterei-Verwalter von den Zählkarten nichts wissen, da sie die Zählung erschwert haben. Von einer Erleichterung des Zählgeschäftes könne keine Rede sein. Jedenfalls sei es dem Zähler leichter eine Liste auszufüllen als eine Karte eben wegen der zeitraubenden Arbeit. Von Colmar aus aber ist in Berücksichtigung dessen, dass die Zählkarten viel zu komplizirt gewesen seien, um von den Haushaltungsvorständen ausgefüllt werden

zu können, ja selbst die Zähler meist nicht im Stande dazu waren, der Vorschlag ergangen die Individualkarte ganz fortlassen und an ihre Stelle die Haushaltungslisten in Kartenformat treten lassen zu wollen.

Da diese absprechenden Urtheile vereinzelte sind, werden sie uns an unserer Methode nicht irre machen können. Zugegeben muss indess werden, dass die Kartenmethode erst dann zu ihrer vollen Bedeutung gelangt, wenn die Haushaltungsvorstände selbst ihre Karten auszufüllen im Stande sind. Dazu wird aber zweifellos im Laufe der Zeit mehr Rath werden.

Mit den Instruktionen ist man im Allgemeinen zufrieden gewesen; hin und wieder wurden Klagen laut, dass dieselben „zu gelehrt" abgefasst gewesen wären. Gemeiniglich wurde der Wunsch geäussert sie das nächste Mal unverändert zu lassen, damit die Leute sich daran gewöhnten. Die Frage 2 der Zählkarte: „Stellung in der Haushaltung" ist allgemein gemissbilligt worden. Sie sei unverständlich und habe zu den grössten Irrthümern Anlass gegeben. Wir wüssten indess nicht wie dem abzuhelfen wäre. Alle Eventualitäten als Vater, Mutter, Kind etc. aufschreiben und die nicht zutreffenden durchstreichen zu lassen, wie man sich bei der früher missverständlichen Frage nach dem Familienstand geholfen hat, ginge hier wohl nicht gut an. Man wird glauben dürfen, dass das nächste Mal, wo die Erklärung dieser Frage der Bevölkerung noch im Gedächtniss sein wird, weniger Fehler vorkommen werden.

Ueber die gleichzeitige Aufnahme der Gewerbestatistik wird von einigen Seiten geklagt. Es wird aber kaum erlaubt sein, so lange noch keine Resultate derselben vorliegen, den Klagen als berechtigt zuzustimmen. Die Fragen nach den Gewerbebetrieben sind ja nur eine weitere Ausdehnung der Berufsstatistik. Nach dem Berufe muss bei Volkszählungen gefragt werden. Nirgends wo schlösse sich also die Statistik besser an. Allein ausgeführt, würde sie den ewigen Befürchtungen vor neuen Steuern viel mehr Nahrung geben. Ueberdies muss die Bevölkerung ungeduldig werden, wenn sie immer wieder mit neuen Forderungen behelligt wird. Wird sie ein Mal gestört, so kann eine Karte mehr oder weniger auszufüllen, keine Schwierigkeiten haben.

II.

Preisaufgaben der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft.

I. Historisch-nationalökonomische Section.

1. Für das Jahr 1878.

Bei der historischen Wichtigkeit der Ortsnamen als Zeugen für die wechselnden Wohnsitze der verschiedenen Völker und Stämme, wünscht die Gesellschaft, dass unter sorgfältiger Benutzung des um Vieles zugänglicher gewordenen urkundlichen Materials und andererseits mit gewissenhafter Benutzung dessen, was die heutige Sprachwissenschaft an sicheren Ergebnissen zu Tage gefördert hat,

eine wohlgeordnete, aus den besten erreichbaren Quellen

geschöpfte Zusammenstellung der deutlich nachweisbaren slawischen Namen für Ortschaften des jetzigen deutschen Reiches

veranstaltet werde.

Da eine Bearbeitung des gesammten Stoffes die Grenzen einer Abhandlung weit überschreiten würde, bleibt es dem Bearbeiter der Preisfrage überlassen, sich irgend ein nicht allzubeschränktes, aber auch nicht übermässig ausgedehntes Gebiet für seine Untersuchung zu wählen. Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1879.

Bei der grossen und für die jeweilig erreichte Entwickelungsstufe der ganzen Volkswirthschaft charakteristischen Bedeutung, welche die Handelsmessen besitzen, wünscht die Gesellschaft

eine quellenmässige Geschichte der Messen in einem der drei grossen deutschen Messplätze, (Leipzig, Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O.), und zwar von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart.

Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und blos vorbereitend geltend muss, wünscht die Gesellschaft

ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Cultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1881.

Im Andenken an die Wünsche und Bestrebungen ihres erlauchten Stifters und in Erinnerung an die vortreffliche Lösung, die einst die Preisaufgabe über die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters durch Herrn Professor Heinrich von Zeissberg gefunden, wünscht die Gesellschaft,

Regesten der polnischen Könige von der Krönung Przemyslaws II. (1295) bis zum Tode König Alexanders (1506),

als eine unentbehrliche Grundlage für die Bearbeitung der polnischen Reichsgeschichte dieses Zeitraumes, hervorzurufen, indem sie sich die Regesten der beiden Sigismunde für den Fall einer glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe als Thema für eine, vielleicht später zu stellende vorbehält. Die Art der Bearbeitung der Regesten wird sich allerdings nach

der Natur des Stoffes richten müssen. Doch verlangt die Gesellschaft, dass die Ansprüche der heutigen Wissenschaft in Beziehung auf die einleitungsweise Besprechung der Kanzleiverhältnisse, auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Urkunden, auf die Heranziehung der Schriftsteller u. s. w. *mutatis mutandis* in ähnlicher Weise erfüllt werden, wie dies etwa in der Bearbeitung der Regesten Kaiser Karls IV. durch Huber geschehen ist. Erforderlich ist vor Allem die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials, so erwünscht der Gesellschaft die Herbeiziehung neuen Stoffes aus Archiven auch sein würde. Am zweckmässigsten erscheint der Gesellschaft der Gebrauch der lateinischen Sprache; doch soll auch der der deutschen Sprache nicht ausgeschlossen sein, in welchem Falle die Gesellschaft ihr Eigenthumsrecht durch Vorbehalt aller Rechte zu schützen suchen würde. Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer andern Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, dass auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres, und die Zusendung ist an den Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1878 Prof. der Geschichte, Dr. Georg Voigt) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

III.

Preisaufgabe der Lamey-Stiftung der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.

Unterm 15. Dezember 1874 war die unten folgende Preisaufgabe gestellt worden.

Bis zum vorschriftsmässigen Termin (1. Januar 1878) ist eine einzige Arbeit zur Bewerbung eingelaufen mit dem Motto: „Heraus ihr Geister, die ihr berufen seid etc."

Dieser Arbeit konnte — wie am 1. Mai 1878 von dem Prorektor der Universität amtlich verkündet wurde — der Preis nicht ertheilt werden.

Nach Beschluss des akademischen Senates wird das nämliche Thema auf ein weiteres Jahr ausgeschrieben.

Dasselbe lautet:

„Welchen Einfluss haben die modernen Formen des Gewerbebetriebs
„und die Auflösung der älteren Gewerbeverfassung auf die mensch-
„liche und technische Erziehung in den mittleren und unteren
„Klassen, und im Zusammenhang mit letzterer, auf die Gliederung

„der Gesellschaft ausgeübt, und welche Forderungen ergeben sich „hieraus für die Lösung des Konfliktes zwischen den technischen „Forderungen einerseits und den humanen und sozialpolitischen „andererseits.“

„Die Lameystiftungs-Kommission hält eine historisch-descriptive Be- „handlung der Frage mit Anlehnung an ein bestimmtes Gebiet für „ebenso zulässig, als die vorzugsweise prinzipielle Bearbeitung des „Gegenstandes im Allgemeinen.“

Der Preis beträgt 3000 Francs = 2400 Mark.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Januar 1880 eingeliefert sein. Die Vertheilung des Preises findet statt am 1. Mai 1881. Die Bewerbung um den Preis steht jedem offen, ohne Rücksicht auf Alter oder Nationalität. Die Einreichung der Konkurrenzarbeiten erfolgt an den Senatssekretär. Die Konkurrenzarbeiten sind mit einem Motto zu versehen, der Name des Verfassers darf nicht ersichtlich sein. Neben der Arbeit ist ein verschlossenes Couvert einzureichen, welches den Namen und die Adresse des Verfassers enthält und mit dem Motto der Arbeit äusserlich gekennzeichnet ist. Die Versäumung dieser Vorschriften hat den Ausschluss der Arbeit von der Konkurrenz zur Folge. Geöffnet wird nur das Couvert des Verfassers der gekrönten Schrift. Eine Zurückgabe der nicht gekrönten oder wegen Formfehler von der Konkurrenz ausgeschlossenen Arbeiten findet nicht statt. Die Konkurrenzarbeiten können in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein.

Strassburg, den 15. Mai 1878.

Im Auftrage des akademischen Senats:
Der Senats-Sekretär:
gez. Dr. Schricker.

Eingesendete Schriften.

Statistisches.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875, herausgegeb. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien 1878. Heft II. Landwirthsch. Produktion, Viehstand, Marktpreise, Montan-Industrie der im Reichsrathe vertret. Königreiche und Länder im Jahre 1875.

Heft VIII. Vereine, Bank- und Kreditanstalten, nebst Nachweisung der im Jahre 1875 eingetretenen Konkurse und Liquidationen; Aktiengesellschaften, 1875 registrirte Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1875 in den im Reichsrathe vertret. Königr. und Ländern.

Statist. Jahrbuch für d. J. 1876. H. IX. Armee und Kriegsmarine im Jahre 1876. —

Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1876, herausgegeb. von der k. k. statist. Zentral-Kommission. XXXVII. Jahrg. Wien 1878. Q. 221 SS.

Die Arbeit erlangt dadurch eine besondere Bedeutung, dass für das Jahr 1876 die Werthe durch die neu in's Leben gerufene Permanenz-Kommission festgestellt sind, welche nach dem Vorbilde der in Frankreich schon seit vielen Jahren bestehenden Commission permanente des valeurs die Erhebung der Handelswerthe fortan bewirken wird, wodurch wenigstens etwas mehr Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit für die späteren Jahre erreicht werden wird, wenn auch grade die Erfahrungen in Frankreich nicht zu sehr grossen Hoffnungen berechtigen. In der mit grossem Fleiss und Sorgfalt von J. Pizzala verfassten längern Einleitung finden sich sehr interessante Vergleiche der Aus- und Einfuhr mit früheren Jahren in Bezug auf Quantität und Werth namentlich mit 1863, wo gleichfalls eine besondere Erhebung des Werthes stattgefunden hat, dann mit den Jahren 1867, 72—75. —

Statistik der Bodenproduktion von Oberösterreich, verf. v. Carl Foltz im Auftrage der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Oesterreich ob der Enns zu Linz. Wien 1878. 327 SS.

Die oberösterreichische Landwirthschafts-Gesellschaft hat sich schon in den sechziger Jahren das grosse Verdienst erworben zu einer in ihrer

Art einzigen Agrarstatistik anzuregen, wir meinen die s. Z. auch in den Jahrbüchern besprochene Statistik der Bodenproduktion von zwei Gebietsabschnitten Oberösterreichs, welche 1867 erschien. Nach jenem Vorbilde, unter Verwerthung der dabei gemachten Erfahrungen, und wohl mit mancher Beschränkung, wurde nun unternommen die Arbeit auf ganz Oberösterreich auszudehnen. Der erste Abschnitt dieses in der That gross angelegten Werkes: „Die Grundlagen der Bodenproduktion" liegt in dem in Rede stehenden Bande vor, und der unermüdliche Verf. hofft innerhalb zweier Jahre auch die übrigen Abschnitte: Die Bodenproduktion, Anbauarten, Thierzuchts- und Konsumtionsverhältnisse etc. erscheinen lassen zu können. Es ist nicht ersichtlich, ob auch die Ermittelung des Reinertrages und dergl. beabsichtigt ist, die jene Probearbeit enthält und wodurch sie sich auf ein bedenkliches Gebiet verlor. — Zunächst werden kurz, hie und da etwas zu aphoristisch und oberflächlich die physikalischen Verhältnisse des Landes, die Bevölkerung, das landw. Material, die Besitzverhältnisse und die Wirthschaftsweise im Allgemeinen charakterisirt. Der zweite Abschnitt behandelt das Land in 5 Distrikte geschieden. Besondern Werth erhält diese, wie die frühere Statistik durch die Eintheilung des Landes in natürliche Gebiete, indem man von der politischen Abgrenzung absah. Die statistischen Tabellen enthalten die Ziffern für die einzelnen Gemeinden, wie Steuerbezirke und für diese fünf natürlichen Gebiete. Sie beziehen sich auf die Ausdehnung der Kulturarten, in absol. wie relat. Zahlen, die Grössenkategorien der Besitzstände. Die Ausdehnung der Hauptkulturarten eines Besitzstandes, und die Vertheilung der Kulturflächen auf die relative landwirthschaftliche Bevölkerung. —

Statistisches Jahrbuch für Ungarn verfasst und herausgegeben durch das k. ungar. statist. Büreau. Fünfter Jahrgang. Heft IX. Die Rechtspflege in Ungarn 1875. Budapest 1877. Heft I. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875. Budapest 1878. Heft II. Landwirthschaft, Erndte und Weinlese im Jahre 1875. B.-P. 1878. Heft VII. Ungarns Feuerschäden im Jahre 1875. B.-P. 1878.

* Joseph Körösi, Statistique internationale des grandes villes. Deuxième Section. Statistique des Finances. Tome I. Budapest 1877. Q. 352 SS.

Schweiz.

Die Bevölkerungs-Bewegung der Schweiz im Jahre 1876. Schweizerische Statistik. XXXV. Herausgegeb. vom statist. Büreau des eidgenöss. Depart. des Innern. Bern 1878. Q. 133 SS.

In der Einleitung ist die Entwicklung der Bevölkerungsstatistik in der Schweiz angegeben und auf die Schwächen, welche noch den gegenwärtigen durch den Mangel eines einheitlichen Verfahrens in den verschiedenen Kantonen anhaften, rückhaltlos aufmerksam gemacht. Interessant ist besonders die Vergleichung der ehel. Geburten mit den in der Ehe lebenden weibl. Personen zwischen 15 und 50 Jahren, und der unehelichen mit den ledigen im gleichen Alter. Eingehende Berücksichtigung unter Heranziehung der Ziffern anderer Länder finden: die Sterblichkeit

der Kinder im 1. Lebensjahre, die gewaltsamen Todesfälle, die Todesursachen, von denen allerdings noch ein grosser Theil nicht ärztlich konstatirt ist.

Das Armenwesen der Schweiz: Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. — Im Auftrage der schweizerischen statistischen Gesellschaft, bearbeitet von G. Niederer. Zürich 1878.

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte die verdienstliche statistische Gesellschaft der Schweiz danach gestrebt eine Uebersicht über die Verhältnisse des Armenwesens ihres Heimathlandes zu erhalten, da bis dahin nur über wenige Kantone bezügliche und meist sehr unvollkommene Arbeiten existirten und in jedem besonderen Verhältnisse obwalteten. 1872 kam diesem Streben zu Hülfe, dass auch von anderer Seite der Bundesrath um Darlegung der schweizerischen Armenpflege angegangen wurde. Infolge dessen derselbe sich mit besonderen Fragebogen, die von dem Bundesrath mit dem Zentralkomite der statistischen Gesellschaft gemeinsam aufgestellt waren, an die verschiedenen Organe zur Ermittelung der Verhältnisse der amtlichen wie freiwilligen Armenpflege wendete. 1874 waren die Antworten beisammen, aber revidirt, ergänzt und berichtigt, also zur Verarbeitung fertig erst Anfang 1877, da man auf die mannichfachsten Schwierigkeiten dabei stiess. — Die Verarbeitung war, wiederum durch Uebereinkunft des Bundesraths und der statist. Gesellschaft, dem Redakteur der Neuen Züricher Zeitung Herrn G. Niederer übergeben, der die grösste Energie und Ausdauer, wie Sorgsamkeit und Umsicht bei Bewältigung der schwierigen Aufgaben bekundet hat, so dass wir eine Arbeit vor uns haben, die trotz mannigfacher Unvollkommenheiten, der Schweiz selbst, der statistischen Gesellschaft, wie dem Verf. zur Ehre gereicht.

Der erste Theil enthält die Armengesetzgebung in den verschiedenen Kantonen. Auf besonderen Wunsch der englischen Gesandtschaft hatte man den Fragen über die thatsächlichen Verhältnisse noch die hinzugefügt: „welche Beobachtungen sind über die Wirkungen des gegenwärtig geltenden Unterstützungssystems auf den Charakter und die Zustände der Einwohner gemacht worden?“ auf welche vielfach sehr interessante Auskunft ertheilt wurde, die einen tieferen Einblick in die ganzen Verhältnisse gestattet. Es wurde damit eine statistische Erhebung mit einer Enquête verbunden. —

Der zweite Theil behandelt Stand und Gang der Armenunterstützung, ausführliche Tabellen über die Zahl der Unterstützten, der Kinder und Erwachsenen gesondert. Die Einnahmen und Ausgaben der Armenbehörden und die Form der Unterstützung, ob in der Familie oder in Anstalten, und nach dem Zwecke, der dabei verfolgt wird.

Der dritte Theil umfasst Schlussbemerkungen und Nutzanwendungen, durch welche jedem Leser die Verwerthung des Inhaltes wesentlich erleichtert wird. —

Ein besonderer zweiter Abschnitt ist der freiwilligen Armenpflege gewidmet, wobei in ähnlicher Weise vorgegangen wird, wie im ersten Abschnitte. —

Deutschland.

Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten fünf und zwanzig Jahre. Auf statistischer Grundlage dargestellt und herausgegeben von Dr. Paul Kollmann. Oldenburg 1878. 405 SS.

Das vorliegende Werk ist als Jubiläumsschrift zum 25. Jahrestage des Regierungsantritts des regierenden Grossherzogs verfasst, und in der That konnte es keinen besseren Gegenstand für einen solchen Zweck geben als die Darstellung der wirthschaftlichen Entwicklung des Landes unter dieser Regierung und mehr oder weniger durch dieselbe auf Grund der neuen seit 1849 eingeführten Landesverfassung, und der Weg der statist. Darstellung war der einzige um vor subjektiver Schönfärberei zu bewahren. —

Die ganze Arbeit ist mit ausserordentlichem Fleiss, grosser Umsicht und wissenschaftlichem Ernst ausgeführt. Sie ist eine vorzügliche Bereicherung unserer statistischen Literatur und ein beredtes Zeugniss, was ein statistisches Büreau zu leisten vermag, wenn ihm ein beschränktes, noch zu übersehendes Territorium zur allseitigen Untersuchung übergeben ist, weil dann, aber auch nur dann ein tieferes Eindringen in das Detail und eine gründliche Verwerthung des Materials möglich ist, — und zugleich die Zusammenfügung der einzelnen Theile zu einem organischen Ganzen. Diese Schlussarbeit bleibt auch für Oldenburg noch zu thun; es ist die schwerste, und man hatte kein Recht sie beim ersten Anlauf und vom statistischen Büreau zu verlangen. Ein Rückblick auf das Ausgeführte, ein Ueberblick über die Gesammtentwicklung fehlt dem Werke, der innere Zusammenhang der verschiedenen Produktionszweige und Produktionsmittel tritt nicht zu Tage, und ebenso wenig der Einfluss der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Entwicklung. Wir sprechen das nicht als einen Tadel aus, sondern als Wunsch für die Zukunft. — Ein grosser Theil des überaus reichen, werthvollen Materials, welches in der Schrift verwerthet ist, wurde den statistischen Nachrichten über das Grhzth. Oldenburg entnommen, ein Theil aber auch ad hoc erhoben.

Die Eintheilung des Inhalts ist: 1. Land und Leute, a) Territorium, b) Bevölkerung. 2. Grundeigenthum. 3. Urproduktion. 4. Industrie. 5. Handel. 6. Versicherungswesen. 7. Die öffentlichen Verkehrswege. 8. Das Verkehrswesen. 9. Preise und Löhne. 10. Wohlstand und Armuth. Ueberall sind die Zahlen Beläge und Ergänzung, während die Hauptsache in dem ausführlichen Texte gegeben ist. Dankenswerth ist dabei, dass die historische Entwicklung überall, wo es möglich war, noch über die 20 Jahre zurück verfolgt wurde.

*Adolph Wagner, Die Kommunalsteuerfrage. Ausarbeitung eines Referats im Verein für Sozialpolitik. Mit einem Nachwort: Der Verein für Sozialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Kongresse. Leipzig u. Heidelberg 1878. 68 SS.

*Adolf Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik. Leipzig 1878. Duncker u. Humblot. 156 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Économistes. Avril 1878. 1. Fonction, usage et abus de la statistique, par M. G. J. Shaw-Lefèvre. 2. La question des chemins de fer en Allemagne, par Charles Baum. 3. Les Réformes postales et télégraphiques, par M. Paul Bonnaud. 4. Les bibliothèques publiques aux États-Unis, par M. Léon Bourgeois.

Mai 1878. 1. Les Brevets d'invention contraires à la liberté du travail, par M. Michel Chevalier. 2. Science, application, enseignement de l'économie politique, par M. Courcelle-Seneuil. 3. Les banques de France et de Belgique; leurs operations en 1877, par M. Paul Coq.

II. Revue générale d'Administration sous la direction de Maurice Block. I. Année. Avril 1878. Paris. 1. Question de theorie constitutionelle. Le sénat peut-il refuser le budget? — par M. Block. 2. Les chemins vicinaux, par M. H. Blerzy. 3. De la préparation aux services publics en France II. par M. Charles Tranchaut. 4. L'exposition universelle de 1878, par M. L. de Rincy. 5. Le congrès postal de 1878, p. M. F. Desenne. 6. Question préjudicielle en matière de crimes ou délits commis par une comptable de deniers publics, par M. R. Toutain.

Mai 1878. 1. Des diverses tentatives de révision de la loi de 1810 sur les mires, par L. F. d'Amoinville. 2. De la prepar. aux services publics en France. III. p. M. Ch. Tranchaut. 3. La situation des officiers au point de vue de l'avancement et de la retraite, par M. A. Vezian d'Alteyrac. 4. Les aliénés. I. Hist. de la legislation, par M. Guerlin de Guer. 5. Les emprunts d'intérêt local en Angleterre, par M. A. de Foville.

III. L'Économiste Français, Journal hebdomadaire. Réd. M. Paul Leroy-Beaulieu. Paris 1878. 6e Année 1er Vol.

Nr. 13. La banque de France, ses actionaires et le public. — L'exposition universelle et les indemnités et augmentations de traitement aux salaires de l'État. — La Consommation des boissons alcooliques en France. — La Situation des ouvriers aux États-Unis. —

Nr. 14. L'enquête sur les tarifs de douane. — Les causes générales des variations des prix au XIXe siècle: II La transformation des moyens de transport. — Les réclamations du lissage français contre l'exagération des droits de douane au profit des filateurs de coton. etc. —

Nr. 15. Le projet minist. sur les chemins de fer d'intérêt local. — L'industrie du fer aux États-Unis. —

Nr. 16. Les finances de la France. — Protectionnistes et compensateurs. — L'enseignement agricole élémentaire. — L'importation des viandes fraiches d'Amérique. —

Nr. 17. La politique économique de la France. — Les finances des grandes villes en Europe. — Frédéric Bastiat. — La richesse agricole de l'Égypte et sa situation financière. —

Nr. 18. De l'urgence de voter le traité de commerce avec l'Italie. — Les causes générales de variations des prix au XIX siècle. — La bénéfice des intermédiaires. — Le projet de convention internat. sur les transports par chemin de fer. — Le vinage des vins et les droits fiscaux. —

Nr. 19. La rapide croissance des dépenses publiques en France. — Le mouvement antiprotectioniste aux États-Unis. —

Nr. 20. La grève du Lancashire et l'industrie cottonn. dans la Grand-Bretagne. — L'enseignement élémentaire de l'économie politique.

Nr. 21. Des plus-values de notre système d'impôts depuis 1869. — Les enquêtes protectionistes. —

Nr. 22. Les lignes secondaires et l'exploitation par l'État. — Les associations de métier en Angleterre. —

Nr. 23. L'agitation libre-échangiste. — Le principe de protection et la commission du senat. — Les origines et les précédents des questions monétaires. — La question du rétablissement des tours devant l'Académie. —

B. Italien.

Giornale degli Economisti. Padova 1878. Vol. VII. Nr. 1 u. 2. Aprile e Maggio. 1. Relazione sulle condizioni economiche e morali delle banche mutue popolari italiane al 31 Dec. 1876. L. Luzzatti. — 2. La famiglia e gli ultimi resultati degli studi di etica e di diritto a tale riguardo. Alberto Errera. 3° Eguaglianza e libertà. Girolamo Boccardo. — Rassegna di fatti economici etc.

C. England.

The Statist. Nr. 10. The bank of England's danger. — Official supervision of fire and live insurance companies in certain States of the Amer. Union. — Nr. 12. The Lancashire Riots. — The Bill Broker's Dilemma. — Failures. — Nr. 13. The Meaning of the Lancashire Riots. — Mr. Newmarch on „Reciprocity". — Pauperism. — Nr. 14. The Collapse in the iron and coal industries of Great Britain. — Nr. 15. Profits in the shipping trade. — Supplement. The money value of food and raw materials.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeb. von Bur. der k. k. statist. Centralkommission, redig. v. F. X. v. Neumann-Spallart und G. F. Schimmer. Wien 1878. Jahrg. IV Heft V. — Die österreichischen Sparkassen im Jahre 1876 v. H. Ehrenberger. — Die Getreideproduktionsstatistik v. Prof. Dr. A. Korek. Miscellen: Aus den Sitzungen der statist. Centralkommission. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in

Oesterreich im Jahre 1876 von W. — Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich v. 1870—76 v. Bratassewic. — Der Export Oest.-Ung. nach Rumänien v. Pizzala. — Litteraturbericht. — Heft VI. Ein weiterer Beitrag zur Organisirung der nächsten Volkszählung in Oesterreich v. Ad. Ficker. — Die Geburtenhäufigkeit in Oesterreich nach ihrer geographischen Vertheilung v. G. A. Schimmer. — Miscellen: Aus der Sitzung der statist. Central-Kommission v. 12. Mai 1878. — Ergebnisse der Seefischerei Oester.'s 1874—77. — Stand der Hypothekenschuld in Frankreich. — Litteraturbericht. —

E. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 13. Jahrg. 1877. Red. A. Chatelanat. 4. Quartalheft. — 1. Etwas mehr Licht über die Impffrage und deren Behandlung durch Prof. A. Vogt in Bern, von Th. Lotz. 2. Beitrag zur Kenntniss der Vogt'schen Impfstatistik, von Prof. R. Escher. 3. Die erste schweizerische Mortalitätstafel, von H. Stüssi. 4. Exportation suisse aux États-Unis de l'Amer. en 1877 compar. aux années 1864—76. 5. Das bernische Referendum und die Gemeindepolitik, v. Chatelanat.

Die periodische Presse in Deutschland.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeb. v. Ed. Wiss. 15. Jahrg. Bd. II. 1. Ueber Staatsrechnungswesen von Dr. V. 2. Ueber Rodbertus' Normalarbeitstag, v. Hn. 3. Ueber Kalifornien und dessen Produkte, v. Fr. Knapp. 4. Gesundheitswissenschaft und Volkswirthschaft. II, v. E. Wiss. 5. Ein amerikanisches Schutzzollparadies und sein deutscher Prophet, v. K. Braun. Volkswirthschaftl. Korrespondenzen etc.

Zeitschrift des k. preuss. statist. Büreau's, red. v. Dr. E. Engel. 18. Jahrg. 1878. Heft I Jan.—März. Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen, L. Herrfurth; Lebensmittelpreise der preuss. Monarchie, Erndtejahr 1876/77 und Kalenderjahr 1877. — Zur Theorie und Praxis der internationalen Preisstatistik, Karl Brämer. — Beiträge zur Gewerbe- und Verkehrsstatistik Ungarns v. 1870—76. — Die Arbeits- und Werkzeugmaschinen der preussischen Industrie nach der Aufn. v. 1. Dez. 1875 v. E. Engel. — Die Verschuldung des Grundbesitzes in Frankreich. — Aktenstücke betreffend die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Erndteertrages im Jahre 1878. — Beiträge zur Statistik des deutschen Reichs. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Zur Theorie der Stempelsteuern.

Von

Dr. Robert Friedberg.

Die Stempelsteuern verdanken nach einer bekannten geschichtlichen Ueberlieferung ihr Entstehen einem erfindungsreichen Holländer, welcher den von den Generalstaaten auf Angabe einer bequemen und einträglichen Steuer ausgesetzten Preis errang. Der vertigal chartae wurde 1624 in Holland eingeführt und fand bald in den anderen Staaten Nachahmung. Wir haben hier also eine Steuer vor uns, die mehr oder weniger dem Bedürfnisse des Augenblicks zu dienen bestimmt war und deshalb mehr fiskalische als steuerpolitische Zwecke verfolgte. Gerade einer solchen Steuerspezies gegenüber befindet sich der Finanztheoretiker in der grössten Verlegenheit. Will derselbe in seiner Wissenschaft nicht zu leeren Abstraktionen gelangen, so muss er von der Praxis ausgehen und die in ihr sich findenden Formen der Besteuerung zu erklären suchen. Gewiss hat A. Held Recht mit seiner Polemik gegen Umpfenbach[1]), wenn er sagt, dass die gegenwärtige Gestaltung das Produkt einer langen historischen Entwicklung sei, und dass die Finanzwissenschaft die Aufgabe habe, den Ursprung der verschiedenen staatswirthschaftlichen Anschauungen, wie sie sich in den überkommenen Formen ausprägen, nachzuweisen. Held bringt damit die Methode der Finanzwissenschaft in eine gewisse Parallele mit derjenigen, welche von der sogenannten historischen Schule im römischen Recht angewendet wurde. Es scheint aber doch zwischen beiden Materien ein wesentlicher Unterschied zu herrschen. Das römische Recht entwickelte sich nach den Verkehrsbedürfnissen des römischen Volkes, ist also stets ein Produkt jeweiliger sozialer Bezie-

---

1) A. Held, Die Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 96—97.

hungen gewesen, ein Umstand, der eine Willkühr in seiner Bildung ausschloss. Das geltende Finanzrecht dagegen ist hervorgegangen aus der Verwaltung des absolutistischen Staats, also gerade im Gegensatz zu dem Volksleben, und seine Gestaltung musste daher viel willkürlicher und widerspruchsvoller ausfallen. Erst durch das spätere Hineintragen staatsrechtlicher und wirthschaftlicher Grundsätze in die Besteuerung gewannen die einzelnen Steuerformen ein Anrecht darauf, für praktische Verwirklichungen gewisser staats- und volkswirthschaftlicher Anschauungen zu gelten und darauf hin von den Finanztheoretikern kritisch untersucht zu werden. Besonders klar treten diese Umstände bei den Stempelsteuern zu Tage. Vergebens quälten sich die älteren Finanzschriftsteller damit ab, in dieser rein fiskalischen Auflage irgend einen brauchbaren wissenschaftlichen Kern zu entdecken, was schliesslich Rau zu dem harten Urtheil veranlasste, „die Erhebung der Stempelsteuer von den vielen Privaturkunden erscheine nur als ein Mittel, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatskasse anzusprechen.“

Rau fällte dieses Urtheil jedoch nur über einen Theil der Stempelsteuern, während er andere wiederum für vollständig gerechtfertigt hält. Es erklärt sich dies daraus, dass bei ihm, wie bei allen früheren Finanzschriftstellern, Stempelsteuern und Gebühren durcheinandergeworfen erscheinen. Der rein äusserliche Umstand, dass ein grosser Theil der eigentlichen Gebühren ebenfalls durch den Stempel erhoben wird, brachte diese Verwirrung zu Wege. So spricht denn Rau in eben demselben Sinne von „Gebühren aus der Rechtspflege“, wie von einer „Erbschaftsgebühr“, indem ihm der reine Gebührencharakter der ersteren ebensowenig klar ist, wie der reine Steuercharakter der letzteren. Dass der Keim einer richtigeren Auffassung bei ihm jedoch bereits vorhanden ist, geht daraus hervor, dass er die wirklichen Gebühren, namentlich solche von Eingaben an und Bescheide von Behörden, vollständig billigt, während er die Stempelabgabe von Privaturkunden als ungerechtfertigt bekämpft. Er folgt insoweit der damals herrschenden Richtung, als er zugiebt, man könne auch diese Auflage als eine Gebühr ansehen, die der Bürger zu geben hat, wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt, z. B., wenn er von dem Wechselrechte Gebrauch macht, um einen Wechsel auszustellen. Indessen lässt er sich doch nur mit Widerstreben diese gekünstelte Auffassung der eigentlichen Stempelabgabe gefallen und sucht sie in verschiedenen Punkten abzuschwächen und zu widerlegen.

Schärfer hatte bereits vor ihm Jakob die Sache erfasst, indem

er die Stempelsteuern den Konsumtionssteuern unterordnen wollte [1]. Er theilt die Verbrauchsteuern in zwei Klassen. Die erste von diesen trifft materielle Dinge oder Privatdienste, welche zum Genuss oder zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen, die zweite öffentliche Gegenstände, Dienste und Vortheile, welche wir unter dem Schutze der Regierung geniessen. Wenn sich nun die Regierung die Leistung solcher Dienste und Vortheile nach dem Selbstkostenpreise vergüten lässt, so ist dieser Entgelt noch nicht als Auflage zu betrachten. Wenn aber die Regierung die Gelegenheit, wo dergleichen Dienste geleistet werden, benutzt, um von denen, welche ihrer bedürfen, nicht blos den Kostenpreis dafür einzuziehen, sondern daran noch obenein eine Auflage zu knüpfen, so ist dieser Ueberschuss nichts anderes als eine Konsumtionsauflage. Man sieht, dass Jakob den Unterschied des Gebühren- und des Steuerelementes bereits viel schärfer hervortreten lässt als Rau. Auch die Unterstellung der Stempelsteuern unter die Verbrauchsteuern lässt sich allenfalls rechtfertigen, denn die Dienstleistungen der Regierung, welche Jakob im Auge hat, werden ja thatsächlich von denen, welche sie beanspruchen, konsumirt. Der Hauptfehler seiner Auffassung liegt vielmehr in der willkürlichen Begrenzung des Steuerobjekts auf Dienstleistungen seitens des Staates. Bei einer grossen Anzahl von Rechtsgeschäften, mit denen der Staat gar nichts zu thun hat, und bei denen deshalb auch keine Konsumtion seiner Dienstleistungen stattfindet, wie bei Schenkungen, Erbschaften, Immobiliarwechsel etc., wird nichts desto weniger eine Abgabe erhoben, welche sich weder unter die eigentliche Gebühr noch unter die Verbrauchsteuern bringen lässt. Werden dergleichen Rechtsgeschäfte öffentlich legalisirt, so erheben die betreffenden Behörden dafür eine Gebühr, welche die Entschädigung für die gewährte Dienstleistung bildet, der ausserdem aber vom Fiskus erhobene Werthstempel bleibt ungerechtfertigt. Ganz richtig hat dies auch nach Jakob ein anderer Finanzschriftsteller, nämlich Malchus, erkannt, welcher im Wesentlichen den Standpunkt seines wissenschaftlichen Vorgängers theilt [2]. Auch er nimmt zwei Kategorien von Verbrauchsteuern an, deren erste die für die Benutzung und den Genuss allgemeiner oder besonderer öffentlicher Anstalten oder aus Anlass von beiden entrichteten Abgaben umfasst, während die zweite von den eigentlichen Verbrauchsteuern gebildet wird. Er theilt nun die erste

1) Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821, §. 687 ff.

2) Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen 1830, §. 62 ff.

Kategorie dieser Verbrauchsteuern, vulgo Stempelsteuern, in vier Klassen, von denen die beiden letzten reine Gebühren für Inanspruchnahme von Staatsleistungen und Konzessionsgebühren für Erlaubniss öffentlicher Vergnügungen etc. sind, während die beiden ersten Abgaben von Privaturkunden und Sporteln bilden. Die Sporteln nun, namentlich die gerichtlichen, müssten da gezahlt werden, wo die Staatsangehörigen den besonderen Rechtsschutz des Staates und die besondere Thätigkeit seiner Organe für die Behauptung oder Erstrebung eines besonderen Interesses in Anspruch nehmen, und wo die Abgabe sich nur an solche Handlungen anhängt, die für diesen Zweck nothwendig sind. Die Registrirungs-, Tax- und Stempelgebühren dagegen, also die Abgaben von Privaturkunden, erfassen beinahe alle Handlungen und Verhältnisse im bürgerlichen und Privatleben, ohne dass die Registrirung etc. weder an sich nothwendig ist, noch zur grösseren inneren Validirung einer besteuerten Handlung beiträgt. In dieser Malchus'schen Ansicht liegt eigentlich schon implicite ausgesprochen, dass die letztere Kategorie von Abgaben sich überhaupt nicht vom Gesichtspunkt der Entschädigung für Leistungen der Verwaltung, also des Gebührenprinzipes, rechtfertigen lasse. Ferner folgt daraus wieder, dass hier auch nicht von der Konsumtion einer Staatsleistung die Rede sein kann, die eine besondere Verbrauchsteuer rechtfertigen könnte. Gleichwohl ist Malchus zu vorsichtig, um diese Folgerung in ihrer ganzen Nacktheit zu ziehen. Ausser durch diese theoretische Verwerfung der Stempelsteuer von Privaturkunden unterscheidet sich Malchus von Jakob noch durch die Hervorhebung eines Unterschiedes, welcher zwischen den beiden Arten der Konsumtionssteuern, den Stempelsteuern und den eigentlichen Verbrauchsteuern, obwaltet. Die ersteren erfassen gewöhnlich das Vermögen oder dessen Kapitalwerth und vermindern ihn, während die letzteren jederzeit auf ein bestimmtes Einkommen treffen, welches die Konsumtion anzeigt. Dagegen stimmt Malchus mit Jakob darin überein, dass auch er die Stempelsteuern den Konsumtionssteuern unterstellt, nur mit dem Unterschied, dass er eine Konsumtion von Staatsleistungen nur da als vorhanden anerkennt, wo eine wirkliche Thätigkeit der Verwaltung, keine fingirte, wie bei den Privaturkunden, vorliegt.

Rau rechnet nun, im Gegensatz zu den eben besprochenen Schriftstellern, die Stempelsteuern nicht mehr zu den Konsumtionssteuern, sondern sucht sie, wenn auch mit innerem Widerstreben, sammt und sonders den Gebühren einzureihen. Diese Auffassung ging denn auch

in die Literatur der sogenannten Freihandelsschule über, welche diesem Prinzip der Stempelgebühr eine Ausdehnung gab, die durch ihre Ideen über das Verhältniss von Staat und Wirthschaft leicht erklärlich ist. Wenn man mit der Freihandelsschule den Staat als eine Veranstaltung für den Rechtsschutz auffasst, zu deren Unterhalt Jeder nur nach Verhältniss des empfangenen Schutzes beizutragen hat, so muss man konsequenter Weise nicht zu einem staatsrechtlichen Steuerprinzip, sondern zu einem individualistischen oder privatwirthschaftlichen Gebührenprinzip für die Deckung des Staatsbedarfes gelangen, das in der Praxis zu verwirklichen nichts geeigneter, als die Stempelgebühr sein kann. So stellt denn Faucher in seinem bekannten Aufsatze über Staats- und Kommunalbudgets in seiner ganzen Schroffheit den Grundsatz auf, dass die Volkswirthschaftslehre nur solche Steuern gutheissen könne, bei denen es möglich ist, Leistung und Gegenleistung einander näher zu bringen. In erster Linie wird zu diesem Zwecke eine Ausdehnung des Systems der Stempelsteuern auf alle möglichen Leistungen der Verwaltung vorgeschlagen, ferner Vermögenssteuern nach amerikanischem Muster, gewissermassen als Versicherungsprämie für das, was der Staat wirklich schützt, und drittens endlich wird die Grundsteuer empfohlen als der Zins einer uneingetragenen Hypothek des allgemeinen Säckels auf den Grundbesitz. Mit diesem Steuerprogramm glaubt Faucher den alten „Gewaltstaat“ aus seinen Angeln heben zu können, um ein wirthschaftlich hochentwickeltes und politisch freies Gemeinwesen an seine Stelle zu setzen. Betreffs der Stempelsteuern hat dann diese Ideen noch ausführlicher Alexander Meyer entwickelt, indem er sich für die prinzipielle Seite der Besteuerungsfrage sowie in seiner Auffassung des Staates an Faucher anlehnt[1]). Zu denselben Resultaten gelangt im Wesentlichen auch der russische Finanzschriftsteller Besobrasof. Er will zwar nicht, wie die Freihandelsschule, die gesammten Staatseinnahmen auf Gebühren basiren, aber für die Begründung der Stempelsteuer geht auch er vom Gebührenprinzip aus, indem er sie gleichfalls als eine Vergütung für Leistungen des Staates, speziell für den Schutz des Eigenthums und der Person, ansieht. Dieser Schutz sei erstens präventiv und bestehe in der Aufstellung der gesammten Rechtsordnung (tout cet ordre légal des choses et de la vie humaine établi par l'Etat), ferner in der Polizei und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seinen Entgelt findet dieser präventive Schutz

1) Alexander Meyer, Ueber Stempelsteuern, Faucher's Vierteljahrschrift 1864, 3. Bd.

in den Stempelsteuern, während die zweite, die repressive Thätigkeit des Staates, d. h. die Justiz, die Gerichtskosten oder Sporteln nothwendig macht [1]).

Die Schwäche aller dieser Auffassungen liegt auf der Hand. Wenn wir selbst von der grundverkehrten Ausdehnung des Gebührenprinzipes auf die gesammten Staatseinnahmen absehen und uns auf die Untersuchung beschränken, ob sich die bestehenden Stempelsteuern durchweg als Gebühren zum Entgelt für Staatsleistungen erklären lassen, so ergiebt sich sofort die Nothwendigkeit einer Verneinung dieser Frage. Denn erstens giebt es eine Anzahl von Stempelsteuern auf Rechtsgeschäfte, bei denen von einer besonderen Leistung des Staates gar keine Rede sein kann, so namentlich bei Verträgen über Besitzwechsel, Mieths- und Pachtkontrakten und anderen. Das Eigenthumsrecht ist allen Staatsbürgern garantirt, nicht nur denen, die schriftliche Verträge darüber abschliessen. Es geht dies schon daraus hervor, dass der Staat die formlosen Verträge, namentlich bei Handelsgeschäften, ebenso gut schützt, wie die formellen. Zweitens aber kann eine Gebühr für die Leistung der Verwaltung immer nur eine fixe sein, sich aber niemals nach dem Werthe eines dabei in Frage kommenden Objekts richten. Ob das Gericht eine Hypothek von 3000 Thlrn. oder eine solche von 100,000 Thlrn. in das Register einträgt, berührt den Kostenpreis dieser Leistung der Verwaltung in keiner Weise und nur um Wiedererstattung dieses Kostenpreises handelt es sich bei der reinen Gebühr. Der fixe Stempel ist daher das Kennzeichen der Gebühr, sobald dagegen ein Stempel nach dem Werthe eines übertragenen Vermögensobjektes erhoben wird, tritt, wenn sich keine andere Rechtfertigung dafür finden liesse, das ein, was Rau richtig bezeichnet als die Anwendung „eines Mittels, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatskasse anzusprechen".

Im Gegensatz nun zu der bisher gekennzeichneten Entwicklung haben die neueren Finanzschriftsteller, voran Umpfenbach, sich bemüht, den Begriff der Gebühr schärfer zu fassen, woraus dann die Beschränkung der Anwendung desselben auf die durch den Einzelnen provozirten Staatsleistungen hervorging, während für die generellen Leistungen des Staates die reine Steuer d. h. ein aus den Einzelwirthschaften vermöge der Finanzgewalt des Staates zwangsweise erhobener Beitrag als die einzig mögliche Form des Entgelts anerkannt

---

1) Besobrasof, impôts sur les actes, première partie, Petersburg 1866.

wird. Umpfenbach war es, der mit ganzer Schärfe die Ausdehnung des Gebührenprinzips auf alle Staatsleistungen abwies, dafür aber desto präziser die Gebühr selbst definirte und desto energischer ihre Anwendung auf die durch den Einzelnen provozirten speziellen Staatsleistungen forderte. Diese strenge Scheidung zwischen Gebühr und Steuer kam allerdings bei Umpfenbach den Stempelsteuern noch nicht zu Gute, vielmehr betrachtet er die letzteren in ihrer Gesammtheit als mit den Gebühren für Leistungen der Staatsverwaltung identisch. Dass sehr viele der bestehenden Stempelsteuern sich nicht damit erklären lassen, ist ihm vollkommen klar, er sieht jedoch in der Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit auf solche Akte, bei denen der Staat gar nicht betheiligt ist, nur einen fiskalischen Missbrauch, eine masslose, jedes vernünftigen und rechtlichen Prinzips entbehrende Ausbeutung. „Schon dann, sagt er, wenn die Geschäftsführung der Staatsverwaltungsbehörden, unter hauptsächlichster Bemessung der Sätze nach den Werthsummen, um die es sich für die Interessenten handelt, zur Erzielung reiner Ueberschüsse ausgebeutet wird, hat man es vielmehr mit einer schlechten Steuer, als mit einer Gebühr zu thun. Ganz und gar geht auch die letzte Spur von dem Charakter einer Gebühr verloren, wenn in Fällen, wo eine Staatsbehörde gar nicht in Anspruch genommen wird und nicht das Mindeste leistet, die Anwendung des Papierstempels vorgeschrieben ist, z. B. bei Wechseln, Quittungen, Frachtbriefen, kaufmännischen Büchern.“ Es ist nicht zu verwundern, dass gerade ein so einseitiger Theoretiker wie Umpfenbach, der in dem bestehenden Finanzrecht nichts weiter als eine Fülle von abschreckenden Beispielen erblickt, den Rest der Stempelsteuern, die er nicht unter die Gebühren zu bringen vermag, einfach als Formen fiskalischer Ausbeutung über Bord wirft. Jedenfalls bleibt ihm aber das Verdienst, die Gebühren als solche von einem unnützen und ihnen nicht zugehörigen Ballast befreit und dadurch den Weg für eine richtigere Erkenntniss auch des Steuerelements in der Stempelabgabe geebnet zu haben. Diese Erkenntniss selbst verdanken wir Lorenz Stein, der durch seine Verkehrssteuertheorie die Frage nach der Stellung der Stempelsteuern im Steuersystem ihrer Lösung zum Mindesten nahe gebracht hat.

Stein scheidet die gesammten Steuern in drei Kategorien, in die direkten, die indirekten und die Einkommensteuern. Die ersten bilden die Besteuerung des Ertrags des werbenden Kapitals, die zweiten erfassen auf indirektem Wege das aus der kapitallosen Arbeit fliessende Einkommen, während die Einkommensteuer den Unter-

schied des finanziellen Ertrages von Kapital und Arbeit und des wirklichen Einkommens in jedem einzelnen Falle besteuern soll. Uns interessiren davon nur die direkten Steuern, welche wiederum in Ertrags- und Erwerbsteuern zerfallen. Die Ertragssteuern sind bestimmt, dasjenige Einkommen zu erfassen, welches aus dem Kapitale als solchem ohne besondere Mitwirkung persönlicher wirthschaftlicher Thätigkeit fliesst, während die Erwerbsteuern dasjenige Einkommen besteuern, welches sich aus der Verbindung des Kapitals mit der wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit ergiebt. Zur ersteren Kategorie gehören die Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuern, zur letzteren die Gewerbe-, Berufs-, Unternehmungs- und Verkehrssteuern. Während nun die drei ersten Arten der Erwerbsteuer zu ihrem Steuerobjekt die Produktion einer Unternehmung als Ganzes im Auge haben, entsteht nach Stein's Ansicht da, wo ein einzelnes Verkehrsgeschäft zum Steuerobjekt gemacht wird, die Verkehrssteuer oder Besteuerung des in dem Einzelgeschäfte liegenden Erwerbes, und diese Steuer heist auch vermöge der Hauptform, in der sie erhoben wird, die Stempelsteuer. Stein scheidet nun streng den Gebührenstempel vom Steuerstempel. Das charakteristische Merkmal der Unterscheidung sei die Beziehung der Höhe des Stempels auf den Werth, den das gestempelte Dokument für den Betheiligten hat. Jeder Stempel ist ein Gebührenstempel, wenn er ohne Beziehung auf diesen Werth gefordert wird und daher für alle betreffenden Dokumente gleich ist. Jeder Stempel ist dagegen ein Steuerstempel, wenn er nach dem Werthe des Dokuments steigt oder fällt. Das Ergebniss ist, dass das Gebühren- und das Stempelsteuerwesen in zwei selbständigen Gesetzen geordnet werden müssen.

Trotzdem nun Stein von dem Standpunkt seiner Theorie aus viele der bestehenden Stempelsteuern als irrationell nachweist, beschränkt sich seine ganze Systemisirung der Verkehrssteuern doch nur auf eine Kopirung der fehlerhaften Praxis, indem er unter den drei Kategorien der Quittungs-, Uebertragungs- und Privatverkehrsstempelsteuern so ziemlich alle bestehenden Stempelabgaben zusammenfasst, soweit dieselben nicht reine Gebühren sind. In einem eigenthümlichen Gegensatz zu diesem Verfahren steht die Klage der Anmerkung, die Theorie habe sich mit der Systemisirung der Verkehrssteuern bis jetzt nicht beschäftigt, und das sei ein grosser Uebelstand, weil hier gerade das Allgemeine nicht mehr viel nütze. Ohne die Unterscheidung der einzelnen Arten könne man namentlich keine Beurtheilung des Steuerfusses und seiner rationellen Höhe gewinnen.

Der Verfasser dieser Zeilen hat nun bereits in seiner Schrift „Die Börsensteuer“ [1]), in der er die Besteuerung des Effektenhandels auf Grundlage der Stein'schen Verkehrssteuertheorie zu rechtfertigen sich bemühte, auch eine Klassifikation der Verkehrssteuern aus ihrem Begriffe selbst zu entwickeln versucht. Wenn er nun jetzt noch einmal auf diese Frage zurückkommt, so geschieht es, weil er glaubt, damals einige wichtige Punkte, die ihm erst durch die scharfe, kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre von A. Wagner völlig klar geworden sind, übergangen zu haben. Ferner glaubt er sich heute nicht mehr so unbedingt der Stein'schen Verkehrssteuertheorie anschliessen zu können, wie damals, vielmehr scheint ihm dieselbe nach zwei Seiten hin einer Einschränkung resp. Erweiterung bedürftig zu sein. Einer Einschränkung bedarf es jedenfalls, wenn Stein behauptet, die Steuerquelle bei den Verkehrssteuern beruhe auf der Annahme, dass bei jedem Verkehrsakte irgend ein besonderer Erwerb vom Käufer oder vom Verkäufer gemacht wird, der eine Steuer zulässt. Dass die Erzielung eines solchen Gewinnes in jedem einzelnen Falle eine Fiktion ist, liegt auf der Hand. Man braucht nur an den Besitzwechsel durch Subhastation zu denken. Hier verliert der Verkäufer seinen ganzen Besitz, während der Käufer, der meistens ja Hypothekengläubiger ist, nichts weiter erlangt, als dass er einen Theil seines Vermögens vor gänzlichem Verluste rettet. Allerdings folgt aus dergleichen Ausnahmefällen noch nicht eine Aufgabe der Besteuerung solcher Verkehrsgeschäfte, doch wird man zum Mindesten den Betheiligten in einem geeigneten Reklamationsverfahren ein Mittel an die Hand geben müssen, um sich gegen eine ungerechtfertigte Besteuerung zu schützen. Einer Erweiterung dagegen bedarf die Verkehrssteuer nach der Richtung, dass man sie nicht nur als ein Corollarium der Erwerbsteuern im Stein'schen Sinne auffasst, sondern als eine nothwendige Ergänzung eines jeden Ertrags- oder Einkommensteuersystems überhaupt. Nur unter diesem Gesichtspunkt lassen sich die bestehenden Stempelsteuern in ihrer Mehrzahl rechtfertigen, nur unter ihm können auch die unter lukrativem Titel erfolgenden Eingänge in die Wirthschaft, also namentlich Schenkung und Erbschaft, zur Besteuerung herangezogen werden. Unterscheidet sich, wie Stein sagt, die Verkehrssteuer nur dadurch von den übrigen Erwerbsteuern, dass erstere den im Einzelgeschäft liegenden Erwerb besteuert, während die letzteren die Produktion einer Unter-

1) Berlin, 1875.

nehmung als Ganzes im Auge haben, so müssen beide, abgesehen von diesem mehr quantitativen Unterschiede, dasselbe Steuerobjekt besitzen, nämlich das Einkommen, welches sich aus der Verbindung des Kapitals mit der wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit ergiebt. Was aber hat die wirthschaftliche Kraft der Persönlichkeit für eine Bedeutung bei Schenkungen und Erbschaften? Gehört, um einen Stein'schen Ausdruck zu gebrauchen, auch ein Aufwand „persönlichen Kapitals“ dazu, um eine Schenkung entgegen zu nehmen oder eine Erbschaft anzutreten? Von einem Erwerb solcher Vermögenstheile im wirthschaftlichen Sinne, d. h. durch Aufwendung von Kapital und Arbeit, wie ihn Stein bei den übrigen Erwerbsteuern zum Steuerobjekt machen will, kann hier doch wahrlich nicht die Rede sein. Alle diese Schwierigkeiten und Widersprüche heben sich aber sofort von selbst auf, sobald man die Verkehrssteuern den direkten Steuern nicht unter- sondern als selbstständige Steuerart nebenordnet. Man gelangt zu diesem Resultate, ohne dass man überhaupt das ganze Stein'sche Steuersystem mit seiner künstlichen Dreitheilung in direkte, indirekte und Einkommensteuern zu billigen braucht.

Gehen wir einfach davon aus, dass das oberste staatsrechtliche Prinzip der Besteuerung darin besteht, dass ein Jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu den allgemeinen Lasten beizutragen hat, und fragen wir dann weiter, welche Quellen es sind, die ihn zu Leistungen an den Staat befähigen. Da diese Leistungen wirthschaftlicher Natur sind, so ist es klar, dass es die Einzelwirthschaft sein muss, welche die an den Staat abzugebenden Güter liefert. Da jedoch ferner klar ist, dass der zur Produktion bestimmte Güterfonds einer Wirthschaft sowie derjenige, welcher dauernden Nutzungen dienen soll, den Einzelnen nicht leistungsfähig macht, sondern dass seine Verminderung allmälig zum Ruin der Wirthschaft führen muss, so können es nur die das Vermögen der Wirthschaft vermehrenden Gütereingänge d. h. bestimmte Einnahmen sein, welche die Quelle der Leistungsfähigkeit bilden. Diese Einnahmen nun haben einen sehr verschiedenen Charakter, je nachdem sie Resultat einer planmässigen, regulären Wirthschaft sind, oder je nachdem sie nur einmalige, zufällige, aussergewöhnliche Eingänge in die Wirthschaft darstellen. Kehren sie in Folge regelmässiger Produktion regelmässig wieder, so heissen sie, wenn man sie ohne Rücksicht auf die Person, der sie zufallen, betrachtet, Erträge, und zwar Roherträge, wenn sie die zu ihrer Gewinnung erforderlichen Auslagen oder Kosten ihrem Werthe nach in

sich enthalten, Reinerträge dagegen nach Abzug dieser Kosten. Bezieht man diese regelmässigen Erträge auf die Person, welche sie empfängt, so erhält man den Begriff des Einkommens. Derselbe umfasst 1) diejenige Summe wirthschaftlicher Güter, welche einer Person in gewissen Perioden regelmässig und daher mit der Fähigkeit der Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle neu als Vermögen hinzuwachsen, 2) diejenigen Nutzungen, welche das Nutzvermögen einer Person periodisch fortdauernd gestattet. Das staatsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nun hat es zunächst mit der Person, nicht mit Vermögensobjekten zu thun und wendet sich deshalb an das Einkommen des Einzelnen als Quelle seiner Leistungsfähigkeit, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass man in der Praxis dasselbe Ziel auf dem Umwege der Ertragsbesteuerung zu erreichen sucht. Das Einkommen einer Person liefert erstens die Hauptquelle der Besteuerung, zweitens dient es hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, zur quantitativen Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Wir sagen ausdrücklich, das Einkommen ist die Hauptquelle der Besteuerung, d. h. sie ist nicht die einzige. Schon aus der obigen Ableitung der Begriffe „Ertrag“ und „Einkommen“ aus den das Vermögen vermehrenden Einnahmen als der regelmässig wiederkehrende Theil derselben ergiebt sich dies von selbst. Dass man bei der fundamentalen Wichtigkeit dieses Theils sowohl für die Einzelwirthschaft selbst als für den steuererhebenden Staat das Einkommen gewöhnlich als einzige Quelle der Besteuerung betrachtet und die ausserdem noch vorhandenen, unregelmässig eingehenden Einnahmen übersieht, ist nicht zu verwundern. Bei sorgfältiger Betrachtung dagegen wird man nicht das Einkommen allein, sondern die gesammte einer Wirthschaft in einer bestimmten Periode neu als Vermögen hinzuwachsende Gütermenge als die Quelle der Besteuerung bezeichnen müssen, woraus dann weiter folgt, dass die Leistungsfähigkeit, wenn wir von den übrigen sie erhöhenden oder vermindernden Momenten absehen, nicht nur nach dem Einkommen, sondern nach dieser gesammten Gütermenge sich bestimmt. Haben daher unsere bestehenden Steuerformen aus den gesammten Einnahmen der Wirthschaft zunächst die Erträge oder das Einkommen ausgesondert und der Besteuerung unterworfen, so folgt, dass damit die gesammte Leistungsfähigkeit einer Person noch nicht herangezogen ist, sondern dass es, um dieses Ziel zu erreichen, noch anderer Abgaben bedarf, welche die einmaligen, aussergewöhnlichen Einnahmen zu treffen bestimmt sind. Diese Rolle haben nun in der geltenden

Praxis bewusst oder unbewusst stets die Stempelsteuern übernommen, und es handelt sich daher jetzt darum, die aussergewöhnlichen, nicht in den Begriffen des Ertrages und des Einkommens mit eingeschlossenen Einnahmen abzuleiten, um dadurch eine rationelle Begrenzung des Umfangs und eine Uebersicht der Arten der Stempelsteuern zu erhalten [1]).

Aussergewöhnliche Einnahmen kann eine Wirthschaft zunächst auf demselben Wege erzielen wie die regelmässigen Erträge, nämlich durch spontane wirthschaftliche Thätigkeit. Das Charakteristikum des Aussergewöhnlichen, Zufälligen kann dabei erstens auf Seiten des erwerbenden Subjekts gefunden werden, zweitens aber auch auf Seiten des erworbenen Objekts. Das erstere ist der Fall, wenn Jemand einen vereinzelten Erwerb macht, der ausserhalb seiner gewöhnlichen Erwerbsthätigkeit liegt, während das letztere vorliegt, wenn Güter erworben oder veräussert werden, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand eines regelmässigen Erwerbes sein können, also namentlich Immobilien und stehende Produktivkapitalien. Verschieden nun von diesen Einnahmen, die dem Wirthschaftssubjekte auf Grund einer produktiven Thätigkeit zufallen, sind diejenigen Einnahmen, welche ihm ohne jede Gegenleistung unter lukrativem Titel zufliessen, also Schenkung und Erbschaft. Drittens endlich haben wir noch einen Vermögenszuwachs zu betrachten, der zunächst nicht an einen Gütereingang in die Wirthschaft geknüpft ist. Es kann sich nämlich auch das Vermögen in sich selbst ändern ohne Hinzuführung neuer Güter. Es kann dies geschehen erstens durch Veränderung der Qualität der Güter, die das Vermögen ausmachen, indem sich dieselben verschlechtern oder verbessern können, zweitens kann sich die menschliche Kenntniss über die Natur dieser Güter ändern, und drittens endlich, der weitaus wichtigste Fall, können sich der Begehr und die Herstellungskosten einer bestimmten Güterart ändern und dadurch aussergewöhnliche Gewinne und Verluste herbeiführen — die Konjunktur. Unter derselben verstehen wir mit A. Wagner die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, soweit letztere in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben und daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auch des einzelnen schon fertigen Gutes

1) Wir sind bei dieser Ableitung des Prinzips der Stempelsteuern dem Gedankengange und der Terminologie A. Wagner's in seiner Grundlegung S. 72 ff. gefolgt, dem wir uns auch in seiner Erörterung über die Konjunktur völlig anschliessen.

mitbestimmen. Die Konjunktur als solche vermehrt demnach zwar nicht die Quantität der einer Wirthschaft zur Verfügung stehenden Güter und bietet daher an und für sich noch keine Quelle des Erwerbes und der Besteuerung, wohl aber wird sie zu einer solchen, sobald der durch sie gesteigerte Werth der Güter auf dem Wege des Tauschverkehrs realisirt wird. Da ferner nichts schwankender, unregelmässiger und unabhängiger vom Willen des Einzelnen eintritt, als gerade die Konjunktur, so wird der durch sie realisirte Gewinn ebenfalls den aussergewöhnlichen Einnahmen, nicht den Begriffen des Ertrages oder des Einkommens unterzuordnen sein. Alle diese Momente reichen sicherlich aus, um eine Besteuerung der Konjunkturgewinne als einer besonderen Art der aussergewöhnlichen Einnahmen zu rechtfertigen und der Konjunktursteuer ein Bürgerrecht in der Finanzwissenschaft zu erwerben, ohne dass man deshalb den Wagner'schen Standpunkt zu theilen braucht, der in dieser Besteuerung eine sozialpolitisch nothwendige Korrektur des Privateigenthums erblickt.

Wir erhalten demnach folgende Ueberschrift für die Gesammtheit der Stempelsteuern:

I. Besteuerung aussergewöhnlicher, durch produktive Thätigkeit erzielter Einnahmen, und zwar
   a) Einnahmen, welche aus einem Erwerb herrühren, den Jemand ausserhalb seiner regulären Erwerbsthätigkeit macht,
   b) Einnahmen aus Uebertragungen von Gütern, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand eines regulären Gewerbebetriebs sein können, also namentlich Immobilien und stehende Produktivkapitalien.

II. Besteuerung von Einnahmen, welche Jemandem ohne eigene Erwerbsthätigkeit unter lukrativem Titel zufliessen, also
   a) Schenkung,
   b) Erbschaft.

III. Besteuerung realisirter Konjunkturengewinne.

Was nun zunächst die sub I a gekennzeichneten Einnahmen betrifft, so werden sich dieselben wohl immer der Steuerkontrole entziehen. In der zünftig organisirten Volkswirthschaft würde ein solcher Erwerb zu den Unmöglichkeiten gehört haben, mit der Freigebung der Gewerbe jedoch ist Jedem die Möglichkeit verliehen, die verschiedenartigsten Geschäfte, in grösserem oder geringerem Umfange, einmalig oder dauernd, zu betreiben. Die einmaligen Erwerbsgeschäfte

in jedem einzelnen Falle zu kontroliren ist schlechterdings unmöglich. Erkennbar sind sie nur in dem Falle, wo ihnen formelle Verträge zu Grunde liegen, deren Dokument man allenfalls mit dem Stempel beikommen kann, in allen anderen Fällen wird man wohl oder übel auf eine Besteuerung verzichten müssen.

Die sub I b genannten Einnahmen erwachsen aus den Uebertragungen stehender Produktivkapitalien und der Immobilien. Zu den ersteren sind namentlich zu rechnen die Uebertragungen ganzer industrieller und kaufmännischer Unternehmungen. Besonders leicht stellt sich hier die Erhebung einer Steuer dann, wenn ein bestehendes Etablissement auf Aktien gegründet wird. Die Emmissionssteuer bietet in solchem Fall ein Mittel dar, um den erzielten Gewinn zu treffen, andernfalls kann die Steuer auch direkt von den Gründern erhoben werden. Aber nicht nur die einmalige Uebertragung des gesammten Produktivkapitals qualifizirt sich als ein aussergewöhnliches Erwerbsgeschäft, auch die fortdauernde Uebertragung ideeller Theile desselben in Form der Aktie hat den gleichen Charakter. Aus demselben Gesichtspunkt sind auch die Staats- und Kommunalanleihen zu betrachten, da sie nichts anderes, als den Kauf einer festen Rente darstellen. Es ergiebt sich daher eine Besteuerung des Effektenhandels, die wir in ihren einzelnen Modalitäten an anderer Stelle ausführlicher dargelegt haben. Die Besteuerung des Immobilienwechsels ist in allen Staaten in so ausgedehntem Maasse in Anwendung gebracht, dass eine nähere Erläuterung derselben wohl überflüssig ist. Auch hier muss natürlich der Uebertragung des gesammten Objektes die Uebertragung seiner ideellen Theile, also der Hypotheken, Pfandbriefe u. s. w. gleichgesetzt werden.

Die sub II a und b genannten Einnahmen bedürfen ebenfalls keiner ausführlichen Darlegung. Die Erbschaftssteuer hat neuerdings eine scharfsinnige Behandlung durch H. von Scheel erfahren, bei der allerdings der sozialpolitische Gesichtspunkt den finanzwissenschaftlichen weit überwiegt. Den ersteren zu diskutiren ist hier nicht der Ort, betreffs des letzteren wüssten wir den Ausführungen Scheel's nichts hinzuzufügen.

Am meisten Schwierigkeit bietet die sub III aufgeführte Konjunktursteuer, da für sie bisher jeder Anhalt in dem positiven Finanzrechte fehlt. Bei einer Konstruktion derselben müssen zunächst die einzelnen Arten der Verkehrsgüter, welche der Konjunktur unterliegen, auseinandergehalten werden. Es sind dies die Kategorien der mobilen Güter, im regulären Tauschverkehr „Waaren“ genannt, zweitens

die Immobilien und drittens das künstlich für den Verkehr mobilisirte Immobil d. h. die Aktie, das Staatspapier u. s. w. Alle drei Arten von Gütern können durch die Konjunktur Tauschwerthveränderungen erfahren, deren Realisirung den Güterfonds und damit die Leistungsfähigkeit einer Wirthschaft in einer bestimmten Periode erhöht.

Im Waarenverkehr zunächst macht sich die Konjunktur in der Weise geltend, dass durch die Schwankungen des Angebots und der Nachfrage sowie der Herstellungskosten der Tauschwerth der bereits früher erworbenen Güter beeinflusst wird. Namentlich sind es diejenigen Güter, deren Herstellung in besonderem Maasse von Naturereignissen abhängig ist, welche starken Preisschwankungen unterworfen sind. Es wird jedoch schwer zu konstatiren sein, ein wie grosser Theil des Gewinnes, der im Waarenhandel erzielt wird, der Konjunktur und ein wie grosser Theil der produktiven wirthschaftlichen Thätigkeit zuzuschreiben ist. Auch dürfte hier die Konjunktursteuer noch am ersten zu entbehren sein. Denn einmal steht im Waarenhandel dem Konjunkturengewinn der Konjunkturverlust gegenüber, so dass der erstere in vielen Fällen nur als Ausgleich des letzteren, nicht als neuer, unentgeltlicher Vermögenszuwachs erscheint, zweitens aber ist eine rationelle Gewerbesteuer, z. B. die englische, auch im Stande, die Konjunkturengewinne mit zu treffen, indem sie den ganzen in einer Wirthschaftsperiode erzielten Gewinn eines Unternehmens der Besteuerung unterwirft. Richtiger wäre es allerdings, wenn man diesen Gewinn in seine einzelnen Theile zerlegte, da diejenigen Theile, welche nur auf die Konjunktur zurückzuführen sind, einen höheren Steuerfuss vertragen, als die, welche auf wirthschaftlicher Thätigkeit beruhen. Da indess diese Scheidung nur durch Eindringen in die internsten Geschäftsgeheimnisse und selbst dann kaum zu vollziehen wäre, so wird man sich hier mit der Gewerbesteuer begnügen müssen.

Von grösserer Wichtigkeit ist die Besteuerung der Konjunkturgewinne bei der Veräusserung von Grundstücken. Charakteristisch ist bei diesen Gütern im Gegensatz zu den Mobilien, dass sie in wirthschaftlich entwickelten Ländern einer steigenden Konjunktur unterliegen, welche auf dem monopolistischen Charakter des Grundbesitzes, dem Wachsthum der Bevölkerung u. s. w. beruht, während die mobilen Güter reproduzirbar sind und die Nachfrage nach ihnen kein stetiges Wachsthum aufzuweisen hat. Freilich treten auch beim Verkehr mit Immobilien temporäre Rückgänge ein, wie wir dies gegenwärtig in den grösseren Städten Deutschlands sehen, aber die

daraus folgenden Verluste treffen hier gerade nicht denjenigen, der den Konjunkturengewinn gemacht hat, sondern den Käufer, welcher ihm denselben realisirt hat. Es steht hier also nicht, wie im regelmässigen Waarenverkehr, der Gewinn als Ausgleich dem Verlust gegenüber, sondern Gewinn und Verlust vertheilen sich auf zwei ganz verschiedene Wirthschaften, ganz abgesehen davon, dass hier die Gewinne die Regel, die Verluste die Ausnahme bilden. Eine Besteuerung dieser Konjunkturengewinne erscheint daher als unabweisbare Folgerung aus dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, und es fragt sich nur, wie dieselbe durchzuführen sei. Einen Anhalt dafür geben die Ausführungen von A. Wagner in seinem Referat über die Kommunalsteuerfrage [1]). Danach würde die Immobiliarkonjunktursteuer so zu gestalten sein, dass sie mittelst Besitzwechselabgaben erhoben wird, sei es nun dass die Uebertragung durch Erbgang, durch Schenkung oder auf dem Wege des Verkaufes vollzogen wird. Die Steuer müsse dann nur nicht, wie jetzt bei jenen Abgaben, vom ganzen Werthe, sondern nur von demjenigen Zuwachs des Werthes, der nicht nachweisbar auf Kapitalverwendungen zurückzuführen ist, gezahlt werden. Die Steuerskala müsste sich nach der Dauer des Besitzes und demnach der Zeit des Werthzuwachses richten, so dass eine höhere Steuer bei kürzerer, eine geringere bei längerer Zeit des Besitzes den gleichen Werthzuwachs trifft.

Weit grösseren Konjunkturen als die Immobilien unterliegen die Werthpapiere, deren unberechenbare Preisschwankungen ihren Besitzern eine Quelle unaufhörlicher Konjunkturengewinne oder Verluste sind. Man kann den Erwerb von Effekten auf drei verschiedene Motive zurückführen. Erstens kann es sich um eine reelle Kapitalsanlage handeln, die solche Papiere sich aussucht, welche so gut wie gar keinen Kursschwankungen unterliegen, wie Anleihen ganz sicherer Staaten, Pfandbriefe etc. Es ist dies eine Art von Kauf fester Rente, die Konjunktur kommt hierbei sehr wenig in Betracht. Zweitens wird der Erwerb von Effekten gemacht, um mit dem Kapitale einen Ertrag zu erzielen, der über den landesüblichen Zinsfuss hinausgeht. Da die Rente ja auch für den Preis des Effekts bestimmend ist, so ist damit gewöhnlich die Absicht verbunden, das betreffende Papier bei gestiegenem Kurse wieder zu veräussern, d. h. einen Konjunkturengewinn zu erzielen. Gegenstand des Effektenhandels bilden hier hauptsächlich die Industrie- und Eisenbahnpapiere sowie die Anleihen

---

1) Leipzig u. Heidelberg 1878, S. 40.

nicht sehr sicherer Staaten und Kommunen. Drittens endlich dient der Effektenverkehr zur Befriedigung des Börsenspiels, indem er wenige, Kursschwankungen besonders stark unterworfene Effekten, die sogenannten „leitenden“ oder „Spielpapiere“, zu seinem Gegenstande und das Zeit- oder Differenzgeschäft zu seiner Form wählt. Hier wird die Schwankung der Konjunktur nicht mehr der Spekulation, sondern dem Spiele dienstbar. Die Spekulation hat ja, wie dies wiederholt von Michaelis, Cohn und Anderen nachgewiesen ist, eine wichtige wirthschaftliche Aufgabe zu erfüllen, namentlich, wenn sie sich mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln beschäftigt. Das Börsenspiel dagegen in Differenzen von „Kredit, Lombarden und Franzosen“ entspricht gar keinem gesellschaftlichen Bedürfniss, wenn man nicht Spielwuth und Scheu vor reeller Arbeit als ein solches auffassen will. Es charakterisirt sich also der Effektenhandel, mit Ausnahme desjenigen in ganz sicheren Papieren, als eine Reihe von Transaktionen, bei denen es sich zuletzt um die Erzielung eines Konjunkturengewinnes handelt. Darin liegt vor Allem ein Rechtfertigungsgrund seiner Besteuerung, ganz abgesehen davon, dass, solange wir noch Immobiliarbesitzwechselsteuern haben, die nicht nach dem erzielten Gewinn bemessen werden, sondern sich nur an die Thatsache der Uebertragung halten, es die Gerechtigkeit erfordert, auch den Besitzwechsel der künstlich mobilisirten Immobilien zu besteuern. Wie eine solche Besteuerung technisch durchzuführen ist, haben wir in unserer „Börsensteuer“ ausführlich erörtert. Das Missliche ist auch hier, dass die Besteuerung an die Thatsache der Uebertragung anknüpfen muss, ohne darauf Rücksicht nehmen zu können, ob der gehoffte Gewinn wirklich erzielt ist oder nicht. Bei den schnellen Umsätzen unseres Börsenverkehrs wird ein Reklamationsverfahren nur schwer durchführbar sein, obwohl es nicht gerade unmöglich wäre, den Steuerbetrag bei der Behörde unter Vorlegung der Schlusszettel über Kauf und Verkauf zu reklamiren. Eine weitere Härte liegt darin, dass die reelle Kapitalsanlage und die Spekulation in gleicher Weise von der Steuer getroffen werden. Gemildert kann dies dadurch werden, dass diejenigen Effektenkäufe, welche sich als reine Kapitalsanlage erkennen lassen, wie namentlich nationale und kommunale Anleihen, Pfandbriefe u. s. w. entweder von der Besteuerung ausgenommen oder doch mit niedrigerem Steuerfusse getroffen werden, dass dann die Uebertragungen von Industrie-, Eisenbahnpapieren u. s. w. einen höheren Steuerfuss erhalten, und dass drittens endlich für diejenigen

Börsengeschäfte, welche die Form des Zeitgeschäftes haben, ein höchster Prozentsatz aufgestellt wird.

Damit haben wir die aussergewöhnlichen Einnahmen erschöpft. Die Spielgewinne, die hier noch in weiterem Umfange in Betracht kommen könnten, entziehen sich der öffentlichen Kontrole und damit der Besteuerung. Die Frage nach der Besteuerung der Lotteriegewinne wird am besten durch Aufhebung der Staatslotterien gelöst.

Man ersieht aus dem gegebenen Schema, dass sich viele der bestehenden Stempelsteuern als eine nothwendige Konsequenz der Theorie der Besteuerung der aussergewöhnlichen Einnahmen rechtfertigen lassen. Ferner zeigt sich, dass diese Abgaben noch einer Ergänzung bedürfen, um alle in Frage kommenden Einnahmen, namentlich die Konjunkturgewinne, zu treffen. Drittens aber ergiebt sich, dass auch eine grosse Anzahl der bestehenden Stempelsteuern sich nicht aus der aufgestellten Theorie herleiten lässt, und dass für dieselben überhaupt kein steuerrechtlicher Grund angegeben werden kann, sondern höchstens der fiskalische ihrer Einträglichkeit für die Staatskasse. Dahin gehören namentlich die Quittungssteuern und die Besteuerung der Schulddokumente, insbesondere die Wechselstempelsteuer. Die Ausstellung von Quittungen, Contocorrenten, Rechnungen u. s. w. ist ein Akt, welcher mit dem regulären Gewerbebetrieb verbunden ist, und seine Besteuerung kann daher lediglich als eine Doppelbesteuerung der Gewerbetreibenden aufgefasst werden. Die Besteuerung der Wechsel hat man wohl damit rechtfertigen wollen, dass dieselben als Zahlungsmittel in Umlauf gesetzt werden, so dass in Folge dessen dem Acceptanten ein Gewinn durch Fristung der definitiven Zahlung zu Theil wird. Dagegen lässt sich erinnern, dass sehr viele Wechsel, namentlich die kurzen, gar nicht zum Zweck einer Kreditoperation ausgestellt werden, sondern einfach zur bequemeren Regulirung der kaufmännischen Zahlungen dienen. Bei Wechseln mit längeren Zielen dagegen wird, sobald sie als Zahlungsmittel dienen, sofort der übliche Diskont abgezogen, so dass auch hier von einem besonders erzielten Gewinn, der ja nur in dem Zinsgenuss vom Tage der Ausstellung bis zum Verfalltage bestehen könnte, nicht die Rede sein kann. Treffend sagt daher Lorenz Stein, dass der Ertrag dieser Steuer für die Finanzen die Stelle ihrer Begründung in der Wissenschaft vertreten muss. Wenn übrigens derselbe Schriftsteller bemerkt, dass die Wechselstempelsteuer, theils wegen ihres geringen Steuerfusses, theils wegen des Werthes, den die Wechselzahlung für den Verkehr besitzt, leicht getragen werde, so dürfte dies nicht ganz zu-

treffend sein. Die Wechselstempelsteuer führt thatsächlich, namentlich im internationalen Verkehr, zu entschiedenen Belästigungen des Handelsgewerbes, die denn auch die Ausbildung eines förmlichen Systems von Stempelumgehungen zur Folge gehabt haben [1]).

Jedenfalls beweisen die bisherigen Ausführngen, dass nach Abstossung der rein fiskalischen Elemente die Stempelsteuern einen gesunden Kern enthalten, der sich zur rationellen Ausfüllung einer Lücke in unserem Steuersystem verwerthen lässt. Zweckmässig würde mit einer solchen Reform zugleich eine Umtaufung des Namens der Stempelsteuern vollzogen werden, weil der bisherige ja nur die Form, nicht das Wesen derselben kennzeichnet. Stein, dem das Verdienst bleibt, zuerst auf die Nothwendigkeit einer Besteuerung der aussergewöhnlichen Vermögenszuwachse hingewiesen zu haben, hat für die Gruppe derselben den Namen „Verkehrssteuer“ einzuführen gesucht, doch scheint uns derselbe nicht sehr glücklich gewählt zu sein. „Verkehr“ ist vor allen Dingen ein vieldeutiges Wort, bei dem ein Jeder sich etwas Anderes denkt. Stein selbst versteht unter Verkehr im Wesentlichen die Güterübertragungen unter den Einzelwirthschaften und braucht „Verkehrsrecht“ identisch mit „Obligationenrecht“ [2]). Aber gerade nach dieser Auffassung erscheint die Bezeichnung „Verkehrssteuer“ durchaus unzweckmässig. Umfasst der Begriff „Verkehr“ alle die zahlreichen Austauschungen und Uebertragungen von Gütern und Dienstleistungen unter den Einzelwirthschaften, dann liegt gewiss kein Grund vor, die Besteuerung des allerkleinsten Theiles dieser Uebertragungen „Verkehrssteuer“ zu nennen. Die Besteuerung der Handels- und Gewerbsunternehmungen verdiente dann wohl weit eher die Bezeichnung einer Verkehrssteuer als „die Besteuerung des im Einzelgeschäft liegenden Erwerbes“. Dazu kommt noch, dass das Wort „Verkehrssteuer“ im grossen Publikum eine Vorstellung er-

1) Eine der bekanntesten Praktiken dieser Art besteht darin, dass man auch den vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln das im §. 1 des deutschen Wechselstempelsteuergesetzes statuirte Privileg künstlich zu verschaffen sucht, wonach die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel von der Stempelabgabe befreit bleiben. Kauft man z. B. von einem Berliner Wechselmakler einen Wechsel auf London, so wird man zu seinem Erstaunen finden, dass derselbe in Basel von einer dortigen Firma ausgestellt ist. Der betreffende Makler hat eben dort einen Geschäftsfreund, welcher ihm unterzeichnete Wechselformulare zur Verfügung stellt, in die nun in Berlin nur der Bezogene, die Summe etc. einzutragen sind. Eine andere Art, den Stempel zu umgehen, ist die, dass man überhaupt keinen Wechsel ausstellt, sondern die Schuld an das Ausland unter Vermittlung von Banquiers durch Auszahlungen à conto begleicht.

2) S. Stein, Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1878. S. 244 ff.

weckt, die der Popularisirung der reformirten Stempelsteuer durchaus nicht günstig ist. Man denkt sich unter einer Verkehrssteuer häufig eine Abgabe, welche auf die freie Zirkulation der Güter gelegt ist, namentlich Transportsteuern, und protestirt daher schon im Voraus gegen die Schaffung einer Steuer, welche der ganzen wirthschaftlichen Anschauung des Zeitalters widerspricht. In diesem Sinne braucht auch der Finanztheoretiker J. G. Hoffmann [1]) das Wort „Verkehrsabgabe", indem er darunter besonders Passagezölle, Brücken- und Wegegelder etc. begreift. Das Wort „Verkehrssteuer" ist daher weder bezeichnend für eine bestimmte Steuerart, da schliesslich alle Steuern von dem „Verkehr" in dem weiten Stein'schen Sinne erhoben werden, noch frei von Missdeutungen, so dass die Einführung einer anderen Terminologie dringend geboten ist. Ein Fingerzeig für eine solche ist bereits in der Benennung der anderen Steuern gegeben. Wir bezeichnen die gesammte Steuerart gewöhnlich nach der allgemeinen wirthschaftlichen Grundlage, an die die Besteuerung geknüpft ist, als „Ertragsteuer", „Einkommensteuer", „Verbrauchsteuer", während wir die einzelne Steuer nach der speziellen Erwerbsquelle oder dem speziellen Verbrauchsgegenstande benennen, wie z. B. Gebäudesteuer, Getränkesteuer etc. Wenden wir diese Beobachtung auf die Stempelsteuern an, so haben wir uns zunächst die Quelle zu vergegenwärtigen, aus der dieselben fliessen. Diese ist nach unseren obigen Ausführungen im Gegensatz zu den regelmässigen, mit der Fähigkeit der Wiederholung ausgestatteten Einnahmen, d. h. dem Einkommen oder dem Ertrage, die aussergewöhnliche, einmalige Einnahme, so dass wir nach Analogie der „Einkommensteuer" und der „Ertragsteuer" zu dem Namen „Einnahmesteuer" gelangen. Derselbe drückt auch ohne jeden weiteren Zusatz den Gegensatz aus, in dem sich diese Steuern zu den Jahr aus Jahr ein regelmässig erhobenen Einkommen- und Ertragsteuern befinden, da der weitere Umfang des Begriffs „Einnahme" das Merkmal der Regelmässigkeit nicht mehr erfordert. Die einzelnen Einnahmesteuern können dann ebenfalls nach der Analogie der anderen einzelnen Steuern behandelt werden, indem man sie nach der speziellen Einnahme, aus der sie fliessen, benennt, wie z. B. Erbschaftssteuer, Konjunktursteuer etc. Jedenfalls würde eine solche Terminologie sich nicht allzuweit von den bisherigen Benennungen entfernen und von den Vorwürfen, die sich der Stein'schen Bezeichnungsweise machen lassen, frei sein.

---

1) S. dessen Lehre von den Steuern S. 450 ff.

Wir sind uns bewusst, uns mit der eben dargelegten Auffassung der Stempelsteuern, die ja nur eine unbedeutende Modifikation der Stein'schen ist, im Wesentlichen der historischen Entwicklung der Ansichten über die Stempelsteuern angeschlossen zu haben. Es ist dies der Grund, warum wir mit unserer eigenen Auffassung hervorgetreten sind, bevor wir uns an die Kritik einer noch zu erwähnenden Stempelsteuertheorie machen, die sich völlig von der bisher üblichen Betrachtungsweise der Stempelsteuern entfernt und ein neues Prinzip für dieselben aufzustellen versucht. Herr Bilinski hat im Anschlusse an seine Schrift über die Luxussteuer in Hirth's Annalen einen Aufsatz veröffentlicht, der das in der ersteren aufgestellte Prinzip der Luxussteuer auch für eine richtige Auffassung der Stempelsteuern fruchtbar machen soll[1]). Da uns Herr Bilinski in diesem Aufsatze den Vorwurf macht, in der Schrift über die Börsensteuer sein Luxussteuerprinzip nicht berücksichtigt zu haben, so ist uns die Gelegenheit um so willkommener, uns ein für alle Male mit ihm auseinanderzusetzen. Der Grundgedanke der Bilinski'schen Hauptschrift ist etwa folgender.

Sie geht von dem Axiom aus, dass jede Steuer womöglich auf dem Einkommen des Steuerpflichtigen lasten solle. Dieses Ziel wird erreicht da, wo das Sachkapital die Hauptquelle des Einkommens bildet, durch Produktions- oder Ertragsteuern, da, wo das persönliche und das Werthkapital die Hauptquelle bildet, durch Einkommensteuern. Die letztere Kategorie von Steuern jedoch habe den Mangel, dass das zu schätzende Einkommen sich aus bekannten Gründen niemals mit genügender Sicherheit ermitteln lasse. Sie bedürfen deshalb einer Ausgleichung, eines Korrektivs, das die von ihnen nicht gehörig getroffenen Einkommenstheile zu erfassen vermag. Für die Auffindung eines solchen ausgleichenden Faktors gebe die Praxis einen beachtenswerthen Fingerzeig. Wenn dieselbe gar keinen Anhaltspunkt hat, um das Einkommen zu eruiren, so schaue sie auf den Aufwand, auf die Konsumtion des Steuerpflichtigen. Die Konsumtionssteuern seien in der That geeignet, das ausgleichende Element zu bilden. Dieselben hätten den doppelten Zweck, erstens diejenigen Steuerpflichtigen zu treffen, bei denen weder das Kapital noch die Person sichtbar ist, also die flottirende Arbeiterbevölkerung, wie denn auch Stein und Andere die Verbrauchssteuern als eine Besteuerung des

1) Bilinski, Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875. Derselbe, Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersystem, Hirths' Annalen 1876, S. 719 ff.

Ertrages der mechanischen Arbeit auffassen, zweitens dienen sie als ausgleichender Faktor bei den Ertrag- und Einkommensteuern, wo dieselben das Einkommen nicht mit Sicherheit zu treffen vermögen. Für diese zweite Behauptung gelingt es nun Herrn Bilinski kaum, irgend einen überzeugenden Beweis beizubringen. Er sagt, die Konsumtionssteuern basiren auf der Voraussetzung, dass jeder persönlichen Ausgabe ein Einkommen zu Grunde liegt, und dass daher die Besteuerung des Aufwands dasjenige Einkommen träfe, dessen Existenz durch den Aufwand bewiesen würde. Gewiss ist das richtig, aber wird nicht das Einkommen durch jede Steuer, mit Ausnahme etwa einer hohen Vermögenssteuer, getroffen? Handelt es sich nicht vielmehr um die Frage, in welchem Maasse es getroffen wird? Auch eine Kopfsteuer trifft das Einkommen, nur nicht nach dem Maasse des Einkommens, worauf es hier wesentlich ankommt. Wie kann überhaupt von einer Ausgleichung da die Rede sein, wo ich das, was auszugleichen ist, gar nicht kenne? Die Differenz des wirklichen und des eruirten Einkommens, die ja nach ihrer Grösse proportionell zu besteuern wäre, ist eben ein unbekanntes X, dass durch die Kumulirung der Konsumtionssteuer auf die Einkommensteuer doch wahrlich nicht besser erfasst wird, als vorher. Es ist dies dieselbe Logik, als wenn man ein im Walde verstecktes Wild dadurch erlegen wollte, dass man erst einen Schuss blindlings nach der einen Richtung hin abfeuert und, weil man sicher annehmen kann, es nicht getroffen zu haben, nun noch einmal ebenso blindlings nach der entgegengesetzten Richtung hin schiesst. Blindlings muss der zweite Schuss des Herrn Bilinski auch schon aus dem Grunde genannt werden, weil zwischen Einkommen und Konsumtion in den wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung gar kein Zusammenhang besteht. Derselbe ist vorhanden in den unteren Klassen, weil hier in der Regel Einkommen und Verbrauch völlig gleich sind, weshalb auch Stein ganz mit Recht die Verbrauchssteuern als Besteuerung des Arbeitslohnes auffasst und die Klassensteuer eine direkte Verzehrungssteuer nennt. Gerade aber in den wohlhabenderen Klassen, um deren nicht genau zu eruirendes Einkommen es sich handelt, existirt ein proportionaler Zusammenhang zwischen Konsumtion und Einkommen nicht mehr, im Gegentheil, je grösser das Einkommen wird, desto relativ geringer wird gewöhnlich der Verbrauch. Von einer ausgleichenden Wirkung der Konsumtionssteuer kann daher gar nicht die Rede sein, erstens schon deshalb nicht, weil die auszugleichende Differenz unbekannt ist und bleibt, zweitens weil die Besteuerung des Verbrauches, mit Ausnahme des

angegebenen Falles, überhaupt keine Handhabe darbietet, um das Einkommen proportionell seiner Grösse zu treffen.

Fällt somit das ganze künstliche Gebäude zusammen und erscheint es daher unnöthig, auf die Konsequenzen einer irrigen Voraussetzung noch näher einzugehen, so wollen wir doch noch einen weiteren Schritt thun und die sonderbare Anwendung der Bilinski'schen Hypothese auf die Verkehrssteuern in's Auge fassen. Herr Bilinski ist also, wie gesagt, überzeugt, dass die Konsumtionssteuern der ausgleichende Faktor des unbekannten, unbesteuert gebliebenen X sind, und wünscht daher, dieselben systematisch ausgebaut zu sehen. Er unterscheidet nun in seinem System inländische Konsumtionssteuern und Zölle. Die ersteren zerfallen in Steuern von unentbehrlichen Gegenständen, in solche von entbehrlichen, und drittens in Luxussteuern. Die erste Kategorie wird verworfen, weil der Staat nur das reine oder freie Einkommen besteuern dürfe, die zweite soll die flottirende Arbeiterbevölkerung treffen, die dritte endlich, die alle den Mittelklassen entbehrlichen Gegenstände zum Steuerobjekt hat, soll hauptsächlich für die Besteuerung der grösseren Einkommen jene ausgleichende Wirkung ausüben. Die Durchführung der Luxussteuer soll in der Weise erfolgen, dass nach Ausscheidung gewisser direkter Luxussteuern, wie Equipagen-, Bedientensteuer etc., die den Kommunen überwiesen werden, die übrigen Luxusartikel an den Stätten der Produktion nach ihren Verkaufspreisen proportionell oder progressiv besteuert werden, und die Ueberwälzung der Steuer auf den Konsumenten dem Produzenten überlassen bleibt. In dem genannten Aufsatze nun in Hirth's Annalen sucht Herr Bilinski zwei Konsequenzen seines Luxussteuerprinzips zu ziehen. Erstens plaidirt er für eine Luxusvermögenssteuer d. h. für eine Besteuerung des ertraglos daliegenden Vermögens, wie Parks, Waffensammlungen etc., weil hier ein Luxus getrieben werde, der den Mittelklassen völlig entbehrlich ist. Es ist dagegen schwerlich etwas einzuwenden, wenngleich derselbe Zweck sich auch ohne neue Steuer direkt durch die Einkommensteuer erreichen liesse. Die zweite Konsequenz betrifft die Uebertragungssteuern. Er meint, das, was Stein für diese Steuergruppe vorbringe, könne ihn nicht überzeugen und zwar aus folgenden Gründen:

a) „Ein ganz gleicher Gewinn wie bei dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern kommt auch dem Verkäufer von beweglichen zu, und dennoch begnügt man sich bei diesen Personen mit der einfachen Gewerbe- resp. Einkommensteuer, ohne auf die mittelalterliche Idee

der altspanischen Alcavala (Steuer vom beweglichen Verkehre) zurückzukommen." Dabei wird übersehen, dass eben, weil jene Personen von einer Gewerbesteuer getroffen werden, keine Umsatzsteuer nöthig ist, während bei den unbeweglichen Sachen ein Ersatz für die erstere in der Verkehrssteuer geschaffen werden muss.

b) „Der einmalige Gewinn ist durchaus noch kein Einkommen, unter welchem vielmehr der dem Wirthschaftenden durch Vermittlung seiner eigenen Wirthschaft regelmässig zukommende Antheil an dem Resultate der nationalen Produktion zu verstehen ist. Der Begriff der Einkommensteuer passt hier also durchaus nicht." Ganz richtig, und darauf beruht eben die Stein'sche Verkehrssteuer, die eine unregelmässige Steuer von einer unregelmässigen Einnahme ist. Was soll also dieser Einwurf?

c) Hier wird zuerst der Fall erörtert, dass der Käufer einen Gewinn erzielt. Aber gerade dieser Fall scheidet für uns völlig aus. Mag immerhin implicite im Kauf ein Gewinn liegen, realisirt wird derselbe erst durch den Weiterverkauf, also dann, wenn der Käufer zum Verkäufer wird. Die Stein'sche Fiktion, dass bei jeder Uebertragung beide Theile unter allen Umständen einen Gewinn erzielen, ist eben unhaltbar. Wenn nun aber Herr Bilinski fortfährt: „Verkauft hingegen der bisherige Besitzer mit Gewinn, so bekommt er eben nur ein grösseres Kapital, welches ihm entweder mehr Einkommen oder mehr Mittel für Luxusaufwand, oder aber die Möglichkeit einer Abzahlung seiner Schulden bieten wird — in welch' allen Fällen seine Steuerlast steigen muss;" so verlässt er damit den Boden seines gesammten Steuersystems. Er, der an anderer Stelle[1]) dafür plaidirt, dass die Steuern nur aus dem Reineinkommen gezahlt werden sollen, stellt sich nun mit einem Mal auf die Seite von Laspeyres und Anderen, welche das zur Kapitalisirung verwendete Einkommen unbesteuert lassen wollen, da es ja doch neues Einkommen abwerfe, das dann wieder der Steuer unterliege. Ueber die Berechtigung dieses Standpunktes soll hier nicht gestritten werden, Herr Bilinski aber darf sich nicht auf ihn stellen, nachdem er vorher den entgegengesetzten eingenommen hat. Bei grösserer Konsequenz würde er sagen müssen, es liegt hier ein Gewinn vor, der die Leistungsfähigkeit einer Person in einer bestimmten Steuerperiode erhöht, und der deshalb besteuert werden muss, gleichviel ob er später zur Konsumtion oder zur Kapitalisirung verwandt wird.

---

1) Luxussteuer S. 74.

d) „Uebrigens vermögen die sogenannten Verkehrssteuern den wirklich steuerfähigen Theil des beweglichen Verkehrs nicht zu treffen, und auch dieser Umstand spricht zu ihren Ungunsten." Es ist richtig, dass die Erhebung der Steuer nur vom Werth des übertragenen Objekts eine sehr rohe Form der Gewinnbesteuerung bildet, allein dieselbe ist, wie dies z. B. der Vorschlag A. Wagner's betreffs der Grundbesitzwechselsteuer beweist, sehr verbesserungsfähig. Jedenfalls liefert diese Unvollkommenheit der Praxis keinen Beweisgrund gegen die Richtigkeit des Prinzips.

Sämmtliche Einwürfe beruhen also theils auf Missverständnissen theils sind sie ungegründet. Interessant aber ist es nun nach diesem negativen Verhalten Stein gegenüber, die positive Auffassung Bilinski's zu ergründen. Aus allen Schwierigkeiten, meint er, helfe das Prinzip seiner Luxussteuer heraus. Diejenigen Gütersummen nämlich, welche Jemandem unentgeltlich zukommen, bilden für diese Person einen den Mittelklassen entbehrlichen Zuwachs, sie bilden für deren Wirthschaft den Gegenstand einer einmaligen Luxuskonsumtion (?). Es rechtfertige sich daher auch eine Steuer, welche man als Luxussteuer vom unentgeltlichen Vermögenszuwachs bezeichnen könne. Als solcher qualifiziren sich 1) Erbschaften, 2) Schenkungen, 3) Lotteriegewinne, 4) Spielgewinne, namentlich solche aus Börsengeschäften, 5) Reportgewinne.

Was hat es nun mit dieser Luxussteuer auf sich? Geben wir zu, dass der unentgeltliche Vermögenszuwachs entbehrlich ist, was hat das aber mit der Luxussteuer zu thun? Es ist doch nicht das, was den Mittelklassen entbehrlich ist, „Luxus", sondern, nach allerdings oberflächlicher Definition, die Konsumtion alles dessen, was den Mittelklassen entbehrlich ist, ist „Luxus". Seit wann nennt man eine unentgeltliche Vermögensvermehrung einen Luxus? Welchen Luxus gestattet man sich, wenn man eine Erbschaft antritt oder eine Schenkung entgegennimmt? Es handelt sich eben gar nicht um eine Konsumtion, durch deren Besteuerung die Einkommensteuer ein Korrektiv erfahren könnte, sondern einfach um eine aussergewöhnliche Einnahme, welche die Steuerfähigkeit einer Person in einer bestimmten Periode erhöht. Lassen wir also den hier nicht anwendbaren Begriff des Luxus fort, so bleibt nichts weiter übrig als die einfache Thatsache der unentgeltlichen Vermögensvermehrung. Herr Bilinski ist somit auf langem Umwege und mit Hinwegsetzung über viele Widersprüche und Willkührlichkeiten zu demselben Resultat gelangt, wie Stein, nur mit dem Unterschied, dass der letztere sein

Prinzip weit genug gefasst hat, um auch den aussergewöhnlichen entgeltlichen Vermögenszuwachs darin aufnehmen zu können.

So bilden denn die Bilinski'schen Ausführungen nicht eine Widerlegung, sondern eine Bestätigung der Stein'schen Verkehrssteuertheorie, auf die von Neuem hinzuweisen, gerade im gegenwärtigen Augenblick nicht unwichtig sein dürfte. Eine einheitliche Regelung der deutschen Stempelsteuern durch das Reich scheint uns trotz vieler entgegenstehender Schwierigkeiten nur eine Frage der Zeit zu sein. Hoffentlich findet dann im gegebenen Augenblick die Praxis der Gesetzgebung in dem Stein'schen Prinzipe eine geeignete theoretische Grundlage, auf der sie ein gerechtes und den finanziellen Bedürfnissen des Reiches entsprechendes System von Einnahmesteuern aufzubauen vermag.

III.

Das Lagerhaus- und Warrant-System

von

A. Bayerdörffer.

(Fortsetzung von S. 35.)

III.

Nachdem wir nun die mit dem Warrant-System zusammenhängenden Form- und Rechtsfragen besprochen haben, kommen wir zu unserer letzten Aufgabe, welche darin besteht, dass wir uns das System in den Verkehr gesetzt denken, es als ein Werkzeug bei der wirthschaftlichen Thätigkeit der Völker betrachten und so die Einwirkungen auf die damit in Verbindung tretenden Verhältnisse untersuchen, und wenn es uns gelungen sein wird, darzulegen, welche Hülfe diese Einrichtung dem Menschen bei der Produktion und Vertheilung der Güter zu leisten vermag, so wird der Werth derselben für die Volkswirthschaft, sowie der Fortschritt, welchen die Annahme dieses Systems bezeichnet, klar hervortreten.

Wie schon aus den bisherigen Untersuchungen hervorgeht, bietet das Warrant-System dem Besitzer einer Waare die Möglichkeit, unter Verpfändung derselben in einfacher Form Darlehen zu erhalten; der Unterschied zwischen dem Warrant-Kredit und den übrigen bei der Produktion und dem Handel vorkommenden Kredit-Arten, namentlich dem verwandten einfachen Darlehens-Kredit, liegt hiernach hauptsächlich darin, dass bei diesen nur ein Kapital für eine gewisse Zeit zur Benutzung übertragen wird, während dort sogleich bei der Uebertragung des Kapitals eine Gegenleistung des Schuldners, die Uebertragung des Pfandrechtes an den deponirten Waaren, und bei der Beendigung des Geschäftes wieder ein Austausch der gegenseitigen Leistungen, Rückgabe des Pfandrechtes gegen Rückzahlung der Darlehenssumme, stattfindet. Auf diese Weise wird das Vertrauen in die Person des Schuldners, welches bei den übrigen Kredit-Arten die

Grundlage bildet, beim Warrant-Kredit zum grössten Theile ausgeschieden, und dieser daher der Unsicherheit, welche mit den übrigen Kredit-Geschäften mehr oder weniger immer verbunden ist, so weit entkleidet, als die Leistung des Schuldners derjenigen des Gläubigers äquivalent ist; das pflegt aber nach den herrschenden Gebräuchen (Beleihung der Waaren zu $^2/_3$, höchstens $^3/_4$ des Werthes) in hohem Grade der Fall zu sein, und die Folge ist, dass so durch das Warrant-System ein Theil der Kredit-Geschäfte auf eine solidere Basis gestellt wird. — Dazu treten noch folgende Umstände: Abgesehen davon, dass schon jene grössere Sicherheit den Warrant-Kredit erleichtert, müssen durch Gesetz oder Gebrauch noch Vorkehrungen getroffen werden, welche die Möglichkeit, jederzeit ein solches Geschäft abschliessen zu können, feststellen; so weit also auf der anderen Seite Güter vorhanden sind, welche sich zur Deponirung in einem öffentlichen Lagerhause eignen, sind bei einem wohlgeordneten Warrant-Verkehre auch alle Bedingungen zum Zustandekommen eines solchen Geschäftes gegeben. — Ferner: beim Waaren-, Wechsel-, und wohl auch beim einfachen Darlehens-Kredit werden meistens Termine gestellt, bis zu welchen die Schuld zurückzuzahlen ist, und die der Schuldner einhalten muss, wenn er seinen Ruf nicht gefährden will; im Warrant-Verkehre ist es dagegen ein ganz gewöhnlicher Vorgang, dass der Schuldner bei Verfall des Warrant sich ein neues Papier ausstellen lässt und wieder verpfändet. — Im gewöhnlichen Kredit-Verkehre verlangt endlich der Schuldner vom Gläubiger eine Leistung, für welche die Gegenleistung erst später erfolgen soll, und mit welcher daher immer ein gewisses Risiko verbunden ist, dieses Verhältniss pflegt häufig dem Gläubiger ein Uebergewicht über den Schuldner zu gewähren, eine Unbequemlichkeit, die beim Warrant-Kredit weniger eintreten kann, weil hier sofort eine Gegenleistung des Schuldners stattfindet. — Alle diese Umstände machen es erklärlich, weshalb Gläubiger und Schuldner sich vorzugsweise gern dieses Kreditmittels bedienen; ja wir können sogar behaupten, dass Warrants häufig da benutzt werden, wo ohne diese Einrichtung überhaupt kein Kredit-Geschäft abgeschlossen würde, weil nur das Warrant-System ausser den obigen Vortheilen noch den des billigen Zinsfusses und gleichzeitig Gelegenheit bietet, die vorhandenen Waaren mit wenig Kosten unterbringen zu können; hier würde also der Schuldner ohne Warrant-System entweder auf neue Unternehmungen nicht eingehen, oder seinem Geschäfte aus seinem übrigen Besitze Kapital zuführen, und darin, dass das Letztere unter dem Warrant-Systeme nicht nöthig

ist, liegt nun wieder ein wesentlicher Nutzen des Warrant, da er es so dem Gewerbetreibenden ermöglicht, mit kleinerem Betriebskapital arbeiten zu können.

Aber noch mehr: Während im gewöhnlichen Kredit-Verkehre mit jedem neuen Kredit-Geschäfte der Kredit des Schuldners, welcher immer eine Grenze hat, mag diese auch weit hinaus gerückt sein, mehr erschöpft wird, kann das Warrant-Geschäft selbst wieder die Mittel zu einem neuen derartigen Geschäfte bieten, und zwar in der Weise, dass der Produzent die auf den Warrant geliehene Summe wieder zur Produktion verwendet und die daraus hervorgehenden Produkte ebenfalls verpfändet; oder dass der Kaufmann mit dem empfangenen Darlehen wieder Waaren kauft, diese im Lagerhause deponirt und sich dafür einen Warrant ausstellen lässt; denn hier ist jene Grenze, welche den Personal-Kredit beschränkt, nicht vorhanden, und der Warrant-Kredit kann so weit ausgedehnt werden, als Waaren vorhanden sind. — Berücksichtigen wir alle diese Umstände, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass der Einfluss des Warrant auf den Verkehr ein in vielen Beziehungen ganz eigenartiger ist und wahrscheinlich intensiver sein würde, als derjenige der übrigen Kreditmittel, wenn nicht die Natur des Warrant-Verkehres selbst seine Ausdehnung auf alle Zweige der Volkswirthschaft verhinderte und die Anwendbarkeit des Systems auf ein enges Gebiet einschränkte.

Der Nutzen nun, welchen das Warrant- und Lagerhaus-System der Produktion und dem Handel bringt, liegt zunächst in einer direkten Ersparniss, weil es den Besitzern von Waaren Gelegenheit giebt, diese auch ohne eigene Lager-Räume sicher und mit geringen Kosten aufbewahren zu können. Dieser Vortheil ist allerdings, namentlich in Handelsstädten, wo der Boden und die Arbeitskräfte hoch im Preise stehen, sehr wesentlich und wird deshalb auch gewöhnlich ganz besonders hervorgehoben; dasjenige aber, was die Einrichtung in England, Frankreich, Belgien u. s. w. zu einem so wichtigen Werkzeuge des grossen Verkehres gemacht hat, ist nicht diese Ersparung an Kosten, sondern es ist die Weiter-Entwickelung des Lagerhaus-Verkehres zum Warrant-Verkehre.

Wenn, wie wir gesehen haben, im Warrant-Verkehre der Besitzer einer Waare unter Verpfändung derselben Darlehen erhalten kann, so ist ihm auf diese Weise das Mittel gegeben, einen grossen Theil seines in einem Gute enthaltenen Kapitales auch ohne Verkauf desselben mit Hülfe des Kredites für weitere Zwecke der Produktion und des Handels verfügbar zu machen. Dass überhaupt ein Einfluss auf

diese beiden Wirthschaftszweige und die damit zusammenhängenden wirthschaftlichen Vorgänge stattfinden kann, geht schon aus dieser Sachlage hervor, und wir haben jetzt nur zu untersuchen, welcher Art diese Einwirkung ist. —

Sowohl im Handel wie in der Industrie muss das sogenannte umlaufende Kapital ununterbrochen einen Kreislauf verfolgen, wenn der betreffende Geschäftsbetrieb seine höchstmögliche Rente bringen soll. Der Fabrikant kauft für sein ursprünglich in Geld eingelegtes Kapital Rohmaterial, bezahlt Löhne etc.; die daraus entstehenden Produkte verkauft er und verwendet den eingehenden Geldbetrag in derselben Weise wie zuvor; der Kaufmann kauft Waaren und verkauft sie wieder und diese Operationen wiederholen sich in beständigem Wechsel. Nun ist die Konsumtion der Güter selten eine sich fortwährend gleichbleibende, sie ist vielmehr abhängig hier von der Jahreszeit, dort von der allgemeinen wirthschaftlichen Lage und ausserdem von vielen anderen Umständen, und die Grösse der Nachfrage, also auch des Absatzes in Handel und Industrie, unterliegt daher gewissen Schwankungen, die sich, wenn Störungen im wirthschaftlichen Organismus eintreten, und dadurch ungesunde Spekulationen, sowie in deren Gefolge eine Krisis herbeigeführt werden, zu bedeutenden Dimensionen entwickeln können. — In solchen Perioden des Rückganges im Bedarfe wird also die Bewegung des umlaufenden Kapitales gehemmt, und auf der anderen Seite vermag sie oft in den Zeiten des Wiederauflebens im Verkehre dem Wachsen der Nachfrage nicht zu folgen. Im ersteren Falle, wo sich die Vorräthe häufen und jenes Kapital in diesen Waaren gebunden ist, muss eine Störung im gleichmässigen Betriebe eintreten, wenn der Produzent nicht im Stande ist, das festliegende Kapital so lange durch anderes zu ersetzen, bis es in seinen Kreislauf wieder eintritt. Kann oder will er das nicht aus eigenen Mitteln thun, so bedient er sich dazu des Warrant, und nun tritt fremdes Kapital an die Stelle des gebundenen, und der Erfolg ist für den Produzenten derselbe, als wenn die Waare verkauft wäre, d. h. jener gebundene Theil des umlaufenden Kapitales ist wieder in Zirkulation getreten. Erfolgt dann der wirkliche Verkauf der Produkte, so deckt der eingehende Betrag nur die Warrant-Schuld und der Betrieb wird davon nicht weiter berührt. Auf demselben Wege ist aber gleichzeitig auch für die Periode und die Fälle Vorsorge getroffen, wo die Nachfrage die Grösse der Produktion übersteigt, weil nun der Produzent der Konsumtion die früher angesammelten Vorräthe zuführt. — Alle diese Umstände haben also zur

Folge, dass die Produktion bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der schwankenden Grösse der Nachfrage gemacht wird, und das hat wieder den Nutzen, dass der Produzent die Arbeitskräfte gleichmässiger beschäftigen und die Maschinen, Gebäude etc. besser auszunutzen und im Werthe zu erhalten vermag. — Es lässt sich hier nun einwenden, dass dasselbe auch mit anderen Kreditmitteln zu erreichen sei, und dass auch ein im übrigen Kredit-Verkehre übertragenes Kapital an Stelle eines zeitweise in Waaren festgelegten treten könne. Das ist allerdings möglich, aber es fehlt dann doch der unmittelbare Zusammenhang mit den vorräthigen Waaren, was gerade das Charakteristische beim Warrant-Kredit ist und was ihn zu den angegebenen Zwecken so besonders tauglich macht; das z. B. im Wechsel-Verkehre übertragene Kapital kann bedeutend grösser sein, als der vorhandene Waaren-Werth, ja diese Kreditformen können sogar auch dann benutzt werden, wenn überhaupt keine Güter vorräthig sind, also u. A. in dem Falle, wo die Nachfrage gross ist und sie nicht dazu dient, festgelegtes Kapital zu ersetzen, sondern das umlaufende Kapital zum Zwecke der Produktions-Erweiterung zu vermehren. — Es ist dabei ferner zu berücksichtigen, dass der Produzent in den oben erwähnten Fällen sich anderer Kreditmittel nur in sehr eingeschränktem Masse bedienen dürfte; denn er weiss ja nicht, wann er seine vorräthigen Waaren verkaufen wird und ob er also auch den mit dem Abschlusse des Kredit-Geschäftes eingegangenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen kann; den Warrant-Kredit dagegen darf er unbedenklich so weit in Anspruch nehmen, als er Waaren besitzt.

Ganz besonders wichtig aber dürfte sich der Dienst des Warrant in Handelskrisen erweisen. Die Geschichte derselben zeigt, dass oft nur der Mangel an baarem Gelde oder an Kredit den Anstoss zu den grossen Verheerungen gegeben hat. Waaren sind in solchen Perioden meistens in Menge vorhanden, und wenn man durch die Sicherheit, welche im Warrant-Verkehre den Gläubigern gegeben wird, das herrschende Misstrauen wenigstens auf einigen wichtigen Gebieten vermindern und das unbeschäftigt liegende Kapital dem Verkehre zuführen kann, so wird das dazu beitragen, die Schärfe der Krisis abzuschwächen und so auch für weitere Kreise Segen zu stiften. —

Aber aus dem Warrant-Systeme entsteht für den Produzenten noch ein anderer Vortheil. Hat er nämlich das Rohmaterial eingekauft, so ist es nöthig, dass dieses bald verarbeitet wird, wenn nicht an diesem Punkte ebenfalls eine Stockung in der erwähnten Zirkula-

tion des umlaufenden Kapitals eintreten soll; denn auch hier ist dieses Kapital so lange gebunden, bis die Verarbeitung des Rohmaterials und der Verkauf der Produkte stattgefunden hat. Der Produzent, welcher kein überschüssiges Betriebskapital besitzt[1]), würde hiernach das Rohmaterial immer erst dann einkaufen dürfen, wenn frühere Produkte verkauft sind und neue angefertigt werden sollen, und keine Rücksicht darauf nehmen können, ob der betreffende Moment auch zum Einkauf günstig ist. Das Warrant-System gestattet nun, wenn es vortheilhaft ist, diese Rohmaterial-Einkäufe auch schon früher zu machen, indem es das im Rohmaterial gebundene Kapital ebenfalls durch fremdes ersetzt, und der Produzent ist so in der Lage, für diese Einkäufe den ihm passend erscheinenden Zeitpunkt wählen zu können. —

Was endlich den Handel betrifft, so vermag dieser seine Aufgabe, die Produkte in der für alle Theile günstigsten Weise zu vertheilen, bekanntlich nur ganz zu erfüllen, wenn er seine Operationen stets mit genauer Berücksichtigung der Lage der Verhältnisse nach beiden Seiten, nach der Produktion und nach der Konsumtion hin, ausführen kann; er wird dabei oft Vorräthe kaufen müssen, wenn die Nachfrage schwach und der Preis niedrig ist, um davon den Konsumenten abgeben zu können, wenn der Bedarf wächst, die Produzenten mit Aufträgen überhäuft sind und die Preise steigen. Dem werden sich aber häufig Hindernisse insofern entgegenstellen, als die Beschränktheit der dem Kaufmann zu Gebote stehenden Mittel eine solche Ausdehnung der Geschäfte über das einfache Kaufen und Verkaufen hinaus verbietet. Auch hier können die gewöhnlich im Handel vorkommenden Kredit-Arten wenig helfen, und erst das Warrant-System ist im Stande, dem Handel die nöthige Freiheit in den Bewegungen ganz zu gewähren. Jetzt kann der Kaufmann seine Vorräthe kaufen, wann ihm die Verhältnisse günstig erscheinen, und er darf sie in aller Sicherheit so weit vermehren, als die Bedürfnisse der Konsumenten es verlangen; ein Vortheil, welcher nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Handelsplatz und für die Käufer der Waaren von Bedeutung ist. Ein Beispiel, auf welches wir schon hingedeutet haben, liegt uns in dieser Beziehung sehr nahe. Der Bremer Baumwollen-Handel ist zurückgegangen, weil die Händler nicht mehr im Stande sind, mit anderen Plätzen wie Hâvre etc. zu konkurriren; denn wollten

---

1) Andere Kreditmittel würden auch hier aus den oben angeführten Gründen in vielen Fällen nicht in der Ausdehnung und mit gleicher Sicherheit angewendet werden können, wie der Warrant.

sie, wie es dort geschieht, von allen Qualitäten genügenden Vorrath halten, so würde dazu ein grosses Kapital erforderlich sein, und der Nutzen durch die auf diese Weise entstehenden Kosten bedeutend vermindert oder ganz aufgezehrt werden; die Folge davon ist aber, dass die Käufer hier nicht die gleiche Auswahl haben, wie an anderen Orten, und sich daher diesen zuwenden. Mit Recht wird hier Abhülfe nur vom Warrant-Systeme mit seiner engen Verbindung zwischen Kredit und Waaren-Vorräthen erwartet; denn unter diesem bedarf der Kaufmann nur eines verhältnissmässig kleinen Kapitals, um fortwährend hinreichende Mengen aller Sorten vorräthig zu halten [1]).

So wichtig aber alle diese unter der Einwirkung des Warrant-Systems hervorgehenden Vortheile sein mögen, so würde dieses doch nicht die Bedeutung besitzen, welche ihm beigelegt wird, wenn der Nutzen nur gewissen Klassen von Produzenten zufiele, und daran nicht auch die grosse Menge der Konsumenten Theil nehmen könnte. Wir meinen aber, dass das Letztere der Fall sein muss; denn alle soeben geschilderten Vorgänge tragen, abgesehen von dem Einflusse, welchen der Kredit im Allgemeinen in dieser Richtung ausübt, vermöge der ihnen innewohnenden Tendenz, eine Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen, also die Gegensätze von mangelnder Nachfrage bei normalem Angebote und von vermehrter Nachfrage bei ungenügendem Angebote zu ebnen, ihrerseits noch besonders dazu bei, dass die Befriedigung einer Anzahl von Bedürfnissen in wirksamerer und vollkommnerer Weise erfolgt, als vordem.

Von nicht geringerer Bedeutung ist für die Konsumenten die Frage, ob und wie eine wirthschaftliche Einrichtung die Preise einer Anzahl von Gütern dauernd zu beeinflussen vermag. Das ist hauptsächlich auf zweierlei Weise möglich: einmal kann die Einrichtung das Verhältniss von Angebot und Nachfrage verändern und dann kann sie auf die Höhe der Produktionskosten einwirken, und es fragt sich nun, wie weit das mit dem Warrant-Systeme der Fall ist. — Es hat sich oben schon herausgestellt, dass das Warrant-System in hervorragender Weise geeignet ist, die Produktion unabhängiger von der wechselnden Grösse der Nachfrage zu machen; verfolgen wir das weiter, so finden wir, dass, da der Produzent nun bei geringem Bedarfe seine Waaren nicht zu niedrigen Preisen verkaufen muss und später bei wachsendem Bedarfe diesen mit den angesammelten Vorräthen befriedigen kann, also das Angebot den Veränderungen in der

1) Vergl. deutsches Handelsblatt 1876 S. 187.

Nachfrage besser anzupassen vermag, so auch auf eine Ausgleichung in den Preisschwankungen hingewirkt wird. Freilich wird diese Einwirkung nur bei den Schwankungen sichtbar werden, welche eine Folge der natürlichen, sich immer wiederholenden Veränderungen im Verhältniss von Angebot und Nachfrage, von Produktion und Konsumtion sind; denn gegen die grossen Umwälzungen, die in Krisen und Spekulations-Perioden auf diesen Gebieten stattfinden, vermag auch das Warrant-System keinen Schutz zu bieten. Aber schon jene Ausgleichungen, welche das System in den Preisschwankungen des gewöhnlichen ruhigen Verkehres hervorzurufen im Stande ist, sind für den Konsumenten von wesentlichem Nutzen; denn wir werden meistens geringen Konsum bei niedrigen Preisen und grossen Konsum bei hohen Preisen finden, und eine Einrichtung, welche darauf hinwirkt, die Preis-Konstanz zu vergrössern, mithin die Abweichungen von einem mittleren Punkte nach beiden Seiten hin kleiner zu machen, muss so die Ursache werden, dass man die Waaren im Ganzen mit weniger Gütern eintauschen kann, als zuvor [1]).

Wird nun aber das Warrant-System den jetzt konstanter gewordenen Preis auch so zu beeinflussen vermögen, dass derselbe durchschnittlich unter dem Niveau des früheren Mittel-Preises steht? — Es ist schon ausgeführt worden, wie man mit Hülfe dieser Einrichtung den günstigsten Zeitpunkt für den Einkauf von Rohstoffen wählen und das für seine Zwecke passendste Material finden kann, wie man sein in Waaren festliegendes Kapital leicht mit geringem Zins-Verluste flüssig machen und weiter arbeiten kann, wie unter dem Warrant-Systeme ein verhältnissmässig geringeres Betriebskapital erforderlich ist, wie durch die Lagerhäuser Gelegenheit gegeben wird, die Waaren ohne grosse Kosten aufzubewahren, und wie endlich durch den Verkauf der Lagerpapiere an Stelle der Güter ein unnützer Transport der Letzteren vermieden wird. — Alle diese Erleichterungen wirken mehr oder weniger auf eine Verminderung der Produktionskosten hin, rücken also die Grenze für den niedrigsten Preis abwärts und schaffen

---

1) Unser Glasgower Freund theilt uns aus seiner Erfahrung mit: „Vor Einführung der Warrants bewegten sich die Preise des Roheisens in Differenzen von mindestens $2^1/_2$ Shill., meistens sogar 5 Shill. pr. Ton. auf und ab, während die Preisbewegungen jetzt nur 3 Pence, oft sogar nur $1^1/_2$ Pence pr. Ton. betragen.“ — Mag nun auch der Grund für diese Erscheinung nicht allein im Warrant-Systeme zu suchen sein, so glauben wir doch, dass es nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, diese Preisschwankungen zu verringern.

so der Konkurrenz Raum, eine Ermässigung dieses Preises herbeizuführen[1]. —

Der Einfluss des Warrant-Systems auf die Preise kann nun aber noch ein allgemeinerer sein; denn der Warrant ist trotz der hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten nur eine besondere Form des Kredites, es findet auch hier die Uebertragung eines Kapitales statt, wofür später die Gegenleistung erfolgen soll, und dieses Kapital wird nicht allein in der beschränkten Weise, wie wir es bisher angenommen haben, d. h. zur Fortführung der Produktion und des Handels, verwendet, sondern es dient auch noch zu weiteren Zwecken, da man damit Gegenstände der verschiedensten Art kaufen kann. — Mill[2]) scheint allerdings von jenem Einflusse die Form des Geld-Ausleihens, mithin auch den Warrant-Kredit, auszuschliessen, weil „der Borgende keine grössere Kaufbefähigung ausübe, als diejenige, welche ihm das Geld selbst übertragen hat", und gesteht die Macht, Kaufbefähigung zu verleihen, nur den Kreditformen zu, bei denen zur Zeit keine Geldzahlung stattfindet. Hinsichtlich des Einflusses auf die Preise ist es aber offenbar gleichgültig, ob man eine Summe für 3 Monate borgt und damit Waaren bezahlt, oder ob man die Güter mit 3 Monats-Kredit kauft; der einzige Unterschied liegt darin, dass der Schuldner im ersteren Falle einen Vermögenstheil des Kapitalisten, im letzteren einen solchen des Waaren-Verkäufers für 3 Monate in seinem Besitze hat; dasjenige, was den Kauf möglich macht, ist aber hier wie dort der Kredit, und Mill sagt ja selbst an einer anderen Stelle[3]): „Der Betrag der Kaufbefähigung, welche Jemand in Ausübung bringen kann, besteht aus allem Gelde, welches er besitzt oder man ihm schuldig ist, und aus seinem ganzen Kredite." Zum ganzen Kredite gehört aber auch der Darlehens-Kredit, und deshalb wird auch unserer Kreditform, dem Warrant, die Fähigkeit innewohnen, die Preise zu beeinflussen. —

Durch das Darlehens-Kredit-Geschäft wird ein Kapital von da, wo es im Augenblicke keine, oder wenigstens keine günstige Verwendung findet, dahin geleitet, wo man seiner bedarf, und damit wird

1) Ein weiterer Einfluss auf diese Preise lässt sich noch aus den mit dem Warrant- und Lagerhaus-Verkehre eng zusammenhängenden Waaren-Auktionen (den französischen ventes aux enchères) herleiten; da diese jedoch nicht nothwendig zum Warrant-Verkehre gehören, so beschränken wir uns darauf, diesen möglichen Faktor hier anzudeuten.

2) John St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, übers. v. A. Soetbeer, Hamburg 1852, S. 549 I. Bd.

3) Seite 561.

gleichzeitig auch eine Kaufkraft von da, wo man sie nicht anwendet, dahin übertragen, wo sie ihre Wirksamkeit ausüben kann; geschieht das nun durch Vermittelung des Warrant, so tritt auf diese Weise eine Nachfrage ein, welche ohne jenes Papier nicht vorhanden wäre, (denn wir haben ja gesehen, dass sich der Warrant nicht einfach durch eine andere Kreditform ersetzen lässt), das Verhältniss von Angebot und Nachfrage wird alterirt, und darin liegt zunächst die Tendenz einer Preissteigerung. Unter dem Warrant-Systeme lassen sich aber mit einem Warrant-Darlehen wieder Waaren kaufen; diese können dann ebenfalls verpfändet und das Darlehen abermals zu Einkäufen benutzt werden, und so fort, bis durch die bei jeder neuen Verpfändung wiederkehrende Differenz zwischen dem Waaren-Werthe und dem Darlehens-Betrage endlich ein Ziel gesetzt wird. Wir haben also nun auch die Möglichkeit einer sehr grossen Preissteigerung insofern, als bei einem Missbrauche unserer Einrichtung einem Industrie-Zweige immer mehr Kapital zugeführt und dadurch die Nachfrage nach den betreffenden Gütern übermässig vermehrt werden kann, bis schliesslich der Konsum nicht mehr im Stande ist, die in Folge jener Nachfrage produzirten Güter aufzunehmen; dann muss ein Rückschlag eintreten und zu Zwangsverkäufen führen, und so würde also eine weitere Folge der übermässigen Ausdehnung der Warrant-Geschäfte ein grosser Preisfall sein.

Glücklicher Weise sind aber Gegengewichte vorhanden, welche derartige Preisschwankungen verhindern oder einschränken können. Das sind zunächst diejenigen, welche auch der unbegrenzten Benutzung der übrigen Kreditmittel entgegenwirken, hauptsächlich also die Beschränktheit des vorhandenen Kapitales[1]) und der Umstand, dass Käufe nicht gemacht werden, so weit die Mittel reichen, sondern so weit sie Aussicht auf Gewinn bieten. Ausserdem aber haben wir im Warrant-Verkehre noch eine Schranke gegen willkürliche Ausdehnung der Geschäfte und Preis-Steigerungen: das ist der Umstand, dass zur Sicherung der Schuldsumme ein Werth in Waaren deponirt werden muss, also die Beschränktheit der zu diesem Zwecke disponiblen Waaren.

Wird ferner ein Warrant-Kredit-Geschäft abgeschlossen, nicht um

1) Diese Beschränktheit würde bei unbegrenzter Noten-Ausgabe allerdings wenig fühlbar sein. Soll also in Deutschland das Warrant-System eingeführt werden, so musste dieses ein Grund mehr sein, die Befugniss zur Noten-Ausgabe zu regeln; andernfalls hätte man den ungedeckten Noten ein neues Feld eröffnet, damit aber, wie wir oben gesehen haben, auch eine neue Gefahr für die Volkswirthschaft hervorgerufen. —

neue Operationen zu unternehmen, sondern um die im Lagerhause deponirten Waaren zu bezahlen, so handelt es sich dann nur um die Vertauschung der ursprünglich benutzten Kreditform mit einer anderen, oder (wenn wir von der Differenz im Betrage absehen) um die Uebertragung eines Forderungs-Rechtes von einem Gläubiger auf den anderen. Der Einfluss auf die Preise kann daher in diesem Falle nur ein sehr geringer, meistens sogar nur ein negativer sein: das Warrant-System verhindert ein Herabdrücken der Preise durch Zwangs-Verkäufe, welche herbeigeführt werden, wenn der Besitzer sich nicht auf andere Weise Mittel zur Bezahlung der Waaren verschaffen kann.

Aus unserer bisherigen Darstellung dürfte nun wohl hervorgehen, dass mit dem Warrant-Systeme für einen Kreis von wichtigen Gütern ein neuer Faktor bei der Preisbildung entstanden ist, dessen potenzielle Einwirkung bei einer Untersuchung über Preisveränderungen nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Endlich müssen wir noch auf einen Umstand hinweisen, der für die Volkswirthschaft nicht ohne Wichtigkeit ist: Die Möglichkeit, dass man das in Waaren festgelegte Kapital jederzeit mittelst des Warrant-Systems wieder in Cirkulation setzen kann, macht lange Kreditfristen bei einem Theile der Waaren-Geschäfte überflüssig und wirkt auf eine Annäherung an das Baar-Zahlungs-System hin; namentlich wird ein solcher Einfluss unter dem Zwei-Schein-Systeme hervortreten, wo der Käufer der Waare über diese nur dann verfügen kann, wenn er die Pfandsumme deponirt oder an den Warrant-Gläubiger bezahlt hat, und wo mithin ein Kredit-Verkauf der Waare nicht möglich ist. —

Das Warrant-System hat sich uns bei unserer ganzen Untersuchung als ein unzweifelhaft sehr wichtiges Hülfsmittel für den grossen Verkehr gezeigt; aber auch hier finden wir, wie bei so vielen menschlichen Schöpfungen, dass der im Prinzip mögliche Nutzen durch äussere und innere Umstände wesentlich beschränkt wird.

Lagerhäuser können nur an grossen Handelsplätzen oder inmitten bedeutender Industrie-Bezirke erbaut werden, wenn sie ihren Zweck erfüllen und das Anlage-Kapital verzinsen sollen. Die entfernt liegenden Orte müssen daher, um von der Einrichtung Gebrauch zu machen, ihre Waaren erst weit transportiren, wobei die Unkosten leicht den Vortheil, welchen die Deponirung im Lagerhause bietet, übersteigen können.

Ferner eignen sich zu einer solchen Deponirung nicht alle Waaren; es müssen vielmehr, wie schon erwähnt, alle diejenigen Sorten aus-

geschlossen werden, die dem Verderben ausgesetzt sind, weil die Lagerhaus-Verwaltung für deren Erhaltung keine Verantwortlichkeit übernehmen kann, und mithin auch Niemand auf die über solche Güter ausgestellten Warrants ein Darlehen geben würde. — Ausserdem sind auszuscheiden diejenigen Waaren, welche nicht zu den bekannten und ununterbrochen begehrten Handelsartikeln gehören, da nur bei den Letzteren der Gläubiger sich leicht über den Werth des Pfand-Objectes zu informiren und, falls die Schuldsumme nicht bezahlt wird, sich ohne Schwierigkeiten Deckung für seine Forderung zu verschaffen vermag. Endlich kommen noch diejenigen Waaren nicht in Betracht, welche nur in kleinen Quantitäten im Verkehre auftreten, da es sich nach Lage der Verhältnisse beim Warrant-Verkehre nicht um kleine Darlehen, sondern nur um grössere Kredit-Geschäfte handeln kann. — Der direkte Einfluss des Warrant-Systems erstreckt sich hiernach nur über ein bestimmtes, verhältnissmässig enges Gebiet; indirekt freilich kann er sich bei dem engen Zusammenhange der wirthschaftlichen Operationen auch über weitere Kreise ausdehnen; denn wenn z. B. Rohprodukte und Halb-Fabrikate unter dem Einflusse des Warrant-Systems stehen, so ist damit auch der Weg für weitere Einwirkungen geöffnet, und das System kann dann auch seinen Einfluss u. A. auf die Preise der aus jenen Rohstoffen hergestellten Fabrikate geltend machen, so weit hier eine Ersparung an den Produktionskosten überhaupt zum Ausdruck kommt, d. h. so weit nicht Hemmungen in der Konkurrenz diesen Einfluss paralysiren. — Wir sehen also, dass der Punkt, bis zu welchem der Einfluss des Warrant-Systems reicht, unbestimmt und von mannigfachen Umständen abhängig ist, und deshalb muss auch die Wichtigkeit und der Nutzen desselben für die einzelnen Güter-Kategorien verschieden sein.

Ein dritter Umstand, welcher geeignet ist, den Nutzen des Warrant-Systems einzuschränken, ist der Missbrauch, der damit getrieben werden kann. Dadurch dass der Fabrikant im Stande ist, das in fertigen Waaren enthaltene Kapital ohne Verkauf derselben wieder zu neuer Produktion zu verwenden, kann auch der Ueberproduktion mit ihren Folgen Vorschub geleistet werden; und wenn das Warrant-System auch nicht die einzige Ursache für solche Kalamitäten bildet, so ist es doch ohne Zweifel sehr geeignet, dieselben zu verstärken; es kann offenbar der Spekulation einen neuen Weg öffnen, und dabei ist es unvermeidlich, dass auch unberufene Elemente sich einmischen, dass dann Käufe und Verkäufe erfolgen, die keine Annäherung an die Konsumtion bedeuten, sondern nur schnellen und leichten Gewinn zum

Zwecke haben, welche die Preise erhöhen und so der Gesammt-Wirthschaft schädlich sind. —

Es ist nun die Aufgabe der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Verkehres selbst, diese Hindernisse möglichst zu beseitigen und dahin zu streben, dass der wirkliche Nutzen des Warrant-Systemes dem möglichen nahe gebracht wird. — Hinsichtlich der Transport-Verhältnisse kann viel durch den Staat und durch Privat-Unternehmungen geschehen; wenn z. B. in dem rheinisch-westphälischen Industrie-Bezirke an einem Zentralplatze Lagerhäuser errichtet, und die einzelnen Theile des Bezirkes mit jenem Platze (wie die Eisen-Bezirke Schottlands mit Glasgow) durch gute Kommunikationsmittel in Verbindung gebracht würden, so wäre das ohne Zweifel ein mächtiger Hebel für die Weiter-Entwickelung der dortigen Eisen- und Kohlen-Indusrie. — Betreffs der Verhütung eines Missbrauches jedoch lässt sich von Aussen her nichts thun; hier muss der Verkehr selbst dafür sorgen, dass ihm die Folgen einer derartigen Handlungsweise erspart bleiben. —

Zum Schluss wollen wir noch einen Blick nach derjenigen Stelle werfen, von welcher Kapital dem Handel und der Industrie zufliessen muss, wenn der Nutzen des Warrant-Systems in die Wirklichkeit treten soll. Dieses System würde den grössten Theil seines Werthes verlieren, wenn demjenigen, der Waaren mittelst Warrant verpfänden will, nicht jederzeit Kapital zur Verfügung stände; denn in den meisten Fällen bedarf er dessen sofort, und wenn er nach mancherlei Abweisungen keinen Kapitalisten finden könnte, welcher bereit wäre, ihm das gewünschte Darlehen zu geben, so müsste die Folge eine Reihe von Verlegenheiten und eine Gefährdung seines kaufmännischen Rufes sein, und die Einrichtung würde unter diesen Umständen bald unbenutzt bleiben. Will man also einen Warrant-Verkehr begründen, so handelt es sich nicht allein darum, Lagerhäuser zu errichten, sondern es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass die Waaren-Deponenten an bestimmten Stellen jederzeit gegen Verpfändung ihrer Waare Darlehen erhalten können. Wie das zu geschehen hat, lässt sich allgemeingültig nicht festsetzen, da die besonderen Verhältnisse jedes Landes und jedes Ortes zu berücksichtigen sind, und wir müssen uns deshalb darauf beschränken, anzugeben, in welcher Weise man da, wo das Warrant-System eingeführt ist, diesem Zwecke zu entsprechen gesucht hat. —

Aus den früher gemachten Angaben geht schon hervor, dass auch

in dieser Beziehung England und Schottland wieder eine besondere Stellung einnehmen. Eine Belehnung des Warrant mit einer bestimmten Summe und bestimmter Verfallzeit (wobei dann das Kapital gewöhnlich durch Makler sowohl von Banken als auch von Privat-Personen beschafft wird) findet hier seltener statt. Es ist bekanntlich in England Gebrauch, alle dazu geeigneten Werthe den Banken zu übergeben und alle Zahlungen durch diese leisten zu lassen (Cheque-System); so deponirt man auch die Warrants im Konto-Korrent-Verkehre bei den Banken, und diese nehmen die Werthpapiere gern als Sicherheit für die zu leistenden Zahlungen; hiernach liegt für den brittischen Handel kein Grund vor, besondere Einrichtungen zu treffen, um die Erlangung von Warrant-Darlehen sicher zu stellen.

In Frankreich hat die Gesetzgebung von Anfang an auf dieses Ziel Bedacht genommen. Das Gesetz von 1848 bestimmte zunächst: Des experts choisis par la chambre de commerce, le conseil municipal ou la chambre consultative des arts et manufactures, parmi les négociants, et assistés d'un courtier de commerce ou d'un commissaire-priseur, détermineront au cours du jour la valeur vénale des marchandises déposées — und der so abgeschätzte Werth der Waare musste auf dem récépissé vermerkt werden. Dabei ging man offenbar von der Erwägung aus, dass Kapitalisten, welche die Qualität und den Werth der Waare nicht zu beurtheilen vermögen, auch kein Vertrauen in die Sicherheit einer solchen Anlage haben können, und jene Massregel sollte daher die eigene Prüfung des Unterpfandes Seitens der Gläubiger unnöthig machen und so den Abschluss von Warrant-Geschäften erleichtern. Daneben gestattete das Gesetz noch, dass ein récépissé bei der Diskontirung eines Ordre-Papieres für die comptoirs nationaux d'escompte die zweite, für die Banque de France die dritte Unterschrift ersetzen könne. Das Gesetz von 1858 liess die erstere Bestimmung wieder fallen und fasste die letztere etwas allgemeiner; es sagt im Art. 11: Les établissements publics de crédit peuvont recevoir les warrants comme effets de commerce, avec dispense d'une des signatures exigées par leurs statuts. —

Auf diese Weise konnte aber natürlich noch nicht erreicht werden, dass nun jederzeit und überall Kapital für Warrant-Darlehen vorhanden war; man zog daher in Erwägung, ob es nicht zweckmässig sei, den Verwaltungen der Lagerhäuser selbst die Befugniss zu ertheilen, Darlehen auf die bei ihnen deponirten Waaren zu geben [1]).

---

1) Das Gesetz von 1858 drückt sich hinsichtlich dieser Befugniss nicht ganz bestimmt aus: Art. 4 des Décret réglementaire sagt nur: Il est interdit aux exploitants de

Allerdings wäre es das Einfachste, wenn diejenigen, welche Waaren deponiren, an derselben Stelle auch das Darlehen erhalten könnten, und die Verwaltung des Lagerhauses ist anderseits am besten im Stande, das Darlehen zu geben (vorausgesetzt, dass sie das nöthige Kapital besitzt), da die Waaren in ihrer Obhut sind, und das Pfand-Objekt mithin fortwährend unter ihrer Kontrole steht; ausserdem würde durch eine solche Einrichtung der Befürchtung des Publikums, eine derartige Waaren-Verpfändung schädige den Kredit, am wirksamsten der Boden entzogen. Aber die Sache unterliegt doch auch gewissen Bedenken; denn es ist immerhin möglich, dass mit dieser Befugniss die Lagerhaus-Verwaltungen ihre Stellung den Deponenten gegenüber missbrauchen, namentlich ist zu befürchten, dass die Deponenten dann gezwungen sind, da das Darlehen zu nehmen, wo sie ihre Waaren deponirt haben. Aehnliche Bedenken sprachen damals auch eine Anzahl von Handelskammern in Frankreich aus, und es wurde daher keine Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Erst im Jahre 1870, als die Nothwendigkeit, den Waaren-Besitzern die Kredit-Geschäfte zu erleichtern, wieder recht dringend hervortreten mochte, kam ein Gesetz (vom 31. August) zu Stande, dessen Art. 3 lautet: Les exploitants de magasins généraux pourront prêter sur nantissement des marchandises à eux déposées, ou négocier les warrants qui les représenteront [1]).

Die Ursachen, welche (nach einer uns von der Banque d'Anvers zugesandten Notiz) die Ausbreitung des Warrant-Systems in Belgien bisher verhindert haben, sind zum grossen Theile die mit der Eskomptirung der Warrants verbundenen Schwierigkeiten. Die belgische Banque nationale verhält sich vollkommen ablehnend gegen diese Geschäfte und nimmt den Warrant nur an Stelle der dritten Unterschrift bei anderen Handels-Effekten, weil der Ansicht der massgebenden Personen nach eine Beleihung der Warrants nach ihren Statuten nicht gestattet ist [2]). In Antwerpen sucht namentlich die erwähnte Banque

---

magasins généraux, de se livrer à aucun commerce ou spéculation ayant pour objet les marchandises.

1) Von Hâvre wird uns mitgetheilt, dass man dort von dieser Befugniss keinen Gebrauch macht. Die von den magasins gén. ausgestellten Warrants werden den Banken übergeben und dienen entweder, ähnlich wie in England, als Deckung im Konto-Korrent-Verkehre, oder als Pfand für eine bestimmte Darlehens-Summe, die gewöhnlich $^3/_4$ des von Maklern abgeschätzten Waaren-Werthes beträgt. Es wird hinzugefügt, dass an diesem Platze Warrants stets und ohne Schwierigkeiten unterzubringen sind, da die Banken (unter ihnen auch die Banque de France) Warrant-Darlehen sehr gern geben.

2) Vergl. Ch. Lenaers, Notice sur les Warrants a. a. O.

d'Anvers den Warrant-Verkehr zu heben, indem sie seit einigen Jahren das Darleihen auf Warrants zu ihrem Haupt-Geschäfte gemacht hat; an diesem Platze ist also jetzt hinreichend Gelegenheit zur Verpfändung dieser Werthpapiere vorhanden. —

Das östreich. Lagerhaus-Gesetz von 1866 endlich sagt im §. 8: „Der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern ist es bei sonstigem Verluste der Konzession untersagt, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschliessen, die mit der Geschäftsgebarung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen." — Das schliesst jedoch nicht aus, dass den Lagerhäusern eine besondere Erlaubniss zur Beleihung der Warrants ertheilt werden kann; denn in dem Berichte des Handelsministers über die Gesetzvorlage heisst es: „Diesen Instituten das Recht der Belehnung einzuräumen, erscheint weder zweckmässig noch zulässig, da in diesem Falle voraussichtlich die Lagerhäuser ihre eigenste Natur verändernd, Geldinstitute, Pfandleihanstalten würden. — Es dürfte übrigens keinem Anstande unterliegen, dass den Lagerhausgesellschaften unter den entsprechenden Vorschriften abgesonderte Konzessionen für die Errichtung von Darlehensbanken verliehen werden [1]."

Wir schliessen unsere Abhandlung mit dem Wunsche, dass das Warrant-System auch in Deutschland immer mehr Aufnahme finden, und dass sich zu diesem Zwecke die Regierung der Sache annehmen möge, damit auch unser heimischer Verkehr aus einer Einrichtung Nutzen ziehen könne, welche in anderen Staaten bereits so segensreiche Erfolge aufzuweisen hat.

---

1) Vergl. Ebermann S. 88.

Literatur.

IV.

Dr. **Hertzka, Währung und Handel.** Wien 1876.

Die praktischen Fragen der Volkswirthschaft, welche die Gegenwart beschäftigen, lassen sich in zwei Gruppen theilen; der ersten gehören Fragen an, resultirend aus Erscheinungen, die uns genügend bekannt sind; so kennen wir z. B. ganz genau alle Thatsachen, welche auf die Arbeiterfrage Bezug haben; wir wissen, welche Folgen die Entwickelung des Kapitals, die Verbreitung der Maschinen, die zunehmende Uebermacht der Grossindustrie in wirthschaftlicher, geistiger und moralischer Beziehung für den Arbeiterstand hatten, aber es fehlt uns die Lösung, welche die allgemein gefühlten Uebelstände zu beseitigen ermöglichte. Eine zweite Gruppe bilden jene Erscheinungen, denen gegenüber unser Verhalten durch Theorie und Praxis unzweifelhaft klargestellt ist, während dagegen die Erscheinungen selbst weniger in's Detail studirt und dargestellt wurden.

Die Fragen, welche in dem vorliegenden Buch behandelt werden, gehören zum Theil in die eine Gruppe, zum Theil in die andere. In die erste gehört jedenfalls die Münzfrage; die Thatsachen, welche sich auf diese beziehen, sind durch Geschichte und Statistik genügend dargestellt. Von jeher haben die Veränderungen im Preise der Edelmetalle die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, weil ja die Wirkung derselben auf das Wohl und Wehe von Tausenden und Hunderttausenden Einfluss nimmt. Von der uns bekannten ersten grössern Preisumwälzung, welche die Verbindung und der Verkehr mit Spanien durch phönizische Kaufleute auf den östlichen Märkten hervorrief —, es wurde das Silber in so bedeutenden Quantitäten weggeführt, dass man nach Aristoteles angeblich selbst die Schiffsbestandtheile, Anker etc. aus Silber anfertigte — bis zur neuesten Ausbeute der Sierra Nevada besitzen wir eine überaus reiche Preisgeschichte der Edelmetalle. Nichtsdestoweniger ist die Lösung der Münzfrage noch nicht gegeben und wir können im Vorhinein sagen, die Lösung wird immer eine relative sein, entsprechend den Anforderungen eines bestimmten Wirthschaftsgebietes. Nicht so steht es mit der Frage der Papierwährung. Wissenschaftlich betrachtet, ist die Lösung derselben unzweifelhaft gegeben; die Papiervaluta — d. h. die übermässige Ausgabe einer mit Zwangskurs ausgestatteten Note — ist unbedingt schädlich und stört alle Zweige der Wirthschaft, die Produktion, den Umlauf, die Einkommensvertheilung,

die Konsumtion und den Staatshaushalt. Unabhängig hiervon muss aber zugegeben werden, dass die Wirkung der Papiervaluta auf diese einzelnen Gebiete der Wirthschaft nicht verfolgt wurde und dass ein Werk, welches sich dieser Aufgabe unterzieht, die Aufmerksamkeit der praktischen und wissenschaftlichen Kreise auf sich ziehen muss.

Und gewiss eignen sich wenig Staaten zur Darstellung der Physiologie der Papierwährung so sehr, wie Oesterreich. In erster Linie aus dem Grunde, weil in keinem Lande mit höherer wirthschaftlicher Kultur die Papiervaluta in neuerer Zeit so lang bestanden hat. Im neuen Italien datirt die Einführung seit dem Jahre 1866, in Amerika seit dem Jahre 1863; in Frankreich seit dem Kriege. Auch hat, wie gesagt, in keinem Lande die Papierwährung sich so lange erhalten. In Frankreich hat die Assignatenwirthschaft mit dem Direktorium geendet; in England hat die Bank, welche 1797 der Pflicht der Baarzahlung enthoben wurde, im J. 1819 die Baarzahlung wieder aufgenommen; in Preussen, welches nach der Schlacht von Jena und später wieder einigemal, aber immer nur sehr vorsichtig und in geringem Betrage Papiergeld ausgab, wurden immer wieder nach kurzer Zeit, die Zettel eingezogen oder deren Menge wenigstens bedeutend reduzirt. Nur in Oesterreich besteht die Papiervaluta ohne Unterbrechung seit dem Jahre 1848, also seit 30 Jahren. Auch der Höhe des Betrages nach, in welchem ungedeckte Noten zirkuliren, steht Oesterreich ziemlich an erster Stelle. Der Gesammtumlauf beträgt hier nämlich circa 700 Millionen Gulden, in Nordamerika (1874) 382 Mill. Dollar, in Italien (1874): 1500 Mill. Lire. In jeder Beziehung ist also das Untersuchungsterrain, welches Dr. Hertzka zum Studium auserwählte, für die betreffende Thatsache charakteristisch genug. Und weil wir gerade in den über die Papiervaluta angestellten Untersuchungen den besondern und originellen Werth der Hertzka'schen Arbeit erkennen, wollen wir uns in der folgenden kurzen Anzeige auf diesen Theil beschränken und hieran einige Bemerkungen knüpfen.

Nach einer kurzen historischen Einleitung über die österreichischen Valutaverhältnisse und namentlich die Beziehung zwischen Staat und Nationalbank, wird zunächst der Einfluss der Valuta auf die Kapitalvertheilung in den Aussenhandel untersucht. Es wird hier ausgeführt, dass die durch das Schwanken des Agio's hervorgerufene Unsicherheit in der Berechnung der Produktionskosten einerseits, des Geldwerthes andererseits die Interessen der Volkswirthschaft schädigt und Verluste verursacht.

Warum der Verfasser in diesem Kapitel, das über die Produktion und den Aussenhandel spricht, und überhaupt, der statistischen Betrachtung der Handelsbewegung aus dem Wege geht, während er sonst mit so viel Eifer und Erfolg die Zahlen sprechen lässt, ist uns nicht klar geworden. Denn die Verfolgung der Bewegung im Aussenhandel würde ja gewiss manchen Fingerzeig für den Einfluss einer gestörten Valuta auf die Produktionsverhältnisse bieten.

In den beiden folgenden Kapiteln bespricht der Verfasser den Einfluss der Valuta auf Preise und Löhne. Eine eingehende statistische Untersuchung führt ihn zu dem Schlusse, dass jede fortschreitende Verschlechterung der Valuta für's Erste die Preise im Allgemeinen ermässigte,

insofern nämlich, als diese den Schwankungen des Geldwerthes nicht sofort folgten, und demgemäss eine gewisse Tendenz zeigten, auf den früheren nominellen Preissätzen zu verharren; und ferner, dass diese Tendenz des Beharrens bei den Preisen im Grosshandel in minderem Grade auftrat, als bei jenen im Kleinhandel, und bei diesem in minderem Grade als bei den Lohnsätzen. Umgekehrt wird sich zeigen, dass bei einer Verbesserung der Valuta kraft derselben Tendenz des Beharrens die Preise essentiell stiegen und zwar wieder die Preise im Grosshandel am mässigsten, die im Kleinverkehr schon wesentlich stärker und am stärksten die Lohnsätze. Der Verfasser geht hier von einer auch aprioristisch richtigen Voraussetzung aus, die, um uns so auszudrücken, in dem verschiedenen Trägheitsmoment der wirthschaftlichen Gruppen begründet ist. Wir müssen aber bemerken, dass die Beweisführung, welche auf Grund eingehender und höchst mühseliger statistischer Berechnungen geführt wird, etwas von dem eigentlichen Gegenstande ablenkt. Was nämlich bewiesen werden soll, ist, dass die Veränderung der Preise in Folge der Valutaschwankungen im Grosshandel am raschesten erfolgt, etwas langsamer im kleinen Verkehr, am langsamsten bei den Arbeitslöhnen; was wirklich bewiesen wird, ist aber, dass das Mass der Veränderung der Preise — nicht das Mass der Bewegung — bei diesen verschiedenen Gruppen verschieden ist, wo wir doch a priori sagen müssen und wie dies ja auch der Verfasser annimmt, dass das Mass der Veränderung ein entschieden gleiches sein muss, dass sich aber diese Veränderung nicht auf allen Gebieten gleich rasch vollzieht. Zur Konstatirung dieses Faktum's führen aber nicht mehrjährige Durchschnitte, sondern vielmehr die Beobachtung der Preisveränderung in den betreffenden Gruppen unmittelbar nach der Valutaveränderung. Da aber die aufgestellte These kaum bezweifelt wird, glauben wir auch bei der vielleicht nicht ganz perfekten Beweisführung um so weniger verweilen zu müssen, als wir wissen, wie ungefügig und spröde sich oft das statistische Material der unverdrossensten Arbeit und dem durch den gesunden Menschenverstand postulirten Hypothesen gegenüber verhält.

In dem Kapitel über den Einfluss der Valuta auf den Zinsfuss wird klar dargelegt, wie die Ausgabe eines entwertheten Papiergeldes an und für sich und in der Regel durchaus nicht von einer Ermässigung des Zinsfusses begleitet sein kann. Uebrigens kann diese auf der falschen Beurtheilung des Wesens des Kapitals zurückzuführende Auffassung längst als widerlegt betrachtet werden. Es wird hervorgehoben, welche Störung in den Kapitalbewegungen durch den Abschluss vom Auslande hervorgerufen wird und wie nachtheilig diese auf die Produktion wirkt. Endlich wird die Zinsfusspolitik der Notenbanken bei Metallwährung und Papierwährung erörtert.

Lehrreich in Folge scharfer Auffassung ist der Theil über die Wechselkurse und glauben wir dies um so mehr betonen zu müssen, als wir es hier mit einer der schwierigsten Parthien der praktischen Volkswirthschaft zu thun haben, deren Behandlung selbst ein so tiefer Denker, wie Mill mit folgenden Worten einleitet: we are in the region of the most complicated questions, which political economy affords; — the thread,

which we are about to take in hand, is in itself very simple and manageable; the only difficulty is in following it through the windings and entaglements of complex international transactions. Dass die Valuta im Allgemeinen die Wechselkurse verschlimmert, dass sie die ausgleichende Wirkung der Wechselkurse auf den internationalen Handelsverkehr hemmt und dass diese ausgleichende Wirkung durch die Zollpolitik nicht ersetzt werden kann, sowie endlich die Möglichkeit der Herstellung der Valuta auch bei ungünstiger Handelsbilanz ist streng induktiv dargelegt. Die wichtigsten Punkte der Lehre von den Wechselkursen werden exponirt und auf manche derselben fällt neues Licht.

Die Untersuchungen über die Papiervaluta schliessen mit einer Darstellung des Einflusses derselben auf die wirthschaftliche Thätigkeit im Allgemeinen und auf die Staatsfinanzen. Der Verfasser führt auch hier manches Wichtige an, ohne aber den Gegenstand zu erschöpfen. Um nur Eins zu erwähnen, finden wir den höchst störenden Einfluss der Valutaschwankungen nicht berücksichtigt, welcher aus den Agiozuschlägen der Eisenbahnen folgt und welcher bei dem Einfluss der Transportkosten auf Preisberechnungen vielleicht in einzelnen Fällen viel bedeutender ist, als die sonstigen Einwirkungen der Valuta auf die Produktion. Vom finanzpolitischen Gesichtspunkte hätte das Verhältniss der Papierausgabe zu den Staatsbedürfnissen eine eingehendere Erörterung verdient. Denn Eines ist wohl gewiss; die Papierausgabe ist nur die Folge eines unvollständigen Finanzsystems, welchem es bisher nicht gelungen ist, die Bedeckung eines ausserordentlichen Bedarfes zu sichern. Die Papiergeldausgabe ist Ausdruck und Folge dieser Lückenhaftigkeit des Finanzsystems, wie ja die Thatsache dafür zeugt, dass kaum ein Staat derselben in ausserordentlichen Nöthen entbehren konnte. Als solche ist die Papierwährung die direkte Descendentin der namentlich im Mittelalter so arg betriebenen Münzverschlechterung. Auf diesem Punkte berührt die Frage das Gebiet des Münzrechts, und dessen oberstes Postulat: dass die Heiligkeit des Eigenthums, welche alle Staats- und Privatrechte anerkennen, als nothwendiges Korrelat die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Werth- und Geldumlaufs fordert.

Die Bankrestriktionsperiode im Anfang des Jahrhunderts hat in England eine reiche literarische Ernte über die Papierwährungsfrage geschaffen; hier wurden zuerst die Ansichten entwickelt, welche für alle Kulturländer bezüglich der Regelung des Notenumlaufes entscheidend wurden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch Oesterreich die gesunden Regeln des Geldumlaufes nicht mehr lange verachten darf und die Erreichung dieses Zieles wird um so rascher geschehen, je eingehender, je gründlicher die Folgen der Papierwirthschaft dargelegt wird. Dies geschieht auch durch das vorliegende Werk, welches die Pathologie des Papierumlaufes mit gründlicher Benutzung der Vorgänge nach mancher Richtung hin erweitert und vertieft hat, wenn auch einige Punkte unserer Ansicht nach etwas schärfer hervorgehoben zu werden verdienten, manche wichtige Erscheinungen des Papierumlaufes unberücksichtigt blieben und auch die Beschränkung auf blos österreichische Verhältnisse die vollständige Erörterung der Frage unmöglich macht. Dr. B. Weisz.

V.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Première année. 1877. Paris. Imprimerie nationale. Deuxième année 1878. Janvier — Avril.

Bekanntlich ist die Organisation der amtlichen Statistik in Frankreich der Art, dass neben dem Bureau der allgemeinen Statistik im Ministerium des Ackerbaues und des Handels, welches mit der Leitung der Volks- und Gewerbezählung betraut ist und überdies statistische Jahresberichte über die verschiedensten Gegenstände herausgiebt, einzelne Ministerien ihre eigenen Bureaus haben. So bearbeitet das Justizministerium die Statistik der Civil-Straf- und Handelsrechtspflege, das Kriegsministerium die Statistik der Rekrutirung der Armee und die Medizinalstatistik derselben, sowie die Statistik der Militär-Justizpflege, das Ministerium der Marine und der Kolonien die Statistik des Seefischfanges, den Bericht über die Verwaltung der maritimen Rechtspflege u. a. m. In dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten sind sogar drei besondere Bureaus mit Statistik beschäftigt. Neuerdings mit dem Beginne des Jahres 1877 hat nun auch das Finanzministerium ein Bureau erhalten und dieser Neugründung verdanken wir die werthvolle Monatsschrift, deren Titel oben steht. Ueber die Nothwendigkeit dieser Schöpfung belehren uns die Motive des der Deputirtenkammer unterbreiteten Entwurfes. Es heisst da, dass die Arbeiten der Statistik und vergleichenden Gesetzgebung, ungeachtet ihrer Wichtigkeit für eine so ausgedehnte Verwaltung, wie die Finanzverwaltung, nie endgültig zentralisirt gewesen seien. Dieser Mangel an einheitlicher Leitung hätte alle Versuche den Arbeiten die gehörige Entwickelung angedeihen zu lassen und ihnen namentlich die nothwendige Oeffentlichkeit zu verschaffen vereitelt. Die Lücke sei schwer empfunden worden. Niemand könne den Nutzen einer methodischen und bis in's Einzelne gehenden Beobachtung wirthschaftlicher Thatsachen in Frage ziehen wollen. Allein die Finanz-Statistik, die in den Veröffentlichungen des Ackerbau-Ministeriums keinen Platz fände, böte Stoff genug, um die Inscenirung eines speziellen Dienstes zu rechtfertigen, der ausserdem durch die parlamentarischen Ausschüsse und französische, wie auswärtige Nationalökonomen längst gefordert wäre.

So ist denn dem Finanzminister für den Unterhalt eines statistischen Bureaus die Jahressumme von 30000 Franken bewilligt worden, von denen 20000 zu Gehältern dienen und der Rest für Materialien und Bestreitung der Druckkosten bestimmt ist. Das Organ desselben ist das genannte Bulletin. Dieses erscheint in gediegener Austattung in monatlichen Heften von je 60 Seiten gross Oktav für den ungemein billigen Preis von 12 Franken jährlich. Da dem Bureau die genügenden Hülfsmittel und gute Verbindungen zu Gebote stehen, erstreckt sich der Inhalt des Bulletins nach den verschiedensten Richtungen. Leicht begreiflich überwiegen in demselben die Mittheilungen über Frankreich; aber auch den Zuständen anderer Länder wird die gebührende Aufmerksamkeit nicht versagt. Die daselbst neu erlassenen Gesetze werden in französischer Uebersetzung wie-

dergegeben, bereits bestehende auf ihre Zweckmässigkeit an ihren Ergebnissen geprüft. So erhalten wir im ersten Bande des ersten Jahrganges (Januar bis Juni) den Wortlaut des russischen Gesetzes über die Goldzölle vom 22. Novbr. 1876, des italienischen über die Post-Sparkassen vom 27. Mai 1875; nach der anderen Seite sucht das Bulletin die französischen Leser zu unterrichten über die Einkommensteuer in Preussen und England, das Tabaksmonopol in Oesterreich-Ungarn u. s. w.

Das über Frankreich Gesagte, das den auswärtigen Leser am meisten interessiren wird, weil es in einer seltenen Vollständigkeit bei einander über Dinge berichtet, über welche man bisher nur mühsam Auskunft gewinnen konnte, lässt sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen. Ein Mal die Finanz-Verwaltung im Allgemeinen — das öffentliche Rechnungswesen, die Staatsschuld, die Staatspapiere — dann im Speziellen die Steuerverwaltung werden in klarer Darstellung sehr eingehend behandelt. Direkte und indirekte Steuern, Zölle, Enregistrement, Staatsmanufakturen, Münze und Post werden berücksichtigt; mit welcher Gründlichkeit dies geschieht beweist der Aufsatz über die in Frankreich seit dem Jahre 1795 bis auf die Gegenwart stattgehabten Münzprägungen.

Drei sehr bequeme Register am Ende jedes Bandes erleichtern die Benutzung ausserordentlich. Zuerst wird der Inhalt der 6 Hefte in der Reihenfolge des Abdruckes der Aufsätze mitgetheilt, es folgt eine Gruppirung nach Ländern und ein alphabetisches Verzeichniss nach Hauptstichworten, wie „argent, boissons, budgets, cadastre, caisses d'épargne u. s. w." macht den Beschluss.

Dass diese Zeitschrift gedeihen wird, steht ausser Frage. Nach der Vollendung des ersten Jahrganges auch nur den leisesten Zweifel daran hegen zu wollen, würde den Herausgebern ein Unrecht zufügen heissen. Es handelt sich ja freilich im Bulletin nicht immer um Original-Aufsätze; aber die gelegentlichen Anleihen, die bei der Augsburger Allgemeinen, der Union postale de Berne, der Revue des postes u. a. m. gemacht werden, sind mit so viel Geschmack und Umsicht angeordnet, dass man weit davon entfernt ungehalten über Wiederholungen zu sein, sehr dankbar für dieselben ist. Welcher Privatgelehrte könnte denn alle diese Journale halten und lesen! Referent gesteht, dass in der kurzen Zeit des Bestehens das Bulletin ihm so lieb als unentbehrlich geworden ist und glaubt allen denjenigen, deren Aufmerksamkeit dasselbe bisher entgangen sein sollte, durch den Hinweis auf dasselbe einen erheblichen Dienst zu erweisen.

Der zweite Jahrgang 1878 bringt in seinen ersten 4 Heften unter Anderem wichtige Aufsätze über die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten, die Produktion, den Handel und die Besteuerung des Tabaks in Frankreich, Deutschland, Italien, den Vereinigten Staaten. Von verschiedenen Ländern werden die Budgets des laufenden Jahres mit Rückblicken auf die Vergangenheit mitgetheilt, sowie die Ergebnisse des auswärtigen Handels im verflossenen geschildert.

Wilh. Stieda.

VI.

Annales de Démographie internationale. Recueil trimestriel de travaux originaux et de documents statistiques et bulletin bibliographique spécial, publié par **A. Chervin.** Paris 1877. Librairie de Guillaumin et Cie.

Für die Populationistik der älteren deutschen Schule gebraucht eine neuere französische den Ausdruck Demographie. Den speziellen Interessen dieses Zweiges der Statistik dienen, möglicherweise denselben zu einer selbständigen Wissenschaft ablösen zu wollen, setzen sich die genannten Jahrbücher zum Zwecke. Sie erscheinen gut ausgestattet in Vierteljahrsheften zu dem nicht unbedeutenden Preise von 30 Franken, zu welcher Summe für das Ausland ein beträchtlicher Zuschlag als Porto kommt.

Man erinnert sich, wer vor bald 25 Jahren das Wort „Demographie" zuerst einzubürgern versucht hat. Achille Guillard nannte seine im Jahre 1855 erschienene Bevölkerungsstatistik „Elements de statistique humaine ou démographie comparée". In diesem Buche rechtfertigte er die neue Bezeichnung weiter nicht, stellte aber wenigstens ihren Begriff und Umfang fest. Die auf die Menschheit sich beziehende Statistik nannte er Demographie. Wenn ihm nun aber die Statistik ganz allgemein als diejenige Wissenschaft erschien, die sich aus allen den Beobachtungen zusammensetze, welche, fähig auf Mittelwerthe zurückgeführt zu werden, in Zahlen darstellbar seien [1]), so sollte die Demographie doch nicht eigentlich ein Zweig dieser Disziplin sein, als vielmehr die Grundlage derselben. Sie sollte den gemeinsamen Behälter bilden, in welchem alle Ströme der Statistik zusammenfliessen. Für den Menschen ausschliesslich, für seinen Fortschritt, sein Wohlergehen sammle man ja alle die Daten aus Ackerbau, Handel, Gewerbe, Medizin u. s. w. Alle diese Statistiken seien nichts als Zweige „ungeheuren Baumes der Menschheit, welcher die ganze Erde mit seinem immergrünen Laube bedeckt und sie Alles, was sie trägt und einschliesst, zu seiner Entwickelung beitragen heisst."

„Soll ich Ihnen" — fährt er nach diesen Auseinandersetzungen fort — „auch eine Definition der Demographie geben? Sie ist, in weiterem Sinne „die natürliche und soziale Geschichte der menschlichen Gattung. Im „engeren Sinne, in welchem wir sie hier nehmen müssen, ist sie die ma- „thematische Kenntniss der Bevölkerung, ihrer allgemeinen Bewegung, „ihres physischen, bürgerlichen, geistigen und sittlichen Zustandes." Der Umfang der Wissenschaft wird auf diese Weise recht ausgedehnt. Die Demographie umfasse die Aufeinanderfolge der Generationen, die Lebensdauer, die Beziehungen des Menschen zur Natur und die der Menschen unter einander, mit einem Worte alle die Studien, welche direkt auf die Gattung, ihre Bedürfnisse, ihre Leiden, ihr Wohlsein Bezug nehmen.

In einem Anhange, in welchem er Briefe an verschiedene hervorragende französische Gelehrte abdruckt, erklärt Guillard dann nicht als

1) La science qui se compose de toutes les observations susceptibles d'être réduites en moyennes exprimées par des nombres.

erster das Wort Demographie gebraucht zu haben. In der Revue des neunzehnten Jahrhunderts hätte man dieses Ausdruckes sich zu bedienen begonnen, um die langweilige Wiederholung einer Umschreibung zu vermeiden. An dieser Stelle erklärt er auch den Unterschied zwischen Anthropologie und Demographie. Die erstere, eine Abtheilung der Zoologie, studire die Individualität des Organismus, die letztere beschäftige sich nur mit Massenbeobachtungen. Die eine sei die Wissenschaft vom Menschen, die andere von der Menschheit. (Lettre à M. du Puynode S. 367.)

Der Demographie in diesem Guillard'schen Sinne sind die Jahrbücher gewidmet. Zwar ist dies nirgends direkt ausgesprochen worden, aber der Umfang dessen, was im verflossenen Jahre geboten wurde, bezeugt es. Mit Genugthuung wird jeder Fachmann die neue Zeitschrift begrüssen. Die Bevölkerungs-Statistik bildet ja den Kern der Statistik; sie ist es, welche vor Allem angebaut und gepflegt, auch die meisten Ergebnisse aufzuweisen hat. Es ist also sehr verständlich, dass man ihr, die relativ Vollkommenes bietet, am ehesten Beachtung schenkt. Zugleich ist auch gerade auf diesem Gebiete die Literatur schon so angeschwollen, dass eine Unternehmung, die den bibliographischen Theil mit Sorgfalt kultivirt, allen Dank verdient. Die Jahrbücher sind international; sie berücksichtigen die ausserhalb Frankreich erschienenen Werke ebenso und erleichtern dadurch Jedem seine Arbeit.

Ein Programm hat der Herausgeber Chervin für seine Zeitschrift nicht aufgestellt. Er theilt aber aus einem ihm zugegangenen Briefe Levasseurs einen Ausspruch mit, den er gleichsam als solches adoptirt wissen will. „Dank der Statistik," meint Levasseur, „ist die Demographie einer der entwickeltesten Zweige der ökonomischen Wissenschaft geworden und wird noch grössere Fortschritte machen. Es ist daher wichtig ihre Gesetze zu lehren und die erlangten Ergebnisse bekannt zu machen, ohne dabei aufzuhören an der Entdeckung neuer weiter zu arbeiten." „Tel est en effet notre programme" fügt der Herausgeber in einer kurzen „à nos lecteurs" überschriebenen Ansprache hinzu.

Für diese, wie dem Ref. scheint, etwas unerlaubte Bündigkeit, entschädigt theilweise ein allerdings erst im letzten Heft erschienener bemerkenswerther Aufsatz des Dr. Bertillon über die Stellung der Demographie in den anthropologischen Wissenschaften (S. 517—539). Dieser knüpft an die Untersuchungen des mittlerweile gestorbenen Guillard's an und theilt ihm die Ehre der Erfindung des Namens zu (S. 524), was nach dem oben Gesagten nicht ganz zutreffend erscheint. Ebenso irrt Bertillon, wenn er sagt „les Allemands disent tantôt Démographie et tantôt Démologie lorsqu'ils s'occupent des lois les plus générales qui régissent les groupes sociaux". Ein Mal ist weder der eine noch der andere Ausdruck deutschen Schriftstellern ganz geläufig. Dann aber wissen Diejenigen, welche sie brauchen, sehr wohl zwischen beiden zu unterscheiden. Der einzige, welcher bisher in Deutschland, freilich nicht mit zu viel glücklichem Erfolg, ein System der Demologie einzubürgern versucht hat, ist sich doch darüber nie im Unklaren geblieben, dass diese Disziplin einen von der Demographie verschiedenen Inhalt hat. Ernst Engel sagt wörtlich (System der Demologie S. 11): „Es konnte keine Demologie entstehen,

bevor es eine Demographie gab . . . . Die Zukunft gehört allerdings der Demologie, jedoch nur bei gleichzeitiger Ausbildung der Demographie." Wenn also hiernach die Demographie auch in die Demologie hineinfällt, so fällt sie doch nicht mit ihr zusammen; am allerwenigsten aber ist das Aufsuchen von Gesetzen ein entscheidendes Kennzeichen zwischen beiden.

Nach Bertillon nun besteht die Aufgabe der Demographie im Studium der Völker. Quetelet habe, durch eine vorgefasste Meinung geleitet, sich nur dem Studium des Menschen zugewandt und einen mittleren Menschen konstruirt. Die Demographie wolle die Naturgeschichte der sozialen Gruppen einer Bevölkerung geben, sowie der Anthropologe diejenige eines jeden menschlichen Typus liefere (S. 523). Sie will nicht die Eigenthümlichkeiten einzelner Menschen, sie will die Besonderheiten eines Volkes, einer Bevölkerung darstellen. Bertillon unterscheidet die Statik und die Dynamik der Demographie. Die erstere zerlegt die Bevölkerung in die Bestandtheile, aus welchen sie sich in einem gegebenen Augenblicke zusammensetzt. Sie stellt fest das Verhältniss der Geschlechter, den Altersaufbau, den Familienstand, die verschiedenen Berufsgattungen u. s. w. Die letztere ist das Studium der unaufhörlichen Neuerungen, welche Geburt und Tod im Zustande einer Bevölkerung hervorrufen (S. 529). Man sieht die französische Demographie deckt sich genau mit dem, was wir in Deutschland als Bevölkerungsstatistik kennen. Mayr's neueste Arbeit z. B. würde französisch etwa „Des lois de démographie comparée" bezeichnet werden. Wozu nun aber für die altbekannte Abtheilung der Statistik ein anderer Name geschaffen werden soll, will dem Ref. nicht einleuchten. Begrifflich und inhaltlich ändert sich nichts, was bezweckt dann das neue Kleid? „Notre objet est donc bien l'étude des peuples" sagt Bertillon „et c'est pourquoi e' expression de Démographie exprime parfaitement l'objet de cette science." Dies wäre richtig, wenn genau feststünde, in welchem Sinne das griechische „δῆμος" denn eigentlich zu nehmen sei, ob nicht vielleicht in einem politischen; der Nutzen, den man aus der fremden Bezeichnung zieht, wird auf diese Weise ein fraglicher.

Wenn Ref. so einige Bedenken gegen die Annahme der neuen Bezeichnung hat, so scheint gleichwohl für ihn kein Grund vorhanden dieselbe zu bekämpfen. Wie immer er sich aber auch zu dieser Aeusserlichkeit verhalten mag, der Sache selbst kann er nur seinen vollen Beifall zollen. Und um so rückhaltsloser darf er dies thun, als die meisten der in dem ersten Jahrgange enthaltenen Original-Aufsätze alle Anerkennung verdienen, die gelieferten Uebersetzungen aber, abgesehen vom Inhalt, einen Werth noch deshalb beanspruchen, weil sie in eine allen verständliche Sprache gebracht worden.

Zu den Abhandlungen der ersten Art zählt Ref. zunächst eine zweite Arbeit von Bertillon über die Bewegung der Bevölkerung in den verschiedenen Staaten Europas und besonders in Frankreich, ein Aufsatz, der in Anlage und Durchführung als im höchsten Grade gelungen bezeichnet werden muss. Als eine Beantwortung der von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften im Jahre 1875 gestellten

Preisaufgabe eingegangen, hat das Institut nicht verfehlt die Arbeit zu krönen. In einer gleichfalls gekrönten Abhandlung theilt Dr. Gibert seine Ansichten über die Ursachen der französischen Entvölkerung mit. Er findet diese in den Auswanderungen, der künstlichen Ernährung, der Trunksucht, dem Concubinat, den Ehen zwischen Blutsverwandten, dem Onanisme conjugal, der Prostitution. Diesen Arbeiten reiht sich die des Prof. Dunant an über die Bedeutung der Einwanderung ländlicher Bevölkerung in die Städte. An Uebersetzungen werden geboten eine Studie von William Farr über die Sterblichkeit in England während der Jahre 1861—70 (aus dem 35. Band des Jahresberichts des General Registrar-office), ein Aufsatz von Georg Mayr über die Kindersterblichkeit in München (München in naturwissenschaftlicher Beziehung 1877 S. 184—203), die von dem Grafen Fortescue zur Eröffnung der 47. Sitzung der Brittish association gehaltene Rede, sowie ein eben daselbst von Stephen Bourne gelesenes Memoire über das Wachsthum der Bevölkerung im Verhältniss zu den Unterhaltsmitteln.

In kleineren Aufsätzen theilen der Herausgeber Chervin und G. Pery, dieser die Bewegung der Bevölkerung in Portugal, jener in Finnland während der Jahre 1869—1874 mit; giebt Körösi in Pest Daten über die in Budapest an 15612 Schulkindern beobachteten Farbenverschiedenheiten in Haut, Haaren und Augen und versucht über den Einfluss der Wohnungen auf die Todesursachen und die Lebensdauer ein anschauliches Bild zu entwerfen. Gestützt auf in den Jahren 1872—75 zu Budapest vorgekommene 30000 Sterbefälle; liefert endlich Eduard Jarvis, der Vorsitzende der amerikanischen statistischen Gesellschaft, eine übersichtliche Skizze des Wachsthums der Bevölkerung in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ausserdem sind in jedem der Vierteljahrshefte mehr oder weniger ausführliche Referate über mehr oder minder hervorragende statistische Quellenwerke enthalten. Berichte und Notizen über die Sitzungen gelehrter Gesellschaften, die Pariser anthropologische Ausstellung u. a. m. sind gleichfalls an verschiedenen Stellen zu finden.

Wilh. Stieda.

VII.

Drei Katechismen der Volkswirthschaftslehre.

Moritz Block, Kleines Handbuch der Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre; aus dem französischen übersetzt von A. v. Kaven, Aachen 1878. 146 SS.

Katechismus der Volkswirthschaftslehre; herausgegeben vom deutschen Verein gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Prag 1878. 98 SS.

W. Stanley Jevons, Political Economy (aus der Serie der Science Primers, herausgegeben von Huxley etc.). London 1878. 134 SS.

Vor zehn Jahren — Band X dieser Jahrbücher — hatte der Referent

schon einmal Gelegenheit, eine Anzahl ähnlicher elementarer Handbücher der Volkswirthschaftslehre zu besprechen. Das Ergebniss der Besprechung konnte kein erfreuliches, die Beurtheilung keine freundliche sein, weil die meisten dieser Leitfäden Ansprüche auf Wissenschaftlichkeit machten, die ihnen durchaus nicht zukamen, und zwischen Katechismus und gelehrtem Lehrbuch haltlos hin und herschwankten. Nur eins jener Bücher, nämlich die „Volkswirthschaft für Jedermann“ nach dem französischen des Rapet konnte damals gelobt werden, weil es seinen Zweck: ein Katechismus der Anfangsgründe der Volkswirthschaftslehre zu sein, durchaus erfüllt; und soviel wir wissen, hat dasselbe auch in weiten Kreisen Anerkennung gefunden. Trotzdem das Büchlein nichts als die allbekannten und vom wissenschaftlichen Standpunkte gewiss höchst anfechtbaren Formeln der „Freihandelslehre“ mittheilte, war doch nicht zu verkennen, dass die Art der populären Darstellung verbunden mit klarem und lebendigem Vortrag eine durchaus zweckmässige und geschickte sei.

Seit diesen zehn Jahren scheint die Kunst des Katechismus-Schreibens sich weiter verbreitet und auch Fortschritte gemacht zu haben; denn Referent ist in der angenehmen Lage, den drei vorliegenden Büchlein ein mehr oder weniger bedingtes Lob spenden zu können.

Bei solchen Schriften handelt es sich natürlich gar nicht um irgend welche wissenschaftliche Verdienste, sondern es kommt nur auf Takt und Geschmack an. Die Sätze der Volkswirthschaftslehre sind ja freilich noch zumeist bestritten und ungeklärt; immerhin aber giebt es eine Anzahl von Grundbegriffen und elementaren Anschauungen, an denen volkswirthschaftliches Denken erweckt werden kann; und wenn auch dabei wissenschaftlich Bestreitbares vorgetragen wird, so thut das dem pädagogischen Zweck keinen Eintrag.

Block, der Prager Gemeinnützige Verein und Jevons behandeln ihre Aufgabe jeder in anderer Weise.

Block lehnt sich in seiner Behandlung augenscheinlich stark an den Katechismus von Rapet an. Des letzteren Anlage gefällt uns eigentlich besser; denn die Gespräche über die Elemente des wirthschaftlichen Zusammenwirkens entwickeln sich natürlicher und geschmackvoller an der Darstellung der reformatorischen Thätigkeit eines auf sein Heimathdorf zurückgekehrten Arztes, während die Gespräche bei Block die Absicht, die Sache an den Mann oder vielmehr an die Kinder, welche unterrichtet werden sollen, zu bringen, etwas zu deutlich verrathen. Indessen wird der Zweck des Verfassers, der Jugend — er mag sich etwa 15jährige Knaben vorgestellt haben — einige Vorstellungen von Arbeitstheilung, Geld und Bankwesen, wirthschaftlichen Genossenschaften u. s. w. beizubringen, im Ganzen doch recht geschickt durchgeführt, und die Thatsache, dass der französische Text des Schriftchens unseres geehrten Landsmannes bereits mehrere Auflagen erlebt hat, zeugt dafür.

Der Prager Verein wendet sich an ein etwas erwachseneres Publikum. Er stellt in fünf mehr dogmatisch geordneten Abschnitten die Grundbegriffe, die Gütererzeugung, den Verkehr, das Einkommen, die wirthschaftliche Verwaltung dar; und zwar in Form von 344 Antworten auf ebensoviele Fragen. Diese Methode hat den Vorzug, dass man mit Hilfe

eines Registers über die Gesammtheit der behandelten Themata, freilich unvollkommene und ungleichmässige, aber doch immerhin irgend welche andeutungsweise Auskunft leicht finden kann; nur dürfte die gewählte Form für die fortlaufende Lektüre doch gar zu ermüdend sein.

Dem Referenten erscheint die vom Verfasser des zu dritt genannten Leitfadens gewählte Form die geschmackvollste und für einigermassen gebildete Anfänger passendste, nämlich die schlichte Darstellung der elementaren Fragen der Volks- und Staatswirthschaft in einer das folgende aus dem früheren einfach und überzeugend entwickelnden Ordnung. Während die Gesprächsform und das Frage- und Antwort-Spiel doch immer etwas Gemachtes und ästhetisch nicht gerade Zusagendes haben, ist hier derselbe Zweck auf gefälligere Art erreicht. Wie auf anderen Gebieten so ist auch hier die einfache und geschmackvolle Darstellung, die sich keiner künstlichen Mittel bedient, schwierig; aber es will dem Referenten scheinen, dass Professor Jevons das Problem mit der Hand des Meisters, der das Ganze der Wissenschaft beherrscht, gelöst hat, und es dürfte der seinigen unter diesen drei Darstellungen wohl der Preis zuzuerkennen sein.

v. Scheel.

Miscellen.

IV.

Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs, dargestellt nach den wichtigsten populationistischen Gesichtspunkten von **J. Plattor.**

I. Grösse und Wachsthum.

Die erste Volkszählung in Oesterreich, angeordnet durch die allerh. Reskripte vom 13. Okt. 1753, 7. Jänner und 16. Febr. 1754, erfolgte im Jahre 1754. Von 3 zu 3 Jahren sollten diese Zählungen, die sich nach den citirten Reskripten auch auf Tirol und Vorarlberg erstrecken sollten, wiederholt und im Anfange des Sonnenjahres vorgenommen werden. Ihr Ziel war die effektive Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Civilstand. Die zweite Zählung erfolgte jedoch erst im Jahre 1761, da der siebenjährige Krieg die Vornahme derselben im Jahre 1757 vereitelt hatte. Die Ergebnisse dieser zweiten Zählung, welche für die deutschen Erblande einen Rückgang der Bevölkerung um $^2/_5$ Millionen gegen 1754 auswies, schienen sehr wenig befriedigend. Im Jahre 1762 erschien ein allerh. Reskript, worin verschiedene Veränderungen in den bisherigen Formularien verfügt und die Mitwirkung der Geistlichkeit, welche von nun an auch zur jährlichen Einsendung der Nachweisungen über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle verhalten ward, anbefohlen wurde.

Mit den Patenten vom 10. März 1770 und vom 8. April 1771 tritt der militärische Zweck der Volkszählungen gänzlich in den Vordergrund, es handelt sich nun vorzüglich nur um die männliche, einheimische Bevölkerung, man will zunächst nur eine verlässliche Grundlage für die Rekrutirung gewinnen, die Zählungen sollen durch kreisämtliche Kommissäre und Militäroffiziere vorgenommen werden. Seitdem wurden in den Zählungsformularien manche Aenderungen und Erweiterungen vorgenommen, aber der Begriff der einheimischen Bevölkerung blieb als Ziel der Zählungen im Wesentlichen bis zum Jahre 1869 stehen.

Bis hierher folgten wir den Ausführungen A. Ficker's (Volkszählungen, statistisch-administrative Vorträge, Wien 1867) und J. V. Göhlert's (die Ergebnisse der Volkszählungen u. s. w., Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 14. Band S. 52 ff.).

Letzterer theilt auch die Ergebnisse der Zählung von 1754 mit, welche für Tirol und Vorarlberg 396,499 Einwohner und zwar 190,638

männliche und 205,861 weibliche aufwies. Das Formular dieser Zählung ist für den Populationistiker weit besser angelegt, als die aller folgenden bis zur Mitte unseres Jahrhunderts, indem, wie schon bemerkt, die effektive Bevölkerung den Zweck dieser Zählung bildet und dieselbe nach Altersklassen (freilich nur nach fünf), jede von diesen nach dem Civilstand, und endlich die Ledigen und Verheiratheten nach dem Geschlechte unterschieden werden. Göhlert ist der Ansicht, dass die Resultate dieser ersten Volkszählung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit volles Vertrauen verdienen (S. 57 l. c.). Darin möchte ich ihm nicht beistimmen und zwar deshalb, weil dann das Wachsthum der Bevölkerung von 1754—1785 ein ganz übermässiges müsste gewesen sein, wie es später auch auf keine Nähe mehr vorkam. Trotzdem finden wir in Göhlert's Tabelle kein einziges verheirathetes Individuum unter 20 Jahren, während von 1828—1872 die Zahl der Frauen, welche unter 20 Jahren heirathen, in Tirol und Vorarlberg über 8 Prozent sämmtlicher in die Ehe tretenden Frauen ausmacht. Von den Männern lässt sich das Verhältniss nicht mit Bestimmtheit eruiren, weil die Altersklassen derselben jetzt anders gestellt sind. Zu einer sehr raschen Volksvermehrung gehört aber vor Allem eine sehr hohe Trauungsziffer und also ein sehr niedriges Heirathsalter. Letzteres ist in unserem Jahrhundert von Dezennium zu Dezennium gewachsen und die Vermuthung streitet daher jedenfalls sehr stark dafür, dass man im Jahre 1754 nicht älter heirathete als jetzt und dass daher jene Nullen falsch sind. Die Zuverlässigkeit jener ersten Volkszählung scheint mir daher höchst zweifelhaft und ihre Resultate viel zu gering. Merkwürdig ist es, dass ein Mann, welcher in den zwei ersten Dezennien dieses Jahrhunderts an der Innsbrucker Universität Vorträge über Statistik hielt, nämlich Professor Thomas Hamer (gest. 1819), gar nichts von dieser und den nächstfolgenden Zählungen wusste. Auszüge aus seinen Schriften finden sich im Band 1026 der Biblioth. Tyrol. im Ferdinandeum zu Innsbruck. Er behauptet, die erste Zählung in Tirol sei im Jahre 1770 vor sich gegangen, während uns heute noch in derselben Bibliothek Bevölkerungstabellen des Oberinnthals aus dem Jahre 1766 erhalten sind. Jedenfalls ist aus jener Behauptung das zu entnehmen, dass die Ergebnisse jener ersten Zählungen keine weitere Verbreitung fanden, weshalb wir uns nicht wundern dürfen, wenn die Daten für diese Zeit sehr spärlich fliessen. Professor Hamer giebt als Resultat der Zählung von 1770 eine Bevölkerung von 589,000 Köpfen an, mit der Bemerkung: „es möchten wohl um 6000 zu wenig sein, da das Volk sich der Zählung als einer neuen und gefürchteten Sache zu entziehen suchte."

Nimmt man die angegebene Zahl wie sie ist, ohne die von Hamer vorgeschlagene Korrektur anzuwenden und sucht — da mit derselben offenbar nur die Bevölkerung Tirols ohne Vorarlberg gemeint ist — die des letzteren Landes nach dem Verhältniss der Zahlen von 1785, so ergiebt sich für Vorarlberg eine Bevölkerung von 75,798 Menschen, welche Zahl nach der Progression der späteren Jahre gar nicht unwahrscheinlich ist und dadurch die Angaben für das Jahr 1770 in ein nicht ungünstiges Licht stellt. Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs wäre demnach in dem genannten Jahre auf 664,798 Köpfe zu rechnen.

Die erste, etwas vollständigere Angabe findet sich für das Jahr 1777; ich führe sie, sammt der für 1780, in der beiliegenden Tabelle an. Die betreffenden Aufzeichnungen behandeln leider nur einen Theil von Tirol, indem die beiden Bisthümer nicht einbezogen sind. Dennoch sind sie von einigem Werthe, weil sich für die betreffenden Jahre und Landestheile auch Angaben über die Bevölkerungsbewegung finden. Dass diese Tabellen so ausserordentlich mager sind, indem sie weiter nichts bieten, als die Bevölkerung nach dem Geschlechte, mag daher kommen, dass Tirol und Vorarlberg seit der Einführung der Rekrutirung nach dem Systeme der Wehrpflicht auch der in den konskribirten Provinzen gebräuchlichen Form der Volkszählung nicht mehr unterworfen war. Es bestand für die damalige Auffassung der Regierung kein genügendes Interesse, um in einem der allgemeinen Rekrutirung nicht unterworfenen Lande weitläufige Erhebungen über die Bevölkerung anstellen zu lassen. Erst Kaiser Josef liess auch in Tirol die Zählung wieder nach den allgemeinen Gesetzen vornehmen (Ficker a. a. O.). Diese Zählung, nebst den Revisionen der folgenden Jahre, ist uns vollständig erhalten, doch kann ich die vollständige Tabelle wegen ihres grossen Umfangs und weil zudem eine Erklärung ihrer sonst kaum verständlichen Rubriken hinzugefügt werden müsste, hier nicht beibringen. Für die jetzige wissenschaftliche Bevölkerungsstatistik liefert sie freilich nur geringe Ausbeute, das ist schon durch den Zweck der ganzen Operation ausgeschlossen. Interessant aber ist sie insofern, als sie die sozialen Begriffe und Kategorien jener Zeit gleichsam verkörpert.

So lange Kaiser Josef regiert, fliessen die Daten sehr reichlich. Wir finden Zählungen und Revisionen für jedes Jahr von 1785—1789 incl. Nach seinem Tode gerieth, wie es scheint, das ganze Zählungswesen in Verfall. Eine „Seelenbeschreibung" von 1795 theilt die Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg nur mehr ein in die Kategorien „Seelen", „Juden", „Pferde" und „Ochsen". Von den beiden ersten Rubriken ist auch das Geschlecht angegeben. Ob den Angaben dieses Jahres zu trauen ist, kann ich nicht entscheiden. Jedenfalls ist es seltsam, dass die Bevölkerung Vorarlbergs hier grösser erscheint, als 15 Jahre später. Die Zahl für 1806 ist von Prof. Hamer, der sie aus dem bairischen Regierungsblatte entnommen hat. Die Zahlen für 1811 sind das Ergebniss der von derselben Regierung, wie es scheint mit grossem Ernste, vorgenommenen Zählung. Vom Jahre 1816 an finden sich die Angaben in dem offiziellen Tabellenwerke von Jahr zu Jahr. Sie sind in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gegründet auf die Erhebungen der politischen Behörden und drücken die Grösse der effektiven Bevölkerung aus, indem „in den nicht militärisch konskribirten Ländern (zu welchen Tirol und Vorarlberg gehörten) bei den Volkszählungen zwischen den Einheimischen und den anwesenden Fremden keine Unterscheidung stattfand" (Tafeln z. St. d. ö. M. für 1837, erste Tafel, ebenso 1846. Ficker a. a. O. bestätigt dies für die ganze erste Hälfte dieses Jahrh.).

Die erste, den Anforderungen unserer Zeit einigermaassen entsprechende Volkszählung, wurde bekanntlich am 31. Okt. 1857 vorgenommen. Das Ziel derselben war leider nur die einheimische Bevölkerung, indem

die anwesende zwar gezählt, aber gar nicht weiter qualifizirt wurde. Wir geben in unserer Uebersichtstabelle die Zahlen der anwesenden Bevölkerung, da nur diese mit denen der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre zu vergleichen sind und sie allein den wahren Populationsstand des Landes ausdrücken. Die Angaben der offiziellen Publikationen für die Jahre zwischen 1857 und 1869 sind berechnet nach dem jährlichen Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen und fielen daher in einem Lande, welches stets mehr Eingeborene in das Ausland entsendet, als Fremde aufnimmt, beträchtlich zu gross aus, wie es sich nach der Zählung vom 31. Dezember 1869 herausstellte.

Seit 1870 wird die jährliche Bevölkerungsangabe des „Statistischen Jahrbuchs" berechnet nach der aus den beiden letzten Zählungen sich ergebenden durchschnittlichen jährlichen Vermehrung. Diese Berechnungsart mag an sich richtiger sein, nur muss derjenige, welcher sie anwendet, so viel Kenntniss der Arithmetik besitzen, um zu wissen, dass man hier nicht mit dem arithmetischen Mittel hantiren darf, sondern die Zinseszinsrechnung anwenden muss.

Mir liegt es fern, alle jene Zahlen, die sich Jeder in den amtlichen Publikationen selbst ansehen kann, hier zu bringen, am wenigsten aber die dort angegebenen Bevölkerungsziffern jedes einzelnen Jahres. Die ältesten Zahlen, die nicht Jedem zugänglich sind, dürfen dem Leser freilich nicht vorenthalten werden. Vom Jahre 1811 an aber genügt es, um ein Bild des Wachsthums der Bevölkerung zu geben, sich auf die Wiedergabe der Resultate weniger Erhebungen zu beschränken.

Zu bemerken ist ferner, dass eine Angabe der Bevölkerung nach der politischen Landeseintheilung, etwa nach den ehemals bestehenden Kreisen, nicht möglich war, weil diese Kreise von Zeit zu Zeit sich in ihrer Grösse und Zusammensetzung nicht unerheblich veränderten. Ich hielt daher an der national und sozial bedeutsamen Eintheilung: Deutsch-Tirol, Wälsch-Tirol und Vorarlberg fest. Die Jahre 1785 und 1789 geben, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, die einheimische Bevölkerung, alle übrigen die anwesende. Dies ist zwar ein Fehler, aber er liess sich mit Sicherheit nicht eliminiren, trotz der vorhandenen Daten über die Fremden und Absenten, die mir zudem kein volles Vertrauen zu verdienen schienen.

Welches Vertrauen diese Zahlen überhaupt beanspruchen können, lässt sich natürlich mit voller Sicherheit nicht entscheiden. Manches spricht für sie, nämlich: die im Grossen und Ganzen ziemlich regelmässige Progression, die sehr bedeutende Verschiedenheit derselben in den einzelnen Landestheilen, für welche die beste Begründung in den Daten der Bevölkerungsbewegung zu finden ist, endlich die von Zeit zu Zeit erscheinende Unterbrechung jener Progression, die positive Verminderung der Bevölkerung. Diese zeigt sich auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, da die Zahlen nur auf den Erhebungen der politischen Behörden beruhen, wiederholt, und beweist, dass diese Erhebungen wirklich stattfanden und nicht etwa auf blosse Berechnungen hinausliefen. Natürlich darf man nicht glauben, dass alle die jährlichen Angaben, die wir in den Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie finden, bis auf die Ein-

heiten herab richtig sind; aber das kann auch bei der sorgfältigsten Zählung nicht angenommen werden.

Jedenfalls glauben wir, wenn wir das Maass des Wachsthums, der Vermehrungsfähigkeit unserer Bevölkerung angeben sollen, den richtigen Weg einzuschlagen, wenn wir die Prozente der Vermehrung nicht von Jahr zu Jahr, auch nicht einmal von Dezennium zu Dezennium, sondern nur für ganz grosse Perioden suchen, welche allein den richtigen Ausdruck dieses Verhältnisses zu geben vermögen. Es liegt uns ja ferne, eine förmliche Geschichte der tirolischen Bevölkerungsverhältnisse zu liefern und etwa nachzuweisen, wie gute Ernten, glückliche Geschäftsjahre, Verbesserungen in der öffentlichen Verwaltung u. s. f. zum Wachsthum der Bevölkerung beitrugen, wie epidemische Krankheiten, Misswachs, Kriege u. s. f. dieselbe verminderten. Das sind Thatsachen, die Jeder schon vorher weiss, und die bei jeder Bevölkerung stattfinden. In grossen Zeiträumen gleichen sich solche besonders fördernde und besonders hemmende Einflüsse aus und es erscheint das typische Bild, um welches es uns einzig zu thun ist.

Zum Ausgangspunkte unserer Berechnung nehmen wir das Jahr 1785, welches das erste ist, für das uns vollständige Angaben vorliegen. Die Mitte bildet das Jahr 1825, welches wir deshalb wählten, weil wir annehmen konnten, dass bis dahin die Schäden der napoleonischen Kriegszeit ausgemerzt waren. Als Endpunkt ergab sich von selbst die Zählung von 1869, so dass unsere erste Periode 40 Jahre zählt, die zweite aber 45; denn alle Erhebungen bis zum Jahre 1850 geschahen am Anfang des Jahres, während die folgende gegen Ende, die von 1869 aber am 31. Dezember vorgenommen wurde, so dass diese Zählung die Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1870 giebt. Die durchschnittliche jährliche Vermehrung aber betrug für

	Deutschtirol	Wälschtirol	Tirol	Vorarlberg	Tirol u. V.
	%	%	%	%	%
1785—1825	0.131	0.600	0.303	0.264	0.299
1825—1869	0.098	0.569	0.293	0.387	0.304
1785—1869	0.114	0.584	0.298	0.329	0.301

Man sieht daraus vor Allem, dass das Wachsthum im ganzen Lande ein äusserst gleichmässiges in den zwei Perioden gewesen, was jedenfalls ein Argument für die Vertrauenswürdigkeit jener früheren Bevölkerungsangaben ist. Denn wir finden gewiss auch in der sozialen Geschichte Tirols keinen Sprung, keine irgend deutlich geschiedenen Perioden, sondern eine äusserst langsame, höchst gleichmässige Entwickelung, womit die Gleichmässigkeit im Wachsthum der Bevölkerung trefflich zusammenstimmt. Natürlich gilt diese Gleichmässigkeit nur für grosse Zeiträume; in kleineren müssen auch bei der im langsamsten Entwickelungsgange begriffenen Bevölkerung gewisse fördernde und hemmende Umstände eintreffen, welche grössere Störungen hervorrufen.

Das Wachsthum der Bevölkerung ist, dem entsprechend, auch sehr langsam. Die Verdoppelung würde, nach Euler's Tabelle, in beiläufig 230 Jahren erfolgen, wenn die Vermehrung in gleichem Maasse fortginge;

was natürlich nicht zu erwarten ist, wenn anders die Tendenz der sozialen Entwickelung des Landes dieselbe bleibt.

Aeusserst beachtenswerth und interessant ist die grosse Verschiedenheit der Volksvermehrung in den einzelnen, von uns untersuchten Landestheilen. Deutschtirol nimmt den untersten Rang ein, Vorarlberg steht in der Mitte und Wälschtirol weit voran. Das jährliche Zuwachsprozent dieser drei Landestheile verhält sich nach dieser Ordnung im Ganzen ungefähr wie 1 : 3 : 5, was eine enorme Differenz bedeutet, wenn man bedenkt, dass sie in einem Verwaltungsgebiete, welches durchaus denselben natürlichen Charakter, den der Hochgebirgslandschaft, zeigt und schon seit langer Zeit ein politisches und administratives Ganze bildet, vorkommt. Darnach nähme Deutschtirol unter 12 europäischen Ländern, deren Zuwachsprozente Wappäus (Allg. Ber. Stat. I. Bd. S. 115) berechnet hat, den vorletzten, Wälschtirol aber den sechsten Rang ein, wobei zu bedenken ist, dass durch diese Vergleichung die Reihe der verglichenen Länder von 12 auf 14 wachsen würde. Daraus ist zu ersehen, dass die Furcht derjenigen, welche eine Ueberschwemmung des ganzen Landes durch die Italiener besorgen, nicht ganz unbegründet ist. Es ist nämlich zu bedenken, dass jenes Vermehrungsprozent für Wälschtirol die wirkliche Vermehrung der italienischen Landeskinder noch gar nicht vollständig ausdrückt. Wälschtirol ist nämlich ein bloss geographischer Begriff, die Italiener sind aber eine Nationalität. Nun haben sich, besonders in letzter Zeit, ganz gewiss die Italiener in Deutschtirol stärker vermehrt, als die Deutschen in Wälschtirol, wodurch das wirkliche Wachsthum der deutschen Bevölkerung noch geringer, das der italienischen noch grösser wird. Dass die Italiener sich allmählig immer mehr über Deutschtirol zu verbreiten suchen, ist bei der grösseren Bevölkerungsdichtigkeit ihres Landestheils wohl zu begreifen, obwohl man aus dieser Art von Auswanderung noch keinesfalls auf eine wirkliche Uebervölkerung schliessen darf. Jedenfalls geht aber aus diesem Umstande hervor, dass im deutschen Landestheile noch Manches zu erwerben und zu gewinnen ist, was die Deutschen zu erwerben und zu gewinnen nicht vermögen. Vermöchten sie es, so würden sie sich rascher vermehren. Mag nun der Grund hiervon darin liegen, dass die Italiener fleissiger, mässiger, sparsamer, geschickter, unternehmender sind — was sich freilich nicht leicht strikte beweisen lassen dürfte — jedenfalls kann jener Fortschritt des italienischen Elementes nur dadurch wirksam gehindert und eingedämmt werden, dass die Deutschen ihren italienischen Landesgenossen in jenen Eigenschaften, deren Zusammenwirken die Erwerbsfähigkeit, die ökonomische Kraft ausmacht, mindestens gleichzukommen, womöglich sie darin zu übertreffen suchen. Mit der Gründung von deutschen Schulen im wälschen Landestheile, mit Büchersendungen und Geldunterstützungen u. s. w. ist hier nur wenig zu helfen. Die ökonomische Tüchtigkeit giebt hier den Ausschlag, und so lange der wälsche Händler den deutschen Bauer bei jedem Geschäfte übertölpelt, wird der Italiener in Deutschtirol immer sicheren Erwerb und gutes Auskommen finden und immer mehr wird das italienische Element vorschreiten.

Der Anwachs der Bevölkerung in diesen beiden Landestheilen er-

folgte ebenfalls in beiden Perioden sehr gleichmässig und jedesmal ist er in der zweiten Periode etwas geringer. Dieses Minus trifft wieder Deutschtirol mehr als Wälschtirol und ist im Ganzen etwas zu gross, weil wir für 1785 die einheimische Bevölkerung nehmen mussten, welche in Tirol durchaus geringer ist als die anwesende. Ein anderes Bild giebt Vorarlberg, wo die Differenz viel grösser und das Wachsthum der Bevölkerung in der ersten Periode geringer ist. Ob diese Zahlen ganz richtig sind, ist daher etwas zweifelhaft, besonders deshalb, weil die Bevölkerung Vorarlbergs seit ungefähr 1845 abgenommen hat und erst in neuester Zeit wieder gewachsen ist. Jedenfalls aber muss man hierbei bedenken, dass in Vorarlberg die industrielle Beschäftigung eine merklich grössere Ausdehnung besitzt, als in Tirol, und dass die Industrie der Bevölkerungsbewegung ihren eigenen, unstäten Typus mit Nothwendigkeit aufdrückt.

Noch möchte ich, um einen recht deutlichen Begriff von der verschiedenen Intensität der Volksvermehrung in den drei Landestheilen zu geben, bemerken, dass in den 85 Jahren, welche unsere Beobachtung umfasst, die Bevölkerung Deutschtirols um 10.1 Pr., die Bevölkerung Wälschtirols um 64.0 Pr., endlich die Bevölkerung Vorarlbergs um 32.3 Pr. wuchs. Recht anschaulich wird uns die Verschiedenheit der populationistischen Verhältnisse in den einzelnen Theilen unseres Gebietes, wenn wir die verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, die relative Bevölkerung betrachten. Das gewöhnliche Verfahren zur Auffindung der relativen Bevölkerung, wornach dieselbe als Quotient der absoluten und der Quadratmeilenzahl des Gebietes erscheint, ist, wenn die Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt etwas über die Kraft und den Geist des Volkes, oder sagen wir über die sozialen Verhältnisse und deren Dynamik aussagen, d. h. von wissenschaftlichem Werthe sein soll, ein ganz rohes und ungenügendes. Setzen wir den Fall: die österreichische Nordpolexpedition hätte einen grossen Eiskontinent in der Nähe des Poles entdeckt und ihn für Oesterreich in Besitz genommen. Welcher vernünftige Mensch würde nun die Dichtigkeit der Bevölkerung des Kaiserstaates nach dem also vergrösserten Gebiete berechnen wollen? wer würde glauben, dass durch einen solchen Gebietszuwachs, welcher durch eine derartige Berechnungsart die Volksdichtigkeit Oesterreichs bedeutend verringerte, irgend eine jener Kräfte, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung hervorbringen und sich wiederum aus ihr entwickeln, abgenommen hätte? Denken wir uns Tirol als eine Insel, bestehend nur aus der jetzt bewohnten Area, statt der unbewohnbaren, unkultivirbaren Hochgebirge und Gletscher aber Flüsse und Meeresbuchten, so wäre, bei ganz gleicher Bevölkerung, die Dichtigkeit derselben nach der hergebrachten Berechnungsart viel grösser. Und dennoch wäre der soziale Werth einer solchen Bevölkerung, bei der ungemein viel grösseren Leichtigkeit des Verkehrs, ein ungemein viel geringerer. Wir sind daher der Ansicht, dass derjenige, welcher verschiedene Gebiete nach der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung vergleichen will, um daraus Schlüsse auf die sozialen Verhältnisse zu ziehen, vor Allem die ganz unkultivirbare Area abziehen muss. Wir rechnen dazu auch den unbedingten Waldboden, welcher zur Vermehrung der Bevölkerung un-

endlich wenig beitragen kann. Zu einer derartigen Berechnung für unseren Zweck fehlen leider die sicheren Daten. Und dann ist sie hier auch am wenigsten nothwendig, indem das ganze Terrain, welches wir behandeln, ziemlich gleicher Art und Beschaffenheit ist. Ferner wollen wir unsere Zahlen nur unter sich, und nicht mit denen anderer Länder vergleichen.

Es kommen auf die geographische Quadratmeile Einwohner in

	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol u. Vorarlb.
1785	1.067	1.803	1.641	1.278
1825	1.124	2.291	1.824	1.439
1869	1.175	2.958	2.171	1.649

Setzt man die relative Bevölkerung Deutschtirols für jedes Jahr = 100, so ergiebt sich in runden Zahlen folgendes Verhältniss:

1785	100	:	169	:	154	:	120
1825	100	:	204	:	162	:	128
1869	100	:	252	:	185	:	140

Man sieht, wie enorm die Differenzen sind und wie sie wachsen! Niemand wird es wohl einfallen, dieselben auf blosse Unterschiede in der Fruchtbarkeit des Bodens und in den klimatischen Verhältnissen zurückführen zu wollen. Niemand wird es einfallen, zu behaupten, dass in Wälschtirol das Saatkorn $2^1/_2$ Mal so viele Früchte trägt als in Deutschtirol. Auch würden solche Unterschiede, selbst wenn man sie noch so gross annähme, die so grosse Differenz in der Geschwindigkeit des Wachsthums der Bevölkerung in einem durchaus schon seit langer Zeit kultivirten Lande in keiner Weise erklären. Ferner ist durchaus nicht jeder italienische Bezirk (Bezirkshauptmannschaft) von besserer Bodenbeschaffenheit, als jeder deutsche, und dennoch ordnen sich nach der Zählung vom 31. Dezember 1869 die einzelnen Bezirke nach der relativen Einwohnerzahl folgendermaassen:

Auf die Quadratmeile über 5000 Einwohner:	Feldkirch Trient Umgebung
- - - zwischen 3- u. 5000 -	Roveredo Riva Borgo
- - - - 2- u. 3000 -	Bregenz Cles Bozen Umgebung
- - - - 1- u. 2000 -	Cavalese Primiero Tione Kufstein Innsbruck Umgebung Meran Brixen Kitzbüchel Bruneck Bludenz

Auf die Quadratmeile zwischen 900 u. 1000 Einwohner		Schwaz, Ampezzo
- - - -	800 u. 900 -	Reutte, Imst, Lienz
- - - -	700 u. 800 -	Landeck

Hier ist die österreichische Quadratmeile gemeint; die Städte Innsbruck, Trient und Bozen sind weggelassen. Es tritt also nur ein einziger deutschtirolischer Bezirk, nämlich „Bozen Umgebung", welcher wohl zu den allerfruchtbarsten des Landes gehört, zwischen die italienischen hinein, deren ärmste unsere reichsten, mit einer einzigen Ausnahme, an Bevölkerungsdichtigkeit durchaus übertreffen. Freilich ist zu bemerken, dass die grosse Gletscherkette durch Deutschtirol läuft; aber Alles in Allem genommen, wird immer noch ein bedeutendes Plus der Bevölkerungsdichtigkeit für Wälschtirol und Vorarlberg übrig bleiben.

Alt genug ist die Ansicht, dass Tirol übervölkert sei. In Professor Hamer's Schriften finden wir folgenden Passus: „Tirol ist seit langer Zeit übervölkert und sollte sogleich wenigstens 20,000 Menschen als Kolonie abgeben. Selbst wenn man die Sümpfe an der Etsch austrocknen könnte, würden doch nur ein paar Tausend Menschen mehr unterkommen. Bei der Steuerregulirung von 1784 zeigten sich in Tirol, ohne Brixen und Trient, 89,760 Grundbesitzer, dagegen 367,681 unter eigenen Nummern katastrirte Grundstücke, so dass im Durchschnitt 4 Stück auf den Besitzer kommen. Die Thalrücken werden unter Winkeln von 45—60° bearbeitet und umgehauen." (Diese Bemerkungen scheinen übrigens nicht von Hamer, sondern von dem Gubernialsekretär Pontifeser herzurühren, welcher in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts in Innsbruck thätig war, einem sehr eifrigen Statistiker, von welchem die meisten, wenn nicht alle Daten aus dem vorigen Jahrhundert herrühren und der mit Süssmilch und den „politischen Arithmetikern" jener Zeit wohl bekannt war. Pontifeser gehörte 10 Jahre lang der damals in Innsbruck existirenden Freimaurerloge an.)

Ignoriren wir jene 60 Grade zu Gunsten ihres Autors und fragen wir einmal, woher jene Ansicht von der Uebervölkerung Tirols ihren Ursprung nehme, so werden wir, denke ich, nicht fehl gehen, wenn wir behaupten: aus seiner Armuth. Tirol ist ein armes Land, daher ist es übervölkert; auf diese Schlussfolge dürfte jedes bezügliche Raisonnement hinauslaufen. Die Frage ist nur, ob sie berechtigt ist und ob Armuth und Uebervölkerung einfach gleichbedeutend sind. Sollte dies der Fall sein, so wäre vor Allem der Begriff der Armuth festzustellen und ferner nachzuweisen, dass er auf Tirol Anwendung finde. Sollte es nicht der Fall sein, so müsste man sich insbesondere den Begriff der Uebervölkerung klar zu machen suchen und darnach die Verhältnisse des Landes prüfen.

Klar ist es vor Allem, dass der gewöhnliche Begriff der Armuth, nach welchem diejenigen arm zu nennen sind, die ohne fremde Unterstützung nicht existiren können, auf ein ganzes Volk niemals anwendbar ist. Denn dieses müsste von anderen Völkern unterstützt werden, und,

da dies nie dauernd der Fall sein kann, einfach zu Grunde gehen. Auch von einer ganzen Klasse kann in diesem Sinne nie das Prädikat arm gebraucht werden; denn eine Klasse kann niemals dauernd durch milde Gaben der Anderen erhalten werden. Dennoch spricht man von armen und reichen Völkern, und zwar mit Recht, so lange man bloss die Masse der materiellen Güter, welche ein Volk besitzt, in Betracht zieht und demnach dasjenige reicher nennt, bei welchem durchschnittlich auf den Kopf eine grössere Werthmenge trifft. Doch muss man sich dann hüten, den Begriff reicher etwa mit glücklicher, tüchtiger, kräftiger, oder auch nur behaglicher zu verwechseln. Jene ideelle Vertheilung des nationalen Reichthums per Kopf drückt nämlich das wirkliche Einkommen oder den wirklichen Besitz des Einzelnen nicht im mindesten aus, sie sagt gar nichts über die wirkliche soziale Lage der Bevölkerung. Bei diesen wichtigen Fragen handelt es sich um keine Durchschnittsrechnung, sondern um die materielle Vertheilung, und da mag es denn wohl vorkommen, dass ein „reiches" Volk einen grossen Theil seiner Glieder in einem elenderen Zustande sieht, als ein armes. Welchem von beiden dann der Soziologe oder der simple Menschenfreund den Vorzug geben wird, wessen Gegenwart erspriesslicher, wessen Zukunft gesicherter sei, darüber dürfte — natürlich innerhalb gewisser Grenzen, denn wir denken hier nicht an Jäger und Nomaden, sondern an Kulturvölker — kaum ein Zweifel sein.

Dies angenommen scheinen vor Allem diejenigen in Irrthum zu sein, welche den wahren, wissenschaftlich werthvollen Reichthum der Völker, d. h. das allgemeine Wohlbehagen, welches die materiellen Güter herbeizuführen vermögen, etwa nach der Zahl der Millionäre, der grossen Fabriken, der grossen Grundkomplexe, oder sagen wir ganz einfach, nach dem sogenannten Reinertrage der Unternehmungen zu messen gedenken. Der Reinertrag macht den Bourgeois, den Landbaron, den Börsenhelden fett, aber der Masse des Volkes nützt er wenig. Ist der Rohertrag gross, der Arbeitslohn sehr gross, so mag der Reinertrag (in diesem Sinne) immerhin gering sein: das Volk wird sich unbedingt wohl befinden. Solche Reinertrags-Kalkulationen sind daher äusserst überflüssig für den Soziologen, so interessant und wichtig sie immer für den Geld- und Grundbesitzer und für den Fabrikanten sein mögen. Der Reinertrag drückt seinem ganzen Wesen nach nur das Interesse einer nicht sehr zahlreichen Klasse aus, der es in jedem Falle nicht am schlechtesten gehen kann. Hat der Bauer nicht viel mehr als sein Knecht, und der Unternehmer nicht viel mehr als sein Arbeiter, so werden zwar keine Millionäre in vergoldeten Equipagen zum Wettrennen fahren, aber auch keine Proletarier ihre Kinder verhungern sehen müssen. Wir können ein Land, welches zahlreiche Millionäre und sehr zahlreiche Proletarier besitzt, keinesfalls reich nennen und halten dafür, dass ein anderes, in welchem das höchste Einkommen viel geringer, das niedrigste aber viel höher ist, als in dem ersteren, jedenfalls reicher genannt werden muss. Wenn also in Tirol der Reinertrag der Grundstücke und Unternehmungen gering, der Arbeitslohn dagegen hoch ist — und das ist in der That der Fall — so gehört das Land gewiss noch nicht zu den ärmsten, trotzdem dass die grossen Vermögen, die grossen Landgüter und Fabriken in demselben nicht

häufig gefunden werden. Der Proletarier ist, wie der Millionär, eine seltene Erscheinung.

Wenn ich sagte, der Arbeitslohn sei in Tirol hoch, so meine ich damit weder seinen Nennwerth, noch seinen Tauschwerth ausschliesslich, sondern ich meine die soziale Stellung, die er seiner Art und Grösse nach dem Arbeiter giebt. Denn wenn das richtig ist, was Roscher vom Reichthum sagt, dass derselbe ausser dem „Genughaben" auch noch ein „Mehrhaben als Andere" bedeute, so kann man dies ganz entschieden mutatis mutandis auch auf die Armuth anwenden. Tirol ist ein Bauernland, die Industrie nimmt, ausser in Vorarlberg, keinen irgend bedeutenden Raum ein. Auf die bäuerlichen Verhältnisse ist daher vorzüglich zu sehen. Hierbei ist zu bemerken, dass in dem grössten Theile des Landes der Dienstbote, nicht der Taglöhner, den bäuerlichen Hilfsarbeiter darstellt. Der Dienstbote ist aber bei der Allgemeinheit der kleinen Güter durchaus kein Proletarier, sein Auskommen ist gesichert, indem es in Tirol nirgends schwer ist, einen Dienst, wohl aber häufig, einen Dienstboten zu bekommen. Er steht ferner nicht etwa tief unter seinem Dienstgeber, sondern fast neben ihm; er redet ihn mit Du an, isst an seinem Tische, kleidet sich wie er und lässt sich gar wenig von ihm gefallen. Von jenem stechenden Neide gegen den Besitzer, von jenem Hass gegen den Höherstehenden, von jener Begier nach den Genüssen und Reizen des Reichthums, die den Proletarier vorzüglich ausmachen und deshalb die Eigenschaft eines Proletariers mehr von der relativen Armuth, dem Wenigerhaben als Andere, als von der absoluten abhängig machen und sie bis in die höchsten Stände verbreiten, ist hier überall nicht die Rede. Man mag die tirolischen Arbeiter meinetwegen arm nennen, aber Proletarier sind sie keineswegs, vor Allem nicht die Landarbeiter, die den grössten Theil aller Arbeiter ausmachen.

Es leuchtet aus dem Vorhergehenden ein, dass wir den gewöhnlichen Begriff der Armuth, wie er allenfalls auf ein Volk als Ganzes angewendet werden kann, mit dem Begriff der Uebervölkerung keineswegs identifiziren können. Ein in diesem Sinne armes Land kann sehr wohl untervölkert, ein in diesem Sinne reiches leicht übervölkert sein. Aber auch wenn man den Reichthum in unserem Sinne betrachtet und die Vertheilung desselben mitberücksichtigt, so bildet er noch keineswegs einen Maassstab der Uebervölkerung oder der angemessenen Bevölkerung. Ein Theil des Volkseinkommens hängt stets von der natürlichen Beschaffenheit des Landes ab, die der Mensch nicht verändern kann. Es giebt Länder, die niemals reich sein können, wo auch bei der ebenmässigsten Vertheilung des nationalen Einkommens die Durchschnittsportion kleiner ausfallen muss, als in anderen, welche durch die Natur besser begünstigt sind. Wenn wir nun solche Länder sowohl an sich als im Vergleich mit anderen entschieden arm nennen müssen, so folgt dennoch daraus gar nicht, dass sie übervölkert sind. Wo eine Verminderung der Bevölkerung den Reichthum nicht zu vergrössern vermag, da kann von einer Uebervölkerung nicht die Rede sein. Würde ein solches Land gänzlich verlassen, so wäre freilich keine Armuth mehr da, aber auch kein Volk. Wer das nicht will, der muss sich mit der Armuth zufrieden

geben; aber von Uebervölkerung darf er nicht sprechen. Natürlich kommt der Fall, den wir hier setzten, niemals ganz rein vor, sondern bildet nur einen Gesichtspunkt, von welchem aus man wirkliche Verhältnisse beurtheilen mag.

Nennt man nun dasjenige Land übervölkert, welches seine Einwohner dauernd nicht nähren kann und sie dennoch behalten muss, so ist zu bedenken, dass es überall Menschen giebt, die auch das Nöthigste nicht haben, weder durch eigenen Erwerb, noch durch fremde Hülfe, Menschen, deren Arbeit Niemand braucht und Niemand bezahlt. Darnach wäre jedes Land übervölkert, und Malthus hat vollkommen Recht, wenn man seine Lehre in diesem Sinne auffasst. Wenn wir nun behaupteten, jedes Land sei übervölkert, so würden wir auf zwei Haupteinwände stossen, die man uns entgegen hielte. Einige würden sagen: ein reiches Land kann doch nicht übervölkert sein. Diesen haben wir schon geantwortet. Andere würden sagen: Güter sind fast überall genug vorhanden, dass Jeder passabel existiren kann; aber Einzelne besitzen davon viel zu viel, Andere darum zu wenig. Wären dieselben besser vertheilt, so hätten Alle genug; also kann man von Uebervölkerung nicht sprechen. Oder sie würden uns rathen: verbessert den Ackerbau, vermehrt die Industrie, seid fleissiger, sparsamer, unternehmender — so werden Alle Arbeit und Auskommen haben. So lange ihr nicht Alles anwendet, was euch helfen kann, dürft ihr nicht von Uebervölkerung sprechen. Dies ist eben so richtig, wie wenn man die Strafgesetze deshalb für unnöthig erklären wollte, weil ja nach dem Evangelium die Menschen einander wie Brüder lieben, ihren Feinden verzeihen sollen u. s. w. Es handelt sich bei der Frage nach der Uebervölkerung nicht darum, was allenfalls — unter anderen Umständen — sein könnte, sondern was gegenwärtig wirklich ist. Giebt es Menschen, die kein genügendes Auskommen finden können, so ist um diese die Volkszahl zu gross und das Land ist übervölkert oder sagen wir besser, die Volksklasse, der sie angehören, ist zu zahlreich vertreten. Die Volksklasse, der sie angehören, wird aber, wenigstens in der Regel, die unterste sein, die der Arbeiter ohne Kapital, und in dieser Klasse haben wir also die Uebervölkerung zu suchen und die Heilmittel gegen dieselbe anzubringen, wenn wir nicht dem Arzte gleichen wollen, der einen gesunden Zahn auszieht, um dem kranken mit seiner Kunst beikommen zu können. Und hier wiederhole ich, was ich schon früher bemerkt, dass in Tirol die Arbeiter nicht in Ueberfluss vorhanden sind, sondern dass eher Mangel daran ist, dass sie also gesucht und verhältnissmässig, nämlich im Verhältniss zum Gewinne der Arbeitgeber, gut bezahlt sind. Dass die Arbeit in vielen hochgelegenen und kalten Gegenden, auf dem mageren Boden, nicht sehr produktiv ist, kann nicht bezweifelt werden. Aber hier kommen wir auf jene Alternative, die wir ähnlich schon gestellt. Sollen jene schlechtgelegenen Höfe und Grundstücke überhaupt bearbeitet werden, so braucht man die vorhandenen Arbeiter dazu nothwendig, es ist um kein Paar Arme zu viel vorhanden, von einer Uebervölkerung keine Rede. Wollt ihr einen höheren Reinertrag für die Besitzer, so müsst ihr die Bewirthschaftungsart ändern, vielleicht aus der Weide Wald, aus der Wiese Weide, aus dem Acker Wiese machen und

die Viehzucht und Forstwirthschaft voranstellen. Dann braucht ihr weniger Arme, nehmt vielleicht jährlich mehr Geld ein, könnt den Arbeitslohn herabdrücken und habt die Bevölkerung endlich vermindert.

Dies gilt freilich nicht für jeden Theil, oder jedes Dorf von Tirol, es giebt hier und dort wohl auch überflüssige „Hände". Aber es trifft doch den Typus des ganzen Landes und wir kommen zu dem Schlusse: Tirol ist arm, aber übervölkert ist es weniger, als viele andere, und reichere Länder. Nach unserem Begriffe von Uebervölkerung, der jedes Land trifft und den Unterschied nicht in der Sache, sondern nur im Grade finden kann, mussten wir obigen Ausdruck wählen. Nennen wir aber nur jenes Land übervölkert, in welchem unser Begriff in einem höheren Grade zutrifft, so sagen wir einfach: Tirol ist nicht übervölkert.

Uebersichtstabelle der Bevölkerung.

Jahre	Deutsch-Tirol ohne Brixen	Deutsch-Tirol	Wälsche Confinen	Wälsch-Tirol	Tirol	Vorarlberg	Tirol und Vorarlberg
1770	—	—	—	—	589.000	75.798	664.798
1777	362.391	—	55.759	—	—	—	—
1780	364.158	—	58.466	—	—	—	—
1785	367.975	394.734	60.836	208.200	602.934	77.592	680.526
1789	367.644	393.462	61.280	207.310	600.772	79.432	680.204
1795	367.140	—	67.484	—	—	85.336?	—
1806	—	—	—	—	618.893	—	—
1811	—	415.056	—	226.492	641.548	79.891?	721.439
1825	—	415.990	99.353	264.512	680.502	86.236	766.738
1837	—	428.491	105.518	290.204	718.695	96.197	814.892
1846	—	440.603	—	313.585	754.188	105.062	859.250
1857	—	428.864	—	321.220	750.084	100.932	851.016
1869	—	434.764	—	341.519	776.283	102.624	878.907

V.

Enquête parlementaire sur le régime des établissements pénitentiaires. Déposition de **M. Stevens**, inspecteur général des prisons de Belgique et Rapport de M. Charles Lucas à l'academie des sciences morales et politiques. Deuxième édition. Bruxelles 1877.

In ihrer Sitzung vom elften Dezember 1871 beschloss die Nationalversammlung auf Antrag des Vicomte von Haussonville die Veranstaltung einer Enquete über die Einrichtung der Besserungsanstalten in Frankreich. Durch Gesetz vom 25. März 1872 wurden dann die Mitglieder des Ausschusses ernannt, der mit der Leitung der Angelegenheit betraut wurde. In der üblichen Weise haben darauf die mündlichen Verhöre stattgefunden,

sind von den Kassations- und Appellations-Gerichten schriftliche Gutachten eingefordert und endlich mehrere Bände veröffentlicht worden, die an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit des Materiales nichts zu wünschen übrig lassen. Diese bedeutenden Arbeiten in ihrem ganzen Umfange zu würdigen kann ich hier nicht unternehmen. Es sei nur in's Gedächtniss zurückgerufen, zu welchen Ergebnissen die Enquete-Kommission gelangt ist. Dieselbe hat bekanntlich einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Einzelhaft auf die Angeklagten, sowie auf die zu Gefängniss von Jahr und Tag oder darunter Verurtheilten anzuwenden vorschlägt. Den zu längerer als einjähriger Gefängnisshaft Verurtheilten soll es unbenommen sein sich die Einzelhaft auszubitten. Bei der Einzelhaft soll endlich die verhängte Strafzeit um ein Viertel abgekürzt werden, eine Reduktion, die bei Gefängniss auf drei Monate und darunter nicht eintritt.

Bei dieser Enquete hat nun auch ein Mann Aussagen gemacht, dessen Urtheil mir besonders gewichtig erscheint, nämlich der Generalinspektor der Gefängnisse in Belgien, Herr Stevens, ein Anhänger der Zellengefängnisse, der schon seit einer Reihe von Jahren in mehren beachtenswerthen Schriften für dieses System eingetreten ist. Das oben genannte Werk enthält die von ihm am 17. und 20. Dezember 1872 der Kommission gemachten Mittheilungen, sowie eine Zurückweisung der Angriffe, welche dieselben seither erfahren. Den Auseinandersetzungen dieses Sachverständigen zu folgen, scheint mir von grossem Interesse. Allerdings sind dieselben nicht durchaus objektiv gehalten. Wir hören einen eifrigen Vertheidiger der Einzelhaft, aber man kann sich dabei der Vorstellung nicht erwehren, als ob es sich in erster Linie darum gehandelt hätte das Zellengefängniss in Löwen gegenüber dem bei dem Gefängniss in Gent beobachteten Systeme in's rechte Licht zu setzen, d. h. mit anderen Worten als ob wir eine oratio pro aris et focis vor uns haben. Das in Gent beobachtete Prinzip ist das der gemeinsamen aber stillschweigend vollzogenen Arbeit und der Vertheilung der Gefangenen in Zellen während der Nacht. Herr Stevens, der nun die Einzelhaft auch bei langen Strafzeiten in Anwendung gebracht wissen will und so zu sagen Begründer des Löwener Zellengefängnisses ist, weiss nur Vorzüge des von ihm verfochtenen Systems anzuführen, Nachtheile kennt er nicht. Er scheint mir somit in denselben Fehler verfallen zu sein, welchen wie ich glaube man in Deutschland auch Varrentrapp vorhalten muss, zu sehr fast ausschliesslich an die Wirksamkeit der Zellengefängnisse zu glauben und den übrigen verschiedenen Systemen zu wenig zugänglich zu sein. Gerade dieser Glaube aber an die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges, die Beredtheit, mit der Stevens seine Ansichten verficht, verleihen dem Schriftchen in meinen Augen einen grossen Werth, obgleich mich die eingehende Prüfung der ausgesprochenen Gedanken keineswegs von der Unerschütterlichkeit des Systems hat überzeugen können.

Stevens erkennt das Geselligkeits-Bedürfniss des Menschen an. Aber er will nicht zugeben, dass die Gesellschaft der anderen Mitgefangenen dasselbe befriedigen könne. Durch sie werde mehr Schaden als Nutzen gestiftet; eine Reihe von Verbrechen finde statt nur, weil die Uebelthäter vorher im Gefängniss sich hätten kennen lernen. Die Eingeker-

kerten verderben sich gegenseitig und verlassen im Allgemeinen das Gefängniss schlimmer als sie in dasselbe eingetreten waren. Die Zentralgefängnisse seien wahre Lasterschulen. Es passirten da Dinge, die man nicht wiedererzählen könnte und denen nicht vorzubeugen sei, wie gross auch das Personal wäre, das man zur Beaufsichtigung hätte, und wie scharf auch immer diese durchgeführt würde. Es sei dagegen möglich allen Zwangsmaassregeln zu entsagen und doch den Geselligkeits-Trieben des Menschen zu genügen, bei Anwendung der Einzelhaft. Zur Begründung dieses Ausspruches weist er auf die Zustände des Zellengefängnisses von Löwen hin.

Den ersten Versuch mit der Einzelhaft hat man in Belgien im Jahre 1835 gemacht. Damals wurde bei dem Gefängnisse in Gent eine Abtheilung mit 32 Zellen geschaffen, deren Benutzung so glückliche Resultate erzielte, dass die Regierung keinen Anstand nahm das Zellensystem nach und nach bei einigen Zuchthäusern zu versuchen und endlich im Jahre 1860 das grosse Zellengefängniss in Löwen errichten liess. Diese Anstalt hat 634 Zellen; deren jede 3000 Franken gekostet hat. Der Gefangene bringt Tag und Nacht in seiner Zelle zu. Sein Tagwerk ist genau geregelt. Um 5 Uhr Morgens muss Jeder sich von seinem Lager erheben; dann wird gebetet und gefrühstückt. Um 6 Uhr beginnt die Arbeit bis Mittag, unterbrochen durch Spazierengehen während einer Stunde und durch die Besuche der Beamten. Von 12 bis 1 Uhr wird Mittag gegessen und hierauf die Arbeit wieder aufgenommen bis ½6 Uhr. In diese Stunden fällt der Unterricht oder die sog. moralische Konferenz für eine Stunde. Um ½6 nimmt der Gefangene seine letzte Mahlzeit; von 6—8 arbeitet er, von 8—9 darf er lesen, schreiben oder sich beschäftigen, wie er es versteht.

Die Zusammenkünfte werden mit den Gefangenen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss veranstaltet; die Gegenstände sind irgend ein einfaches Thema der Sittenlehre, etwa die Verletzungen der Strafgesetze, die Folgen gewisser Laster, auch wohl die Ungehörigkeit der Arbeitseinstellung und des Vertragsbruchs. Das Thema wird vorher durch den Verwaltungsrath festgestellt. Man beabsichtigt durch diese Konferenzen dem durch die Prediger ertheilten Unterricht zu Hülfe zu kommen, denn dieser hat oft keinen Erfolg, weil er zu dogmatisch betrieben wird. Gleichwohl wird der Religionsunterricht selbst mit der allergrössten Sorgfalt gepflegt. Drei Prediger sind bei dem Gefängniss fest angestellt und jeder von ihnen ist verpflichtet wenigstens 5 Stunden täglich in den verschiedenen Zellen zuzubringen. Ueberhaupt bleibt der Eingesperrte nicht ohne jeden Verkehr; vielmehr existirt ein genaues Reglement, welches die Anzahl der Besuche vorschreibt, die jeder Beamte zu machen hat. So müssen die Gefängnisswärter, von denen jeder 25 Zellen unter seiner Aufsicht hat, sich so einrichten, dass jeder Gefangene den 25. Theil des Tages ihn bei sich sieht; in den Gängen sollen die Wächter sich gar nicht aufhalten. Der Direktor der Anstalt und sein Gehülfe besuchen jeder täglich 25 Gefangene; die beiden Aerzte besuchen, unabhängig von ihren Hülfeleistungen, täglich 12 Zellen. Auch von ihren Angehörigen können die Gefangenen eine gewisse Zahl von Besuchen empfangen. Diese

finden in einem Sprechzimmer statt, in welchem die sich Sehenden durch ein doppeltes Gitterwerk getrennt sind. Bei der Unterredung ziehen die Wärter sich zurück.

Ueber jeden Gefangenen und sein Verhalten wird genau Buch geführt — eine Art moralstatistischen Registers. Man schreibt seinen Namen, sein Alter, den Gesundheitszustand, seinen Körperbau, sein Gewicht, seine Bildungsstufe, seine Verurtheilung, seinen früheren Lebenswandel auf. Während der Gefangenschaft werden alle diese Daten vervollständigt.

Mit diesem Systeme, wie ich es hier in seinen Grundzügen geschildert habe, erklärt nun Herr Stevens grosse Erfolge erzielt zu haben. Was zunächst die Beschäftigung anlangt, so ist diese nicht durch finanzielle Interessen der Verwaltung geleitet. Man strebt mit der Lehre und der Arbeit zunächst nur dem Gefangenen selbst zu nützen, wobei der Staat später indirekt den Vortheil zieht. Die Gewerbszweige, welche hauptsächlich gepflegt werden, sind Schuhmacherei, Schneiderei und Weberei. In 8—9 Monaten wird ein Schuhmacher, in 3 Monaten ein Schneider, in 6 Monaten ein Weber ausgebildet. Ausser diesen giebt es noch Tischler, Schmiede, Bötticher, Buchbinder. Zu den Arbeiten liefern, falls sie nicht auf Rechnung des Staates selbst gemacht wird, Unternehmer das Rohmaterial, wobei ihnen das Recht eingeräumt wird die Arbeit zurück zuweisen, wenn sie schlecht angefertigt erscheint. Doch kommt dieses selten vor, weil der Direktor der Anstalt den Verlust tragen muss und daher für gute Arbeit Sorge trägt, überdies die Anfänger stets unter der Aufsicht der Wärter, welche zugleich Werkmeister sind, arbeiten.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen in Löwen ist äusserst befriedigend. Von 600 Eingekerkerten sind im Allgemeinen nur 4 oder 5 Personen im Hospital, wohin allerdings nur die Kranken geschickt werden, welche besonderer Pflege bedürfen (S. 79). Gestorben sind in den dreizehn Jahren seit Begründung des Gefängnisses von 1860 — 1873 bei 4015 Individuen, die in dieser Zeit eingesperrt wurden, 83 (S. 112). Ueber Mangel an Luft hat man sich in Löwen nicht zu beklagen; jeder Gefangene hat 30 Kubikmeter Luft. „Wir haben Gefangene gehabt, welche 7, 8, 9 Jahre sassen und dies ertragen mussten in einem Alter, wo Bewegung sehr nothwendig erscheint, die 18jährig in's Gefängniss kamen und im Alter von 28 Jahren dasselbe verliessen, robust, unterrichtet, geistesfrisch und fähig ihren Unterhalt zu gewinnen (S. 79). So sind denn Geisteskranke selten in Löwen. Im Ganzen hat man von 1860—1873 16 Fälle zu beklagen gehabt (S. 113). Speziell in den Jahren 1867—1870 trat nur ein Fall von Geisteskrankheit auf (S. 74), obgleich Viele bei der Aufnahme in's Gefängniss, ohne gerade als irrsinnig bezeichnet werden zu müssen, doch entschiedene Geistesschwäche aufwiesen. Unter den Insassen des Genter Gefängnisses sind 53 Individuen, die nach den Aussagen der Aerzte als mehr oder weniger geisteskrank angesehen werden müssen (S. 75). Selbstmorde sind in Löwen gleichfalls selten. Der erste Fall kam 18 Monate nach Errichtung des Gefängnisses vor, war dann aber von einem zweiten und dritten gefolgt, worauf bis zum Jahre 1870 Alles ruhig blieb, in welchem Jahre Einer, der seine Strafzeit bald vollendet hatte, sich das Leben nahm (S. 76). Seit dem scheinen aber

die Selbstmorde verhältnissmässig zahlreich geworden zu sein, denn Herr Stevens theilt an einer anderen Stelle mit, dass in 13 Jahren von 1860 —1873 19 Fälle von Selbstmord in Löwen vorgekommen seien (S. 112). Addirt man die Zahl der Todesfälle, Selbstmorde und Geisteskranken zusammen, so erhält man die Ziffer von 122, die auf 13 Jahre, bei einer durchschnittlichen Gefangenenzahl von 500, keine 2 Prozent ausmacht (S. 114).

Die streng durchgeführte Disziplin lässt wenig Züchtigungen in der Anstalt nothwendig erscheinen. Während in Gent bei 7—800 Gefangenen im Laufe eines Jahres etwas mehr als 1000 Bestrafungen vorfielen, kamen in Löwen bei etwa 500 Gefangenen nur 100 straffällige Vergehen vor.

Die Zahl der Gefangenen ist in Belgien bedeutend herabgegangen, von 7000 auf 4000, was Herr Stevens zunächst dem System der Einzelhaft zuschreibt, da dieses ein Mal die Strafzeit verkürzt und dann die Rückfälle weniger häufig macht. Während ein zu 20jähriger Zwangsarbeit Verurtheilter, der seine Strafzeit in Gent abbüsst, dort 20 Jahre zubringen muss, bleibt ein zu gleicher Strafe Eingekerkerter in Löwen nur 9 Jahre und 282 Tage (S. 93). Das Gesetz vom 4. März 1870 hat die Stufenleiter für die in Einzelhaft zugebrachte Strafzeit festgesetzt. Ein Jahr ist auf 282 Tage reduzirt und 20 Jahr auf 9 Jahr und 282 Tage (S. 111). Die Rückfälle anlangend, waren unter den bei Eröffnung des Gefängnisses in Löwen Eingesteckten 72 % Rückfällige und 28 % zum ersten Male Verurtheilte (S. 90). Dies hat sich in den letzten Jahren wie folgt geändert.

Rückfällige beim Eintritt in den Jahren	1860—69	73,77 %
„ „ „ „ „ „	1870	70,00 „
„ „ „ „ „ „	1871	66,00 „
„ „ „ „ „ „	1874—75	63,83 „

Die Verwaltungskosten für die Zellengefängnisse sind dieselben wie bei den anderen. Dagegen sind die Anlagekosten sehr viel höher. Herr Stevens berechnet die Anlagekosten in der Weise, dass die Zahl der Zellen des zu errichtenden Hauses mit 4000 Franken multiplizirt wird (S. 28). Die Unterhaltskosten belaufen sich im Durchschnitt auf einen Franken täglich per Kopf (S. 92), in den Jahren 1863, 1864 und 1865 z. B., bei einer Zahl von je 551, 534 und 508 Gefangenen 0,89, 0,87 und 0,92 Franken.

Von der Anwendung der Einzelhaft bei jugendlichen Verbrechern will Herr Stevens nichts wissen. Er hat es in den Jahren 1857—59 in Antwerpen versucht, aber die Ueberzeugung gewonnen, dass dies nicht geht (S. 123). Die Freigesprochenen, aber zur Korrektion bestimmten Kinder werden in die ländlichen Colonien geschickt, wo sie je nachdem ob sie vom Lande oder aus der Stadt, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten verwendet werden. Die verurtheilten Kinder werden bis zum 18. Lebensjahre in gemeinsamen Gefängnissen gehalten; dann werden sie zur Einzelhaft übergeführt. Die Zelle soll, nach Herrn Stevens den erwachsenen Menschen zur Einkehr in sich selbst bewegen; für das Kind hat dies keinen Sinn. Der physische Zustand des Kindes

verlangt viel Bewegung und seine Erziehung kann nur gemeinsam mit anderen vollzogen werden (S. 127).

Weiter erklärt sich Herr Stevens gegen Amnestien (S. 127 ff.) und gegen die spätere polizeiliche Beaufsichtigung der Freigelassenen (S. 136 ff.). Ich kann dies füglich unerörtert lassen, da es mit der Frage der Einzelhaft nicht in direktem Zusammenhange steht.

Den Beschluss der ungemein belehrenden Mittheilungen des Herrn Stevens macht ein Bericht von Charles Lucas dem bekannten Verfasser der „theorie de l'emprisonnement" an die Akademie (S. 150—164). Dieser steht auf entgegengesetztem Standpunkt. Aber der Haupteinwand, den er gegen das Zellengefängniss von Löwen erhebt, ist, dass es der menschlichen Natur zuwiderlaufe. „Glauben, dass die bessernde Erziehung in einem der menschlichen Natur entgegengesetzten Sinne vollzogen werden könne, während einer langen Reihe von Jahren gegen die Bedürfnisse und Instinkte des Geselligkeitstriebes vorgehen und es anders einrichten wollen als Gottes Wille sei: — das heisse etwas Unmögliches versuchen, es heisse fast eine Gottlosigkeit begehen, es heisse ein göttliches Gesetz verletzen gegenüber denen, welche die Verletzung eines menschlichen sich haben zu Schulden kommen lassen." „Der unermessliche Abstand, welcher das Gefängniss in Gent von dem in Löwen beobachteten Systeme trenne, bestehe darin, dass man hier das grosse Gesetz des menschlichen Geselligkeitstriebes verkenne, während man es dort respektire (S. 157)." Und so sieht denn Lucas in den in Löwen weniger nothwendigen Züchtigungen keinen Vorzug der Einzelhaft, da es kein Verdienst sei sich eines Vergehens zu enthalten, wenn jede Gelegenheit zu demselben unterdrückt sei (S. 160).

Von einer endgültigen gegenseitigen Widerlegung ist also wie man sieht keine Rede. Beide Männer erkennen den Geselligkeitstrieb des Menschen an; nur wollen sie ihm auf verschiedene Weise genügen. Herr Stevens beruft sich auf die in Löwen gemachten Erfahrungen. Die Zellengefängnisse Deutschland's und Frankreichs sähen denen Belgiens nicht ähnlich. Das Instrument ist dasselbe, aber die Handhabung ist eine andere. Sind nun die Ergebnisse der Einzelhaft wirklich derartige, wie Herr Stevens sie schildert, so wird der Entschluss nicht schwer fallen; aber mir scheint der Zeitraum, aus dessen Erfahrung Herr Stevens zu uns spricht, nicht umfassend genug, um die Unerschütterlichkeit seines Systems zu beweisen. Ich denke, man müsste vor allen Dingen mehr Daten über die Rückfälligen haben, als wie uns bis jetzt vorgelegt werden, wenngleich der Anfang ja ein verheissender ist. Vor der Hand wird der Moralstatistiker in der kleinen Schrift des Herrn Stevens viele anregende Gesichtspunkte finden.

Dorpat. Wilhelm Stieda.

Eingesendete Schriften.

Gerkrath: Ph. Geyer's Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung — Separatabdruck aus dem „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen". VI. Jahrg. 1. u. 2. Heft. Berlin 1878.

Wir haben S. 368 des vorigen Bandes die Schrift von Geyer rühmend erwähnt, aber ausdrücklich hervorgehoben, dass „zu einer ausreichenden Kritik nur ein gegenwärtig im Versicherungsfache arbeitender Praktiker im Stande ist". Ein solcher hat in der vorliegenden Schrift geantwortet, und um dem Spruche: audiatur et altera pars gerecht zu werden, machen wir ausdrücklich darauf, wie auf einen Aufsatz von Zillmer in dem deutschen Vereinsblatt für Versicherungswesen Nr. 49 1877 aufmerksam. In jenen Entgegnungen werden die Angriffe G.'s gegen die deutschen Versicherungsgesellschaften z. Th. mit entschiedenem Erfolge zurückgewiesen, weil G. bei der Berechnung von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, resp. sich falscher Formeln bediente. Eine Widerlegung der Vorschläge G.'s in Bezug auf die Versicherungsgesetzgebung können wir aber nicht darin finden, worauf an anderer Stelle ausführlicher zurückgekommen werden muss.

Dr. C. Arendt. Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahren der Silberwährung. Berlin 1878. VIII. 93 SS.

Eine sehr fleissige, klar und gut geschriebene Dissertation, in der sich der Verfasser die Aufgabe stellt, für die 20 Jahre von 1850—1869 ein auf thatsächliche Beobachtung gestütztes Bild von der Zahlungsbilanz Deutschlands zu entwerfen, um damit dem bei uns „zur Mode gewordenen wirthschaftlichen Pessimismus" entgegen zu treten. Bei der notorischen Unzulänglichkeit der deutschen Handelsstatistik stützt er sich, um die Zahlungsverhältnisse Deutschlands den Nachbarländern gegenüber wahrscheinlich zu machen, hauptsächlich auf die Wechselkurse, die er, Frankfurt — vielleicht nicht ganz mit Recht — bei Seite lassend, ausschliesslich dem Berliner Markte entnimmt. Mit vieler Mühe hat sich der Verf., bei dem Mangel an allen Vorarbeiten, durch Ausziehen aller Kurs-Notirungen aus dem amtlichen Berliner Kurs-Anzeiger und dem preussischen Staatsanzeiger ein treffliches Material zu schaffen gewusst, und die Methode, wie er dies überreiche Zahlenmaterial auf engem Raume übersichtlich verwerthet hat, ist sehr beachtenswerth. Anzuerkennen ist auch

die Sachkenntniss und Gewissenhaftigkeit, mit der er sich an die schwierige Aufgabe gemacht hat, unter Berücksichtigung der Werthrelation der Edelmetalle das jedesmalige Pari des Wechselkurses mit den verschiedenen Wechselplätzen des Auslandes zu berechnen. Nachdem er für jedes Land sein Material gruppirt, sucht er nach einem sog. „Metallpunkt“, d. h. demjenigen Stand der Kurse, wo es vortheilhaft wird, statt der Wechsel Metall zu senden, und rechnet fast durchweg eine für Deutschland überwiegend günstige Zahlungsbilanz heraus, was er dann im Detail durch Belege aus der Handelsstatistik, sowie durch Citate aus den Berichten der Handelskammern und der Berliner Kaufmannschaft zu stützen sucht. Für die Länder mit Papierwährung, deren Wechselkurse des schwankenden Agio's wegen nur schwer die verschiedenen Phasen der Zahlungsbilanz wiederspiegeln können, stützt er sich hauptsächlich auf die Statistik des Handels und der Edelmetallbewegung und kommt auch hier zu Resultaten, die zu Gunsten Deutschlands sind. Von einer absoluten Sicherheit kann selbstverständlich bei all solchen Berechnungen keine Rede sein, es müssen vielmehr alle Schlüsse auf anfechtbaren Schätzungen beruhen, aber man muss gestehen, dass er seine Schlussfolgerungen, selbst wo sie etwas zu optimistisch gefärbt erscheinen, sehr wahrscheinlich zu machen weiss. Der Abschnitt über den Papiergeld- und Banknoten-Umlauf Deutschlands scheint uns nicht recht in den Rahmen der Arbeit zu gehören und bringt wenig Neues, doch zeigt das letzte Kapitel sehr anschaulich, wie Deutschland seit dem Beginne der sechziger Jahre mehr und mehr ein Kapital ausleihendes Land wird, und der Verkehr in ausländischen Effekten Bedeutung gewinnt. Der Verf. hätte diesen Zeitpunkt vielleicht nicht so spät angesetzt, wenn er sich weniger ausschliesslich auf Berliner Berichte gestützt hätte, da in Frankfurt a. M. bekanntlich schon früher eine ausgedehnte Fondsarbitrage auch in ausländischen Papieren florirte. Um so mehr wird man dem Schlusssatze der Schrift zustimmen können, dass wir durchaus keine Ursache haben, unsere wirthschaftliche Entwickelung in den 20 Jahren vor 1870 mit pessimistischen Blicken zu betrachten.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Économistes. Juin 1878. 1. L'évolution économique du XIX S. par M. G. de Molinari. 2. Exposition univ. de 1878, p. M. Ad. Blaise. 3. Le gouvernement local en Angleterre, par H. Taché. 4. Revue de l'Académie des sciences (1877), p. M. J. Lefort. 5. Le progrès des sciences appliquées en 1877, par M. L. Benard. 6. Le congrès postale de Paris, par R. Bonnaud.

II. Revue générale d'Administration. Juin 1878. 1. Des pensions civiles à l'occasion du projet de loi portant création d'une caisse de prévoyance, par C. Fournier. 2. La réforme du cadastre, p. M. G. Guéroult. 3. L'industrie du gaz à Paris, p. A. Mercuér. 4. Le code civil et les droits des époux en matière de succession, p. M. J. Siégeois. 5. Des subventions spéciales pour l'entretien des chemins vicinaux, p. M. Lanegrie. 6. L'administration municipale aux États-Unis, p. M. C. Lavollée. 7. Jurisprudence administrative i. monopole des allumettes chimiques. 8. Notices et renseignements etc.

III. Annales de Demographie internationale. Recueil trimestriel de travaux originaux et de documents statistiques et bulletin bibliographique special publ. s. la dir. de Arthur Chervin Paris. Librairie F. Henry. Deuxième Année. I Fasc. de 1878 Nr. 5. Mars 1878. 1. A nos lecteurs. 2. Proposition de loi relative au retablissement des tours, présentée au Sénat. 3. Note pour servir à l'étude de la question des enfants assistés en France, par M. Lafabrègue. 4. Bibliographie. 5. Mouvement de la population en Suède.

IV. Bulletin de Statistique et de Legislation comparée. (Ministère des Finances) Deuxième Année. Paris Janvier 1878. 1. Principales lois financières votées et promulguées en 1877. 2. Les recettes budgétaires en 1877. 3. Les impots et revenues indir. en 1877. 4. Le commerce extérieur de la France (1877). 5. Résultats du dénombrement de 1877 an point de vue des droits d'entrée et du droit de licence. 6. Mouvement des inscriptions de rentes pend. Dec. 1877. 7. L'encaisse métallique de la banque de France (1869—78). 8—12. Anglet. Inde angl., États-Unis, Allemagne, Russie.

Février. 1. Loi relat. à la fabric. des pièces de 5 Fr. en argent. 2. Projet de création d'une dette amortissable par annuités. 3. Les débits de tabac. 4. Les impots etc. Janv. 1878. 5. Achats et ventes de

rentes effectués par le compte des départem. en 1877. 6. Produits perçus et constatés par l'admin. des contribut. indir. 1876, 77. 7. Productions des alcools 1876, 77 etc.

Mars. 1. La production des sucres indigènes depuis l'établissement de l'impôt. 2. Concours des percepteurs et des receveurs des postes pour le service des caisses d'épargne. 3. L'instruction primaire dans le personnel ouvrier de manufactures de l'État etc.

Avril. 1. Le budget de 1878. 2. et 3. Loi relative à la réforme postale et à la taxe télégraphique. 4. Le réglement général des budgets dep. 1830 etc.

Mai. 1. Le projet de budget pour l'exercice 1879. 2. Profits particuliers que l'État retire de l'execution des chemins de fer. 3. Les propriétés de l'État etc.

Juin. 1. Loi portant création d'une dette amortissable par annuités. 2. Loi rélative aux contributions dir. et aux taxes y assimilées de l'exercice 1879. 3. Loi portant approbation d'une convention passée entre le Min. des finances et la banque de France. 4. Comparaison entre la progression des valeures successorales et cette des revenus publics. 5. Les impots nouveaux en 1879. 6. Resultats du dénombrement de 1876—77 etc.

* V. Revue des questions historiques XII Année. 46 Livr. Paris Avril 1878. Les récentes publications sur Turgot, par Anatole de Gallier. —

La population de la France au Moyen age, à propos d'une communication faite à l'Académie des sciences morales et politiques, par M. Edm. Rameau.

B. Italien.

I. Giornale degli Economisti. Padova 1878. Vol. VII Nr. 3. Giugno. 1. I principii della scienza economica secondo i socialisti della cattedra. E. Forti. 2. Dell' imposta progressive secondo alcune recenti dottrine tedesche. G. Ricco-Salerno. 3. Rassegna.

D. Oesterreich.

* Sitzungsbericht der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse. Jahrg. 1876. Okt., Nov. Bd. LXXXIV. Hft I—II. Wien 1877. S. 135—210.

v. Inama-Sternegg. Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte.

Die periodische Presse in Deutschland.

* I. Preuss. Jahrbücher herausgegeb. v. von Treitschke und Wehrenpfennig. H. I. Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion, von Ad. Soetbeer. H. II. Einige Bemerkungen

*) Aus den nicht speziell volkswirthschaftlichen Zeitschriften führen wir stets nur die Abhandlungen nationalökonom. und statist. Inhalts an.

über Reichsstempelsteuern. H. III. Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts auf die Verwaltung amerikanischer Städte v. Fr. Kapp. H. IV. Das Ordensland Preussen und die Hansa bis zum Jahre 1370 v. C. Sattler. — Die künftige Organisation der preuss. Staatseisenbahnverwaltung v. v. M. H. VI. Zur Geschichte und politischen Bedeutung des Bland-schen Silbergesetzes v. H. v. Holst. — Siebenbürgen und der Dualismus in Oesterreich. — Ueber kunstgewerbliche Fachbildung. — Der Sozialismus und der Meuchelmord v. H. v. Treitschke. H. VII. Die Anfänge der deutschen Gewerbeverfassung v. Christian Meyer.

II. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart herausgegeb. v. Grünhut. Wien 1878. Bd. V. H. I. Ueber Natur und Geschichte der modernen Hypothek v. Rud. Sohm.

III. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts herausgeg. v. H. Busch. Berlin 1878. Bd. 37. H. I. v. Strombeck, Grundkapital, Grundvermögen und Bilanz der Actiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahngesellschaften. H. 2. R. Koch, Ueber Giro-Verkehr und den Gebrauch von Cheques als Zahlungsmittel.

IV. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des k. preuss. Landes-Oekonomiekollegiums herausgegeben v. H. v. Nathusius u. H. Thiel. Berlin 1878. H. 1. Die Umwandlung der preuss. Staatsdomainen in Staatsforsten. Eine staatswissensch. Untersuchung v. A. Bernhardt. Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtsverhältnissen v. E. Nasse. H. 2. Aphorismen über die Verhütung der Ueberschwemmungen v. Dünkelberg. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.



IV.

Zur Geschichte des englischen Geldwesens im Mittelalter.

Von

Dr. W. v. Ochenkowski.

Dass die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens in jeder gegebenen Zeitperiode ein Ergebniss der vorangehenden Epoche und der allgemeinen zur Zeit bestehenden Zustände sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es ergiebt sich daraus, dass die Formen der wirthschaftlichen Erscheinungen in verschiedenen Zeiten verschiedene sein müssen, dass neue Gebilde auftreten, die alten wiederum von dem Schauplatze entweder verschwinden oder auch sich modifiziren und erweitern. Ihre Ausbildung ist jedenfalls eine verschiedene, weil sie in neue oder mehr komplizirte Verbindungen und Verhältnisse eintreten; die Einflüsse, welche auf sie wirken, sind mächtiger und mannigfaltiger, wodurch andrerseits ihre Kraft und Wirkung auf die übrigen Erscheinungen gesteigert wird.

Von diesem Standpunkte aus bietet jede Untersuchung der wirthschaftlichen Zustände einer bestimmten Zeit ein grosses Interesse und selbst ein kleiner Beitrag zur Kenntniss des noch ziemlich unbearbeiteten Gebietes der national-ökonomischen Kultur kann als wünschenswerth erscheinen.

Zum Gegenstand unserer Darstellung wählen wir das Institut des Geldes im mittelalterlichen England. Es kann dies als eine Fortsetzung unserer Arbeit über die Preisgesetzgebung betrachtet werden [1]); und zwar desto mehr, als wir auch hier die Darstellung der betreffenden Zustände von Eduard III. an bis tief in das XVI. Jahrhundert zu verfolgen beabsichtigen, und weil wir uns so wie dort auf die Reichsgesetze stützen. Die Gründe, die uns in der Wahl dieser

1) Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik. B. XXX Heft 2—3.

Quelle überhaupt geleitet haben, sind bereits in jener Arbeit auseinandergesetzt. Auch die auf das Geldwesen bezüglichen Gesetze liefern einen Beweis der Aufmerksamkeit, welche man diesem Gegenstande, welcher vorzüglich in das Gebiet der Staatsthätigkeit fällt, schenkte.

Sämmtliche Quellen geben ein Zeugniss davon, dass England in jener Epoche von der grossen Krankheit der Münzfälschungen in dem Maasstabe, wie diese auf dem Kontinente betrieben waren, verschont blieb. Es scheint jedoch mehr als wahrscheinlich, dass Eduard III. mitunter zu diesem Mittel, seinen Schatz zu füllen, Zuflucht nahm [1]). Vom 18. Regierungsjahre Eduard's III. bis zum 18. Regierungsjahre Heinrich's VIII. hört man aber nichts von den absichtlichen Fälschungen besonders des Feingehalts der Münzen. — Dieser letzte Fürst ist der grösste Fälscher in den Annalen des englischen Münzwesens. — Die Versuche, die man unter Eduard VI. und Marie zum Zweck der Wiederherstellung der Ordnung im Gelde machte, blieben ohne Erfolg; ja die unlauteren Praktiken wurden unter Eduard VI. fortgesetzt und es gelang erst Elisabeth im J. 1560, in das zerrüttete Geldwesen die bereits angestrebte Ordnung zu bringen.

Während aber der Feingehalt der englischen Münzen bis zu Heinrich VIII. unverändert blieb [2]), wechselte das Gewicht der Münzstücke,

1) Ueber die im 18. Regierungsjahre Eduards III. geprägte Goldmünze sagt Ruding, Annals of the Coinage of Britain Vol. I S. 217 „. . . it was however so — on discovered, that this money was rated to high, that it was overvalued in proportion to the silver coin then current, and it was on that account generally refused.“ Offenbar war die Münze leichter geprägt, ohne dass das Publikum Anfangs etwas davon wusste. — Ferner schreibt S. M. Leake, History of english Money S. 93—94 „In his 18th year (Eduard III.) there was a new coinage, both of gold and silver . . . This new Money seems to have been baser or lighter than the old, and not very acceptable to the people, because the same year it was enacted, that no man should be compelled to take the new money of gold or silver, which the king had ordained to go in payment at a certain price, within the sum of 20 s.“ Leake meint hier das Gesetz 18 Ed. III St. 2. c. b, in welchem die letzte Bestimmung buchstäblich enthalten ist. — Ausserdem berichtet noch Thomas Walsingham, Historia Anglicana ed. 1863. S. 275 unter dem J. 1351: „Wilhelmus de Edyngdone, Wytoniensis Episcopus, regni Thesaurarius et vir magnae prudentiae, et qui plus Regis dilexit commodum quam communitatis excogitavit et fecit insculpi novam monetam, scilicet grossum et dimidium grossum; sed haec erant minoris ponderis quam corespondens summa grossorum.“ — Es ist interessant, dass der Verfasser die wegen der grossen Sterblichkeit eingetretene Lohnerhöhung der Arbeiter dieser Geldverschlechterung zuschreibt. —

2) Nach Lowndes in Collection of scarce and valuable tracts on Money. 1854. S. 180. Feingehalt des Goldgeldes 23 Kar. $3^1/_2$ Grains; des Silbergeldes 11 Unz. 2 Penny weight.

wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ziemlich rasch[1]). Es wurden aus einem Pfunde Gold resp. Silber geprägt

	Gold	Silber
18 Ed. III.	15 £ — s. — d	22 s. — 2 d
id	13 „ — 3 „ — 4 „	
20 Ed. III.	14 „ — „ — „	22 „ — 6 „
27 Ed. III.	15 „ — „ — „	25 „ — „
9 H. V.	16 „ — 13 „ — 4 „	30 „ — „
1 H. VI.	22 „ — 10 „ — „	37 „ — 6 „
4 H. VI.	16 „ — 13 „ — 4 „	30 „ — „
24 H. VI.	22 „ — 10 „ — „	37 „ — 6 „
4 Ed. IV.	20 „ — 16 „ — 8 „	37 „ — 6 „
5 Ed. IV.	22 „ — 10 „ — „	37 „ — 6 „

Die nähere Betrachtung dieser Tabelle beweist, dass die öfters hervorgehobene Ordnung des Münzwesens im mittelalterlichen England nur als eine relative bezeichnet werden kann. Was waren aber die Ursachen dieser raschen Veränderungen in der Anzahl der aus einem bestimmten Gewicht des feinen Edelmetalls geprägten Münzstücke?

Es ist wohl möglich, dass die Rücksicht auf den eigenen augenblicklichen Vortheil der Fürsten in diesem Falle maassgebend war. Indessen fehlen uns hierüber positive Beweise, und es muss berücksichtigt werden, dass die Fürsten sich des anderen Mittels, d. h. der Fälschung des Feingehalts nicht bedient haben. Wir besitzen dagegen Zeugnisse, dass die Verminderung des Gewichts der Geldstücke als eine Art der Abwehr gegen die Steigerung des Nominalwerthes des ausländischen Geldes und besonders gegen die im Lande zirkulirenden fremden Münzen, die aber von geringerem Gewicht waren, betrachtet wurde.

Was die Zirkulation der fremden Geldsorten in England betrifft, so kann sie zuerst aus dem Mangel eines genügenden Umlaufs des einheimischen Geldes hergeleitet werden[2]). Die fremden Münzen waren allerdings von Zeit zu Zeit im Verkehr verboten, sie fanden aber trotz der Verbote wieder ihren Eingang. So verbietet Eduard I.

1) Collection of scarce and valuable tracts an Money. — Lowndes, Report führt die Verträge mit den Münzmeistern an. — In Bezug auf die Prägung vom 18 Ed. III. vid. Leake, History of english Money. S. 94. ibid. S. 130 die Prägung im 13. H. IV. dieselbe Anzahl der Geldstücke, wie im 9. H. V. —

2) Leake, History of English Money S. 72—73 und S. 128. Ruding, Annals Vol. I S. 213.

in dem Statute de Moneta den Umlauf des ausländischen Geldes, man findet sich indessen unter Eduard III. veranlasst gegen die Einfuhr der schlechten fremden Münzen einzuschreiten [1]). Die fremden Münzen zirkuliren aber wieder unter Heinrich IV. Es folgt nun das Verbot dieser Fürsten und die Ausmünzung des Klein-Geldes [2]), dessen Mangel den Umlauf des ausländischen Geldes verursachte; trotz dem kommt das letzte unter Heinrich V. zum Vorschein [3]). Ein Gesetz aus der Zeit Eduard's IV. spricht von den schlechten Folgen des Umlaufs der irländischen Münzen in England, und aus einem anderen Heinrich's VII. ergiebt sich, dass diese irländischen Münzen weiter zirkulirten [4]).

Die fremden Geldsorten liefen aber in dem Verkehr, um nicht nur auf Grund einer stillschweigenden Zulassung, sondern auch auf Grund einer ausdrücklichen Erlaubniss. Die Gesetze erlauben insbesondere die Annahme des vollhaltigen Vlämischen Geldes und bestimmen den Kurs der in England umlaufenden schottischen Münzen [5]).

Die Zirkulation des fremden Geldes war ferner noch durch die Rolle bedingt, welche das Geld im internationalen Verkehr spielte. Dass in dieser Beziehung die Bedeutung des Geldes damals grösser war als heutzutage, dies scheint mir keine blose Vermuthung, sondern eine in den damaligen Verhältnissen begründete Erscheinung zu sein. Gegenwärtig bedient man sich in den internationalen Handelstransaktionen des ausgebildeten Institutes der Wechsel. Damals war das nicht der Fall. Jeder brachte sein Geld mit, woraus die Nothwendigkeit des Umwechselns des Geldes entstand. Es bildete sich auf diese Weise das Geschäft der Campsoren und in England die königlichen Wechselstellen aus [6]). Es ergiebt sich aber gerade aus

---

1) Leake, History etc. S. 72 ff. — 9 Ed. III. St. 2. cc. 1—11.

2) 2 H. IV. c. 6, 4 H. IV. c. 10. —

3) Leake, History etc. S. 132 ff.

4) 17 Ed. IV. c. 1. — 19 H. VII. c. 5.

5) 17 Ed. III. — 47 Ed. III. c. 2. Der Kurs der schottischen Groats = 3 d und nach 14 R. II. c. 12 auf 2 d herabgesetzt. — 1 M. st. 2. c. 6 bestimmt Strafen für die Fälschung der ausländischen, aber mit Erlaubniss in England umlaufenden Gelder. — Wird als „high treason" bezeichnet. — Vidrauch 14 El. c. 3. —

6) Durch Eduard I. Leake, History etc. S. 72 ff. — 9 Ed. III. st. 2. c. 7 Wechselstelle in Dover errichtet und nach Bedürfniss in anderen Orten. — 18 Ed. III. st. 2. c. 6 Wechselstellen sollen nach dem Willen des Königs errichtet werden „for the profit of him. and of his People. And that it be ordained in a certainty what thing shall be given in ex-change of every piece of gold." 25 Ed. III. st. 5. c. 12. Nur die königlichen Wechsler haben die Befugniss, sich für den Geldwechsel zahlen zu lassen. — 27 Ed. III. st. 2. (Ordinacio Stapularum) trifft Bestimmungen über Geldwechsel; offenbar

der Errichtung dieser Wechselstellen und aus anderen Zeugnissen [1]), dass auf den Märkten wenigstens ein grosser Theil baar bezahlt wurde.

Die Kreditgeschäfte existirten allerdings, seltsamerweise wurden sie aber mitunter als schädlich betrachtet und selbst verboten oder beschränkt [2]); die Uebertragung des Geldes durch Wechsel war auch bekannt; die Entwickelung des Kreditwesens ging aber nicht Hand in Hand mit den Fortschritten in anderen Ländern [3]).

Unter diesen Umständen konnte die Zulassung der fremden Münzen als eine Erleichterung des internationalen Verkehrs erscheinen, besonders, wenn das Land, dem jene Münzen gehörten, sich in einem steten Verkehr mit England befand und wenn es mit demselben in sonstigen vielfachen Beziehungen stand. Dies galt besonders von Flandern, und wir haben gesehen, dass Eduard III. den Umlauf des vollhaltigen vlämischen Geldes gestattete und seinerseits die englische Münze in Flandern einführen wollte [4]). Dass das ausländische Geld tief in den Verkehr drang, beweisen die wiederholten Verbote, die bereits erwähnt wurden.

In Bezug auf Flandern ist noch das Ersuchen Heinrichs VIII. an die Regierung jenes Landes charakteristisch. Der König wendet sich an diese in einem Briefe vom 20. Januar 1513 mit der Bitte, man möchte den Umlauf des englischen Geldes in Flandern gestatten; darauf folgte die Antwort und die Sendung kompetenter Personen zum Zwecke der Vornahme der Probe des englischen Geldes. In Folge dessen stellte sich heraus, dass dasselbe zu dem gewünschten Nominal-Werthe und auf gleichem Fusse mit dem vlämischen Gelde in Flandern nicht zugelassen werden konnte. Die Regierung Flanderns machte aber zugleich Heinrich VIII. den Vorschlag, die Zirkulation des englischen Geldes zu einem bestimmten Preise zu gestatten [5]).

Wenn der Umlauf des ausländischen Geldes, theilweise durch die

---

auch mit dem Zwecke, den auswärtigen Handel zu erleichtern. 9 H. V. st. 2. cc. 1—9. — 1 H. VI. c. 1. 5—6 Ed. VI. c. 19.

1) 8 H. VI. c. 24 spricht von Ausländern, welche die englischen Münzen in Zahlung annahmen.

2) 8 H. VI. c. 24 und 9 H. VI. c. 2.

3) Misselden. Free Trade 1622. S. 116—117. Th. Mun. England's Benefit and Advantage by Foreign Trade 1698 S. 34.

4) Leake, History etc. S. 107.

5) MS. XX. 288 und 290. Record Office. — Die Handschrift, die ich benutzte, ist offenbar eine viel spätere Abschrift. — Sie enthält ganz gesunde Ansichten über das Geldwesen. — Die Originale konnte ich nicht finden. —

Nothwendigkeit und theilweise durch die internationalen Verkehrsverhältnisse geboten war und deshalb auch zweckmässig erscheinen konnte, so zog er andererseits grosse Gefahren nach sich. Leichteres, manchmal falsches Geld war aus dem Auslande gebracht, und weil man für dasselbe in England Abnehmer fand, so tauschte man es gegen besseres englisches Geld ein und führte das letzte aus[1]). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Spekulanten durch die Unwissenheit des Volkes und durch die Zulassung des fremden Geldes im inneren Verkehr unterstützt wurden. Die bezüglichen Verbote reichten, wie wir gesehen haben, nicht hin, man griff daher zu der Verminderung des Gewichts der Geldstücke, als zu einem Mittel, den Gewinn, welcher sich aus dem Umtausch der vollhaltigen und schweren gegen die schlechteren Münzen ergab, zu verhindern[2]).

1) Ruding . . Annals V. I S. 214 ,,From the intercourse which now (J. 1342) subsisted between France and the islands of Guernsey, Jersey and Alderney, so much light money had been introduced into thase islands, that the currency was reduced below half its value, and it became necessary to order the receivers of the king's rents there to take good money only. —

A considerable trade appears to have been at this time carried on with light money, large quantities of corn and other victuals being purch-as-ed therewith, and thus exported. — In order to stop this practice, it was commanded that all persons should pay for such corn and victuals with gold money, according to the rule of the value of good sterling.“ —

47 Ed. III. c. 2. ,,For that the people of Scotland by their Subtlety, have drawn the good silver money out of England, and have made their coin of less value than the money of England is, and so it passeth in payment in . . . England, to the great Damage . . .“; daher der Kurs des schottischen Geldes in England bestimmt. —

14 R. II. c. 12 bestimmt den Kurs des schottischen Geldes und dass . ,,Commissions be made through the Realm to inquire of them that have brought or sent the money of England into Scotland, to make Bullion or Money of Scotland in Prejudice . . . of the King and his Realm.“ Die Spekulation war offenbar mit Erfolg begleitet. — Vid. Leake . . History etc. S. 132 ff. Aehnliches unter Heinrich V.; auch 2 H. IV. c. 6, 17 Ed. IV. c. 1 und 19 H. VII. c. 5. —

2) Rymer, Foedera ed. S. 223—224 (J. 1351) führt einen königlichen Erlass an, betitelt ,,Super exportatione monetae et de cussione grossorum“ . . ,,Par ce que plusours marchaunz et autres, par cause que nos monoies d'or et d'argent sont si fortes et a moindre pris, que nul autre monoie en autres roialmes, selonc la value et issint, pur gaigner, ount amenees noz dites monoies hors de nostre roialme a billon par dela, si que poi est demoree en nostre dit roialme, a grant damage de nous et de nostre people. —

Si avons par avis de nostre conseil, pur profit de nous et de nostre dit people, ordene et fait faire novele monaie d'or d'autiel empreint et value, come il estait devant, et auxint novele monoie d'argent, c'est assavoir, une monoie qui sera appellee un Gros, de la value de quatres esterlings; et un Demy Gros, de la value de deux esterlings. —

Les queux nous voilloms que courgent desore en nostre dit roialme d'Engleterre,

Die angeführten Zeugnisse (vide Anm.) lassen uns keinen Zweifel übrig, dass der Umlauf des fremden Geldes in England einen grossen Schaden verursachte; die Steigerung des Nominalwerthes des Geldes wirft aber ein sehr helles Licht auf die damalige Stellung des Geldes. Es ist gleichgültig, ob man sie als Quelle des augenblicklichen Einkommens für den Staatsschatz oder als Abwehr gegen eine ähnliche

---

ensemblement ove noz monoies d'esterling maille et ferling, de ceo aussibien dez novels faitz come de veux, et que nul . . ., ne refuse nul de dites monoies d'or et d'argent pur le pris." —

Ruding . . Annals etc. Vol I S. 226 indem er die Prägung vom J. 1351 bespricht, sagt ebenfalls, dass die englischen Münzen schwerer als die ausländischen waren, und dass man sie deshalb ausführte und schliesst dass „The king, therefore, by the advice of his council ordered new money of gold to be made of like impression and value as it was before, but of less weight . . ." (Ruding behauptet, dass diese Ausmünzung, welche sich in Lowndes nicht findet, mit der durch diesen berichteten Prägung vom 27 Ed. III zusammenfällt.)

Leake, History etc. S. 130 erwähnt die Steigerung des Nominal-Werthes im 13 H. IV., welche mit dem Zweck „for increase of coin" unternommen war und Rice Vaughan, A. Discourse of Coin and Coinage (diese Schrift war angeblich zwischen 1630 und 1635 verfasst) in Collection of scarce and valuable tracts on Money behauptet, dass diese Steigerung „by advico of Parliament" beschlossen wurde . . Leake op. cit. S. 192 sagt dass die geringhaltigere Prägung im 18 H. VIII. durch den Abfluss des englischen Geldes nach den Niederlanden motivirt war, und dass nach derselben viel Geld zurückgebracht wurde. —

Zwei Schriftsteller, Stafford und Rice Vaughan, die gesunde Ansichten über das Geldwesen vertraten und welche jenen Zeiten noch ziemlich nahe standen, äussern sich über jene Praktiken folgendermaassen:

W. Stafford, Compendious or briefe Examination of certayne ordinary Complaints 1581 Fol. 27—28 indem er die Verschlechterung des Geldes bespricht, sagt „whereby we devised a way for the straungers, not only to buy our Gold and Silver for brasse, and to exhaust this realme of treasure; but also to buy our chief commodities in maner for naught; yet it was thought this should have beene a meane, not only to bring our treasure home, but to bring much of theirs; but the experience plainly declared the contrary." — Rice Vaughan op. cit. S. 22 „But the second and most frequent cause (der Steigerung des Nominal-Werthes) hath been, an Art which States have used to rob one another of their Money by setling an higher prices upon it, se that some States being induced, by an unjust devise, to draw to themselves the Money of their Neighbours, and others by a necessity to keep their own . . All these parts of the world, for same few hundreds of years, have done nothing but vye one upon annother who shall raise their Money the highest." —

Bemerkenswerth ist es auch, dass noch im Anfang des XVII. Jhdts. die Steigerung des Nominalwerthes des Geldes als ein Mittel der Anziehung des fremden resp. als Hinderniss des Abflusses des einheimischen Geldes betrachtet wurde. — Misselden in Free Trade or the Means to make Trade flourish 1622 und in The Center of the Circle of Commerce 1623 baut darauf sein ganzes System.

Steigerung des ausländischen Geldes betrachtete; immerhin kommt die Thatsache heraus, dass man das Institut des Geldes als etwas von dem Verkehr Abgesondertes ansah und demgemäss behandelte. In dieser Beziehung muss man auch die geringe Rücksicht, die man bei verschiedenen Umprägungen dem Verhältnisse der beiden Edelmetalle widmete, in Rechnung ziehen.

Dass man die Veränderungen ohne Berücksichtigung des Verkehrs ausführte, beweist noch der Mangel jeder Beachtung derselben in den gesetzlichen Preisbestimmungen. Die Preisbestimmungen berührten aber so verschiedene und so zahlreiche Verhältnisse, dass man sie als einen der wichtigsten Theile der damaligen Wirthschaftspolitik auffassen kann; desto mehr befremdet aber das Unterlassen der Anpassung der bestimmten Preise an die Veränderungen im Münzwesen.

Offenbar richtete sich die Aufmerksamkeit vorzüglich auf das Aeussere und nicht auf das Innere, auf die vereinzelte Thatsache und nicht auf den Zusammenhang der Erscheinungen. Dies ist ein Merkmal der damaligen wirthschaftlichen Anschauungen. Der Erfolg, der die Spekulation bei dem Umtausch der fremden leichten gegen die vollwiegenden einheimischen Münzen begleitete, war augenscheinlich und wendete die Aufmerksamkeit von dem Inneren, von der Grundlage des Geldwesens ab. Diese Betrachtungsweise konnte natürlich durch die eventuellen günstigen Resultate der Steigerung des Nominalwerthes des eigenen Geldes nur bestärkt werden. Wurde durch diese Maassregel den Praktiken des Spekulanten und dem Abfluss des Geldes für einen Augenblick ein Damm gesetzt, so lag hier ein weiterer Grund für die Betrachtung blos des Aeusseren der Dinge.

Beweise dieser Richtung liefern uns einige Gesetze, in welchen die Ausserachtlassung der Regel des wirthschaftlichen Prozesses in die Augen fällt. Im Anfang der Regierung Heinrichs VI. wird ein Gesetz erlassen [1]), woraus sich ergiebt, dass der Silberpreis damals hoch genug war, um zum Ankauf des Metalls für höhere Preise An-

---

1) 2 H. VI. c. 16 „Forasmuch as a great Scarcity of White Money is within the Realm, because the Silver is bought and sold not coined, at the Price of XXXII s. the Pound of Troy, whereas the same Pound is no more of Value at the Coin than XXXII s. abated for the coinage Twelve-pence; it is ordained . . ., for the Increase of White Money, that no Man of What Estate and Condition that he be within the Realm shall buy or sele no Silver in Plate piece (Anm. broken) nor in Masse, being as good of Alloy as the Sterling, above Thirty Shillings the Pound of Troy, over the Fashion.“ — Da die Legirung der Geräthe dieselbe als in den Münzen war, so musste natürlich auch das umlaufende Geld umgeschmolzen werden. —

lass zu geben. Man betrachtete aber dies als ein Hinderniss der Vermehrung des Geldes und verordnete demgemäss, dass Niemand für Silber 32 s. per Pfund, sondern höchstens 30 s. zahlen dürfe, d. h. einen Preis der unter dem kurrenten Silberwerth stand.

In einem anderen Gesetze desselben Fürsten wird wiederum verordnet, dass Niemand in Gold zu zahlen verpflichtet sei, sondern dass die Zahlungen ebenso gut in Silbermünzen geleistet werden könnten. Es geht aber aus diesem Statute ganz klar hervor, dass die Fremden sich in Gold zahlen liessen, weil sie dabei einen Gewinn hatten [1]). Offenbar war das Verhältniss der beiden Edelmetalle nicht richtig bestimmt.

Obwohl das Gesetz 19 H. VII. in mancher Beziehung viele zweckmässige und gute Vorschriften zur Regulirung des Geldwesens enthält, so findet sich dennoch auch hier eine Bestimmung, welche den Umlauf der mangelhaften Geldstücke und solcher, welche im Verkehr wahrscheinlich zurückgewiesen wurden, mit den guten Münzen zusammen verordnet [2]).

Sämmtliche bisher angeführten Umstände boten einen genügenden Anlass zum Schmelzen, Abschneiden und zur Ausfuhr des englischen Geldes. Von allen Seiten kamen die Ursachen, welche die Unordnung ins Geldwesen brachten, oder dieselben steigerten. Die Gesetzgebung unterliess nicht, strenge dagegen einzuschreiten [3]), ohne aber wirkliche Erfolge erzielen zu können.

Es entsteht daher die Frage, ob man die Ursachen des Uebels kannte oder nicht? Um eine Antwort hierauf geben zu können, betrachten wir die Motivirung der Gesetze. In dieser Hinsicht ist das Statut 17 Ed. IV. vielleicht das entsprechendste, weil die Begründung desselben eine umfangreichere als der vorangehenden ist, weil das

---

1) 8 H. VI. c. 24 „so that they gain in the Alloy of every Noble Twenty-pence.“ —

2) 19 H. VII. c. 5. „And also that as well all manner Groats of english coin, and of the coin of other lands now current in this realm for groats, or for 4 d. being silver, and not Clipped . . . or otherwise impaired, except reasonable wearing (albeit they be cracked), as all manners of Half-Groats, or Pence of 2 d. of english coin, or of the coin of other lands, now current . . . for Half-Groats, or for 2 d., not clipped . . . not otherwise impaired, being silver (howbeit they be Cracked) shall in likewise go and be current . . . for the sum as they were coined for. — And over that, that all manner of Pence being Silver, and having the print of the King's Coin shall . . . be current in payment . . . without any . . . Refusal or contradiction.“ —

3) Ruding, Annals etc. Vol I Preface S. VI nennt die mit schweren Strafen erfüllten Gesetze „a reproach to our Statute Book“.

Gesetz einige frühere bestätigt und weil es endlich einer späteren Zeit angehört.

Gleich vom Anfang an weist es aus, dass der Umlauf der schlechten fremden Münzen zum Umschmelzen und zur Umwandlung des englischen Geldes oder schliesslich zur Ausfuhr führen musste. Dasselbe bezieht sich auf Edelmetallgeschirr [1]). Im weiteren Verlauf und bei der Bestätigung des Statutes 9 Ed. III. wendet sich das Gesetz gegen die Goldschmiede und andere Personen, welche die Münzen schmelzen, und führt ferner sowohl den Gebrauch des Goldes und Silbers für Bilder und dgl., als auch die Verschwendung in Vergoldungen überhaupt als Ursachen des Geldmangels an [2]).

Diese Gründe sind sehr kleinlich und wenn auch die Erkenntniss der Schädlichkeit des gleichzeitigen Umlaufs der schlechten mit der guten Münze eine richtige ist, so bewegen sie sich doch sämmtlich in dem Kreise der Betrachtung der äusseren Thatsachen. Die tiefer gehende Ursache lag offenbar in dem ganzen Zustande und der Einrichtung des Geldwesens, welche eine breite Thür für alle möglichen Missbräuche öffneten. Die nächsten Ursachen sah man jedenfalls ein, diese waren aber so auffallend, dass sie nicht unbemerkt bleiben konnten, und man verband dieselben mit ganz nichtsagenden Gründen, welche die Tragweite der ersten in der damaligen Ueberzeugung nur schwächen mussten.

Was die Wirkungen dieser untergeordneten Verhältnisse betrifft, so sehen wir in allen betreffenden Statuten, ebenso wie in dem jetzt behandelten nur ganz allgemeine Ausdrücke des „allgemeinen Schadens“ und dgl. [3]), und weder hier noch irgend sonst werden die Nach-

---

1) 17 Ed. IV. c. 1 sagt, dass, wenn der Umlauf der schlechten fremden mit den guten englischen Münzen länger dauern sollte „it should not only destroy the good money of this Realm, but also should cause the good money of silver . . . to be transported and turned into the false . . . money . . ., and also should cause a great part of the plate of silver to be carried out of this realm, and to be coined with the said false . . . Money.“ —

2) „. . . by Goldsmiths and other persons are daily molten for Vessels and other things . . ., so that by the same cause, and by the . . . carying of money out of this realm, and by the great quantity of gold beaten for imagery and such like, and by the wasting of gold in gilding in divers manners by goldsmiths, cutlers, and other Artificers, the Money of this realm is greatly diminished, to the universal damage of this realm.“ —

3) 5 R. II. st. 1. c. 2 drückt die Schäden aus der Ausfuhr in einem entschiedenen Tone aus „For the great mis-chief which the Realm suffereth, and long hath done, for that gold and silver, as well in money, vessel, plate, and Jewels and otherwise by

theile für den Verkehr berührt. Bei dem bisher dargestellten Verfahren, lässt sich ein Verständniss der Bedürfnisse des Verkehrs kaum erwarten.

Man versuchte indessen eine gesetzliche Regelung des Handels mit Rücksicht auf die Edelmetalle sowohl in Geldes- als auch in anderer Form. Man wurde gewahr, dass die Ausfuhr der Edelmetalle und die danach folgende Seltenheit des Geldes für das Land schädlich war und richtete daher die Aufmerksamkeit auf die internationale Seite des Verkehrs im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr der Edelmetalle.

Die Untersuchung der Art und Weise dieses Vorgehens bietet auch deshalb ein gewisses Interesse, weil sie uns einen Blick in die Zustände und Anschauungen dieser Epoche im Vergleich mit der nachfolgenden merkantilistischen gewährt. Wir hoffen diese letzte bald eingehender behandeln zu können; für den gegenwärtigen Zweck genügt schon die Erwähnung der bekannten Thatsache, dass der Merkantilismus durch den Handel zu einer immer grösseren Menge der Edelmetalle zu gelangen strebte. Der Merkantilismus band daher die Geldmenge mit dem Handel organisch zusammen, wodurch eine Erscheinung von der anderen durch eine Art ökonomischer Nothwendigkeit abhängig gemacht wurde. Wie war's aber in der dem Merkantilismus vorangehenden Epoche?

Zunächst begegnen uns die ziemlich zahlreichen Verbote der Ausfuhr [1]), welche im Allgemeinen durch den daraus entstehenden Schaden motivirt sind, und zwar Verbote, welche sich auch auf Uebertragung durch Wechsel (by exchange) erstrecken [2]) Es werden damit zugleich verschiedene Maassregeln zur Verhinderung der unerlaubten Ausfuhr getroffen. Dahin gehören: die Revision der Reisenden [3]), Bestimmung gewisser Orte für die Einschiffung der Pilger und der

---

exchanges made in divers manners, is carried out of the Realm, so that in effect there is none, there-of left, which thing if it should longer be suffered would shortly be the Destruction of the Realm.“ —

1) 9 Ed. III. st. 2 c. 1, 17 Ed. III., 5 R. II. st. 1 c. 2, 17 R. II. c. 1, 4 H. IV. c. 16, 2 H. VI. c. 6, 17 Ed. IV. c. 1, 4 H. VII. c. 23, 1 H. VIII. c. 13, 3 H. VIII. c. 1, 7 Ed. VI. c. 6. —

2) 5 R. II. st. 1 c. 2. Nach der Einleitung (Vid. S. 156 Anm. 3) kommt das Verbot: „that none privily nos openly send nor carry . . . out of the . . . Realm any gold or silver in money, bullion, plate or vessel, neither by exchange to be made, nor in any other manner.“ — 4 H. VII. c. 23. —

3) 9 Ed. III. st. 2 c. 9, 17 Ed. III., 5 R. II. st. 1 c. 2, Vid. S. 158 Anm. 1.

Einschiffungsorte überhaupt[1]), Verbote des Verlassens des Landes[2]), Vorschrift der Bürgschaftsleistung[3]).

Die Verbote der Ausfuhr der Edelmetalle waren aber keine absoluten. — Dem Könige stand natürlich das Recht der Lizenserthcilung zu und manche Gesetze erwähnen dies ausdrücklich. Die Lizenzirten waren aber gewöhnlich weltliche und geistliche Grosse, welche ihr Geschirr, wahrscheinlich des Pomp's wegen, auf den Kontinent mitnehmen durften. Die Verbote erstreckten sich auch nicht auf das durch Ausländer mitgebrachte Geld, dessen Ausfuhr ihnen erlaubt war[4]). Es erhellt daraus, dass das Geld, welches die Fremden aus dem Verkauf der Waaren in England erhielten, nicht ausgeführt werden durfte. Dieser Schluss ergiebt sich sowohl aus den Worten des zitirten Statutes als auch aus der Betrachtung der unten behandelten Gesetze. Man fängt aber schon unter Eduard III. mit dem Versuche an, mit Hülfe des internationalen Handels Geld zu erhalten, indem man die Kaufleute, welche Waaren ausführten, eine bestimmte Summe Geldes pro festgestellte Quantität der Waare zurückzubringen verpflichtete[5]). Die Praxis, von den Kaufleuten die Erlegung eines ge-

1) 9 Ed. III. st. 2 c. 8 für Pilger Dover, 5 R. II. st. 1 c. 2 bestimmt folgende Einschiffungsorte: „London, Sandwich, Dover, Southampton, Plymouth, Dartmouth, Bristow, Yarmouth, St. Botolph, Kingston u. Hull, Newcastle u. Tynn, and the other ports and passages toward Ireland, and to Isles pertaining to England.“ Die Bestimmung dieser Orte und die Verbote des Verlassens des Landes, welche in den auf den Export des Geldes bezüglichen Gesetzen stehen, sollten offenbar als Hinderniss der Ausfuhr und als Kontrole dienen. —

2) 5 R. II. st. 1 c. 2: Niemand durfte das Land ohne königliche Licenz verlassen, mit Ausnahme der Grossen, „true and notable Merchants“ und der königlichen Soldaten. —

3) 2 H. VI. c. 6: „Merchants Aliens shall find surety in the Chancery, every Company ot them for their Company“ dass sie nicht ausführen werden. —

4) 27 Ed. III. st. 2 c. 14: Der diesbezügliche Passus lautet „and that none carry out of our said Realm . . . the old Sterling, nor other Money but our new Money, except the Merchants Strangers that bring to our said Realm . . . any Manner of Money and then will (not) employ this Money within our Realm . . .; whom we will that they may re-carry into their Country all this Money, or as much as shall remain there-of un-employed, without Impeachment; so always that good and lawful Search be there of made in the Ports, and other Places where any Arrival is; and that all the Money that every Merchant Stranger shall bring within our said Realm . . ., shall be put in Writting by the Searchers, to the Intent that no Merchant shall carry more beyond the Sea than he brought into the same Realm.“ —

5) Ruding, Annals etc. Vol I S. 213: „In 1339 in Parliament at Westminster the want of coins was complained of, and the means of their increase were taken into consideration. — In the first place it was supposed that then would be soon plenty of money, if every merchant should give security to bring into the realm silver bullion to the amount of forty shillings, or more, for every sack of wool that he should export.“ —

wissen Betrags der Edelmetalle zu verlangen, kommt noch später in zwei Statuten unter Heinrich V. und Heinrich VI. vor [1]). Andere Vorkehrungen aber ähnlicher Natur, welche den Zweck hatten durch eine gewisse Regulirung des internationalen Handels den Export des englischen Geldes überhaupt oder eines Theils desselben zu hindern, waren neben den genannten Maassregeln in einer Reihe von Gesetzen getroffen.

Zwei Statute aus der Zeit der Regierung Richard's II. und Heinrich's IV. bestimmen, dass die Ausländer für die Hälfte des Betrags der in England verkauften Waaren englische Erzeugnisse kaufen mussten, die andere Hälfte aber mit der königlichen Lizenz ausführen durften [2]). Dies bedeute aber einfach die Ausfuhr eines Theils des englischen Geldes. Möglicherweise, dass die Rücksicht auf die Handelsfreiheit, welche im Anfang dieser Epoche durch englische Könige begünstigt wurde, in diesen Fällen noch vorwaltete; jedenfalls dauerte diese Rücksicht nicht lange.

Ein strengeres Gesetz in dieser Hinsicht unter Richard II. bezieht sich zwar blos auf die durch Wechsel nach Rom übertragenen Gelder, aber Heinrich IV. schreibt vor, dass alles aus dem Verkauf der Waaren durch die Fremden erhaltene Geld in englische Erzeugnisse investirt sein müsse, und in der Bestätigung dieses Gesetzes erweitert er noch die Vorschrift auf die in England durch Wechsel erhaltenen Gelder [3]). Statuten mit ganz ähnlichen Vor-

---

(Das zweite Mittel bestand in der Zulassung bestimmter fremder Münzen zur Zirkulation in England.) Etwas weiter unter dem J. 1340 spricht Ruding von der Durchführung des obigen Vorschlags: „It was probably in consequence of their (d. h. des Hauses der Gemeinden) representations that the following provision was enacted in parliament (steht nicht in den Statuten). — It was ordained that every person who should ship wool over the sea . . . should find good and suffucient security to the customers . . . to bring again for every sack of wool, plate of silver to the value of two marks . . ., and to bring the same to the King's Exchequer, and there to receive his money.“ —

1) 8 H. V. c. 2: „That every Merchant Stranger buying Wools in England to carry them to the West Parts or elsewhere, not coming to the Staple there to be sold, shall bring to the Master of the Mint of the Tower of London of every Sack, One Ounce of Bullion of Gold, and in the same Manner of Three Pieces of Tin, Ono Ounce of Bullion of Gold, or the Value in Bullion of Silver.“ —

8 H. VI. c. 18: „That the Bullion be brought to the Mint to Calais; that is to say, for every Sarpler of Wools, where-of the Weight of the Sack is sold for XII Marks, Six Pounds, X Marks, V £ VIII Marks, IV £. — And the Woolfells after the Rate, to be for-ged into the King's Coin.“ — Bestätigt durch 11 H. VI. c. 13 jedoch mit veränderten Zahlen.

2) 14 R. II. c. 1, 2 H. IV. c. 5. —

3) 14 R. II. c. 2: „That for every exchange that shall be made by Merchants to

schriften werden von nun an bis tief in das XVI. Jhdt. durch jeden Fürsten erlassen [1]).

Dieser Vorgang stellt uns das Geschäft des Kaufmanns gewissermaassen als einen einfachen Tausch dar, und dieses Ergebniss wird um so klarer, wenn wir bedenken, dass viele von den Gesetzen, welche die Investirung in englische Waaren verordnen, eine verhältnissmässig kurze Frist den ausländischen Kaufleuten zur Abwickelung ihrer Geschäfte übrig liessen; die Ausländer ferner hielten sich wahrscheinlich meistens in den Stapelorten, welche damals die eigentlichen und grössten Handelsplätze waren auf, so dass der Kauf und Verkauf sich auf einem beschränkten Raume und in einer beschränkten Zeitperiode abwickeln musste. Dass man damals den Handel lediglich als einen ganz einfachen Tausch aufzufassen geneigt war, haben wir an einem anderen Orte gezeigt [2]), und eins von den hier in Betracht kommenden Statuten giebt diese Auffassung ziemlich klar zu erkennen [3]).

Wie es denn aber auch sei, so ergiebt sich aus den vorstehenden Statuten keine organische Verbindung des Geldes mit dem internatio-

---

the Court of Rome, that the said Merchants be firmly and surely bound in the Chancery, to buy within three Months after the said Exchange made Merchandises of Staple, as Wools, Leather, Woolfels, Lead and Tin, Butter or Cheese, Cloths, or other Commodities of the Land, to the value of the sum exchanged.“ 4 H. IV. c. 15, 5 H. IV. c. 9: „that the Custamer and Controllers . . . in all Ports of England, shall take sufficient Sureties for all Manner of Merchandises brought by the Merchants Aliens or Strangers coming . . . to the said Ports, to the Intent that the Money taken for the said Merchandises shall be employed upon the Commodities of the Realm, saving their reasonable Costs . . . And meroever It is ordained . . . That the same Merchants Aliens and Strangers shall sell their said Merchandises so brought within the said Realm, within a Quarter of a Year next after their coming into the same; and also that the Money, which shall be delivered by Exchange in England, be imployed upon the Commodities of the Realm, within the same Realm . . .“ —

1) 11 H. IV. c. 8, 9 H. V. st. 2 c. 9, 1 H. VI. c. 6, 18 H. VI. c. 4, 27 H. VI. c. 3, 4 Ed. IV. c. 6, 17 Ed. IV. c. 1, 1 R. III. c. 9, 3 H. VII. c. 8. — Lord Herbert: The Life and Raigne of King Henry VIII. 1649 S. 326—327 sagt: „Our King being now (1531) in-formed that Italian and other Foreigne Merchants brought Commodities hither, which they sold well, and then returned the money by Exchange to their own Country, to the ex-hausting of the wealth of the Realm, and diminution of his Customes, Caused a proclamation to be set forth, that according to a branch of a Statute R. III. no money they took here for selling their Wares, should be exchanged to other Countries, but employed in the Commodites of this Realme . . .“

2) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. B. XXX, Heft 2—3, S. 107 ff.

3) 18 H. VI. c. 4. Die betreffende Stelle lautet: „ . . . they (die Fremden) shall sell the same Merchandises for other Merchandises of the said Realm, or shall sell them for Money, and with same Money they shall buy within the Time afore said (8 Monate) other Merchandises growing and made within the Realm.“

nalen Handel als mit einem Mittel, die Menge desselben zu vermehren. Von der Gewinnung eines Ueberschusses und einer günstigen Gestaltung des Handelsverkehrs ist hier noch keine Rede. Die Tendenz geht auf die Erhaltung eines gewissen Theils oder des ganzen Betrags der im Lande vorhandenen Edelmetalle; aber die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes angewendet worden sind, sind nicht dem ökonomischen Leben entnommen. Die Bestimmungen, einen Theil oder den ganzen aus dem Verkauf der Waaren bezogenen Betrag zum Ankauf der englischen Erzeugnisse zu verwenden, oder die Vorschrift, pro Sack Wolle und dgl. eine bestimmte Summe in die Münzstätte zu bringen, sind Vorkehrungen, welche ihrer Natur nach auf dieselbe Stufe mit den Verboten der Ausfuhr gestellt zu werden verdienen.

Ausserdem wird hier der internationale Handel nicht als ein grosses Ganzes aufgefasst, denn die Verpflichtung, welche durch die obigen Gesetze auferlegt wird, bezieht sich eigentlich auf jeden einzelnen Kaufmann. Mit diesem, um sich so auszudrücken, wird das Geschäft abgemacht; um die Gestaltung des Ganzen kümmert man sich aber nicht. Mit einem Worte es fehlt hier der Causal-Nexus der ökonomischen Erscheinungen völlständig.

Es wird manchmal aus dem Umstande, dass England werthvolle Rohstoffe ausführte und vom Ausland verhältnissmässig wenig brauchte, gefolgert, dass der Reichthum Englands an Edelmetallen in jenen Zeiten ein grosser sein musste. Diese Ansicht wird durch einen unvollständigen Ausweis der Aus- und Einfuhr unter Eduard III. im J. 1354 unterstützt[1]). Wir können jedoch auf Grund der bisherigen Auseinandersetzung dies stark bezweifeln; jedenfalls waren die Verhältnisse des Geldwesens der Art, dass sie ein sehr weites Feld für die Ausfuhr des Geldes aus England öffneten. Die damaligen Klagen über den Geldmangel dürften sich daher vielleicht mehr als der Glaube vom Geldreichthum dem wirklichen Zustande nähern.

Wenn wir nun das Ganze zusammenfassen, so gelangen wir zu einem ähnlichen Schlusse, zu dem wir in der Anfangs erwähnten Arbeit über die Preisgesetzgebung gekommen sind. Wir haben dort die behandelte Epoche als einen Uebergang von den Natural- zur Geldwirthschaft bezeichnet. Allerdings bildet der Geldmangel und die Geldabundanz kein einziges und auch kein am meisten hervorragendes Merkmal dieser zwei wirthschaftlichen Kultursysteme. Der Mangel

1) Macpherson, Annal of Commerce 1805 Vol. I S. 553. Diese Handels-Bilanz wird auch durch Misselden, The Center of the Circle of Commerce gegeben.

an ausreichenden Zirkulationsmitteln hält aber nothwendig den Verkehr auf einer niedrigeren Stufe der Entwickelung zurück.

Betrachten wir noch einen Augenblick das damalige englische Geldwesen näher, so sehen wir zwar, dass dieses mächtige Institut existirt, aber was ist das für ein Dasein? Ein krankhaftes, schwaches, welches offenbar noch keine tiefe Wurzel im gesammten ökonomischen Leben gefasst hat. Nach Rogers Meinung[1]) wurde damals das Geld öfters nicht einfach gezählt sondern gewogen. Der Verkehr ignorirte also das Geldwesen und griff zu den primitiven Mitteln zurück.

Die Verbindung des Geldes mit der Wirthschaft überhaupt war thatsächlich gering, und der Begriff von einem tieferen Zusammenhange der ökonomischen Erscheinungen hat sich ebenfalls noch nicht herausgebildet. Es kann nicht geläugnet werden, dass ein guter Wille, das Geldwesen zu ordnen, in England öfters vorhanden war und dass man ernstlich bestrebt war, die Ordnung zu wiederholten Malen herzustellen; aber diese Bemühungen sind gewissermaassen ein Kampf gegen ein chronisches Uebel. Sobald ein gewisses Fundament für einen festeren Bau gelegt war, so wankte er sofort, weil er durch andere Mängel unterminirt war; eine sichere Stellung konnte er nicht gewinnen. Ein deutliches Zeichen einer im Werden begriffenen Erscheinung.

---

1) A History of Agriculture and Prices in England. 1866. Vol I SS. 9 und 176.

V.

Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom.

Von

Dr. Ludwig Elster.

Einleitung.

Alle Gebiete des Wissens werden mit Beginn des sechzehnten Jahrhunderts von einem frischeren Lebenshauche durchweht, fast überall, wohin wir blicken, bemerken wir die Früchte jenes neuen Geistes. Das Wiedererwachen der Wissenschaften und Künste, die grossartigen Reformen auf kirchlichem Gebiete, die glänzende Reihe von Entdeckungen und Erfindungen klärte und erweiterte den Gesichtskreis, und die neugewonnenen Anschauungen und Erfahrungen, geleitet von der unbezwingbaren Gewalt der Ideen und der Wahrheit, werden übertragen auf die Gebiete des Staates, der Kirche und der gesellschaftlichen Zustände. Allüberall erwacht beim Eingang in die lichte neuere Zeit neues, frisches Leben, und mit Recht konnte Hutten ausrufen: „O Jahrhundert! die Studien blühn, die Geister erwachen, es ist eine Lust zu leben.“

Vor allem aber zeigte sich dieser Alles neubelebende Geist auf kirchlichem Gebiete. Hier galt es die durch die Hierarchie gezogenen Schranken niederzureissen, und an die Stelle der Irrlehren und der Verblendung die reine Wahrheit des Evangeliums zu setzen.

Wie aber die kirchliche und politische Geschichte nie von einander getrennt werden kann, wie vielmehr beide einander durchdringen und gegenseitig beleben, so muss auch nothwendigerweise derjenige, welcher gegen die bestehenden kirchlichen Zustände auftritt, und diese umzugestalten bemüht ist, auf den Staat sein Augenmerk richten. Denn das aufrichtige Streben echte, wahre Freiheit herbeizuführen kann nie ein einseitiges sein. Religiöse und politische

Freiheit sind eng mit einander verbunden; wo diese auftritt wird jene im Gefolge sein, und umgekehrt.

So haben auch stets die grossen Reformatoren der Kirche, der eine mehr, der andere minder sich mit Fragen auf sozialem und politischem Gebiete beschäftigt. Ihre Anschauungen über den Staat und die sozialen Verhältnisse wurzeln in den Lehren ihrer Religion; indessen sind dieselben meistens nur gelegentlich von ihnen geäussert. Nur der grosse Reformator der Schweiz Johann Calvin, legte in unerschütterlich konsequenter Weiterbildung seines religiösen Systems, auch an die politischen und sozialen Verhältnisse die reformatorische Hand; freilich auch wesentlich dabei begünstigt durch die freiheitliche Stellung des Staatswesens, in dem er wirkte.

Man hat diesen letzten Reformator — nicht mit Unrecht — den thatkräftigsten unter allen Reformatoren genannt, welcher mit dem glühendsten Eifer, dem eisernsten Fleisse und der strengsten Konsequenz jenes ewig denkwürdige Werk in Genf errichtet hat. Er hatte nicht nur wie die übrigen Reformatoren gegen die Irrlehren und Missbräuche der katholischen Kirche zu kämpfen, sondern auch im Inneren jene Feinde zu überwinden, welche sich seinen Veränderungen in den staatlichen Einrichtungen und seinen weitgehenden Reformen in Bezug aufs soziale Leben widersetzten. Ein Kampf, der ihm fast mehr Mühe und Anstrengung verursachte, als der erstere, und aus dem er erst nach langem, mühevollem Ringen, nachdem er einmal sogar vollkommen unterlegen, siegreich hervorging.

Die hervorragenden Verdienste Calvins auf kirchlichem Gebiete werden heut zu Tage vollkommen anerkannt und hinreichend gewürdigt; nicht so seine Errungenschaften in staatlicher und sozialer Beziehung. Wenngleich auch Calvin in erster Linie Theologe war und als solcher segensreich gewirkt hat, so dürfen wir doch nicht seine politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und seinen weittragenden Einfluss auf diesem Gebiete übersehen. Finden wir doch noch lange Jahre nach seinem Tode in den meisten civilisirten Ländern seine Ideen vom Staate, vom gesellschaftlichen Leben, von bürgerlicher Freiheit ihre edelsten Früchte treiben. Denn überall, wohin der religiöse Calvinismus drang, schuf auch der politische Calvinismus eine neue Denkart und bewegte mächtig in segensreicher Weise Staaten und Länder. —

Wir wollen auf den nun folgenden Blättern versuchen diese Verdienste Calvins darzulegen.

Als Quelle dienten uns hierbei seine eigenen Werke und diese waren das Hauptmaterial, das uns zu Gebote stand [1]). Von den genfer Rathsprotokollen oder anderen Dokumenten konnten wir leider keine Einsicht nehmen, da diese nur an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt sind. Das, was wir aus den eigenen Schriften Calvins in Bezug auf seine politischen und nationalökonomischen Anschauungen gewonnen, verglichen wir alsdann mit dem, was wir in den hervorragenderen Werken, die über Calvin handeln, vorfanden. Unter diesen Arbeiten sind hauptsächlich folgende zu erwähnen:

1. Henry: Das Leben Johann Calvins des grossen Reformators. 3 Bde. Hamburg 1835—1844.
2. Stähelin: Johannes Calvin. Leben und ausgewählte Schriften. 2 Hälften. Elberfeld 1863.
3. Kampschulte: Johann Calvin seine Kirche und sein Staat in Genf. (Nur der 1. Band erschienen.) Leipzig 1869.
4. Wiskemann: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. (Preisschrift, gekrönt und herausgegeben von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. 1861.)
5. Weber: Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältniss zum Staat. Heidelberg 1836.
6. Hundeshagen: Ueber den Einfluss des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und staatsbürgerlicher Freiheit. (In Hundeshagens kleineren Schriften und Abhandlungen; her. von Th. Christlieb. Gotha 1875. 2. Abth. S. 35 ff.)

Die unter 1 und 2 verzeichneten Werke haben zu ihren Verfassern Theologen, welche indess beide, wenngleich sie auch die Wirksamkeit Calvins auf kirchlichem Gebiete in erster Linie betonen, dennoch, auch auf die wirthschaftliche und politische Thätigkeit des Reformators mannigfach hinweisen. Kampschulte hebt in seinem leider nicht beendeten Werke auch besonders den Politiker Calvin hervor, während Wiskemann dessen nationalökonomischen Ansichten (bei weitem jedoch nicht vollständig) darzulegen versucht. Dieser beiden letztgenannten Werke haben wir uns bei dieser Arbeit vor allem mit bedient, wenngleich auch Kampschulte nicht ganz parteilos dasteht, Wiskemann andrerseits die wirthschaftliche Bedeu-

1) Die Werke Calvins liegen bis heute vollständig am besten vor in der Amsterdamer Ausgabe: Joannis Calvini Noviodunensis opera omnia in novem tomos digesta. Amsterodami 1667. Seit 1863 erscheint eine neue verbesserte Sammlung der Werke Calvins im Corpus Reformatorum; diese Ausgabe ist jedoch noch nicht beendet.

tung des schweizerischen Reformators doch ein wenig zu hoch anschlägt. Die unter 5 und 6 verzeichneten Schriften von Weber und Hundeshagen konnten wir nur in dem dritten Abschnitte unserer Arbeit verwerthen.

Die sonstigen Werke, die wir hie und da benutzt haben, sind stets an den betreffenden Stellen, wo wir uns ihrer bedient, citirt worden.

Um hier jedoch ein wenigstens etwas abgerundetes Gesammtbild zu erlangen, möchten wir, wenn auch nur mit wenigen Worten, noch auf den Entwicklungsgang Calvins bis zu seiner Ankunft in Genf eingehen, zumal da wir an der Hand einer derartigen kurzen Lebensskizze besser die vielfach durch die Jugenderziehung hervorgerufenen Anschauungen des gereiften Mannes verstehen, als auch durch die Erörterung der Art seines Studiums, seiner weiten Reisen u. ähnl., uns die Unabhängigkeit und Schärfe seines juristischen und politischen Denkens erklärlicher erscheinen wird. —

Johann Calvin wurde am 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie geboren. Sein Vater Gerhard Cauvin [1]) bekleidete daselbst das Amt eines procureur fiscal der Grafschaft Noyon, war Syndicus des Domkapitels und Sekretär des Bisthums. Calvin gehörte somit dem Bürgerstande an, und er bezeichnet sich selbst als „unus de plebe homuncio“ [2]).

Die Erziehung Calvins wurde nicht von seinen Eltern geleitet, vielmehr kam er schon frühzeitig in die jenen befreundete Familie von Mommor, mit deren Kindern er gemeinsam erzogen und gebildet wurde. Mit diesen ging er auch später (13 Jahre alt) zu seiner weiteren Ausbildung nach Paris.

Wie schon früher, so trat hier nun ganz besonders die ungemeine Begabung des Knaben hervor; sein scharfer Verstand, wie sein grosser Eifer und Ernst beim Studium, machten es bald möglich, dass er seine Mitschüler hinter sich zurückliess und in die höheren Abtheilungen aufrückte [3]). Auch wird uns berichtet, dass bereits in dieser Zeit, in der Uebergangsperiode aus dem Knaben- ins Jünglingsalter, neben einem auf das Höhere gerichteten religiösen Sinn, sich jenes Herbe und Strenge in seinem Wesen geltend gemacht

1) Calvin hat erst den französischen Namen seiner Vorfahren latinisirt.

2) So in der Vorrede zu seinem Erstlingswerke dem Commentar der libri de clementia L. Annei Senecae. (Corpus Reformatorum vol. XXXIII. Joannis Calvini opera vol. V. pag. 5.)

3) cf. Beza: vita Calvini. (Theodori Bezae Vezelii vol. III. tractationum theologicarum. editio prima. Genevae. M.D.LXXXII. pag. 366.)

habe[1]), was bekanntlich bei dem späteren Manne in so ausgeprägtem Masse hervortritt.

Der Vater Calvins, welcher seinem Sohne zu seinem weiteren Fortkommen einige kirchliche Pfründen zu verschaffen gewusst hatte, wünschte anfangs, dass derselbe die theologische Laufbahn betreten möchte. Später jedoch der Meinung, dass der Beruf eines Rechtsgelehrten ihn leichter zu Glück und Ehren führen würde, bestimmte er ihn, das theologische Studium mit dem der Rechtsgelehrsamkeit zu vertauschen. Es ist diese Aenderung von ganz wesentlichem Einfluss auf die Entwicklung unseres Reformators und sein ganzes späteres Schaffen geworden. Wenngleich auch die Anregung hierzu zunächst von seinem Vater ausging, und Calvin diese Aenderung erst lediglich vornahm, um dem Willen seines Vaters Folge zu leisten, so hat er sich dennoch später mit so grossem Eifer und mit solcher Hingebung dem juristischen Studium zugewandt, dass wir nothgedrungen auch ein entschiedenes Interesse für diese neue Disciplin bei ihm voraussetzen müssen[2]). Es waren die zu jener Zeit beson-

1) Nicht nur Beza (a. a. O.) — ,,tenera aetate mirum in modum religiosus" — sondern er selbst berichtet uns dieses in der Vorrede zu den Psalmen, wo er sagt: ,,animum meum, qui pro aetate nimis obduruerat." (Joannis Calvini Novi odunensis opera omnia in novem tomos digesta. vol. III, p. 2a. Amst. 1667.)

2) Es ist Kampschulte (Johann Calvin, Seine Kirche und sein Staat in Genf, Leipzig 1869, I. Band, pag. 226 ff.) unstreitig zu weit gegangen, wenn er alles Interesse Calvin an dem juristischen Studium abspricht und die Jurisprudenz als eine für ihn ,,leidige" Wissenschaft bezeichnet (p. 235). Das ist gewiss, dass Calvin nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur weil es der Wunsch seines Vaters war, sich der Jurisprudenz zunächst widmete. Sagt er doch selbst: ,,Theologiae me pater tenellum adhuc puerum destinaverat. Sed cum videret legum scientiam passim augere suos cultores opibus, spes illa repente eum impulit ad mutandum consilium. Ita factum est, ut revocatus a philosophiae studio ad leges discendas traherer, quibus tametsi ut patris voluntati obsequerer, fidelem operam impendere conatus sum." (Vorrede zu den Psalmen.) — Aber aus diesen Worten, welches die einzigen sind, die wir von Calvin selbst über die Aenderung seines Studiums besitzen, den Schluss zu ziehen, den Kampschulte gezogen, halte ich nicht für berechtigt. Ich bin weit davon entfernt in diesem Punkte auf Beza viel Gewicht zu legen, dessen übrige Aussagen jedoch als zuverlässig angesehen werden müssen, welcher ausdrücklich eine Neigung für die juristischen Studien erwähnt, eine Behauptung, die eben deshalb mit Vorsicht aufgenommen werden muss, weil er an einer anderen Stelle im Gegensatz zu C.'s eigenen Worten hervorhebt, dass die Aenderung des Studiums bereits anfangs Calvin erwünscht, ja von diesem selbst betrieben worden sei. Aber nun angenommen auch Beza hat sich in dem letzten Punkte geirrt, — was sogar wahrscheinlich, — so ist dadurch seine erste Behauptung noch lange nicht hinfällig. Ob Calvin mit Neigung oder mit Abneigung die juristischen Studien begonnen, hierüber konnte Beza leicht falsch unterrichtet sein; wenn aber Calvin die Jurisprudenz auch ferner, nachdem er sich hineingearbeitet und hineingelebt hatte, verleidet

ders berühmten Rechtsschulen zu Orléans und Bourges, welche Calvin besuchte, und woselbst er durch seinen eminenten Fleiss und seine ungemeine Begabung allgemeines Aufsehn, nicht allein bei den übrigen dort Studirenden, sondern besonders auch bei seinen Lehrern erregte.

Diese beiden Hochschulen waren damals auch die Hauptpflanzstätten der humanistischen Bestrebungen in Frankreich. Dass Calvin mit der neuen hier sich Geltung verschaffenden Richtung bekannt und zu ihr hingezogen wurde, ist leicht erklärlich. Er, dessen ganzes Leben in dem unausgesetzten Ringen nach Wahrheit beruhte, musste mit innerer Freude das Streben des Humanismus begrüssen, der hier zuerst rücksichtslos Front machte gegen die an den todten Worten klebende Scholastik, und welcher durch das erneuerte Studium griechischer und römischer Schriften frisches Leben und gesundere Anschauungen zu verbreiten bemüht war.

Wenngleich auch der Humanismus als Vorläufer und Träger der Opposition gegen die herrschende kirchliche Richtung angesehen werden kann, und es unter den damaligen humanistischen Lehrern Frankreichs immerhin manche gegeben hat, die, wenn auch im Stillen, so doch mit Freude das unerschrockene Auftreten des Augustinermönches zu Wittenberg begrüssten, so waren es dennoch nicht die Lehren Luthers oder Zwinglis, welche Calvin mehr und mehr dem juristischen Studium entfremdeten, vielmehr leuchteten ihm Männer wie Laurentius Valla, Erasmus, Reuchlin und Lefèvre als glänzende, nachahmenswerthe Vorbilder voran. Indessen auch bei diesem Studium blieb es nicht. Der Humanismus baute Calvin nur die Brücke, um zurückzukehren zu der Wissenschaft, für die er zunächst bestimmt war, zur Theologie.

---

gewesen wäre, so musste eigentlich unserem Biograph dieses bekannt sein, zumal da wohl anzunehmen ist, dass C. dieses einmal im Gespräch berührt haben würde. Und was sollte Beza irgend wie veranlasst haben, der in Calvin lediglich einen Reformator der kirchlichen Zustände kannte, und ihn als solchen verehrte, von seinem Meister auszusagen, dass er anfangs von dem theolog. Studium nicht so begeistert, vielmehr einem anderen wissenschaftlichem Zweige seine Neigung zugewendet habe, wenn er nicht sicher und zuverlässig davon wusste? — Aber sehen wir auch ab von diesen Aeusserungen Bezas, die man zwar nicht ganz ausser Acht lassen, auf die man aber auch andrerseits aus den angegebenen Gründen nicht zu viel Gewicht legen darf, so muss man doch vor allem betonen, dass es in der That kaum denkbar ist, dass ein Mann, der sich in seinem späteren Leben so eingehend und so eifrig mit dem Staate und den rechtlichen Zuständen beschäftigt hat, in seiner Jugend diesen bez. Disciplinen gar kein Interesse hätte abgewinnen können. — Wir müssen daher die Ansicht Kampschultes als zu weit gehend zurückweisen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf die inneren Kämpfe einzugehen, von denen Calvin, nachdem er die Theologie wieder zu seinem Studium gemacht, heimgesucht wurde. Die Zustände der Unsicherheit und des Schwankens in den religiösen Fragen, die directen und indirecten Veranlassungen zu seinem Bruch mit der alten Kirche müssen wir ausser Acht lassen. Dass er aber zur Theologie zurückgekehrt ist, nachdem er nicht umsonst in den Lehrsälen der Juristen sich aufgehalten hat, kann uns nicht wundern. Calvins strebsamer Geist wollte wirksam seinem Vaterlande und der Menschheit dienen, und dazu musste er nothgedrungen sich auf dasjenige Gebiet begeben, von welchem die weltbewegenden Fragen jener Zeit ausgingen.

Im Sommer 1531 hatte er Bourges verlassen und war nach Paris zurückgekehrt, um dort, gleichsam dem geistigen Mittelpunkte Frankreichs, sich ungestört den theologischen Studien widmen und für seinen späteren Beruf vorbereiten zu können. Nachdem er sich hier nun den Anhängern der neuen Lehre fest angeschlossen hatte, wurde er ein eifriges Glied der kleinen evangelischen Gemeinde und nahm regen Antheil an deren geheimen Versammlungen. Als er jedoch seine Thätigkeit nicht allein auf diese Gemeinde beschränkte, sondern mehr und mehr offen mit seinen neuen Anschauungen und Planen hervortrat, da musste er 1533, durch einen eigenthümlichen Vorfall veranlasst, Paris verlassen und führte darauf lange Zeit ein unstetes, mühevolles Wanderleben.

Nach einem theils längeren, theils kürzeren Aufenthalt im südlichen Frankreich, in der Schweiz, in Deutschland und in Italien, fasste Calvin den Entschluss sich in einer deutschen Stadt, voraussichtlich in Strassburg, niederzulassen, um ungestört sich ganz den Wissenschaften hingeben zu können. Auf der Reise dahin begriffen, gelangte er anfangs Juli des Jahres 1536 in Genf an, welche Stadt damals bereits eine Hauptstätte der reformatorischen Bewegung war.

Nicht ahnend, welches Geschick ihm hier bevorstehe, betrat er Genf mit der Absicht nur eine Nacht zur Erholung daselbst zu verweilen [1]). Indessen die Anwesenheit Calvins, der sich bereits durch verschiedene Schriften, vor allem aber durch seine erst im Jahre vorher erschienene christliche Institution einen bedeutenden Namen verschafft hatte, konnte in Genf nicht unbekannt bleiben, und sofort

---

1) „Hac celeriter transire statueram, ut non longior quam unius noctis mora in urbe mihi foret.“ (Praef. ad Psalm. a. a. O.)

erwachte bei den dort wirkenden Reformatoren der Gedanke, diese Kraft für ihre Stadt zu gewinnen. Es gelang denn auch Wilhelm Farel, der an der Spitze der genfer Reformation stand, Calvin zu bewegen seinen Reiseplan aufzugeben, in Genf zu bleiben und dieser Stadt seine ungetheilte Thätigkeit zu widmen[1]).

Freilich war es keine leichte Arbeit, die Calvin vorfand. Denn da er nicht allein kirchliche Reformen, sondern eine Umgestaltung des ganzen politischen und sozialen Lebens vorzunehmen gezwungen war, stiess er bald, nachdem er kaum seine Wirksamkeit begonnen, auf entschiedenen Widerstand. Ja derselbe war so gross, dass er seine sämmtlichen reformatorischen Plane scheitern sah und Genf verlassen musste.

Nachdem er jedoch kaum drei Jahre in Deutschland gelebt und sich mit den deutschen Verhältnissen vertraut gemacht hatte, kamen die Genfer wieder hülfesuchend zu ihm, mit der Bitte zurückzukehren und unter ihnen zu wirken.

Dieses geschah, wenn auch von Seiten Calvins mit schwerem Herzen[2]), so doch unter dem Jubel der Bevölkerung am 13. September 1541. Von diesem Augenblicke gehörte Calvin Genf ununterbrochen bis zu seinem Tode (24. Mai 1564) an. In dieser Stadt, die man das „protestantische Rom“ späterhin nannte, verwirklichte er nun thatkräftig seine Ideen, die er über Kirche und Staat bereits in seinen Schriften niedergelegt hatte; von hieraus drangen seine Lehren hinaus in die Welt und fielen vielfach auf gar fruchtbaren Boden. Durch Calvins energisches Eingreifen hatte Genf nach einiger Zeit ein ganz anderes Aussehn erhalten, und wohl nie hat ein Mann in ähnlicher Weise einen solchen Einfluss auf eine Stadt ausgeübt, dieselbe so vollkommen umgestaltet, als unser Reformator die Stadt am Lemansee. —

Diese, wenn auch nur wenigen, Bemerkungen über das Leben Calvins mögen genügen.

---

1) „Donec Genevae non tam consilio, vel hortatu, quam formidabili G. Farelli obtestatione retentus sum, acsi Deus violentam mihi e coelo manum iniiceret . . . Quo terrore perculsus, susceptum iter ita omisi, ut mihi et verecundiae et timiditatis meae conscius, obeundo certo muneri fidem meam non obstringerem.“ (Praef. ad Ps.)

2) Er schreibt an Viret: „nullum esse locum sub coelo, quem magis reformidem; non quod oderim, sed quoniam tot difficultates illic mihi propositas video, quibus superandis sentio me longe esse imparem.“ (Corpus Reformatorum vol. XXXIX (opera Calvini v. XI) pag. 167.)

Treten wir nunmehr an unsere eigentliche Aufgabe heran, an die Darlegung seiner Verdienste als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom. Wir werden dabei:

1. Calvins Anschauungen auf politischem Gebiete,
2. Seine Anschauungen auf nationalökonomischem und sozialem Gebiete behandeln; und dann
3. den Einfluss betrachten, den der Calvinismus in politischer und gesellschaftlicher Beziehung zunächst auf Genf, dann auf Frankreich, England und Brandenburg ausgeübt hat. —

I.

Calvins Anschauungen auf politischem Gebiete.

Nachdem Calvin in seinem unstreitig bedeutendsten Werke, in der „institutio religionis christianae" die Grundsätze dargelegt hat, nach denen die Kirche zu organisiren sei, tritt an ihn die Frage heran, welche Stellung nimmt die Kirche ein gegenüber dem Staate, welche Bedeutung hat überhaupt das staatliche Gemeinwesen, und wie hat sich dasselbe zu gestalten.

Diese Fragen behandelt er vorzugsweise in dem letzten Kapitel seiner Institution, „de politica administratione [1])" betitelt, und es erscheint am geeignetsten bei der Behandlung der einzelnen Fragen dieselbe Reihenfolge einzuhalten, deren sich Calvin in dieser Abhandlung bedient, Erweiterungen aber und genauere Ausführungen über die bezüglichen Fragen, die er in anderen Schriften niedergelegt, hier an den betreffenden Stellen einzuschalten.

Zunächst weist Calvin auf die Nothwendigkeit des Staates und der staatlichen Ordnung hin, und widerlegt die Ansichten der zu seiner Zeit sich geltend machenden religiösen Communisten, der Wiedertäufer und der in Genf hervortretenden Libertinen, welche auf die Vernichtung des Staates, als eines mit dem wahren Geiste echten Christenthums unvereinbaren Wesens hinstrebten. Für den Menschen sei hier auf Erden der Staat, ganz abgesehen von den Formen, die er annehme, ebenso nothwendig wie Speise und Trank, Licht und

---

1) Die „Institutio" befindet sich in der Amsterdamer Ausgabe v. 1667 tom. IX, lib. IV cap. XX, p. 397 ff. — Handlicher dasselbe im Corpus Reformatorum vol. XXX (op. Calv. vol. II) p 1092 ff. — Wir halten uns hier an den Text der 1559 von Calvin verfassten Ausgabe der Institutio.

Luft. Durch den Staat werde dafür Sorge getragen, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört, dass eines Jeden Eigenthum bewahrt werde, dass die Menschen nicht schädlichen Handel unter einander betreiben, kurz: „ut honestas et modestia inter ipsos colatur [1]).“ Von der Nothwendigkeit des staatlichen Organismus für die bürgerliche Wohlfahrt durchdrungen, lag für Calvin die Hauptschwierigkeit zunächst in der Stellung, die diesem einzuräumen sei gegenüber der Kirche.

Wenngleich auch die christliche Kirche sich neben dem Staate gebildet und entwickelt hat, so lag doch von jeher in ihr das Streben auf das staatliche Gemeinwesen einzuwirken, dieses mit ihrem Geiste zu durchdringen und zu beleben. Diesem Grundsatze huldigten daher auch die meisten Päbste; nur verkannten diese ihre Aufgabe, indem sie mit dem Streben das Reich Gottes auf Erden mehr und mehr zu verbreiten, eine Vereinigung der kirchlichen Oberherrschaft mit der weltlichen herbeizuführen bemüht waren. Auch allen Reformatoren der christlichen Kirche schwebte das Bild eines Gottesstaates als Ideal vor Augen; nur waren die meisten zur Realisirung eines solchen durch die herrschenden Umstände gehindert.

So wollte auch Calvin den Staat nach theokratischem Muster gebildet sehen. Der Staat soll sich bewusst sein, dass er die Macht, die er hat, Gott verdankt, und dass er daher auch verpflichtet ist nach dessen Geboten dieselbe auszuüben. Weil aber die Gebiete des Staates und der Kirche verschiedene sind, so trennt Calvin beide von einander, ohne einer Ordnung eine Oberherrschaft über die andere einzuräumen. Da das Recht des Staates wie das der Kirche als ein ursprünglich gleich göttliches anzusehen ist, so sollen beide Gemeinschaften ihre eigenen Gesetze befolgend als gleichberechtigt neben einander bestehen. Völlig irrig ist daher die Ansicht Henrys, welcher behauptet [2]), Calvin habe den Grundsatz aufgestellt, die Kirche sei dem Staate unterzuordnen. Staat und Kirche sollen vielmehr in ihren Beziehungen zu einander als selbständige Organismen dastehen.

Die Aufgaben des Staates beziehen sich auf das äussere Leben. Nur hier liegt die Sphäre seiner Macht und nicht ist er berechtigt einen Einfluss auszuüben auf die Gewissen, auf das innere Leben seiner Glieder. Auch darf sich kein Oberhaupt des Staates für berechtigt erachten in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen. Jede Vermengung kirchlicher und weltlicher Gewalt wird als dem Worte Gottes zuwiderlaufend verworfen. Daher auch der laute

1) Inst. IV, c. 20, 3.

2) Henry a. a. O. Band II, pag. 84 u. 115.

Widerspruch Calvins, als man den König von England, Heinrich VIII., als das höchste Haupt unter Christo bezeichnete[1]).

Trotz einer solchen Trennung der Kirche vom Staate, finden sich doch vielfache Berührungspunkte derselben, und Calvin ist weit entfernt Religion und Recht, kirchliche und staatliche Institutionen und Maxime als vollständig beziehungslos neben einander hinzustellen. Wenngleich getrennt, so gehören sie doch wieder zu einander, nach der Erreichung ein und desselben Zieles streben sie gemeinsam hin; nur das Gebiet ihrer Wirksamkeit ist ein verschiedenes. Staat und Kirche sollen sich ähnlich zu einander verhalten wie Leib und Seele. Wie es nun einerseits zur Aufgabe der Kirche gehört den staatlichen Organismus mit dem christlichen Geiste zu erfüllen, so ist es andrerseits die Pflicht des Staates, ja sein hauptsächlichster Zweck, das Ansehn und die Macht der Kirche zu wahren und zu fördern, und auch an seinem Theile beizutragen zu einer immer weiteren Verbreitung kirchlichen Lebens. Er soll den äusseren Dienst nähren und erhalten, die reine Lehre und Religion schützen, um somit das Leben der Menschen zu einer wahrhaft sittlichen Gemeinschaft zu gestalten. Die Kirche bedarf hier der Unterstützung des Staates[2]). Ueberflüssig, meint Calvin, sei dieses erst, wenn alle Menschen völlig durchdrungen seien vom Reiche Gottes. Da solches aber hier nicht der Fall, und wir auf Erden wandeln, während wir der wahren Heimath zustreben, so bedürfen wir auf dieser Reise nothwendig einer Stütze, und es versündigen sich diejenigen, welche den menschlichen Bedürfnissen nicht Rechnung tragend, eine solche unseren Händen zu entreissen bemüht sind[3]).

Gottesfurcht hat die Häupter des staatlichen Organismus zu leiten bei allem, was sie unternehmen. Daher kann keine Politik glücklich betrieben werden, welche nicht zunächst die Frömmigkeit im Auge hat, kein Gesetz kann mit Erfolg gegeben werden, welches nur menschlichen Zwecken dienend, die Pflichten gegen Gott vernach-

---

1) Cf. Prael. in duodec. proph. op. edd. Amst. V, p. 223[a]: „Qui initio tantopere extulerunt Henricum regem Angliae, certe fuerunt inconsiderati homines; dederunt illi summam rerum omnium potestatem: et hoc me semper graviter vulneravit. Erant enim blasphemi cum vocarent ipsum summum caput ecclesiae sub Christo.“

2) Cf. Homil. in libr. I Sam. op. edd. Amst. II, p. 113[b]: „Non tantum habere ius gladii in sontes et iniurios homines, sed esse oportere tutores et nutricios ecclesiae, quo nomine Esaias Propheta illos dignatur: ac proinde illorum officium postulare ut idolomaniam et superstitionem omnem a suis subditis amoveant.“

3) Inst. IV, c. 20, 2.

lässigt[1])! Es erhält somit der Staat, der sich völlig durchdringen lassen soll vom kirchlichen Geiste den Charakter einer Theokratie. Der Staat ist, wenngleich von der Kirche getrennt, eng wiederum mit ihr verbunden. Der Staat schützt die Kirche, welche ihrerseits wieder ihn theilweise mit beherrscht, indem sie durch das Kirchenconsistorium eine sittenrichterliche Polizei über die Bürger auszuüben berechtigt ist. Beide, sowohl das kirchliche wie staatliche Gemeinwesen sollen als ihren Herrn und König Christus anerkennen, und sehr bezeichnend dafür ist, dass an allen öffentlichen Gebäuden und Thoren Genfs neben dem städtischen Wappen auch das Monogramm Christi angebracht wurde[2]).

Calvin kommt, indem er die Hierarchie des Mittelalters bekämpft, in seinem eigenen Staate zur Hierarchie zurück; freilich auf Grundlage ganz anderer Formen und Voraussetzungen[3]). —

Durch diese Stellung, die kirchliches und staatliches Gemeinwesen zu einander einnehmen, sind in gewisser Beziehung die Aufgaben, die der Obrigkeit obliegen, bedingt. Diese hat zunächst auf die Wahrung und Beschützung der Gesetze zu achten[4]). Sie ist die Stellvertreterin Gottes auf Erden; als solche hat sie auch einst diesem Rechenschaft zu geben über ihre Verwaltung. Auf Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben hat sie, welche gleichsam als der Vater des Vaterlandes anzusehen ist[5]), ihr Augenmerk zu richten; sie hat die Bedürftigen und Armen zu schützen, die Unterdrückten den Händen der Unterdrücker zu entreissen[6]). Wie es somit ihre Pflicht ist, die Wohlfahrt des Volkes mit allen ihren Kräften zu fördern, so liegt ihr vornehmlich mit die Bestrafung derjenigen ob, welche die Gesetze übertreten. Von der Gerechtigkeit muss sie sich leiten lassen bei allen ihren Handlungen, aber gegen die Uebertreter der Gesetze rück-

---

1) Inst. IV, c. 20, 9.

2) Vergl. Kampschulte a. a. O. p. 479.

3) Schon Stähelin weist a. a. O. 1. Hälfte p. 322 Anm. auf die entschieden irrige Ansicht Herzogs hin, welcher (Theologische Realencyklopädie Art. Calvin) behauptet: „die nach Calvins Ordnung organisirte Kirche ist in ihrem Wesen vom Staate strenge geschieden, dieser verfolgt rein irdische Zwecke, indess die Kirche einem himmlischen Ziele nachstrebt.“ Mit Recht hebt Stähelin dagegen als „gemeinsamen Zweck der beiden Institutionen (Kirche und Staat): die Verherrlichung Gottes durch die Heiligung seiner Bekenner“ hervor.

4) „magistratus qui praeses est legum ac custos.“ Inst. IV, c. 20, 3.

5) Calvin nennt die Obrigkeit: „patriae pater et — ut poeta loquitur — pastor populi, custos pacis, praeses iustitiae, innocentiae vindex.“ Inst. IV, c. 20. 24.

6) Inst. IV, c. 20, 9.

sichtslos Gericht üben (Inst. IV, 20, 9). Da sich eben in der menschlichen Gerechtigkeit wiederspiegeln soll der Zorn Gottes, so muss die Obrigkeit mit der äussersten Strenge verfahren. Denn „sie trägt", wie der Apostel Paulus sagt, „das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut [1])". Ja es werden sogar die Träger der Staatsgewalt verantwortlich gemacht für diejenigen Vergehen, die sie ungestraft lassen [2]).

Diese strenge Oberaufsicht, welche Calvin für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung für nothwendig erachtet, bildet wohl eine der schwierigsten Aufgaben der obrigkeitlichen Gewalt. Denn diese beruht nicht allein darin begangenes Unrecht gemäss den Gesetzen zu bestrafen, sondern auch solches in geschickter Weise aufzuspüren und Vergehen, die noch nicht ausgeführt, sondern nur erst geplant sind, zu verhüten. Durch die Wachsamkeit der Obrigkeit soll der Keim, der in dem Menschen zum Bösen verborgen schlummert, erstickt werden, denn nur dadurch ist Hoffnung vorhanden das Unrecht ein für alle Male zu vernichten. „Während die unvernünftigen Thiere," nach Calvin, „auch ohne eine Oberherrschaft sich selbst zu regieren im Stande sind, so nicht die Menschen, die stets an ihre Pflicht durch eine höhere Gewalt ermahnt werden müssen. Denn so gross ist die Verkommenheit derselben, dass wenn nicht eine stärkere Hand sie in Schranken hält, sie gleich wie die Giganten sich gegen Gott selbst erheben und sich in allen Lastern wälzen [3])."

Vor allem jedoch soll bei der Bestrafung der Uebelthäter die ganze Strenge des Gesetzes zur Geltung kommen, und nicht darf sich die Obrigkeit in irgend einer Weise von Mitleid oder Erbarmen bestimmen lassen. An den verschiedensten Stellen seiner Schriften, hebt gerade dieses Calvin auf das entschiedenste hervor. „Die Strenge, die freilich ein gewisses Maass nicht überschreiten darf, gefällt Gott;" nicht aber billigt er „die grausame Menschlichkeit, die „crudelis humanitas", die für die Gottlosen die Zügel locker macht, denn es giebt keine grössere Lockspeise zum Sündigen als die Straflosigkeit [4])".

---

1) Röm. 13, 4. Bei Calvin: Inst. IV, c. 20, 10: „non frustra gladium gerunt, nam Dei ministri sunt ad iram, ultores male agentibus."

2) Cf. Conciones in libr. Jobi op. edd. Amst. II, p. 10^{b}: „Hoc autem in primis diligenter attendendum est principibus et magistratibus, ut sint vigilantes et sedulo excubias agant in eos, qui suae curae sunt commissi. Siquid ab aliquo peccatur, ipsi sese reos peragant: si scandala et flagitia videant, meminerint inde nata esse quod ipsi non sint officio functi."

3) Homil. in libr. Samuel. op. edd. Amst. II, pag. 1^{b}.

4) Comm. in Psalm. op. edd. Amst. III, 1, pag. 369^{b}.

Ja, es erscheint ihm besser, dass die Obrigkeit zu streng, als zu milde verfahre und er lobt jenes alte römische Sprüchwort, das unter der Herrschaft Nervas aufkam: „malum quidem esse sub principe vivere, sub quo nihil liceat, sed multo peius, sub quo liceant omnia[1]).“

Wie aber Calvin den Staat zu einem Gottesstaate, zu einem christlichen Staate gestaltet, so auch die Obrigkeit zu einer christlichen Obrigkeit im vollsten Sinne des Wortes. Als solche hat sie aber vor allem darauf zu achten, dass die Majestät Gottes geehrt, die Reinheit der Religion gewahrt werde. Stets muss sich die Obrigkeit eingedenk sein, dass allein Gott sie ihre Macht verdankt[2]), und dass sie daher die Vergehen, die sich gegen ihn oder seine Lehre richten am schwersten zu ahnden hat. Wie sie nun in dieser Beziehung die kirchliche Disciplinargewalt unterstützt und ihr hülfreich zur Hand geht, muss auch sie selbst die Ermahnungen der Kirche beachten und darf sich nicht über dieselbe hinwegsetzen; hinter dem geistigen Reiche soll doch immer das leibliche zurückstehen. Es gedenkt dabei Calvin des Kaisers Theodosius, und erwähnt als ein rühmenswerthes Beispiel, dass sich dieser edle aber jähzornige Fürst, von dem unerschrockenen Bischof Ambrosius von Mailand, für das in Thessalonich angerichtete Blutbad mit einer Kirchenbusse belegt, willig dieser Strafe unterzogen habe. So sollen alle Träger der Staatsgewalt handeln und sich ohne Murren unterordnen den Ermahnungen der Kirche. „Ja sie sollten wünschen, dass sie nicht von den Priestern verschont werden, auf dass sie Gott später schone[3]).“

Nachdem Calvin in dieser Weise den Staat im Gegensatz zu den bis dahin grösstentheils herrschenden Anschauungen auf seinen ethischen Inhalt[4]) zurückgeführt, die Stellung der Kirche zum Staate

---

1) Inst. IV, c. 20, 10.

2) „Paulus ait, magistratus non esse potestatem nisi a Deo.“ Inst. IV, c. 20, 7. Eine weitere Stelle: Inst. IV, c. 20, 4: „Magistratuum functionem non modo sibi probari acceptamque esse testatus est dominus, sed honorificentissimis insuper elogiis eius dignitatem prosequutus mirifice nobis commendavit.“

3) Inst. IV, c. 12, 7. So scheut sich auch Calvin nicht, streng über Heinrich IV. zu urtheilen. Man vergl. darüber: Inst. IV, c. 11, 13.

4) Maassgebend für diese seine Anschauung über die Selbständigkeit, Sittlichkeit ja Göttlichkeit des Staates, Eigenschaften, die dem Staate als Staat innewohnen und nicht wie man vor ihm meistens gethan, als donum superadditum anzusehen hat, ist die Stelle der Inst. lib. IV, c. 20, 4; woselbst es heisst: „istud enim valet, non humana perversitate fieri ut penes reges et praefectos alios sit in terris rerum omnium arbitrium, sed divina providentia et sancta ordinatione, cui sic visum est res hominum moderari. Quandoquidem illis adest ac etiam praeest in ferendis legibus et iudiciorum

und die Aufgaben der obrigkeitlichen Gewalt dargelegt hat, tritt an ihn die Frage nach der für das Staatsleben besten Staatsform heran, nach der Art, wie das herrschende Organ in einem Staate zu bestellen sei.

Auch er legt jene Eintheilung des Aristoteles[1]) zu Grunde und unterscheidet zwischen dem Königthum, der Aristokratie und der Herrschaft der Mehrheit und giebt der Aristokratie, als der am wenigsten gefahrbringenden Form, den Vorzug. Freilich giebt auch Calvin zu, dass die aristokratische Regierungsform nicht frei von allen Fehlern sei, aber er meint, dass sie doch entschieden die wenigsten Mängel darbiete, und am sichersten des Volkes Wohlstand zu befördern im Stande sei.

Es sei überhaupt für einen einzelnen zu schwierig, die Zügel der Regierung fest und sicher in den Händen zu führen, und nur wenige seien einer solchen Aufgabe gewachsen. Bei der aristokratischen Regierung aber, wo man die Herrschaft einer ausgezeichneten Minderheit habe, helfe, belehre, ermahne der eine den anderen, und es seien da immer mehrere Herrn und Richter (magistri ac censores) vorhanden, welche bereit seien denjenigen wieder in die gebührenden Schranken zurückzuweisen, der solche durchbrochen[2]).

Die Leitung des Staatswesens habe man in die Hände derjenigen zu legen, die durch ihr Alter und ihre bürgerliche Stellung hervorragen, und welche Beweise ihres Fleisses und ihrer Tüchtigkeit gegeben hätten. „Gerne bekenne ich," ruft Calvin aus, „dass es keine glücklichere Regierungsform giebt, denn diejenige, wo die Freiheit sich in den Grenzen einer richtigen Beschränkung bewegt; trägt doch auch eine solche die Bürgschaft der Dauer in sich. Ich meine aber gleichfalls, dass diejenigen, die unter einer solchen Herrschaft stehen, sehr glücklich sind, und ich behaupte, dass die Magistratspersonen ihre Pflicht vernachlässigen, ja zu Verräthern werden, welche nicht alles daran setzen die Freiheit standhaft und tapfer zu bewachen und zu vertheidigen[2])." Auch betont er, dass von Gott selbst diese Regierungsform gleichsam als die beste anerkannt sei, da er sie dem jüdischen Volke im alten Bunde gegeben habe, indem er Moses befohlen, jene siebzig Männer, die mit ihm die Leitung übernehmen

---

aequitate exercenda." — Im Uebrigen hat auch bereits Luther diese Ansicht vertreten. Cf. Luthers Werke; Ausgabe von Walch. Band XX, S. 2635 u. 2636.

1) Polit. III, IV, 7.

2) Inst. IV, c. 20, 8.

sollten, nicht aus der grossen Menge, sondern aus den Aeltesten und Hervorragenden des Volkes zu wählen [1]). —

Dass Calvin zu dieser Auffassung gelangte, darf uns nicht wundern. In einer aristokratischen Familie erzogen, war er mit dem ähnlichen Ideen und Anschauungen von Jugend auf bekannt, ja mit ihnen aufgewachsen. Seine ganze Persönlichkeit hatte etwas aristokratisches. Es fiel ihm schwer mit dem niederen Volke zu verkehren, sich in dessen Sprache zu unterreden, und nur in den höheren und gebildeteren Kreisen pflegte er seinen Umgang zu suchen.

Andrerseits aber waren auch diese aristokratischen Anschauungen eng verbunden mit seinen religiösen Lehren, wurden durch diese wohl mit hervorgerufen. Trägt doch der Grundgedanke des ganzen calvinischen Systems, jene Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung, ein völlig aristokratisches Gepräge.

Von diesen Ansichten durchdrungen verwarf Calvin die beiden anderen Regierungsformen, die Monarchie und die Herrschaft der Mehrheit, aufs entschiedenste. Die Monarchie leidet seiner Ansicht nach zunächst an zwei Hauptfehlern. Der erste ist, dass der Regent selten in den Schranken der Billigkeit und Gerechtigkeit verbleibt, der zweite aber, dass er nur in höchst wenigen Fällen die nöthige Einsicht und Schärfe des Geistes besitzt, um das für das Volkswohl Beste zu beachten [2]). Aber gar leicht auch sinkt das Königthum zur Tyrannis herab, indem der Herrscher die ihm gegebenen Befugnisse überschreitet, und mit heftigen Worten geisselt Calvin das Verfahren und die Regierungsweise von selbstsüchtigen, das Wohl des Volkes ausser Acht lassenden Monarchen, von denen man in jedem Jahrhundert zahlreiche Beispiele aufzuführen im Stande sei. Solche Fürsten „von Gottes Gnaden“ [3]) verachten Religion und Recht, saugen

---

1) Comm. in libr. Mosis (Num. XI, 16) op. edd. Amst. I, p. 620. Es heisst da unter anderem: „ita non vult (sc. Deus) tamen promiscue (ut quisque fuerit obvius) in gradum honoris attolli, sed haberi delectum ex spiritualibus donis quibus insignit et commendat, quos destinavit ad eximium aliquod munus.“

2) Inst. IV, 20, 8.

3) Heftig äussert sich Calvin über das „Dei gratia“ der Fürsten. So u. a. Comm. in Psalm. op. edd. A. III, pag. 311b: „Etsi enim regnare se fatentur per Dei gratiam et ceremoniis Deum colunt: infatuat tamen eos sua magnitudo, ut falsa imaginatione Deum a coetu suo procul expellant, neque enim rationi et legibus subesse sustinent.“

In ähnlicher Weise spricht er in Prael. in libr. prophet. Danielis. op. edd. Amst. V, p. 64b: „Fatentur quidem uno verbo se regnare per eius (Dei) gratiam, sed interea existimant imperium sibi esse partum aut virtute aut fortuna: retineri etiam suis praesidiis, consiliis, opibus. Ergo abdicant quantum in se est, Deum ab imperio mundi,

das Volk aus, schlachten Unschuldige ab, plündern und rauben wie Strassenräuber. Dabei aber leben sie in Pracht und Ueppigkeit, von Schmeichlern umgeben, träge und verschwenderisch dahin, die irdischen Güter maasslos verprassend, die sie ihrem Volke genommen [1]).

Aber für nicht weniger schädlich erachtet er die Herrschaft des Volkes. Er befürchtet, dass hier gar bald Schrankenlosigkeit eintrete, die Zügellosigkeit der rohen Menge mehr und mehr um sich greife, welche die edleren Elemente des Volkes ersticke und der Anarchie Thür und Thor öffne. Denn Launenhaftigkeit und Willkür, Masslosigkeit und Rohheit wuchern in der grossen Menge, und mit diesen die dem Staate so verderbenbringende Sucht zu häufigen und eitlen Neuerungen [2]). Es sei entschieden unrichtig, einem Jeden gleiche Rechte einzuräumen, jedes Glied des staatlichen Gemeinwesens sich in gleicher Weise betheiligen zu lassen an den Aufgaben der Regierung.

Das Prinzip, auf dem die Demokratie sich aufbaue, jenes Prinzip der Gleichheit, d. h. der Gleichheit der Zahl, schade der gesunden und edlen Entwicklung des Staates. Die bessere und einsichtsvollere Minderheit werde unterdrückt durch die grosse Masse, nicht die Qualität der Persönlichkeiten werde in Rechnung gezogen, sondern die Quantität allein sei es, die bei allen Fragen den Ausschlag gebe. Wenn dieser Grundsatz der Demokratie der richtige, und nicht als verderblich zu verwerfen sei, dann, meint Calvin, dürfe man auch dem Pabstthum seine Anerkennung nicht versagen, denn dieses habe die grosse Menge auf seiner Seite [3]).

Nicht selbst regieren solle das Volk, sondern regiert werden! — Obgleich hier nun Calvin, wie wir gesehen haben, für die aristokratische Regierungsform eintritt, und die der Monarchie und Demokratie aufs entschiedenste verwirft, so hebt er doch auch andrerseits wieder hervor, dass man nicht ein für alle Mal, für alle Zeiten eine be-

---

dum inflati sunt falsa illa opinione, quod scilicet propria virtute aut consilio in statu suo maneant", und viele andere ähnlich lautende Stellen!

1) Inst. IV, c. 20, 24.

2) Cf. Comm. in acta apost. op. edd. A. VI, p. 152: „Est quidem commune omnibus populis ac fere perpetuum vitium, stultitia et levitas: sed in eo se prodit mira vis Satanae, quod qui modesti sunt et sedati in aliis causis, de nihilo repente effervent, seque indignissimis quibusque socios adiungunt, ubi oppugnanda est Dei veritas." Ferner a. a. O. p. 193b: „hic videmus plebis levitatem" etc.

Heftig äussert sich auch Calvin über die „levitas" und „pravitas" der grossen Menge in dem Comm. in IV. Ev. op. edd. Amst. VI, p. 312b. u. a. Stellen!

3) Cf. Comm. in Jesaiam op. edd. Amst. III, p. 290a.

stimmte Verfassungsform als die beste hinstellen könne, sondern dass man beständig die herrschenden Verhältnisse in Betracht zu ziehen und auf diese Rücksicht zu nehmen habe. Während er in der Zeit, in der er lebte für das Staatswesen, das er vor Augen hatte, die Aristokratie vorzog, erkennt er dennoch sehr wohl, dass es Zeiten geben könne oder solche gegeben habe, in der man sich für eine andere Staatsform entscheiden müsse[1]).

Bedeutender aber und umfassender als bei dieser Grundlegung der politischen Organisation zeigt sich die legislatorische Thätigkeit Calvins auf dem Gebiete des Civil- und Kriminalrechts. Ja sogar rein administrativen und polizeilichen Fragen hat er seine Aufmerksamkeit und seinen Fleiss gewidmet. So finden wir in Bezug hierauf eingehende Instructionen von seiner Hand über die Bauinspectoren, Artillerieaufseher, Thurmwächter, für Feuersgefahr u. dergl. m. Das Verfahren vor Gericht vereinfachte und verbesserte er in der verschiedenartigsten Weise. So wurde bestimmt, dass wenn es sich um zweifelhaften Besitz handle, derselbe zunächst mit Beschlag belegt werden solle, damit nicht durch untergeordnete Fragen der Prozess unnöthig in die Länge gezogen werde. Es sollten ferner die Verhandlungen in der Landessprache und nicht mehr, wie es üblich geworden, in der lateinischen geführt werden. Vor allem aber sollte ein möglichst rasches und wenig kostspieliges Gerichtsverfahren eingeführt werden. In Fällen, wo es sich vor Gericht um nicht mehr als zehn Gulden handelt, soll der Spruch des Stadthalters endgültig entscheidend und eine Appellation an eine höhere Instanz nicht zulässig sein. Ueberhaupt soll alles Hinausschieben der Gerichtsverhandlungen vermieden, und ein Prozess nicht längere Zeit, denn höchstens $4^1/_2$ Monat dauern dürfen.

In dem Entwurfe einer allgemeinen städtischen Gesetzgebung von Calvin finden wir unter anderen folgende Rubriken: Vom Kornmarkt, vom Handel mit Holz, Kohlen, Gemüse, Wein, Fleisch und Fisch-

1) Cf. Inst. IV, c. 20, 8: „— simpliciter id definiri nisi temere non posset, quum magna huius disputationis ratio in circumstantiis posita sit. Et si ipsos etiam status, citra circumstantias, inter se compares, non facile sit discernere quis utilitate praeponderet, adeo aequis conditionibus contendunt.“ Und er fährt alsdann weiter unten fort: „Quod si non in unam duntaxat civitatem oculos defigas, sed universum simul orbem circumspicias ac contempleris, vel aspectum in longiora saltem regionum spatia diffundas, comperies profecto divina providentia illud non abs re comparatum, ut diversis politiis regiones variae administrentur. Nam quemadmodum non nisi inaequali temperatura elementa inter se cohaerent, ita hae sua quadam inaequalitate optime continentur.“ Aehnlich urtheilt auch Zwingli.

waaren; von der Beaufsichtigung dieser verschiedenen Waaren seitens der staatlichen Behörden und dem Rechte derselben solche unter Umständen zu konfisciren; von den Dienstboten und Tagelöhnern; von der patria potestas und dem Gehorsam der Kinder; von Vormündern und Testamentsvollstreckern; von der Beaufsichtigung der Strassen und der öffentlichen Gebäude; von den verschiedenen Arten der Verträge, von Kauf und Verkauf, von Obligationen, vom Hypothekenwesen, vom Pfandrecht u. a. m. [1]).

Man kann hieraus deutlich erkennen, wie eingehend sich Calvin mit allen Fragen, die das öffentliche Leben betrafen, beschäftigt hat, und wir müssen in der That staunen, dass ein Mann wie er, dessen unausgesetztes Dichten und Trachten den höchsten Problemen menschlichen Denkens galt, mit gleichem Ernst und Verständniss selbst die kleinsten Fragen des bürgerlichen Lebens behandelt.

In keinem Punkte aber kann man so deutlich seine Ansichten über die Aufgaben des Staates erkennen, als in seiner criminellen Gesetzgebung. Damit die Obrigkeit die Aufgaben der Regierung erfüllen, die gesunden Interessen des Volkes wahrnehmen und vertreten kann, bedarf sie einer thatkräftigen Unterstützung durch die Gesetze. Diese, in denen das Recht klar und deutlich erkannt, seinen reinsten Ausdruck findet, nennt Calvin, und wohl mit Recht, die „stärksten Nerven des Staatswesens“ (validissimi rerum publicarum nervi). Erst die Obrigkeit verleiht dem Gesetze seine Kraft. „Das Gesetz ist die stumme Obrigkeit, die Obrigkeit das lebendige Gesetz [2]).“

Indem Calvin auf die Gesetze in seiner Institution näher eingeht, zieht er vor allem die dem jüdischen Volke von Gott durch Moses gegebenen in Betracht; wie er überhaupt vielfach auf das jüdische Staatswesen zurückgreift, in vielen Punkten dieses als Vorbild dienen lässt. War doch auch der jüdische Staat wohl die vollkommenste Theokratie im Alterthum.

Die umfassende von Gott dem „auserwählten Volke“ gegebene Gesetzgebung war eine dreifache. Es waren dieses zunächst die Gesetze, welche sich auf die Moral bezogen (leges morales), niedergelegt in den zehn Geboten. Dann die Gesetze über Religionsgebräuche, Opfer, Fasten u. dergl. (leges caeremoniales), und schliesslich die-

---

1) Diese Instructionen und der Entwurf einer städtischen Gesetzgebung befinden sich auf der gothaer Bibliothek und sind von Henry a. a. O. Band II Beilage 3 p. 19—25 abgedruckt. Ausführlicher sind dieselben neuerdings angeführt im Corpus Reformatorum vol. XXXVIII (opera Calvini vol. X) p. 124 ff.

2) Inst. IV, c. 20, 14.

jenigen über Gerichtswesen, Rechtspflege, bürgerliche Ordnung etc. (leges iudiciales)[1]).

Es tritt alsdann an ihn, nach Darlegung dieser Gesetzgebung, die Frage heran, ob und in wie weit für ein christliches Staatswesen diese bindend sei? Ob es überhaupt in der Absicht des Gesetzgebers, also Gottes, gelegen habe, diese Gesetze, indem er sie dem jüdischen Volke ertheilt, auch zugleich anderen Völkern zu geben? —

Calvin verneint dieses.

Gott habe diese Gesetze nicht gegeben, dass sie bei allen Völkern Kraft und Geltung hätten, sondern nur bei dem jüdischen Volke. Es sei daher verkehrt behaupten zu wollen, man verachte die Gesetze Gottes und ziehe ihnen andere vor, wenn man sich diesen nicht unbedingt unterwerfe. Durch die Verschiedenheit der Zeiten, der Oertlichkeiten und der Bevölkerung, sei eine Verschiedenheit der Gesetze in gewissem Maasse nothwendig.

Freilich müssten stets in erster Linie die sittlichen Grundsätze, die in den zehn Geboten enthalten seien, die Pietät gegen Gott und die Liebe zu den Menschen alle Gesetzgebungen christlicher Staaten durchdringen und beleben; im übrigen aber sei es das Prinzip der Billigkeit, welches bei Feststellung der Gesetze den Ausschlag gebe[2]).

So will denn auch Calvin in seiner Gesetzgebung nicht allein die Wohlfahrt und die Sicherheit der Menschen, sondern vor allem auch die Ehre Gottes gewahrt wissen. Deutlich verleiht er diesem Grundsatze Ausdruck in jenem denkwürdigen Schreiben, das er an den Herzog von Somerset, den Vormund Eduard VI. von England, gerichtet hat. Er sagt dort u. a.: „Man muss vor allem darauf sehen, dass ebenso wie die Sicherheit der Menschen auch die Ehre Gottes durch die bürgerlichen Gesetze geschützt wird. Ich halte es für unbillig Diebstahl, Mord und Erpressungen, weil dadurch Menschen geschädet werden, mit schweren Strafen zu belegen, während dessen man Unzucht, Ehebruch, Trunkenheit und Schmähungen des göttlichen Namens, gleichwie wenn solches erlaubte und unwesentliche Dinge seien, ungestraft lässt. Wissen wir doch sehr gut, wie Gott über solche Verbrechen urtheilt[3]).“

Der papistischen Gesetzgebung wirft gerade in Bezug auf diese

---

1) Inst. IV, c. 20, 15.

2) Inst. IV, c. 20, 16.

3) Der ganze Brief befindet sich abgedruckt bei Henry a. a. O. Band II. Beil. 4, p. 39 ff. Gleichf. Thesaurus epist. calvin. im Corp. Ref. vol. XLI (opera Calvini XIII) pag. 76.

Frevel Calvin eine gar sträfliche Nachsicht vor[1]), und er hegt die Meinung, dass in den vielen und schweren Plagen, von denen augenblicklich die Welt heimgesucht werde, sich der Zorn Gottes zeige, der schliesslich selbst einzugreifen gezwungen sei, um solchen Vergehen, vor allem aber solcher verderbenbringenden Straflosigkeit, ein Ende zu machen.

Zu diesen somit völlig neuen Strafkategorien der calvinischen Gesetzgebung, welche dadurch in dieselbe gelangten, dass dem Grundsatze: alles, was vor Gott strafbar erscheint, muss auch vor den bürgerlichen Gesetzen als strafbar gelten, Ausdruck verschafft wurde, tritt als ein zweiter charakteristischer Zug die rücksichtslose, allen menschlichen Gefühlen Hohn sprechende, Strenge hinzu.

Während man bisher unter Majestätsverbrechen nur die Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt und den Versuch die herrschende Verfassung umzustürzen verstanden hatte, wurde auch bei Calvin die Auflehnung gegen Gott und das Bemühen, die von ihm geoffenbarte Religion zu beseitigen, als ein solches Verbrechen aufgefasst. Als Strafe hierfür galt der Feuertod bei lebendigem Leibe. Gotteslästerung, Abgötterei, Fluch der Eltern, Unzucht, Ehebruch wurden mit dem Tode bestraft. Die beiden letztgenannten Vergehen waren bisher mit einer weit geringeren Strafe belegt worden, mit einigen Tagen Gefängniss oder einer unbedeutenden Geldbusse. Auch der Leichnam eines Selbstmörders sollte schliesslich noch mit aller nur möglichen Schande belegt werden. Für die übrigen Vergehen, die als unsittlich oder widergöttlich erkannt wurden, stellte man den Pranger, öffentliche Auspeitschung oder Verbannung hin. In allen Punkten wollte Calvin die Strafgesetze, die bisher geltend gewesen, verschärft wissen. Auch die Tortur hiess er in ihrem vollen Umfange gut. Sehr bezeichnend für diese furchtbare Strenge war das auf dem Titelblatt einiger alten Ausgaben der Institution befindende Schwert mit der Umschrift: non veni mittere pacem in terram, sed gladium!

Mit einem gewissen Schaudern blicken wir heute auf diese criminelle Gesetzgebung Calvins zurück; es würde aber falsch sein den Urheber derselben ohne Weiteres als allzu hartherzig und gefühllos verdammen zu wollen. Calvin beseelt von dem glühendsten Eifer seine Reformen auf kirchlichem Gebiete zu befestigen und zu erhalten, musste vor allem im äusseren Leben auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bedacht sein, und deshalb die Gesetze in solcher

---

1) Cf. Comm. in Ev. Joann. op. edd. Amst. vol. VI, p. 79 b.

Strenge handhaben. Nicht ging er dabei von der Ueberzeugung aus, dass durch diese weltlichen Strafen die Menschen gebessert und vor Gott als gerechter erscheinen würden, dieses wäre mit seiner Lehre von der göttlichen Gnadenwahl unvereinbar gewesen; vielmehr sollten durch die strengen Zuchteinrichtungen und durch die oft grausamen Strafen die Gottlosen gebändigt, und dem äusseren Leben eine festere und gesittetere Haltung verliehen werden.

Andrerseits aber darf man auch nicht vergessen, dass die Grausamkeit der Strafrechtspflege ein charakteristischer Zug aller theokratischen Verfassungen ist. In diesen wird selbst ein geringes Vergehen, wie eine Beleidigung gegen die göttliche Majestät, schwer geahndet.

Aber wie eine jede Institution, die wir behandeln und beurtheilen wollen, im Rahmen ihrer Zeit betrachtet werden muss, so auch die Gesetzgebung Calvins. Erinnern wir uns nur der unter Karl V. 1532 erschienenen Carolina und der dort herrschenden Härte der Strafen, und wir werden weit entfernt sein hier nur calvinische Ausschreitungen zu erblicken. Die sittliche Verkommenheit der genfer Bewohner jener Zeit erforderte nothwendig, wenn eine vollkommene Umgestaltung des sozialen Lebens eintreten sollte, was Calvin bezweckte, eine derartige Gesetzgebung. Auch in dem Erfolge, den er erzielt hat, liegt, wenn wir wollen, eine gewisse Rechtfertigung.

Freilich kann man in der Würdigung solcher Institutionen auch zu weit gehen und dergleichen leicht überschätzen, was, meiner Ansicht nach, Henry bei der Beurtheilung dieser Gesetzgebung gethan hat, indem er sagt [1]): „solche charaktervolle, furchtbare Handhabung des Gesetzes ist für ein unverfälschtes Herz weit erhabener, ja poetischer, als jene seichte Schlaffheit der feinen Kultur, welche jede Todesstrafe abgeschaft sehen möchte.“

Die Poesie in dieser Gesetzgebung ausfindig zu machen ist mir nicht gelungen.

Wie dem aber auch sein mag, werthvoll sind die gesetzgeberischen Arbeiten Calvins, und wohl hat er sich auch als Jurist nicht unbedeutende Verdienste erworben. —

Mit diesem Strafrecht, welches von Seiten des Staatswesens geübt wird, steht bei Calvin in einem gewissen Zusammenhange das Recht der Kriegsführung. Er unterscheidet dabei zwischen rechtmässigen und unrechtmässigen Kriegen. Rechtmässig ist derjenige, der unternommen wird, um eine Empörung oder einen Aufruhr zu

---

1) Henry, a. a. O. Band II, p. 77.

unterdrücken, Geknechtete zu befreien, oder wo es gilt die Grenzen des Vaterlandes gegen feindliche Waffen zu vertheidigen. Derartige Kriege verbietet die heilige Schrift nicht, und es ist verkehrt, wenn gewisse Secten (z. B. die Anabaptisten), dieses Recht dem Staate absprechen wollen. Es ist vielmehr unter den angegebenen Umständen die Pflicht der Herrscher, das Recht und die Freiheit mit den Waffen in der Hand zu wahren. Allerdings muss man zuvor eifrigst bemüht sein auf friedlichem Wege die bestehenden Missstände auszugleichen, und unrechtmässig ist jeder Krieg, der lediglich durch die Leidenschaft angefacht aus Muthwillen unternommen wird [1]).

Die Aufgaben, die dem Staate obliegen, sind, wie wir gesehen haben, klar und deutlich, ja bis ins kleinste Detail von ihm vorgeschrieben, und er ist fest davon überzeugt, dass das Staatsleben kräftig gedeihen und in ihm die bürgerliche Freiheit zur schönsten Blüthe sich entfalten muss, wenn die Obrigkeit diese ihre Pflichten in der richtigen Weise erfüllt. Wohl aber ist er sich auch bewusst, dass dieses nichts weniger als immer der Fall ist, und wir ersehen sogar aus den herben Urtheilen, die er über die verschiedenen Staatsformen fällt, dass meistens die staatlichen Gewalten ihre Aufgabe verkennen und missachten.

Wie aber ist dann die Stellung des Volkes? Hat es sich unter allen Umständen, auch wenn es erkannt hat, dass die Obrigkeit unrichtig verfährt, sich ihr zu unterwerfen, oder ist es ihm gestattet sich aufzulehnen gegen die Gewalt?

In allen Fällen, was für eine Regierung auch immerhin das Staatsruder in Händen haben mag, will Calvin die Pflicht des Gehorsams seitens der Unterthanen gewahrt wissen. Denn jede Obrigkeit ist von Gott eingesetzt, und welcher Art auch die jeweiligen Träger derselben sein mögen, ihre göttliche Autorität bleibt stets dieselbe. In Bescheidenheit und Demuth sollen die Staatsbürger die Pflichten, die ihnen obliegen, erfüllen und sich willig der obrigkeitlichen Gewalt beugen. Die Gesetze und Verordnungen sollen sie befolgen, die Steuern und Zölle ohne Murren zahlen, den öffentlichen Aemtern und Lasten, da sie für das Volkswohl nöthig, sich gerne unterziehen [2]). Nicht ist es dem Volke gestattet über das verschwenderische Leben der Fürsten, wie überhaupt über allzugrossen Aufwand der Häupter des Staatswesens sich zu beklagen [3]), nicht soll es ferner Untersuchungen an-

1) Inst. IV, c. 20, 11 u. 12.

2) Inst. IV, c. 20, 22 und 23.

3) Inst. IV, c. 20, 8.

stellen über die beste Staatsform [1]), oder prüfen, mit welchem Rechte irgend eine Obrigkeit zu ihrer Gewalt gelangt ist [2]); „eine Forderung," hebt Kampschulte mit Recht hervor [3]), „die aus dem Munde eines Mannes, welcher selbst eine so rücksichtslose und vernichtende Kritik gegen die verschiedenen Staatsformen ausübt, allerdings merkwürdig klingt." Dabei aber hält er hoch und heilig die Rechte und die Freiheiten des Volkes, und wenn anders er auch den einzelnen Unterthanen völlig das Recht abspricht gegen eine selbst unwürdig verfahrende Obrigkeit aufzutreten und diese unter Umständen zu stürzen [4]), so doch nicht den Vertretern des Volkes, falls solche vorhanden sind. „Denn, wenn es Volksbehörden giebt," heisst es in dem vorletzten Paragraph der Institutio [5]), „eingesetzt, um die Zügellosigkeit der Machthaber in Schranken zu halten, wie solche den Königen Spartas gegeben waren in den Ephoren, den römischen Consuln in den Volkstribunen, dem Senate der Athener in den Demarchen, und wie es jetzt der Fall noch ist in einigen Staaten mit ständischer Verfassung, so verbiete ich nicht, dass diese gegen die Zügellosigkeit der Fürsten, wie solches ihre Pflicht mit sich bringt auftreten, damit es nicht den Anschein hat, als ob sie, wenn die Gewalthaber ungerecht zu Werke gehen und das Volk übermüthig behandeln, ihre Augen dagegen zudrücken. Ich behaupte vielmehr, dass wenn sie nichts dagegen thun, sie sich verdammungswürdiger Untreue schuldig machen, weil sie dadurch die Freiheit des Volkes, zu deren Hütern sie eingesetzt sind, trugvoll verrathen [6])".

Vor allem also sieht Calvin als die vornehmste Pflicht der Unterthanen strengen Gehorsam an und selbst bei einer tyrannischen Regierung ist es dem Volke nicht gestattet zur Revolution seine Zuflucht zu nehmen. Hier wird, wenn es nöthig ist, schon Gott zur rechten Zeit eingreifen und dem geknechteten Volke zu Hülfe kommen. Er

---

1) Inst. IV, c. 20, 13.

2) Neben anderen Stellen besonders Comm. in epist. canon. op. edd. A. tom. VII pag. 15a: „(Paulus docet) deberi omnibus qui praesunt obedientiam, quia non fortuito evecti sunt ad honorem sed Dei providentia. Solent enim plerique nimium scrupulose inquirere quo quisque iure adeptus sit imperium: atqui hoc solo contentos esse decet, quos videmus eos praesidere."

3) Kampschulte a. a. O. p. 273.

4) Inst. IV, c. 12, 24 ff.

5) Inst. IV, c. 20, 31.

6) Wohl mit Recht weist Henry (a. a. O. Band II pag. 60) darauf hin, dass hier Calvin die Parlamente in Frankreich wohl mit im Auge gehabt habe, welche gegen die Verfolgungen, die die Protestanten zu erleiden hatten, nicht auftraten.

sendet oftmals zur Strafe den Völkern verschwenderische und grausame Herrscher[1]); nicht dürfen daher die Unterthanen nach eigenem Ermessen verfahren, und sich gleichsam gegen den höheren Willen der Gottheit von einer solchen Knechtschaft befreien. Gott wird dieses schon von selbst vollführen, wenn die Zeit dazu gekommen, und Männer dem gedrückten Volke zur Befreiung senden. Es bietet dafür die Geschichte vielfache Belege. „Der Herr vollführte sein Werk und zerbrach die blutigen Scepter übermüthiger Könige und vernichtete ihre unerträgliche Herrschaft. Vernehmen sollen es die Herrscher, — vernehmen und erzittern[2])!" Nur einen Fall giebt es, wo die Einzelnen die Befehle der Obrigkeit ausser Acht lassen dürfen, ja ausser Acht lassen müssen, dann nämlich, wenn die Anordnungen der bürgerlichen Obrigkeit im Gegensatz stehen zu den Befehlen Gottes. Es soll hier der Grundsatz zur Geltung kommen: man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Denn Calvin meint, dass gleichwie ein Vater, der sich unterstehe Gott die Ehre des höchsten Vaters zu entziehen, von seinen Kindern nicht mehr als Vater geachtet, sondern von ihnen wie jeder andere Mensch angesehen werden müsse, so auch dürfe man die Obrigkeit, sobald sie sich dermassen erhebe, dass Gottes Ehre und Ansehn dadurch geschwächt und verkleinert werde, nicht als Obrigkeit betrachten. Indem diese einen Akt vollführt, der den Geboten Gottes zuwider ist, hört sie auf Obrigkeit zu sein, in demselben Augenblicke verliert sie ihren Namen, ihre Ehre, ihre Macht; verweigern alsdann die Unterthanen solche gottwidrige Verordnungen zu befolgen, so erheben sie sich nicht mehr gegen die Obrigkeit, sondern nur gegen diejenigen Männer, welche früher die Obrigkeit gebildet, und jetzt sich diese Ehre unrechtmässiger Weise anmassen[3]).

Durch diese Ausnahme erleidet, wie leicht ersichtlich, die von Calvin dem Volke auferlegte Pflicht des Gehorsams einen gar gewaltigen Riss. Denn bedenken wir, dass gerade im Reformations-

1) Inst. IV, c. 20, 29.

2) Inst. IV, c. 20, 31.

3) Inst. IV, c. 20, 32. — Schärfer tritt derselbe Gedanke hervor im Comm. in acta apost. op. edd. A. tom. VI p. 44a: „si pater gradu suo non contentus, summum patris honorem Deo eripere tentat, nihil aliud est quam homo. Si rex aut princeps aut magistratus eousque se extollit, ut Dei honorem ac ius minuat, non nisi homo est." Aehnlich auch a. a. O. pag. 158a: „caeterum, siquando tyrannicis edictis, quae debitum Christo honorem, et cultum Deo praestare vetant, resistere nos cogit religio: tunc quoque iure testari licet, non violari a nobis regum potestatem. Neque enim ita in sublime evecti sunt, ut gigantum more Deum ex suo solio detrahere moliantur."

zeitalter dieser Grundsatz von ihm ausgesprochen wurde; wie viele Handlungen der obrigkeitlichen Gewalten konnte man damals als den Gesetzen Gottes zuwiderlaufend erachten.

Soweit die politischen Anschauungen Calvins. Wie dieselben schliesslich durch seine unerschütterliche Energie verwirklicht, welche Erfolge durch sie hervorgerufen sind, liegt augenblicklich noch ausser dem Bereiche unserer Betrachtung. Seine Anschauungen über das Staatswesen, seine weitgehenden Verordnungen und Gesetzgebungen an sich lassen den grossen Staatsmann und Gesetzgeber leicht erkennen. Und wohl können wir dem Urtheile jenes französischen Geschichtsschreibers [1]) beistimmen, welcher ausruft: „Calvin war nicht allein ein tiefdenkender Theologe, sondern auch in gleicher Weise ein geschickter Gesetzgeber. Den Antheil, welchen er an den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen, die während mehrerer Jahrhunderte das Glück der Republik Genf begründet haben, genommen, ist vielleicht für ihn noch eine grössere Ruhmesthat, denn seine theologischen Schriften."

Ein Mann aber wie Calvin, der sich so eingehend mit den Fragen auf staatsrechtlichem Gebiete beschäftigt hat, wird auch den nationalökonomischen Fragen seiner Zeit nicht theilnahmlos gegenüber gestanden haben; auch diesem Gebiete musste er seine Aufmerksamkeit und seinen Fleiss zuwenden, und wohl möchte es der Mühe werth sein die Anschauungen, die er hier bethätigt, gleichfalls kennen zu lernen.

II.

Calvins Anschauungen auf nationalökonomischen und sozialem Gebiete.

Es liegt wohl auf der Hand, dass man in jenem tieferregten, nach Wahrheit energisch ringenden Zeitalter der Reformation, in dem man an den alten nicht mehr tauglichen Säulen des Kultur- und Gesellschaftsbaues kräftig zu rütteln begann, auch den Fragen auf wirthschaftlichen Gebieten wesentlich näher trat. Freilich finden wir in jener Zeit noch keine Männer, welche lediglich die Erforschung der Grundwahrheiten des wirthschaftlichen Staatslebens sich zur Aufgabe ihres Studiums machen, wohl aber solche, die, während ihr hauptsächlichstes Denken und Trachten sich auf andere Gebiete des Wis-

1) Ancillon: Tableau des révolutions du système politique de l'Europe. (Berlin 1803) tom. II p. 93.

sens erstreckte, dennoch die volkswirthschaftlichen Fragen und Controversen ihrer Zeit, theils mehr theils minder eingehend, behandeln. Von einem System der Volkswirthschaft können wir in jener Zeit nicht reden; wohl aber bedeutsam sind die ökonomischen Bestrebungen, welche damals sich geltend machten, und die durch den immer mehr sich erweiternden geistigen Gesichtskreis und die grossartigen Entdeckungen und Erfindungen nothwendigerweise hervorgerufen wurden.

Sowohl die Humanisten, wie die eigentlichen Reformatoren auf kirchlichem Gebiete, und die hervorragenden Glieder jener religiösen und communistischen Secten und Gesellschaften, haben sich mit den Fragen auf wirthschaftlichem Gebiete beschäftigt [1]). Die grösste Einsicht finden wir bei den Reformatoren; der erste Platz aber unter ihnen gebührt unstreitig Johann Calvin. Seine ökonomischen Ansichten hat er niedergelegt einmal in den Verordnungen, welche zu seiner Zeit, um das soziale Leben zu regeln, in Genf erlassen wurden, als deren geistiger Urheber lediglich Calvin anzusehen ist, dann in kleineren auf die wirthschaftlichen Fragen speziell sich beziehenden Abhandlungen, ferner in Briefen, wie auch schliesslich bald hier bald dort in seinen grösseren theologischen Werken.

Calvin hatte es sich zur Aufgabe gestellt die Bevölkerung Genfs in geistiger und sittlicher Beziehung zu heben. Darauf zielten seine strengen Gesetze und seine Verordnungen hin. Gleichwie aber der Geist des Menschen nur dann sich kräftig entwickeln und segensreich zu wirken im Stande ist, wenn der Körper gesund, so kann auch nur dann im staatlichen Organismus das innere Leben sich heben und stärken, wenn das äussere Leben, welches vornehmlich mit in einer gesunden wirthschaftlichen Entwicklung beruht, sich günstig gestaltet. Von diesem Grundsatze ging auch Calvin aus und wandte daher den ökonomischen Fragen seiner Zeit eine so grosse Aufmerksamkeit zu.

Wenn wir die volkswirthschaftlichen Ansichten Calvins näher betrachten wollen, so thun wir dieses am besten, wenn wir von der Arbeit, auf die er vor Allem so grosses Gewicht gelegt hat, ausgehen. Ein Mann wie er, dessen ganzes Leben in beständiger Arbeit beruhte,

1) Man vergl. hierüber jene höchst werthvolle Arbeit von Wiskemann: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. (Gekrönte Preisschrift der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. 1861). Ferner auch die Arbeit Schmoller's: Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (in der tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1860). Während Wiskemann sich eingehend auch mit Calvin beschäftigt, hat dieses Schmoller nicht gethan, da, wie er meint, Calvin „sowohl der Zeit als der Nationalität nach nicht in das Bereich“ seiner Aufgabe falle. —

wollte, dass auch von allen Anderen die Arbeit anerkannt und geehrt würde. Ebenso wie Luther und Zwingli, so eifert auch Calvin mit aller Energie gegen das träge und arbeitlose Leben, das zu jener Zeit gerade in der Schweiz mehr und mehr um sich gegriffen hatte. So Jemand nicht arbeiten will, ruft er mit dem Apostel Paulus aus, so soll er auch nicht essen; tüchtig schaffen soll ein Jeder, irgend ein Handwerk treiben, auf dass er sich etwas verdiene und sein eigenes Brod esse, und noch etwas übrig habe, um es den Bedürftigen zu geben. Auf jede Weise bekämpft er den Müssiggang, da er gerade Arbeitsamkeit und Fleiss als die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und des wirthschaftlichen Lebens betrachtet. Die Visitatoren, welche in Genf in den Häusern umhergingen, um sich von dem Zustande der einzelnen Familien zu überzeugen, hatten gerade darauf ihr Augenmerk zu richten, ob ein arbeitsames Leben in denselben geführt werde. Das Betteln wurde unbedingt untersagt. Nicht sollte durch die Freigebigkeit der Kirche oder einzelner Personen die Gelegenheit zum Müssiggange noch vergrössert werden [1]). Fremde, welche die Arbeit scheuten und sich bettelnd in der Stadt umhertrieben, wurden aus derselben verwiesen [2]). Andrerseits aber wollte Calvin, dass für Arbeitsunfähige und Kranke, wie für solche, die unverschuldet in Noth und Armuth gerathen waren, gesorgt würde.

Hand in Hand mit dieser regen Thätigkeit sollte die Einfachheit und Mässigkeit aller Bürger gehen. Ein verschwenderisches und üppiges Leben hielt er nicht für vereinbar mit dem Christenthume. Aus diesem Grunde sind die verschiedensten Verordnungen von ihm erlassen worden, durch welche jeder Unmässigkeit und Verschwendung Einhalt geboten werden sollte. Calvin selbst ging hierin als nachahmenswerthes Vorbild allen anderen voran.

Einzig in ihrer Art steht die calvinische Luxusgesetzgebung da [3]).

---

1) Epist. et Respons. op. edd. A. tom. IX, p. 205b: „Pauperes, quibus ecclesiae liberalitas ignaviae est occasio, eleemosynis minime alendos esse, tum communis sensus dictat, tum etiam clare docet Paulus. Nam ubi pigros ventres otioque deditos excommunicari iussit, tandem subiicit, qui non vult operari, neque comedat. 2. Thess. 3, 10."

2) Kampschulte a. a. O. Band I, p. 429.

3) Die Luxusgesetze finden sich abgedruckt bei: J. Gaberel: Histoire de l'église de Genève depuis le commencement de la réformation jusqu'à nos jours. (Genève 1858) t. I, p. 339—342. — Stähelin (a. a. O. 1. Hälfte p. 342) wie hier gleichfalls Gaberel behandeln die „lois sumptuaires" als einen Bestandtheil der kirchlichen Ordonnanzen, welches, weil jene viel später verfasst, bereits von Kampschulte (a. a. O. p. 444 Anm. 1) als unrichtigt zurückgewiesen ist. Dass freilich Calvin sich schon frühzeitig mit der Luxusfrage beschäftigt, beweist eine aus seinen Jünglingsjahren herrührende Abhandlung „de luxu", die sich auf der genfer Bibliothek befindet und neuerdings auch

Sie suchte vor Allem der Verschwendung in Bezug auf Kleidung, Gastmäler und Geschenke zu steuern.

So wurde allen Bürgern verboten mit Gold oder Silber ihre Kleidungsstücke auszuschmücken, überhaupt wurde jegliche Art goldener Ketten und Armbänder, das Tragen von Perlen und Edelsteinen untersagt. Nicht sollten die Handwerker und alle kleineren Gewerbtreibende, so auch ihre Frauen und Töchter, sich mit Kleidern von Seide oder Sammt, oder mit Pelz schmücken. Den Männern waren lange Haare und Ohrringe zu tragen versagt; auch sollten nicht die Frauen ihr Kopfhaar putzen und allerlei Zierrath daselbst anbringen. Den Frauen waren mehr denn vier [1]) Ringe zu tragen nicht gestattet, ausgenommen den Verheiratheten am Tage und am folgenden Tage ihrer Hochzeit. Den Frauen aus dem niederen Stande (femmes des artisans mecaniques) war überhaupt jedes Tragen von goldenen Ringen untersagt.

Wie somit das Anlegen aller kostbaren Stoffe vor Allem dem niederen Volke, als mit seinem Stande nicht vereinbar, verboten wurde, so sollte auch andrerseits der Schnitt der Kleider nicht auffallend und die Farbe derselben möglichst bescheiden sein.

So durften die Dienstmädchen keine Gewänder von rothem Stoffe tragen. Aufs entschiedenste aber waren alle ausgeschnittenen Kleider, entblösste Arme und dergl. als die Sinne kitzelnd streng untersagt.

Kurz, ein Jeder sollte sich einfach und anständig seinem Range gemäss kleiden, der eine sollte dem anderen ein Beispiel christlicher Bescheidenheit geben [2]).

In gleicher Weise aber wie der Luxus in der Kleidung, wurde auch der Aufwand, der im geselligen Leben betrieben wurde, in enge Schranken zurückgewiesen.

An keinem Festessen (Hochzeitsessen eingeschlossen) durfte mehr, als ein Gericht Fleisch und Fisch, fünf andere Gänge mit den dazu gehörenden kleineren Zugaben und acht Schüsseln Dessert, von denen übrigens nur eine Backwerk enthalten durfte, gereicht werden. In

---

im Corpus Reformatorum vol. XXXVIII, pars prior (opera Calvini vol. X, p. pr.) p. 203 ff. abgedruckt ist.

1) Stähelin (a. a. O. 1. Hälfte p. 342) spricht von nur einem Ringe, der den Frauen zu tragen, gestattet sei, während bei Gaberel verzeichnet steht: „leur est defendu de porter plus de quatre anneaux" etc. Stähelin giebt die Quelle, aus der er schöpft, nicht an. —

2) Gaberel a. a. O. tom. I p. 341: „Et en general, que chacun ait à se vestir honnestement et simplement selon son estat et qualité, et que tous, tant petits que grands, monstrent bon exemple de modestie chrètienne les uns aux autres."

der Regel soll die Zahl der Gäste nicht mehr als zehn betragen. Die ärmeren Klassen sollen auch bei Hochzeiten diese Zahl nicht überschreiten, während die mehr Begüterten zwanzig, die Reichen dreissig Personen zu solchem Feste laden dürfen. Länger als einen Tag darf keine derartige Festlichkeit dauern, und nur sechs Diener und sechs Mägde dürfen dabei beschäftigt werden. Den weniger Begüterten ist es verboten dabei Geflügel, Wildpret oder Gebackenes reichen zu lassen.

Was die Geschenke betrifft, so soll auch darin Bescheidenheit und Maass herrschen. Eheleute sollen sich nur gegenseitig beschenken, und den Verlobten ist es aufs strengste untersagt sich Blumensträusse zu überreichen, die mit goldenen oder anderen kostbaren Bändern zusammengeknüpft, oder sonst mit Perlen und dem ähnlichen verziert sind.

Ganz speziell wird in dieser Luxusgesetzgebung noch der Wöchnerinnen gedacht, denen sich im Bette irgend wie besonders zu schmücken, untersagt wird.

Uebertretungen dieser Gebote werden mit Geldstrafe geahndet.

Aber noch bei Weitem entschiedener und ins soziale Leben tiefer eingreifend war Calvins Kampf gegen die Vergnügungssucht. An und für sich freilich verwarf er das Vergnügen nicht, und er ist weit entfernt zu tadeln, wenn die Reicheren sich einem Vergnügen in mässiger und anständiger Weise hingeben. Aber gerade das Maasshalten hierin erachtet er für ungemein schwierig, bei der Verkommenheit der menschlichen Natur für kaum durchführbar [1]). Daher hält er es für geeigneter dasselbe zu beschränken, ja in sehr enge Grenzen einzuschliessen, und so wurden Würfel- und Kartenspiel [2]), ebenso das Tanzen [3])

1) Comm. in epist. canon. op. edd. Amst. VII, p. 100b: „ea est hominum pravitas, ut laetari nequeant, quin Dei obliviscantur."

2) Epist. et resp. op. edd. A. vol. IX, p. 214b: „Sunt aliae corruptelae, quae eo etiam accedunt. Aleae enim et quas cartas vocant, ut ad superstitiones non pertinuerint, sed aliorum vitiorum fuerint instrumenta, multum quoque damni et malorum passim intulerunt. Porro qui sese ita iis rebus dedunt, atque ita insanire pergunt, incidunt in multas molestias. Notum est, vix unquam lusus effluere sine blasphemiis, fraudibus, atque excandescentia: quot enim familiae inde occisae. Nemo enim tenet modum, quin sese exhauriat, aut sensim ipse consumat. Maxime ubi de lucrando agitur, fieri vix potest, quin Deus ipse laedatur aliquo modo."

3) Vielfach eifert Calvin gegen die Tanzlust. Neben anderen Stellen ist vor Allem hervorzuheben: Ep. et Resp. op. edd. A. IX, p. 127: „Ad nuptias qui accedit, modo a saltationibus, tripudiis, aliisque lasciviis se contineat, non erit forte ob solum aspectum damnandus: semper tamen danda opera est, ut modestia nostra pudorem aliis incutiat, sitque gravis quaedam cohibendae lasciviae censura." Und hier abermals auf das Würfel-

verboten. Solche, die trotz des Verbotes sich dem Spiele hingegeben, sollten mit den Karten am Halse an den Pranger gestellt werden. Um diesem Uebel jedoch noch entschiedener vorzubeugen wurde das Anfertigen von Karten in Genf überhaupt untersagt [1]).

In gleicher Weise trat er gegen Schauspiel [2]), Maskeraden, Verkleidungen [3]) u. dergl. auf.

Manche altgenferische Volksbelustigungen fanden vor dem strengen Sittenrichter Calvin keine Genehmigung und wurden theils völlig beseitigt, theils wenigstens in wesentlicher Weise umgestaltet. Besonders aber sollte dem häufigen Wirthshausbesuche eine Schranke gesetzt und das liederliche Gebahren, das man oft in den Wirthshäusern bemerken konnte dadurch beseitigt werden. Das wirksamste Mittel diesem vorzubeugen, und das Uebel gleich mit der Wurzel auszurotten, fand Calvin in der völligen Aufhebung der Wirthshäuser und er ging soweit solches beim Rathe zu beantragen. An Stelle der Wirthshäuser sollten s.g. Abteien, eine Art geistlicher Casinos treten, deren fünf an der Zahl in den verschiedenen Abtheilungen errichtet und unter obrigkeitliche Bewachung gestellt werden sollten. Hier konnten dann die Bürger, in denen der Trieb der Geselligkeit gar mächtig war, sich vereinen; ein Jeder aber sollte dabei an die Abtei seines Stadtviertels gebunden sein [4]).

Nur ein Mann wie Calvin war im Stande einen solchen Antrag auch durchzusetzen.

Es war diese Luxusgesetzgebung, überhaupt das tiefe, unbarmherzige Eingreifen in das ganze soziale Leben eine nothwendige Folge der calvinischen Bestrebungen und Reformen. Wenn in der That der Same der neuen Religion, den er auszustreuen unablässig bemüht war, gedeihen und emporblühen sollte, so musste er nothwendigerweise zuvor den Boden dazu empfänglich machen und ihn von all dem Unrath befreien, wenn er nicht bereits im Keime seine Saat ersticken

---

spiel zurückkommend, fährt er fort: „Idem et de alea iudicium facere convenit. Nam cum lusu illo pecuniam male dilapidare non liceat, nihilo etiam minus lucrum facere."

1) Henry a. a. O. Band II, p. 74.

2) Cf. op. edd. Amst. vol. VIII, p. 43 b: „parum abfuit, quin ludi nostri versi fuerint in tragoediam. Quum meam sententiam rogasset senatus, negavi me responsurum nisi de communi fratrum consilio. Auditis fratribus respondi, multas ob causas nobis non videri expedire ut agerentur et simul causas exposui, nos tamen nolle contendere, si senatus contenderet."

3) Vergl. Anm. 1, wo auch der Bestrafungen Erwähnung geschieht, die wegen Verkleidungen verhängt wurden.

4) Kampschulte a. a. O. Band 1, p. 445.

sehen wollte. Nicht irgend welche merkantile oder sonstige volkswirthschaftliche Rücksichten haben die Luxuspolitik Calvins hervorgerufen, sondern lediglich kirchenpolitische Gründe haben ihn dazu bestimmt. Sein Streben war auf einen christlichen Wandel der genfer Bevölkerung gerichtet, das allein war sein Ziel; dazu bedurfte er aber, um überhaupt jenes erreichen zu können, zunächst Einfachheit und Mässigkeit im Leben. In ähnlicher Weise haben auch die übrigen Reformatoren gegen das unmässige und verschwenderische Leben angeeifert. Ich erinnere besonders an Luther, welcher auch durch Luxusgesetze dem unmässigen „Fressen und Saufen", dem Aufwand in Kleidung, dem Karten- und Würfelspiel, Tanze etc. vorbeugen wollte.

Wenn anders daher auch diese calvinische Luxusgesetzgebung nicht aus ökonomischen Rücksichten entstanden, so hat sie doch weiterhin auf das wirthschaftliche Leben eingewirkt, und wir können derselben nicht mehr und nicht weniger Werth beilegen, als schliesslich eine jede Luxusgesetzgebung in jener Zeit für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Manche alte Missbräuche mag sie beseitigt haben, obgleich sie selbst nicht lange andauern konnte, da bereits in ihrem asketischen Charakter ihre Unhaltbarkeit begründet war.

Wie in der Regel in solchen Perioden die Luxuspolitik betrieben wird, in denen die Staatsgewalt zu erstarken beginnt, so auch hier in Genf. Der Staat sucht dann in dem „ersten Gefühle seiner Kraft manches in seinen Bereich zu ziehen, was er nachmals wieder aufzugeben gezwungen ist" [1]).

Auch der Ehe hat Calvin seine Aufmerksamkeit zugewandt und über diese verschiedenartige Bestimmungen erlassen [2]). Ihm sind ebenfalls hier die sittlichen Gründe die bestimmenden, und nicht lässt er sich dabei von irgend welchen bevölkerungspolitischen Rücksichten leiten [3]).

Vor Allem sollen bei Eingehung der Ehe alle unreinen Motive beseitigt, und lediglich eine auf religiöser Grundlage beruhende sittliche Lebensgemeinschaft angestrebt werden. So soll sich nicht das hohe Alter mit der kaum gereiften Jugend aus Gründen, die meist verwerflich sind und der Heiligkeit der Ehe Hohn sprechen, verbinden.

1) Roscher: System der Volkswirthschaft. (5. Aufl. Stuttgart 1864.) Band 1, §. 235.

2) Vergl. hierüber: 1.) Projet d'ordonnance sur les mariages (10. Novbr. 1545) im Corpus Reformatorum vol. XXXVIII pars prior (opera Calvini vol. X, p. pr.) p. 33.

2) Les ordonnances ecclesiastiques de 1561. ib. p. 91. Die Bestimmungen über die Ehe p. 105 ff.

3) Seine quaestiones matrimoniales, meistens aus Briefen zusammengestellt, ib. p. 231 ff.

Ein Mann, der das 60. Jahr erreicht hat, soll keine Frau unter 30, und eine Frau von 40 Jahren keinen Mann unter 35 heirathen. Der verächtliche Handel, der sich oft bei Eingehung der Ehe bekundete, soll ausgerottet werden.

Die Verwandtschaftsgrade, die die Heirath hindern, sollen sich bis zur Vetternschaft erstrecken.

Eine geschlossene Ehe darf aber nur bei schwerwiegenden Vergehen wieder getrennt werden, so bei Ehebruch oder Misshandlungen, welche Leben oder Gesundheit des Mannes oder der Frau gefährden. Im übrigen sind alle derartige Heirathsversprechen, die man durch Ueberredung herbeigeführt oder welche auf andere Weise dem einen Theile listig abgelockt sind, ungültig.

Wie einmal die Ehe dazu dienen soll ein Gegenmittel gegen die Unkeuschheit zu bilden, so ist andrerseits der Hauptzweck derselben die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Weib, die Zeugung von Kindern. Deshalb ist den zeugungsunfähigen Männern die Eingehung der Ehe untersagt. Wenn aber dennoch solch eine Verbindung geschlossen, und die Frau sich in dieser Beziehung nachher getäuscht sieht, so ist das eingegangene Verhältniss wieder zu lösen, wobei alsdann nicht von einer Trennung der Ehe geredet werden kann, weil genau genommen eine solche überhaupt nicht bestanden hat. Auch Luther sieht in seinen Sermonen vom Ehestande ebenfalls die Ehe als ein gewichtiges Mittel gegen Ausschweifung und Krankheit an, zieht jedoch hieraus höchst bedenkliche und nationalökonomisch völlig unhaltbare Schlüsse. Es sollen nach ihm die Männer vor dem zwanzigsten, die Frauen vor dem achtzehnten Jahre heirathen, sobald sie eben das mannbare Alter erreicht sollen sie in den Ehestand treten. Luther hält, in geradezu komisch wirkender Weise auf die Güte Gottes vertrauend, es für verwerflich bei Schliessung einer Ehe darüber nachzusinnen, woher Kleidung und Nahrung kommen solle; er ist der Ansicht, dass wer nur arbeiten wolle, dem auch Gott schon Frau und Kinder werde ernähren helfen. Von solchen Verirrungen ist unser schweizerischer Reformator befreit geblieben. —

Nicht unbedeutend sind auch die Verdienste Calvins auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts. Nachdrücklich dringt er auf die Stiftung und Verbesserung der Schulen; den Eltern legt er aufs angelegentlichste den Unterricht der Kinder anheim. Er wollte eben die Unwissenheit, die Schwester der Trägheit, beseitigt sehen und arbeitete auf dieses Ziel mit seiner ganzen Kraft hin.

Im Jahre 1558 wurde das Gymnasium, 1559 die berühmte genfer

Akademie gegründet. Dass Calvin die Schule von der Kirche geleitet sehen wollte, sie überhaupt als eine kirchliche Anstalt betrachtete, liegt auf der Hand. Die religiösen Uebungen waren die vorherrschenden [1]).

Der Einfluss jedoch, den der neubelebte Schul- und Jugendunterricht auf die geistige Entwicklung der genfer Bevölkerung ausübte, darf nicht unterschätzt werden.

So weit die Ansichten Calvins, welche das soziale Leben berühren. Dass er hier in gar vielen Punkten von seinem religiösen Eifer getrieben zu weit gegangen ist, kann nicht geläugnet, wohl aber entschuldigt werden, wenn man die Sittenverderbniss, überhaupt die Missstände des ganzen sozialen Lebens jener Zeit, gebührend in Rechnung zieht. Die nationalökonomische Bedeutung Calvins liegt auf einem anderen Gebiete. Diese beruht in seinen Anschauungen über die Productivität der verschiedenen Arbeiten und in seiner Zinspolitik. Während die meisten Reformatoren sich auf verschiedene Bibelstellen stützend, vor allem die Productivität des Ackerbaues betonen [2]), und Handel und Gewerbe als bei weitem weniger nützend erscheinen lassen, weist Calvin auch auf die wirthschaftliche Productivität des Handels hin. Wir finden bei ihm keine derartige einseitige Bevorzugung des Ackerbaues, er spricht vielmehr ausdrücklich, durch die vorgeschrittene volkswirthschaftliche Bedeutung Genfs wohl beeinflusst, eine ebenso grosse, wenn nicht noch grössere Bedeutung dem Handel zu. Auch dieser bringt Gewinn, und er billigt daher als gerecht und nutzbringend auch den Grosshandel. Nicht nur durch den Landmann, sondern gleichfalls durch die Arbeitsamkeit, Sorgfalt und Geschicklichkeit des Kaufmanns wird das Volksvermögen gestei-

1) Die Thätigkeit Calvins auf diesem Gebiete kann man deutlich erkennen aus: l'ordre du college de Geneve, leges academiae genevensis; abgedruckt im Corp. Ref. vol. XXXVIII pars prior (op. Calv. X, p. p.) pag. 65ff.

2) In erster Linie ist hier Luther zu erwähnen, welcher den Landbau als die segensreichste Thätigkeit hinstellt. Auf den Ackerbau folgt das ehrliche Gewerbe des Handwerks. Was den Kaufmannsstand anbetrifft, so lässt er nur den Theil desselben als gerecht gelten, der sich mit dem dringend nothwendigen Kauf und Verkauf beschäftigt; Kaufleute, meint er, seien schwerlich ohne Sünde (Von Kaufshandlung u. Wucher 1524). Den Grosshandel aber, den Handel mit fremden Waaren, die hieraus resultirenden Geld- und Wechselgeschäfte, alles dieses verwirft er einmal als sündhaft, dann aber auch als unwirthschaftlich. Luther ist der Ansicht, dass Noth und Armuth endlich Deutschland zwingen müsse von dem verwerflichen ausländischen Kaufhandel abzulassen, jetzt stosse es alles Gold und Silber in „frembde Länder“, mache alle Welt reich und bleibe selbst ein Bettler. — Aehnlich urtheilt Melanchthon, während Zwingli bereits freier denkt. —

gert[1]). Mit dieser seiner Anschauung über die Productivität von Handel und Gewerbe hängt eng zusammen seine Ansicht über das Zinsnehmen. Er trat damit den herrschenden Meinungen seiner Zeit aufs entschiedenste entgegen, indem er in einer von hoher wirthschaftlicher Einsicht zeugenden Erörterung das Verbot des Zinsnehmens bekämpfte. Wohl mit Recht bezeichnet man ihn als Vorgänger des Salmasius.

Es ist bekannt, wie die canonistische Lehre des Wucherverbotes[2]), vor allem seit den Zeiten Clemens V. an, welcher auf dem Concil zu Vienne, alle den kirchlichen Gesetzen entgegenstehenden weltlichen Bestimmungen in Bezug auf die Wuchergesetze für null und nichtig erklärt hatte, in die weltlichen Gesetze mehr und mehr überging. Man stützte sich dabei auf Stellen der Bibel und war der Ansicht, dass Geld unfähig sei zu produciren. An die Spitze wurde jener verhängnissvolle Satz gestellt: pecunia pecuniam parere non potest oder nummus nummum parere non potest.

Calvin sucht die Unrichtigkeit dieser Anschauung nachzuweisen und verfährt dabei folgendermassen[3]):

Aus der heiligen Schrift ein Zinsverbot ableiten zu wollen, sei irrig. Man lege die Stelle Lucas 6, 35 „mutuum date inde nihil sperantes" falsch aus, wenn man aus ihr auf ein völliges Verbot des Zinsnehmens schliessen wolle. Christus habe nur betont auch den Armen mit Geld hülfreich zur Hand zu gehen, wenn sie dessen bedürfen, bei denen man auf ein Erstatten von Zinsen nicht rechnen könne. Aber ein Verbot habe er nie ausgesprochen. Das alte Testament könne andrerseits nicht mehr in Betracht gezogen werden, da die Verhältnisse andere geworden, und jenes daher nicht mehr bindend sei. Was die Ansicht des Ambrosius und Chrysostomus betreffe, dass Geld nicht wieder Geld zu erzeugen im Stande sei, so sei diese von gar geringer Bedeutung. Geld erzeuge ebenso gut Geld, wie der Acker oder ein vermiethetes Haus. Wer sich heute ein Stück Land kaufe, erwerbe durch dieses Geld stets anderes Geld. Man dürfe hier überhaupt nicht, meint Calvin, einige obendrein falsch

---

1) Ep. et Resp. op. edd. Amst. vol. IX, p. 223 b. Der Brief de usuris. abgedr. im Corpus Reform. XXXVIII p. pr. pag. 247: „Quid si igitur plus ex negotiatione lucri percipi possit, quam ex fundi cujusvis proventu? — Unde vero mercatoris lucrum? Ex ipsius, inquies, diligentia atque industria."

2) Man vergl. hierüber: Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre §. 2, 3 u. 4 im 1. Bande dieser Jahrbücher.

3) Cf. den in Anm. 1 erwähnten Brief de usuris. —

ausgelegte Stellen der Schrift herbeiziehen, um mit deren Hülfe ein Zinsverbot bekräftigen zu wollen. Hier müsse lediglich das Gesetz der Billigkeit den Ausschlag geben. Am besten wäre es freilich, wenn gar keine Zinsen genommen, der Name nicht einmal bekannt wäre. Da aber dieses nun nicht der Fall, und eine durchgreifende Aenderung darin nicht möglich sei, so müsse man den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen. Warum man den Rentenkauf billige, das Zinsnehmen aber verdamme, sei nicht recht einzusehen.

Aber auch Calvin will gewisse Beschränkungen beim Zinsnehmen beobachtet sehen. So soll vor allem mit dem Geldleihen kein Wuchergeschäft betrieben werden, wie er solches den Juden heftig zum Vorwurf macht. Er erwähnt dann besonders noch folgende sieben Fälle, die ein jeder beim Zinsnehmen in Betracht zu ziehen und nothwendig zu befolgen habe:

1. Den Armen oder sonst durch Unglück Bedrängten dürfen keine Zinsen abgenommen werden.

2. Nicht sollen die Begüterten so sehr auf Gewinn und Vortheil bedacht sein, dass, weil ihnen die Armen weniger Sicherheit gewähren, sie denen Geld zu leihen verweigern.

3. Bei allen derartigen Verträgen soll vor allem das Gesetz der Billigkeit befolgt werden. Jenes Wort Christi solle man sich dabei ins Gedächtniss rufen: „was ihr wollt, dass euch die Leute thun sollen, das thuet ihr ihnen auch.“ (Matth. 7, 12.)

4. Der Schuldner muss mindestens ebenso viel mit dem Gelde gewinnen als der Gläubiger.

5. Das Rechtsgeschäft, durch welches die Zinsverbindlichkeit begründet wird, soll nach dem Worte Gottes abgeschlossen werden.

6. Stets muss neben dem privaten Nutzen und Gewinn auch auf das Beste des Staatswesens Rücksicht genommen werden.

Und endlich

7. Soll eine bestimmte Höhe der Zinsen festgesetzt werden, über die von keinem herausgegangen werden darf.

Die volkswirthschaftliche Einsicht, die Calvin in dieser Zinspolitik bethätigt hat, liegt auf der Hand. Indem er hinweisend auf die Productivität des Geldes und auf das Opfer, das durch das Darleihen desselben gebracht wird, die Rechtmässigkeit des Kapitalzinses darlegte, brach er ohne Bedenken den Stab über die die Zinsverträge hindernden Bestimmungen des canonischen Rechts. Er sah hier bei weitem klarer und schärfer als die übrigen Reformatoren, welche noch in althergebrachten Anschauungen befangen waren. Luther hält das

Borgen um Zinsen für Uebertretung des natürlichen Rechts, für eine Uebertretung des alten und neuen Gesetzes, wenngleich er auch nicht ohne Weiteres jedes Zinsverbot billigt. Er gestattet z. B. Greisen, Wittwen und Waisen Zinsen zu nehmen, wenn ihnen weiter keine Nahrungsquelle offen steht, er erklärt sogar für die Bestimmungen des römischen Rechts eintreten zu wollen, nach denen die personae illustres 4, Kaufleute und Fabrikanten 8, andere Personen 6 Prozent nehmen dürfen, wenn durch die Einführung dieser Bestimmungen Aussicht vorhanden wäre dem heillosen Uebermass des Wuchers jener Zeit nachhaltig zu steuern. Auch Melanchthon hält das Zinsnehmen für ungerecht, während ebenfalls hier Zwingli wieder bei weitem correcter und freier den Zins für rechtmässig erklärt, nachdem einmal das Eigenthum eingeführt ist. Indessen die hohe wirthschaftliche Bedeutung des Kapitals und den Einfluss, den dasselbe auf die materiellen Interessen des Volkes nothwendig ausübt, hat zunächst Calvin erkannt, und er war dann auch aufs eifrigste bemüht dasselbe von den seine Productionskraft hemmenden Lasten zu befreien.

So bildete gerade in der Zinslehre Calvin einen bedeutenden Fortschritt und bekundete besonders in diesem Punkte seine gründliche Einsicht in die wirthschaftlichen Vorgänge. Dass aber auch hier die genfer Gesetzgebung, die bereits ein gewisses Maximum der Zinsen festgesetzt hatte[1]), nicht ohne Einfluss auf seine Anschauungen geblieben, ist wohl anzunehmen.

Wir haben oben die Aufgaben, die dem Staate obliegen, darzulegen versucht. Calvin sah denselben als eine nothwendige Bedingung menschlichen Daseins und menschlichen Zusammenlebens an, mehr noch aber betrachtete er ihn neben anderen höheren Aufgaben, als Hüter der menschlichen Interessen, als Schirmherr der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums. Zur Ausübung der ihm obliegenden Pflichten bedarf das Staatswesen materieller Hülfsmittel. Es sind daher die Glieder desselben verpflichtet, um die Existenz des Staates zu sichern, ihn neben persönlichen Dienstleistungen auch mit Sachgütern zu unterstützen. Letztere von jedem Einzelnen nach Bedürfniss zu fordern hat der Staat das Recht. Diese Abgaben, die der Staat, zu seiner und somit auch zu seiner Glieder Erhaltung, einzuziehen befugt ist, sollen willig von den Einzelnen entrichtet werden; andrerseits verlangt aber auch Calvin von der Obrigkeit, dass sie nicht mehr, als zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse absolut noth-

1) Ep. et Resp. op. edd. Amst. t. IX, p. 222b: „Est enim in hac civitate certus legibus modus constitutus."

wendig ist, ihren Unterthanen entzieht, denn die Steuern sind das „Blut des Volkes“ [1]). Sehr verwerflich ist es daher, wenn die Fürsten derartige Abgaben zu ihrem Aufwand und Luxus verwenden.

Als eine der Aufgaben des Staates, welche sich auf die wirthschaftlichen Interessen des Ganzen erstrecken, erachtete Calvin auch die Regelung des Verkehrs; und wir haben oben bereits gesehen, wie er selbst in jenem Entwurfe einer städtischen Gesetzgebung, auf Handel und Gewerbe wesentlich Rücksicht nahm. Wie man überhaupt in manchen Staaten schon seit dem vierzehnten Jahrhundert vielfach bemüht war durch obrigkeitliche Taxen den Preis einer Waare fest zu bestimmen, und so den Verkehr, da eine rechte fruchtbringende Concurrenz sich noch nicht bilden konnte, in geregelte Grenzen gleichsam einzuschliessen, so wollte auch Calvin dieses als eine Aufgabe des Staates beachtet sehen. Er selbst hat diesen Grundsatz in dem erwähnten Gesetzgebungsentwurf befolgt. Eine wichtige Finanzfrage im Zeitalter der Reformation bildeten die Kirchengüter, und es wurde durch die Secularisation derselben eine wesentliche Umgestaltung des Grundbesitzes erzielt. Die Ansichten der Reformatoren über die Einziehung sind bei weitem nicht übereinstimmend. Während Luther „deren völlige Secularisation eben so wenig wie deren völlige Beibehaltung billigt“ [2]), erachtet Calvin die Verweltlichung der geistlichen Besitzthümer, trotz des dabei sich in hohem Grade geltend machenden Jagen nach deren Besitz, für grossen Gewinn. Während bisher diese Güter vornehmlich mit dazu beigetragen hätten das kostspielige und liederliche Leben der katholischen Geistlichkeit zu fördern, so könnten doch jetzt mit diesem edlere Zwecke erzielt, Kirchen und Schulen errichtet, Arme und bessere Geistliche erhalten werden [3]).

Jedoch nur hierzu sollten die Güter der Kirche verwendet und nicht mit ihnen irgend welche Gewinnsucht betrieben werden. Polemisirt doch Calvin besonders gegen alles habsüchtige Ergreifen und Ringen nach Eigenthum, wie er einerseits auch meinte, dass das Volk

---

1) Inst. IV, c. 20, 13: „Vel potius ipsum paene esse populi sanguinem, cui non parcere durissima sit inhumanitas.“

2) Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. (München 1874) p. 67.

3) Cf. de Scandalis. op. edd. A. VIII, p. 89 a: „Certe ex quibus locis profligata est Papatus impietas, illic saltem pars eorum redituum, quos scorta, et lenones cum sacerdotibus vorabant, in pauperes erogatur: aliquanto plus impenditur in scholas, quam fieri solebat: aluntur veri Pastores, qui salutis doctrinam populo ministrant: sumptus quoque ad tuendum ecclesiae statum non pauci fiunt.“

stets in Armuth gehalten werden müsse, damit es gehorsam bleibe [1]), andrerseits deutlich ausgesprochen hat, dass der wahre Christ sich nicht als Eigenthümer, sondern nur als Verwalter seiner Güter betrachten dürfe. Er wollte hierdurch vor allem zur Wohlthätigkeit antreiben. Auch Zwingli hatte einen ähnlichen Grundsatz aufgestellt.

Man würde aber gewaltig fehl gehen, wenn man aus dieser Anschauung Calvins über das Eigenthum, wonach der wahre Christ sein Besitzthum nur als ein ihm zur Bewirthschaftung überlassenes Gut betrachten darf, sich berechtigt halten wollte, ihm irgend welche communistische Ideen unterzuschieben.

Calvin war von jenem ökonomischen Communismus, der auch in Genf in dem Kampfe der Libertinen eine bedeutende Rolle gespielt hat, weit entfernt. Er selbst hat den Kampf gegen die Libertinen begonnen und siegreich ausgefochten, was schon Beweis genug ist, dass er diesen Ansichten nicht huldigte.

Doch betrachten wir zum Schluss noch die Anschauungen, von denen sich Calvin in diesem Kampfe leiten liess. Die Libertinen oder Spiritualen [2]) waren eine christliche Secte, welche in Genf einen nicht unbedeutenden Anhang gewonnen hatte. Ihr System, das aus materialistischen, pantheistischen und gnostischen Lehren zusammengestoppelt war, führte in seinen letzten Consequenzen zum völligen Communismus, zur Güter- und Weibergemeinschaft. Sie gingen von dem Grundsatze aus, dass es nur einen Geist gebe, dass eine jede Seele ein Bestandtheil dieses einen göttlichen Geistes sei. Gott sei der Schöpfer und zwischen ihm und seinen Geschöpfen bestehe kein Unterschied. Man könne daher weder reden von Gut noch Böse, weder von Wahrheit noch Lüge. Alles sei erlaubt, nichts strafbar. Auch das, was uns als Frevel erscheine, sei ein Werk der Gottheit. „L'homme est dieu maintenant; plus tard il ne sera rien [3])."

Diese Lehren führten nothwendig zu jenen practischen Consequenzen, die hier für uns allein in Betracht zu ziehen sind. Das Eigenthum wurde als Diebstahl bezeichnet, ohne dass sie in Wirklichkeit dasselbe als solches behandelten, weshalb sie auch Calvin „docteurs de la charité passive" nennt. Die Ehe erachteten sie als nicht bindend; die Gemeinschaft der Leiber wurde von ihnen als durch die christliche Liebe nothwendig geboten gepriesen. Erklärte

1) Kampschulte a. a. O. p. 430.

2) Ueber die Libertinen vgl. man: Artikel: Libertinen in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche Band VIII, p. 375 ff. (von Trechsel).

3) Gaberel a. a. O. t. 1, p. 372.

doch die Ehefrau des Rathsherrn Ameaux, die offen den libertinischen Grundsätzen huldigte und des ehebrecherischen Umgangs mit anderen angeklagt war, dass sie durch ihre Handlungsweise die Gebote Gottes erfüllt und den höchsten Grad christlicher Liebe bethätigt habe.

Gegenüber solchen Lehren und Handlungen konnte Calvin nicht unthätig dastehen. Was Wunder, dass er seine ganze Kraft, seine ganze Beredsamkeit aufbot, um diesen verderbenbringenden Lehren entgegenzutreten [1]).

„Un chien abaye, sil voyt quon assaille son maistre;“ schreibt er an die Königin Margaretha von Navarra, „ie serois bien lasche, si en voyant la verite de dieu ainsi assallye, ie faisois du muet sans donner mot [2])!“

Calvin erachtete diese Secte für die gefahrbringendste, die je existirt, und er verglich sie mit derjenigen, von der Petrus in seinem zweiten Briefe handelt. Der Geist auf den sie sich beriefen, und durch den sie ihre Handlungen als gerechte darzustellen bemüht wären, sei der Geist der Unmässigkeit und der Begierden. Freilich giebt er zu, dass durch die mit dem Eigenthum verbundenen gesellschaftlichen Missstände, durch den Hochmuth, Geiz, Habsucht, Wucher u. dergl., es leicht Leute geben könne, die durch derartige communistische Rathschläge den herrschenden Uebeln abzuhelfen vermeinten; aber sie seien dabei auf völlig falscher Fährte. Durch einen derartigen Umsturz würden die Zustände nicht verbessert, vielmehr bei weitem schlimmere Uebel herbeigeführt. Nur wenn man die christlichen Lehren befolge, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit bei allen Geschäften walten lasse, wenn man in der Thätigkeit des geistigen Menschen die sittlichen Kräfte zur Geltung bringe, nur dann sei es möglich eine Beseitigung der Uebelstände zu erzielen. Wenn sich aber die von den Libertinen gesteckten Ziele verwirklichen sollten, so sei die nothwendige Folge die Auflösung jeder staatlichen Ordnung, das Herabsinken des Volkes zu einer chaotischen Masse, die Anarchie. — So weit die Anschauungen Calvins über das soziale und wirthschaftliche Leben. —

Sowohl die politischen und staatsrechtlichen, wie die nationalökonomischen Lehren Calvins, sie alle erwachsen aus seinen religiösen Bestrebungen. Das Christenthum bildet das Alpha und Omega, es wird hingestellt als die Richtschnur alles Denkens und Handelns; von

---

1) Cf. Calvins Schrift: Contre la secte phantastique et furieuse des Libertins. Corp. Ref. vol. XXXV (op. Calv. v. VII) p. 149 ff.

2) Cf. Thesaurus epistolicus Calvinianus. Corpus Ref. vol. XXXX (op. Calvini XII) pag. 67.

ihm soll alles ausgehen, durch dieses alles bestimmt werden. Dass hierdurch manche eigenthümliche Bestimmungen geschaffen, ja nothwendig hervorgerufen werden mussten, liegt auf der Hand. Aber trotz der hier und da sich geltend machenden falschen Grundsätze, welche auch durch die frühe Wirthschaftsperiode jener Zeit wohl erklärlich sind, bezeugen doch diese Lehren Calvins, vor allem auf ökonomischen Gebieten, einen bedeutenden Fortschritt.

Wie stets die politische und nationalökonomische Wissenschaft mit den grossen Epochen der Geschichte auch in ihrer Weiterentwicklung Schritt gehalten hat, so hat sie auch im Zeitalter der Reformation einen neuen lebenskräftigen Aufschwung genommen. Unter den Männern aber, welche thatkräftig dazu beitrugen eine neue freiheitlichere Denkart zu verbreiten, und auch mit der Fortbildung der wirthschaftlichen und politischen Lehren sich bemühten, gehört der erste Platz Johann Calvin.

Nur auf solchen Schultern stehend, konnten die grossen Geister späterer Generationen wirksam diese Wissenschaft weiter bilden; und wohl müssen wir heute mit Dank auch auf das zurückblicken, was die Männer der Reformation auch auf dem Gebiete des Staates und des sozialen Lebens erarbeitet haben. Was aber die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen Calvins erst recht werthvoll macht, und ihnen vor allem ihre grosse Bedeutung verleiht, ist, dass wir es hier nicht mit Utopien zu thun haben, sondern dass alle diese Lehren auch ins Leben übertragen worden und dort in der Praxis ihren segensreichen Einfluss bethätigt haben. —

In wie weit dieselben sich verwirklicht, bis wohin sich dieser Einfluss erstreckt hat — dieses wird in dem folgenden und letzten Abschnitt, wenn auch nur in grossen Umrissen, darzustellen versucht werden.

III.

Die Verwirklichung der politischen und gesellschaftlichen Anschauungen Calvins in Genf; der Einfluss seiner Lehren auf Frankreich, England und Brandenburg.

Calvin begann, wie bereits erwähnt, seine reformatorische Thätigkeit in Genf. In dieser Stadt empfingen daher seine Lehren auch zunächst Gestaltung im practischen Leben und von hieraus verbrei-

teten sich dieselben über weitere Länder, vor allem über Frankreich, dann England und Brandenburg.

Es könnten freilich noch manche andere Gebiete aufgezählt werden, in denen der Calvinismus Fuss fasste und wesentlich das politische wie soziale Leben beeinflusste. Denn in aller Herren Länder flohen jene unglücklichen protestantischen Flüchtlinge nach der Aufhebung des Edikt von Nantes, und nahmen mit sich ihr geistiges Kapital, ihren Fleiss, ihre Geschicklichkeit, ihre Anschauungen vom bürgerlichen Leben, kurz den Geist Calvins.

Aber es würde uns entschieden zu weit führen und über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollten wir den Einfluss des politischen Calvinismus in einem jeden Lande eingehend verfolgen. Jene oben erwähnten Staaten werden genügen, um an ihnen den Wert der Bestrebungen Calvins im praktischen Leben zu erkennen, um zu sehen, welche segensreichen Umgestaltungen durch seine Lehren in politischer und gesellschaftlicher Beziehung hervorgerufen wurden.

Beginnen wir zunächst mit Genf.

I. Genf.

Die am südlichen Ende des Lemansees gelegene Stadt Genf hatte im Verlaufe des Mittelalters unter beständigen Kämpfen und Unruhen viel zu leiden gehabt[1]. Während im 12. und 13. Jahrhundert die Grafen von Genf im Kampfe lagen mit den Bischöfen, griffen im 14. Jahrhundert die Grafen von Savoyen in die Fehde ein und waren aufs eifrigste bemüht, sich der mitten in ihrem Gebiete gelegenen Stadt zu bemächtigen. Genfs Bürger andererseits kämpften für ihre Rechte und ihre Freiheiten, die sie um so weniger einbüssen wollten, je mehr sie die benachbarten schweizerischen Städte ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit glanzvoll bewahren sahen.

Ihr Streben nach Freiheit verwirklichte sich. Im Jahre 1530 durch den Vertrag zu Payerne wurde die lang ersehnte Unabhängigkeit Genfs verkündet; formal galt die Stadt als ein Glied der deutschen Eidgenossenschaft.

Aber bereits während dieses politischen Freiheitskampfes hatten die neuen religiösen Ideen mehr und mehr Anhänger unter der genfer Bürgerschaft gewonnen. Das verabscheuungswürdige Leben, das, wie fast überall, so auch hier die katholische Geistlichkeit führte, die

---

1) Vergl. hierüber Kampschulte a. a. O. Band I, 1. Buch.

engere Berührung mit dem, dem Protestantismus bereits fast völlig ergebenen deutschen Bern, alles dieses trug dazu bei, dass, während des Ringens nach bürgerlicher Freiheit, man bereits die Prediger der neuen Lehre willig empfing. Da aber gerade hier der Katholicismus sich zu einer nicht unbedeutenden Macht emporgearbeitet hatte, so war der Kampf, den diese Männer aufnehmen mussten, kein leichter, und eigentlich erst vom Jahre 1532 an kam der Protestantismus in Genf zur Geltung. Im Herbst desselben Jahres zog Wilhelm Farel in diese Stadt ein, und bearbeitete hier den Boden für die spätere Thätigkeit Johann Calvins.

Die Grundsätze, denen Calvin huldigte, die Art und Weise, wie er das Staatswesen in politischer und socialer Beziehung geregelt sehen wollte, haben wir oben darzulegen versucht. Erreicht hat er im practischen Leben, was er erreichen wollte.

Was zunächst die Staatsverfassung anbetrifft, so blieb sie im Wesentlichen die alte, und Roget[1], wie nach ihm Kampschulte[2], haben schon mit Recht darauf hingewiesen, dass Calvin als den Begründer einer völlig neuen Staatsverfassung zu betrachten, eine irrige Ansicht ist. Die genfer Verfassung war im Grossen und Ganzen eine solche wie sie Calvin erstrebte, eine umfassende Reform auf diesem Gebiete daher nicht nothwendig. Die vier Syndike und der kleine Rath, ebenso der grosse und der Generalrath blieben bestehen.

Trotz alledem waren mannigfache Aenderungen in der bürgerlichen Ordnung nothwendig und der Einfluss, den Calvin hier ausgeübt, darf nicht gering angeschlagen werden. In den letzten an Unruhen so reichen Jahren, in dem Getriebe der Parteien, waren manche berechtigte Einrichtungen zurückgedrängt, andere wiederum, die noch herrschend waren, standen nicht mehr im Einklang mit der neuen Lehre, überhaupt mit dem neuen Geiste, der sich mehr und mehr in Genf bekundete. Auch die Gesetzgebung bedurfte in vielen Punkten der reformatorischen Hand. Wir sehen daher, wie im November 1541, nachdem man die kirchlichen Ordonnanzen, in denen sich die gesetz-

---

1) Roget, L'église et l'état à Genève du vivant de Calvin (Genève 1867). Der Verf. wendet sich (p. 89) vor allem, und zwar mit Recht, gegen Stähelin, wenn er sagt: „Calvin" dit Stähelin (Leben Calvins I, 345) „fut nommé membre d'une commission chargée d'élaborer une nouvelle constitution (Verfassung) et il nous a été signalé dans cette prétendue constitution une restriction très-sensible de l'élément démocratique et une extension correspondante du principe aristocratique.

Or, il s'agit d'un projet d'ordonnances civiles, nullement d'une constitution. Une Constituante au seizième siècle! Cela est presque burlesque."

2) Kampschulte a. a. O. I. p. 424.

geberischen Fähigkeiten Calvins so deutlich erwiesen hatten, angenommen, an Calvin die Aufforderung von Seiten des Rathes erging, auch der Commission, welche sich zur Regelung der politischen Ordnung, zur Abfassung der bürgerlichen Ordonnanzen bilden sollte, beizutreten [1]). Calvin leistete dieser Aufforderung Folge, und gar bedeutend ist die Thätigkeit, die er hier entwickelt hat. Wenngleich auch noch andere Männer Mitglieder dieser Commission waren, so war er dennoch die Seele des Ganzen, und wie die kirchliche, so auch schliesslich die bürgerliche Ordnung sein eigentliches Werk. Der Rath erkannte dieses auch sehr wohl und sandte ihm nach einiger Zeit, gleichsam zum Zeichen seines Dankes und zur weiteren Aufmunterung ein Fass alten Weines, „damit er sich nun wieder erquicken möge, nachdem er Tag für Tag zum Besten der Stadt so viele Anstrengungen übernommen" [2]).

Es war aber in der That von der allergrössten Bedeutung, dass der Rath Genfs dem Verfasser der kirchlichen Ordonnanzen auch die Ordnung des politischen Lebens übertrug. Hierdurch allein war es möglich, dass jenes Ideal, das Calvin in der Theorie vorschwebte, jenes Ineinanderarbeiten der politischen und religiösen Elemente, in der Praxis sich verwirklichen konnte. Calvin hat denn auch vielfach hierauf Bedacht genommen. So finden wir z. B., dass, nachdem die neuen bürgerlichen Ordonnanzen angenommen, sowohl der Wähler wie der Gewählte, beide mit entblösstem Haupte einen feierlichen Eid zu schwören hatten, in welchem sie nicht allein auf die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesetze, auf eine gedeihliche Entwicklung des Staatswesens, sondern gleichfalls auf die Wahrung der Ehre Gottes und Reinhaltung der neuen Lehre mit allen ihren Kräften hinzuarbeiten versprachen [3]). Wir sehen daher auch in Genf in der Wirklichkeit das durchgeführt, was wir oben in unserer Darstellung der Lehren Calvins auf politischen Gebieten verzeichnet haben, nämlich eine Unterstützung der Kirche von Seiten des Staates. Wir werden weiter unten noch hervorheben, wie wiederum andrerseits die Kirche durch die sittenrichterliche Polizei, wodurch sie in das soziale Leben ein-

---

1) Rathsprotokoll, 21. Nov. 1541: „a esté ordonné queii soit fayct ordonnances sur le régime du peuple et pour commencer à ycelles hont esté deputés Mons. Calvin, les secret. Roset, Porralis et les S. Jehan Balard" etc.

Diese Notiz aus den Rathsprotokollen befindet sich abgedruckt bei Kampschulte a. a. O. I, p. 415 Anm. 1.

2) Stähelin a. a. O. I, 345.

3) Kampschulte a. a. O. I, 416.

greift, dem Staatswesen zu Hülfe kommt. Das Ideal der Theokratie, welches Calvin vorschwebte, hat in Genf auch in der Praxis Gestalt angenommen. — Die aristokratischen Anschauungen, denen er huldigte, haben, wenngleich auch die alte Verfassung in ihren Grundformen, wie bereits bemerkt, bestehen blieb, dennoch in Genf Geltung gewonnen. Der Generalrath verlor fast völlig seine Bedeutung und wurde eigentlich nur noch an den zwei, von Alters her festgesetzten Terminen einberufen; der grosse Rath aus zweihundert bestehend, trat auch mehr und mehr in den Hintergrund, obgleich dennoch der Einfluss nicht unbedeutend war, den dieser auf den kleinen Rath, der aus fünf und zwanzig Personen bestand, ausüben konnte. Die eigentlichen Geschäfte aber lagen schliesslich lediglich in den Händen des Letzteren[1]).

Wenngleich auch die Verfassung Genfs, wie hieraus hervorgeht, eine demokratische war, so hatte Calvin diese dennoch, ohne irgend einen Umsturz in ihr herbeizuführen, allmählich in das aristokratische Geleise hinüberzuführen verstanden. Die politische und bürgerliche Verwaltung wurde daher, trotz Beibehaltung der alten Formen, in Calvins Sinne gehandhabt, und in Wahrheit hatte das demokratische Genf eine aristokratische Regierung, es war eine Republik, in der das Volk sich durch seine würdigsten Männer vertreten sah.

Zu der Theokratie und der Bevorzugung der aristokratischen Regierungsform tritt als ein dritter hervorragender Zug, der sich im genfer Staatsleben durch den Einfluss seines Reformators geltend machte, jene fast unmenschlich zu nennende Strenge in der Gesetzgebung hinzu. Wir haben oben jene Grundsätze, von denen sich Calvin hierin leiten liess, kennen gelernt; wir finden sie in fast noch schärferer Weise, als sie in seinen Schriften niedergelegt, im Leben gehandhabt.

Kaum hatte er mit wuchtiger Hand in das öffentliche Leben hineingegriffen, so folgte Verurtheilung auf Verurtheilung, eine Todesstrafe der anderen. Nie hat Genf wieder eine ähnlich blutige Zeit unter friedlichen Verhältnissen geschaut! In einem so kurzen Zeitraume von vier Jahren (1542—1546) sind allein 58 Todesurtheile und 76 Verbannungsdekrete vollstreckt[2]), ganz abgesehen von den anderweitigen Strafen, vor Allem auch von den peinlichsten Verhören. Viele endeten unter der Betheuerung ihrer Unschuld, denn oft schon war allein der Verdacht, dass sie ein Unrecht begangen hätten, hinreichend, um sie zu verurtheilen. Ja selbst Kinder wurden nicht ver-

1) Vergl. Kampschulte a. a. O. I, p. 420, 421.

2) Cf. Kampschulte a. a. O. I, 425.

schont. So wird uns berichtet, dass ein Kind, welches seinen Vater und seine Mutter geschlagen, im Jahre 1568 geköpft; ein anderes von sechzehn Jahren, welches nur den Versuch gemacht habe seine Mutter zu schlagen, zum Tode verurtheilt worden sei; des letzteren Strafe aber wurde seiner Jugend wegen in Verbannung umgewandelt, nachdem man es zuvor ausgepeitscht hatte [1]). Wurden doch selbst Kinder, die nichts weiter als harmlos sich dem Spielen hingegeben, eben weil sie gespielt, verhaftet [2]).

Dass eine derartig strenge Handhabung der Gesetze nicht ohne Einfluss auf die Bevölkerung Genfs bleiben konnte, ist leicht erklärlich. Das äussere Leben wurde völlig umgewandelt; aus Furcht vor Strafe suchte allmählich ein Jeder die Gebote des grossen Reformators zu befolgen, wenigstens nach Aussen hin sich einen solchen Anschein zu geben.

Diese Umwandlung, welche sich, durch die Schärfe der criminellen Gesetzgebung hervorgerufen, in dem öffentlichen Leben Genfs kund gab, wurde aber auch andrerseits wesentlich mit gefördert durch Calvins Kampf gegen jede Art von Trägheit, Vergnügungssucht, Luxus etc., kurz, durch seine weitgehenden sozialen Reformen. Indem er auch in dieser Beziehung mit seinen Planen durchdrang, erhielt die Stadt eine Art religiösen Gepräges, wenigstens waren alle Zeichen eines unlauteren und unsittlichen Geistes äusserlich aus ihr verdrängt.

Diesen Umschwung aber, den der Reformator hier erzielt, werden wir um so höher anschlagen und um so mehr bewundern müssen, wenn wir einen Blick auf die sittlichen Zustände Genfs vor dem Beginne seiner dortigen Thätigkeit werfen. Wenngleich wir hier auch nichts von derartigen Vereinen erfahren, wie sie in Bern zu jener Zeit im Schwange waren, von denen beispielsweise der eine in seinen Statuten die Bestimmung getroffen, dass jedes Mitglied an jedem Tage betrunken sein müsse, ein anderer, dass nur solche als Mitglieder aufgenommen werden könnten, die mindestens zweihundert Pfund wögen, deren Präsident dann noch ein Erkleckliches mehr wiegen musste [3]), so waren dennoch die sozialen Zustände Genfs kaum besonders besser gestaltet. Auch die geographische Lage hatte einem unsittlichen Leben in vieler Beziehung hier Vorschub geleistet. Inmitten Deutschlands, Frankreichs und Italiens, an der Grenzscheide der romanischen und germanischen Welt gelegen, war der Zudrang von Fremden gar be-

1) Henry a. a. O. II, 73.

2) Kampschulte a. a. O. I, 425.

3) Wiskemann a. a. O. 85. Anm. 5.

deutend, und von jeher lehrt uns die Geschichte, dass in solchen vielbesuchten Städten die Demoralisation in ihrer höchsten Blüthe steht.

Jedenfalls hat Calvin gewaltig hier aufgeräumt. Von dem Augenblicke an, wo er in Genf wirkte und seinen Einfluss geltend machen konnte, gab es kein besonderes Viertel der Stadt, das den feilen Dirnen angewiesen war, wie dieses früher der Fall gewesen; aber was mehr besagen will, es gab keine laute Lustbarkeit mehr, kein Tanz, kein Spiel, verschwunden waren jene alten volksthümlichen Feste, und Ernst und Würde hatten ihren siegreichen Einzug in Genf gehalten. Dem Kirchenconsistorium lag die Aufsicht in sittenrichterlicher Beziehung ob, wodurch besonders auch die Stadt ihren kirchlichen Charakter erhielt.

Man mag über die Institutionen Calvins denken, wie man will; fehlerfrei waren sie gewiss nicht, aber er hat durch dieselben in verhältnissmässig kurzer Zeit Grossartiges erzielt. Nicht genug können die Zeitgenossen Calvins das neue Leben Genfs rühmen. Farel, der begeistert ausruft, lieber in Genf der letzte als in irgend einer anderen Stadt der erste zu sein, der schottische Reformator Knox, ja selbst noch nach hundert Jahren der strenge Lutheraner Valentin Andreae, sie alle preisen das „protestantische Rom“ als eine Zierde christlichen Lebens, als eine Stätte wahrer Sittenreinheit [1]).

Dass die Männer, welche in Genf an der Spitze des Staatswesens standen, nicht blind waren gegen diese Umwandlungen, die ihre Stadt erfahren, dass sie mit einer gewissen Begeisterung an dem Manne emporblickten, der in so grossartiger Weise das kirchliche wie bürgerliche Leben zu regeln verstanden, ist gar erklärlich. So kam es denn auch, dass die genfer Bürgerschaft bei fast jeder, ja sogar den geringfügigsten Angelegenheiten Calvin um Rath frug; man holte sein Gutachten ein und dieses war massgebend. Kam irgend ein Handwerker oder Kaufmann in die Stadt, um sich daselbst niederzulassen und sein Geschäft zu betreiben, er wurde an Calvin verwiesen. Ihm hatte er die Bedeutung seines Gewerbes auseinander zu setzen, in dessen Gegenwart eine Probe seiner Geschicklichkeit zu liefern. War nunmehr Calvin einmal von dem Werth des bezüglichen Gewerbes, dann von der Tüchtigkeit der Arbeit des Betreffenden überzeugt, so konnte dieser in Genf verbleiben und er fand Arbeit, gestützt auf die Empfehlung des Reformators. Als einst ein Zahnarzt dorthin kam und Niemand der Männer, welche im Rathe sassen, diese Kunst, die

1) Stähelin a. a. O. I, 351, 352.

er betrieb, kannte, wurde auch er zu Calvin geschickt, um sich von diesem prüfen zu lassen. Selbst ein Chirurg, der sich in Genf niederlassen wollte, wurde an ihn verwiesen, und in Gegenwart Calvins mussten die Doctoren der Medizin die Geschicklichkeit dieses Mannes erproben[1]).

Gerade aus solchen Kleinigkeiten erkennt man, welche hervorragende Stelle der Theologe von Noyon in Genf sich erworben, in welcher Weise er das ganze Leben im wahrsten Sinne des Wortes beherrschte. Unwillkürlich erinnert man sich jenes Ausspruches, mit dem einst der bedeutendste griechische Historiker die Staatsverwaltung des Pericles kurz und treffend kennzeichnete, ein Ausspruch, der mit einer kleinen Umwandlung vielleicht noch mit mehr Recht auf die Verwaltung Calvins angewendet werden kann: Genf war dem Worte nach eine Freistadt, in der That aber galt in ihr die Herrschaft des ersten Mannes.

Es erübrigt noch auf einen Punkt in der Thätigkeit Calvins näher einzugehen, auf den Einfluss, den er auf die Entwicklung des industriellen Lebens seiner Stadt, ausgeübt hat.

Wir hatten bei der Darstellung seiner nationalökonomischen Lehren, gerade in ganz besonderem Masse, einen Fortschritt bei ihm wahrgenommen, im Vergleich zu seinen übrigen Zeitgenossen, und es ist wohl anzunehmen, dass sich diese seine vorgeschrittene Anschauung auch in der Praxis bethätigt hat. Jedoch gerade in dieser Beziehung sind die Ansichten getheilt. Während Kampschulte[2]) den Einfluss Calvins auf die merkantile Entwicklung Genfs nicht hoch anschlägt, feiert Wiskemann[3]) ihn als einen Mann, durch dessen Kraft in jene Stadt eine Gewerbsthätigkeit, ein Reichthum eingekehrt sei, von dem man früher keine Ahnung gehabt hätte.

Das ist ja gewiss, dass Calvin wie alles andere, so auch Handel und Gewerbe den religiösen Ideen unterordnete; daher kam es, dass er im Stande war den Betrieb eines ganzen Gewerbes in Genf zu verbieten, sobald er meinte, dass durch ein solches die Sittenreinheit der Stadt Gefahr laufen könnte, — wie er ja bekanntlich aus diesem Grunde das Anfertigen von Karten untersagte. Auch muss weiterhin betont werden, dass er grosse Reichthümer nicht von Seiten der Bürgerschaft angesammelt sehen wollte; er hatte jenes ungemein bedenkliche und doch wiederum für die Durchführung seiner Ideen so nothwendige

1) Gaberel a. a. O. t. I, p. 523.

2) Kampschulte a. a. O. I, 430.

3) Wiskemann a. a. O. S. 85.

Wort ausgesprochen, dass man das Volk stets in Armuth halten müsse. Solchen Anschauungen aber steht eine rege industrielle Entwicklung entschieden entgegen. Dennoch aber hat er, gleichwie er in theoretischer Beziehung auf volkswirthschaftlichem Gebiete in manchen Punkten Bahn gebrochen hat, auch im praktischen Leben zum Nutzen Genfs Bedeutendes geleistet. Vor Allem hat er ein Moment im Handel und Gewerbe segensreich zur Geltung gebracht: die Arbeit des sittlichen Menschen. Calvin hat deutlich darauf hingewiesen, dass nicht allein die physischen und die geistigen, sondern vor Allem auch die moralischen Kräfte des Menschen bei der Production in hohem Maasse mitwirken müssen; immer und immer wieder hat er betont, dass die sittlichen Eigenschaften, dass Fleiss und Ausdauer, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, wie in allen Handlungen der Menschen, so auch auf wirthschaftlichem Gebiete thätig sein müssen. Gerade auch in den anderen Ländern, auf die wir noch eingehen werden, wird sich die Bedeutung dieses Momentes auf die Entwicklung der Industrie gar deutlich zeigen; aber auch besonders in Genf ist hierdurch Handel und Wandel, die so tief darniederlagen, von Neuem gehoben.

Jedoch hiermit nicht genug.

Mit eigenen Vorschlägen zur Förderung des gewerblichen Lebens ist der Reformator an die genfer Bürgerschaft direct herangetreten.

Da die Arbeitslosigkeit und Armuth durch die letzten wirrenvollen Jahre in traurigem Maasse gewachsen waren, so musste nothwendig hier Abhülfe geschafft werden. Calvin dieses erkennend, beantragte beim Rathe einen neuen Industriezweig in Genf anzubahnen, durch Einführung der Tuch- und Sammetweberei. Der Rath nahm diesen Vorschlag mit grosser Freude an und beauftragte Calvin einen Plan, in der die Möglichkeit der Verwirklichung seines Vorhabens dargelegt werde, zu entwerfen. Nach zwei Monaten lag dieses Gutachten der Bürgerschaft vor. Man leistete demselben Folge und lieh einem geschickten und wohl unterrichteten Manne aus der Staatskasse 300 Livres (17,000 Fr.), damit derselbe mit dieser Summe eine Fabrik für Tuch- und Sammetweberei errichten sollte, in welcher man alle Arbeitslosen und von Unterstützung Lebenden zu beschäftigen beabsichtigte. Das Unternehmen glückte vollkommen. Gewerbe und somit Wohlstand zogen allmählich wieder in Genf ein; und als man unter Heinrich IV. in Lyon die Seidenfabrikation einführte und zwar mit grösseren Mitteln, als sie der kleinen Republik zu Gebote standen, da konnte freilich Genf der Konkurrenz mit Lyon nicht Stand halten, sondern verlor in diesem Zweige seine Bedeutung. Aber da

nun gewerbliches Leben und Arbeitsamkeit in der Bürgerschaft Genfs sich einmal wieder Geltung verschafft hatten, so war man im Stande jetzt leichter jenen Verlust zu verschmerzen und thatkräftig einen anderen Industriezweig zu ergreifen, der heute noch einen so grossen Theil der genfer Einwohner ernährt, die Fabrikation von Uhren [1]).

Es ist daher, wenn anders auch das mercantile Leben bei Calvin stets den religiösen Ideen untergeordnet bleibt, dennoch der Einfluss, den der grosse Reformator auch hier ausgeübt hat, bei Weitem nicht so gering anzuschlagen, als Kampschulte dieses thut. Freilich war Genf in erster Linie „die Stadt des Geistes, von dem Stoicismus gegründet auf dem Felsen der Praedestination, die Hauptstadt einer Idee, die grossartig, erhaben und schauerlich war“ [2]), aber dennoch lebte auch in ihr trotz der harten Schicksalsschläge, die es erlitten, industrielles Leben wieder auf, „Genf war immer noch die gewerbfleissige Stadt, die es bisher gewesen: aber das Geräusch des Handwerkes und des Hammers wurde nicht mehr durch den Lärm städtischer Tumulte, kirchlichen Pomp und ausgelassene Vergnügungen unterbrochen: auch in den höheren Ständen war alles Ordnung, Zucht und Arbeit“ [3]).

Dies alles aber war die That Johann Calvins.

Frankreich. England. Brandenburg.

Verlassen wir die Mutterstadt der calvinischen Bestrebungen Genf und werfen wir unseren Blick nach anderen Ländern hinüber, in denen der Calvinismus Boden gewann. Wir werden hier nicht wie dort eine völlig genaue Durchführung und Verwirklichung der Lehren des Reformators wiederfinden, wohl aber seinen Einfluss erkennen in den freiheitlichen Regungen und dem sittlichen Bestreben, das sich überall nach Einführung seiner Lehre unter den Bekennern derselben kund gab. Wir gedenken die Länder Frankreich, England und Brandenburg noch kurz in dieser Beziehung zu betrachten und werden in ihnen eine Förderung in politischer und wirthschaftlicher Beziehung durch den Calvinismus beobachten können.

---

1) Cf. Gaberel a. a. O. I, 524.

2) Kampschulte a. a. O. I, 430.

3) L. v. Ranke: sämmtliche Werke Bd. 8 (Französische Geschichte B. 1). Leipzig 1868 S. 128.

In politischer Beziehung sehen wir den Calvinismus im Kampfe mit dem absoluten Königthum.

Was zunächst Frankreich anbetrifft, so hatte hier die in Deutschland durch Luther hervorgerufene Bewegung auch in den Kreisen der Gelehrten und Gebildeteren vielfach Anklang gefunden. So lange die neue Lehre sich jedoch nicht als staatsgefährlich bekundete, trat man ihr nicht entgegen, sondern überliess sie ihrer eigenen ruhigen Entwicklung. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als die neue Bewegung sich auch mehr und mehr im Volke geltend machte, und sich hier zu nicht unbedeutendem Ansehn und wohl furchteinflössender Macht gestaltete.

Denn in Frankreich lagen die Verhältnisse wesentlich anders als in Deutschland.

Während sich hier der Protestantismus auf die von Kaiser und Reich mehr oder minder unabhängige Territorialmacht stützen konnte, fehlte es ihm an einem solchen Schutze in Frankreich völlig, wo man bekanntlich seit den Zeiten Ludwig XI. an dem Sturze des alten Feudalstaates arbeitete, bis man schliesslich zur völligen Unumschränktheit des Thrones gelangte, und unter Ludwig XIV. den König als die Quelle alles Rechts und aller Macht bezeichnen konnte.

So sah denn auch Franz I. sein Ansehn und seine Würde verletzt, als das Volk mehr und mehr mit seinen protestantischen Anschauungen stürmisch hervortrat, und schritt mit Verurtheilungen gegen die der neuen Religion Huldigenden vor, indem er, gleichsam zu seiner Vertheidigung, auf die in Mühlhausen und Münster begangenen Gräuel hinwies, und die französischen Protestanten als nach gleichen Zielen wie die Wiedertäufer strebende, und somit dem Staatswesen verderbenbereitende Personen bezeichnete.

Calvin, die Gefahr, in der seine Glaubensbrüder in Frankreich sich befanden, erkennend, entschloss sich schleunigst zur Veröffentlichung seiner christlichen Institution mit jener denkwürdigen Zueignung an Franz I., in der er die französischen Protestanten von den ihnen durch den König fälschlich gemachten Vorwürfen zu befreien bemüht war. Es war dieses eine gar folgenschwere That. Denn erst recht drang nunmehr unter dem Einflusse Calvins die protestantische Bewegung in die Schichten der französischen Bevölkerung und wurde mit dem jenem Volke eigenen Eifer und einer durch nichts mehr zu hemmenden Begeisterung ergriffen. Das nunmehr aber gleichsam von Neuem angefachte religiöse Interesse galt allmählich nicht mehr dem deutschen

Lutherthum, sondern der neuen Lehre, welche der schweizerische Reformator verkündete! —

Es dauerte jedoch eine geraume Zeit, bis der Protestantismus in Frankreich sich eine erträgliche, geduldete Stellung errungen hatte. Denn auf jede nur denkbare Art stellte man den Anhängern der neuen Lehre nach, und erst nach langwierigen blutigen Kämpfen wurde durch das Edict von Nantes 1598 diesen unseligen Religionskriegen bis auf Weiteres ein Ziel gesetzt.

Wenn anders nun auch in Frankreich eine jede religiöse Bewegung, die gegen das herrschende vom Staate geförderte katholische Christenthum auftrat, eine gewisse politische Richtung annehmen musste, um nicht völlig rechtlos dazustehen, so umsomehr die Lehre Calvins, in der selbst, wie wir gesehen, politische Ideen vielfach enthalten sind.

Zunächst werden wir den Calvinismus überall im Kampfe finden mit denjenigen Elementen, die eine absolute Unumschränktheit der königlichen Herrschaft erstreben; und dieses nicht deshalb, weil Calvin die Repräsentativrepublik als die beste Regierungsform hervorgehoben, sondern weil durch den ganzen religiösen Calvinismus sich republikanische Ideen, die Ideen von bürgerlicher Freiheit, hindurchziehen. In den Augen der Kirche war ein jeder gleichberechtigt, hier galt kein Ansehn, keine Würde, und durchdrungen von der allgemeinen Berechtigung dieser Anschauung, übertrug man diese — wie gar leicht erklärlich — auf das bürgerliche Leben.

In einem Freistaate konnte der Calvinismus sich leichter entwickeln, in absoluten Monarchien entstand nothgedrungen ein unversöhnlicher Kampf. Wollte er hier zur Geltung kommen, so musste er entweder den ganzen Staatsorganismus nach seinen Grundsätzen umformen, d. h. die Monarchie umstürzen und eine Republik an ihre Stelle setzen, oder als ein für sich abgeschlossener republikanischer Körper, als ein Staat im Staate sich erheben. Dieses letztere finden wir in Frankreich. —

Es waren zunächst die Städte, besonders die hervorragenderen Handelsstädte, in denen die neue Lehre Boden gewann, und diese bildeten gleichsam das Bollwerk des reformatorischen Glaubens. Freilich auch in anderen Kreisen, sogar am Hofe, fand die neue Lehre Bekenner, und verschiedene adelige Familien traten derselben bei. Hierdurch wurde jedoch die von den reformirten Predigern verkündete Gleichberechtigung aller nicht im Geringsten geschmälert. Der Bürgerstand, der seine Kraft und Energie in den blutigen Religionskriegen,

sowohl auf offenem Schlachtfelde, wie in der heldenmüthigen Vertheidigung der einzelnen festen Plätze, bewiesen, er war sich klar, und besonders auch energisch genug, um die Strafgewalt in sittenrichterlicher Beziehung ohne Ansehn der Person, wie es Calvin gelehrt, bis in die höchsten Standesklassen hinauf auszuüben. Dieser Geist der Gleichberechtigung, der Nichtachtung irgend welcher höheren bürgerlichen Stellung, er war unzertrennlich verbunden mit dem immer mehr und mehr Wurzel fassenden calvinischen Denken; und wie sich dieser geltend zu machen weiss bereits in der Zeit, in welcher das Hugenottenthum noch in fortwährendem Kampfe lag mit dem Katholicismus, so noch mehr, nachdem durch das Edict von Nantes eine anerkannte, rechtliche Stellung dem Protestantismus in Frankreich verliehen war.

Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten, welche die Reformirten durch jenes Edict erlangt hatten, hier ausführlicher darzulegen, würde uns zu weit führen. Dadurch, dass man ihnen den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern nicht verwehrte, dass sie Sitz und Stimme in den Parlamenten erhielten, dass man ihnen feste Plätze anwies, in denen sie völlig wie sie wollten schalten und walten konnten, ferner dadurch, dass sie zwei Abgeordnete am Hofe unterhalten durften, und dass es ihnen zugestanden war Provinzial- und andere Versammlungen abzuhalten, durch alles dieses [1]) wurden die Hugenotten zu einer bedeutenden, wohl einflussreichen Macht im Staate. Wir sehen einen völlig organisirten Bund vor uns, der denn auch in den Regierungskreisen wohl Besorgniss erregen konnte. Jene Gerüchte von dem Plane der Hugenotten im Süden und südlichen Westen Frankreichs einen calvinistischen Freistaat, unabhängig von der französisch-katholischen Herrschaft, unter dem Schutze des Königs von England Jacob I. zu errichten, jene Gerüchte drangen auch an den Hof und waren wohl im Stande selbst einen Heinrich IV. zu beunruhigen. Auch darf man dieselben nicht als so völlig grundlos betrachten, wenn anders auch die Verwirklichung derartiger Pläne unter den damals herrschenden Zuständen wohl kaum durchführbar gewesen wäre. —

Gleichwie aber hier in Frankreich das politische Leben durch die Lehre Calvins in wesentlicher Weise beeinflusst wurde, so auch in England.

Es ist bekannt, dass bereits frühzeitig durch Heinrich VIII. hier eine Reformation hervorgerufen wurde, die jedoch ihre Ursache ledig-

1) Ueber die Rechte der französischen Calvinisten vergl. besonders Weber (Geschichtl. Darstellung des Calvinismus im Verhältniss zum Staat) Seite 167 ff. u. 188 ff.

lich in politischen Verwickelungen fand. Man wollte die Macht des Pabstthums brechen, man trennte sich von Rom, und führte jene Reformen, die durch diese Trennung nothwendig geboten waren, durch. Im Uebrigen verblieb man grösstentheils bei den alten Institutionen und Gebräuchen, man hielt vom Katholicismus fest, was man nur irgend festhalten konnte. So wurde England dem Worte nach reformirt, in der That aber blieb es katholisch.

Anders gestaltete sich die Entwicklung der neuen Lehre, die von Unten, vom Volke ausging. Hier waren es die Lehren Wikleffs und Luthers, die zur Geltung kamen und welche eine Reformation anbahnten, die lediglich aus innerer Ueberzeugung mit Hintansetzung aller irdischen Vortheile hervorgerufen wurde.

Diese beiden so verschiedenartigen reformatorischen Bewegungen gingen anfangs theils vereint miteinander, theils unabhängig nebeneinander her, und traten sich erst unter der Regierung der Elisabeth schroffer einander gegenüber. Dieses in erster Linie jedoch deshalb, weil an Stelle wikleffitischer und lutherischer Lehren die calvinistischen getreten waren. Die Ideen des schweizerischen Reformators hatten auch hier in England mehr und mehr Boden gewonnen, theils begünstigt durch die in Schottland in calvinischem Sinne durchgeführte Reformation, theils gefördert und weiter ausgebildet durch die in den grausamen Religionskriegen aus Frankreich flüchtenden Hugenotten, die in England eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Die Anhänger Calvins in England, die hier den Namen Puritaner erhielten, nahmen aber auch mit den religiösen Lehren ihres Meisters dessen politische auf. Wir sehen daher den Calvinismus auf diesem Insellande mit denselben Elementen ringen, mit denen wir ihn in Frankreich im Kampfe liegen sahen.

Denn nachdem die Bürgerkriege des fünfzehnten Jahrhunderts zum Schweigen gebracht, und aus den Kämpfen der beiden Rosen von York und Lancaster die Thronfolge des Hauses Tudor mit Heinrich VII. hervorgegangen war, finden wir auch hier das Königthum bemüht sich zu immer höherer, selbständiger Macht emporzuarbeiten. Das Parlament tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Heinrich VIII. erstrebte die grösstmöglichste Unumschränktheit des Thrones und fügte zu seiner politischen noch die kirchliche Oberhoheit hinzu.

Die Anschauungen dieses tyrannischen Fürsten erbten aber auch seine Nachfolger, und theils mehr theils minder treten dieselben in deren Reden und Handlungen hervor.

Wenn Heinrich VIII., überhaupt das willenskräftige Geschlecht

der Tudors, das sich eins mit den Rechten und der Grösse des Volkes, welches es beherrschte, fühlte, noch unbeschadet derartig despotisch denken und handeln konnte, so nicht mehr die fremden Stuarts zu Beginn des 17. Jhrdts. Damals hatten die Lehren Calvins bereits bedeutenden Anhang und Macht im Volke gewonnen, und auch im Parlament traten die Puritaner nicht allein als religiöse sondern auch als politische Partei auf. Schon allein dadurch, dass sie für ihre religiöse Ueberzeugung in die Schranken traten, und für diese Rechte zu erlangen sich bemühten, bekämpften sie die königliche Gewalt, die unzertrennlich verbunden war mit der anglicanischen Hierarchie. Ein Kampf gegen diese war auch zugleich gegen jene Macht gerichtet und umgekehrt. Aber mit ihrer religiösen Ueberzeugung hingen eng zusammen ihre Ideen über bürgerliche Freiheit, über politische Gleichberechtigung, Ideen, die noch immer mehr jenen Kampf schüren mussten, den sie allein schon ihrer Religion wegen zu führen hatten.

Unter Karl I. endlich lehnte sich das Volk auf gegen den schimpflichen Druck und sprengte die Bande, die seine freiheitliche Entwicklung gefesselt hielten. Mit dem langen Parlament, dem „longum consilium“ kam der Puritanismus mehr und mehr als religiös-politische Macht zur Geltung, und rief die erste Revolution Englands hervor. Die Reformation des Volkes, die sich allmälig Bahn gebrochen, das Ringen nach bürgerlicher Freiheit, beides konnte weder unterdrückt, weder gehemmt werden, beides führte mit ungestümer Macht die nothwendige Umwälzung herbei, die durch den Puritanismus ihr religiös-politisches Gepräge empfing. Dieselben Ideen, welche die Reformirten Frankreichs in den Kampf geführt, und für welche jene geblutet hatten, diese selben Ideen beseelten und trieben nunmehr auch das englische Volk zu offenem Kampfe an. An der Spitze stand als Führer ein fanatischer Calvinist: Oliver Cromwell, welcher mit seinem Heere die englische Republik ins Leben rief und für die Entwicklung seines Vaterlandes Grossartiges geleistet hat. Er hatte in religiöser Beziehung erreicht, was er erstrebt, die monarchische Anmassung zu Boden geworfen, die bürgerliche Freiheit gehoben, die Einigung der drei britischen Reiche erzielt und England jene maritime Stellung verschafft, auf der allein seine Grösse beruhen kann. Mit Recht feiert ihn Milton als den „Befreier des Vaterlandes, den Mehrer seiner Freiheit“, als Englands „Hort und Hüter“.

Mit seinem Tode jedoch wurde die Republik, die er ins Leben gerufen, die man vielleicht besser als eine Militärdiktatur bezeichnet,

zu Grabe getragen. Es waren keine haltbaren Zustände, die die Revolution erzeugt; unklare, schwärmerische Prinzipien, die man bereits für lebensfähig gehalten, richteten sich selbst zu Grunde. Aber in alle dem lag doch ein wahrer, gesunder Kern, und es irrten die restaurirten Stuarts, wenn sie meinten, die Politik ihrer Vorfahren wieder aufnehmen zu können. England hatte in den revolutionären Jahren und in denen, die diesen folgten, viel gelernt und beugte sich nicht mehr dem unumschränkten Willen eines despotischen Monarchen. Jakob II. musste, wie sein Vater, Britanien verlassen, da er die Rechte und die Freiheiten des Volkes nicht zu achten verstand.

Mit dieser abermaligen Vertreibung der Stuarts schliesst eine gewichtige Epoche in dem Leben des englischen Volkes. In ihr gingen durch den Missbrauch der königlichen Gewalt Gesetze hervor, welche die constitutionellen Rechte, die politischen Freiheiten des Volkes zur Geltung brachten; die Petition der Rechte, die Abschaffung der Sternkammer, die Habeas Corpus Acte, das Budgetrecht des Unterhauses, die Bill der Rechte sind nicht gering anzuschlagende Errungenschaften dieses erregten Zeitalters; „the era of good laws and bad governement" wie Fox treffend dasselbe bezeichnet.

Freilich folgte nach der Vertreibung Jakob II. nicht wie nach der ersten englischen Revolution eine Republik, vielmehr behielt man die Monarchie bei, aber mit Wahrung der Freiheiten des Volkes. Mit der Thronbesteigung Wilhelm von Oraniens beginnt die eigentliche constitutionelle Periode Englands. „Sie wird eröffnet in einem Parlament, welches Thronfolge, Reichsverfassung und Unterthanenrechte declarirend feststellt, und solche mit Stolz die „unabänderlichen Freiheiten und Geburtsrechte" des englischen Volkes nennt[1])."

Wollte man alles, was hier im Revolutionszeitalter an bürgerlichen Freiheiten mühevoll erkämpft ist, lediglich calvinischen Ideen, d. h. dem Puritanismus zuschreiben, so würde man sicherlich zu weit gehen und den Geist, der überhaupt das englische Volk in diesem Jahrhundert durchweht, nicht gebührend in Rechnung ziehen. Aber wenn anders auch nicht alles durch die Calvinisten hier erzielt ist, so waren es dennoch die puritanischen Elemente, welche anfangs das Volk vorwärts trieben, es mit dem Geiste bürgerlicher Freiheit belebten und auch in dem weiteren Verlaufe der Dinge vielfach den Ausschlag gaben. Die Lehre Calvins rief die „glorreiche Revolution"

---

1) Gneist: Die englische Kommunalverfassung. Berlin 1863. 2. Aufl. Band I, p. 356.

hervor, welche jenen freiheitlichen Geist Englands erzeugte, der freilich erst allmählich aus dem „trüben Chaos schwärmerischer Excentricität zu sich selbst kam und sich in der gereinigten, durchsichtigen Form jener liberalen Doktrin des Staatsrechts krystallisirte, zu jenen praktischen Garantien der Freiheit gestaltete, von welchen das heutige Europa England so viel abgelernt hat und noch viel abzulernen haben wird[1])."

Soweit die Betrachtung über den Einfluss des Calvinismus auf die Entwicklung des politischen Lebens in Frankreich und England. In Brandenburg trat das eigentlich politische Element nicht hervor, da den Reformirten gleich anfangs bedeutende Rechte und Privilegien eingeräumt wurden, welche ihnen diejenigen Freiheiten gewährten, die sie bedurften.

Der Einfluss der Lehre Calvins auf die wirthschaftliche Entwicklung hat sich in erster Linie in Frankreich gezeigt. Es lagen hier die Hauptstädte, welche die Hugenotten besassen, an der Küste oder an den schiffbaren Flüssen der Garonne und der Loire; den Kern der Anhänger der neuen Lehre bildete die Bürgerschaft, die Handwerker und Handelsleute. Bei diesen hatte sich eine Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit herausgebildet, welche die Industrie der französischen Lande gewaltig emporhob. Vor allem rührte aber dieser Aufschwung, den Handel und Industrie hier nahmen, von den sittlichen Kräften her, welche die Protestanten Frankreichs bei der Production zur Geltung brachten. Wenn schon in Genf gerade durch dieses Moment die Industrie wieder gehoben wurde, so noch mehr in Frankreich. In jenem calvinischen Freistaate musste ein jeder, er mochte wollen oder nicht, sich dem grossen Reformator fügen, dort war er gezwungen fleissig und thätig zu sein, sittlich zu handeln; anders in Frankreich. Hier war es die innerste Ueberzeugung, welche die Einzelnen dem neuen Glauben zuführte, eine Ueberzeugung, die nicht unterdrückt, nicht geschwächt werden konnte, weder durch die mannigfachsten Leiden und Zurücksetzungen, die die Reformirten zu erdulden, noch durch die blutigen Kriege, die sie zu führen hatten. Jene Idee, für die sie unablässig gestritten und gekämpft, bewies sich auch in den Zeiten des Friedens, und entwickelte hier vor allem mit die industriellen Fähigkeiten und Tugenden der Finzelnen. Wie ein Jeder überall aus freien Stücken sittlich handelte, so auch bei der Arbeit. — Den Anhängern der calvinischen Lehren verdankt Frank-

---

1) Hundeshagen a. a. O. (Abth. II) pag. 73.

reich in erster Linie den Aufschwung seiner Industrie in jener Zeit. Und als in den weiteren Wirren, die nach dem Tode Heinrich IV., trotz des Edicts von Nantes nicht ausblieben, die Reformirten in ihren politischen Rechten mehr und mehr beeinträchtigt, von den Staatsämtern wie dem Kriegsdienste ausgeschlossen wurden, da vermehrte sich nur noch die Zahl derjenigen, welche ihren Fleiss und Eifer den Manufakturen widmeten. Man zählte nahe an zwei Millionen gewerbfleissiger Einwohner reformirten Glaubens, in deren Händen ein ungemein bedeutendes Vermögen ruhte.

Was Frankreich an dieser Bevölkerung gehabt, wie bedeutend durch diese seine Industrie gehoben und weiter entwickelt war, empfand es, als Ludwig XIV., angetrieben durch den ihn umgebenden Clerus und die unheilvollen Ränke einer bigotten Maitresse, den Widerruf des Edict von Nantes unterschrieben hatte. Denn die Reformirten zum katholischen Glauben zurückzuführen gelang nur zum ganz geringen Theil; über $^1/_2$ Million der Einwohner wanderte, trotz des Verbotes Frankreich zu verlassen, aus, aber sie nahmen mit sich ihre geistige und sittliche Schnellkraft, ihre Anschauungen von bürgerlicher Freiheit, ihre industrielle Kraft und verbreiteten ihre Kultur in den Staaten, in welchen sie freudig aufgenommen wurden.

So in England und Brandenburg. Man hat 70000 Kaufleute und Handwerker reformirten Glaubens gezählt[1]), welche nach dem Widerruf jenes Edicts nach Britannien geflohen sind. Freilich suchte man von Seiten der französischen Regierung alle nur denkbaren Hindernisse den Flüchtlingen in den Weg zu legen, um ihre Aufnahme in anderen Ländern zu verhindern. Indess vergebens! Das englische Parlament wollte den Zuzug derselben gefördert sehen, da es richtig erkannte, dass die Industriegeschicklichkeit des Landes durch die Aufnahme dieser Männer um Bedeutendes vermehrt würde[2]).

Das was England von den Hugenotten erhofft, ist vollauf eingetreten. Während Frankreich durch den Schlag, den es sich selbst zugefügt, erheblich litt, wuchs die Industrie Englands in erstaunlichem Maasse, und die Hugenotten straften die Verleumdungen, die man über sie zu verbreiten von Seiten der französischen Regierung unablässig bemüht war, durch ihre Thaten Lügen.

Theils führten sie völlig neue Industriezweige in England ein, theils erweiterten und verfeinerten sie solche, die bereits dort vertreten waren.

---

1) Cf. Weiss: Histoire des réfugiés protestants de France (Paris 1853) t. I, 321.

2) Wiskemann a. a. O. p. 86.

Es würde uns hier jedoch zu weit führen, wollten wir eine jede durch die Hugenotten nach England gebrachte Industrie auf ihren Werth und ihre Bedeutung hin prüfen. In erster Linie war es die Seidenmanufaktur, die auf britischem Boden sich weiter segensreich entwickelte [1]). Während England zuvor bedeutende Summen an Frankreich Jahr aus Jahr ein für die Seidenfabrikate hatte zahlen müssen, producirte es jetzt selbst nicht allein für seinen eigenen Bedarf, sondern auch für das Ausland und schuf sich einen Industriezweig, der noch heute zu den hervorragendsten dieses Landes gehört. Aber in ähnlicher Weise wurden noch viele andere Manufakturen durch die Hugenotten gefördert, überhaupt Handel und Gewerbe wesentlich neu belebt und weiter entwickelt. —

Ebenso verdankt auch Brandenburg den grossartigen Aufschwung, den es in Landwirthschaft wie Industrie bald nach der Aufhebung des Edict von Nantes genommen, den französischen Flüchtlingen. Es hatte gerade dieser Staat am meisten mit unter den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges zu leiden gehabt und manchen wichtigen Gewerbszweig fast völlig eingebüsst. Es war daher eine höchst geschickte Politik des grossen Kurfürsten, dass er die flüchtenden Calvinisten in sein Land zu ziehen sich bemühte, und um dieses zu erreichen ihnen mannigfache Freiheiten und Privilegien gewährte. So kamen denn auch über 15000 [2]) Réfugiés, die Schutz in seinem Staate suchten. Mit ihrer dortigen Einwanderung hoben sich aber auch die so tief daniederliegenden Industriezweige.

Die Gewerbsthätigkeit und die Künste des Friedens, durch welche jene Calvinisten in Frankreich so Hervorragendes geleistet hatten, diese führten sie auch ihrer neuen Heimath zu und wussten sie zum Nutzen derselben zu verwerthen.

Die Seidenwebereien, die Spiegelfabriken, Gold- und Silber-Spinnereien, die Tuch- und Lederindustrien, sie alle verdanken ihren Aufschwung den Réfugiés. Nicht minder aber wurde durch sie auch der Ackerbau gefördert. Manche bislang öde daniederliegende, unfruchtbare Landstrecken wurden, durch sie bevölkert, zu fruchtbaren Fluren umgewandelt, wodurch das mehr und mehr in Städten wie Dörfern sich entwickelnde gewerbreiche Leben wesentlich unterstützt wurde [3]).

---

1) Cf. hierüber Weiss a. a. O. I, 323 ff.

2) Droysen: Geschichte der preuss. Politik (Leipzig 1868) III, 3 p. 796.

3) Die vorzüglichsten Industrien, welche durch die Franzosen eingeführt oder wenigstens durch sie bedeutend entwickelt wurden, finden sich bei Beckmann in seiner historischen Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg I. Theil (Berlin 1751)

Dieselben sittlichen Kräfte, welche die Hugenotten in Frankreich bei der Production segensreich zur Geltung gebracht, die sie vor allem durch die Lehren ihres grossen Reformators in sich heran und ausgebildet hatten, sie wirkten auch weiter, als sie aus ihrer eigentlichen Heimath flüchtend Schutz und Unterstützung in anderen Ländern gefunden. Wohin sie kamen förderten sie durch ihre Geschicklichkeit, Thätigkeit und Moralität Handel und Gewerbe und legten an vielen Orten gleichsam einen festen Grund zu einer späteren bedeutenden industriellen Entwicklung. —

Wir haben somit den Einfluss des politischen Calvinismus in den von uns bezeichneten Ländern verfolgt und auf seine grosse Bedeutung wenigstens kurz hingewiesen.

In Genf sahen wir die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen Calvins mit allen ihren zum Theil schroffen und unhaltbaren Seiten in die Praxis übertragen werden. Es war dieses jedoch nur dadurch möglich geworden, dass Calvin selbst an der Spitze des dortigen Staatswesens stand, und durch seine Persönlichkeit dasselbe vollständig beherrschte. Ausserhalb Genfs treten in Begleitung des Calvinismus zwei Hauptrichtungen hervor, eine politische und eine wirthschaftliche. Die politische erstrebt bürgerliche Freiheit, politische Gleichberechtigung. Die wirthschaftliche ruft eine bedeutende Industriegeschicklichkeit hervor, indem sie die Menschen zu ernster Arbeit, in der besonders auch die sittlichen Kräfte hervortreten sollen, antreibt. Freilich waren die einzelnen Lehren Calvins über die Gestaltung des politischen Gemeinwesens meistens in Vergessenheit gerathen, den Kern derselben aber finden wir überall wieder, wo überhaupt das religiöse System des schweizerischen Reformators Boden gewann. Wie wir dieses bei Frankreich, England und Brandenburg gesehen, so hätten wir solches in gleicher Weise vor allem in den Niederlanden und Amerika, dann in Dänemark, Schweden etc. verfolgen können. Die Ideen, die überall als dieselben auftraten und wirkten, haben

p. 149 ff. verzeichnet. Uebersichtlicher hat Beheim-Schwarzbach (Hohenzollernsche Kolonisationen Leipzig 1874) Buch VII (statistischer Theil) eine alphabetische Tabelle der hauptsächlichsten durch die Réfugiés vertretenen Industrien vom Jahre 1703 nach den Akten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin zusammengestellt. — Uns würde es hier jedoch zu weit führen, wollten wir auf alle jene Industrien genauer eingehen, durch welche die Reformirten Handel und Wandel Brandenburgs wieder belebten und in neue Bahnen einlenkten. —

sich freilich auf verschiedene Weise entwickelt, je nachdem der Stoff, der vor ihnen lag, zu beleben war.

Aber wie auch immer sich dieselben gestaltet haben mögen, die Bedeutung, welche die Lehren Calvins auf die politische und wirthschaftliche Entwicklung der Staaten ausgeübt haben, liegt klar zu Tage; und wohl muss die politische Wissenschaft auch heute noch mit Dank und Anerkennung auf den Mann zurückblicken, der solche Lehren im sechzehnten Jahrhundert der Menschheit verkündete. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.
Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1) Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniss zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniss hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorhergesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniss kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maassgabe des §. 115 verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren

Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a. Streitigkeiten der selbständig Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2) Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniss zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist,

durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;

8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3) Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverähltniss kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniss nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1) wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem

Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniss auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verlässt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniss nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere grossjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniss, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132. Erreicht das Lehrverhältniss vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniss aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mit-

verhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniss erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniss geltend gemacht ist.

4) Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmässigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich geniessen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vater oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei aus

gestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und ausserdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Durch Beschluss des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluss des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreissig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a. sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluss des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a. sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Art. 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniss bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;

2) Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a. getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fliessen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

2) an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;

4) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4) an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9) wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

10) wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6) an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7) wer es unterlässt, den durch §§. 138 und 139b. für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7) an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8) an Stelle des §. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b. auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 17. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Literatur.

VIII.

Zur neueren Literatur über die Kommunalsteuerfrage.

1) Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte (von Hoffmann, Bruch, Ludwig-Wolf, Meier, v. Reitzenstein, Zürn, Heitz, Metz, Samter, Nasse) veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1877.

2) Besprechung dieses Sammelwerks von Neumann in Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch 1877 S. 589ff.

3) Bilinski. Die Gemeindebesteuerung und deren Reform. Leipzig 1878.

4) Friedberg. Zur Besteuerung der Gemeinden. Berlin 1877.

5) Zum Entwurf eines Gesetzes über Kommunalsteuer mit Beziehung auf die Gutachten des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1878.

6) Rau. Vertrag über die Reform der direkten Steuern, der Kommunal- und Kirchensteuer. Darmstadt 1877.

7) Zur Frage der Würtembergischen Staats- und Gemeindesteuerreform. 3 Eingaben im Auftrag des Stuttgarter Gewerbevereins. Stuttgart 1877.

8) Hack. Zur Frage der Gemeindebesteuerung in Stuttgart. Stuttgart 1876.

9) Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1878.

10) Wagner. Die Kommunalsteuerfrage 1878.

11) Gesetz-Entwurf der Preussischen Regierung betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben mit Motiven vorgelegt am 19. November 1877.

12) Bericht der XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses über diesen Entwurf am 4. Februar 1878.

13) Zur Steuerreform in Preussen (Rede) von Rudolf Gneist. Berlin 1878.

14) Herrfurth. Zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen. Zeitschrift des Kgl. Pr. Statistischen Bureau's 1878 Heft 1.

Die Frage der Kommunalbesteuerung gehörte in Deutschland bis in die jüngste Zeit nicht zu den besonders oft und eingehend behandelten Fragen,

auch in allgemeinen Werken über Finanzen und Steuerwesen wurde ihr meist keine grosse Beachtung gewidmet. Es gehört zu den Verdiensten des volkswirthschaftlichen Kongresses und seiner Führer, der Frage zuerst grössere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, doch hat diese Anregung in früherer Zeit nicht nachhaltig gewirkt.

Seit dem Jahre 1871 aber haben mehrere Umstände zusammengewirkt, diese Frage, namentlich in Preussen, zu einer wichtigen Tagesfrage zu machen.

Das rasche Anwachsen der Bevölkerung in grossen Industriestädten, die allgemeine Ausdehnung der Städte, insbesondre aber die Zunahme der kommunalen Leistungen auf dem Gebiete des Schul- und Verkehrswesens und die Ausdehnung der Selbstverwaltung machten es zu einer dringenden Frage, auf welche Weise den steigenden Ausgaben der Kommunen gegenüber die nöthigen Einnahmen auf die beste Weise beschafft werden könnten. Dazu kam die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, deren Wegfall zu einer gewaltigen Steigerung der direkten Kommunalsteuern zwang.

Es sind bereits Kommunalzuschläge von 600 $^0/_0$ zur Staatseinkommensteuer in Preussischen Städten vorgekommen. Danach kann die gesammte Einkommensteuer 17—20 $^0/_0$ des Einkommens der Steuerpflichtigen ausmachen, was man ohne Zaudern als unerschwinglich bezeichnen kann — es sei denn dass, was faktisch der Fall ist — solche Steuerhöhe eine die ganze Einkommensteuer ruinirende Milde der Einschätzungen hervorruft: d. h. die Kommunalbesteuerung ist nicht nur eine sehr wichtige Frage an sich, sondern sie ist zugleich von grösstem Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Steuer.

Neumann hatte bereits in seinen Schriften über die Einkommensteuer die Kommunalsteuer mit berücksichtigt und dieselbe wurde bei den Debatten des Vereins für Sozialpolitik über die Personalsteuer 1875 mit erwähnt. Darauf veranlasste dieser Verein eine Sammlung spezieller Gutachten über die Kommunalsteuerfrage und debattirte darüber in der Generalversammlung von 1877. Gleichzeitig oder kurz darauf erschienen einige selbständige Werke. Der Entwurf der Preussischen Regierung betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben vom November 1877 berücksichtigte eingehend die vorhandene Literatur und bereicherte dieselbe durch die beigefügten Motive sowie die darauf folgenden Landtagsdebatten. Darauf trat die Frage wieder etwas mehr in den Hintergrund, weil ihre Lösung von der projektirten Reform der Reichssteuern abhängt. Aber die Lösung der Frage ist nur verschoben, und es kann geradezu als unmöglich bezeichnet werden, dass unser Kommunalsteuerwesen noch lange Zeit in seinem gegenwärtigen durchaus verwirrten Zustand verbleibe.

Wenn ich es unternehme, den Lesern dieser Zeitschrift einen kritischen Ueberblick über die bisher in jüngerer Zeit entstandene Literatur darzubieten, so darf ich wohl vorerst meinen eigenen Standpunkt entwickeln, da ich auf dem erwähnten Kongress von 1877 bereits eine bestimmte Stellung zu unserer Frage genommen habe und von dem einmal eingenommenen Standpunkt nicht wohl abstrahiren kann. Ich bemerke, dass ich nur von den Kommunen im engeren Sinne, von den Stadt- und Land-

gemeinden (resp. Gutsbezirken) nicht zugleich von Kreisen, Bezirken und Provinzen reden will. —

Die Frage, welche Einnahmen die Gemeinde erheben soll, hängt vor Allem davon ab, welche Leistungen der Kommune zugewiesen sind. Stellt man sich hierbei auf den Boden der Thatsachen und nicht auf den Boden einer abstrakten Theorie, so sind die bekannten Streitfragen, ob die Kommune ihrer Natur nach Wirthschaftsgemeinschaft sei und daher das Prinzip der Leistung und Gegenleistung bei der Gemeindesteuer ausschliesslich zur Anwendung zu kommen habe oder nicht, von vornherein abzuweisen. Es kommt nicht darauf an, was die Natur der Gemeinde nach irgend einer Theorie ist, sondern was für Aufgaben die Gemeinde nach Maassgabe der bestehenden Gesetze faktisch übernimmt und erfüllt.

Wenn man die Frage so stellt, so ist unzweifelhaft zu antworten, dass unsere Gemeinden mit dem Staat gleichartige Aufgaben haben, dass aber die verschiedenen Arten öffentlicher Aufgaben quantitativ in der Gemeinde anders gemischt sind als im Staat. Staat und Gemeinde verfolgen beide allgemeine höhere Kulturzwecke, beide sorgen für Sicherheit der Personen und des Eigenthums und persönliche Annehmlichkeit des Lebens, beide gewähren ihren Angehörigen nachweisliche wirthschaftliche Vortheile. Aber die Aufgaben der letzten Art sind in der Kommune von relativ grösserer, die der ersten Art von relativ geringerer Bedeutung als im Staat. Allenthalben beruhen die von den Gemeinden faktisch übernommenen Aufgaben auf Staatsgesetz, dieses Gesetz behandelt aber nicht alle Gemeinden desselben Staates gleich, und dieselben haben innerhalb gesetzlicher Schranken noch eine gewisse Autonomie.

Demgemäss halte ich es für absolut undenkbar, dass den Kommunen die Wahl ihrer Einnahmen ganz selbst überlassen werde. Das Staatsgesetz, welches die Aufgaben der Kommunen bestimmt und begrenzt, muss auch die allgemeinen Normen festsetzen, nach denen die Einnahmen erhoben werden sollen und nur innerhalb gewisser Grenzen den Kommunalbehörden die Entscheidung überlassen. Das ist schon wegen des Zusammenhangs mit den Staatssteuern und desshalb nöthig, weil in den Kommunalvertretungen einseitige Interessen leicht ein schädliches und verwirrendes Uebergewicht erlangen [1]).

Es liegt allerdings in der Natur der Dinge, dass gewisse wirthschaftliche Aufgaben überall den Gemeinden überlassen werden z. B. die Sorge

---

1) Man muss überhaupt bedenken, dass die Selbstverwaltung und Decentralisation, an deren Ausbildung wir arbeiten und deren Ausdehnung mit Recht gewünscht wird, stets eine Verwaltung im Staate bleiben muss und die Einheitlichkeit des staatlichen Gesetzes nicht aufheben darf. Es handelt sich nur darum zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine grössere Zahl sachverständiger Personen heranzuziehen, lokale Verhältnisse und Bedürfnisse besser zu berücksichtigen, keineswegs darum, den Staat in selbständige Kommunen aufzulösen. Es giebt einen Uebereifer, die bureaukratische Staatsgewalt zu schwächen und die Kompetenz der populären Kommunalorgane auszudehnen. Dieser Uebereifer zeigte sich z. B. neuerdings in der im Reichstag hervorgetretenen Abneigung, die Ernennung des Vorsitzenden von Gewerbegerichten dem Staate zu überlassen, obwohl es hier vor Allem nöthig ist, dass unparteiische Personen ernannt werden, wozu die Gemeindebehörden gar nicht geeignet sind, da diese unvermeidlicher Weise vorzugsweise aus einzelnen wirthschaftlichen Ständen hervorgehen.

für Strassen, Beleuchtung etc. in der Gemeinde. Aber auch diese Aufgaben der Gemeinde sind durch Staatsgesetz normirt und präcisirt und ihre Erfüllung ist zugleich ein allgemeines Staatsinteresse. Daneben sind aber den Gemeinden überall eine wachsende Menge von Aufgaben zugewiesen, die an sich auch die zentralisirten Staatsbehörden erfüllen könnten, wie Polizei, Schulen, Armenpflege etc. Die Gemeinden sind nicht freie Gesellschaften, sondern Zwangsgemeinschaften und aller Zwang im Staate muss auf Staatsgesetz beruhen; und sie sind zu einem grossen Theil ihrer Aufgaben direkt Organe des geographisch eingetheilten und gegliederten Staates.

Desshalb erscheint es mir unerlässlich, dass ein Staatsgesetz die oberste Norm der Gemeindebesteuerung festsetzt, wenn dasselbe auch auf bestehende Gewohnheiten und auf die Verschiedenheit der Natur einzelner Gemeinden ausgedehnte Rücksicht nehmen und den Gemeinden innerhalb gewisser Grenzen Freiheit lassen kann und muss.

Jedes Kommunalsteuergesetz hat nun vor Allem zwei Fragen ins Auge zu fassen, welche auch in dem Preussischen Entwurf und dem betreffenden Kommissionsbericht unterschieden werden, nämlich die Frage der zulässigen resp. nothwendigen Arten von Gemeindeabgaben und ihrer Vertheilung, und die Frage der Abgrenzung der Beitragspflicht gegenüber verschiedenen Gemeinden. Dass die letztere Frage überhaupt praktisch eine grosse Rolle spielt, ist nebenbei bemerkt noch ein besonderer Grund für die Nothwendigkeit eines Staatsgesetzes.

Wenden wir uns zu der ersten Frage, so ist zu unterscheiden zwischen eigentlichen Kommunalsteuern und zwischen Gebühren und besonderen Beiträgen der Gemeindeangehörigen. Was die eigentlichen Steuern betrifft, so ist ihre Gesammthöhe theilweise abhängig von vorhandenem Kommunalvermögen und von etwa vorhandenen besonderen Zuschüssen aus der Staatskasse. Es ist dann zu untersuchen, ob ausschliesslich Zuschläge zu (einzelnen) Staatssteuern oder ob auch selbständige Kommunalsteuern geduldet werden sollen. Ferner in welchem Maasse Personal-, Ertrags- und indirekte Steuern zur Anwendung kommen sollen.

Bei denjenigen Kommunalleistungen, welche nachweislich einzelnen Personen einen besonderen wirthschaftlichen Vortheil gewähren, ist es meines Erachtens unbedingt am Platze, dass besondere Gebühren erhoben werden, gerade so wie es der Staat bei der Post und den Gerichten thut. Es kann am Platze sein, dass der Staat durch solche Gebühren gerade die Kosten einer bestimmten Einrichtung z. B. eines Schlachthauses deckt; oder aber dass er dadurch nur einen Theil der betreffenden Kosten deckt wie bei einem Trottoir oder bei Schulen — oder endlich, dass der Ertrag der Gebühren sogar die speziellen Kosten übersteigt, indem man z. B. bei Gasbeleuchtung in den Häusern den Gesichtspunkt der Luxussteuer walten lässt. Es wird sich im Allgemeinen behaupten lassen, dass den Gebühren und besonderen Beiträgen bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Ein Gesetz müsste für viele allgemein vorkommende Fälle allgemeine Normen aufstellen, für andere die Erhebung von Gebühren von einer (leicht zu gewährenden) Erlaubniss der Aufsichtsbehörde abhängig machen, da eine gesetzliche Kasuistik den wechselnden Verhältnissen

gegenüber nie erschöpfend sein könnte. Trotz dessen dass Gebühren und besondere Beiträge in den Kommunen einer grösseren Ausdehnung fähig sind, so werden sie aber niemals ausreichen, um dem Gesichtspunkt der Belastung nach Maassgabe empfangener Vortheile und verursachter Kosten im vollen Maasse zu genügen, da es auch Vortheile und Kosten giebt, welche nicht von einzelnen Personen in ausscheidbarer Weise empfangen resp. verursacht werden, sondern von ganzen Kategorien von Personen. Im Staate kann man mit Gebühren und mit Steuern, die einfach nach dem Gesichtspunkt der öffentlichen Pflicht umgelegt sind, auskommen, nicht aber in den Kommunen, deren Leistungen theilweise der grossen Kategorie der grundbesitzenden Einwohner vorzugsweise zu Gute kommen. —

Den Kommunen Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren erscheint mir als ein Gedanke, der durchaus nicht a limine abzuweisen ist. Es spricht dafür der Vorgang bei der Abschaffung der belgischen Octroi's und unsere Provinzialfonds.

Einzelne, aber auch nur einzelne Kommunen errichten Anstalten z. B. Gymnasien, welche auch den Angehörigen anderer Kommunen zu Gute kommen und deren Kosten durch Gebühren nicht vollständig gedeckt werden. Zugleich tragen unleugbar die Angehörigen gewisser Kommunen zum Ertrag der staatlichen indirekten Steuern unverhältnissmässig viel bei. Bei Wegen, Strassen und Brücken ist es oft ununterscheidbar, ob und in welchem Maasse dieselben die Gemeinde, den Kreis oder den ganzen Staat angehen.

Ich will zugestehen, dass das Maass solcher Staatsbeiträge richtig zu bestimmen unendlich schwierig ist, und dass dieselben die eigene Initiative und das selbständige Leben der Kommunen hemmen können. Auch verquickt sich diese Frage mit der zur Zeit bei uns dringenderen, ob nicht der Staat einzelne Staatssteuern den Kommunen ganz oder theilweise überlassen soll. Es wird vielleicht praktisch richtig sein, die ohnedies schon überaus schwierige Kommunalsteuerfrage durch das Postulat von Beiträgen aus der Staatskasse heute nicht noch weiter zu erschweren; aber ich möchte bemerken, dass dies Postulat nicht unbedingt und für alle Zeiten verwerflich ist.

Die Ueberlassung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuern an die Kommunen ist dagegen ein Postulat, dessen Gewährung gerade heute eine wesentliche Vorbedingung der vernünftigen Reglung des Kommunalsteuerwesens genannt werden muss.

So lange diese Steuern in alter Höhe vom Staate forterhoben werden, wird sich sicher seitens der Agrarier eine wachsende Opposition gegen dieselben erheben, und Kommunalzuschläge zu denselben oder besondere Kommunalrealsteuern vom unbeweglichen Besitz werden in nennenswerther Ausdehnung unmöglich sein. Zugleich sind diese Steuern an sich für den Staat bedenklich.

Alle Ertrags-, Real- oder Objektsteuern haben das Missliche, dass sie die Personen ungleichmässig und prinziplos treffen, da sie auf die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse der Personen keine Rücksicht nehmen. Dieser Fehler wird noch dadurch gesteigert, dass nicht alle Ertrag

abwerfenden Objekte überhaupt, und dass die Besteuerten nicht nach gleichem Steuerfuss getroffen werden. Die daraus entstehenden Ungerechtigkeiten werden bei jeder Aenderung in der Höhe der Steuern neuerdings sehr empfindlich.

Wenn in der Staatsbesteuerung das Prinzip von Leistung und Gegenleistung keine Berechtigung hat und im Staat nur bei den Gebühren in Anwendung kommen darf, wenn vielmehr dem Staate die einzelnen Personen nur deshalb weil sie Unterthanen sind steuern sollen, wenn die Staatssteuer einfach ein pflichtmässig vom Einzelnen an die Gesammtheit abgegebener Theil des Einzeleinkommens ist und sein soll — so sind die Ertragssteuern keine passenden Staatssteuern, weil bei ihnen eine Vertheilung der Steuerlast auf die einzelnen Unterthanen nach irgend einem in den Verhältnissen der Letzteren begründeten Maassstab überhaupt nicht stattfindet und weil sie sich ohne schwere Ungerechtigkeit den wechselnden Bedürfnissen des Staats nicht anpassen lassen.

Ich bleibe in dieser Hinsicht bei meinem schon 1872 ausgesprochenen Grundsatz, der ja seither in der Literatur die weiteste Anerkennung gefunden hat:

Die Personalsteuer in Gegensatz zur Ertragssteuer ist die direkte Staatssteuer der Zukunft.

Ebenso bleibe ich aber auch der alten Meinung getreu, dass die alten Ertragssteuern nicht ohne Weiteres abgeschafft und durch Personalsteuer ersetzt werden können. So verfehlt ihre Neueinführung wäre, so wäre ihre Abschaffung doch ein „unmotivirtes Geschenk“ an Einzelne insoweit als sie faktisch verjährte Expropriationen, verjährte Werthverminderungen der betreffenden Steuerobjekte zu Gunsten des Staats geworden sind.

Diesen Charakter haben Grund- und Gebäudesteuer angenommen insoweit als sie bisher durch Gewerbesteuer und andere Steuern nicht aufgewogen worden sind und insoweit seit ihrer Auflegung Besitzwechsel stattgefunden haben.

Es lässt sich weder für alle Grundstücke und Gebäude im Durchschnitt, noch für das einzelne Grundstück genau ausrechnen, der wievielste Theil der Grund- und Gebäudesteuer verjährte Last des immobilen Besitzes geworden ist; man muss, wie ich ebenfalls schon 1872 ausgeführt habe, ex aequo et bono durchgreifen und wird — was ja z. B. in Sachsen-Weimar geschehen ist und von Helferich auch für Bayern vorgeschlagen wurde — am besten das einfachste Verhältniss nehmen d. h. halbiren.

Nehmen wir an, der Preussische Staat behielte die Hälfte der gegenwärtigen Grund- und Gebäudesteuern als einen ihm gehörigen unveränderlichen (und in Kapital ablösbaren) Bodenzins, und liesse die andere Hälfte frei.

Nehmen wir ferner an, er gäbe die immer schwieriger werdende Gewerbesteuer, welche Ertragssteuer sein soll, faktisch aber als Personalsteuererhöhung einzelner Gewerbetreibenden wirkt, ganz auf[1]); so würde

1) von den eigenthümlichen Bergwerkssteuern und der Eisenbahnabgabe können wir absehen.

dies [1]) für den Preussischen Staat einen Ausfall ausmachen von rund 48 Millionen Mark.

Wenn aber gleichzeitig durch Erhöhung der indirekten Reichssteuern der Preussische Matrikularbeitrag an das Reich von rund 36 Mill. Mark in Wegfall käme, so würde sich der ganze Ausfall vermindern auf

12 Mill. Mark.

Die Klassen- und Einkommensteuer tragen zusammen rund 72 Mill. Mark. Diese Summe würde sich um 12 Mill. d. h. auf 84 Mill. Mark ohne Erhöhung des gesetzlichen Steuerfusses steigern lassen — wenn man nur die Kontingentirung der Klassensteuer wieder aufheben und wenn man nur die Einkommensteuern einigermaassen richtig einschätzen würde.

Eine Vermehrung der indirekten Reichssteuern um weniger als 100 Millionen Mark würde also dazu genügen, dass der Preussische Staat mit voller Sicherheit auf die ganze Gewerbesteuer und auf die halbe Grund- und Gebäudesteuer verzichten könnte.

Nun aber bin ich nicht der Ansicht, dass der Staat die halbe Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer, so wie diese Steuern gegenwärtig sind, den Kommunen überlassen soll. Sondern die Entlastung der Unterthanen von staatlichen Ertragssteuern soll die Möglichkeit neuer kommunaler Ertragssteuern begründen.

Der einfache Anschluss an die bisherigen Staatsertragssteuern ist unzulässig, weil die Gewerbesteuer ganz prinziplos ist, Bergwerke etc. gar nicht trifft, und weil Grund- und Gebäudesteuer des Staats auf den Werthwechsel der Steuerobjekte von Jahr zu Jahr keine Rücksicht nehmen, die Gebäudesteuer die gewerblichen Gebäude zu niedrig trifft etc. Der ganze oder theilweise Wegfall der genannten Staatssteuern und die Neueinführung ähnlicher Kommunalsteuern würde nicht nur die gesammte direkte Steuerlast in Staat und Gemeinde in Anbetracht der gleichzeitigen Erhöhung der indirekten Steuern vermindern, sondern die Last der direkten Steuern jedenfalls rationeller und erträglicher vertheilen und selbst den agrarischen Wünschen insofern entgegenkommen, als die neuen Lasten des Grundbesitzes besser vertheilt und in vielen Landgemeinden in Summa geringer sein würden, als die bisherige Staatsgrundsteuer nebst Kommunalzuschlägen.

Die Voraussetzung dieser ganzen Reform ist wiegesagt die Vermehrung der indirekten Steuern des Reichs. — Wenn wir die Steuern, die gegenwärtig ein preussischer Unterthan an Staat und Reich zusammen bezahlt, betrachten und zwar nur die eigentlichen Steuern, nicht verschiedene in den Etats als indirekte Steuern aufgeführte Gebühren, so treffen auf den Kopf etwas über 6 Mark unzweifelhaft direkte Schatzungen und nicht ganz 7 Mark unzweifelhaft indirekter Konsumtionssteuern. Dagegen machen in Frankreich und England die indirekten Steuern (nach denselben Prinzipien berechnet) etwa das dreifache der direkten aus. Bei dieser relativ geringeren Höhe der indirekten Steuern bei uns ist nun vor Allem zu bedenken, dass unsere Steuerlast im Ganzen viel geringer ist wegen unseres grossen Staatsbesitzes und unserer geringeren Staats-

---

1) unter Zugrundelegung des neuesten Etats.

schuld. Ferner ist zu bedenken, dass das Verhältniss beider Steuerarten wenigstens in Frankreich nicht nachahmungswerth, sondern in sozialer Hinsicht gefährlich ist. Indessen ist nicht zu leugnen, dass eine gewisse Steigerung der indirekten Steuern bei uns am Platze ist und keineswegs eine gefährliche Verschiebung der öffentlichen Lasten auf die Schultern der Armen bedeuten würde:

1) weil wir ja eine progressive Personalsteuer zur Ausgleichung der Lasten der Aermeren haben,
2) weil wir in der Ausbildung der indirekten Steuern gegenüber den direkten seit 1820 entschieden zurückgeblieben sind,
3) weil bei dem oben berechneten Verhältniss zwischen direkten und indirekten Steuern die ganz vorwiegend direkten Komunalsteuern gar nicht mitgerechnet sind.

Es würde also eine mässige Erhöhung der indirekten Steuern des Reichs keineswegs ein Bruch mit den alten preussischen Traditionen, sondern nur eine Wiederherstellung des alten historischen Verhältnisses sein.

Doch wenden wir uns nun zu den Kommunalsteuern selbst. Gneist hat in seiner Landtagsrede den Satz formulirt: die indirekten Steuern dem Reich, die Personalsteuern dem Einzelstaat, die Realsteuern der Kommune. Ich erkenne den ersten Theil dieses Satzes, wie erwähnt, an, den zweiten mit der Modifikation, dass die halbe Grund- und Gebäudesteuer den Einzelstaaten nebenbei als eine unveränderliche Einnahme verbleiben solle. Was den dritten Theil des Satzes betrifft, so gestehe ich Gneist's Ausführungen insofern eine grosse Berechtigung zu, als ohne Realsteuern namentlich in kleinen Kommunen jede feste Basis der Einnahmen fehlen würde. Hauptsächlich aber bin ich mit Nasse der Meinung, dass von den Leistungen der Kommunen ein grosser Theil den ansässigen besitzenden Bürgern vorzugsweise zu Gute kommt. Die Gemeinde als Nachbarverband legt natürlicher Weise den in ihren Grenzen gelegenen Grundstücken, Gebäuden und Gewerbebetrieben besondere Steuern auf. Es fragt sich nur in welchem Umfang.

Meines Erachtens muss nach den Leistungen der Kommune unterschieden werden. Soweit die Kommune allen in ihr lebenden Personen ununterscheidbare Dienste leistet und soweit sie einfach allgemeine Staatsaufgaben in decentralisirter Weise übernimmt, dürfen zur Deckung der Kosten keine Ertragssteuern erhoben werden, wohl aber unbedingt insoweit ihre Leistungen den Werth der von ihr umschlossenen Liegenschaften erhöhen und den Gewerbebetrieb erleichtern. Die Scheidung kann genau nur auf Grund einer bis jetzt fehlenden Statistik der Kommunalausgaben vorgenommen werden; soviel aber steht fest, dass jedenfalls die durch Personalsteuern zu deckenden Kommunalausgaben noch beträchtlich bleiben würden.

Die Personalsteuern der Kommune dürften die staatlichen Personalsteuern nicht beeinträchtigen. Sie müssten daher nothwendig in Form von Zuschlägen zur staatlichen Personalsteuer erhoben werden und dürften nicht zu hoch werden. Aus letzterem Grunde halte ich es trotz aller Schwierigkeiten für wünschenswerth, dass in grösseren Städten die indirekte Steuer zur Ergänzung der Personalsteuer herangezogen werde,

wobei ich besonders nach dem Vorgang bairischer Städte auf Bier- und Spirituosensteuern hinweisen möchte, während ich die alte Mahl- und Schlachtsteuer wegen ihres schädlichen Einflusses auf die Ernährung des Volkes für bedenklich halte. Indirekte Kommunalsteuern in grossen Städten empfehlen sich auch wegen des starken Fremdenverkehrs in denselben und scheinen mir durchaus anwendbar, so lange an Zuschüsse zu den Kommunalausgaben aus allgemeinen Staatsmitteln nicht zu denken ist.

Die Ertragssteuern in den Kommunen würden die Fehler der bisherigen Staatsertragssteuern nicht haben. Sie würden alljährlich neu umgelegt werden können nach den wechselnden Bedürfnissen der Kommune und nach den wechselnden Werthen der Liegenschaften und dem Ertrag der Gewerbe. Ihre Einschätzung könnte in den Kommunen wohl richtig ausfallen und scharf kontrollirt werden. Namentlich auch die an sich so schwierige Gewerbesteuer könnte durch städtische Kommissionen befriedigend umgelegt werden, wenn man, wie nothwendig, vorzugsweise nur diejenigen Gewerbe treffen würde, welche offenen Laden, grossen Absatz und viele Arbeiter haben. Die Nichtberücksichtigung der persönlichen Gesammtverhältnisse und der Wechsel in der Höhe der Steuer würden hier nicht ungerecht sein, weil es sich um Deckung von Ausgaben handelt, die den Objekten der Ertragssteuer als solchen zu Gute kommen. Wenn das Gesetz festgestellt hat, dass der Ertrag der 3 kommunalen Ertragssteuern zusammen die Kommunalausgaben für gewisse Zwecke nicht übersteigen darf, so könnte dann weiter festgestellt werden, dass die 3 Steuern zu einander in Landgemeinden, in kleinen und grossen Städten in bestimmten Verhältnissen zu einander stehen müssten, wobei die Grundsteuer auf dem Lande, die beiden anderen in den Städten überwiegen müssten. Es ist klar, dass dies Postulat der Scheidung von 2 Haupteinnahmearten nach Massgabe von 2 Hauptausgabenarten keineswegs mit dem französischen Zwecksteuer- oder vielmehr Zweckzuschlags-System zusammenfallen würde.

Es wäre bei solcher Ordnung der Dinge Nichts dagegen einzuwenden, wenn man den Inhabern steuerpflichtiger Liegenschaften und Gewerbe in der Kommunalvertretung eine bevorzugte Stellung gewähren würde. Denken wir uns die Reichsfinanzen auf indirekte, die Staatsfinanzen vorzugsweise auf Personal- und die Kommunalfinanzen stark auf Ertragssteuern basirt, so würde es damit vollständig harmoniren, dass wir im Reich das allgemeine gleiche Wahlrecht, im Einzelstaat ein Klassenwahlrecht und in der Kommune ein bevorzugtes Wahlrecht des ansässigen Besitzes haben.

Nach vollzogener Scheidung der Personal- und Realsteuern in der Kommune kann auch allein eine einigermassen befriedigende Lösung der Frage der Begrenzung der Beitragspflicht zu verschiedenen Kommunen vollzogen werden.

Ich gestehe völlig zu, dass die Frage der Besteuerung von Forensen, Aktiengesellschaften etc. in den Kommunen ganz rationell für jeden einzelnen Fall gar nicht gelöst werden kann, und dass man bei Reglung dieser Frage auf einmal eingelebte Verhältnisse gebührende Rücksicht nehmen muss. Aber wir bekommen doch überhaupt eine Regel für Abgrenzung der Beitragspflicht, wenn nur erst die Sache so eingerichtet ist,

dass Ertrags- uud Personalsteuern jede einen bestimmten Theil der Kommunalausgaben decken sollen. Das Prinzip lautet dann einfach, dass die Kommunal-, Personalsteuern jede in der Kommune wohnhafte Person, die Ertragssteuern jedes in der Kommune gelegene Immobile und jedes in derselben betriebene Gewerbe zahlen muss.

Modifikationen dieser einfachen Regel würden unvermeidlich sein; aber man hätte doch eine Regel und wäre nicht rein auf tastende Kompromisse angewiesen. Grosse Gewerbebetriebe in einer Kommune haben z. B. die Wirkung die Schul- und die Armenlast der Kommune zu steigern; man würde in Folge dessen meines Erachtens nicht gut thun, den Aktiengesellschaften Personalsteuern aufzulegen; aber man würde eine Ausnahme von unserer Regel in so fern machen können, als man zur Deckung der Kosten namentlich von Gewerbeschulen und zur Deckung der Armenlasten — soweit nicht Kommunal-Hilfskassen mit obligaten Beiträgen der Arbeitgeber schon aushelfen — ausser der Personalsteuer auch noch in gewissem Masse die Kommunalgewerbesteuer heranziehen könnte. Es würde sich dies durchaus rechtfertigen, weil auch bei diesen Kommunalleistungen der Gesichtspunkt der verursachten Kosten in Betracht kommt.

Ich konnte in Vorstehendem meine Ansichten nur in ganz grossen Zügen skizziren. Die zwei Hauptpunkte auf die es mir ankommt sind die gleichzeitige Reform der Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern, welche wie gezeigt, keineswegs radikaler Art sein würde und sich in Harmonie mit verschiedenen populären Postulaten aus jüngerer Zeit befindet — und das Postulat, dass die Hauptsteuern der Kommune nach Massgabe der Hauptausgabeposten geschieden und bemessen werden müssten [1]).

Damit ist auch die Frage: „ob Zuschläge oder selbstständige Kommunalsteuern“ entschieden. Ich verlange Zuschläge zu den Personalsteuern und selbstständige Kommunalertragssteuern. Ein reines Zuschlagssystem ist nebenbei bemerkt gänzlich unmöglich, da noch Niemand daran gedacht hat, in den Kommunen gleichmässige Zuschläge zu allen Staatssteuern (auch den indirekten) einzuführen.

Zu einer näheren Ausführung dieser Grundsätze fehlt hier der Raum — es wäre dazu auch eine genauere Kenntniss aller thatsächlichen Verhältnisse nothwendig als sie uns zu Gebote steht.

Die Eingangs erwähnte Arbeit von Herrfurth bringt uns eine Menge schätzenswerther Kenntnisse, Alles aber was wir zu wissen brauchen, bietet sie uns nicht. Dem Verfasser erwächst hieraus kein Vorwurf, da er offizielles Material nicht schaffen konnte. Herrfurth hat mit grossem Fleisse das vorhandene Material zusammengetragen, die Angaben aus verschiedenen Zeiten verglichen und an seine Tabellen eine Menge wohldurchdachter Bemerkungen geknüpft.

Wir ersehen daraus, in welch gewaltigem Masse die Kommunalsteuern in Preussen in den letzten Dezennien gewachsen sind und wie stark heute die direkten Steuern in Preussen — im Gegensatz zu Bayern

1) Betreffs der Begriffe: direkte und indirekte, Personal- und Ertragssteuern etc. verweise ich auf meine verschiedenen Schriften über Steuerfragen, insbesondere auf: Die Einkommensteuer, Bonn 1872.

und Frankreich überwiegen. Aber es wird uns nur eine Statistik der Kommunalsteuern geboten; es fehlen Angaben über die Einnahmen der Kommunen aus Besitz, aus Gebühren und besonderen Beiträgen, über ihre Naturalabgaben sowie über die Kommunalausgaben.

Es wurden 1876 in Preussen rund 139 1/2 Mill. Mark Kommunalsteuern erhoben, wovon 84 Millionen in den Städten und nur 5 1/2 Millionen indirekte Steuern. Es ist klar, dass wenn man die Kommunalsteuern zu den Reichs- und Staatssteuern hinzurechnet, der Gesammtertrag der direkten Steuern in Preussen den der indirekten bedeutend übersteigt indem dann etwa 12 Mark direkte auf etwa 7 Mark indirekte Steuern pro Kopf fallen.

Herrfurth bringt dann weiter Zusammenstellungen über die Höhe der Einkommensteuerzuschläge in verschiedenen Gemeinden und erörtert schlieslich in besonders eingehender Weise die Frage der Personalbesteuerung des Fiskus, der Forensen, der juristischen Personen und Aktiengesellschaften in der Kommune. Die zu dieser Frage beigebrachte Statistik ist ausserordentlich belehrend; es geht daraus hervor, welche hohe Wichtigkeit der Gewerbebetrieb des Staats und der juristischen Personen für viele Gemeinden hat, und dass dieselben auf eine Besteuerung dieser Personen nicht verzichten können; ebenso aber, dass ihre Heranziehung durch Personalsteuern eine Quelle nicht zu hebender Schwierigkeiten ist. Das Material und die Ausführungen von Herrfurth konnten mich daher nur in der Ansicht bestärken, dass die Kommune den Fiskus und die gewerbetreibenden juristischen Personen durch Realsteuern, welche eventuell von besonderer Höhe sein können, treffen muss (s. S. 48).

Von der in jeder Hinsicht höchst dankenswerthen Herrfurt'schen Arbeit, welche wegen des in ihr enthaltenen Materials von grundlegender Bedeutung ist, wende ich mich nun zunächst zu den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik.

Diese sind, wie auch Neumann bemerkt, von sehr verschiedenem Werth, sind aber in ihrer Gesammtheit jedenfalls ein sehr schätzbares Werk, das sich auch die allgemeinste Anerkennung erwarb, zumal unter den Gutachtern Männer der verschiedensten Stellung und ausgerüstet mit den verschiedensten Erfahrungen vertreten sind. Eine eingehende Kritik aller einzelnen Gutachten würde hier zu weit führen, würde überdies dem Referenten, welcher die Gutachter meistens selbst zu ihren Arbeiten aufgefordert hat, nicht geziemen. Ich muss mich auf kurze Hervorhebung des eigenthümlichen Werths einzelner Gutachten beschränken.

Hoffmann und Bruch schreiben als Vertreter von grossen Städten; Bruch's Gutachten ist besonders lehrreich in Bezug auf die Frage, inwieweit die „besonderen Beiträge“ ausgedehnt werden können resp. sollen; ausserdem ist zu bemerken, dass er indirekte und Haussteuern in den Städten haben will und eine sehr weitgehende Selbstständigkeit des kommunalen Steuerwesens verlangt. Hoffmann empfiehlt ausser Gebühren auch noch Zwangsgenossenschaften für gewisse Fälle und legt auf die prinzipielle Scheidung der Einnahmen nach den Ausgaben besonderes Gewicht.

Ludwig-Wolff und Zürn sind ebenfalls Vertreter von Städten.

Ersterer betont ebenfalls die Nothwendigkeit von besonderen Steuern und ist für Selbstständigkeit der kommunalen (Personal-) Steuern. Das Zürn'sche Gutachten hat seine besondere Bedeutung dadurch, dass es die in Preussen wenig bekannten und beachteten indirekten Kommunalsteuern in Bayern schildert, auf die auch Herrfurth hinweist und die meines Erachtens in hohem Masse des Studiums werth sind, weil sie beweisen, dass man in Städten erkleckliche indirekte Steuereinnahmen erzielen kann ohne das ganze System der französischen octrois zu acceptiren oder einfach die alte Mahl- und Schlachtsteuer wieder einzuführen.

Die drei Gutachten von v. Reitzenstein, Metz und Heitz machen uns mit den thatsächlichen Verhältnissen der Kommunalbesteuerung in Frankreich resp. Elsass-Lothringen und in Thüringen bekannt. Das Reitzenstein'sche Gutachten enthält eine sehr eingehende Schilderung der französischen Gesetzgebung und ihrer Resultate, wie sie meines Wissens in der deutschen Literatur vollständiger und besser nicht zu finden ist. Insbesondere ist auch auf das Verhältniss der Ortsgemeinde zu grösseren Verbänden hingewiesen, während bei Metz namentlich die Methode der Erhebung besonderer Zuschläge für jeden einzelnen Zweck kritisirt ist. v. Reitzenstein hält selbstständige städtische octrois für zulässig, ausserdem wünscht er Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und, soweit besondere Interesse nachweislich sind, Grund- und Gebäudesteuerzuschläge — auch Miethsteuern.

Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt über die Mieths- und Wohnungssteuern überhaupt zu reden. Dieselben sind weder Ertrags- noch Personalsteuern, sondern direkte Konsumtionsteuern umgelegt nach Massgabe des Wohnungsaufwands.

Diese Steuern kamen und kommen zunächst in Staat und Kommunen vor als Ersatz der Personalsteuer. Gerade wie die Luxussteuern die starke Progression bei der Personalsteuer ersetzen sollen, so soll die Wohnungssteuer die umständliche Einschätzung einer eigentlichen Einkommensteuer ersetzen. Es ist heute kein Wort mehr darüber zu verlieren, dass die Wohnungssteuer ein ausserordentlich schlechter und durchaus verwerflicher Ersatz der Einkommensteuer ist, weil im Allgemeinen der Wohnungsaufwand einen um so grössrren Prozentsatz des ganzen Aufwandes ausmacht, je kleiner das Einkommen ist, und weil überdies kinderreiche Familien sowie Personen, die zu Anstandsaufwand durch ihre Stellung genöthigt sind, noch besonders darunter leiden. Die denkbar schlechteste Einkommenseinschätzung dürfte kaum so schlechte Resultate ergeben als ein ausschliessliches Basiren der persönlichen Steuerpflicht auf den Wohnungsaufwand. Auch durch Einführung der Progression in der Wohnungssteuer liesse sich dies nicht ändern, da diese immer sehr willkürlich sein und die unbemittelten Personen von hoher Stellung erst recht ungebührlich treffen würde.

In den Kommunen wird aber die Wohnungssteuer nicht nur als Ersatz der Personalsteuer sondern auch als eine besondere Steuer nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung verlangt, weil die Leistungen der Kommune in hohem Masse Werth und Annehmlichkeit gerade der

Wohnungen erhöhen. In diesem Sinne auch vertheidigt v. Reitzenstein (s. l. c. S. 172) die Mieths- oder Wohnungssteuer.

Dieser Grund an sich ist nicht falsch. Aber die Leistungen der Kommune erhöhen auch in hohem Masse die Annehmlichkeit des Spazierengehens und doch legen wir keine bssondere Kommunalsteuer auf das Spazierengehen. D. h. mit anderen Worten: Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung kann in der Kommune durch verschiedene Gebühren und Beiträge und durch einige Steuern zur Geltung gebracht werden. Eine starke Vervielfältigung dieser Steuern aber würde das ganze Kommunalsteuerwesen zu komplizirt machen und unberechenbare Wirkungen erzeugen. Wenn in der Kommune eine Personalsteuer und eine Gebäudesteuer, welch letztere uns unerlässlich erscheint, schon existiren, wie wird eine noch dazu kommende Miethssteuer wirken? Als irreguläre Erhöhung der Personalsteuer, als Verstärkung der Gebäudesteuer, als Belastung des Hausbesitzers oder des Bewohners? Sind die Vortheile, die der Wohnende von der Kommune hat, in genauem Verhältniss zu der Grösse der Wohnung so dass sich neben den Gebühren für Gas, Wasser u. dgl. noch eine besondere Wohnungssteuer empfielt? Und endlich: Muss nicht jede Wohnungssteuer die Tendenz erzeugen, dass die Menschen sich gerade in dem für die Gesundheit so wichtigen Wohnungsaufwand Beschränkungen auflegen?

Ich kann mich nicht von der Zweckmässigkeit der Wohnungssteuer überzeugen namentlich nicht wenn nach Erlass der halben Staatsgebäudesteuer erhebliche städtische Gebäudesteuern bestehen, und muss in diesem Punkte dem im Allgemeinen höchst lehrreichen v. Reitzenstein'schen Gutachten widersprechen [1]).

Es bleiben noch die Gutachten von Samter, Meier und Nasse zu besprechen. Samter weist gleich Andern auf besondere Beiträge hin und verlangt im Uebrigen neben einer Haupt-Personalsteuer auch Ertragssteuern, namentlich Gebäudesteuern in den Kommunen. Meier führt aus, dass die Kommunen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung gleichartige Aufgaben mit dem Staat haben und verlangt sonach in der ausschliesslichsten Weise Staatssteuerzuschläge in der Kommune. Dagegen liegt der Schwerpunkt des Nasse'schen Gutachtens darin, dass Nasse die Misslichkeiten des Ueberwiegens der Personalsteuern in den Kommunen nachweist und daher zu den Personalsteuern in der Kommune eine einheitliche Realbesteuerung alles in der Kommune befindlichen Kapitalvermögens fügen will.

Die Erkenntniss, dass Ertrags- oder Realbesteuerung in der Kommune — anders als im Staat — in gewissen Umfang eine hohe Berechtigung habe, möchte ich als die wichtigste Frucht der neueren Studien über die Kommunalsteuerfrage bezeichnen, und gerade durch die Hervorhebung dieses Punktes gehört das Nasse'sche Gutachteu zu den bedeu-

1) Ebenso kann ich mich mit Neumanns kurzen Ausführungen nicht einverstanden erklären, der die städtische Miethssteuer zur (progressiven) Personalsteuer gestalten zu wollen scheint: So lange wir die staatliche Einkommensteuer haben, dürfte die städtische Miethssteuer, selbst abgesehen davon, dass sie nothwendig schlechter sein wird als die Staatseinkommensteuer, eine störende Kumulation der Steuern sein.

tendsten. Gerade über diese Frage enthält auch die oben angeführte Kritik der Gutachten von Neumann — der leider selbst kein Gutachten geschrieben hat — sehr bemerkenswerthe Ausführungen.

Ich stimme Neumann vollständig zu, wenn er gegenüber Hoffmann betont, dass in der Gemeindethätigkeit zwei Gebiete zu unterscheiden sind „deren eines von unserem Eigennutz beherrscht werden darf und auf dem daher der geschäftsmässige Grundsatz der Leistung nach den Vortheilen des Gebotenen resp. dem Umfang der provocirten Kosten Anwendung finden darf, während wir auf dem anderen nicht in unseren Interesse, sondern im Interesse unserer Mitbürger, im Gemeininteresse aus Gründen der Gemeinnützigkeit zu leisten haben" etc. Demgemäss stimmt Neumann Nasse's Ausführungen über die Schäden zu ausschliesslicher Personalbesteuerung in den Kommunen zu und schliesst sich dem Nasse'schen Satze an, dass in den Kommunen Steuern „aus persönlicher Pflicht" und „Steuern nach Massgabe verursachter Kosten und Steuern nach Massgabe erhaltener oder zu erwartender Vortheile" unterschieden werden müssen. Dagegen differirt Neumann von Nasse in Bezug auf die kommunale Personalsteuer von Forensen, juristischen Personen etc.

Nasse ist gleich mir (s. oben) der Meinung, dass Forensen, juristische Personen etc. nur nach Massgabe der Kosten und Vortheile d. h. durch Realsteuern in der Kommune besteuert werden sollen, wogegen Neumann meint, dass auch die in der Gemeinde sich entwickelnden Kräfte nach dem Gesichtspunkt der persönlichen Pflicht zur Kommunalsteuer herangezogen werden sollen.

Allein Neumann gesteht selbst, dass die Ausführung dieses Gedankens schwierig sei, behauptet nur, dass die Heranziehung durch Ertragssteuern ebenfalls sehr schwierig sei. Die Frage, auf die es hierbei praktisch ankommt, ist offenbar die, ob, wie Neumann meint, kommunale Gewerbesteuern wirklich ein „Glatteis" sind.

Nun führt Neumann (S. 146 u. 147) selbst in vortrefflicher Weise aus, wie man die Gewerbe und namentlich die grösseren in der Gemeinde als solche heranziehen könne, er will aber daneben noch eine Einkommensteuer von Forensen etc. Dies halte ich nun von vornherein für unpraktisch, weil man dann doppelte Schwierigkeiten zu überwinden hat, einmal die Schwierigkeiten der Steuerbemessung bei Gewerben, die nicht von in der Gemeinde wohnenden Einzelpersonen betrieben werden und die Schwierigkeiten der Bemessung der Personalsteuer von Forensen etc., und weil durch genügend hohe Ansehung der Gewerbesteuern allein das Einnahmebedürfniss der Kommunen gedeckt werden kann. Es ist aber nicht nur unpraktisch, sondern das Prinzip von dem Neumann ausgeht, ist falsch, nämlich das Prinzip, dass nicht nur die in der Gemeinde entstehenden Erträge nach Massgabe von Kosten und Vortheilen, sondern dass auch alles aus der Gemeinde hervorgehende Einkommen als solches in der Gemeinde besteuert werden müsse.

Nehmen wir den einfachen Fall, dass in einer Gemeinde ein Hüttenwerk auf Aktien betrieben werde und ein Theil der Aktionäre in anderen Gemeinden wohne.

Es ist gar kein Grund einzusehen, warum nicht die ganze Dividende dieser Aktionäre bei der Einkommensteuer in ihrer Wohnungsgemeinde in Anrechnung gebracht werden soll. Denn diese Dividende gehört gerade wie die Rente aus in- oder ausländischen Staatspapieren zum gesammten persönlichen Einkommen der betreffenden Leute, nach Massgabe dessen sie „aus persönlicher Pflicht“ in ihrer Wohnungsgemeinde zu steuern haben. Will man nun diese Dividende in der Gemeinde, in der das Hüttenwerk liegt, auch mit Personalsteuer treffen, so entsteht eine Doppelbesteuerung. Will man aber theilen, so wird man sich dabei in praxi nicht nur mit „wenig ausreichenden Nothbehelfen“ begnügen müssen, sondern man wird auch der Wohnungsgemeinde der Aktionäre einen absolut nicht gerechtfertigten Verzicht auf einen Theil der ihr zustehenden Steuerquellen zumuthen.

Diese Theilungen und Nothbehelfe sind nothwendig, so lange die Personalsteuern in den Kommunen irrationeller Weise überwiegen. Sowie man aber einmal besondere Kommunal-Ertragssteuern hat und die in der Kommune betriebenen Gewerbe (natürlich inklusive Bergwerksbetrieb) als solche überhaupt heranzieht, so kann und muss man die Personalbesteuerung der juristischen Personen und Forensen in der Kommune aufgeben. Es bleibt allerdings auch dann die Schwierigkeit der Abgrenzung der Steuerpflicht von Gewerben, die in verschiedenen Kommunen betrieben werden und die Schwierigkeit der Bemessung der Kommunal-Gewerbesteuer gegenüber den eigentlich wirthschaftlichen Ausgaben der Kommune und ihren Schul- und Armenlasten. Aber zu diesen Schwierigkeiten noch die andere der Personalsteuer der Forensen etc. hinzuzufügen, dazu ersehe ich absolut keinen Grund — es sei denn dass man eine Doppelbesteuerung des Ertrags von Aktiengesellschaften aus Misstrauen und Abneigung gegen diese Betriebsform etwa geradezu beabsichtigt. Wenn man Forensen, juristische Personen etc. wegen ihres aus einer Gemeinde fliessenden Einkommens in der letzteren mit Personalsteuer treffen will, so muss man dabei, wie Nasse ausführt, ihre Schulden abziehen. Danach würde z. B. eine Aktiengesellschaft, deren Ertrag zur Verzinsung von Schulden aufgewendet werden muss, steuerfrei bleiben, dagegen eine andere, die statt Schulden zu machen, junge Aktien emittirt, nicht. Was hat das für einen Sinn, da doch in beiden Fällen ein Einkommen auf Grundlage ganz gleicher Beziehungen zur Gemeinde entsteht? Oder aber eine Eisenbahngesellschaft auf Aktien wird besteuert, eine Staatsbahn, deren Ertrag ganz zur Verzinsung von Prioritätsobligationen verwendet werden muss, nicht!

Kann man überhaupt von einer Besteuerung des Fiskus aus persönlicher Pflicht in den Kommunen reden? Eine persönliche Steuerpflicht kann nur solche Personen treffen, die in der Kommune leben, die Glieder der Kommune sind, an der Verwaltung der Kommune direkt oder indirekt theilnehmen, Bürger der Kommunen sind. In der Kommune entstehende Erträge als solche können aber nur nach Massgabe der Kosten und Vortheile besteuert werden und wenn man zur Verwirklichung dieses Gedankens die Personalsteuer benutzen resp. missbrauchen will, so geräth man unvermeidlicher Weise in Willkürlichkeiten und Widersinnigkeiten und in völlig zufällige Abgrenzungen der persönlichen Steuerpflicht.

Dagegen stimme ich Neumanns Ansichten über die Privilegien von Beamten in den Gemeinden zu, weil es sich hier um eingelebte, gewissermassen verjährte Zustände handelt, die man nicht ohne Weiteres radikal ändern kann.

Was die nähere Ausführung der Realbesteuerung in der Gemeinde und ihr Mass gegenüber der Personalsteuer betrifft, so begnügt sich in dieser Hinsicht Nasse mit allgemeinen Andeutungen. Dies war unvermeidlich, weil die nöthigen Grundlagen zu einer genauen Ausführung, nämlich die Statistik der Kommunalausgaben fehlt, und weil erst die Vorfrage des Schicksals der staatlichen Ertragssteuern entschieden sein muss. Ich möchte nur noch bemerken, dass der Vorschlag keineswegs so radikal ist, als er auf den ersten Blick erscheint. Der preussische Entwurf vom November 1877 konnte sich freilich noch nicht auf den Nasse'schen Standpunkt stellen; aber wir lesen in jüngster Zeit, dass Uebertragung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunen wirklich beabsichtigt ist, und dass eine gründliche Reform der Gewerbesteuer geplant wird. Man lasse nur die beabsichtigten Reformen im Reichs- und Staatssteuersystem vollzogen sein und die Möglichkeit und Nothwendigkeit, die Realsteuern in der Kommune nach neuer Weise auszubauen, wird gegeben sein.

Ausser den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik erschienen noch verschiedene selbstständige Werke über die Kommunalsteuerfrage unter denen die von Bilinski und Friedberg, sowie die anonyme „Zur Steuerreform" zu erwähnen sind.

Das Buch von Bilinski ist das umfassendste über unsere Fragen, das überhaupt erschienen ist. Es ist ein fleissiges Buch, welches die vorhandene Literatur möglichst vollständig benutzt und über die bestehende Gesetzgebung eine ziemlich umfassende Uebersicht giebt. In den theoretischen Erörterungen und in den praktischen Reformvorschlägen ist aber Vieles enthalten, womit ich nicht übereinstimmen kann, Manches, was überhaupt nicht klar und scharf gedacht ist.

Bilinski hat bekanntlich (s. sein älteres Buch über Luxussteuer) eine Vorliebe für Konsumtionssteuern. So schlägt er eine Wohnungs- resp. Mieth- und Luxussteuer als Personalsteuer in der Kommune vor. Ich habe schon oben meine Gründe gegen die Wohnungssteuern vorgebracht. Ich möchte noch einen besonderen Grund hier anführen. Wenn man Vorschläge für Steuerreform macht, so muss man sich immer möglichst an Entwicklungen anschliessen, die praktisch bereits im Gange sind und darf nicht jähen Wechsel in den Prinzipien vorschlagen. Nun ist seit Einführung der preussischen Einkommensteuer die persönliche Einkommensteuer in ganz Deutschland in Entwicklung und Ausdehnung begriffen und unleugbar ist dieselbe noch sehr bedeutender Verbesserung fähig. Es würde ein störendes Experimentiren sein, wenn man diese jetzt einmal bekannte Personalsteuer, in Betreff deren sich grosse Erfahrungen angesammelt haben, plötzlich durch Miethsteuer ersetzen wollte, es würde eine verwirrende Vervielfältigung der Steuern sein, wenn man die staatliche Einkommensteuer allgemein mit kommunalen Wohnungssteuern kombiniren wollte.

Auch Bilinski verlangt Immobiliar-Realsteuern in der Kommune neben seinen Wohnungs- und Luxussteuern. Ich brauche nicht zu sagen, dass ich diesem Postulat zustimme, natürlich mit der Modifikation, dass nicht nur die Immobilien sondern auch der Gewerbetrieb als solcher Realsteuern zahlen sollen. In der Motivirung dieses Postulats bleibt aber Bilinski durchaus unklar, indem er alle Gemeindebesteuerung ausschliesslich auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit basirt, welches Prinzip selbst in eigenthümlicher und unklarer Weise definirt wird. Die Realsteuern in der Kommune sind durchaus nöthig, sie müssen aber aus dem Prinzip der nachweislichen Kosten und Vortheile im Gegensatz zu dem der öffentlichen Pflicht hergeleitet werden.

Friedberg's Schrift ist eine kleinere Arbeit, eine Anfängerarbeit, die in manchen Theilen ungenügend bleibt, in anderen aber sehr tüchtig ist und daher eine vielversprechende Erstlingsarbeit genannt zu werden verdient.

Mangelhaft ist die auf eine sehr kurze historische Entwicklung folgende Definition der Gemeinde als „Zwangsgenossenschaft zur Ausführung der örtlichen Interessenverwaltung". Man kann unter Interessen freilich mehr als nur wirthschaftliche Interessen verstehen. Aber ist das Wort „Interessen" nicht zum mindesten irreführend, wenn wir bedenken, in welchem Maasse heute die Kommunen mit dem Staate in Verfolgung allgemeiner Kulturzwecke zusammenwirken? Bei Interessen denkt man doch wenigstens immer zunächst an individuelle Interessen. Wenn dieses Wort mir daher ungeschickt gewählt erscheint, so ist der Zusatz „örtlich" unbedingt falsch. Die Gemeinde ist eine örtlich begrenzte Korporation, aber sie verwaltet, soweit sie einfach Organ des Staats ist, durchaus Interessen, welche über ihre örtlichen Grenzen hinausreichen. Der Begriff der Zwangsgenossenschaft ist ferner ungenügend, da unter diese Definition offenbar Deichgenossenschaften u. dergl. auch fallen. Die Gemeinden sind allerdings Zwangsgenossenschaften, aber eine sehr eigenthümliche Art derselben; sie sind überall nothwendig vorkommende, örtlich begrenzte Korporationen, die sich mit dem Staat nach Massgabe des Staatsgesetzes in die gesammte innere Verwaltung theilen und factisch einen besonders grossen Theil der wirthschaftlichen Verwaltung übertragen bekommen haben. Unter die Friedberg'sche Definition der Gemeinde könnte man den Staat selbst ebensogut subsumiren, da auch er Zwangsgenossenschaft ist und örtliche Grenzen — nur weitere als die Gemeinde — hat.

Friedberg schliesst sich dem Vorschlag an, dass in den Gemeinden zu erheben seien Gebühren, Personal- und Ertragssteuern und bringt hierfür wohldurchdachte gute Motive. Ich habe daran nur auszusetzen, dass Friedberg nur Immobiliarertragssteuern will, während meines Erachtens zugleich die Besteuerung der Gewerbebetriebe resp. gewerblichen Anlagen in irgend einer Form unerlässlich ist, da diese besondere Kosten verursachen und ohne ihre spezielle Besteuerung die Personalbesteuerung der Forensen, juristischen Personen etc. mit ihren weit grösseren Schwierigkeiten unvermeidlich wird. Man denke nur an den Fall, dass lucrative Gewerbe in gemietheten Gebäuden betrieben werden. Den Ertrag der

Realsteuern will Friedberg genau den Kosten der wirthschaftlichen Gemeindeverwaltung gleichsetzen.

Wie erwähnt, ist es meine eigene Ansicht, dass der Ertrag der Haupteinnahmearten in der Kommune den Kosten der Hauptverwaltungszweige entsprechen soll. Es ist aber wiederholt zu betonen, dass für praktische Ausführung dieses Gedankens Reform (resp. theilweise Abschaffung) der Staatsertragssteuern Vorbedingung ist. Ferner ist zu bemerken, dass das Gesetz sich nicht einfach darauf beschränken darf, von „wirthschaftlicher Gemeindeverwaltung“ zu reden, sondern es muss spezialisirt die wichtigsten Ausgabeposten aufführen, zu deren Deckung die Ertragssteuern dienen sollen, wobei betreffs der Gewerbesteuern über das Bereich der eigentlich wirthschaftlichen Ausgaben hinausgegangen werden muss. Selbstverständlich kann nicht verlangt werden, dass gewisse Ausgaben ausschliesslich und genau durch Realsteuern gedeckt werden, sondern es kann nur festgesetzt werden, dass der Ertrag der Ertragssteuern die Höhe der Summe gewisser Ausgaben nicht übersteige, mindestens aber einen bestimmten Theil derselben decke, soweit nicht Gebühren erhoben werden. Die Personalsteuer in der Kommune würde immer zugleich die allgemein ergänzende Einnahmequelle bleiben und ihr Ertrag könnte und müsste von Jahr zu Jahr stärker wechseln als der der Realsteuern.

Betreffs der Personalsteuer schlägt F. Kombination von allgemeiner Einkommens- und allgemeiner Vermögenssteuer vor. Diese Kombination habe ich für die Staatssteuer als zweckmässig acceptirt, glaube aber, dass dieselbe erst versucht werden kann, wenn vorher andere nothwendigere Reformen, namentlich betreffs der Staatsertragssteuern durchgeführt sind. Denken wir uns aber diese Kombination im Staate durchgeführt, so liesse sie sich durch Zuschlagssystem leicht auf die Kommunen übertragen; indessen halte ich dies neben den Kommunalrealsteuern nicht für unbedenklich. Die allgemeine Vermögenssteuer als Personalsteuer d. h. mit Schuldzinsenabzug ist eine Ergänzung der progressiven Einkommensteuer sie kann aber (ähnlich wie die Englische income tax) in Bezug auf die Einschätzung sich an die Methode der Ertragssteuern anlehnen d. h. die einzelnen Vermögensobjekte getrennt einschätzen und besteuern. Die allgemeine Vermögenssteuer und die kommunalen Ertragssteuern würden sonach der Hauptsache nach die identischen Einschätzungsobjecte haben, diese aber von verschiedenem Gesichtspunkt aus und mit verschiedenem Zweck und Erfolg besteuern. Dies hat wenig zu sagen, so lange die eine Steuer Staatssteuer, die andere Kommunalsteuer ist, so lange verschiedene Einschätzungsbehörden bestehen und die Verschiedenheit beider Steuern Jedermann einleuchtend ist. Aber beide Steuern in der Kommune und für die Kommune zur Anwendung zu bringen, würde für das Verständniss der Steuerzahler verwirrend sein und es würde sich in der That schwer motiviren lassen. Wir verlangen heute Kombination der Vermögens- und Einkommensteuer im Staate, aber wir denken uns dabei die staatlichen Ertragssteuern als abgeschafft, und wir wollen durch diese Kombination dann die Einschätzung der gesammten Personalsteuer verbessern, sowie den alten, grossen, befestigten Reichthum besonders treffen. Die allgemeine Vermögenssteuer zugefügt zur Einkommensteuer ist

eine besonders zweckmässige Form für die Progression in der Personalsteuer, welche sich dann empfiehlt, wenn die Vermögensobjekte nicht ohnedies schon als solche besteuert sind. Dürfen wir aber die Progression in der Kommunalpersonalsteuer so stark schrauben, wenn alle Besitzenden in der Kommune bereits durch Ertragssteuern getroffen sind? Und ist es erlaubt, die in einer Kommune verzehrten Renten von altem befestigten Vermögen besonders zu treffen, nachdem schon alle in einer Kommune belegenen Vermögensobjekte als solche getroffen sind? Man muss sich bei Steuerreformplänen möglichster Einfachheit befleissen und konkurrirende Steuern möglichst vermeiden. Die Idee der allgemeinen Vermögenssteuer hat ihre Berechtigung, wenn es gilt, die Personalsteuer als alleinige oder vorherrschende direkte Staatssteuer auszubilden; — in den Kommunen haben wir zunächst einmal mit der Ausbildung der hier indizirten Ertragsteuer genug zu thun.

Es liesse sich noch manche weitere Bemerkung zu den kleinen aber verhältnissmässig reichhaltigen Buche von Friedberg machen. Wir müssen aber abbrechen, um uns zu den anderen Schriften zu wenden, zunächst zu der anonymen „Zum Entwurf" etc. Der Verfasser spricht sich dafür aus, dass in den Kommunen die Personalsteuer in der Veranlagung wenn auch nicht in der Tarifirung sich an die entsprechenden Staatsteuern anschliessen solle, dagegen ist er entschieden für selbstständige städtische Gebäudesteuern. Er will in den Städten die Hälfte sämmtlicher Steuern durch eine Gebäude- resp. Realsteuer, auf dem Lande ein Viertel durch Grundsteuerzuschläge erheben. Ausserdem enthält die Schrift einige Bemerkungen über die Beitragspflicht von Beamten und Forensen von Aktiengesellschaften und vom Fiscus — in Form einer Kritik des Preussischen Entwurfs.

Ausser den in Vorstehendem besprochenen Werke sind noch als selbstständige Aeusserungen einige als Manuscript gedruckte Schriften resp. veröffentlichte Eingaben und Vorträge zu erwähnen (s. 6, 7, 8) und es muss auch ein Blick auf die Debatten des Vereins für Sozialpolitik von 1877 geworfen werden, welche sich an die Gutachten anschliessen. Das eine Referat bei diesen Verhandlungen, das von A. Wagner, ist verändert als besondere Brochure herausgekommen.

Was die 3 ad 6, 7 u. 8 aufgeführten Schriften betrifft, so muss ich mir ein näheres Eingehen auf dieselben versagen. Sie sind äusserst lehrreich für Erkenntniss der Verhältnisse in Hessen und Würtemberg und beweisen namentlich die Abhängigkeit unserer Frage von der Regelung des Staatssteuerwesens.

Der Rau'sche Vortrag beschäftigt sich mit den Kommunalsteuern selbst nur ganz nebenbei und spricht sich für Anschluss der Kommunalsteuern an die Staatssteuern aus. Von den beiden Schriften aus Würtemberg zeichnet sich die Hack'sche durch eine sehr eingehende und gründliche Zusammenstellung der faktischen Zustände und der Gesetze in Würtemberg selbst, sowie in Preussen, Sachsen und anderen deutschen Ländern aus. Die Frage liegt in Würtemberg total anders als in Preussen und anderen Ländern, zumeist deshalb, weil es in Würtemberg eine staatliche allgemeine Personalsteuer nicht giebt.

Aus den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom Oktober 1877 ist von Allem hervorzuheben, dass die alte Anschauung, die Gemeinde sei lediglich eine Wirthschaftsgenossenschaft, von Niemanden vertreten wurde. Die Abstimmung ergab das Resultat, dass die grosse Mehrzahl der Anwesenden sich für eine Theilung der Kommunalsteuern nach dem Princip der persönlichen Pflichten und dem Princip der Kosten und Vortheile entschied; die Empfehlung der indicirten Steuern in den grösseren Städten erlangte die Majorität nicht. Regelung der ganzen Materie durch Staatsgesetz wurde verlangt, aber so, dass betreffs der Realsteuern ein unbedingter Anschluss an das Staatssteuersystem nicht verlangt wurde.

Wichtiger als die Abstimmung waren natürlich die Verhandlungen selbst. Ich übergehe die polemischen Auseinandersetzungen zwischen A. Wagner und Braun über die früheren Ansichten der sogen. Freihändler und halte mich ausschliesslich an die beiden Referate.

Der Correferent Wegner, der seinem Vortrag eine sehr lehrreiche Statistik der Besteuerung in Rheinisch-Westfälischen Städten beigab, schilderte zunächst den jetzigen Steuerdruck in den Kommunen. Er erklärte sich dann im Wesentlichen für Beibehaltung des jetzigen Zuschlagssystems — jedoch unter der Voraussetzung einer Reform der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer. Er erkannte an, dass in der Gemeinde neben den mit dem Staat gemeinsamen Aufgaben wirthschaftliche Leistungen eine besondere Rolle spielen, hielt es aber für unpraktisch, deshalb selbstständige Gemeinde-Realsteuern zu verlangen. Ebenso glaubt er, dass bei der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung erhebliche Ausdehnung der indirekten Steuern in den Kommunen unthunlich sei, es also bei den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern der Hauptsache nach verbleiben müsse. Aber er verlangt Verbesserung der staatlichen Personalsteuer durch Selbsteinschätzung mit eidlicher Versicherung, und durch Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens. Auch eine Ausdehnung der Progression erscheint ihm an sich indizirt und er verlangt Kontingentirung der Einkommensteuer.

Es ist klar, dass durch diese Vorschläge eine wesentliche Veränderung in der Vertheilung der Kommunalsteuerlast nicht eintreten würde, ausser insofern, als die an sich wünschenswerthe bessere Einschätzung der Staats-Personalsteuer günstig auf die Kommune zurückwirken müsste. Der einschneidendste Vorschlag ist der der Kontingentirung der Staatseinkommensteuer, weil dadurch das vom Staate mehr geschonte persönliche Einkommen von der Kommune mehr herangezogen werden könnte. Diesen Vorschlag halte ich aber für einen solchen, den der Staat nie annehmen kann und wird, und der viel weniger Aussicht auf praktische Verwirklichung hat, als die Ueberlassung eines Theils der Ertragssteuern an die Kommunen.

Was A. Wagner's Referat betrifft, so halte ich mich an die selbstständige Ausgabe. Was das Nachwort d. h. die Auseinandersetzung mit dem Verein für Sozialpolitik und seiner Taktik und was die Bemerkungen über die Bedeutung von „Prinzipien" in der Steuerfrage angeht, so habe ich

mich darüber an anderem Orte geäussert [1]). Uns gehen hier nur Wagner's Ansichten über die Kommunalsteuern selbst an. Hier ist nun vor Allem zu konstatiren, dass Wagner, abgesehen von Gebühren und besonderen Beiträgen gleich Nasse zweierlei Kommunalsteuern verlangt, solche die nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit und solche, die nach dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung umgelegt sind. Es ist erfreulich, dass auch Wagner's Autorität dieser Scheidung nach der Natur der Hauptausgaben der Kommune das Wort redet. Die Worte „Leistungsfähigkeit“ und „Leistung und Gegenleistung“ würden wohl besser durch die Worte: „Steuer nach Massgabe persönlicher Pflicht“ und „Steuer nach Massgabe von Kosten und Vortheilen“ ersetzt. Doch will ich hierauf kein Gewicht legen. Praktisch wichtiger ist, dass Wagner allgemeine Vermögenssteuern und Ertragssteuern zur Verwirklichung beider Prinzipien anwenden will, wodurch meines Erachtens die beiden Prinzipien ineinander gemengt und eine verwirrende Kumulirung von Steuern entstehen würde.

Die wichtigste Eigenthümlichkeit des Wagner'schen Referats ist die Betonung des sozialen Gesichtspunkts. Er führt aus, dass in der ganzen Volkswirthschaft eine Kombination des privatwirthschaftlichen und gemeinwirthschaftlichen Systems stattfinde und stattfinden solle, und dass das letztere namentlich in Bezug auf die Thätigkeit von Staat und Kommune in Ausdehnung begriffen sei, wodurch die ganze Volkswirthschaft immer mehr einen „kommunistischen“ im Gegensatze zum individualistischen Charakter annehme.

Meines Erachtens ist der Gebrauch des Wortes „Kommunismus“ an dieser Stelle irreführend. Doch wollen wir nicht um Worte streiten. Wahr ist, dass die Leistungen von Staat und Gemeinde zur Erhaltung und Hebung dieser Gemeinschaften selbst und ihrer höheren Zwecke in Zunahme begriffen sind, aber es ist fraglich, ob sie in stärkerer Zunahme begriffen sind, als die Erfolge der privatwirthschaftlichen Thätigkeiten. Wenn ferner heute Staat und Kommune verschiedene wirthschaftliche Anstalten selbst in die Hand nehmen, durch ihre konzentrirten Mittel ins Leben rufen und verwalten, so schaffen diese Gesammtheiten Etwas, dessen Vortheil sich theilweise in unterscheidbarer Weise auf Einzelne vertheilt und zu deren Kosten Einzelne herangezogen werden können, so dass dabei durchaus kein Kommunismus herrscht. Ich glaube diese ganze Erörterung über das privat- und gemeinwirthschaftliche System greift unnöthig zu weit aus, um die durchaus richtige Folgerung zu beweisen, dass es zwei Steuervertheilungsprinzipien gebe, deren Kombination in Staat und Gemeinde verschieden sein müsse und zwar in der Weise, dass das Prinzip des Interesses oder der Leistung und Gegenleistung in der Kommune eine relativ grössere Bedeutung beanspruchen dürfe.

Wagner verlangt in Anbetracht der wirthschaftlichen Leistungen der Kommune vor Allem stärkere Heranziehung des Grundbesitzes, ferner Regelung der Kommunalsteuern durch Staatsgesetz, aber keinen unbedingten Anschluss an das Staatssteuersystem und eine gewisse Wahlfreiheit der Kommunen in den Steuern und Spielraum in den Steuersätzen. Dem

---

1) S. meine Schrift: „Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik“ Leipzig 1878.

Allen ist zuzustimmen. Gut ist die Scheidung der Kommunalausgaben nach Kategorien; W. unterscheidet allgemeine und besondere Ausgaben und innerhalb der letzteren Cultur- und wirthschaftliche Ausgaben und motivirt die Nothwendigkeit, die einzelnen Steuerarten für einzelne Ausgabekategorien besonders zu verwenden, vorzüglich. Nur kann ich nicht zustimmen, wenn Wagner die Ertragssteuer auch zur Verwirklichung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mitanwenden will und wenn er möglichste Ausdehnung der Besteuerung von Forensen, juristischen Personen und des Fiskus verlangt. Er sagt zwar selbst, dass letztere Personen nur bei unvollkommener Ausbildung der Ertragssteuer durch Einkommensteuer heranzuziehen seien, — aber warum sagt er dann nicht einfach, dass eben die vollkommene Ausbildung der Ertragssteuern in dem ihnen gebührenden Umfang die unerlässliche Vorbedingung ist, die Beitragspflicht der Forensen und juristischen Personen überhaupt rationell abzugrenzen?

Weiter macht Wagner treffende Bemerkungen über die Kommunalsteuer der Beamten, über die Nothwendigkeit, Grossstädte, kleine Ackerstädte, agrarische und industrielle Landgemeinden zu unterscheiden, über die Zulässigkeit indirekter Gemeindesteuern, die Verwerflichkeit der Miethsteuern, die Nothwendigkeit, dass die Kommunalpersonalsteuer sich an die reformirte Staatspersonalsteuer anschliesse etc. etc.

Man sieht, all dies sind Vorschläge, die auf einer richtigen Einsicht in das Wesen unserer heutigen Communalverwaltungen beruhen und zu deren Rechtfertigung ein eigenthümlicher sozialwissenschaftlicher Standpunkt, eine Vorliebe für Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems gar nicht nöthig ist. Aber es kommt noch ein Vorschlag bei Wagner vor, der in der That aus einer eigenthümlichen sozialen Auffassung erwächst, und an den sich dann in dem kurzen letzten Abschnitt X noch eine Aufsehen erregende allgemeine sozialpolitische Erörterung schliesst.

Wagner verlangt nämlich nicht nur, dass Liegenschaften und Gewerbebetrieb einer Ertragsbesteuerung zur Deckung der Kosten der wirthschaftlichen Leistungen der Gemeinde unterworfen und der Ertrag der Gewerbe noch zu besonderen Beiträgen zur Schul- und Armenlast herangezogen werden soll, sondern er verlangt noch besonders in den Städten, namentlich in den Grossstädten eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigene Leistungen verdienten Werthzuwachses des Grund- und Gebäudeeigenthums durch Besitzwechselabgaben und Erbschaftssteuern, sowie durch besondere Besteuerung unbenutzter Baustellen — d. h. eine besondere Besteuerung der Werthzuwüchse von Grundeigenthum und Gebäuden, welche durch die Konjunktur entstehen.

Diesem Postulat kann ich nicht beistimmen. Wenn man jährliche Neueinschätzungen des Ertrags von Grund und Boden nach den jetzigen Verkaufspreisen annimmt, so wird der Ertrag der Liegenschaften nach dem Prinzip der Kosten und Vortheile in ganz gerechter Weise getroffen. Eine besondere Besteuerung resp. Bestrafung der Konjunkturgewinne als solcher wäre vor Allem überaus unpraktisch, weil die nur durch Konjunktur entstandenen Wertherhöhungen nicht ausscheidbar wären und weil dann bei sinkenden Konjunkturen gerechter Weise ein Steuererlass und

jedenfalls für die Kommune eine äusserst schwankende Einnahme sich ergeben würde. Man darf sich den Fall der Konjunktur in Berlin 1871—73 nur nicht verallgemeinern! Solche Extra-Besteuerung beruht aber meines Erachtens auch auf einem falschen Prinzip. Die stärksten Konjunkturgewinne entstehen gar nicht beim Grundbesitz, sondern beim gewerblichen Einkommen. Ist Extrabesteuerung der Konjunkturgewinne gerecht, so muss sie überall stattfinden. Aber sie ist überhaupt nicht gerecht. So lange in unserem ganzen Vermögensrecht der Grundsatz, dass Einkommen nach Verdienst und Konjunktur verschieden behandelt, resp. letzteres verboten werden soll, nicht existirt, liegt gar kein Grund vor, die Konjunkturgewinne gerade durch die Besteuerung zu korrigiren.

Unsere Einkommensvertheilung ist nicht gerecht, beruht nicht auf einer Abmessung der Leistungen — und sie kann das nie werden. Das Postulat der Gerechtigkeit in der Einkommensvertheilung führt zur Aufhebung aller Freiheit, alles privatwirthschaftlichen Systems und schliesslich zum nackten Kommunismus.

Sowie man unter Berufung auf eine gegenüber den Individuen zu verwirklichende Gerechtigkeit verlangt, dass Jeder Einkommen lediglich im Verhältniss zu seinen Leistungen erhalte, so fällt damit nicht nur aller Konjunkturgewinn, sondern auch alles Einkommen aus Besitz und es entsteht die unlösbare Frage nach der Abschätzung verschiedenartiger Leistungen. Beruhen aber verschiedenartige Leistungen auf verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten, so verlangt die Gerechtigkeit keine verschiedene Belohnung derselben. Höheres Einkommen für höhere, nützlichere d. i. begehrtere Leistungen ist schon selbst Etwas, das nicht aus Gerechtigkeit entspringt, sondern es ist eine Konzession an die Rücksicht auf die Nachfrage und den allgemeinen Vortheil. Nimmt man es mit der Gerechtigkeit genau, so kann nicht die grössere Leistung, sondern nur die grössere individuelle Anstrengung höher gelohnt werden und man kommt dann von selbst dazu, Jedem gleiche individuelle Anstrengung zwangsweise aufzulegen und dann auch gleich viel zu geben.

Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, dass solcher absoluter Kommunismus kulturfeindlich ist; die Gerechtigkeitsidee, die konsequent dahin führt, aber ist so einseitig und falsch wie ihre Konsequenz selbst, denn sie geht davon aus, dass es bei der Gütervertheilung lediglich auf grösstmöglichen materiellen Genuss aller jetzt lebenden Menschen ankomme; sie vergisst, dass alle sozialen Einrichtungen dem Fortschritt der ganzen Menschheit zu dienen haben, dass alle materiellen Güter nur Mittel zur Erreichung höherer idealen Zwecke sein sollen, dass das wahre Glück des Einzelnen selbst nicht allein im Konsum wirthschaftlicher Güter besteht. Sie vergisst auch, dass bei der Produktion schon unter heutigen Verhältnissen, ein ununterscheidbares Zusammenwirken Aller stattfindet, daher ein gerechtes Ausscheiden der Einzelleistungen resp. ihres Werths absolut unmöglich ist.

Ist das Gerechtigkeitsprinzip an sich falsch so ist auch eine theilweise Anerkennung desselben in Gestalt einer Bekämpfung resp. Beschneidung der Konjunkturgewinne verfehlt. Denn offenbar ist es eine Willkürlichkeit und Halbheit, dies Prinzip bis zu einem beliebigen Punkte zur Geltung zu bringen.

Wenn ich solche theilweisse Konzessionen an das wohlklingende, aber innerlich falsche und engherzig materialistische Gerechtigkeitsprinzip verwerfe, so sage ich damit keineswegs, dass das gegenwärtige System der Gütervertheilung ein ideal vollkommenes sei. Eben wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die Güter- resp. Einkommens-Vertheilung dem Kulturfortschritt der Menschheit im Ganzen und nicht der Gerechtigkeit gegen die Einzelnen zu dienen habe, kann man verlangen, dass alle Arbeitenden eine auskömmliche und möglichst gesicherte Existenz haben, dass ihnen Hoffnung des Emporkommens gewährt werde, dass die Reicheren höhere Pflichten im Interesse der Gesammtheit übernehmen, dass der unsittlich aleatorische Charakter unsers Erwerbslebens eingeschränkt werde etc. etc. — aber wir werden dann allmählig und von Innen heraus wirkende Mittel vorschlagen und nicht durch eine radikale Aenderung der Besitzverhältnisse, nicht durch mechanische Beeinflussung der Einkommensverhältnisse wirken wollen.

Die von Wagner vorgeschlagenen Besitzveränderungs- und Erbschaftssteuern sind an sich gar kein so ungeheuerlicher sondern nur ein in Bezug auf die Kommunen unpraktischer Vorschlag. Nur die Motivirung d. h. die prinzipielle Feindschaft gegen die Ungleichheiten der Konjunkturgewinne, die an sich eine nothwendige Folge der nöthigen Freiheit sind, ist meines Erachtens zu bekämpfen. Ebensowenig ist das Postulat der progressiven Einkommensteuer als solches zu bekämpfen, vielmehr namentlich wenn man indirekte Kommunalsteuern zulässt, zu befürworten. Aber zu beiden Postulaten, dem der Extrabesteuerung der Konjunkturgewinne und dem der Progressivsteuer fügt Wagner in dem erwähnten Abschnitt X einige motivirende allgemeine Sätze, die in der That zu Missverständnissen führen müssen. Er spricht davon, dass man auf dem Gebiete des Steuerwesens „selbst radikalen Forderungen des Sozialismus oder der Sozialdemokratie entgegenkommen“ könne resp. solle, weil man auf diesem Gebiete Umgestaltungen mit guten Willen leicht durchführen, so einen Theil der sozialen Frage lösen, Klagen und Ungerechtigkeiten entfernen könne.

Wir gehören nicht zu Denjenigen, die vor dem Klange des Worts Sozialismus erschrecken; aber es ist von vornherein nicht zweckmässig, in einer auf weiten Absatz berechneten Brochüre die Worte Sozialismus und Sozialdemokratie ohne nähere Erklärung zu gebrauchen und den Schein zu erwecken, als halte man das ganze ökonomische Programm der Sozialdemokratie d. h. von Marx an sich für berechtigt. Fragt man nach der Bedeutung, die Wagner's pointirte Schlusssätze nach dem Zusammenhang haben können, so kann es keine andere sein, als die, dass stärkere Besteuerung der Reichen und der Konjunkturgewinne nach dem Prinzip der Gerechtigkeit verlangt werden.

Dies ist durchaus keine gefährliche, umwälzende Ansicht, sie ist nur mit zu grossem Aplomb vorgetragen und sie ist meines Erachtens falsch — wie dies sehr viele Detailvorschläge anderer Schriftsteller auch sind. Sie ist meines Erachtens falsch aus dem erwähnten Grunde, dass das Gerechtigkeitsprinzip überhaupt falsch ist, und obendrein deshalb weil es kaum ein Gebiet giebt, das sich zu sozialen Experimenten weniger eignet als das Kommunalsteuerwesen, bei dem es sich zur Zeit vor Allem darum

handelt, dass die Kommunen bei dem gewaltigen Steigen ihrer Ausgaben überhaupt leben können. —

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, so erkläre ich hiermit wiederholt, dass ich zugestehe, in unserer ganzen Volkswirthschaft müsse dem Prinzip des Sozialismus oder Kollektivismus neben dem des Individualismus Geltung geschafft werden d. h. es müsse eine produktive Thätigkeit geben, die von dem Pflichtgedanken nicht von individuellem Erwerbsbetrieb beherrscht wird. Dieses, in gewissem Maass stets in Geltung gewesene Prinzip aber hat gar Nichts gemeinsam mit dem utopischen ökonomischen Programm der heutigen Sozialdemokraten und ihrer Vorgänger Rodbertus etc., welches Programm Wagner den „wissenschaftlichen Sozialismus" nennt. Dieses Programm will Gütervertheilung lediglich nach den Leistungen, reines Verdiensteinkommen etc., hat mit der pflichtmässigen Thätigkeit im Dienste von Gesammtpersonen gar Nichts zu thun, sondern will eine materialistische Gerechtigkeit resp. Gleichheit gegenüber den Individuen verwirklichen. Dieses Programm, d. h. die Sozialdemokratie oder der sogenannte wissenschaftliche Sozialismus, der etwas ganz anderes ist als das Prinzip des Sozialismus oder Kollektivismus verwerfe und bekämpfe ich unbedingt als eine Irrlehre, die lediglich aufregen und verwirren kann.

Die Steuern und namentlich die Staatssteuern haben auch nach meiner Ansicht eine soziale Bedeutung. Sie sollen nämlich so eingerichtet sein, dass sie keinen Erwerbsstand niederdrücken und am Emporkommen verhindern, und so dass die Reichern höhere Pflichten bereitwillig übernehmen und eben dadurch ihre faktisch bevorzugte Stellung rechtfertigen und erhalten. Wenn man aber die Steuern benutzen will, um den Reichthum oder gewisse Arten desselben zu Ehren von Gleichheit oder sogenannter Gerechtigkeit zu beschneiden, so ist dies meines Erachtens eine innerlich falsche und überdies nur halbe und willkürliche Konzession an das Prinzip der Sozialdemokratie mit ihrer Tendenz zu mechanischer Gleichmacherei durch Herabdrückung der Reichen und Höherstehenden. —

So entschieden ich in dieser Hinsicht von Wagner prinzipiell abweiche, so muss ich doch noch einmal wiederholen: Es handelt sich hier um eine, scharf pointirte Ansicht eines hochverdienten Gelehrten, welche von mir und anderen Fachgenossen nicht getheilt wird — um weiter Nichts. Diese Ansicht als besonders gefährlich hinzustellen halte ich geradezu für lächerlich. Unsere Sozialdemokraten haben mehr zu thun, als sich auf Adolph Wagner zu berufen, sie haben ihr ganzes Programm längst vor Adolph Wagner fertig gehabt und sie agitiren mit ganz andern Mitteln als mit wissenschaftlichen Schriften. Die vorurtheilsfreie wissenschaftliche Untersuchung der Lehren der Sozialdemokratie schafft viel mehr Nutzen als ein einzelner Irrthum, der dabei mit unterläuft, schaden kann. Durch die pointirte und gewissermaassen herausfordernde Form, in der Wagner den erwähnten Gedanken aussprach, schadete er lediglich sich selbst, insoferne als von vielen Lesern auch der sonstige Inhalt seiner Schrift nicht mehr vorurtheilsfrei gelesen, und als seine Autorität bei dem grossen gebildeten Publikum dadurch vermindert wird,

welches von Wagner's ausgebreiteten Kenntnissen und ungewöhnlicher Kraft zu systematischen Arbeiten viel lernen könnte.

Insoweit Wagner's Ansicht ihrem wirklichen Inhalt nach, nach meiner Meinung falsch ist, handelt es sich um einen Irrthum, wie er in gleicher Grösse und Art auch von Anderen begangen wird. Denn die Idee, die Gerechtigkeit gegen die Individuen aller Steuervertheilung zu Grunde zu legen ist eine allgemein verbreitete, nur wird daraus Verschiedenes z. B. proprotionelle Besteuerung gefolgert — und alle Folgerungen aus diesem Prinzip sind meines Erachtens wissenschaftlich gleich falsch d. h. willkürlich, weil die Gerechtigkeit selbst nur ein subjektives und schwankendes Gefühl ist. Das, wodurch ich mich prinzipiell nicht nur von Wagner, sondern auch von vielen Anderen in Bezug auf die Steuerfrage unterscheide, ist dies, dass ich vor Allem immer nur langsame Reformen im Anschluss an die gewordenen und bestehenden Verhältnisse will, und dass meines Erachtens bei diesen Reformen als leitender Gesichtspunkt unbedingt im Vordergrund stehen muss die Rücksicht auf die (höheren) Interessen der Gesammtheit selber. Wenn ich mich hier bei der Wagner'schen Schrift verhältnissmässig lange aufgehalten habe, so geschah dies keineswegs weil ich auf meine frühere Polemik mit W., die abgeschlossen ist, zurückkommen wollte, sondern weil ich bei einer Besprechung der neuern Literatur der Kommunalsteuerfrage die jedenfalls bedeutende Wagner'sche Schrift eingehend besprechen musste. —

Der Gesetzentwurf der Preussischen Regierung vom November 1877 nebst den beigefügten Motiven gehört unbedingt zu den besseren Gesetzesentwürfen, welche die jüngste an Gesetzesvorschlägen überfruchtbare Zeit erzeugt hat. Die Paragraphen des Entwurfs sind formell klar gefasst, leiden weder an dunkler Kürze noch an schleppender Breite. Die Motive sind mit umfassender Kenntniss der vorhandenen Literatur und klarem Urtheil über alle prinzipiellen Fragen geschrieben.

Dennoch können wir nicht bedauern, dass der Entwurf vorläufig nicht Gesetz geworden ist. Wir können ihn nur als eine nützliche Vorarbeit für eine demnächstige Reform betrachten und beklagen es nicht, dass diese Vorarbeit noch nicht praktisch geworden ist, da doch bald grössere Reformen möglich und nöthig sein werden.

Ein vollkommenes Werk wird ein Preussisches Kommunalsteuergesetz niemals werden. Die Materie ist an sich so schwierig und verwickelt, dass man sich in vielen Punkten stets mit Bestimmungen wird begnügen müssen, die im Allgemeinen und annähernd das Richtige treffen. Ueberdies sind in Preussen die bestehenden Kommunalsteuerverhältnisse überaus verworren und verschiedenartig, und eine Reform, die gewordene Zustände nicht allzu radikal umstürzen will, wird vielfach auf Einführung des rationellsten Zustands verzichten müssen. Bedenkt man noch, dass in Preussen viele ausserordentlich kleine Gemeinden und dass in diesem Staat die selbständigen Gutsbezirke existiren, so ergiebt sich, dass ein umfassendes Gesetz unmöglich ein einfaches sein kann. —

Unser Entwurf hatte aber noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sollten die Kommunalsteuerverhältnisse geordnet werden ohne vorhergehende Staatssteuerreform und ohne eine erschöpfende Kenntniss

der bisherigen Kommunaleinnahmen und Ausgaben. Somit steckt sich der Entwurf lediglich das bescheidene Ziel, einige Ordnung und Gleichmässigkeit in das bisherige Chaos zu bringen, das bisher vorherrschend geltende Recht zu kodifiziren und die schlimmsten Auswüchse der bisherigen Unordnung abzuschneiden.

Der Regel nach sollen die Gemeindesteuern Zuschläge zu den direkten Staatssteuern sein und zwar spielt dabei die Klassen- und Einkommensteuer die Hauptrolle. Für die Zuschläge zu den anderen Steuern sind maxima und minima und zwar im Verhältniss zu den Personalsteuerzuschlägen festgesetzt — Zuschläge zur Gewerbesteuer können vorkommen, sind aber offenbar nur als etwas Ausnahmsweises beabsichtigt. Eine Rücksicht auf die Höhe verschiedener Kommunalausgaben wird bei der Festsetzung der Zuschläge zu den verschiedenen Staatssteuern nicht genommen, mit einziger Ausnahme der Bestimmung des §. 8, demzufolge zu Gemeindeabgaben für Verkehrs- und andere das Interesse des Grundbesitzes vorzugsweise betreffende Zwecke die Grund- und Gebäudesteuer stärker herangezogen werden kann und unter Umständen verschiedene Belastungen in den einzelnen Theilen der Gemeinde stattfinden können.

Besondere selbständige Gemeindeeinkommensteuern sollen absolut nicht geduldet, andere selbständige direkte und indirekte Gemeindeabgaben können dagegen unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorkommen, unter denen dann die Schlachtsteuer begünstigt wird.

Dies der Hauptinhalt der 9 ersten Paragraphen des Entwurfs, welche sich auf die erste Hauptfrage, die zulässigen Arten und die Höhe der Gemeindesteuern beziehen. Dass unter den indirekten Steuern die Schlachtsteuer gewissermaassen bevorzugt und eine Anregung zur Neueinführung von Bier-, Branntwein- und Schenkensteuern nicht gegeben wird, betrachte ich unbedingt als einen Mangel des Entwurfs. Im Uebrigen gestehe ich zu, dass bei der gegenwärtigen Sachlage nicht viel mehr zu leisten war als der Entwurf geleistet hat. Die verhältnissmässigen maxima und minima der Zuschläge verhindern wenigstens ein zu starkes Ausbeuten einzelner direkten Steuern im Interesse resp. zur Belastung einzelner Stände, eine genauere Abgrenzung zwischen Real- und Personalsteuern, eine stärkere Berücksichtigung des Gesichtspunkts „der Kosten und Vortheile“ war ohne Ausgabenstatistik und bei Fortbestand der Staatsertragssteuern kaum möglich. Ebensowenig war bei Fortbestand der durchaus schlechten staatlichen Gewerbesteuer die Einführung selbständiger besserer Kommunalgewerbesteuern möglich. Dass der Entwurf von Gebühren und besonderen Beiträgen nicht spricht, erklärt sich wohl auch aus dem Mangel an umfassender Kenntniss der bezüglichen Thatsachen.

Was die Motive betrifft, so ist den Erörterungen über die Nothwendigkeit der Reglung der ganzen Materie durch Staatsgesetz unbedingt zuzustimmen, ebenso der Ansicht, dass die indirekten Steuern wieder kräftiger entwickelt aber nicht zu einer Höhe wie in Frankreich emporgeschraubt werden sollen. In der Rechtfertigung des Zuschlagssystems gehen dagegen meines Erachtens die Motive zu weit, da dieses in seiner jetzigen Ausdehnung nur durch den jetzigen Zustand der Staatssteuern gerechtfertigt ist.

Es ist richtig, dass die Aufgaben von Staat und Gemeinde zwar nicht identisch aber wesentlich gleichartig sind (S. 28). Daraus folgt aber nicht, dass alle Kommunalabgaben Zuschläge zu den Staatssteuern sein müssten, da das quantitative Vorwiegen von Ausgaben gewisser Art in der Kommune eigenthümliche Steuern rechtfertigen kann, die im Staate auch zu haben sich nicht der Mühe verlohnen würde. Auch ist von vornherein zu bedenken, dass Staat und Reich indirekte Steuern haben, zu denen die Kommunen trotz ihrer gleichartigen Aufgaben keine Zuschläge erheben. Der Entwurf gestattet ja auch selbst Ausnahmen von dem Zuschlagsystem, aber nur geringe, und zwar nicht lediglich aus zeitweiligen praktischen Gründen, sondern weil die Urheber des Entwurfs offenbar eine übergrosse Meinung von der allgemeinen Vortrefflichkeit des bestehenden Staatssteuersystems haben.

Die Bemessung der Höhe der einzelnen Gemeindeabgaben nach den Arten der Ausgabe d. h. eine Ausscheidung derjenigen Abgaben die zur Deckung der Ausgaben für wirthschaftliche Zwecke nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung umgelegt werden sollen, verwirft der Entwurf gewissermaassen im Prinzip, will sie aber nicht gänzlich unberücksichtigt lassen. Nun aber finde ich, dass der Entwurf das Prinzip der Leistung und Gegenleistung factisch ganz stark berücksichtigt, indem er zunächst unbedingt verlangt, dass nicht allein Zuschläge zur Staatspersonalsteuer erhoben werden dürfen, sondern Grund und Boden sei es durch Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern oder durch besondere Steuern herangezogen werden müssen — und indem er obendrein im §. 8 noch das Prinzip besonders berücksichtigt. Der Entwurf verzichtet nur auf eine scharfe Begrenzung der Geltung dieses Prinzips und beruft sich dabei mit Unrecht auf die Geschichte der Englischen Zwecksteuern. Es ist allerdings nicht ausführbar oder doch höchst unzweckmässig für jede einzelne Art von Kommunalausgaben eine ganz besondere Abgabe zu erheben — (abgesehen von den speziellen Gebühren), aber es ist durchaus möglich, die relative Höhe von zwei Hauptgemeindesteuerarten von der relativen Höhe zweier Hauptausgabengruppen abhängen zu lassen.

Man wird zusammenfassend sagen können, dass in Bezug auf die Vertheilung der Gemeindeabgaben resp. in Bezug auf die Feststellung der Arten der Gemeindesteuern und ihrer Höhe der Entwurf, wenn er Gesetz geworden wäre, die bestehenden Verhältnisse nirgends verschlechtert, wohl aber an manchen Punkten etwas verbessert haben würde — aber die Tendenz zur Verbesserung war überall gehemmt, der Entwurf wagte keine entschiedeneren Schritte und konnte bei dem Mangel an Vorbedingungen und Grundlagen kein klares Prinzip zur Durchführung zu bringen suchen.

Die andere Hauptfrage bei der Gemeindebesteuerung nämlich die der Abmessung der Beitragspflicht der einzelnen Pflichtigen gegenüber verschiedenen Gemeinden war eigentlich der Hauptpunkt, den der Entwurf sich zu regeln vorsetzte. Es handelt sich dabei um Entfernung der Doppelbesteuerungen und um eine billige Vertheilung der Steuererträge unter verschiedene Kommunen.

Diese Aufgabe war leicht zu erfüllen betreffs der Realsteuern in der Kommune. Der Entwurf stellt (§. 10 ff.) das an sich richtige, ja unan-

fechtbare Prinzip auf, dass alle in der Gemeinde belegenen Grundstücke und Gebäude steuerpflichtig sind. Die gemachten Ausnahmen dürften zu rechtfertigen sein. Steuerfrei sind nämlich die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer und die zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten dem Reiche, Staate etc. etc. gehörigen Grundstücke; die Waldungen können niedriger besteuert werden. Andere von der Staatsgrundsteuer resp. Gebäudesteuer befreite Grundstücke geniessen dieses Privilegium in der Kommune nicht. Der Kommunalgewerbesteuer unterliegen ausser den der Staatsgewerbesteuer unterworfenen Gewerben auch Brennereien und Bergwerke.

Da nun aber die Realsteuern keinen gegenüber der Personalsteuer prinzipiell abgegrenzten Ertrag abwerfen, und die Personalsteuer die Haupteinkommensquelle der Kommunen bleibt, so beginnt nun die Schwierigkeit, die Beitragspflicht zu dieser Steuer abzugrenzen, von der die juristischen Personen schon wegen der geringen Bedeutung der Kommunalgewerbesteuer nicht befreit werden können, wie dies bei einer genügenden selbstständigen Entwicklung der Kommunalgewerbesteuer möglich ja nothwendig wäre.

Der Klassen- und Einkommensteuer der Kommune sollen alle Personen unterliegen, die in der Kommune ihren Wohnsitz haben oder sich länger als 3 Monate darin aufhalten. Von diesem ganz richtigen Prinzip (§. 13) werden dann Ausnahmen zu Gunsten von Reichsbeamten, Staatsbeamten, Geistlichen etc. gemacht, denen ihre alten Privilegien verbleiben — eine, aber nur aus Rücksicht auf verjährte Rechte und wegen des Umstands, dass diese Personen ausnahmsweise richtig eingeschätzt werden, praktisch berechtigte Ausnahme (§. 12).

Der Kommunalpersonalsteuer unterliegen dann aber ausser den physischen Personen, die in der Gemeinde leben, auch Forensen d. h. auswärtig lebende Grund- und Gebäudebesitzer und Inhaber von Gewerben, ferner alle Erwerb treibenden juristischen Personen, namentlich Aktiengesellschaften mit Ausnahme von Reich, Fiskus und anderen Gemeinden, sowie eventuell von milden Stiftungen (§. 15). Forensen und juristische Personen werden in jeder Gemeinde durch Personalsteuer nach Massgabe des ganzen Theils des steuerbaren Gesammteinkommens getroffen, welcher auf den in der Gemeinde gelegenen Besitz resp. Betrieb entfällt (§. 20). Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden bleibt in der Wohngemeinde das aus anderen Gemeinden fliessende und dort getroffene Einkommen frei; für Gewerbebetriebe, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, namentlich Eisenbahnen sind besondere Vertheilungsvorschriften gegeben (§. 21 u. 22). Selbst Dividendeneinkommen ist frei (§. 23) soweit das ganze Einkommen der Aktiengesellschaft schon getroffen ist.

Ich will zugeben, dass alle diese Bestimmungen nothwendig sind und leidliche Ordnung schaffen, so lange, aber auch nur so lange die Personalsteuer die Haupt-Kommunaleinnahme ohne Rücksicht auf die Ausgaben bleibt. Aber eben die letzte Bestimmung betreffs der Dividende zeigt deutlich, dass das ganze Prinzip falsch ist. Sollen die in der Gemeinde lebenden Personen aus Bürgerpflicht nach ihrem ganzen Einkommen steuern, so fehlt jeder Grund zur Befreiung der Dividenden. Aber man muss zur

Vermeidung von Doppelbesteuerung diesen Widersinn begehen, wenn in Folge mangelhafter Realsteuern die Aktiengesellschaften selbst nach Bürgerpflicht d. h. durch Personalsteuer getroffen sind.

Was den Fiskus und andere Gemeinden betrifft, so liegt kein Grund vor, sie betreffs ihres rentetragenden Besitzes von der Kommunalsteuer zu befreien, wenn Aktiengesellschaften besteuert sind. Es ist hier bis zur Evidenz klar, dass der Fiskus etc. in der Kommune nur nach dem Gesichtspunkt der Kosten und Vortheile besteuert werden kann. Da aber durch die bestehenden Realsteuern eine diesem Gesichtspunkt entsprechende Besteuerung nicht vollzogen wird, so muss doch noch etwas Besonderes geschehen und es wird daher die Realsteuer des Fiskus etc. ganz willkürlich erhöht (§. 26); auch können besondere Beiträge erhoben werden (§. 27). — Bestimmungen, für die an sich jeder innere Grund fehlt, so dass das Mass dieser Belastungen geradezu zufällig ist, die aber doch unvermeidlich sind, weil und so lange die Kommunal-Realsteuern ungenügend entwickelt und prinziplos abgegrenzt sind.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich mehr auf Formalia; was die Motive zu den eben besprochenen §§. betrifft, so muss hervorgehoben werden, dass dieselben die Besteuerung der Forensen, Aktiengesellschaften etc. nach dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung und nach dem der Leistungsfähigkeit zu rechtfertigen suchen. Dabei aber scheint es, dass die Motive die Leistungsfähigkeit nur in so fern als Grund anführen, als ohne Personalsteuer der Aktiengesellschaften die Dividenden der Steuer ganz entschlüpfen könnten. Der durchschlagende Gesichtspunkt für die Personalsteuer der Aktiengesellschaft war aber offenbar das finanzielle Interesse der Gemeinden — ganz richtig, aber nur so lange die Personalsteuer Haupteinnahmequelle ohne prinzipielle Begrenzung ist! (S. 45 u. 46). In den ganzen Motiven über diese Frage ist eine gewisse Unsicherheit, eine Mischung von Versuchen zu prinzipieller Entscheidung und von Kompromissen mit allerlei praktischen Bedürfnissen zu erkennen, wie dies bei der vorhandenen Sachlage nicht anders sein kann. Dass aber diese Sachlage selbst d. h. die ungenügende Abscheidung des Bereichs der Realsteuern eine unbefriedigende ist, das möge schliesslich noch durch eine Frage illustrirt werden: Warum unterliegt eine vom Staate angekaufte Eisenbahn vom Momente dieses Ankaufs ab einer anderen Kommunalbesteuerung als solange sie einer Aktiengesellschaft gehörte, während doch ihr Verhältniss zur Gemeinde ganz unverändert bleibt?

Die XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses hat gegenüber dem Regierungsentwurf verschiedene Aenderungen vorgeschlagen und motivirt. Man suchte die Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu verringern (s. §. 5); man war gegen indirekte Gemeindesteuern etwas misstrauischer als die Regierung (§. 7), man wollte der Idee der Zweckabgaben durch Gebühren statt durch erhöhte Realabgaben gerecht werden, man schränkte die Steuerbefreiungen des §. 10 ein, und suchte namentlich die Privilegien der Beamten etc. neu zu ordnen — lauter Aenderungsvorschläge, die (mit Ausnahme des Vorschlags über die indirekten Steuern) auf eine stärkere Betonung der Gemeindeinteressen hinauslaufen. Die gleiche Tendenz tritt noch stärker hervor in den Vorschlägen ad §. 15 u. 20, welche die Verschiedenheit in der Besteuerung von fiskalischem Gewerbebetrieb und

Grundbesitz gegenüber den Aktiengesellschaften abschaffen wollen, bedeutsame prinzipielle Abänderungsvorschläge aber hat die Kommission nicht gemacht.

Was die Verhandlungen im Plenum des Reichstags betrifft, so ist die schon erwähnte Gneist'sche Rede besonders im Drucke erschienen. Dieselbe muss als eine hervorragende Leistung bezeichnet werden; ihre Hauptbedeutung liegt in dem Nachweis, dass gerade bei unseren preussischen Verhältnissen das starke Vorwiegen der Personalsteuer in den Gemeinden zu grossen Misslichkeiten führt. Dass und warum ich mich dem zu ausschliesslichen Postulat der Kommunal-Realsteuer nicht anschliessen kann, geht aus dem bereits Gesagten zur Genüge hervor. Soweit der Einwohner der Kommune aus öffentlicher Pflicht steuern soll — und vielen Kommunalleistungen gegenüber ist kein anderer Gesichtspunkt möglich — ist die Ertragssteuer auch in der Kommune verfehlt — gerade so wie im Staate. Dass nicht nur ein unsinniges Ueberwiegen der Personalsteuer, sondern auch ausschliessliche Herrschaft der Ertragssteuer in der Kommune zu praktischen Ungeheuerlichkeiten führen würde, das kann man sich leicht klar machen, wenn man sich nur den Fall eines reichen Rentners denkt, der mit Equipage und allem denkbaren Luxus in einer Stadt zur Miethe wohnt, also keiner Realsteuer unterliegt.

Ich habe in Umstehendem nur einen kurzen Blick auf verschiedene Literaturerzeugnisse werfen, nirgends näher in das Detail eingehen und überall nur die Hauptpunkte hervorheben können. Hierzu veranlasste mich nicht nur der beschränkte Raum, der einer solchen Besprechung gegönnt werden kann, sondern insbesondere auch der Umstand, dass nach Erledigung der einen Hauptfrage in meinem Sinn eine Menge der schwierigsten Detailfragen einfach wegfallen würde. D. h. ich verlange vor Allem prinzipielle Begrenzung des Systems der Ertragssteuern in der Kommune nach Massgabe der Höhe derjenigen Gemeindeausgaben, welche durch Grund- und Hausbesitz und durch Gewerbebetrieb verursacht werden oder diesen zu Gute kommen.

Diesem Postulat wird im Allgemeinen Nichts von Bedeutung entgegengehalten als die Behauptung seiner praktischen Undurchführbarkeit.

Ich will zugestehen, dass die Ausführung ihre Schwierigkeiten hat, dass man sich mit gewissen durchgreifenden Bestimmungen begnügen muss, die dem Prinzip nur annähernd genügen — aber um hierüber ein Urtheil zu fällen, bedarf man vor Allem der thatsächlichen Kenntnisse. Und daher muss ich vor allem Anderen verlangen, dass eine detaillirte Statistik aller Gemeindeausgaben gemacht und veröffentlicht werde. Man hat jetzt, da die Gemeindesteuerreform bis zu vollbrachter Reform der Reichs- und Staatssteuern doch schlummern kann, reichlich die Zeit, eine solche Statistik zu machen. Niemand aber kann behaupten, dass die Aufstellung rationeller Grundregeln der Kommunalbesteuerung durch Gesetz unmöglich sei, so lange er nicht nachweisen kann, dass die Thatsachen ein absolut unentwirrbares Chaos sind. Die Wissenschaft, die ihr Votum über Gesetzesvorschläge abgeben soll, muss also vor Allem die Beschaffung des unentbehrlichen Materials verlangen.

A. Held.

IX.

National-ökonomische Schriften von **William Stanley Jevons** LLD, M. A., F. R. S. Professor of Political Economy in University College, London.

1862. „On de study of Commercial Fluctuations.“ Ein vor der National-ökonomischen Sektion der „British Association“ gehaltener Vortrag. Ein Auszug findet sich im Bericht der 32sten Versammlung, die in Cambridge Oktober 1862 stattfand. Reports of Sections p. 157.

In dieser Schrift werden die Berichte der Bank von England, die Getreidepreise und andere Daten nach den bei den Meteorologen gebräuchlichen Methoden behandelt, indem die verschiedenen periodischen Schwankungen von den Seculär-Veränderungen geschieden werden.

1862. Notice of a General Mathematical Theory of Political Economy. Report of the 32nd meeting of the British Association for the Advancement of Science, held at Cambridge in October 1862. Report of Sections p. 158. 8°. London 1863. Dies ist nur ein kurzer Auszug; der ganze Text wurde in dem Journal of the Statistical society. June 1866 abgedruckt und späterhin zu der 1871 herausgegebenen Theory of Political Economy erweitert.

1862. Diagramm, welches alle Wochenberichte der Bank von England seit dem Erlass des Bankgesetzes von 1844, die Beträge der Noten der Bank von England und den Privat- und Aktienbanken, die während einer jeden Woche zirkulirten, und die Minimal-Discontosätze der Bank darstellt.

Dieses Diagramm giebt eine anschauliche Darstellung aller verwendbaren Resultate von ungefähr 113,000 Zahlen enthaltenden Tabellen.

1862. Diagramm, welches die Preise der englischen Funds, die Weizenpreise, die Zahl der Bankerotte, und die Diskontosätze monatlich seit 1731 darstellt. Nach sorgfältig zu diesem Zwecke zusammengestellten Tabellen von mehr als 12,000 Zahlen gezeichnet.

Durch diese beiden Diagramme sollte versucht werden festzustellen, wie weit grosse Massen von Thatsachen in wissenschaftlich national-ökonomischen Untersuchungen verwendbar sind.

1863. A serious fall in the value of Gold ascertained and its social effects set forth. London (Stanford). Pamphlet (p. IV. 73).

Der erste Theil der Abhandlung verfolgt an der Hand von Preisen, die den Preislisten des Economist 1845—62 entnommen sind, den Gang der Goldentwerthung. Der zweite untersucht den Einfluss von Werthveränderungen des Werthmassstabes selbst.

1863. The Coal Question; eine Untersuchung über den Fortschritt der Nation und die wahrscheinliche Erschöpfung der Kohlengruben. London und Cambridge (Macmillanc) (pp. XIX, 349) 2te verbesserte Ausgabe in 1866 (pp. XXVI, 383).

Handelt nacheinander von den geologischen Verhältnissen, den Kosten

der Kohlenförderung, den Kohlenpreisen, der wirthschaftlichen Behandlung von Brennmaterial, den Ersatzmitteln für Kohlen, dem Gesetz des Fortschritts, der Bewegung in der Bevölkerungszahl, der Kohlenausfuhr, der Vergleichung der Kohlenvorräthe verschiedener Länder, der Eisenindustrie, Kohlenabgaben etc. Das Buch soll beweisen, dass die Kohle der Haupthebel der modernen Civilisation ist, und dass der Fortschritt Grossbritanniens nicht viele Generationen mehr anhalten kann.

1865. On the Variation of Prices, and the value of the currency since 1782. Journal of the Statistical Society of London. June 1865. vol. XXVIII pp. 294—320.

Ein Nachtrag zu dem Pamphlet von 1863 über die bedeutende Abnahme des Geldwerthes etc. Enthält Tabellen der Preisveränderungen von 1782—1865; nach Tooke's History of prices berechnet und durch 4 Diagramme veranschaulicht.

1866. On the frequent autumnal pressure in the Money Market and the action of the Bank of England. Journal of the Statistical Society of London. June 1866. vol. XXIX. pp. 235—253.

Mit Hülfe von Tabellen nach Berichten der Bank von England (nach der Zusammenstellung von 1862) wird nachgewiesen, dass in den Monaten October und November der Geldmarkt eine Tendenz zur Knappheit zeigt, durch welche die kommerziellen Krisen, die gewöhnlich in diesen Monaten stattfinden, hervorgerufen werden.

1867. On the Analogy between the Post office, Telegraphs and other systems of conveyance of the United Kingdom, as regards Government Control. Transactions of the Manchester Statistical Society 1867. pp. 89—102.

1868. On the International Monetary Convention and the Introduction of an International Currency into this Kindom. Transactions of the Manchester Statistical Society 1868 pp. 79—92.

1868. On the Condition of the Metallic Currency of the United Kingdom with reference to the question of International Coinage. Journal of the Statistical Society of London. December 1868. vol. XXXI. pp. 426—461.

Durch eine Feststellung des Alters und Zustandes von 165,000 Goldmünzen, die von Banquiers in allen Theilen des Ver. Königreichs bewirkt worden, wird der Zustand der umlaufenden Goldmünzen genau untersucht und die Existenz einer grossen Zahl von leichten oder abgegriffenen Münzen nachgewiesen. Es wurde auch der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen abgeschätzt.

1871. The Theory of Political Economy. Macmillan, London und New-York (pp. XVI, 267).

Dies ist ein Versuch, die Begriffe: Nützlichkeit, Werth, Arbeit etc. nach Art der Differentialrechnung zu behandeln. Ein wichtiger Unterschied wird zwischen dem Umfange und dem Grade (amount and degree) von Nützlichkeit gefunden, und es wird nachgewiesen, dass der Werth abhängt. Auch Arbeit wird behandelt als verschieden von dem letzteren

in Intensivität und Produktivität, und es werden Gleichungen aufgestellt zwischen dem Tauschverhältniss von zwei Gütern und ihrem Produktivitätsverhältniss.

Eine zweite Ausgabe des Werkes mit einer bibliographischen Angabe von Schriften über die mathematische Theorie der National-Oekonomie ist in Vorbereitung. Eine Italienische Uebersetzung wurde in 1875 herausgegeben in der Bibliotheca dell' Economista, von Professor G. Boccardo. 3ª Serie, Tome II pp. 174—311 unter dem Titel: La Teoria dell' Economia Politica. esposta da W. J. Jevons etc.

1874. The Railway and the State. No. 13 der Essays and Addresses by professors and lecturers of the Owens College, Manchester. London (Macmillan) (pp. 465—505).

Es werden Gründe angeführt für die Ansicht, dass der Erwerb der Eisenbahnen durch die Englische Regierung ein unheilvolles, wenn nicht unmögliches Unternehmen sein würde.

1875. The Postoffice, Telegraphs and their Financial Results. Fortnightly. Review, Dec. 1875. Neue Serie. vol. XVIII. pp. 826—835.

Untersucht die Ursachen des finanziellen Misserfolges des englischen Staats-Telegraphendepartements.

1875. Money and the Mechanism of Exchange. Ein Theil der International scientific Series (pp. XVIII, 349). London, Kegan Paul & Co. New-York, Applaton & Co.

Uebersetzungen sind davon erschienen in Leipzig bei Brockhaus, in Paris bei G. Baillière, in Mailand bei Fratelli Dumolard.

Eine populär gehaltene, aber doch gründliche Behandlung des Wesens des Geldes, seiner Funktionen und des Rohmaterials, dann der Geschichte und Gesetze der Cirkulation, der Währungsfrage, der Geldsurrogate, des Kredits, des Klearinghaussystems, der Bank von England, nebst einer tabellarischen Uebersicht der Werthschwankungen desselben.

1875. The Progress of the Mathematical Theory of Political Economy with an Explanation of the principles of the Theory. Transactions of the Manchester Statistical Society, Session 1874—75 pp. 1—19.

1876. The Future of Political Economy. Vorlesung bei Eröffnung der Session 1876—77 in University College, London. Fortnightly Review, November 1876.

1878. Primer of Political Economy. 18^{en} London (Macmillan & Co.) pp. 134. Eines von Macmillan's Series of Science Primers edited by Professor Huxley, Roscoe & Balfom Stewart.

Ein sehr knapp gefasstes Handbuch der Elemente der Wissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung von Arbeit, Kapital, Lohn, Arbeiter-, Creditvereinen, und andere Fragen der Wissenschaft berührend.

Miscellen.

VI.

Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs, dargestellt nach den wichtigsten populationistischen Gesichtspunkten von **J. Platter.**

(Fortsetzung von S. 135 d. B.)

II. Die Bevölkerung nach dem Geschlechte.

Dass das numerische Verhältniss der beiden Geschlechter von grossem Gewichte für das Wohl eines Volkes, von grosser Bedeutung für das Verständniss vieler sozialer Erscheinungen sei, kann keinem Zweifel unterliegen. Bekannt ist es, dass im Durchschnitt in den bisher untersuchten Ländern in der gesammten Bevölkerung die Frauen überwiegen, woraus Oettingen (Moralstatistik II. Aufl. S. 53) schliesst, dass etliche Prozente der Frauen zum Diakonissenamt oder zu einem anderen edlen jungfräulichen Berufe bestimmt seien, während sich, wie es scheint, die ewige Keuschheit nach der Weltordnung für Männer nicht eignet. Nun ist es aber klar, dass Durchschnittszahlen, die gegen 100 Millionen Menschen umfassen, für das einzelne Land von keiner Bedeutung sind, und schon Wappäus (Allg. Bev.-Stat. II. Bd. S. 172) zeigt uns, dass in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Ländern bedeutende Unterschiede existiren, indem unter 20 von ihm aufgeführten Ländern sich schon 7 befinden, in welchen nicht die Weiber, sondern die Männer überwiegen, während in den übrigen das Uebergewicht der Weiber zwischen $^4/_{10}$ (Preussen) und 10 Prozent (Schottland), also ganz enorm wechselt, gerade um das 25fache. Eine „entschiednere Regel“ können wir, trotz der weiteren Ausführungen des genannten Autors hier nicht finden. Wenn er auch alle Fälle des Ueberwiegens der Männer durch Kritik beseitigt hätte, so bleibt doch noch in dem Uebergewicht der Weiber in den verschiedenen Ländern ein so kolossaler Unterschied, dass man in diesem Uebergewicht der Weiber selbst wieder gar keine Regel finden kann. Wenn nämlich dieses irgend eine sozialethische Bedeutung hat, die ihm ohne Zweifel zukommt, was hilft es dann den Preussen, wenn das Mehr der Weiber in Schottland das 25fache seines eigenen Plus beträgt? Sollen etwa in Schottland 10 Proz. der Frauen von der Vorsehung zum Diakonissendienste bestimmt sein, in Preussen aber nicht einmal ein halbes? Solche Unterschiede sind noch dazu, wie wir in unserem Lande sehen werden, nicht etwa blos bei dieser oder jener Volkszählung vorhanden,

sondern sie sind typisch; und wenn ein bestimmtes Verhältniss der Geschlechter für das Gedeihen der Völker das beste und zuträglichste ist, so muss jede bedeutende Abweichung von demselben — und wir finden ja höchst bedeutende — geradezu verderblich sein. Dagegen ist es dann ein geringer Trost, wenn die Statistik nachweist, dass in einem ganz grossen Gebiete, bei einer Bevölkerung von 100 Millionen jenes beste Verhältniss — welches man freilich nicht kennt — wirklich existirt. Solche Durchschnittszahlen verdecken wohl die Unterschiede und Abweichungen, aber sie heben dieselben nicht auf, ihre Wirkung bleibt unberührt.

Zudem bin ich der Ansicht, dass es für das moralische, und also für das gesammte Wohl der Menschen weit zuträglicher wäre, wenn in jedem Lande die Zahl der Männer überwöge, und nicht die der Frauen. Nirgends sind auf die Dauer die Umstände so günstig, dass alle Männer, auch wenn sie wollten, sich verheirathen können. Sind nun auf diese Weise ebensoviel Frauen oder noch mehr da, die nicht an den Mann kommen, so müssen sich die Folgen dieses Verhältnisses in der unehelichen Progenitur und Prostitution zeigen. Alles Uebrige gleich, so wird ein grösseres Uebergewicht der Frauen in der Bevölkerung eine grössere Ausdehnung dieser traurigen Erscheinungen nothwendig hervorbringen, und wenn die Statistik den Parallelismus des Uebergewichts der weiblichen Bevölkerung und der geschlechtlichen Korruption nicht durchaus bestätigt findet, so ist zu bedenken, dass die Ursachen der letzteren nicht in dem ersteren allein liegen, sondern gar mannigfacher Art sind, so dass eine solche Bestätigung nur unter den günstigsten Umständen, nämlich wenn jenes nothwendige Ceteris paribus eintrifft, erwartet werden kann. Uebrigens bin ich auch nicht ganz sicher, dass W a p p ä u s S. 172 richtig gerechnet hat. Mir stehen die Daten für die von ihm behandelten Länder leider nicht zu Gebote. Nur für einen von ihm angeführten Fall kann ich ihn kontroliren, nämlich für die Lombardei, die er S. 173 anführt. Hier hat er jedenfalls falsch gerechnet, indem er (siehe die dazu gehörige Anmerkung 27) übersah, dass die in der betreffenden Tabelle aufgeführten Zahlen nur die Z i v i l bevölkerung ausdrücken, wodurch die Zahl der Männer erheblich zu niedrig ausfällt. Sollte ihm dies auch bei den übrigen Ländern passirt sein, so würden seine Zahlen freilich nicht stichhaltig bleiben. Der grosse Unterschied zwischen den einzelnen Staaten bliebe freilich, aber die Zahl derjenigen, in welchen das männliche Geschlecht überwiegt, würde jedenfalls steigen und seine „entschiedene Regel" noch mehr Ausnahmen erhalten. Wenn aber O e t t i n g e n (a. a. O. S. 54) findet, dass in den von W a p p ä u s aufgeführten zwanzig Staaten mit über 150 Millionen Einwohnern auf je 10000 männliche Erdbewohner 10072 weibliche kommen, mithin das Gleichgewicht der Geschlechter „fast absolut" sei, so ist dagegen zu bemerken, dass ein solcher Prozentsatz nicht aus dem Mittel der (von W a p p ä u s gebrachten) P r o z e n t s ä t z e, sondern aus den absoluten Zahlen berechnet werden müsse, wenn man nämlich r i c h t i g rechnen will.

Welchen Unterschied es aber macht, ob man das Militär bei diesen Berechnungen einbezieht, oder nicht, davon will ich aus Oesterreich ein

Beispiel geben. Nach der Zählung von 1857 kamen bei der einheimischen Bevölkerung — denn nur für diese existiren die betreffenden Daten — auf 100 Männer 104.08 Frauen, wenn man das Militär **nicht** berücksichtiget. Mit Inbegriff des Militärs hingegen treffen auf 100 Männer 100.44 Frauen, so dass hier der weibliche Ueberschuss fast verschwindet, während er dort ganz beträchtlich erscheint. Im ersteren Falle nähme Oesterreich in Bezug auf den Frauenüberschuss unter besprochenen zwanzig Staaten den fünften Rang ein, im letzteren aber den dreizehnten!

Wollen wir nun an die Betrachtung dieser Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg gehen, so finden wir uns leider nicht in der Lage, einen richtigen Einblick in dieselben zu gewinnen, und zwar deshalb, weil wir eben die militärische Bevölkerung unmöglich einbeziehen können. So lange blos die politischen Behörden die Volkszahl erhoben, ist freilich derselben auch die Summe der Soldaten beigefügt. Allein „der militärische Antheil von der Bevölkerung wurde nach dem Stande und der **Vertheilung** des Heeres aufgeführt". (Tafeln z. St. d. ö. M. für 1845 u. 1846, I. Theil, Tafel 2, Seite 1). Diese Vertheilung nun ist von Jahr zu Jahr sehr wechselnd und überhaupt ein ganz unbrauchbares Maass zur Beurtheilung des Verhältnisses der Geschlechter. Bei den letzten Zählungen aber ist die Summe des Militärs nur dem Totale der Bevölkerung der ganzen Monarchie beigefügt. Für die Untersuchung des Verhältnisses der Geschlechter nach Landes**theilen** hingegen fehlen die Daten durchaus. Wir müssen uns daher begnügen, die Relativzahlen ohne Berücksichtigung des Militärs zu berechnen. Sie sind deshalb falsch, indem das Uebergewicht oder die Prozentzahl der Frauen durchaus zu gross erscheint. Aber der Umstand, dass dies eben **durchaus** der Fall ist und aller Wahrscheinlichkeit nach für die einzelnen Landestheile in **gleichem** Maasse, giebt uns wenigstens einen ziemlich sicheren Anhatspunkt zur Vergleichung der letzteren untereinander, wenn auch nur für gleiche, nicht für verschiedene Zeiten.

Es handelt sich hiebei nicht um eine möglichst grosse Menge von Zahlenangaben, wir bringen sie für 8 Jahre, für welche sie uns vorliegen, und werden daraus ersehen, was allenfalls mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf 100 Männer kommen Frauen:

Jahr	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol und Vorarlberg
1785	107.3	97.9	107.5	104.3
1789	107.5	97.2	106.3	104.1
1795	104.2	98.4	104.5	103.5
1837	108.7	96.8	105.5	104.0
1846	107.7	96.2	105.3	103.0
1850	107.9	96.3	105.8	103.2
1857	105.1	94.6	103.4	100.8
1869	105.5	102.7	108.6	104.7

Im Jahre 1795 ist Deutschtirol ohne Brixen, von Wälschtirol blos die Konfinen, Tirol und Vorarlberg ohne die zwei Bisthümer gerechnet.

Wir sehen aus dieser Tabelle das Eine mit vollständiger Sicherheit, dass die beiden Theile Tirols in Bezug auf das numerische Verhältniss der Geschlechter eine ganz entgegengesetzte Physiognomie zeigen. In Deutschtirol überwiegen jedenfalls die Frauen bedeutend, in Wälschtirol sind sie in erheblicher Minorität. Vorarlberg steht im Ganzen zwischen Beiden, doch viel näher bei Deutschtirol. Berechnen wir für das ganze Land nach den Angaben von 1846 das Verhältniss mit Einschluss des Militärs, dessen Zahl in diesem Jahre ungewöhnlich gross, nämlich mit 6,828 Mann, angegeben ist, so kommen auf 100 Männer im Ganzen immer noch 101.4 Frauen, also nur $1^1/_2$ Prozent weniger, als ohne Militär. Wir können daher annehmen, dass der weibliche Ueberschuss in Deutschtirol wirklich sehr bedeutend ist und demselben ein erkleckliches Minus in Wälschtyrol gegenübersteht. Auffallend ist es, dass die Constanz dieses Verhältnisses in letztgenanntem Landestheile bei der letzten Zählung verschwindet, indem hier auf einmal ein nie dagewesenes Plus erscheint. Den zwei Kriegen dürfen wir das nicht zuschreiben; dem würden die Zahlen der anderen Landestheile entschieden widersprechen. Wir sind nicht in der Lage, einen genügenden Grund dafür anzugeben.

Die Bevölkerung nach dem Civilstande.

Wir lesen in den Tafeln z. St. d. ö. M., Neue Folge, 3. Bd., 1. Heft, S. 123: „Nachdem seit 1827 in den altkonscribirten Provinzen keine Erhebung des Zivilstandes mehr stattgefunden, eine solche für Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich ganz gefehlt hatte —, hat sie nunmehr (1857) für die gesammte Monarchie Platz gegriffen.“

Schlimm steht es freilich mit den Daten über die Zivilstandsverhältnisse der tirolischen Bevölkerung, aber doch nicht ganz so schlimm, wie man nach dem obigen Citate glauben möchte. Wir haben solche Daten für das Jahr 1754, welche freilich, wenn unsere Kritik dieser Volkszählung recht behält, von keiner grossen Glaubwürdigkeit sind. Wir haben ferner Daten für die Jahre 1785 und 1789, in welchen die Erhebungen nach denselben Regeln, wie in den konscribirten Provinzen vorgenommen wurden. Von da ab fehlen sie nun freilich bis zum Jahre 1857, eine trostlos lange Zeit. Für das ganze 19. Jahrhundert liegen also nur die Daten zweier Jahre vor, von 1857 und 1869, die sich noch dazu nicht kongruent vergleichen lassen, indem sich die ersteren auf die einheimische, die letzteren auf die anwesende Bevölkerung beziehen. Dennoch können wir einen so wichtigen Gegenstand der Bevölkerungsstatistik hier nicht ganz unberücksichtigt lassen, und wollen wenigstens das geringe Material, welches uns zu Gebote steht, dem Leser nicht vorenthalten. — Unter sämmtlichen Einwohnern des männlichen Geschlechts lebten in stehender Ehe in

	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol u. Vorarlberg
1754	—	—	—	39.8 %
1785	29.2 %	34.3 %	32.6 %	31.2 „
1789	29.4 „	34.4 „	33.1 „	31.4 „
1857	22.6 „	30.3 „	25.6 „	26.0 „
1869	24.2 „	30.6 „	27.2 „	27.1 „

Für das Jahr 1754 muss ich bemerken, dass ich nicht zu entscheiden vermag, ob nicht etwa unter den „Verheiratheten“ auch die Verwitweten mit inbegriffen sind. In diesem Falle, welcher nicht unwahrscheinlich ist, würde sich die Zahl um 4 bis 5 vermindern, und dadurch im folgenden, welche gegen sie so auffällig abfallen, viel näher kommen. Direkt vergleichen lassen sich nur die drei mittleren Jahre (1785, 1789 und 1857), weil ihre Zahlen für die einheimische Bevölkerung galten, und darnach würden die Zivilstandsverhältnisse der neueren Zeit gegen die ältere einen bedeutenden Rückschritt aufweisen, insbesondere für Deutschtirol und Vorarlberg. Wälschtirol steht hier wieder, besonders in neuerer Zeit, weit voran.

Für 1754 ist auch der Zivilstand der weiblichen Bevölkerung angegeben; die verheiratheten (und verwitweten?) Frauen machen 37.3 Prozent der gesammten weiblichen Bevölkerung aus.

Genauere Angaben bieten nur die zwei letzten Volkszählungen, nach welchen sich die in Rede stehenden Verhältnisse folgendermassen verhalten:

	Ledig		Verheirathet		Verwitwet	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	%	%	%	%	%	%
Deutschtirol						
1857	73.0	71.4	22.6	21.5	4.4	7.1
1869	71.6	70.0	24.2	23.1	4.2	6.9
Wälschtirol						
1857	64.7	59.7	30.3	32.0	5.0	8.3
1869	64.3	60.0	30.6	32.0	5.1	8.0
Vorarlberg						
1857	69.0	68.5	25.6	24.8	5.4	6.7
1869	67.6	67.8	27,2	25.4	5.2	6.8
Tirol u. Vorarlb.						
1857	69.3	66.7	26.0	25.8	4.7	7.5
1869	68.2	65.9	27.1	26.8	4.7	7.3

Ob die günstigeren Zahlen der zweiten Volkszählung nur von dem Unterschiede zwischen der anwesenden und einheimischen Bevölkerung herrühren, oder ob sich in neuester Zeit die Civilstandsverhältnisse der Bevölkerung wirklich gebessert haben, kann freilich ziffermässig nicht entschieden werden. Aber wenn man bedenkt, dass die ersten 50er Jahre eine äusserst geringe Ehefrequenz zeigten, die letzten 60er Jahre hingegen eine ausnehmend hohe, so ist wohl mit grosser Sicherheit das Letztere anzunehmen. Jedenfalls würde eine Volkszählung am Ende des Jahres 1872 noch günstigere Resultate aufgewiesen haben, da eine solche Zahl von Trauungen, wie in den Jahren 1869—1872, in dem ganzen von uns behandelten Zeitraum nicht zum zweiten Male vorkommt. Seit dem Krach mag der allgemeine Geschäftsrückgang wohl auch hier seine Folgen gezeigt haben, wenn auch vermuthlich nicht in dem Maasse, wie in anderen Ländern. Wir wollen hier nur noch hinweisen auf den enormen Unterschied zwischen Deutsch- und Wälschtirol, der besonders bei der weiblichen Bevölkerung recht auffällig hervortritt. Die Zahl der ledigen weib-

lichen Personen beträgt in Wälschtirol nach der Zählung von 1857 um 11,7, nach der von 1869 um 10 Prozent weniger, als in Deutschtirol, eine Differenz, die in einem und demselben Lande kaum glaublich scheint, obwohl kein Zweifel berechtigt wäre.

Demnach nimmt selbst Wälschtirol nach dem Antheil der Verheiratheten an der ganzen Bevölkerung unter 19 von Wappäus aufgeführten Ländern erst den 16. Rang ein. Siehe Wappäus a. a. O. II. Bd. S. 219. Tirol und Vorarlberg als Ganzes kommt schon unter die Reihe und Deutschtirol spielt eine wahrhaft traurige Rolle. In Oesterreich giebt es freilich noch zwei Provinzen, die hinter Tirol und Vorarlberg stehen, nämlich die benachbarten Alpenländer Salzburg und Kärnthen (siehe Bevölk. und Viehstand der im Reichsrath vertr. K. u. L. nach der Zählung vom 31. December 1869" herausgegeben von der k. k. stat. Centralkommission V. Heft S. 61), aber hinter Deutschtirol steht nach der Zählung von 1857 keines, nach der Zählung von 1869 nur noch Kärnthen ein wenig, wo die auf der Geschlechtlichkeit beruhenden Bevölkerungsverhältnisse bekanntermaassen geradezu erbärmlich sind.

Eine weitere Beleuchtung und Erklärung dieser Thatsachen muss hier abgelehnt werden; sie kann sich nur aus der Untersuchung der Bevölkerungsbewegung in genügender Art ergeben. Hier gilt es nur, das Bild der Bevölkerungsverhältnisse in deutlicher Weise zu geben, ich möchte sagen, die Statik derselben; die Dynamik, die Aufklärung darüber, wie dieses Bild zu Stande kommt, muss einer anderen Darstellung vorbehalten werden.

Altersverhältnisse der Bevölkerung.

Das Material ist hier noch dürftiger, als für die Civilstandsverhältnisse. Nur die älteste Volkszählung, die von 1754, giebt das Alter der Bevölkerung, freilich auch nur in langen Perioden, an. Alle folgenden Zählungen geben, selbst in den alt-konskribirten Ländern, nur einige Altersklassen der männlichen einheimischen Bevölkerung, welche zudem nicht die ganze betreffende Bevölkerung umfassen, indem „nicht nur die gänzlich oder zeitlich vom Militärdienst Befreiten, sondern auch die nur für die Landwehr Anwendbaren und die zum Kriegsdienst gänzlich unbrauchbaren von dieser Spezialisirung ausgeschlossen blieben." Solche, für uns ganz unbrauchbare Daten zeigt für Tirol die Volkszählungstabelle von 1785.

Erst die Volkszählung von 1857 richtete ihr Augenmerk auch auf das Alter der Bevölkerung, und es wurden zu diesem Zwecke 6 Altersklassen nach sehr eigenthümlichen Grundsätzen aufgestellt, indem solche Eintheilungsgründe wie Schulpflichtigkeit, Unmündigkeit, (gesetzliche) Minderjährigkeit, Militärpflicht, welche für wissenschaftliche Zwecke sich nur wenig eignen, als massgebend angesehen wurden. Im Jahre 1869 nämlich sollte der Bestand der Bevölkerung nach den einzelnen Lebensjahren nachgewiesen werden. An eine triftige Vergleichung der Daten ist also auf diesem Gebiete gar nicht zu denken, indem der Unterschied zwischen einheimischer und anwesender Bevölkerung hier von ganz besonderer Bedeutung sein muss.

Wir geben also die Daten für das Jahr 1754 nach Göhlert's Angaben, die Relativzahlen von 1857 führen wir einfach aus den Tafeln

z. St. d. ö. M. Neue Folge III. Band I. Heft S. 97 an, indem diese nur auf die einheimische Bevölkerung bezüglichen Angaben uns in der Folge doch nur wenig interessiren können und die betreffenden Zahlen, obwohl sie sich theilweise nicht auf die von uns abgetheilten Landesgebiete beziehen, doch von den Verhältnissen ein genügendes Bild zu geben vermögen.

Für das Jahr 1869 endlich müssen wir: da eine eigene Berechnung der vollständigen Daten denn doch für einen Einzelnen eine Aufgabe wäre, welche die Mühe nicht lohnen dürfte, keinen anderen Ausweg, als den, dass wir aus dem oben citirten V. Hefte des Zählungsapparates die Relativzahlen nach den dort gewählten Altersgruppen für Tirol, Vorarlberg und das Ganze bringen, und die Verhältnisse von Deutsch- und Wälschtirol aus den Angaben über die einzelnen Bezirkshauptmannschaften dadurch klar zu machen suchen, dass wir aus den Prozentzahlen die Mittel suchen. Das ist nun freilich an sich falsch gerechnet, doch dürfte der Fehler schliesslich nicht so gross ausfallen, dass die auf solche Weise gefundenen Zahlen nicht dennoch ein deutliches und annähernd richtiges Bild der Thatsachen gäben. Die drei Städte lassen wir bei der letzteren Berechnung lieber weg, weil das städtische Leben, so beschränkt es auch sein mag, doch in dieser Beziehung leicht abnorme Verhältnisse erzeugt, die bei unserer Berechnungsweise zu sehr in's Gewicht fallen könnten.

Wir finden nun im Jahre 1754 in Tirol und Vorarlberg folgendes.

	männl.	weibl.
Von 1—15 Jahren	31.00 %	29.07 %
„ 15—20 „	9.36 „	8.95 „
„ 20—40 „	33.53 „	34.55 „
„ 40—50 „	11.55 „	12.02 „
über 50 Jahre	14.56 „	15.41 „
	100.00	100.00

103—4 Jahre später zeigt sich folgendes Verhältniss:

Im Kreise

	Innsbruck		Brixen		Trient		Bregens		Tirol u. V.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
0— 6 Jahre	10.78	10.08	11.36	10.76	14.87	15.16	11.47	11.34	12.62	12.28
6—14 „	14.58	13.93	14.57	14.03	16.76	17.19	15 70	15.40	15 58	15.33
14—24 „	18.15	18.20	17.72	17.56	19.68	20.26	19.68	19.83	18.81	18.94
24—40 „	23.85	24.52	24.53	25.08	23.18	23.65	23.23	24.63	23.64	24.34
40—60 „	23.04	23.27	22.78	22.98	18.66	17.84	21.94	21.24	21.16	21.00
über 60 „	9.60	10.00	9.04	9.59	6.85	5.90	7.98	7.56	8.19	8.11
	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Nach der Zählung von 1869 stehen von 1.000 männlichen Anwesenden in

im Alter	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol u. V.
bis 5 Jahre	97.99	135.93	101.97	112.64
von 6—10 Jahren	87.69	100.68	99.10	96.55
„ 11—15 „	84.51	103.98	94.53	92.15
„ 16—20 „	86.85	87.26	88.75	88.30
„ 21—25 „	76.55	72.54	79.77	76.07
„ 26—30 „	75.25	68.76	78.29	73.24

im Alter		Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol u. V.
von 31—35	Jahren	68.45	64.05	69.28	67.20
„ 36—40	„	63.68	59.61	63.25	63.18
„ 41—45	„	64.38	59.53	63.92	62.49
„ 46—50	„	66.50	57.82	61.03	62.78
„ 51—55	„	58.87	46.41	49.53	53.75
„ 56—60	„	53.28	44.35	48.74	48.89
„ 61—65	„	43.12	34.84	41.91	39.38
„ 66—70	„	35.65	26.94	29.39	31.24
„ 71—75	„	19.27	13.86	16.56	16.54
„ 76—80	„	11.32	8.94	8.35	10.01
„ 81—85	„	4.74	3.31	4.11	4.05
„ 86—90	„	1.62	1.05	1.24	1.32
„ 91—95	„	0.23	0.12	0.26	0.19
„ 96—100	„	0.05	0.02	0.02	0.03
über 100	„	—	—	—	—
		1000.00	1000.00	1000.00	1000.00

Anmerkung: Ampezzo wurde weder zu Deutschtirol noch zu Wälschtirol gerechnet, sondern ganz weggelassen, weil die Bevölkerung sehr gering und die Verhältnisse sehr anormal sind.

Von 1.000 weiblichen Anwesenden stehen

im Alter von		Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol u. V.
0—5	Jahre	92.34	129.75	96.52	107.91
6—10	„	83.50	104.27	94.40	91.6
11—15	„	81.17	101.91	87.66	89.65
16—20	„	83.35	96.27	87.51	90.14
21—25	„	81.45	86.66	84.55	85.82
26—30	„	77.53	80.85	85.14	79.30
31—35	„	70.98	69.42	76.00	71.04
36—40	„	65.70	61.51	69.07	64.32
41—45	„	65.30	57.66	67.78	62.05
46—50	„	66.93	55.71	64.04	61.55
51—55	„	60.14	44.20	48.48	52.87
56—60	„	55.06	40.09	44.95	47.86
61—65	„	44.86	30.29	41.07	37.92
66—70	„	35.92	22.89	26.82	29.64
71—75	„	18.21	9.70	14.40	14.63
76—80	„	11.20	5.67	7.04	8.77
81—85	„	4.28	2.23	3.52	3.44
86—90	„	1.64	0.75	0.92	1.19
91—95	„	0.27	0.14	0.13	0.24
96—100	„	0.06	0.03	—	0.05
über 100	„	0.01	—	—	—
		1000.00	1000.00	1000.00	1000.00

Wollten wir versuchen, die Resultate der beiden letzten Volkszählungen mit denen der ersten zu vergleichen, so könnten wir freilich nur 3 grosse Altersklassen aufstellen, die noch dazu nicht ganz kongruent sind,

indem die Zählung von 1857 bei 14 Jahren einen Absatz macht, die anderen bei 15 Jahren. Ganz uninteressant dürfte ein solcher, wenn auch magerer Vergleich, doch nicht sein, wir geben ihn im Folgenden

	männlichen			weiblichen		
	0—15 (14) J.	15—40 J.	über 40 J.	0—15 (14) J.	15—40 J.	über 40 J.
1754	31.00 %	42.89 %	26.11 %	29.07 %	43.50 %	27.43 %
1857	28.20 „	42.45 „	29.35 „	27.61 „	43.28 „	29.11 „
1869	30.13 „	36.80 „	33.07 „	28.92 „	39.06 „	32.02 „

Es ist freilich, aus mehrfach besprochenen Gründen, aus diesen Zahlen nichts Sicheres zu schliessen. Wären sie alle gleich richtig und gleichbedeutend, so würde aus ihnen eine erhebliche Zunahme der mittleren Lebensdauer folgen. Die Abnahme der Prozentzahl der mittleren Altersgruppe bei der letzten Volkszählung dürfte sich allenfalls gegen die Angabe der ersten Volkszählung damit vertheidigen lassen, dass jetzt von der männlichen Bevölkerung, bei der das Minus am grössten ist, vielmehr unter Waffen stehen, als vor hundert und mehr Jahren, und also nicht mitgezählt sind, gegen die Zählung von 1857 für beide Geschlechter damit, dass gerade in dieser Altersperiode die meisten auswärts Weilenden vorkommen. Dass in der höchsten Altersklasse die Zahlen durchaus und erheblich steigen, besonders seit 1857, ist jedenfalls sehr bemerkenswerth und kann auf den Unterschied zwischen einheimischer und anwesender Bevölkerung allein jedenfalls nicht zurückgeführt werden. Eines ist freilich wohl zu berücksichtigen, dies nämlich, dass die Vierzigjährigen des Jahres 1857 im Jahre 1817 geboren wurden, dass mithin die Jugend eines grossen Theils der höchsten Altersklasse in die napoleonischen Kriegszeiten fiel, welche den Tirolern nicht wenig Blut kosten. Dieser Umstand vermindert freilich das Plus von 1869 einigermaassen, aber aufheben durfte er es doch nicht. Denn Diejenigen, welche in jenen Kriegszeiten schon militärfähig waren, gehören im Jahre 1857 doch schon den höheren und höchsten Altersklassen an, welche doch nur ein Drittel oder Viertel der gesammten Uebervierzigjährigen ausmachen dürften. Strikte beweisen lässt sich also eine Zunahme der mittleren Lebensdauer hieraus freilich nicht, aber wahrscheinlich wird sie immerhin. Kurz bemerken muss ich schon hier, dass von dem allgemein behaupteten Uebergewicht der Frauen in den höheren Altersklassen (etwa vom 40. Jahre an) in Tirol und Vorarlberg nur bei der ersten, unzuverlässigsten Volkszählung Etwas zu bemerken ist, bei den beiden letzten gerade das Gegentheil. Durchaus aber überwiegen die weiblichen Bewohner im Alter der Reife, wo, nach einer ebenso allgemeinen Behauptung, das Gleichgewicht der Geschlechter am grössten sein soll. In Tirol ist jedenfalls dieses Gleichgewicht im höheren Alter, wo es von geringerer Bedeutung ist, mindestens ebensogross, ja wohl grösser, als im Alter der Geschlechtsvereinigung.

Für Denjenigen, dem es nach dem Obigen scheinen möchte, dass die Volkszählung von 1754 doch nicht so ganz unzuverlässig sein möchte, wie wir im Anfange dieser Schrift behaupteten, bemerke ich, dass die Gesammtzahl der Einwohner gar wohl zu niedrig ausgefallen sein kann, ohne dass deshalb das Verhältniss der Altersklassen unter einander

ganz unrichtig sein muss, indem die Annahme, dass bei allen Altersklassen relativ ungefähr gleichviel gefehlt wurde, nicht unstatthaft ist.

Fassen wir blos die beiden letzten Volkszählungen mit ihren vollständigeren Daten in's Auge, so ist zunächst zu bemerken, dass ein kongruenter, ziffermässiger Vergleich freilich nicht möglich ist, schon wegen der verschiedenartigen Eintheilung der Altersklassen. Indessen soviel lässt sich doch finden, dass das jugendliche Alter (bis 14 resp. 15 Jahre) am stärksten in Wälschtirol vertreten ist, dann in Vorarlberg, dann in Deutschtirol. Darin stimmen beide Zählungen überein. Ebenso steht in den höheren Altersstufen (von 40—60 und über 60 Jahre) Deutschtirol entschieden voran, Wälschtirol entschieden zu hinterst. Nordtirol speziell zeigt die wenigsten Kinder und die meisten älteren Leute. In den mittleren Altersstufen hingegen hört die Uebereinstimmung der beiden Zählungen auf. Von 14—24 Jahren finden sich 1857 die meisten in Wälschtirol, die wenigsten in Deutschtirol, von 24—40 Jahren die meisten in Deutschtirol, die wenigsten in Wälschtirol. Die Zählung von 1869 dagegen zeigt die Altersklasse von 16—25 Jahren, sowie die von 24—40 Jahren am stärksten in Vorarlberg vertreten, am schwächsten in Wälschtirol. Ob und inwiefern dies mit dem Unterschied zwischen einheimischer und anwesender Bevölkerung zusammenhängt, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist es gewiss, dass Wälschtirol unter den 3 Landestheilen die der Produktion ungünstigste Zusammensetzung der Bevölkerung zeigt, indem dort das Alter der Vollkraft am schwächsten, das Kindesalter weitaus am stärksten vertreten ist. Dagegen hilft es nichts, dass das pflegebedürftige hohe Alter in Wälschtirol die kleinsten Zahlen aufweist, selbst wenn man nur den Standpunkt der Produktion berücksichtigt. Denn erstens ist das Plus der Kinder viel grösser, als das Minus der Alten, und dann braucht ein Greis niemals so viel Pflege, absorbirt nie so viel fremde Arbeitskraft, als ein Kind.

Vergleichen wir die Prozentzahlen der Geschlechter und drücken wir das Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung mit +, das der männlichen mit — aus, so zeigen die beiden Zählungen folgendes Bild:

1857

		Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg
0—6	Jahre	—	+	—
6—14	„	—	+	—
14—24	„	—	+	+
24—40	„	+	+	+
40—60	„	+	—	—
über 60	„	+	—	—

1869

		Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg
0—5	Jahre	—	—	—
6—15	„	—	—	—
16—25	„	+	+	+
26—40	„	+	+	+
40—60	„	+	—	+
über 60	„	+	—	—

Uebereinstimmend in allen 3 Landestheilen und bei beiden Zählungen tritt das Uebergewicht der Frauen in dem eigentlichen Heirathsalter hervor; ebenso ist bei beiden Zählungen ein Uebergewicht der Frauen im höheren Alter nur in Deutschtirol zu finden, und hier in so geringem Maasse, dass ich es 1869 = 0 setzen konnte. Auffallend ist es, dass in Wälschtirol bei beiden Zählungen, in Vorarlberg wenigstens bei der ersten, die Frauen schon vom 40. Lebensjahre an sich in der Minderheit zeigen, wofür sich in der Statistik Europa's nur wenig Beispiele finden dürften. Im Allgemeinen muss die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes im höheren Alter eine sehr grosse, ihr Loos sehr schlecht sein, weitaus am schlechtesten aber in Wälschtirol, wo die Minderheit der Frauen in der Gesammtbevölkerung, die wir oben nachgewiesen haben, aus keinem anderen Grunde herrührt, als aus der offenbar ganz enormen Sterblichkeit derselben nach dem 40. Lebensjahre.

Arbeiten müssen die Frauen in Tirol durchwegs viel und schwer; aber in Wälschtirol, wenigstens in manchen Bezirken, kommt noch der besondere Umstand in Betracht, dass die Männer zu gewissen Jahreszeiten grossen Theils auf die Wanderung gehen, so dass den Frauen fast alle, also auch die nur für Männer sich eignende Arbeit bleibt.

In Wälschtirol sind aber verhältnissmässig viel mehr Frauen verheirathet, als in Deutschtirol, also viel mehr Mütter. Für diese ist dann die Mühe und Sorge doppelt und dreifach, von Ruhe und Erholung bei Tag und Nacht nicht die Rede.

Jenes nach unserer Ansicht dem allgemeinen Wohle günstige Ueberwiegen der Männer in der gesammten Bevölkerung wird also hier freilich auf eine sehr traurige Weise hervorgebracht, und eine also bewirkte Minderheit der weiblichen Bevölkerung ist keinem Lande zu wünschen, am wenigsten seinen weiblichen Bewohnern. Wir wissen wohl, dass die von uns bisher angewendete Vergleichung der Prozentzahlen das Verhältniss nicht ganz genau ausdrückt, doch jedenfalls genügend, um die von uns in's Licht gestellten Thatsachen als solche zu stützen.

Lassen wir die für Deutsch- und Wälschtirol gefundenen Prozentzahlen für die ganzen betreffenden Landestheile (die 3 Städte und Ampezzo mit eingeschlossen) gelten, was wir ohne einem merklichen Fehler wohl thun können, und suchen wir darnach das wirkliche Verhältniss der Geschlechter für die wichtigsten Altersstufen, so erscheinen (1869) folgende Zahlen:

Männliche Bevölkerung.

	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol und Vor.
0—20 Jahre	74.542	74.987	18.911	167.250
20—50 „	86.603	65.475	20.446	173.825
über 50 „	47.632	30.799	9.846	88.166
	208.977	171.261	49.203	429.241

(Ampezzo ist hier zu Wälschtirol gerechnet.)

Weibliche Bevölkerung

	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol und Vor.
0—20 Jahre	74.887	76.163	19.557	170.563
20—50 „	94.146	72.569	23.857	190.694
über 50 „	50.991	27.489	10.007	88.409
	220.024	176.221	53.421	449.666

Wir sehen aus diesen Zahlen zugleich, wie gross der Fehler unserer oben bezeichneten Berechnungsart ist. Er erscheint nirgends von Bedeutung, besonders bei den Frauen äusserst geringfügig. Am grössten ist er bei der ersten Altersklasse der Männer, die für das ganze Land etwa um 1 Prozent zu gross ausfallen würde. Wir können uns also auf die hier stehenden Zahlen verlassen, und finden demnach auf 100 männliche Einwohner

	weibliche			
	Deutschtirol	Wälschtirol	Vorarlberg	Tirol und Vor.
0—20 Jahre	100.46	101.57	103.42	101.98
20—50 „	108.71	110.83	116.68	109.70
über 50 „	107.05	89.25	101.64	100.28.

Zu betrachten ist, dass das ungeheure Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung im mittleren Alter etwas vermindert würde, wenn man das Militär bei der männlichen mitrechnete, aber nur etwas, nicht viel. Das Alter von 20—50 J. umfasst die vorzugsweise produktive Bevölkerung, und hier sehen wir erst recht deutlich, was schon früher bemerkt wurde, nämlich wie viel schlechter Wälschtirol in dieser Beziehung daran ist, als die übrigen Landestheile. Für die geschlechtlichen Beziehungen ist das Altersverhältniss durchweg höchst ungünstig, in Vorarlberg ganz unglaublich.

Vergleichen wir endlich die Altersverhältnisse Tirol's und Vorarlberg's mit denen anderer Länder, und wählen wir zu diesem Zweck den von Wappäus (a. a. O. 2. Band S. 42) gebrachten Durchschnitt von 13 europäischen Ländern, so finden wir, dass im ganzen von uns berechneten Gebiete, insbesondere aber in Deutschtirol, verhältnissmässig viel weniger junge Leute sich finden und dass in diesen Gebieten die über vierzigjährigen Bewohner gegen jenen Durchschnitt weit überwiegen. In Wälschtirol sind ganz andere Verhältnisse, dort liegt das ganze Uebergewicht in den unter 15jährigen. Niemand wird im Zweifel darüber sein, welcher Zusammensetzung der Bevölkerung mit Rücksicht auf das Wohl derselben, der Vorzug gebühre. Niemand aber wird auch verkennen, welchen Kraftaufwand, welche Genügsamkeit und Sparsamkeit es erfordere, wenn relativ so wenige Erwachsene eine solche Masse Kinder ernähren sollen, ohne dass die Majorität der Bevölkerung geradezu proletarisch wird. Welchem funesten Einfluss diese Verhältnisse auf die erwachsene weibliche Bevölkerung insbesondere üben, haben wir bereits gesehen. Aber hier liegt das Entweder — Oder für jede Bevölkerung eines altzivilisirten Landes. Seltenes und spätes Heirathen, vernünftige Beschränkung der Kinderzahl auf der einen Seite, übermässige Anstrengung, Entbehrung, frühzeitiger Tod auf der anderen — der eigentliche Kern der Malthus'schen Theorie, welche man schelten, aber leider nicht wegschelten kann.

Anmerkung. Die Berufsstatistik wurde hier nicht behandelt, weil sie einestheils ganz und gar der Nationalökonomie angehört, anderntheils, besonders in Oesterreich, auf keiner sichern Grundlage ruht. Zur Nationalitätenstatistik fehlen seit Czörnig alle sicheren Daten, und die diesbezüglichen Angaben beruhen auf beliebiger Berechnung. Die Religion endlich ist in einem so durchaus katholischen Lande kein behandelnswerthes Moment und gehört überhaupt nicht in diese Darstellung.

VII.

Die Getreideproduktion in Russland. Von **M. Kulischer** in Petersburg.

In der statistischen Abtheilung der geographischen Gesellschaft hat Herr Wilson am $\frac{31. \text{ März}}{12. \text{ April}}$ einen interessanten Vortrag über die Getreideproduktion in Russland im Verlauf der letzten sieben Jahre von 1870—1877 gehalten. Ich kann hier nur die hauptsächlichsten Momente dieses Vortrages mittheilen und behalte mir das Weitere vor, wenn der Vortrag in den Berichten der Gesellschaft abgedruckt sein wird.

Der Charakter des statistischen Materials, welches Herrn Wilson als Grundlage für seine Arbeit gedient hat, kann im Grossen und Ganzen als glaubwürdig betrachtet werden, obwohl es im Einzelnen, wie Herr Wilson selbst anerkennt, manche Lücken aufweist. Er hat dieses Material aus den Tabellen geschöpft, die eine Beilage zu den jährlichen Berichten der Provinzialgouverneure bilden. Diese Tabellen selbst werden aus den Berichten zusammengestellt, die die Dorfältesten — Starsching — an die Behörden schicken. In diesen Berichten wird nur die Getreideproduktion der Bauerngüter nach dem wirklichen Thatbestand geschildert, während die Produktion der Herrengüter nicht erwähnt wird, und die Provinzialbehörden gezwungen sind dieselben nach muthmasslichen Angaben darzustellen.

Unter diesen nur annähernd günstigen Auspicien für die Glaubwürdigkeit des Materials und die Richtigkeit der Schlüsse des Herrn Wilson können wir uns zu seinen Ausführungen selbst wenden. —

Die jährliche Aussaat in Russland bildet während der siebenjährigen Periode durchschnittlich $71^1/_2$ Million Tschetwert.

Wenn wir die Aussaat der ersten vier Jahre dieser Periode mit der Aussaat der letzten vier Jahre (wobei das Jahr 1873 in beiden als Faktor dient) vergleichen, so bemerken wir eine bedeutende Vergrösserung der Kultur in den südlichen Steppengouvernements, nämlich 9 %, in den polnischen Gouvernements, den nordwestlichen und baltischen bildet die Vergrösserung der Reihenfolge nach $1^1/_2$, 3 und 5 %, in den nördlichen ebenfalls 5 %, in den Gouvernements des inneren Russlands, welche in Gouvernements mit Gartenerde und Gouvernements ohne Gartenerde getheilt werden, macht die Vergrösserung nur $^1/_2$ % aus. Die Erklärung dieser Thatsache in Bezug auf den Theil des Inneren Russlands, dessen Fläche aus Gartenerde besteht, findet Herr Wilson in dem Umstande, dass dort gleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft, also noch vor dem Jahre 1870 schon die grösste Sorgfalt dem Boden gewidmet wurde und alle produktiven Strecken der Kultur übergeben wurden. Der Getreideanbau hat hier also schon damals sein Maximum erreicht, und eine Vergrösserung desselben ist in der nächsten Zeit unmöglich geworden. In dem Theil der Mitte Russlands ohne Gartenerde erscheint der Ackerbau schon von jeher wegen der physischen Beschaffenheit des Bodens und der althergebrachten Dreifelderwirthschaft als Erwerbsquelle für die Bevölkerung ungenügend. Dieser Umstand erklärt daher auch die

schwache Bodenkultur in diesen Gouvernements in der Periode von 1870 —1877. Eine Verminderung der Getreidekultur bemerkt man ausser den Gouvernements am Süden der Wolga, wo sie durch den schlechten Ernteertrag in den Hungerjahren 1873—1874 hervorgebracht worden ist, noch in den südwestlichen Gouvernements, wo die Verminderung konstanten Ursachen zuzuschreiben ist, nämlich dem Anbau von Runkelrüben und dem Grasanbau, die von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen annehmen und somit den Getreideanbau schmälern.

Interessant ist auch der Vergleich, den Herr Wilson zwischen der Getreidekultur der erwähnten siebenjährigen Periode und der Getreidekultur der Jahre 1804 und 1851—1856 nach einzelnen Gouvernementsgruppen angestellt hat. Die Erhebung ist stets auf dieselbe Weise vorgenommen, wenn man die Zahlen also überhaupt einer Berücksichtigung werth hält, so sind sie es in Bezug auf die Vergleichung verschiedener Zeiten, und da das Ergebniss mit den allgemeinen Beobachtungen übereinstimmt, so geben wir wenigstens das Verhältniss für die einzelnen Distrikte in Folgendem wieder, wodurch wir ein anschauliches Bild des Fortschrittes der Getreideproduktion in Russland erhalten:

Gouvernements	Proz. der Vergrösserung oder Verminderung von 1804—1851/56
Nördliche	+ 32
Nordöstliche	+ 134
Innere ohne Gartenerde . .	+ 15
Baltische	+ 40
Nordwestliche	— 16
Südwestliche	+ 36
Innere mit Gartenerde . . .	+ 27
Am Süden der Wolga . . .	—
Südliche Steppengouvernements	+ 146

In dieser Tabelle verdienen drei Zahlen besondere Aufmerksamkeit, nämlich die bedeutende Vergrösserung der Getreideproduktion in den südlichen Steppengouvernements (+ 146 %) und den nordöstlichen Wjatka und Perm (+ 134 %) und die Verminderung in den nordwestlichen (— 16 %). Die Vergrösserung in den Steppengouvernements ist durch den Zuwachs, den diese Gouvernementsgruppe in der Zeit von 1804—1851 durch die Vereinigung mit Bessarabien erhalten hat. Ohne diesen Zuwachs würde die Getreideproduktion nur eine Vergrösserung von + 100 % aufweisen können. Die Vergrösserung in den nordwestlichen Gouvernements stammt aus dem fortwährenden Zufluss von Kolonisationen aus andern Gouvernements. Die Verminderung endlich in den nordwestlichen Gouvernements verdankt ihren Ursprung der Raubwirthschaft, die in diesen Gouvernements, speziell den weissrussischen vor Aufhebung der Leibeigenschaft geherrscht hat. Die unbeschränkte Willkühr der Gutsbesitzer, die vollkommene Rechtlosigkeit der Leibeigenen, die fast ihre ganze Zeit auf den Anbau der Herrengüter unentgeltlich verwenden mussten, verschaffte die Möglichkeit den Landbau vollkommen extensiv ohne irgend welche Sorgfalt zu betreiben, und auf diese Art schliesslich die

Ausdehnungen des Bodens und Verminderung des kulturfähigen Areals herbeizuführen. —

Die zweite noch folgende Tabelle des Herrn Wilson zeigt die Zunahme von 1851/56 bis 1871/1877.

Gouvernements	Proz. der Vermehrung oder Verminderung
Nördliche	— 12
Nordöstliche	+ 26
Innere ohne Gartenerde . . .	— 20
Baltische	+ 6
Nordwestliche	+ 10
Südwestliche	+ 28
Innere mit Gartenerde . . .	+ 5
Am Süden der Wolga . . .	+ 14
Südliche Steppengouvernements	+ 81

Besondere Aufwerksamkeit verdient in dieser Tabelle die Verminderung der Kultur in den Gouvernements des Innern ohne Gartenerde, wo, wie wir schon oben auseinandergesetzt haben, die Bevölkerung sich immer mehr von der Landwirthschaft ab und der industriellen Thätigkeit zuwendet.

Eingesendete Schriften.

Statistik.

Italien.

1. Della Leva sui giovanni nati' nel' anno 1856 e delle vicende dell' esercito dal 1. Oct. 1876 al 30. Sept. 1877. Relazione del F. Torre. Roma 1878.
2. Relazione statistica sui telegrafi del Regno d'Italia nell' anno 1876, Firenze 1878.
3. Statistica ed elenco generale degli istituti di credito e delle società per azioni nazionali ed estere esistenti nel Regno al 31. Dec. 1876. Roma 1877.
4. Movimento della navigazione italiana nei porti esteri. Anno 1875. Roma 1877.
5. Navigazione nei porti del regno. Pesca. Anno 1876. Introduzione. Movimento. Roma 1877.
6. Statistica delle Carceri per l'anno 1875. IX. Palermo 1877.

In dem 232 Seiten umfassenden Text und den dann folgenden tabellarischen Uebersichten ist das umfangreiche statistische Material über das Gefängnisswesen Italiens mit Umsicht und, wie uns scheint, Sorgfalt verarbeitet. Nur hätten wir gewünscht, dass die Verbrecher etwas mehr der Bevölkerung gegenübergestellt wären, so bei Betrachtung der Altersverhältnisse, der Berufszweige, welchen die Gefangenen angehören, bei der Zahl der unehelichen und der Findelkinder, wo sich aus dem Prozentverhältniss derselben zu den überhaupt Verurtheilten nicht viel ersehen lässt, man vielmehr wissen muss, welchen Prozentsatz machten sie von den Lebenden der Alters- und Berufsklassen aus, resp. welcher Prozentsatz der Geburten kommt auf die unehelichen, dann auf die Findlinge, da es unmöglich ist, die Zahl der momentan noch am Leben befindlichen illegitim Geborenen und der Findlinge festzustellen. —

Im Jahre 1875 befanden sich durchschnittlich 77,454 Gefangene in sämmtlichen Gefängnissen, 2,8 pro Mille der Bevölkerung. Dieselben wurden mit einem Aufwand von 20,827,981 L. unterhalten, pro Tag und Kopf mit 0,742 L. In den Strafanstalten (Bagni penali e Case di pena) waren 28,444 Männer und 962 Frauen, welche 10,7 Mill. Tage darin zubrachten, von denen aber nur 5,3 Mill. als Arbeitstage bezeichnet sind,

deren Ertrag auf 1,5 Mill. L. angegeben ist, oder 0,3 L. pro Tag. — Beachtenswerth ist, dass als unehelich Geborne nur 45 Männer aufgeführt sind, aber 107 Findlinge m. Geschlts., dagegen 47 unehel. geb. Frauen und nur 7 Esposte. Die Sorge für die weiblichen Findlinge und die Versorgung im höheren Alter pflegt eine bessere zu sein als beiden männlichen. Von den Bewohnern der Bagni waren 73 % ohne Schulunterricht gewesen, in den Case di pena von den Männern 65 %, von den Frauen 83 %. — Ausführlich wird dann noch die Behandlung der Minorennen besprochen. —

7. Statistica dei bilanci provinciali per gli Anni 1873—74. Roma 1876.

8. e. Anni 1875 e. 1876. Roma 1877.

9. Bilanci comunali per gli anni 1875. Roma 1776.

10. e. 1876. Introduzione. Roma 1877.

Die Ausgaben und Einnahmen der Provinzen und Gemeinden werden verglichen mit den Vorjahren bis 1862 zurück für die Provinzen, welche damals schon zu Italien gehörten. Die Ausgaben sind in denselben, also ausser Venedig und Rom, von 21 Mill. auf 75,8 Mill. L. gestiegen. In den Kommunen waren die Ausgaben 1863 261,9 Mill. L., 1876 dagegen 454 Mill. L. An dieser Erhöhung nehmen die ländlichen Komunen ebenso Theil, wie die städtischen. —

11. Statistica elettorale politica. Roma 1877.

Die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl derjenigen, welche von dem Recht Gebrauch gemacht haben, ist von 1861 an vorgeführt. Es ergiebt sich in den Verhältnisszahlen kein wesentlicher Unterschied. Die Wahlberechtigten machten 1861 1,92 % der Bevölkerung aus, 1876 2,26 % und 4,49 % der männlichen Bevölkerung. Es haben hiervon wirklich gewählt 1861 57 %, 1876 59 %. Die Vertheilung auf die einzelnen Distrikte ist in graphischer Darstellung wiedergegeben. — In dankenswerther Weise ist dem noch eine Zusammenstellung der Verhältnisse anderer Länder hinzugefügt. Die Zahlen weichen bei der Verschiedenartigkeit der Gesetze gewaltig von einander ab. — In Frankreich waren wahlberechtigt 1876 26,8 % der Bevölkerung. Es votirten von diesen 76 %. In Belgien (zum Repräsentantenhaus) 1,17 % und 71 %. In Oesterreich 1873 6,3 und 66 %. In Deutschland (1874) 20,78 und 62 %. —

12. Sull' Obligo dell istruzione elementare nel Regno d'Italia. Roma 1878.

Hauptsächlich ist hier eine Statistik der vorhandenen Elementarlehrer sämmtlicher Gemeinden gegeben, um damit zugleich zu zeigen, wo der obligatorische Schulunterricht durchgeführt werden kann, wo nicht. Ausserdem sind aber für jede Provinz ausführlichere Berichte über die Elementarschulverhältnisse, so wie das bedeutsame Gesetz vom 15. Juli 1877 über den obligatorischen Schulunterricht, nebst den ergänzenden Verfügungen geboten, und die Erhebungen vom April 1877 zur Vorbereitung

des Gesetzes. Hiernach waren von 26,8 Mill. Einwohnern 2,3 Mill. nicht in der Lage gewesen von Schulen Gebrauch zu machen. 37,642 Lehrer waren in Thätigkeit. Im Allgemeinen herrscht Trennung der Geschlechter in den Klassen, nur bei 4,786 Klassen war es nicht der Fall. Von den 8301 Kommunen wurde es in 1559 nicht für möglich gehalten, den Schulzwang durchzuführen. Das Gesetz beansprucht hiezu in Gemeinden von noch nicht 5000 Einwohnern mindestens auf 1000 Einw. einen Lehrer, bei 5—20,000 Einw. einen auf 1200, bei grösseren Gemeinden einen auf 1500. —

13. Navigazione, parte prima, Movimento della Navigazione per Operazioni di commercio nei porti principali. Anno 1877. Roma 1878.

14. Popolazione. — Movimento dello stato civile. Anno 1876. Introduzione. Roma 1877.

15. * Annuario statistico Italiano. Anno I. 1878. Parte prima e seconda. Roma 1878.

16. Annali del ministero di agricultura, industria e commercio. Anno 1877. primo semestre. Statistica. Roma 1877.

Der erste Theil enthält die Sitzungsberichte der statist. Zentralkommission, welche über die verschiedenen zu veranstaltenden Erhebungen berieth. Der zweite Theil enthält die Zirkularschreiben an die Präfekten wegen Erhebung der Bevölkerungsbewegung etc., dann Sitzungsberichte verschiedener Kommissionen, Studien über die Statistik des Grundbesitzes in verschiedenen Staaten. Anthropometrische Untersuchungen an jugendlichen Verbrechern von E. Raseri etc.

17. Annali del min. di agricultura etc. Anno 1877. secondo semestre. Nr. 100 Statistica. Roma 1877.

Es wird darin ausführlich die Sterblichkeit im Heere, verglichen mit der anderer Länder, behandelt. Dann die Bevölkerung nach Beruf. Beiträge zur Statistik der Preise in Italien etc.

18. Annali del ministero di agricultura, industria e commercio. Della navigazione e del commercio alle Indie orientali. Roma 1877.

Ein interessanter Reisebericht an das Handelsministerium von Guiseppe Solimbergo mit vielem statistischen Materiale über die Produktions- und Handelsverhältnisse besonders in Ceylon, Singapore und Batavia.

19. Relazione statistica sulla istruzione publica e privata in Italia compilata da documenti ufficiali per l'esposizione di Parigi. Roma 1878.

Eine rückhaltlose, äusserst detaillirte statistische Darstellung aller das Schulwesen Italiens betreffenden Verhältnisse. Die gesammten Ausgaben des Unterrichtsministeriums stellten sich 1878 auf über 23 Millionen Lire (1873 nur 17.8 Mill.), wovon 7 Mill. auf die Universität, 2,5 Mill. auf die Elementarschulen kommen. — 1861 wurden noch 78,1 % Analphabeten konstatirt, 1871 72,0 %; in Piemont 1861 57,4 %, 1871 50 %, Basilicata 1861 91,2 %, 1871 89,8 %.

20. * Statistique internationale des banques d'émission. Autruche-Hongrie, Belgique, Pays-Bas, Suède, Norvége. Rome 1878.

21. Regno d'Italia. Ministero delle Finanze. Direzione generale delle gabelle. Movimento commerciale nel 1877. Roma-Firenze 1878.

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch, herausgegeb. v. d. statist. Central-Kommission für das Jahr 1876. H. IX. Sparkassen. Wien 1878. Für das Jahr 1877. H. I. Wien 1878. Flächeninhalt, Bevölkerung nach der Zählung vom 31. Dez. 1869. Bewegung der Bevölkerung im J. 1877. — Für das Jahr 1875 H. III u. IV. Wien 1878. Die Rübenzuckerfabriken, Brauereien u. Brennereien in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern des J. 1875.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1876. H. III. Unterrichts- und Versuchswesen, dann Gesellschaften und Vereine für Land- und Forstwirthschaft. — Für 1877 H. I landwirthschaftl. Produktion. Erste Lieferung: Produktion des Jahres 1877 aus dem Pflanzenbau. Wien 1878.

Atlas der Urproduktion Oesterreichs in 35 Blättern mit erklärendem Texte. Verf. u. herausgegeb. auf Anordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums, redig. von Dr. Jos. Ritter Lorenz von Liburnau, Wien 1878.

Ein Prachtwerk, in welchem durch graphische Darstellung eine vorzügliche Uebersicht 1. über die territorialen und politischen Grundlagen der Bodenkultur, 2. über die Landwirthschaft, 3. die Forstwirthschaft, 4. über das Berg- und Hüttenwesen des cisleithanischen Reiches geboten wird. Der oft überaus schwierigen Aufgabe sind die Autoren, so weit es irgend möglich war, in vorzüglichster Weise nachgekommen. In Bezug auf die Landwirthschaft erwähnen wir Karte VIII „Grundbesitzer und deren Hülfsarbeiter“. 1. Das Verhältniss der Grundeigenthümer zur Gesammtbevölkerung. Vermuthlich handelt es sich hier nicht nur um ländliche Grundbesitzer, da diese noch schwerer auszuscheiden sind als die ländliche Bevölkerung, deren Nichtberücksichtigung besonders motivirt ist. 2. Verhältniss der Grundeigenthümer zur Anzahl der landw. Hülfsarbeiter. 3. Verhältniss derselben zur landwirthschaftlich benutzten Fläche. 4. Verhältniss der Dienstboten und Tagelöhner zu den landw. Hülfsarbeitern überhaupt. — K. IX. Gross- und Kleingrundbesitz, wofür nicht in allen Landestheilen ausreichendes Material vorlag und jede offizielle Grundlage fehlte. — K. X. Die herrschenden Ackerbausysteme. — K. XI—XV. Anbauverhältnisse der wichtigeren Nutzpflanzen.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Jahre 1877. — Mittheilung des städtischen statistischen Büreaus. Wien 1878. Eine besonders detaillirte Behandlung haben die Todesursachen, die zeitliche und örtliche Vertheilung der Mortalität gefunden. Zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit der ersteren Angaben fehlt es aber an Anhalten.

Schweiz.

Drei und vierzigster Verwaltungsbericht des Regierungsraths und dreissigster Bericht des Appellationsgerichts über die Justizverwaltung vom Jahre 1876 an den grossen Rath des Kantons Basel-Stadt.

Statistische Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1876. Basel 1877.

Die Arbeit erhält dadurch besonderen Werth, dass von 1253 Todesfällen bei 1233 die Leichenschau von Aerzten und 21 mal von Hebammen vollzogen wurde, und nur bei 85 Kindern und 24 Erwachsenen die ärztliche Hülfe fehlte, so dass die Angaben verhältnissmässig für sehr zuverlässig gelten können. Ausserdem haben wir hier eine Morbiditätsstatistik für ansteckende Krankheiten, die gleichfalls auf besondere Beachtung Anspruch erheben kann, da durch Beschluss des Sanitätskollegiums vom Juni 1874 die Aerzte verpflichtet wurden, jeden Fall von ansteckenden Krankheiten zur Anzeige zu bringen.

Schweizerische Statistik XXXVII, Schweizerische Viehzählung v. 21. April 1876. H. II. Statistik der Viehbesitzer, herausgeg. vom statist. Büreau des eidgen. Depart. des Innern. Bern 1878.

Für die meisten Kantone ist diesmal auch die Scheidung von Landwirthschaft treibenden Viehbesitzern durchgeführt.

Deutschland.

*Preussische Statistik (amtliches Quellenwerk) XXXX. Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875 im preuss. Staate. I. Th. Die Gewerbebetriebe in den einzelnen Verwaltungsbezirken, Kreisen und grösseren Städten des preuss. Staates. Berlin 1878.

Die Bewegung der bayerischen Bevölkerung in den Jahren 1862/63 bis 1875 mit vergleichenden Rückblicken. Bearb. v. Dr. Georg Mayr. XXXIII. H. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern I. Th. Tabellenwerk. München 1878.

Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. Jahresbericht für 1876 mit einer Einleitung v. Dr. G. Mayr, XXXVII. H. der Beiträge zur Stat. des Königr. Bayern. München 1878.

Statistik des Hamburgischen Staates, bearbeitet vom statist. Büreau der Deputation für direkte Steuern. H. IX. Hamburg 1878.

Die Gelasse, die Wohnungen, deren Bevölkerung und die Miethen, nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1875. — Der Bevölkerungswechsel in den einzelnen Gebietstheilen. — Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1877. Die Auswanderung über Hamburg 1876/77. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im hamburgischen Staate. — Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme vom 1. Dez. 1875. Die Ergebnisse der acht Sparkassen im hamburgischen Gebiete 1875—1877.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen 1879, herausgegeben vom statist. Büreau des k. sächs. Ministeriums des Innern. Dresden.

Frankfurt a./M., Bevölkerungsstatistik für das Jahr 1877, v. Dr. Alexander Spiess. Frankf. 1878 (Separatabdruck aus Bd. XXI der Jahresberichte über das Medizinalwesen etc. der Stadt Frankfurt). 1. Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung der Stadt Frankf. 1877. 2. Die Gesundheitsverhältnisse in Frankf. 1877. 3. Tabellarische Uebersichten der im J. 1877 in Frankf. vorgekommenen Todesfälle.

Mittheilungen des statistischen Büreaus der Stadt Dresden. Heft V, herausgegeben v. R. Jannasch. Dresden 1877.

Inhalt: Die Eheschliessungen, Sterblichkeitsverhältnisse und Geburten der Jahre 1875 u. 76.

* Heft IV^c: Die Resultate der 1875er Gewerbezählung. Dresden 1878.

Breslauer Statistik, herausgegeben vom städt. statist. Bureau. 3. Serie. Heft 2. Breslau 1878.

Berichte über metereologische und physik. Beobachtungen, Erkrankungen in den Hospitälern und Bewegung der Bevölkerung, so wie über die standesamtliche Thätigkeit. Die Preise der hauptsächlichsten Nahrungsmittel im Jahre 1877. —

Dr. med. Reck, die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Braunschweig in den Jahren 1864—73 und die Verbreitung der Cholera daselbst in den Jahren 1850 u. 1855. Braunschweig. Qu. 32 SS.

In der Stadt Braunschweig müssen seit 1864 die Todesursachen ärztlich konstatirt und angezeigt werden, so dass dadurch ein werthvolles statistisches Material geliefert wird. Ausserdem werden seit 1865 wenigstens von den meisten Aerzten Monatsberichte über die von ihnen behandelten Fälle an den Gesundheitsausschuss der Stadt eingeliefert. Vollständigkeit war bisher nicht zu erlangen, da ein gesetzlicher Zwang hierfür bis jetzt nicht besteht.

Der Verfasser hat nun das für 10 Jahre vorliegende Material in vorzüglicher und fast erschöpfender Weise verarbeitet, und uns damit eine äusserst interessante Abhandlung geliefert. Dem knapp gehaltenen Texte sind ausführliche Tabellen und übersichtliche graphische Darstellungen beigefügt. Für viele Erörterungen sind die Zahlen allerdings noch zu klein um irgend entscheidende Antworten geben zu können, doch ist das Ergebniss überall von Interesse und der eingeschlagene Weg beachtenswerth. — Der Verf. hat auch den Versuch gemacht, den Einfluss der Einkommensverhältnisse auf die Sterblichkeit und die Todesursachen zu ermitteln. Er verfährt dabei in der Weise, dass er für jede Strasse die Einwohner nach den verschiedenen Steuerklassen, denen sie resp. ihr Familienhaupt angehören, abtheilte und das Gesammteinkommen aller Bewohner der Strasse und das Durchschnittliche des einzelnen Bewohners der verschiedenen Strassen berechnete. Auf diese Weise konnte er Stadttheile mit durchschnittlich armer Bevölkerung den wohlhabenden gegenüberstellen, und so

viele das Resultat beeinträchtigende Fehlerquellen durch das Durcheinanderwohnen armer und sehr reicher Personen auch naturgemäss dabei vorhanden sind, so sind die Unterschiede doch schlagend genug, um die Methode zu rechtfertigen. Der Verf. hatte dabei die Möglichkeit den Gestorbenen die Lebenden nach Alters-, Wohnungs- und Einkommens-Kategorien abgetheilt gegenüberzustellen, wonach fast alle Autoren, welche in der gleichen Richtung arbeiteten, vergebens strebten. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, da dem Verf. zu der kolossalen Arbeit kein statist. Bureau zur Seite stand. —

Nationalökonomische Schriften.

*Ad. Held, Grundriss für die Vorlesungen über Nationalökonomie. Zum Gebrauche seiner Zuhörer verfasst. 2. Aufl. Bonn 1878. 92 SS.

B. Weisz, Einleitung in die Wirthschaftsgeschichte. (Separatabdruck aus dem Jahresberichte der Budapester Handelsakademie vom Jahre 1878.) Budapest 1878. 76 SS. Inhalt:

1. Die Wirthschaftsgeschichte und die Nationalökonomie; worin auf die Bedeutung des Studirens der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse mit beredten Worten aufmerksam gemacht wird. Der Verf. erwartet davon Aufklärung über folgende Punkte: 1. Die Veränderlichkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen; 2. die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Lebensbedingungen und Lebensformen; 3. die Konnexität der wirthschaftlichen Erscheinungen; 4. die wirthschaftliche Evolution; 5. die zeitlichen Beziehungen der wirthschaftlichen Erscheinungen im Allgemeinen. —

2. Die wichtigsten Thatsachen der Wirthschaftsgeschichte seit der Entdeckung Amerika's, welche ganz aphoristisch und chronologisch aufgeführt sind. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir dies Kapitel als das Inhaltsverzeichniss einer gross angelegten Wirthschaftsgeschichte bezeichnen, die der Verf. zu schreiben beabsichtigt. Sicher wird dasselbe aber noch manche Veränderung erfahren, Vieles als unwesentlich ausgeschieden und durch unbeachtet Gebliebenes, aber Wichtigeres ersetzt werden. —

Jahrbuch für Weinbau und Agrikultur für das Jahr 1878, herausgegeben von Jos. Rosenzweig. Wien 1878.

Verzeichniss von Schriften aus dem Gebiete der Sozialwissenschaften. Sozialdemokratie, Kommunen etc. systematisch zusammengestellt v. O. Gracklauer. Leipzig 1878. kl.Oct. 40 SS.

*Witold v. Skarzynski; *Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Berlin 1878. 461 SS.

*Julius Platter, der Wucher in der Bukowina. Jena 1878. 54 S.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Économistes. Juillet 1878. Les diverses définitions du socialisme, par Jos. Garnier. — La rivalité de l'Angleterre et de la Russie en Asie, par Ad. F. de Fontpertuis. — Causes internes de la dissolution des peuples, par Mme Clémence Royer. — Frédéric Bastiat: Lettres d'un habitant des Landes, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Notice historique sur la législation en matiére de brevets d'invention, par Malapert. — Aout 1878. Aperçus économiques et statistiques sur la question d'orient: la Grèce, la Turquie etc., par A. Bernardakis. — Les grèves et la question ouvriére, par Paul Degoix. — Description de l'exposition universelle: historique, dimensions, entrées, description, par Charles Boissay. — Les effets du double étalon monétaire, par Th. Mannequin. — Le produit brut dans les concessions de chemin de fer, par J. de la Gournerie. — Bulletin etc.

II. Revue générale d'Administration. 1re Année — Juillet Paris 1878. L'extradition des malfaiteurs, p. M. Billot. — Les aliénés, II. p. M. E. Guerlin de Guer. — De la construction des digues dans les départements pauvres de la France, p. M. Xavier Roux. — Les pensions de rétraite des ouvriers, p. M. A. Fougerousse. — etc. — Aout. — L'arrondissement. Le pour et le contre, par M. Alb. Babeau. — Les bureaux de préfecture, par un ancien préfet. — La réforme du cadastre, II art. p. M. G. Guéroult. — Les autorisations administratives d'usines et les effets qu'elles produisent par ropport aux tiers, par M. Lamache. — La chambres des communes, II par M. R. Palgrave. —

III. Bulletin de Statistique et de législation comparée, deuxième année. Paris Juillet 1878. 1. Décret relatif à la création d'une rente 3 p. amortissable par annuités en 75 ans. — III Mode d'évaluation des produits mens. des contrib. indir. — IV—VII Les impots p. 1 sem. 1878. — X. Monnaies fabriquées en France depuis 1795. — XII — Belgique, Angleterre etc.

B. Italien.

Giornale degli Économisti. Padova 1878 Luglio. Vol. VII. No. 4.

La scienza statistica nel secolo passato e nel presente, Ant. Gaboglio. — Il Salario, G. Toniolo. — Rassegna. — L'esposizione di Parigi, A. Caccianiga. —

C. England.

Journal of the statistical Society Vol. XLI — Part II June, 1871 London. On the progress of the foreign trade of the United Kingdom since 1856, with special reference to the effects produced upon it by the protectionist tariffs of other countries. By William Newmarch. On the debts of souvereign and quasi-souvereign states, owing by foreign countries, by Hyde Clarke. — Miscellanea. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben vom Bur. der k. k. statist. Central-Kommission, redig. von F. X. v. Neumann-Spallart und IV. Jahrg. VII. H. Wien 1878.

Die Statistik der Edelmetalle und die Nothwendigkeit ihrer Reform v. Neumann-Spallart. — Das Lottogefälle und seine Ergebnisse, während der Jahre 1874—77, v. M. Pigerle. — Martin Maria v. Baumhauer, v. Ad. Ficker. — H. VIII. Die theoretischen Staatsprüfungen und die Rigorosen zu Erlangung des Doktorats der Rechte in den Studienjahren 1851—77, v. Adolf Ficker. — Zur Statistik der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich v. A. Mor. H. IX. Die Vierte Session der Permanenzkommission des internationalen statist. Kongresses in Paris 1878 v. F. X. v. Neumann-Spallart. — Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1877 v. H. Ehrenberger. Miscellen, Die Selbstmorde in Oesterreich 1873—77 in Vergleich zu jenen in Preussen, England, Frankreich, Russland und Italien. v. Bratassevic.

F. Amerika.

The North American Review. New-York No. 260. Jan. Febr. 1878. Currency Quacks, and the Silver Bill, Manton Marble. — March-April. The army of the United States I, James A. Garfield. — English and american universities compared, Chas. W. Elliot. — May-June. Commercial relations with France, J. S. Moore. — The army of the U. St. II, J. A. Garfield. — Chinese immigration, M. J. Dee. — July-August. The failure of universal suffrage, Francis-Parkmann. — International obligations of the United States, W. B. Lawrence. — The Outlook, Wendell Phillips. — Debtor and creditor, R. P. Bland, Henry V. Poor. — September-October. The readjustment of vocations, William T. Harris. — Civil-Service Reform, John Jay. —

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift. Maanedsskrift for Samfundsspergsmaal, Ökonomi og Hondel. Udgivet af V. Falbe-Hansen og Will. Scharling. Ellevte Bind. — Kjöbenhavn 1878. H. I u. II. Norwegische Konkurrenzschriften I. Ebbe Hertzberg: Begriff und Wesen des Credits. — Her-

bert Spencers Sociologie. II. — Die amerikanische „Social Science Association“. II. — Die Zettelemission der Norweg. Banken. — Nachrichten über Kreditverhältnisse. — Schutz gegen unzuverlässige Schuldner von C. Roscher. — Die Geschäftsresultate der dänischen Aktiengesellschaften im J. 1876 und der Koursrückgang von 1875—78 von W. Scharling. — Literaturbesprechungen; — kl. Mittheilungen. — H. III. Die Grundbesitzvertheilung und die Industrie. v. Krebs. — Blätter aus der neusten Geschichte der socialen Bewegung: 1. Der Staatssocialismus v. Aleksis Petersen. — Ueber das Gesetz des internationalen Telegraphenverkehrs v. Madsen.

Die periodische Presse in Deutschland.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 34. Jahrg. H. III. Tübingen 1878.

Meier, Robert von Mohl. — Holzammer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten von ihrem ersten Beginne 1837 bis zum Abschluss des Berner Weltpostvertrages. II A. A. — Jolly, Die Verwaltungsgerichte.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte; von Ed. Wiss. XV. Jahrg. Bd. III. Berlin 1878.

Ueber Staatsrechnungswesen, v. Dr. V. — Die humanist. Bildung der Deutschen in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh. C. v. B. Bauer. — Die Nürnberger Wismuthmaler, v. Stockbauer. — Gesundheitswirthschaft und Volkswirthschaft. III v. E. Wiss. — Das Tabaksmonopol, v. A. Lammers. —

Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureau's red. v. Dr. E. Engel. Berlin 1878 18. Jahrg. H. II April-Juni.

Zur Weiterentwicklung des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preuss. Staates, von E. Engel. — Der auswärtige Handel China's, von Gustav Heinz. — Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1877 in Nord- und Mitteldeutschland, von Gustav Hellmann. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preuss. Staate während des Jahres 1877. — Das Wachsthum und die Konzentration der Bevölkerung des preuss. Staates, von R. Jannasch. — Die Lebens- und die Feuerversicherung im preuss. Staate und im deutschen Reiche in den Jahren 1875 und 1876, mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Beiträge zur Statistik des deutschen Reichs. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz. — Accessionsverzeichniss der Bibliothek des statistischen Bureau's. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Die mathematische Methode in der National-ökonomie.

Von

Dr. B. Weisz.

In seinen geistreichen Gesprächen über den Getreidehandel lässt Galiani den Chevalier über die Anwendung des mathematischen Verfahrens zu praktischem Zwecke Folgendes sagen (Custodi, parte moderna, t. V, S. 222): Vous avez par exemple une jatte de porcelaine dont vous voulez connaître la capacité et savoir combien elle tiendra d'eau. Il y a deux méthodes pour y parvenir. La première est d'envoyer votre jatte à un grand mathématicien pour la faire mésurer. Le mathématicien la voit, la tourne de tous les sens, l'examine et trouve que c'est une courbe dont la rotation sur son axe engendre cette espèce de conoïde renversé, que vous autres profanes appelez une jatte. Il soumet à l'analyse cette courbe, et rencontre une diablesse d'hyperbole du troisième degré si revêche qu'elle ne se laisserait carrer pour rien du monde. Alors le mathémat. a recours au calcul intégral et au bout de six mois par un déluge d'x et d'y, de plus et de moins, il carre par approximation la courbe et le solide qui en est engendré et vous envoie sur un morceau de papier l'équation finale toute piquée toute lardée d'x, y, et z que vous pourriez lire à l'académie. Mais je ne vous conseille pas de vous y fier; car si la plume lui est échappée des mains, et qu'il ait écrit un plus pour un moins, vous croirez ne pas remplir votre jatte et vous renverserez votre punch. Voilà la première méthode. Il y en a après cela une autre moins exacte et plus simple c'est d'appeler un manant quelqu'un et de lui dire: mon ami, mésure moi combien cette jatte tient d'eau. Cet homme met d'abord le vase bien de niveau; il prend une pinte d'eau et l'y verse; s'il voit quil ne le remplisse pas, il en prend une autre et va toujours de même jusqu'à ce que la jatte soit comble et que l'eau commence à verser par le bord. Alors il vous dit: Monsieur votre

atte tient trois pintes moins un poisson et vous pouvez vous y fier hardiment.

Das Verdikt, das hier gegen die Mathematik gefällt wird, dürfte Vielen gefallen, es ist geistreich vorbereitet, scharf motivirt. Und doch: ist es gerecht, ist es allgemein gültig? Gilt es, wie in dem gewählten praktischen Beispiel, auch überhaupt von praktischen Fragen? Hierauf wollen wir mit Bezug auf die Volkswirthschaftslehre in Folgendem kurz Antwort geben.

Die zahlenmässige Kenntniss hat dem Geiste immer als die höchste Form der Erkenntniss gegolten. „Gott hat alles nach Gewicht, Zahl und Maass geordnet,“ sagt schon der Apostel und alle höheren Geister haben danach gestrebt, in Grössenausdrücken das Wesen des Seienden darzustellen. Die Zurückführung wissenschaftlicher Thatsachen auf diese Form galt dem Forschen als letztes Ziel. „Die allgemeine Gestalt des mathematischen Denkens ist auch die Grundform und Grundbedingung alles niedern und höhern Verstandesgebrauches“ (Dühring). „Numerical precision is the very soul of science“ (Herschel). In der That ist auch die Anwendung der Mathematik für viele Wissenschaften von grosser Bedeutung geworden. Die Anwendung derselben auf die Geometrie durch Descartes, auf die Physik durch Galilei, auf die Astronomie durch Newton sind ebenso viele glänzende Resultate dieses Vorgehens. Dagegen kann aber auch nicht geleugnet werden, dass in gar manchen Fällen der Versuch der Rückführung auf mathematisches Wissen total misslungen ist, theils aus Unkenntniss der Methode, theils aus falscher Anwendung derselben, theils deshalb, weil mit dem quantitativen Wissen nicht alles Wissen überhaupt erschöpft ist. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn die Anwendung der Mathematik zu mannigfachen Verirrungen führte, zu eitlem Spiel, zur Verdeckung des Mangels wirklicher, positiver Kenntnisse. Kaum hat irgendwo die pseudomathematische Richtung einen grössern Spielraum gewonnen als in den orientalischen Theogonien und Religionssystemen, in der mittelalterlichen Kabbalistik und Scholastik, in den Zauberformeln der paganischen Mystik, gerade dort also, wo das eigentliche Wissen total mangelte. Aber auch neuere Versuche zur Anwendung der mathemathischen Methode sind nicht immer von Erfolg begleitet gewesen. Die mathematischen Darlegungen Bodin's haben für die politische Wissenschaft keine tiefere Bedeutung; der Werth der Spinoza'schen „Ethica ordine mathematico demonstrata“ liegt gewiss nicht in der mathematischen Beigabe der Erörterungen; die neuere Philosophie hat

in den Formeln Herbart's nur wenig gewonnen; und auch die Nationalökonomie wurde durch den von manchen Sozialisten und Nationalökonomen angewandten Algorithmus ganz und gar nicht gefördert.

Neuerdings hat das Bestreben, die Mathematik auf die Nationalökonomie zu beziehen und anzuwenden, wieder einige Vertreter gefunden und damit die Frage in den Vordergrund geschoben: welche Resultate wohl die Befolgung der sogenannten mathematischen Methode in dieser Wissenschaft haben kann? Erst in neuerer Zeit wurde diese Frage eingehender untersucht. Obwohl die Nationalökonomie zum Theil aus einem Zweige der mathematischen Disziplinen, der politischen Arithmetik, sich entwickelt hat, ferner bedeutende Vertreter der Wissenschaft gründliche mathematische Kenntnisse zur Untersuchung der nationalökonomischen Erscheinungen mitbrachten[1]), so ist doch eine unmittelbare Anwendung derselben nur vereinzelt befürwortet worden. Die Whewell, Cournot, Fuoco, Thünen, Macleod stehen isolirt da und erst in neuerer Zeit tritt wieder nachdrücklicher das Verlangen auf, die wirthschaftliche Theorie in mathematischer Richtung weiter zu entwickeln. Ja, es wurde sogar der Versuch erneuert, einzelne Parthien der Nationalökonomie mathematisch zu behandeln. Wir stehen hier einer wissenschaftlichen Erscheinung gegenüber, welche von Wichtigkeit ist und deren Nichtbeachtung sowohl in dem Falle, als die neue Richtung eine gesunde und vielversprechende, als in dem entgegengesetzten, wenn dieselbe ungesund und irreleitend wäre, nur Nachtheil brächte. Wir wollen darum in Kurzem den allgemeinen Charakter der mathematischen Methode und deren Berechtigung untersuchen und weisen zugleich auf die im Anhange mitgetheilten Aeusserungen von Nationalökonomen und Sozialtheoretikern hin, unter welche namentlich Fuoco's erschöpfende und objektive Darstellung hervorgehoben zu werden verdient[2]).

Wenn man von einer „mathematischen Methode" spricht, und wir wollen der Kürze und Klarheit halber gleichfalls diesen Ausdruck gebrauchen, so bedient man sich des Wortes „Methode" in einem weitern Sinne, als dies in streng logischem Verstande zulässig ist. Die Logik kennt nur zwei Methoden resp. Verfahrungsweisen, zur Auffindung von Wahrheiten: die induktive und die deduktive;

1) Adam Smith hat mit grosser Vorliebe mathematische Studien betrieben; auch von Ricardo berichtet sein Biograf, dass er sich mit Mathematik befasst habe; derselbe wird von Turgot erwähnt. Busch und Kraus waren Mathematiker; Thünen behandelt die nationalökonomischen Probleme mit Hilfe der Mathematik; Hermann lehrte lange Jahre hindurch Mathematik.

2) Siehe Anhang.

jene, welche von der Erfahrung ausgehend, das Gesetz sucht, diese, welche in obersten Prinzipien ihren Ausgangspunkt findet. Unter diesen allgemeinen Begriffen stecken aber höchst verschiedene Verfahren und es ist, namentlich bei steter Erinnerung der Ausdehnung des Begriffes, zulässig, die einzelnen theils unter die Induktion, theils unter die Deduktion zu subsummirenden Verfahren, gleichfalls als eben so viele Methoden zu bezeichnen. So beruht die induktive Methode in der Naturwissenschaft in erster Linie auf dem Experiment und wir können darum von einer experimentell-induktiven Methode, oder kürzer experimentellen Methode sprechen; in den moralisch-politischen Wissenschaften beruht die Induktion auf geschichtlichen und statistischen Thatsachen und so können wir von einer historischen oder statistischen Methode — subintelligitur inductiv — sprechen. Die Deduktion bedient sich der spekulativen oder mathematischen Form zur Ableitung von Schlüssen und kann im engeren Sinne als spekulative oder mathematische Methode bezeichnet werden. Dieser Sprachgebrauch erleichtert die Vorstellung, ohne dem Begriff sonderlich Zwang anzuthun [1]).

Behalten wir nun im Auge, dass wir sowohl vom Einzelnen als vom Allgemeinen ausgehend, zur Entdeckung neuer Wahrheiten gelangen können, so ergiebt sich hieraus im grossen Ganzen, dass die beiden Methoden Induktion und Deduktion, und damit alle ihre speziellen Formen einander nicht entgegengestellt werden können, sondern neben einander gestellt werden müssen. Es giebt Wissenschaften, welche im Allgemeinen mehr durch die Induktion, als durch die Deduktion oder umgekehrt gefördert werden können, es giebt ferner Fälle, wo einzelne Wissenschaften in einem bestimmten Stadium ihrer Entwickelung geeigneter sind, durch die Induktion, als durch die Deduktion oder umgekehrt gefördert zu werden; total ausgeschlossen ist aber kaum eine von beiden. Ausgenommen sind hiervon nur zwei Wissenskreise, deren Gegenstand nicht die Materie mit ihren Kausalitätsbeziehungen ist, sondern die Form, und die formellen Beziehungen der inneren Gedankenwelt und der äussern Erscheinungswelt, die Mathematik und die Logik, die vorzugsweise deduktiv entwickelt werden. Demnach ist also a priori sowohl die Deduktion, als die Induktion, u. z. in allen ihren Abzweigungen, in allen positiven Wissenschaften anwendbar. In der That sehen wir auch, dass wenn auch in unserer Zeit die grössten Fortschritte der Physik der Induktion und namentlich der experimentellen Methode zu danken sind, nichtsdestoweniger

1) Selbst Comte gebraucht das Wort „Methode" in weiterm Sinne und spricht von einer historischen, sociologischen, biologischen Methode etc.

auch die deduktiv-mathematische Methode mannigfaltige fruchtbare Anwendung findet, wie dies die Arbeiten Gauss', Fourier's, Weber's zeigen; dass die historische Methode, die Erklärung der Erscheinung durch die Untersuchung früherer Zustände, namentlich seit dem Aufkommen der Entwickelungstheorie, selbst in einzelnen Zweigen der Naturerkenntniss Anwendung findet. Wenn dies für par excellence induktive Wissenschaften gilt, so sehen wir keinen Grund, dass auf dem Gebiete der ethischen Wissenschaften, nicht auch beide logische Methoden u. z. in allen ihren Verzweigungen Anwendung finden sollen. Die Erforschung der sozialen Erscheinungen und im engern Sinne der wirthschaftlichen, lässt demnach a priori alle Forschungsmethoden zu und kann durch jede derselben gefördert werden. Vom allgemeinen Standpunkt der Heuristik ist also auch die Anwendung der mathematischen Methode auf die Erforschung volkswirthschaftlicher Thatsachen zulässig.

Kann also im Prinzip gegen die Befolgung der mathematischen Methode nichts eingewendet werden, so müssen wir doch vor Allem den richtigen Sinn dessen bestimmen, was in der Nationalökonomie unter mathematischer Methode vernünftigerweise zu verstehen ist, da ein grosser Theil der Einwürfe einerseits, der Irrthümer andrerseits hierauf zurückzuführen sind. Im weitesten Sinne könnte unter mathematischer Methode die Darstellung der wirthschaftlichen Erscheinungen nach ihrer quantitativen Seite hin und die Erforschung der Regeln, nach welchen die quantitativen Beziehungen sich gestalten, verstanden werden. Dieses Ziel wird erreicht durch genaue Festhaltung des Begriffes der Quantität und durch die eventuell gebotene Anwendung der durch die Mathematik benutzten wissenschaftlichen Sprache. So aufgefasst, liegt das Wesen der mathematischen Methode nicht in der Form, in den Buchstaben, in den geometrischen Figuren. Wir können mathematisch denken auch in der gewöhnlichen Sprache und können andrerseits unmathematisch denken in Zeichen und Formeln. Hermann bleibt ein mathematischer Denker, obwohl er sich nicht der Formeln bediente und Charles Fourier ein unmathematischer Kopf, wenn auch seine Phantasien oft das ernste Gewand der Mathematik tragen. Man kann bei Empfehlung der mathematischen Methode dieser Auffassung zuneigen und wünschen, dass man womöglich quantitativ bestimmte Ausdrücke wähle und suche, dass bei jedem Ausdruck und jeder Relation genau vor Augen gehalten werde, was dieselben enthalten, dass die quantitativen Verhältnisse der wirthschaftlichen Erscheinungen genauere Berücksichtigung finden sollen. Nur insofern

das mathematische Kleid, die symbolische Sprache die Erfüllung dieser Postulate am ehesten gestattet, nur insofern ist auch deren direkte Anwendung eine Folge jener für den Fortschritt der Wissenschaft unbedingt richtigen Voraussetzungen.

Aber nicht in diesem Sinne kann es gemeint sein, wenn ernstlich von der Befolgung der mathematischen Methode gesprochen wird, denn in diesem Sinne kann ja kaum eine Wissenschaft der Grössen- und Zahlenbegriffe entbehren, die ja zu den allgemeinen Kategorien des menschlichen Vorstellens gehören. Diejenigen, die also von der Anwendung der mathematischen Methode sprechen, verstehen darunter die Einführung der mathematischen Symbole, des mathematischen Algorithmus, des Schliessens im Kleide mathematischer Formeln. Wie viel diese aber auf dem Gebiete der nationalökonomischen Forschung Berechtigung haben, werden wir kurz in Folgendem beantworten.

Die Entscheidung der Frage, ob in unserer Wissenschaft die mathematische Methode Anwendung finden kann, setzt eine genaue Kenntniss dieser Methode voraus. Betrachten wir also den allgemeinen Charakter des mathematischen Verfahrens der leider — soweit wir der Sache nachgingen — eingehend nirgends erörtert wurde, obwohl er dies verdiente, so erkennen wir denselben namentlich mit Rücksicht auf unseren Zweck in Folgendem:

1) Die Mathematik entwickelt auf Grund weniger logischer Prinzipien einen höchst werthvollen Denkapparat, welcher die Gedankenoperation ausserordentlich erleichtert, ja gewissermassen zu einem sich selbst kontrolirenden Mechanismus gestaltet.
2) Ausschliessung aller Kategorien, mit Ausnahme der Zahl und Grösse; die mathematische Theorie kennt weder Qualität, noch Verursachung, weder organische noch ethische Prinzipien.
3) Exaktheit der Form selbst bei Unbestimmtheit des Werthes der Faktoren.
4) Inniger Zusammenhang der Resultate mit den Voraussetzungen.
5) Systematischer Connex aller Lehrsätze.

Berücksichtigen wir diese — unserer Ansicht nach — wesentlichen Eigenschaften der mathematischen Formeln, so ergiebt sich uns für die Nationalökonomie Folgendes:

ad. 1. Viele Wissenschaften leiden unter dem grossen Nachtheile, welcher in der Unbestimmtheit und Unklarheit des Ausdrucks liegt. Wie die Sprache das grossartigste Werkzeug des menschlichen Geistes ist, so macht sie auch den grössten Missbrauch möglich. Wie häufig

arteten Philosophie, Recht, Politik in unfruchtbaren Wortstreit aus! Die Möglichkeit anstatt der Worte Zeichen einzuführen, welche mit einer genauen Werthvorstellung verknüpft sind, wäre darum überall da von hoher Wichtigkeit, wo die Gefahr eines solchen Missbrauchs naheliegt. Diese besteht aber zum Theil in der Nationalökonomie, schon aus dem Grunde, weil die Wissenschaft und das praktische Leben an dasselbe Wort verschiedene Begriffe knüpfen. Also schon aus diesem ganz allgemeinen Grunde empfiehlt sich die Anwendung der mathematischen Sprache. Namentlich gilt das aber für Denkoperationen, wo an den Mittelgliedern, dem Gerüste der Schlussfolgerung ohnedies nichts gelegen, da es nach vollzogener Operation niedergerissen wird. Hier bietet das mathematische Verfahren gegenüber dem in Worten vollzogenen Denkprozess den Vortheil, dass während es bei diesem im Verlaufe eines komplizirtern Schlussverfahrens leicht geschehen kann, dass wir eines oder das andere Element vergessen, oder im Laufe der Operation unversehens ein fremdes einführen, dass wir ferner nicht immer sogleich und so leicht bemerken, in welcher Beziehung die einzelnen Elemente zu einander stehen, mit Hilfe der mathematischen Theorie der logische Prozess sichrer wird und, was höchst wichtig, dies ohne Ueberanstrengung des Geistes, welche dort unvermeidlich ist, erreicht wird. Ist schon das an und für sich ein grosser Vortheil, so gewinnen wir noch dadurch, dass uns das Bewusstsein, alle Faktoren der Denkoperation fixirt vor uns zu haben, eine grössere Ruhe im Schliessen verleiht, als wenn wir bei der Komplikation des in Gedanken zu verfolgenden Prozesses jeden Augenblick die Gefahr befürchten, vielleicht denn doch nicht richtig zu verfahren. Namentlich komplizirten Denkprozessen kommen diese Vorzüge der mathematischen Theorie sehr zu Statten. Freilich darf andrerseits die grosse Gefahr nicht übersehen werden, welcher die Anwendung der mathematischen Form aussetzt, indem wir den Zusammenhang der Resultate und der Prinzipien schwer zu deuten vermögen, da wir leicht über dem Formelkram das Wesen vergessen und dem Algorithmus höhern Werth beilegen, als er eben besitzt.

ad. 2. Die Nationalökonomie hat es nicht allein mit Quantitätsbestimmungen zu thun. Die Entwickelung der qualitativen Eigenschaften, der Kausalitätsbeziehungen, der Organisations- und ethischen Prinzipien haben eine jedenfalls höhere Bedeutung. Andrerseits kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass wir es auch mit Quantitätsbestimmungen zu thun haben und so ergeben sich denn ein be-

stimmte Gebiete, innerhalb deren der Calcul seine Anwendung finden kann.

ad 3 u. 4. Die Resultate, welche die Mathematik liefert, erscheinen immer im Gewande der Exaktheit. Die Grössen, die Relationen sind exakt bezeichnet. Sehr häufig wird aber diese formelle Exaktheit nur durch die Annahme bestimmter Voraussetzungen erzielt, welche willkürlich sind. So haben denn auch solche formell exakte Sätze natürlich nur einen bedingten Werth. Die klassische Geometrie basirt auf der Richtigkeit der euklidischen Prinzipien; dass unter diesen auch hypothetische Sätze sind, zeigt die neuere Entwickelung der Geometrie. Sehr häufig ist die Mathematik gezwungen, solche hypothetische Elemente aufzunehmen und zu behalten, insolange deren exakter Werth nicht konstatirt werden kann. Auch in der Nationalökonomie sind uns die Werthe der wirkenden Kräfte nicht vollkommen bekannt; in den meisten Fällen auch die beeinflussenden Nebenumstände nicht; dann aber können wir auch zu keinem bestimmten, exakten Endresultat gelangen. Nichts hindert aber, dass wir wenigstens hypothetische Resultate erlangen, die auch von grossem Nutzen sein können, wir müssen uns nur immer fest vor Augen halten, dass wir keine positiven Werthe erhalten haben. So können wir in gewissem Sinne die englische Wirthschaftstheorie als auf der Hypothese des Egoismus uns erbaut denken; aber man hätte sich auch dessen stets bewusst bleiben sollen.

ad 5. Indem die Mathematik alle Lehrsätze in engem Zusammenhang zusammenfasst, böte die Anwendung derselben die Möglichkeit, auch die Prinzipien der Wirthschaftslehre zu einem innig zusammenhängenden Wissensganzen zu gestalten. Die Nationalökonomie hat gerade bis in die neueste Zeit dieses systematische Band entbehrt; eine Folge dieses Umstandes ist es, dass es hier, wie in keiner Wissenschaft möglich war, dass einzelne Parthien derselben in schärfstem Widerspruch zu einander und zu den Grundprinzipien standen. Werden wir uns aber des genetischen Zusammenhanges der einzelnen Wahrheiten bewusst, und dies könnte vermöge der genannten Eigenschaft die mathematische Methode befördern, dann werden solche Widersprüche immer seltener werden. Aber man bedenke wohl, dass dieser Zusammenhang der Lehrsätze nicht in der Form liegt, sondern vielleicht darin, dass die Mathematik einige Grundprinzipien besitzt, welche von Niemandem bestritten werden. Ist dies auch in der Nationalökonomie der Fall?

Aus dem Gesagten, aus den entwickelten Eigenthümlichkeiten und

Grenzen der eigentlichen mathematischen Methode ergiebt sich nun aber klar, dass wir von dieser Methode zumeist formelle Vortheile zu erwarten haben. Die mathematische Methode kann uns nicht zur Auffindung von Grundbeziehungen führen, indem sie über das, was in der Voraussetzung liegt, nicht hinausführen kann, sie kann uns höchstens erleichtern, diese Grundbeziehungen darzustellen, deren Konsequenzen zu ziehen und so dem menschlichen Verstande zu Hülfe zu kommen. An und für sich aber bleibt sie eine symbolische Sprache. Oder ist es irgendwie möglich, auch nur eine der wirthschaftlichen Wahrheiten, etwa über die Voraussetzungen eines vernünftigen Steuersystems, über den Einfluss des Freihandels, der freien Konkurrenz, die Arbeitstheilung, die verschiedenen Charaktere der Lohnsysteme, den Einfluss der Bahnen auf Preise, Verkehr, Konsumtion mathematisch zu eruiren? Giebt es irgend eine mathematische Operation, welche uns über das Wesen einer gestörten Valuta, über den natürlichen Preis der Verkehrsleistung aufklären könnte? oder ist nicht zu alledem die Beobachtung, die Erfahrung, eventuell das Experiment nöthig, welche uns die verschiedenen Beziehungen offenbaren, die wir dann beliebig in Worten und auch in Zeichen ausdrücken können und deren Elemente eventuell durch die abstrakte mathematische Operation klarer hervortreten können, als bei dem an die Begriffsentwickelung anknüpfenden Denkprozess. Und so gewiss uns dies scheint, ebenso gewiss dürften auch in allen andern Wissenschaften, die Physik nicht ausgenommen, die Grundbeziehungen wohl zumeist auf diesem Wege gefunden worden sein. Die Erhaltung der Kraft, die Gesetze der Elektricität, die Brechung des Lichts, etc. sind gewiss durch Beobachtung, durch Ahnung und Vermuthung gewisser Zusammenhänge konstatirt worden, denn selbst wenn bei deren Aufsuchen die mathematische Methode in Anwendung gebracht wurde, so musste der Betreffende den Zusammenhang zwischen der Formel und der Erscheinung erst nach irgend einer Hypothese sich erklären und dann spielt eben die Mathematik nur die Rolle eines Werkzeuges und das Gewicht liegt auf der Hypothese, welche zur Erklärung herangezogen wird. Darum ist es denn auch möglich, dass neben Anwendung derselben mathematischen Methode zehn Forscher zehn verschiedene Hypothesen aufstellen können, ohne dass darum jemand behaupten könnte, dass, da von allen diesen Hypothesen vielleicht keine einzige richtig ist, die Mathematik gelogen hätte, ebensowenig, wie das Gesetz des Stosses daran Schuld ist, wenn jemand in Folge eines tüchtigen Hiebes zu Boden fällt.

Jevons bringt in dem Journal der Londoner „Statistical Society" eine lange Liste, welche Arbeiten enthält, die alle der mathematischen Methode das Wort reden und zum grossen Theile dieselbe auch anwenden. Abgesehen davon, dass es uns unbegreiflich ist, wie manche der Werke — wie etwa Rau — in diese Liste kamen, so wissen wir nicht, ob der aus der grossen Liste auf die Resultate zu ziehende Schluss ein beredter Beweis für die Erfolge der mathematischen Methode ist. Wir kennen einen guten Theil dieser Werke, wenigstens der bedeutendsten darunter — Walras, Jevons, Thünen, Fuoco, Canard, Macleod, Cournot, Boccardo — wir bestreiten auch nicht, dass es insgesammt sehr verdienstvolle wissenschaftliche Leistungen sind, nichtsdestoweniger hat uns ein aufmerksames Studium dieser Werke zu dem Urtheil geführt, dass es trotz alledem der in diesen Werken angewandten Methode nicht gelungen ist, der Wissenschaft neue Schätze zuzuführen.

In einigen Ausnahmefällen — und wir wollen dies ganz besonders betonen, weil wir wirklich nach einem vollkommen gerechten Urtheil streben — mag die Anwendung oder auch nur die Kenntniss der Mathematik eine positive Bereicherung der Nationalökonomie bringen.

Die Mathematik hat nämlich in ihren einzelnen Zweigen eine vielseitige Untersuchung und Erkenntniss der Grössen entwickelt. Sie hat uns vertraut gemacht mit allen Fragen, welche in Bezug auf Grössen auftauchen können und den Weg theils entdeckt, theils angezeigt, auf welchem dieselben gelöst werden können. Ueberall also, wo Gegenstände oder Erscheinungen nach ihrem Grössen-, Quantitätsmoment betrachtet werden, darf man hoffen, dass durch Kenntniss der Mathematik und deren vernünftige Anwendung die Wissenschaft gefördert werden kann, ja vielleicht manche ganz neue und wichtige Probleme gelöst oder aufgestellt werden können. Nicht nur die Kenntniss an sich, sondern selbst schon die richtige Fragenstellung hat für die Wissenschaft ein hohes Interesse. Und diese Fragenstellung ändert sich natürlich nach den Mitteln und Methoden der Wissenschaft. Mit der Entdeckung des Mikroskops hat sich die Fragenstellung gegenüber der Welt des Allerkleinsten geändert; die Wissenschaft hat ihre Probleme erweitert, vermehrt und vertieft. Als Humboldt die Frage nach der Vertheilung der Pflanzen auf der Erdoberfläche aufstellte, da wurden die botanischen Forschungen in eine neue Richtung gelenkt; mit der Erforschung der wirthschaftshistorischen Erscheinungen betrat die Geschichte ein neues, höchst fruchtbares Ge-

biet; als Quetelet die statistische Methode auf die Erforschung der Willenserscheinungen anwandte, haben die ethischen Probleme eine neue Richtung gewonnen. So beeinflusst denn die Methode, die Fragestellung in hervorragender Weise die Richtung des wissenschaftlichen Forschens. Indem wir nun in der Nationalökonomie die mathematische Methode anwenden, werden wir auf Fragen, auf Beziehungen der wirthschaftlichen Dinge aufmerksam gemacht werden, welche uns vielleicht gänzlich entgingen oder unlösbar waren, wie ja uns auch viele wichtige Momente entgangen waren, die erst die Anwendung der historischen Methode, andere, welche erst die Anwendung der statistischen Methode offenbarte. Es sei uns gestattet, einige solcher Punkte hervorzuheben. Eine der wichtigsten Fragen der Nationalökonomie ist die, unter welchen Bedingungen die Produktion, der Umlauf, die Konsumtion ihr höchstes Maass erreichen. Es ist diess dieselbe Frage, wie die der Mathematik: wann erreicht eine Funktion ihr Maximum. Wir werden also bei Lösung dieser Frage von diesem Theile der mathematischen Theorie erfolgreich Gebrauch machen können. Aber auch die Frage über Zu- und Abnahme der obigen Faktoren unter gewissen Voraussetzungen kann mittelst dieser Theorie beantwortet werden, wenn einmal die Beobachtung die Daten geliefert hat.

Auch die direkte Anwendung mathematischer Lehrsätze mag manchmal höchst fruchtbringend sein. Auf diesem Wege der Gesetzesanalogie ist die Wissenschaft schon häufig bereichert worden. So hat Newton durch Ausdehnung der Galilei'schen dynamischen Gesetze auf die Bewegung der Himmelskörper das Gesetz der Gravitation gefunden und die neuere Astronomie begründet. So hat Quetelet die Vermuthung ausgesprochen, dass das Binomialgesetz auf alle Erscheinungen des sozialen Lebens seine Anwendung findet; seine Anthropometrie aber bezweckt, die Existenz dieses Gesetzes in der Entwickelung des menschlichen Körpers nachzuweisen.

Endlich glauben wir Folgendes bemerken zu müssen. Soweit ein Streit über die Möglichkeit der Anwendung der mathematischen Methode besteht, kann derselbe unsrer Ansicht nach nur auf die Verwerthung derselben für die Fortbildung des theoretischen Theiles der Wissenschaft bezogen werden. Dass dieselbe bei der Erörterung der zur praktischen Volkswirthschaft gehörenden Fragen nicht entbehrt werden kann, dürfte von keiner Seite bezweifelt werden. In der That hat dieselbe auch in den komplizirten Fragen des Bevölkerungswesens (Knapp, Zeuner, Lexis), des Eisenbahnwesens

(Perdonnet), des Aktienfinanzwesens (Farr) etc. Anwendung gefunden; ebenso begegnen wir derselben bei der Erörterung zahlreicher in das Gebiet der Landwirthschaftspflege gehörender Fragen. Wir finden dieselbe in den Erörterungen der Finanzwissenschaft und ihrer verschiedenen Theile, wie in den privatwirthschaftlichen Fragen des Geschäftsbetriebes, der technischen Produktion etc. Wer wollte bezweifeln, dass mannigfache Fragen, welche mit der Erscheinung der Preise zusammenhängen, dass ferner die Erscheinungen des Geldmarktes eine genügende Darstellung erst dann erhalten werden können, wenn sie mit Hilfe des Calculs behandelt werden? Durch die gründliche Behandlung praktischer Fragen mit Hilfe der Mathematik wird aber die Wissenschaft für das Leben von einer Bedeutung werden, die sie auf manchen Punkten unleugbar verloren hat; aber wir können diese Anwendung der Mathematik nicht als mathematische Methode bezeichnen.

Wir haben uns in der vorliegenden Frage vor gefährlichen Einseitigkeiten zu schützen. Wenn Jevons behauptet, alles was grösser und kleiner werden kann, ist geeignet, mathematisch behandelt zu werden, so müssen wir dem entgegentreten, denn auf manchen Gebieten können die Fragen auf ein Mehr oder Minder reduzirt werden, ohne darum die Anwendung der mathematischen Methode zu rechtfertigen. Der entscheidende Punkt liegt darin, ob die quantitative Seite das Wesen der betreffenden Erscheinung ausmacht oder nicht, denn nur in jenem Falle wird die Anwendung der mathematischen Methode zu wissenschaftlich relevanten Thatsachen führen. Aber selbst in dem letzteren Falle wird die Kenntniss der Quantitätsbeziehungen und deren Erklärung nicht durch die mathematische Methode, sondern zunächst durch die Induktion und die Analogie gefördert werden. Aber selbst in dem Falle, als die Anwendung der mathematischen Methode wünschenswerth wäre, muss Jevons gegenüber bemerkt werden, dass dies auch gar nicht immer möglich ist. Denn freilich ist alles, was mehr oder minder werden kann, eine Grösse; aber die Mathematik beschäftigt sich nur mit messbaren Grössen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die Nationalökonomie nie ein Theil der mathematischen Disziplinen werden kann; sie wird immer dem grossen Gebiete jener Wissenschaften angehören, deren vollständige Bewältigung und Unterwerfung durch den Calcul kaum je gelingen wird. Auch hier gilt der Ausspruch Haeckels: Wenn auch die Forderung einer möglichst exakten, womöglich mathematischen Be-

gründung für alle Wissenschaften im Prinzipe bestehen bleibt, so ist sie doch für den weitaus grössten Theil der biologischen Wissensfächer unmöglich durchzuführen. Hier tritt vielmehr an die Stelle des exakten, mathematisch-physikalischen, die historische, die geschichtlich-philosophische Methode.

Anhang.

Zur Veranschaulichung der gegenwärtigen Controverse theilen wir einige der wichtigsten Aeusserungen bezüglich der vorliegenden Frage mit:

Fuoco: Ueberall wo man es mit Quantitäten zu thun hat, mit solchen Quantitäten, welche den Funktionen und wesentlichen Relationen unterworfen sind, welche aus dem Wesen der Quantität folgen, da dürfte, wie wir glauben, die Anwendung der algebraischen Sprache nicht nur leicht und natürlich, sondern auch von ausserordentlichem Nutzen sein. In der That werden mit Hilfe der Algebra nicht allein die bestimmten Beziehungen zwischen den Grössen festgesetzt, sondern auch die unbestimmten, indem es zu deren Bestimmung genügt zu wissen, dass wenn sich die Funktionen einer Grösse ändern, diese Veränderungen alle andern beeinflussen, wenn auch das Gesetz noch nicht entdeckt, noch nicht berechnet ist. Ist einmal die Proportion oder die Gleichung festgesetzt (und dies geschieht nach den bekannten Beziehungen der Grösse oder vermittelst einer Hypothese), dann sind nur die Lehrsätze der Wissenschaft streng zu befolgen, um die Unbekannte zu entwickeln und deren Werth zu bestimmen; sind wir bei diesem Punkt angelangt, und übersetzen wir das Resultat aus der algebraischen Sprache — wie eine Finalgleichung — in die gewöhnliche Sprache, dann wird der Klarheit der Idee nichts fehlen und es werden alle jene langwierigen und verwickelten Deduktionen erspart sein, welche nöthig waren, um mittelst der gewöhnlichen Sprache zu demselben Resultate zu gelangen. — Wie scharf auch die Logik sei, welche sich im Denken erprobt, es ist kaum zu vermeiden, dass sich in das Räsonnement unterwegs fremde Ideen oder falsche Relationen einschleichen und dass man schliesslich zu falschen und durch den Schein des Wahren illusorischen Konsequenzen gelange. Und wenn dies auch nicht geschieht, so ist es doch gewiss, dass in der Kette der Syllogismen, aus welcher sich ein Räsonnement zusammensetzt, man nie von jener vollen Sicherheit begleitet ist, welche aus dem an sich höchst einfachen, verschiedenen und konstanten Gesetzen unterworfenen algebraischen Denkprozess sich ergiebt. — Hierzu kommt noch, dass wenn die Grössen, in Folge jener Funktionen, denen sie unterliegen, und deren Beziehungen wir bestimmen sollen, zu zweien oder dreien etc. sich präsentiren und bei jedem Schritte des Räsonnements so vereint bleiben müssen, es ein ausschliessliches Privilegium der Algebra ist dieselben darzustellen, während dieselben in der gewöhnlichen Sprache geschieden und nacheinander in Betracht gezogen werden müssen. Wie ist man aber in dem Wechsel verschiedener Successionen, Scheidungen und Vereinigungen dieser Grössen in der gewöhn-

lichen Sprache gewiss, dass ihre Beziehungen keine Alteration erlitten haben? Hieraus ergiebt sich, dass das algebraische Verfahren nicht allein das leichteste und kürzeste, sondern auch das klarste und sicherste ist und wir denken, dass wo auch immer die Möglichkeit existirt, von derselben Gebrauch zu machen, sie vorzuziehen ist. Wir werden im Laufe dieser Studie Gelegenheit haben zu beweisen, dass mit Hilfe der Algebra nicht allein die schönsten Probleme der Nationalökonomie gelöst werden, sondern auch auf kürzestem Wege die interessantesten Wahrheiten dieser Wissenschaft entdeckt werden. — Wir bemerken im Allgemeinen, dass Bedürfniss, Preis, Werth, Ueberfluss, Noth, Reichthum, Armuth etc. Dinge sind, die algebraisch ausgedrückt, und mittelst Festsetzung ihrer betreffenden Beziehungen den algorithmischen Funktionen unterworfen werden können. Woraus dann auch gefolgert werden kann, dass die Anwendung der Algebra so weit reicht, als in den Gegenständen der Nationalökonomie Grössen und Grössenbeziehungen vorkommen. Darum ist ihre Anwendung weder unbestimmt, noch willkürlich, sondern durch die Prinzipien der Nationalökonomie umschrieben. Die ökonomischen Grössen sind von ganz eigenthümlicher Natur; ihre Funktionen, die Maxima und Minima, die Beziehungen und Grenzen sind durch Gesetze bestimmt, welche als Führer benutzt werden müssen, wenn man dieselben algebraisch behandeln will. Um es mit einem Worte zu sagen, die Anwendung hat die ihr vorgezeichneten Grenzen überschritten, wenn die algebraisch-ökonomischen Formeln in die gewöhnliche Sprache übersetzt weder eine neue noch eine bekannte Wahrheit enthalten, sondern ein unverständliches, kindisches Kauderwälsch bilden. Bezüglich der bekannten und feststehenden Wahrheiten haben wir nichts weiter zu bemerken, was aber die neuen Wahrheiten betrifft, die aus auf Grund von Gleichungen ausgeführten algorithmischen Operationen sich ergeben können, bemerken wir, dass dieselben in die gewöhnliche Sprache übersetzt, dasselbe Resultat liefern müssen, zu welchem wir, dem Faden der algebraischen Operation folgend, durch eine Reihe analoger Raisonnements gelangen. Die Kette der algebraischen Ausdrücke soll blos als einfacher Führer gelten und nichts hindert, dass man durch eine Substitution der gewöhnlichen Sprache allen ergänzenden Raisonnements folge, deren man bedarf, um zu dem durch die Algebra gelieferten Resultat zu gelangen, ohne sich von dem analytischen Wege zu entfernen, welcher das mögliche Licht verbreiten würde und das Ganze der Vernunftschlüsse zu einer strengen Beweisführung machte. Wo dies nicht möglich, dort wird die Algebra in der Nationalökonomie, wie in manchen analogen Wissenschaften nur ein wissenschaftliches Spiel sein, mehr bizarr und eigenthümlich, als nützlich. Die Unmässigkeit ist in allem ein Fehler; namentlich aber in den angewandten Wissenschaften, weil in diesen sehr leicht das Chimärische für real, das Abstrakte für konkret genommen werden kann. Wo aber die Anwendung gerechtfertigt ist und mit grösster Genauigkeit erfolgt, dort werden ähnliche Untersuchungen gewiss von grösstem Nutzen sein. Anstatt langwieriger, komplizirter Schlüsse wird es genügen, sich einige Formeln zu merken, deren Entwickelung mit Leichtigkeit ausgeführt wird, und die

schon heute zu dicken und zahlreichen Bänden angewachsenen Wissenschaften auf wenige Seiten derart zu reduziren, dürfte unsrer Ansicht nach von nicht geringem Nutzen sein. Es fehlt noch viel, um erklären zu können, dass vielleicht die Nationalökonomie mit Hilfe der Algebra neue und riesige Fortschritte machen werde, sobald deren Anwendung allgemeiner wird und die Mathematiker zu Oekonomisten werden, die Oekonomisten Mathematiker; aber wir können kühn behaupten, dass in vielen speziellen Fällen in der Lösung einiger wichtiger Fragen der abstrakten Oekonomik und noch mehr der praktischen Oekonomie, die Algebra von grossem Nutzen sein wird. Wir empfehlen daher den Pflegern der einen und andern Wissenschaft immer neue Versuche zu machen, die, wenn einmal von glücklichem und allgemeinem Erfolg, der Menschheit von so grossem Nutzen sein werden, als die übrigen angewandten Wissenschaften. — Wir gehören nicht zu jenen, welche in allem Algebra, Geometrie sehen, aber wir glauben, dass, wo die Anwendung dieser Wissenschaften natürlich ist, dieselben nicht vernachlässigt werden dürfen, als ein Mittel jene Wissenschaften, auf welche sie angewendet werden, klarer, sichrer und von ausgedehntem Nutzen zu machen. Unsere Ansicht geht dahin, dass wenn einmal die Anwendung stattfindet, man dieselbe immer von Neuem prüfe, dieselbe wiederholt an sich und zu den übrigen Theilen der Wissenschaft betrachte, weil man hierdurch endlich auf die Solidität oder die Unrichtigkeit aufmerksam gemacht würde und dann mit Bedacht dieselbe verwerfen oder als geeignetes Element einer gemischten Wissenschaft akzeptiren könnte. Die Fortschritte sind in keiner Wissenschaft das Resultat eines einzigen Versuches, eines einzigen Experimentes, sondern ergeben sich aus langen, wiederholten, unwiderlegten, unzweifelhaften, sichern und stets bekräftigten Untersuchungen. Die weitere, nicht weniger wichtige Folge ist, dass, wenn die Anwendung der elementaren Begriffe genügt, dieselbe nicht bis auf die höchsten Prinzipien der Wissenschaft sich erstrecke. Der Verstand würde in Versuchung geführt, die Irrthümer würden leichter begangen und schwerer entdeckt, und der Missbrauch wird nie ein gutes Resultat liefern. Je leichter überdies jener Theil der Wissenschaft, welcher angewendet wird, desto leichter ist die Vorstellung, desto seltener die Irrthümer und desto zugänglicher wird die hieraus resultirende Wissenschaft der grösseren Menge. Die ebnere und leichtere Bahn lockt eine grössere Menge von Bearbeitern an und bei der grösseren Zahl derselben wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein genialer Mann erhebe, fähig der Wissenschaft einen ausserordentlichen Impuls, ja vielleicht Aufschwung zu geben. Wir wollen hiermit durchaus nicht die Anwendung der höchsten Prinzipien der Algebra verurtheilen, aber wir wollen, dass man dies mit Vorsicht und mit grösster Mässigung thue. Je mehr sich die algebraischen Formeln dem höhern Algorithmus nähern und von dem Elementaren sich entfernen, desto schwerer und komplizirter werden sie und desto grösser ist die Gefahr in Illusionen und Extravaganzen zu verfallen. Es sei allgemeine Regel, dass die Vorsicht um so grösser sein muss, je weniger leicht und einfach die Anwendung, desto länger und zahlreicher müssen die Experimente sein, bevor man einen Erfolg sich versprechen darf. Von zwei Ausdrücken, einem

algebraischen und einem in gewöhnlicher Sprache, wird es immer nützlich sein den ersten vorzuziehen, wenn derselbe einfacher ist. Wenn es nöthig ist, eine Zusammensetzung von Grössen oder deren Beziehungen vorzunehmen, wird es sich immer empfehlen anstatt neuer Formeln mit solchen zu arbeiten, welche aus einfachen zusammengesetzt sind, deren Werth bekannt und bestimmt ist, so oft dies nur möglich ist und nicht auf Kosten der Klarheit und der Eleganz des Ausdruckes geschieht. Von allen Formeln sind jene vorzuziehen, welche den Vortheil einer genauen und vollständigen Analyse bieten, und mit welchen es nicht ein leichtes ist, den Werth der Elemente, welche sie bilden, zu erkennen, sondern auch die Natur und die Reihenfolge ihrer Beziehungen. Zahlreiche Formeln sind bereits zur Berechnung und Bewerthung von ökonomischen Grössen benutzt und, wie wir glauben, zum grossen Vortheil der Wissenschaft. Es wäre zweckmässig, dieselben zu sammeln, einzeln zu prüfen, zu vereinfachen jene, bei welchen dies möglich und zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu vereinigen, die Formeln zu substituiren, welche etwa fehlen und zu einem zusammenhängenden und kompakten Ganzen nöthig sind, welches den Charakter eines wissenschaftlichen Systems besitze. Bis dahin haben wir es nur mit einzelnen Versuchen zu thun und es scheint nicht als ob man bereits an die Schaffung einer neuen Wissenschaft dächte, welcher, wie wir glauben, der Name „analytische Oekonomie" gegeben werden könnte. (Saggi economici, tomo II, saggio IV, Pisa 1827.)

Macleod: Mathematical science extends its dominion over three distinct classes of subjects: pure number, dependent quantities, independent quantities. Now, Economic science treats of a new order of variable quantities, and the science regards them in a new variable relation, namely, that of Exchangeability, the object of the science is to ascertain the variations of their exchangeable relations with each other. — Economics is a great Physico-Mathematical science. (Principles of economical philosophy, I. S. 109 u. f.)

Walras: Il y á une économie politique pure qui doit précéder l'économie appliquée, et cette économie politique pure est une science physico-mathématique. Si l'économie politique pure, ou la théorie de la valeur d'échange et de l'échange, c'est-à-dire la théorie de la richesse sociale considérée en elle même, est, comme la mécanique, comme l'hydraulique, une science physico-mathématique, elle ne doit pas craindre d'employer la méthode et le langage des mathématiques. — L'économie politique pure doit emprunter à l'expérience des types réels d'échange, d'offre, de demande, de marché, de capitaux, de revenus, de services producteurs, de produits etc. De ces types réels elle doit abstraire par définitions des types idéaux, et raisonner sur les derniers, pour ne revenir à la réalité que la science une fois faite et en vue des applications. Nous aurons ainsi, sur un marché idéal, des prix idéaux qui seront dans un rapport rigoureux avec une demande et une offre idéales. — Quant au langage, pourquoi s'obstiner à exprimer très péniblement et très incorrectement, comme l'a fait souvent Ricardo, comme le fait à chaque instant M. John Stuart Mill dans ses Principes d'Économie politique, en se servant de la langue usuelle, des choses qui, dans la langue des mathématiques, peuvent s'énoncer

en bien moins de mots, d'une façon bien plus exacte et bien plus claire? (Éléments d'économie politique pure, Lausanne 1874, S. 31 u. f.)

Jevons: It seems perfectly clear that Economy, if it is to be a science at all, must be a mathematical science. Finding that the quantities with which we have to deal are subject to continous variation, I do not hesitate to use the appropriate branch of mathematical science, involving though it does the fearless consideration of infinitely small quantities. The theory consists in applying the differential calculus to the familiar notions of wealth, utility, value, demand, supply, capital, interest, labour, and all the other notions belonging to the daily operations of industry. As the complete theory of almost every other science involves the use of the calculus, so we cannot have a true theory of Political Economy without its aid. To me it seems that our science must be mathematical, simply because it deals with quantities. Wherever the things treated are capable of being more or less in magnitude, there the laws and relations must be mathematical in nature. If in Political Economy we have to deal with quantities and complicated relations of quantities, we must reason mathematically; we do not rener the science less mathematical by avoiding the symbols of algebra — we merely refuse to employ, in a very imperfect science, much needing every kind of assistance, that apparatus of signs which is found indispensable in other sciences. (Theory of political economy, London und New-York 1871, chap. 1, S. 3.)

Thünen, der gründliche Forscher nationalökonomischer Probleme, hat seine Methode der Mathematik entlehnt. Dieser gemäss betrachtet er die Funktionen gewisser Potenzen isolirt und nach einander. „In der Differentialrechnung wird, wenn man von einer Funktion, die mehrere veränderliche Grössen enthält, das Maximum des Werths sucht, bei der Differentiation zuerst nur die eine Grösse als veränderlich, die andere aber als konstant betrachtet, und nachdem man den für diese Grösse — durch Gleichstellung ihres Differentials mit Null — gefundenen Werth in die Funktion gesetzt hat, wird die zweite veränderliche Grösse der Differentiation unterworfen, der sich ergebende Werth derselben substituirt, und so fortgefahren, bis alle veränderlichen Grössen aus der Funktion verschwunden sind. — Das Verfahren, das wir bei unsern Untersuchungen, wo die Ermittlung des höchsten Reinertrags das Ziel ist, anwenden, steht also mit der in der Mathematik bei der Ermittelung des Maximums des Werths einer Funktion mit mehreren veränderlichen Grössen als richtig erwiesenen Methode im Einklang, und so wie der Mathematiker von den in einer Funktion enthaltenen veränderlichen Grössen zuerst blos die Eine als veränderlich, die Andere aber als konstant betrachtet und behandelt, so dürfen auch wir von den verschiedenen auf den Reinertrag einwirkenden und mit dem Kornpreise in Verbindung stehenden Potenzen erst die Eine als allein wirkend, die Andere aber als gleichbleibend oder ruhend ansehen und behandeln.“ Ueber den Werth dieser Methode sagt Th.: „Diese Methode kann, wenn die Erfahrungen genau und richtig aufgefasst, und die darauf gebaueten Schlussfolgen konsequent sind, mathematische Gewissheit auf ein Gebiet übertragen, worin beim blosen Raisonnement

sich die widersprechendsten Ansichten geltend machen.“ Die Gefahren dieser Methode übersieht jedoch Th. nicht. Er fasst sie in wenigen Worten zusammen, „1) dass wir in Gedanken trennen, was eine gegenseitige Wechselwirkung auf einander ausübt, 2) unsern Schlüssen Voraussetzungen zu Grunde legen, deren wir uns nicht klar bewusst sind, sie deshalb nicht auszusprechen vermögen, und dann für allgemein gültig halten, was doch nur unter diesen Voraussetzungen gültig ist.“ (Der isolirte Staat, Rostock 1850, II. Theil, 1. Abth. S. 8 u. ff.)

Babbage: Wir müssen doch noch an eine andere und höhere Wissenschaft erinnern, welche selbst noch unerschöpflicher, mit Riesenschritten voreilt und, nachdem sie die mächtigen Massen des Universums erfasst und ihrer Bahnen Gesetze aufgefunden, uns in ihrer konzisen Sprache Ausdrücke gegeben hat, die als Geschichte der Vergangenheit wie als Verkündigung der Zukunft gelten. Dieselbe Wissenschaft breitet gegenwärtig ihre Gesetze auf die kleinsten Atome aus, welche die Natur erschuf; schon hat sie den Aether fast unterworfen und alle die verwickelten und glänzenden Erscheinungen des Lichts zu einem harmonischen Systeme verbunden. Es ist die Wissenschaft des Calculs, die bei jeder Sprosse unseres Fortschreitens immer nothwendiger wird und welche zuletzt alle Anwendungen der Wissenschaft auf die Gewerbe des Lebens beherrschen wird. (Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen, Berlin 1833, S. 415.)

Auch Quetelet hält es für möglich, die sozialen Erscheinungen auf einfache mathematische Gesetze zurückzuführen und schreibt dem Mangel der mathematischen Richtung alle Irrthümer der politischen Theorien zu. Nach ihm ist es das Gesetz der binomialen Curve, das Pascal und Newton auf die Erscheinungen der Himmelskörper angewendet, welches auch in den Erscheinungen der sozialen Welt zum Ausdruck kommt. Wir führen zum Belege dessen nur folgende zwei Stellen aus seiner Anthropometrie (Anthropométrie, Bruxelles 1870) an: die Erklärung durch diese Curve finden wir nicht nur bei der Taille des Menschen, sondern auch bei dessen Gewicht, Kraft, Geschwindigkeit und allen Eigenschaften am Menschen, welche messbar sind. Ja noch mehr, dasselbe Gesetz beobachten wir bei den moralischen und intellektuellen Eigenschaften; es ist nicht blos auf den Menschen, sondern auch auf die Thiere anwendbar; im Allgemeinen, es gilt für alles, was dem Gesetz des Wachsthums unterworfen ist, also für den Menschen, die Thiere und die Pflanzen. — Wenn die Welt in allen ihren Theilen zugänglich würde, wenn es möglich wäre, alle Individuen zu messen, wie wir dies heute mit den zivilisirten Racen thun, dann könnten wir, anstatt den Menschen mit dem Menschen zu vergleichen, alle Nationen unter einander vergleichen und zu jenen allgemeinen Prinzipien gelangen, welche wir bisher nicht zu erreichen vermochten (S. 8). — Das Vergessen der mathematischen Prinzipien und die übereilte und zufällige Anwendung unvollständiger Thatsachen durch Personen, denen die in den politischen Wissenschaften nothwendigen Kenntnisse abgehen, haben zu Täuschungen und jenen Fehlern finanzieller Unternehmungen geführt, deren Ergebnisse manche Länder schwer betroffen haben. (S. 274.)

Roscher: Allerdings, wo Grössen und Grössenverhältnisse vorkommen, da muss die Rechnung möglich sein. Aber der Vortheil der mathematischen Ausdrucksweise verschwindet immer mehr, je komplizirter die Thatsachen werden, auf die man sie anwendet. So meint schon Lotze, es würde immerhin möglich sein, die Physiognomie jedes Menschen vermittelst einer sehr zusammengesetzten mathematischen Formel zu beschreiben; und doch werde die gewöhnliche Art des Porträtirens Jedermann vorzüglicher dünken. Die einfachen Bewegungen der Himmelskörper dagegen werden ganz mathematisch behandelt. In volkswirthschaftlichen Fragen müssten die algebraischen Formeln, sobald man praktisch verfahren will, bald so verwickelt werden, dass sie das Weiterarbeiten unmöglich machten. Auch Thünen selbst, wie es mir scheint, ist nicht eigentlich durch seine Algebra und Differenzialrechnung zu seinen Entdeckungen gelangt. Vielmehr war ihm der schöpferische Gedanke schon vorher gekommen, und die Mathematik hat ihm alsdann nur dazu gedient, seinen gesammten Erfahrungskreis, wohl gelichtet und geordnet, jenem Gedanken zu unterwerfen. Hieraus erklärt es sich, weshalb dieselbe Methode, die im ersten Theile des isolirten Staates so Grossartiges zu Tage gefördert hat, im zweiten Theil fast erfolglos geblieben ist. Es waren eben die Kinder selbst, welchen die Methode gleichsam als Hebamme und Pflegemutter diente, in diesen beiden Fällen von sehr verschiedener Naturanlage! — Die Literaturgeschichte ist voll warnender Beispiele, wie leicht die Anwendung der experimentalen und algebraischen Methode auf die Wissenschaften vom menschlichen Geiste zu unpraktischer, inhaltsleerer Scholastik verleitet. (Geschichte d. Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 896.)

Mangoldt: „Auf die Darstellung (der Volkswirthschaftslehre) bezieht sich auch noch eine andere Frage, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen dürfen. Wir meinen die nach der Anwendbarkeit mathematischer Formeln. Wir müssen uns hier auf das oben über den verschiedenen Charakter der verschiedenen Theile der Volkswirthschaftslehre Gesagte zurückbeziehen. Wenn danach in den Lehren von der Produktion und Konsumtion das Element der Beschreibung oder Schilderung in den Vordergrund tritt, so liegt schon hierin, dass man für diese Theile der Wissenschaft von derartigen Formeln kaum einen Nutzen zu ziehen hoffen darf, denn die Mathematik hat mit Beschreibungen und Schilderungen nichts zu thun. Anders steht es mit der Lehre von der Gütervertheilung. Bei ihr handelt es sich wesentlich um Schlussfolgerungen aus gewissen gewählten Vordersätzen, die in sich wieder die Annahme gewisser Grössenverhältnisse enthalten. Hier sind mithin die Elemente einer mathematischen Entwickelung und speciell der Rechnung gegeben, und dem Denkprozess diese Form zu geben, empfiehlt sich durch die Schärfe, die Klarheit und Uebersichtlichkeit, welche man auf diese Weise erhält. Die algebraische Analyse, sagt Fonteney zutreffend, diese allgemeine, im höchsten Grade geistige Sprache, die durch ihre wunderbar allgemeinen Symbole die bestimmten Operationen des Geistes bezeichnen kann, ohne sie selbst vorzunehmen, und die dadurch bei den verwickeltsten Kombinationen und Gedankengängen immer die Spur jedes ihrer Schritte und damit die Möglichkeit behält, jeden Augenblick auf ihre ersten Voraussetzungen zurück-

zugehen, ist nichts anderes als die Gesammtheit der nothwendigen Formen der reinen Dialektik. Diesen fortwährend vermehrten und bereicherten Formen gegenüber erscheinen die der alten Logik, wie Syllogismus, Induction, Analogie als höchst unvollkommen und bedeutungslos. Nicht umsonst haben die ersten Geister von Jahrhundert zu Jahrhundert an ihrer Vervollkommnung gearbeitet.“ Indessen leuchtet es doch ein, dass eine Verwendung dieses subtilen Darstellungsmittels insoweit mindestens entbehrlich ist, als es sich noch um verhältnissmässig einfache Voraussetzungen und kurze Schlussreihen handelt. Hier reichen auch die sprachlichen Mittel der Darstellung vollkommen aus und sind wegen ihrer allgemeinen Verständlichkeit entschieden vorzuziehen. Wenn dagegen die Voraussetzungen vervielfältigt, wenn namentlich einzelne derselben anstatt fest veränderlich angesetzt, wenn endlich der Denkprozess durch eine längere Reihe verwickelter Probleme hindurch geführt werden soll, erweist sich die Mathematik als eine vortreffliche, unter Umständen geradezu unentbehrliche Hilfe. Wenn z. B. Thünen im zweiten Theil seines Werkes den Punkt nachweisen wollte, bei welchem unter den von ihm gemachten Voraussetzungen das, was er die Arbeitsrente nennt, sein Maximum erreicht, so blieb ihm gar nichts andres übrig, als zur Rechnung zu greifen. Die meisten der tiefsinnigen Untersuchungen Ricardo's würden ungleich fasslicher geworden und dem Missverständnisse viel weniger ausgesetzt gewesen sein, ja ihr Urheber selbst würde gewisse Widersprüche, in die er mit sich selbst gerieth, sicherer vermieden haben, wenn er sich anstatt des Wortes oder doch in Ergänzung desselben der konziseren und präziseren algebraischen Formel bedient hätte. Hieraus folgt freilich nicht, dass jede Darstellung der Volkswirthschaftslehre für gewisse Theile absolut auf die mathematische Behandlung angewiesen sei, wohl aber, dass man, wenn man in jenen mit Rücksicht auf das Publikum, mit dem man es zu thun hat, von der letztern absehen zu müssen glaubt, darauf verzichten muss, die Untersuchungen bis in die volle zulässige Tiefe zu führen. Es giebt auch in unsrer Wissenschaft, und man wird wohl thun daran zu erinnern, gewisse Theile, welche einer populären Darstellung unerreichbar bleiben. Uebrigens soll die mathematische Darstellungsweise nicht in den Formeln stecken bleiben, sondern für die gewonnenen Ergebnisse auch einen leichter fasslichen sprachlichen Ausdruck finden. Bei vielem Bemühen stellt sich wohl nicht selten heraus, dass auf dem Wege des gewöhnlichen sprachlichen Raisonnements schon ungefähr das Gleiche erreicht worden ist. Mit andern Worten, das Resultat der Rechnung löst sich in einen altbekannten Lehrsatz auf. Nichtsdestoweniger erweist sich auch in solchen Fällen die rechnerische Arbeit in der Regel keineswegs nutzlos, indem sie dazu dient, theils Lücken und Ungenauigkeiten des sprachlichen Raisonnements aufzudecken, theils da, wo die betreffenden Gesetze einen vollständig genauen sprachlichen Ausdruck nicht zulassen, die Fehlergrenzen des gewählten zum Bewusstsein zu bringen. Andrerseits sind auch die Bedenken, welche sich an diese Behandlungsweise knüpfen, nicht zu verschweigen. Abgesehen von der Gefahr, sich in Spielereien und Haarspaltereien zu verlieren, ist es namentlich ein Uebelstand, dass so wenige im Stande oder geneigt sind, einer verwickelteren mathematischen Beweis-

führung nachzugehen. Es führt das leicht dahin, die behaupteten Ergebnisse unbesehen, ohne Kritik anzunehmen, um so leichter, je mehr die Strenge der mathematischen Schlussfolgerung imponirt. So mögen sich gerade auf diese Weise leicht Irrthümer einschleichen und befestigen. Es ist insbesondere die schwierige Lehre von dem Verhältnisse der einzelnen Einkommenszweige zu einander, auf welche diese Bemerkungen Anwendung finden. (Artikel: Volkswirthschaft, Volkswirthschaftslehre im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, Band XI).

John Russel: Es wäre auch ein grosser Gewinn, wenn man für alle Staatsfragen einer gewissen Gattung eine einzige Lösung fände, so wie sich z. B. von jedem Dreieck beweisen lässt, dass seine Winkel immer gleich zwei rechten sind. Der Staatsmann hätte leichtes Spiel, wenn er die Volkswohlfahrt so sicher mit Zirkel und Lineal messen könnte, wie die ebene Trigonometrie die Gebirgshöhen. Es müsste unserm Zeitalter hohen Ruhm bringen, wenn wir die Cecil, Somers und Sully liegen lassen und eine Staatskunst erfinden könnten, die ein Schüler und ein ganz unerfahrener Mensch wie einen geometrischen Satz beweisend darzulegen vermöchte. (An essay on the history of the english government and constitution, London 1823; Deutsch: Geschichte der englischen Regierung und Verfassung, Leipzig 1825, S. 202.)

Cairnes: So far as J can see, economic truths are not discoverable through the instrumentality of Mathematics. If this view be unsound, there is at hand an easy means of réfutation — the production of an economic truth not before known, which has been thus arrived at; but J am not aware that up to the present any such evidence has been furnished of the efficacy of the mathematical method. In taking this ground I have no desire to deny that it may be possible to employ geometrical diagrams or mathematical formulae for the purpose of exhibiting economic doctrines reached by other paths; and it may be that there are minds for which this mode of presenting the subject has advantages. What I venture to deny is the doctrine which Professor Jevons and others have advanced — that economic knowledge can be extended by such means; that Mathematics can be applied to the development of economic truth. (Einleitung zu: Character and logical method of political economy, London 1875, S. VI.)

Comte. L'analyse mathématique elle-même, aujourd'hui si justement préconisée, peut néansmoins exposer, par exemple, à l'inconvénient essentiel, trop souvent réalisé, de prendre des signes pour des idées; on ne saurait nier que, surtout de nos jours, elle ne serve quelque fois à déguiser, sous un imposant verbiage, l'inanité des conceptions. (Cours de Philosophie positive, Paris 1877, IV S. 331.)

Steinlein: Das eben Gesagte genügt, um einzusehen, dass, wenn auch einfache volkswirthschaftliche Gesetze, gleich jenen der Naturkunde, vermittelst algebraischer Formeln verdeutlicht, vielmehr die einzelnen Momente derselben und deren Verhältniss unter sich in kurzen, anschaulichen Ausdrücken zusammengefasst werden können, ein solcher Ausdruck nicht zur Ableitung von Folgerungen auf mathematischem Wege, noch weniger aber zur Vorausberechnung des unter gewissen Umständen zu erwartenden Erfolgs brauchbar sei, weil das Bedürfniss und die Willensfreiheit

einen grossen Einfluss behaupten, die sie bestimmenden Antriebe meistens nicht äusserlich erkennbar sind und ihr Antheil am Erfolge sich von vornherein noch weniger ermitteln lässt. (Handbuch der Volkswirthschaftslehre, München 1831, I. Bd., S. XXV.)

Canard hat in seinen Grundsätzen der Staatswirthschaft, einer durch das französische Nationalinstitut gekrönten Preisschrift (Deutsche Uebersetzung: Grundsätze der Staatswirthschaft, Wien 1814) mit grossem Geiste mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse auf die Erklärung wirthschaftlicher Ereignisse angewendet. Die Anwendung mathematischer Formeln hat er aber auf ein enges Gebiet beschränkt. Canard wendet die mathematische Form auf die Bestimmung des Preises an. Der Preis entsteht unter der Gleichstellung der Bestimmungsgründe des Käufers und Verkäufers. Auf das Prinzip des Gleichgewichts der hiebei wirkenden Kräfte „bezieht sich die ganze Theorie der Staatswirthschaft, ebenso wie die ganze Statik auf dem Prinzip des Gleichgewichts des Hebels beruht.“ Ebenso untersucht er den Einfluss der Auflagen auf die Preise. Ueber Werth und Grenze der mathematischen Methode spricht er sich jedoch nicht aus.

Sismondi: Les sciences morales se composent de rapports, trop délicats pour pouvoir s'exprimer par des nombres. (Etudes sur les sciences sociales, Paris 1873, I. second essai, S. 116.)

Die Reihe dieser Citate liesse sich noch verlängern; doch glauben wir mit der Anführung der charakteristischsten Aeusserungen — so pro als contra — genügt zu haben. Es würde nun noch erübrigen, die thatsächlichen Resultate der bisherigen Anwendung der mathematischen Methode zu untersuchen. Vielleicht ist es mir gestattet, hierauf bei späterer Gelegenheit zurückzugreifen.

Literatur.

X.

Annuario Statistico Italiano. Anno I. 1878. P. I, II. Ministero dell' Interno-Direzione Generale di Statistica. Roma 1878.

Der englische Board of Trade legt jedes Jahr dem Parlament das sogenannte Statistical Abstract vor, welches 15 Jahre vergleichender Statistik umfasst. Das nunmehr dem Ministerium des Innern[1]) unterstehende, als eine Generaldirektion organisirte statistische Amt Italiens gedenkt in gleicher Weise in seinem Annuario Statistico Italiano, von dem kürzlich der erste Band erschienen ist, ein Résumé der wichtigsten statistischen Notizen zu geben, welche entweder der genannten Behörde unmittelbar zugehen oder von anderen Regierungsämtern herrühren. Die Zusammenstellung dieses ersten Bandes hat über ein Jahr gedauert, welcher Missstand durch einen die jüngsten Angaben enthaltenden „Anhang“ theilweise hat ausgeglichen werden können. Eine Einleitung von 175 Seiten, von denen noch ein guter Theil auf statistische Tafeln kommt, erleichtert die Benutzung des Werkes und kondensirt die Ergebnisse von mehr als 15 Jahren statistischer Arbeit[2]). Dieselbe giebt in der That für einige der 20 Fächer, in die das ganze Material eingetheilt ist, den Status am 31. Dezember 1877 wieder; die meisten Beobachtungen schliessen mit dem letzten Tag des vorhergehenden Jahres ab. Für den Ausländer dürfte, abgesehen von dem Studium der Ziffern (im ersten und im zweiten Theil und im Anhang) der Nachweis über frühere Veröffentlichungen der Fachmänner in Italien wichtig sein. Von Bedeutung ist es auch für den Einheimischen, dass bei gewissen Gelegenheiten der Stand der Gesetzgebung skizzirt oder wenigstens auf Jahr und Tag und Numerirung der betreffenden Gesetze hingewiesen wird.

Das Kapitel über die Justizverwaltung ist in der Einleitung

---

1) Nach der am 1. Oktober erfolgten Wiederaufrichtung des von Crispi aufgehobenen Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie hat man ihm wieder die Statistik zugetheilt. Dieselbe verliert dadurch den Vortheil einer direkteren Einwirkung auf die Verwaltungsorgane in den Provinzen, wird aber vielleicht in dem ruhigen Fachministerium, dem nur wenige Dienstzweige unterstellt sind, mehr Anregungen für ihre wissenschaftlichen Aufgaben finden, als in dem hochpolitischen, mit Geschäften überladenen Ministerium des Innern.

2) S. 230 u. 231 (I. Theil) giebt die Zahl der Universitäts-Studenten vom Schuljahr 1855/6 an.

viel grösser gerathen als die anderer Abschnitte, weil die Verwerthung der Daten hier besonders schwer erscheint und weil zum ersten Mal eine solche Arbeit über die Gerechtigkeitspflege von 1870 bis auf die jüngste Zeit versucht wird. Man bedenke, dass die Gesetzgebung in Italien ziemlich grosse Verschiedenheiten aufweist, dass Behördenorganisation und Gesetze mehrfach verändert worden sind. Die Verabschiedung des einheitlichen Strafgesetzbuches dürfte schon wegen der beabsichtigten Abschaffung der Todesstrafe noch längere Zeit auf sich warten lassen. Für unsern Zweck wird es genügen, im Folgenden einige Punkte hervorzuheben.

Die Felddiebstähle, welche am häufigsten unter den Reaten gegen das Eigenthum sind, nehmen ab; die anderen Kategorien nehmen zu. Im Ganzen vermindert sich die Zahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen das Eigenthum [1]). Was die Verbrechen gegen die Person anbelangt, so ist immerhin die Zunahme beträchtlich für die von den Prätoren oder Einzelrichtern ausgesprochenen Verurtheilungen in geringeren Sachen, während die von den Tribunalen (und den Geschworengerichten) abzuurtheilenden schwereren Verbrechen, z. B. der einfache und der qualifizirte Todtschlag und die Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgang abnehmen. Jedes Jahr werden 30—35 Todesurtheile rechtskräftig, von denen nur wenige vollzogen werden [2]); seit 1876 hat keine einzige Hinrichtung stattgefunden. Die Proportion der von den Tribunalen als Appellationsinstanz ausgesprochenen Bestätigungen der Urtheile der Prätoren findet sich fast identisch wieder in der Bestätigung der Erkenntnisse der Tribunale durch die Berufungsinstanz der Appellationsgerichte, 1875:54,3 beziehungsweise 54 % der Erkenntnisse [3]).

Die Statistik der Gefängnisse hat eine grosse Genauigkeit erlangt, seitdem für jedes in Haft genommene Individuum sogleich ein besonderes Blatt angelegt wird. Italien hat in dieser Hinsicht einen traurigen Primat. Ende 1875 warteten in den Kerkern 23621 Individuen auf die Entscheidung der Gerichte, 18381 büssten in den Gerichtsgefängnissen ihre Strafe (meistens unter einem Jahr) ab, in den Bagnos waren 16698 ausschliesslich Männer, in den anderen Strafanstalten 13154 Individuen und in den Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher 5240. Während sich die eigentliche Zunahme der Bevölkerung (abgesehen von den Annexionen) von 1863 bis 1875 auf 11 % beziffert, ist die Zahl der ihre Strafe Verbüssenden um 85 % gestiegen [4]). 200000 Individuen treten im Jahr aus dem Stande der Freiheit in die Gerichtsgefängnisse ein. In der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts blieben 47 % der zu den schwersten Strafen Verurtheilten über ein Jahr in Präventivhaft [5]). Die Langsamkeit der Justiz ist ein wahres Unglück für das Land. Man hat nicht selten davon gesprochen, wie oft die durch Furcht erweckte Renitenz der Zeugen die Handhabung der Justiz erschwert; es dürfte weniger bekannt sein, dass

---

1) S. 44 Einleitung.

2) Anm. 2 auf S. 46 Einl. Wie dasselbe Individuum bis zu 3 mal in der Statistik der zum Tod Verurtheilten figuriren kann, ist nachgewiesen: Annali del Ministero de Agricoltura, Industria e Commercio anno 1877. Primo Semestre. P. 46.

3) S. 45 Einl.

4) S. 57 Einl.

5) S. 62 Einl.

die Landbevölkerung in einem Theile Italiens es überhaupt für eine Schande hält, mit den Gerichten zu thun zu haben.

Wenn wir nicht aus Erfahrung wüssten, dass gewisse Urtheile über ganze Provinzen u. s. w. um so leichter haften, je absoluter sie lauten, so würden wir etwas über die geographische Vertheilung der verbrecherischen Tendenz auf die verschiedenen Gegenden des Landes anmerken. Den Erfahrungen anderer Völker entspricht es, dass die ländlichen Gemeinden (d. h. solche, wo weniger als 6000 Menschen zusammen wohnen) ein geringeres Kontingent in die Gefängnisse liefern als die Städte.

Umfangreich (von S. 132—150) ist im Jahrbuch auch das Kapitel über die Landwirthschaft, deren Ausschlag gebende Bedeutung für die Gesammtwirthschaft Italiens erst kürzlich officiell anerkannt wurde, als das Parlament eine für die angeordnete Agrarenquête bestimmte Summe entsprechend erhöhte. Die Landbevölkerung beeilt sich um so weniger, die von den Behörden beanspruchten Notizen zu liefern, als sie das Misstrauen hegt, man verfolge fiskalische Zwecke. Namentlich wurde der Versuch, am 1. Januar 1869 den Bestand an Hornvieh aufzunehmen, durch den Umstand beeinträchtigt, dass damals die Mahlsteuer eingeführt wurde [1]).

So erheblich auch die gewonnenen Resultate waren in Bezug auf die nach den Schädelknochen angeordnete Vertheilung der Racen [2]) im Territorium des Staates und in Bezug auf die Viehzucht und Mastung, so ungenau war die eigentliche Zählung, während der 1876 vorgenommene zweite Census der Pferde und Maulesel den Anforderungen der Militärverwaltung genügt.

In Italien herrscht eine grosse Verschiedenheit der Kulturen, die sich oft auf demselben Grundstücke und in demselben Jahre successive einfinden, so dass z. B. wo Weinstöcke, Maulbeer-, Oel- und andere Obstbäume wachsen, oftmals Getreide, Hülsenfrüchte und andere Industrie- oder Futterpflanzen gebaut werden [3]). Wenn man daher sagt, dass der Durchschnittsertrag des Hektars Weizen nur 11,07 Hektoliter beträgt und die Inferiorität der hiesigen Landwirthschaft beklagt, die im Ganzen wahrlich nicht in Abrede gestellt werden soll, so müsste man der Vollständigkeit wegen den Ertrag mit anschlagen, den der Landwirth allerdings mit neuen Produktionskosten aus dem Oel, dem Wein und den anderen Pflanzen zieht, die auf demselben Stück Feld wachsen. In den 6 Jahren 1872—1877 hat Italien 18,677,600 Doppelzentner Getreide ein- und nur 4,956,557 Doppelzentner ausgeführt, welches Defizit durch die Ausfuhr von 3,846,938 Doppelzentnern Reis und von 422,382 Doppelzentnern Maccaroni und dergleichen nur zum Theile ausgeglichen wurde [4]).

Der Anbau der viele Feuchtigkeit erfordernden Baumwolle verliert

---

1) S. 137 Einl.

2) Bei der landwirthschaftlichen Akademie von Portici existirt eine Sammlung von 62 Schädeln verschiedener Rindviehracen.

3) S. 135 Einl. Vergleiche über diesen Punkt: La Colonia Parziaria Studio di C. Bertagnolli. Roma 1877. Seite 162 u. a. a. Stellen.

4) Die betreffenden Zahlen auf S. 104 Einl.

in Sicilien Terrain, weil die geringe Menge Wasser, über die man in den südlicheren Himmelsstrichen Italiens verfügt, vortheilhafter für andere Kulturen verwendet werden kann.

Beim Fehlen eines regelmässigen Katasters wird die wünschenswerthe Darstellung über die Vertheilung des Grundeigenthums sehr unvollständig bleiben müssen. Es ist der Rede werth anzuführen, dass von 1806—1876 in den südlichen Provinzen mehr als 300,000 Hektare zu Gunsten von etwa 225,000 Armen abgelöst worden sind, und dass die Gemeinden als den hiefür zu beziehenden Entgelt jährlich $2^3/_{10}$ Millionen Lire einnehmen [1]). Noch bleiben verschiedene, die Landwirthschaft bedrückende Fesseln aus dem Mittelalter zu entfernen. Bei diesem Abschnitt ist noch mehr als bei jedem anderen die Theuerung des Kapitals zu betonen, welche manche nützliche Reform verhindert, als deren Träger die Agrarstationen in erster Linie zu nennen sind. Italien hat eine besondere Station für die Untersuchung der der Landwirthschaft schädlichen Kryptogamen und eine, welche ausschliesslich die Agrar-Entomologie studirt.

Die auf den Handel mit dem Ausland bezüglichen Ziffern sind in der letzten Zeit auch in Deutschland mit grossem Misstrauen angesehen worden; die Veröffentlichungen der Zollverwaltungen, die sich gegenseitig kontroliren sollten, stimmten selten oder nie überein, auch da wo sie die Ein- und Ausfuhr detaillirt nach Ländern angaben. Einige auffallende Veränderungen in den Ziffern des italienischen Spezialhandels, die 1877 verglichen mit dem Vorjahre hervortreten, sind einfach einer rationelleren Berechnung des Werthes mehrerer Hauptartikel zuzuschreiben. Von 1568 Millionen (911 Ein- und 657 Ausfuhr) im Jahre 1862 ist der Werth der allgemeinen internationalen Handelsbewegung auf 2290 Millionen (1245 Ein- und 1045 Ausfuhr) im Jahre 1877 gestiegen. Die Einfuhr zu Land betrug 486, die Ausfuhr 528 Millionen, zur See wurden 758 und 517 Millionen befördert. Von der Einfuhr kamen 240 Millionen unter italienischer Flagge, 518 unter fremder Flagge an; 187 Millionen gingen unter italienischer, 530 unter fremder Flagge ab [2]).

Italien hatte bis jetzt die wichtigsten Handelsbeziehungen zu Frankreich, so dass der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der befreundeten Republik mit Spannung entgegengesehen wird. Grossbritanien kommt gleich nach Frankreich, was die Einfuhr betrifft, wohingegen der österreichische Markt wichtiger für die italienische Ausfuhr ist. Der Handelsverkehr mit Deutschland wird nicht nur von dem mit der Schweiz, sondern auch von dem mit Russland übertroffen [3]).

Ende 1876 waren 208,631 Italiener in den Seerollen eingeschrieben. Die Segelschiffe der nationalen Rhederei hatten 1,020,488 Tonnen, 142 Handelsdampfer 57,881 Tonnen Gehalt. In den vorhergehenden 12 Jahren hat die Handelsflotte um 953,581 Tonnen zugenommen, von denen etwa $^1/_{10}$ vom Ausland gekauft und $^9/_{10}$ im Lande selbst gebaut worden sind. In der gleichen Zeit haben Zertrümmerung, Schiffbruch und Verkauf ins Ausland eine Verminderung um 579,054 Tonnen Gehalt zur Folge gehabt.

---

1) S. 142 Einl.
2) S. 96 Einl.
3) S. 36 u. 37 II. Theil.

Die Erneuerung der Handelsdampfer ist nicht so günstig gewesen und nur $^1/_7$ der neu hinzugekommenen 57,780 Tonnen Gehalt ist auf italienischem Boden gebaut worden [1]).

Bei der grossartigen Umwandlung der Schifffahrtsverhältnisse ist es nicht zu verwundern, dass die Vergleichung des letzten Jahrzehnts eine Verminderung des Tonnengehalts der ein- und auslaufenden Segelschiffe und eine kolossale Steigerung des Tonnengehalts der ein- und auslaufenden Dampfschiffe aufzeigt. Das statistische Amt giebt sich Mühe, zu erlangen, dass ein Schiff, welches z. B. von New-York kommt und successive in Marseille, Genua, Livorno und Neapel anlegt, um Ladung zu löschen oder aufzunehmen, nur einmal im internationalen Seeverkehr mitgerechnet und sonst in der Küstenschifffahrt aufgeführt wird. Auch lässt das Amt neuerdings den Einlauf der Schiffe in einen Nothhafen besonders registriren. Ein sehr beträchtlicher Faktor des Nationaleinkommens ist der Gewinn, welchen Italien aus der sogenannten indirekten Schifffahrt zieht. Im Jahre 1875 waren 16366 Schiffe (Ein- und Auslauf zusammen) mit mehr als 5 Millionen Tonnen Gehalt am Verkehr des Auslandes mit dem Ausland betheiligt.

Italien hat unter den Haupterscheinungen seines sozialen Lebens eine sehr bedeutende Auswanderung zu verzeichnen und die Errichtung eines besonderen Amtes für das Auswanderungswesen bei dem wieder ins Leben gerufenen Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie ist eine beschlossene Sache. Diejenigen mitgerechnet, die voraussichtlich nur 6 Monate wegbleiben, sind 1876 allein mehr als 90000 über 14 Jahr alte Mannspersonen ausgewandert, so dass dem Lande dadurch ein bedauerlicher Verlust an Kapital und Arbeitskraft erwächst. Andrerseits darf nicht vergessen werden, dass die Ersparnisse vieler dieser Auswanderer wieder ins Heimathland zurückfliessen. Schon vor Jahren wurde auf diese Quelle des Nationaleinkommens hingewiesen, in einer dem Parlamente vorgelegten ministeriellen Denkschrift [2]) über den Zwangskurs, deren Verfasser, der damalige Sekretär des Handelsamtes, Romanelli, wie es scheint, ausnahmsweise in einer Anmerkung genannt wurde. Wir möchten uns hier im Vorübergehen einige Bemerkungen erlauben, die auf langjähriger Beobachtung beruhen. Die geistige Produktivität Italiens ist nicht gross, das soll den Verkleinerern des neu erstandenen Landes zugegeben werden, allein sie ist grösser als man gewöhnlich glaubt. Vor Allem ist sie immer noch nicht konzentrirt genug, was mit den früheren Territorialverhältnissen zusammenhängt. Für das Schicksal eines italienischen Buches ist es beinahe entscheidend, wo und von wem es verlegt wird. Es giebt nicht nur in Italien Forscher ersten Ranges, was nachgerade vom Ausland anerkannt wird, es sitzen auch in der Staatsverwaltung, wir sagen hier durchaus nicht in den Ministerien, ganz ausgezeichnete Männer, die

---

1) S. 92 u. 93 Einl. Uebrigens sind die neuesten, nur wenig abweichenden Ziffern zu vergleichen in der nach dem Jahrbuch erschienenen Publikation: Navigazione nei Porti del Regno, anno 1877.

2) Atti Parlamentari. Sessione del 1874/5. Camera dei Deputati Nr. 94 Relazione sulla Circolazione Cartacea. Vergl. S. 223, wo von dem Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr gehandelt wird.

von dem, was in den Kulturstaaten vorgeht, stets eine genaue Kenntniss haben und sich mit grösstem Ernst an der Lösung der grossen Zeitfragen betheiligen. Den schlecht gemachten Berichten über die Parlamentssitzungen ist es freilich nicht anzusehen, wie viel die Redner den namenlos vorgelegten Arbeiten der Ministerialräthe u. s. w. entnehmen. Solche Arbeiten werden hier zu Lande wenig bekannt, weil die pecuniär schlecht gestellte Presse noch auf einer geringen Bildungsstufe steht und weil die relative Armuth des intellektuellen Mittelstandes in Italien, der in gewissem Sinne erst im Entstehen begriffen ist, einen besonderen Abdruck nicht empfehlen würde. Wer kann in Italien Bücher kaufen? Die Stellung der Beamten, Professoren u. s. f. ist nicht danach.

Ein Hauptgrund, warum der italienische Staat die Dienste, die er beansprucht, nicht ausreichend bezahlen kann und deshalb von einem Uebermaass von Angestellten im Ganzen schlechter bedient wird, als sonst die Komplizirtheit der öffentlichen Verwaltung mit sich bringen würde, ist das ungeheure Opfer, welches Italien bringen musste, um seine Wehrhaftigkeit annähernd auf den Stand einer Grossmacht zu erheben. Keine allgemeine Statistik arbeitet so rasch, dass sie die letzten Anforderungen der Heeresverwaltung verzeichnen kann, denn diese folgen sich bekanntlich mit einer Schnelligkeit, die nicht nur den Sozialdemokraten Stossseufzer erpresst. 1877 sollte der Kriegsminister $195^2/_3$ Millionen Lire ausgeben dürfen[1]). Ueber die Nachträge für ausserordentliche Anschaffungen (eine Vorlage sprach von 10 Millionen ausserordentlicher Bewilligung) und über die gewöhnliche Erhöhung in Folge der steigenden Futterpreise etc. sind wir in diesem Augenblick ausser Stand authentische Ziffern zu geben. Wir haben auch das Gefühl, dass unsere Leser diese Art von finanziellen Notizen zeitig genug in den Tagesblättern finden.

Am 30. September 1877 waren 659,615 Individuen für das stehende Heer und 260,325 für die Mobilmachung eingeschrieben[2]); dazu kamen 290,513 Mann der in der Bildung begriffenen Territorialmiliz und 2167 Reserveoffiziere. Genau ein Jahr vorher, nach den Herbstübungen waren unter den Waffen 149,615 Mann, am 30. September 1875 waren es 153,693. Ein Hauptelement für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sind 18983 militärisch organisirte Karabinieri reali (Gensd'armen), welche nach den allerneusten Berichten wieder auf den früheren, höheren Stand gebracht werden sollen. Nutzlos wäre es, uns schon in diesem Jahre mit der Truppenstärke zu beschäftigen, welche nach der vollständigen Durchführung der Heeresorganisation vom 7. Juni 1875 resultiren wird[3]). Noch ist es unentschieden, wie weit die Ausbildung der Mannschaft der sogenannten zweiten Kategorie vernachlässigt werden darf, um (innerhalb des Rahmens des Budgets) die jährlich auszuhebenden 65,000 Mann der ersten Kategorie genügend schulen zu können.

Die Statistik verzeichnet das Maass der Rekruten vom Minimum von 1,54 Centimetern an, unter dem reichlich 10 % der in die Listen eingetragenen bleiben, bis zu 1 Meter 80 c. und darüber. Das Durchschnitts-

1) Einschliesslich 4 Millionen durchlaufende Posten. S. 52 Anhang.
2) Einschliesslich der Offiziere, S. 16 Anhang.
3) S. 57 I. Theil.

maass von 268,853 Wehrpflichtigen im Jahre 1876 war 1,62 Meter. Den kleinsten Staturen begegnet man in Sardinien, Sicilien, Kalabrien und in der Basilikata; die höchsten und die verhältnissmässig meisten der hohen Staturen kommen in der Provinz Lucca und im Venetianischen vor[1]).

Zu den 110,000 des sardinischen Heeres sind durch die Aushebungen der Jahre 1860—1875 mehr als 1,300,000 Individuen beider Kategorien[2]) in das Heer eingereiht worden, von denen etwa 700,000 nach Ableistung einer längeren Dienstzeit wieder zu den Ihrigen zurückgekehrt sind und in den Kreisen, wo die modernen Ideen schwerer Zugang finden, Propaganda machen für das, was sie unter den Fahnen, speziell in den segensreichen Regimentsschulen gelernt haben. Vorurtheilslose Italiener halten dafür, dass das Heer die relativ gelungenste und sicherste Institution des italienischen Staates sei. Wer sich aus der schönen Literatur über das Wesen des italienischen Soldaten unterrichten will, der lese das merkwürdige Erstlingsbuch von De Amicis: La vita militare, vornehmlich das Kapitel über die Cholera i. J. 1867.

Der Status der Flotte verändert sich mehrmals im Jahre. Berichte über den Stapellauf des Dandolo konnte man unlängst in allen Zeitungen lesen. In Italien hat sich seit einigen Jahren und nicht zum geringsten Theil in Folge einer Vorlage über den Verkauf einer ganzen Anzahl unbrauchbar gewordener Schiffe die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass es im Verhältniss zu den Summen, welche es für die Seevertheidigung ausgegeben hat, einem fremden Angriff zu wenig Widerstandskraft entgegenstellen kann. Italien hat eine Küstenentwicklung von 6341 Kilometer[3]), auf das Festland treffen davon 3213, auf Sicilien 1017, auf Sardinien 1098 und auf die kleineren Inseln 1013 Kilometer. Das Marinedepartement beanspruchte für 1877 einen Aufwand von 41 $^1/_2$ Millionen. 1876 bestand die Mannschaft aus 8213 Mann im Dienst und 21311 Mann in unbestimmtem Urlaub; die Seeinfanterie hatte in den 2 Kategorien 1532 und 2376 Mann; Marineoffiziere gab es im Ganzen 1080[4]).

Verhältnissmässig karg sind die Notizen der Einleitung über das Kirchenvermögen, obschon man sich mit Hülfe der Anmerkungen ein ziemlich deutliches Bild vom Sachverhalte machen kann[5]). Die Uebertragung der italienischen Gesetzgebung über die todte Hand auf die Stadt Rom und die 6 Suburbicar-Bisthümer, wobei sowohl den aufgehobenen, als den weiter bestehenden geistlichen Körperschaften weitgehende Vergünstigungen eingeräumt wurden, lässt sich am besten in der „archäologischen und statistischen Monographie der Stadt und Campagna von Rom“[6]) verfolgen, welche die Regierung auf die Pariser Weltausstellung geschickt hat.

Gewöhnlich macht man sich übertriebene Vorstellungen von den Summen, welche die Aufhebung der Klöster dem Staate eingetragen haben soll. Hingegen wird ein wichtiger Umstand übersehen, dass der Staat

---

1) S. 80 Einl.
2) S. 81 Einl.
3) S. 16 Einl.
4) S. 82 Einl.
5) Namentlich S. 168 I. Theil.
6) Liquidazione Dell' Asse Ecclestiastico als ein Auszug aus der Monografia archeologica e statistica di Roma e stastistica di Roma e Campagna, Roma 1878.

durch den Erlös aus dem Kirchengut in schwierigen Zeiten in die Lage versetzt wurde, weniger Rente zu veräussern, als er sonst gezwungen gewesen wäre und dass man auf diese Weise den Kours der Staatspapiere vor einem weiteren Sinken bewahrte. Der Staat hat bis zum Absterben der früheren Insassen der Klöster grosse Summen für Pensionen zu bezahlen. Dass die Bettelmönche an vielen Orten fortfahren, Almosen zu sammeln, als wenn sie keine Pension bezögen, das ist bekannt. Auch weiss man sehr gut, dass viele Klostergüter durch Freunde der aufgehobenen Genossenschaften wieder in den Besitz der letzteren gelangt sind und dass die Organisation dieser staatsfeindlichen Mächte die alte geblieben ist. Die sittlichen Verhältnisse hat es sicherlich nicht gebessert, dass das Landvolk jeden Augenblick die Ohnmacht der Regierung gegenüber dem Mönchswesen dokumentirt sicht. Die Zeit wird indessen manches bessern, wenn der landläufige Liberalismus es nicht gar zu leicht mit der Lösung einer Frage nimmt, die gewiss mit zu den allerschwierigsten und komplizirtesten gehört, welche jemals den Gesetzgeber beschäftigt haben.

Am 31. Dezember 1876 waren 2169 Klöster aufgehoben, die aus ihren unbeweglichen Gütern eine Rente von beinahe 7 Millionen bezogen; 34348 aufgehobene geistliche Körperschaften hatten ihrerseits eine Rente von beinahe 9 Millionen; die weiter bestehenden geistlichen Körperschaften (15675) eine Rente von 15 Millionen. Dies machte für die 3 Kategorien zusammen eine Rente von ungefähr 31 Millionen, während der Kapitalwerth der Güter auf 796 Millionen Lire geschätzt wurde, von denen Güter im Werthe von 673 Millionen dem Domanium zugefallen sind. Abgesehen von den Gebäuden u. s. w., welche aus Gründen des öffentlichen Interesses expropriirt oder sonst irgendwie an Berechtigte oder an Gemeinden, Provinzen und den Staat abgetreten worden sind, wurden für 426 Millionen Güter verkauft [1]). Die Differenz gegen die höhere Summe, die man in der Regel anführt, erklärt sich aus den Vortheilen, die man den Käufern einräumt, namentlich aus dem Unterschiede des Nominal- und des wirklichen Werthes der sogenannten Kirchengüter-Obligationen, die an Zahlungsstatt angenommen werden. Der Schätzung nach sind noch für 115 Millionen Güter zu verkaufen. Einkassirt wurden von obigem Erlös (von 426 Millionen) 336 Millionen; $^{4}/_{5}$ des Restes sind durch umlaufende Kirchengüter-Obligationen repräsentirt.

Wie bekannt, wird eine der ersten Aufgaben des im Herbst zusammentretenden Parlaments die Berathung eines längst erwarteten Entwurfs sein, der 750 Millionen für Eisenbahnen bestimmt. Diese, vorzugsweise im Interesse der südlichen Provinzen beabsichtigte Vervollständigung des Eisenbahnnetzes wird indessen in den nächsten 15 Jahren ziemlich sicher nicht nur die genannte Summe, sondern eine Milliarde beanspruchen. Vom Jahre 1861 bis 1877 hat das Kapitel der Eisenbahnen nicht weniger als 1372 Millionen Staatsgelder verschlungen [2]) und es wäre sehr wohl einer Untersuchung werth, ob dafür nicht etwas Besseres hätte geschaffen werden können. Die Summe, die für sämmtliche auf italienischem Boden entstandenen Bahnen verausgabt wurden, ist selbstverständlich viel grösser.

---

1) S. 119 Einl. 2) S. 109 Einl.

Am 1. Januar 1877 hatte die Herstellung von 7804 Kilometern 2160 Millionen Lire und das entsprechende Material 232 Millionen Lire gekostet [1]. Der Staat hat in den eben erwähnten 17 Jahren 2440 Millionen [2] für die verschiedenen Dienstzweige des Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten [3] ausgegeben, für Strassen, hydraulische Werke, Häfen, Bonifikationen, Eisenbahnen, Telegraphen und Post, einschliesslich der Kosten für die doppelte Verlegung der Hauptstadt. Ein Kapitel, unter dem $27^1/_2$ Millionen in Ausgabe erscheinen, führt den Titel: Beiträge zu den Strassenbauten. Dies soll uns die Brücke zu den Gemeinde- und Provinzialbudgets schlagen. Wenn man die Hauptziffern der Gemeindebudgets: 488 Millionen, der Provinzialbudgets: 85 Millionen und des Staatsbudgets 1400 addirt, so erschrickt man über die Höhe der Summen, welche die Steuerzahler aufbringen sollen. Trotzdem aber die Gesammtheit sehr drückende Anforderungen an das Individuum erhebt, ohne ihrerseits alles das zu leisten, was man von der Fürsorge eines Kulturstaates erwarten kann, so sind die Summen, welche der Privatwirthschaft entzogen werden, doch nicht ganz so gross als es den Anschein hat. Das Staatsbudget hat 198 Millionen [4], die in Einnahme und Ausgabe figuriren, z. B. für Zinsen und direkte Steuern, welche der Staat sich selbst bezahlt, für Miethen, welche Staatsbehörden an andere Verwaltungen des Staates entrichten, für Staatstelegramme u. s. w. Aehnlich verhält es sich mit den Provinzen und Gemeinden. Letztere allein haben besondere Kontabilitäten im Belaufe von 93 Millionen [5], die nicht ins eigentliche Budget gehören, wie z. B. die Verwaltung von Spitälern, die eigene Güter haben und nur im Falle von Defizits auf die Gemeinde rekurriren und dergleichen mehr. Abgesehen von diesen Verhältnissen erscheinen verschiedene Summen mehr als einmal in den 3 Budgets, wie eben die Beiträge zu den öffentlichen Arbeiten, zur Schule u. s. w., wie andererseits der Betrag der an viele Gemeinden verpachteten Verzehrungssteuer des Staates. Nur nach einem sehr eingehenden Studium der 3 Budgets könnte man sagen, wie viel der Steuerzahler überhaupt und wie viel er für jeden einzelnen Dienstzweig aufzubringen hat.

In der letzten Zeit hat man der finanziellen Lage der Gemeinden ein immer steigendes Interesse zugewandt; die Zahlungseinstellung der Stadt Florenz, die üble Lage Neapels und anderer Städte gaben alle Veranlassung dazu. Sella behauptete in seiner letzten grossen Finanzrede mit Recht, dass den Gemeinden jährlich 20 Millionen fehlen. Die Existenz einer ganzen Anzahl von Gemeinden ist nur durch Schuldenmachen im Grossen möglich. Am 31. Dez. 1876 betrug die Schuldenlast der Gemeinden mindestens 577 Millionen Lire [6], wohingegen bemerkt werden muss, dass das Aktivvermögen der Gemeinden immer noch bedeutend ist und gewiss durch Umwandlung des unbeweglichen Vermögens in Rente zu gewinnen hätte. 90 Millionen jährlich geben die Gemeinden für öffentliche Arbeiten

1) S. 84 Anhang. 2) S. 109 Einl.

3) Das genannte Ministerium hat für seine Publikationen auf der Ausstellung in Paris einen grossen Preis erhalten.

4) S. 111 Einl. 5) S. 116 Einl.

6) S. 117 Einl.

aus, 47 für Polizei und Hygiene, 40 für Unterricht, 17 für Wohlthätigkeitszwecke, 4 für Kultus; ferner die hohen Verwaltungskosten, die Beiträge zu den Ausgaben für die öffentliche Sicherheit u. a. m. Wie ungleich die Vertheilung der Lasten in den verschiedenen Gemeinden des Königreichs ist (1875 gab es 8307 Gemeinden), wolle man daraus ersehen, dass die 69 Provinzial-Hauptstädte mit einer Bevölkerungsziffer von 4 Millionen zwei Drittel der 155 Millionen Konsumsteuer des ganzen Landes aufbringen [1]).

Bei Betrachtung der Finanzen des Staates können wir nicht umhin, den letzten Beschluss der Kammer betreffs der Mahlsteuer zu beklagen. Freilich wird dem Senate nichts anderes übrig bleiben als das vorgeschlagene Gesetz anzunehmen, aber es wird nur seine Pflicht erfüllen, wenn er das Ministerium zwingt, klar zu sagen, auf welche Weise es den Ausfall der 70 Millionen decken will. Ungewöhnlich ist es auf jeden Fall, dass ein Ministerium, das kaum die Kraft hat, dem Drängen nach Mehrausgaben zu widerstreben, und dem es deutlich ist, dass es von Rechts wegen viele Erhöhungen im Budget vorschlagen müsste, wenn nur die Mittel vorhanden wären, dass ein solches Ministerium nicht nur die Reduktion einer ergiebigen Steuer vorschlägt — dies liesse sich aus manchen Gründen rechtfertigen — sondern in einem Gesetze, nicht etwa in einer Tagesordnung die Aufhebung des Restes der Steuer auf das Jahr 1883 aussprechen lässt!

Die hauptsächlichsten Bruttoeinnahmen des Staatsbudgets von 1876 [2]) waren 180 Millionen Grundsteuer, 173 Millionen Steuer auf das bewegliche Vermögen, 82 Millionen Mahlsteuer, 114 Millionen Register-, Stempel- und Erbschaftssteuer, 100 Millionen Zölle, 70 Millionen Verzehrungssteuer, 85 Tabak, 80 Salz, 33 Post und Telegraph, 71 Lotto. Im gleichen Jahre waren die Staatsausgaben: intangible 804 Millionen, darunter 59 für die Pensionen und 370 allein für die konsolidirte Schuld; für die Zivilverwaltung 366, für die Militärverwaltung 228 Millionen.

Die gesammte Staatsschuld war 1876 $9^1/_5$ Milliarden, einschliesslich der verzinslichen Schatzscheine und der 940 Millionen, welche der Staat den 6 Consortialbanken schuldet. Von diesen 6 Banken ist die vorzüglichste die Nationalbank, die mit einem Kapital von 200 Millionen unvergleichlich mehr Geschäfte macht als die übrigen 5 zusammen. Die zweite Stelle nimmt die Bank von Neapel ein, welche ebensogut wie die Bank von Sicilien eine von der herkömmlichen Ordnung der Aktiengesellschaft sehr verschiedene Organisation hat und ihren ursprünglichen Charakter einer milden Stiftung nicht verleugnet. Von den 3 anderen Banken führt die römische und die eine der zwei in Toskana existirenden ein normales Leben; die andere erstrebt die Verschmelzung mit der Nationalbank. Bei einem Kassen- und Reservebestand war Ende 1877 der Notenumlauf sämmtlicher 6 Emissionsbanken [3]) 1629 Millionen, wobei die für Rechnung des Staates ausgegebenen 940 Millionen und 61 Millionen einer

1) Das Archivio di Statistica Anno II Fasc. IV (1878) hat einen belehrenden Artikel von Ellena über die Gemeindefinanzen, der bereits mehrfachen Arbeiten zu Grunde gelegen hat.

2) S. 50 Anhang. 3) S. 153 Einl.

besonderen Art von Kreditscheinen der 2 südlichen Banken mitgerechnet sind. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 58 L. 68 C. Noten, das Agio war 9,5 %.

Da in Folge der Kouponsteuer von $13^1/_5$ %, statt der 5 Lire Rente nur 4,34 C. vergütet werden, so ist der jetzige Kours von 80 und darüber für die immer noch ungeordneten Verhältnisse eines jungen Staates nicht niedrig zu nennen. Andererseits ist dem Ehrgeiz, das Pari und das Verschwinden des Agios, die Abschaffung des Zwangskourses und eine freiwillige Umwandlung der Staatsrente zu erreichen, ein ungeheurer Spielraum gelassen. Der Abschluss der neuen Handelsverträge (nachdem der mit Frankreich in die Brüche gegangen ist) und eine damit zusammenhängende Erstarkung der Industrie werden nicht nur auf die Konsumtionsverhältnisse des Landes den grössten Einfluss haben, sondern auch mit zum Sinken des Agios beitragen, das in ruhigen Zeiten, wo dasselbe keinen besonderen Schwankungen ausgesetzt ist, weniger eine Gefahr des Augenblicks als eine Drohung für die Zukunft ist.

Von 1862 bis 1877 inklusive sind in Italien für 811 Millionen Münzen, darunter 243 Millionen in Gold geprägt worden [1]). Aus der Zirkulation wurden in der gleichen Zeit zurückgezogen beinahe 577 Millionen, von denen 30 in Gold. Der Verlust gegen den Nominalwerth war 38 Millionen.

Da wir es uns mit Rücksicht auf den beschränkten Raum versagt haben, die geschäftlichen Verhältnisse der 6 Emissionsbanken zu analysiren und uns auf die Punkte beschränkt haben, welche von unmittelbarem Interesse für das Staatsleben sind, so müssen wir es ähnlich mit den anderen Banken halten, über die ohnehin alle 2 Monate ein amtlicher Ausweis erscheint. Es gab am letzten Dezember des vorigen Jahres 118 Volks-Kreditbanken und 108 gewöhnliche Kreditgesellschaften, beide Klassen zusammen mit einem eingezahlten Kapital von rund 225 Millionen. Dazu 12 landwirthschaftliche Banken mit einem eingezahlten Kapital von 8 Millionen [2]).

3 Ersparnissbanken, 2 milde Stiftungen in Turin und Siena, die Bank von Neapel, die von Sicilien und die von Santo Spirito in Rom sind zu Bodencreditoperationen ermächtigt; ihr Garantiefond war beinahe 20, die Hypothekenbürgschaften waren 378 Millionen, die von ihnen gewährten Kapitalien beliefen sich auf 174 Millionen. Ausser 75 nationalen Versicherungsgesellschaften waren 9 ausländische konzessionirt.

Italien hat um so besser gethan, das Institut der Postsparkassen einzuführen, als von seinen 354 Sparkassen 98 allein auf die Lombardei und nur 37 auf Neapel und Sicilien kommen. Das Guthaben der Deponenten bei allen Anstalten, welche Ersparnisse anlegen, betrug Ende 1877 über 700 Millionen [3]), so dass die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht im Verhältniss zur unentwickelten Sparkraft des Landes zu viel auf Zins angelegt wird, anstatt in Verbindung mit der Arbeitskraft um einen weniger gesicherten, aber grösseren Gewinn in den Industrien zu werben.

1) S. 150 Einl.
2) S. 158 ff. Einl.
3) S. 169 Einl.

Die grosse Sparkasse von Mailand hat vor einigen Jahren der Zivilliste 10 Millionen geborgt; auch sonst scheint es, dass manche Sparkassen, die ursprünglich als Wohlthätigkeitsinstitute aufgetreten sind, einer Reform bedürfen. Die in Italien unter dem Schutz der Gesetzgebung wirkenden Institute erfahren eine gar verschiedene Behandlung; theils macht sich die Aufsicht des Staates auf drückende Weise fühlbar, theils lässt sie den einmal in Funktion getretenen Verwaltungen zu viel freie Hand.

Gerade wie das Fortbestehen der Klöster — in Italien nunmehr ohne Korporationsrechte — unseren modernen Anschauungen widerspricht, auch wenn wir die verschiedenen Ursachen der Weltflucht auseinanderhalten, so widerstrebt es unserem Gefühl, wenn wir sehen, dass die von unseren Vorfahren zum Heile der leidenden Menschheit bestimmten Summen unzweckmässig ausgegeben oder schlecht und verschwenderisch verwaltet werden. Das Kapitel über die milden Stiftungen berichtet, dass sich das Vermögen derselben von 1863—75 um 39 Millionen vermehrt hat, ohne dass selbstverständlich jene bedeutenden Summen mitgerechnet wären, welche durch die Initiative von Privaten oder durch kurzlebige Gesellschaften unmittelbar zur Befriedigung dringender individueller oder anderer Bedürfnisse verwendet werden. Wer sich über die Beiträge des Staates, der Provinzen und der Gemeinden zu Hospitälern, Armen- und Irrenhäusern, zu den Gehältern der Armenärzte u. s. w. unterrichten will, findet reiches Material in den Akten der Deputirtenkammer, welche natürlich keine Zeit gefunden hat, die letzten Vorlagen über den Unterhalt der unehelichen und Findelkinder und über die Irrenhäuser und die Irrsinnigen durchzuberathen. Höchst interessant ist die etwas weitschweifige, aber energische und haarsträubendes Detail enthaltende Denkschrift über die milden Stiftungen des damaligen Abtheilungs-Vorstandes im Ministerium des Innern, Caravaggio, welche als Beilage[1]) eines gleichfalls nicht zur Berathung gekommenen Gesetzentwurfs über die Wohlthätigkeitsanstalten am 1. Dezember 1877 der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde. Es handelt sich um mehr als 20000 separate Verwaltungen, die ein Vermögen von 1,167 $^1/_2$ Millionen und ein Brutto-Einkommen von mehr als 83 $^1/_2$ Millionen haben sollen[2]). Die Verwaltungen stützen sich oft auf Stiftungsurkunden, welche frühere Regierungen nicht den mindesten Anstand genommen haben, den Anforderungen ihrer Zeit gemäss umzuändern. Da das Gesetz vom 3. August 1852 durchaus ungenügend ist, indem es auch einer entschlossenen Regierung nicht die Mittel an die Hand geben würde, mit den eingerissenen Missbräuchen aufzuräumen, so muss unbedingt ein neues Gesetz geschaffen werden. Allein das Vermögen von 4420 Confraternitäten in den Südprovinzen beträgt 97 Millionen mit einer Rente von 5 $^3/_4$ Millionen, von der weniger als ein Fünftel für Wohlthätigkeitszwecke ausgegeben wird; mehr als nochmal so viel geht für Kultusausgaben auf[3]). Es ist keinem Zweifel un-

1) Atti Parlamentari. Sessione 1876/77. Camera dei Deputati Nr. 152.

2) Die Höhe dieses Brutto-Einkommens erscheint weniger auffallend, wenn man erwägt, dass viele Gemeinden direkte Zuschüsse bewilligen, dass also keineswegs von einem zu hohen Ertrag des angelegten Vermögens die Rede ist.

3) Caravaggio a. a. O. S. 198 ff.

terworfen, dass ein Theil der Renten dieser nicht mehr existenzberechtigten Verbrüderungen und anderer Anstalten für den öffentlichen Unterricht in Anspruch genommen werden dürfte.

Was den Elementar-Unterricht anbelangt, so lief nach der Volkszählung von 1861 das geflügelte Wort um, auf damals weniger als 22 Millionen könnten 17 Millionen weder lesen noch schreiben. Aber die Kinder waren in dieser Zahl mitgerechnet und wem es ernstlich um die Wahrheit zu thun gewesen wäre, der hätte sich leicht überzeugen können, dass der Census nach Altersstufen unterschieden hatte. Jedenfalls hat der Census von 1871 in der durch Venetien und Rom auf $26^8/_{10}$ Millionen vermehrten Bevölkerung eine Anzahl von mehr als $19^1/_2$ Millionen Analphabeten herausgestellt; der Prozentsatz ist indessen von 78 auf 73 herabgesunken [1]. Im Jahre 1876 konnten von je 100 Paaren die Eheakten nicht unterschreiben: 52,35 Männer und 72,95 Frauen. Beim Eintritt in das stehende Heer waren vom Jahrgang 1854 Analphabeten 52 $^0/_0$ und im Moment der grossen Beurlaubung nur noch 6 $^0/_0$.

1875 und 1876 wurden die öffentlichen und die Privat-Elementar-Schulen zusammen von 61,54 $^0/_0$ Knaben und 52,86 $^0/_0$ Mädchen der zwischen 6 und 12 Jahren stehenden Bevölkerung besucht. Die Zunahme, die seit dem Erlass des Gesetzes vom 15. Juli 1877 über den obligatorischen Schulunterricht der Kinder von 6—9 Jahren die gewöhnlichen Proportionen überschreitet, ist in den verschiedenen Regionen sehr ungleich. Da wo das Institut der Schule verhältnissmässig jung ist, wie z. B. in Sicilien, hat der Zuwachs einen grösseren Spielraum gehabt; statt 15 $^0/_0$ im Jahre 1862 besuchten 1876 daselbst 29 $^0/_0$ der Kinder die Schule. In Piemont, wo schon vor 1848 eine Art Unterrichtsministerium bestand, wird die Schule von mehr Kindern besucht, als nach dem Census zu erwarten wäre; das statistische Amt glaubt, dass dies von dem Ueberschuss der Kinder herrühre, welche, besonders in den Alpengegenden vor 6 oder nach 12 Jahren in die Schule gehen [2]. Die Zahl der schulbesuchenden Mädchen (56 $^0/_0$) in Rom übertrifft bereits das Mittel des Landes, sie ist auch grösser als die der Knaben, was sich mit der grösseren Frequenz der vielfach von Nonnen gehaltenen Mädchenschulen erklärt. 1877 waren beinahe 148000 Kinder in den sogenannten Asylen (Kleinkinderbewahranstalten).

Nachdem wir so lange bei der Volksschule verweilt haben, erübrigen wir nur wenig Platz für den mittleren und höheren Unterricht. Die Lehrer- und Lehrerinnenseminare hatten 1876 6775 Zöglinge, die Ober- und Untergymnasien beinahe 45000, wovon leider ein ganzes Viertel in den mit den Priesterseminarien verbundenen Gymnasien; Gewerbs- und Handelsschulen (Realschulen) erster und zweiter Ordnung hatten mehr als 31000 Schüler. Die 17 staatlichen und die 4 freien Universitäten hatten 1877 8748 Zuhörer; an den anderen Hochschulen (Scuole Superiori), welche weniger als die hiesigen Universitäten darauf angewiesen sind, eine Berufsbildung zu geben und an den wirklichen Fachschulen wie z. B. die-

---

1) Jahrbuch Einleitung S. 65. 2) Einl. S. 72.

jenigen für die Ingenieure, waren eingeschrieben 2024 Studenten; in den eigentlichen Theologieseminarien studirten 3459. Die staatlichen Akademien der schönen Künste wurden von nicht weniger als 4096 und die Musikinstitute der Regierung von 878 Jüngern der Kunst besucht[1]).

Die Einleitung des Jahrbuchs hat 2 Kapitel über die Bevölkerungsstatistik und die einheimischen Industrien[2]) und fasst die wichtigsten Ergebnisse der meteorologischen, sowie der topographischen und hydrographischen Tabellen zusammen. Die Oberfläche des Königreichs theilt sich in 0,62 Berg- und Hügelland und in 0,38 Flachland. Auf jeden Quadratkilometer kommen 0,42 Kilometer Wasserlauf und 0,026 Quadratkilometer See, Teiche und Sümpfe[3]).

6000 Kilometer Uferdämme kosten jährlich 6 Millionen und ebensoviel wurde seit 1872 ausserordentlicherweise auf diese Uferbauten verwendet. Dafür sind aber 20000 □ Kilometer sehr fruchtbaren Terrains geschätzt, auf dem ungefähr 2 Millionen Einwohner in 1000 Ortschaften leben, von denen 9 zu den Städten ersten und 74 zu den Städten zweiten Rangs gehören. Ferner sind in 21 Provinzen 30 Bonifikationen theils vollendet (7), theils im Gange (23), die 3865 □ Kilometer, von denen $^1/_5$ Staatseigenthum ist, gesund und ertragsfähig machen. Freilich war für 4 der vollendeten Bonifikationen die Einmischung des Staates nur eine mittelbare; die direkte Betheiligung des Staates bringt einen jährlichen Aufwand von ungefähr 2 Millionen mit sich[4]). Gegenwärtig lässt eine ausländische Gesellschaft in der Provinz Ferrara, wo sie grosse Güterkomplexe erworben hat, Vorstudien machen, um in der nächsten Session ein Expropriationsgesetz verlangen zu können.

Die Länge der schiffbaren Flüsse und Kanäle beträgt 2960 Kilometer, von denen 1185 dem Domanium gehören. Jährlicher Aufwand für diese Kategorie mit Ausschluss jedoch der Kanäle Cavour, eine Million.

Beinahe 12000 Kilometer Wasserlauf stehen unter den sogenannten Wasser-Konsortien, welche die Fruchtbarkeit eines Terrains von über 17000 □ Kilometer sichern. Staat und Konsortien vereinigt sorgen durch ein künstliches hydrographisches System dafür, dass 20000 Kilometer Wasserlauf entsprechend disziplinirt und über 40000 □ Kilometer des besten Terrains, das ist beinahe $^1/_7$ der Ausdehnung des Königreichs (296300 □ Kilom.) in Blüthe erhalten und der Versumpfung entrissen werden[5]).

Die Bevölkerung betrug Ende 1876 27,769,475 Seelen[6]). In den politischen Wahlen Ende des Jahres 1876 haben von 605007 eingeschriebenen Wählern 358258 ihre Stimmen abgegeben, das macht 59 Wähler auf 100 Berechtigte[7]). In den Stichwahlen, die im Voraus auf den Sonntag nach der ersten Wahl, ebenfalls ein Sonntag, angesetzt werden, zeigte sich 1876 eine Verminderung um 3 $^0/_0$ im Königreich. In Central-Italien

---

1) Einl. S. 76.

2) Ueber die einheimische Industrie findet sich eine werthvolle, vom Comm. Ellena herrührende Denkschrift in den Parlaments-Akten, siehe Nr. 140 der Session 1876/77.

3) Einl. S. 15.

4) Einl. S. 18.

5) Einl. S. 19.

6) Einl. S. 172.

7) Einl. S. 89.

und in den südlichen Provinzen ging indessen die gleiche Anzahl auch zum zweiten Mal an die Urnen. Auch war in den neapolitanischen Provinzen die Betheiligung von vornherein grösser (67 %) als im Norden. 1870 hatten im Lande nur 45 % an den Parlamentswahlen theilgenommen. Die Statistik der Wahlen für die Gemeinde- und Provinzialräthe ist für das Jahr 1875 berechnet. Von 1467,750 Berechtigten übten 42 1/2 %, nämlich 624927 ihr Recht aus, wobei die grösste Betheiligung auf Neapel und Sicilien entfiel [1]). Nicht unbeachtet darf hierbei bleiben, dass im Süden nicht derselbe Prozentsatz wahlberechtigt ist, wie im Norden, so dass in den weniger entwickelten Provinzen ein Anreiz mehr vorhanden ist, das Wahlrecht auch faktisch auszuüben.

Nur 5 der 508 politischen Wahlkreise haben eine Bevölkerung von mehr als 70000 Einwohnern, einer hat sogar mehr als 80000, mehrere Wahlkreise erreichen kaum die Ziffer von 30000 Seelen. 1876 war es möglich, dass 4 Deputirte in die Kammer eintraten, die nur 156, 189, 192 und 196 Stimmen auf sich vereinigt hatten, während andrerseits 3 und 4 mal so viel Stimmen nicht genügend waren, um Kandidaten in anderen Wahlkreisen durchzubringen. In Torre Annunziata unterlag z. B. ein Bewerber mit 869 Stimmen gegen seinen Rivalen, der 874 Wähler für sich hatte [2]). Zu den Aufgaben der nächsten Parlamentssession gehört die Berathung der längst in Aussicht genommenen und in einer Thronrede versprochenen Reform des Wahlgesetzes. Sehr viel wird davon abhängen, ob es der Regierung und den Parteien im Parlament gelingen wird, durch eine weise Herbeiziehung von neuen Kräften immer mehr Interesse für die Angelegenheiten des Staates zu erwecken, ohne die mühsam gelegten Grundlagen desselben zu erschüttern. Italien bedarf einer freisinnigen Volksvertretung, ohne eine zu grosse Beimischung von klerikalen und radikalen Elementen, welche nach der Erweiterung des Wahlrechts an die Thore des Parlaments klopfen werden. Das italienische Volk ist von einem heissblütigen Patriotismus; die Idee der Nationalität ist ihm aber vorerst geläufiger als die des Staates, in dem es fast nur die Verkörperung eines harten Steuersystems erblickt. Es ist zu hoffen, dass das künftige Parlament, das schon in Folge des neuen, zum ersten Male zur Anwendung kommenden Inkompabilitätsgesetzes ein anderes Aussehen haben wird als das jetzige, deutlich den Fortschritt wiederspiegle, den wir im grossen Ganzen im Lande konstatiren.

Rom. J. Schuhmann.

XI.

David Syme: Outlines of an industrial science. King u. Co. London 1876.

Cliffe Leslie: On the philosophical method of political Economy. Reprinted from Hermathena N. IV. 1876.

---

1) Einl. S. 91.
2) S. XII Statistica Elettorale Politica, Roma 1877.

John K. Ingram: The present position and prospects of political Economy. Dublin 1878.

Bonamy Price: Chapters on practical political Economy. London 1878.

Ein möglichst kurzes Referat über die neuern Enunziationen der englischen Wissenschaft bezüglich des Fortschrittes und der Fortbildung der wirthschaftlichen Theorien soll in Folgendem gegeben werden. Wir wollen vorläufig keine erschöpfende Analyse, keine Kritik der in obigen Schriften niedergelegten Ansichten englischer Sozialforscher darbieten; einfach ein Miniaturbild dessen, was heute die besten Geister jenseits des Kanals, in dem Lande der höchsten Entwickelung des neuzeitigen Wirthschaftslebens nach seiner praktischen und theoretischen Seite hin, bewegt, darf in den folgenden Zeilen gesucht werden. Die Ideen, denen wir hier begegnen werden, sie stehen mitten im Strome des heutigen öffentlichen Lebens; sie finden als solche ihre Berechtigung, vielleicht auch ihre Berichtigung. Uns genügt es darauf hinzuweisen, dass seit dem Hinscheiden des jüngern Mill, welcher bald erfolgreicher, bald weniger erfolgreich, aber immer die Anschauungen der alten Schule mit den von ihm zuerst klar erschauten und anerkannten Anforderungen der neuen Zeit zu versöhnen trachtete, nun auch in England, das gewiss mehr, wie jedes andre Land, jener alten Schule, jenen alten Anschauungen seine Entwickelung, seinen Reichthum, seine Grösse verdankt, eine Gährung eingetreten ist, in welcher nach und nach Vieles ausgeschieden und als Bodensatz niedergeschlagen wird, was einst zu den wichtigsten Bestandtheilen der wirthschaftlichen Theorie gehörte. Mit Variation eines Lassalle'schen Gedankenblitzes können wir eben sagen, der Begriff des Wirthschaftspolitischen ist wieder einmal streitig geworden, und die Anerkennung dieser Thatsache ist nun endlich auch in jenen Kreisen durchgedrungen, wo die frühern Begriffe entwickelt, in der Theorie und Praxis ihre mächtigste Stütze fanden. Betrachten wir den heutigen Zustand der andern staatswissenschaftlichen Doktrinen, so dürfen wir gewiss aus der obigen Thatsache auf die Macht, welche das Wirthschaftliche auf unsere Zeit ausübt, und auf das gesteigerte Verlangen schliessen, die Grundbegriffe des heutigen wirthschaftlichen Lebens uns zurecht zu legen. Oder was drängt trotz der zahlreichen Angriffe so viele noch immer dahin, ihre Geistes- und Lebenskraft Studien zu widmen, wenn dieselben als abstrus, unfruchtbar betrachtet würden? wenn das Suchen nach den Grundbegriffen vergeblich, erfolglos bleiben müsste? Im Gegentheil sind wir geneigt in dem Umstande, dass heute auch die englische Wissenschaft, man darf sagen mit ungetheiltem Bestreben an der Fortbildung der ökonomischen Theorie Theil nimmt, auch eine mächtige Garantie für das Gelingen dieses Strebens zu erkennen.

Der Ausbau fast aller Wissenschaften geschieht nach drei Richtungen: die beschreibende, die erklärende und, wir wollen sagen, die praktische. Die Entwickelung der Doktrinen nach diesen drei Richtungen geschieht aber durchaus nicht parallel. Viele Wissenschaften gelangen erst sehr spät dazu, zu praktischen Nutzanwendungen zu führen, andere entwickeln gerade ziemlich rasch diese Seite, während die höchste Aufgabe,

die Erklärung der Erscheinungen und deren Zurückführung auf wenige allgemeine Gesetze erst die Frucht der Forschung vieler Generationen ist. Was speziell die Staatswissenschaften betrifft, so ist es bekannt, dass alles Studium hier zunächst auf praktische Resultate gerichtet ist und erst spät das Bestreben wach wird, auch die auf diesem Gebiete beobachteten Erscheinungen wissenschaftlich zu erfassen. Darum finden wir, dass ein grosser Theil dieser Wissenschaften bei allem Reichthum des Details, praktischen Winken und überraschenden Einsichten, in seinen Grundbegriffen und seiner ganzen Grundlegung fragmentarisch bleibt. So ging es auch bekanntlich mit der Nationalökonomie. Praktische Bedürfnisse waren es, welche in erster Reihe auf das Studium der ökonomischen Erscheinungen hinlenkten, und wenn es trotzdem den grossen Denkern, welche sich mit dieser Doktrin befassten, gelang, auch einige grossartige allgemeine Konzeptionen zum Bau der Wissenschaft beizutragen, so können wir ihr Verdienst nicht hoch genug veranschlagen. Aber ein wissenschaftliches Ganze dürfen wir bei ihnen nicht suchen; denn nur in der Mythologie sehen wir Pallas Athene fertig dem Haupte Jupiters entspringen. Den Schülern aber schien es ein Leichtes, aus dem gegebenen Material ein wissenschaftliches Gebäude aufzuführen, und so entstand eine Theorie, deren Grundbegriffe, deren Methode, deren Formulirung aber ernste wissenschaftliche Ansprüche nicht befriedigen konnten. Aber auch die praktischen Resultate zeigten sich für eine höhere Reife der sozialen Entwickelung als unzureichend; mit den absoluten Formeln der alten Schule liess sich der Geist der Neuzeit durchaus nicht beschwören, und während so tiefere Geister mit dem Zustande der Wissenschaft unzufrieden waren, ist auch die Praxis auf vielen Punkten ihre eigenen Wege gegangen, und was nicht minder wichtig: sie, die einst mit der Fahne der Humanität voranschritt, scheint nun in den Augen des Volkes die Hände Jener zu segnen, welche Ketten schmieden für die Masse der untern Klassen. Bei einem solchen Zustande der Dinge, müsste eigentlich die Nationalökonomie von der Bühne abtreten, wenn sie in der That ihre Rolle bereits ausgespielt hätte. Wie uns die Enunziationen der bedeutendsten Sozialpolitiker zeigen, ist diese Ansicht durchaus unberechtigt. Die Nationalökonomie hat gerade für unsere Zeit noch eine bedeutende Aufgabe, und sie wird überhaupt zu allen Zeiten bedeutende Aufgaben zu lösen haben, da sie sich mit den Grundproblemen, den ersten Voraussetzungen des individuellen und sozialen Lebens zu befassen hat. Dass sie dieser Aufgabe gerecht werde, dazu bedarf es nur einer wissenschaftlichen Behandlung der Probleme, einer rationellen Methode. Diese Auffassung gelangt auch in den obengenannten Schriften zum Ausdrucke, wie sich dies aus den folgenden Uebersichten ergiebt.

Was vorerst das höchst interessante, an Schlaglichtern reiche Werk von David Syme betrifft, so beschäftigt sich der erste Abschnitt mit der Frage, was ist der Gegenstand der Nationalökonomie, was gehört in dieselbe, wie ist dieselbe zu definiren und in die Reihe welcher Wissenschaften gehört dieselbe, zu den Naturwissenschaften oder zu den ethischen Wissenschaften? Er kritisirt die bisherige Benennung der Wissenschaft und findet die Benennung „Industrial science“ bezeichnender. Denn wie es

eine Wissenschaft giebt von der Funktion des menschlichen Geistes, so kann man eine der menschlichen Arbeit unterscheiden. Aber auch der Gegenstand dieser Wissenschaft wurde im Allgemeinen unrichtig bezeichnet. Es stimmen nämlich Alle darin überein, dass die Nationalökonomie es mit den Gütern (Wealth) und deren Erscheinungen zu thun hat; mit deren Entstehen, Umlauf, Vertheilung und Konsum. Bekanntlich ist die Auffassung der bisherigen englischen Schulen noch enger, während die Deutschen und die Italiener (schon seit Beccaria und Filangieri) die Aufgabe dieser Wissenschaft viel tiefer fassten. Der Reichthum, die Güter als solche und an sich können ebensowenig den Gegenstand einer eigenen Wissenschaft bilden, als andere menschliche Bestrebungen und Ziele, Ehre, Macht etc. Und indem man der Wirthschaft Alles unterordnete, was nothwendig, nützlich und angenehm, wurde der Wissenschaft ein so weites Gebiet eröffnet, welches das gesammte Streben und Thun des Menschen umfasst. Was die Einreihung der Nationalökonomie in die Reihe der Wissenschaften betrifft, so sind die Ansichten gleichfalls abweichend. Nach Mill gehören die Gesetze der Wirthschaft zu zwei verschiedenen Wissensgebieten: soferne es ihre Aufgabe ist, die äussere Natur den menschlichen Bedürfnissen gemäss umzuändern, gehören dieselben zu den Naturwissenschaften: soferne aber bei der Herstellung der Güter der menschliche Geist und Wille, die Bedürfnisse und Begierden die Direktive bilden, wird die Ergründung der Gesetze des Geistes nothwendig. Auch Cairnes äussert sich in gleichem Sinne: Syme dagegen behauptet, dass die Nationalökonomie nur eine Geisteswissenschaft sei, und dass in derselben die wirthschaftlichen Erscheinungen nur insoferne den Gegenstand der Untersuchung bilden, als es Erscheinungen der geistigen und sittlichen Welt sind. Die Wirthschaftslehre befasst sich nicht mit den physischen Voraussetzungen des wirthschaftlichen Lebens, noch mit den bei der Produktion derselben zu beobachtenden Naturgesetzen, ebensowenig wie die Logik und Mathematik, obwohl auch deren Begriffe und Gesetze zu den äussern Naturerscheinungen in Beziehung stehen. Die Nationalökonomie ist also eine geistige und eine geistig-ethische Wissenschaft.

Im folgenden Abschnitt behandelt S. eingehend die Frage der Methode. Bekanntlich rührt von ihm ein Aufsatz her, der im J. 1871 in der Westminster Review publizirt wurde; seitdem hat die Frage freilich manchen Fortschritt gethan. Syme kritisirt namentlich Mill, der für die deduktive Methode eintrat, deren Verifikation durch die induktive Methode er aber zugab. Syme beschäftigt sich mit dem Nachweise, dass jene Hypothese, welche Mill als Grundlage der Wissenschaft betrachtet wissen will, — wonach jeder Mensch bestrebt ist, mit den geringsten Opfern die grössten Vortheile zu erreichen, — nicht richtig ist; denn die Wirthschaft ist kein Endziel, das Streben nach Gütern lebt nicht in Jedem und nicht in Jedem in gleichem Maasse. Dies zeigt auch die Verschiedenheit der Gewinne, der Löhne, welche beinahe in nächster Nähe und in den verschiedenen Gegenden desselben Landes verschieden sind. Interessante Illustrationen hiefür bietet Australien, wo wirklich die Sucht der Bereicherung die leitende Idee Aller ist. Sonst aber durchkreuzen Neigungen, Gewohnheiten, Verbindungen etc. die unbeschränkte Entwickelung dieses

materialistischen Triebes. Die Annahme dieses einen Triebes gleicht vollkommen dem Vorgehen des ältern Mill, welcher alle Lehren der Politik von dem einen Prinzip ableiten wollte, dass die Menschen nach Macht stecken, ein wissenschaftliches Verfahren, das allgemein zurückgewiesen wurde. Würde wirklich nur jener Trieb die Menschen leiten, dann würde die Wirthschaft den Schauplatz eines nie endenden Kampfes bilden und die wirthschaftliche Thätigkeit würde gänzlich unmöglich werden. Aber ein Individuum, das nur diese Richtung verfolgte, würde alles um sich anstecken. Aus alledem folgt, dass die auf der Deduktion aus einem obersten Prinzipe beruhende Methode keine Vortheile bietet, dass im Gegentheil die induktive Methode es ist, welche zur Entdeckung wirthschaftlicher Wahrheiten führt. Alle Bedenken, welche Mill gegen die induktive Methode anführt, besitzen kein solches Gewicht, wie jene, welche gegen die deduktive Methode sprechen. Darum ist aber die deduktive Methode nicht gänzlich ausgeschlossen, nur dass nach Syme „deduction properly begins where induction ends.“ Die neuere Entwickelung der Nationalökonomie zeigt wirklich, dass der Anwendung der induktiven Methode bei der Erforschung sozialer Erscheinungen ein grosses Feld sich darbietet, obwohl der Fall nicht ausgeschlossen bleibt, dass tiefe Denker durch die Intuition, die innere Anschauung zu neuen Konzeptionen, Gesetzen und Ideen geführt werden; endlich bleibt noch jene Anwendung der Deduktion, welche Comte die inverse Deduktion nennt, die Verifikation der induktiv gefundenen Folgerungen durch die obersten Prinzipien der Wissenschaft. Die englische Schule hat das wirthschaftliche Streben auf die Selbstsucht, den Egoismus zurückgeführt. Einige gingen so weit, die Bethätigung anderer Faktoren gänzlich zu läugnen. Wenn dies wahr wäre, wenn der Egoismus der verlässlichste Leiter der Menschen im praktischen Handeln wäre, wozu wären dann andere Triebe in die menschliche Brust gepflanzt, welche die Funktion des Egoismus stören? Alle, die dieser Ansicht huldigten, haben die menschliche Natur verkannt und übersehen, dass Manche solche Wege und Mittel zur Befriedigung ihres Egoismus wählen, welche mit dem Interesse des Ganzen, der Gesellschaft durchaus nicht harmoniren.

Indem Syme zunächst auf die Untersuchung von Angebot und Nachfrage übergeht, unterscheidet er diese strenge von der Konkurrenz, indem bei Angebot und Nachfrage die beiden Parteien sich gegenüberstehen, und der ganze Prozess eigentlich ein einfacher Tausch ist, während bei der Konkurrenz sehr häufig einem Nachfragenden viele Bieter gegenüberstehen oder umgekehrt; bei der Konkurrenz kämpfen also vorerst die Geber oder die Nehmer unter einander und erst dann erfolgt der Tausch. Anstatt des Ausdruckes „Angebot und Nachfrage“ zieht er den Ausdruck „korrelative Nachfrage“ vor, worunter er überdies die zahlungsfähige, effektive Nachfrage versteht. Bezüglich der Wirkung von Angebot und Nachfrage bemerkt er namentlich folgendes: Die Kaufkraft wächst keinesfalls mit dem Wachsen der Bedürfnisse oder der Nachfrage; ein Hungernder mag grosses Bedürfniss nach Nahrung haben, ohne darum auch die Fähigkeit zu besitzen, sie zu beschaffen. Man muss zwischen Bedürfniss und Begierde unterscheiden, da man sonst zu Ungerechtigkeiten gelangt. Je

grösser das Bedürfniss, desto grösser die Opfer. Als im J. 1876 in Orissa grosse Hungersnoth war, wollte die Behörde sich nicht einmischen, weil dies mit der Nationalökonomie in Widerspruch ist (would be contrary to the principles of political economy). Zu solchen Irrthümern führt die herrschende Auffassung über die Beziehung der Bedürfnisse zu Angebot und Nachfrage! Im Verkehr ist derjenige, der Luxusartikel sucht, die weniger begehrt sind, im Verhältniss immer günstiger situirt, als der Bedürfnissmittel sucht. Dies zeigt sich namentlich bei Theuerungen in der Gestaltung der Arbeitslöhne. In solchen Zeiten sollte der Arbeitslohn natürlicherweise steigen. Weil aber die Theuerung der Lebensmittel die Kaufkraft für andere Artikel schwächt, nimmt vorerst die industrielle Thätigkeit ab; aber auch im Hause werden weniger Diener beschäftigt; Individuen, die vorher selbständig waren, müssen jetzt ihre Dienste anbieten und alles das führt zu dem Resultat, dass trotz des theuren Brodes der Arbeitslohn noch sinkt. Aber auch im Vergleich zu anderen Klassen verschlimmert sich die Lage des Arbeiters, denn da bei dem Reichen die auf nothwendige Bedürfnisse verwendete Summe im Vergleich zu den sonstigen Ausgaben gering ist, dagegen durch das Billigerwerden der Arbeit die übrigen Bedürfnisse billiger befriedigt werden können, so mag es in solchen Zeiten geschehen, dass sich die Lage des Reichen verbessert, während sich das Loos des Armen verschlimmert. Auch kauft der kleine Mann geringere Quantitäten und zahlt theurer. Diese Anomalien sind aber nur die Folge dessen, dass die ganze Bedürfnissbefriedigung der unbeschränkten Herrschaft von Angebot und Nachfrage unterworfen ist.

Am eingehendsten beschäftigt sich Syme im ersten Theile mit der Natur der Konkurrenz; die Erläuterungen und Beispiele sind gleich interessant. In der englischen Wirthschaftslehre bildet die Konkurrenz den Angelpunkt des Systems, ja nach Mill verdient die Nationalökonomie, nur indem sie auf diesem Prinzip beruht, den Namen der Wissenschaft. Mit Emphase hat man die mächtigen Folgen der Konkurrenz entwickelt; man verglich sie bald mit der Gravitation, bald mit andern Grundkräften und man war des Lobes und der Bewunderung voll über ihre grossartigen Wirkungen. Aber diese Auffassung wird durch die Thatsachen nicht vollständig bestätigt, ja die neuere Zeit liefert Beispiele, dass die Konkurrenz nicht überall anwendbar ist, dass sie an vielen Punkten grosse Werthvernichtungen anrichtete, zu unehrlichen Pratiken und zu Ungerechtigkeiten führt. Die Wirkung der Konkurrenz hängt von der gesellschaftlichen Moral ab und sie wird sich anders gestalten da, wo man es nicht für anständig hält, dass dieselbe Waare zwei verschiedene Preise habe. Auch ist leicht zu bemerken, dass in vielen Fällen die Konkurrenz zum Monopol führt und jeder danach trachtet die Konkurrenz zu vernichten und das Monopol zu errichten. Dies wird erreicht durch Anhäufung des Kapitals und durch Befolgung unmoralischer Pratiken. Bezüglich des Kapitals sind zwei Fälle zu unterscheiden; einmal, wenn die Konkurrenten über ungleiche Kapitalmengen verfügen, wo dann der Besitzer des grössern Kapitals mit vorübergehenden Verlusten die übrigen Konkurrenten leicht vom Platze verdrängen wird. Verfügen die Konkurrenten aber über gleiche Kapitalmengen und dies ist der zweite Fall — dann wird an Stelle der

Konkurrenz leicht die Kombination, die Verabredung treten, wie dies in wichtigen Geschäftszweigen schon häufig geschehen ist. Zu dem Ausschluss der Konkurrenz führen aber auch sonst verschiedene Umstände, wie die in Folge der Kreditgebahrung eingetretene Abhängigkeit des kleinen Kaufmanns vom Grosshändler. Indem jener auf Kredit kauft, wird er vom Grosshändler abhängig und kann die Konkurrenz der übrigen nicht mehr zu seinem Vortheil benützen. Dasselbe Verhältniss besteht zwischen dem Grossindustriellen und den kleinen Meistern, welche für ihn arbeiten. Auch hier entwickeln sich Abhängigkeitsverhältnisse, welche die Konkurrenz ausschliessen. So sind z. B. nahezu alle Londoner Wirthe wenigen Bierbrauern untergeordnet, ja nahezu blos deren Agenten. Die Wirthe können das Bier nicht mehr dort kaufen, wo es am besten und billigsten ist, sondern dort, wo ihnen Kredit gewährt wurde. Als die reinste Form der Konkurrenz dürften die öffentlichen Versteigerungen betrachtet werden. Und doch entwickeln sich auch hier bald solche Verhältnisse, dass wenige Grosskapitalisten die Konkurrenz unmöglich machen, weshalb auch in manchen Fällen, z. B. bei der Verpachtung australischer Grundstücke von diesem System abgegangen wurde. Man ist den seltsamsten Umtrieben auf die Spur gekommen, weshalb in manchen Gegenden Gesellschaften von Pächtern entstanden, welche die Mitglieder der Gesellschaft nöthigenfalls entschädigten, um nur die Verpachtung im Wege der Versteigerung auszuschliessen. Und das Bestreben, die Konkurrenz auszuschliessen, macht sich nicht nur im Verkehr Einzelner, sondern auch in den Beziehungen von Nationen zu einander geltend. Die Politik Englands besteht darin, sich das Industriemonopol der ganzen Welt zu sichern. Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles angewendet werden, wechseln, das Ziel aber bleibt unverändert dasselbe. Ein zweiter Faktor, welcher bei der Konkurrenz in Betracht kommt, ist die moralische Seite. Die Konkurrenz führt tagtäglich zu den unmoralischsten Vorgängen. Auch das Beispiel Englands liefert hiefür zwingende Beispiele. Hier hat man vormals dahin gestrebt, gute Waaren herzustellen und durch den Ruf der Fabrikate den Weltmarkt zu erobern. Man war der Ansicht, dass Betrügereien, Fälschungen, schlechte Waaren die Ehre des Landes beflecken. In der neuern Zeit ist dies anders geworden. Betrügerisches Vorgehen bildet die Regel und die Anständigkeit die Ausnahme in England; kein Land hat einen so schlechten Ruf, als England, welches geradezu das Land der Fälschungen genannt wird. Was man kauft, ist nie das, was man wünscht und zu kaufen glaubt; man scheint sich in der Atmosphäre des Betrugs zu bewegen. Das Schlimmste daran aber ist, dass dies Jedermann weiss und Niemand sich dessen schämt. Den englischen Fabrikanten scheint es ganz zu entgehen, dass sie Waare zur Benutzung herstellen, denn sie arbeiten nur für den Markt, den Handel. All das zeigen viele Beispiele und viele Klagen wurden hierüber schon laut. Uebrigens ist die Sache nicht neu: Spencer hat diesen Gegenstand in seinen „Morals of trade" schon in den funfziger Jahren dargestellt. Hiergegen wird gewöhnlich nur soviel angeführt, dass sich ein solches Vorgehen mit der Zeit rächt. Das ist auch wahr; nur muss hinzugefügt werden, nur selten zum Schaden der betreffenden Industriellen, fast im-

mer zu dem des betreffenden Landes, das seine Verbindungen verliert, wie Venedig, die Hansestädte etc. Daraus folgt, dass wir auch im wirthschaftlichen Verkehr auf die Ehrlichkeit nicht verzichten können. „It is the force that gives cohesion to the social organism“ sagt Syme. Selbst in unsern Spielen bedürfen wir der Ehrlichkeit; um wie viel mehr im wirthschaftlichen Verkehr, wo jede Berührung zwischen Käufer und Verkäufer, Produzent und Konsument, Schuldner und Gläubiger, Fabrikant und Arbeiter auf dieser Voraussetzung beruht?

Im zweiten Theile beschäftigt sich S. mit den wirthschaftlichen Kräften, dem Werthe, dem Preise. Die erste Frage betreffend, hat Smith bekanntlich zwei Kräfte unterschieden, den Trieb sich zu bereichern, welcher den Gegenstand der Nationalökonomie bildet, und die Sympathie, welche den Gegenstand der Ethik bildet, eine Trennung, welche wohl nur theoretische Bedeutung hat, während im praktischen Leben beide thätig sein müssen. Auf diesem Wege weitergehend, hat dann die deduktive Schule nur den Bereicherungstrieb in Betracht gezogen und ausschliessend behandelt, jedenfalls ein unrichtiges Verfahren, da zum Mindesten die Beziehung beider zu einander genau konstatirt werden muss. In den sozialen Wissenschaften muss auf die sozialen und antisozialen Triebe Rücksicht genommen werden, und zwar mit dem klaren Bewusstsein, dass die antagonistischen und zentrifugalen Triebe den zentripetalen unterzuordnen sind. Wo beide zusammenstossen, ist der egoistische zu opfern; dasselbe geschieht in der Ethik. Die ethischen Wissenschaften können die Untersuchung der egoistischen Triebe nicht beseitigen. Um aber die Wirkung der verschiedenen Kräfte zu erkennen, müssen wir sie zuerst getrennt beobachten und dann an die Synthesis appelliren. Die gründliche Erkenntniss des wirthschaftlichen Lebens setzt die Kenntniss der treibenden Kräfte voraus, da diese Kräfte als Motive fungiren. Solcher Motive unterscheidet Syme drei: 1) egoistische, welche auf das eigene Interesse des Individuums Bezug haben, 2) hemeistische (ἡμεῖς), welche auf das gemeinschaftliche Interesse Bezug haben und 3) allostische (ἄλλος), welche auf das ausschliessliche Interesse Andrer Bezug haben.

Zur Erörterung des Werthes übergehend, hebt er tadelnd hervor, dass sich die Wissenschaft zu sehr mit dem Tauschwerth, zu wenig mit dem Nutzwerth beschäftigt hat. Hiedurch wurden überhaupt viele Güter von der Betrachtung ausgeschlossen. Die Elemente des Nutzwerthes bestehen in der Nützlichkeit und Seltenheit. Auch hier wünscht er eine striktere Fassung, betonend, dass die Grundlage alles Werthes das Bedürfniss ist: hiemit tritt dann wieder das ethische Element mehr in den Vordergrund, welches die ältere Schule vernachlässigt hat. Darum ist es auch unrichtig, von einem den Gütern inhärenten Werth zu sprechen, weil die Güter keinen besitzen und aller Werth auf menschliches Urtheil zurückgeführt werden muss. S. kritisirt auch einzelne Theile der Preistheorie; er greift — wie bemerkt — die Bezeichnung „Angebot und Nachfrage“ an, untersucht namentlich den Einfluss der Menge auf den Preis und widerlegt ganz besonders die Lohnfondtheorie.

Die wichtigsten Resultate des letzten Theiles lassen sich in Folgendem zusammenfassen: die ökonomische Wissenschaft betrachtet den Men-

schen vom ökonomischen, die Sozialwissenschaft vom sozialen Gesichtspunkte aus. Wenn es auch wahr ist, dass dort überwiegend die egoistischen, hier die hemeistischen Triebe herrschen, so schliessen sich beide doch nicht gänzlich aus. Erstens, weil wenn die Menschen wirklich nur von wirthschaftlichen Interessen geleitet würden, wie dies die Anhänger der deduktiven Schule voraussehen, die Vorbedingungen mangelten, welche zur Gründung der Gesellschaft nothwendig. Und wenn sich diese Ansicht realisirte, dann könnte die Gesellschaft nicht bestehen, weil das Ganze keine andere Eigenschaften besitzen kann, als dessen Theile. Es müssen also auch die sozialen Tendenzen zum Ausdruck gelangen, diese aber entwickeln sich in der Familie. Während die bisherige Nationalökonomie vom Individuum ausging und behauptete, dass, was für das Individuum gut sei, auch für das Ganze gut sei, muss die richtige Theorie von den sozialen Verhältnissen ausgehen. Die Nationalökonomie muss darum der Sozialwissenschaft untergeordnet werden. In der Wirthschaft sind also die egoistischen und hemeistischen Triebe gleich nothwendig, die sozialen Interessen aber bedürfen der Unterstützung der Ethik und so beruht denn das ganze wirthschaftliche System auf der Moral. — Die Nationalökonomie gehört in die Reihe der sogenannten Geisteswissenschaften. In diesen Wissenschaften ist die Vorhersagung unmöglich. Es ist aber auch gar nicht wahr, dass dies ein unentbehrliches Kriterion der Wissenschaft sei: die Geologie ist dazu nicht befähigt und die Vorhersagungen der Biologie und Psychologie sind nur qualitative. Aber die deduktive Schule konnte nur eine solche Wissenschaft befriedigen und so gelangte sie zu jenen abstrakten Theoremen, welche sie Naturgesetze nannte. Hieraus wieder folgte das der Wirthschaftspolitik entgegengeschleuderte Anathema, da ja die wirthschaftlichen Gesetze dieser Auffassung entsprechend mit eiserner Nothwendigkeit sich erfüllen. Dies ist freilich nicht wahr: die allgemeine Anwendung des laissez-faire würde zu einer Aufhebung alles Rechts führen. Ueberdies sehen wir ja, wie der Mensch auf allen Gebieten die Natur zu modifiziren trachtet, und dasselbe ist auch die Aufgabe des Staates auf dem Gebiete des Oekonomischen. Da die Gesellschaft als Ganzes auch in dieser Richtung ihre eigenen Ziele besitzt, bedarf sie eines Organes zur Erreichung dieser Ziele, da sie sich auf kein anderes verlassen kann. Und hiezu ist der Staat berufen.

Die geistvolle Studie Leslie's geht von der Thatsache aus, dass die bisherigen Resultate der aprioristischen Methode unbefriedigend sind. Die Theorie wirft kein Licht auf die Natur der Güter, welche höchst verschieden sind in ihren Arten, in ihren Wirkungen. Die Güter unterliegen im Laufe der gesellschaftlichen Entwickelung einer grossen Veränderung und eine der wichtigsten Erscheinungen der Wirthschaftsgeschichte ist die Entwickelung neuer Güterarten. Die Definition, dass unter Güter alles verstanden wird, was Tauschwerth besitzt, ist eine Abstraktion, welche gar kein Licht verbreitet über deren Verschiedenheiten und über die Gesetze der gesellschaftlichen Entwickelung. Die Definition ist nur als Negation der Merkantiltheorie entstanden, welche vorzugsweise einem Gute Werth beilegte. Nur bei Adam Smith findet man einige lichtvolle Bemerkungen über das Wesen und die Verschiedenheit der Güter. Hiemit

innig verknüpft ist jener Irrthum der Theorie, wonach deren leitendes Prinzip das Streben nach Reichthum bildet. Hiemit mag wohl ein oberflächliches Merkmal, aber nicht das tiefere Wesen der Wirthschaft berührt sein. Die allgemeine Bezeichnung des Strebens nach Reichthum fasst eine Reihe von Bedürfnissen, Wünschen, Gefühlen zusammen, deren wirthschaftlicher Charakter höchst verschieden ist und im Laufe der Geschichte mannigfache Veränderung erleidet. Würde jeder Mensch für sich all das produziren, wonach er begehrt, dann würde es recht klar werden, wie verschiedene Motive unter der Bezeichnung „Streben nach Reichthum" zusammengeworfen werden. Auch hier hat Smith weit Trefflicheres geleistet als seine Schüler. Eine genaue Untersuchung der verschiedenen Bedürfnisse ist aber selbst dann nothwendig, wenn man die Nationalökonomie rein als die Lehre vom Tausche betrachtet, weil ja die Wünsche im Grunde von dem Grad und der Richtung der Bedürfnisse abhängen. Unvollkommen ist die herrschende Theorie auch mit Hinblick auf die Menge der Güter. Die abstrakte Theorie hat hier einen höchst fragmentarischen Charakter. Sie besteht nur aus wenigen allgemeinen Sätzen, wie der, dass unter dem Einfluss der Begierde nach Reichthum das Bestreben stets auf deren Erlangen gerichtet ist, dass die Quantität durch die Arbeitstheilung bedeutend gesteigert wird, dass von den drei Produktionsfaktoren zwei, Arbeit und Kapital gewöhnlich zunehmen, der Boden dagegen stationär bleibt, etc. Diese Prinzipien sind aber nicht einmal durchaus richtig. Der Wunsch nach Reichthum ist nicht immer ein Sporn zur Arbeit, sondern auch häufig zu Unrecht, Betrug, Krieg etc. Dieselben Motive treiben den Einen zu Leichtsinn, zum Spiel, den Andern zu Ernst und Arbeit. Auch die Anschauungen über die Bedeutung der unproduktiven Konsumtion haben nur einen beschränkten Werth. Wo bleiben dann aber auch all die wichtigen Untersuchungen über das Streben nach Reichthum und dessen Einfluss auf die Arten der Güter, der Erwerbsformen, bei verschiedenen Kulturzuständen? Hierüber schweigt die abstrakte politische Oekonomie. Während aber die aprioristische Theorie über die Ursachen, welche Natur und Menge der Güter beeinflussen, wenig Licht verbreitete, hat sie die Theorie der Einkommensvertheilung auf ein dürres Tauschproblem reduzirt. Es darf dies auch angesichts der bisher befolgten Methode Niemand wundern. In Wahrheit ist ja die ganze Oekonomie eines Volkes, dessen Beschäftigungen, je nach den Geschlechtern, Natur, Menge, Vertheilung und Konsum der Güter das Resultat einer langen Evolution, welche Kontinuität und Wechsel vereinigt und welche nicht auf die ökonomische Seite beschränkt ist. Die Gesetze, aus welchen diese Ergebnisse folgen, müssen in der Geschichte gesucht werden und in den allgemeinen Gesetzen der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Entwickelung. Grade das letztere muss besonders betont werden, denn jede einseitige Betrachtung der sozialen Erscheinungen führt zu Irrthümern: die sozialen Erscheinungen haben eine ökonomische, juristische, politische, moralische Seite; sie alle hängen innig mit einer zusammen und verfolgen in ihrem Wechsel eine parallele Bewegung. Der Reichthum einer Nation ist ein historisches Ganzes, ein Produkt der Entwickelung, die Wirthschaft eine historische Struktur, die nicht anders erklärt werden kann. Die Er-

kenntniss dieser Thatsache drückt sich selbst in den Schriften neuerer englischer Economisten der deduktiven Schule aus, indem dieselben geneigt sind, zuzugeben, dass das früher als Ideal für alle Zeiten betrachtete Wirthschaftssystem des heutigen England eigentlich ein Resultat der Geschichte dieses Landes, der Entwickelung dieses Landes ist, welches nicht ohne Weiteres auf andere Länder übertragen werden kann, dass es ein System ist, resultirend aus dem heutigen Zustande Englands, wie ja Bagehot sagt: „It is restricted to a single kind of society — a society of competitive commerce, such as we have in England.“ Endlich betont Leslie, dass die Nationalökonomie, als ein Zweig der Sozialwissenschaft, diesen Zusammenhang berücksichtigen und dem entsprechend ihre Prinzipien entwickeln muss. Aus alledem folgt, dass die aprioristische Methode über die Gesetze, welche die Natur, die Menge, die Vertheilung der Güter beherrschen, keine Aufklärung zu bieten vermag, dass weiter die eigentliche wissenschaftliche Methode der Nationalökonomie nur die historische sein kann, welche gleichzeitig den Zusammenhang zwischen der wirthschaftlichen und allgemeinen Geschichte zu erörtern hat; die wahren Gesetze der Wirthschaft sind Entwickelungsgesetze und diese zu entdecken, zu erklären vermag nur die historische Methode. Gleichzeitig soll aber eine wahre Verbindung mit der Sozialwissenschaft, wie sie überdies bei den klassischen Schriftstellern zu finden ist, die Koexistenz und Sequenz der ökonomischen und sonstigen sozialen Erscheinungen erklären.

Die Session des Jahres 1878 der British Association wird für die Geschichte der englischen Nationalökonomie von nicht geringer Bedeutung sein. Die in den letzten Jahren immer ungünstiger beantwortete Frage, ob die Nationalökonomie und Statistik einen gerechten Anspruch haben, in dieser der strengen Wissenschaft dienenden Körperschaft vertreten zu sein, wurde von dem Präsidenten der Sektion für Nationalökonomie, Ingram, zum Gegenstand eines höchst interessanten Vortrags gemacht, der sich im Wesentlichen in folgendem Gedankenkreis bewegt.

Die Thatsache, dass die Bedeutung der Nationalökonomie, ihr Anspruch theils als Wissenschaft, theils als wichtige praktische Doktrin bezweifelt wird, ist nicht isolirt. Sie findet in verschiedenen Körperschaften, in Zeitschriften, bei Schriftstellern des Fachs Ausdruck. Bei der Centennialfeier des Wealth of Nations wird der unbefriedigende Zustand der Wissenschaft betont. Die Zeitschrift Mind sagt in einem Artikel, dass keine Thatsache so bemerkenswerth ist, als der geringe Einfluss der Nationalökonomie auf die neue Generation. Cairnes sagte schon im Jahre 1870, dass die Nationalökonomie als unfruchtbare, ja der Reform schädliche Disziplin betrachtet wird, und dass man ihr nur für die in der Vergangenheit geleisteten Dienste dankbar ist. Jevons sagt, dass so wie einst die Naturwissenschaften gehasst wurden, gegenwärtig die Nationalökonomie missliebig geworden ist. Sie wird von allen Parteien ziemlich desavouirt. Während die Arbeiterklasse schon längst antipathisch die Lehren der Nationalökonomie betrachtete, hat jüngst einer der eifrigsten, ja blindesten Apostel der Manchesterlehren, Miss Martineau, in ihrer Autobiografie Folgendes gesagt: So bedeutende Theile dieser Wissenschaft müssen gründlich umgearbeitet werden, dass es überhaupt fraglich scheint, ob die

künftigen Generationen ihr mehr verdanken werden, als die grosse Wahrheit, dass auch auf diesem Gebiete grosse Gesetze herrschen, wie in dem weiten Reiche der Natur. Die Gegner der Nationalökonomie gehen von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Ein Theil bestreitet überhaupt, dass die ökonomischen Erscheinungen wissenschaftlich behandelt werden können, ein andrer hält nur die bisherige Forschungsweise und darum auch die bisherigen Resultate für verfehlt. Die Widerlegung der ersten Behauptung hält J. für überflüssig, und er erklärt, dass wenn es überhaupt eine Sozialwissenschaft giebt, die politische Oekonomie jedenfalls der wichtigste Zweig derselben sei. Indem also J. diese Anschauung verwirft — wobei er auch Price eingehend widerlegt — giebt er vollkommen zu, dass die frühere Behandlungsweise der Nationalökonomie verfehlt und dieser Umstand allein an der Abnahme der Autorität dieser Wissenschaft schuld sei. Die Fehler der bisherigen Methode fasst J. — mit Berufung auf die geistvolle Arbeit Comte's — in Folgendem zusammen: die isolirte Inbetrachtnahme der ökonomischen Erscheinungen ohne Inbetrachtnahme der gesammten sozialen Erscheinungen, die fehlerhaft abstrakte Behandlung der meisten ökonomischen Fragen, das Ueberwiegen der deduktiven Methode und die zu kategorische Formulirung ihrer Schlüsse. J. beruft sich, was den ersten Punkt betrifft, auf die innige Relation der verschiedenen sozialen Phänomene, welche als ein Ganzes, eng Zusammenhängendes betrachtet werden müssen; er hebt hervor, wie die Meister der Wissenschaft, Smith und Mill, im vollen Bewusstsein dieser Thatsache stets das Ganze des sozialen Lebens vor Augen hatten, während beschränkte Nachfolger, wie Senior, mit der Pedanterie des Purismus alle nicht ökonomischen Gesichtspunkte ausser Augen liessen. Während Mill ausdrücklich erklärt, die politische Oekonomie sei untrennbar verflochten mit den übrigen Zweigen der Sozialphilosophie und ferner, wir können keinen Theil des sozialen Lebens an sich, sondern nur durch eine Gesammtbetrachtung des ganzen sozialen Lebens verstehen, haben Epigonen das ganze soziale Leben auf die Kategorie des Wirthschaftlichen reduziren wollen. Die ökonomischen Fragen müssen in Zusammenhang betrachtet werden mit dem gesammten sozialen Leben, es muss eine soziale Wissenschaft entstehen, welche eine richtige ökonomische Doktrin darbietet, aber freilich noch mehr als dies, nämlich eine richtige soziale Theorie; nur dann können die ökonomischen Theorien wieder grössere Autorität gewinnen. Selbst vom Standpunkt des ökonomischen Lebens allein darf nie vergessen werden, dass die Entscheidung über die Regulirung wirthschaftlicher Angelegenheiten nicht allein auf Motiven beruht, welche dem wirthschaftlichen Gebiete angehören, sondern auf Erwägungen über die höheren Aufgaben der Gesellschaft und den Endzweck des Kollektivlebens der menschlichen Race. Und wenn wir jene umfassendern Fragen vor Augen halten, welche grade die Gegenwart bewegen, und welche in innigerm Kontakt stehen mit unsern moralischen Konzeptionen, dann dürfen die Fragen über die Endaufgaben der sozialen Vereinigung nicht ausser Augen gelassen werden; dies hat Mill erkannt, welcher ein offenes Auge hatte für alle hohen Ideen und wusste, dass das praktische Leben der Menschheit nicht nach dem engen Gesichtspunkt des materiellen Egoismus geleitet

werden kann. Der ökonomische Fortschritt muss eben dem geistigen und moralischen Fortschritt der Menschheit untergeordnet werden. Der zweite Fehler, der einer zu abstrakten Fassung der nationalökonomischen Doktrin, wird auch hier namentlich Ricardo zugeschrieben. Die Beziehung des Konkreten zum Abstrakten wurde unrichtig festgestellt. Die fundamentalen Begriffe wurden subtilisirt, bis sie den Boden des Realen vollständig verlassend, in den nebelhaften Regionen der Metaphysik sich verloren; mangelhafte Abstraktionen wurden zur Grundlage der wissenschaftlichen Systeme gewählt, reine Abstraktionen wurden als Realitäten betrachtet und damit die praktischen Verhältnisse des Lebens unter einem total falschen Lichte betrachtet, wie dies die Lohnfondtheorie, die Arbeitslohntheorien, Grundrenten etc. zeigen. Der dritte Fehler liegt in der ausschliesslichen Betonung der deduktiven Methode. Die aprioristische Methode übersieht das treibende Agens der sozialen Bewegung, übersieht den angehäuften Einfluss der vorhergehenden auf die folgenden Generationen, ein Einfluss, welcher zu komplizirt ist, um deduktiv verfolgt werden zu können. Jedes Gebiet des sozialen Lebens unterliegt der Transformation, nicht etwa einer willkürlichen, sondern einer gesetzmässigen und wenn wir eines dieser Gebiete verstehen wollen, so müssen wir diese Transformationen studieren, indem wir jede folgende Form in Beziehung zu den vorhergehenden und gleichzeitigen untersuchen. In der That existirt kein wichtigeres philosophisches Theorem, als dass die Natur jeder sozialen Erscheinung von einiger Komplexität ohne die Geschichte nicht verstanden werden kann. Die Gesetze der ökonomischen Konstruktion und Bewegung der Gesellschaft werden in erster Linie durch Beobachtung gewonnen, welche zumeist aus der Geschichte geschöpft und durch die Deduktion verificirt werden. Für die Theorie, wie für die Praxis ist die Erforschung der historischen Entwickelung unentbehrlich. Der letzte Fehler, der der absoluten Formulirung der wissenschaftlichen Ergebnisse, folgt aus der aprioristischen, unhistorischen Methode, welche die geschichtlichen Unterschiede übersehend, ihre Resultate auf alle Zustände der Gesellschaft, und überhaupt auf alle Gesellschaften zu beziehen geneigt ist. Sie sieht von den durch Kultur, Religion, Nationalität, Klima etc. gesetzten Unterschiede ab und sucht abstrakte, allgemeine Wahrheiten, welche aber dann auch zumeist, wie die der Mathematik, formelle Wahrheiten sind. Zu demselben Resultate führte auch der Umstand, dass diese Wissenschaft ein allgemeines, höchstes, für alle Zeiten und Orte maassgebendes Ideal suchte, anstatt vorerst mit der Erkenntniss der Thatsachen und dann mit den aus diesen sich ergebenden und für verschiedene Zeiten und Orte unbedingt verschiedenen praktischen Regeln sich zu begnügen. Dabei passirte der Wissenschaft das Malheur, dass man als dieses Ideal und als diese allgemeinen Wahrheiten das betrachtete, was eigentlich nur für England, und auch nur für das heutige, nach dem Prinzip der freien Konkurrenz organisirte England wahr ist. In Wahrheit beruhen aber alle Theoreme der englischen Schule auf der Hypothese einer sozialen Organisation und Entwickelung, wie sie das moderne England darbietet und wo diese Supposition nicht erfüllt ist, dort werden auch diese Theoreme uns häufig im Stich lassen. Auf diesen Fehler der unbedingten Form der

Enunziation wirthschaftlicher Lehrsätze wurde schon häufig hingewiesen, am frühesten auf die Unrichtigkeit des absoluten laissez faire. Aus alledem folgert J. jedoch noch durchaus nicht, dass Alles, was die herrschende Schule darbietet, werthlos sei. Die Aufgabe der Economisten besteht gegenwärtig darin, die bisher errungenen Wahrheiten in einem zusammenhängendern Ganzen zusammenzufassen, die Grundlinien zu konstruiren, das induktive Material, das Geschichte und Statistik bieten, zu verwerthen, und die Lehrsätze in engere Beziehung zu den allgemeinen Lehren der Soziologie zu bringen [1]).

Wir wollen hier noch schliesslich das neueste Werk Price's berücksichtigen, der sich im ersten Abschnitt gleichfalls mit dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft beschäftigt. Auch er ist mit demselben unzufrieden, kommt aber zu dem höchst unbegreiflichen und schon zur Genüge widerlegten Schluss, dass die Nationalökonomie überhaupt keine Wissenschaft sei und sich damit begnügen müsse, gemeinverständliche Lehren zu verbreiten; doch hören wir ihn selbst.

Schon die Bezeichnung der Wissenschaft soll die Abweichung von den bisherigen Richtungen kennzeichnen. Price nennt seine Wissenschaft „Practical Political Economy"; er will damit sagen, dass sie eine Wissenschaft des Alltagslebens sei, dass sie die praktischen Bedürfnisse vor Augen halten, sich an den praktischen Verstand des Volkes wenden solle, während sie, durch Ricardo namentlich, eine abstrakte, gelehrte, spitzfindige und für das Volk unverständliche und unnütze Doktrin wurde. Die politische Oekonomie findet ihren Gegenstand im praktischen Leben. Sie studirt diesen Gegenstand, hebt dessen Wesenheiten hervor, erklärt sie dem gemeinen Verstand und reinigt denselben von den Irrthümern des Denkens und Handelns. Sie zeigt uns, was die Menschen, von jeher als vernünftig betrachtet und gethan, und ist überhaupt nur deshalb entstanden, weil viele unvernünftig gehandelt haben. Und weil sie eben gegen die alltäglichen Irrthümer ankämpft, muss sie eine Wissenschaft für das Volk sein. Der Beweis der Wahrheit dessen, was sie lehrt, liegt in der allgemeinen Verständlichkeit. Ihr Publikum sind die Arbeiter auf dem Felde und in der Fabrik, der Krämer und Grosshändler, und sie muss deren Sprache sich aneignen. Schiesst sie über dies Ziel hinaus, so hat sie ihren Beruf verfehlt; sie mag dann grübelnde Denker unterhalten, aber sie hört auf eine Macht zu sein, einen Werth zu haben. So hat auch Adam Smith die Wissenschaft aufgefasst: seine Erörterungen dringen in das Herz des Alltagsmenschen. Aber seine Nachfolger waren mit dem niedrigen Piedestal nicht zufrieden: sie wollten daraus eine Wissenschaft mit wissenschaftlicher Methode machen: sie wurden Lehrer einer grossen Wissenschaft; sie sprachen von ökonomischen Gesetzen, wie der Astronom vom Gesetz der Gravitation, der Chemiker von dem Gesetz der Wahlverwandtschaft. Das Bestreben war vollkommen gerechtfertigt, war edel; aber weder die Wissenschaft, noch das praktische Leben haben dabei gewonnen und die Bedeutung, und der Einfluss der Wissenschaft hat sehr

---

1) Im Novemberheft des Nineteenth Century polemisirt Lowe gegen Ingram und schliesst damit, dass er die unerschütterlichen Resultate der alten Wissenschaft der nebelhaften Zukunftswissenschaft vorziehe.

stark abgenommen. Es wagt sich Jeder, abweichend von den Lehren der Nationalökonomie zu handeln und seiner eigenen Einsicht zu folgen, während Jeder den Lehren des Astronomen, des Chemikers, des Physikers Folge leistet. Soll das Ansehen der Nationalökonomie nun wieder hergestellt werden, so muss die frühere Art und Weise verlassen werden. Nun sagt man aber: die Nationalökonomie ist eine Wissenschaft und muss als solche behandelt werden. Die Frage ist also: Ist die Nö. eine Wissenschaft? Indem Price auf die Unbestimmtheit der Grundbegriffe Gut, Produktion etc. hinweist, kommt er zu dem Schlusse, dass die Nationalökonomie die Anwendung des gesunden Menschenverstandes auf alltägliche Erscheinungen ist. Hier ist nichts von einer Wissenschaft, nichts von einem Gesetz, sondern nur Tendenzen und Gemeinplätze, welche aller Welt zu allen Zeiten bekannt waren. Und diese soll die Nationalökonomie auch nicht verlassen um in chimärischen Höhen einherzuwandeln, wo uns nur Irrthümer erwarten.

Die politische Oekonomie ist keine Wissenschaft im strengen Sinne. Was ist sie also denn? Sie ist eine Untersuchung über die allgemeinen Prozesse der Produktion und Distribution der Güter. Sie erörtert die Natur der wirthschaftlichen Vorgänge, sie sammelt ihre Beobachtungen und Erfahrungen zu einem systematischen Ganzen. Ihre Lehren sind in einem Ganzen methodischer Kenntnisse vereinigt, welche die Hauptfakten und Wesenheiten der wirthschaftlichen Prozesse umfasst. Produktion und Distribution von Gütern sind Operationen von weitestem Umfange und komplizirter Natur, sie können aber gruppirt und als einheitliches Ganzes betrachtet werden. Hier ist aber trotzdem nichts von einer eigentlichen Wissenschaft, keine Deduktion, schrittweise vorwärts schreitend von den obersten Prinzipien, noch eine induktive Konstruktion wirthschaftlicher Gesetze. Was man gewöhnlich ökonomische Gesetze nennt, hat weder absoluten noch allgemeinen Charakter. Man findet immer Menschen, welche gegen ihr Interesse handeln: sie weisen tagtäglich Verfahrungsweisen zurück, welche geeignet sind, ihre Arbeit zu erleichtern und zu verkürzen. Die Wahrheiten der Nationalökonomie sind Prozesse, welche aller Welt bekannt sind, und wenn sie auseinandergesetzt werden, ruft jeder Hörer aus, das schon früher gewusst zu haben. Die entgegengesetzte Richtung hat dahin geführt, die Autorität der Nationalökonomie zu untergraben. Dass dies die heutige Stimmung ist, wird allgemein zugegeben. Wir kennen nun deren Ursache und können sie vermeiden. Die allgemeinen Wahrheiten der Nationalökonomie werden von den zivilisirten Völkern nicht zurückgewiesen, aber sie beruhen nicht mehr auf der Autorität der Wissenschaft. Man perhorrescirt es nicht mehr von allgemein gehaltenen wirthschaftlichen Gesetzen abzuweichen und der Vorwurf, diesen Gesetzen entgegenzuhandeln, wird heute weniger denn je beachtet. Die Meisten fühlen, dass, was sie brauchen, durch ihren eigenen Verstand gefunden werden kann. Ursache dieser Erscheinung ist die Art der Behandlung, wie sie von Ricardo eingeführt wird, von dem gesagt wurde „as beginning in dry principles, and going with unappreciated reasonnig to conclusions that are as dry“, von Mill, der durch seinen Vater, den ältern Mill, und Ricardo selbst diese Behandlungsweise der

Wissenschaft schon in den frühesten Jahren einsog, fortgesetzt und auch von neuern Schriftstellern, wie Cairnes, befolgt wurde. Der Jargon der Nationalökonomie wurde der grossen Masse des Volkes immer fremder, denn sie sprach von den Dingen des alltäglichen Lebens ganz anders, als gewöhnliche Menschen, und so ging der Nutzen, den die Nationalökonomie bieten konnte, verloren. Hiergegen giebt es nun nur eine Abhilfe: die Nationalökonomie muss die falsche Richtung verlassen, welche sie seit Ricardo eingeschlagen und auf den Standpunkt des „Wealth of Nations" zurückkehren. Sie muss ihren Standpunkt auch insofern ändern, als die beschränkte Wichtigkeit der materiellen Güter, der höhere Rang andrer Zielpunkte der menschlichen Gesellschaft nie ignorirt werden darf. Erst wenn dies geschieht, wird die Nationalökonomie ihre grosse Aufgabe erfüllen können.

Die Resultate der weiteren Abhandlungen können wir in Folgendem zusammenfassen. Price zeigt die grosse Verschiedenheit, welche in der Auffassung des Werthes vorherrscht und endlich dahin führte, dass angeblich Jevons auf den Ausdruck „Werth" ganz verzichten wollte. Nach einer Kritik der älteren Ansichten findet P., dass dem Werth ein subjektives Gefühl zu Grunde liege, welches denselben beherrscht. Die Nützlichkeit des Objekts, in dem Gefühle des Subjekts wiedergespiegelt, giebt den Werth. (Every utility recognised by any mind, and calling up a desire for its possession, brings value into existence, whatever may be thought of such a desire in respect of morality or rationality.) Hieraus folgert er auch die Unmöglichkeit eines universellen Werthmaassstabes, als welcher auch die Arbeit, die ja selbst verschieden und die ja auch nicht das alleinige Produktionselement der Güter ist, nicht betrachtet werden kann. Es giebt eben nach ihm keinen anderen Grund für den Werth, als das Gefühl des Begehrens und dieses ist seiner Natur nach nicht geeignet, einen Maassstab abzugeben. — Im nächsten Kapitel beschäftigt sich P. mit den Begriffen Tausch und Preis. Auch hier zeigt sich seine Antipathie, ja wir möchten sagen, sein Horror gegen jedes wissenschaftliche Gesetz. Wie überall, so ist es auch hier namentlich Mill, mit dem er ein Hühnchen zu pflücken sucht. Anknüpfend daran, dass nach Mill das Gesetz des Preises nur im Grossen sich bewährt, im Kleinhandel und bei Spezialfällen aber zahlreiche Abweichungen vorkommen, leugnet er überhaupt den Werth solcher Gesetze. (The pursuit after science in such regions would be waste of time; and such laws pure imagination S. 73.) Er leugnet, dass Jedermann stets am billigsten Markt zu kaufen trachte. (Men will not uniformly buy in the cheapest market.) Dem wirken zahlreiche moralische Faktoren entgegen, bei deren Ausserachtlassung die Wissenschaft auf Sand gebaut ist, da sie die mannigfachen Verhaltungsweisen der Menschen den Gütern gegenüber nicht zu erklären vermag. (Moral forces have and ought to have power to influence conduct in economical as well as in every other department of human life. The grand idea of constructing a science of Political Economy on a law of human nature, that men will steadily pursue what most promotes their interest through the agency of competition, rests on a foundation of sand. — If such is its vocation, it will never explain the manifold diversities of human con-

duct with respect to wealth S. 74.) Ein wissenschaftliches Gesetz über den Preis ist unerfindlich, und es lassen sich höchstens Tendenzen wahrnehmen, welche sich bei der Gestaltung der Preise geltend machen. Solche sind die Nützlichkeit, die Seltenheit und die Schwierigkeit des Erlangens. Nun theilen sich die Waaren mit Rücksicht auf den Preis in zwei Klassen, solche beschränkter Quantität, bei welchen der Preis mit den Produktionskosten wenig zusammenhängt, und solche, welche in beliebiger Quantität hergestellt werden können und deren Preis durch die Produktionskosten bestimmt wird. Unter Produktionskosten versteht er alle für die Herstellung gebrachten Opfer. Einige Bemerkungen über Nachfrage und Angebot folgen, und das Kapitel schliesst mit dem caeterum censeo: Exchanges and their conditions cannot be reduced to scientific rule. — Ueber das Kapital finden wir wenig Neues; wichtig halten wir die stärkere Betonung des reproduktiven Charakters desselben, so dass eigentlich das Wesen des Kapitals in der reproduktiven Natur der Konsumtion liegt. Durch Klarheit zeichnet sich auch die Erörterung über die Kapitalskrisen aus; er betont, dass allgemeine Ueberproduktion — wie ja auch durch andere, namentlich Say (Théorie des débouchés) erörtert — unmöglich sei, da ja die Produktionkrisis eben darin besteht, dass während auf einer Seite viel produzirt wird, auf der andern die genügende Kauffähigkeit, also Produktivität mangelt. — Was Price in den folgenden Erörterungen über Kapital- und Unternehmungsgewinn, über Arbeitslohn, über Freihandel, über Trades-Unions sagt, ist immer klar und gemeinverständlich, selten neu, manchmal aber unrichtig und hyperorthodox. Die Analyse des Unternehmungsgewinnes glauben wir loben zu dürfen, ebenso die Widerlegung der Wagesfundtheorie, welche übrigens für die deutsche Wissenschaft, namentlich seit Hermann, nicht von Wichtigkeit ist. Dagegen scheint uns seine Auffassung der Arbeit als Waare mit seinem Ausgangspunkte, wonach der Arbeiter der Verkäufer von moralischen Eigenschaften ist, nicht ganz konsequent. Viel Wahres sagt er über die gegenseitige Abhängigkeit von Kapital und Arbeit; sehr wichtig scheint uns der Hinweis auf die allgemeinen wirthschaftlichen Folgen der Strikes, welche weit über die Arbeiterkreise hinausgreifen. Von der Hebung des Standard of life erwartet er die bedeutendsten Folgen für die günstigere Vertheilung des Nationaleinkommens. Was er von den Trades-Unions sagt, ist hinlänglich bekannt und unsrer Ansicht nach zu orthodox. Die Lösung der Arbeiterfrage erwartet er von dem gegenseitigen Vertrauen und guten Willen der Arbeiter und Arbeitgeber, wobei auch die Geistlichkeit eine nützliche Rolle spielen könne. Den Freihandel verehrt er bis zum Extrem; nach ihm ist es der einzige Punkt der Nationalökonomie, welcher vollständig bewiesen werden kann. Für die einschränkenden Bemerkungen bekommt Mill auch hier wieder, wie überall, wo nur möglich derbe Hiebe. Warum nicht auch Smith und Cobden, welche den Freihandel durchaus nicht als Axiom behandeln? Bezüglich der Rententheorie widerlegt er die Ansicht, als ob dieselbe ein Produkt der deduktiven Forschungsweise wäre, und dann die Ansicht, als ob dieselbe — wie dies Manchen aus Ricardo zu folgen scheint — nur das Resultat der relativen Fruchtbarkeit wäre: die Rente ist ein Ergebniss

zahlreicher Faktoren. Auch tritt er der Mill'schen Ansicht entgegen, als ob dem Grundbesitz der Charakter eines Monopols zukäme. Die Ansichten Price's bezüglich Geld und Bankwesen, welche den Inhalt der letzten drei Kapitel bilden, sind bekannt.

Wir haben der Price'schen Arbeit hier speziell wegen der darin ausgesprochenen Ansicht über den unbefriedigenden Zustand der herrschenden Theorie gedacht. Die positiven Ergebnisse derselben können uns aber durchaus nicht befriedigen. Er fällt vorerst in das entgegengesetzte Extrem der frühern Schule, indem er nirgends Gesetze zulassen will, und bis zu den kleinsten Details des Alltagslebens niedersteigend, es für absolut unmöglich hält, allgemeine Theoreme zu gewinnen. Die Nationalökonomie müsste sich demnach darauf beschränken, Alltagswahrheiten zu predigen, über das Sparen, das Arbeiten etc. Uns ist diese Schlussfolgerung des geehrten Professors von Oxford ebenso unerklärlich, wie die fortwährende Nergelei an Mill, dessen Leistung gewiss nicht unter dem Niveau der „Practical political Economy" steht. Wir vermissen bei Price den rechten wissenschaftlichen Sinn; gegen die Trefflichkeit mancher praktischen Aperçus haben wir keine Bemerkung. Der Schluss aber, die Nationalökonomie soll darauf verzichten, eine Wissenschaft zu sein, ist ein Paradoxon und uns total unverständlich.

Blicken wir auf die obige Skizze zurück, so sehen wir, dass die Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft eine allgemeine ist; von Price's unbegreiflicher Caprice abgesehen, herrscht auch darüber ziemliche Uebereinstimmung, auf welchem Wege die Fortbildung der Wissenschaft gesucht werden muss. So können wir denn, nachdem am Kontinent im Allgemeinen schon viel früher die englische Wirthschaftstheorie vielfach eingeschränkt, modifizirt wurde, und jetzt auch England dieselbe so ziemlich desavouirt, sagen, dass in der That die alte Schule als überwunden betrachtet werden kann. Der Kampf, welchen in erster Reihe der neuzeitige Sozialismus in seinen verschiedenen Gestalten und mit verschiedenen Waffen gegen die individualistische, absolute Nationalökonomie geführt, hat dahin geführt, dass die Wissenschaft, die bisher mit Hartnäckigkeit vertheidigten Punkte aufgegeben und festere Positionen bezogen hat. Wir werden die herrschende Theorie fernerhin nur mit dem Beneficium inventarii übernehmen und weitergeben und Alles, was in derselben irrig und unbrauchbar ist, ausscheiden; wir werden uns fernerhin jener Methoden bedienen, welche uns allein zu positiven Resultaten führen können und diesen niemals eine weitere Formulirung geben, als ihrem wahren Inhalte entspricht; wir werden endlich bei der Grundlegung der wirthschaftlichen Doktrinen nicht jene allgemeinen Grundsätze vergessen, welche für das ganze sittliche Leben des Menschen massgebend sind, auch jene höchsten Zielpunkte nicht, welche einzig und allein der jahrhundertelangen Arbeit der Menschheit würdig sind. Die Bahn der Forschung ist nun wieder einmal überall, wohin wir blicken, frei geworden und die Wissenschaft wird gewiss häufig Gelegenheit haben, die Resultate zu verzeichnen, welche die neue Bewegung auf einem der wichtigsten Gebiete der Untersuchung zu Tage fördern wird.

Dr. B. Weisz.

XII.

Die Wohlfahrts-Einrichtungen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Berlin 1878. 70 SS.

Der Pariser Kongress für Wohlfahrts-Einrichtungen. 17 SS. Separat-Abdruck aus dem Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 16. Jahrg. 1878.

Die in der ersten Schrift gebotene Uebersicht fasst, wie es in der Einleitung heisst, „ausschliesslich diejenigen Wohlfahrtsanstalten ins Auge, welche auf der Grundlage gegenseitiger Selbsthülfe beruhen". Sie wünscht zu veranschaulichen, in welchem Umfange innerhalb des Kreises einer mehr als 60,000 thätige Mitglieder zählenden Berufsgemeinschaft durch das Prinzip freiwilliger Fürsorge Wege erschlossen wurden, welche das Einzel- nnd Familienwohl ihrer Angehörigen nachhaltig fördern helfen. Es kommen dabei in Betracht: 1. die Post-Armen- bez. Post-Unterstützungskasse, zu welcher der Grund bereits 1711 gelegt wurde. 2. Die Post-Sterbekasse seit 1826. 3. Die Organisation des Lebensversicherungswesens, welche 1867 in Angriff genommen wurde. 4. Ein einheitliches, 1872 eingerichtetes System von Spar- und Vorschussvereinen. 5. Eine besondere Stiftung von 1872 zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles: die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. — Hiermit ist die Zahl der Wohlfahrtseinrichtungen für die Postbeamten aber keineswegs geschlossen, denn es treten noch die von Reichswegen getroffenen hinzu d. i. die allgemeine Pensionskasse und die Witwen- und Waisenkasse. Diese sowie die kleineren Lokalverbände, die noch existiren, sind hier nicht berücksichtigt.

Schon aus dem Gesagten geht die hohe Bedeutung des für Unterstützung der Postbeamten Geleisteten klar hervor und das Interesse, welches die vorliegende Schrift bietet, die auf wenig Blättern mit vorzüglicher Klarheit die Geschichte, die gegenwärtige Organisation und die Resultate dieser Institute vorführt. — Ueberall regt sich das Streben die Vorsorge für die Zukunft zu erweitern und einer Verarmung der vermögenslosen „Arbeiter" aller Bildungsstufen durch Versicherung und billige Darlehn zur rechten Zeit vorzubeugen. Man weiss, wie schwer es ist grade die ärmere Klasse zur Lebensversicherung heranzuziehen, es ist deshalb nicht hoch genug zu veranschlagen, dass darauf von Seiten der Postverwaltung mit Energie hingearbeitet werde. Wir legen deshalb den Hauptwerth auf die beiden neuesten sub 3 und 4 angeführten Schöpfungen des jetzigen genialen Generalpostmeisters Stephan, die in kürzester Frist einen ausserordentlichen Erfolg erzielt haben (es sind in 7 Jahren 6,569 Lebensversicherungen über $15^1/_2$ Mill. Mark abgeschlossen. Die Zahl der Mitglieder der Spar- und Vorschussvereine belief sich 1877 auf 26,961, das Vereinsvermögen auf 3,8 Mill. Die Vorschüsse betrugen im Jahre 2,2 Mill. Mk., die Verwaltungskosten 355 Mk.) und beweisen, wie segensreich die Staatsverwaltung als grösster Arbeitsgeber zu wirken und direkt wie indirekt durch ihr Beispiel zur Lösung der sozialen Frage beizutragen vermag, wenn freilich auch zu berücksichtigen ist, dass kein

anderer Verwaltungszweig einen so vortrefflichen Apparat zur Unterstützung der Unternehmungen aufzuweisen hat als gerade die Post. — Wir müssten den Inhalt des Schriftchens vollständig abdrucken, wollten wir näher auf die Einzelheiten eingehen und verweisen daher besser auf das Original. Eine Frage aber drängt sich unwillkürlich beim Lesen der Schrift auf, nämlich, in welchem Verhältniss stehen die durch jene Einrichtungen von den Beamten beanspruchten Beiträge zu ihrer Besoldung, und um wie viel stehen sie sich durch diese Kürzungen während ihrer Dienstleistung schlechter als andere Staats- oder Privatbeamte. Unsere Gehalts- und Lohnstatistik ist noch sehr unzureichend. Der deutsche Generalpostmeister hat schon so Ausserordentliches auf dem statistischen Gebiete geleistet und ist den anderen Behörden auch hierin so bedeutend vorausgeeilt, dass wir hoffen dürfen, er werde auch hierauf früher oder später eine Antwort ertheilen.

Die vorliegende Brochüre nimmt aber unsere Aufmerksamkeit noch weiter in Anspruch, indem sie einen Plan zu einem Postsparkassensystem für das deutsche Reich bringt, nach welchem die Postbehörde jetzt nach langem Bedenken glaubt das seit 1861 in England segensreich wirkende Institut auf deutschen Boden verpflanzen zu können. Es wird ausführlich und ausreichend motivirt, weshalb bisher hierauf nicht eingegangen wurde, indem man zunächst den schon in Frankreich gemachten Versuch nachahmen wollte und den vorhandenen Sparkassen die Postexpeditionen des Bezirks zur Annahme und Auszahlung von Geldern gegen geringe Gebühr zur Disposition stellte. Nachdem hier aus unglaublicher Kurzsichtigkeit gar nicht und auch in Frankreich unzureichend davon Gebrauch gemacht wurde, ist die Aufnahme des englischen Verfahrens allerdings in hohem Maasse erwünscht.

Mit Recht wird in der Schrift gesagt, dass das Interesse der Sparkassenvorstände mehr auf die vortheilhafte Unterbringung der Sparkassenkapitalien als auf die Anregung zum Sparen im Publikum gerichtet scheine. Wir möchten hinzufügen, dass zugleich das übertriebene Streben hervortritt grosse Reservefonds aufzuspeichern, die dann nur zu häufig in einer Weise zur Verwendung kommen, durch welche der vorzüglich betheiligten Klasse kein Vortheil der ihr entzogenen Zinsen gewährt wurde, z. B. zum Bau eines Kirchthurms (Merseburg), eines Gymnasiums (Jena) etc. — Die Anlage der Spargelder selbst ist gegenwärtig in den Gemeinde- und Kreis-Sparkassen auch nicht der Art, dass sie den Einlegern selbst vorzüglich zu Gute käme, selbst die Anlage in kleinen Hypotheken ist neuerdings und mit Recht sehr eingeschränkt, so dass auch aus diesem Grunde eine Rücksicht auf dieselben nicht zu nehmen ist. Im Gegentheil kann ein auf dieselben ausgeübter Druck sehr erwünscht wirken, denn sie haben vielfach einen Charakter angenommen, der ihrer Natur zuwider ist, indem sie von Leuten mit grösserem Einkommen wie ein gewöhnliches Bankinstitut benutzt werden, in welche sie nicht nur die kapitalisirten Beträge einlegen, sondern die laufenden Ueberschüsse, die fortdauernd wieder zurückgezogen werden, wodurch die ganze Verwaltung gewaltig erschwert und unsicher gemacht wird. Wie in England und Italien so wird auch in Deutschland die Post weit ausschliesslicher von der ärmeren

Bevölkerung benutzt werden und zwar als eigentliche Sparkasse, wodurch viele der jetzt bestehenden Sparinstitute überflüssig werden und das sich sonst noch daran betheiligende Publikum zu den Bankgeschäften seine Zuflucht nehmen und den weit angemesseneren Kontokurrentverkehr eröffnen wird. Alle sonstigen Punkte, welche dafür und dagegen sprechen, sind in der Schrift mit Schärfe und Klarheit behandelt. Hoffen wir, dass das Streben der Reichs-Post-Verwaltung bei dem gesetzgebenden Körper die entsprechende Würdigung und Unterstützung findet. Dem in Rede stehenden Schriftchen wünschen wir aber die weiteste Verbreitung.

In der zweiten Brochüre berichtet der Geh. Oberpostrath Dr. Fischer über den internationalen wissenschaftlichen Kongress für Wohlfahrtseinrichtungen, der in Paris im Juli dieses Jahres abgehalten wurde und für den der oben besprochene Bericht ausgearbeitet war. Bemerkenswerth ist, dass von den Kongressmitgliedern die Gefahren einer allgemeinen Rückforderung der Spareinlagen für die Postsparkasse als nicht so erheblich hingestellt wurden, als sie gewöhnlich angenommen werden, wofür es an Belegen aus den anderen Ländern nicht fehlte. Wir erwähnen ferner, dass die Stimmen für die Nützlichkeit der Schulsparkassen sich auf Grund der Erfahrung mehren, und schliesslich, dass wiederum von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht wurde, wie sich bei den Genossenschaften in den ausserdeutschen Ländern und auch bei den Spar- und Vorschussvereinen der deutschen Post- und Telegraphenbeamten ein Bedürfniss die Solidarhaft heran zu ziehen nicht herausgestellt habe. Der Bericht giebt ferner eine hübsche Uebersicht über die neueren Schriften über den behandelten Gegenstand, welche dem Kongresse vorgelegt waren.

J. C.

Miscellen.

VIII.

Die Altersklassen der Bevölkerung Deutschlands.

Seit der Einrichtung gleichmässiger Volkszählungen im deutschen Reich, deren bekanntlich schon zwei — 1871 und 1875 — stattfanden, und der Errichtung des vom Reichskanzleramte ressortirenden kaiserlichen statistischen Amts, das die Ergebnisse der Zählungen aus den einzelnen 26 Staaten gleichmässig verarbeitet, fliesst das Material zur Volkskunde Deutschlands und zur Vergleichung der einzelnen Gebietstheile weit reicher als früher; und man ist für diesen Zweck nicht mehr gänzlich auf das zufällige Uebereinstimmen der Arbeiten der einzelnen Staaten bezw. statistischen Zentralstellen angewiesen; wenn gleich das Gebiet, welches bis jetzt der Reichsstatistik zugänglich gemacht ist, ein noch recht beschränktes blieb.

Von den Arbeiten des kaiserlichen statistischen Amtes wollen wir für dieses Mal an die im Aprilheft 1878 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs (Band XXX der Statistik des deutschen Reichs) erschienene Veröffentlichung über die 1875er Volkszählung anknüpfen.

Es ist dies der zweite Theil der Bearbeitung dieser Volkszählung; der erste erschien im Juliheft 1877 und enthielt (s. darüber auch diese Jahrbücher 1877, Bd. XXIX S. 265) die Nachweisungen über die Volkszahlen der Staaten und Landestheile überhaupt und nach Geschlecht, den Flächeninhalt, die Bevölkerungsdichtigkeit (über diese in den einzelnen Kreisen u. s. w. ist im Märzheft der Stat. des d. R.'s 1878 noch eine besondere Darstellung nebst Kartogramm erschienen), die Haushaltungen, die Bevölkerung aller Orte von 2000 und mehr Einwohnern; nebst Rückblicken auf die Volkszählungsperiode 1871/5. Dieser zweite Theil der 1875er Volkszählungsbearbeitung behandelt hauptsächlich die Altersverhältnisse.

Für die Darstellung der Altersverhältnisse sind dem kaiserlichen statistischen Amte über die Bevölkerung der Einzelstaaten und bei den grösseren auch der Regierungsbezirke von den betr. statistischen Bureaus laut bundesräthlicher Vorschrift Nachweise von 12 Altersklassen für jedes Geschlecht, und zwar für die Civilbevölkerung und die aktiven Militärpersonen, wie auch für die Inländer und Ausländer gesondert geliefert worden.

Die Altersklassen sind 5jährige bis zu 30 Jahren, 10jährige von da bis zu 80 Jahren und die 80 Jahr alten resp. 1795 und früher Geborenen, d. h. also am Zählungstermin des 1. Dezember 1875 eigentlich $79\,^{11}/_{12}$ Jahre alten und älteren Personen, wurden in einer Klasse zusammen nachgewiesen; während für die Zählung von 1871 Nachweise über den Bestand aller einzelnen Altersjahre im deutschen Reich vorliegen.

Wir greifen aus der in Rede stehenden Arbeit einige wichtige Punkte heraus und fügen einiges Selbständige hinzu.

Am 1. Dezember 1875 war die Bevölkerung des deutschen Reichs ihren Altersverhältnissen nach in der Weise zusammengesetzt, dass von je 1000 der 42,826608 Einwohner in zehnjährigen Altersklassen folgende Summen trafen, wobei des Vergleichs halber die entsprechenden Ziffern aus Oesterreich, Frankreich, England, als grosser europäischen Länder mit ähnlich zuverlässigen Volkszählungen wie die unsrigen, hinzugefügt werden:

Den Altersklassen [1])	gehörten von 1000 Personen an in			
	Deutschland (1. Dez. 1875)	Oesterreich (31. Dez. 1869)	Frankreich (Mai 1872)	England und Wales (3. Apr. 1871)
0—10 Jahre	246	239	184	254
10 voll bis 20 Jahr	197	193	172	203
20—30 Jahr	159	167	160	167
30—40 „	134	138	139	128
40—50 „	103	113	125	101
50—60 „	84	84	104	73
60—70 „	51	47	72	47
70—80 „	21	16	36	22
80 und mehr	3,7	2,8	7,4	5,6

Man sieht, wie bei uns fast $^1/_4$ der Bevölkerung aus unter 10jährigen Personen besteht, fast $^1/_5$ aus Angehörigen der folgenden zehnjährigen Altersklasse, und in welchem Maasse die Besetzung der Altersklassen eine immer schwächere wird. Wenn wir die drei anderen Länder damit vergleichen, so bemerken wir, dass die österreichische Ziffernreihe — es ist hier nur Oesterreich diesseits der Leitha genommen, handelt sich also um vorwiegend deutsche Bevölkerung — eine ziemlich ähnliche ist, auch diejenige des dritten germanischen Landes, Englands, sich wesentlich nur durch eine etwas stärkere Vertretung der extremen Altersklassen, der jugendlichen und der greisen Personen, von der Deutschen unterscheidet, dass aber die Alterszusammensetzung der französischen Bevölkerung eine wesentlich andere ist. Hier sind die beiden ersten Altersklassen ganz auffallend viel niedriger besetzt als in allen drei anderen Ländern, die

1) Die Personen unermittelten Alters hier nicht berücksichtigt. Die absoluten Zahlen für Deutschland s. im Aprilheft der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1878; für Oesterreich (ohne Ungarn), Frankreich und England in Bd. XIV 5. VI 106 (Berlin 1876) der Statistik des deutschen Reichs.

dritte, die der 20—30 Jährigen ist ebenso stark wie bei uns, und auch die 30—40 Jährigen haben noch das gleiche Verhältniss, so dass also im vollkräftigsten Alter von 20—40 Jahren Frankreich und Deutschland verhältnissmässig gleich viel Individuen — beider Geschlechter zusammen — besitzen; von 40 und mehr Jahren an aber sind die französischen Prozentsätze durchweg höher. Frankreich hat also uns gegenüber eine bedeutende Minderzahl unter-20 Jähriger und eine bedeutende Mehrzahl 40 und mehr Jähriger. Im produktivsten Alter von 20—50 Jahren stehen bei uns 396, in Frankreich 424, in Oesterreich 418, in England ebenso viel wie bei uns: gleichfalls 396. Indessen muss man das produktive Alter theils etwas früher beginnen, theils etwas später aufhören lassen, wenn man einen solchen Vergleich der dem Alter nach muthmasslich produktiven Bestandtheile der Bevölkerungen anstellen will. Der grösste Theil der Menschen ist ja schon geraume Zeit vor dem 20. Lebensjahre wirthschaftlich thätig, und was nach dem 50. Lebensjahre an Kräften abgeht, das wird noch geraume Zeit nachher durch Erfahrung ersetzt. Es ist schwer zu bestimmen und man hat sich noch nicht darüber geeinigt, welche Altersjahre man als die produktiven ansehen solle, auf denen der Volkswohlstand beruht, und denen man die noch nicht und die nicht mehr produktiven entgegen zu setzen hat. Es ist zwar weit, aber, wir glauben, nicht übel gegriffen, wenn man als produktive Jahre die von 15 voll bis zu 70 bezeichnet. Man hat nämlich damit wenigstens alle diejenigen Jahre mit umfasst, in denen durchschnittlich wenigstens noch resp. schon halbe Produktivität anzunehmen ist. Die 15—20 jährigen Personen sind noch heranwachsende und lernende aber doch zumeist schon erwerbsthätige, die Personen etwa von 60 Jahren an sind zwar jedenfalls schon im abnehmenden Stadium der wirthschaftlichen Thätigkeit, aber sie sind doch theils noch selbst thätig theils sind ihre geistigen Kräfte, ist ihre Theilnahme am Leben noch solche, dass sie noch wirthschaftlich mit nutzen und nicht bloss wie die Kinder zu Lasten des Volkswohlstandes stehen. Vom 70ten Jahre an, und vor dem 15. dürfte letzteres aber durchaus der Fall sein. Wir sprechen natürlich hier nur von der Regel, vom Grossen Ganzen, und beschäftigen uns ja nur mit der Produktivität nach dem Merkmal des Alters. Wir kümmern uns hier weder um die Modifikationen, welche durch die andern natürlichen resp. körperlichen Verhältnisse — Krankheiten des Geistes und Leibes — noch durch die sozialen Verhältnisse — Möglichkeit des Erwerbes ohne eigentlich produktive Thätigkeit, nur auf Grund von Besitz — entstehen. Die Statistik hat diese Modifikationen theils noch gar nicht oder nur ganz unvollkommen erfasst, theils wird sie es vollständig nie können.

Wenn wir also nun die produktiven und unproduktiven Jahre in der angegebenen Weise gruppiren d. h. die Grenze bei 15 und bei 70 Jahren ziehen, so erhalten wir folgendes Bild:

Von je 1000 Personen standen zur Zeit der letzten Volkszählungen				
im Alter von	in Deutschland	in Oesterreich	in Frankreich	in England
unter 15	348	338	271	361
15—70	626	643	686	611
70 u. mehr	26	19	43	28

Danach hat Frankreich die meisten produktiven Personen, dann kommt Oesterreich, dann Deutschland, zuletzt England. In Frankreich sind die wenigsten, in England die meisten Kinder zu ernähren, in Frankreich die meisten, in England die wenigsten Greise. Deutschland steht also im Reichthum an produktiven Kräften — nach dieser Umschreibung derselben — gegen Frankreich bedeutend, gegen Oesterreich um Einiges zurück, ist aber England gegenüber in diesem Punkte etwas im Vortheil.

Es lässt sich nun aber vermuthen, dass sich innerhalb des deutschen Reichs hinsichtlich der Alterszusammensetzung der Bevölkerung bedeutende Unterschiede finden; und das ist denn auch in der That so.

Im genannten April-Heft der deutschen Reichs-Statistik finden sich für alle Staaten und die Bezirke der grösseren nicht nur die absoluten, sondern auch die relativen Zahlen der Altersklassen berechnet; und für das speziellere Studium verweisen wir auf diese Veröffentlichung. Hier wollen wir uns begnügen die Unterschiede für die grossen Gebietsgruppen hervorzuheben, die vom statistischen Amt für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik aus den territorialen Abschnitten, für welche es seine Nachweise empfängt, zusammengelegt sind, und deren wir schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift a. a. O. Erwähnung thaten. Dieselben sind so zusammengesetzt, dass sie, nach Möglichkeit an Volkszahl gleichmässig grosse, geographisch zusammengehörige Gebiete repräsentiren. Dass die Grossstadt Berlin mit ihrer Million Einwohner selbständig herausgehoben ist, rechtfertigt sich von selbst; ebenso dass in den grossen Gruppen noch die polnischen Landestheile und die 8 zusammengehörigen Thüringischen Staaten besonders kenntlich gemacht sind. Für die 13 Gruppen gestaltet sich also die Zusammensetzung nach jenen drei Alters-Kategorien folgendermassen: (S. Tabelle auf der folgenden Seite.)

Man sieht hier ganz gewaltige Unterschiede in der Alterszusammensetzung der Bevölkerung des Reichs. In der Spalte der Kinder fallen als vor allen durch Kinderreichthum hervorragend die polnischen Landestheile: die Provinz Posen und der Bezirk Oppeln auf, und nächst diesen beiden die mit vielen slavischen Elementen durchsetzte Bevölkerung der Provinz Preussen. Diese selben drei Bezirke sind es dann auch, die am schwächsten mit Personen im produktiven Alter ausgestattet sind, so dass — wie die letzten beiden Spalten der Tabelle zeigen, in Posen 707, in Oppeln 687, in Preussen 646 Personen unproduktiven Alters von je 1000 Produktiven versorgt werden müssen, während im rechtsrheinischen Bayern dieselbe Zahl Produktiver nur für 535 Kinder und Greise zu sorgen hat. Es sind das ganz merkwürdige Unterschiede, die zum Theil wohl aus Stammes-Eigenthümlichkeiten erklärt werden müssen. Hierin wird man ganz besonders bestärkt, wenn man den polnischen Landestheilen die benachbarten deutschen gegenüberhält. Pommern und Brandenburg (ohne Berlin), wesentlich gleichfalls landwirthschaftliche Gebiete ohne entwickelte Industrie, mit ähnlichen landwirthschaftlichen Besitzverhältnissen, auf ähnlicher — gegen Süd- und West-Deutschland unstreitig niedrigerer — Kulturstufe wie Preussen, Posen und Oppeln haben doch eine ganz verschiedene Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter.

Volkszählung vom 1. Dezember 1875. Gebietsgruppen	Von 1000 der Bevölkerung gehörten an der Gruppe des Kindes- Alters unter 15 J.	produktiven Alters 15—70 J.	Greisen- Alters über 70 J.	Auf 1000 produktive Personen kamen Kinder	greise Personen
I. Stadt Berlin	266	719	15	370	20
II. Provinzen Ost- und West-Preussen	371	608	21	611	35
III. Provinz Pommern, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Fürstenthum Lübeck, Staaten Lübeck und Hamburg	347	623	30	557	48
IV. a. Provinz Brandenburg ohne Berlin	346	628	26	551	42
b. „ Posen	393	586	21	671	36
Zusammen Gruppe IV. (Brandenburg — Posen)	366	610	24	600	39
V. a. Reg.-Bez. Oppeln	387	593	20	654	33
b. „ „ Breslau und Liegnitz .	337	635	28	530	44
Zusammen V. (Provinz Schlesien)	355	620	25	572	40
VI. a. Königreich Sachsen	350	628	22	557	35
b. Die 8 Thüringischen Staaten .	350	622	28	563	45
Zusammen VI. (sächsisch-thüringische)	350	627	23	559	37
VII. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Braunschweig, Anhalt	350	624	26	562	41
VIII. Prov. Hannover ohne Hildesheim, Reg.-Bezirk Münster, Herzogthum Oldenburg, Bremen	339	631	30	538	47
IX. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenthum Birkenfeld	362	616	22	588	36
X. Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bezirk Minden, Grossherz. Hessen, Waldeck, beide Lippe	356	620	24	574	39
XI. Bayern rechts des Rheins . . .	318	651	31	488	47
XII. Württemberg, Baden, Hohenzollern	346	626	28	553	44
XIII. Rheinpfalz und Elsass-Lothringen .	338	628	34	538	53
Deutsches Reich	348	626	26	557	41

Dass aber auch die sozialen resp. wirthschaftlichen Zustände einen wesentlichen Antheil an der Altersklassen-Zusammensetzung haben lehrt uns ein Blick auf die Gruppe I: Berlin. Hier haben 1000 Produktive für nur 390 unproduktive Personen zu sorgen, im umgebenden Brandenburg dagegen für 593. Die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit der Grossstadt spiegelt sich in diesem Zahlenverhältnisse ab. In den Grossstädten, die für die produktive Bevölkerung eine besondere Anziehungskraft bieten, die Kindersterblichkeit befördern, dem Greisenalter keine besonders anziehende Stätte zum ruhigen Genuss des Lebensabends bieten, wird sich das numerische Verhältniss der Altersklassen für die produktiven Altersjahre stets besonders günstig gestalten. Es dürfte sich verlohnen, diesen Punkt näher zu illustriren, und wir haben deshalb die Verhältnisszahlen nach den bisher betrachteten Altersklassen resp. Kategorieen für 9 der grössesten deutschen Städte, aus denen die bez. Resultate für die letzte Volkszählung bereits veröffentlicht sind, in entsprechender Berechnungsweise hier neben einander und neben die Zahlen für das deutsche Reich gestellt. Das ergiebt folgende Ziffernreihen:

Alters-Klassen	Von 1000 Personen gehörten am 1. Dezember 1875 den nebenstehenden Altersklassen an in den Gross-Städten [1])									Im deutschen Reich
	Berlin	Breslau	Dresden	München	Köln	Leipzig	Königsberg in Pr.	Hannover	Frankfurt a./M.	
unter 0—10 J.	196	202	171	154	197	181	182	188	168	246
10 voll — 20	167	183	190	151	188	205	187	192	178	197
20—30	261	220	259	241	240	261	231	275	265	159
30—40	173	161	147	167	147	144	147	141	170	134
40—50	97	105	100	122	93	92	107	91	98	103
50—60	62	73	73	87	75	68	83	63	65	84
60—70	29	36	39	53	41	34	41	32	37	51
70—80	12	14	16	21	16	12	17	16	15	21
80 u. mehr	1,9	2,2	2.9	3,6	3,1	1,9	3,6	2,5	2,2	3,7
Alter unermitt.	0,9	2,9	2,3	0,3	0,3	0,5	1,4	0,3	2,1	1,1
unter 15 Jahr.	266	279	259	218	278	257	270	264	233	348
15—70	719	703	722	758	702	729	709	718	750	626
70 u. mehr	15	18	19	24	20	14	21	18	17	26

Unter den zehnjährigen Altersklassen fällt hier besonders die in allen Grossstädten besonders starke Vertretung derjenigen von 20—30 Jahren auf, zu welchen das Militär und ein sehr grosser Theil der Dienstboten

1) Die Daten für die Städte Köln, Königsberg, Hannover aus dem XXXIX. Heft der „Preussische Statistik", — für Frankfurt a./M. aus „Beiträge zur Statistik der Stadt Frankf. a./M." III. Bd. 2. Hft. Frankf. 1877, — für Breslau aus Breslauer Statistik 1. Serie, Br. 1877, — für Leipzig aus dem XI. Heft der Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig, Leipzig 1877, — für Dresden aus Heft IVa der Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Dresden, Dresden 1877, — für München aus Mittheilungen des statist. Bur. der Stadt München, II. Bd. Heft 1 u. 2, München 1877, — für Berlin aus der Statistik des deutschen Reichs, Aprilheft 1878.

gehört; auch die Klasse 30—40 ist noch überall stärker vertreten wie im Durchschnitt des Reichs; bei 40—50 sind die Differenzen jedoch schon nicht mehr so bedeutend; und wenn wir bei München 122 ‰ sehen gegen 103 ‰ im ganzen Reich, so müssen wir bedenken, dass in Bayern rechts des Rheins diese Altersklasse überhaupt verhältnissmässig stark, nämlich mit 114 besetzt ist. Eigentlich muss man ja diese Grossstädte mit den grösseren Gebietsgruppen, zu denen sie gehören, vergleichen, welche auf ihre Altersklassen-Verhältnisse jedenfalls wesentlichen Einfluss üben. Wir wollten nur hier keine zu komplizirten und schwerfälligen Tabellen vorführen. Die drei Reihen der Ziffern von 0—15, 15—70, 70 und mehr können ohne Weiteres mit den oben gegebenen der zugehörigen Gebietsgruppen verglichen werden; man wird auch ihnen gegenüber in den Grossstädten überall das Verhältniss in hohem Maasse zu Gunsten der produktiven Alterskategorie gestaltet finden.

Wir haben nun bis jetzt nur von den Altersverhältnissen der Bevölkerung im Ganzen gesprochen. Es ist bekannt, dass dieselben für die beiden Geschlechter wesentlich verschieden sind. Untersuchen wir diesen Punkt für dieselben Altersabtheilungen und territorialen Abschnitte wie für die Bevölkerung im Ganzen; und zwar wollen wir uns sofort des einfachsten und anschaulichsten Ausdruckes bedienen der für den ziffermässigen Antheil der beiden Geschlechter in der Bevölkerung gefunden werden kann, nämlich eine wie grosse Anzahl des einen auf das andere Geschlecht kommt. Zunächst nehmen wir wieder den Vergleich Deutschlands mit jenen drei anderen Ländern:

In den Altersklassen	kamen auf 1000 männliche Personen weibliche in			
	Deutschland (1. Dezbr. 1875)	Oesterreich (31. Dez. 1869)	Frankreich (Mai 1872)	England und Wales (3. April 1871)
0—10 J.	998	1014	973	1001
10 voll—20	1004	1021	978	997
20—30	1054	1061	1063	1109
30—40	1046	1074	991	1092
40—50	1052	1089	996	1081
50—60	1081	1033	1008	1074
60—70	1114	1022	1033	1128
70—80	1136	975	1092	1181
80 u. mehr	1207	1064	1368	1403
unter 15	997	1007	971	997
15—70	1054	1061	1015	1082
70 u. mehr	1132	988	1134	1222
überhaupt	1036	1041	1008	1054

Der Vergleich führt hier auf einigermassen erstaunliche Verhältnisse. In der deutschen Ziffernreihe kommt allerdings die bekannte Regel, dass die Bevölkerung mit einem Knabenüberschuss beginnt, und allmälig der weibliche Theil immer stärker wird, zu ganz getreuen Ausdruck. Nur die Altersklasse 20—30 macht insofern eine Ausnahme als hier der Weiberüberschuss schon stärker ist als in der nächstfolgenden zehnjährigen. Da die Zählung 1875 Statt fand, mag hier wohl der französische Krieg seine Konsequenzen zeigen, der während seiner Dauer und auch noch kurz nachher durch Krankheiten diese Altersklasse stark afficirte und dadurch verhältnissmässig viel männlichen Mitgliedern derselben das Leben kostete und so dem weiblichen Geschlecht ein grösseres numerisches Uebergewicht verschaffte. Im Uebrigen geht die Reihe ganz schön regelmässig zu Gunsten des weiblichen Geschlechts herauf. Dasselbe ist bei Frankreich der Fall, wo gleichfalls nur die Altersklasse 20—30, und jedenfalls aus demselben Grunde wie bei uns, die Stufenleiter unterbricht. Merkwürdig ist aber dabei, dass hier im Ganzen das weibliche Geschlecht viel schwächer vertreten ist dem männlichen gegenüber wie in Deutschland, so dass für die Bevölkerung überhaupt sich fast die gleiche Zahl von männlichen und weiblichen Personen ergiebt, während die letzteren doch in den anderen drei Staaten nicht unbedeutend überwiegen. In England und Oesterreich beginnt das weibliche Uebergewicht sogar schon mit dem ersten Jahrzehnt, und tritt in England nur in der Altersklasse 10—20, in Oesterreich merkwürdiger Weise in der Altersklasse 70—80 nicht auf. In Oesterreich erscheinen überhaupt nicht die höchsten, sondern die mittleren Altersklassen (30—50) mit dem grössten weiblichen Uebergewicht. Ob hier die Kriege Oesterreichs mit Deutschland und Italien zur Erklärung herbeizuziehen sein oder woher sonst diese Abweichungen stammen mögen, sind wir anzugeben nicht in der Lage. In Unterschieden in dem Verhältniss der Knaben- und Mädchengeburten bei den den Altersklassen entsprechenden Geburtsjahres-Klassen ist die Erklärung keinesfalls zu suchen, dasselbe ist bekanntlich sehr konstant zu Gunsten der Knaben; die Auswanderungen und Einwanderungen bewirken allerdings Verschiebungen im Zahlenverhältniss der Geschlechter, da jedoch die Fortzüge zum guten Theil durch Zuzüge wieder gedeckt werden, die sich nach Altersklassen und Geschlecht ähnlich zusammensetzen, kann dieser Einfluss nicht sehr bedeutend sein; der hauptsächliche Grund für diese Verschiebungen des Zahlenverhältnisses der Geschlechter liegt wohl in der Verschiedenheit der Sterblichkeit derselben, für welche die tiefere Begründung in den sozialen Verhältnissen, im geschichtlichen Gange des Volkslebens gesucht werden muss; keineswegs in einer naturgesetzlich verschiedenen Sterblichkeit. Der Mangel einer genügenden Statistik der Sterblichkeit nach dem Alter für die beiden Geschlechter hindert daran, dies genauer zu verfolgen.

Wenn wir nun wieder unseren Blick auf Deutschland beschränken und dessen Gebietsgruppen in den drei vorhin dabei betrachteten Alterskategorieen untersuchen, so kommen wir zu folgenden Ziffern:

Volkszählung vom 1. Dezember 1875. Gebietsgruppen	Auf 1000 männliche kamen weibliche Personen in der Altersgruppe des Kindes- (unter 15 J.)	produktiven Alters (15—70 J.)	Greisen- (70 und mehr J.)	Auf 1000 männliche Personen kamen weibliche überhaupt	Auf 1000 produktive männliche kamen weibliche Personen. Knaben und Greise
I. Stadt Berlin	1015	971	1783	991	1740
II. Prov. Ost- und West-Preussen	993	1104	1356	1066	2463
III. Prov. Pommern, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Fürstenthum Lübeck, Staaten Lübeck und Hamburg . .	978	1047	1196	1026	2283
IV. a. Provinz Brandenburg ohne Berlin	984	1015	1362	1012	2208
b. Provinz Posen	991	1125	1347	1074	2627
Zusammen Gruppe IV. (Brandenburg-Posen)	987	1058	1356	1038	2374
V. a. Reg.-Bezirk Oppeln . . .	1005	1130	1196	1081	2594
b. „ „ Breslau und Liegnitz	1007	1145	1264	1100	2377
Zusammen V. (Provinz Schlesien)	1006	1140	1244	1093	2452
VI. a. Königreich Sachsen . . .	1014	1049	1283	1041	2262
b. Die 8 Thüring. Staaten .	1000	1083	1054	1052	2349
Zusammen VI. (sächsisch-thüringische)	1010	1059	1201	1045	2286
VII. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Braunschweig, Anhalt	983	1040	1096	1021	2271
VIII. Prov. Hannover ohne Hildesheim, Reg.-Bez. Münster, Herzogth. Oldenburg, Bremen .	978	1009	1014	999	2184
IX. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenth. Birkenfeld .	983	964	1022	972	2190
X. Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bezirk Minden, Grossherzogth. Hessen, Waldeck, beide Lippe	985	1065	985	1034	2331
XI. Bayern rechts des Rheins .	1027	1058	1081	1049	2159
XII. Württemberg, Baden, Hohenzollern	1027	1089	990	1064	2336
XIII. Rheinpfalz und Elsass-Lothringen	1000	1083	1071	1054	2315
Deutsches Reich	997	1054	1132	1036	2282

Wir finden auch hier die merkwürdige Thatsache, dass in zwei neben einander gelegenen Gruppen, VIII und IX, das weibliche Geschlecht, wie

in Frankreich, der Zahl nach fast gleich dem männlichen ist; ja hier ist sogar ein Uebergewicht des männlichen zu konstatiren.

Die letzte, fünfte Columne dieser Tabelle giebt die, allerdings einigermassen in das Reich der Phantasie spielende aber doch wohl nicht uninteressante Ziffer: wie viel der übrigen Bevölkerung auf je 1000 produktive Männer kommen. Im idealen Verhältniss der Volkswirthschaft, von dem wir uns leider immer mehr zu entfernen scheinen, ist es ja so, dass die eigentliche Einkommensbildung allein auf den Schultern der Männer im produktiven Alter ruhen soll, dass die Frauenzimmer der produktiven Alterskategorien sich ausschliesslich mit haushaltender Thätigkeit beschäftigen, Kinder und Greise von beiden gepflegt werden, in Hoffnung und in Dankbarkeit. Wir sehen nun aus obigen Ziffern, für wie viel Personen in den einzelnen Reichstheilen ein produktiver Mann zu sorgen hätte, wenn dieses ideale Verhältniss bestünde, und für wie viele annähernd ein jetziger Mann zu sorgen hat, soweit das ideale Verhältniss noch besteht. Natürlich thut sich auch hier wieder die Grossstadt Berlin durch eine Ausnahme-Stellung hervor; indess hat für die Grossstädte gerade diese Ziffer am wenigsten Bedeutung. Hingegen dürfte es nicht uninteressant sein, für die zehnjährigen Altersklassen und für das produktive und unproduktive Alter nun auch für jene vorhin betrachteten Grossstädte abgesondert das Zahlenverhältniss der Geschlechter kennen zu lernen; über dasselbe giebt die folgende Tabelle Aufschluss:

In den Altersklassen	kamen am 1. Dezember 1875 auf 1000 männliche Personen weibliche								
	Berlin	Breslau	Dresden	München	Köln	Leipzig	Königsberg i. Pr.	Hannover	Frankfurt a./M.
0—10	1012	1014	987	1027	1029	1012	1005	1029	1012
10 voll—20	1016	999	1010	1021	982	907	930	954	1003
20—30	893	1020	790	815	866	844	831	711	1033
30—40	941	1092	1084	1031	982	1008	1203	1007	996
40—50	985	1164	1151	1087	1077	1073	1358	1060	1003
50—60	1136	1298	1372	1228	1205	1209	1564	1194	1098
60—70	1501	1647	1483	1459	1326	1364	2208	1494	1235
70—80	1831	1919	1770	1666	1676	1714	2633	1560	1336
80 u. mehr	2025	1961	1889	1585	1986	1761	3018	1608	1000
0—15	1015	1006	908	1024	1010	991	993	1029	1010
15—70	971	1108	1039	1008	993	961	1108	902	1029
70 u. mehr	1783	1823	1787	1642	1715	1720	2536	1561	1197
überhaupt	991	1088	1014	1023	1008	976	1093	943	1030.

Wie sich uns vorhin der Einfluss des wirthschaftlichen Charakters eines territorialen Abschnitts in den Altersklassen-Verhältnissen der grossen Städte deutlich zeigte, so finden wir auch auf wirthschaftlichen Gründen beruhende Eigenthümlichkeiten der Alters-Komposition, wenn wir die Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit, in fremde und einheimische

scheiden. Naturgemäss wird der fremde Bestandtheil der Bevölkerung relativ mehr produktive Personen aufweisen, weil er doch zumeist nur vorübergehend und durch wirthschaftliche Interessen angezogen wird, wie der einheimische Bestandtheil. Die Ergebnisse der letzten Volkszählung beseitigen diese Voraussetzung vollkommen. Es wird genügen dies Verhältniss durch wenige Zahlen zu beleuchten: Im deutschen Reich waren am 1. Dezember 1875 überhaupt Ausländer, d. h. dem Reiche nicht Angehörige: unter den 0—15 Jährigen 0,4 %, den 15—70 Jährigen 2,4 %, den 70 und mehr Jährigen 0,3 %. Aus den drei Altersklassen aber waren Inländer und Ausländer folgendermassen zusammengesetzt:

Von 100	waren alt		
	unter 15	15—70,	70 und mehr Jahre:
Inländern	34,9	62,6	2,5
Ausländern	21.4	77,7	0,9

Schliesslich dürfte es noch interessiren, die Altersklassen und die Theilnahme an den Altersklassen der Gesammtbevölkerung eines anderen besonderen Bestandtheils derselben, nämlich des Militärs kennen zu lernen.

Die aktiven Militärpersonen mussten bei der jüngsten deutschen Volkszählung schon deshalb gesondert aufgenommen werden, weil nach dem Reichs-Militär-Gesetz von 1874 bei der Berechnung des Ersatzbedarfs für die einzelnen Bezirke sowohl die daselbst befindlichen Ausländer wie die aktiven Militärpersonen ausser Ansatz bleiben müssen. Ob dies rationell sei, und wie weit der gegenwärtige Vertheilungsmodus für den jährlichen Rekrutenbedarf und auch die Matrikularbeiträge überhaupt auf statistisch rationeller Grundlage beruhe, resp. dass beide Maassstäbe von diesem Standpunkte aus nicht rationell seien, hat der Verfasser schon in einem früheren Aufsatze — 1. Heft des Jahrgangs 1878 dieser Zeitschrift, S. 35 ff. „Die Volkszahl als Maassstab für Leistungen der Staaten an das Reich" — nachgewiesen. Dass es irrthümlich sei, die allgemeine Volkszahl der Staaten etc. für solche Leistungen zu Grunde zu legen, das erhellt auch wiederum aus den vorher beleuchteten grossen Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Bevölkerung der einzelnen Theile Deutschlands nach Alter und Geschlecht. Wir wollen hier nicht nochmals darauf eingehen.

Was nun die Altersklassen des Militärs betrifft, so fallen dieselben selbstverständlich so gut wie ausschliesslich in die „produktiven" Jahre. Am 1. Dezember 1875 wurden 431,224 aktive Militärpersonen im deutschen Reiche gezählt. Wie bekannt, ist die „etatsmässige Friedenspräsenzstärke" gegenwärtig auf 401,659 Mann fixirt. Diese begreift jedoch nur die Gemeinen, excl. der Einjährig-Freiwilligen, und die Unteroffiziere des Landheeres; die mehr gezählten 29,565 Mann sind also Offiziere, Einjährige, Seeleute, Militär-Beamte und -Handwerker. Die aktiven Militärpersonen machten i. J. 1875 zusammen 1,02 % der Bevölkerung überhaupt, 2,07 % der männlichen Bevölkerung und 3,34 % der männlichen Bevölkerung im Alter von 15—70 Jahren aus. Die grösseste Menge der Militärpersonen war natürlich im Alter von 20 Jahren und der nächsten darauf folgenden, jedoch stellen die Freiwilligen, die Offiziere, Beamten u. s. w. natürlich auch zu anderen Altersklassen ihre Kontingente. In

den Altersklassen der reichsangehörigen Bevölkerung — denn nur auf diese, nicht auch auf die Ausländer, kann die Militärbevölkerung bezogen werden — fanden sich die aktiven Militärpersonen folgendermassen vertreten:

Am 1. Dezbr. 1875	befanden sich aktive Militärpersonen unter 1000 der Bevölkerung im Alter von								
in der	unter 20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 u. mehr Jahren	Alter unermittelt
reichsangehörigen Bevölkerung überhaupt .	3,92	104,22	8,05	2,91	1,10	0,48	0,17	0,06	6,27 ‰
reichsangehörigen männlichen Bevölkerung .	7,91	214,57	16,67	5,97	2,26	1,00	0,36	0,13	12,22 ‰

H. v. Scheel.

IX.
Eduard Baumstark.

Am 22. Mai d. J. feierte der geheime Regierungsrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität Greifswald, Dr. Eduard Baumstark, sein fünzigjähriges Doktorjubiläum. Die hervorragende Stellung, welche derselbe durch seine grossen Verdienste um den Ausbau und die Verbreitung der Volkswirthschaftslehre in der Geschichte unserer Wissenschaft einnimmt, berechtigen uns um so mehr an dieser Stelle einen Rüchblick auf das vielbewegte und segensreiche Leben dieses Mannes zu werfen, als auch diese Jahrbücher seiner Mitarbeiterschaft sich erfreut haben. Dass der Herr Herausgeber derselben gerade uns die Aufforderung zugehen liess, „eine ausführliche Aufzählung Baumstark's sämmtlicher Schriften und Abhandlungen und eine kurze Lebensbeschreibung und Hinweis auf dessen Jubiläum“ zu geben, verdanken wir wohl dem günstigen Umstande, dass es uns seit einigen Semestern vergönnt ist, an der Seite dieses hervorragenden Lehrers in bestem Einvernehmen mit ihm an einer und derselben Universität dieselbe Wissenschaft zu lehren.

Dr. Eduard Baumstark wurde geboren am 28. März 1807 in dem Dorfe Sinzheim bei Baden im Grossherzogthum Baden, woselbst sein Vater Michael Baumstark Schullehrer war. Nachdem er hier die Dorfschule besucht, erhielt er den ersten lateinischen Unterricht im Kloster Fremersberg bei Baden durch den Franziskaner Heribert. Im Herbst 1819 wurde er dem Lyceum zu Rastatt übergeben, welches er, wohlvorbereitet für die Universität und bereits philosophisch vorgebildet, am 6. September 1825 verliess. Am 25. November 1825 in Heidelberg unter dem Prorektorat von Mittermaier als Student der Rechts- und Kameralwissen-

schaften, inskribirt, gehörte er als solcher dieser Universität bis zum Herbste 1828 an. Baumstark widmete sich hier mit so grossem Eifer und Fleiss seinen Studien, dass ihm bereits im Beginne seines fünften Semesters am 22. November 1827 für eine Preisschrift „über des Herzogs von Sully Volks- und Staatswirthschaft" die goldene Preismedaille zuerkannt wurde. Am 22. Mai 1828 erhielt er durch von Leonhard, den Decan der philosophischen Fakultät, die Würde eines Doktors der Philosophie.

Baumstark, welcher schon frühzeitig mit Vorliebe Musik trieb, hatte die Universität in der festen Absicht bezogen, sich jeder musikalischen Beschäftigung zu enthalten, um seine ganze Zeit „zur Ausbildung für Wissenschaft und Leben mit derjenigen Ruhe verwenden zu können, ohne welche ein stetiges und nachhaltiges Studium nicht wohl möglich erscheint". Als er indessen „ein Jüngelchen von 18 Jahren mit klopfendem Herzen am 10. November 1825" einer Einladung Thibauts zu einem seiner Singabende Folge geleistet, entwickelte sich seit diesem Tage zwischen beiden ein reger musikalischer Umgang, welcher erst gelöst wurde, als Baumstark einem Rufe nach Greifswald folgend, Heidelberg im Jahre 1838 verliess.

Wie Thibaut zu sagen pflegte, die Jurisprudenz sei sein Geschäft, der Musiksaal sein Tempel, so hat auch Baumstark dieses Wort im besten Sinne bethätigt. Man hätte befürchten sollen, dass in jener Zeit, wo er in so nahen Beziehungen zu seinem väterlichen Freunde die musikalische Kunst pflegte, seine wissenschaftliche Thätigkeit leiden würde, — aber als echter Oekonom hat er es trefflich verstanden, seine Zeit zu nützen, und in seiner Wissenschaft schriftstellerische Leistungen geschaffen, die noch heute von hervorragender Bedeutung sind.

Von der Preisarbeit, die nicht vollständig im Drucke erscheinen konnte, veröffentlichte Baumstark die zweite Hälfte in bedeutend veränderter Gestalt unter dem Titel „Des Herzogs von Sully Verdienste um das französische Finanzwesen" Mannheim 1828, 144 S. 8⁰. Die Untersuchungen über die Verdienste Sully's in Hinsicht der Domänen, Regalien und Monopolien, der Abgabe des Staatskredites, des Geschäftsganges bei den Verwaltungsbehörden und des Rechnungswesens geben ein anziehendes und interessantes Stück französischer Finanzgeschichte in klarer und übersichtlicher Weise. Sie hatten begründeten Anspruch, dem ehemaligen württembergischen Finanzminister Freiherrn von Malchus, der als Privatmann in Heidelberg lebend auf den jungen Baumstark grossen Einfluss gewonnen hatte, sowie dem Heidelberger Professor der Nationalökonomie Karl Heinrich Rau, zweien um die nationalökonomische Wissenschaft hochverdienten Männern, zugeeignet zu werden.

Am 23. März 1829 habilitirte sich Baumstark als Privatdozent der Kameral- und Staatswissenschaft in Heidelberg und wurde als solcher am 28. März desselben Jahres bestätigt. Bereits drei Jahr später war es ihm möglich, eine Arbeit von bedeutendem Umfange und Gehalt dem Drucke zu übergeben. Sie führte den Titel: „Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, nebst drei Anhängen enthaltend zwei Uebersichten der englischen und französischen Finanzen

seit dem elften Jahrhundert und eine Zusammenstellung aller im europäischen Handel vorkommenden Staatspapiere Heidelberg 1833" XX u. 604 S. 8⁰. Nach seiner eigenen Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1833 kam es ihm in dieser Schrift vor allem darauf an, durch Fleiss, Beobachtungsgabe, Kenntniss der Literatur, der Statistik und Geschichte, durch umsichtiges Urtheil und redliche Ueberzeugung von der Wahrheit der ausgesprochenen Meinung Etwas zu leisten. Dass ihm dies im hohen Grade gelungen, hat die wissenschaftliche Kritik längst zugestanden. Seine sechs Versuche, die wiederum in einzelne Abhandlungen zerfallen, behandeln die Fragen: welchen Einfluss hat der intellektuelle, moralische, rechtliche, politische und wirthschaftliche Zustand des Staates auf seinen Kredit? und welchen Einfluss hat die Benutzung des Staatskredits oder die Staatsschuld auf den Zustand des Staates?

Wenn Baumstark sich hier auch mehrfach an das klassische Werk von Nebenius, der öffentliche Kredit (1820, 2. Aufl. 1829) anschliesst, so zeigt er doch durchgehends grosse Selbständigkeit und nimmt Gelegenheit, oft sogar „mit etwas zu heisser Feder", Autoritäten wie Say, Jacob, Zachariae, Wheatley, Hamilton u. A., selbst Nebenius, Malchus und Rau zu bekämpfen oder ihre Ansichten wesentlich zu modifiziren. Siegreich bekämpft er die bedenkliche Theorie Zachariae's in dessen Schrift „das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa", nach der z. B. kein Staat ohne Schulden sein dürfe, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen, weil in ihnen sein Barometer und Thermometer enthalten sei, ohne welche die Witterungskunde nie vorgeschritten sein würde. Die Behauptung desselben Gelehrten, dass eine Zinsenreduktion von Seiten des Staates zwar an sich widerrechtlich (!) sei, aber doch dem Staate im Falle der Noth kraft des Obereigenthumsrechtes zustehe, erfährt eine scharfe Verurtheilung wegen ihrer Unhaltbarkeit. Der Saint Simonistischen Schule, welche aus den Händen der Müssiggänger (oisifs) den gesammten Kapitalbesitz in die Hände der Arbeiter (travailleurs) bringen, das gesammte Kapital zum Staatsvermögen machen, das Kollateralerbschafts- und bestehende Eigenthumsrecht aufheben und Vermögen und Einkommen nur nach Würdigkeit und Arbeit vertheilen und zu diesem Behufe eine sehr hohe Successionsabgabe einführen wollte, widmet Baumstark in seinem Werke einen besonderen (dritten) „Versuch", der noch heute durch seine sachgemässe Behandlung beachtenswerth ist und literargeschichtlich auch deshalb hervorgehoben zu werden verdient, weil bis dahin in Deutschland von Sozialismus so viel wie nichts gesprochen war. Dass Baumstark schon damals keinen Sinn für sozialistische Hirngespinste und dergleichen Modeartikel unserer Zeit hatte, beweist an dieser Stelle die Verurtheilung der vorgeschlagenen „Nationalbank", als deren beste Eigenschaft er die Unausführbarkeit in Betreff der Organisation und Verwaltung rühmt.

Die Kritik damaliger Zeit nahm das Werk mit grosser Befriedigung auf, in den göttinger gelehrten Anzeigen wird es „ein gutes und ansprechendes Buch genannt, welches auf der Bahn der Untersuchung frisch vorwärts schreitet, ohne die herkömmlichen Verbeugungen links und rechts". Diesem Prinzipe ist Baumstark immer treu geblieben, wie sehr ihm auch

seine Offenheit und Gradheit, sein scharf ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl oft zum Nachtheile gewesen sein mag. Gerade der Mangel der „herkömmlichen Verbeugungen nach links und rechts“ mag wohl der Hauptgrund gewesen sein, dass Baumstark trotz der „rühmlichen Anerkenntniss“, welche diesem wie seinen übrigen Werken zu theil wurde, über neun Jahre Privatdozent in Heidelberg blieb. An erfolgreichem Fleiss fehlte es dem jungen, gelehrten akademischen Lehrer sicherlich nicht.

Zwei Jahre später erschien ein neues Werk von ebenso grosser Gründlichkeit, wie Neuheit und Eigenthümlichkeit der aufgestellten Ansichten: Kameralistische Encyklopädie, Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur für Rechts- und Verwaltungsbeamte, Landstände, Gemeinderäthe und Kameralkandidaten, Heidelberg und Leipzig 1835, XVI und 880 S. gr. 8.

So reich auch die deutsche Literatur jener Zeit in Hinsicht auf Abrisse und Handbücher der kameralistischen Encyklopädie genannt werden kann, so darf sich bis dahin doch kein Buch der Art hinsichtlich des Umfanges und Reichthums wie der systematischen Gestaltung des Stoffes mit dem Baumstark'schen messen. Ganz abgesehen von den Werken des vorigen Jahrhunderts, welche unter Kameralwissenschaft nur die Finanzwissenschaft verstanden und darin die Domänen- und Regalienverwaltung, die Bewirthschaftung der Staatsländereien und Staatsforsten, des Staatsbergbaues und der Staatsgewerbe abhandelten, so waren doch auch die reichhaltigen Werke der nach-Smith'schen Zeit, eines Schmalz, Sturm, Walther und Anderer nichts weniger als wirklich systematische, encyklopädische Darstellungen der Kameralwissenschaften. Pölitz begrüsste deshalb das Baumstark'sche Werk sehr warm: „Jeder Schritt vorwärts in einem wissenschaftlichen Gebiete muss dankbar gewürdigt, und nicht deshalb, weil der Verfasser sehr oft von seinen Vorgängern abweicht, angefeindet werden. Namentlich bedarf der Anbau der eigentlichen Kameralwissenschaften noch manchen Schrittes vorwärts.“ Wenn nun Baumstark trotz dieser ersten systematischen Kameralencyklopädie als der letzte bedeutende Kameralist bezeichnet werden muss, so liegt dies an den Zeitverhältnissen. Das Bedürfniss des kameralistischen Studiums war aus der Staatspraxis erwachsen. Nach und nach hatte sich zwar die alte Kameralwissenschaft durch die Verbreitung der epochemachenden Lehren Adam Smith's in Deutschland und das Erwachen eines zuvor in solchem Maasse ungekannten Forschungs- und Lehreifers für das gewerbliche Leben bis in das dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, insbesondere auch durch Baumstark's Verdienste, auf die Höhe innerer Klarheit und systematischer Abrundung erhoben und sich emanzipirt von den Fesseln, nur dem Staate zur Ausbildung von Verwaltungsbeamten zu dienen: aber es trat bald in dem Behördenorganismus eine starke Veränderung ein; an die Administrativ- und Finanzbeamten stellte man andere Anforderungen, die kameralistische Ausbildung hielt man theoretisch und praktisch mehr und mehr für unzulänglich und so kam die Kameralwissenschaft als Unterrichtsmittel ausser Gebrauch. Baumstark's Kameralwissenschaft begriff noch das systematische Ganze der Wissenschaft, die

alle Wirthschaftszweige umfassende Wirthschaftslehre, die er in einem allgemeinen und einem besonderen Theile behandelte. Jener, welcher die allgemein gültigen Grundsätze von dem Erwerb, der Erhaltung und Verwendung des Vermögens entwickelt, zerfällt bei ihm in die Erwerbs- und die Hauswirthschaftslehre; Dieser aber, welcher die Grundsätze und Regeln der verschiedenen Arten von Wirthschaften darstellt, in die bürgerliche, die Gemeinde und die öffentliche Wirthschaftslehre. Die bürgerliche Wirthschaftslehre umfasst die Gewerbslehre und die Betriebslehre, von denen die erstere in die Stoffgewerbslehre (Erdarbeit, Gewerbsarbeit, Umsatzgewerbe) und die Dienstgewerbslehre zerfällt, welche zu zeigen hat, welche Arten von persönlichen Diensten es gebe und wie die Dienstgewerbe zu betreiben seien. Die Gemeindewirthschaftslehre, welche die Grundgesetze zu entwickeln hat, nach denen das Gemeindevermögen und das Gemeindeeinkommen am zweckmässigsten verwaltet wird, begreift die Wirthschafts- und Verwaltungs- oder Gemeindehauswirthschaftslehre. Die öffentliche Wirthschaftslehre aber umfasst die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) und Staatswirthschaftslehre, von denen jede ihren theoretischen und praktischen Theil hat: jene die volkswirthschaftliche Gewerbslehre und volkswirthschaftliche Betriebslehre, diese die Finanzwissenschaft und Finanzverwaltungslehre, eine jede wieder mit ihrer Erwerbs- und Hauswirthschaftslehre.

Mit Recht durfte die Kritik rühmen, dass Baumstark die Wirthschaft der Gemeinden als ein Mittelglied in die Kameralwissenschaft einreihte und eine nicht unbeträchtliche Zahl von allgemeinen wirthschaftlichen, nationalökonomischen und finanziellen Lehren einer Revision unterwarf. Nicht minder, dass er den politischen Theil der Wissenschaft auf eine geschichtliche Grundlage zurückführte, indem er die ganze öffentliche Wirthschaftslehre in ihrem Zusammenhange als ein Ergebniss von Forschungen in der Geschichte des Verkehrs, der Kultur, des Staates und der Menschheit überhaupt entwickelte. Baumstark hatte schon damals die richtige Erkenntniss, „dass keine Staatsfrage, also auch die nationalökonomische und finanzielle nicht, ohne Erwägung aller politischen Verhältnisse richtig gelöst werden kann“.

Im Jahre 1835 gründete Baumstark im Verein mit G. G. Gervinus in Heidelberg die in Leipzig erschienenen „Deutsche Jahrbücher zur Aufnahme und Förderung eines gemeinnützigen Zusammenwirkens in Wissenschaft, Kunst und Leben, herausgegeben von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten“, deren erster (einziger) Band einen mit Gervinus gemeinschaftlich abgefassten Ministerialbericht: „Plan zur Reform der deutschen Universitäten“ und drei Abhandlungen aus der Feder Baumstarks allein enthält: über die Denkschrift Nebenius' für den Beitritt Badens zum Zollverein S. 46—83, Musikalische Briefe S. 177—198 und über Robert von Mohl's Polizeiwissenschaft und Präventivjustiz. Trotz der Anonymität dieser Abhandlungen tritt uns Baumstark doch in seinem ganzen und vollen Wesen entgegen, sei es wo er sich als „abgesagter Feind bloser Schulunterscheidungen“ bekennt oder wo es sich um seine politischen Anschauungen handelt. In den musikalischen Briefen wählte Baumstark die grosse Passionsmusik von Seb. Bach zum Gegenstande einiger

Beobachtungen. Die Abhandlung über von Mohl ist entschieden eine der sachgemässesten und ausführlichsten Kritiken über des berühmten Gelehrten Polizeiwissenschaft, und man darf wohl sagen auch eine der schärfsten, die trotz aller Anerkennung gerecht tadelt. In der Abhandlung über Nebenius kritisirt Baumstark darin nicht allein die Denkschrift des um den Zollverein verdienten badischen Staatsmannes, sondern berücksichtigt auch die über und gegen sie erschienene Literatur (so Mathy's Betrachtungen über den Beitritt zum Zollverein Karlsruhe 1834; über den Anschluss Badens an den preussisch-hessischen Zollverein von einem Mitgliede der Handlung, Freiburg 1834; wäre der Beitritt Badens zum preussischen Zollverein wünschenswerth? von einem Badener, Konstanz 1834) und lässt uns auch seine eigenen Anschauungen nicht vermissen. Preussen hat nach ihm unter sämmtlichen deutschen Staaten allein die Eigenschaften, welche einen Staat zum Verkehrsgesetzgeber machen können. „Denn jeder Staat, der sich zu einem solchen Zwecke mit Erfolg an die Spitze stellen will, muss mit den zu vereinigenden Staaten in Bezug auf Gewerbe und Handel gleiches Interesse haben, aber auch zugleich politisch von einer Achtung gebietenden Bedeutung sein, um, gleichsam von einem Zentralpunkte aus, die Interessen der Vereinigung mit Kraft vertheidigen zu können. Ein Blick auf Oesterreich zeigt aber sogleich, dass schon die geistigen Interessen des Staats, der ganze Gang seiner Gewerbspolizei immer noch den Zustand der Isolirung bedingen. Oesterreich schliesst ein solches Gebiet ein und steht mit solchen Handelswegen nach dem Süden in Verbindung, dass es für sich ein Ganzes bildet, und unter sämmtlichen deutschen Staaten am wenigsten der Vereinigung bedarf. Bei Preussen ist dies Alles nicht der Fall. Preussen ist der Staat, an den sich Süddeutschland seiner selbst und Preussens willen anschliessen sollte.“ Man beachte die Freimüthigkeit dieses jungen badischen Privatdozenten angesichts der damaligen Stimmung in Süddeutschland gegen Anschluss an den preussischen Zollverein! Auf den Plan von Baumstark und Gervinus zur Reform der deutschen Universitäten müssen wir uns versagen an dieser Stelle einzugehen, so interessant und originell er auch ist. Er behandelt Fragen, die noch heute ihrer Lösung warten. So fordern die Verfasser unter Anderem, dass die Dissertation vor der Bewerbung gedruckt werde, damit alle Universitäten und Fakultäten zugleich über sie ihr Urtheil einreichen könnten und somit jede Parteilichkeit beseitigt werde.

Fast gleichzeitig mit dem ersten Bande der deutschen Jahrbücher erschien in der von Rudolf Moser in Stuttgart herausgegebenen Monatsschrift „Der Nationalökonom“ Mannheim 1836 S. 1—50 eine Arbeit Baumstarks „über den Wochenmarktsverkehr.“ Bei der Wichtigkeit dieses Marktes als eines organischen Theils des Binnenhandels war es jedenfalls sehr verdienstlich, denselben einer besonderen Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist ja der wichtigste Zweig des Kleinhandels, insofern er die gewerbliche Anlage selbst kleinerer Kapitalien sowie die nutzbare Verwendung auch geringerer menschlicher Arbeitskräfte ermöglicht, der Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse nach Ort und Menge Erleichterung verschafft, die Vortheile des Grosshandels erst eigentlich recht verwirk-

licht und überhaupt den grössten Antheil an der Bewirkung möglichst gleichmässiger Gütervertheilung hat. Baumstark blickt in seiner Abhandlung auf die Entstehung der Märkte zurück, unter denen besonders der Wochenmarkt nothwendig werden musste, weil der Ankauf von Lebensmitteln und sonstigem täglichen Bedarfe der Haushaltung unerlässlich war und solche Produkte hauptsächlich vom platten Lande geliefert wurden. Bei dem Vorzug aber, den die Städte dem platten Lande gegenüber in so vielen Stücken genossen, und bei der Begünstigung, die sie durch die Fürsten erfuhren, war es erklärlich, warum jenen die vollständige Handhabung der Marktpolizei anheimgestellt wurde, die sie zu ihrem ausschliesslichen Vortheile handhabten, als ob das platte Land nur ihretwegen dasei. Die lästigsten Bestimmungen waren die natürliche Folge. So die Einmischung in den Gang der Käufe, Beschränkung der Höker und Händler nicht blos im Kaufe und Verkaufe innerhalb der Stadt, sondern auch auf mehrere Stunden im Umkreise derselben, gewisser Marktstunden zum Einkaufe für Konsumenten und Händler und städtischer Gewerbsleute, Untersagung aller Käufe und Verkäufe ausserhalb des Marktplatzes und in den Häusern, sowie des Hausirens, Verbot des Verkaufes zu einem höheren als dem üblichen Marktpreise, auch des Steigerns des Preises, des Verkaufes an Händler und Höker und dergl. Baumstark schrieb seine Abhandlung zu einer Zeit, wo nicht allein in Baden, sondern auch in anderen Staaten noch eine grosse Anzahl der alten Zeit angehöriger prohibitiver Marktordnungsartikel bestand, er wies auf jene Begünstigungen der städtischen Konsumenten und Gewerbsleute zum Nachtheile der Landbewohner hin, wog diese ökonomischen Nachtheile mit ihren Vortheilen ab und beleuchtete sie ausführlich. So kam es, dass seine Arbeit nicht allein in theoretischer, sondern auch in praktischer Hinsicht von grossem Werthe war, und sogar die Aufmerksamkeit des Ministers des Innern, von Winter, auf sich lenkte, welcher Baumstark um seinen Besuch bat.

Die grössten Verdienste um die Nationalökonomie erwarb sich Baumstark in literarischer Hinsicht durch sein bedeutendstes Werk: „David Ricardo's Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung, aus dem Englischen übersetzt und erläutert Leipzig 1837 u. 1838 2 Bde." Ricardo schien ihm ein viel besprochener, aber wenig durchkannter volks- und staatswirthschaftlicher Schriftsteller zu sein. „Sonst wäre es wohl nicht möglich, dass man allenthalben seinen Ernst und Scharfsinn in den Himmel erhebt, und doch fast überall, wo nur seiner gedacht wird, Lächerliches und Oberflächliches von ihm anführt." „Ricardo erscheint in Deutschland nur maskirt mit dem Rocke der deutschen Volkswirthschaftslehre, und wie man die Kinder oft mit Recht vor Masken warnt, so schreckt man in Deutschland von Ricardo ab, weil er viel zu tief, zu trocken und zu kurz sei, um nicht auch räthselhaft, unangenehm und paradox und dunkel zu erscheinen. Allein Ricardo forscht überall nach den unwandelbaren Grundgesetzen des Verkehrs, geradeso wie der Naturforscher nach den unabänderlichen Grundgesetzen der Natur. Er leugnet die unendlichen Mannigfaltigkeiten ihrer Erscheinung, die oft den Anschein des Widerspruchs haben, keineswegs, aber er hat sich nicht zur Aufgabe

gemacht, dieselben überall anzudeuten, zu erklären und in ihren entferntesten Folgen darzustellen. Seine Urtheilsführung ist gedrängt, seine Sprache bündig, sein Vorschreiten bedachtsam, aber sein leitender Grundgedanke dermassen durch alle seine Untersuchungen durchgehend und seine Begriffe so scharf und überall festgehalten, dass man kein Hauptstück aus sich selbst erklären, geschweige denn eine einzelne Stelle seines Buches aus dem Zusammenhange nehmen oder gar, — was aber meistens geschieht, — einem anderen Systeme angehörende Begriffe in seine Untersuchungen und Behauptungen übertragen kann, ohne ihm die lächerlichsten und stumpfesten Sätze unterzuschieben. Er will ganz und will öfters gelesen und durchdacht werden, wie alle grössten Schriftsteller aller Zeiten und Fächer."

Mit diesen Worten führte Baumstark 1837 seine Uebersetzung des Ricardo, welche bekanntlich den ersten Band des Werkes bildet, in Deutschland ein, man darf wohl sagen, als der erste, da die im Jahre 1821 zu Weimar von C. A. Schmidt veröffentlichte deutsche Uebertragung Ricardo's wegen ihrer vielen Missverständnisse vom Autor und der dadurch bedingten oft sogar sinnlosen Darstellung als durchaus unbrauchbar erscheinen musste. Baumstarks Uebertragung dagegen war die Frucht eines tiefen Eindringens und Eindenkens in das Werk des bedeutenden Britten, welche sich durch Treue, Klarheit und Geschick auszeichnet, indem sie sich allenthalben bemüht, selbst dem Ausdruck nach sich an das Original anzuschliessen. Sie war nach der zweiten Ausgabe des Originals, welche 1819 erschienen war, verfertigt, weil die 1821 erschienene dritte Auflage damals für den Uebersetzer „trotz aller Bemühungen weder in England noch in Deutschland zu haben war." Erst der 1877 erschienenen zweiten Auflage der Baumstark'schen Uebersetzung konnte die dritte Ricardo's zu Grunde gelegt werden. Dass uns Baumstark seine Uebersetzung noch in zweiter Auflage geschenkt hat, ist um so erfreulicher, weil Ricardo selbst in seiner dritten Auflage, in der er zwar der Anordnung des Stoffes sowie seinen Grundanschauungen im Ganzen treu blieb, doch in einzelnen Partien seine Ansichten wesentlich vervollständigte und erweiterte. Namentlich wurde das erste Hauptstück „vom Werth" durch mehrere Zusätze bereichert, in dem zwanzigsten Hauptstück, über die unterscheidenden Eigenthümlichkeiten des Werthes und Vermögens die Lehre von Say über diese wichtige Frage nach der vierten und letzten Auflage seines Werkes geprüft und verbessert, zwischen das dreissigste und einunddreissigste Hauptstück ein neues eingefügt, über die Frage von dem Maschienenwesen und von den Wirkungen desselben hinsichtlich der Interessen der verschiedenen Klassen im Staate, welches demnach das einunddreissigste geworden, wogegen das jetzt zweiunddreissigste Hauptstück „Malthus' Ansichten über die Rente" eingehender und schärfer als früher behandelt.

Diese wesentlichen Ergänzungen des grossen Britten in seinem Werke kommen uns nun auch durch die neue Uebersetzung Baumstarks zu Gute. Vielleicht dürfte sich aus ihnen für Diejenigen, welche der englischen Sprache nicht vollständig mächtig sind, deutlicher zeigen, ob die Angriffe, welche man auf Ricardo gemacht, gerecht und ob sie nament-

lich der vielgerühmten deutschen Wissenschaftlichkeit und Unparteilichkeit würdig sind. Man braucht kein unbedingter Anhänger Ricardo'scher Lehre und Methode zu sein, um Einspruch zu erheben gegen das absprechende Urtheil, wie es von gewisser Seite noch in allerneuester Zeit gefällt worden. Ricardo's Arbeiten waren durchaus nicht tendenziöser Art, das Streben nach Wahrheit stand ihm höher, als die Verfolgung einseitiger Standesinteressen. Es wäre unpassend, wollten wir an dieser Stelle, wo es sich um eine schlichte Aufzählung der Verdienste und Schriften seines Interpreten in Deutschland handelt, Polemik treiben. Wenn aber noch in der allerjüngsten Zeit wieder ein sonst braver deutscher Forscher in seinem blinden Eifer Andern Blindheit vorwirft und, auf demselben Stroh wie Ricardo's Zeitgenossen dreschend, behauptet: „Seine (Ricardo's) Tendenz war Feindschaft gegen die Grundaristokratie und Begründung der Herrschaft des Kapitals", so müssen wir ihm Mässigkeit im Urtheil, wie sie deutscher Wissenschaft so wohl steht, anrathen. Als ob Ricardo nur für den Kapitalistenstand ein System aufgestellt, den Interessen des Arbeiterstandes aber keine Aufmerksamkeit gewidmet hätte! Ricardo ist sehr wohl überzeugt, „dass die Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen für die Interessen der Arbeiterklassen oft sehr nachtheilig ist." „Alles was ich darzuthun wünsche", so schreibt er, „ist, dass die Erfindung und Anwendung des Maschinenwesens von einer Verminderung des rohen Erzeugnisses begleitet sein kann und dass, wenn dies der Fall ist, es nachtheilig für die Arbeiterklassen werden wird, insofern als ein Theil derselben ausser Beschäftigung kommen und die Bevölkerung, in Vergleichung mit den Mitteln zu ihrer Beschäftigung, zu gross werden wird." Man vergesse nicht, was hier Ricardo Hauptsache war, und beachte die verdienstliche und gerechte Charakterisirung seines deutschen Kommentators, die wir oben, nicht ohne Absicht, angeführt haben: Ricardo forscht nach den unwandelbaren Grundgesetzen des Verkehrs, ohne die unendlichen Mannigfaltigkeiten ihrer Erscheinung zu leugnen!

Baumstark hielt seine Aufgabe nicht dadurch erfüllt, dass er „Ricardo's mächtigen Geist" durch eine vortreffliche Uebersetzung „in der deutschen Nationalökonomik einbürgerte" (Roscher), sondern liess bald (1838) in einem zweiten Bande „Volkswirthschaftliche Erläuterungen vorzüglich über David Ricardo's System" folgen. Es galt ihm hier, „die Eigenthümlichkeit des Ricardo'schen Systems überall klar herauszuheben, — um die Grundgesetze, die Folgerungen schichtenweise anzulegen, — die Ricardo'sche Anschauungsweise und Grundansichten mit den stehenden Theorien und Meinungen, sowie mit der herkömmlichen Betrachtungsart in der Volkswirthschaftslehre zu gruppiren, ohne gegenseitig das Licht zu verstellen oder falsch anzubringen, — diesen verschiedenen Grundbestandtheilen einzelner wissenschaftlicher Bilder ihren jedesmaligen Mittelpunkt zu geben — und diese Mittelpunkte der einzelnen Bilder als Punkte eines und desselben Kreises in regelmässiger Reihenfolge erscheinen zu lassen." Die Erläuterungen bilden zusammen elf einzelne Abhandlungen, welche überschrieben sind: 1. Das Alterthum und die neue Zeit. 2. Adam Smith und David Ricardo. 3. Vom Werthe. 4. Vermögen und dessen

Maassstab. 5. Preis und Preismaass. 6. Grundrente und Pachtzins. 7. Vom Arbeitslohn. 8. Vom Zinse und Gewinne. 9. Von den Steuern. 10. Steuern und Staatsschulden. 11. Papiergeld und Notenbanken.

In diesen umfassenden Erläuterungen zeigt Baumstark nicht nur sein tiefes Verständniss für seinen Meister, dem er schon im ersten Bande mit warmer Liebe und von Herzen kommender Beredsamkeit einleitungsweise eine treffliche Biographie gewidmet hatte, sondern sucht auch bei verschiedenen Gelegenheiten dessen Lehrsätze tiefer zu begründen, weiter auszubauen und zu verbessern. Bei aller Liebe und Anhänglichkeit an dessen mathematisch abstrakte Methode, bewahrt er doch seinen Sinn für historische Forschung und findet „in den Vorrathskammern der Geschichtsforschung" „einen unberechenbaren Schatz von gesunder kraftvoller Saat bereit, welche mit Fleiss und Liebe benutzt vortreffliche Früchte bringen könnte." „Wer erst mit Quellenstudium die Kunst der Darstellung verbände, der würde durch historische Arbeiten jener Art der allgemeinen dankbaren Anerkennung eines bleibenden Verdienstes sicher sein dürfen." Von solchem geschichtlichen Forschungssinn zeugt insbesondere seine erste Abhandlung, in welcher er eine volks- und staatswirthschaftliche Vergleichung zwischen dem Alterthum und der neuen Zeit versucht, indem er nach einander die wirthschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse sowie die ökonomische Entwickelung in China, Indien, Persien, Aegypten, Palästina, Phönicien, Arabien, Karthago und der Barbarey, Griechenland, bei den Samnitern, Lateinern und Etruskern, sowie in Rom in Betracht zieht, was ihm zum Bewusstsein bringt, dass in der Geschichte eine Wahrheit und Gleichheit der volkswirthschaftlichen Gesetze sich zeige, welche an die der Natur erinnere; das Bedürfniss und das Streben nach Wohlleben drücke und dränge die ganze Menschheit nach den nämlichen Grundgesetze; die Nationalität und die Anlagen der einzelnen Völker zögen die Grenzen ihrer Wirksamkeit; keines der Völker des Alterthums sei aus wirthschaftlichen Gründen gefallen, da keine Nation untergehe, wenn die Arbeitsamkeit zum nationalen Charakter gehöre.

Die Parallele, welche Baumstark in seiner zweiten Abhandlung zwischen Ad. Smith und Ricardo zieht, ist nicht allein eine vortreffliche Charakterisirung dieser beiden Heroen auf dem Gebiete der Nationalökonomie in ihrem Verhältnisse zu einander, und so eine vorzügliche Einleitung in das Studium ihrer Werke, sondern sie zeigt uns zugleich auch Baumstarks Anschauungen über das volkswirthschaftliche Lehrgebäude. Die Volkswirthschaftslehre ist ihm eine Erfahrungswissenschaft, sie ist ihm auch „die Naturlehre des Menschen als Verkehrswesen." „Sie kann als Grundlage für die Anordnung und Führung des Privatgewerbebetriebs betrachtet und als Maassgeberin für die Politik des Volkswohlstandes und für die Finanzpolitik angesehen werden. Er unterscheidet demnach auch zwischen einer theoretischen und praktischen Nationalökonomie, einer Wissenschaft vom Volksvermögen und der praktischen wirthschaftlichen Politik". Er erkennt demnach ein vollständig selbständiges Wirthschaftsleben mit eigenen Gesetzen abgesehen vom Rechts- und Staatsleben an, im Gegensatz zu der modernsten Anschauung, welche die Wirthschaft wieder mit Recht und Staat zu verquicken unternimmt. Aber „ohne Weiteres

die (Wirthschafts-) Theorie im Staatsleben verwenden wollen, ist das Zeichen eines unreifen Schülers, das Allgemeine kann nur in der Gestalt des Besonderen verwirklicht werden und dieses Besondre hängt von einer Reihe von Umständen ab". Ricardo's „Grundgesetze der Volkswirthschaft" sind weder von populärer noch von zunächst praktischer Tendenz, wie sich schon aus ihrer Form ergiebt. Ihr Autor geht zwar immer von dem Boden der Wirklichkeit aus, um Grundgesetze zu finden, aber er überlässt es Anderen, diese Grundgesetze auf den Boden der Wirklichkeit zu verpflanzen. In seinen Gelegenheitsschriften freilich behandelt Ricardo nur praktische Fragen, aber mit staunenswerther Umsicht und Schärfe bei der Anwendung seiner Grundgesetze in Vorschlägen. Uns will scheinen, dass seine Gegner diese Gelegenheitsschriften viel zu wenig von den Principles unterscheiden!

Inwieweit Baumstark insbesondere die schwierigen Lehren vom Gewinn, der Rente, dem Werth und der Preisbewegung und anderer wichtiger Doktrinen seines grossen Meisters verbesserte und erweiterte, darauf hier einzugehen, dürfen wir um so mehr unterlassen, als Baumstark eben jetzt damit beschäftigt ist, uns seine „Erläuterungen" in einer zweiten Auflage von Neuem vorzuführen, deren Druck wahrscheinlich noch in diesem Jahre begonnen wird. Unsere Jahrbücher werden dann jedenfalls auf diese Arbeit zurückkommen müssen.

In die Zeit, welche zwischen der Veröffentlichung des ersten und zweiten Bandes der Ricardobearbeitung liegt, fällt die Berufung Baumstarks an die Universität Greifswald durch den Minister von Altenstein, welcher schon vom Jahre 1833 ab dem damaligen Privatdozenten in Heidelberg seine besondere Aufmerksamkeit durch Briefe und Zusendung von Räthen aus seinem Ministerium, nicht ohne die Absicht auf Greifswald und Eldena, geschenkt hatte. Die Verhandlungen verzögerten sich, so dass Baumstark seine Bestallung als ausserordentlicher Professor erst am 14. Mai 1838 erhielt. Nachdem er sich mittlerweile in Heidelberg am 14. Juli 1838 verheirathet hatte, trat er am 30. September desselben Jahres unter dem Rektorate von Kosegarten sein Amt in Greifswald an, fand ein überaus herzliches Entgegenkommen an der Universität und das Gegentheil bei der Akademie Eldena.

Fast zu derselben Zeit als Fr. G. Schulze in Jena den fruchtbaren Gedanken hatte, neben der Universität und angelehnt an dieselbe ein landwirthschaftliches Institut zu gründen, um die Studirenden der Landwirthschaft in den Kreis des universellen, humanistischen, höchsten wissenschaftlichen Lebens und Strebens hineinzuziehen und sie über den engen Kreis landwirthschaftlicher Anschauungen durch das Studium der Nationalökonomie zu erheben, war auch der preussische Kultusminister von Altenstein damit umgegangen, behufs besserer Vorbildung der Verwaltungsbeamten und zur Förderung des wissenschaftlichen Studiums der Landwirthschaft, wenigstens bei Einer der Universitäten, mit der Gründung eines vollständig und grossartig ausgestatteten wissenschaftlich praktischen landwirthschaftlichen Instituts den Versuch zu machen, und hatte dazu im Jahre 1827 in Anbetracht des grossen und ebenso mannigfaltigen wie schönen land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitzes, womit

die Universität Greifswald dotirt ist, diese zum Sitze des neuen Instituts ausersehen. Welche Schwierigkeiten sich auch den Plänen des Ministers entgegengestellt hatten, so wurde doch 1835 die staats- und landwirthschaftliche Akademie in Eldena errichtet und Schulze aus Jena als Direktor derselben gewonnen.

Weder die Jahre der Gründung noch die ersten des Bestehens der Akademie bilden ein erfreuliches Bild. Zwischen der Universität und der Akademie und deren leitenden Persönlichkeiten bestand ein arges Missverhältniss, dass auch auf Baumstark sich erstreckte. Dieser aber liess sich nicht beirren, sondern lag seinem Berufe an der Universität mit aller Beharrlichkeit ob. Selbst Bubenstücke gegen Baumstark ins Werk zu setzen, scheute man sich nicht. Als Schulze im Frühjahr 1839 nach Jena zurückkehrte, übernahm Baumstark interimistisch die Leitung der Anstalt am 1. Mai 1839, welche damals noch im ersten Stadium der Entwickelung war. Schon vorher hatte Baumstark einen neuen Studienplan für die Akademie entworfen und die zur innigeren Verbindung mit der Universität empfehlenswerthen Einrichtungen auseinandergesetzt. In Folge dieser grossartigen Bemühungen kann er mit Recht als der Hauptschöpfer der Akademie angesehen werden. Jetzt bewirkte er die Berufung von Pabst, mit welchem er die Anstalt vom Herbst 1839 bis zum Beginn des Sommersemesters 1843 gemeinschaftlich dirigirte. Vom Januar 1843 an war Baumstark alleiniger Direktor bis zur Auflösung der Akademie 1876, anfangs auf eigenen Wunsch nur versuchsweise, seit dem 18. September 1845 aber definitiv. Baumstark bot sich hier ein weites Feld segensreicher Wirksamkeit, und er nahm nicht nur an der Entwickelung der Akademie sondern auch an dem Gedeihen der staats- und landwirthschaftlichen Studien in Deutschland überhaupt den innigsten Antheil. Noch vor Uebernahme der Direktion der Akademie hatte Baumstark eine höchst instruktive Schrift verfasst „Ueber die staats- und landwirthschaftlichen Akademien und deren Verbindung mit den Universitäten. Nebst einer kurzen Nachricht über die königlich preussische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald“, welche er 1839 in Greifswald publizirte. Er legte in derselben nicht nur seine Ansichten über die Kameralwissenschaft, das kameralistische Studium, das Universitätsstudium, über technische und polytechnische Schulen, landwirthschaftliche Lehranstalten und staats- und landwirthschaftliche Akademien nieder, sondern entwarf auch darin einen ausführlichen Plan und die Methode des Studiums selbst. Es würde uns zu weit führen, den Plan hier näher zu beleuchten, obwohl er einer Beachtung trotz oder vielmehr gerade wegen der veränderten Anschauungen in den betheiligten Kreisen auch heute noch verdiente.

Die Akademie Eldena und ihre ganze Entwickelung ist mit dem Namen Baumstark auf das Innigste verwachsen. Man darf wohl behaupten, dass er den grössten Theil seiner Lebenskraft ihr gewidmet, dass er kein Opfer gescheut, das Beste für sie zu ersinnen und zu erwirken und ihr eine hervorragende Stellung vor allen anderen ähnlichen Anstalten zu erringen. Bald nach der Uebernahme der Akademie fasste er die Idee der Herausgabe einer Zeitschrift, welche „ein Erzeugniss des Geistes und der

Richtung der Akademie", „ein treues Abbild ihrer Seele" sein solle. Aber erst fünf Jahre später war es ihm möglich, im Verein mit C. Haubner, J. C. Schauer und Franz Schulze den ersten Band seiner „Jahrbücher der königlich preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena" Greifswald 1848 zu veröffentlichen, von denen aber nur drei Jahrgänge erschienen. Sie gingen im Jahr 1853 wieder ein trotz der fleissigen Mitarbeiterschaft der Lehrer von der Akademie, insbesondere von Rohde und Trommer.

Mehrere werthvolle Abhandlungen lieferte Baumstark selbst. 1848 publizirte er hier S. 1—50 eine Arbeit: „Zustände und Bedürfnisse der staats- und landwirthschaftlichen Kultur", welche nicht blos über die Gründe seiner Forderungen an die Wissenschaft und Praxis Rechenschaft ablegen, sondern auch seine Anschauungsweise erklären sollte. Er schildert in ihr die noch vorhandenen Mängel der landwirthschaftlichen Literatur und was man von der Landwirthschaftslehre noch zu fordern berechtigt sei, wirft einen Blick auf die Zustände des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens und fragt nach dessen Hebung, widmet dem landwirthschaftlichen Vereinswesen und dessen Ausbau warme Worte und weist endlich noch darauf hin, wie die Betriebslehre noch der Hülfe der Volks- und Staatswirthschaftslehre bedürfe. In dem zweiten Jahrgange 1851 befindet sich aus der Feder Baumstark's zunächst S. 1—84 eine (unseres Wissens auch im Separatabdruck erschienene) grössere Abhandlung „Zur Einkommensteuer", in der er dieses „von unserer deutschen Revolution gepflegte, von ihr keineswegs entdeckte neue Gewächs", wie er diese Steuer benennt, einer Kritik unterwirft und zu zeigen sucht, dass diese Steuer, so wie sie verstanden wird, Eine von jenen Theorien sei, die zwar auf praktischen Uebelständen einen fetten Boden finde, die Uebelstände des Steuerwesens aber nicht zu beseitigen vermöge und in Betreff ihrer praktischen Anwendbarkeit und wahrscheinlichen, ja ganz sicheren Wirkung weit hinter den Erwartungen zurückbleiben müsse. Er erörtert ausführlich, weshalb die allgemeine Einkommensteuer nicht zu empfehlen sei und unterlässt es nicht, dabei gleichzeitig eine Menge anderer in das Besteuerungswesen fallender Fragen zu berühren.

Eine zweite in demselben Jahrgange abgedruckte Arbeit B.'s führt den Titel: „Nachträge zu den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Kongresses zu Berlin". Der Verfasser hatte im Mai 1850 auf dem ersten Kongresse der Vertreter sämmtlicher landwirthschaftlicher Hauptvereine aller preussischen Provinzen mit dem königl. Landesökonomie-Kollegium zu Berlin persönlich an den Verhandlungen theilgenommen. Seine dort gemachten ausführlichen Aeusserungen konnten jedoch in den Sitzungsprotokollen nur höchst unvollständig wiedergegeben werden, da ihm keinerlei Zeit zur Vorbereitung, geschweige denn zur Ausarbeitung seiner Auslassungen gegeben war, die Protokolle eine kurze Fassung unerlässlich machten und es ihm auch später unmöglich war, den geordneten ganzen Inhalt seiner Vorträge zur Benutzung bei der Redaktion der Verhandlungen auszuarbeiten und einzusenden. Baumstark benutzte deshalb seine Jahrbücher dazu, dies nachzuholen und erstattet hier S. 266—304 gleichsam Bericht über seine Betheiligung an den Verhandlungen des Kongresses,

die er aber auch gleichzeitig einer Kritik unterwirft. Wir lernen hierin Baumstark von mancher neuen Seite kennen. Baumstark ist uns schon aus seinem Ricardo der Theorie nach als Freihändler bekannt, wo er (II, S. 263) die Freiheit und Ordnung das einzige Element einer nationalen Gewerbs- und Betriebsamkeit nennt, die Gewerbefreiheit als Verkehrsnothwendigkeit bezeichnet. Seinen Standpunkt als praktischer Freihändler kennzeichnete Baumstark auf dem erwähnten Kongresse in folgendem Satze: „Ich verlange im gesammten volks- und im landwirthschaftlichen Interesse Handelsfreiheit, und allmälige Herabsetzung der Einfuhrzölle auf das Maass der Finanzzölle, so lange diese nöthig sind, — Abschaffung der Rückzölle, der Ausfuhrzölle und der Durchfuhrabgaben. Dass dies nicht auf ein Mal geschehen darf und kann, spricht nicht für die Prohibition, sondern beweist nur, dass die Vertheidiger der Handelsfreiheit den im Schutze erzogenen Industriezweigen die Fehler der jetzigen Handelspolitik nicht entgelten lassen wollen."

Diese seine freihändlerischen Anschauungen zeigt uns Baumstark auch noch in einer anderen, im dritten Bande der Eldenaer Jahrbücher 1853 S. 194—292 veröffentlichten, mit einer Menge werthvollen statistischen Materials ausgerüsteten, höchst lesenswerthen Abhandlung „Zur Eisenschutz-Zoll-Frage". Er tadelt darin sogar die Prinziplosigkeit der Parteien, nach der es üblich geworden, sich gleich anfangs zu erklären, dass man sich in den prinzipiellen Streit, ob Freihandel oder Schutzzollsystem zu wählen sei, nicht einlassen, sondern blos die s. g. praktische Frage, ob dieser oder jener Artikel freihändlerisch oder schutzzöllnerisch behandelt werden solle, erörtern wolle. Nach Baumstark soll aber jede Partei ein bestimmtes Prinzip haben oder befolgen. Prinziplosigkeit sei Grenzen- und Haltlosigkeit. Indessen sei das Gebiet des Finanzzolles, den er scharf vom Schutzzoll getrennt wissen will, der Boden, auf dem sich beide Parteien am nächsten kommen könnten. Denn jeder Finanzzoll bringe, je höher, um so mehr, eine Schutzzollwirkung hervor und beschränke die Handelsfreiheit in irgend einem Grade. Das Geldbedürfniss des grossen Staates in unserer Zeit und die unschätzbare Erleichterung der Steuerzahlung, welche die Verbrauchssteuer dem einzelnen Staats-Einwohner gewähre, wiesen den rücksichtslosen Starrkopf des unumschränkten Freihändlers schon im Allgemeinen in vernünftige Schranken zurück. Er brauche sein Prinzip, das allein richtige, nicht aufzugeben, — er müsse nur die Modifikation desselben, und schlechterdings blos aus Finanzgründen, im praktischen Leben gestatten und fest darauf beharren, dass der von ihm gestattete Finanzzoll nicht höher werde, als die Finanzpolitik es fordere oder gestatte, ohne weiteren Nebenzweck.

Auch an den von dem Präsidium des königl. Landesökonomie-Kollegium herausgegebenen „Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten" war Baumstark Mitarbeiter. Erschien auch darin die sehr eingehende Besprechung von J. H. v. Thünen's „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie" im 44. Bande (Berlin 1864) S. 79—88 anonym, so ist doch die Behandlungsart unseres Baumstark darin nicht zu verkennen. Die scharfe Methode Thünen's, welche selbst den hervorragendsten Männern der Volkswirthschafts-

lehre so ungewohnt, ja hart und unbarmherzig erscheint, dass das Buch lange Zeit nach dem Erscheinen wenig Beachtung erfuhr, musste gerade für Baumstark, den Verehrer und Schüler Ricardo's, etwas besonders Anziehendes haben. Bekanntlich war ja Thünen in völliger Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu derselben Grundrententheorie wie Ricardo gelangt, wie denn überhaupt zwischen diesen beiden Männern eine sehr nahe Geistesverwandtschaft hinsichtlich der Ziele und Ergebnisse der Forschung besteht. Kein Wunder also, wenn wir B. auch mit Thünen's Geistesprodukten in nahem Kontakt finden!

In denselben Annalen begegnet uns B. auch in den folgenden Jahrgängen 1865 und 1868, jedes Mal als Berichterstatter einer Reise, welche die Kenntnissnahme landwirthschaftlicher Anstalten zum Zwecke gehabt hatte. In dem erstgenannten Jahrgange stattet der Verfasser aus dem Jahre 1864 einen ersten amtlichen Reisebericht ab über die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt nebst Ackerbauschule zu Lichtenhof bei Nürnberg, einem zweiten über die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Hof-Geisberg bei Wiesbaden, einen dritten über die Akademie Hohenheim. In einem vierten Berichte verbreitet er sich über einige Anstalten in Böhmen, die Lehranstalt zu Liebenwerd und die Landwirthschaft am Polytechnikum in Prag, ferner über die Lehranstalt Kolcawka bei Prag, während er in einem fünften Berichte uns seine Beobachtungen aus Sachsen mittheilt, über die Akademie Tharand und die landwirthschaftliche höhere Lehranstalt in Plagwitz bei Leipzig. Der Jahrgang 1868 der Annalen enthält dagegen den Bericht einer Reise, welche Baumstark 1867 auf englischem Boden unternahm. Er schildert darin das Albert-Middle-Class-College in Franglingham, Grafschaft Suffolk und die landwirthschaftliche Versuchsanstalt von J. B. Lawes und J. G. Gilbert in Rothamsted, Grafschaft Herthshire.

Die reichen Erfahrungen, welche sich Baumstark auf diesen Reisen verschaffte, blieben auch auf die Akademie Eldena nicht ohne Einfluss. Waren ihm hier auch bittere Stunden nicht erspart, so musste ihm das Bewusstsein, mit Energie für eine gute Sache zu kämpfen und die Liebe seiner Schüler, deren Ausbildung ihm warm am Herzen lag und denen er sich vollständig widmete, allein schon reichlichen Ersatz bieten. Seine Vorlesungen in Eldena erfreuten sich eines regen und fleissigen Besuches. Ja zweien seiner Zuhörer verdanken wir sogar durch ihre fleissige Niederschrift im Kolleg eine Schrift Baumstark's „Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirthschaft. Wirklich gehaltene Vorlesungen, Berlin 1858, VIII u. 143 S.“. Jene beiden Zuhörer überreichten nämlich im Sommer 1857 diese Vorträge, die ihr Lehrer seit 18 Jahren jedes Mal zum Beginne des Semesters frei gehalten, handschriftlich Baumstark mit der Bitte, sie durch den Druck zu veröffentlichen. Diese Vorlesungen bilden die Summe derjenigen Grundsätze und Maximen, nach welchen er die Akademie Eldena von jeher geleitet und gewähren, ganz abgesehen von ihrem reichen Inhalt, ein deutliches Bild seiner Lehrmethode und klaren Vortragsweise überhaupt.

Ehe wir unsern Rückblick auf seine Wirksamkeit in Eldena abschliessen, sei es uns vergönnt, noch kurz zweier Schriften Baumstark's

zu gedenken, welche speziell die Akademie Eldena betreffen. Als dieselbe im Jahre 1860 ihr fünfundzwanzigjähriges Stiftungsfest feierte, gab Baumstark in einer Festrede, die später im Drucke erschien, unter dem Titel: „Fünfzehn Jahre Gründung der königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena, Greifswald 1860, 82 S.“ in sehr eingehender Weise auf Grund der Urkunden ein Bild der grossen Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, nicht nur um die Akademie ins Leben zu rufen, d. i. über die Zeit von 1827 bis 1835, sondern auch eine Schilderung der weiteren $7^1/_2$ Jahre des Kampfes und Leidens, die seit ihrer zu frühen Eröffnung bis zu seinem Eintritt als Direktor der Anstalt verflossen waren. Seine ausgesprochene Hoffnung, die Erzählung der Geschichte der inneren und äusseren Entwickelung der Akademie und das Urtheil über die Wirksamkeit ihrer Direktoren würde vielleicht der Gegenstand der Festschrift bei ihrem funfzigjährigen Jubiläum sein, kann sich nicht erfüllen, da gegenwärtig bekanntlich diese treu gepflegte Tochter Baumstark's nicht mehr am Leben ist. Er hatte noch sechs Jahre vor ihrem Ableben eine Schrift über sie verfasst, welche wohl hätte geeignet sein können, ihre Tage zu verlängern. Sie führt den Titel: „Die königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, mit einem Plane des Dorfes und des Gutes Eldena, Berlin 1870, 77 S.“ Er gab darin einen Rückblick auf ihre Geschichte, eine Beschreibung des Dorfes Eldena und dessen Umgebung, schilderte das Verhältniss der Anstalt zur Universität Greifswald, theilte die besondern Bestimmungen für die Studirenden, den Lehrplan der Akademie, die Lehrstellen und Lehrer, die Lehr- und Forschungsmittel der Akademie und den Besuch derselben mit und besprach zuletzt den Verkehr, die Disziplin und die Kosten für Studium und Aufenthalt.

Schon diese angestrengte Thätigkeit als Direktor und Lehrer der Akademie allein hätte für die Kraft eines Mannes genügen können. Aber wie Baumstark beim Beginne jedes Semesters in Eldena seinen Zuhörern den Satz des Cicero vorzuhalten und zu erläutern pflegte: „Der Fleiss vermag in allen Dingen überaus viel, wir müssen ihn vorzugsweise pflegen und immer anwenden; es giebt nichts, was er nicht erreichen könnte,“ so ist auch er selbst zu jeder Zeit und in allen Lebenslagen ein Mann von eisernem Fleiss und grösster Beharrlichkeit gewesen. An der Universität zu Greifswald, an der er durch Kabinetsordre vom 18. Dezember 1841 (Patent vom 15. Januar 1842) zum Professor ordinarius ernannt worden war, hat Baumstark bis zu dieser Stunde nicht minder segensreich gewirkt; nicht allein durch seine Vorlesungen in den verflossenen 79 Semestern, sondern auch durch seine Thätigkeit als Decan, als Rector und in den übrigen Ehrenämtern der Universität. Zwei Mal wählte ihn die gesammte Universität zu ihrem Rector magnificus 1861/62 und 1865/66. Im Jahre 1851/52 wurde er Mitglied des Senats und blieb dasselbe von 1856 an 18 Jahre ohne Unterbrechung; im Jahre 1864 wurde ihm auch das Curatorium der Universität übertragen. Wir müssen es uns an dieser Stelle, wo es sich nur um den „Gelehrten“ Baumstark handelt, versagen, auf seine übrige vielseitige Thätigkeit näher einzugehen.

Deshalb haben wir auch seine musikalischen Schriften, unter denen

namentlich die über „A. Fr. J. Thibaut: Blätter der Erinnerung u. s. w. Leipzig 1841“ besonders ansprechend geschrieben ist, übergangen. Ebenso wenig wollen wir hier von seinen kritischen Aufsätzen in der Leipziger und Hallischen Literaturzeitung, den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, in Rau und Hanssen's Archiv für politische Oekonomie, in Zarnckes' Literarischen Zentralblatt und in anderen Zeitschriften reden. Wir gedenken nur noch einer Abhandlung über „das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit“, welche B. in dem Arbeiterfreunde 1866 veröffentlichte, einer Festrede „Zur Geschichte der arbeitenden Klasse, Greifswald 1853“, einer Festschrift: „Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren, Greifswald 1866“ und endlich einer Abhandlung in diesen Jahrbüchern Bd. V (1865) „Die Volkswirthschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern“.

Bei der segensreichen Wirksamkeit B.'s, die wir im Vorhergehenden zu charakterisiren suchten, musste das seltene Fest des fünfzigjährigen Doktorjubiläums dem Jubilar Zeichen der Liebe und Verehrung von den verschiedensten Seiten bringen. Der uns nur knapp zugemessene Raum gestattet uns nicht darauf näher einzugehn, und wir bemerken daher über das Fest nur, dass der Gefeierte es bei voller Kraft und Gesundheit begehen konnte, und an dem folgenden Tage seine Arbeit wieder aufnahm, wie er sie am Tage zuvor vollführt hatte.

„Wenn unser Leben köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen.“ Unverdrossen, mit stets frischem Fleisse und Eifer wirkt Baumstark weiter. Möchte ihm Gott noch recht viele, frohe Tage schenken, möchte es ihm vergönnt sein, bei Kraft und Gesundheit Alles glücklich an's Ende zu führen, was er in hohem Alter noch begonnen! Mit diesem aufrichtigen Wunsche schliessen wir diese Zeilen, welche durchaus nicht den Zweck haben sollen, ein Denkmal seiner Verdienste zu sein, sondern, einfach und schlicht wie sie geschrieben sind, nichts anderes bezwecken, als dem Leser dieser Jahrbücher bei Gelegenheit des funfzigjährigen Doktorjubiläums Baumstark's, diese Verdienste ins Gedächtniss zurückzurufen. „Wer sich nicht selbst ein Denkmal hinterlassen hat, der verdient nicht, dass man ihm Eins setze. Wer sich aber selber Eines hinterlassen hat, der bedarf nicht, dass man ihm Eines setze!“

Greifswald, im Sommer 1878. Richard Mucke.

XIV.

Bibliography of Works on the Mathematical Theory of Political Economy [1]).

It is found that there exists a considerable number of works and memoirs, published during the last hundred years, in which mathematical

1) Auf den Wunsch des Mr. Jevons, von dem die Idee ausgegangen, veröffentlichen wir die obige Aufforderung, und zwar, da mehrere wichtige Worte in deutscher Uebersetzung leicht missverstanden werden können, im Original, ebenso die folgende Liste ohne jede Veränderung, zu der wir uns nicht berechtigt hielten. — Die Red.

methods have been applied to the moral sciences, especially to political economy. The mistaken character of some of these attempts, and the prejudice against the introduction of the mathematical methods into the moral and social sciences, have caused these works to be overlooked. Many of them have been long forgotten, and it is probable that some may exist which still elude inquiry. Partly with the purpose of discovering such forgotten works and memoirs, the following preliminary list of writings on the mathematical theory of political economy has been prepared, and it is now printed in the hope that suggestions may be thereby elicited for its extension and correction. The Honorary Secretaries of the Statistical Society will be glad to receive information about omitted books, memoirs, or papers, addressed to "The Assistant Secretary, Statistical Society, Somerset House Terrace, Strand, London, W.C."

It should be noted that the present list is not intended to include works on vital statistics, sanitary science, anthropometry, &c., but merely mathematical treatises on wealth, value, capital, interest, rent, taxation, &c.

1793. Lang. Historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung.

1802. Canard (Nicolas François). Principes d'Economie Politique: Ouvrage couronné par l'Institut. 8vo. Paris.

1802. Brisson (B.). Essai sur la Navigation. Paris.

1807. Lang. Ueber den obersten Grundsatz der Politischen Oeconomie. 8vo. Riga.

1816. Buquoy (G. Graf von). Theorie der Nationalwirthschaft. Leipzig; hierzu 3 Nachträge, 1816—18.

1825. Fuoco (Francesco). Saggi Economici. Prima Serie. 2 tom, 8vo. Pisa, 1825—27.

1829. Whewell (William). Mathematical Exposition of some Doctrines of Political Economy. Cambridge Philosophical Transactions, vol. iii, pp. 191—230. 4to. Cambridge.

1831. Walras (Auguste). De la Nature de la Richesse et de l'origine de la Valeur. 8vo. Paris. (Pp. xxiv, 334.)

1831. Whewell (William). Mathematical Exposition of the Leading Doctrines in Mr. Ricardo's "Principles of Political Economy and Taxation". Cambridge Philosophical Transactions, vol. iv, pp. 155—189. 4to. Cambridge.

1838. Cournot (Augustin). Recherches sur les Principes Mathématiques de la Théorie des Richesses. 8vo. Paris. (Pp. xi, 198.)

1838. Tozer (John). Mathematical Investigation of the Effect of Machinery on the Wealth of a Community in which it is employed, and on the Fund for the Payment of Wages. Cambridge Philosophical Transactions, vol. vi, pp. 507—522. 4to. Cambridge.

1840. Anonymous. On Currency. London (Charles Knight and Co.). (Pp. viii, 43, xxi.)

1840. Tozer (John). On the Effect of the Non-Residence of Landlords, &c., on the Wealth of a Community. Cambridge Philosophical Transactions, vol. vii, pp. 189—196. 4to. Cambridge.

1844. Dupuit (J.). De la Mesure de l'Utilité des Travaux Publics. An-

nales des Ponts et Chaussées. 2e série. Tome viii, pp. 332—375. 8vo. Paris.
1844. HAGEN (C. H.). Die Nothwendigkeit der Handelsfreiheit für das Nationaleinkommen, mathematisch nachgewiesen. 8vo. Königsberg. (Pp. 32.)
1844. HAGEN (C. H.). System of Political Economy. Translated from the German by John Prince Smith. 8vo. London. (Pp. viii, 88.)
1847. BORDAS. De la Mesure de l'Utilité des Travaux Publics. Annales des Ponts et Chaussées, 1847, 1er semestre, 2me série, tome xiii, p. 279. 8vo. Paris.
1848. MILL (John Stuart). Principles of Political Economy, with some of their applications to Social Philosophy. 2 vols. 8vo. London. (Book iii, chapters xvii, xviii.)
1849. ESMENARD DU MAZET (Camille). Nouveaux Principes d'Economie Politique. 8vo. Paris. (Pp. ix, 456.)
1849. DUPUIT (J.). De l'Influence des Péages sur l'Utilité des Voies de Communication. Annales des Ponts et Chaussées. No. 207. 2e série, 1849, 1er semestre. 8vo. Paris. (Pp. 170—248.)
1850. DE THÜNEN. Isolirte Staat. 2e vol.
1850. MINARD. De l'Usage Gratuit des Constructions établies aux Frais de l'Etat. Annales des Ponts et Chaussées, 2e série, 1r semestre. 8vo. Paris. (P. 27.)
1850. LARDNER (Dionysius). Railway Economy. 8vo. London. (Chapter xiii.)
1851. ESMENARD DU MAZET. De la Valeur: Lettre à M. J. Garnier. 8vo. Paris.
1851. DE THÜNEN. Recherches sur l'Influence que le Prix des Grains, la Richesse du Sol, et les Impôts exercent sur les Systèmes de Culture. Traduit par Laverrière. 8vo. Paris.
1854. GOSSEN (Hermann Heinrich). Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. 8vo. Braunschweig. (Pp. viii, 277.)
1854. WOLKOFF (Mathieu). Opuscules sur la Rente Foncière. 8vo. Paris. (Pp. 231.)
1856. WOLKOFF (M.) Journal des Economistes, Août, 1856. 8vo. Paris.
1857. DE THÜNEN. Le Salaire Naturel, et son rapport au taux de l'Interêt. Traduit de l'Allemand par Mathieu Wolkoff. Paris.
1857. BOCCARDO (Girolamo). Dizionario della Economia Politica e Commercio, &c. 4⁰. Torino.
1860. DU MESNIL-MARIGNY. Les Libre Echangistes et les Protectionnistes Conciliés. 8vo. Paris. Pp. 413.)
1861. WOLKOFF (M.) Lectures d'Economie Politique Rationelle. 12mo. Paris.
1862. JEVONS (W. Stanley). Notice of a General Mathematical Theory of Political Economy. Report of the 32nd meeting of the British Association for the Advancement of Science, held at Cambridge in October, 1862. Reports of Sections, p. 158. 8vo. London, 1863.
1862. MACLEOD (Henry Dunning). On the Definition and Nature of the

Science of Political Economy. Report of the 32nd meeting of the British Association, &c. Reports of Sections, pp. 159—161.

1863. Cournot (Augustin). Principes de la Théorie des Richesses. 8vo. Paris. (Pp. iv, 527.)

1863. Macleod (H. D.). A Dictionary of Political Economy: Biographical, Historical, and Practical. Vol. i. 8vo. London. (Article *Credit*, p. 567.)

1864. Fauveau (G.). Considérations Mathématiques sur la Théorie de l'Impôt. 8vo. Paris. (Pp. 64.)

1866. Jevons (W. S.). Brief Account of a General Mathematical Theory of Political Economy. Journal of the Statistical Society of London, June, 1866. Vol. xxix, pp. 282—287. 8vo. London.

1868. Jenkin (Fleeming). Trades Unions: How far Legitimate. North British Review, March, 1858. 8vo. (Foot note.)

1870. Jenking (Fleeming). The Graphic Representation of the Laws of Supply and Demand, and their application to Labour. Recess Studies, edited by Sir Alexander Grant. 8vo. Edinburgh. (Pp. 151—185.)

1871. Jevons (W. S.). The Theory of Political Economy. 8vo. London. (Pp. xvi, 267.)

1871. Jenkin (Fleeming). On the Principles which regulate the incidence of Taxes. Proceedings of the Royal Society of Edinburgh. Session 1771—72. (Pp. 618—631.)

1873. Bing og Petersen. Bestemmelse af den rationelle Arbeitslon samt nogle Bemærkninger om Œkonomiens Methode. Nationalœkonomisk Tidsskrift. Forste Bind. p. 296. Copenhagen.

1873. Recherche sur la méthode à adopter pour la discussion des éléments de la Statistique. Journal des Actuaires Français. Vol. . . . (Pp. 58—78, 251—263.)

1873. Petersen, Frederiksen, &c. National Œkonomisk Forening. Diskussion om Œkonomiens Methode. Nationalœkonomisk Tidsskrift, Maanedsskrift for Œkonomi, &c. Andet Bind, p. 248. Copenhagen.

1873. Walras (Léon). Principe d'une Théorie Mathématique de l'Exchange: Mémoire lu à l'Académie des Sciences Morales et Politiques. (Séances des 16 et 23 Août, 1873), (pp. 24). 8vo. Orléans, 1874.

1874. D'aulnis de Bourouill (Johan). Het Inkomen der Maatschappij. Eene Prœve van Theoretische Staathuishoudkunde. 8vo. Leiden. (Pp. xiii, 215.)

1874. Boccardo (Girolamo). Dizionario Universale della Economia Politica e del Commercio. 8vo. Milano.

1874. Lefevre (H.). Principes de la Science de la Bourse. Méthode approuvée par la Chambre Syndicale des Agents de Change de Paris. 8vo. Paris. (Pp. 113.)

1874. Walras (L.). Éléments d'Economie Politique Pure, ou Théorie de la Richesse Sociale. 8vo. Lausanne. (Pp. viii, 407.)

1874. Darwin (George H.). The Theory of Exchange Value. Fortnightly Review. New series, vol. xvii, pp. 243—253. 8vo. London.

1874. L'Economiste Français. 31 Octobre, 1874. (P. 540.)

1875. Avigdor. Journal des Actuaires Français. Vol. iii, pp. 300. 8vo. Paris.
1875. Laurent (H.). Demonstration Simple du Principe de M. Ménier. Journal des Actuaires Français. Tome iv, pp. 84. Janvier, 1875. Paris.
1875. Achard (M. A.). Influence des Taxes qui frappent les Obligations sur leur prix d'après un taux d'intérêt déterminé. Journal des Actuaires Français. Tome iv, pp. 70—74. Janvier, 1875. Paris.
1875. Fontaneau (E.). Principes de Chrématistique. Journal des Actuaires Français. Tome iv, pp. 75—83, 151—172.
1875. Fontaneau (E.). De la Valeur. Journal des Actuaires Français. Tome iv, pp. 175—199, 267—277.
1875. Boccardo (Girolamo). Dell' Applicazione dei Metodi Quantitativi alle Scienze Economiche, Statistiche e Sociali. Saggio di Logica Economica, del Professore G. B. Biblioteca dell' Economista. 3ª serie. Tome ii, pp. i—lxxii.
1875. Whewell (W.). Esposizione Matematica di Alcune Dottrine di Economia Politica. Due Memorie (1829, 1831). Bibl. dell' Economista, 3 serie, tome ii. (Pp. 1—65.)
1875. Cournot (A.). Ricerche Intorno ai Principii Matematici della Teorica delle Ricchezze di A. C. Bibl. dell' Econ., *ibid.* (Pp. 67—172.)
1875. Jevons (W. S.). La Teorica dell' Economia Politica esposta da W. S. J., &c. Bibl. dell' Econ., *ibid.* (Pp. 174—311.)
1875. Newcomb (Simon). North American Review, No. ccxlix. Review of Cairnes' Logical Method of Political Economy.
1876. Walras (L.). Equations de l'Exchange: Equations de la Production. Mémoires lus à la Société Vaudoise des Sciences Naturelles. Extrait du Bulletin de la Société. 2e serie, vol. xv, No. 76, pp. 365—430. 8vo. Lausanne.
1876. Fontaneau (E.). Chrématistique-Developpements et Applications. Journal des Actuaires Français. Tome v. Pp. 70—96, 341—365.
1876. Walras (Léon). Equations de la Capitalisation. Mémoire lu à la Société Vaudoise des Sciences Naturelles (Séance du 5 Juillet, 1876). Extrait du Bulletin de la Société Vaudoise. 2e Serie. Tome xv, No. 77. (Pp. 525—564.) 8vo. Lausanne.
1876. Walras (L.). Un Nuovo Ramo della Matematica dell' applicazione delle Matematiche all' Economia Politica. Estratto dal Giornale degli Economisti. Vol. iii, Fascicolo N. I., Aprile, 1876. 8vo. Padova. (Pp. 40.)
1877. Madsen (C. L.). Recherches sur la loi du Mouvement Télégraphique International. 8vo. Copenhague, Paris. (Pp. ix, 68, avec 10 Tableaux.)
1878. Westergaard (Harald). Den Sandsynlige Lov for den Internationale Telegraftrafik Anmeldt af H. W. 8vo. Copenhagen.
1878. Du Mesnil-Marigny. L'Economie Politique devenue Science Exacte ou les Libre Echangistes et les Protectionnistes Conciliés. 3me edition. 8vo. Paris.

Eingesendete Schriften.

Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Quellen zu ihrer Geschichte. Im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer zu Prag, von Edmund Schebek. Prag 1878. 434 SS.

Der verdienstvolle Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Prag, dessen Anregung die Wiener Ausstellung die interessanten Preisstatistiken verdankte, hat auch für die Pariser Ausstellung ein in seiner Art neues Werk veranlasst, dessen Anfang hier von ihm selbst bearbeitet vor uns liegt, d. i. „eine Ausgabe von Quellen zur Geschichte von Böhmens Glasindustrie und Glashandel". Die Wichtigkeit solcher Unternehmungen „die Bausteine zur Geschichte der wichtigsten Produktionszweige" zu sammeln, das Dankenswerthe solcher Anregung kann nicht scharf genug betont werden, denn mit jedem Jahre gehen solche Bausteine aus alter Zeit verloren und die Möglichkeit ein festes, vollständiges Bild der Entwicklung herzustellen schwindet mehr und mehr. Das Interesse aber für solche wichtigen Beiträge zur Kulturgeschichte, das in neuerer Zeit zwar sehr gestiegen, das Verständniss für die Wichtigkeit die wirthschaftliche Kulturentwicklung genau verfolgen zu können, sind noch viel zu gering. Wir begrüssen deshalb das obige Werk mit lebhafter Freude und sprechen dem Herausgeber und theilweisen Verfasser den aufrichtigsten Dank dafür aus.

Auf 64 einleitenden Seiten giebt Sch. uns auf Grund des Vorgelegten eine Uebersicht über die Entwicklung des Glashandels, dann der Glasindustrie bis auf die neuere Zeit. Es folgen dann die bezüglichen Stellen aus Gedenkbüchern von Gemeinden, Familienchroniken, Biographien von Vertretern des Glashandels, Denkschriften, Berichte, Inventarien- und Preisverzeichnisse, Statuten, Kontrakte von Innungen und Glashandlungskompagnien etc. — Manches davon, namentlich von den Familienchroniken hätte sicher fortbleiben können, auch aus mehreren der Verzeichnisse ist nichts zu entnehmen. Personalien spielen u. A. n. eine gar zu grosse Rolle, auf die Entwicklung der Technik konnte bisher fast gar keine Rücksicht genommen werden, aber Sch. sagt ausdrücklich, dass man erst am Anfang des Sammelns stehe, dass die Zeit zu kurz gewesen um grössere Vollständigkeit zu erzielen, man ist daher nicht berechtigt, für jetzt mehr zu beanspruchen. Besondere Beachtung verdient hier der Abschnitt IX, welcher von der inneren Organisation der Glashandlungskompagnien handelt, die u. W. noch nicht ausführlicher besprochen wurden, und in ihrer Einrichtung von allen heutigen Gewerbs-

gesellschaften Abweichungen zeigen. — Hoffen wir, dass das erfreulich begonnene Werk kräftig fortgesetzt wird.

Réglement définitif du budget de l'empire pour l'exercice 1876. Rapport présenté au conseil de l'empire par S. E. M. le controleur de l'empire. St. Petersburg 1877. 47 SS.

Eine detaillirte Darstellung des russischen Budgets von 1876 verglichen mit den Ziffern der 4 Vorjahre.

H. Cernuschi, le Bland Bill. Paris 1878. 65 SS.

Die äussere Ausstattung der Schrift ist erfreulicher als der Inhalt. Der bekannte Enthusiast für Doppelwährung setzt hier dem bisher in einseitiger, phrasenhafter Vertretung seiner Ansicht Geleisteten die Krone auf, und vertheidigt die berüchtigte Bill als für die Welt nur nützlich und gerecht, wenn er sie auch noch der Ergänzung bedürftig hält.

* Friedrich Jodl, Die Kulturgeschichtsschreibung, ihre Entwicklung und ihr Problem. Halle 1878.

Friedrich Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie, Politische Oekonomie, Sozialismus. Leipzig 1878. 274 SS.

X. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft. Jahrgang 1878. Stuttgart 1878. 226 SS.

Der Verf. hat bereits seit 1870 regelmässig für Behm's geographisches Jahrbuch statistische Uebersichten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Kulturländer geliefert. Es ist nur dankenswerth, dass er diese Uebersichten wesentlich vervollständigt, und unter Berücksichtigung der älteren Zahlen hier als selbständige Schrift dem grösseren Publikum vorlegt, denn es fehlt ein derartiges Buch entschieden. Von Kolb's Handbuch ist seit 1875 keine neue Auflage erschienen, die Berücksichtigung der wirthschaftlichen Kultur ist darin überhaupt eine zu untergeordnete, und eine Vergleichung und Zusammenstellung der Zahlen verschiedener Länder ist gar nicht versucht. Die kritiklose, jetzt ohnehin veraltete Arbeit von Haussner kann ebenso wenig in Betracht kommen als die ganz unwissenschaftliche, nur aus anderen Handbüchern zusammengeschriebene von Haushofer. Brachelli trägt dem angeregten Bedürfniss noch am meisten Rechnung, doch berücksichtigt er nur drei Jahre, und zwar solche, die gerade als abnorm zu bezeichnen sind, nämlich 1871, 72, 73. Es fehlt ferner darin der nöthige Hinweis auf die verschiedene Zuverlässigkeit der Zahlen und Quellenangabe. Denselben Vorwurf müssen wir auf das Schärfste mehreren der bisherigen Arbeiten machen, welche auf Veranlassung des internationalen statistischen Kongresses in den letzten Jahren publizirt wurden, von denen hier allerdings nur die französische Agrarstatistik in Betracht kommt. Auch bei der vorliegenden Arbeit vermissen wir namentlich bei der Darstellung der Getreideproduktion und der Viehstatistik mehrfach Ausführungen über die Art der Erhebung und eine Beurtheilung der Brauchbarkeit der Zahlen, die z. B. für Frankreich ganz fehlt, für andere Staaten nur angedeutet ist. Und doch ist dies die noth-

wendige Vorbedingung für jede wissenschaftliche statistische Arbeit, und bei dem verbreiteten Usus oberflächlicher, willkürlicher Zusammenstellung von Zahlen ein doppeltes Erforderniss. Selbst eine Schrift, welche auf gedrängte Kürze angewiesen ist, dürfte sich dem nicht entziehen. Ebenso bedauern wir, dass die Quellenangabe nicht an Ort und Stelle zum Beleg und zur Kontrole der angeführten Zahlen angeführt sind, sondern nur am Schlusse eine Gesammtübersicht über sämmtliche benutzte Schriften gegeben wird. Allerdings sind wir uns sehr wohl bewusst, dass wir damit ein Verlangen stellen, welches die Arbeit gewaltig vergrössert hätte. Dies soll nicht gesagt sein um den Werth der Schrift herabzusetzen, sondern als Wunsch für die Zukunft, da sie ausdrücklich als Anfang einer Serie angekündigt wird. Vielmehr haben wir es mit einer sehr werthvollen statistischen Leistung zu thun, und Jeder, der selbst in ähnlicher Weise gearbeitet hat, wird dem Verf. die Bewunderung seines Fleisses und seiner Umsicht nicht versagen. Hervorzuheben ist, dass der Verf. es sich gerade zur Aufgabe gemacht hat die geschichtliche Entwicklung zu kennzeichnen, während das von den Statistikern sonst viel zu sehr vernachlässigt wird. — Sehr eingehend ist die Getreideproduktion und der Getreidehandel der verschiedenen Länder behandelt. Es folgt: Der Viehstand und die Fleischversorgung, wobei die Angaben über die neuere Gestaltung des Fleischexports aus Amerika von besonderem Interesse sind. Es folgt die Produktion und z. Th. Konsumtion von Zucker, Kaffee und Thee. Der zweite Abschnitt umfasst „die Rohstoffe für die Weltindustrien und den Massenverbrauch; der dritte die Umlaufsmittel, der vierte die Verkehrsmittel. Eine Literaturübersicht beschliesst den reichen Inhalt der dankenswerthen Schrift.

Hermann von Czecz-Lindenwald, Ein Beitrag zur Frage der Besteuerung des Branntweins. Wien 1878. 127 SS.

Abgesehen von den schon etwas älteren Arbeiten über diesen Gegenstand von Jos. Hartig, Krausz, Kleinwächter, Heine und A. Platzmann ist in der neueren Zeit noch ausser der obigen Schrift eine von Constant Bodenheimer erschienen: Zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Taback und Branntwein. Bern 1878. Derselbe bespricht die Verhältnisse der verschiedenen Länder und zieht daraus Schlüsse für die Schweiz. Er wünscht eine jährliche Patentgebühr von 2000 Frk. von jeder Branntweinbrennerei und eine Fabrikationsgebühr (von 15 Cent. pro Liter). Die erstere besonders um die kleinen Brennereien zu unterdrücken und zu grösseren Genossenschaftsbrennereien zu führen, was indess sicherlich nicht überall das richtige Resultat ergeben dürfte. Die vorliegende Schrift, die bei der reichen Literatur über den Gegenstand viel Bekanntes und oft Gesagtes wiederholt, verdient Beachtung besonders durch die eingehende Erörterung der Bedeutung der Brennereien für die Landwirthschaft, die der Verf. mit Recht sehr hoch anschlägt, dann der Frage, wie der Uebergang von der Fabrikationssteuer zur Fabrikatssteuer wirken würde, wobei er sich namentlich gegen Hartig wendet und im Gegensatz zu diesem die leichten Bodenarten für dabei erheblich bedroht hält. Der Verf. hat besonders Oesterreich im Auge. Wir glauben, er

geht in der Generalisirung seiner Ansichten etwas zu weit und berücksichtigt die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse dabei nicht genügend, welche wie namentlich die Ausbildung der Verkehrsverhältnisse, die Theilung des Grund und Bodens für die Entscheidung dieser Frage von hoher Bedeutung ist, gar nicht zu gedenken des Klimas und der Ausdehnung schwerer und geringer Bodenarten. Mehr schliessen wir uns seinen Resultaten an, wenn er verlangt, dass die Branntweinsteuer mehr als bisher eine wirkliche Verzehrungssteuer werden muss. — Die ganze Schrift zeichnet sich durch Klarheit der Darstellung, Gründlichkeit, namentlich durch umfassende Berücksichtigung der betreffenden Vorarbeiten aus und bekundet in erfreulicher Weise den wissenschaftlichen Ernst des Verf.'s.

Alfred Mating-Sammler, Zur Geschichte des Handwerks der Lein- und Zeugweber in Frankenberg i. S. (Beigabe zum Programm der Realschule in Frankenb.) Frankenberg 1878. 21 SS. Q.

Auf Grund von Urkunden, besonders der Weberinnung des in Rede stehenden Städtchens, hat der Verf., leider in etwas zu kindlicher Form, das Leben eines Frankenberger Webers geschildert um die Eigenthümlichkeiten des alten Zunftwesens darzulegen. Es ist nur erfreulich dergleichen in einem Schulprogramm zu finden, wie wir Bd. XXI, S. 368 schon einen solchen Fall erwähnen konnten. Besondere Eigenthümlichkeiten der Frankenberger Einrichtungen sind uns nicht aufgefallen.

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875 H. VII, für das Jahr 1876 H. VI, für das Jahr 1877 H. I. Wien 1878.

Italien.

Bilanci provinciali. Anno XV. e. XVI. — 1877. Roma 1878.

Popolazione. — Movimento dello stato civile. 1862—76. Introduzione alle tavole del 1875 coll' aggiunta dei dati del 1876 e con raffronti di statistica internazionale. Anno XVI. — 1877. parte prima. Roma 1878.

Le amministrazioni dei pesi e delle misure dei misuratori del gas e del saggio dell' oro e dell' argento nel quinquennio 1872—76. XLVI. 171. Roma 1878. — Navigazione dei porti del regno. Anno 1877. Roma 1878 parte prima ed Appendice.

Carlo Francesco Ferraris, La scienza dell' amministrazione oggetto, limiti ed ufficio. — Prolusione al corso di scienza dell' amministrazione letta nella R. Universita di Pavia. Roma 1878. 30 SS.

Dänemark.

Résumé des principaux faits statistiques du Danemark. Nr. 2 publié par le bureau royal de statistique. Copenhague 1378. 81 p.

Die Schrift enthält nur Tabellen, die aber äusserst übersichtlich und inhaltsreich sind, sie ist dem statistical abstract nachgebildet, und giebt wie dieser Uebersichten über eine Reihe von Jahren, z. Th. bis 1866

zurück. Dankenswerth ist, dass hier in französischer Sprache dem Auslande die Resultate der sorgfältigen und vielseitigen Arbeiten des dänischen statistischen Bureaus zugänglicher gemacht sind.

Aleksis Petersen, Statistik. Hovedpunkter af Danmarks Befolknings-Landbrugs-Industri — og Handels-Statistik. Kjöbenhavn 1878. 155 SS.

Die Schrift bietet eine vorzügliche Ergänzung zu der obigen. Sie geht tiefer in das Detail, namentlich in Bezug auf die Wirthschaftsstatistik, zieht hie und da ältere Zahlen heran und vergleicht die Resultate anderer Länder mit den Dänischen.

Deutschland.

* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig Duncker u. Humblot 1878.

Bd. I, H. I. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von K. Th. von Inama-Sternegg. 3.20 Mk. — H. II. Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. 4 Mk. — H. III. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. 3.60 Mk. — H. IV. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. 3.60 Mk.

* Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Duncker u. Humblot. Leipzig 1869. 158 SS.

Mittheilungen des statistischen Bureau's der Stadt München. Bd. III, München 1878. — Heft 1 u. 2. Steuern und Gemeindeumlagen in München 1870—76. — Uebersicht der Einwohnerzahl der grösseren deutschen Wohnplätze. — Bericht über Geburten und Sterbefälle etc. in München 1877. — Verkehr der M. Stadtlagerhäuser 1876. 77. — Uebersicht der Geschäfts-Ein- und Ausläufe des Magistrats. Münchener Volksschulen 1876/77. — H. 3. Uebersicht der Geb.- und Sterbef. 1. u. 2. Quart. 1878. — Die Eheschliessungen in München 1877. — Krankenstand und Sterblichkeit in den städt. Krankenhäusern. — Die Bewegung des Pfänder- und Kapitalienstandes in den städt. Leihanstalten 1876/77.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

1. Journal des Economistes. Sept. 1878. L'enquête industrielle, p. E. Fournier de Flaix. — Observations au point de vue agricole sur le mouvement de la population en France de 1872—76, par Jaques Valserres. — Le diner annuel de Cobden Club, par J. Clément. — L'infanticide, l'abandon des enfants et l'assistance publique pour les enfants en Chine, par Ly-Chav-Pee. — L'économie politique au congrès pour l'avancement des sciences, par Jos. Lefort. — Le congrès internat. du comm. et de l'industrie, par Ch. M. Limousin. — Le congrès intern. litter. à Paris en 1878, par Edm. Renaudin. — etc. — Octobre. Les conflits du travail en Angleterre, par Ad. F. de Fontpertuis. — La dette publique et les fonds d'état, par Eugène Petit. — L'enquête industrielle, par E. Fournier de Flaix. — La 48e session annuelle de l'association britannique pour l'avancement des sciences, par Henri Taché. — Le congrès international de la propriété industrielle et de la propr. artistique. — Le congrès international de l'enseignement libre, par A. Desmoulins. — Le congrès internat. pour l'unification des poids, mesures et monnaies, par J. Clément. — Revue des principales publications écon. de l'étranger, par Maurice Block.

2. Revue générale d'Administration par Maurice Block. Paris 1878. — September. La séparation des pouvoirs et les conflits d'attributions. I. par H. Pascaud. — Le recrutement du personnel administratif. — Le Congrès postal de 1878. II. par F. Desenne. — La police municipale et la liberté du commerce, par L. Pasquier. — La ville de Paris à l'exposition universelle, par Bérard-Varagnac. — La situation financière des communes en 1878. — Octobre. La séparation des pouvoirs et les conflits d'attributions. II. par H. Pascaud. — Les caisses d'épargne dans les divers pays, par Achille Mercier. — Les aliénés. III, par G. de Guer. — La déduction des dettes et des charges dans l'impôt sur les successions, par E. Dubois. — Le sauvetage maritime, par F. Desenne. — De quelques Institutions de prévoyance fondée par l'administration des postes et télégraphes d'Allemagne en faveur de son personnel, par A. Fougerousse.

3. Bulletin de Statistique et de législation comparée. Paris Août 1878. — I. Décret déterminant les conditions de nomination aux emplois de receveur particulier des finances. — IV. Les mouvements

des prix depuis 1826, d'après les tableaux annuels du commerce extérieur. — VII. Produits indirects perçus et constatés pendant le 1 sem. 1878 et 77. — Septembre. Baux et antichrèses. — Valeurs sur lesquelles ont été assis les droits d'enregistrement. — II. Le commerce extérieur de la France depuis cinquante ans. — VI. La situation financière des communes en 1878. — VII. Le budget de la ville de Paris pour 1879. — VIII. Angleterre. — Les progrès du commerce extérieure de l'Anglet. depuis 1876. — Octobre. I. Résolutions votées à la Conférence monétaire de Paris par les délégués des Etats européens. II. La composition de la circulation monétaire de la France.

4. Annales de Démographie internationale, par A. Cherrin. Paris 1878 Nr. 6. Mouvement de la population en Suède (suite). Bulletin bibliographique.

B. Italien.

Giornale degli economisti. Anno IV. Padova. 1877 — Agosto. Vol. VII. 5 u. 6. Intorno all' obietto, al metodo a all' importanza della Scienza statistica, G. L. Del Vecchio. — Il salario (Saggio di una esposizione sistematica delle sue leggi) G. Toniolo. — La storia della conquista di due medaglie d'oro (i merletti di Venezia nel 1978), Fambri. — I principii della scienza economica secondo i socialisti della cattedra (Contin.) E. Forti. — Le leggi dei grandi e dei piccoli numeri delle scienze fisiche e nelle scienze sociali. G. Della Bona. — Rassegna.

C. England.

Journal of the Statistical Society. London 1878. September. Vol. XLI. Part. III. Report of the council to the forty-furth universary meeting of the Statist. Society h. on the 25 th. June 78 and proceedings of the meeting. — The depression of trade, by G. J. Shaw-Lefevre. — The famines of the world: post and present, by Cornelius Walford. — The Owens College, Manchester, and a northern university, by James Heywood.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. IV. Jahrg. H. X. Wien 1878. Hagelwetter und Hagelschäden in Steiermark, von J. Winckler. — Zur Ermittlung der Wohnungsverhältnisse, von M. Neefe. — H. XI. Der Einfluss des Agio's auf den Aussenhandel, von B. Weisz. — Statistische und verwandte Kongresse während der Weltausstellung 1878. Miscellen. Literaturbericht.

E. Amerika.

The North Amerikan Review. New York 1878. Now. Decemb. I. The Government of the United States, Hor. Seymour. — V. The financial resources of New York, Will. R. Martin. — The public health, Elisha Harris.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

DIE

PARISER GEWERBESYNDIKATE.

(CHAMBRES SYNDICALES DE PATRONS ET OUVRIÈRES.)

.VON

Dr. THEODOR MORSBACH.

II. SUPPLEM. DER JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1878.



I.

Die Entwicklung der Koalitions- und Associations-Gesetzgebung in Frankreich vom Jahre 1776 an[1]).

Nach der französischen Gesetzgebung, wie sie sich seit der Revolution entwickelt hat, werden alle Vereinigungen von Bürgern zu politischen oder wirthschaftlichen Zwecken, die nicht sofort zur regelrecht konstituirten Association werden, oder nicht unter Spezialgesetzen stehen, als Koalitionen betrachtet.

Das Hauptmerkmal der Koalition in diesem Sinne ist das plötzliche Hervortreten einer Vereinigung von vielen Personen. Dabei ist noch zu betonen, dass die Existenz der Koalition nur eine kurze ist, und ihr Zweck entweder in der Gründung einer (erlaubten oder verbotenen) Association liegt, oder in der Ausführung einer einmaligen Aktion. Association ist dagegen eine dauernde, nach bestimmten Regeln geschaffene Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, mehrere Personen zum gemeinsamen Handeln zu vereinigen. Unter die sogenannte Associationsgesetzgebung fallen nur diejenigen Vereinigungen, welche geschaffen sind, um die allgemeinen Interessen einzelner Schichten oder Stände der Bevölkerung anderen oder der Regierung gegenüber zu schützen. Gesellschaften zur Befriedigung geselliger oder wissenschaftlicher Bedürfnisse werden zu dieser Kategorie nicht gerechnet. Ferner sind die Handels- und bürgerlichen Gesellschaften durch besondere Gesetze geregelt. Es ist deshalb richtig alle diejenigen Gesellschaften und vorübergehenden Vereinigungen als unter die Koalitions- und Associationsgesetzgebung fallend zu bezeichnen, deren Gründung und Existenz auf die Wahrung wirthschaftlicher oder politischer Interessen zurückzuführen ist. In früheren Jahrhunderten haben sich die Zünfte eine ähnliche Aufgabe gestellt und es hat ja

1) Diese soeben erschienene Schrift von Wilhelm Stieda: „Die Syndikatskammern der französ. Arbeit-Geber- und -Nehmer“ konnten wir leider nicht mehr benutzen. —

auch eine Zeit gegeben, in der die Wirksamkeit dieser Verbände eine segensreiche war.

Aber der Ausdehnung ihrer Macht, sowohl auf wirthschaftlichem als auch auf politischem Gebiete, folgte bald Stagnation und Verknöcherung, verbunden mit egoistischer Engherzigkeit, Abneigung gegen allen Fortschritt, starrem Festhalten an unbilligen Vorrechten, so dass gegenüber den grossartigen Fortschritten in Kultur und Technik seit dem 16. Jahrhundert das Zunftwesen immer mehr zu unerträglichen Zuständen führte. In Frankreich war die Unhaltbarkeit dieser Institutionen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von klaren Köpfen wohl erkannt worden, aber welche Macht und Energie gehörte dazu, hier Abhülfe zu schaffen! Dazu kamen noch die Schwierigkeiten der allgemeinen Lage, das Elend der unteren Klassen, die verzweifelten Finanzverhältnisse. Aber es fand sich wirklich der Mann, der den Muth hatte, eine Reihe einschneidender Maassregeln zur Besserung der wirthschaftlichen Zustände zu versuchen.

Es war Turgot, unstreitig der bedeutendste Kopf unter den Physiokraten, der 1774 gewissermassen zufällig als General-Kontroleur in's Ministerium berufen wurde. Vom Standpunkte seiner Schule aus erkannte er die Nothwendigkeit eingehender Reformen nach den verschiedensten Seiten hin, und er begann eifrig die Verwirklichung derselben in dem freiheitlichen Sinne, den er schon als Intendant in Limoges bekundet hatte. Im Jahre 1776 schon wagte er einen entscheidenden Schritt, indem er dem König den Entwurf eines Ediktes vorlegte, das die Zünfte und überhaupt die bestehende Gewerbeorganisation mit einem Schlage aufhob. Von diesem Edikte versprach er sich nicht nur eine radikale Aenderung in dem zerrütteten volkswirthschaftlichen Leben des französischen Volkes, sondern auch die Rettung vor dem bevorstehenden Staatsbankerott. Die Grundidee desselben gipfelte in dem Satze, dass allen Menschen die Möglichkeit gewährt werden sollte, ihre Intelligenz und Arbeitskraft frei entfalten zu können. Ganz besonders, heisst es, müsse man derjenigen Klasse von Menschen das Recht geben, von ihrer Arbeit und ihrem Fleiss freien Gebrauch zu machen, welche nichts Anderes als dieses Eigenthum besässen [1].

---

1) Préambule de l'Edit portant suppression des jurandes et communautés de commerce, arts et métiers . . . „Nous devons à tous nos sujets de leur assurer la jouissance pleine et entière de leurs droits; nous devons surtout cette protection à cette classe d'hommes qui, n'ayant de propriété que leur travail et leur industrie ont d'autant plus le besoin et le droit d'employer dans toute leur étendue les seules ressources qu'ils aient pour subsister."

Aber der Reformator verirrte sich bis zum entgegengesetzten Extrem, indem er sagte, „la source du mal est dans la faculté même accordée aux artisans d'un même métier de s'assembler et de se réunir en un corps“ [1]). Dem entsprechend verbot er grundsätzlich die gewerbliche Association und wurde dadurch der Vorläufer der Gesetzgebung von 1791. Jedoch lässt sich keineswegs behaupten, dass er Handel und Gewerbe ganz der Regelung berauben wollte, denn er schlug in demselben Edikte, Art. X ein Mittel vor, um die Beaufsichtigung des Gewerbes von Seiten der Betheiligten in Verbindung mit den Staatsorganen herbeizuführen [2]). Kaum war Turgot mit seinem Projekte an die Oeffentlichkeit getreten, als sich auch schon eine starke Opposition geltend machte. Diese ging theilweise von Unbetheiligten, namentlich aber von solchen aus, welche sich im Besitz von Privilegien und Monopolen befanden. Wenn die Parlamente dem Reformprojekt zuerst entgegentraten, so kann man annehmen, dass dieselben nur aus theoretischen Gründen den Neuerungen widerstrebten. Die Mitglieder der Korporationen aber waren dem Projekte aus sehr praktischen Rücksichten feindlich, denn sie konnten sich leicht denken, dass selbst bei Bewilligung von Ablösungen ihre eigenen Interessen eine Benachtheiligung erfahren würden. Praktisch wurde die Opposition zuerst, als Turgot die Registrirung des Ediktes verlangte. Das Parlament glaubte, ein Edikt, welches die hergebrachten, seit Jahrhunderten bestehenden Institutionen des Landes plötzlich und radikal umstürzte, nicht registriren zu können. In den Motiven zu dieser Weigerung ging man von der Ansicht aus, die absolute Gleichheit der Menschen würde bald eine allgemeine Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen [3]). Der König stand aber auf Turgot's Seite und war entschlossen seines Ministers Reformprojekt durchzusetzen, und so wurde denn am 12. März 1776 in dem in Versailles versammelten Parlamente die Registrirung auf Grund eines lit de justice vollzogen.

Freilich protestirte das Parlament bis zum letzten Augenblick

---

1) Oeuvres de Turgot, Éd. Daire II, page 304.

2) Ebendaselbst S. 313.

3) Das Motiv des Parlaments war folgendes . . . „Établir entre les hommes une égalité de devoirs et détruire ces distinctions nécessaires amènerait bientôt le désordre, suite de l'égalité absolue et produirait le renversement de la société civile, dont l'harmonie ne se maintient que par cette gradation de pouvoirs, d'autorités, de prééminences et de distinctions qui tient chacun â sa place et garantit les États de la Confusion.“ Zitirt im Rapport fait au nom de la commission parlementaire sur les conditions du travail en France page 49.

und betonte ausdrücklich, „dass eben die Schranken und die Verbote die Sicherheit und die Grösse des Handels von Frankreich hervorriefen.“ Durch jenes Edikt vom 12. März 1776 wurden mit einem Schlage alle Schranken in Handel und Gewerbe beseitigt und jedem, sogar den Ausländern, gestattet, in Frankreich nach Belieben Handel und Gewerbe zu treiben. Turgot war es aber nicht gegönnt, die Wirkungen seiner Reform als Minister schauen zu können, denn schon im Mai desselben Jahres erhielt er seinen Abschied und kurze Zeit nachher am 23. August, stellte ein vom Parlament registrirtes Edikt die Korporationen wieder her. Diesem Edikte gemäss wurden in Paris 6 Korporationen von Kaufleuten und 44 gewerbliche Zünfte errichtet, 42 Gewerbe wurden freigelassen. In Lyon wurde die Zahl der reglementirten Gewerbe auf 41 und in den anderen Städten auf 20, höchstens 25 festgesetzt [1]).

In den nächsten Jahren vollzogen sich in rascher Entwicklung die letzten Vorbereitungen zu der Periode der Revolution. Das verhängnissvolle Jahr 1789 rückte heran, und nachdem am 20. Juni die États généraux sich als Nationalversammlung konstituirt hatten, erliess diese in der Nacht des 4. August jene berühmte Proklamation, in welcher auch die Gewerbefreiheit (liberté du travail) für eines der sogenannten Menschenrechte erklärt wurde. Am 17. März 1791 wurden dann die Zünfte auch förmlich durch Gesetz abgeschafft, nachdem die Gewerbefreiheit seit der Nacht des 4. August schon thatsächlich bestanden hatte. Schranken gab es jetzt nicht mehr auf wirthschaftlichem Gebiete, man bemühte sich der extremen Gewerbefreiheit die Herrschaft auch dauernd zu sichern. Man kannte nur ein rein individuelles und ein allgemeines Interesse. Die Arbeiter kamen aber bald zu der Einsicht, dass sie in individueller Isolirung völlig machtlos bleiben mussten und bildeten in Folge dessen Vereine zum Schutz ihrer Interessen, oder deutlicher gesagt, zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen. Solche Vereine entstanden nicht nur in Paris, sondern auch in den Provinzen und dieselben standen in Verbindung mit einander. Die Arbeitseinstellungen und die Gewaltthätigkeiten, sowohl den Meistern als auch den an der Arbeit gebliebenen Arbeitern gegenüber, nahmen fortwährend zu. Die Macht dieser organisirten Massen wurde bald so gross, dass sich selbst der Pariser Stadtrath eine halbe Billigung ihrer Postulate abgewinnen liess. Zu gleicher Zeit waren die Arbeiter in den öffentlichen Werkstätten, wie von Sybel in seiner Geschichte der Revolution berichtet, bis auf 31000 angewachsen

1) Rapport a. a. O. page 50 et 51.

und es drohte stets noch neue Vermehrung. Die Nationalversammlung erliess nun, in Erwägung dieser Thatsachen und auf den Bericht von Chapelier, das Gesetz vom 14 17. Juni 1791, durch welches die Association als solche den Arbeitern und Arbeitgebern verboten wurde [1]). Doch selbst Chapelier erkannte im Prinzip das Recht der Bürger auf Versammlungsfreiheit an, nur liess er sich durch den verworrenen Gedanken, dass das Versammlungsrecht nicht zu Interessenvertretungen benutzt werden dürfe, irre leiten. Er ging eben wieder von der damals vorherrschenden unklaren Anschauung aus, dass es nur ein individuelles und ein ganz allgemeines, für alle Staatsbürger gleiches Interesse gebe, und keines, welches zwischen diesen beiden liege. In jenem Augenblick mag das Verbot als vorübergehende Massregel zweckmässig gewesen sein, denn man hatte mit einer ungebildeten und durch die Revolution erregten Masse zu rechnen, und es handelte sich vor allem darum, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Leider aber hat der französische Staat das Verbot nicht als ein vorübergehendes, nur für einen Ausnahmezustand bestimmtes angesehen, sondern dasselbe auch, nachdem ruhige Zeiten zurückgekehrt waren, aufrecht erhalten.

Charakteristisch bei dieser Bewegung ist die Thatsache, dass sich sowohl Arbeiter als Arbeitgeber an die Pariser Stadtbehörde wandten, und von dieser die Lösung der Streitfrage verlangten. So schickten z. B. die Zimmerleute eine Deputation an den Magistrat, um von diesem die Feststellung der Löhne zu erzwingen. Die Arbeiter des pont de Louis XVI. sandten ebenfalls eine Deputation an den Bürgermeister und forderten diesen auf, den Lohn zu fixiren, d. h. den bisherigen von 30 Sous auf 36 zu erhöhen. Der Bürgermeister wies diese Anträge natürlich alle ab, da es nicht in seiner Machtvollkommenheit lag, solche Bestimmungen zu erlassen. Der Magistrat beging jedoch einen grossen Fehler, indem er den Arbeitern des Quai's, welche im Dienste der Stadtgemeinde waren, eine Lohnsteigerung von 36 auf 42 Sous gewährte [2]).

1) Gesetz vom 17. Juni 1791. Art. 1er: L'anéantissement de toute espèce de corporations de citoyens de même état et profession, étant une des bases de la constitution française, il est défendu de les rétablir sous quelque prétexte et forme que ce soit. Art. 2ème: Les citoyens d'un même état et profession, les entrepreneurs, ceux qui ont boutique ouverte, les ouvriers et compagnons d'un art quelconque ne pourront lorsqu'ils se trouveront ensemble se nommer ni président, ni secrétaires, ni syndics; tenir des régistres, prendre des arrêtés ou délibérations, former des réglements sur de prétendus intérêts communs.

2) Vergl. über das Gesetz und die begleitenden Umstände: Bucher & Roux, Histoire parlementaire de la révolution française Band 10.

Es ist jedoch entschieden unrecht die schlimmen Folgen des Gesetzes vom 17. Juni 1791 noch Turgot zur Last legen zu wollen, und die Kluft zwischen Arbeitgebern und -nehmern, die Entstehung des Proletariats und den Hass der arbeitenden Klassen gegen die Besitzenden als das nothwendige Resultat einer freisinnigen Gewerbegesetzgebung zu bezeichnen, wie dies Mazaroz beispielsweise zu thun pflegt[1]).

Angesichts des schrecklichen Elends, welches in Frankreich vor der grossen Revolution geherrscht hat, ist es fast unglaublich wie Mazaroz zur Vertheidigung des damaligen Systems anzuführen wagt, durch die gesetzliche Organisation der Arbeit in den Korporationen seien ihre Mitglieder vor der Armuth geschützt gewesen. Freilich mögen diejenigen, welche den Vortheil hatten zu einer privilegirten Gemeinschaft zu gehören, von der Noth nicht erfasst worden sein, mit welcher Tausende der ausgeschlossenen Arbeiter vergebens zu kämpfen hatten. Grade diese Thatsache, dass auf Seiten der Korporationsmitglieder von der Noth, welche das niedrige Volk quälte, nicht viel gefühlt wurde, zeigt, dass mit den Zünften eine höchst ungerechte Vertheilung der Güter verbunden war. Dass die Möglichkeit der Kapitalbildung den alleinstehenden Arbeitern nicht gegeben war, ist leicht begreifbar. Mazaroz gibt allerdings zu, die Zünfte hätten auch ihre Schattenseiten gehabt, wie andererseits nicht zu bezweifeln ist, dass das radikale Verbot der Gründung von Associationen verhindert hat, dass der Satz „l'union fait la force“ zur Geltung kommen konnte. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die bald hervortretenden Uebelstände nur durch die Aufhebung des Associationsrechts geschaffen worden sind und keineswegs durch die Abschaffung der Zünfte, welche dringend geboten war.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1791 ist übrigens nicht nur für das wirthschaftliche Leben der französischen Nation, sondern auch für die Konsolidation der politischen Verhältnisse nachtheilig gewesen. Das System der geschlossenen Korporationen datirte in Frankreich schon seit Jahrhunderten, als man mit einem Male eine

---

1) Mazaroz, La revanche de la France par le travail, Paris 1876, Band II, page VII: „cette abolition (des associations professionelles) qui a créé dans l'industrie française le proletariat inconnu précédemment a été entreprise le 12. Mars 1776 et consommée d'une façon définitive en 1791. L'organisation légale du travail par les corps d'arts et métiers associés avait duré près de six siècles; les secours mutuels de toute nature, séculairement établis au milieu d'eux, avaient rendu impossible pour tous leurs membres la misère et pourvu à tous les besoins de la vie.

radikale Aenderung des bestehenden eintreten liess. Denkt man sich nun ein Volk aus einem solchen hergebrachten Zustande herausgerissen und plötzlich jeder wirthschaftlichen Associationsfreiheit beraubt, so wird man sich über unangenehme Folgen nicht wundern können. Freilich befanden sich die Arbeitgeber hinsichtlich der Associationsfreiheit in derselben Lage wie die Arbeitnehmer, denn auch ihnen verbot das Gesetz, sich zu vereinigen, Präsidenten, Sekretäre oder einen Syndikus zu wählen. Es wäre jedoch sehr fehlgegriffen anzunehmen, die Wirkung des in Frage stehenden Gesetzes sei auf beiden Seiten gleich gewesen. Schon A. Smith hebt ausdrücklich hervor, dass die Arbeitgeber in dem Kampf um den Lohn die bevorzugten seien [1]).

War also die Unbrauchbarkeit der alten Zünfte anerkannt und ihre Abschaffung durch Gesetz (vom März 1791) vollzogen, so hätte man auch die Freiheit der Arbeit nicht illusorisch machen sollen. Dies geschah durch das später erlassene Verbot der Association, jedoch auch dies Gesetz konnte weder die Vereinigungen der Arbeitgeber noch der Arbeiter ganz verhindern. Abgesehen von dem geheimen Fortbestande der Compagnonnage haben sich die sociétés de résistance, die chambres syndicales und die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts trotz der Gesetzgebung nach und nach entwickelt. Die Strafen, welche auf die Gründung von neuen Associationen gesetzt waren, standen in zu grossem Missverhältniss zu dem Wesen der verbotenen Handlung, als dass sie in der Praxis dauernd und durchweg wirksam hätten bleiben können [2]). Nur die Handelskammern behielten ihren legalen Bestand.

---

1) A. Smith, Wealth of Nations, London, Ward, Lock & Tyler, Page 66: „It is not, however, difficult to foresee which of the two parties must, upon all ordinary occasions, have the advantage in the dispute, force the other into a compliance with their terms. The masters, being fewer in number, can combine much more easily; and the law besides, authorises or at least does not prohibit their combinations, while it prohibits those of the workmen . . . In all such disputes the masters can hold out much longer.

Desportes, la question sociale et les syndicats ouvriers, Paris 1876, page 32. L'inégalité de la concurrence, voilà donc le premier effet de l'isolement dans lequel la loi de 1791 a placé les ouvriers, tout en leur octroyant la liberté du travail . . . page 23. Et cependant, malgré la concurrence tous les autres producteurs se sont enrichis par la liberté; comment seul celui qui produit le travail en a-t-il souffert? C'est là qu'apparait l'erreur de la Révolution française.

2) Desportes a. a. O. page 24. Supprimer le droit d'association c'était enlever à la liberté du travail un complément naturel et une garantie nécessaire; c'était méconnaitre l'homme dans son génie, l'homme impuissant quand il est isolé, maître du monde, après Dieu, quand il s'appuie sur ses semblables, c'était enfin mettre obstacle au progrès de l'industrie qui ne vit que dans la réunion des intelligences, des forces, des

Diese Ausnahme war bei Gelegenheit der Abstimmung über das Gesetz vom 17. Juni 1791 ausdrücklich betont worden, aber sie wurde bald wieder beseitigt, denn schon durch ein Dekret vom August desselben Jahres wurde dieser letzte Rest von gewerblicher Association ebenfalls vernichtet. Da dies jedoch auf starken Widerspruch stiess, und die Gewerbetreibenden irgendwie vertreten sein wollten, wurde am 16. Oktober 1791 das „comité consultatif des arts et manufactures“ eingesetzt. Als nun Napoléon an die Spitze des Staates getreten war, traten die Wünsche nach Wiederherstellung der Korporationen wieder bestimmt hervor. Napoléon schien nicht abgeneigt zu sein, diesen Forderungen nachzugeben. Freilich war die Neigung für das alte System bei Napoléon weniger durch reifliche Ueberlegung der gewerblichen Interessen, als vielmehr durch den Wunsch hervorgerufen worden, diese Institutionen zu egoistischen Zwecken für die Sicherheit seiner Machtstellung zu benutzen [1]). Als Resultat dieser Wünsche und Tendenzen darf man die Wiederherstellung der Handelskammern ansehen. Am 24. Dezember 1802 fand diese Massregel statt; — und nun waren es gerade diese, sozusagen einzigen korporativen Vertreter des Handels, welche in der Folge jedem Versuch der Neubildung von gewerblichen Institutionen Hindernisse in den Weg legten. Mit der Wiedereinsetzung der Handelskammern hörten indess die Klagen über die absolute Gewerbefreiheit keineswegs auf, vielmehr vermehrten sich dieselben täglich. Die Fabrikstädte beklagten sich über die Nichtbeachtung der Lehrverträge und aller auf die Arbeit bezüglichen Verbindlichkeiten, ferner über die Unredlichkeit der Arbeiter in Bezug auf die ihnen anvertrauten Rohstoffe und den Betrug im Verkauf der Waaren [2]). Endlich nahm sich auch der Staatsrath der Sache an, und Regnault de Saint Jean-d'Angély sagte unter Anderem in seinem Bericht an den gesetzgebenden Körper: „es ist nicht genug, dass man zerstört, man muss auch wieder aufrichten, was man umwirft, denn wo keine Organisation herrscht, ist Unordnung und Anarchie unvermeidlich [3]).“ Die oben angeführten im Jahre 1803 gestellten Anforderungen, wurden

capitaux. R. Meyer, Der Emancipationskampf II. Bd., II. Abthlg., S. 462: „Das Dekret vom 14. Juni 1791 erklärt alle Arbeiter-Koalitionen für ein Attentat auf die Freiheit und die Erklärung der Menschenrechte, strafbar mit 500 Livres nebst einjähriger Entziehung der aktiven Bürgerrechte.“ Enquête de la société d'Economie charitable sur les associations syndicales. Paris 1874. S. 7 ff.

1) Vergl. hierüber Enquête sur les associations syndicales par la société d'économie charitable, Paris 1874, page 12.

2) Rapport a. a. O. S. 59.

3) Ebens. S. 60.

im Jahre 1805 wiederholt. Jetzt war es gerade die Pariser Handelskammer, der seit 3 Jahren erst die Existenz wiedergegeben worden, welche sich gegen dieselben erhob und sie als mit den allgemeinen Interessen unvereinbar bezeichnete. Im Jahre 1816 verlangte die Budget-Kommission und 1817 die Kaufleute und Handwerker von Paris die Wiederherstellung der gewerblichen Korporationen. Auch dieses Mal wurde die Handelskammer gefragt; ihr Urtheil war dasselbe, wie im Jahre 1805[1]). So standen sich also die Parteien in Frankreich schroff gegenüber. Die Gewerbtreibenden schrien nach Associationen, Regierung und Handelskammer aber liessen ihr Verlangen unberücksichtigt. Während das Gesetz vom 17. Juni 1791 über die Associationen bis zur Gegenwart in Kraft geblieben ist, obgleich man mitunter unterlassen hat es zu handhaben, hat die Koalitionsgesetzgebung vielfache Aenderungen erfahren. Das wichtigste, hierher gehörende Gesetz ist das vom 22 germinal an XI über die Manufakturen, welches dann im Jahre 1810 bei der Kodifikation der Gesetze durch Artikel 414, 415 und 416 des code pénal ersetzt worden ist[2]). Diese Artikel wurden später noch zweimal revidirt und zwar im Jahre 1849 und 1864. Ferner kommen noch Artikel 291—294 incl. code pénal, welche von den unerlaubten Gesellschaften handeln, in Betracht.

Wenn es sich darum handelt eine Association zu gründen, müssen gewisse vorbereitende Handlungen unternommen werden, und zwar gehen diese gewöhnlich von mehreren Personen aus. Die Vereinigungen zum Zweck vorbereitender oder einleitender Handlungen werden in den französischen Gesetzen mit dem Worte „Coalition“ bezeichnet. Ganz besonders wird aber jede Zusammenrottung der Arbeiter oder

---

1) Antwort der Pariser Handelskammer: „Nulle cause n'a contribué au perfectionnement des manufactures françaises autant que la liberté rendue à l'exercice des professions industrielles, par l'abolition des jurandes, maîtrises et corporations d'arts et métiers.“

2) Ganz wörtlich sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22 germinal an XI nicht in den Code pénal übergegangen, doch sind die kleinen Abweichungen von sehr geringer Bedeutung, wie aus einem Vergleich hervorgeht. Loi du 22 germinal an XI. Titre II Art. VI Toute coalition contre ceux qui font travailler des ouvriers, tendante à forcer injustement et abusivement l'abaissement des salaires et suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution, sera punie d'une amende de cent francs au moins, de trois mille francs au plus; et s'il y a lieu, d'un emprisonnement qui ne pourra excéder un mois.

Art. VII. Toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans certains ateliers, empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après de certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, sera punie, s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution d'un emprisonnement qui ne pourra excéder trois mois.

Arbeitgeber Koalition genannt. Es liegt in der Eigenthümlichkeit der Koalition, dass diese stets der Association vorangehen muss, und bei erlaubter Association wird man natürlich die vorhergehende Koalition nicht wohl verbieten können. Ein eigenthümliches Verhältniss aber entsteht, wenn die Koalition erlaubt, dagegen die Association verboten ist, und dies ist gegenwärtig in Frankreich der Fall.

Den Arbeitgebern gegenüber ist das Gesetz vom 17. Juni 1791 niemals so streng gehandhabt worden, wie den Arbeitern gegenüber. Für die selbständigen Gewerbetreibenden machte man bald thatsächliche Ausnahmen und so sehen wir trotz des strengen Verbots schon im Anfang dieses Jahrhunderts Gesellschaften von Arbeitgebern entstehen [1]). Aber auch die Arbeiter hatten durch die Erfahrung gelernt, dass kein Heil für sie in der Isolirung zu finden sei, und sie griffen ihrerseits zu der Koalition als der einzigen Waffe in ihrem Kampf um den Lohn.

Da nun die republikanische Gesetzgebung einmal die Association verboten hatte, so durfte sie auch die Koalition nicht erlauben, denn eine erstarkte Koalition wird in den meisten Fällen zu einer faktischen Association, indem sie sich organisirt und dauernd wird. Man suchte namentlich durch das Gesetz vom 22 germinal an XI das Associationsverbot zu sichern, indem man die Koalition bei hoher Strafe verbot. In diesem Gesetz wird die Koalition zum Zweck der Herunterdrückung der Löhne —, welche natürlich nur von Arbeitgebern ausgehen kann, mit 100—3000 frcs., ev. auch mit Gefängniss bis zu einem Monat bestraft. Dagegen die Koalition der Arbeiter mit Gefängniss bis zu 3 Monaten.

Wenn nun auch eine dem Arbeiter auferlegte Geldstrafe in den meisten Fällen, wegen seiner Besitzlosigkeit, in eine Gefängnissstrafe umgewandelt werden musste, so hätte der Gesetzgeber doch entschieden weiser gehandelt, wenn er beide Kategorien von Staatsbürgern auch formell gleich gestellt hätte. Einer Klasse von Menschen wegen derselben Handlung eine härtere Strafe aufzuerlegen, als einer anderen, weit günstiger situirten, enthält entschieden ein Unrecht. Dass derartige Gesetze nur dazu beitragen den Hass der Arbeiter gegen die besitzenden Klassen zu erhöhen, scheint uns unzweifelhaft. Schon ein Erlass des Direktoriums vom 2. September 1796 ging sehr weit in der einseitigen Beschränkung der Arbeiter [2]).

---

1) J. L. Havard, Les syndicats professionels, chambres de patrons, Paris, page 48. „La chambre des charpentiers en a formé le noyau, avec celle des entrepreneurs de maçonnerie, et celle des entrepreneurs de pavage, lesquelles s'y sont ralliées, la première en 1809, la seconde en 1810."

2) Vergleiche Enquête de la société d'économie charitable a. a. O. S. 25. In dem

Im Jahre 1810 wurden den Arbeitern durch Artikel 414, 415 und 416 des code pénal eine Gefängnissstrafe von 1—3 Monaten, den Anführern sogar eine solche von 2—5 Jahren angedroht. Die Arbeitgeber glaubte man durch eine Geldstrafe von 200—3000 Franken oder Gefängniss von 6 Tagen bis 1 Monat von der Koalition fern zu halten [1]). Trotz dieser strengen Gesetzgebung hat man aber die Koalition der Arbeiter nicht verhindern können. Der Arbeiter besitzt nur das Mittel der Koalition oder der Association um sich in dem Interessenkampf gegenüber dem Arbeitgeber eine bessere Stellung zu verschaffen, und er wird unter Umständen zu diesem Mittel greifen, selbst wenn er dadurch mit der bestehenden Gesetzgebung in Konflikt kommt.

Seinen Hauptzweck, nämlich die Verhütung von Arbeitseinstellungen, hat das Koalitionsverbot nicht erreicht, und ebensowenig den weiteren Zweck, die Verhinderung der Entstehung von Arbeiterverbänden. Es mag hier genügen die furchtbaren Strikes in Lyon im Jahre 1834, wo auf einmal gegen 50000 Arbeiter feierten, zu erwähnen [2]), sowie die Strikes von 1843 in den Bergwerken des Loiredepartement, bei welcher Gelegenheit Koalition der Koalition gegenüberstand. Grade bei diesen grossen Strikes von 1843 haben die Arbeitgeber bewiesen, wie leicht es ist, eine thatsächliche Koalition, mittelst

---

daselbst citirten Erlass heisst es: un arrêté leur defendit (aux ouvriers) ,,d'observer entre eux des usages contraires à l'ordre public; de chômer des fêtes de coterie, ou de confrérie, de s'imposer mutuellement des amendes, de provoquer la cessation absolue des travaux des ateliers, d'en intredire l'entrée."

1) Code pénal von 1810. Art. 414. Toute Coalition entre ceux qui font travailler les ouvriers, tendant à forcer inquiètement et abusivement l'abaissement des salaires, suivie d'une tentative ou d'un commencement d'éxécution sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de deux cents à trois mille francs.

Art. 415. Toute Coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre ou d'y rester avant ou après certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, s'il y a une tentative ou commencement d'éxécution sera punie d'un mois au moins et de trois mois au plus. Les chefs ou moteurs seront punis d'un emprisonnement de deux à cinq ans.

Art. 416. Seront punis de la peine portée par l'article précédent et d'après les mêmes distinctions, les ouvriers qui auront prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toutes prescriptions sous le nom de damnations et sous quelques qualifications que ce puisse être, soit contre les directeurs d'ateliers et entrepreneurs d'ouvrage, soit les uns contre les autres. Dans les cas du présent article et dans celui du précédent, les chefs ou moteurs du délit, pourront après l'expiration de leur peine, être mis sous la surveillance de la haute police pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.

2) Vergl. Wagner, Staatslexicon Bd. 20, S. 111.

der Bestimmungen über die Handelsgesellschaften, zu bilden und doch auf dem Boden des Gesetzes zu stehen. Während die Arbeitgeber für die Koalition nicht bestraft werden konnten, wurden die der Arbeiter gewaltsam vernichtet [1]). Ferner mag hier noch auf die Thätigkeit der Compagnonnage hingewiesen werden, sowie auf die zahlreichen Strikes, welche Audiganne verzeichnet [2]).

Brentano hat in seinem Werke über die englischen Gewerkvereine hinlänglich bewiesen, dass die Wirksamkeit derselben, zur Zeit als sie das Tageslicht meiden mussten, viel gefährlicher war, als jetzt, wo sie frei und offen auftreten können. In Frankreich hat man ähnliche Erfahrungen gemacht, wie wir später sehen werden.

Bei der grossen Bedeutung, welche die Sozialpolitik unter der Februarrepublik gewann, hätte man auch eine eingehende Reform der Associations- und Coalitionsgesetzgebung erwarten dürfen. In der That wurde die letztere im Jahre 1849 dahin geändert, dass von jenem Zeitpunkte an Arbeitern und Arbeitgebern gleiche Strafen angedroht worden sind. Doch auch nach diesem Gesetz konnte noch auf Gefängniss erkannt werden, und zwar bis auf 3 Monate. Die Anführer verfielen sogar einer Gefängnissstrafe von 2—5 Jahren. Ueber diesen bescheidenen Anfang einer Reform aber kam die Republik nicht hinaus, und erst unter dem Kaiserreich wurde endlich die Koalition als solche freigegeben und zwar mit einer Mehrheit von 222 gegen 36 Stimmen. Natürlich bleibt die Koalition auch jetzt strafbar, wenn Gewaltthätigkeiten damit verbunden sind. Mit Recht bemerkt übrigens Jules Simon, dass es ganz unnöthig gewesen sei, ein neues Gesetz über die Koalition zu schaffen. Er sagt, es wäre genügend gewesen, wenn man die betreffenden Artikel aufgehoben hätte, denn für die Bestrafung der an sich strafbaren Handlungen sorge schon das allgemeine Strafgesetzbuch [3]). Auch ist daran zu erinnern, dass die gesetzliche Beschränkung des Versammlungsrechts — es dürfen Versammlungen von mehr als zwanzig Personen nur auf Grund polizeilicher Erlaubniss stattfinden — das Zustandekommen von Arbeiterkoalitionen nach wie vor erschwert. Viele wollen nun aus dem Gesetz von 1864 die grossen Arbeitseinstellungen der neueren Zeit und die Steigerung des Zwiespaltes zwischen Arbeitgebern und -nehmern ableiten. Auch in dem „Rapport sur les conditions du travail en France von Ducarre"

---

1) Proudhon, de la Capacité politique.

2) A. Andiganne, Les ouvriers d'à présent et la nouvelle Economie. Page 41 —56. Paris 1865.

3) Jules Simon, Le Travail, page 168.

werden ähnliche Ansichten entwickelt. So heisst es daselbst, man wisse nicht, welchen politischen Vortheil die Regierung des Kaiserreichs aus „jenen Angriffen auf die individuelle Freiheit“ erwartet habe. Es stehe auch fest, dass mit Rücksicht auf die Entwicklung und Blüthe der französischen Industrie die Handlungsweise der Regierung des Kaiserreichs zu verurtheilen sei, selbst wenn das Gesetz von 1864 und die Freigebung der chambres syndicales im Jahre 1868 nicht ähnliche Institutionen wie die englischen Trades' Unions und die belgischen maintiens prix im Gefolge haben würden. Diesen Ansichten gegenüber lässt sich einfach anführen, dass die Strikes schon lange vor dem Gesetz von 1864 stattgefunden haben, und dass vor der faktischen Freigebung der Association im Jahre 1868 viele Vereinigungen von Arbeitern und Arbeitgebern vorhanden waren. So haben ja bekanntlich immer die verschiedensten Kooperativgenossenschaften existirt, welche ja im Jahre 1848 von der Regierung eine Unterstützung von 3 Mill. Franken erhielten. Die Hauptarten von Genossenschaften sind in Frankreich stets die Kredit-, Konsum- und Produktiv-Associationen gewesen, welche jetzt durch das allgemeine Gesetz über die sociétés vom 24. Juli 1867 geregelt worden sind. Wenn auch die Associationen schon vor dem Gesetz von 1867 zum eigentlichen Kennzeichen den Erwerb oder das Wirthschaften hatten, so lässt sich doch leicht begreifen, dass sie vielfach auch als Ersatz dienten für die nach dem Gesetz vom 17. Juni 1791 verbotenen gewerblichen Interessenverbände. Wie zahlreich diese Genossenschaften eine Zeit lang waren, erhellt aus einem Artikel von Cherbuliez im Journal des Economistes vom Jahre 1860, welcher sagt, es seien bis zum Jahre 1849 nicht weniger als 300 gegründet worden, von welchen im Jahre 1854 in Paris freilich nur noch 27 und in den Departements 3 vorhanden waren [1]).

Ausser den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften haben noch die sogenannten sociétés de résistance (Strikevereine) in Menge existirt, sowie auch die alten Geheimbünde der Compagnonnage, die oft grosses Unheil stifteten. Es würde freilich zu weit führen, wenn hier auch nur eine kurze Geschichte dieser verschiedenen Arten von Verbindungen gegeben werden sollte. Nur bei der oben erwähnten Compagnonnage müssen wir etwas länger verweilen, weil sie die älteste Form der Arbeiterverbindungen darstellt, die sich trotz des Koalitions- und Associationsverbotes bis in die neuere Zeit hinein erhalten hat. Die Compagnonnage existirt schon seit mehreren Jahr-

1) Vergl. über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Th. Kraus, Die Solidarhaft. Bonn 1878.

hunderten. Anfangs sind es Gesellenverbände gewesen, welche hauptsächlich den Zweck hatten, ihre Mitglieder auf ihren Wanderungen durch mancherlei Mittel zu unterstützen, wie es ja auch in Deutschland ähnliche Gesellenverbände gegeben hat[1]). Sie zerfielen von Alters her hauptsächlich in zwei Gruppen, die sich feindlich gegenüber standen und oft blutig bekämpften. Die Revolution hatte zwar alle Associationen verboten, nichtsdestoweniger gingen aber diese Verbindungen mit all ihren Auswüchsen und Traditionen in das 19. Jahrhundert über. Ihre Macht war noch recht gross, so dass wir sie unter dem Konsulate und dem ersten Kaiserreiche noch förmliche Schlachten liefern sehen. So wurden im Jahre 1801 in Nantes Unruhen durch diese Verbindungen veranlasst, und besonders in den Jahren 1804 und 1806 war diese Stadt „trotz der Geltendmachung des Gesetzes von 1791 von Seiten des Präfekten“ das Theater blutiger Kämpfe[2]). Auch in anderen Städten des Reichs musste man ähnliche Vorfälle verzeichnen; — die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1808 in Angoulême, wo es zu einem 8tägigen Kampfe kam, in welchem es Todte und Verwundete gab. Der Aufruhr konnte nicht gütlich beigelegt werden, sondern die bewaffnete Macht musste gegen die Arbeiter zu Hülfe gerufen werden. Natürlich wurde die Sache später gerichtlich verfolgt, und viele der Betheiligten wurden zu schweren Strafen verurtheilt.

Auch zur Zeit der Restauration existirte die Compagnonnage fort. Sie wurde von der Regierung halbwegs geduldet, wenigstens verfolgte man sie nicht so wie zur Zeit des Kaiserreichs. Diese alten Verbände erinnerten ja vielfach an das ancien régime, und sie hielten sich auch

---

1) Vergl. die Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter von G. Schanz. Leipzig 1876.

2) Levasseur, Histoire des classes ouvrières depuis la Révolution de 1789. Paris 1867. I, page 369. „Il continua à porter tous ses fruits, les mauvais comme les bons. Les distinctions aristocratiques restèrent aussi marquées que par le passé. Dans quelques métiers même elles devinrent plus profondes; ainsi les garots, non contents d'avoir des aspirants et des compagnons établirent encore, en 1804, une hiérarchie parmi les compagnons qu'ils classèrent en reçus, finis et initiés, les initiés seuls pouvant obtenir le titre du dignitaire. Les Cultes ne furent ni moins fréquentes ni moins acharnées. En 1801 une rixe eu lieu à Nantes à propos de la fête patronale dans la quelle les tanneurs avaient déployé leurs couleurs; et malgré les mesures du préfet qui s'arma de la loi de 1791 les troubles recommencèrent l'année suivante. En 1804 et en 1806 la même ville était le théâtre de luttes sanglantes, la première fois entre les maréchaux férants et les forgerons qui ne voulaient pas les reconnaître pour leurs enfants, la seconde fois entre les menuisiers et les couvrieurs qui entretenaient aussi une haine héréditaire.

wenigstens durch äussere Ceremonien an die Kirche. Aber auch in dieser Zeit entspannen sich häufig blutige Kämpfe zwischen den beiden Hauptverbänden, so 1816 in Lunel, 1825 in Nantes und 1827 in Blois [1]).

Ebensowenig als man unter dem ersten Kaiserreich und der Restauration diese Geheimbünde hatte beseitigen können, gelang es dieselben unter Ludwig Philipp zu vernichten. In Lyon kamen in den 40er Jahren die schändlichsten Gräuelthaten vor. Ein Mitglied der Compagnonnage des père Soubise ermordete einen Arbeiter aus der des maître Jacques, wodurch dann viele Akte der Rache hervorgerufen wurden. Auch Arbeitseinstellungen mit Verhinderung der Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte, Verrufserklärungen und ähnliche Gewaltthätigkeiten, waren oft genug das Werk des Einflusses der Compagnonnage [2]). Zur Zeit der provisorischen Regierung von 1848 spielten die geheimen Arbeitergesellschaften eine bedeutende Rolle. Hier zeigte sich die Compagnonnage noch einmal mit allen ihren alten Gebräuchen und mysteriösen Ceremonien [3]). Später scheinen viele von ihnen zu Hülfsgenossenschaften umgewandelt worden zu sein.

So bestanden also trotz des Gesetzes von 1791 dauernde Arbeiterverbindungen und trotz des Koalitionsverbotes waren grosse Arbeitseinstellungen nichts Seltenes. Die Praxis der Regierung war diesen Gesetzwidrigkeiten gegenüber eine wechselnde; zeitweise verfuhr man mit Strenge, zeitweise wieder mit grosser Toleranz. Den Arbeitgebern gegenüber übte man vollends fast immer eine mit den bestehenden

1) Levasseur a. a. O. Bd. I, S. 483. „Les ouvriers de bâtiment s'y enfermaient de plus en plus et y devenaient d'autant plus turbulents que les moeurs militaires prédominaient. En 1816 il y eu, près de Lunel, entre les tailleurs de pierre des deux devoirs rivaux une véritable bataille dans laquelle quelques hommes furent tués; en 1825, il y eu une à Nantes, entre garots et forgerons qui couta la vie à un des combattants; en 1827, à Blois, les drilles assiégèrent les garots chez leur mère et plusieurs restèrent sur la place. Chacune de ces rixes était la cause de rixes nouvelles, parceque les compagnons en perpétuaient dans leurs chansons le souvenir irritant.

2) Levasseur a. a. O. Bd. II, S. 160. Dans le compagnonnage, l'ouvrier était, comme sous l'empire et sous la restauration livré à lui même. La grossièreté continuait à régner dans ces sociétés qu'excitaient les unes contre les autres d'aveugles préjugés. La police ou les tribunaux avaient souvent à réprimer des désordres. À Lyon, un charpentier du père Soubise tuait un tanneur de maître Jacques et, par représailles un forgeron de maître Jacques tuait l'année suivante un charron. À la suite de la grève générale qui avait, en 1841, suspendu le travail à Paris, les charpentiers voulurent forcer d'autres compagnons qui se trouvaient à Maison Laffitte d'abandonner le chentier; ils partirent de Paris au nombre de trois ou quatre cents, attaquèrent leurs rivaux et ne lachèrent prise que lorsque la troupe eu occupé le champ de bataille etc.

3) Levasseur a. a. O. Bd. II, S. 205.

Gesetzen schwer vereinbare Duldsamkeit. Denn dass unter diesen zahlreiche Verbände, die chambres syndicales, bestanden, war eine offenkundige Thatsache, und ebenso gewiss war es, dass diese Verbände nach dem Wortlaut des Gesetzes unzulässig waren. Es war natürlich, dass die Arbeiter in dieser Beziehung wenigstens faktische Gleichstellung mit den Arbeitgebern verlangten, und in diesem Sinne wurde über die Frage von der Arbeiterkommission bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1867 verhandelt. Die Arbeiter verlangten das Recht der Associationsfreiheit, und dasselbe wurde ihnen durch die Antwort des Ministers Forçade auf administrativem Wege, also ohne Aenderung der Gesetzgebung, zugestanden. Diese Antwort ist, wie Desportes bemerkt, die „charte" sowohl der chambres syndicales de patrons als auch zu ouvrières. Dass aber nicht nur administrativ, sondern auch gesetzlich die Freiheit der Association anerkannt und demnach die veraltete Gesetzgebung der Revolution durch eine zeitgemässere ersetzt werde, ist eine vollberechtigte Forderung der Arbeiter, die allerdings, wie der bereits erwähnte Bericht von Ducarre beweist, in einflussreichen Kreisen wenig günstig aufgenommen wird. Die sophistische Manier, Einwendungen gegen die Koalitions- und Associationsfreiheit im Namen der individuellen Freiheit zu erheben, bedarf keiner besonderen Kritik. Sie geht von der willkürlichen Annahme aus, dass ein Zwang zum Beitritt zu solchen Vereinigungen die Regel bilde, während ein solcher Zwang entschieden nur als Ausnahme zu betrachten ist, und falls er vorkommt, ohne Schwierigkeit nachgewiesen und bestraft werden kann. Umgekehrt aber ist die Vorenthaltung oder Verkleinerung eines Rechtes, das in der tauschwirthschaftlichen Gesellschaft für den Arbeiter eine fundamentale Bedeutung hat, von vornherein und unter allen Umständen als eine schwere Verletzung der individuellen Freiheit anzusehen.

Resumiren wir schliesslich den augenblicklichen Zustand der Gesetzgebung nochmals, so ist derselbe kurz folgender: Koalitionsfreiheit besteht, doch nur unter der Voraussetzung, dass keine Gewaltthätigkeiten damit verbunden sind, zu Folge des Gesetzes von 1864. Associationsfreiheit besteht nach den geltenden Gesetzen nicht; — das Verbot wird aber seit 1868 nicht gehandhabt, jedoch könnte die Regierung zu jeder Zeit sämmtliche gewerblichen Associationen aufheben und jeder Gerichtshof müsste die Betheiligten nach dem Gesetze von 1791 verurtheilen. Auch blieben die Beschränkungen des Vereinsrechts auf Grund des Artikels 291 code pénal in Kraft [1]).

---

1) Art. 291 ist noch durch das Gesetz von 1834 verschärft worden.

Ob eine derartige Gesetzgebung gut ist, und in welcher Form die Associationen gesetzlich geregelt werden müssen, werden wir am Schluss dieser Abhandlung untersuchen und zwar mit besonderer Rücksicht auf die chambres syndicales de patrons et ouvrières [1]).

II.
Die Vereinigungen der Arbeitgeber (Chambres syndicales de patrons).

a) Ursprung und Entwicklung.

Chambres syndicales de patrons sind Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Zweck in der Wahrung der wirthschaftlichen Interessen des betreffenden Gewerbes besteht. Einige dieser Vereine finden wir schon im Anfang dieses Jahrhunderts vor. So entstand im Jahre 1808 die erste Kammer, nämlich die der Zimmerleute, welcher sich dann im Jahre 1809 die der Maurerunternehmer und 1810 die der Pflasterunternehmer anschlossen. Diese Gruppe ist die älteste und heisst Sainte Chapelle oder chambres du batiment, weil nur Vereinigungen von Unternehmern aus dem Baugewerbe dazu gehören. Im Jahre 1830 zählte diese Gruppe nur fünf Kammern. Von 1830—1848 fand ein Zuwachs von 6 statt, womit dann die höchste Zahl erreicht worden war [2]).

Von grosser Wichtigkeit scheinen sie damals nicht gewesen zu sein, dass sie aber bekannt waren und immerhin ein gewisses Ansehen genossen haben müssen, geht schon daraus hervor, dass man seit jener Zeit am Handelsgericht der Seine von chambres syndicales gesprochen hat [3]).

Die übrigen Kammern stammen aus der Zeit nach 1848. Sie sind meistens, wie Havard angibt, aus der Bewegung von 1848 hervorgegangen. Die zweite, weit bedeutendere Gruppe mit dem Namen „L'Union nationale", zählt ca. 75 Kammern. Ausser den zu den Verbänden gehörenden Kammern gibt es auch noch isolirte. Die Verbände verdanken ihre Existenz hauptsächlich dem Grunde, dass durch

---

1) Ein bereits 1876 von Lokroy eingebrachter Gesetzentwurf ist noch nicht erledigt, jedoch auch nicht aufgegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass aus demselben eine Verfassung der rechtlichen Stellung der Syndikatkammern hervorgehen wird.

2) J. L. Havard a. a. O. S. 142 und folgende. Sie sind entstanden in den Jahren 1808, 1809, 1810, 1829, 30, 37, 43, 44, 46, 48.

3) Enquête a. a. O. S. 81. Aussage von Devinck. Dieser war 1867 der von der Regierung bestellte Vorsitzende der Arbeiterkommission.

diese Einrichtung die finanziellen Angelegenheiten besser geordnet werden können[1]).

Ausser den Schwierigkeiten, welche den Kammern von Seiten der Regierung gemacht wurden, hatten dieselben noch andere zu bekämpfen. Diese lassen sich theils auf Unkenntniss und auf Vorurtheile des Publikums, theils aber auch auf die einmal herrschende falsche Ansicht von der individuellen Freiheit zurückführen. Grade in Frankreich, wo der Regierungswechsel so häufig ist, konnten von Zeit zu Zeit immer wiederkehrende Unannehmlichkeiten einer nicht gesetzlich anerkannten Institution gegenüber, nicht ausbleiben. So kam es denn, dass man sie heute duldete, sogar begünstigte und morgen ihre Existenz ganz in Frage stellte[2]).

b) Organisation nach Innen und Aussen.

Die chambres syndicales de patrons sind Vereinigungen von Gewerbtreibenden zum Schutz der gewerblichen Interessen und zur Förderung von Handel und Industrie im Allgemeinen. Früher pflegte man nur den Vorstand der Gesellschaft chambre syndicale zu nennen, jetzt hat man aber den ganzen Vereinigungen diese Bezeichnung beigelegt. Wie wir früher gesehen haben, sind die Handelskammern seit 1802 wieder in Thätigkeit. Diese haben einen offiziellen Charakter, also auch gewisse Vorrechte allen anderen gewerblichen Associationen gegenüber, wenn auch der Zweck beider derselbe ist. Trotz der Handelskammern haben sich im Laufe der Zeit jene neuen Associationen von Gewerbtreibenden gebildet; — weder die Regierung noch die Handelskammer selbst ist im Stande gewesen, dieser nach dem Gesetze unerlaubten Konkurrenz Schranken zu setzen. Grade die Thatsache, dass die chambres syndicales eine so bedeutende Ausdehnung erreicht haben, liefert gewissermaassen den Beweis für ihre Nothwendigkeit. Erstens geht daraus hervor, dass die Gewerbtreibenden ein Bedürfniss nach anderweitigen Institutionen als die Handelskammern für die Vertheidigung ihrer wirthschaftlichen Interessen empfunden haben und zweitens, dass die damit im Zusammenhang stehende Behauptung, heut

1) J. L. Havard a. a. O. S. 18 u. 48.

2) Daselbst S. 67—70. Im Jahre 1809 wurde die chambre du batiment von der Préfecture de police in Paris begünstigt, eine Gunst, die freilich nicht von langer Dauer war. 1834 kam man schon mit Verweigerung der Anerkennung der Statuten, 1866 untersagte man den Metzgern sich zu versammeln und ein Reglement über ihre gemeinsamen Interessen zu veröffentlichen. Noch im Jahre 1867 schritt man zu der Chicane den Kammern der Union nationale zu verbieten den Namen Chambre syndicale zu führen, als dem Gesetz von 1791 zuwider.

zu Tage seien die Handelskammern allein nicht im Stande ihren Zweck in gehöriger Weise zu erreichen, vollkommen richtig ist. Bei der jetzt bestehenden Organisation der Handelskammern ist es nicht möglich, dass diese Institute allen im Handel und Gewerbe auftretenden Bewegungen, Neuerungen und Interessen in befriedigender Weise folgen. Ganz besonders macht sich die Halbheit dieser Institution da fühlbar, wo es sich um technische Fragen handelt.

Das Gefühl des Mangels an Zusammengehörigkeit ist seit Aufhebung der geschlossenen Korporationen stark hervorgetreten und zwar ganz besonders im Kleingewerbe [1]). Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir diese Thatsache als ein in jeder Beziehung wichtiges Motiv für die Entstehung der chambres syndicales de patrons bezeichnen. Jener Mangel ist auch durch die Stellung, welche die isolirten Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber einnehmen, besonders bemerkbar geworden. Eine Begründung dieser Ansicht liegt darin, dass die meisten der zuerst entstandenen Kammern den kleinen Unternehmern angehörten. Es muss stets im Auge behalten werden, wie nothwendig und segensreich eine Vereinigung von Gewerbtreibenden ist, wenn die Organisation derselben die Angehörigen des Gewerbes zwingt häufig zusammen zu kommen. Die chambres syndicales haben das Prinzip, nur die Angehörigen ein und desselben Gewerbes in einer Kammer zu vereinigen, während sich verschiedene Kammern zu grösseren Gruppen vereinigen können. Diese Abzweigung der Vereine nach Gewerben ist ohne Zweifel auch mit durch die Erwägung veranlasst worden, dass auf diese Weise den Arbeitern gegenüber eine gemeinschaftliche Politik in Haltung der Arbeitgeber leicht vereinbart werden kann. Jedenfalls sind diese Vereine im Stande nicht nur das Interesse ihrer Mitglieder zu fördern, sondern in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung nach vielen Seiten hin nützlich zu wirken.

Die chambres syndicales werden gewöhnlich gebildet, indem einige Gewerbtreibende ihre Genossen versammeln und ihnen den Vorschlag machen, eine dauernde Vereinigung in's Leben zu rufen. Alsdann werden die Statuten redigirt, welche im Grossen und Ganzen alle mit einander übereinstimmen. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss man nur zwei Bedingungen erfüllen, erstens niemals gegen die strengsten Pflichten eines Gewerbtreibenden einen Verstoss gemacht

---

1) Unter „Kleingewerbe" sollen hier die kleinen Unternehmer verstanden sein, welche die sogenannten articles de Paris fabriziren und deren Geschäfte freilich nicht zu vergleichen sind mit denen des deutschen Handwerkes. Es sind vielmehr kleine Fabrikanten.

haben, und zweitens muss man von einem Mitglied der chambre syndicale vorgeschlagen werden. Bei der Wahl des Syndicats haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Das Syndicat besteht gewöhnlich aus 12—25 Mitgliedern, aus deren Mitte der Präsident hervorgeht. Früher hielt das Syndicat stets geschlossene Sitzung und zwar wenigstens eine in jedem Monat. Jetzt gibt es schon eine grosse Anzahl von Kammern, welche den Mitgliedern das Recht der Theilnahme an den Vorstandssitzungen gestatten. Diese Einrichtung muss entschieden gebilligt werden, weil durch das häufige Zusammentreffen der Berufsgenossen das Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr und mehr geweckt wird. In Betreff der Gründung bilden diejenigen Kammern, welche zur Union nationale du commerce et de l'industrie gehören, eine Ausnahme. Bei diesen wird die Gründung durch das syndicat général, dessen Einrichtung wir später kennen lernen werden, besorgt und zwar durch bezahlte Agenten. Havard, einer der bedeutendsten Vertheidiger und Förderer der chambres syndicales, glaubt die Einrichtung der bezahlten Agenten dadurch rechtfertigen zu können, dass er behauptet, eine chambre syndicale würde aus eigenem Interesse diejenigen Mitglieder bald auszuschliessen wissen, welche der Bewegung schädlich sein könnten, und es wäre demzufolge dieses System nicht so gefährlich wie man es darzustellen suche. Es ist nicht zu bezweifeln, dass sich die Zahl der chambres syndicales und auch die Anzahl der Mitglieder bei einer solchen Taktik weit rascher vermehren wird, als z. B. bei den isolirten Kammern oder denjenigen, welche zur Sainte Chapelle gehören. Dagegen liegt aber auch die Gefahr sehr nahe, durch ein derartiges System den chambres syndicales Mitglieder zuzuführen, deren Ideen und Tendenzen mit denen der chambres syndicales nicht übereinstimmen. Die ganze Institution soll ja nur ein wirkliches Bedürfniss befriedigen, denn ohne dies wäre sie an und für sich nicht berechtigt, und wenn dies der Fall ist, müssen auch die Gewerbtreibenden durch die Empfindung eines Bedürfnisses veranlasst werden der Kammer beizutreten, und nicht durch besoldete Agenten angeworben werden.

Die älteste Gruppe Sainte Chapelle oder chambres du batiment hat seit dem Jahre 1872 an Stelle des syndicat général, welcher 1859 organisirt wurde, eine aus den Präsidenten und Schatzmeistern der einzelnen Kammern gebildete Kommission gesetzt. Die Aufgabe derselben besteht in der Wahrung der allgemeinen Interessen der ihr angehörigen Gewerbe. Der Sitz dieser Kommission mit dem Titel „Conseil d'administration des chambres syndicales“ ist in einem Gebäude,

welches der nach bürgerlichem Rechte gegründeten Gesellschaft der chambres syndicales angehört. Diese Gesellschaft ist ohne Zweifel von dem Verbande nur in's Leben gerufen worden, um denselben wenigstens indirekt in den Stand zu setzen, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, was bekanntlich nach der geltenden Gesetzgebung für die Vereinigungen selbst nicht erlaubt ist. Durch den Zutritt zu dem Verbande geben die einzelnen Kammern ihre Selbständigkeit keineswegs auf, sondern behalten in allen Angelegenheiten des eigenen Gewerbes ihre absolute Autonomie. Diese Bestimmung ist im Artikel 10 der Statuten besonders aufgenommen worden, weil die Statuten vom Jahre 1859 der Autonomie der einzelnen Kammern geschadet haben. Dies ist wenigstens die Ansicht von Havard, welche wir glauben theilen zu dürfen.

Bei der Union nationale du commerce et de l'industrie liegt die Sache ganz anders. Erstens haben die Kammern dieses Verbandes mit den Einnahmen und Ausgaben nichts zu thun, indem an der Spitze ein Direktor steht, welcher sich verpflichten muss, gegen die sämmtlichen Einnahmen alle Ausgaben zu decken [1]). Die Einnahmen sind hauptsächlich folgende:

erstens Beiträge der Mitglieder à 30 fcs. pro anno,

zweitens Einkünfte aus Gebühren für Schlichtung der Streitigkeiten (arbitrage),

drittens Einkünfte aus Diensten, welche für einzelne Mitglieder geleistet werden [2]).

Bei den Kammern der Sainte Chapelle werden die Ausgaben durch Beiträge der Mitglieder gedeckt, deren Höhe sich nach den Ausgaben richtet.

Zweitens besteht unter den Mitgliedern der Union nationale ein weit grösserer Zusammenhang, als unter denen der chambres du batiment. Die Kammern des erstgenannten Verbandes überlassen alles dem syndicat général de l'Union nationale du commerce et de l'industrie, was nicht eine ganz spezielle Angelegenheit des Gewerbes bildet; während die Befugnisse des conseil d'administration des chambres syndicales de la Sainte Chapelle lange nicht so weit gehen. Ausser diesen Kammern gibt es noch isolirte. Diese gehören meistens

---

1) Harard a. a. O. S. 52.

2) Die Union wurde 1858 als eine Art Geschäftsunternehmen von dem Advokaten P. Bonnin in's Leben gerufen, der auf eine längere Reihe von Jahren als Direktor die verschiedenen technischen Dienstzweige derselben geleitet und dabei ein gutes Geschäft gemacht hat.

dem Grosshandel an, besitzen also auch die Mittel, um ohne Verband ihren Zweck zu erreichen. Die vorhin genannten Kammern vertreten meist die Klasse der kleinen Unternehmer, haben also nicht genügende Mittel um ganz autonom zu handeln, was den letzteren durch die bessere finanzielle Lage möglich ist [1]).

Seit dem Jahre 1867 besteht noch ein Verband, nämlich le comité central des chambres syndicales, welchem sowohl Kammern der beiden Gruppen, als auch isolirte angehören. Das Comité besteht aus den Präsidenten der einzelnen chambres syndicales, welche ihren Beitritt erklärt haben. Der Zweck derselben ist im Artikel 3 der Statuten enthalten, welcher folgendermaassen lautet:

„Zweck des Comité central ist:

1. Die Institution der chambres syndicales zu erhalten, auszudehnen und Propaganda für dieselben zu machen.

2. Zu diesem Ende unter den Vertretern der genannten chambres regelmässige Konferenzen über die Interessen des Handels und der Industrie, und über die verschiedenen Fragen in Betreff der Thätigkeit der chambres syndicales, sowohl was die Entwicklung ihrer moralischen als auch materiellen Thätigkeit angeht, abzuhalten.

3. Die chambres syndicales, welche dazu gehören, in allen Fällen zu vertreten, wo eine gemeinsame Handlung zum Wohle des Handels oder Industrie und der Institution der chambres syndicales für nöthig befunden werden sollte.“

Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge der chambres gedeckt und zwar sind diese Beiträge im Voraus zu entrichten (Artikel 8 der Statuten). Wichtig ist, dass bei diesem Verbande die Bestimmung besteht, die Minorität bei den Abstimmungen soviel als möglich zur Geltung kommen zu lassen, weshalb im Artikel 11 die Bestimmung aufgenommen worden ist, dass in allen Angelegenheiten, betreffend die allgemeinen Interessen des Handels und der Industrie, bei den kompetenten Behörden nur dann ein Wunsch im Namen des comité central vorgetragen werden darf, wenn Stimmeneinheit vorhanden. Es kann jedoch die Minorität sowohl als die Majorität stets als solche petitioniren, womit allen Konflikten ein für alle Male vorgebeugt ist.

Es bleiben jetzt noch zwei Fragen in Betreff der Organisation nach Innen und Aussen zu beantworten.

Erstens was ist von den verschiedenen Finanzsystemen zu halten,

---

1) Diese Ansicht wird von Havard besonders vertreten.

zweitens sind die Verbände danach eingerichtet um die ganze Bewegung zu fördern oder nicht?

Ad 1. Freie Vereinigungen, welche einen gewissen Zweck zum Wohl von Handel und Industrie durch gemeinsame Thätigkeit der Interessenten zu erreichen streben, dürfen nicht den Gedanken aufkommen lassen, als wollten sich ihre Direktoren durch die Sache selbst einen Vortheil verschaffen. Es handelt sich vielmehr um ein Opfer, welches das Individuum bringt, um durch dasselbe ein erkanntes Bedürfniss zum Besten aller zu befriedigen. Geht man von diesem Grundsatze aus, so muss man entschieden das von der Union nationale angenommene System verurtheilen. Gewiss kann zugegeben werden, dass durch den Direktor, welcher sich verpflichtet gegen die Einnahmen alle Ausgaben zu decken, der Institution eine äussere Förderung gegeben werden kann. Man wird vielleicht einen Mann gewinnen, welcher aus materiellem Interesse Alles aufbietet, um die Zahl der Mitglieder zu vermehren [1]). Immerhin aber steht ein derartiges Werbesystem, bei dem mehr auf die Zahl als auf die Qualität der Mitglieder gesehen wird, mit dem Grundprinzip einer gemeinsamen Verbindung nicht in Einklang, und es ist daher das Finanzsystem der nicht zur Union nationale gehörenden Kammern jedenfalls vorzuziehen.

Ad 2. Jede Vereinigung hat die Befähigung und auch das Recht, diejenigen Angelegenheiten zu berathen und eventuell zu unterstützen, welche dem von derselben vertretenen Gewerbe angehören. Wohl Niemand wird zweifeln, dass ein derartiger Verein diejenigen Fragen besser und mit mehr Erfolg zu behandeln wisse, welche nur sein Gewerbe angehen, als vielleicht alle diese Vereine zusammen, wenn sie auch nur durch Deputirte in den gemeinschaftlichen Versammlungen vertreten sein sollten.

Jedes Gewerbe hat aber auch das Allgemeine berührende Interessen, welche, wenn sie von den Betheiligten allein berathen werden, in der Regel sehr einseitig hervorgehoben werden, was z. B. bei der Schutzzollfrage vielfach in letzter Zeit beobachtet worden ist. Daher wird auch ein Verein, der nur ein einziges Gewerbe vertritt, bei Fragen dieser Art eben wegen seiner Einseitigkeit in den meisten Fällen durch seine Petitionen oder Beschwerden nichts oder nur wenig erreichen. Unter diesen Umständen ist die Idee einer Vereinigung der Vertreter mehrerer oder aller Gewerbe als eine durchaus gesunde zu bezeichnen, und die Verwirklichung derselben entschieden wünschenswerth, und zwar sprechen dafür vorzüglich zwei Gründe.

---

1) Diese Ansicht ist auch im Rapport a. a. O. 113 vertreten.

Einmal wird die Unterstützung einer Petition, wenn sie von der Gesammtheit ausgeht, bei den staatlichen Behörden weit mehr Ansehen und Wirkung haben und zweitens wird in diesem Falle nicht mehr von einem ungerechtfertigten Egoismus einer für sich allein dastehenden kleinen Interessentengruppe zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger die Rede sein können.

Wie wichtig grade diese letztere Rücksicht ist, geht schon aus den Schwierigkeiten hervor, mit welchen die Gründung des comité central verbunden war. Art. 3 der Statuten über die Rechte der Minorität gibt einen Beweis für die Richtigkeit des oben Gesagten.

c) Ausdehnung und Stärke der chambres syndicales de patrons.

Ueber die Zahl der bestehenden Kammern eine ganz genaue Auskunft zu geben ist nicht möglich, weil fortwährend neue hinzutreten, und nicht alle einem Verbande angehören. Nach der Annahme von Havard bestehen im Ganzen 108, nämlich 11, welche zur Sainte Chapelle und 75, welche zur Union nationale gehören, während die übrigen 22 isolirt sind [1]). Der bei der Enquête vernommene Sachverständige Wavasseur gibt bei der Union nationale nur 70 an, was auch gerechtfertigt erscheint, denn Havard selbst gibt zu, dass 5 Kammern nur unregelmässig arbeiten [2]). Dagegen meint der Zeuge Rondelet, es beständen in Paris 120 Kammern, von denen jedoch 18 erst im Entstehen seien [3]). Noch viel schwerer ist es über die Mitgliederzahl etwas Genaues anzugeben, da die Angaben in den einzelnen Berichten keineswegs übereinstimmen [4]). Zufolge der von der société d'économie charitable angestellten Ermittlungen beläuft sich die Zahl auf 9—10000. Diese Summe geben auch Devinck und andere Autoritäten an, wogegen Havard der Meinung ist, es beliefe sich die Zahl auf ca. 20,000. Nach den Berichten der letzten Kommission für die éléctions consulaires scheint dies auch die richtige zu sein. In den Departements sind die chambres syndicales de patrons noch nicht sehr stark verbreitet. Es bestehen solche Verbindungen nur in 37 Departements und zwar im Ganzen 98 mit unge-

---

1) Havard a. a. O. S. 18, 148 und 152 ff.

2) Enquête sur les associations syndicales etc. a. a. O. S. 98.

3) Ebendaselbst S. 198.

4) Enquête etc. a. a. O. an verschiedenen Stellen. Desportes meint, die Zahl 20,000 sei übertrieben, wofür er jedoch durchaus keinen Beweis aufbringt noch aufbringen kann. Uns scheint entschieden letztere Zahl, nämlich 20,000, die richtige zu sein, weil die genannte Kommission darüber am besten Auskunft geben kann.

fähr 6000 Mitgliedern. Von diesen gehören dem Baugewerbe etwa ein Drittel mit der Hälfte aller Mitglieder (an 3000)[1]. Diese Zahlen können nur dann die wirkliche Bedeutung der Sache zeigen, wenn man sie mit der Zahl der Gewerbtreibenden im Ganzen vergleicht und den Betrag der Beiträge im Ganzen zu ermitteln sucht.

Nach den Aufnahmen von 1872 sind in Paris 38,972 Arbeitgeber ohne die 62,000 kleinen Meister mit zu zählen[2], die meist allein, mitunter jedoch auch mit einem Lehrling oder Gesellen arbeiten. Die Mitglieder der chambres syndicales gehören nicht zu dieser letzteren Kategorie von Gewerbtreibenden. Nimmt man auch nur die geringste Zahl der Mitglieder an, nämlich 10,000, so stellt diese schon über $^1/_4$ der in Betracht kommenden Gewerbtreibenden dar, ein Zeichen, dass die Bewegung wohl von Bedeutung ist und nicht so wegwerfend behandelt zu werden verdient, wie es der Rapport à l'assemblée nationale z. B. thut.

Die Beiträge sind bei den einzelnen Kammern sehr verschieden, so kommt z. B. die Gruppe der Sainte Chapelle ihren Verpflichtungen nach, indem sie die Beiträge je nach Bedürfniss erhöht oder erniedrigt oder Extra-Beiträge erhebt. Die 75 Kammern der Union nationale haben den Beitrag auf 30 fcs. pro Mitglied fixirt. Einige dieser Kammern haben 300, die meisten jedoch nur 100—200 Mitglieder. Die isolirten Kammern müssen schon wegen Mangels eines Verbandes bedeutende Summen aufbringen. Die Mitglieder derselben gehören meistens dem Grosshandel an und bezahlen 100—125 fcs. Beitrag jährlich. Zählt man nun 20,000 Mitglieder im Ganzen und einen Durchschnittsbeitrag von 30 fcs., was nach dem vorhin Angeführten keineswegs zu viel ist, so erhält man eine Summe von ca. 600,000 fcs., welche eine wichtige Klasse von Gewerbtreibenden jährlich zur Förderung gemeinschaftlicher Interessen verausgabt, — was gewiss eine der Beobachtung werthe Leistung ist.

d) Zweck der Kammern der Arbeitgeber.

Untersuchen wir nun etwas näher die eigentlichen Zwecke und Bestrebungen dieser Verbindungen, so fragt sich zuerst, wie die Betheiligten selbst sich über ihre Absichten aussprechen. Nach diesen gewissermaassen offiziellen Erklärungen besteht der Zweck der Kammern 1) darin, die Gewerbtreibenden aus dem Zustande der Isolirung herauszuziehen und in einer von dem Gefühle der Zusammengehörig-

1) Économiste Français 1877, S. 336.

2) Rapport a. a. O. S. 15.

keit beseelten Vereinigung zusammen zu fassen, 2) in der Ausbildung der gewerblichen Technik, 3) in der Hebung von Handel und Industrie im Allgemeinen, 4) in der Linderung der Noth des Arbeiterstandes. Bevor wir zur Darstellung und Kritik dieser einzelnen Aufgaben schreiten, wird es angemessen sein, die ganze Bewegung von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten und die Frage aufzuwerfen, ob das offiziell aufgestellte Programm der Kammern wirklich die Gesammtheit ihrer Bestrebungen erkennen lasse und ob nicht gewisse praktische Rücksichten, von denen wenig oder gar nicht gesprochen wird, doch sehr wesentlich zu der Entstehung der Kammern der Arbeitgeber beigetragen haben. Die französischen Gewerbtreibenden sind sehr nüchterne und praktische Leute, und wenn sie ihr Thun auch gerne mit schönen Redensarten umgeben, so richten sie sich in demselben doch thatsächlich immer nach ihrem positiven und erkennbaren Interesse. Wie an einer früheren Stelle gezeigt worden ist, lassen sich die ersten Spuren der Association der Arbeitgeber schon in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts finden, also in einer Zeit, welche noch zum grossen Theil von den Anschauungen der im 18. Jahrhundert herrschenden Gewerbeverfassung durchdrungen war [1]). Dazu kommen dann noch die unangenehmen Erfahrungen, welche man in den ersten Jahren der Revolution mit der extremen Gewerbefreiheit gemacht hatte. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Gründer der ersten Arbeitgeberverbände in denselben einen Ersatz für gewisse Leistungen und Dienste der früheren Zünfte suchten. Eine Hauptaufgabe dieser Kammern dürfte von Anfang an die Erledigung von gewerblichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die Herstellung einer gewissen gewerblichen Disciplin gewesen sein. Die napoleonischen conseils des prud'hommes, die seit 1806 hier und da in's Leben traten, reichten zur Erfüllung dieser Aufgabe bei weitem nicht aus, wie denn in Paris überhaupt erst im Jahre 1844 ein solches Gewerbegericht eingesetzt worden ist. Die Syndicatskammern waren also Organe der Selbsthülfe, die einem sehr fühlbaren Bedürfnisse im gewerblichen Leben abhalfen. Es dürfte aber ferner auch von Anfang an, vermöge einer stillschweigenden Uebereinkunft der Interessenten bei der Gründung dieser Institutionen die Absicht der Arbeitgeber mitgewirkt haben, ihre Position gegenüber den Arbeitern

---

1) Es mag hier wohl das interessante Faktum, dass in den ersten Jahren der Entstehung die chambres du batiment von Seiten der Pariser Polizei-Prefectur mit einer gewissen Baupolizei betraut worden sind, betont werden, was jedoch einige Jahre später, als den Gesetzen zuwider, aufgehoben wurde.

zu befestigen und namentlich in der Bestimmung der Löhne möglichst gleichmässig zu handeln. Direkte Beweise werden sich für diese Ansicht kaum beibringen lassen, da eine förmliche Vereinbarung dieser Art wegen ihrer Strafbarkeit wohl nicht vorgekommen sein wird. Aber ein stillschweigendes Einverständniss wird sich in der Regel leicht und fast von selbst hergestellt haben. Nicht minder liegt die Vermuthung nahe, dass die Kammern auch immer den Zweck hatten, den Konsumenten gegenüber eine gemeinschaftliche Preispolitik auszubilden. Doch soll deswegen nicht gesagt sein, dass die Kammern der Arbeitgeber lediglich egoistische Interessen verfolgen und alles echten Gemeinsinns entbehren; — manche von ihnen haben in der That höchst verdienstliche Bestrebungen und Leistungen auf dem sozialpolitischen Gebiete aufzuweisen.

Wenn sie auch von einzelnen Lobrednern rhetorisch idealisirt werden mögen, so scheinen sie sich doch in der That ihrer wichtigen sozialpolitischen Aufgabe mehr und mehr bewusst zu werden, und ihr offiziell aufgestelltes Programm ist jedenfalls ernstlich gemeint, wenn es auch nur unvollständig zur Ausführung kommt. Je länger eine Kammer besteht, je erfolgreicher und ausgedehnter ihre Wirksamkeit wird, um so mehr wird sich in ihren Mitgliedern das Gefühl der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit entwickeln, das den gar zu engherzigen und kleinlichen Egoismus des Einzelnen zurückdrängt. Die gemeinschaftlichen Besprechungen sowohl der rein technischen wie der allgemein gewerblichen Angelegenheiten werden mehr und mehr von guten Folgen begleitet sein, je reger die Antheilnahme an denselben wird. Die Gewerbtreibenden werden durch diese Versammlungen angefeuert werden über die streitigen Fragen ernstlich nachzudenken, und der natürliche Ehrgeiz wird nicht fehlen sich auch hier zu bewähren. Durch Besprechung der Technik der einzelnen Gewerbe wird manches neue Verfahren und mancher nützliche Kunstgriff allgemein verbreitet werden. Die Beseitigung der bei der Herstellung und dem Vertrieb der Produkte oft von Alters her bestehenden Missbräuche ist ebenfalls eine naturgemässe Aufgabe der chambres syndicales [1]).

---

1) Havard drückt sich folgendermaassen über den Zweck der chambres syndicales aus. Seite 104: 1° Elles ont familiarisé tous leurs membres avec le sentiment de la vie publique, 2e elles ont formé des hommes capables aujourd'hui d'écrire et de parler, qui s'ignoraient eux-mêmes jusque là. 3e Puis, en habituant le commerçant à se voir dans des réunions periodiques, elles leurs ont appris à se connaître, à s'estimer et chose plus importante qui en decoule naturellement, elles ont transformé à un intelligent esprit de bonne confraternité, l'esprit étroit de mesquine rivalité, qu'enfantait nécessairement

In Hinsicht auf den Nutzen bei gewerblichen Enquêten verdienen die chambres ganz besonders beachtet zu werden. Nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen Ländern hat man oft genug Gelegenheit die Nutzlosigkeit des mühsam gesammelten Materials zu beklagen. Diese Thatsache lässt sich leicht erklären und wird erst dann verschwinden, wenn gewerbliche Korporationen geschaffen sein werden, welche genaue, von Sachverständigen abgefasste Berichte erstatten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die chambres syndicales auch anerkennenswerthe Tendenzen allgemeinen Charakters verfolgen, was später, bei Besprechung ihrer bisherigen Thätigkeit, erläutert werden soll. Jedoch müssen wir gegen die gar zu hoch fliegenden Vorstellungen und Hoffnungen einiger Schriftsteller auf diesem Gebiete in die Schranken treten. Es kann einer Sache nie von Vortheil sein, wenn Ansprüche in Betreff derselben erhoben werden, welche niemals verwirklicht werden können. Ganz besondere Vorsicht ist in dieser Hinsicht auf dem Gebiete der Sozialpolitik nöthig, weil die grosse Masse zu leicht durch Vorspiegelungen und Versprechungen geleitet und verleitet werden kann. Mazaroz verstösst entschieden gegen diesen Grundsatz, indem er sagt, es handle sich darum den individuellen Eigennutz, welcher seit 80 Jahren Alles verderbe, zu beseitigen, und Gleichheit in das wirthschaftliche System zu bringen. Dies könne durch die chambres syndicales erreicht werden, denn hier würden die Interessen der Arbeit durch die Interessenten selbst geordnet [1]). Diese schönen Worte heissen nichts Anderes als „Lösung der sozialen Frage durch die chambres syndicales," an welche wir leider nicht so leicht glauben können, wie Mazaroz. Selbstverständlich sind die chambres syndicales von solchen Plänen weit entfernt. Wohl aber haben sie sich vielfach ernstlich und mit Erfolg mit praktischen Fragen von allgemeinster Tragweite beschäftigt, namentlich mit der Handelspolitik. In der That sieht man aus den Berichten der Union nationale, dass in vielen Kammern ein relativ freihändlerischer, die auswärtige Konkurrenz nicht scheuender Geist herrscht. Ihnen ist es

---

la concurrence entre gens qui se retenaient éloignés l'un de l'autre et se portaient respectivement ombrage. S. 132, 133 spricht er von den Vortheilen für jedes einzelne Gewerbe folgendermaassen. 1° Les services journaliers qu'elles rendent toutes comme arbitres rapporteurs et amiables compositeurs, 2° leur active et intelligente intervention dans les expositions industrielles; 3° leurs nombreux travaux sur toutes les questions d'un intérêt tout special, dont vu leur diversité et leur nombre, il me serait impossible de donner une indication complète, même sommairement.

1) Mazaroz a. a. O. S. 462.

mit zu verdanken, wie Havard angibt, dass man in Frankreich im Jahre 1872 nicht zu dem extremen Schutzsystem zurückgekehrt ist. Ferner hat man sich mit dem Bankwesen, den Verkehrsanstalten wie Post und Eisenbahnen, mit Muster- und Markenschutz und vielen ähnlichen Angelegenheiten befasst, wenn auch nicht immer, so doch häufig mit gutem Erfolg. Es mag hier auch eingeschaltet werden, dass die Regierung die chambres syndicales in allen das Gewerbe angehenden Sachen gerne hört. In letzter Zeit ist die Regierung sogar so weit gegangen, sie aufzufordern, Gutachten über Gesetzentwürfe, welche auf Handel und Industrie Bezug haben, zu erstatten. Diese Thatsache verdient hervorgehoben zu werden, denn leider wirken bei den Abstimmungen in den gesetzgebenden Körperschaften die politischen Tendenzen so stark, dass selbst bei rein gewerblichen Gesetzen die Parteien sich meistens ebenso gegenüberstehen, wie in den Fällen, wo es sich um rein politische Fragen handelt. Um so wichtiger ist es, dass durch die Stimmen sachverständiger Körperschaften die sachlichen Interessen der Industrie den politischen Parteien gegenüber zur Geltung gebracht werden.

Die wirksamste Thätigkeit der chambres syndicales aber entfaltet sich auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit für Handelssachen, insofern sie selbst Streitigkeiten schlichten und gute Sachverständige für die Handelsgerichte liefern. Das Handelsgericht der Seine hat den chambres syndicales die besten Zeugnisse für ihre Beschaffung von Sachverständigen, sowie auch als direkten Schlichterinnen der Streitigkeiten ausgestellt. Vom 25. März 1872 bis zum 25. März 1873 sind der Union nationale 1344 Streitigkeiten vorgelegt worden. Von diesen waren am Ende des Jahres nur noch 68 anhängig; 966 hatten ihre Erledigung gefunden, und nur $^1/_4$ musste zur anderweitigen Verhandlung kommen. Diese 1344 Streitigkeiten haben nicht mehr als durchschnittlich 4,74 fcs. Kosten verursacht [1]). Die chambres du batiment haben in demselben Zeitraum 1764 Sachen zugewiesen erhalten, von welchen 46 am Ende des Jahres noch anhängig waren; 1203 sind geschlichtet worden, 74 haben die Parteien selbst aufgegeben, und 441 haben eine ausführliche Untersuchung vor dem Handelsgericht erheischt. Diese waren etwas kostspieliger, was daher kommt, dass in dem Baugewerbe häufig Ortsbesichtigungen vorzunehmen sind. Die Kosten beliefen sich für jede Sache durchschnittlich auf 9,12 fcs.

---

1) Rapport a. a. O. S. 254. Note 1: 1150 affaires ont été renvoyées du 1º Avril 1873 au 1º Avril 1874 par les tribunaux de commerce et d'autres, devant les seules chambres syndicales de l'Union nationale.

Wenn man diese beiden Zahlen addirt, so erhält man freilich nur 3108, während das Handelsgericht des Seine-Departements an 70,000 Sachen pro Jahr zu erledigen hat. Es eignen sich eben bei weitem nicht alle Sachen zur Ueberweisung an die Kammern, und überdies hat sich diese offizielle Ueberweisung erst seit kurzem eingebürgert [1]). Die Handelsgerichte bedienen sich der Mitglieder der chambres syndicales sehr gern als Sachverständiger und mit Recht, denn eine Korporation, welche es sich zur Aufgabe macht, solche Dienste zu leisten, wird auch Sorge tragen, dass dieselbe in anerkennenswerther Weise ausgeführt werde. Auch die Mitglieder der chambres syndicales werden es als eine Ehrensache ansehen zu dergleichen Thätigkeit herangezogen zu werden und sich derselben mit Lust und Liebe widmen. Selbst im Rapport à l'assemblée nationale wird die Thätigkeit auf diesem Gebiete als eine in jeder Beziehung lobenswerthe bezeichnet [2]). Zur Schlichtung der Streitigkeiten theilen sich die chambres syndicales (worunter hier nur der Vorstand verstanden werden soll) in verschiedene Kommissionen, welche dann, jede einen Monat lang, diese Funktionen übernehmen müssen. Einige Kammern erlauben den Parteien selbst die Schiedsrichter zu ernennen, jedoch muss in diesem Fall der Präsident des Syndicats auch den Vorsitz in der betreffenden Kommission führen. Wieder andere geben dem Präsidenten das Recht die Beisitzenden zu ernennen [3]).

In wiefern die chambres syndicales einen Einfluss auf die Regierung haben, lässt sich am besten durch ihre Thätigkeit bei den Wahlen der Handelsrichter und Handelskammermitglieder zeigen. Gewiss ist ihr Einfluss kein direkter, jedoch deshalb nicht minder bedeutend. Einen offiziellen Charakter haben sie der Regierung gegenüber keineswegs. Bedenkt man aber, dass der Einfluss der Kammern bei den Wahlen gross genug ist, um die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten mit Gewissheit durchbringen zu können, so versteht sich auch ganz von selbst, dass die Regierung Rücksicht auf die Ansichten der

---

1) Seit 1875 schickt das Handelsgericht von Paris die Sachen nicht mehr an die Kammer als solche, und zwar ist dies in Folge eines Ministerialerlasses gekommen. Die Veranlassung zu diesem Erlass ist wohl mehr die Folge eines Konfliktes zwischen einem Mitgliede des Handelsgerichts und den Kammern, denn die Friedensgerichte, sowie auch andere Handelsgerichte in anderen Städten befolgen noch die alte Praxis. Jetzt werden die Sachen direkt an die einzelnen Mitglieder der Kammern geschickt.

2) Rapport a. a. O. S. 294. Ils accomplissent ce devoir serieux, avec zêle, avec conscience.

3) Havard S. 27—35 und 105.

chambres zu nehmen moralisch gezwungen ist. Die Sache lässt sich in kurzen Worten folgendermaassen zusammenfassen:

Der Regierung gegenüber sind die chambres syndicales thatsächlich durch ihre eigenen Mitglieder vertreten, welche die Vertretung jedoch in der Eigenschaft von Mitgliedern der Handelskammer ausüben [1]).

In jüngster Zeit haben die Kammern wiederholt Petitionen an die Regierung gerichtet, um eine Reform des Wahlmodus für die Handelskammern anzubahnen.

Auch auf schriftstellerischem Gebiete suchen die chambres syndicales nützlich zu sein, theils um die für Handel und Industrie werthvollen Erfahrungen zu verbreiten, theils aber auch um ihren Mitgliedern Gelegenheit zu öffentlichen Aeusserungen zu geben. So publicirt die Union nationale ein wöchentliches Journal, dessen Artikel, wie aus verschiedenen uns vorliegenden Nummern ersichtlich ist, von vielseitigem Interesse sind. Die Verhandlungen des comité central werden ebenfalls veröffentlicht.

In den letzten Jahren haben die chambres syndicales ihr Augenmerk besonders auf die soziale Frage gerichtet und sie suchen durch eine zweckmässige Verbindung mit den chambres syndicales ouvrières, sowie durch Gründung von Hülfskassen und Einrichtung von gewerblichen Lehranstalten die Kluft zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu verringern. So haben sich die Kammern der Papierindustrie dahin geäussert, dass sie Sorge tragen wollten, um den in ihrer Industrie beschäftigten Kindern die Möglichkeit zu gewähren, an einem ordentlichen Zeichenunterricht theilzunehmen. Die der bijouterie imitation besitzt schon eine Zeichenschule, welche guten Erfolg hat. In der Papierfabrikation ist die Idee eines Conseil mixte schon seit 4 Jahren verwirklicht, dessen segensreiche Thätigkeit noch nicht unterbrochen worden ist. Auch in den Departements existiren schon conseils mixtes und zwar in Lyon, Besançon, Dijon [2]). Auch haben sich die Kammern mit der Beobachtung der Fabrikgesetze beschäftigt. Die

---

1) Rapport a. a. O. S. 295. En 1866 Monsieur Louvet, ancien juge, rencontrant une vive opposition au sein du tribunal, dont il briguait la présidence, fit appel aux électeurs, leur signala la nécessité, de revendiquer l'éxercice libre et sincère du droit d'élection. Le retentissement de cet appel, le triomphe de Monsieur Louvet, éveilla l'attention des chambres syndicales. L'année suivante une liste de candidats, présentée par elle fut acclamée avec une seule exception. En 1872 la liste arrêtée, sortit entière aux élections du tribunal de commerce. En décembre 1873 la lutte n'exsista pas même, la liste présentée par le comité syndical, fut acclamée par les électeurs.

2) Economiste a. a. O. 1877. II. 337.

Lehrlingsfrage hat ihre Aufmerksamkeit häufig in Anspruch genommen, und zwar ist ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete ganz besonders hervorzuheben.

Trotz mancher gegentheiliger Befürchtungen darf man wohl behaupten, das bis jetzt die chambres syndicales sich nicht mit eigentlicher Politik befasst haben, und dass keine genügenden Gründe vorhanden zu sein scheinen, um dergleichen für die Zukunft zu erwarten. Dagegen liegt es nahe anzunehmen, dass sich durch solche Korporationen im Stillen ein Einfluss auf die Wahlen geltend machen wird, indem ein engeres Band unter den Gewerbtreibenden die Besprechung der politischen Verhältnisse vom Standpunkte der direkten materiellen Interessen häufiger veranlassen wird, als dies beim Zustand der völligen Isolirung der Fall sein würde. Dies kann nicht als ein Nachtheil bezeichnet werden, so lange man nicht so weit geht, die Volksvertreter zu Interessenvertretern zu stempeln. Dass dagegen die grossen wirthschaftlichen Fragen, welche das Wohl der Gesammtheit so sehr berühren, bei den Wahlen in Betracht zu ziehen sind, glauben wir hervorheben zu müssen, weil ja nicht nur die politische, sondern auch die gewerbliche Gesetzgebung von den Volksvertretern abhängt.

In Belgien haben sich in letzter Zeit auch chambres syndicales de patrons gebildet, deren Organisation und Zweck mit den Parisern so zu sagen übereinstimmt. Grade hier hat es sich gezeigt, dass diese Vereinigungen wesentlich Interessenvertretungsvereine, nicht nur den Konsumenten, sondern auch den Arbeitern gegenüber sind. In diesen Kammern werden nicht nur die Preise für gewisse Produkte festgestellt, sondern es werden auch Vereinbarungen über die zu bezahlenden Löhne etc. getroffen. Letzteres können wir nach den uns von Mitgliedern der chambres syndicales de l'union syndicale de Bruxelles gemachten Mittheilungen als gewiss versichern.

III.
Die Vereinigungen der Arbeitnehmer (Chambres syndicales ouvrières).

a) Ursprung und Entwicklung.

Die Zeit von 1791 bis auf die heutigen Tage, kann man wohl sagen, ist für die Arbeiter eine Periode des Kampfes gewesen. Nicht nur in Frankreich, sondern in fast allen civilisirten Staaten hat sich

der Drang nach einem höheren Lebensniveau in den niederen Volksschichten Geltung verschafft. Natürlicherweise ist die Art, wie sich dieses Streben fühlbar machte, fast in allen Staaten verschieden gewesen, was zum Theil von den verschiedenen, zu Recht bestehenden Grundsätzen der einzelnen Staaten herzuleiten ist, jedoch anderntheils auch mit dem ungleichen materiellen Wohlstande und der verschiedenen geistigen Entwicklung der Völker in Zusammenhang gebracht werden kann. Wie wir früher gesehen haben, folgte in Frankreich dem strengen Korporationsleben plötzlich die extreme Gewerbefreiheit, verbunden mit dem Koalitions- und Associationsverbote. Ersteres fiel nach langen Kämpfen im Jahre 1864, letzteres besteht noch heute nach dem Gesetze von 1791, wenn es auch seit 1868 nicht gehandhabt wird.

Die Regierung des zweiten Kaiserreichs koquettirte stets mit den Arbeitern und bekundete ihr Entgegenkommen auch öffentlich bei Gelegenheit der Londoner Weltausstellung von 1861 und der Pariser von 1867. In Paris wurde 1867 eine aus Arbeitern bestehende Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, alle die Arbeiter angehenden Verhältnisse zu untersuchen. Die chambres de patrons waren damals schon in Blüthe und dieser Umstand bildete im Zusammenhang mit dem Verlangen nach Associationsfreiheit die Veranlassung, die Frage der chambres syndicales ouvrières auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kommission verfasste eine grosse Petition an den Minister und beauftragte ihren Vorsitzenden, Herrn Devinck, dieselbe an geeigneter Stelle vorzutragen. In diesem Schriftstück war unter Anderem auch der Zweck der chambres syndicales auseinandergesetzt und wie gewöhnlich, so waren auch hier die Arbeiter durch die Hoffnung, Grossartiges zu erreichen, verleitet worden, übertriebenen Ideen Ausdruck zu verleihen. Herr Devinck verstand es, wie Desportes sagt, sich seiner Aufgabe, unter Weglassung vieler übertriebenen Wünsche zu entledigen[1]). Die von ihm umgearbeitete Petition blieb nicht ohne Erfolg. Im März 1868 wurde den Arbeitern durch den Minister Forçade eine so befriedigende Antwort zu Theil, wie man sie kaum erwartet hatte. In dem Memorandum an den Handelsminister findet man alle Punkte angeführt, welche auf die Entwicklung des gewerblichen Lebens Bezug haben. Die jetzt bestehenden chambres syndicales ouvrières haben dasselbe Programm. Damit ist nicht gesagt, dass sie im Stande seien, alle in demselben enthaltenen Versprechungen

1) Die Petition ist bei Desportes a. a. O. abgedruckt.

zu erfüllen. Die Arbeiter lieben es einmal sich selbst durch schöne Redensarten zu täuschen und so lange nicht ihre geistige Bildung so weit gediehen sein wird, um an allen überspannten Ideen die nöthige Kritik üben zu können, werden die utopischen Wünsche stets wiederholt werden.

Devinck hebt in seinem Berichte hauptsächlich folgende drei Punkte hervor. Erstens, sagt er, halten die Arbeiter die Errichtung von Gewerbe-Syndikaten für das beste Mittel um die Arbeitseinstellungen zu verhindern, welche eine wirkliche Plage für die Industrie geworden sind. Zweitens müssten ihrer Ansicht nach die Streitigkeiten auf dem Wege der Versöhnung ausgeglichen werden, zu welchem Zweck die Kammern der Arbeiter und der Arbeitgeber sich einander nähern könnten und drittens wünschten die Arbeiter gleiche Rechte wie die Arbeitgeber zu geniessen. Die Motivirung dieser drei Punkte stützt sich vorzugsweise auf die technischen und gemeinnützlichen Vortheile, die von solchen Einrichtungen zu erwarten seien; so erinnert Devinck z. B. an die voraussichtliche Förderung des Hülfskassenwesens und des gewerblichen Unterrichts.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Arbeiter ein Recht haben in Bezug auf das Vereinswesen dieselben Ansprüche zu machen, wie die Arbeitgeber, ja man könnte ihnen ein noch weitergehendes Recht gestatten, weil bei ihnen die Möglichkeit der Association und Coalition die Voraussetzung für die Erreichung ihrer gerechten Forderungen ist. Den chambres syndicales ouvrières die legale Existenz vorzuenthalten, wäre auch deshalb schon ein Fehler, weil das Verbot bekanntlich nur das öffentliche Auftreten der Arbeiterverbände verhindern kann, dagegen direkt die geheimen hervorruft. Die Befürchtung, dass die Arbeiter das Associationsrecht zur Verfolgung politischer Bestrebungen ausnutzen werden, war jedenfalls in den Tuilerien nicht erloschen; daher behielt die Regierung die ihr gesetzlich zustehende Macht in Händen, gewährte aber thatsächlich durch die Antwort des Ministers Forçade den Arbeitern hinsichtlich der Association gleiche Rechte mit den Arbeitgebern. Von jenem Tage an ist ihnen also trotz des Gesetzes von 1791 das Associationsrecht gegeben worden, jedoch unter der Bedingung, dass die individuelle gewerbliche Freiheit nicht durch ihre Gesellschaften beschränkt würde, sowie dass sie allen politischen und religiösen Vorgängen fern blieben. Demnach können sich die chambres syndicales ruhig bilden und ausdehnen, sind jedoch stets der Gefahr ausgesetzt, durch einen Akt der Regierung plötzlich aufgelöst zu werden, weil ihre Existenz nicht durch ein Ge-

setz, sondern nur durch einen Ministerialerlass geschützt ist, welcher dem Gesetz von 1791 entgegenstehende Grundsätze ausspricht.

Die Arbeiterkommission setzte gleich einen Ausschuss nieder, um die Errichtung von chambres syndicales zu veranlassen und zu überwachen [1]). Die Idee blieb auch nicht ohne Erfolg, denn schon nach kurzer Zeit entstanden viele chambres syndicales ouvrières, bis 1870—71 die ganze Bewegung durch die politischen Ereignisse gehemmt wurde. In Zeit von etwa zwei Jahren waren 50 chambres syndicales ouvrières in's Leben getreten. Ohne Zweifel wäre die Entwicklung eine weit günstigere gewesen, wenn sie durch die Kriegsjahre nicht unterbrochen worden wäre. Während dieser Zeit lösten sich die Kammern auf, ebenso wie die gleichzeitig bestehenden Strike-Vereine. Nach 1871 traten erstere wieder in's Leben, während die Strike-Vereine angeblich begraben blieben. So versichert wenigstens Desportes in seinem Eifer für die Sache der Syndikat-Kammern, aber die Behauptung verdient entschieden in Zweifel gezogen zu werden, denn wenn auch gleich nach dem Kriege von 1870—71 die Lust zu Arbeitseinstellungen in Paris nicht gross gewesen ist, so liefert doch die Existenz (der allerdings in Frankreich verbotenen) Internationale den Beweis, dass Vereine, deren Zweck der Strike war, bestanden haben. Und dass augenblicklich wieder solche Koalitionen vorhanden sind, geht aus den grossen Arbeitseinstellungen in letzter Zeit unzweifelhaft hervor.

b) Ausdehnung und Stärke der Arbeiterkammern.

Ueber die Zahl der Kammern lässt sich mit viel weniger Sicherheit eine Angabe machen, als dies bei denen der Arbeitgeber der Fall war. Delhomme meint, es existirten ca. 55, wogegen Devinck nur 20 regelmässig arbeitende Kammern angibt. Aehnliche Angaben macht Bourgoin, welcher freilich die Existenz von ca. 50 zugibt, jedoch behauptet, sie arbeiteten nur unregelmässig, mit Ausnahme von ca. 20. Havard schlägt dagegen die Zahl viel höher an, indem er sagt, gegenüber jeder Kammer der Arbeitgeber bilde sich auch eine der Arbeiter, und wo dieselbe noch nicht existiren sollte, würde die Gründung doch nicht lange auf sich warten lassen.

Ueber die Zahl der Mitglieder lässt sich auch nicht das Geringste sagen. Selbst die Berichte von Leuten, welche den Kammern selbst angehören, vermögen keinen Aufschluss über diese Frage zu geben.

1) Desportes a. a. O. S. 49.

Das Einzige, was vielleicht erwähnt werden könnte, sind Mittheilungen über einzelne Gewerke, jedoch auch diese sind nicht bedeutend genug, um berücksichtigt zu werden. Auch die Höhe der Beiträge ist bei den einzelnen Kammern sehr verschieden, bewegt sich aber im Allgemeinen, nach der Angabe von Bourgoin zwischen 25 und 50 cents pro Monat. Dagegen sagt Desportes, dieselben beliefen sich auf 25 cents bis 1 fc. pro Monat; der letztere Satz ist nicht wohl annehmbar, denn in vielen Berichten von Arbeitern selbst wird die Schwierigkeit, die Beiträge einzukassiren, besonders hervorgehoben.

Nimmt man nun an, dass die in Paris lebenden 550,000 Arbeiter alle mit den Syndikaten in Verbindung ständen, was ja bekanntlich das Ziel ist, so würde die Macht derselben schon allein durch ihre finanzielle Grundlage eine recht beträchtliche sein. Bei einem monatlichen Beitrag von nur 25 cents ergibt sich schon eine Summe von 1,650,000 fcs. im Jahre, welche im Falle von Konflikten zwischen Arbeitgebern und -Nehmern in einzelnen Gewerbszweigen schwer in's Gewicht fallen könnte. Hiermit kommen wir wieder auf die Frage, ob man den Arbeitern die Möglichkeit gewähren solle durch Organisation und Konzentration eine so bedeutende Macht zu erlangen? Aengstliche Gemüther sind geneigt Maassregeln vorzuschlagen, um einen solchen Zustand zu verhindern: immer wieder wird das Verbot der Association verlangt, oder wenn man nicht ganz so weit gehen will, so befürwortet man Associationsfreiheit unter hunderten von Klauseln. Gewiss kann die geschlossene Organisation der Arbeiter unter Umständen Uebelstände hervorrufen, aber immer ist zu wiederholen, dass die früheren Verbote nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, und dass ihre Erneuerung den Klassengegensatz nur noch verschärfen und den sozialpolitischen Fortschritt verhindern wird. Uebrigens bestehen die französischen Arbeiterassociationen thatsächlich doch nur durch die Toleranz der Regierung, und dies sollte doch auch dem Aengstlichsten genügend scheinen. Das praktischste Mittel um Konflikten vorzubeugen ohne die Associationsfreiheit etc. anzutasten, finden wir darin, dass man die Associationen so viel als möglich veranlasse, ihre Gelder vorzugsweise in Hülfskassen anzulegen. Durch eine solche Einrichtung erreicht man erstens die Befriedigung eines allgemein anerkannten Bedürfnisses und ferner die Möglichkeit die Association von der Verwendung ihrer Gelder zu gemeinschädlichen Zwecken abzuhalten. Denn bei den Hülfskassen kann der Staat ein specielles Oberaufsichtsrecht beanspruchen, weil es sich hier um die Verwaltung von Geldern handelt, welche von Ungebildeten zu einem bestimmten

Zweck an die Kasse entrichtet werden und zwar unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Einrichtung und Verwaltung der Hülfskasse danach angethan sei, dass der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden müsse.

c) Innere Organisation.

In Paris geht die Errichtung der chambres syndicales ouvrières gewöhnlich folgendermaassen vor sich. Die Arbeiter, welche ein Syndicat errichten wollen, machen dies ihren Gewerksgenossen durch die Zeitungen bekannt und laden dieselben ein, sich in einem bestimmten Lokale zu versammeln. Daselbst wird dann über die Angelegenheit debattirt, eine Kommission zur Abfassung der Statuten und Besorgung der Vorarbeiten gewählt, und so konstituirt sich dann die Association gewöhnlich schon in der zweiten Sitzung: Niemand wird gezwungen der Association beizutreten, ebenso wenig wie bei derselben zu verbleiben. Das Individuum wird in seiner Freiheit auch nicht im Geringsten beschränkt, weil es stets seinem eigenen Willen Folge leisten kann, wenn selbst der Verein eine seiner Ansicht nicht entsprechende Maassregel votirt. Auch dem Staate gegenüber wollen die chambres ouvrières frei bleiben, keine Verpflichtungen gegen denselben eingehen, aber auch keine Unterstützung von demselben erhalten. Chabert bemerkt hierzu, dass dies unbedingt nothwendig sei für das Gedeihen der Institution und eben darin habe Louis Blanc gefehlt, dass er alles vom Staate verlangt habe, während dieser doch unbedingt neutral bleiben müsse.

Devinck verlangt, dass die chambres syndicales ouvrières nur solche Mitglieder aufnähmen, welche noch nicht bestraft worden seien, also ähnlich wie dies bei den chambres syndicales de patrons der Fall ist. Desportes stellt die Sache so dar, als ob diese Forderung von den Kammern der Arbeiter stets gestellt worden sei. Dass dies jedoch nicht der Fall ist, geht aus Art. 3 der Statuten der chambres syndicales ouvrières fusionnées de la cordonnerie de Paris hervor, worin es heisst: „Mitglied der Gesellschaft kann jeder Arbeiter des Gewerbes sein, welcher das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat [1].“ In den Statuten der chambres syndicales des ouvriers cordonniers de Paris wird sogar jedem Arbeiter ohne Unterschied der Nationalität das Recht gewährt Mitglied zu werden [2]. Die Forderung von De-

1) Art. 3 der Statuten: Peut-être adhérent à la société tout ouvrier ou ouvrière de la corporation ayant atteint l'âge de dix-huit ans.

2) Préambule des statuts: La chambre syndicale des ouvriers cordonniers de Paris,

vinck scheint uns entschieden zu weit zu gehen. Man muss die Frage von Fall zu Fall, je nach der Persönlichkeit entscheiden, nicht aber prinzipiell, auch denjenigen der zur Besserung fähig und geneigt ist, ausschliessen. Grade durch die Betheiligung an den chambres syndicales wird häufig eine Besserung möglich werden, und zwar veranlasst durch die fortwährende Kontrole von Seiten der Gewerksgenossen.

Der Vorstand wird von allen Mitgliedern gewählt. Dieser (gewöhnlich chambre syndicale im engeren Sinne oder syndicat genannt) besteht aus 15—18 Personen. Pauliat ist der Ansicht, die Zahl 18 sei nicht gross genug um den Bedürfnissen der chambre syndicale Rechnung tragen zu können. Nach Artikel 291 code pénal dürfen aber die Vorstände nicht mehr als 20 Mitglieder haben, wenn sie nicht der Unannehmlichkeit ausgesetzt sein wollen, stets die Genehmigung der Behörde für ihre Sitzungen einholen zu müssen. Aus den 15—18 Syndiken werden dann die Präsidenten, Schriftführer und Schatzmeister gewählt. Pauliat und Chabert sprechen gegen einen permanenten Präsidenten und zwar motivirt Chabert seine Ansicht mit der Bemerkung, man habe besonders mit den chambres syndicales ouvrières vor 1870 die Erfahrung gemacht, dass diejenigen Mitglieder, welche stets an der Spitze der Vereine gestanden, nach und nach gesucht hätten sich von den übrigen Arbeitern zu trennen. Es sei deshalb vorzuziehen nur einen Präsidenten für eine Sitzung zu wählen. Desportes führt dagegen an, in jeder Association sei eine ständige Direktion unerlässlich. Gewiss muss zugegeben werden, dass Gründe für beide Ansichten vorhanden sind, und es wird schwer sein, die Frage im Allgemeinen zu entscheiden. Pauliat und Chabert hätten zur Begründung ihrer Ansicht noch hinzufügen können, dass die chambres syndicales durch die permanente Direktion weit häufiger den sozialistisch-kommunistischen Führern in die Hände fallen können, als bei dem anderen System. Wenn auch bis jetzt die Kammern sich nicht mit den extremen Sozialisten eingelassen haben, so schliesst dies die Möglichkeit solcher Verbindungen für die Zukunft nicht aus. In Betreff der Wahl der Syndike gilt dasselbe Prinzip, wenn auch nicht in derselben Ausdehnung, wie beim Präsidium. Die Syndike werden in einigen chambres auf 6, in anderen auf 18 Monate gewählt (was z. B. bei den Schuhmachern der Fall ist, Art. 4 der Statuten),

---

pour affirmer son principe démocratique, déclare que tout ouvrier de quelques pays qu'il soit peut-être adhérent à la chambre syndicale, attendu que la solidarité des travailleurs doit être universelle.

und sie dürfen erst nachdem sie 6 Monate aus ihrem Amte ausgeschieden sind, wieder gewählt werden. Bei dieser ganzen Organisation lässt sich sofort die Tendenz erkennen, alle Arbeiter soviel als möglich theils durch die Einnahme der Ehrenstellen, theils durch die Hoffnung bald eine solche zu erhalten, an die Gesellschaft zu fesseln.

Die so zusammengesetzte chambre syndicale bildet das Büreau der ganzen Gesellschaft; in der That sind also diese Männer die Vertreter des Gewerbes und haben in erster Linie alle Angelegenheiten zu untersuchen. Sie handeln natürlich als Mandatare des ganzen Vereins und sind einer wirksamen Kontrole unterworfen, welche theils in der häufigen Neuwahl zu finden ist, theils aber auch durch die Generalversammlung oder eine eigens für den Zweck gebildete Kommission ausgeübt wird. Die Sitzungen des Syndikats finden mindestens einmal jeden Monat statt; einige Statuten ordnen sogar eine zweimalige Zusammenkunft an. Die Generalversammlungen finden von Zeit zu Zeit statt um die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu behandeln und um die Mitglieder der Büreau's zu wählen. Die Nothwendigkeit häufig Generalversammlungen abzuhalten liegt nahe, denn eben dadurch wird das genossenschaftliche Prinzip erst verwirklicht. Pauliat glaubt nicht öfters als alle 2 Monate eine Zusammenkunft aller Mitglieder verlangen zu müssen. Unserer Ansicht nach reicht das lange nicht hin, zumal wenn man bedenkt, dass nicht alle Mitglieder an allen Versammlungen theilnehmen werden.

Schon im Jahre 1872 hatten die Arbeiterkammern die Nothwendigkeit einen weiteren Verband zu gründen eingesehen und wandten sich deshalb an die Regierung. Der Zweck des Verbands bestand nach Chabert hauptsächlich in der Herstellung des professionellen Unterrichts in grossem Maassstabe. In dem Bericht der préfecture de police an die Enquête-Commission wird dem Gedanken, die Gründung eines Centralkomites der chambres syndicales ouvrières könnte die Wiedererrichtung der Internationale bezwecken, Ausdruck gegeben, jedoch ohne irgend welche Motivirung[1]). Die Regierung glaubte den Wünschen der chambres syndicales in dieser Hinsicht nicht Folge leisten zu dürfen. Die Antwort des Ministers enthält keine formelle Weigerung, sondern es heisst darin nur, augenblicklich könne man aus politischen

1) Quoiqu'il en soit, les sociétés ouvrières paraissent maintenant tenter de former un comité central. Elles ont voulu le fonder sous le nom de Cercle des chambres syndicales. Il est permis de se demander si une pareille institution ne serait point un pas fait vers la reconstitution ouverte de l'Internationale. Au surplus l'autorisation demandée pour cet objet a été refusée.

und wirthschaftlichen Gründen eine Gruppirung nicht gestatten [1]). In Folge dieses Verbotes haben die Kammern eine Kreditgenossenschaft gebildet, deren Zweck in der Gewährung des unentgeltlichen Kredits besteht. Die Gründe, die wir für die Nothwendigkeit eines Verbandes für das Gedeihen der chambres syndicales de patrons angeführt haben, gelten im Allgemeinen auch für die Kammern der Arbeitnehmer. Besonders in finanzieller Beziehung werden sie durch den Verband sehr gestärkt und es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich mit vielen Angelegenheiten zu beschäftigen, welche eine einzelne Arbeiterkammer niemals im Stande wäre in die Hand zu nehmen. An einer anderen Stelle haben wir schon erwähnt, welch' eine grosse Macht eine Vereinigung sämmtlicher Arbeiter von Paris bei einem monatlichen Beitrag von nur 25 cts. zu entfalten im Stande wäre. Man wird also zugeben müssen, dass der Verband für die Blüthe und Entwicklung der Kammern höchst förderlich sein würde, jedoch auch, dass in politischer Hinsicht durch denselben eine gradezu gefährliche Macht entwickelt werden könnte, wenn die Arbeiter sich einmal auf utopische Irrwege verlieren sollten.

Bevor wir zur Besprechung des Programms der Arbeiterkammern übergehen, bleibt uns noch übrig in aller Kürze die Stellung der Arbeiterkongresse von 1876 und 1878, sowie ein, von einigen Arbeitern auf einer Zusammenkunft in Lyon vorgeschlagenes System zu erörtern.

Der Pariser Kongress von 1876 verlangte in erster Linie, um die chambres syndicales zu einem lebensfähigen Institut zu machen, Aufhebung des, das Vereinswesen beschränkenden Gesetzes von 1791, sowie einiger Artikel des code pénal, betreffend die Associations- und Koalitionsfreiheit. Nur wenn die Arbeiter sich nach Belieben vereinigen könnten und das Werk ihrer Erlösung gemeinsam zu besprechen befugt wären, könne etwas Ordentliches und Bleibendes zu Tage gefördert werden. Die Zünfte des Mittelalters seien etwas ganz anderes gewesen als die chambres syndicales, ihre Organisation habe zur Grundlage das Monopol und das Privilegium gehabt, während die Arbeitersyndikate, von denen hier die Rede sei, auf der Idee fussten, welche durch die Revolution von 1789 zur Geltung gekommen sei,

---

1) Chabert (S. 116 der Enquête): On a peine à comprendre en effet pourquoi les ouvriers n'useraient pas à cet égard du même droit que les patrons; Monsieur Victor Lefranc, ministre de l'intérieur, n'a pas d'ailleurs opposé de refus formel et définitif. Il a simplement répondu que, dans les circonstances actuelles les groupements des chambres syndicales lui paraîtraient devoir peser trop lourdement sur la situation économique ou politique.

nämlich auf der Idee der Freiheit und Gleichheit. Ein Redner, Namens Daniel, drückte sich folgendermaassen aus. „Ich habe mich hier nicht damit zu beschäftigen, wie diese Gemeinschaften dirigirt oder regiert wurden, ich will hier nur konstatiren, dass früher die Interessen gruppirt waren, dass sie ein eigenes Leben hatten, und dass aus dieser Gruppirung bedeutende Wohlthaten erwachsen konnten. Die Revolution hätte darin bestehen sollen Gleichheit und Freiheit in diese privilegirten Verbände einzuführen; — dies ist aber nicht geschehen, weil sich das Volk vor der Revolution von der Bourgeoisie hat übertölpeln lassen." Nun werden hauptsächlich zwei verschiedene Systeme vorgeschlagen. Einige der auf dem Kongress anwesenden Arbeiter wollten nämlich die chambres syndicales auf alle Arbeiter ausgedehnt wissen, wogegen andere das ganze Institut auf die Mitglieder je eines und desselben Gewerbes beschränken möchten. Für ersteres Prinzip wurde hervorgehoben, dass in grossen Städten Arbeitersyndikate für die einzelnen Gewerbe ganz leicht mit Erfolg arbeiten könnten, dass dagegen eine derartige Organisation auf dem Lande und in den kleinen Provinzialstädten den gewünschten Zweck zu erreichen nicht im Stande seien. Durch die Vereinigung aller Arbeiter, ohne Rücksicht auf die Profession, zu einer grossen Gemeinschaft, sei die Erreichung des vorgesteckten Zieles unzweifelhaft [1]).

Der letzte Arbeiterkongress, welcher Ende Januar und Anfang Februar 1878 in Lyon tagte, hat keine neue Ansichten oder Thatsachen zu Tage gefördert. Die Reden, welche über die chambres syndicales gehalten worden sind, gleichen den früheren sehr. Nur ist zu betonen, dass man in Betreff der Organisation der Ansicht, in kleinen Provinzialstädten alle Arbeiter in einer chambre syndicale zu verbinden, beigepflichtet hat. Im Ganzen zeigt sich in den Reden und Beschlüssen des Kongresses eine bedenklich radikale Strömung, doch darf die Wirkung der theoretischen Phrasen auf die praktische Gestaltung der Kammern nicht überschätzt werden [2]).

---

1) Vergleiche meinen Aufsatz „Der Pariser Arbeiterkongress im Oktober 1876" in Heft I des Arbeiterfreundes, Jahrgang 1877.

2) Die Resolution, welche fast mit Stimmeneinheit angenommen wurde, lautet wörtlich:

1. Les délégués au Congrès et tous ceux qui sont convaincus de l'efficacité du groupement corporatif, sont invités à faire tous leurs efforts et à prendre, au besoin, l'initiative, pour l'organisation de chambres syndicales agricoles on industrielles; uniprofessionelles dans les grands centres, communes à plusieurs ou à toutes les professions dans les localités où cela sera jugé utile.

Auf einer anderen Lyoner Arbeiterversammlung wurde die Ansicht vertreten, dass in jeder Stadt Vereinigungen nach Gewerben zu errichten seien, welche sich dann einem sich über das ganze Land verbreitenden Verbande anschliessen sollten [1]).

Weder die von dem Kongress aufgestellte Ansicht, noch die der Lyoner Versammlung ist annehmbar; erstere weil sie entschieden einen politischen oder Strike-Verein aus der Institution machen würde, letztere weil eine derartige Ausdehnung nicht den zur inneren Entwicklung nöthigen engen Zusammenhang zu bieten im Stande ist. Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche für die Organisation nach Gewerben sprechen, vergleiche man den betreffenden Abschnitt über die chambres de patrons, da für beide Arten von Kammern dieselben Grundsätze maassgebend sind.

d) Zweck der Kammern der Arbeitnehmer.

In dem pro memoria der Arbeiterkommission auf der Pariser Weltausstellung von 1867 heisst es, die Aufgabe der zu gründenden chambres syndicales ouvrières bestehe unter Anderem darin, jede Gewaltthätigkeit zu verhindern, welche der Freiheit und der individuellen Initiative Schranken setzen könne. Hieraus geht hervor, dass die Idee der Kommission nicht auf die Gründung einer der Internationalen

---

2. Le Congrès est d'avis que les syndicats ne rendront tous les services qui en découlent, que le jour où toutes les chambres syndicales seront unies solidairement par la fédéralisation dans chaque centre et entre les différentes localités.

3. Les chambres syndicales doivent avoir pour objet:

a) La régularisation de la production:

b) Le maintien des salaires et la défense des intérêts généraux. Par la résistance juridique et la mise à l'interdit des établissements reconnus comme rompant l'équilibre entre les nécessités des travailleurs et les exigences du capital;

c) Le placement des ouvriers et apprentis;

d) L'enseignement professionel;

e) La surveillance des apprentis;

f) La mise à l'étude continuelle des moyens pratiques pour la création de caisses de chômage, d'assurances mutuelles contre les risques à la vie industrielle ou agricole, les maladies et la vieillesse.

4. Les syndicats ne devront pas oublier que le salariat n'étant que l'état transitoire entre le servage et un état innommé.

Ils devront mettre tout en oeuvre pour l'établissement de sociétés générales de consommation, de crédit et de production, appuyées sur un contrôle sérieux, dont l'absence est la cause des insuccès passés.

5. Le Congrès conclut à l'abrogation de toutes les lois restrictives du droit de réunion et d'association.

1) Vergleiche die Enquête a. a. O.

verwandten Vereinigung hinauslief. Alles auf gütlichem Wege zu erreichen soll der Hauptzweck sein, also auch die unnöthigen und unüberlegten Arbeitseinstellungen zu vermeiden.

Mit der Politik dürfen sich die Kammern nicht beschäftigen und bis jetzt lässt sich nicht nachweisen, dass sie im Ganzen diesem Grundsatze untreu geworden wären. Diese Thatsache verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, weil die chambres syndicales ouvrières in einer sehr erregten Zeit entstanden sind und weil die Internationale sich alle Mühe gegeben hat, diese Institution für ihre Zwecke zu gewinnen. Der Zeuge Chabert sagt: „die chambres syndicales ouvrières wollen sich nicht mit der Politik beschäftigen, weil man weiss, dass diese entzweit, und Eintracht unumgänglich nöthig ist, um den Zweck zu erreichen.“ Von den 50 Kammern schlossen sich nur 7 der Internationalen an, deren tieferer Zweck jedenfalls ein politischer ist. Im Ganzen haben die chambres syndicales ouvrières, trotz mancher sozialdemokratischer Anregungen, die Bahn befolgt, welch ihnen durch Beschluss der Kommission von 1867 vorgezeichnet war. Was nun die Zukunft angeht, so scheint aus den schon gemachten Erfahrungen hervorzugehen, dass die Gefahr einer Einmischung der organisirten Arbeiterkammern in die politischen Angelegenheiten nicht gross ist und dass sie mit der Entwicklung und Blüthe der von denselben errichteten oder noch zu errichtenden gemeinnützlichen Anstalten, wie Schulen, Hülfskassen etc. sich noch mehr verringern wird. Auch Devinck, welcher mit den Pariser Arbeiterverhältnissen gut bekannt ist, glaubt nicht an solche Abirrungen von dem eigentlichen Zweck der Kammern. Desportes behauptet, die Form der Regierung kümmere die Arbeiter nicht; was sie beschäftige sei ihre eigene Lage. Aber die Lage der Arbeiter hängt zum grossen Theil von dem herrschenden Regierungssystem ab und vollends in einem Lande mit allgemeinem Stimmrecht werden die Arbeiter jedenfalls den politischen Fragen nicht fern bleiben. Aber daraus folgt nicht, dass sie grade die Syndikate zu politischen Zwecken ausnutzen wollen, im Gegentheil scheinen diese wirklich politisch neutraler Boden geblieben zu sein. In dieser Hinsicht äussert sich namentlich der bei der Enquête vernommene Zeuge Chabert.

Die Verschiedenheit der Zwecke der Kammern der Arbeitgeber und -Nehmer ergibt sich hauptsächlich bei der Regelung des Verhältnisses dieser beiden wirthschaftlichen Klassen zu einander. Die Einwirkung auf die Angelegenheiten dieser Art bildet entschieden den Hauptzweck der Arbeitersyndikate. Grade dieses Eingreifen der Arbeiterkammern

wird vielfach bekämpft, und zwar wird dabei gewöhnlich der Grund geltend gemacht, dass durch solche Intervention die individuelle Freiheit zu Schaden komme. Solche Anklagen mögen sich auf vereinzelte Thatsachen berufen, im Allgemeinen beruhen sie aber nur auf handgreiflichen Partei-Sophismen. Die ganze Organisation der Syndikate beruht auf dem Prinzip der Selbstbestimmung, verbunden mit freiwilliger Disciplin. Selbst wenn eine Kammer einen Lohntarif aufstellte oder sogar mit den betreffenden Arbeitgebern vereinbarte, stände es dennoch jedem Individuum frei, zu einem geringeren Preise zu arbeiten, ohne die Mitgliedschaft bei den Kammern aufgeben zu müssen. Allerdings wird in dem Bericht an die Nationalversammlung viel von dem Terrorismus der Arbeitersyndikate erzählt, auch versichert, dass diese Zuschüsse zu Arbeitseinstellungen in anderen Gewerbszweigen geleistet hätten [1]). Aber diese anonym mitgetheilten Gutachten und Berichte stehen ganz einseitig auf dem Standpunkt der Arbeitgeber. Die Thätigkeit der Kammern wird den letzteren ohne Zweifel häufig unbequem, aber Ungesetzlichkeiten würden unter der Regierung der moralischen Ordnung, von deren administrativem Gutdünken die Syndikate abhängen, sicherlich nicht geduldet worden seyn. Sowohl nach dem von Devinck vorgetragenen Berichte im Jahre 1867 als auch nach den Aussagen vieler Berichterstatter für die Enquête de la société d'économie charitable soll der Gedanke an Arbeitseinstellungen von den Arbeitssyndikaten eher bekämpft als gefördert werden. Chabert, dessen Aussagen wohl am ausführlichsten sind, behauptet sogar, der Strike könne nicht mehr vorkommen, denn man habe so viele unangenehme Erfahrungen damit gemacht, dass selbst wenn ein Einverständniss mit den Arbeitgebern nicht zu erreichen wäre, man bis zu besseren Zeiten ruhig bei der Arbeit bleiben würde. Pauliat kommt zu dem Schluss, dass sich die Arbeitseinstellungen seit dem Bestehen der Syndikate vermindert hätten. Er sagt, die Arbeitgeber fühlten die Macht der Korporation und prüften die Ansprüche der Arbeiter nach allen Seiten hin, bevor sie dieselben zurückwiesen, wogegen sie die Forderungen schlechthin unberücksichtigt gelassen hätten, wenn dieselben von alleinstehenden Arbeitern ausgegangen wären. Ferner sagt er, verträte eine chambre syndicale ouvrière gewöhnlich alle Arbeiter des Gewerbes und würden, in Folge dessen, auch allen Arbeitgebern gleiche Bedingungen gestellt. Alle diese Zeugenaussagen stellen indess die Verhältnisse in einem zu idealen Lichte dar. Die

---

1) Rapport a. a. O. S. 316.

jüngste Zeit hat wieder bewiesen, dass die Aera der Strike's in Frankreich noch keineswegs geschlossen ist, und die chambres syndicales werden immer unbedenklich zu diesem Kampfmittel greifen, wenn sie glauben durch dasselbe einen Vortheil erzielen zu können. Gewiss sind die Arbeitseinstellungen im Allgemeinen für beide Parteien schädlich und sehr häufig der Nachtheil am grössten auf Seiten derer, welche etwas damit erreichen wollten. Deshalb aber kann man dieses gesetzlich zulässige Kampfmittel nicht im Prinzip verwerfen, denn es ist ein Gegenmittel gegen die Isolirung, in welcher der Arbeiter oft wirthschaftlich ganz hülflos dem Arbeitgeber gegenübersteht. Ist die chambre syndicale der Ansicht, der Lohn sei zu niedrig im Verhältniss zu dem bestehenden Marktpreise der von den Arbeitern verfertigten Waaren und zu dem Preise der Lebensmittel und ferner, dass bei der von ihr für den Strike bezweckten Organisation der Sieg zu erreichen sei, ohne dass während der Arbeitslosigkeit ein Opfer zu bringen sei, welches den späteren Gewinn übersteige, so lässt sich durchaus nichts gegen den Strike einwenden. Deshalb muss die Annahme, dass eine von dem Syndikate angeordnete oder von ihm unterstützte Arbeitseinstellung unter allen Umständen etwas Gemeinschädliches sei, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

In nächster Linie gehört nun die Regelung des Lehrlingswesens, die Handhabung der Fabrikgesetze und die Einwirkung auf die Abfassung der Fabrikordnungen zum Programm des Arbeitersyndikats. Das Lehrlingswesen wird in Frankreich von den Arbeitern auf das Schärfste kritisirt und die Thatsache, dass durch die Grossindustrie eine Menge ungelernter Arbeiter geschaffen worden sei, stets betont. Die Arbeiterkammern stellen es sich zur Aufgabe, diesem wachsenden Uebel Schranken zu setzen, theils durch Ueberwachung der Lehrverträge, theils durch Errichtung gewerblicher Lehranstalten [1]). Auch auf dem Arbeiterkongress von 1876 wurde die Ansicht, den chambres syndicales de patrons und ouvrières gemeinschaftlich das Recht der

---

1) Havard a. a. O. S. 133. Er bespricht die Frage, was die Ch. S. schon für das spezielle Interesse einzelner Gewerbszweige gethan haben. Die chambres de patrons beschäftigen sich nämlich auch mit den Fragen, welche hauptsächlich die Arbeiter angehen und suchen dadurch zum guten Einverständniss mit diesen zu gelangen. Er sagt unter Anderem: Je me ferais un reproche de passer sous silence et je me plais à citer ici les sociétés de patronage pour les apprentis, créés par la chambre des Fleurs, Modes etc., par celle de la Céramique et celle du Papier peint etc. etc.

Enquête a. a. O. S. 248. Les bijoutiers (ouvriers) se sont vivement préoccupés du patronage des apprentis.

Ueberwachung der Lehrverträge zuzuweisen, ausgesprochen. Pauliat stellt die Forderung auf, dass den Kammern die absolute Kontrole des Lehrlingswesens überwiesen werde. Seiner Meinung nach müsse jeder Lehrvertrag den Stempel der chambre syndicale tragen, d. h. von derselben genehmigt werden. Die gute Absicht der Syndikate ist in diesem Falle nicht zu bezweifeln, wohl aber die Fähigkeit der Ausführung. Es handelt sich hier um die Frage, soll der Staat den Korporationen die Kontrole über die Beobachtung dieser Gesetze überlassen, oder diese Aufgabe seinen eigenen Organen zuweisen. Unserer Ansicht nach darf der Staat die Sorge für die Ausführung des Lehrlingsgesetzes ebensowenig an freie Korporationen abgeben, als die Handhabung der Fabrikgesetze. Denn welche Garantien gewähren die Syndikate dem Staate, dass sie die Kontrole im Sinne der Gesetze und nicht nach eigenem Interesse üben? Ihre Aufgabe und ihre Pflicht besteht darin, sowohl direkt als indirekt ihren Einfluss zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der gewerblichen Gesetzgebung geltend zu machen und so die Staatsorgane zu unterstützen.

Was die gewerblichen Schiedsgerichte betrifft, so sind dieselben in Frankreich offiziell nur sehr ungenügend durch die conseils de prud'hommes vertreten. Viele wollen die Gewerbegerichte sogar ganz abgeschafft wissen, und alle Streitigkeiten, welche zu deren Kompetenz gehören, den chambres syndicales überweisen. Andere, wie z. B. der Arbeiterkongress verlangen nur eine zeitgemässe Reform und Hinzuziehung von Mitgliedern der chambres syndicales als Sachverständigen. Die Institution der prud'hommes ist durch Gesetz von 1806 begründet worden und zwar wurde zuerst in Lyon ein Gewerbegericht eingesetzt [1]). In Paris bildete man erst 1844 einen conseil de prud'hommes. Augenblicklich gibt es in Frankreich 112, welche ca. 90 % der Streitigkeiten gütlich schlichten, welche vor ihr Forum gebracht werden [2]). Aber selbst in dem Bericht an die Nationalversammlung wird anerkannt, dass die Arbeiter Recht hätten, eine Reform der prud'hommes zu fordern, denn die Einrichtung derselben sei ungenügend [3]). Die Arbeiter verlangen namentlich Schiedsgerichte in Form

1) Die Gewerbegerichte früherer Zeiten waren ganz anders eingerichtet, weshalb man wohl sagen kann, die prud'hommes datirten vom Jahre 1806. In Marseille besteht jetzt noch eine Art Aufsichtsbehörde über die Fischerei, verbunden mit einem Gewerbegericht, welches aus dem 15. Jahrhundert stammt. Vergl. meinen Aufsatz über den Arbeiterkongress a. a. O.

2) Rapport a. a. O. S. 63.

3) Daselbst S. 302.

von gemischten Kommissionen, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Arten von Kammern, die nicht nur die Händel unter den Arbeitern selbst, sondern auch die Konflikte zwischen Arbeitgebern und -Nehmern auf gütlichem Wege zu erledigen hätten. Man sollte sagen, eine so löbliche Einrichtung müsste nicht nur von allen Gewerbtreibenden gebilligt, sondern sogar gefördert werden, was jedoch nicht der Fall ist. Die Arbeitgeber sind, wie es scheint, überwiegend einer solchen Organisation abgeneigt, wie denn überhaupt ihre Kammern gegen die Kammern der Arbeiter vielfach agitiren.

Havard und Andere heben mit Nachdruck hervor, dass sowohl die Kammern der Arbeitgeber- als -Nehmer sehr vorsichtig und besonnen zu Werke gehen müssten, damit sie nicht zum Unheil führten. Er mahnt die Arbeitgeber sich ihren Arbeitern zu nähern, um auf diese Weise ein gutes Einverständniss herzustellen, was ja durch die Existenz der chambres syndicales de patrons und ouvrières möglich gemacht worden sei. Fast alle Kammern der Arbeiter suchen mit denen der Arbeitgeber in Verbindung zu treten, und es steht zu hoffen, dass die Kammern der Arbeitgeber sich nach und nach weniger spröde zeigen werden. In mehreren Fällen hat schon eine Annäherung und Vereinbarung stattgefunden. In Paris existiren schon verschiedene gemischte Kommissionen von Mitgliedern beider Kammern, welche ausgezeichnete Resultate erreicht haben und das Urtheil von Desportes rechtfertigen, „die chambres syndicales können dem Lande dienen, indem sie Arbeiter und Arbeitgeber versöhnen [1].“

---

1) In dem Bericht der préfecture de police steht freilich, es existirten keine gemischten Associationen. Das kann sich aber sicherlich nicht auf die gemischten Kommissionen beziehen. Der ganze Bericht ist überhaupt mit grosser Vorsicht aufzunehmen, da er unzweifelhaft das Produkt der Furcht vor der Internationale ist.

Chabert sagt, alle chambres syndicales ouvrières richten sofort nach ihrer Gründung die Bitte an die Kammer der Arbeitgeber mit ihnen in Verbindung zu treten. Havard sieht auch schon die Möglichkeit voraus, die Arbeiterkammern könnten stärker werden als die der patrons, und fürchtet, der Antagonismus werde dann noch stärker werden. Jumelle, Präsident einer Kammer, sagt, „1867 haben sich die beiden Kammern in Verbindung gesetzt und seit jener Zeit ist kein Strike mehr vorgekommen.“

Enquête a. a. O. S. 284: Sans parler de celle du papier qui s'est mise à la tête du mouvement syndical en instituant la première un conseil mixte, voici celle de la fumisterie de la ferblanterie, de la ganterie, des mécaniciens, de la bijouterie imitation et des plumes; voici celle de la passementerie „qui déclare qu'elle accueillera favorablement les ouvertures qui lui seront faites par les chambres ouvrières pour arriver à une attente commune entre fabricants, patrons et ouvriers sur l'étude de la solution de toute question intéressant la corporation; former tout conseil mixte et aplanir par ce moyen toute difficulté en contestation qui pourrait s'élever entre les parties“; voici

Ausser diesen in jeder Hinsicht lobenswerthen und ausführbaren Bestrebungen suchen die Arbeiterkammern auch noch gemeinnützliche Anstalten zu gründen, oder zu unterstützen. So haben z. B. die sämmtlichen chambres ouvrières eine Kreditgenossenschaft gegründet, allerdings mit der zweifelhaften Aufgabe den unentgeltlichen Kredit möglich zu machen; sie suchen ferner das Hülfskassenwesen zu fördern und zwar nicht nur zur Unterstützung in Krankheitsfällen, sondern auch während der Arbeitslosigkeit überhaupt. Auch die der Arbeitgeber thun manches in dieser Beziehung. So haben die Spiegelfabrikanten einen Reservefonds gebildet, an welchem auch die Arbeiter theilzunehmen befugt sind [1]).

Die Idee einer sogenannten atélier social hat man aufgegeben, dagegen gehört entschieden zum Programm die Errichtung von Stellenvermittlungsagenturen, um das Angebot und die Nachfrage besser zu reguliren und um die Arbeiter nicht zu lange ohne Beschäftigung zu lassen. Die Ladengehülfen haben dies schon faktisch durchgeführt und zwar so gut, dass die Arbeitgeber sich mit Vorliebe an das Büreau wenden um Leute zu engagiren. Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts haben sie schon einen schönen Erfolg zu verzeichnen [2]). Die kommunistische Idee der gleichen Lohnhöhe in allen

---

celle des articles de Paris qui proclame que les conseils mixtes sont appelés à rendre d'éminents services et adhère unanimement à leur formation. Dies zeigt deutlich die Absicht vieler chambres de patrons mit den Arbeitern in Verbindung zu treten, um auf diesem Wege ein besseres Einverständniss zu erreichen. Leider haben aber auch viele Kammern eine den Arbeitersyndikaten feindliche Stellung.

S. 193 finden wir die Statuten für den conseil mixte des chambres du papier. Article 1º „Il est établi un conseil de famille mixte composé des cinq membres de la chambre syndicale du papier, formant le deuxième comité et de cinq membres du conseil syndical de la société des ouvriers papetiers et régleurs. Le conseil a pour mission de conseiller tout différent qui pourrait s'élever à raison du travail entre un patron et un ouvrier et serait volontairement parlé devant lui, avant tout recours à la jurisdiction des prud'hommes. Un jour fixe de chaque semaine sera déterminé pour les séances du conseil de famille; mais il ne se réunira que sur convocation et qu'autant qu'il y aura des contestations à examiner. Pour l'examen des dites contestations il suffira de six membres au plus, dont trois patrons et trois ouvriers. Le conseil établit l'ordre de ses séances et le roulement des membres qui assisteront à chacune d'elles. Art. 2. En cas de conflit le groupe entier des ouvriers et celui des patrons, le conseil de famille devra se réunir et tenter tous les efforts pour établir la bonne entente. Art. 3. La chambre syndicale du papier instruite que le conseil de famille s'occupe de placer les ouvriers papetiers et régleurs en chômage en donnera avis à ses adhérents en les invitant à s'adresser à ce conseil quand ils auront besoin d'ouvriers.

1) Havard a. a. O. S. 50.

2) Enquête a. a. O. S. 248.

Gewerben und für alle Arbeiter und was alles damit im Zusammenhang steht, ist eigentlich nie von den chambres syndicales ouvrières vertreten worden. Wohl halten die Kammern fest an den Kooperativgesellschaften, wie Produktivassociationen und Konsumvereine etc., erwarten jedoch von denselben nicht die gänzliche Aufhebung des Proletariats und die Abschaffung des Patronats, sondern im Allgemeinen nur die Besserung der Lage einer grossen Zahl von Arbeitern. Ganz richtig bemerkt Chabert, dass die Kooperation in der Grossindustrie keine grosse Rolle spielen könne, wohl aber den im Kleingewerbe beschäftigten Arbeitern nützlich sei. Die Möglichkeit der Errichtung von Kooperativgesellschaften durch die chambres syndicales lässt sich nicht bezweifeln, wir glauben sogar, dass diese Associationen am Besten durch die Syndicate errichtet und erhalten werden können. Erstens ist dafür anzuführen, dass die Genossenschaft schon in der chambre syndicale besteht, und zweitens, dass z. B. die Produktivassociation von jener die nöthigen Mittel für den Betrieb beziehen kann. In wiefern die Produktivassociation überhaupt nützlich ist, und was die Arbeiter davon zu erwarten haben, braucht hier nicht untersucht zu werden, es sei jedoch auf die sehr sachliche Rede von Finance auf dem Pariser Arbeiterkongress von 1876 verwiesen.

So finden wir im Programm der Arbeitersyndikate eine grosse Reihe nützlicher und ausführbarer Pläne, deren Verwirklichung auch schon zum Theil begonnen worden ist, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass noch manches Bedenkliche und Utopische darin vorkommt, wie dies bei der manchmal konfusen Begeisterung der ersten Gründer einer Institution und in einem Lande, das lange eine radikale und politische Arbeiteragitation kannte, natürlich ist.

Schluss.

Nachdem wir im Vorstehenden die Entwicklung und die Wirksamkeit der beiden Arten von Syndikat-Kammern in Frankreich betrachtet haben, bleibt noch die Frage zu erörtern, wie die Regierung sich zu diesen Institutionen stellen soll und ob die bisherige Gesetzgebung über dieselben beizubehalten sei [1]).

Das Gefühl der Mitglieder einer Association, dass dieselbe auf dem Boden des Gesetzes stehe und nur nach demselben für die Handlungen verantwortlich gemacht werden könne, sowie die Gewissheit

1) In dem Bericht der société d'économie charitable heisst es, selbst diejenigen, welche den ch. s. noch so feindlich gesinnt sind, wollen dieselben nicht durch die Regierung aufgelöst wissen, weil dieses böses Blut absetzen würde.

einer gesicherten Existenz der Verbindung ist eine unbedingte Voraussetzung für das Gedeihen jeder Institution dieser Art. Nur da, wo die Sicherheit gegeben ist, dass die Arbeit und die Ergebnisse vieler Jahre nicht durch einen Akt der Willkür von Seiten der Regierung vernichtet werden können, wird etwas Bedeutendes und Bleibendes geschaffen werden. Wir sind fest überzeugt, dass die Kammern in Paris schon heute auf einer höheren Stufe stehen würden, wenn sie seit ihrer Existenz eine gesetzliche Unterlage gehabt hätten. Die Ansichten über die Art und Weise, wie die künftige Gesetzgebung sich gestalten soll, sind sehr verschieden, laufen aber der Hauptsache nach auf die drei Systeme, Toleranz, Koncession und Normativbedingungen hinaus.

Für die erste Ansicht, also für das bestehende System hat sich bekanntlich der Bericht über die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich ausgesprochen, sowie auch verschiedene Präsidenten der chambres de patrons. Gegen dieses System ist einfach der Mangel an Sicherheit und die damit verbundene Furcht vor einer plötzlichen und willkürlichen Auflösung geltend zu machen. Ferner ist es unmöglich einer nicht auf dem Boden des Gesetzes stehenden Institution die civilrechtliche Persönlichkeit zu verschaffen; eine unbedingt nothwendige Eigenschaft. In welch' unangenehme Lage die Kammern durch den Mangel der Rechtspersönlichkeit kommen, geht schon daraus hervor, dass viele Kammern zu den unsichersten und unbequemsten Mitteln greifen müssen, um ihre Gelder unterzubringen. Die Association als solche kann ja keine Verträge eingehen. Alle Verbindlichkeiten und Rechte müssen also von einzelnen Mitgliedern übernommen werden, gegen welche die Association gerichtlich nicht einmal vorgehen kann.

In dem Rapport à l'assemblée wird behauptet, eine gesetzliche Anerkennung der chambres syndicales würde gleich zu achten sein mit der Anerkennung der Koalition und der Arbeitseinstellung und schliesslich die Foederation aller Syndikate von Frankreich herbeiführen. Letzteres ist möglich, auf keinen Fall aber so einfach und in so kurzer Zeit realisirbar wie behauptet wird, denn bis eine Organisation von Vereinen und besonders von Arbeitervereinen geschaffen ist, welche sich über das ganze Land verbreiten und alle mit einander im Zusammenhang stehen und einer gewissen Centralverwaltung untergeordnet sind, muss eine lange Zeit vergehen.

Was das zweite System betrifft, so ist das Koncessionswesen in letzter Zeit fast allenthalben beseitigt worden, und zwar mit Recht,

und wenn es ein Mittel gibt den allgemeinen Interessen in anderer Weise die nöthigen Garantien zu verschaffen, so wird man nicht zu jener, dem älteren Polizeistaat angehörenden Methode zurückgreifen. Ein solches Mittel ist das System der Normativbestimmungen. Es gibt ganz genau den Rahmen an, in welchem die Betheiligten ihre Handlungen zu fassen haben und es gewährt dem Staate die Mittel, Uebergriffe zu bestrafen und zu verhindern. Erlässt man z. B. ein Gesetz, welches die chambres syndicales unter der Bedingung erlaubt, dass sie sich nicht in Religion und Politik einmischen, und keine Gewaltthätigkeiten durch Androhung von gehässiger Ausschliessung begehen, sondern sich nur mit rein gewerblichen Angelegenheiten beschäftigen, so gibt man der Association eine rechtliche Unterlage und den Behörden zugleich die Befugniss jeden Uebergriff zu bestrafen und überhaupt die Association in den von dem Gesetz vorgeschriebenen Schranken zu halten. Die Vertheidiger des Toleranzsystems wollen das Gesetz von 1791 nicht aufgehoben wissen, um nicht die Waffe gegen die Kammern aus der Hand zu geben. Aber sie befinden sich in einem thatsächlichen Irrthum, denn beim Normativsystem besitzt der Staat eben so gut die Befugniss nöthigenfalls gegen die Association einzuschreiten, während auf der anderen Seite die Kammern eine Eigenschaft erlangen, deren sie unbedingt bedürfen.

Jetzt handelt es sich noch um die Frage, ob diese Sache durch ein allgemeines Vereinsgesetz geregelt werden soll oder durch Spezialgesetz. Wie die Verhältnisse in Frankreich einmal liegen, mag es sich dort mehr empfehlen solche Angelegenheiten durch Spezialgesetze zu ordnen, wie es auch in England geschehen ist, weil dann auf die Details mehr Rücksicht genommen werden kann [1]).

Schwerlich aber wird man sich in Frankreich sobald entschliessen durch die Gesetzgebung denjenigen Grad von Koalitions- und gewerblicher Associationsfreiheit zu gewähren, deren sich die Arbeiter in Deutschland erfreuen. Eine Vergleichung der deutschen und französischen Verbände wäre gewiss interessant, liegt aber nicht in unserm Plane. Hier sei nur nochmals wiederholt, dass die französischen Syndikatkammern, wenn sie auch keineswegs die Bedeutung der englischen Gewerkvereine besitzen, doch ein sehr beachtenswerthes sozialpolitisches Element bilden, dem wahrscheinlich noch eine bedeutende Entwicklung bevorsteht.

---

1) Vergl. Enquête a. a. O. S. 315 ff. und Rapport l'assemblée a. a. O. S. 313 ff.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

